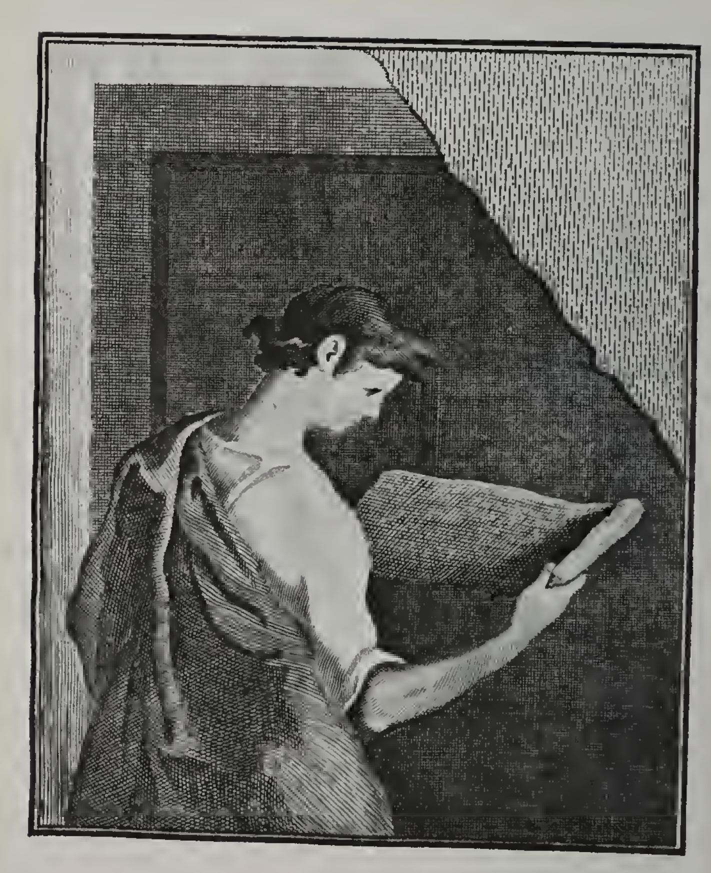








Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band I.



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen historischen Kommission.

Neue Folge. Band I.

[Der ganzen Reihe 40. Band.]



Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck.)

Inhalt.

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

BAUMANN, f. f. Archivar Dr. Donaueschingen.
ERDMANNSDÖRFFER, Hofrat Professor Dr. Heidelberg.
GOTHEIN, Professor Dr. Karlsruhe.
HARTFELDER, Professor Dr. Heidelberg.
HEYCK, Dr. Karlsruhe.
HUFFSCHMID, Amtsrichter. Boxberg.
KNOD, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schlettstadt.
KRAUS, Professor Dr. F. X. Freiburg.
LADEWIG, Dr. Karlsruhe.
MAURER, Diakonus. Emmendingen.
RUPPERT, Professor. Konstanz.
SCHAUBE, Gymnasiallehrer. Breslau.
SCHULTE, Archivrat Dr. Karlsruhe.
VON WEECH, Director des General-Landesarchives Dr. Karlsruhe.
WERNLI, Bezirkslehrer. Laufenburg.
WILLE, Universitäts-Bibliothekar Dr. Heidelberg.
WINKELMANN, Geh. Hofrat Professor Dr. Heidelberg.
WITTE, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hagenau.
WOLFRAM, Dr. Strassburg.

Redaktionsausschuss.

Prof. Dr. SIMSON. Archivdirektor Dr. VON WEECH.
Geh. Hofrat Prof. Dr. WINKELMANN.

Redaktion.

Archivrat Dr. SCHULTE.

Die

oberrheinischen Lande
vor und nach
dem dreissigjährigen Kriege

von

Eberhard Gothein.

Es ist ein furchtbares Geschick für eine Nation, zu scheitern an der Verwirklichung ihrer Ideale. Das Gefühl: auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, zwingt ihr die Selbstlüge auf, auf Nichtiges wenden sich alsdann ihre Gedanken und behandeln es als Wichtiges, ein lautes Behagen muss ihm seine innere Unzufriedenheit übertönen.

Mehr als einmal hat das deutsche Volk dieses unselige Schicksal erduldet, niemals aber hat es dessen Bitterkeit mehr ausgekostet als am Schlusse der Reformationszeit. Wir haben uns jetzt längst von einer Auffassung entfernt, die in den Jahren 1550—1620 eine Blütezeit des deutschen Volkes sah, eine Epoche fröhlichen Gedeihens und religiöser Duldung. Wir wissen jetzt, dass es ein fauler Friede war, der in der Willkür der Fürsten in Religionssachen den Ausweg aus den Schwierigkeiten suchte, der die Reichsverfassung umwandelte zum Deckmantel aller grossen und kleinen dynastischen Gelüste.

Nur nach einer Seite hin scheint dieser unerquickliche Abschnitt im Leben unseres Volkes unantastbar dazustehen — nach der wirtschaftlichen. Und in der That, sehen wir nur in der Sicherheit des Eigentums, in der friedlichen Vermehrung der Werte, in dem ruhigen Genuss der Güter das Ziel der Volkswirtschaft, so werden wir nichts gegen die Blüte

Deutschlands in jener Zeit einzuwenden haben; glauben wir aber, dass nicht im ungestörten Besitz sondern in der Kraft der Arbeit, in der Fähigkeit neue Güter zu schaffen die Macht einer Nation belegen ist, glauben wir, dass eine arme aber fortschreitende Wirtschaft vorzuziehen ist einer behäbigen aber beharrenden, so wird unser Urteil über den volkswirtschaftlichen Zustand Deutschlands in jener Zeit nicht minder vernichtend ausfallen wie über den politischen und religiösen.

Zwar nichts ist verkehrter als eine Idealisierung des vorhergehenden, des 15. Jahrhunderts. Ein vorurteilsloser Blick erkennt leicht, wie sich damals der Knoten schürzte, der im Bauernkrieg zerhauen ward; aber es war doch noch zu hoffen, dass der beispiellose Aufschwung des deutschen Geisteslebens über diese Umstände hinweg helfen werde. — Es war nicht geschehen; das verhängnisvolle Jahr 1524 war gekommen, der Bauer war gescheitert in dem Bestreben sich einen selbständigen Platz zu erobern in der umgestalteten Welt, der Riss in unsere Nation war gemacht.

Misstrauen von der einen, zäher Hass von der anderen Seite, das war die Stimmung, die fortan Ueberwinder und Ueberwundene gegen einander hegten, es gehörte die ganze Verworrenheit der Verhältnisse einer zerklüfteten Nation dazu, dass der von Natur konservativste Stand, der Bauernstand, den anderen Klassen als der revolutionäre galt. Wagte auch der Bauer nicht mehr offene Empörung, so war es ihm doch geläufig, wo er Anlass zur Unzufriedenheit hatte, mit dem Bauernkrieg zu drohen. Ängstlich lauschte jetzt der Herr Amtmann, wenn ihn sein Weg in eine Dorfherberge führte, durch die dünne Bretterwand, wie sich die Vagabunden, „die starken Bettler“, in Schmähworten über Herrenstand und Geistlichkeit ergingen. Die Sorge blieb immer, dass sich der Bauer mit diesem gefürchteten Proletariat, so schwer es auch auf ihm selber läge, verbinden möchte. Wo aber wirklich noch ein Bauer geheime Verschwörung zu stiften suchte, da war es etwa ein phantastischer Knecht, der erblose Sohn eines wohlhabenden Hauses, in dessen Kopf die romantischen Phantasien jener Zeit: Schatzgräberei und Teufelsbannen, sich verschmolzen mit den Überlieferungen vom lustigen Ausbrennen der Schlösser und Klöster und vom Austrinken der Weinkeller im Bauernkriege. Aber als ein solcher Verschwörer in dem be-

rufenen Land der Bauern-Unzufriedenheit, im Hauensteinischen, Anhänger zu werben suchte, lieferten ihn dort die bäuerlichen Vorgesetzten selbst an die Obrigkeit aus.[1]

Es war ein Widerstand anderer Art, den jetzt der Schwarzwaldbauer den Übergriffen seiner Landesherren leistete, ein langsamer, nachhaltiger, ein Kampf der Verteidigung für jedes einzelne der bedrohten Rechte. Der Bauernkrieg war hier nicht überall resultatlos verlaufen. Mehrfach hatten die Herren einstweilen darauf verzichtet die Leibeigenschaft auszudehnen bis zur völligen Aufhebung der Freizügigkeit, und die Hofrechte, die in den 20er Jahren des Jahrhunderts niedergeschrieben wurden, lauteten milde und liessen manche drückende Last im Unbestimmten. Aber als man nun anfing des Friedens sicherer zu werden, suchte man alsbald wieder die landesherrlichen und Leibes-Rechte auszudehnen. Ein halbes Jahrhundert haben die Bauern von St. Peter mit ihrem Abt processiert, als er ihnen die Nutzung ihrer eigenen Wälder verschränken, doppelten Fall, für Lehen und Leib, auferlegen, die Freizügigkeit behindern wollte, während sich doch die alten auf dem ganzen Walde bekannten Bauerngeschlechter seit Jahrhunderten ohne Rücksicht auf die zufälligen Landesgrenzen verschwägert hatten, als er die Pflicht des Rügens, der Denunciation alles Strafwürdigen, was die Nachbarn begangen, ausdehnte, und endlich, was bis dahin unerhört gewesen, den Zehnten vom Heu, dem wichtigsten Bodenprodukt der Berge, forderte. Sie haben es schliesslich doch durchgesetzt, dass diese sämtlichen Ansprüche, die zwei letzten ausgenommen, zu Boden fielen. Neben seinem Hofrecht berief sich der Bauer auch wohl auf das Wort, das er bei dem grossen Volksschriftsteller Sebastian Frank gelesen: Leibeigenschaft bedeute eine besondere Art von Abgabe, im Übrigen seien die sogenannten Leibeigenen frei wie andere Leute auch.[2]

In solchen langwierigen Kämpfen bildete sich erst recht der zähe schwäbische Trotz aus, der jede Dorfschaft bei ihrem alten Recht beharren liess, mochte dasselbe auch offenbar

[1] Process des Martin Heizmann von Neukirch wegen Verschwörung und Aufruhr 1613. St. Peter Kriminalia. Cop.-B. 725d. G.L.A. — [2] Die offenen Streitigkeiten dauern von 1583—1628 (endgiltige Entscheidung der vorderösterreichischen Regierung). Sämtliche Aktenstücke im Cop.-B. St. Peter No. 725a.

schlechter sein, als ein anderes, das sie erlangen konnte.[1] Und noch immer war es ein kühnes, waffenfertiges Volk, zu Streit und Rache gern geneigt. Zwar waren aus den Erneuerungen der Weistümer schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die alten Satzungen geschwunden: dass jeder Mann den Friedbrecher im eigenen Hause ungestraft erschlagen dürfe und alsdann die Leiche durch ein Loch unter der Schwelle ziehen müsse, oder vom Schutz, der dem Todschläger zu teil ward, auf dass er um die Sühne der Verwandten des Erschlagenen bitten können, aber im Gedächtnis der Bauern lebte das Recht zur Selbsthilfe und zur Blutrache unvertilgbar fort, und noch im Jahre des Ausbruchs des dreissigjährigen Krieges musste der Abt von St. Blasien seinen Unterthanen verbieten, dass keiner dem anderen offene Fehde und Feindschaft ansage.[2] Auch hielten sie mit Eifer auf ihre Organisation als Kriegsmannschaft unter Fähndrichen und Hauptleuten, die sie selber wählten und zur Bestätigung vorschlugen. Wenigstens zur Streife auf liederliches Gesindel, das trotz aller Polizeiordnungen des Reiches und des schwäbischen Kreises nicht auszurotten war, konnte man solche Milizen wohl verwenden, aber die ersten Stürme des grossen Krieges entwaffneten sie und liessen sie verschwinden.[3]

Nur dort, wo ein ansehnlicher Bauernstand auf geschlossenen Hofgütern sass und in der harten Arbeit der Gebirgswirtschaft sich kräftigte, war ein solches Zusammenhalten möglich[4], in der Rheinebene und im schwäbischen Hügellande dienten gerade die alten, jetzt entgeistigten Formen der Genossenschaft dazu, um endlosen Zank und Zwistigkeiten zu

---

[1] So z. B. die Bauern von Waldau, die aus dem Fürstenbergischen in St. Petrischen Besitz übergingen. — [2] Polizeiordnung des Abts Martin I. von 1617. § 12: „Es soll kheiner den anderen in das Feld fordern noch heischen, dessgleichen kein offene Feindschaft sagen noch zuentpieten, sondern ein jeder den anderen bei Recht und Pillichait pleiben lassen bei Pen und Straf 10 Pfund Heller. Welcher ins Gewer greift, zückt oder sich sonst gewaffnet macht, der ist verfallen 3 Pf. Heller, und so einer einen blutrünstig oder herdvtellig macht, der soll denselben Frevel verbessern mit 10 Pfund Heller.“ — [3] Die genauesten Nachrichten über Organisation und Schicksal bäuerlicher Milizen besitzen wir jedoch aus den Reichsdörfern bei Hagenau in Folge einer Aufnahme nach dem Zuge Mansfelds 1624. Archiv d. N. Elsass C. 51. — [4] Und auch hier nicht immer. In den Fürstenbergischen Ämtern über Wald herrschte in dieser Zeit ebensoviel Unterwürfigkeit als in St. Peter Trotz, s. die Beilage.

nähren. Nirgends, dass der Bauer noch Interesse gehabt hätte am Zusammenhalten mit den Genossen der alten Mark, mit denen ihn gemeinsame Wirtschaft und Rechtsprechung verbunden hatten, Jahrhunderte, bevor von Landesherren die Rede war! Jetzt ist ihm der Mitmärker im Nachbardorfe, wenn er unter fremde Landesherrschaft gekommen, auch ein Fremder geworden. Denn ohne alle Rücksicht auf die alten Einheiten, die Marken, waren die neuen Territorien meistens gebildet worden. Und auch an Punkten, wo dies nicht der Fall war, suchte doch jede kleine Gemeinde, jeder Zinken für sich aus dem gemeinen Gute möglichsten Vorteil herauszuschlagen; die alten Wald- und Flurordnungen, einst der Ausdruck des Willens der Gemeinschaft, sind jetzt Polizeiordnungen geworden, um die Willkür der Begehrlichen einzuschränken.

Wohin wir blicken, zeigt sich uns dasselbe unerquickliche Bild: hier zankt sich die Stadt Baden unaufhörlich mit dem Kloster Lichtenthal um die Stämme, die sie dessen Hintersassen, den Küblern und Zargenmachern im Beuerner Thal geben soll; daneben hadern die Dörfer am Fusse der Yburg mit ihrem Markvorstande, dem Städtchen Steinbach, über die Weideplätze, über Waldnutzung und Holzverkauf; dort sind Strassburger und Windecker Unterthanen wechselsweise bemüht, die Wälder an der Hornisgrinde zu verwüsten, weil keiner sie ganz besitzen kann, und dort processieren die Ritter im Breisgau endlos mit einander um Forstrecht, um Hagen und Jagen, und hetzen ihre Bauern gegen die Nachbarn auf. Drüben im Elsass ist es nicht anders: jeden Tort suchen sich die Reichsstädter und die freien Reichsbauern im Hagenauer Forst anzuthun, und „wie die von Colmar mit den Bauern das Ried teilen“ ward zum Sprichwort in ganz Oberdeutschland, wenn man Zank und Übervorteilung bezeichnen wollte.

Noch sitzen wohl unter der Linde an der Brücke zu Achern die 24er und im Vierdörfer-Wald über Emmendingen kommen die Heimbürger zusammen, um über Markrecht und Frevel zu sprechen — kein altes Markgericht ist völlig untergangen, aber nur die leere Form ist ihnen geblieben. In Wahrheit dienen sie nur dem Herrn Amtmann und dem Herrn Pfarrer, die Heerde zu beaufsichtigen und zu leiten. Die eidliche Verpflichtung zum Rügen, wonach ein jeder alles anzubringen hat,

was er Strafbares bemerkt hat, Waldfrevel und üble Haushaltung, Trunkenheit, gotteslästerliche Schwüre und Schmähreden gegen die Obrigkeit, muss hier bei einem Volk, das in dichtgedrängten Dörfern wohnt, das seine Felder in hunderten von Stückchen durch einander liegen hat, das seine Waide und seinen Wald gemeinsam benützt, geradezu verhängnisvoll werden.[1] Der Grundsünde dieser Zeit, der Reglementierung der religiösen Empfindung von Oben her, entspricht diese so ganz undeutsche Lust der Unteren am Aufpassen und Anschwärzen und Lügen. Sie findet endlich in dem allgemeinen Taumel der Hexenverfolgungen furchtbar freien Spielraum.

So sehr zum Schlimmen hatten sich die sozialen Verhältnisse seit dem Bauernkrieg gewandt, aber, wollten wir einen Fortschritt auch nur in den eigentlich wirtschaftlichen Zuständen annehmen, so würden wir schon irren. Freilich herrschte tiefer Friede im Land, sehr verschieden von jenen grossen und kleinen Fehden und Plackereien, welche die vergangenen Jahrhunderte erfüllt hatten. Ruhig konnte jetzt ein jeder geniessen, was ihm beschieden war, und die ungemein thätige Gesetzgebung der Landesherren setzte sich das Ziel, jedes erworbene Recht, jedes örtliche oder persönliche Privileg zu schützen. Ordnung herrscht überall; die Zeiten sind vorbei, da es in den Weistümern etwa hiess: Wer einen Zimmerbaum will, der fahre in den Wald, und wenn er ihn gefällt, so rufe er 3mal laut, ob jemand kommt, Einspruch zu erheben; bringt er ihn dann aus dem Wald, so ist er sein. Jetzt besichtigt zuvor der Zimmermann den Bau und schätzt, wie viel Holz und welcher Art dazu nötig sei, und auch in Wäldern, deren Eigentum den Dörfern zusteht, weist der Förster, der die Herrschaftsrechte, Jagd und Eckerich, wahrzunehmen hat, „an unschädlichen Orten“ die nötigen Stämme an. Sparsam wird der Brennholzbedarf der Gemeinde taxiert und nach Möglichkeit durch „Abholz und Windfälle“ befriedigt, nach sorgsamer Berechnung wird auch der herrschaftliche Holzhof für die fürstliche Hofhaltung und die Bürger der Stadt versorgt.

[1] Dass die Bauern von St. Peter Recht hatten mit ihrer Opposition gegen diese unerträgliche Last und mit ihrer Erklärung: die Geistlichen hätten mit Predigt und Beichte Mittel genug in der Hand die Sitten zu bessern, lehren alle im Ueberfluss vorhandenen Protokolle von Rügegerichten.

So zeigen auch die gemeinsamen Graben- und Fischereiordnungen mehrerer Herrschaften, wie die strengen Anordnungen, die jede einzelne zum Schutz der damals noch ausgiebigen Salmengründe und Forellenbäche erlässt, ein löbliches Bestreben Haus zu halten mit den Gütern, die die Natur selber gegeben und der Fleiss der Vorfahren gesichert hat.

Es ist die Wirtschaft eines wohlhabenden Rentners, nicht die eines unternehmungslustigen Geschäftsmannes, die damals dem Volk als Ideal vorschwebt, die Grosse wie Kleine, Fürsten wie Unterthanen treiben. Alle diese mannigfaltigen Forstordnungen schärfen Sparsamkeit ein, aber keine Forstkultur, obwohl doch dieselbe bei einem blühenden Holzhandel längst angezeigt war. Dass bisweilen die Eichenpflanzung befohlen wird, geschieht meistens nur, um der waldverwüstenden Schweinezucht, die zugleich ein nutzbares Herrschaftsrecht abwarf, nicht den Boden zu entziehen. In allen ist doch die Jagd die Hauptsache und von vielen derselben kann man mit Recht sagen: sie seien eine Anweisung den Wald recht zu Gunsten der Wildfuhr zu verderben. Aus demselben Grunde befördert man wohl gar die Versumpfung der Bruch-Allmenden durch Anlegung von Entenfängen und Aufstauung künstlicher Seen.

Obwohl die Volksmenge fortwährend zunimmt, denkt doch Niemand daran einen verbesserten Feldbau einzuführen. Nur da, wo die Natur eine ganz bestimmte Wirtschaftsform vorschreibt und wo dieselbe von Anfang an richtig getroffen war, sehen wir durch die gleichmässige Arbeit von Geschlecht auf Geschlecht den Ertrag sich erhöhen. Die Obstzucht an den sonnigen Gehängen der dem Rhein zugekehrten Berge muss eine hohe Stufe erreicht haben, wenigstens finden wir in Verkaufs- und Leibgedinge-Verträgen die einzelnen Bäume nach Sorten aufgezählt. Und die Viehwirtschaft im hohen Schwarzwald wird, nachdem sie im 15. Jahrhundert stagniert hatte, sehr rentabel. Und da der Schwarzwälder notgedrungen für den Markt, sogar für einen verhältnismässig entlegenen, produzieren muss, werden hier auch teilweise die Fesseln der Naturalwirtschaft gesprengt, die alten Zinse in Anken und Käse grossenteils in Geld umgewandelt. Hier hören wir denn auch von einer bedeutenden Steigerung des Bodenwertes, bisweilen auf das Zehnfache.

Das sind Ausnahmen, im Übrigen denkt man jetzt am

Rhein viel weniger an landwirtschaftliche Verbesserungen als in Mittel- und Nord-Deutschland. Man begnügt sich wie früher in den Pachtkontrakten zu bestimmen, dass alljährlich ein paar Juchert Feldes gedüngt werden, und dass überhaupt kein Stalldünger dem Gute entfremdet werden darf; im Übrigen aber nutzt man die Allmende weiter als ewige Waide und verschlechtert sie dadurch im Laufe der Zeit, und über der reinen Brache wacht die Flurordnung, die Feindin jeder Kulturverbesserung. Es ist dies aber dieselbe Zeit, in der in fast allen germanischen Ländern eine Umwandlung im Ackerbau sich vollzieht. Süddeutschland blieb befreit von den schweren sozialen Schäden, welche dieselbe im Norden hervorrief — das Legen von Bauernhufen, Gesindezwang und sogar übermässige Frohndienste fanden hier keine Statt, wo die Wirtschaft der herrschenden Stände mehr im Einsammeln von Einkünften als im Erwerbe solcher bestand, — aber auch von den ökonomischen Fortschritten war es ausgeschlossen.

Trotz der Vermehrung der Zahlungsmittel, die sich seit der Mitte des Jahrhunderts auch hier in sehr merklichem Steigen der Preise zeigte, fand man nicht den richtigen Zeitpunkt des Überganges zur Geldwirtschaft, konnte ihn nicht finden, weil man engherziger als je allen Handel mit Produkten der Landwirtschaft, allen „verderblichen Fürkauf" perhorreszierte. Einst hatte im Anfang des Jahrhunderts das System der Städte Strassburg und Augsburg sich gut bewährt, grosse Vorräte von Getreide zu magazinieren und sie als Reserve für schlechte Jahre zurückzuhalten. Begeistertes Lob der Zeitgenossen hatten sie damals geerntet.[1] Nun suchte man diesen Grundsatz der Privatwirtschaft, der auf Städte des Mittelalters sehr wohl anwendbar war, auszudehnen auf ganze Landstriche. Nicht als ob man sich zu so grossen Kapitalauslagen entschlossen hätte — man suchte eben nur ohne viel besondere Rücksicht auf gute und schlechte Jahre die Nahrungsmittel und andere Rohprodukte im Lande zurückzuhalten. Regierungen und Stände arbeiteten sich hierbei in die Hände. Kaum dass man zu Ensisheim erlaubte, dass Herzog Christoph von Württemberg aus seinen eigenen burgundischen Besitzungen sich jährlich unter Führung des Hofmetzgers die für

---

[1] Villinger Chronik.

die Stuttgarter Hofhaltung benötigten 600 Ochsen kommen liess. In derselben Weise erschwerte man den Kornhandel[1], und jener Verkehr, den man gerne zurückbehalten hätte, der Weinhandel war zu völliger Unbedeutendheit gesunken, da ihm der beste Absatzweg, der Rhein, durch übermässige Zölle schon damals so gut wie gesperrt war. Wie kleinlich man dachte, zeigte sich bei der Ausführung des Reichsschlusses von 1566 zum Schutze der bedrohten Wollenindustrie. Das Verbot der Einfuhr fremder Tücher war in den Wind geredet, dagegen nahm man es mit dem Verbot der Wollausfuhr zu fremden Nationen, das zum Mindesten überflüssig war, um so ernster. Aber in welcher Weise? — Jede Einzelregierung legte sich den Reichsbeschluss dahin aus: das Ausland sei sein nächster Nachbar.

So war denn freilich Überfluss an Rohprodukten vorhanden, aber es blieb kaum eine andere Möglichkeit als ihn zu verprassen. Die gleichzeitig neben einander hergehenden Klagen über verschwenderische Völlerei des Volkes und über Dürftigkeit des Nahrungsstandes widersprechen nur scheinbar einander, in Wahrheit weisen beide auf dieselbe Quelle. Alles aber, was diesen Zustand gründlich hätte ändern und bessern können, betrachtet man schon deshalb mit Misstrauen und Feindseligkeit, weil man Niemanden einen Gewinn gönnt, wie er nicht schon von altersher üblich gewesen ist. Solche Gesinnung trifft am schwersten natürlich den Handel, vom Fürkäufer, dem Grosskaufmann, bis zum Kretzenträger, dem Hausierer. Als ums Jahr 1600 sich die ersten Vorboten jenes Hausierbetriebes zeigten, der später die Schwarzwald-Industrie ins Leben gerufen hat, da machten alsbald die Vorsteher der Gemeinden eine Eingabe des Inhalts: „Es sei eine hohe Beschwernis aller Unterthanen, dass je länger je mehr sich teils inländische teils ausländische Knechte in den Thälern einflicken, verheiraten, etwa noch ein paar Jahr schaffen, dabei viel anbieten und versprechen, so dass sie damit einwurzeln. Nachher heben sie an junge Gaisen, Käse, Schmalz, Eier, Tauben, Vögeln und anderes dergleichen in der Grafschaft (Fürstenberg) aufzukaufen und es hin und wider in ausländische Orte zu verführen, vertragen, feil zu haben und sonst umherzu-

[1] Für die Sperren und ihre rigorose Ausführung bietet das Wichtigste das Archiv des Ober-Elsass C. 39 C. 93 und C. 178.

schweifen. So sind sie etliche Zeit aus, dass Niemand ihres Thuns rechte Wissenschaft haben mag, weigern sich auf Anmahnen der Gemeinde sich zur Feldarbeit brauchen zu lassen, wollen nur hin und wieder ziehen, sind weder der Obrigkeit noch den Unterthanen Nutz, bringen vollends mit ihrem Geld andere zu anderen Gedanken und zur Verwunderung." Ja man giebt weiter zu verstehen: auch an den vielen Einbrüchen möchten diese herumschweifenden Leute durch Aufstiftung Schuld tragen, und man verlangt schliesslich, dass sie von der Obrigkeit entweder gar aus dem Land oder aber zu gehöriger Arbeit gewiesen und getrieben werden.[1]

Also auch diese Gebirgsbauern begehrten die Freizügigkeit nur so weit, als sie aus dem Nachbargebiet das Heiratsgut ihrer Frauen ohne Abzug haben wollten, und sie schätzten den Handel nur, insofern er ihnen ihre bäuerlich aristokratischen Zustände nicht störte.

Da die Volksmenge wuchs, die Nahrungszweige sich aber nicht entsprechend vermehrten, so ergab sich überall, wo sie durch alte Sitte nicht verwehrt war, die Güterzerstückelung als einziges Auskunftsmittel. Schon im 15. Jahrhundert waren in der rheinischen Tiefebene und im Hügelland die Bestimmungen alter Fronhofsordnungen, die dieselbe verboten, ausser Acht gelassen oder umgangen worden. Kurz vor dem dreissigjährigen Kriege muss die Zersplitterung des Grundbesitzes, ungeachtet das Obereigentum der Herren, der Klöster, der Fürsten dasselbe wie früher geblieben war, schon den höchsten Grad erreicht haben, fast so wie in unserer Zeit aber ohne deren intensivere Bewirtschaftung. Von Seiten der Oberherren ist sie sogar befördert worden, nicht etwa weil man Vorteile für die Landeskultur erwartete, sondern desshalb, weil für die besitzende Klasse die Bewirtschaftung der Menschen einträglicher war als die der Güter. Bodenzins und Gülte, um die das Gut ausgeliehen war, konnte man in den seltensten Fällen steigern, aber wenn statt eines Leibeigenen acht auf demselben sassen, so gab es auch achtfachen Leibschilling, so lange sie lebten, Besthaupt und Erschatz, wenn sie starben: Wo es sich um ein blos dingliches Verhältnis, um ein Lehen handelte, war solche Vermehrung freilich dadurch abgeschnitten, dass

[1] Beschwerpunkten der Unordnung und Ueberflüssigkheiten der vier Aempter über Wald an. 1608. Archiv in Donaueschingen. Siehe Beilage.

von allen Lehenleuten nur einer als Vorträger jene persönlichen Lasten trug.

In Gegenden, die im 16. Jahrhundert der Güterzersplitterung anheimfielen, sank die Lebensführung und hiermit der soziale Zustand der Bauern bedeutend. Aus dem Breisgau wird berichtet, dass die alten Gehöfte verlassen werden und zerfallen, denn sie seien zu gross geworden für die Haushaltungen, seitdem man die Güter in Riemen schneide; die geistliche Verwaltung in Baden hat zu klagen, dass die armen Leute ihre Zinsgüter so arg aussaugen, dass sie in 30 Jahren nicht mehr die alte Gült ertragen könnten, und kommt es zur Vergantung, so findet sich bisweilen für ein paar Juchart Ackerfelds in einem grossen Dorf, wie Oos, kein zahlungsfähiger Käufer.

Gefährlicher als alles andere und das deutlichste Zeichen des fortschreitenden Verfalles der Wirtschaft ist die masslose Verschuldung des Bauernstandes. Schon geraume Zeit vor dem Bauernkrieg hatte sie begonnen; an Stelle von Herrschaftsrechten, mit denen von jeher ein Handel getrieben worden war, der sogar die Standesschranken des Feudalismus zu umgehen wusste, war das Gelddarlehen, das regelmässig verzinst sein wollte, getreten. Die Klage, dass der Bauer so viele Renten und Gülten in die Städte zu liefern habe, war vor dem Bauernkriege eines der beliebtesten und wirksamsten Agitationsmittel, und doch handelte es sich hierbei nur um den Rentkauf, d. h. die hypothekarische Belastung; niemals aber hat in dieser ganzen Epoche der hypothekarische Zinsfuss geschwankt; durch alle Wechselfälle der Volkswirtschaft unbeirrt blieb er auf 5 %. Von einer unbilligen Belastung konnte hier also gar keine Rede sein. Auch ist das Hypothekenwesen jenen Zeiten entsprechend recht gut geordnet. Das moralische Bewusstsein empörte sich bald nicht mehr gegen diese früher ungewöhnte, jetzt nach ihren Vorteilen erkannte Form der Belastung. Die grossen Kirchen- und Heiligenfonds bildeten, wie noch heutzutage, ein sehr nützliches Kapital-Reservoir für die Bedürfnisse des ländlichen Kredits, und die Abschätzung des Pfandes durch die Dorfgerichte wurde sehr streng gehandhabt.[1] Ja man kann sagen, dass hier das beste

[1] Als genügend wird das Pfand nur erkannt, wenn es dem doppelten Wert des Darlehens entspricht. Natürlich kommen auch stärkere Belas-

Stück Selbstverwaltung vorhanden war, über welches die Gemeinden damals noch verfügten.

Um so schlimmer ist aber die Verschuldung des Bauern an das mobile Kapital geworden; und dies war natürlich bei einem Zustand, in dem dem Landwirt auf Schritt und Tritt der lohnende Absatz seiner Produkte versperrt war, während in ganz Europa durch die Vermehrung der edlen Metalle eine Preisrevolution sich Bahn brach, vor der sich der Oberrhein natürlich auch nicht abschliessen konnte. Andrerseits war aber auch der Bauer völlig leichtsinnig; das Geld, das er in die Hand bekam, lockte ihn und die dauernde Verpflichtung übersah er. Es ist Thatsache, dass die schafzüchtenden Bauern der Markgrafschaft Baden-Durlach sich völlig daran gewöhnt hatten, auf mehrere Jahre Vorschuss für die Wolle bei den Händlern zu nehmen, und dass sie sich bei diesem Zustande sehr wohl fühlten, weil sie auf längere Zeit der Sorge des Verkaufs enthoben waren.

Am schlimmsten war es, wenn für winzige Darlehen von 10, 20 fl. nicht Geldzinsen, sondern Frucht und Weingülten ausbedungen wurden; diese wurden dann vom Gläubiger zum niedrigsten Preise angeschlagen, und aus ihnen in übeln Jahren Fruchtvorschüsse zu teurem Preise gemacht.

Diese Verhältnisse beschäftigten die Gedanken der Beamten vielfach, und verschieden waren die Mittel, die man zur Abhilfe einschlug. Der Abt von St. Blasien und die Äbtissin von Lichtenthal verboten schlechtweg ihren Bauern bei Strafe des Verlustes ihres Lehens, nichts von Juden zu leihen. Aber selbst vorausgesetzt, dass ein solches Gebot beachtet wurde, so war doch damit wenig geholfen, denn die Juden fanden an solchen Wuchergeschäften keineswegs allein Gefallen, auch die Bürger der kleinen und mittleren Städte am Oberrhein be-

---

sungen vor. Geradezu auffallend ist im 16. Jahrhundert die Geschicklichkeit, mit der die Schwarzwälder die Abschätzungen des Inventars und des Gutswertes vornahmen und mit der sie ohne allen juristischen Beistand sehr komplizierte Teilungen, Leibgedingsverträge und Belastungen vollziehen. Das Verbot, die Höfe zu teilen bei gleichem Erbrecht der Hinterbliebenen die Gewohnheit des Vaters, bei Lebzeiten an den jüngsten Sohn das Gut zu verkaufen, also Gläubiger zu werden und sich ein Leibgedinge vorzubehalten, die Notwendigkeit, in die sich der Hoferbe versetzt sieht, Kapital aufzunehmen resp. über allmähliche Abzahlungen übereinzukommen, macht diese Gewandtheit erklärlich.

schäftigten sich mit diesem Gewerbe, besonders seitdem diese Städte ihren Anteil am grossen Handel völlig eingebüsst hatten. Vollends die schlimmste Art des Wuchers, die noch jetzt nicht ausgerottete Viehverstellung, ward von noch ansehnlicheren Herren, Adeligen, die sich keinen Acker aber Vieh vorbehalten hatten, und Amtleuten, geübt, so dass ein biederer Statthalter im Sundgau diese geradezu als „die Dachmarder und Häuserfresser“ bezeichnete.

Um diesem Missstand zu begegnen, lieh man vielfach den Preistaxen, den sogenannten Schlägen, Rechtskraft. Auch das war eine nicht sehr glückliche Übertragung städtischer Verwaltungspraxis auf die Zustände ländlicher Fürstentümer. In einer Kommune des Mittelalters, d. h. einer Korporation, die viele kleinere Korporationen umschloss, mochte immerhin die Obrigkeiten die Preisbildung, diese verwickeltste Funktion des Wirtschaftslebens, in die Hand nehmen, zumal wenn es sich nur um Verbrauchsgegenstände der Bürger handelte, in Fürstentümern des 16. Jahrhunderts, die fast alle Konglomerate höchst heterogener Art waren, ging dies weniger an. Aber auch vorausgesetzt, dass diese Schläge, die bisweilen höchst billig durch gemischte Kommissionen aller Interessenten festgesetzt wurden, wirklich für Handel und Wandel die Norm abgegeben haben, so waren doch auch sie nicht geeignet, die Kreditnot des kleinen Manns zu heben. Diese Einsicht führte in den vorderösterreichischen Landen zu eingehenden Erhebungen.[1] Es zeigte sich dabei, dass es an Einsicht in die Mittel, wie zu helfen sei, keineswegs fehlte. Es ward vorgeschlagen, dass alle kleineren Schulden und Fruchtzinsen von den Gemeinden übernommen werden möchten, so dass diese einziger Gläubiger werde, und dass auch die Tilgung von Gemeindewegen geordnet werde. Hierzu sollten aber Kassen gebildet werden, als deren Grundlage der Besitz der Gemeinde, die Allmende zu gelten habe, und deren erster Bestand vielleicht dadurch zusammenzubringen sei, dass sich die Einwohner für ein oder ein paar Jahre das Opfer eines Verzichtes auf Kirchweih und Schützenfestlichkeiten auferlegten. Man dachte sogar an eine allgemeine Landeskasse, die dadurch zu bilden sei, dass man den „bösen Pfennig“, die Türkensteuer, noch einige Jahre länger, als er bewilligt worden, forterhebe.

[1] Enthalten im Archiv des O.-Elsass. C. 177 u. 178.

Auch schwebten diese Vorschläge nicht bloss als Theorien in der Luft. Durch energisches Vorgehen in diesem Sinne hatte der geistvolle Lazarus Schwendi, der Feldherr Karls V. und Ferdinands I., in seinen eigentümlichen und Pfandherrschaften, Hohenlandsberg und Triberg, gute Erfolge gehabt, und ihm war der Obervogt des nördlichen Breisgaus in Kenzingen gefolgt. Aber zu so tiefgreifenden neuen Gedanken entschloss sich eine Regierung des 16. Jahrhunderts nicht so leicht. Trotz dieser Vorschläge schlug die Ensisheimer Regierung gerade den verderblichsten Weg ein, sie erklärte alle Kapitalien für unkündbar, aber nur von Seiten des Gläubigers, und bestimmte, dass selbst die Zinsen erst, wenn sie 3 Jahre lang nicht bezahlt worden, eingeklagt werden dürften. Natürlich waren die Bauern Anfangs mit einer solchen Benachteiligung des Gläubigers zu Gunsten des Schuldners wohl zufrieden. Aber ihre Freude dauerte nicht lange, schon nach 15 Jahren wünschten sie die Rückkehr zum alten Zustand und begründeten dies damit: Früher habe doch der Bauer, wenn er Geld bedurft, es zu leidlichen Zinsen haben können, unter dem gegenwärtigen Gesetz aber wolle ihnen Niemand leihen und sie sähen sich erst recht zu Winkelkontrakten und zu unerhörten Wucherzinsen gedrängt.

Bei solchen Kreditverhältnissen fehlten dem Bauer natürlich auch die Mittel um Ablösungen der auf seinem Gut und seiner Person ruhenden Lasten vorzunehmen. Den Empfängern solcher liess zudem das Schwanken des Geldwerts die Ablösung weniger rätlich als je erscheinen. Übrigens war der Druck der bedeutendsten Abgabe, des grossen Zehnten, fast überall dadurch sehr gemildert, dass die Gemeinde selbst Zehntpächter wurde. Wenn hin und wieder ein gewinnsüchtiger Bauer als Konkurrent auftrat, so wussten ihm seine Gemeindegenossen bald sein Amt so schwer zu machen, dass das Beispiel nicht zur Nachfolge lockte.

Offenkundiger als dieser allmähliche Rückgang der Erwerbsthätigkeit ist die andere Seite des wirtschaftlichen Verfalls, der Leichtsinn der Lebensführung, wie er sich auf den unteren Schichten nicht anders als in den höheren Klassen, nämlich in roher Völlerei, ausspricht. Es liegt in der menschlichen Natur, lieber über dieses Symptom zu schelten, es krass zu schildern und es mit ein paar dürftigen Massregeln zu be-

kämpfen als die tiefer liegenden Schäden mit der Sonde und dem Messer zu berühren. Das grämliche Eifern der Prediger gegen das gottlose Prassen blieb ebenso nutzlos wie die Mandate der Obrigkeiten gegen die „schädliche Überflüssigkeit“, die zu erlassen eine Lieblingsthätigkeit der Beamten bildete. Charakteristischer als sie sind Klagen, die aus der Mitte der Bauernschaften selber kommen, und in denen das wüste Treiben, das sinnlose Vergeuden, der freche Übermut der geladenen wie ungeladenen Gäste mit Sachkenntnis im Detail geschildert sind. Wahrhaftig, das Volk des Schwarzwalds erscheint in der Schilderung, die es selber von sich giebt, wie ein taumelnder Bacchantenchor, und man darf wohl verwundert fragen: Sind das die Ahnen der Wälder, wie wir sie kennen, des schwerflüssigen, nachdenklichen Volkes vol gesammelter Energie, das selbst bei Zusammenkünften und Festen seine unerschütterliche Schweigsamkeit bewahrt? Es musste zuerst die entsetzliche Schule des dreissigjährigen Krieges, dann die strenge einer langsamen, zähen Arbeit, zuletzt die erfolgreiche, alle Kräfte des Geistes anspannende einer Industrie, die mit wechselndem Erfolg für entfernte Länder arbeitet, kommen, damit dieser Volksstamm werde, wie er geworden ist: ernst und kühn, zäh und unternehmungslustig zugleich.

Nicht erfreulicher sind die Zustände in den Städten. Mit dem 16. Jahrhundert schloss einstweilen die Verfassungsentwicklung der deutschen Städte ab. Noch werden freilich an der Grenzscheide des 15. und 16. Jahrhunderts grössere Gemeinden, die bis dahin der städtischen Selbstverwaltung entbehrt, von ihren Landesherren, um sie zu grösserem Wohlstand zu heben, mit eigenem Stadtrecht ausgestattet: so die beiden Hauptorte der Markgrafschaft Baden, Pforzheim und Baden selber, und man machte sich bei diesen wohldurchdachten Anordnungen offenbar die Erfahrungen zunutze, die an anderen Stellen sich nach und nach ergeben hatten; aber dass im Grossen und Ganzen die wirtschaftlich-politische Bewegung des Volkes, welcher die meisten Städte ihren Ursprung, alle ihre Blüte verdankten, ins Stocken gerathen war, darüber konnte kein Zweifel herrschen. Selbst Strassburg fing an wirtschaftlich zu kränkeln, noch während es als politische und geistige Macht seine besten Tage feierte.

Das enge Verhältnis der Städte zur Landbevölkerung hatte sich schon im 15. Jahrhundert gelöst, jetzt erinnerten an die Zeit des Pfahlbürgertums nur noch einzelne unscheinbare Reste, wie wenn in den kleinen Reichsstädten der Ortenau benachbarte Dörfer in den bürgerlichen Zunftverband eingereiht waren; sobald die Stadt aber nur etwas grösser war, als Gengenbach oder Zell, suchte sie auch gewiss ihre Bundesgenossen zu Untertanen herabzudrücken. So ist es z. B. zwischen Hagenau und den Reichsdörfern in seinem Gebiet der Fall.

Aber auch in den Städten selber versiegten langsam die beiden Quellen ihres Wohlstandes, Handel und Gewerbe. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war durch die rasche Entwicklung des Grosskapitals die Handelsbedeutung der kleineren Plätze stark beeinträchtigt worden. Freiburgs prächtiges Kaufhaus wurde gerade fertig, als Freiburgs Grosshandel beinahe an seinem Ende angelangt war. Dem kleinsten Gewinn glaubte man fortan nachgehen zu müssen, eifersüchtig zu wachen und auch einmal durch einen gewaffneten Auszug der Bürgerschaft zu erzwingen, dass die Fuhrleute, die ins Markgräflich-Hochbergische wollten, vom Schwarzwald her nicht den näheren Weg durchs Glotterthal statt über Freiburg einschlugen. Aber auch in den freien Städten zog sich das in wenigen Händen konzentrirte Grosskapital, das doch der Handel geschaffen hatte, sehr bald aus demselben zurück; und unzweifelhaft trägt einen grossen Teil der Schuld hieran der kurzsichtige Hass, den alle Stände den Fürkäufern und Gesellschaften seit ihrem Aufkommen entgegenbrachten. Die Fugger fanden es bequemer, statt über die schwankenden Konjunkturen des Geldmarktes über die treuen Unterthanen ihrer Grafschaft Kirchberg zu herrschen, wenn jene Herrschaft nur mit Neid, diese mit Ehre verknüpft war. Während sich die Hanseaten doch wenigstens hartnäckig wehrten, ehe ihnen ihre Konkurrenten die Seeherrschaft nahmen, verschwindet noch vor dem grossen Kriege der oberdeutsche Grosshandel, ohne dass man sagen kann, wohin er gekommen ist. Nichts ist lehrreicher als ein Blick in das Zollregister, welches in Lauterburg, wo der Rhein ins kurpfälzische Gebiet trat, geführt wurde: Krämerschiffe und Gemüsekähne findet man da und nur einen einzigen Grosskaufmann, den Holzhändler Jakob Kast von Hördten, der den Holländern die Schwarz-

waldtannen zuführte zu den Rosten, auf denen sie ihre Städte gründeten.[1]

Viel schlimmer war aber doch die Erstarrung des niederen Bürgertums, des Handwerkes. Es ist ja bekannt, dass bei diesem im Laufe des 16. Jahrhunderts dieselben Ursachen, welche es erst erhoben hatten, den Verfall beförderten. Mit Recht hat man vor Allem die Rolle der Zunftorganisation in den Ständekämpfen dargestellt, man hat in der politischen Bedeutung derselben, welche die Handwerker befähigte in die Verwaltung des Gemeinwesens einzugreifen und diese wohl gar für sich in Beschlag zu nehmen, ihren Kernpunkt erkannt.

Ganz gewiss hängt die soziale Emanzipation des dritten Standes im Mittelalter von diesem Eingreifen der Zünfte in die städtische Politik ab. Für die ökonomische Blüte des Handwerks lag aber hier von Anfang an eine grosse Gefahr vor: die Gewöhnung in der eigenen Stadt die Welt zu sehen, und in dieser kleinen Welt wiederum als feste Korporation zusammenzustehen, deren Wohl aber als Staatszweck zu betrachten, sie musste sofort zum Missbrauch der öffentlichen Gewalt führen, sobald der alte Charakter der Innung als eines öffentlichen Amtes verwischt war. Der Monopoliengeist ward bei den Kaufleuten bekämpft, aber dort verstand man gewöhnlich unter Monopol nicht ein von Obrigkeitswegen verliehenes Ausschlussrecht sondern die natürliche Übermacht, die sich das durch Association verstärkte, grosse Kapital auf dem Markte zu erwerben wusste. Bei den Handwerkern öffnete man hingegen diesem Geiste Thür und Thor, und man glaubte dies dadurch gut zu machen, dass man vielfache Schranken festsetzte, innerhalb deren man jedes kleine Monopol sanktionierte.

In einer neu eingerichteten Stadt wie Baden-Baden sehen wir wohl noch Anfangs den Handwerken eine Stellung anweisen, in der das Maass der Pflichten voller als das der Rechte gemessen ist, sehen wir der Obrigkeit ihr Recht der Beaufsichtigung und des unmittelbaren Eingreifens in alle Angelegenheiten ohne Nachgiebigkeit gewahrt. Die Ordnung der Bäcker und Metzger zeigt diese Gewerbetreibenden noch ganz als die Beauftragten des Rates. Als dann auch hier

[1] Register des Aufschlusses zu Lauterburg. G.L.A. Pfalz. Generalia.

Zünfte eingeführt werden sollten, protestierte man anfangs: man begehre solche nicht, denn die Erfahrung gebe, dass solche weit mehr zum Vorteil der Handwerker selbst als zum Nutzen der anderen Bürger ausschlügen.

Aber solche vereinzelte Warnungen verhallten nutzlos. Die Zunftorganisation, welche für geschlossene soziale und Wirtschafts-Einheiten, wie sie die Städte des Mittelalters waren, allein passte, wurde nun auf ganze Territorien übertragen; jedes Dorfhandwerk wurde nach und nach in seine Formen gezwängt. Wenn Anfangs, wie es bei der geringen Zahl der Handwerker natürlich, für die einzelnen Gewerbe über das ganze Land eine Zunft, oder aber in den grösseren Orten aus allen Gewerben nur eine kombinierte Zunft gebildet wurde, so drängte der Geist der Absonderung auch hier bald zur Zersplitterung.[1] Schlimmer war, dass man überall, wo es anging, die Zunftverfassung deshalb begünstigte, um den Handwerker des Auslandes, d. h. des Nachbarterritoriums, auszuschliessen. Aus diesem Grunde ward vor allem versucht das Band zu zerreissen, welches die Handwerker des eigenen Ländchens an auswärtige Zunftverbände oder Bruderschaften knüpfte.

Gerade hiermit traf man aber einen Lebensnerv des Handwerks. Hätte sich das Zunftwesen einzig und allein in den politisch-sozialen Kämpfen der einzelnen Städte entwickelt, so würden seine Schwächen noch früher zu Tage getreten sein, als es ohnehin geschah. Es lag aber in ihm noch ein anderes Moment, das hinaus wies aus der Enge des eigenen Heimatsortes, und das sich vermöge der bald durch die Sitte gebotenen Wanderschaft im Leben jedes einzelnen Handwerkers geltend machte: die Idee von der Einheit des Handwerkes durch ganz Deutschland. Die gleichmässige Entwicklung, welche das Handwerk nach seiner inneren Verfassung überall nahm, wo deutsche Meister als freie Leute Meissel oder Bügeleisen führten, war völlig unabhängig von der politischen Frage, ob Steinmetzen und Schneider im Rate sassen. Am kräftigsten machte sich diese Richtung geltend in den grossen Gewerbeverbänden, die überhaupt von städtischer zünftiger Organisation absahen, in wahrhaft grossartiger Weise

---

[1] Die Ausbildung dieser Landeszunftverfassungen ist am Deutlichsten im Fürstenbergischen zu verfolgen.

bei der Bruderschaft der Steinmetzen, minder glänzend aber ebenso solid bei jenen Gewerben, die auf einen Wanderbetrieb mehr als andere angewiesen waren: Hafnern und Kupferschmieden. Aber auch die eigentlichen Zünfte standen stillschweigend im Einverständnis mit einander. Wenn auch die Verbände und gemeinsamen Beratungen, die man früher zeitweise versucht hatte, sich nicht als dauerhaft erwiesen hatten, so war doch um so nötiger und üblicher, dass die Handwerker in den kleineren Orten sich Rats erholten bei den Zünften der grösseren Städte. So darf man denn sagen: Das Ziel, welches die Räte der Städte zu erreichen nicht verstanden hatten — eine Solidarität des gesamten deutschen Bürgertums herzustellen —, hatten die Handwerker besser ins Auge gefasst, und im 16. Jahrhundert war ihre Organisation noch das wichtigste soziale Band der Einheit im Deutschen Reich. Diese Organisation begünstigte in der Zeit der allgemeinen Erstarrung auch die Missbräuche vielfach; erzeugt sind diese aber fast sämtlich durch die engherzige Beschränkung auf den kleinsten Kreis; in jenem weiteren Zusammenhang hätte damals, wie es früher der Fall gewesen, das Heilmittel liegen können.

Gerade dieser aber ward bestritten und vielfach schon im 16. Jahrhundert überwunden. Unter den Missbräuchen, die man andauernd bis zu dem berühmten Reichsschluss im Jahre 1731 bekämpfte, verstand man neben Äusserlichkeiten doch vor Allem die Reste von Selbständigkeit, die sich die Zünfte bewahrt hatten, darum eiferte man auch besonders gegen ihr wechselseitiges Korrespondieren und suchte alle Vereinigungen zu zerstören, die nicht landesherrlichen Privilegien sondern dem Einungsrechte ihren Ursprung zu danken hatten. Im eigenen Ländchen richtete man dagegen den Handwerkern alles so monopolistisch wie möglich ein, und den unaufhaltsam wachsenden Missständen suchte man — wie es überall geschieht, wo man einen veralteten Zustand noch nicht in der Idee überwunden hat — dadurch beizukommen, dass man die früheren Bestimmungen immer mehr schärfte und verklausulierte.

Es würde freilich eine arge Ungerechtigkeit sein, wollten wir die Regenten jener Zeit verantwortlich machen für die hier geschilderten Zustände. Im Gegenteil erfreute sich da-

mals der Oberrhein ebenso wie fast ganz Deutschland einer Reihe wohlwollender, sparsamer, pflichttreuer Regenten, die ebensoweit entfernt waren von der Fehdelust und Habgier ihrer Vorfahren wie von dem Übermut und der Verschwendung vieler ihrer Nachkommen im 18. Jahrhundert. Und doch hat ihre Thätigkeit ebensowenig den Verfall wie jener Unthätigkeit den Aufschwung auf die Dauer hindern können. Die Regierungsthätigkeit derselben war die guter Haushalter. Es ward ordentlich Rechnung geführt in Kammer und Kellerei und den Ständen ruhig ihr Anteil an der Steuerverwaltung gegönnt; aber nicht zum wenigsten deshalb, weil man so genau den Pfennig betrachtete, verengte sich der wirtschaftliche und politische Horizont immer mehr. In der Verwaltungsroutine herrscht eine völlige Ideenlosigkeit und trotz aller väterlichen Fürsorge für das Wohl der Unterthanen hat sich doch kein einziger Fürst in seinem Territorium an den Versuch gewagt, die sozialen Verhältnisse einheitlich zu ordnen, wie es in dieser Zeit die Königin Elisabeth für ganz England that.

Genug: die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit bieten denselben Anblick wie die politischen und religiösen, mit denen sie in Wechselwirkung stehen: Man verharrt absichtlich auf einem Standpunkte, den zu überwinden man nicht die Kraft fühlt, man pflegt in solch selbstgewählter Beschränkung die kleinen Tugenden und täuscht sich mit der Überzeugung, dass sie die grossen, in der Energie des Wollens wurzelnden ersetzen können; man glaubt stehen zu bleiben und schreitet eben deshalb zurück.

In dieser ödesten Zeit Deutschlands ist soviel Aktenpapier verschrieben und uns aufbehalten worden, dass wir sie in allen Einzelheiten zur Genüge kennen lernen, in seiner trübsten Zeit, der des dreissigjährigen Krieges, versiegen fast alle Quellen, die uns die Grösse des Elends kennen lehren könnten. Und es würde schliesslich auch nutzlos sein, im Einzelnen zu verfolgen, wie der Wohlstand der Nation und zuletzt diese selbst zerrieben worden sind; genug dass wir ein annähernd treues Bild von der Verwüstung, die der Völkersturm zurückgelassen hat, geben können.

Nachdem schon in den ersten Jahren des Krieges die Pfalz und Teile Badens schwer gelitten, blieb von den 30r Jahren ab die Kriegsnot ununterbrochen. Die Landmilizen, die man

anfangs noch sich hatte bewaffnen lassen, waren in diesem Kriege von Berufssoldaten nutzlos und verderblich gewesen; aber diejenigen Bauern, welche dem Schwert entronnen waren, begannen vielfach ein wildes, verzweifeltes Räuberleben. Als wieder einmal im Jahre 1634 Basler Kaufleute es wagten von der Strassburger nach der Augsburger Messe zu ziehen, wurden sie droben auf dem Plateau des Schwarzwaldes am Thurner von den umher ansässigen Bauern überfallen, beraubt und erschlagen. Vergebens forderte Jahre hindurch der Basler Rat unter Angabe der Namen der Thäter Genugthuung[1]; in solcher Zeit verschwand die einzelne Unthat in der Masse der Frevel.

Übrigens meinte man: die einzeln hausenden Bergbauern behaupteten sich besser als die in den Dörfern auf offenem Lande zusammengedrängten Bewohner. Aber nur für den Anfang der Kriegszeit war solche Ansicht berechtigt; wenn dann einmal die Höfe niedergebrannt, das Vieh weggetrieben, die Eigentümer erschlagen waren, verfiel auf dem Gebirge der Anbau noch leichter als in der Ebene, denn die Anzahl der Besitzer war hier unverhältnismässig geringer als dort und zur Bewirtschaftung war mehr Kapital nötig.

Bis in die entlegensten Schwarzwaldschluchten drang die Soldateska; sie wusste in St. Wilhelm die geflüchteten Habseligkeiten der Breisgauer Klöster und in Hofsgrund das kostbare Kriegsmaterial, das Blei, aufzuspüren.[2]

Drunten im Flachland verwüsteten die Soldatenhaufen oft freventlich die eigene Nahrung. Im Jahre 1637 wird aus der Badener Gegend berichtet: Die letzten 4 Ernten seien nicht mehr eingebracht worden. Diejenigen, welche um sehr ermässigten Zins dennoch die Güter von Neuem zu bauen versuchten, mussten nach 5 Jahren wiederum erklären: unter den 5 Ernten seien ihnen 3 völlig verloren gegangen, die eine auf dem Feld, die andere auf der Tenne, die dritte im Speicher. So blieb es bis zum Ende des Krieges. Die Dämme und Gräben verfielen und verschlämmten, der Rhein suchte sich wieder seinen Weg, wo er wollte, die Schwarzwaldbäche erhöhten ungehindert ihr Bette und verwandelten alljährlich fast bis an den Rand des

---

[1] G.L.A. St. Peter Criminalia. — [2] Die ausführlichen Akten des Bergwerkes von Hofsgrund am Schauinsland bieten ein fortlaufendes merkwürdiges Bild der Kriegsmisère.

Gebirges das Land in einen See. Mit wildem Humor schildert ein Amtmann aus der Ortenau das Aussehen seines Bezirkes: „Die Bauern sind mehrenteils verdorben, gestorben, die andern verloffen, und das Land ist ersoffen."

Trotz allem suchte man sich, sobald die Kriegsfurie nur einen Augenblick rastete, auch sogleich wieder häuslich einzurichten. Obwohl der Grund und Boden keine sichere Nahrung mehr gewährte, ja beinahe wertlos geworden war, sahen doch die Bauern streng darauf, dass nicht einer von ihnen sich missbräuchlich dem Flurzwang entziehe, und sie legten die Zäune nieder, die sich in Jahren ohne Aufsicht erhoben hatten.[1] Im Jahre des Friedensschlusses traten in der Ortenau wieder in alter Weise die Dorfgerichte zusammen, auch die alte Ehrbarkeit sollte in ihnen wiederkehren ganz so, wie sie früher gewesen war, und man bestimmte alsbald: Ein jeder, der sich verantworten wolle, solle altem Gebrauch nach sich einen Fürsprecher wählen, nicht als ob er einen solchen nötig habe, sondern damit er sich der Schmach- und Zornworte vor Gericht besser enthalte. Und so glaubte man überall ohne Weiteres anknüpfen zu können an die Vergangenheit, von der doch nur den Ältesten eine dunkle, durch das Elend der dreissig Jahre fast verwischte Kunde geblieben war.

Denn wie fand der Frieden Land und Volk am Oberrhein! Im Württembergischen, das doch lange nicht so viel als die Rheinländer erduldet, hat man ebenso wie es in mitteldeutschen Gebieten geschah, genaue Aufzeichnungen vorgenommen. Im Gebiet des jetzigen Baden haben solche wahrscheinlich erst gar nicht gelohnt. Wie aber das Land 1648 aussah, das kann man aus einer Vergleichung schliessen, die man im Jahre 1683, also nach einem Menschenalter der Ruhe und ehe noch die erneuten Verwüstungen begannen, in der Markgrafschaft Hochberg, jenem gesegneten schmalen Landstrich, der sich vom Rhein am Nordrand des Kaiserstuhls über Emmendingen bis in den Schwarzwald hinein erstreckt, mit dem Jahre 1615 anstellte. Danach war die Anzahl der Haushaltungen noch immer nur $^{8}/_{13}$ der früheren, die des Viehstandes $^{2}/_{3}$, und während 1615 nur 28 % der Haushaltungen Handfröhner, die nicht

[1] Akten des Dorfes Balg. G.L.A.

eigenes Gespann haben, stellen, sind es 1682 42 % geworden.[1]

Überraschend schnell hatte sich freilich das Land wieder mit Wohnstätten bedeckt und war unter den Pflug genommen worden, und zwar das Gebirge nicht minder schnell als das platte Land. Denn der Wald war in Folge der verminderten Menschenzahl und des Erlöschens alles Holzhandels fast völlig wertlos geworden; der Harzer und Pottaschensieder trieb ungestört sein Wesen in ihm, es war gute Wirtschaft, wenn man statt dieser die nomadisierenden Glasmacher in die Wälder setzte, und das Land, das sie „aufgeschlossen", in Hufen austhat. Auch auf dem guten Boden lohnte nur die extensivste Wirtschaft, so war denn Brenn- und Hackwald-Wirtschaft angezeigt, die, wenngleich in langen Zeiträumen, nicht üble Renten abwarf. Waldungen in so rauhen Gegenden, dass sie früher und später niemals dem Forstbetrieb entzogen worden sind, wie die Hochwälder der Stadt Freiburg, wurden damals mit Gehöften durchsetzt, und auf den unfruchtbaren Plateaulandschaften des südlichen Schwarzwalds ward durch übereilte Kolonisation der Grund gelegt zum seither dort herrschenden Pauperismus, dem unvertilgbaren Übel einer zugleich zersplitterten und extensiven Wirtschaft.

Nicht viel anders musste man Anfangs auch in der Ebene vorgehen; Allmend und Äcker waren oft genug mit Gestrüpp und Buschwerk verwachsen. Überall waren innerhalb der Dörfer die grössten Besitzveränderungen vor sich gegangen, aber die alte Abgrenzung der Dorffluren unter einander war lange nicht in dem Masse in Verwirrung geraten wie in Mitteldeutschland, wo die Zahl der in Folge des dreissigjährigen Krieges ausgegangenen Dörfer viel grösser ist als am

[1] G.L.A. Emmendingen Amt. Frohndschuldigkeit. Streng genommen stellen sich die Zahlen von 1682 noch ungünstiger, denn es sind sämtliche Frohndbefreite, die 1615 ausgelassen waren, mitgezählt. Deren sind aber 1615 z. B. in einem etwas grösseren Orte von 140 Haushaltungen: 1 Vogt, 1 Bote, 2 Heimburger, 3 Weinsticher, 1 Sigrist, 2 Bannwarten, 3 Hirten, 2 Briefträger (!), 2 Todtengräber, 1 Weggeldeinnehmer und einer, der die Bettler führt. Übrigens sind schon damals die Kaiserstuhldörfer die ärmsten, hier sind Ein- und Zweispänner die Regel, in den Dörfern der Ebene sind die Wohlhabenden Drei- und Vierspänner, in den Schwarzwalddörfern finden sich neben den armen Einliegern die reicheren Bauern mit 6–8 Zugthieren.

Oberrhein. Zumal die Zinsgüter, also die überwiegende Masse des Eigentums, waren selten in den Händen der alten Besitzer geblieben. Die Schuldenlast der aufgelaufenen Gülten hatte diese erdrückt, sie waren vom Hofe gewichen oder verdrängt worden; die Eigentümer hatten es mit anderen versucht, meist mit nicht besserem Erfolg. Als nach dem Frieden die Renovation der alten Zinsbücher erfolgte, war die Anzahl der heimgefallenen Güter überaus gross. Man lohnte z. T. die Beamten mit ihnen aus, die ihre Besoldungen lange nicht mehr erhalten und nach der Sitte der Zeit mit ihrer Herrschaft selber Geschäfte gemacht hatten. Ein Korn- oder Weinvorschuss in übler Zeit gemacht ward jetzt mit einem Ackerhofe eingelöst. Bei der Verminderung der Volkszahl war natürlich auch das Grundeigentum wieder mehr zusammengezogen worden; jedoch blieb die Gemengelage der Parzellen so willkürlich, als sie im Laufe des Mittelalters geworden war, und sie war die Grundlage für die Neuentwicklung von Zwergwirtschaften. Niemand hatte ein Interesse daran, irgend eine Reform der Ackerverfassung eintreten zu lassen, denn der Anbau haftete meist doch nur oberflächlich; jeder nachfolgende Krieg, wenn er auch nicht wie der dritte französische Eroberungskrieg geradezu auf Verwüstung angelegt war, drohte ihn wieder zu verwischen[1]: Die Bevölkerung, der trotz mangelnder Leibesfreiheit die Stetigkeit abhanden gekommen war, liess den Acker im Stich, der keinen Wert an sich mehr hatte, der minder galt als der gesunde Arm, der ihm vorübergehend eine Ernte abgewann. Deshalb ist in der ganzen auf den dreissigjährigen Krieg folgenden Epoche der Arbeitslohn ungewöhnlich hoch, während der Kapitalzins auf seinem alten Standpunkt verharrt und die Landrente bedeutend gesunken ist.

Im Kriege selber gab es natürlich nicht viel Kapital, das man in Hypotheken hätte anlegen können; wo sich solches hinauswagte, war das schon mehr ein Vorschuss als eine mit Aussicht auf Gewinn gemachte Anlage, aber selbst da findet man nie mehr als 5 % ausbedungen, sobald es überhaupt zu schriftlichem Abschluss kam. Und auch nach dem Kriege, als es galt, der städtischen wie der ländlichen Wirtschaft von

[1] So der spanische Erbfolgekrieg in den Hardtwalddörfern.

Neuem das verlorene Kapital zuzuführen, änderte sich dies Verhältnis nicht. Die Befürchtungen, welche bald nach dem westfälischen Frieden zu einem Reichsbeschluss betreffs eines Zinsen-Moratoriums geführt hatten, scheinen aber auch nicht begründet gewesen zu sein. Ich finde am Oberrhein kein Beispiel, dass Schuldner von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht hätten. Dagegen wurden oft Kapitalforderungen, die aus der Zeit vor dem Kriege datierten, durch gegenseitige Übereinkunft herabgesetzt; das entsprach nur der Kapitalverwüstung, welche die meisten Forderungen überhaupt hatte illusorisch werden lassen.

Manches kam zusammen, um den Zinsfuss so niedrig zu halten: Die Macht der Sitte, öfters durch Anordnungen der Obrigkeit unterstützt, die Armut des Volkes, welches bei der jetzt wiederum angezeigten extensiven Bewirtschaftung eben auch nur wenig Kapital begehrte, und die Thatsache, dass es sich um Erkauf von Zinsen aus Grund und Boden, um einen Anteil an der Landrente handelte, und dass diese bei niedrigen Fruchtpreisen und mangelndem Absatz selber sehr gering war.

Während des Krieges hatten die Getreide- und Weinpreise wild hin- und hergeschwankt, im Ganzen aber sehr hoch gestanden, Niemand wusste, woran er eigentlich war, und so lange die Volkswirtschaft noch nicht allgemein erschöpft war, hatten sich trotz der Ganten aus der minder verwüsteten Nachbarschaft doch noch Käufer gefunden, welche die verwüsteten und vom Viehstand entblössten Güter um leidlichen Preis übernahmen, in der Hoffnung: Es müssten nun bald wieder die alten Zustände sich einrichten. Wer hätte richtig die Möglichkeiten, die sich in solcher Zeit ergaben, abschätzen mögen! Aber auch nach dem Friedensschluss verrechnete man sich bisweilen und gab die Zinsgüter noch zu hoch aus; erst als sich bei völliger Ruhe herausstellte, dass man allerwärts um den geringsten Entgelt Land zur Bebauung erhalten könne, erst innerhalb der nächsten 10 Jahre scheinen Güterpreis und Rente aufs tiefste gesunken zu sein.

Denn es stellte sich heraus, dass die Preise der Rohprodukte andauernd auf einen Standpunkt gefallen waren, wie er seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts nicht mehr dage-

wesen war[1], während doch der Wert der edeln Metalle auf dem Weltmarkt ein ganz anderer geworden war. Aber was kam der Weltmarkt für die Rohproduktion des Oberrheins in Frage, da doch eine Verwertung von Getreide und Wein anders als an Ort und Stelle völlig ausgeschlossen war! Sobald der Kurfürst Karl Ludwig in seine verwüstete Pfalz zurückgekehrt war, dachte er daran, die unverwüstlichen Naturgaben derselben nutzbar zu machen durch Handel mit jenem Land, das das natürliche Absatzgebiet für den Oberrhein bildet, das in jener Zeit allen anderen Ländern Europas in wirtschaftlicher Kultur vorangeeilt war, und an dessen Betrachtung Karl Ludwig wie alle denkenden Volkswirte sich geschult hatte, durch den Handel mit Holland. Er liess Berechnungen anstellen, welche Verteuerung Wein und Weizen erleiden würden, wenn man sie von Mannheim ab verschiffte, und es stellte sich heraus, dass sich bis zur holländischen Grenze ihr Preis verdreifachen müsste, sogar wenn man die pfälzischen Zölle selber ausser Betracht liess. So viel konnten denn selbst die Holländer nicht bezahlen.

Unterdessen aber zankten sich Mainz und Pfalz um das Stapelrecht, welches der alten Bischofsstadt zukam und das der Pfalzgraf nicht anerkennen wollte. Verwundert schaute der holländische Grosshändler, den Karl Ludwig zu Rate gezogen hatte, auf diesen Binnenkrieg und gab den guten Rat: die beiden Herren sollten doch einstweilen diesen Streitpunkt *in suspenso* lassen und sich einmal gegenseitig ein paar Schiffladungen freier Zolldurchfuhr zugestehen; aber er kam übel an, selbst bei den aufgeklärten Pfälzer Räten, und musste sich für einen Parteigänger des Mainzers ausgeben lassen.

So blieb alles beim Alten, und nur dasjenige Rohprodukt, welches auch die grösste Verteuerung ertragen konnte, weil es am Erzeugungsort fast umsonst weggegeben und in Holland um den höchsten Preis gekauft wurde, das „Holländerholz“, fand bald wieder seinen Weg rheinabwärts. Und sobald erst wenigstens dieser Handel geordnet war, zeigte er auch schon seine belebende Kraft. Mochte es auch den „Holländer-Kompagnien“ nur auf das Langholz ankommen, so haben sie doch zuerst wieder einige Ordnung in die Forsten gebracht

[1] Natürlich sind aber gerade deshalb auch die Schwankungen der Preise zwischen schlechten und guten Jahren bedeutend geringer.

und eine wirtschaftliche Ausnützung getrieben, die den gebildeten Forstleuten, ihren Nachfolgern, zwar sehr roh erschien, im Vergleich zum früheren Zustand aber ein grosser Fortschritt war.

Die erhöhte Regsamkeit, welche die erneute Besiedlung des Landes mit sich brachte, zeigte sich nun bald auch darin, dass man wenigstens auf dem besten Boden versuchte, durch erhöhte Kultur eine bessere Rente als bisher zu erzielen. Und wie nun einmal die Habgier aufgeregt war, verfuhr man auch hier leichtsinnig. Waren Anfangs Mandate nötig gewesen, den Weinbau wieder aufzunehmen und die sonnigen Gehänge nicht blos zu Sommerfrüchten, die wenig Arbeit erfordern, zu benutzen, so musste man schon beim Beginn des 18. Jahrhunderts auf Einschränkung desselben bedacht sein. Es handelte sich dabei um die schädlichen Bodenreben, d. h. solche, die, auf ebener Fläche angelegt, reichlichen, aber minderwertigen und unsicheren Ertrag liefern. Andere Neuerungen waren von besserem Erfolg begleitet. Im Kriege war das Tabakrauchen von den fremden Truppen eingeführt worden, und noch in der schlimmsten Zeit hatte sich der Pfälzer Bauer auf den Tabakbau geworfen; als Karl Ludwig seine Lieblingsschöpfung, die Stadt Mannheim, mit Privilegien reichlich ausstattete, gab er ihr das Recht, eine Tabakswage nur in ihren Mauern zu haben, und dies Monopol war bereits den Bauern sehr lästig. Mit den Flüchtlingen aus Frankreich kamen dann die Kartoffeln, und die Bemühungen der Fürsten, durch Anbau neuer Gewächse die Landwirtschaft zu heben, waren hier zuerst von Erfolg gekrönt. Es war der Weg gewiesen, auf dem im 18. Jahrhundert eine Verbesserung der gesamten Volkswirtschaft gelang.

Nach der Höhe des Arbeitslohnes allein wird man nie die Blüte einer Volkswirtschaft beurteilen können. Er steht in wirtschaftlich rohen Zuständen, wenn nur das gehörige Mass sozialer Freiheit gesichert ist, so hoch, als er später nur in den vervollkommnetsten stehen kann. Dazwischen aber liegt gewöhnlich eine Zeit, in der die Lage des Lohnarbeiters sich bedeutend verschlechtert. Während Kapitalzins und Rente nach dem Kriege niedrig blieben, schnellte der Lohn in die Höhe, sobald nur überhaupt wieder gearbeitet wurde. Die besitzenden Unterthanen hatten nicht Unrecht, zu klagen,

dass die Lage ihrer „Ehehalten", Knechte und Mägde, besser sei als ihre eigene. Das Grundeigentum, mit Zinsen und Steuern belastet, der Verwüstung des Krieges jederzeit ausgesetzt, war minder lockend als die Lage des Dienstboten, dessen Arbeit überall begehrt und gut bezahlt war, und der sich als völlig freizügig ansehen konnte, denn der Grundsatz galt allgemein: „Lidlohn giebt keinen Abzug". Wir sahen, wie unverhältnismässig gross noch 1683 im Hochbergischen die Anzahl der Handfröhner war, d. h. der Tagelöhner, die nicht von eigener Landwirtschaft lebten, und dies in einer Zeit, da alles den Erwerb von Grund und Boden begünstigte. Und noch begehrter als der verheiratete Taglöhner war das unverehelichte Gesinde.

Die schwäbische Kreisversammlung versuchte schon 1651 der Bewegung Mass und Zaum dadurch anzulegen, dass sie eine Lohntaxe entwarf. Wenigstens in Oberschwaben, einem der abgeschiedensten, an Verkehr ärmsten, obwohl nicht dürftigsten Striche Deutschlands, wo schon vor dem Kriege und sogar während desselben fortwährend von den einzelnen Obrigkeiten Taxen erlassen worden waren, ist dieselbe in Kraft getreten. Wo aber die Verhältnisse verwickelter lagen, kam man mit solchen Massregeln nicht durch. So in der Pfalz. Nachdem man hier lange genug über die ungebührlich hohen Löhne, die sich im Laufe der Zeit auch gar nicht ermässigen wollten, geklagt hatte, suchte man 1684 ebenfalls eine Lohntaxe einzuführen. Man begann aber in diesem Land, das sich unter Karl Ludwig an eine rationelle Verwaltung gewöhnt hatte, sehr verständig damit, eine Erhebung über die thatsächlichen Lohnverhältnisse in allen Teilen der Pfalz zu veranstalten. Dabei stellte sich denn heraus, dass in diesem Gebiet, welches die üppigsten Weingelände und die trostlosesten Hackwaldwirtschaften enthält, auch die Löhne so verschieden waren, dass eine einheitliche Regulierung ein Ding der Unmöglichkeit blieb.

Überall zeigte sich aber auch, dass der Bedarf nach Arbeitskräften noch so drängend war, dass die Löhne dadurch ungewöhnlich hoch gehalten wurden. Nur einige dürftige Striche des Odenwaldes waren ausgenommen, wie Hilsbach. Aber schon dort, wo die Möglichkeit, in nahegelegene bessere Striche auszuwandern, leicht geboten war, z. B. in Wald-

michelbach und Lindenfels, waren „seit dem durch den dreissigjährigen Krieg und allerhand böser Seuchen auch Hungersnot der meiste Teil Menschen gestorben verdorben und aus dem Vaterlande sich in die Fremde begeben müssen", die Löhne, selbst nach dem Geldwert geschweige denn nach dem Sachwert um mehr als das Doppelte gestiegen. Hier, wo man beständig die Leute von der rauhen, schlecht lohnenden Gebirgsarbeit weglaufen sah, wünschte man freilich eine Taxe; in der hochkultivierten Gegend bei Mannheim und Heidelberg erklärten die Schultheissen von Seckenheim, Rohrbach u. s. w.: „Das Land sei noch gar sehr mit Leuten entschöpfet, dass man derenthalben das Gesinde im Landt nit selbsten wie ander Orten haben kann, sondern sich dessen wie auch der Taglöhner meistenteils mit ausländischen Leuten bedienen muss, man derohalben solche nit wohl wird behalten und um eine Tax allenthalben haben können. Wann man aber auch Knechte und Mägde um diese Taxe dingte, so würden sie doch aus gefasstem Widerwillen dem armen Landmann entweder so viel Schaden an dem Vieh oder in der Arbeit thun, als dasjenige betrüge, so sie mehreres zu Lohn haben wollten, auch noch wohl das ganze Jahr keine rechte Arbeit mit Fleiss und Eifer geschehen möchte."[1]

Mögen nun solche Zustände den unteren Schichten des Volkes auch wirklich zuträglich sein, so mag man doch beachten, dass sie eigentlich nur die Folge einer ockupatorischen Wirtschaft sind. Neue Produktionsweisen waren nicht geschaffen, die wichtigste aller Produktivkräfte, der Verkehr, war völlig gelähmt — denn das hier geschilderte Fluktuieren der ländlichen Arbeiterschaft können wir ihm doch nicht beizählen —, so musste sich denn jener Fall ergeben, in dem die einseitige, englische Nationalökonomie einmal Recht behält: Bei dem Anwachsen der Volksmenge, die sich in eine, nicht

[1] Als einzelnes Beispiel mögen die Löhne aus dem Amt Dilsberg, also einer keineswegs von der Natur begünstigten Gegend dienen. Ein Hauptknecht erhält dort an Geld 24—26 fl., 2 Paar Schuhe = 2 fl. 40 kr. 2 Flickleder à 20 kr., 2 Ellen Wollentuch à 36 kr., 2 Hemden à 1 fl, 5 Ellen Zwilich à 12 kr., Weinkauf 30 kr., aber selbst der Kühbube, dem man früher Kost und notdürftige Kleidung gegeben, erhält nun Geld: 10 fl., 2 Paar Schuhe à 1 fl., 2 Flickleder à 15 kr., 2 Ellen Wullentuch à 36 kr., 2 Hembden à 75 kr., 5 Ellen Zwilch à 12 kr., Weinkauf 20 kr. — wohl das deutlichste Zeichen für den Begehr nach Händen.

in gleichem Mass wachsende Menge von Nahrungsmitteln zu teilen hat, lauert der Pauperismus im Hintergrund. In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist er bereits in erschreckendem Mass vorhanden, und die wucherische Ausbeutung des Landmannes ist damals so schlimm wie nur je vor dem dreissigjährigen Kriege, auch der solideste Landwirt erhält nur zu 6 % Geld und muss 3—4 % Vermittlungsgebühr zahlen. Die den Bauern bevormundenden Anordnungen der Kaiserin Maria Theresia im Breisgau blieben wirkungslos, die trefflich geplante Leihbank Kaiser Josephs II. scheiterte aus denselben Gründen wie die meisten übrigen Reformen des genialen Mannes. Es beginnen die Auswanderungen nach Ungarn, bald auch nach Amerika, und noch am Vorabend ihrer Aufhebung macht die Leibeigenschaft sich in ihrer Verwerflichkeit geltend, indem den armen Auswanderern, die „bei Strafe sofortiger Ausweisung für immer auf ihr Vaterland verzichten“ mussten, zum Abschied mindestens 12 % ihrer Habseligkeiten auf Grund ihrer angestammten Leibeignen-Qualität abgenommen werden.

Aber trotz allem war seit dem grossen Kriege ein frisches Leben in die Glieder der Nation gefahren: es zeigte sich darin, dass man sich nicht darauf beschränkte, die vorhandenen Güter sparsam einzuteilen, sondern vor Allem neue zu schaffen. Wir sahen, wie in der Landwirtschaft dies Bestreben sich sehr bald äusserte; und wenn auch, wie natürlich, viele Spekulationen missglückten, so ist das Fortschreiten doch unverkennbar. Immer bleibt es die ländliche Bevölkerung, die bisweilen aus eigener Kraft, weitaus in den meisten Fällen aber halb genötigt, die Fortschritte aufzuweisen hat. Selbst die Industrie findet seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ihre eigentliche Geburtsstätte auf dem Lande, indem die überschüssigen Arbeitskräfte des durch keinen Zunftzwang gebundenen Landvolks auf die eine oder andere Weise für industrielle Arbeit ausgebeutet werden.

Während in dieser Epoche die städtische Bevölkerung viel mehr, als es je der Fall gewesen, die Trägerin der geistigen Bildung, das „Publikum“ wird, bleibt ihre Wirtschaft doch fast unbeweglich. Das platte Land war gleichsam neu in Besitz zu nehmen, in den Städten drängten sich die Reste einer alten Bevölkerung in zähem Festhalten an dem Überlieferten zu-

sammen. Nirgends ist der Restaurationseifer stärker als in den Handwerkerzünften; der dreissigjährige Krieg hat hier gar keinen Einschnitt gemacht. Besonders fällt jetzt die auflauernde Sittenpolizei der Zünfte über die Meister auf, freilich eine Notwendigkeit nach der Verwilderung des Krieges. Die Leistungsfähigkeit des Handwerkes sinkt immer mehr, die Luxusbedürfnisse, nach denen eine in ihrem Geschmack ganz unselbständig gewordene, gebildete Gesellschaft sich sehnt, befriedigt der italienische Tabuletkrämer; diese betriebsamen Söhne Savoyens und der Lombardei wissen auch sehr rasch ganze Landschaften, z. B. das obere Rheinviertel von sich in Abhängigkeit zu bringen; aus ihnen sind im Lauf der Zeit bedeutende Handelshäuser hervorgegangen. Der Handel der Einheimischen aber stockt und erhält ein anderes Gepräge erst, als er nach schweizerischem Vorbild sich der Leitung der bäuerlichen Hausindustrien zu bemächtigen weiss.

In dieser Oede des überkommenen städtischen Lebens begegnen wir doch einzelnen vielverheissenden Neugründungen: den Fürstenstädten des 17. Jahrhunderts. Sieht man ab von etlichen müssigen Residenzorten, so sind sie insgesamt geschaffen, um das zu werden, was die Reichsstädte in ihrer Glanzzeit gewesen waren: Sammelpunkte einer erhöhten Betriebsamkeit, die unter den sonst herrschenden Zuständen keinen anerkannten Platz fand. Freilich stützte sich diese jetzt nicht mehr auf ein selbständiges Genossenschaftsleben, sondern ruhte geborgen unter den Fittichen des Wohlwollens eines aufgeklärten Fürsten. Dafür besassen diese Städte eine Mitgabe, die jenen Impuls ersetzen musste und konnte: die religiöse Toleranz. Den Schöpfungen des grossen Kurfürsten im deutschen Osten reihen sich am Rhein und Mittelrhein Hanau und Neuwied an; allen voran geht aber Mannheim.

Von der bedeutungslosen Verleihung eines Stadtrechts vor dem dreissigjährigen Krieg kann man absehen, erst als Lieblingsschöpfung Karl Ludwigs, der die grosse Rolle der Handelsmetropole des Oberrheins, des Ausgangspunktes der rheinischen Schifffahrt überhaupt von seiner Gründung an zugedacht war, fordert Mannheim ein höheres Interesse. Mit dem Worte im Gründungspatent der neuen Stadt: dass in ihr ein jeder so frei handeln und wandeln solle wie in Holland, war das Programm Karl Ludwigs ausgesprochen. Keinerlei

Zollbeschwerung — also absolute Handelsfreiheit —, keinerlei Zünfte — also schrankenlose Gewerbefreiheit — eine freie kollegialische Verwaltung, in der selbst der Vertreter des fürstlichen Interesses, der Stadtdirektor, der Bürgerschaft entnommen war, eine unbedingte Religionsfreiheit, fussend auf einer Toleranz, wie sie nur in diesem Lande möglich war, das durch die Vermengung von Religion und Politik schwerer als irgend ein anderes gelitten hatte, einer Toleranz, welche ihr Symbol finden sollte in der Dreifaltigkeitskirche, die Karl Ludwig allen drei christlichen Konfessionen zugleich baute, und welche den Juden eine Synagoge ebenso wie freien Gewerbebetrieb gönnte — das waren die Grundpfeiler, auf denen Karl Ludwig sein stolzes Gebäude aufführte. Alle Elemente des Aufblühens waren hier vorhanden, nur eine Erwägung war nicht angestellt: dieses vereinzelte Experiment mit der Verkehrsfreiheit konnte nicht völlig gelingen, wenn ringsum doch nur Monopol an Monopol, Sperre an Sperre sich reihte. Ging doch der Hass der zünftigen Handwerker gegen die Mannheimer Gewerbefreiheit so weit, dass sie später im allgemeinen Unglück der Pfalz die vertriebenen, mit dem Elend kämpfenden Mannheimer nicht neben sich dulden wollten, dass es der strengsten Strafmandate des abwesenden Kurfürsten bedurfte, um jene vor ihren Verfolgungen zu schützen. Und der zollfrei handelnde Mannheimer Kaufmann unterlag der unaufhörlichen Beargwohnung und den Denunciationen der Pfälzer Beamten selber.

Trotzdem aber besass die neue Schöpfung Lebenskraft. Das veränderliche Volksgemisch, das sich hier zusammendrängte und vorzugsweise aus Holländern, Franzosen und Juden bestand, wuchs rasch zu einer Gemeinschaft zusammen, höchstens dass man sich einmal etwas über die Juden ärgerte, wenn sie nach langer Unterdrückung hier etwas keck auftraten. Die Lebenskraft der Stadt bewährte sich alsbald auch darin, dass die kleine Extra-Gründung, welche sich der Kurfürst als Beamten- und Garnisonsstadt ursprünglich vorbehalten hatte, die Friedrichsburg, sofort aufgesogen wurde. Und als Mannheim nach wiederholter Zerstörung wiederum in derselben geometrischen Weise aufgebaut war, die es auch äusserlich als das Kind des Jahrhunderts der mechanischen Weltauffassung ankündigt, hielt es noch lange die Ideen fest,

die Karl Ludwig in ihm hatte verkörpern wollen: nur langsam und stückweise konnte die Zunftverfassung hier eingeführt werden, und es währte lange, bis es nichts als die üppige Residenzstadt eines sittenlosen Hofes wurde. Dann kam freilich die Zeit, da man in der Stadt der Toleranz, während im übrigen Deutschland diese Gesinnung schon allgemein geworden war, die katholischen und protestantischen Handwerker auf ihr eigenes Begehren in getrennte Zünfte schied.

Alle jene Städte sind vorwiegend aus fremden Elementen, die sich von ihrem eigentlichen Heimatlande getrennt hatten, gebildet worden; sie waren Kolonien, die ein Einzelwille an ihren Platz gesetzt hatte.

Wahrhaftig, nicht aus dem deutschen Bürgertum selber ging auf wirtschaftlichem Gebiet ein frischer Lebenshauch hervor! Was von neuen Gedanken sich findet, was von neuen Zielen gesetzt ward, das ist Erwerb des Fürstentums; denn die besten Köpfe, Männer, die ganz genügend mit persönlichem Unabhängigkeitsgefühl ausgestattet waren, wandten sich dem aufgeklärten Despotismus zu. In der Pfalz, in Karl Ludwigs unmittelbarer Umgebung, empfing Pufendorf seine entscheidenden Anregungen. Und diese Männer, die in den Existenzkämpfen des dreissigjährigen Krieges gelernt hatten, eine, zwar nicht immer redliche, aber immer ideenreiche Politik zu treiben, deren Schwäche eher die Überfülle von Projekten und eingeleiteten Unternehmungen ist als die Gedankenarmut und selbstgewählte Beschränkung, sie standen auch volkswirtschaftlich auf einem unvergleichlich höheren Standpunkt als auf dem der Haushaltungsweisheit ihrer Vorfahren. Den richtigen Grundgedanken des Merkantilismus: dass die Produktion abhängt vom Markte, von der Möglichkeit der Verwertung, hatten sie mehr oder minder klar erfasst; von der anderen grundlegenden Ansicht Colberts, der möglichst konsequenten Durchführung der nationalen Handelseinheit, konnten sie bei den Zuständen Deutschlands freilich keine Anwendung machen; dafür blieben sie aber auch vor einer verhängnisvollen Schwäche des Meisters bewahrt: ihre Stellung zu einer Unterthanenschaft, in der das bürgerliche Element sehr zurücktrat, die Thatsache sogar, dass ihre Einkünfte wesentlich auf ihren Domänen beruhten, mussten ihnen

mehr Interesse für den Landbau und das Landvolk einflössen, als es bei den Franzosen der Fall war.

Die Steuerkraft der Bevölkerung musste freilich auch in einem Masse, wie es früher und später nie mehr der Fall gewesen ist, in Anspruch genommen werden, obwohl die unmittelbaren Ausgaben für Militär bei den süddeutschen Fürsten sehr geringfügig waren — im Budget der Kurpfalz sind 19,000 fl. auf Garde und Dragoner gerechnet. Auch hier ist die Verwaltung Karl Ludwigs vorbildlich gewesen. Andere Fürsten waren einerseits von den Bewilligungen ihrer Stände, andererseits von schwankenden Naturaleinkünften abhängiger als der Pfälzer; er durfte als erster in Deutschland ein rationelles, auf genauester Berechnung der Steuerquellen beruhendes Finanzsystem durchführen. Aber es wurden als Grund- und Gewerbesteuer nicht weniger als 2 % des Schatzungskapitals, also ²/₅ des abgeschätzten Einkommens erhoben; man vertröstete sich und die Unterthanen damit, dass in besseren Zeiten nur 1 % erhoben werden solle.

Nicht viel geringer sind aber noch die indirekten Abgaben, deren bedeutendste bald nach dem Münsterischen Frieden zur Erhaltung der Miliz eingeführt worden war, aber bald zu allgemeinen Landeszwecken verwendet wurde, und dazu kamen die Zölle, mit demselben Ertrag wie die direkten Abgaben. Gleichmässig war die Last auf alle Teile des Landes verteilt, und nur einige Trümmer der Steuerverfassung, die sich durch den dreissigjährigen Krieg hindurch gerettet hatten, erinnerten an das irrationelle ungleichmässige Finanzwesen jener Tage; Naturaleinkünfte traten hier sehr zurück, Frohnden wurden so gut wie gar nicht verlangt.[1]

In anderen Fürstentümern war es im letzteren Punkte freilich gerade umgekehrt bestellt. Die Zeit fürstlicher Jagd-

---

[1] Budget der Kurpfalz nach 9jährigem Durchschnitt 1674–83, ein Dokument von grundlegender Bedeutung. Einiges aus demselben hat schon Häusser mitgeteilt. Das Gesamtsteuerkapital des Landes (excl. Mannheim) beträgt 6,046,028 fl., die Steuer nach Abzug der Verwaltungskosten 115,500 fl., die Abgabe vom Wirtshauskonsum im Durchschnitt 41,430 fl., die Accise von Mehl und Fleisch 44,280 fl., das alte Umgeld, das höchst ungleich verteilt war, 21,693 fl. Die Zölle 113,600 fl. Dazu kommen für's Jahr 86 90,000 fl. Türkensteuer. Der Judenzoll war in der kurzen Zeit von 1674 bis 1678 von 1140 fl. auf 6330 fl. gestiegen.

liebhaberei liess die Jagdfrohnden in's Ungemessene steigen, und fast noch drückender waren bei der sehr bald anbrechenden Zeit der Bauliebhaberei die Baufrohnden. Nicht jeder Fürst dachte so philosophisch wie Karl Wilhelm von Baden-Durlach, der sich seinen Karlsruher Palast von Holz baute in der resignierten Erwägung, dass dann wenigstens nicht viel verloren sei, wenn ihn die Franzosen wieder einmal abbrennten, und dass er so seine Unterthanen nicht zu drücken brauche. Welche Fülle von prunkenden Schlössern erhob sich aber nicht allein in dem benachbarten Baden-Badischen Ländchen! Fielen auch ihre baaren Kosten dem Volke nicht zur Last, so war doch die Frohndarbeit, die hier geleistet werden musste, schon für sich eine erschöpfende Leistung. Mussten doch zum Bau des Schlösschens Scheibenhardt vor den Thoren Karlsruhes die Bauern bis von Bühl her Spanndienst leisten!

Dass sich die soziale Lage der Bauern und Bürger am Oberrhein in dieser Zeit besonders verschlimmert habe, dass der Adel hier, wie es vielfach im übrigen Deutschland geschah, zu einer Art gesellschaftlicher Alleinherrschaft gekommen wäre, kann man nicht sagen. Dazu gab es seit dem Ende des Mittelalters bereits zu wenig Adel, dazu war vor Allem die Rolle im Wirtschaftsleben, die er spielte, viel zu gering. Auch wo nicht, wie im Württembergischen, eine feste, bürgerliche Aristokratie, durch das Ständewesen unterstützt, sich ausgebildet hatte, war die Beamtenschaft so stark mit bürgerlichen Elementen durchsetzt, dass nur die Hofchargen und die hiermit zusammenhängenden obersten Stellen im Forst- und Jagdwesen als ausschliesslich dem Adel vorbehalten gelten konnten. Und wie man am Pfälzer Hofe ganz im Gegensatz zu der Exklusivität, in der sich Karl Ludwigs Vater gefallen, eine lebenslustige Geselligkeit ohne viel Rücksichten auf Standesschranken pflegte, dafür bürgen die Erinnerungen, welche Elisabeth Charlotte von Orleans in ihren Briefen niederlegte.

Nur im österreichischen Breisgau ist der Adel durch Güterbesitz, Herrschaftsrechte und durch seine Organisation in den Landständen von wirklicher Bedeutung, und wenn er auch gesellschaftlich nach Wien gravitierte, wahrte er sich doch mehr Unabhängigkeit als sonst der Landesadel; auch scheint

es, dass von dem Übel der anderen österreichischen Erblande, dem Briefadel, der Breisgau verschont blieb. Von sozialen Übergriffen dieses Standes findet sich aber auch hier keine Spur, so ist es z. B. auffallend, dass er nie darauf bedacht war, wie es doch bei seinen Vorfahren Gebrauch gewesen, die reichen Breisgauer Abteien als standesgemässe Versorgung seiner Söhne zu nützen. Die Benediktinerklöster des Schwarzwalds sind in dieser Zeit, ihrer Nachblüte, durchweg aus dem Bürger- und Bauernstand besetzt, der Adel begnügt sich mit den wenigen ihm stiftungsgemäss vorbehaltenen Pfründen und Klöstern.

So herrscht denn in der That, wenn wir von dem einzigen Hotzenwalde absehen, in dem die alte Verschwörungslust der Bauern wie in einem letzten Aschenhäufchen fortglimmte, völliger sozialer Friede; wie bei den Gebietenden der Argwohn entschlummert war, und bald sogar dem Wohlwollen Platz machte, so war auch das Volk ein anderes geworden. Die übermütige Lebenslust war ebenso gebrochen wie der widersetzliche Trotz, und sie kehrten auch in den Zeiten vorübergehenden Überflusses nicht wieder. Die Schwaben hatten vor dem grossen Krieg als die leichtlebigsten und leichtsinnigsten unter den Deutschen gegolten, so waren sie von den besten Volksschilderern, Luther und Sebastian Frank, charakterisiert worden; jetzt aber passte das wenig mehr. Vergleichen wir nur jene oben erwähnte, von den Vorgesetzten des Schwarzwaldes aufgesetzte Beschwerdeschrift über das Leben und Treiben ihrer Landsleute mit den unmittelbaren Zeugnissen, die wir von der Hand solcher Schwarzwälder von Anfang des 18. Jahrhunderts an besitzen! Es war etwas von der Unternehmungslust der alten schwäbischen Ritter in die jüngeren Bauernsöhne gefahren, das sie hinaus trieb, ihr Glück in der Fremde zu versuchen. Es heisst wohl einmal im 18. Jahrhundert, dass man Bürgerskinder von Saig, einem dürftigen Bergdorf auf einer Rodung am Hochfirst, in allen Hauptstädten Europas in ansehnlicher Stellung finde. Wenn es nur aber irgendwie möglich war, so wahrte der Auswandernde seine Beziehungen zur Heimat, und die Kompagnie, der er angehörte, die ihm einen Platz zum Handel anwies, legte ihm die strengste Verpflichtung auf, seine Familie nur in der Heimat zu gründen. Blicken wir in die Schreib- und

Rechenhefte dieser Männer[1]: Mühsam lernen sie die steife Comptoirhand nachahmen und schreiben sich komplizierte Rechenexempel ab, um Beispiele für ihren Gebrauch zur Hand zu haben, dazwischen zeichnen sie die Gebräuche auf, wie es bei ehrlichen Hochzeiten und Kindtaufen zugehen soll. Einzelne Züge alter Ausgelassenheit sind da wohl noch vorhanden: der Braut, die aus einer fremden Gemeinde kommt, wird an der Gemarkungsgrenze der Weg verlegt, hin und her wird parlamentiert um Durchlass und sie zuletzt mit ehrendem Geleit in die neue Heimat geführt; aber sonst nimmt alles seinen bestimmten, abgemessenen, feierlichen Gang, von den 10 Vaterunsern vor dem Niedersitzen bis zum Schluss, wenn der Brautvater der Abdankung an die Gäste die Ankündigung hinzufügt: „Man sei mit dem Herrn Wirt übereingekommen, für Suppe und Braten 5 Batzen die Person, was jeder getrunken habe, sei ihm mit Kreide an der Thür vermerkt, glaube aber einer nicht genugsam erhalten zu haben, so wolle ihm der Wirt nochmals dasselbe Essen auftragen lassen.“ Grade weil diese Bauern aufstreben, wollen sie an ihrem Teile auch die Geselligkeit der höheren Stände, die sich nach den Formeln des Komplimentierbuches bewegt, sich aneignen.

Für lange Zeit hat sich der letzte Funke volkstümlicher Poesie zu den Kindern und Mädchen zurückgezogen, aber die nüchterne, pedantische Lebensauffassung war nötig, um dem Volk das wiederzugeben, was die Grundlage seines Daseins bildet: das Bewusstsein von der Ehre der Arbeit.

Das Schauspiel einer sich selbst emporarbeitenden Bevölkerung, — jedenfalls eines der erhebendsten — wird uns hier bereitet. Der gestrenge Amtmann von Triberg bezeichnete zwar noch, als ihm durch ein Edikt Maria Theresias auferlegt wurde, sich mit den Gemeindevorstehern über gemeinnützige Fragen zu beraten, seine Amtsuntergebenen als lauter niederträchtige Bauern, von denen nicht viel Gutes zu erwarten sei; aber diese Bauern selber wussten sehr wohl, weshalb sie gegen Einführung aller Zünfte protestierten, denn — so erklärten sie — bei ihnen erfinde auch wohl der gemeine Mann etwas Künstliches, und dem Abt von St. Peter bestritten sie

[1] Ich verdanke solche der Güte des Herrn F. J. Faller in Lenzkirch.

Generationen hindurch so hartnäckig die Gefälle der Leibeigenschaft, bis dieser 1735 es vorzog, sich dieselbe für eine Pauschsumme von der Landschaft ablösen zu lassen. In einer Zeit, die sonst überall ein Erschlaffen des Gemeingeistes zeigt, einen Verfall der früher reich entwickelten Formen des Genossenschaftslebens, entfaltet sich hier in den unscheinbarsten Verhältnissen eine neue Gestaltung desselben, die ein schwieriges Problem: die Verbindung eines umfassenden Handelsbetriebes ohne Kapitalmacht mit einer arbeitsteiligen Kleinindustrie für jene Zeit aufs glücklichste löst, und die eine darbende Bevölkerung zu hohem Wohlstand erhebt. Doch diese Entwicklung gehört schon wesentlich den späteren Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an, im 17. bald nach dem Kriege sind aber bereits die Grundlagen gelegt, namentlich auch die Form der „Gesellschaften" gefunden worden.

Es sind das freilich vereinzelte Punkte, die hier hervorgehoben wurden, aber sie sind die Ansatzpunkte einer neuen Kräfteentwicklung. Wer möchte es leugnen, dass nach dem dreissigjährigen Kriege Zerrüttung und Rohheit einen breiten Raum einnehmen, einen breiteren als in den Friedensjahren vor demselben. Aber es ist die Aufgabe des Kulturhistorikers, nicht sowohl die gesammte Fülle gleichgiltiger Erscheinungen zu sichten und zu rubrizieren als unter ihnen d i e Bildungen aufzusuchen, die sich als lebens- und entwicklungsfähig erweisen. Fragen wir, wo dieselben liegen, so treten uns sicherlich zwei Punkte als die hellsten entgegen: Dort an der Neckarspitze die zur Handelsmetropole bestimmte, geometrisch konstruierte Fürstenstadt, hier in den Hochthälern des Schwarzwaldes das selbständig zu Handel und Gewerbe sich emporarbeitende Bergvolk. So vieles sie unterscheidet, so ist ihnen doch das Charakteristische gemeinsam: auf der Grundlage freier Bewegung im eigenen Haus treten sie hinaus zu einer Wirksamkeit in die Ferne.

Wenn wir diesen langsamen Genesungsprozess eines tieferkrankten Volkskörpers verfolgen, der erst an einer Stockung aller Säfte gelitten und dann sich fast verblutet hatte, so bleibt doch immer das schmerzliche Eingeständnis, dass alle diese Einzel-Errungenschaften wenig fruchteten, so lange die Hauptsache fehlte: ihr Zusammenhang mit der Wirtschaft und Politik der Nation. Die zarte Pflanze, die kaum Wurzel ge-

schlagen hatte, konnte von der nächsten Flutwelle wieder weggespült werden. Ist doch der bedeutendste Mann, Karl Ludwig von der Pfalz, selber ein redendes Beispiel hierfür. Was er in einem thätigen Leben einzeln aufgebaut, das fiel einer Verwicklung zum Opfer, die nicht zum wenigsten er selber durch seine eigene Politik heraufbeschworen hatte.

Was die Geschichte Preussens von dem Augenblicke an bedeutend macht, da der grosse Kurfürst die Zügel ergreift: das Streben aus der Zersplitterung zur Einheit, findet sich eben an keiner anderen Stelle wieder. Aber in der Geschichte der deutschen Volkswirtschaft, der deutschen Arbeit, gebührt der süddeutschen Entwicklung eine höhere Stelle als in der politischen Geschichte; ja die Abwesenheit jenes in besonderem Masse fördernden Momentes leiht ihr in mancher Hinsicht ein besonderes Interesse.

Beilage.

Unter der Aufschrift „Verzeichniss etwelcher Beschwerlicher Punkten in Hochzeitenn unnd anderenn ybenden missbreichen in vier ämptern überwald ingerissen, darab sich sampt und sonnderss Reich unnd Arme unnderthonnen beschwerlich beclagent den 9. Maji anno 1608“ findet sich im Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen ein Aktenstück, welches ausserordentlich geeignet ist, in die Zustände des Schwarzwaldes vor dem dreissigjährigen Krieg, von denen wir sonst wenig unterrichtet sind, einen Einblick zu gewähren. Während die Mandate gegen den Luxus sonst nur als Polizeivorkehrungen erscheinen und wenige zur Charakteristik des Volks brauchbare Züge enthalten, besitzen wir hier eine detaillierte anklagende Schilderung, von den bäuerlichen Vorgesetzten selber abgefasst. An der Treue des Bildes ist nicht zu zweifeln, aber es ist vor Allem bemerkenswert, dass die Bauern hier selber zur Korrigierung ihrer üblen Lebensgewohnheiten die Obrigkeit anrufen. Wenn dies sogar die Schwarzwald-

bauern thaten, so spricht eine solche Thatsache mehr als alles andere dafür, wie sehr der Unabhängigkeitssinn des Bauernstandes bereits gesunken war, und wie sehr derselbe Fürsorge und Regelung durch die Landesregierung selber wünschte. Eine vollständige Veröffentlichung ist durch die Weitschweifigkeit und durch den bis zur Unverständlichkeit verworrenen Satzbau des Schriftstückes ausgeschlossen. Ich gebe im Folgenden einen Auszug.

1. Die früheren Mandate haben nichts genützt, es sind sogar die überflüssigen Mahlzeiten und Gastereien früher nicht so häufig und lästerlich geübt worden als jetzt, namentlich hat man nicht die Priester und Messner in Geschäften wie Begräbnisse, Siebenen, Dreissigsten, Jahrtagen, Kirchweihen, Taufsuppen jeden zu Gast haben und ihnen das Mahl zahlen müssen, so dass arme Unterthanen, vorab auch arme Kindbetterinnen dess ermangeln und entgelten müssen. So bitten sie, dass dies wieder abgeschafft werde, denn die Priester haben ihre gestiftete Pfründen und Pfarren darum.

2. An ehrlichen Hochzeiten wird es sowohl bei Armen als auch Reichen missbräuchig gehalten, dass man Morgens zur Morgensuppe in Haufen zu den Hochzeitspersonen hinzieht, sich zu Tisch setzt, mit Suppe, Fleisch und Gebackenem gespeist wird, auch Wein im Ueberfluss hingestellt wird, so dass sich alle vollkröpfen und saufen, dermassen, dass wenn man zur Kirch geht — was vielmals schon vor 10 oder 11 Uhr nicht dazu kommt — wenig andere Gottesfurcht beim Hinziehen verspürt wird, als dass alles jauchzt und schreit, die jungen Gesellen die Wehr herausziehen, in die Zäune hin und wieder hauen, einander zu Boden reiten, die Hüt abschlagen, sammt aller anderen Boshaftigkeit, als wenn sie ein Fastnachtspiel hielten. So thun sie auch, nachdem man aus der Kirch kommt und noch einen Weg zum Wirtshaus macht[1], desgleichen nach dem Mahl, so man zum Tanz geht. Wenn man dann wieder in die Kirch und zum Opfer gehen soll, fallen sie von einer Wand zur andern. Sobald das Hochzeitsmahl angesetzt wird, heben sie auch zugleich an zu schreien und singen; und an dem bewendet es sich nicht, sondern zu Abend zieht das junge Volk haufenweis mit den Hochzeitleuten in ihre Häuser, springt, tanzt halbe Nächte und kommt nicht herein. Gleicherweise wollen sie vor den Hochzeiten mit etlichen Schapeltägen vom Haus und von der Arbeit weg sein, dem Tanz und anderem nachlaufen, worob die Bauern wegen der Ehehalten Versäumnis sich auch hoch beklagen. An Sonn- und Feiertagen wollen die Mädlin und Knecht nit zur Hochzeit sondern nur an Werktagen, damit sie nit arbeiten dürfen. Hierauf ihr Begehren: solche Unordnung abzuschaffen, und in der Ordnung zu bestimmen, wie viel man bei der Morgensuppe Wein auf jeden Tisch geben oder wes man sich zu

[1] Die Sitte der Schwarzwälder, die Hochzeiten ausschliesslich im Wirtshaus zu feiern, ist ihnen erst im 16. Jahrhundert durch vielfache obrigkeitliche Befehle eingelernt worden. Die Herrschaft wollte das Ungelt vom Weinverbrauch nicht missen, das nur von den Wirten nicht vom Hausbedarf erhoben wurde.

verhalten soll, damit man bei Zeiten mit gebührender Andacht zur Kirche komme.

3. Des anderen Hochzeitstages an den Weinwarmen[1] begeben sie sich wieder in der Hochzeitspersonen oder deren Eltern Häuser bis 6, 7 oder 8 Tischen zusammen; da wird ihnen denn mit Weinwarmen, Suppen, Fleisch, Gebackenem und anderem, auch völliglich mit Wein wieder dermassen aufgetragen, dabei verweilen sie sich mit Tanzen, Singen u. dgl., dass man wiederum erst um 2 oder 3 Uhr Nachmittags, alles toll und voll, mit Jauchzen und Schreien ins Wirtshaus kommt. Inzwischen warten dort die alten Leute, so nicht dabei gewesen, mit Kummer, ziehen auch wohl aus Verdruss ohne das Mahl wieder heim. Alsdann aber sogleich bei Zu-Tischsetzung heben sie wieder an zu singen, also dass leider weder vor noch nach dem Mahle dem allmächtigen Gott wenig Lob und Dank gesagt wird und aus solcher Voll- und Tollerei allerhand Gotteslästern, Balgen und Schlagen entspringt. Erst zu Ausgang, wenn man die Lichter anzündet, um die Zeche einzusammeln, laufen sie hin und wider, dass sich an manchen Tischen nur noch 3 oder 4 Personen befinden, redet man sie um die Jrten (Zeche) an, so stellen sie sich also, als ob sie um sich selbst nicht wüssten, und vermeinen damit hinzuschleichen, wie auch oft geschieht. Auch setzen sich viel übel hausende, verdorbene Gesellen hinzu, fragen nicht darnach, ob sie gleich kein Geld im Seckel haben, schlagen die Zeche auf und geben bösen Bescheid; hernach kann man sie weder mit Drohworten noch Geboten zur Bezahlung bringen. Ueberhaupt aber setzen sich zum Hochzeitmahle[2] nicht soviel Personen als zu der obigen vergebenen Fresserei. Die armen Unvermögenden möchten das schon gern vermeiden, aber sie können es nicht um des Rufes der Unnachbarschaft zu vermeiden, und weil ihnen vorgehalten wird: dass solches ein schuldiger Brauch, und doch müssen sie desjenigen, was so unnotwendig verbraucht wird, mit dem ganzen Hausgesind ein ganzes Jahr in der Haushaltung ermangeln und mögen es neben Erlegung schwerer Zinsen, Steuern und Schatzungen nur schwer wiederum erhausen. Darum die Bitte: solche beschriebene Unnotsamkeit und vergebliche (umsonst gegebene) Kost gänzlich abzuschaffen.

4. Wenn alles vollkröpft in das Wirtshaus kommt, so ist das gemeine Volk ganz dahin abgerichtet, sich auf den Lauben neben den Thüren zum Anlauf zu stellen, also dass ein Wirth sammt seinem Gesind schier nit wandeln mag, da dann je einer, da einen Bruder, da einen Vetter oder Bäslein und dergleichen mit sich in die Stuben führen, ist es ihnen auch nicht genug mit einem Trunk, sondern geben von den Tischen Brod, Fleisch und Braten dermassen, dass nur spöttlich davon zu reden.

5. Nicht anders ist es auch mit dem grossen Ueberlauf und Abtragen von den Tischen durch arme Leute und allerlei Landstreifer. Zudem schicken Bürgers- und Bauersleute ganze Haufen Kinder ab, so noch schier nicht reden, viel weniger beten können, denen dann nicht genugsam zu wehren ist. Ob

---

[1] So genannt vom Hauptgericht, der warmen Weinsuppe. — [2] Wo also damals wie noch jetzt jeder für sich bezahlen musste.

man dem schon gern zuvorkommen wollte, so begegnen die Landstreifer und Bettler dem Wirth und den Aufträgern dermassen mit Trotz- und Drohworten, als wenn sie sich mit Brand und anderem Schaden ergetzen wollten — wie sie denn auch in den einliegenden Höfen, wenn man ihnen nicht nach ihrem Gefallen mitteilt, erschreckliche Drohworte ausgiessen, — auch kann man sich wegen der benachbarten Kinder nicht einen Neid aufladen. Obwohl an etlichen Orten bei haltenden Hochzeiten die Leut ermahnt werden: welcher was verehren wolle, der solle das aus seinem Säckel und nicht ab den Tischen geben, so ist doch der Missbrauch so gemein, dass ohne der Wirthe Schaden kein wolfeil Mahl mehr genossen werden mag.

Wenn man dann anhebt die Zeche zu rechnen, sind zwar die Tisch noch mit Brot, Braten und anderem überflüssig besetzt, aber sobald und sogleich die Zeche verruft ist, erhebt sich dermassen ein Aufzucken, Lärmen und alles vollstossen, hinausgeben, auch so lang bei Tisch verharren und nicht weichen, bis zuletzt den Aufträgern nicht der mindeste Bissen Brod oder ein Glas mit Wein zum Aufheben wird, sondern eher werden die Tischtücher damit überschüttet, dass nahezu kein trockener Faden daran befunden wird und sie manchesmal zum Ausringen wären.

6. Die Taufmähler nehmen zwar nicht überhand, dagegen pflegt man Kindbett-Höf oder Westerlegin, wie mans dann nennt, zu halten; dazu beruft man nicht nur Gevattersleut oder nächste Freunde, sondern vielmals etlich Tisch voll zusammen. Dabei halten sie 2, 3 Tag Gastereiung, gleichwohl rechnen sie, als wenn sie Wirthe wären, die Irten und verungelten doch keinen Wein.

Item so will man sich auch beim Häuser-Aufrichten an etlichen Orten mit einem ziemlichen Trunk nicht begnügen, sondern muss mit schweren Unkosten zuviel dargestellt werden.

7. Ist es ein unordentlicher Missbrauch mit dem jungen Volk, Knecht, Mägde, Söhn und Töchter, dass sie zuviel Tanztäg und Gamel halten, als: zu Herbst- und Fastnacht-Zeiten alle Wochen schier 2 Werktag, ausserdem an Sonn- und Feiertagen noch dazu. Darob beschweren sich Bauern und arme Unterthanen, welche in schweren Schulden hausen, nicht wenig, zumal das Gesinde theuer verlehnig und wir es schier noch einmal so hoch als vor Zeiten bei unsern Altvordern besolden müssen. Dabei geht es bei solchen Täntzen dermassen mit Hoffart, Unbescheidenheit, mit vor einander einstehen ohne Röcke und mit hartem Rennen, als wenn sie nit bei ihnen selber wären, zu, wie auch mehrere halbe Stunden und ganze die Tänze stellen. Dann bleiben da zwei, dort zwei in Winkeln beisammen sitzen und machen auf ihrem Heimgehen seltsame Anschläge. Begehrt man, ihnen abzuwehren, so werfen sie sich auf und berühmen sich ausserhalb der Grafschaft zu anderen Tänzen sich zu begeben. So ist es denn hoch von Nöthen, dass die Obrigkeit ein Einsehen habe, die Gamel und Werktagen-Tanztäg abschaffe und mit mehr Bescheidenheit einzustellen und zu tantzen befehle.

8. Mit den Ehehalten hat es diese Unordnung, dass man's einander, ehe dass sie halb ausgedient, abdingt, dadurch sie hochmüthig, teurer und trotzig werden, dass man nahezu nichts mit ihnen ausrichten kann. Ist

das Begehren, dass solches abgeschafft und Verordnung gegeben werde, dass man ungefähr 14 Tage oder auf's längste 3 Wochen vorm Ziel dingen soll, und welcher Bauer oder Ehehalt solches überfährt, sollen gestraft werden.

9. Wenn der Wein gering im Kauf ist, will jetzt ein jeder, er sei reich oder arm, jung oder alt, selbst eignen Wein einlegen; welches ein Missbrauch ist. Wiewohl hievor löblich den Kindbetterinnen, alten und kranken Leuten solches bewilligt worden, jetzt aber schier allenthalben gemein eingerissen. Dabei ist es unordentlich und verderblich, dass jetzo so viel der Säumer, so nicht arbeiten mögen, Wein und andres führen, den Wein weder in Schwaben noch über Wald den Wirthen geben, sondern lieber gegen den Bauern an Schmalz, Käs und anderem vertauschen oder sonst in die Winkel zu 15, 12, 9 Mass legen, also verbrochen und verborgen ihn hinweg geben. Dadurch ist an etlichen Orten die Zehrung ganz geschwächt; den Wirthen ist es verderblich und der Obrigkeit wird von solchem Wein das Ungeld entzogen.

10. Obwohl im Jahre 1606 von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit Anordnung gegeben, die Jugend in dem katholischen Gebet und Katechismo zu unterweisen und fleissiger, als es bisher geschehen, sie in die Schulen zu schicken, weil bisher die Kinder der armen Tagelöhner ebenso wie die der reichen Bauern allerhand Ueppigkeit mit Tanzen und Springen auf der Gasse üben, auch ziemlich erwachsen, ehe sie recht beten können, so ist doch trotz Verlesung dieser Mandate von den Kanzeln an mehreren Orten gar keine Anmeldung zur Schule und Kinderlehre gethan worden, und eine neue Einschärfung ist höchst nötig.

11. Ist es kundbar, dass die Priester über Wald theils ganze Wochen, theils etliche Tage auswärts sind, an andere Orte hin und wieder reiten, so dass schier Niemand dieselben zu finden oder weite Wege zu holen weiss, in Ansehung dass jetziger Zeit allerhand seltsame Krankheiten immer mehr einreissen. Begräbnisse, Abkündigungen und andern katholischen Gebrauch für die Abgestorbenen stellen sie nur auf Sonn- und Feiertage an, wie zugedenken dem grösseren Opfer zu gefallen, da sie doch jederzeit die heilige Messen und Gottesdienst zu verrichten schuldig sind. Nichts destoweniger muss man ihnen teure Besoldungen davon geben. Die Unterthanen vermeinen aber: sie, die Priester, haben darum ihre gestifteten Pfründen, auch jahrliche Zehnten und anderes stattliches Einkommen, dass sie ihren Kirchen und Geschäften fleissiger abwarten, während sie jetzt selbst an den höchsten Festtagen das Predigen hintenanstellen und unterlassen, und dass sie dieselben nicht erst für ihre Geschäfte mit baarem Geld noch viel weniger mit Gastmählern zu besolden schuldig seien.

Ueberdies aber schlagen die Priester und Pfarrherrn dem armen und gemeinen Mann die Zehnten jährlich dermassen herb an auf den teuersten Wert, geben gleichwohl kurze Fristung dazu, dass jene auf bestimmte Zeit sie beim geringsten Heller ohne Weiteres aufzuziehen und zu erlegen gewärtig sein müssen. Was sie so von Früchten von den Unterthanen zusammenbringen, verkaufen sie alles nur hinaus, machen es zu Geld, legen es an den Wucher, etwelche andere aber verschwemmen und verdemmen

es unnützlich, daraus dem gemeinen Pöbel mehr Aergernis als gute Lehre zu schöpfen ist. Und ob hiervor unseren Altvorderen durch die Pfarrer, sonderlich den Notleidenden, des Frühlings zur Besämung der Aecker Frucht dargeliehen oder bis zur Einheimsung verkauft worden ist, so hat sich jetzt weder Reich noch Arm dessen beim wenigsten nicht mehr zu trösten, sondern sie richten alles alsbald zu Geld.

Hierbei ist nicht einmal angesehen, dass die Priester in den Orten über Wald, Holz, Feld, Wonn und Waid mit Vieh und anderem so wohl als andere Unterthanen nutzen und brauchen, hingegen in Steuern und andern Gefällen nicht mit heben sondern nur frei sein wollen. Ferner richten sie alle Gotteshausbaulichkeiten und Einkäufe beim Köstlichsten und Theuersten ein ohne Vorwissen der Pfleger oder auch nur des Verrechners, es sei gleich baares Geld vorhanden oder nicht. Endlich nehmen sie auch meistentheils allerhand weltliche Händel an, beladen sich mit ihnen oder suchen sie unter sich zu bringen. Ob diesem allem beschweren sich sammt und sonders, reiche und arme Unterthanen gleich hart und bitten eine gnädige Obrigkeit ganz unterthänig um Hilfe und Rath.

12. Handwerksleute anlangend, so ist nicht ohne, dass Zimmerleute und auch Maurer, deren man nur ausländische hat, etwas hochlöhnig sind, da die Meister des Tags für sich 10 kr. und auf die Knechte 9 kr. fordern. Mit den Wagnern hat es nicht sonders viel Brauch über Wald, sondern jeder Bauer kann seine nothabenden Sachen selber machen. Mit den Schmieden und Eisen hat es nicht viel besondere Beschwerde. Heu und Erndte heimst jeder Bauer mit seinem Gesind das Seinige nach und nach ein, und nicht wie in der Baar mit vielem fremden Volk in geschwinder Eil, inmassen fast jeder Bauer seine Güter besonder mit Weihern, Döbeln (Dohlen) und Matten hat. Vielfach haben sie es schwer darüber zu fahren und das Heu zu dörren, bisweilen müssen sie es schier daraus tragen. Nicht weniger haben die Bauern, welche Feld haben, volle Macht alles nach jedes Gefallen mit Heuen, Oehmden, oder mit seinem Vieh allein zu weiden oder liegen zu lassen, damit es nicht sehr vertreten werde. Also können die Aemter über Wald in dem und viel Sachen der Baar nicht verglichen werden.[1]

[Folgt die Beschwerde über bürgerliche Annahme von Hausieren, die sich nicht zu landwirtschaftlichen Arbeiten brauchen lassen wollen. Siehe oben im Text.]

Mit Fuhren ist es über Wald auch nicht wie in der Baar beschaffen, da hier nicht viel Grosses zu verlehnen ist, insbesondere mit Bauen, was einer nicht selber fahren könnte, und werden die Frohndienste gut erwiesen.[2] Nur die Wirthe beschweren sich nicht wenig, dass vom Saum Wein nur 1 Krone Fuhrlohn verordnet ist, dass sie wie früher noch jetzt darum führen müssen, welches aber mit Zoll, Zehrung, Schmieden, Wagnern,

---

[1] Das heisst: der Bauer sträubt sich gegen jedes Eingreifen herrschaftlicher Anordnungen in seine ganz individualistische Wirthschaftsweise, zumal er argwohnt, dass man Anordnungen, die Flurzwang und Gemengelagen im Auge haben, auch ihm zumuten könne. Zugleich aber wünscht er soziale Anordnungen und Umordnungen im ausgedehntesten Mass von der Obrigkeit durchgeführt zu sehen. — [2] Der Wunsch der Herrschaft, die Fuhrfrohnen abzulösen, wird also abgelehnt.

Sailern, Küfern u. dgl. aufgeht, so dass sie dabei kein Fuhrlohn haben, und bitten, dass 2 fl. möcht gegeben werden.

Da nun alle obgesetzten eingerissenen Missbräuche, so ausserhalb besonderer obrigkeitlicher Hilfe und Befehl nicht mehr zu dämmen und abzuschaffen, den armen Unterthanen zu ihren schweren Haushaltungen ganz verderblich sind, so sehen sie sich in Treuen verursacht eine gnädige Obrigkeit darum unterthänig zu berichten, und sie ersuchen samt und sonders ganz unterthänig und mit hochgehaltenem Bitten: eine gnädige Obrigkeit geruhe nach dero Gnaden Gelegenheit — inmassen man denn derselben irgend einen Eingriff zu thun oder etwas vorzudeuten nicht gemeint ist — mit ernstlichen Mandaten und Befehlen die Abschaffung in's Werk zu richten, durch Vorgesetzte, wie auch Vögte und Gerichtsleute darob zu halten, und die Mandate gnädig und gnädigst zu überschicken, damit die armen Unterthanen desto bas neben einander hausen, die schwere Schuldenlast erheben, Steuer, Schatzungen und andere Gefälle erlegen, und in den Aemtern über Wald eine Gleichheit hierinnen gehalten möchte werden.“

Beiträge zum Leben

der Konstanzer Domherren und Geschichtschreiber

Heinrich Truchsess von Diessenhofen

und

Albrecht Graf von Hohenberg

von

Aloys Schulte.

Meines Wissens ist noch niemals darauf aufmerksam gemacht worden, dass die drei letzten bedeutenderen Reichshistoriker alter Art, welche nicht in lokale Interessen versunken, sondern weiteren Blickes von der ganzen Höhe der Bildung jener Zeit aus auch noch im vierzehnten Jahrhundert die Politik des Reiches und der Päpste zur Darstellung zu bringen versuchten, ihre Bildung auf fremden Universitäten erworben hatten, als Magister oder Doktoren des Kirchenrechts in die Heimat zurückkehrten, um ihrer Bildung entsprechend mehr oder weniger einflussreiche Stellungen an den Bischofssitzen zu bekleiden. Das Studium des kanonischen Rechtes zeigt sich bei allen gleichmässig auch darin, dass sie an die Handlungen der Kaiser und auch der Päpste den Massstab des kanonischen Rechtes legen.[1] Mir will es scheinen,

---

[1] Bei Heinrich von Diessenhofen z. B. S. 20: „ut in decretis patet“ über die Genuflexionen bei dem neu eingeführten Fest der h. Dreifaltigkeit, S. 36 und 45 sein Urteil über die Ehescheidung der Margaretha Maultasch, S. 79 das über die Weihe des Dauphin. Bei Albrecht von Hohenberg vgl. das über Bonifaz VIII. gesagte: „Hic condidit sextum

dass es eine sehr dankbare Aufgabe wäre, diejenigen Männer zusammenzustellen, welche auf fremden Universitäten im 13. und 14. Jahrhundert gebildet nach Deutschland zurückkehrten, um hier durch die Ausbreitung einer in der Fremde erworbenen Wissenschaft die kosmopolitische Bildung Deutschlands vorzubereiten und durch die konsequente Einführung des kanonischen Rechtes für die des römischen Rechtes die Bahn zu ebnen. Ich glaube es würde sich ergeben, dass von der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ab fast alle einflussreichen geistlichen Ämter, wie die der Offiziale, Notare, Kanzler von solchen gelehrten Männern besetzt waren.

Wenn nun von den drei Geschichtschreibern der eine, Heinrich der Taube von Selbach, sofort sich als der mindest hochstehende erweist, so liegt das wohl nicht allein daran, dass er in Eichstätt weit seitab von den Punkten, in denen das geschichtliche Leben konzentriert war, sich befand, sondern dass jene beiden andern lange Jahre am päpstlichen Stuhle selbst den Kampf gegen Ludwig den Bayern hatten beobachten können, ja der eine von ihnen als Staatsmann selbst dort die Verhandlungen geführt hatte. Und nun muss ich darauf hinweisen, dass gerade diese beiden als junge, gleichalterige Kanoniker am Konstanzer Domstift ihre Laufbahn begannen, auf der Heinrich Truchsess von Diessenhofen mit dem Grafen Albrecht von Hohenberg freilich nicht gleichen Schritt halten konnte.[1] Albert von Hohenberg war, obwohl den Habsburgern

---

decretalium, in quo claritate et venustia dictaminis omnes, qui umquam in jure scripserant, antecessit. etc." S. 33 bei Studer, das über Benedikt XII.: „fuit . . theologorum summus, set nullus in jure." S. 80 u. s. w. Am auffallendsten ist die Berücksichtigung des kanonischen Rechts bei Heinrich dem Tauben, der sehr häufig die Paragraphen zitiert. Vgl. meine Nachweisungen in „Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf". S. 57 ff.

[1] Die Chronik des Heinrich von Diessenhofen, von 1316 bis 1361 reichend, ist gedruckt Böhmer Fontes rerum Germanicarum IV, 16—125. Über sein Leben vgl. Äbi im Geschichtsfreund der fünf Orte, Band 32, 136—220, der alles bis dahin bekannte Material vereinigt. Vgl. auch O. Lorenz. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I [3], 1885, 84—92. — Die bisher unter den Namen des Matthias von Neuenburg gehende Chronik ist u. a. herausgegeben von Studer: Matthiæ Neoburgensis chronica. Zürich 1867, auch Böhmer, Fontes IV, 149—276. Die Entstehungsgeschichte dieser Quelle und ihrer verschiedenen Rezensionen ist eine der kompliziertesten Fragen. Im Texte bin ich Wenck gefolgt: „Albrecht

nahe verwandt, doch auf Ludwigs des Bayern Seite gestanden, hatte für ihn Gesandtschaftsreisen zu den Königen von England und Frankreich und mehr als einmal an die päpstliche Kurie gemacht, war von ihm zum Landvogt des Elsasses, zum Kanzler gemacht, als er 1342 vom Papst Klemens VI. bewogen auf einer Gesandtschaftsreise von seinem Herrn abfiel in der Hoffnung reicheren Gewinnes.[1] Dreimal war er in streitigen Wahlen zum Konstanzer Bischofsitze nahe daran gewesen, das Bistum seiner Heimat zu verwalten, was ihm doch wenigstens in einer andern Diözese zu erreichen gelang, da er vom Papste das Bistum Würzburg erhielt und, als er nicht in den Besitz dieses gelangte, endlich den Bischofstuhl von Freising erlangte.

Bei all' seinen Wanderungen hat Albrecht doch häufiger in Konstanz sich aufgehalten und die wiederholten Bemühungen um den dortigen Bischofstuhl beweisen es, wie hoch sein Ansehen im Kapitel war. Heinrich Truchsess von Diessenhofen hat durch seine wissenschaftliche Bildung, durch die Gunst

---

von Hohenberg und Matthias von Neuenburg." Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IX, 29—98, der den Anteil des Matthias genauer fixieren zu können glaubt. Bei Durchlesung der ganzen Chronik drängt sich mir aber wieder die Ueberzeugung auf, dass wenn auch die Memoiren des Grafen Albrecht von Hohenberg namentlich im zweiten Teile die Hauptgrundlage bilden, dennoch der erste Teil unmöglich das geistige Eigentum Albrechts sein kann. Es spielt dort die Stadt und das Bistum Basel die Hauptrolle, es kann das nur von einem Baseler herrühren. Auch Wenck fühlt das: „dass Basel eine bedeutende Rolle in der Chronik des Hohenbergers spielte, ist nur natürlich, da es die nächste grössere Stadt war und es ausserdem in der Geschichte der Habsburger häufig zu erwähnen war". Wenck rechnet wohl die „nächste Stadt" von der Burg Hohenberg; aber näher als Basel liegen Freiburg, Rottweil, Villingen, Strassburg, Stuttgart, Esslingen, Ulm, Lindau, Bregenz, St. Gallen, Konstanz, Zürich und deren Geschichte ist nicht berücksichtigt. Eine frühe Beziehung Albrechts zu Basel ist uns nicht bekannt, wohl aber seine Beziehungen zu Konstanz. Wenn letzteres nun nahezu unberücksichtigt bleibt, Basel aber um so mehr hervortritt, so beweist mir das, dass eben ein anderer der Verfasser der auf Basel bezüglichen Notizen war; und da denkt man denn doch zuerst wieder an den magister Matthias de Nuwenburg, der übrigens auch, wie sein Titel beweist, an fremden Universitäten gelehrte Studien gemacht hatte.

[1] Er selbst sagt (Studer S. 185) von sich: „Postea videns imperatorem esse pigrum et [se] non multum promotum ab eo, transtulit se Avinionem."

seines Herrenhauses, der Habsburger, denen sein Vater ein treuer Beirat in finanziellen und politischen Verlegenheiten, als „Hofmeister" fast der Minister König Friedrichs gewesen war, endlich durch die Gunst zweier Päpste, die ihn zu ihrem Kaplan ernannten, schon früh eine überaus glänzende Stellung erlangt, eine grosse Zahl Würden und Ämter in sich vereint, wenn er auch nicht entfernt eine solch politische Rolle, wie sie sein Vater gespielt, geben konnte. In der Konstanzer Bischofswahl von 1344 hatte neben Albrecht von Hohenberg u. a. auch Heinrich Stimmen erhalten, aber damit hatte sein Leben auch den Höhepunkt erreicht.

Für die Lebensgeschichte dieses Mannes hat Äbi mit wahrem Bienenfleisse zahlreiche Notizen gesammelt und doch erfahren wir fast ebenso viel, als durch all die Einzelangaben, durch eine Urkunde — die in schlechten Auszügen zwar wohl bekannt[1], hier aber zum erstenmale aus den Regesten des vatikanischen Archives veröffentlicht werden kann.[2] Sie zeigt Heinrich gerade inmitten einer Katastrophe seines Lebens, wo er als einer der Rektoren der Universität Bologna sich vom Papste nachträgliche Dispens für die wider die Bulle: „Execrabilis" erfolgte Kumulation von Pfründen erbittet, um alle abgeben zu müssen; nur zwei durfte er sich neu übertragen lassen. Er, der Kaplan Johannes XXII., hatte wider dessen Verbot bis dahin nicht weniger als 7 Pfründen in sich vereint. Damit verbinde ich einige Notizen über sein Leben, die sich beim ersten Griffe in den reichen Schätzen des Generallandesarchivs auffanden, und einige andere bislang unbeachtete Angaben. Am Schlusse habe ich mit einer Untersuchung über die Beziehungen Heinrichs zu seinem Konfrater

---

[1] Vgl. Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde IX, 454 und Archiv für Schweiz. Geschichte XIII, 239. Regest von P. Gall. Morel: „(1345 30. Jun.) Henricus filius quondam Johannis Dapiferi de Diessenhoven militis, clericus. Impressa." Vgl. daselbst die folgende Nummer: „(1345. 29. Juni) de jure patronatus ducum Austriæ super quibusdam ecclesiis constantiensis Diocesios. (Instrum)." Vielleicht bezieht sich auch diese Urkunde auf Heinrich von Diessenhofen. — [2] Die Kollation verdanke ich durch gütige Vermittlung des Herrn Hofrat Dr. von Sickel Herrn O. von Falke vom Istituto austriaco in Rom. Die Urkunde steht im Regestenband Clemens VI, Communia IV liber 4 pars 2 epistola 708 fol. 253a.

Albrecht von Hohenberg auch über diesen einige neue Nachrichten beigesteuert. Ich beginne mit der Urkunde des vatikanischen Archives, da sie für die folgende Untersuchung die Grundlage bilden muss.

Dilecto filio Henrico, nato quondam Johannis Dapiferi de Diessenhoven militis, clerico Constantiensis diocesis, decretorum doctori, capellano nostro salutem et cet. Laudabili testimonio, quod tibi apud nos de honestate morum, literarum[1] scientia, aliisque probitatis et virtutum perhibetur meritis, inducimur, ut personam tuam super hiis, que statui tuo congruunt, oportunis foveamus favoribus et specialibus gratiis persequamur. Ex tenore siquidem petitionis pro parte tua nobis oblate percepimus, quod olim tu in minori etate constitutus, parrochiales ecclesias in Phaffonhoven et in Audelvingen[2] et in Diengen ac in Emphingen Augustensis et Constantiensis diocesium necnon in Constantiensi et Imbriacensi canonicatus et prebendas ac in Beronensi eiusdem Constantiensis diocesis ecclesiis custodiam, que nec dignitas nec personatus, sed simplex officium existit, olim a dilectis filiis nobilibus viris, ducibus Austrie, dominis tuis, et aliis ecclesiarum et prebendarum predictarum collatoribus, alias tamen canonice assecutus fuisti, ac quod demum predictam parrochialem ecclesiam in Emphingen pro canonicatu et prebenda dicte ecclesie Beronensis alias tamen canonice permutasti et predicta curata beneficia contra constitutionem per felicis recordationis Johannem papam XXII, predecessorem nostrum, editam, que incipit: „Execrabilis“, extunc cum aliis beneficiis supradictis detinuisti et adhuc detines, fructus percipiens ex eisdem ad sacerdotium non promotus, nec aliquam in predictis curatis beneficiis fecisti residentiam personalem, sed pro maiori parte tui temporis tam Bononie studio intendisse iuris canonici quam in Romana curia moram contraxisse te asseris. Quare pro parte tua nobis extitit humiliter supplicatum, ut tibi, qui, preut asseris, rector universitatis studentium Bononensium extitisti, quique maiorem partem fructuum predictorum, per te ut premittitur perceptorum ex prefatis beneficiis, quorum beneficiorum fructus, redditus et proventus quingentorum florenorum auri valorem annuum, prout asseris, non excedunt, in studio et in Romana curia supradictis te asseris expendisse, tuoque statui super premissis de oportuno remedio providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque volentes personam tuam premissorum meritorum tuorum obtentu[3] prosequi favorabiliter in hac parte tuis supplicationibus inclinati omnem inhabilitatis maculam sive notam in te ex premissis obortam auctoritate apostolica penitus abolemus ac nichilominus te cum ut duo beneficia ecclesiastica curata, etiam si alterum dignitas, etiam si cum cura fuerit, si tibi illa canonice conferri contingat, libere recipere et insimul licite retinere possis, generalis consilii et quibuscunque aliis constitutionibus apostolicis contrariis nequaquam obstantibus auctoritate predicta de amplioris dono gratie dispensamus. Proviso, quod eadem beneficia debitis

[1] Cod. „litera“[lr̄a]. — [2] So cod. statt „Andeluingen“. — [3] Im Wort radiert wohl aus „obtuitu“.

interim obsequiis non fraudentur et animarum cura in eis nullatenus negligatur, teque insuper ampliori gratia prosequentes fructus predictos per te, ut prefertur, hactenus de facto perceptos ex beneficiis antedictis auctoritate predicta gratiose tibi remittimus et donamus, volumus autem, quod parrochiales ecclesias et canonicatus et prebendas ac custodiam predictos, quos ut prefertur de facto tenes et possides, exnunc realiter et omnino[1] dimittas, et quod insuper ducentos florenos auri de Florentia persolvas et assignes realiter convertendos in subsidium contra Turchos. Nulli ergo et cetera nostre abolationis, dispensationis, remissionis, donationis et voluntatis infringere etc. Datum apud Villam Novam Avinionensis diocesis II kalendas Julii anno quarto.

Die auffallendste Angabe der ganzen Urkunde ist wohl die, dass Heinrich „rector universitatis studentium Bononiensium" war. Was haben wir uns darunter vorzustellen? Es lässt sich nicht leicht in wenige Worte fassen. Die Schöpfungskraft des mittelalterlichen Lebens, die tausenderlei Bildungen selbständig schuf, wo wir nivellierend nachahmen würden, die dann konservativ die errungenen Privilegien festhielt und weiterbildete, hatte an die Spitze der Universität Bologna 2 Studenten als Rektoren gestellt, und einer von diesen war im Jahre 1345 der ungefähr 45jährige Student Heinrich von Diessenhofen. Uns erscheint eine solche Verwaltung heute im höchsten Grade komisch, wir sind an das nahezu einheitliche Gepräge der deutschen Universitäten gewöhnt und vergessen ganz, dass das Mittelalter gerade in der Universitätsgeschichte seine Produktionskraft an gesellschaftlichen Verbänden am reichsten entfaltete. In Bologna hatten sich die Studierenden, die scholares, nach Art der Kaufmannsgilden, der Hansen, zu gegenseitigem Schutze zusammengethan; seit Mitte des 13. Jahrhunderts waren nur 2 solcher „universitates scholarium" übrig geblieben, die eine bildeten die Italiener, die cismontani, die andere die übrigen 13, früher 14 Nationen, die ultramontani.

An der Spitze einer jeden universitas stand ein rector scholarium, von den Scholaren der betr. universitas selbst gewählt. Wenn auch hier und da ein doctor zum rector gewählt wurde, so war es doch ein im 14. Jahrhundert aufgekommenes Gesetz, dass der Gewählte ein Scholar sein müsse. Bei der universitas der ultramontani musste nach

---

[1] Bei Omnino fehlt im Cod. ein Schaft: omnno.

einem Statut von 1265 der Rektor alle 5 Jahr aus der deutschen Nation genommen sein. Da in Bologna zuerst die Scholaren sich korporativ organisierten, die Lehrer erst nachfolgten, so dehnte sich die Gewalt der rectores scholarium auch über die Lehrer aus. Nicht allein hatten die rectores die Gerichtsbarkeit in ihrer universitas, die Vertretung dieser nach aussen, sondern auch die Professoren standen unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen zum Gehorsam verpflichtet. Der Einfluss der Rektoren erstreckte sich auf die äusseren Studienangelegenheiten, während aber die inneren, die Prüfungen u. s. w., ihrem Einflusse nicht unterlagen. Mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit musste, da über den Kleriker nur ein Kleriker richten konnte, der Rektor ein clericus sein. Da nun weiter in Bologna vorzugsweise das römische Recht betrieben wurde und sich diesem Studium meist ältere, zum Teil schon in hohen Würden Stehende, widmeten, so erklärt es sich, dass zu dem Amte eines Rektors der Scholaren, der Studenten noch der 45jährige Domherr Heinrich von Diessenhofen erwählt wurde und, weil die nationale Gliederung der universitates eine scharfe war, so stand selbstredend Heinrich an der Spitze der ultramontani. Ob er aber damals dem Studium des römischen Rechtes sich widmete, also Legist war, oder ob ausnahmsweise damals die universitas Ultramontanorum einen Doktor des Kirchenrechts an seine Spitze stellte, das wird sich wohl entscheiden, wenn der erste der Registerbände der deutschen Nation zu Bologna veröffentlicht sein wird.[1] Die gleiche Quelle wird vielleicht noch mehr Nachrichten zum Leben Heinrichs bringen. In seiner Chronik erwähnt Heinrich leider seinen Aufenthalt zu Bologna direkt gar nicht. Nur an einer Stelle kann man vermuten, dass er als Augenzeuge erzählt, aber diese Stelle führt gerade auf 1345, wo seine Anwesenheit dort ja durch die Urkunde beglaubigt ist. Bei dem Bericht über die Schicksale des Dauphin Humbert, den er als „monstrum ecclesie“ bezeichnet,

---

[1] Im Vorliegenden folgte ich ganz dem von einer stupenden Gelehrsamkeit zeugenden Werke Denifles. Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Erster Band. Berlin 1885, der der Entstehung der Universität Bologna die Seiten 132—212 widmet und dabei zu wesentlich neuen Ergebnissen gegenüber Savigny: Geschichte des römischen Rechts u. a. gelangt.

erzählt er, dass dieser, als er gegen die Türken das Kreuz genommen habe, sich als vom Papste zum Könige von Jerusalem gemacht aufgespielt habe und in Bologna sich mit der Königskrone gezeigt habe. Das alles war aber im Jahre 1345.[1]

Ich kehre zu den früheren Lebensschicksalen Heinrichs zurück. Bislang wussten wir nur ganz allein, dass Heinrich von Diessenhofen 1325 als doctor decretorum und Kanonikus von Beromünster, seit 1328 als thesaurarius daselbst, seit 1338 als Domherr in Konstanz vorkommt.

Zuerst erscheint übrigens Heinrich als Laie im ritterlichen Stand in der Sühne zwischen Abt Diethelm von Reichenau und Graf Heinrich von Fürstenberg 1320 Februar 27 zugleich mit seinem Bruder Johannes als Bürge des Abtes.[2] Bald darauf sind ihm dann nach dem Wortlaut der Urkunde noch in einer Zeit, in der er minderjährig war, 4 Pfarren übertragen, von denen zwei habsburgischer Collatur waren: Hohenthengen (Diengen) und Andelfingen.[3]

Sämmtliche 3 Pfarreien in der Konstanzer Diözese waren für sich allein schon gut dotierte Pfründen — wir können ja noch heute die Einkünfte der einzelnen Pfarreien aus dem liber decimationis de anno 1275 und den andern jüngern Rechnungsbüchern des Bistums Konstanz berechnen. Wenn diese hochinteressante Quelle für die Geschichte der Einzelorte ja jetzt wohl immer herangezogen wird, so ist es doch bisher nicht versucht, den gesamten Stoff zu einer Darstellung der finanziellen Lage der Geistlichkeit, der Stifter und Klöster im 13. und 14. Jahrhundert zu verwenden. Vielleicht

---

[1] S. a. a. O. S. 79. Zu diesem Zuge gegen die Türken musste ja auch Heinrich seinen Beitrag als Busse zahlen. — [2] Fürstenbergisches U.-Buch II, 67: „herr Johans den Truchsässen von Diessenhofen, herr Hainrich seinen brueder". Es könnte übrigens sein, dass des Geschichtsschreibers Vater Johannes einen uns sonst unbekannten Bruder Heinrich gehabt hätte, auf den die Worte zu beziehen wären. — [3] Für Hohenthengen vgl. das Habsburg-österreich. Urbarbuch von 1303, Bibliothek des lit. Vereins 19. S. 246. Für Andelfingen ebenda 235. Empfingen war nach der Ansicht Hayds Petershausen inkorporiert; das schliesst er daraus, dass 1275 der Abt von Petershausen seine Einkünfte auf 250 lb. „preter redditus in Emphingen" schätzt liber decimationis in Freib. Diözesan Archiv I, 189 und 154. Aber es kann auch der Abt nur zufällig auch die Pfarrpfründe innehaben. Pfaffenhofen im b. Bezirksamt Neuulm.

dienen diese Zeilen dazu, Jemanden zum Beginn dieser Arbeit aufzufordern.

Die wenigst einträgliche Pfarrei war Empfingen (hoh. O.-A. Haigerloch), der Pfarrer bezog nur 30 ℔ Tübinger, wenn auch die Pfarreinkünfte noch immer über den Durchschnitt der andern Dekanatspfarreien sich beliefen.[1] Hohenthengen (würt. O.-A. Saulgau) war wohl die reichste des Dekanats, sie trug 40 ℔ Konstanzer[2]; Andelfingen (Kant. Zürich) trug 1275 87 ℔ und 10 ß Zürcher Währung, wurde zwar von der Pfarrei in Winterthur, die 91 ℔ und 2 ß trug, wesentlich übertroffen, war aber erheblich ertragreicher als die meisten andern.[3]

Als Pfarrer in Empfingen erscheint Heinrich im liber quartarum 1324[4], da nach dem Wortlaut des Breves er für diese Pfarrei die Küsterei in Beromünster erhielt, so muss er schon bald darauf vor 1328 die Pfarrei aufgegeben haben. In Andelfingen finden wir ihn als Kirchherr 1339 Dezember 11 in der Urkunde, in der die beiden Truchsessen Ott und Frick von Rohrdorf die Verleihung der Kirche in Messkirch ihrem Vetter Berchtold Truchsess von Rohrdorf und ihrem Oheim, unserm Heinrich, heimzustellen sich verpflichten. Die beiden Rohrdorfer waren die Söhne der Schwester Heinrichs von Diessenhofen Anna, welche an Walther Truchsess von Rohrdorf verheiratet war.[5]

Von hervorragendem Interesse wäre es nun zu wissen, ob

---

[1] Vgl. den lib. decimationis a. a. O. 47. Im liber marcarum steht nur der Name Emphingen a. a. O. V, 98. — [2] Vgl. lib. decimat. a. a. O. 105. Im liber quartarum de anno 1324 ist Diegen (verschrieben für Diengen) als quartalpflichtig bezeichnet. Wenn es dann heisst, „pars rectoris solvit“, so ist damit angedeutet, dass auch damals die Pfründe im Besitz eines Höheren, Adeligen sich befand; denn nur diese werden rectores genannt. a. a. O. IV, 21. — [3] Vgl. lib. decim. a. a. O. 168 und 218. — [4] Es heisst: „item in eodem decanatu ecclesia Enphingen est quartalis et est Dapiferi de Diessenhouen et dat 4 lib. Hallensium; estimata tamen fuit tota decima 120 maltrorum communis frumenti mensure in Horwe.“ F. Diöc. Archiv IV, 16. Aus dem Vergleich des Wortlautes mit andern Stellen geht hervor, dass der Zehnte kein Laienzehnte war, sonst würde von decima laicalis die Rede sein, folglich war der erwähnte Dapifer Pfarrherr. — [5] Vgl. Fürstenb. Urkundenbuch V No. 458 und Anm. 1. In der zweiten Urkunde ist Heinrich als Chorherr zu Konstanz bezeichnet.

Heinrich gemäss dem Spruche Papst Clemens VI alle Pfründen niedergelegt und nur zwei wieder sich hat übertragen lassen. Als Domherr von Konstanz und als Kustos von Beromünster hat ihn Äbi wiederholt nachgewiesen, sonst ist mir aber keine Urkunde bekannt geworden, in der Heinrich noch eine weitere Pfründe inne hätte, wenn auch andererseits keine Urkunde, in welcher ein anderer als Inhaber einer früher von ihm bekleideten Pfarrei erschiene.[1] Auch im Stifte Embrach kann ich Heinrich weder vorher noch nachher nachweisen.

Durch die Bulle Execrabilis vom 19. Nov. 1317 hatte Papst Johannes XXII. verboten, dass Jemand mehr als zwei Pfründen inne habe, alle weiteren, in deren Besitz er bis dahin gewesen war, wurden für erledigt erklärt. Wenn nun auch die neue Bulle in Deutschland vielfach bestritten wurde, so hätte man doch erwarten können, dass Heinrich als Kaplan desselben Papstes sich nach der Bulle gerichtet hätte. Aber wie wenig dem Höfling das Verbot der Pfründenkumulierung zu Herzen gieng, beweist der Umstand, dass auch, als Papst Benedikt XII 1334 den Befehl erliess, dass alle Prälaten und Kuraten, welche sich am päpstlichen Stuhle aufhielten, sich zu ihren Benefizien begeben sollten, Heinrich diesem Gebote nicht Folge leistete, sondern in Avignon blieb.[2] Nicht in Konstanz

---

[1] Wenn am Rand der Handschrift der Chronik eine Hand etwa des 15 Jahrhunderts zu der Stelle, wo sich Heinrich als Verfasser nennt, bemerkt: „Nota hic dominum de Andelvingen“ (Böhm. Fontes IV, 87) so ist daraus weder zu schliessen, wie Äbi thut, dass er weltlicher Lehnsbesitzer von Andelfingen war, noch, dass Heinrich Kirchherr bis an sein Lebensende dort war. Zu ersterem wurde Äbi dadurch verleitet, dass in der That die Truchsessen das Amt Andelfingen zu Lehen von Habsburg gehabt zu haben scheinen. Vgl. Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg Regesten IV, 1066 Urkunde von 1371 Dezember 20 und Pupikofer Geschichte des Thurgaus 2. Aufl. S. 721. Dass auch Heinrich Lehnsinhaber von Andelfingen war, darüber ist uns nichts bekannt. Wenn er dominus de Andelvingen heisst, so erklärt sich das auch aus seinem geistlichen Amte. Über eine Pfründenstiftung der Diessenhofener zu Andelfingen vgl. Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz Heft II S. 257. — [2] Heinrich erzählt selbst a. a. O. 22: „Item 3 ydus Januarii in consistorio suo, quod habuit, licenciavit omnes prelatos et curatos, ut post festum purificationis irent ad sua beneficia, alioquin iuris remediis uteretur erga eos, nisi causam legitimam standi haberet in curia, quam insuper scire volebat ab eis.“ Aber auch nachher erzählt er von Avignon, blieb also dort.

hatte ja Johannes seine meiste Zeit zugebracht, sondern entweder zu Avignon oder zu Bologna. Aus den Nachrichten seiner Chronik kann man schliessen, dass er von 1333 bis 1337 die meiste Zeit zu Avignon zubrachte; auch wohl Anfang 1344 war er dort.[1] Aber auch später ist er noch einmal wieder an den päpstlichen Stuhl gezogen. Als nach der Ermordung des Bischofs Johann Windloch sich im Wahlkapitel 9 Stimmen auf Ulrich von Fridingen vereinten, 3, „quorum duo erant doctores decretorum et unus jurisperitus", den Bischof Graf Albrecht von Hohenberg postulierten, 4 sich der Abstimmung enthielten, 3 nicht anwesend waren, wurde durch eine Gesandtschaft die Angelegenheit dem Papste unterbreitet. Dass unter den Gesandten Heinrich war, sieht man daraus, dass er sofort seine genauen Berichte über Ereignisse in Avignon wieder aufnimmt und von dem Kommen und Gehen der Gesandten berichtet, ohne Angabe des Ortes, wohin sie kamen.[2]

Wenn nun Heinrich es besonders hervorhebt, dass sich bei der erwähnten Bischofswahl die Stimmen der Rechtskundigen auf Graf Albrecht vereinigten, so dürfen wir annehmen, dass unter seinen Anhängern auch der doctor decretorum Heinrich selbst war. Und schon bei der streitigen Bischofswahl von 1345, wo doch auch Heinrich selbst Stimmen erlangt hatte, äussert sich Heinrich, dass er nicht wisse, um welcher Verdienste halben der Papst dem Grafen Albrecht den Dechanten Ulrich Pfefferhard vorgezogen habe.[3] Auch der Abfall Albrechts von Ludwig dem Bayern wird von Heinrich am mildesten dargestellt: Albrecht sei den Ermahnungen des Papstes gefolgt; während doch Albrecht selbst seine gewinnsüchtige Absicht zugesteht und Johann von Viktring recht deutlich sie bezeichnet.[4] Man gewinnt den Ein-

---

[1] Aber noch 1343 November 5 war er in Konstanz, wo in einem Statut des Domkapitels er genannt wird. Jüngeres Anniversarienbuch Anhang Blatt 3 vers: Spalte 2 unten. — [2] Man vergleiche Ausdrücke wie: Item mense septembris . . venerunt ambaxiatores inperatoris . . . . ohne Hinzufügung von Avinionem S. 103. S. 104 den genauen Tag der Abreise der genannten Herrschaft. — [3] „Ex quibus tamen meritis decanum pretulerit [i. e. papa] domino Alberto predicto nescitur" a. a. O. S. 47. — [4] Heinrich von Diessenhoven sagt: „Papa tamen ipsos [ambassiatores] urbaniter redarguit, cur dampnato per ecclesiam adherent, adhor-

druck, dass Heinrich, der sorgfältig das Leben Albrechts verfolgt, ohne je ein tadelndes Wort für ihn zu haben, auf Seiten dieses Mannes stand.

Nun ist es aber höchst interessant zu beobachten, dass die beiden Geschichtschreiber, welche wenigstens zeitenweise in Konstanz zusammen gelebt haben, welche sich keineswegs feindlich gegenüberstanden, ihre Geschichtswerke ganz selbständig von einander schrieben, nicht eine Stelle scheint der eine vom andern herübergenommen zu haben.

Graf Albrecht von Hohenberg hat ja zwar die meiste Zeit seines Lebens auf diplomatischen Reisen, in Vertrauensstellungen ausserhalb Konstanz zugebracht; aber dafür, dass er auch zeitweise in Konstanz sich aufhielt, kann ich einen neuen Beweis beibringen, die Urkunde, in der Albrecht seinen Klosterhof an einen andern Konstanzer Domherrn, Albrecht Schenk von Beienburg, vermachte.[1]

---

tans ipsos, ut se serviciis ecclesie Romane manciparent. Unus autem ex ambassiatoribus . . . Albertus . . . ammonitionem pape secutus, licet esset cancellarius Ludewici predicti, officio cancellarie renuncians se curie ac servicio Romane ecclesie mancipavit.“ S. 38. Johann v. Victring Böhm. Fontes I, 446: „papa cancellarium . . a Ludewico discedere persuasit spondens sibi melius a sedis gratia provisum.“ Seine eigenen Worte s. oben Anm. 3.

[1] Das ältere Anniversarienbuch der Konstanzer Domkirche enthält im Anhang Blatt 63 Spalte 2 v. Hand d. 14. Jahrh. folgende Urkunde v. 1337 Oktober 11: „Albertus comes de Hohenberg, canonicus ecclesie Constantiensis, rector parrochialis ecclesie in Wienna omnibus presencium inspectoribus subscriptorum notitiam cum salute. Nouerint vniuersi, quos nosce fuerit oportunum, quod nos dilecto nostro concanonico et confratri domino Alberto Pincerne eiusdem ecclesie canonico nostram curiam sitam Constantie inter pontem . . fratrum Predicatorum, in qua iure legationis successimus quondam dilecto nostro consangwineo comiti Gebhardo de Fürstenberg prefate ecclesie canonico, quocunque modo ipsam a nobis vacare contigerit siue per mortem siue per liberam resignacionem vel alio quouis modo contulimus et tenore presentium conferimus et legamus, volentes nichilominus, quod simili modo in casu, vbi nos canonicatum et prebendam sepedicte Constantiensis ecclesie resignare contingeret vel ipsos per mortem nostram, quod absit, vel alio quouis modo vacare contingeret, quod prefatus dominus Albertus Pincerna nobis in orto nostro sito ante portam ciuitatis Constantiensis, que volgariter dicitur Schottentor, et in omnibus aliis feodis nostris, que volgariter dicuntur klosterlehen, propter bene merita sua et servicia, que nobis inpendit, iure legacionis libere succedat. In cuius rei testimonium et robur nostri sigilli mvnimine pre-

Die gleiche Urkunde lehrt auch, dass Graf Albrecht Pfarrer der Stephanskirche in Wien war. Da in dieser Frage die hier vorhandene Litteratur mich im Stich liess, wandte ich mich an den Kustos des Wiener Stadtarchivs, Herrn Dr. K. Uhlirz, dessen gütigen Mitteilungen ich folge.

Nach (Ogesser) Beschreibung der Metropolitankirche St. Stephan (1779) S. 59, der das Domkapitelsarchiv benutzte, starb Albrechts Vorgänger in der Pfarrei am 11. Juni 1336, sein Nachfolger Leopold von Sachsengang erscheint zuerst 1350 Mai 31, Albrecht muss also vorher auf die Pfarrei resigniert haben, erhalten hat er die Pfarrei, da sie bis 1365 bischöflich passauischer Kollatur war, vom Bischof Albrecht, Herzog von Sachsen (1320—1342). In Wien hat er sich wenigstens einmal im Jahr 1340 aufgehalten, da er „graf Albrecht von Hohenberch, pharrer datz sand Stephan ze Wienne" am 17. März dort als Grundherr eine Urkunde besiegelt. Sein Siegel erwähnt nur seine Eigenschaft als Pfarrer von Wien, denn die Umschrift heisst nur: S· ALBERTI· COMIT· D. HOHENBERG· RCORJS· ECCE· WIENN· und im spitzovalen Siegelfelde steht in einem Spitzbogen das Brustbild des h. Stephanus mit Buch und Steinen in der Linken, einem Palmzweige in der Rechten, die untere Hälfte des

---

sentes tradimus conmvnitas. Datum in Vberlingen anno domini m⁰. ccc⁰. tricesimo septimo. V⁰ idus Octobres, indictione V." Der Domherr Graf Gebhard von Fürstenberg, dessen Grossneffe Graf Albrecht war, war erst kurze Zeit vorher am 7. Mai 1337 gestorben. Fürstenb. Urk.-Buch II. No. 208. Der Domherr Albertus Pincerna war Albrecht Schenk von Beienburg, der seinerseits 1341 März 10 eine ähnliche Verfügung über seinen Domherrnhof traf, in welcher auch der des Grafen Albrecht wiederum erwähnt wird. Sie mag auch hier Platz finden.

„Dominus Albertus Pincerna de Byenburg, canonicus Constantiensis, legauit curiam suam claustralem, que vacabat ex morte quondam honorabilis viri magistri Her. de Stoka, canonici Constantiensis, quam ipsi domino Alberto Pincerne reuerendus in Christo pater ac dominus Nicolaus dei gratia Constantiensis episcopus contulit et donauit, attingentem ex uno latere domum domini C. dicti Erben sacerdotis et ex alio latere curiam domini Alberti comitis de Hohenberg honorabili viro magistro Johanni dicto Windlok, prothonotario inllustris principis domini Alberti ducis Austrie, canonico Constantiensi, anno domini m⁰. ccc⁰ xl primo, sabbato ante festum beati Gregorii pape, sicut in instrumento super hoc confecto et sigillo predicti domini Alberti Pincerne sigillato plenius continetur." a. a. O. Blatt 63 Spalte 2 von gleichzeitiger Hand.

Siegels wird von Albrechts Wappen ausgefüllt: ein quergeteilter Dreiecksschild, die untere Hälfte gegittert, als Helmzier zwei Büffelhörner.

Daneben war auch Albrecht Pfarrer in einem andern Orte bei Wien, in Grossrussbach (Bezirksgericht Klosterneuburg), dessen Pfarrei, ebenfalls bischöflicher Kollatur, wiederholt auch dem Pfarrer des Stephansdomes zu Wien übertragen wurde.[1] In der Darstellung seines Jugendlebens erwähnt Albrecht, dass er die Pfarrei Russbach inne hatte neben einer Anzahl von schwäbischen Pfarren, vielleicht ist er schon 1314 Pfarrer von Russbach gewesen.[2]

Albrecht beschloss sein thatenreiches Leben am 25. April 1359 zu Stein am Rhein bei Konstanz und wurde in der Gruft seiner Ahnen im Chorherrnstift zu Ehingen bei Rottenburg am Neckar beigesetzt[3], um 17 Jahre überlebte ihn sein Altersgenosse Heinrich von Diessenhofen, der am 22. oder 24. Dezember 1376 starb und, wie aus dem bislang unbenutzten Konstanzer Anniversarienbuch folgt, im Umgang des Konstanzer Domes seine letzte Ruhestätte fand.[4]

---

[1] So folgt auch Albrechts Nachfolger in der Wiener Pfarrei, Leopold von Sachsengang, ihm in der Pfarre Russbach. — [2] Matt. v. Neuenb. ed. Studer S. 184: „factus est canonicus majoris ecclesie et rector cujusdam ecclesie in Austria, que dicitur Ruspach, et rector trium ecclesiarum in Suevia, quarum pater ejus fuit patronus.“ In einem Grundbuch des Schottenklosters zu Wien von 1314 (Hormayr, Wien 1. Jahrgang 1. Band Urkundenbuch 52 No. 20 und Gültenbuch des Schottenklosters in Wien vom Jahre 1314 herausg. v. Franz Goldhann Wien 1848 S. 8) heisst es: „In der Verberstrazze . . . . dns plebanus de Ruspach comes de Hayerlo de domo Praitenseberinne 24 ₰.“ Möglicherweise war aber schon vor Albrecht einer seiner Anverwandten Pfarrer in Russbach. Die Besitzung in der Färberstrasse (heute Dorotheengasse) ist noch 1376 hohenbergisch. Vgl. Camesina Alb. Zwei Urbare des Stifts Schotten in Wien. 1873. — [3] Vgl. Heinr. v. Diessenhofen a. a. O. S. 116 und Albrechts Grabschrift bei Schmid, Gesch. d. Grafen v. Hohenberg S. 225. — [4] Nach dem Totenbuch von Beromünster starb er am 22. Dezember s. Äbi a. a. O. S. 145 Anm. 4. Der bislang unbekannte Eintrag im älteren Konstanzer Anniversarienbuch zu Dezember 24 lautet: 9 kal. Januarii. „Anno domini 1376 obiit dominus Hainr. Dapifer de Diesenhouen, canonicus ecclesie Constantiensis, et dantur fratribus 10 β ₰ et subcustodi 2 β ₰ pro duabus candelis, edituis 1 β ₰, vt cum maugna pulsent campana.“ Späterer Zusatz: „sepultus in ambitu ecclesie.“ Fast gleichlautend ist der Eintrag im jüngeren Anniversarienbuch, nur heisst es dort: „et dantur fratribus 10 β ₰ et una libra den., que distribuitur prout infra in quinto

Heinrich wie Albrecht sind vielleicht etwas starke Beispiele für die Art und Weise, wie der Adel zur Versorgung seiner Söhne die Ämterkumulation betrieb, wie die Fürsten und Herren ihre Patronatsrechte dazu missbrauchten, um die Verdienste von Männern an ihren Söhnen zu belohnen. Weder Diessenhofen noch der Hohenberger hatten die Priesterweihe empfangen und doch vereinten beide eine überaus grosse Zahl von solchen Pfründen, mit denen Seelsorge verbunden war.[1] Wie wenig Papst Johann XXII mit der Bulle Execrabilis erreichte, sieht man daran, dass selbst auf päpstlischer Seite stehende Männer sich lange nicht um dieselbe kümmerten. Bei Heinrich hat sich einmal die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass die von ihm betriebene Ämterkumulation gegen die Gebote der Kirche sei — der Hohenberger war sein Leben lang von brennendem Ehrgeiz geleitet.

---

folio abhinc numerando continetur signo tali." Das betreffende Blatt ist aber wie die Reihenfolge beweist, nicht erhalten. Gemeint ist damit die von Roth von Schreckenstein (in dieser Zeitschrift XXV, 34—35) mitgeteilte Urkunde von 1344 August 20. Das Anniversarienbuch berichtet auch den Todestag des Bruders Heinrichs, Konrads, gleichfalls Domherrn zu Konstanz, zu Oktober 28, darnach starb Konrad 1368. Ein Notariatsinstrument in einem Prozess zwischen Kloster Ottmarsheim, Baseler Bistums, und Einwohner von Erzingen, Trossingen und Böhringen (Konstanzer Bistum bei Waldshut, Tuttlingen und Konstanz), den zu entscheiden der Abt von Thenenbach 1363 Juni 30 in Kleinbasel erschienen ist, ist ausgestellt von Heinricus de Diessenhoven Constantiensis dyocesis prefate Basilee commorans publicus auctoritate imperiali et curie notarius. Jedoch ist wohl schwerlich dieser Notar mit Heinrich Truchsess von Diessenhofen identisch. Erhalten ist das Instrument als Einband im Strassb. Bez.-Archiv H. 1615. Eine Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Georg Wolfram in Strassburg i. E.

[1] Albrecht bekleidete im Laufe der Jahre grossenteils zu gleicher Zeit: ein Kanonikat in Konstanz, eins in Strassburg, Pfarrer war er in Oberehnheim, Strassb. Bistums (Schöpflin Als. dpl. II, 171), in mehreren schwäbischen Orten, von denen uns Bondorf (O.-A. Herrenberg), in Weildorf (O.-A. Haigerloch) Konstanzer Bistums bekannt sind, und Wien und Grossrussbach, Passauer Diözese. Daneben war er im Dienste Kaiser Ludwigs: Landvogt im Elsasse von 1338 bis 1341, von 1340 bis 1342 dessen Kanzler.

Die

Kaiserurkunden von 1200—1378

im

Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe.

Von

Fr. von Weech.

I.

Mit Rücksicht auf die neuerdings immer lebhafter betriebenen Forschungen auf dem Gebiete des Urkundenwesens, insbesondere auf die Untersuchungen über die kaiserliche Kanzlei wurden im Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe alle im Original vorhandenen Urkunden der römisch-deutschen Kaiser und Könige von Philipp bis Maximilian I. (1200—1519) aus den verschiedenen Abtheilungen ausgehoben und zu einem sog. Select vereinigt, wie ein solches für die ältesten Urkunden bis zum Jahre 1200 schon längst besteht.

Bei der wissenschaftlich-kritischen Bearbeitung dieses Selectes ergab sich, dass die Zahl der Kaiser- und Königsurkunden dieses Archives sehr viel erheblicher sei, als bisher angenommen wurde, und ferner, dass sich unter denselben eine nicht unbedeutende Reihe gänzlich unbekannter sowie bisher nicht vollständig abgedruckter Stücke befinde. Ausserdem stellte sich heraus, dass sehr viele der nunmehr im Original vorliegenden Urkunden bisher nur aus Copien veröffentlicht worden waren, so dass für die Genauigkeit der Texte, die Kenntnis des Kanzleiwesens, ja wohl auch für die

Entscheidung über Ächtheit oder Unächtheit aus dieser Zusammenstellung der gelehrten Forschung eine Menge neuer Gesichtspunkte sich darbieten dürften.

Ich veröffentliche an dieser Stelle zunächst eine gedrängte Uebersicht über die Kaiserurkunden von 1200—1378, vom Beginne der Regierung König Philipps bis zum Tode Kaiser Karls IV. Es befinden sich darunter von Philipp 7 Urkunden, Otto IV. 1, Friedrich II. 29, Heinrich (VII.) 28, Konrad IV. 2, Konradin 2, Wilhelm 9, Richard 1, Alfons 1, Rudolf I. 31 (2 Inedita, 5 ungedruckte), Adolf 14 (6 Ined.), Albrecht I. 26 (11 Ined., 2 ungedr.), Heinrich VII. 27 (11 Ined., 6 ungedr,), Friedrich d. Sch. 24 (11 Ined., 7 ungedr.), Ludwig IV. 68 (22 Ined., 7 ungedr.), Karl IV. 125 (43 Ined., 15 ungedr.).

Bei den Urkunden, welche in den Böhmer'schen Regestenbänden verzeichnet sind, wird nur angeführt, für wen sie ausgestellt sind, bei den Ineditis und solchen Stücken, deren Inhalt bei Böhmer ungenau oder irrig nach ungenügenden Vorlagen angegeben ist, werden kurze Regesten mitgeteilt; Drucke sind nur dann angegeben, wenn sie nach Erscheinen des bezüglichen Böhmer'schen Regestenbandes veröffentlicht wurden. Bezüglich der Beschreibung der Urkunden habe ich mich der äussersten Kürze beflissen, da für ein abschliessendes Urteil und zur Vergleichung mit verwandten Stücken Autopsie doch unerlässlich ist und auch durch eingehende Beschreibung nicht ersetzt werden kann. Bei den älteren Urkunden sind erhebliche Abweichungen der Originale von den Drucken, insbesondere hinsichtlich der Orts- und Personennamen, angemerkt.

Die Nummern entsprechen jenen des Selects in unserem Archiv, Nachträge, die sich während der Arbeit ergeben und auch künftig nicht ausbleiben werden, wurden in die Reihe unter Beifügung eines Buchstabens zur Ordnungszahl eingestellt.

Eine ähnliche Veröffentlichung über die ältesten Urkunden unseres Archivs (bis 1200), über die auch schon gesammelten, aber noch der Bearbeitung harrenden Papsturkunden von 1198—1303, sowie über die Kaiserurkunden von 1378—1519 behalte ich mir vor.

Philipp.

(1200) März 29 Ulm. Für Kloster Salem. W.S.[1] (Heffner[2] Taf. IV No. 40) an roten Seidenfäden. B.-F. (Böhmer-Ficker) No. 44.[3] Seitdem Druck aus Or. v. Weech, Cod. dipl. Sal. 1, No. 69[4], mit Bezeichnung „vor 1208". Vgl. Berichtig. l. c. S. 543. 1.

1200 Apr. 9 Strassburg. Für Kloster Allerheiligen. S. abg. gelbe Seidenfäden. B.-F. 46. Im Dr. aus Or. bei Würdtwein, Nov. Subs. 10, 187, zu verbessern: Scovenburc—Nuzbach. 2.

1207 Mai 28 Basel. Für Kloster Thenenbach. W.S. an grünseidenen Schnüren. B.-F. 147. 3.

1207 Aug. 3 Worms. Für Kloster Salem. W.S. an grün- und rotseidenen Schnüren. B.-F. 155. Seitdem Dr. aus Or., Cod. Sal. 1, 67. 4.

1207 Dez. 6 Augsburg. Für Kloster Thenenbach. S. abg. Rote Seidenfäden. Die 2. Hälfte der Urk. mit anderer Tinte, vielleicht auch von anderer Hand. B.-F. 169. 5.

1207 Dez. 6 Augsburg. Für dasselbe. An die roten Seidenfäden ein ebenfalls an solchen befestigt gewesenes W.S. K. Friedrichs II. (Heffner Taf. IV. No. 45) angek. B.-F. 170. 6.

1208 Febr. 6 Strassburg. Für Kloster Salem. W.S. an roten Seidenfäden. B.-F. 177. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 70. 7.

Otto IV.

1209 Juli 24 Augsburg. Für S. Pelagius auf Reichenau. W.S.-Fragment an roten und violetten Seidenfäden. B.-F. 288. Dr. bei Neugart aus Or. mit der Jahrzahl 1210. 8.

Friedrich II.

1210 Jan. 00 Catania. Für Kloster Thenenbach. W.S. (rot) in Holzkapsel an purpurroten Seidenfäden. (Weech, Siegel[5] Taf. I. No. 3. Philippi, zur Gesch. d. Reichskanzlei Taf. VI. No. 1.) B.-F. 622. Vgl. Philippi a. a. O. S. 69. 9.

---

[1] Wachs-Siegel. — [2] Heffner, die deutschen Kaiser- und Königs-Siegel. Würzburg 1875. — [3] Böhmer, Reg. Imp. V. 1198—1272 ed. Ficker. Innsbruck 1881 f., fortan nur B.-F. citiert. — [4] Codex diplomaticus Salemitanus ed. Dr. Fr. v. Weech. Karlsruhe Bd. I 1883, Bd. II 1886, fortan nur Cod. Sal. citiert. — [5] Siegel aus dem Grossh. bad. General-Landesarch., herausg. von Dr. Fr. v. Weech. Erste Serie. Frankfurt 1883.

1210 Jan. 00 Catania. Für Kloster Salem. Besiegelt wie No. 9. B.-F. 623. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 75. Vgl. Philippi S. 69. 10.

1213 März 31 Konstanz. Für dasselbe. M.-S.[1] an roten Seidenfäden (v. Weech, Siegel Taf. II. No. 1. Philippi Taf. VI. No. 4.) B.-F. 700. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 84. Vgl. Philippi S. 70. 11.

1213 März 31 Konstanz. Für dasselbe. Besiegelt wie No. 11. B.-F. 701. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 85. Vgl. Philippi S. 70. 12.

1213 März 31 Konstanz. Für dasselbe. Besiegelt wie No. 11. B.-F. 702. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 86. Vgl. Philippi S. 70. 13.

1213 Sept. 1 Ueberlingen. Für dasselbe. W.S. an roten Seidenfäden. B.-F. 711. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 87. Vgl. Philippi S. 70. Siegel wohl nicht, wie dieser meint, aus verschiedenfarbigem Wachs, sondern nur ein Teil verblasst. 14.

1214 März 12 Hagenau. Für Kloster Thenenbach. S. abg. Grüne Seidenfäden. B.-F. 725. Bei Huillard 1, 294 (aus Cop.) fehlen Signumzeile und Rekognition: Signum domini Frederici secundi Romanorum regis invictissimi et regis Sycilie. — Ego Conradus, Spirensis et Metensis episcopus, imperialis aulę cancellarius, vice domini Sifridi, Maguntini archiepiscopi et tocius Ytalię archicancellarii recognovi. Abweichende Lesung von Namen im Or. Tennibahc — Bertholdi — Heinricus — Euirstein — Sibertus — Bertholdus de Sulza — Kuningisperc — Bertholdus de Burgilón — Tanne. Vgl. Philippi S. 70. 15.

1214 Juni 26 Ulm. Für Kloster Salem. W.S. an rot- und weissleinener Litze. B.-F. 736. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 88. Vgl. Philippi S. 71. (Die Litze nicht, wie es dort heisst, grün-weiss.) 16.

(1214 Juni) Ulm. Für dasselbe. W.S. an roten Seidenfäden. B.-F. 737. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 89. Vgl. Philippi S. 71. 17.

1214 Juni 28 Ulm. Für Kloster Petershausen. W.S.-Fragment an roten Seidenfäden. B.-F. 740. Nur aus Cop. 18.

---

[1] Malta-Siegel.

1214 Dez. 5 Hagenau. Für Kloster Königsbrück. W.S. an weiss- und roten Seidenlitzen. B.-F. 769. Im Abdruck aus dem Or. bei Würdtwein, Nov. Subs. 10, 277 fehlt Z. 5 v. unten zwischen „homines" und „sub" das Wort „edixit". Durch dessen Einsetzung erledigt sich die Note bei Huillard 1, 341. Die Namen der Zeugen bei Würdtwein wie bei Huillard ungenau. Condicionem huius testamenti attestantur Cunradus cancellarius. Henricus argentinensis episcopus. Rischardus chamerarius. Henricus et Hermannus camerarius (oder camerarii? es steht camr.) Sefridus et Fridericus marscalcus (oder marscalci? es steht marsc.). Gotefridus scultetus. Fridericus advocatus de Hag(enowe). Hiltebrandus. Rudegerus. Wolvelinus. Otto notarius. Wolfelinus cellerarius. Sifridus et Walterus de Goderth(eim). Die Vermutung Fickers, dass die Urkunde in der königlichen Kanzlei nur besiegelt sei, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass auch der Name des Königs (Fredericus[1] secundus dei gratia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie) von anderer Hand und Tinte in Majuskeln sichtlich erst nach Abfassung der Urkunde über dieselbe gesetzt ist. 18a.

1216 Juli 13 Konstanz. Für Kloster Thenenbach. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B.-F. 868. 19.

1216 Juli 25 Ulm. Für Kloster Salem. W.S. abg., nachträglich an die roten und gelben Seidenfäden angeknüpft. (Heffner Taf. VI. No. 46. Philippi Taf. VII. No. 1—2.) B.-F. 871. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 93. Vgl. Philippi S. 73. 20.

(1216) Juli 25 Ulm. Für dasselbe. S. abg. Siegelriemen enthält auf der einen Hälfte die erste Zeile der Urk. und Reste der zweiten von der gleichen Hand wie die Urk. B.-F. 872. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 92. Vgl. Philippi S. 73. 21.

1217 (Februar) Ulm. Für dasselbe. W.S. wie an No. 20 an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 894. (Der Ort heisst Uhldingen.) Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, No. 98. Vgl. Philippi S. 73. 22.

1219 Apr. 6 Hagenau. Für Kloster Odenheim. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B.-F. 1008. Nur aus Cop.

[1] Im Text steht Fridericus.

Abweichende Lesungen von Namen im Or.: Otinheim — Popponis de Loufen — Kircheim — Maideburgensis — Karintie — Rapoto — Witelinspach — Badin — Glichin — Ditricus de Tribesc — Anshalmus de Justingin, marscalcus imperii — Clinginberch — Langinberch — Werda — apud Hagenowiam — regni vero Sycilie. Or. erst neuerdings (vgl. die dadurch widerlegte Bemerkung Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh.[1] 11, 188) aufgefunden. 23.

1219 Sept. 6 Hagenau. Für Graf Egeno von Urach. W.S.-Fragm. an roten Seidenfäden. B.-F. 1047. Vgl. Philippi S. 76. 24.

1219 Sept. 18 Hagenau. Für denselben. S. abg. Rote Seidenfäden. B.-F. 1056. Vgl. Philippi S. 76. 25.

1220 Juni 2 Worms. Für die Stadt Pfullendorf. S. nebst Schnur ausgeschnitten. B.-F. 1136. Hugo, Mediatisirung aus Or.—Walchner, Gesch. v. Pfullendorf und danach Huillard nach incorrecter Cop. Unpräcis auch der Dr. bei Hugo. Richtigstellung der Namen: Wormatiensis electus — Ekkemphttus (sic!) — Lodwicus — Bonl(andia) — frater suus prelibatus — Winterstet. Vgl. Philippi S. 78. 26.

1223 (März.) Ferrentino. Für Kloster Petershausen. W.F.S.[2] an roten und gelben Seidenfäden. Der Name des Königs in Zierschrift mit Majuskeln. Von dem Datum ein Teil der Jahrzahl, sowie Monat und Tag verwischt, später in sehr plumper Weise und teilweise falsch nachgetragen. Es lautet jetzt: Datum apud Ferentenum anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo **XXV. IIII. kal. may. indict. v**ndecima. (Das halbfett Gedruckte ist nachgetragen.) Indiction und Ort fordern das Jahr 1223. In diesem Jahre weisen die Regesten den Kaiser in Ferentino vom 5. bis zum 15. März nach. In diese Zeit wird daher die Urk. zu setzen sein. B.-F. 1586 reiht sie nach den Drucken bei Lünig und Huillard irrig zum Sept. 1225 ein. 27.

1225 Juli 00 San Germano. Für die Kanoniker zu Speyer. Goldbulle (Philippi Taf. VIII. No. 5 und 6) abg., zu grösserer Sicherheit der Aufbewahrung mit neuen Seidenfäden an der Urk. befestigt. B.-F. 1574. Nur aus Cop. Die

[1] Fortan nur Zeitschr. citiert. — [2] W.F.S.-Siegel aus mit Fett vermischtem Wachs.

Namen teilweise ungenau: Ezzelingen — Herosolimit(anus) — Ratisponensis — Eberstan — Tenne. Das Or. hat richtig Signum (nicht Sigillum, wie die Cop.). 28.

1226 Jul. 18 Borgo San Donino. Für Graf Egeno von Urach. W.S. (Philippi Taf. VIII. No. 4) an grün- und roter Seidenkordel. B.-F. 1663. Vgl. Philippi S. 81. 29.

1232 Mai 00 Pordenone. Für Bischof Heinrich von Worms. W.S. (wie an No. 29) beschädigt, in Wachs eingelassen, an roten, gelben und violetten Seidenfäden. B.-F. 1983. Vgl. Philippi S. 84. Das Siegel wurde seither aus der schweren Holzkapsel herausgelöst. 30.

1234 Nov. 00 Aprocina. Für den Markgrafen Hermann von Baden. Goldbulle abg. Gelbe Seidenfäden. B.-F. 2060. Vgl. Philippi S. 84. 31.

1235 Sept. 00 Hagenau. Für Kloster St. Trudpert. W.S. an gelben Seidenfäden. B.-F. 2114. Vgl. Philippi S. 85. 32.

1237 Juni 00 Speyer. Für Konrad von Stralenberg. S. abg. Verknoteter, sehr schmaler Pergamentstreif an der Urk. B.-F. 2256. Nur nach Cop. Vgl. Philippi S. 86. 33.

1237 Juni 00 Speyer. Für Kloster Odenheim. S. abg. Rote u. gelbe Seidenfäden. B.-F. 2259. Vgl. Philippi S. 86. 34.

1237 Sept. 19 im Lager vor Verona. Für die Stadt Konstanz. W.S. auf die Rückseite aufgedrückt. Winkelmann, Acta 2, 1236 aus Or. 35.

1241 März 00 bei der Belagerung von Faventia. Für dieselbe. W.S. an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 3193. 36.

1245 Dez. 00 Grosseto. Für Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwalde. S. abg. Rote Seidenfäden. B.F. 3519. Vgl. Philippi S. 88. 37.

Heinrich (VII).

1220 (Dez. 00) Ueberlingen. Für Kloster Salem. W.S. (Weech, Taf. II. No. 2. Philippi Taf. IX. No. 2) an sehr schmalem Pergamentstreifen. B.F. 3853. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 120. Vgl. Philippi S. 90, der die Urk. zum Jahre 1222 stellen zu sollen glaubt. 38.

1222 Juni 3 Worms. Für Kloster Schönau. S. abg. Grüne und rote Seidenfäden. B.-F. 3883. Vgl. Philippi S. 90. 39.

1222 Dez. 10 Ueberlingen. Für Kloster Salem W.S. an rot und weiss gestreiften Leinenlitzen. B.-F. 3886. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 134. Vgl. Philippi S. 90. 40.

1223 (Mai 00) Stalbühl. Für Kloster Schönau. Durch Brand beschädigt. Datum und Zeugenkatalog von der gleichen Hand, aber mit blasserer Tinte als der Text geschrieben. S. abg. Grüne Seidenschnüre. B.-F. 3893. Vgl. Philippi S. 91. 41.

1224 (Jan. od. Febr.) Hagenau. Für Kloster Allerheiligen. S. aus grün gefärbtem Wachs, das Thronsiegel wie an No. 38 (zu beiden Seiten des Thrones in ziemlich kleinen Majuskeln: et dvx || svevie) an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 3916. Der von Huillard 2, 791 in Klammern gestellte Satz hat folgende Form: cum mancipiis utriusque sęxus et dote ceterisque bonis ad eam spectantibus et hospitale sanctorum Jacobi et Johannis iuxta Urlufh(eim), hospitale quoque Symonis et Jude cum omnibus iusticiis et rationibus suis. Anderweitige Abweichungen im Text: habundantia — W. — V̊da — Swarzwalt — fundantes et — pro sua — Nůzbach — Fr'. — Phi' — hii — Tuwingen — Niphe — Hag'. anno domini M^{0} CC^{0} XXIIII^{0}. indictione X^{a}. 42.

1225 Jan. 18 Ulm. Für den Abt von Odenheim. S. abg. Pergamentstreif an der Urk. B.-F. 3959. Nur aus Cop. 43.

1225 Jan. 23 Ulm. Für Kloster Salem. W.S. wie an No. 38 an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 3963. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 136. Zu 1224. Vgl. Philippi S. 92. 44.

1227 Febr. 14 Esslingen. Für Kloster Petershausen. S. abg. Rote und weisse Seidenlitze. Datum unter dem Umschlag der Siegelfalte, von der gleichen Hand, wie der Text, aber wohl zu anderer Zeit geschrieben. B.-F. 4032. Nur aus Cop. 45.

1227 Apr. 15 Hagenau. Für Kloster Allerheiligen. W.S.-Fragm. an roten und grünen Seidenfäden. B.-F. 4055. Abweichungen vom Druck bei Böhmer, Acta 281 (nach Abschrift Grandidiers aus Or.): Schowenburg — pro qua — Fridericus officio miles — felicem recordationem — intuitu pro confirmatione dati — pagine nostre — attemptaverit — Hageñ. 46.

1227 Apr. 15 Hagenau. Für dasselbe. Durch Feuchtigkeit beschädigt. Einige zerstörte Stellen auf Papier, das auf die Rückseite geklebt ist, von einer modernen Hand ergänzt. W.S. wie an No. 38 an roten und grünen Seidenfäden. B.-F. 4054 Dr. bei Huillard ungenau. Die durch Punkte bezeichnete Stelle heisst im Or.: repressa per vos crudelitate contra ipsos malignorum. Der Ausstellungsort: Hagenawe. 47.

1227 Okt. 17 o. O. Für den Johanniterorden. W.S. wie an No. 38 an roten und gelben Seidenfäden. B.F. 4085. Nur aus Cop. Abweichungen: Heinricus septimus — Sweuie — Jerosolimitani — perennem — Ludewicus — Thuwingen — Wirtinberc — Dilingen — Pincerna Cunradus de Winterstete — Dieto de Rauensburc. 48.

1227 Nov. 4 Basel. Für denselben. W.S. wie an No. 38 an roten und gelben Seidenlitzen. B.-F. 4088. Nur aus Cop. 49.

1228 März 29 Hagenau. Für Kloster Odenheim. W.F.S. wie an No. 38. an roten und grünen Seidenfäden. B.-F. 4099. Nur aus Cop. Abweichungen vom Dr. bei Huillard: Ottinheim — Lovfen — kaffuoget (sic!) — Westh. — Michelenuelt — Angelachem — Nanthoheshusen — Eichelberc — Ottenheim — Cunradus — Hildeshemmensis — Bertoldus — Wizenburc — Cunradus — Surburc — Alsatia — Buettingen — marscarlci — Lentfridus — Cunradus de Hagestat — 50.

1228 Aug. 23 Esslingen. Für Kloster St. Blasien. An sehr schmalen Pergamentstreifen 3 Fragmente von W.F.S.: des Königs Heinrich (wie an No. 38) in der Mitte, rechts und links der Herzoge von Baiern und Oesterreich. B.-F. 4112. 51.

1229 Okt. 23 Ueberlingen. Für Kloster Petershausen. W.F.S. (wie an No. 38) an roten Seidenfäden. B.-F. 4139. Nur aus Cop. 52.

1229 Okt. 23 Ueberlingen. Für Kloster Salem. M.S. (wie an No. 38) an roten Seidenfäden. B.-F. 4140. Seitdem Dr. aus Cop. Cod. Sal. 1, 170 u. Berichtig. aus dem Or. l. c. p. 545. Vgl. Philippi S. 94. 53.

1230 Aug. 13 Breisach. Für Graf Egeno von Freiburg. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B.-F. 4163. 54.

1230 Sept. 29 Nürnberg. Für Kloster Salem. W.S. (wie an No. 42) an einem sehr schmalen Pergamentstreif. B.-F. 4168. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 171. Vgl. Philippi S. 95. 55.

1231 Apr. 29 Worms. Für Kloster Gengenbach. W.F.S. (wie an No. 42) an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 4190. Seitdem Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 1240. 56.

1231 Aug. 9 Nürnberg. Für Kloster Salem. Der Bug scheint abgeschnitten zu sein, durch die für die Siegelschnur bestimmten Löcher ist Bindfaden und durch diesen ein an einem ganz schmalen Pergamentstreifen befestigtes W.S. K. Ottos IV. (abgebildet im Chron. Gotwic. p. 402) gezogen. B.-F. 4215. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 172. Vgl. die Bemerk. l. c. p. 204 und 545, ferner Philippi S. 96. 57.

1232 Juli 30 (Hagenau.) Für Kloster Thenenbach. W.F.S.-Fragm. an gelben und roten Seidenfäden, war abgefallen und wurde (umgekehrt) wieder angeknüpft. Der Ausstellungsort ist abgekürzt Hag. B.-F. 4239. Vgl. Philippi S. 96. 58.

1232 Sept. 9 Wimpfen. Für Kloster Odenheim. S. abg. Rote und grüne Seidenfäden. B.-F. 4249. Nur aus Cop. Abweichungen des Or.: Heinricus — Garthach — Nantoshusen. 59.

1233 Mai 19 Hagenau. Für Kloster Allerheiligen. S. abg. Rote Seidenfäden. B.-F. 4280 zum (21.) Mai. Or. hat XIIII. kal. junii. Abweichungen vom Or. bei Böhmer Acta 285 (nach Abschrift Grandidiers): H. — ostense — proficuum — Winterbach, Trutkindesberge — Lvtenbach, Svlzebach, Zirbirchen, Dahsseshvrst, bona piscatoris cum molendino — XIIII. kal. junii. 60.

1233 Jul. 26 Mainz. Für den Bischof von Worms. W.S., das Siegelbild wie bei No. 38 (zu beiden Seiten des Thrones in grossen Majuskeln: et dux || svevie) an roten, grünen und gelben Seidenfäden. B.-F. 4288. Vgl. Philippi S. 97. 61.

1234 Febr. 15 Frankfurt. Für Graf Egeno von Freiburg. S. abg. Grüne, rote und gelbe Seidenfäden. B.-F. 4309. 62.

1234 Mai 10 Wimpfen. Für den Bischof von Worms. S. abg. Bruchstücke erhalten, danach S. wie an No. 61. B.-F. 4318. Nur aus Cop. Ausser den Zeitschr. 11, 286 angegebenen notieren wir noch weitere Abweichungen des Or. von den Drucken: H. de Niffin et duo filii sui — Limppurc — Schifpha — Winisperc. Im Or. fehlen die Punkte vor den Namen. 63.

1234 Juli 10 Eger. Für Graf Egeno von Freiburg. W.S. (wie an No. 61) an roten, zusammengeflochtenen Seidenfäden. B.-F. 4339. 64.

1235 März 15 Hagenau. Für Abtei und Stadt Selz. S. abg. Schmaler Pergamentstreifen. B.-F. 4376. Seitdem Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 72. 65.

Konrad IV.

1240 Sept. 5 Villingen. Für Kloster Salem. W.S. (v. Weech, Siegel Taf. II. No. 3. Philippi Taf. X. No. 2) an grünen, roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 4431. Vgl. Philippi S. 99. 66.

1241 Okt. 6 Ueberlingen. Für Kloster Salem. W.S. (wie an No. 66) an roten Seidenfäden. B.-F. 4442. Vgl. Philippi S. 99. 67.

Konradin.

1262 Okt. 18 Konstanz. Für Burchard von Dettingen. An schmalen Pergamentstreifen S. (wie an No. 69) in eine Holzkapsel mit Gyps befestigt, auch die Fläche mit Gyps überzogen; das 2. S., des Bischofs von Konstanz, abg. Pergamentstreifen noch an der Urk., die durch Brand beschädigt ist. B.-F. 4782. 68.

1264 Jul. 8 Kaufbeuern. Für Kloster Salem. M.S. (v. Weech, Siegel Taf. II. No. 4. Philippi Taf. X. No. 5) an einem langen Pergamentstreifen. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 1, 395. Vgl. eine Berichtigung l. c. p. 546. Der Ausstellungsort ist Kaufbeuern, nicht, wie dort angenommen, Beuron. 69.

Wilhelm.

1248 Sept. 3 Aachen. Für den erw. Bischof von Konstanz. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B.-F. 4927. Nur aus Cop. 70.

1249 Jul. 9 Mainz. Für die Stadt Konstanz. W.S. (Heffner Taf. VI. No. 56) an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 4982. 71.

1251 Mai 12 Strassburg. Für Graf Konrad von Freiburg. W.S. an roten Seidenfäden. B.-F. 5039. 72.

1251 Juni 3 Strassburg. Verpfändet dem Bischof E(berhard) von Konstanz für dessen ihm und dem Reich geleisteten Dienste um 1000 Mark Silber die Stadt Ueberlingen. W.F.S.-Fragm. an roten und gelben Seidenfäden. Ineditum. 73.

1252 März 20 Braunschweig. Für den erw. Bischof von Speyer. W.F.S.-Fragm. an roten und gelben Seidenfäden. B.-F. 5066. Nur aus Cop. Abweichungen des Or.: multimodis — villas nostras — E. prepositus — Foldensis — H. comes de Solmesse — Bruneswic. 74.

1254 Jul. 30 Leyden. Für die Stadt Konstanz. W.F S.-Fragm. an Pergamentstreifen. B.F. 5197. Abweichungen des Or. vom Dr. bei Winkelmann (nach Cop. saec. 16): S. 447 Z. 40 ac — 448 Z. 1 venditionis. 75.

1255 Febr. 9 Worms. Für Kloster Petershausen. W.F.S.-Fragm. an einem von dem unteren Rande der Urk. (ohne Bug) abgeschnittenen und durch das Pergament gezogenen Streifen. B.-F. 5219. 76.

1255 Nov. 4 Boppard. Für die Stadt Konstanz. W.S. an Pergamentstreifen. B.-F. 5276. Im Or. die bei Winkelmann (aus Cop. saec. 16) ergänzte Indictionszahl XIIII. und ebenso das bei B.-F. beanstandete Dat. II. non. nov. 77.

1255 Nov. 5 Mainz. Für dieselbe. W.S. an roten Seidenfäden. B.F. 5277. Seitdem Dr. aus Or. bei Winkelmann, Acta 2, 1241. 78.

Richard.

1258 Aug. 23 Mainz. Für Markgraf Rudolf von Baden. S.-Fragm. aus rotem Wachs an schwarzen und gelben Seidenfäden. B.-F. 5353 zu Aug. 22. Abweichungen des Or.: graciam suam et omne bonum — singulis et universis — Rodolfi — zwischen imperii und tam kein et — mercimoniis — prepediri — quatinus predicta — securo ducatu — ylariter — indultum septimanale forum — XXIII die augusti indictione prima. 79.

Alfons.

1257 Sept. 21 Burgos. Für den erw. Bischof von Speyer. An roten, dicken Seidenlitzen W.S. doppelseitig: auf der einen Seite ein Reiter mit Topfhelm, Schild und gezücktem Schwert, auf Schild und Pferdedecken Löwe und Burg, von der Umschrift nur wenige Buchstaben erhalten; auf der andern Seite im Siegelfelde ohne Quadrierung: 1, 4 zwei Löwen und 2, 3 zwei Burgen, von der durch runde Medaillons unterbrochenen Umschrift ebenfalls nur wenige Buchstaben erhalten. B.-F. 5490. Nur aus Cop. Wesentliche Abweichungen: Dat. Burgis, rege imperante, XXI. die septembris. S. Romani scripsit era M. CC. LXXXX quinta — — — Blandinus. Die Ortsnamen im Or.: Haselach et Bohelen. Der Name Blandinus (Protonotar des Königs) von anderer Hand als die Urk. 80.

Rudolf I.

1274 Jan. 25 Zürich. Für die Stadt Konstanz. Der Name in Zierbuchstaben. Mit Monogramm[1] K. Rudolfs und Facsimile der Monogramme K. Heinrichs VI. und Friedrichs II. Die Signumzeilen (sowohl der Urk. K. Rudolfs als auch der 2 inserierten Urk.) in Majuskeln, ebenso das imperpetuum. An roten Seidenfäden das M.S. (Heffner Taf. VII. No. 60) Böhmer, Reg. Rud.[2] 1143. Ungedruckt. 81.

1274 Nov. 4 Hagenau. Für Kloster Salem. Vermutlich in der königl. Kanzlei nur besiegelt. W.S. (Heffner Taf. VII. No. 59) angehängt wie an der Urk. K. Wilhelms No. 76. B. 1150. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 524. 82.

1274 Nov. od. Dez. Nürnberg. Bestätigt auf Bitten der Grafen Berthold, Konrad und Heinrich von Heiligenberg alle von ihnen und ihrem Vater dem Kloster Salem gemachten Schenkungen und mit demselben abgeschlossenen Verträge, besonders in Betreff der Güter und Rechte in Weildorf. M.S. an roten und gelben Seidenfäden. Erwähnt bei Fickler, Heiligenberg Reg. 120. Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 526. 83.

1274 Dez. 5 Nürnberg. Für den Johanniterorden. Durch Brand beschädigt. Vom Datum nur Ort und Jahrzahl

[1] Fortan nur (M.). — [2] Böhmer, Regesta imperii 1246—1313. Mit 2 Addit. Fortan nur B. citiert.

lesbar. W.S. war abg., ist durch Zusammenknüpfen der roten und gelben Seidenfäden wieder (aber verkehrt) angehängt. B. 146. Dr. nach Cop. saec. 16. Böhmer, Acta 401. 84.

1275 März 13 Speyer. Für die geistlichen Fürsten. S. aus mennigerot gefärbtem Wachs war abg., an roten Seidenfäden neu (aber verkehrt) angeknüpft. B. 160 (bestätigt sind die Urk. Friedrichs II. B.-F. 1114 und 2064.) 85.

1275 Mai o. T. Für Kloster Gengenbach. In duplo, das eine Exemplar mit 2 kolorierten Initialen. Deutsch. S. abg. B. 176. Ungedruckt. Ein Weisthum des Klosters, festgestellt in einem Ding, welches in des Königs Namen Graf Heinrich von Fürstenberg besass. Die Ausfertigungen sind vermutlich im Kloster geschrieben und nur zur Besiegelung an die königliche Kanzlei geschickt. 86.

1275 Juni 24 Ravensburg. Befreit die Bürger von Konstanz von fremden Gerichten. Der Name in weit auseinander stehenden Majuskeln, das nächste Wort (dei) mit verzierter Initiale. W.S. an roten Seidenfäden. Ineditum. 87.

1275 Juni 30 Konstanz. Für die Stadt Ueberlingen. Name in Majuskeln, das nächste Wort (dei) mit verzierter Initiale. (M.) W.S. an roten Seidenfäden. B. 184. Nur aus Cop. 88.

1275 Aug. 23 Breisach. Bestätigt dem Kloster Waldkirch seine Freiheiten. In duplo. Namen in ziemlich weit auseinanderstehenden Majuskeln. Das nächste Wort (dei) mit verzierter Initiale. Die Signumzeile in grösserer Schrift. (M.) W.S. an roten und gelben Seidenfäden. B. 199 mit ungenauer Inhaltsangabe. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 36, 291. 89.

1275 Dez. 9 Hagenau. Befiehlt den Vögten und Schultheissen des Reichs, auf Bitten des Bischofs Heinrich von Basel, das Kloster Gengenbach im Bezug seiner Zehnten und Zinse nicht mehr durch Heranziehen vor weltliche Gerichte zu beschweren. S. abg. Grüne Seidenschnur. B. 216. Seitdem Dr. aus Or. Ztschr. 11, 289. 90.

1275 Dez. 12 Hagenau. Für das Kloster Schwarzach. In duplo. Beide Exemplare durch Brand beschädigt, das eine sehr erheblich. W.S. an dem einen Exemplar an grüner, an dem andern an roter Seidenschnur befestigt, das erstere war abgerissen und ist wieder an die Urk. angeknüpft. B. 218. 91.

1275 Dez. 12 Hagenau. Bestätigt die inserierte Urk. K. Ottos III. d. d. 994 Nov. 11. Baden (Stumpf, Reichskanzler No. 1024), in welcher dieser dem Abt von Schwarzach Marktrecht für das Dorf Vallator (jetzt ausgegangen) erteilt. Ebenfalls durch Brand beschädigt. W.S. an grüner Seidenschnur. Dr. aus Or. in „Gerettete Wahrheit in einer diplomat. Geschichte der Abtei Schwarzach". Bruchsal 1780. Beil. No. 35. Nicht bei B. 92.

1275 Dez. 13 Hagenau. Bestätigt alle Rechte und Freiheiten des Klosters Schwarzach. Der Name in Majuskeln. Besiegelung wie an No. 91. B. 220. 93.

1275 Dez. 29 Rotenburg. Für das Kloster Herrenalb. S. aus mennigerot gefärbtem Wachs an roten Seidenfäden. B. 223. Berichtigung aus Or. Ztschr. 1, 488. 94.

1276 Apr. 19 Hagenau. Für das Kloster Thenenbach. S. abg. B. 253. Dr. b. Schöpflin unvollständig. 95.

1279 o. T. Wien. Für Markgraf H. von Hachberg. W.S.-Fragm., befestigt wie an No. 76. B. 506. 96.

1281 Juli 31 Nürnberg. Das Schloss Eberstein betr. Durch Feuchtigkeit sehr beschädigt, ein Teil des Textes zerstört. F.W.S. an Pergamentstreifen. B. 602. 97.

1282 Mai 11 Ueberlingen. Entscheid zwischen der Stadt Ueberlingen und den Johannitern daselbst. Deutsch. Die Invocation, sowie die ersten Buchstaben der Worte „Ich" und „Rudolf" in Zierschrift. In duplo: A. (aus dem Archiv der Johannitercommende zu Ueberlingen): von 3 an blauen Seidenfäden, die kreuzweise übereinandergelegt und durch die Siegelfalte gezogen sind, angehängten S. sind noch an der Urk. 1) W.S.-Fragm. K. Rud. — 2) W.-S. des Johanniterhauses zu Ueb. (abgebildet bei v. Weech, Cod. Sal. 2, Siegeltaf. No. 183. — das S. der Stadt abg. — B. (aus d. Archiv der Stadt Ueb.): S. befestigt wie an A., hier auch 3) W.S. der Stadt erhalten (abg. in v. Weech, Siegel, Taf. 21 No. 1). B. 664 zum 6. Mai (da er „mittwoch vor Himmelfahrt" liest). Seitdem Dr. aus Or. Ztschr. 22, 26 zum 13. Mai. Im Or. lautet das Datum: „an dem nehesten gůtem tage nach unsers herren uffart". Da ich mit Baumann (Archiv. Zeitschr. 9, 318 f.) annehme, dass in Schwaben der „Gutentag" nicht Mittwoch, sondern Montag ist, setze ich die Urk. zum 11. Mai. 98.

1282 Mai 15 Ulm. Für die Stadt Pfullendorf. S. abg. Fragm. liegt bei der Urk. Grüne und rote Seidenfäden. B. 669. Seitdem Dr. nach Abschr. Hugos bei Böhmer, Acta 436. Nicht korrekt, aber ohne sinnstörende Fehler. Zeugenkatalog: Testes sunt venerabilis Ber. Babenbergensis episcopus, illustres L. comes palatinus Reni, dux Bawarie, Otto junior marchio de Brandenburg, principes nostri, nobiles viri Fr. burgravius de Nurenberg, Eber. de Caczennellenbogen, H. de Furstenberg, Manegoldus de Nellenburg, Hugo de Monteforti, comites, Conradus et H. fratres pincerne de Wintersteten, Eberhardus dapifer de Walpurg, Ul. et Marquardus fratres de Schellenberg et alii quamplures. 99.

1282 Dez. 27 Augsburg. Für das Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwalde. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B. 723. Dr. bei Gerbert aus Cop., nicht korrekt, aber ohne sinnstörende Fehler. Zeugenkatalog: Testes huius rei sunt spectabiles viri Conradus dux de Tecke, Albertus et Burchardus fratres de Hohenberg, Heinricus de Furstenberg et filii sui, comites, H. marchio de Haperch, . . de Můlhusen, Diepoldus de Bernhusen, Wern. de Tyrberg et alii quamplures. 100.

1284 Juli 1. Basel Für die Stadt Konstanz. W.S. an roten Seidenfäden. B. 788. Ungedruckt. 101.

1285 Okt. 18 Luzern. Für die Kirche zu Basel. W.S. an roten Seidenfäden. B. 846. Nur aus Cop. 102.

1286 März 19 Baden. Für Kloster Gengenbach. S. war, wie Spuren zeigen, auf der Rückseite der Urk. aufgedrückt. B. 1215. Ungedruckt. 103.

1286 Juni 13 Hagenau. Verleiht dem Dorfe Zeutern die Rechte der Stadt Heidelsheim. S. abg., war wie an No. 76 befestigt. Dr. aus Or. Zeitschr. 11, 296. 104.

1287 Nov. 27 Heilbronn. Markgraf Rudolf d. j. von Baden und dessen Ehefrau Adelheid v. Ochsenstein betr. Von den 6 Siegeln, die an violetten Seidenfäden an der Urk. hiengen, sind 5 vollständig abgegangen, von dem W.F.S. des K. Rudolf hängt Fragm. an. B. 939. 105.

1288 Okt. 1 Konstanz. Bestätigt den Verkauf des reichslehenbaren sog. Herzoghofes in Hilzingen durch Heinrich von Homburg an das Kloster Stein a. Rhein. W.S. an

grüner Seidenschnur, war abg., ist mittelst einer anderen Seidenschnur an der Urk. befestigt. Ineditum. 106.

1289 Sept. 21 Basel. Für Graf Egen von Freiburg. 6 W.S., teilweise beschäd., an weissen leinenen Litzen. B. 997. Korrekturen und Siegelbeschreib. Ztschr. 10, 235 aus Or. 107.

1291 Jan. 30 Konstanz. Erlaubt die Erbauung einer Mühle zu Emishofen durch den Konstanzer Domsubcustos Heinrich. S. abg. Rote und weisse Seidenlitzen. Zeitschr. 11, 432 aus Or. 107a.

1291 Febr. 20 Baden. Bestätigt den Verkauf der Vogtei in den Dörfern Oberalpfen, Hünerbach und Finsterloch durch Hugo von Tiefenstein an das Kloster St. Blasien. W.F.S. an Pergamentstreifen. B. 1093. Ungenaues Regest. 108.

1291 Apr. 24 Basel. Bestätigt den Bürgern von Thengen ihr Marktrecht und die Freiheiten, welche die Bürger von Diessenhofen haben. W.S.Fragm. an Pergamentstreifen. Ineditum. 109.

1291 Juni 18 o. O. Für den Grafen Albrecht von Löwenstein. S. abg. Pergamentstreif. B. 1136. 110.

Adolf.

1293 Jan. 20 Konstanz. Bestätigt den Bürgern von Konstanz die inserierten Urkunden K. Heinrichs VI. d. d. 1192 Sept. 24. und K. Friedrichs II. d. d. 1241 März o. T. (oben No. 36). „Adolphus dei gracia“ mit Majuskeln in Zierschrift, die erste Zeile füllend. Die (M.) der 2 vidimierten Urkunden in Facsimile. W.F.S. (Heffner Taf. VII. No. 63) an grünen, roten und violetten Seidenfäden. Ineditum. 111.

1293 Jan. 24 Ueberlingen. Bestätigt denselben die ihnen durch K. Rudolf verliehene Befreiung von fremden Gerichten. Verzierte Initiale. Besiegelt wie No. 111. Ineditum. 112.

1293 Jan. 24 Ueberlingen. Bestätigt den Bürgern von Ueberlingen das inserierte Privileg K. Rudolfs, d. d. 1275 Jun. 30. (oben No. 88). Verzierte Initiale. W.S. an roten und grünen Seidenfäden, wie an No. 111. (M.) der Urk. K. Rudolfs in Facsimile. Böhmer, Adolf 95. Seitdem Mone, Anz. 7, 195. Zeitschr. 22, 19. Nur Auszüge. 113.

1293 März 17 Speyer. Genehmigt dem Kloster Herrenalb den Ankauf von Gütern zu Gölshausen von Gerhard

von Enzberg, sofern dieselben nicht Reichslehen sind. An einem Pergamentstreifen das W.S., wie an No. 111. Dr. aus Or. Zeitschr. 2, 369. 114.

1293 Sept. 24 im Lager vor Rappoltstein. Schreibt an Vogt und Rat der Stadt Konstanz in Betreff der für ihn unter Bürgschaft des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen kontrahierten Schulden. Dat. in castris ante Rapolzstein. Das auf der Rückseite aufgedrückte S. abg. Adresse: . . advocato . . et consulibus Constancieñ. — Ineditum. 115a.

1293 Dec. 9 Ortenberg. Für das Kloster Gengenbach. S. abg. Grüne Seidenschnur. Datum in castro Ortenberg. V. id. dec. B. 167 zum 8. Dez. nach Lünig, wo unrichtig VI. id. dec. steht. Nur Auszug. 115b.

1293 Dez. 11 Ortenberg. Bestätigt demselben die eingerückte Urk. K. Rudolfs vom Mai 1275 (oben No. 86). Deutsch. „Uf der burge ze Ortenberg in Kinzichen dal.“ Durch Feuchtigkeit sehr beschädigt. W.F.S. - Fragm. an rot- und gelber Seidenschnur. Wie No. 115b. vermutlich im Kloster geschrieben und nur zur Besiegelung an die k. Kanzlei geschickt. B. 168. Nur Auszug. 116.

1293 Dez. 11 Ortenberg. Befreit dasselbe von der Verpflichtung, vor weltlichen Gerichten hinsichtlich seiner Zehnten, Zinsen und Gefälle Recht zu nehmen. „Dat. in castro Ortenberg.“ S. abg. Rotweisse Seidenschnur. Ineditum. 117.

1294 Okt. 30 im Lager vor Greiz. Bestätigt den Brüdern Ulrich und Albert von Klingenberg die ihnen von seinem Vorgänger K. Rudolf verpfändete Reichsvogtei „uff den ekken“ (bei Konstanz). „In castris ante Greitz.“ W.S. an rotem Seidenstrang. Ineditum. 117a.

1295 März 11 Hagenau. Für den Johanniterorden. Liniertes Pergament. „Adolfus“ in Majuskeln mit verzierter Initiale. In den im inserierten Privileg K. Rudolfs enthaltenen Urk. sind die Namen K. Philipps und K. Heinrichs (VII.) mit Majuskeln geschrieben, die (M.) K. Friedrichs II. und K. Rudolfs facsimiliert. „Dat. ap. Hagnoiam.“ W.S. an roten Seidenfäden. B. 251. Nur Auszug aus Abschrift. 118.

1295 Apr. 13 Herrenalb. Für das Kloster Herrenalb. W.S.-Fragm. B. 268. Seitdem Verbesser. Zeitschr. 2, 380. 119.

1296 März 4 Freiberg. Bestätigt dem Deutschordenshause Mainau die Schenkung des Kirchenpatronates zu Pfaffenhofen, das der Ritter Heinrich von Tettingen vom Reiche zu Lehen trug. W.S. an grünen Seidenfäden. Dr. aus Or. Roth von Schreckenstein, die Insel Mainau. S. 334. Urk. 16. 120.

1297 Aug. 6 Gengenbach. Für das Kloster Schwarzach. Durch Brand teilweise zerstört. W.S.-Fragm. an roter Seidenschnur. B. 361. 121.

1297 Sept. 3 Offenburg. Befreit auf Bitten des Abtes Gottfried von Gengenbach genannte Höfe dieses Klosters von allen Abgaben. W.F.S.-Fragm. an roter Seidenschnur. Ineditum. 122.

Albrecht I.

1298 Jul. 25 Mainz. Belohnt die Dienste des Grafen Egen von Freiburg und seines Sohnes Konrad damit, dass er allen ihren Unterthanen verbietet, in des Reiches Städte zu ziehen, es sei denn, dass sie sich darin dauernd niederlassen wollen. Auf der Rückseite Spuren eines aufgedrückten sehr kleinen Siegels aus rotem Wachs. Dr. aus Or. Zeitschr. 10, 328. 123.

1298 Jul. 30 Frankfurt. Bestätigt auf Bitten des Bischofs Heinrich von Konstanz die durch dessen Vorgänger Eberhard erfolgte Erwerbung der Burgen Summerau und Baumgarten, sowie der Vogtei in Langenau von Reichsministerialen für die Konstanzer Kirche und überträgt demselben die Rechte, welche dem Reiche an diesen Besitzungen noch zustehen möchten. W.S. (Heffner Taf. VIII. No. 66) am Pergamentstreifen. Ineditum. 124.

1298 Sept. 28 Nürnberg. Bestätigt den Bürgern von Konstanz die denselben von König Rudolf verliehene Befreiung von fremden Gerichten. Sehr schön erhaltenes W.S. an rotgelbem Seidenstrang. Ineditum. 125.

1298 Sept. 29 Nürnberg. Bestätigt denselben die inserierten Urk. K. Heinrichs VI. d. d. 1192 Sept. 24 und Friedrichs II. d. d. 1241 März (ob. No. 36). Mit Zeugen: Grosse Initiale. (M.) Die (M.) der inserierten Urk. facsimiliert. Besiegelt wie No. 125. Ineditum. 126.

1298 Sept. 30 Nürnberg. Erteilt denselben die Gnade,

dass sie von niemand verpfändet werden dürfen, ausser wenn ihr Richter etwaigen Klägern ihr Recht verweigern sollte. Besiegelt wie No. 125. Ineditum. 127.

1298 Okt. 19 im Lager im Sundgau. Erlaubt dem Heinrich von Fleckenstein, die Morgengabe seiner Frau auf Reichslehen anzuweisen. „Dat. in castris in Sunkoya.“ S. abg., war befestigt wie an der Urk. No. 76. Dr. aus Or. Ztschr. 6, 128. 127a.

1298 Dez. 17 Nürnberg. Für Graf Egno von Freiburg. W.S. am Pergamentstreifen. Böhmer, Albrecht 101. Seitdem Berichtig. aus Or. Zeitschr. 10, 329. 128.

1299. März 18. Konstanz. Für die Stadt Ueberlingen. W.F.S. an grünem Seidenstrang. (M.) B. 155. Seitdem Dr. nach Cop. Böhmer, Acta 540. Vgl. Zeitschr. 22, 19. 129.

1299 März 19 Konstanz. Bestätigt dem Kloster Petershausen die inserierten Urk. K. Friedrichs II. d. d. 1214 Jun. 28 (oben No. 18) und K. Heinrichs (VII.) d. d. 1229 Okt. 23 (oben No. 52). W.F.S.-Fragm. an rotseidener Litze. Scheint im Kloster geschrieben und in der k. Kanzlei nur besiegelt zu sein. B. 157. 130.

1299 März 19 Konstanz. Bestätigt dem Kloster Salem die inserierten Urk. K. Friedrichs II., d. d. 1210 Jan. (oben No. 10), 1213 März 31 (No. 11), K. Heinrichs (VII.), d. d. 1231 Aug. 9 (No. 57) und 1222 Dez. 10 (No. 40). Verzierte Initiale. Signumzeile in Majuskeln. (M.) und Zeugen. M.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 1006. 130a.

1299 März 20 Konstanz. Bestätigt demselben die inserierten Urk. K. Friedrichs II., d. d. 1233 Febr., K. Philipps d. d. (1200) März 29 (No. 1), K. Heinrichs (VII.), d. d. 1224 Jan. 23 (No. 44) und 1229 Okt. 23 (No. 53) und K. Konrads IV., d. d. 1241 Okt. 6 (No. 67). Alles wie bei No. 130a. Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 1007. 131.

1299 März 21 Konstanz. Bestätigt und erneuert demselben alle von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien. M.S. an rot und grünem Seidenstrang. B. 159. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 1009. 132.

1299 März 21 Konstanz. Bestätigt demselben die inserierte Urk. K. Rudolfs d. d. 1274 (Nov. oder Dez., oben

No. 83). Besiegelt wie No. 132. B. 160. Seitdem Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 1008. 133.

1299 Apr. 5 Baden. Für den Johanniterorden. Verzierte Initiale. (M.) Das (M.) der inserierten Urk. v. 1185 facsimiliert. W.S. an rotem Seidenstrang. B. 613 aus einem Transsumpt v. 1377. Ungedruckt. 134.

1299 Aug. 30 Rottweil. Verkündet den Schultheissen, Räten und Bürgern der schwäbischen Städte, dass er das Kloster Salem in seinen Schutz nehme und befiehlt ihnen, dessen in den Städten befindliche Güter mit jeder unberechtigten Belästigung zu verschonen. S. abg. Sehr schmaler Pergamentstreif. Dr. aus Or. Cod. Sal. 2, 1014. 135.

1299 Sept. 25 Wimpfen. Befreit die Bürger von Konstanz von Martini an auf zwei Jahre von jeder Abgabe und Steuer. W.S. an Pergamentstreifen. Ineditum. 136.

1300 Jan. 14 Ulm. Befreit zur Belohnung der Dienste des edlen Mannes Johannes von Lichtenberg dessen Stadt Lichtenau und erteilt derselben die Freiheiten, welche Hagenau geniesst. W.S. an grünseidener Schnur. Ineditum. 137.

1300 März. 26 Schlettstadt. Für das Kloster Gengenbach. „Albertus" in Zierschrift mit Majuskeln. S. abg. Pergamentstreif. B. 276. Bei Lünig nur Auszug. 138.

1300 Apr. 28 Rheinfelden. Für die Deutschordenscommende Beuggen. W.S. an grüner Seidenschnur. B. 285. Die Bemerkung über das Datum ist unrichtig. Es heisst im Or. deutlich IIII°. kln. maij. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 4, 73 (mit dem unrichtig reduzierten Dat. Apr. 22.). Vgl. Ztschr. 29, 163. 139.

1300 Mai 16 Strassburg. Bestätigt dem Kloster Gengenbach die inserierte Urk. K. Rudolfs, d. d. 1275 im Mai (oben No. 86). Deutsch. Unsicher, ob Or. Von der Besiegelung keine Spur. Vielleicht ist die Siegelfalte abgeschnitten, möglicherweise nur gleichzeitige Copie. Wohl sicher im Kloster geschrieben, wie No. 116. 140.

1300 Nov. 3 Kaiserslautern. Überträgt eine Pfründe an dem von ihm in der Domkirche zu Speyer neugestifteten Altar dem Johannes von Luzern (Luceria), Kaplan des Bischofs Heinrich von Konstanz. W.S. an roter Seidenschnur. Auf der Rückseite, scheinbar gleichzeitig: R. Ineditum. 141.

1303. Mai 29. Ravensburg. Für das Kloster Petershausen. S. abg. Grün und violette Seidenschnur. B. 438. 142.

1305 Mai 5 Mainz. Verpfändet dem Zeisolf von Magenheim, als Burgmann zu Wimpfen, das Dorf Bauerbach. W.S.-Fragm. am Pergamentstreifen. Ineditum. 143.

1305 Juni 4 Ueberlingen. Befiehlt dem Ammann, den Räten und Bürgern zu Konstanz, dem Bischof Heinrich von Konstanz für die ihm aus der Reichssteuer auf Martini zu zahlende Summe von 300 M. Silber Sicherheit zu leisten. Auf d. Rückseite Reste des aufgedrückten W.S. Ineditum. 144.

1306 Aug. 21 Wimpfen. Gründet in der Domkirche zu Speyer eine Pfründe für zwei Priester und dotiert sie mit Gütern und Rechten zu Rauenberg und Dühren und mit dem Patronatsrecht der Kirche zu Düren. W.S. an rot- und gelbem Seidenstrang. Ineditum. Doch wohl nicht identisch mit B. 553. 145.

1307 Apr. 4 Rheinfelden. Erhebt die Aebtissin von Säckingen in den Fürstenstand und verleiht ihr die Reichslehen. An einer Stelle erheblich beschädigt (2 Worte und der Anfang eines dritten zerstört). W.F.S.-Fragm. an rot und grüner Seidenschnur. Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 200. 146.

Heinrich VII.

1309 Mai 17 Zürich. Bestätigt den Bürgern von Konstanz die inserierten Urkunden K. Heinrichs VI. d. d. 1192 Sept. 24 und K. Friedrichs II., d. d. 1241 März o. T. (oben No. 36). Mit Zeugen. (M.) d. Ausstellers und facsimilierte (M.) aus den inserierten Urk. W.F.S. (Heffner Taf. X No. 68) sehr schön erhalten, an rotem Seidenstrang. Ineditum. 147.

1309 Mai 17 Zürich. Bestätigt denselben die ihnen von K. Rudolf verliehene Befreiung von fremden Gerichten. Besiegelt wie No. 147. Ineditum. 148.

1309 Mai 17 Zürich. Erneuert denselben das ihnen von K. Albrecht erteilte Privileg, wonach sie von niemand verpfändet werden sollen. Besiegelt wie No. 147. Ineditum. 149.

1309 Mai 29 Konstanz. Bestätigt den Bürgern von Ueberlingen das inserierte Privileg K. Albrechts d. d. 1299 März 18 (ob. No. 129). (M.) des Ausstellers und in Facsi-

mile K. Albrechts. Besiegelt wie No. 147. B. Heinrich VII. No. 80 mit dem irrigen Namen Rudolf. Reg. Ztschr. 22, 19. Ungedruckt. 150.

1309 Mai 31 Konstanz. Für das Kloster St. Blasien. (M.) des Ausstellers und in Facsimile K. Heinrichs V. W.F.S. abg., liegt bei der Urk. Gelb- und grüner Seidenstrang. B. 85. 151.

1309 Mai 31 Konstanz. Für Kloster Petershausen. Durch Brand beschädigt. (M.) W.F.S.-Fragm. an rot- und gelbem Seidenstrang. B. 87. Ungedruckt. 152.

1309 Juni 1 Konstanz. Für das Kloster St. Blasien. Besiegelt wie No. 147. Grün- und gelber Seidenstrang. B. 88. 153.

1309 Juni 10 Ulm. Für das Kloster Salem. W.S. an grün- und rotem Seidenstrang. (M.) nicht eingetragen, Raum dafür rechts unten freigelassen. B. 98. 154.

1309 Juni 10 Ulm. Bestäsigt demselben die inserierten Urk. K. Friedrichs II., d. d. 1210 Jan. (oben No. 10) und 1213 März 31 (No. 11), K. Heinrichs (VII.), d. d. 1231 Aug. 9 (No. 57) und 1222 Dez. 10 (No. 40). Mit Zeugen. Bezügl. des (M.) des Ausstellers vgl. die Bemerkung zu No. 154. Die (M.) K. Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) sind schlecht facsimiliert. W.S. an grün- und roten Seidenfäden. Ineditum. 155.

1309 Juni 12 Ulm. Für Ratmannen und Bürger zu Ueberlingen. W.S. an Pergamentstreifen. B. 99. Seitdem Dr. nach Cop. bei Böhmer, Acta 592. Reg. Ztschr. 22, 19. 156.

1309 Juni 13 Ulm. Für Kloster Salem. Besiegelt wie No. 154. B. 100. Ungedruckt. 157.

1309 Okt. 30 Kolmar. Für Abt Johann von Selz. S. abg. Rot und grüner Seidenstrang. B. 181. 157a.

1309 Nov. 17 Für Kloster Gengenbach. W.F.S. an roter Seidenschnur. Deutsch. „Dirre brief wart geben von hant des erbern herren hern Heinriches, genant abbet ze Wilre Betenacker, kantzelers, an stat unde namen des vil erbern herren hern Peters erzebischovis von Megentze, des heiligen riches oberste cantzeler durch tutsche lant.“ B. 188. Ungedruckt. 158.

1309 Nov. 17 o. O. Bestätigt demselben die inserierte Urk. K. Heinrichs (VII.) d. d. 1231 Apr. 29. Besiegelt wie No. 158. Lateinisch. Von anderer Hand als der Text: „Datum per manus cancellarii domini H. dicti abbas de Villaria vice et nomine venerabilis P. archiepiscopi Moguntini, sacri imperii per Germaniam archicancellarii.“ Ineditum. 159.

1310 Mai 5 Zürich. Erneuert und bestätigt der Abtei Reichenau das inserierte Privileg K. Arnulfs, d. d. 892 Jan. 21 betr. Befreiung von fremden Gerichten. S. abg. Pergamentstreif. (M.) K. Arnulfs facsimiliert. Ineditum. 160.

1310 Jul. 26 Frankfurt. Für die Bürger von Konstanz. W.S. am Pergamentstreifen. B. 263. 161.

1310 Okt. 14 Chambery. Für die Deutschordensbrüder zu Beuggen. S. abg. Roter Seidenstrang. B. 335. Seitdem Dr. aus Or. Ztschr. 29, 207 mit dem unrichtig reduzierten Datum: Sept. 30. 162.

1311 März 20 Mailand. Befiehlt dem Bürgermeister, dem Ammann, den Ratmannen und den Bürgern von Konstanz, Sorge zu tragen, dass die dem Eberhard von Bürgeln verschriebenen 150 Mark Silber von der auf nächste Martini fälligen Judensteuer entrichtet werden. Das auf der Rückseite aufgedrückte Thronsiegel abg. Ineditum. 163.

1311 Jul. 1 im Lager vor Brescia. Befiehlt denselben, seinen Notar, Magister Hermann von Stockach, im Besitze seiner Pfründen zu Konstanz und Hagnau zu schützen. S. von der Rückseite abg. Ineditum. 164.

1311 Jul. 5 im Lager von Brescia. Verpfändung der Stadt Heidelsheim betr. W.F.S.-Fragm. am Pergamentstreifen. B. 408. Im Dr. aus Or. bei Schöpflin fehlt nach „marchioni de Baden“ das Wort „clerico“. 165.

1311 Okt. 1 Brescia. Befiehlt dem Ammann, den Ratmannen und den Bürgern von Konstanz an Eberhard von Bürgeln und an den edlen Herrn von Tengen 300 M. Silber, die er diesen schuldet, auszuzahlen, wogegen er die Stadt Konstanz von nächsten Martini an auf ein Jahr von allen Reichssteuern befreit, W.S. am Pergamentstreifen. Ineditum. 166a.

1311 Nov. 9 Genua. Für die Stadt Ueberlingen. W.S.-Fragm. an blassrotem Seidenband. B. 438. Seitdem Berichtig. aus Or. Ztschr. 22, 20. 166b.

1312 Febr. 13 Genua. Befiehlt dem Bürgermeister, den Ratmannen und Bürgern zu Konstanz, seinem Diener Herter von der auf Martini fälligen Reichssteuer 100 Mark auszuzahlen. W.F.S.-Fragm. am Pergamentstreifen. Ineditum. 167.

1312 Okt. 17 im Lager vor Florenz. Bestätigt dem Kloster Petershausen die inserierten Privilegien K. Friedrichs II., d. d. 1214 Jun. 28. (ob. No. 18), Heinrichs (VII.), d. d. 1229 Okt. 23 (No. 52) und Albrecht I., d. d. 1303 Mai 29 (No. 142). Mit (M.) und Zeugen. An mehreren Stellen durch Feuchtigkeit beschädigt. „Henricus" in Majuskeln in Zierschrift. W.S. (Heffner Taf. IX No. 69) mit Rücksiegel (Adler mit der Umschrift: „Juste judicate filii hominum") fast die Hälfte abgebrochen, an gelb- und blauer Seidenschnur. B. 506. Nur im Auszug gedruckt. 168.

1312 Okt. 17 im Lager vor Florenz. Richtet an das Stift Rheinau erste Bitten mit Begründung seiner Rechte zu solchen Bitten. S. und Streifen abg. Dr. aus Or. Ztschr. 26, 135 und Winkelmann, Acta 2, 409. S. 261, Z. 2 l. XVI statt XVII. 169.

1312 Okt. 27 im Lager vor Florenz. Bestätigt ein inseriertes Urteil des Stadtrichters von Como betr. die Besitzungen des Klosters Reichenau am Comer See. „Henricus" in Majuskeln, ebenso die Signumzeile. (M.) Besiegelt wie No. 168, auch dieses S. beschädigt. Dr. aus Or. Neugart (Mone) Ep. Const. II, 683. Eine zweite Urk. des Kaisers vom gleichen Tage befindet sich in Donaueschingen. Vgl. Zeitschr. 27, 478. 170.

1313 Jan. im Lager oberhalb Florenz. Schreibt an die Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, sowie an alle übrigen Städte und Ortschaften in der Vogtei des Eberhard von Bürgeln, dass er seinen Notar, Magister Hermann von Stockach zum Einzug der Reichssteuern schicken werde, und befiehlt, diese an denselben abzuliefern. „Apud Montem Imperialem in castris supra Florenciam." W.S. mit Rücksiegel (wie an No. 168) an einem sehr schmalen Pergamentstreifen, ebenfalls beschädigt. Ineditum. 171.

Friedrich der Schöne.

1314 Dez. 17 Selz. Teilt dem Vogt, dem Bürgermeister, den Ratmannen und den Bürgern zu Konstanz seine Wahl

und Krönung mit und verspricht ihnen, wenn sie sich ihm zuwenden und den zum König erwählten Ludwig von Baiern nicht anerkennen, Bestätigung ihrer Privilegien. S., auf der Rückseite aufgedrückt, abg. Adresse: Prudentibus viris advocato, magistro civium, consulibus et civibus Constantiensibus, fidelibus nostris dilectis. Ineditum. 172.

1315 Jan. 6 Selz. Für die Markgrafen Friedrich und Rudolf von Baden. S. abgerissen. Böhmer, Friedrich d. Sch. No. 6. Nur aus Cop. 173.

1315 März 18 Hagenau. Fordert den Bürgermeister, den Ammann und die Ratmannen der Stadt Konstanz auf, Gesandte zur Huldigung an ihn abzuordnen. Reste des Thronsiegels aus Wachs auf der Rückseite. Adresse: Viris prudentibus . . magistro . . ministro et . . consulibus Constantiensibus, fidelibus nostris dilectis. Ineditum. 174.

1315 März 28 Strassburg. Für die Stadt Offenburg. W.F.S. (Heffner Taf. X. No. 78) an rot-gelb-grünem Seidenstrang. B. 17. Vgl. Zeitschr. 12, 331. 175.

1315 Apr. 8 Baden. Befreit die Stadt Konstanz, damit sie den durch Brand erlittenen Schaden wieder gut machen könne, bis nächste Martini und von da auf 5 weitere Jahre von allen Reichssteuern. W.F.S. am Pergamentstreifen. Ineditum. 176.

1315 Apr. 11 Konstanz. Erneuert derselben nach dem Vorbild seiner Vorfahren, der K. Rudolf und Albrecht, das Privileg der Befreiung von fremden Gerichten. W.F.S. an grünem Seidenstrang. Ineditum. 177.

1315 Apr. 11. Konstanz. Bestätigt derselben die inserierte Urk. K. Friedrichs II., d. d. 1237 Sept. 19 (oben No. 35) betr. Befreiung von fremden Gerichten. Besiegelt wie No. 177. Ineditum. 178.

1315 Apr. 11 Konstanz. Erteilt derselben die Gnade, dass sie niemals, auch nicht für das Bistum Konstanz, verpfändet werden dürfe. Besiegelt wie No. 177. B. 306. Ungedruckt. 179.

1315 Apr. 11 Konstanz. Bestätigt derselben die inserierten Privilegien K. Heinrichs VI., d. d. 1192 Sept. 24 und K. Friedrichs II., d. d. 1241 März o. T. (oben No. 36). Mit (M.) und Zeugen. Die (M.) der inserierten Urk. facsimiliert. Besiegelt wie No. 177. Ineditum. 180.

1315 Apr. 11 Zürich. Bestätigt dem Johanniterorden die inserierte Urk. K. Albrechts I. (ob. No. 134). Verzierte Initiale. S. abg. Grün und roter Seidenstrang. Mit (M.) und Zeugen, (M.) der inserierten Urk. facsimiliert. Vermutlich identisch mit B. 29. Ungedruckt. Der Ausstellungsort Zürich passt nicht in K. Friedrichs Itinerar, steht aber deutlich in der Urk. „Dat. Thuregi III. id. apr. ind. XIII. a. d. 1315. regni I.“ 181.

1315 Apr. 13 Konstanz. Befreit die Bürger von Radolfzell von der Verpflichtung, in Zivilsachen vor fremden weltlichen Gerichten zu erscheinen. S. abg. Rot- und grüner Seidenstrang. Dr. aus Or. Zeitschr. 37, 19. 182.

1315 Apr. 17 Konstanz. Für die Stadt Ueberlingen. S. abg. Roter Seidenstrang. B. 32. Vgl. Ztschr. 22, 20. 183.

1315 Apr. 17 Konstanz. Bestätigt den Bürgern von Ueberlingen das inserierte Privileg K. Albrechts, d. d. 1299 März 18 (ob. No. 129). (M.) K. Friedrichs und Facsimile des (M.) K. Albrechts. W.F.S.-Fragm. an rot- und grünem Seidenstrang. Reg. Ztschr. 22, 20. Ungedruckt. 184.

1315 Apr. 18 Salem. Bestätigt dem Kloster Salem die inserierten Privilegien K. Friedrichs II., d. d. 1233 Febr., K. Philipps, d. d. (1200) März 29 (ob. No. 1), K. Heinrichs (VII.), d. d. 1224 Jan. 23 und 1229 Okt. 23 (No. 53) und K. Konrads, d. d. 1241 Okt. 6 (No. 67). Das Datum der letzteren Urk. lautet in dem Vidimus „VI. kal. oct.“, das wäre Sept. 26. Verzierte Initiale. Mit (M.) und Zeugen. V.S. an rot- und grünem Seidenstrang. B. 270. Ungedruckt. 185.

1315 Apr. 18 Salem. Bestätigt demselben die inserierten Privilegien K. Friedrichs II., d. d. 1210 Jan. (ob. No. 10) und 1213 März 31 (No. 12), sowie K. Heinrichs (VII.), d. d. 1231 Aug. 9 (No. 57) und 1222 Dez. 10 (No. 40). Verzierte Initiale. Mit (M.) K. Friedrichs und Facsimiles der (M.) K. Friedrichs II. und Heinrichs (VII.). Mit Zeugen. Besiegelt wie No. 185. B. 271. Ungedruckt. 186.

1315 Apr. 22 Biberach. Bestätigt demselben alle von römischen Kaisern und Königen, insbesondere von K. Albrecht erhaltenen Privilegien und Schenkungen. Besiegelt wie No. 185. Inditum. 187.

1315 Apr. 25 Ravensburg. Verleiht demselben das bisher dem Reiche zustehende Patronatrecht der Pfarrkirche zu Pfullingen. Besiegelt wie No. 185. B. 272. Ungedruckt. 188.

1315 Mai 14 Basel. Verleiht der Deutschordenscommende Beuggen Salmengründe im Rhein. W.F.S.-Fragm. an grün- und rotem Seidenstrang. B. 254. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 4, 74. Vgl. a. a. O. 29, 173. 189.

1315 Jul. 3 Ravensburg. Schreibt an Vogt, Bürgermeister, Ratmannen und Bürger zu Konstanz in Betreff der Gefangenschaft eines dortigen Bürgers. Auf der Rückseite das Sekretsiegel (Adler) aus rotem Wachs aufgedrückt, durch Öffnen des Briefes zerbrochen. Adresse: Prudentibus viris . . advocato, magistro civium, consulibus et civibus Constantiensibus, fidelibus nostris dilectis. Ineditum. 190.

1317 Febr. 3 Schaffhausen. Befreit die Juden zu Konstanz von aller Reichssteuer bis nächste Weihnachten und von da auf die Dauer von 4 Jahren. An schmalen Pergamentstreifen 2 W.S. des K. Friedrichs (wie an No. 175) und des Herzogs Leopold von Oesterreich (rund, IV A. 2, in Dreieckschild der Querbalken). Ineditum. 191.

1321 März 28 Baden. Für das Kloster St. Blasien. W.F.S. am Pergamentstreifen. B. 184. 192.

1322 Apr. 12 Bruck. Verweist den Götzelin von Konstanz, seinen Wirt, (hospitem nostrum) wegen der für ihn gehabten Auslagen mit 19 Pfund und 7 Schill. Pfennig auf die nächste Martini zu Konstanz fällige Reichssteuer. Auf der Rückseite Sekretsiegel (Adler) aus rotem Wachs aufgedrückt. Ineditum. 193.

1322 Apr. 13 Bruck. Quittiert der Stadt Konstanz über Bezahlung der auf nächste Martini fälligen Reichssteuer. Besiegelt wie No. 193. Ineditum. 194.

1322 Juni 15 Schaffhausen. Bestätigt den Bürgern von Pfullendorf das inserierte Privileg K. Rudolfs, d.d. 1282 Mai 15 (oben No. 99). S. abg. Rot- blau- und gelber Seidenstrang. B. 201. Ungedruckt. 195.

Ludwig IV. der Baier.

1314 Okt. 29 Mainz. Schreibt dem Ammann, dem Bürgermeister, den Ratmannen und allen Bürgern von Kon-

stanz, dass er zum römischen König erwählt sei, und ermahnt sie, ihm zu huldigen und den Herzog Friedrich von Oesterreich nicht anzuerkennen noch zu unterstützen. Auf der Rückseite ein undeutlich ausgeprägtes kleines W.S. aufgedrückt. Adresse: Prudentibus viris, . . scultetis, . . magistro civium, consulibus et universis civibus Constantiensibus, fidelibus nostris dilectis. Ineditum. 196.

1314 Nov. 28 Merzenich. Schreibt denselben, dass er am St. Katharinentag zu Aachen zum König gekrönt worden sei. Das auf der Rückseite aufgedrückte W.S. (Thronsiegel) bis auf einige Spuren abg. Adresse wie bei No. 196, nur statt scultetis steht ministro. Ineditum. 197.

1314 Dez. 9 im Lager bei Montabaur. Schreibt denselben, dass sie an Weihnachten Gesandte nach Speier entsenden mögen, um dort mit Fürsten, Adel und Städten über das Wohl des Reiches zu beraten. Besiegelung und Adresse wie bei No. 197. Ineditum. 198.

1315 Jan. 2 Oppenheim. Für Graf Konrad von Freiburg. W.S. (Heffner Taf. VIII. No. 70) am Pergamentstreifen. Auf der Rückseite: R. Böhmer, Ludwig No. 2935. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 97. 199.

1315 Jan. 2 o. Ort. Für denselben. Besiegelt wie No. 199. Ohne R. auf der Rückseite. B. 2936. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 96. 200.

1315 März 20 Speier. Für denselben. S. abg. Auf der Rückseite H. B. 2939 irrig zu März 19. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 98. 201.

1322 Dez. 2 Augsburg. Für das Kloster Salem. W.S. am Pergamentstreifen. B. 500. Dr. bei Oefele aus der Registratur K. Ludw., ungenau. 202.

1322 Dez. 19 München. Für Markgraf Friedrich von Baden. S. abg. Pergamentstreif. B. 517. Nur aus Cop. 203.

1323 März 16 Nürnberg. Bestätigt dem Johanniterorden, auf Bitten des Ordensmeisters, Bruder Albert von Schwarzburg, alle von seinen Vorfahren ihm erteilten Privilegien. W.S. an grün- und rotem Seidenstrang. Ineditum, doch möglicherweise identisch mit B. 551 (unter der Voraussetzung irriger Datierung der Vorlage in Reg. Boica.). 204.

1329 Aug. 23 Pavia. Für den Pfalzgrafen Rudolf.

W.S. (Heffner Taf. X. No. 71) mit Rücks. (l. c. No. 72) an grün- und rotem Seidenstrang. Auf der Falte zwischen den Löchern, durch welche der Seidenstrang gezogen ist: S. Auf der Rückseite: R. B. 1056. Dr. bei Hugo aus Cop., ungenau. Vgl. Zeitschr. 12, 323. 205.

1329 Aug. 24 Pavia. Schreibt dem Landvogt Kraft von Hohenlohe, dass er dem Pfalzgrafen Rudolf die Städte Mosbach und Sinsheim verpfändet habe. Keine Spur von Besiegelung. Nicht bei B. Dr. aus Or. Ztschr. 12, 323. 206.

1330 Mai. 29 Speier. Für das Kloster Königsbrück. Eigenartige Initiale. W.S.-Fragm. an rot- und grünem Seidenstrang. B. 2976. Seitdem Dr. aus Or. bei Winkelmann, Acta 2, 519. 207.

1330 Mai 29 Speier. Bestätigt dem Kloster Odenheim das inserierte Privileg K. Friedrichs II., d. d 1219 Apr. 6 (oben No. 23). Verzierte Initiale. (M.) K. Ludwigs und Facsimile des (M.) K. Friedrichs II. S. abg. Auf der Rückseite H. (wie bei No. 201). B. 3282. Ungedruckt. 208.

1330 Jul. 4 Weissenburg. Für Albrecht Hofwart von Kirchheim. W.S.-Fragm. an rot- und gelbem Seidenstrang. B. 2979, die Ortsnamen: Otenheim und Purwach (= Bauerbach). Ungedruckt. 209.

1330 Jul. 18 Hagenau. Für denselben. Besiegelt wie No. 208. B. 1153. Betrifft die Dörfer: Odenheim, Tiefenbach, Grossgartach und Bauerbach, ferner den Hof daselbst und ein Fuder Wein zu Aichelberg. 210.

1330 Jul. 21 Hagenau. Für Markgraf Rudolf d. ä. von Baden. W.F.S. an rot- und gelbem Seidenstrang. B. 1154. Nur aus Cop. 211.

1330 Jul. 21 Hagenau. Für den Bischof Gerlach von Worms und den Ritter Hartmann von Kronenberg (nicht Ehemerberg). W.S.-Fragm. an grün- und blauem Seidenstrang. B. 3292. Die den beiden zugewiesene Summe beträgt 1200, nicht 200 Pfund Heller. Ungedruckt. 212.

1330 Aug. 6 Hagenau. Für Burkard von Üsenberg. W.F.S. an rotem Seidenstrang. B. 1175. Dr. bei Oefele aus Cop. fehlerhaft. Der versetzte Ort heisst Rimsingen, nicht Runsingen. 213.

1330 Aug. 18 Mühlhausen. Gebietet seinem Landvogt, Markgraf Rudolf d. ä. von Baden, den Abt und Konvent von

Gengenbach gegen jedermann, insbesondere gegen die von Offenburg zu schirmen. Auf der Rückseite Fragm. d. aufgedrückten S. (Heffner Taf. VII. No. 75) aus rotem Wachs. Ineditum. 214.

1330 Aug. 28 Konstanz. Für die Stadt Ueberlingen. W.S. an rot- und grünem Seidenstrang. B. 1205. Vgl. Ztschr. 22, 20. 215.

1330 Aug. 28 Konstanz. Für dieselbe; bestätigt die inserierten Privilegien K. Albrechts, d. d. 1299 März 18 (ob. No. 129) und Heinrichs VII., d. d. 1309 Mai 29 (No. 150); von letzterem ist nur der Schluss inseriert. (M.) K. Ludwigs, Fascimiles der (M.) K. Albrechts und Heinrichs VII. W.F.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Reg. Zeitschr. 22, 20. Ungedruckt. 216.

1330 Aug. 28 Konstanz. Bestätigt den Bürgern von Konstanz die inserierten Privilegien K. Heinrichs VI., d. d. 1192 Sept. 24 und K. Friedrichs II., d. d. 1241 März (ob. No. 36). (M.) K. Ludwigs. Facs. d. (M.) K. Heinrichs VI. und Friedrichs II. W.F.S. an grünem Seidenstrang. B. 3297 unvollständig. Ungedruckt. 217.

1330 Aug. 28 Konstanz. Bestätigt denselben die Befreiung von fremden Gerichten. Besiegelt wie No. 216. Ineditum. 218.

1330 Aug. 28 Konstanz. Verbietet allen Grafen, Bürger von Konstanz vor die Grafschaftsgerichte zu ziehen. Besiegelt wie No. 216. Ineditum. 219.

1330 Aug. 30 Konstanz. Für die Stadt Pfullendorf. Verzierte Initiale. S. abg. Rote Seidenschnur. B. 1207. Dr. bei Hugo ungenau (Jahrzahl 1333 ein Druckfehler.) 220.

1330 Nov. 5 München. An den jungen von Weinsberg, die Burg und Stadt Eberbach betr. Auf der Rückseite Spuren des kleinen S. aus rotem Wachs. B. 1227. Seitdem Dr. aus Or. Ztschr. 11, 74. Vgl. Zeitschr. 24, 278. 221.

1330 Nov. 5 München. An den Kanzler Hermann von Liechtenberg, Burg und Stadt Eberbach betr. Spur des S. wie bei No. 221. B. 1228. Dr. bei Hugo aus Cop., ungenau. Vgl. Ztschr. 24, 278. 222.

1330 Dez. 31 München. Bescheinigt der Stadt Konstanz die Zahlung der Reichssteuer. „An dem ebenweihenacht

abend 1331", Regn. 17. Imp. 3. Also fing K. Ludwigs Kanzlei das Jahr mit Weihnachten an. Auf der Rückseite Reste des kleinen S. aus rotem Wachs. Ineditum. 223.

1330 Dez. 31 München. Erlaubt derselben, bis auf weiteres das Ungeld zu erheben. Dat. wie bei No. 223. W.F.S. an rot- und gelbem Seidenstrang. Ineditum. 224.

1331 März 8 Lengenfeld. Bestätigt dem Kloster Gengenbach alle seine Rechte „in der grafenschaft zwischent Swigenstein und Vellenthürlin". „Wir Ludowig" in Majuskeln. W.F.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Ineditum. 225.

1331 März 15 Lengenfeld. Für dasselbe. „Wir Lvdowig" in reich verzierter Schrift, auch die Anfangsbuchstaben anderer Worte der ersten Zeile in Zierschrift. W.F.S.-Fragm. an rot- und grünem Seidenstrang. B. 3305 nach Lünig irrig zum 22. März. Ungedruckt. 226.

1332 Aug. 19 Nürnberg. Für die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht betr. das Dorf Rihen. S. abg. Blauer Seidenstrang. Auf der Falte zwischen den Löchern, durch welche der Seidenstrang gezogen ist: S., auf der Rückseite an der gleichen Stelle: r. B. 1486. 227.

1332 Dez. 18 Nürnberg. Für das Kloster Lichtenthal. W.S.-Fragm. an grünem Seidenstrang. B. 3339. 228.

1333 Apr. 29 Nürnberg. Schreibt den Vögten, Bürgermeistern und Räten der Städte Konstanz, Zürich und St. Gallen, dass er ihnen gestatte, mit Vögten, Amtleuten und Städten von Oesterreich Frieden zu haben. Auf der Rückseite das kleine S. aus rotem Wachs aufgedrückt. Ineditum. 229.

1333 Okt. 9 Stuttgart. Für Markgraf Hermann von Baden. S. abg. Rot- und gelber Seidenstrang. B. 1576. Nur aus Cop. 230.

1333 Okt. 30 Hagenau. Für Markgraf Rudolf von Baden gen. der Hesse. S. abg. Roter Seidenstrang. B. 1580. Nur aus Cop. 231.

1334 Mai 19 Ueberlingen. Erneuert der Stadt Radolfzell, nach dem Vorgange der Könige Albrecht und Heinrich, das Privileg, wonach ihre Bürger von fremden Gerichten befreit sind. S. abg. Grüner Seidenstrang. Dr. aus Or. Zeitschr. 37, 19. 232.

1334 Mai 19 Ueberlingen. Für Graf Friedrich von Freiburg. W.S.-Fragm. an grünem Seidenstrang. B. 1620. Nur aus Cop. 233.

1334 Juni 21 Ueberlingen. Bestätigt den Brüdern Ulrich und Albrecht von Klingenberg die von seinen Vorfahren am Reich herrührende Pfandschaft der Reichsvogtei „uf den Eggen". Verzierte Initiale. W.S.-Fragm. an grünem Seidenstrang. Ineditum. 233a.

1334 Jul. 31 Ueberlingen. Bestätigt dem Abt von Odenheim das Privileg K. Heinrichs (VII.), d. d. 1225 Jan. 18 (ob. No. 43) betr. die Verpachtung der Weinberge am Eichelberg und erweitert dasselbe. Dr. aus Or. Zeitschr. 11, 283, unvollständig. 234.

1334 Aug. 20 Konstanz. Bescheinigt der Stadt Konstanz die Zahlung der Reichssteuer für das laufende Jahr und die zwei folgenden Jahre. W.F.S. an schmalen Pergamentstreifen. Ineditum. 235.

1334 Aug. 25 Ueberlingen. Weist Hans von Fridingen 200 Pfund auf die Reichssteuern aus Schlettstatt an. Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 562, S. 350 Z. 33 nêmet st. neinet. Vgl. Zeitschr. 37, 13 Anm. 236.

1334 Okt. 15 Passau. Für Markgraf Rudolf von Baden. S. nebst einem (unbeschriebenen) Stücke des Perg. abgeschnitten. Auf der Falte links unten: A. Auf der Rückseite XXVIII. R. et coll. 237.

1335 Mai 5 Linz. Widerruft die Freiung und Rechte, die er des Bistums und des Stifts zu Konstanz Bürgern und Stadt Arbon erteilt hat. W.F.S.-Fragm. am Pergamentstreifen. Ineditum. 237a.

1335 Aug. 20 Nürnberg. Für Markgraf Rudolf von Baden. Verzierte Initiale. W.S.-Fragm. an rot und grüner Seidenschnur. B. 1701. Nur aus Cop. 238.

1335 Sept. 8 Nürnberg. Für denselben. S. abg. B. 1706. Nur aus Cop. 239.

1336 Aug. 5 bei Schärding auf dem Felde. Für Graf Gerhart von Rieneck. S. abg. Rote Seidenschnur. B. 3033. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 9, 62. 240.

1336 Sept. 14 bei Tittmoning auf dem Felde. Verpfändet dem Albrecht von Klingenberg die Reichsvogtei „uf der Ekg“. W.S. an rot und grünem Seidenstrang. Ineditum. 240a.

1337 Juni 2 Frankfurt. Für die Deutschordensbrüder zu Beuggen. S. abg. Rot- und grüne Seidenschnur. B. 3394. Vgl. Zeitschr. 29, 183. Ungedruckt. 241.

1337 Jun. 25 Frankfurt. Für Bischof Gerhard von Speier. W.F.S.-Fragm. an rotem Seidenstrang. B. 3055. Der „Rywald“ ist der Bienwald. Seitdem Dr. bei Remling Urkb. von Speier 1, 528. Aus Cop., ungenau. 242.

1337 Jul. 15 Frankfurt. Befiehlt dem Schultheiss, dem Rat und den Bürgern zu Offenburg, dem Kloster Gengenbach die schuldigen Fälle zu entrichten und dasselbe bezüglich anderer Ansprüche zufrieden zu stellen. Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückten roten W.S. Ineditum. 243.

1338 März 5 Kolmar. Für Graf Friedrich von Freiburg. W.F.S. am Pergamentstreif. B. 3065. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 13, 216. 244.

1338 März 10 Kolmar. Befiehlt seinem Landvogt im Elsass, Graf Albert von Hohenberg, allen andern Landvögten und Untervögten und den Städten des Elsasses und Breisgaus, den Grafen Friedrich von Freiburg in den Sachen, die er mit den Bürgern von Freiburg zu schaffen hat, nicht zu hindern. Besiegelt wie No. 244. Nicht bei B. Dr. aus Or. Zeitschr. 13, 218. 245.

1338 Jun. 2 Frankfurt. Für das Kloster Herrenalb. W.S. am Pergamentstreifen. B. 1906. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 6, 223. 246.

1339 Apr. 26 München. Bestätigt die Verpfändung der Stadt Sinsheim durch Pfalzgraf Rudolf an Engelhart von Hirschhorn. W.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Ineditum. 247.

1339 Jul. 9 Stuttgart. Genehmigt, dass Zeisolf von Magenheim alle Rechte, die ihm K. Albrecht an dem Dorfe Bauerbach verliehen an Albrecht Hofwart von Kirchheim, aufgebe und dass dafür an des ersteren Stelle dieser

Burgmann zu Wimpfen werde. W.S. an Pergamentstreifen. Ineditum. 248.

1339 Nov. 30 Speier. Thut dem Johanniterhause zu Freiburg die Gnade, dass keine Stadt dessen Eigenleute zu Bürgern annehmen solle. W.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Ineditum. 249.

1343 Mai 16 Mergentheim. Für das Kloster Gerlachsheim. S. abg. Pergamentstreif. B. 3100. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 24, 306. 250.

1344 März 31 Nürnberg. Versetzt dem Engelhart von Hirschhorn um 3000 Pfund Heller die Stadt Sinsheim mit der Vogtei über das Kloster daselbst. W.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Ineditum. 251.

1344 Sept. 6 Frankfurt. Für Ludwig und Eberhard von Sickingen. W.S. an rotem Seidenstrang. B. 2406. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 328. 252.

1345 Apr. 20 München. Für Engelhart vom Hirschhorn die Stadt Mosbach betr. W.S. am Pergamentstreifen. B. 3509. Zeitschr. 12, 329 ist das Datum unrichtig zum Apr. 16 reduziert. 253.

1345 Apr. 20 München. Schlägt dem Engelhart von Hirschhorn 500 Pfund Heller, die er an einem Haus in der Stadt Sinsheim verbaut hat, zu den 3000 Pfund Heller, um welche ihm diese Stadt versetzt ist. Besiegelt wie No. 253. Ineditum. 254.

1346 Febr. 14 Heidelberg. Für Markgraf Hermann von Baden.[1] S. (Heffner Taf. VIII. No. 75) aus rotem W. in Schüssel am Pergamentstreifen. B. 2470. Seitdem Dr. aus Or. Zeitschr. 6, 336. 255.

1346 Febr. 14 Heidelberg. Für denselben. W.S. (wie an No. 205) an rot und grünem Seidenstrang. B. 3521. 256.

1346 Febr. 23 Frankfurt. Für denselben. S. abg. B. 3523. 257.

---

[1] Die No. 255—259 betreffen sämmtlich den Streit des Markgrafen Hermann von Baden mit dem Kloster Herrenalb.

1346 Febr. 26 Frankfurt. Für denselben. In triplo: a. Reichverzierte Initiale. 2 W.S. an rot und grünen Seidensträngen: 1. des Kaisers (wie an No. 205), 2. des Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. (rund III. B. 3). — b. u. c. Einfachere Schrift. Die nämlichen Siegel an Pergamentstreifen. B. 3524. 258a. b. c.

1346 Sept. 28 Speier. Befiehlt allen Landvögten, Vögten, Pflegern, Amtleuten u. s. f. des Reiches, den Abt von Herrenalb gegen den Markgrafen Hermann von Baden bezüglich der Ansprüche des ersteren auf das Dorf Malsch zu schützen, unter Inserierung der die einschlägigen Rechtsverhältnisse betreffenden Urkunden, d. d. 1318 Mai 29 und 1322 Nov. 25. W.S. am Pergamentstreifen. Ineditum. 259.

1347 Aug. 16 Speier. Für Eberhard von Sickingen. Besiegelt wie No. 255. B. 2589. Reg. Zeitschr. 12, 330 (mit dem irrigen Dat. Aug. 21) und 24, 285. Ungedruckt. 260.

Das Stadtrecht

von

Neuenburg im Breisgau von 1292

von

Aloys Schulte.

Die kleine breisgauische Stadt Neuenburg am Rhein bewahrt noch heute in ihrem Archive aus den Jahren, wo es für kurze Zeit eine Reichsstadt war, das Original des von König Adolf ihr verliehenen Stadtrechtes, das bislang nur in einem dürftigen Auszuge und in einer schlechten Übersetzung bekannt war.[1] Aber es scheint mir nicht zu genügen, einfach den Text desselben abzudrucken, sondern es ist unerlässlich, die Abhängigkeit von den benachbarten Stadtrechten zu untersuchen — und da wird es sich ergeben, dass die von den Zähringern gegründete Stadt nicht das zähringische Freiburger Recht übernimmt, sondern seine meisten Bestimmungen den freilich auch auf Freiburger Recht beruhenden Satzungen der elsässischen Reichsstädte entlehnt. Wir sehen, wie reg zwischen Elsass und Breisgau das Geben und Nehmen war, wir erhalten einen Einblick in die Jugendjahre unserer Städte, der bislang,

---

[1] Der Auszug bei (H. W. von Günderode) Geschichte des römischen Königs Adolf. Frankfurt 1779. S. 162—163 nach der Bestätigungsurkunde Friedrichs III. von 1315. Die Übersetzung bei Huggle. Geschichte der Stadt Neuenburg am Rhein. S. 68 ff. mit grossenteils falschen Erläuterungen.

weil man immer nur mit der Geschichte einer Stadt sich befasste, versagt blieb.

Es ist zu bekannt, dass für die freie, städtische Entwicklung in Oberdeutschland die Zähringer den Grund gelegt haben, dass durch die Freiburger Handfeste von 1120 Herzog Konrad das Stadtrecht schuf, auf das sich weitaus die meisten schweizerischen, schwäbischen und elsässischen Stadtrechte aufbauten. Seit der Untersuchung Hubers ist die bisher meist verbreitete Anschauung, als sei durch diese Handfeste wirklich materiell fränkisches, speziell kölnisches Recht an den Oberrhein verpflanzt, aufgegeben — es wurde nur der Rechtszug, die Appellation nach dem kaufmännisch am besten organisierten Köln von Herzog Konrad für die von ihm zu gründende Kaufmannsstadt Freiburg festgestellt, und dieser Rechtszug wurde von den anderen Städten, so auch von Neuenburg, übernommen.[1]

Neuenburg war ja ebenfalls eine zähringische Gründung — in dem Urbarbuche des Klosters Thenenbach — das uns ja auch allein das älteste Freiburger Stadtrecht überliefert hat — haben wir eine genaue Erzählung über ihre Gründung.[2] Ob aber schon damals die Stadt von den Zähringern eine besondere Handfeste erhielt, wissen wir nicht. Dafür würde sprechen, dass in dem Stadtrechte von 1292 sämtliche direkt auf Freiburger Recht zurückgehenden Satuten der ältesten Handfeste von 1120 entnommen sein können, zwei Stellen, die von der ältesten Handfeste nicht in den sogenannten Freiburger Stadtrodel aus dem Anfang des 13. Jahr-

---

[1] Huber. Das kölnische Recht in den zähringischen Städten. Zeitschrift für schweizerisches Recht 1882 XXII, 1—37. — [2] Es heisst fol. 228: Fundus ipsius ciuitatis fuit nostri monasterii et fuit grangia et puteus in grangia, vbi iam est ciuitas sita, quod predium cum suis vniuersis appenditiis et fundum emimus et emerunt antecessores nostri a duce Berhtoldo pro 30 marchis. Cum autem per decennium annorum amplius idem predium possedissent sine interruptione quiete visum fuit duci ita sibi expedire, quod eiectis monachis violenter ciuitatem construeret et factum est ita. Illis antem super iniuria sibi illata Romam appellantibus, Alexander papa, qui tunc presidebat, inter eos et ducem ita composuit, vt quecunque essent extra muros ad ipsos pertinencia idem monachi quiete possiderent et ius patronatus in eadem ecclesia perpetuo possiderent. Sed nichil eorum, que ad composicionem pertinebant, seruatum est eis, nostra neque ius patronatus neque aliud quicquam poterunt obtinere.“ Geschrieben 1341.

hunderts übergingen, sich im Neuenburger Recht erhalten haben. Wenn es also möglich ist, so ist es doch keineswegs sicher, dass vor 1292 ein geschriebenes Stadtrecht von Neuenburg vorhanden war. Jedenfalls hat das Neuenburger Stadtrecht Adolfs die meisten seiner Statuten einer andern Quelle entnommen.

Das leider auch heute noch immer nicht nach dem Original gedruckte Stadtrecht von Kolmar, das König Rudolf 1278 erliess, beruht zwar zu einem bedeutenden Teil auf Freiburger Recht — aber Freiburg war eine Landstadt, stand nicht direkt unter dem Reiche — seine Verhältnisse passten nur zu einem geringen Teile auf eine Reichsstadt. So ist das Kolmarer Recht — das man bislang in Bausch und Bogen für identisch mit Kölner oder Freiburger zu erklären pflegte — sehr unabhängig gestellt und benutzte, soweit ich bis jetzt sehe, nur in geringem Masse noch das Breisacher Stadtrecht, das, völlig frei von jeglichem Freiburger Einfluss, von König Rudolf 1275 dieser Stadt verliehen wurde. Auch das Kolmarer Recht lag bei der Bearbeitung des Neuenburger vor. Mehr noch aber als dieses ward eine Tochter des Kolmarer Rechts, das aber auch das Breisacher völlig aufnimmt, zur Quelle für das Neuenburger Recht: das Schlettstadter Recht, das König Adolf am 7. Dezember 1292 dieser Stadt verlieh.

Diesen Zusammenhang zwischen den elsässischen und breisgauischen Stadtrechten hoffe ich ein ander Mal näher darlegen zu können; die Kräfte, welche die eine Stadt in die eine, die andere zur entgegengesetzten Richtung trieb; die verschiedenartigen Bedürfnisse und die sich ihnen anschmiegenden Stadtgesetze hier darzustellen geht nicht wohl an. Ich beschränke mich darauf, das für die Rechtsentwicklung Neuenburgs in Betracht Kommende vorzuführen.

Neuenburg war nach dem Aussterben des herzoglichen Zweiges der Zähringer der Zankapfel geworden zwischen dem Reich und den glücklichen Erben der Zähringer, den Grafen von Freiburg. Die Bürgerschaft selbst wendete alle ihre Kraft an, um beim Reiche zu verbleiben, sie gab sich lieber in der Not, in den Kämpfen des Interregnums, dem Bischof von Basel in die Hand.[1] Wenn auch vorübergehend die Stadt

[1] Die Anerkennungsurkunde der Stadt bei Trouillat. Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. II, 225.

vor und nach der Unterwerfung unter das Bistum Basel in den Besitz der Grafen gekommen war, so ist sie doch seit 1274 wieder beim Reiche — und das ist für das Verständnis des Stadtrechts massgebend.

König Adolf konnte in Oberdeutschland sich nicht auf die meist den Habsburgern treu anhänglichen Adligen und Grossen stützen, wenn auch mit Herzog Albrecht von Österreich in Hagenau ein leidliches Verhältnis zu Stande gekommen war. Wenn Adolf den Versuch machen wollte das vielfach zwischen habsburgischem Besitz eingekeilte Reichsgut für sich zu gewinnen, so musste er die Reichsstädte auf seine Seite zu bringen suchen. So ist denn sein Zug durch die Pfalz, das Elsass nach Basel durch die zahlreichen Privilegien und Stadtrechte, die Adolf erliess, gekennzeichnet. Nachdem er Hagenau, wo er den Schlettstättern und Hagenauern ihre Privilegien bestätigt hatte, nach dem 17. Dezember in Gemeinschaft mit Herzog Albrecht von Österreich verlassen hatte, finden wir ihn am 24. Dezember, eben in unserer Urkunde, in Basel, 4 Tage später war er auch persönlich in Neuenburg, aber schon Januar 3 erscheint er wieder in Basel. Hier bestätigte bezw. erweiterte er den Städten Rheinfelden, Mühlhausen und Zürich ihre Rechte. Wir dürfen wohl annehmen, dass das Stadtrecht auf einem Entwurf der Bürger beruht, vom Kanzler und den Reichsbeamten, dem Landvogt dann durchberaten und dem König Adolf vorgelegt wurde. Dass jedenfalls der Entwurf von den Bürgern gemacht wurde, beweist der Umstand, dass nicht schablonenhaft ein Stadtrecht kopiert ist, sondern eine ganze Reihe von Stadtrechten vorlagen, aus denen einzelne Paragraphen entnommen, meist ein wenig umgearbeitet wurden, andere neue fügte man selbst hinzu. Bei der schlechten Organisation der Reichskanzlei waren gewiss nicht in der Kanzlei die benutzten Stadtrechte sämtlich vorhanden.

Den äusseren Rahmen des Stadtrechts entnahm man dem Schlettstädter Recht, dem auch der bedeutendste Teil des fremden entnommen wurde — weniger schon wurde das Kolmarer Recht benutzt, in unbedeutendem Verhältnis ist das Freiburger Recht direkt herübergenommen. Breisacher Recht floss durch das Schlettstädter ein. In einzelnen Fällen war es bei der Ähnlichkeit sämtlicher Stadtrechte unmöglich zu unterscheiden, wem von ihnen das Neuenburger folgt. In

anderen ist offenbar ein Statut benutzt, aber bei der Redaktion so umgearbeitet, dass nur noch ein leiser Zug der Ähnlichkeit vorhanden ist. Wo mit Sicherheit entschieden werden konnte, dass das betreffende Kapitel oder ein Teil desselben einem älteren Stadtrechte entnommen ist, ob streng wörtlich oder freier, ist der betreffende Passus klein gedruckt, auch einzelne eine sachliche Differenz begründenden Worte wurden gross gedruckt. Wenn so auch auf den ersten Blick klar, was Eigentum des Neuenburger Rechtes ist, so müsste für eine genaue Vergleichung auch angegeben werden, was von den benutzten Stadtrechten nicht herübergenommen wurde. Das würde aber einen breiten Raum in Anspruch nehmen.

Das alte Freiburger Recht ist in seinen auf die Förderung des Handels berechneten Artikeln für die übrigen breisgauisch-elsässischen Stadtrechte unfruchtbar gewesen. Die Bestimmungen über Zoll und Gewerbe, die politischen Rechte über Schultheissenwahl, Anteil an den Heerfahrten gingen nicht in das Neuenburger Recht über. Von grösserem Belang ist der Einfluss im ehelichen Güterrecht, Erbrecht und Strafrecht. Aber da konkurrierte immer der Einfluss von Kolmar und Schlettstadt. Wenn letzteres auch auf die formale Seite des Neuenburger Rechtes sehr stark einwirkte, so blieben doch seine reichen Teile, welche politische Rechte, Privatrecht und Zivilprozess behandeln, für das Neuenburger Recht unbeachtet. Am meisten Ähnlichkeit hat das Recht mit dem Kolmarer, beide legen das Hauptgewicht auf Strafrecht, Strafprozess, Erbrecht und eheliches Güterrecht. Auffallend ist es, dass alle von Freiburg abhängigen Rechte keinerlei Polizeistatuten enthalten, wie sie z. B. in den Strassburger Stadtrechten immer mehr aufwucherten. Diese waren aber auch von den Bürgern selbst erlassen, jene waren ihnen von den Herren verliehen, mit der Genehmigung, selbst Polizeistatuten zu erlassen. Man darf aber bei allem nicht vergessen, dass diese Gleichheit wenigstens in vielen Punkten nicht nur auf der äusseren Übernahme von Bestimmungen aus fremden Rechten beruht, sondern ebensowohl auf der faktischen, bestehenden, über das ganze Gebiet sich ausdehnenden Rechtsübereinstimmung. Das trifft vor allem für die Grundbestimmungen des Erbrechts, ehelichen Güterrechts, Strafprozess u. s. w. zu. Und in diesem Sinne dürfen wir städtisches

Recht auch als Quelle für das allgemeine Landesrecht benutzen.

So ist denn das Neuenburger Recht zwar ein junges Produkt — aber es gehört doch zu den interessantesten Rechtsbildungen. Die Entstehung als zähringische Landstadt bekundet sich noch darin, dass die Stadt von ihrem Grund und Boden einen Zins zahlen musste — als Reichsstadt hatte sie günstiges Recht für die, welche im Dienste des Reichs Kriegsdienste thaten, hatte sie für ihre Bürger sehr früh das Recht jeglicher Lehensfähigkeit erworben. Auf engem Raum sind die Gegensätze der Land- und Reichsstadt zusammengedrängt.

Das Original auf einem Pergamentblatt (74 cm breit und 45 cm hoch) hat sein Siegel verloren, es ist offenbar abgeschnitten, nur die rotseidenen Siegelschnüre sind erhalten. An einzelnen Stellen sind durch den Bruch des Pergamentes Löcher entstanden.[1]

Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Regie maiestatis ordinacio, de qua leges manant, conswetudines subsistunt, subscripta iura suis contradidit incolis civibus de Nuwenburg in Bri-

---

[1] Bei den nachfolgenden Varianten- und Vergleichungsangaben bedeutet N das nachstehende Neuenburger Stadtrecht. — B das Breisacher Stadtrecht von König Rudolf 1275 August 25 verliehen, abgedruckt bei Gengler Codex juris municipalis Germaniae I, 308—310. — C die Colmarer Handfeste ebenso von Rudolf 1278 Dezember 29 in der nach einer jüngeren Kopie erfolgten Publikation von Trouillat: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II, 290—310. — D das Stadtrecht von Dattenried (Delle) von Herzog Rudolf von Oesterreich 1358 April 21 bei Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 175—184. — F I das älteste Freiburger Stadrecht von 1120 nach der Paragraphenzählung bei Gaupp a. O. II, 19—27, sonst auch Dümgé: Regesta Badensia S. 122 und Schreiber: die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg 1833. — F II, den sog. Stadtrodel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts bei Gaupp II, 28—38. bei Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg I, 3 ff. — F 1275 den ältesten deutschen Entwurf von 1275 bei Schreiber I, 74—87. — F 1293 das deutsche Stadtrecht von 1293 bei Schreiber I, 123—139. — S die Handfeste für die Stadt Schlettstadt von König Adolf 1292 Dezember 7. bei Winkelmann: Acta imperii inedita II, 150—154. Citiert ist die Paragraphenabteilung bei Gaupp und Gengler, bei den übrigen die Seite, eventuell Zeile.

sigögia super Renum, vt hiis contenti pacatam vitam habeant eorumque contemptores legum examine pvniantur.[1] [1] Si quis || infra bannum burgi de Nvwenburg homicidium perpetraverit, capite plectetur.[2] [2] Si autem plagam sanguinis intulerit sine morte, manus eius secundum antiquam consuetudinem abscidetur. [3] Si autem alias menbra alicuius tonsionibus, plagis et conquassacionibus confregerit vel debilitauerit tam dampnose, ac si plagam sanguinis irrogasset, || eandem penam, que debetur plage sanguinis, sustinebit. [4] Si civis est, qui predicta fecerit, domus eius, in qua ius ciuile habet, debet funditus demoliri et quicquid habet infra muros iudici totum cedet. [5][3] Et quicunque iudici conquestus fuerit, illi debet fieri iusticie conplementum. [6] Quacunque hora iudicis officium inplorabit, iudex reum per campanas ad iudicium euocabit et || alio iusto modo. [7] Si non conparet coram iudicio, dampnari debet ad penam capitis pro homicidio et pena manus pro plaga sanguinis, si ciuitatem ingressus fuerit et quispiam super eum clamauerit iusticiam expetendo. [8] Si vero conparet in iudicio et pro sui innocencia suum exhibet iuramentum, recipiendum est, nisi ciuis, et nullus extraneus sine sua voluntate, secum velit inire duellum. [9] Si extraneus vel indigena, qui non est ciuis, letalem ictum vel plagam sanguinis infert alicui ciui et hoc conparens in iudicio negauerit, in opcione actoris seu accusatoris erit, vtrum velit eum conuincere per septem virorum testimonium vel eciam per duellum. [10][4] Si autem reus fugam dederit, vbicunque actor bona rei indicauerit infra duo miliaria, illuc secum est eundum et bona illius debent penitus dissipari. [11] Si autem in bonorum illorum ostensione errauerit, ita quod bona illa illius rei non sint, in ipsum actorem dampnum totaliter redundabit. [12][5] Si autem supradicta maleficia extraneo fecerit, tantum erit per duellum et non aliter, si negauerit, conuincendus. [13] Item nullus ciuis pro culpis seu maleficiis predictis sine sua voluntate capi debet vel iudi-

---

[1] Die Einleitung gleich B und S. — [2] Sachlich gleich den anderen Rechten, in der Form anlehnend an S. Die 4 ersten Kapitel in N sind für sich concipiert, unterscheiden sich von den aus B in C und S übergegangenen Statuten. Vgl. jedoch auch die betr. Bestimmungen in F, z. B. F 1275, S. 77. — [3] Auch 4—9 selbständig. — [4] Zu 10 und 11 vgl. die gleiche Bestimmung F. 1275, 84. — [5] Auch 12—15 selbständig concipiert, sachlich auch mit den anderen stimmend.

cio presentari, antequam super ipsum facta fuerit pulsacio campanarum et sentencia lata fuerit contra eum, nisi forte deprehensus fuerit armis in manibus cruentatis. [14] Extraneus autem vel incola, si non est ciuis, capi debet et adduci in iudicium, vbicunque in ciuitate fuerit indicatus, et si tunc innocenciam suam probauerit, absoluetur. [15] Si quis eciam alicui predicta maleficia conmittenti opem vel auxilium prebuerit, vt effugiat vel euadat, et de hoc conuictus fuerit, eodem modo, quo malefactores tales sunt conuincendi, eandem penam, quam malefactor sustinere deberet, pacietur. [16][1] Item si duo ciues egrediuntur ciuitatem vel alias extra ciuitatem alicubi morabantur, si prius tales amici fuerant, quod se mvtuo salutabant, quicquid vnus alteri fecerit, pro satisfactione seu pro pena reus actori tres solidos et tres libras iudici suo dabit. [17] Si autem non prius mvtuo loquebantur et reus de hoc conuincitur per duellum, pro eodem reputabitur, ac si in ciuitate factum esset. [18] Si autem extraneus extra ciuitatem aliquid fecerit ciui, hoc iudicari debet, ac si in ciuitate factum esset. [19][2] Item si ciues ad pulsacionem campanarum vnanimiter egrediuntur ad expedicionem aliquam vel ad bellum, siquid alicui ibidem factum fuerit, quasi in ciuitate reputabitur esse factum. [20][3] Item si ciuis amittit graciam domini, pacem habebit post sententiam tribus diebus et sex septimanis. [21] Incola autem, non ciuis, qui vulgariter selde[ner][4] d[ici]tur, pacem aliquam, nisi durante iudicio, non habebit. [22][5] Si ciuis non recuperat graciam domini vel saltim sculteti loco sui infra sex septimanas et tres dies, ipso facto tenebitur domino in triginta libris denariorum vsualis monete, que pro illo tempore in ciuitate dari solet, et pro illa pecunia possunt bona sua, que habet infra muros, a iudice confiscari. [23] Si autem tantum in bonis in ciuitate non habuerit, corporaliter capi debet et seruari eo modo, quo debitores seruari pro debitis

---

[1] Zu 16 und 17 vergleiche die verwandten Bestimmungen in F II, 48, 49. II 1275, 77. S. 150, 34 abweichend folgt B, 6. — [2] Geht zurück auf C, 306, das aus B, 5 stammt, woher auch S, 150, 31 die vollere Form beibehalten hat. — [3] Zu 20 und 21 vgl. C, 306 und S, 152, 42—151, 5, die beide unter sich und von N abweichen. — [4] Die hier und im folgenden ergänzten Buchstaben, sind im Original durch den Bruch der Faltung vernichtet. — [5] Abweichend von allen andern Rechten F II, 62 und F 1275, 76. C, 306. S, 152, 44.

consueuerunt. [24] Extra ciuitatem autem res sue, si quas habet, simul cum corpore salue erunt. [25] Item si ciuis ciui manus violentas iniecerit vel ipsum cum armis ferreis inuaserit violenter vel domum suam temere intrauerit, nisi forte sit thaberna, graciam domini amittit. [26] Et si de predictis maleficiis aliquod perpetrauerit cum deliberato consilio, duplam seu duplicem penam dabit. [27] Item si quis ciuis de nocte alicui in domo sua deprehenso quicquam fecerit, de hoc nullam penam sustinebit. [28][1] Item si duo burgenses ad inuicem rixati fuerint vel iurgati, tunc nec dominus nec scultetus potest eos cogere, vt ad iudicium veniant, vel vnus de alio conqueratur. [29] Si autem vnus de alio querimoniam fecerit domino vel sculteto, debet causam prosequi cum effectu, nisi fuerit de domini vel sculteti beneplacito, quod desistat. [30] Nec potest aliter desistere ab agendo; quod si fecerit, penam, quam aduersarius eius pati deberet, si conuinceretur, ipse erga iudicem sustinebit. [31] Item si extraneus ciuem percutit vel manu armata inuaserit, quemcunque ciuis ad tenendum malefactorem vocauerit, ille debet eum tenere vsque ad iudicem; quod si non fecerit, violencie reus erit. [32] Item si duellum conmittitur et actor victus fuerit, mvtilabitur vna manu; si autem reus vel accusatus subcubuerit, penam, que iudicata fuerit, reportabit. [33][2] Item, si ciuis ciuem ad iudicium vocauerit pro testimonio ferendo, ciuis tenetur ei ferre testimonium, nisi iuramento se expurget ignorare factum; quod si facere contradixerit, actori, si ex hoc perdiderit, dampnum restituet vniuersum. [34] Item pro pena conuicii tres solidi denariorum persoluentur. [35] Item inter ciuitatem Brisacensem et villam Rinwiler non debet esse certum passagium, nisi in vnda Reni iuxta Nuwenburg, sicut fuerat ex antiquo. [36][3] Item nullus extraneus testis erit contra burgensem, sed ciuis contra ciuem. [37][4] Item omne testimonium potest esse duobus ydoneis testibus et hoc tam de visu quam de auditu. [38][5] Item si aliqua disceptacio vel questio inter duos burgenses

---

[1] Zu 28—30 vgl. die übrigens sämtlich mehr oder weniger abweichenden F II, 37 und F 1275, 77. C, 302 und S, 150, 42. — [2] Aus S, 154, 6. — [3] Aus S, 151, 1 (nur dort statt „burgensem“: „civem“), das wieder auf C, 302, oder direkt auf F II, 38 zurückgeht. — [4] Mit Aenderung von „est producendum“ in „potest esse“ aus S, 151, 2, das entweder aus F II, 39 oder C, 302. — [5] Für dieses wichtige Kapitel, das über den Rechtszug nach Köln handelt, stelle ich die sämtlichen dieses Verhältnis betr. Stellen zusammen. Keines Rechtszuges geschieht Erwähnung im Brei-

in iudicio pro sentencia aliqua orta fuerit, submittent se, si voluerint iuri ciuitatum adiacencium, libera iura habencium, vel si noluerint iure ciuitatis Coloniensis terminabitur; et iniuriam passo expensas refundat, qui prouocauit. [39][1] Item ex antiqua consuetudine de areis domorum infra muros pro censu duas marcas argenti dabunt ciues domino annuatim. [40][2] Item burgensi licet dare vel vendere

---

sacher Recht. Im Freiburger Stadtrecht von 1120 heisst es § 7: „Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.“ Aus diesem den Einfluss Kölns in den süddeutschen Städten grundlegenden Artikel wurde in dem Stadtrodel F II, 40: „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex 24 consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt; et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem, quam fecerunt. Si vero Coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam.“ Sachlich stimmt damit F 1275, 82. Die Entwicklung des Rechtszugs in den schweizerischen Städten folgt aus der Zusammenstellung in der vortrefflichen Arbeit von Huber: Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten: Ztschr. f. schweiz. Recht XXII, 26. Das Kolmarer Recht C, 302 kennt neben dem Rechtszug nach Köln noch den an andere Städte: „Wurt dehein missehelle under den burgern an gerichte vmbe dehein urtel ze sprechende, so mugen si wol umbe dazselbe urteil, obe si wellent, komen an die anderen stete, die och iriu reht hant, oder man sol ez enden nach der reht von Kolne, ob si wellent.“ (S. Gaupp II, 171.) „vnd wer da unrecht gewinnet, der soll die kost gelten, die daruf gaht.“ Schlettstadt kennt, wie Breisach, keinen Rechtszug nach Köln. S, 151, 4: „Item si aliqua disceptatio vel questio inter duos cives pro sententia aliqua orta fuerit, submittent se consulibus in Sletstad. Si discordes fuerint consules, tunc iure civitatum adiacentium libera iura habentium terminabitur; et iniuriam passo expensas refundet, qui provocavit.“ Das Neuburger Stadtrecht schliesst sich somit sachlich an das Kolmarer, formell an das Schlettstadter an.

[1] Eine Bestimmung über den Bodenzins kennen die in langsamer Entwicklung aus gemischten Verhältnissen hervorgegangenen Städte Breisach, Kolmar und Schlettstadt nicht. Diese Bestimmung darf man nur bei vollständigen Neugründungen, wie es die meisten zähringischen Städte sind, erwarten. Vgl. F I. 1 „solidum publice monete“. F II, 2: „12 den. publice monete.“ F 1275, 75 „einen schilling pfenninge.“ Während aber in Freiburg von jedem Haus dieser durch das Sinken des Geldwertes fast zu einem Rekognitionszins gewordene Bodenzins für sich gezahlt wurde, ist in Neuenburg der Betrag durch die Gesamtbürgerschaft zu entrichten. — [2] Die Kap. 40—44 gehen z. T. in freier Bearbeitung zurück auf S, 151, 10—15. Jedoch hat N die Scheidung zwischen Mobiliar- und Immobiliar-

vxore sua viuente, quicquid possidet de inmobilibus. [41] Mortua autem vxore, si filios vel filias habet, non licet nisi de consensu eorum, ita dico, si peruenerint ad annos discrecionis. [42] De mobilibus autem absque liberorum consensu potest libere disponere secundum quod sibi videbitur expedire. [43] Si vero legitima causa pro eo interpellauerit et hoc iuramento cum manu propria firmauerit, licet ei eciam inmobilia vendere pro neccesitate tunc instante. [44] Si autem aliam vxorem duxerit, sibi vendere non licebit. [45][1] Item siquis aliquem in propria area vel in domo violenter inuaserit, quicquid inuasus inuasori fecerit, inpvnitum erit. [46][2] Item extraneus cum burgensi duellum non habebit, nisi de voluntate burgensis. [47][3] Item siquis ciuis conciuem suum extraneo iudicio prosequitur, ea, que amittit apud extraneum iudicem, ipse sibi reddet, et postea tres solidos denariorum iudici suo dabit; et si fecerit eum capi, graciam domini amittit. [48][4] Item si extraneus ciuem fugauerit vel vulnerauerit, si prius ciuis iudici notificauerit, et iudex extraneum pro satisfactione monuerit, et malefactor hoc contempserit et postea [in] ciuitatem venerit, burgensis quicquid ei mali intulerit, nullam penam apud iudicem sustinebit. [49][5] Item scultetum eis dabimus vnum e ciuibus, qui cum ipsis residenciam habeat infra muros. [50][6] Item recipere possunt in conciuem vnumquemque, vndecunque venerit. [51][7] Si autem receperint in conciuem seruum cuiusquam domini, quem existens in prouincia non repetiuerit infra anni spacium, postea apud eos libere remanebit. [52] Si vero infra annum repetere eum voluerit et eum conuicerit duobus cognatis suis proximioribus, ad eum libere reuertetur. [53][8] Item non licebit quemquam ciuem conueniri alicubi, nisi sub lovbio coram iudice ciuitatis. [54] Item quecunque bona ciuis per anni spacium et diem pacifice possidebat, presente in terra, qui posset vel deberet eadem petere, post dictum termi-

---

gut eingeführt und hat in 43 die „neccssitas instans“ an Stelle der in S stehenden aus der Zeit, wo die Frau noch lebte, stammenden Schuld aus dem ältesten Freiburger Recht eingeführt. Vgl. F I, 20, auf das direkt S zurückzugehen scheint. F II, 27—28 hat die Freiheit von F I verengert, kehrt wieder F 1275, 79. C, 302 kennt nur die Zustimmung der Kinder.

[1] Aus S, 151, 16, das aus C, 303 abgeändert. Vgl. F I, 9. F II, 42. F 1275, 82. — [2] Die alte Bestimmung findet sich in der Form überall verschieden F I, 21. F II, 43. F 1275, 82. C, 303. In N wohl aus S, 151, 18, wo dem Bürger der „seldener“ gleich gestellt ist. — [3] Aus C, 303; nur ist die Strafe dort bezeichnet „eine frevele.“ S, 151, 20 hat „triginta solidos“. C geht zurück auf F I, 25, F II, 54. Dort heisst es wie in N 3 β. — [4] Aus C, 303, dessen Quelle F I, 26. F II, 55 (F 1275, 77). S, 151, 22 hat einen verschärfenden Zusatz. — [5] Aus C, 303; S erwähnt den Schultheissen gar nicht. — [6] C, 303. S, 153, 35 folgt B, 20. — [7] Die cap. 51 und 52 aus C, 303/304, das auf B, 20 beruht. Auch S, 153, 35 folgt B, 20 und an einer Stelle C. — [8] Die cap. 53 und 54 sind aus S, 151, 29, das auf C, 304 beruht, umgearbeitet.

num de illis bonis nulli amplius respondebit. [55] Item quicunque ius ciuile primitus in ipsa ciuitate habere voluerit, dabit burgensibus decem solidos denariorum et sculteto duos solidos, nec recipietur nisi prius habeat domum valentem vnam marcam. [56] Item nullus ciuium in obitu suo mortuarium, quod vulgariter ein val dicitur, dare debet. [57][1] Item siquis ciuis conciuem suum depilauerit in ciuitate vel percusserit vel temere domum suam accesserit vel vbicunque eum ceperit vel capi procurauerit, graciam domini amittit; item si burgensis extraneum in ciuitate percusserit vel depilauerit, sexaginta solidos denariorum emendabit. [58][2] Item si euentu aliquo in ciuitate discordia orta fuerit, vel tu[multus], discurrereret illuc armatus, graciam domini emendabit. [59] Si proclamatus fuerit ignis, quicunque accurrerit securi, clippeo, pilleo ferreo vel bacimine, quod beghube dicitur, nullam penam sustinebit. [60] Item si proclamatum fuerit, inimicos adesse vel imminere, quicunque armatus ad hoc venerit, nulli pene subiacebit. [61] Item si egressus quis fuerit [a]rmatus [ciu]itatem ad aliqua negocia et ita armatus redierit et medio tempore, antequam arma exuerit, clamor in ciuitate factus fuerit, si ad clamorem venerit, sicut exierat sine dolo, nulli pene subiacebit. [62][3] Item si burgensis extraneum pro debito ad iudicium traxerit, si debitum non negauerit, iudex eum duabus septimanis seruabit, post quos dies iudex creditori debitorem datis sibi tribus solidis reddet, accepta conpetenti caucione, quod nichil mali ei inferat. [63] Si vero debitum negauerit, iudex eum tantum vna nocte seruabit et crastino presentabit eum iudicio et reus, quicquid pro facto suo sentenciatum fuerit, sustinebit. [64][4] Item siquis res alterius obligauerit vel vendiderit vel quoquo modo alienauerit ipso, cuius est, presente et sciente nec contradicente, postea contradicere non valebit. [65][5] Item nemo rem sibi quoquo modo sublata[sic!] vendicare potest, nisi iuramento probauerit, sibi furto vel preda fuisse ablatam. [66][6] Si autem is, in cuius potestate inuenitur, dixerit, se in publico foro non pro furato nec pro predato bona fide ab ignoto sibi emisse, cuius eciam domum ignorat, et hoc iuramento confirmauerit, nullam penam subibit. [67] Si vero a sibi noto se

---

[1] Der Anfang stammt aus F I, 32, von dem F II, 46 schon abweicht. Vgl. C 304. — [2] Die cap. 58–60 weichen ab von S, 152, 9, die auf B, 14 zurückgehen, cap. 61 stammt hingegen aus S. C, 304 hat diese Fragen noch unentwickelt. — [3] Cap. 62–63 aus C, 304/305. Daraus auch umgearbeitet S, 152, 19. Quelle für C ist F I, 26 bezw. F II, 56. Vgl. auch F 1275, 78. — [4] Wohl aus C, 305 erweitert. Doch könnte es auch stammen aus F II, 57. Auf F I, 27 geht zurück S, 152, 24. — [5] Wohl aus F I, 28 bezw. F II, 58. Wörtlich auch S, 152, 29. Vgl. C, 305. — [6] Cap. 66–68 aus F I, 28 bezw. F II, 59. In C, 305 umgearbeitet, in S fehlend.

emisse confessus fuerit, quatuordecim diebus ei ipsum, a quo emit, querere per prouinciam, si voluerit, licebit. [68] Quem si non inuenerit et waranciam habere non potuerit, penam latrocinii sustinebit. [69][1] Item quicunque sine iudice seu nunc[iis] iudicis quempiam sine sentencia in ciuitate capere presumpserit, nisi aut furtum aut falsam monetam apud eum inuenerit, sexaginta solidos emendabit. [70] Et si captus fuerit aliquis modis predictis, a iudice seruari debet, qui de eo faciet actori iusticie conplementum. [71] Quod si eum contra formam predictam ceperit et eum extra ciuitateum ducere voluerit, ciues eum prohibere tenentur totis viribus, quibus possunt. [72] Quod si forte neglectum fuerit et eductus de ciuitate exstiterit, nisi statim ad monicionem ciuium restituatur, quicquid sibi factum fuerit, ac si in ciuitate factum esset, debet per omnia reputari. [73][2] Item burgensis habens proprium dominum, cuius se fatetur esse, cum moritur, . . vxor eius seu liberi ex eis geniti predicto domino nichil dabunt. [74][3] Item cum conmunis seu generalis expedicio precipitur, quicunque ciuium audierit et non exigerit[sic!], nisi legitimam causam pretenderit, quare non exiuerit, domus eius, in qua ius ciuile habet, funditus destruetur. [75][4] Item quicunque burgensis quacunque de causa alias se transferre voluerit, securus rerum et corporis a domino per tres levcas ducatum et pacem habebit. [76][5] Item omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate consulum erit. [77] Que postquam equata fuerint, duobus ex ciuibus, quibus visum fuerit vtile, ipsa conmittant. [78] Et qui maiorem vel minorem habuerit mensuram, si vendit aut emit per ipsam, furtum perpetrabit. [79][6] Item quicunque ciuis de periurio inpulsatus fuerit nec conuictus septem aliis ciuibus, inpulsans graciam domini emendabit. [80] Si vero conuictus fuerit, postea nulli feret testimonium in aliqua causa graciam domini emendando, actori nichilominus refundens omnia dampna, que suo periurio sustinebat. [81] Item si aliquis ciuium irrequisito consilio sculteti et consulum ciuitatem egressus cuiquam foris nocuerit, non regressus in ciuitatem infra triduum, ciues propter hoc factum nulla

---

[1] Wohl aus S, 152, 26 (die Strafe triginta solidos). Auch C, 305 (dry pfundt) geht zurück auf F I, 23 und F II, 60 (gratiam domini amisit). — [2] Aus S, 152, 31 oder F I, 30 bezw. F II, 61. C, 305/306 hat eine für den Herrn günstigere Bestimmung. — [3] Wohl aus F 1, 32 bezw. F II, 65 und S, 152, 33. C, 306 weicht ab. — [4] Benützt sind S, 154, 14 und vielleicht auch C, 308/309, die beide auf B, 16 zurückgehen. — [5] Cap. 76—78 aus F I, 38 oder F II 20, nur dass dort einer über Münze und Gewicht gesetzt ist. Darauf gehen auch zurück: C, 307, S, 152, 36, welche ebenfalls 2 Aufsichtsbeamte einsetzen. — [6] Cap. 79, 80 und 81 aus S, 153, 10, auch C, 307. In S steht cap. 81 „iudicis“ statt „sculteti“.

dampna conmuniter sustinebunt. [82][1] Item nullus filiorum ciuium infra duodecim annos constitutus cuiquam ferre potest testimonium nec iura infringere ciuitatis. [83][2] Item ciuibus nostris de Nuwenburg ex liberalitate nostra concedimus per presentes, quod possunt habere queque genera feodorum et habita libere possidere. [84][3] Item nullius ciuis liberi patre vel matre mortuo bona, in quibus eisdem succedere debent, in manus superstitis quoquomodo transferre possunt, nisi viginti annorum numerum sorciantur. [85][4] Item omnis mvlier parificabitur viro et vir mulieris erit heres et econuerso. [86][5] Item quotquot vxores burgensis duxerit, liberi cuiuslibet matris bona matris iure hereditario libere possidebunt. [87][6] Item filius sub potestate patris vel matris constitutus nichil de rebus suis per ludum aut aliquo alio modo alienare potest. [88] Si autem fecerit, patri vel matri reddendum est. [89] Et siquis mutuum sibi dederit, iuris beneficio nullo modo persoluetur. [90] Item nullus in lecto egritudinis sue sine manibus heredum suorum alicui potest aliquid conferre nisi quinque solidos vel aliquid equipollens. [91][7] Item si aliquis coram iudicio testes aliquos produxerit, de quibus aliquis vel omnes reiecti fuerint, eodem tempore et loco, si copiam habet, loco illorum alios poterit aduocare. [92][8] Item quicunque nobiles in nostra ciuitate fuerint residentes, intus vel extra facientes nobis militaria seruicia, ab eis tamquam a ciuibus nulla exatio requiretur. [93][9] Item si contingerit aliquos inire duellum coram nostro iudice, arma victi iudici cuncta cedent. [94] Item hanc ipsis concedimus libertatem, quod a nullo conpelli possunt, aliquam monetam reci-

---

[1] Aus S, 153, 42 jedoch mit Wiedereinsetzung der in F I, 48 und F II, 33 festgesetzten Altersgrenze von 12 (statt 15) Jahren. Ein Teil davon in C, 307. — [2] Dieser wichtige Paragraph, der in den Freiburger Rechten, weil sie nicht vom Könige ausgingen, fehlen musste, stammt aus B, 22 durch Vermittlung von S, 153, 33. Er steht auch C, 308. Auch in F 1295 fehlt die Anerkennung der Lehensfähigkeit der Freiburger Bürger noch; man geht wohl nicht fehl, dass gerade diese Lehensfähigkeit eines der Hauptmotive war, weshalb die Freiburger Bürger um Kolmarer Recht baten und 1282 November 10 von König Rudolf erhielten. Damals wurde so wenig, wie 1120 Kölner Recht nach Freiburg, nun Kolmarer nach Freiburg verpflanzt; es wurden nur die der Stadt Freiburg gegenüber Kolmar und anderen Reichsstädten fehlenden Rechte und Privilegien verliehen. — [3] Aus S, 153, 44 = C, 307, nur haben beide die Altersgrenze von 15 statt 20. — [4] Aus F I, 43 wörtlich, in F II, 25 und 26 schon umgearbeitet, der zweite Teil auch C, 308. — [5] Aus F I, 45, F II, 31 oder C, 308, die alle einander sehr nahe stehen, nicht aber aus S, 153, 40. — [6] Cap. 87—89 aus S, 154, 1 oder C, 308, die alle auf F I, 47 bezw. F II, 32 beruhen. — [7] Aus S, 154, 9. — [8] Aus S, 154, 19, nur heisst es dort statt „residentes" „cives" und statt „exactio" „precaria". S geht zurück auf C, 308. — [9] Aus S, 151, 33 oder C, 308 umgearbeitet, beide gehen zurück auf B, 8.

pere specialem, sed libere quamcunque volunt possunt accipere, sicut est semper hactenus de consuetudine obseruatum. [95][1] Item omnes ciues habitantes extra ciuitatem in oppidis seu in villis debent intrare ciuitatem et ius sue ciuilitatis seruare, quandocumque a sculteto et consulibus intimatum eis fuerit et iniunctum; et quicunque hoc non fecerit a consulibus tantum debet et nullo alio castigari. [96][2] Item ciues ciuitatis possunt statuere omnia statuta penalia, que vulgariter einunge dicuntur, ac alia instituta facere, que ipsis neccesaria videbuntur. [97] Item damus ipsis omnia loca arenosa seu insulas in Reno et iuxta Renum, quas hactenus habuerunt, et quas Renus inter villas Grishein et Bellinkon de cetero faciet suo fluxu. [98] Item libere piscari possunt vbique super Renum, vbi Renus liberum habet fluxum, nec debet eos aliquis prohibere. [99] Item si contingeret ante ciuitatem Nuwenburg aliqua suburbia fieri, illa debent eisdem iuribus et libertatibus gaudere, quibus gaudet ipsa ciuitas principalis. [100] Item ciuis de Nuwenburg possunt, si placet, in emphyteosim, quod vulgariter ze erbe dicitur, concedere sua bona. [101] Item non debet esse forum ebdomedale iuxta Nuwenburg infra vnum miliare. [102][3] Item ipsis ciuibus omnis honestas et racionabiles consuetudines confirmamus iure imperii in omnibus supradictis nec non et alias honestas consuetudines scriptas vel non scriptas, que inibi vel alibi obseruantur. Vt autem hec omnia inuiolabiliter obseruentur presentem paginam conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus conmuniri, statuentes, vt nulla persona humilis vel sublimis hiis nostris statutis obuiare audeat vel presumat. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, indictione sexta, regnante domino Adolfo Romanorum rege serenissimo, anno regni eius primo. Datum Basilee nono kalendas Januarii. Feliciter amen.

---

[1] Dieser wichtige Paragraph über die Ausbürger lehnt sich an S, 154, 21 und C, 309. — [2] Umgearbeitet aus S, 154, 29 oder C, 309. Entwickelt hat sich das Recht aus F II, 79. — [3] Für die Schlussbestimmungen war Vorlage S, 154, 31, das auf B, 23 beruht.

Miscellen.

Badisches Epitaph in der Kirche zu Rodemachern (Lothringen). Das Schloss Rodemachern im heutigen Kreis Diedenhofen, dessen noch ziemlich wohlerhaltene Ruinen zu den bedeutendsten Denkmälern des Burgbaues in Lothringen zählen, war von 1492 bis 1643 im Besitz des badischen Hauses, nachdem Kaiser Maximilian den Grafen Bernhard von Rodemachern und Bolchen wegen Felonie seiner Besitzungen enthoben und den Markgrafen Christoph I. von Baden, damaligen Generalstatthalter von Luxemburg, mit der Grafschaft belehnt hatte. Von da ab besass mit verschiedenen Unterbrechungen die Rodemachersche Linie des Badischen Hauses und deren Erben das Städtchen, bez. die Burg, welche Markgraf Christoph II. (1556—1575) umgebaut hatte, bis am 5. Fructidor des Jahres IV Karl Friedrich alle seine Rechte an Rodemachern an die französische Republik abtrat (vgl. Sachs Einl. in die Gesch. d. Marggravschaft Baden III 40 bis 46. 265—269. 652--54 und die teilweise ungenauen Angaben bei Abel, Austrasie 1861, IX 195f. Bull. Mos. IV 161. II 166. Simon Mém. de l'Acad. de Metz 1838, 329. Migetti Bull. Mos. XI 97 u. a.).

In der Zeit des dreissigjährigen Krieges war die Rodemachersche Linie des Badischen Fürstenhauses durch Hermann Fortunatus vertreten, welcher Eduard Fortunatus († 1600) und Philipp († 1620), den Söhnen Christophs II. († 1575), gefolgt war und Antoinette von Kriechingen (Créhange) geehelicht

hatte. Nach deren Tode heiratete er Maria Sidonia, Gräfin von Falkenstein. Beide mussten 1635 vor der schwedischen Invasion fliehen, kehrten aber nach wechselnden Geschicken nach Rodemachern zurück, wo sie ihre Tage beschlossen. Die jetzige Pfarrkirche, ein moderner zopfiger Bau, bewahrt an der Südseite des Langhauses ihr ohne Zweifel ehemals an einem andern Orte aufgestelltes Mausoleum, welches ein Kruzifix und rechts und links vor demselben knieend einen Ritter in Rüstung und eine Dame zeigt, während die von zwei Säulchen eingefasste schwarze Marmorplatte nachstehende Grabschrift in der Majuskel der Spätrenaissance aufweist:

D. O. M.
SERENISSIMO PRINCIPI
HERMANNO. FORTVNATO.
MARCHIONI BADENSI. & C.
IN. PROSPERIS. MITI. IN. ADVERSIS. FORTI. IN. SVPEROS. PIO.
IN. SVBDITOS. BENIGNO. IN. QVOSLIBET. SINCERO. ET. CANDIDO.
CONIVGI. INCOMPARABILI.
PRIDIE. NON. IAN. A. C. M. D. CLX. V. ÆTATIS. SVÆ. LX.
PIE DEFVNCTO. ET E REGIONE. HVIVS. TITVLI. SEPVLTO.
SIBIQVE. VIDVA. SVPERSTES
D. MARIA. SIDONIA.
COMITISSA. FALKENSTEINIAÑA. NATA. MARCHIONISSA. BADENSIS.
FELIX. III. FILIORVM. ET. I. FILIÆ. EX. EODEM. PRINCIPE. MATER,
PONI. ET. INSCRIBI. MOESTA. CVRAVIT.
QVAE A. C. M. D. CLXXV ÆTATIS. SVÆ. LXX. PARITER. PIE. DEFVNCTA.
EIDEM. TVMVLO. EST. INLATA.
PIIS. MANIBVS. CHRISTIANE. LECTOR. FAVE.

Freiburg i. B. F. X. Kraus.

Ein Überlinger Kaufmann in Barcelona 1383. Im Strassburger Stadtarchiv hat sich die nachfolgende Urkunde erhalten, welche von dem Handel Nürnberger und Überlinger Kaufleute nach Spanien Zeugnis ablegt. Ein Überlinger Händler Jakob — sein Geschlechtsname ist nicht angegeben — hatte bei einem Nürnberger Kaufmann Hermann ein Gelddarlehen nur zum Teil zurückbezahlt und hatte sich dann von Barcelona entfernt. Auf Antrag des Nürnbergers entscheidet der Präfekt von Barcelona und Valencia, dass die in Barcelona befindlichen Güter des Überlingers versteigert werden sollen. Das Eigentum bestand in roten Korallen, deren Erlös nach

Abzug der Gerichtskosten dem Nürnberger anheimfällt. Der für die Korallen erzielte Preis ist ein ausserordentlich hoher.

Venerabilibus et prudentibus viris universis et singulis officialibus et personis, ad quos seu quas presentes pervenerint vel contingerit quomodolibet presentari, Ffranciscus de Aversone vicarius Barchenone et Vallentie pro domino nostro rege Aragonensi salutem et honoris augmentum ac presentibus indubiam dare fidem, noveritis, quod die Martis vicesima prima die mensis aprilis anni presentis et infrascripti comparens coram nobis in iudicio Ermanus de Nornberg regni Alamannie exposuit querelose, quod Jacobus de Ubreling dicti regni, absens a civitate Barchenone, pro tunc et etiam pronunc tenebatur sibi in decem florenis auri Aragonensis et quindecim franchis auri Francie per ipsum Jacobum restantibus ad solvendum ipsi Ermano ex maiori pecunie quantitate, quam sibi accomodaverat, et requisivit nos, quatenus de bonis dicti Jacobi de Ubreling intus dictam civitatem Barchenonam existentibus sibi satisfieri faceremus in debito supradicto, nos vero attendentes dictum Jacobum de Ubreling fore absentem a civitate Barchenone et non esse aliquem eius ydoneum procuratorem, qui predicta bona defenderet, et per consequens fore dandum curatorem dictis bonis, qui ipsa defenderet adversus dictum exponentem et alios super eis questionem facientes, assignavimus pro ut expediebat de iure in curatorem dictis bonis tanquam iacentibus indeffensis Petrum de Vilario civem Barchenone, qui curator facto inventario de dictis bonis invenit tantummodo duas libras decem uncias et mediam coralis uermilei[1] et fuerunt vendite et tradite plus offerenti in encanto publico[2], de precio quorum fuerunt traditi dicto Ermano de Nornberg ratione dicti sui debiti, quod coram nobis probavit sibi legitime deberi, deductis tamen expensis inde factis sexdecim florenos auri Aragonensis novem solidos et quinque denarios Barchenonenses, quocirca instante pro hiis nobis et requirente dicto Ermano de Nornberg ex parte dicti domini regis et auctoritate officii quo fungimur in hac parte presentes nostras testimoniales litteras nobis comissi officii sigillo impendenti munitas nobis et cuilibet vestrum ducimus

[1] Rote Korallen. — [2] „encanto“ vom spätlateinischen: „incantare“ = ausrufen, ausrufend versteigern.

dirigendas et ipsi Ermano concedendas, ut de predictis omnibus et singulis tanquam ueris fidem faciant ubilibet in agendis. Datum Barchenone quartadecima die Madii anno a nativitate domini millesimo trecentesimo octuagesimo tercio.

Strassb. Stadt-Archiv Verschl. Kanzlei Gewölbe corpus K lad. 23. Original mit Siegel, das mit Papier überklebt an gelb-rot-seidenen Fäden hängt. Legende unleserlich; in der Mitte ist ein Kreuz sichtbar.

Strassburg i. E. Georg Wolfram.

Die Einwohnerzahl von Freiburg im Jahre 1247. Man hat sich in der letzten Zeit vielfach bemüht, die Einwohnerzahlen mittelalterlicher Städte festzustellen, ist aber dabei zu Ergebnissen gelangt, die Jedermann stutzig machen müssen. So berechnete Hegel (Deutsche Städtechroniken, Band 18, Abt. 2, S. 18) die Einwohnerzahl von Mainz im Jahre 1462 auf 5750 Köpfe, für Frankfurt a/M. berechnet Bücher (vorläufige Mitteilung bei Hegel a. a. O., S. 195) für das Jahr 1440 sie auf rund 8000 Köpfe u. s. w.

Gegen diese Ergebnisse hat zuerst Höniger in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (Band III, 61) Einsprache erhoben. Heute kann ich für Freiburg eine Schätzung aus dem Jahre 1247 mitteilen, die, wenn sie auch inkorrekt sein mag, wenn die angegebene Zahl auch eine Maximalschätzung ist und die Übung im Schätzen bei mittelalterlichen Magistraten auch noch so gering gewesen sein mag, dennoch, da sie vom Rat der Stadt selbst ausgeht, unmöglich einen so kolossalen Fehler enthalten kann, wie er gemacht sein müsste, wenn jene Berechnungen richtig wären. Bei der Durchsicht der im Auftrag der école française de Rome von Élie Berger veröffentlichten Registres d'Innocent IV publiés et analysés d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la bibliothèque nationale. Tome I. Paris, Thorin 1884, welche ungleich reicheren Ertrag für deutsche und badische Verhältnisse liefern, als die andern von derselben Schule bearbeiteten Regestenreihen anderer Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts, machte mich zuerst Herr Dr. Baumann auf No. 2845 aufmerksam, welche die Einwohnerzahl von Freiburg auf 40,000

Einwohner angiebt. Ich lasse den betr. Eintrag in die päpstlichen Regestenbände folgen.

Lyon 1247 Juni 5. „Episcopo Constantiensi. Ex parte sculteti et universitatis ville de Vriburc, tue diocesis, fuit nobis humiliter supplicatum, ut, cum in eadem villa unica sit tantum matrix ecclesia, cui[1] fere quadraginta milium[2] parrochianorum cura imminet animarum, quibus expedit pro salute ipsorum, ut plebanum habeant residentem, qui confessiones eorum audiat et in aliis secundum Deum saluti provideat eorundem, ut ecclesia predicta vacante non possit ibidem deinceps plebanus institui, nisi sacerdos existat et velit residentiam facere in eadem, eis concedere curaremus. Volentes igitur tibi in hac parte deferre, qui loci diocesanus existis, mandamus quatinus eisdem postulata concedas, prout ipsorum saluti et utilitati ejusdem ecclesie secundum Deum videris expedire. Datum Lugduni, nonis Junii, anno IIII." (Reg. an. IV no 847, fol. 406.) Bei Berger, Régistres d'Innocent IV No 2845, S. 425.

Mit der Einwohnerzahl der Pfarrei ist auch die der Stadt gegeben, da die andern Pfarrkirchen von Freiburg erst später Pfarrechte erhielten oder gegründet wurden, und andrerseits ausserhalb der Ringmauern, von den unmittelbar anstossenden Vorstädten abgesehen, keine geschlossene Ortschaften zum Pfarrbezirk gehörten, deren Einwohner von der Zahl 40,000 in Abzug zu bringen wären.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Deutsches Gebet auf einer Urkunde von 1286. Unter den interessanten Urkunden des kleinen Lazaritenkonventes in Schlatt im Breisgau, des einzigen Konventes dieses Ritterordens innerhalb des jetzigen Deutschen Reiches, ist auf dem Rücken einer Urkunde von 1286, ausgestellt von einem Wernher von Seldenowe, besiegelt von Herrn Wernher und Junker Berhtold von Stŏphen, von gleichzeitiger Hand, die des Schreibens nicht besonders gewöhnt war und die Flexionsendungen der deutschen Sprache nicht durch die Schrift auszudrücken verstand, das nachfolgende Gebet eintragen. Betreffs der Geschichte des kleinen Konvents verweise ich auf

---

[1] Ms: „cum". — [2] Ms: „milia".

Poinsignon: Die heilkräftige Quelle und das Haus des h. Lazarus zu Schlatt i. Br. in Schau-ins-Land Jahrgang 11, S. 7, bemerke aber zugleich, dass die Gründungsurkunde von 1220 eine Fälschung ist, wie ich demnächst nachweisen werde.

„Herre ich mane dich aller der minne, die du ie gewinne ze allen menschen vnde alle menschen zo dir ie gewinnen[1], vnde bitte dich, daz du mir vergebest alle min tôtlich svnde, die ie getet von minen kintlichen tagen vnz an dis gewrtig stunde. Herre ich mane dich aller der trůwen, die du allen manschen ie getet vnde bitte alle min teglich svnde. Herre ich mane dich aller diner gůti vnde diner grvndelosen bermherkeit (sic) vnde bitte allů min verlornen zit. Herre ich mane dich alles des lidens, des du ie gelid, von anegenge, daz du an vienc liden vnde svnderlich an dein ende vnde bitte alle min versrmpten bůz."

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Über Gutentag. Im IX. Bande von Löher's archivalischer Zeitschrift p. 318 erweckt Dr. F. L. Baumann die entschwundene Kenntnis wieder, dass Gutentag (Wodanstag) in Südwestdeutschland nicht der Mittwoch, sondern der Montag ist. Diese Bemerkung wird durch die dort gegebenen Belege für das 16. Jahrhundert bewiesen; ihre Richtigkeit auch für frühere Zeit festzustellen, mögen nun zwei fernere Beispiele dienen. Eine Urkunde des Bundes der Städte um den Bodensee von 1421 ist datiert: „an dem nehsten gutentag nach ussgender osterwochen das ist do zemål gewesen der jungste tag des manodes mertzen." Der 31. März 1421 war aber ein Montag. — Eine Urkunde des Konstanzer Offizials von 1384 über eine Schenkung ist datiert: „feria secunda post festum palmarum proxima que fuit quarta dies mensis aprilis." Eine deutsche Urkunde aus demselben Jahre über denselben Schenkungsakt nimmt Bezug auf diese Offizialsurkunde und fährt fort: „der selb brief ouch geben ward dez jares . . . [1384] an dem nåhsten gůtem tag nach dem balm tag."

Karlsruhe. Ed. Heyck.

---

[1] Hinter „gewinnen" Rasur und darüber von gleicher Hand geschrieben: „ie getet".

Literaturnotizen.[1] Das September-Oktober Heft der Revue historique wiederholt einen Aufsatz des Herzogs von Aumale über die Schlachten bei Freiburg am 3. und 5. August 1644 (H. d'Orléans, duc d'Aumale, de l'académie française. Les combats devant Fribourg, 1644. Revue historique Bd. 29, 1—20. Paris, Alcan). Entnommen ist die Abhandlung dem 4. Band der Histoire des princes de Condé aux XVI et XVII siècles par M. le duc d'Aumale. Paris, Calmann Lévy, wo auch anderweitig über den dreissigjährigen Krieg am Oberrhein gehandelt ist. Benutzt wurde das Archiv Condé und zeugt die anschauliche lebhafte Darstellung von genauer Bekanntheit mit dem Terrain. Nur am Schluss ist es irrig, wenn der Verf. Mercy in 5 Tagen von St. Peter im Schwarzwald bis Rottenburg a. d. Tauber, statt bis zur gleichen Stadt am Neckar marschieren lässt. Bereits im Jahre 1869 hatte der Herzog von Chartres über denselben Gegenstand gehandelt, was zu dem vortrefflichen Buche von Lufft die Veranlassung war.

Von hervorragendem Interesse für die ältere Geschichte der oberrheinischen Lande vom 7.—10. Jahrhundert ist ein Aufsatz von H. Bresslau. Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26, 1—66). Nachdem sich lange Zeit das Interesse der Diplomatiker auf die Königs- und Papsturkunden ausschliesslich konzentriert hatte, ist endlich seit Heinrich Brunners u. a. Arbeiten auch die Entwicklung der Privaturkunde in den Bereich der Untersuchungen gezogen. Der vorliegende Aufsatz untersucht die Stellung der lex Alamannorum, der lex Salica und der lex Ribuariorum zum Urkundenbeweis und liefert den Nachweis, dass die Bestimmungen der letzteren für die Weiterentwicklung des Rechts des Urkundenbeweises, wenigstens in Bezug auf die Privaturkunden, soweit wir aus Urkunden und Kapitularien ersehen können, die Grundlage bilden. Die lex Ribuariorum setzt einen Stand von amtlichen Gerichtschreibern (cancellarius nota-

[1] Unter dieser Rubrik wird die Redaktion neue litterarische Erscheinungen, vor allem solche, die ausserhalb Badens erschienen, gleichwohl für die Geschichte desselben in Betracht kommen, damit sie nicht übersehen werden, kurz anzeigen.

rius, ammanuensis) voraus, neben denen die Bischöfe und Klöster, auch die alten schwäbischen Volksherzöge ihre eigenen Notare hatten. Mit Ausschluss dieser Privatnotare stellt der Vf. ein Verzeichnis der uns noch nachweisbaren Gerichtsnotare zusammen: Für unseren Bereich sind in dieser Beziehung die Traditionen des Klosters Lorsch weniger ergiebig, da hier meist von Seiten des Klosters, also einer Partei beurkundet wurde; wichtiger ist Weissenburg, wo salischer und alamannischer Brauch sich mischen; im Elsass sind einige wenige Urkunden für die Klöster Honau (jetzt badisch), Murbach und Münster, sowie mehrere für Fulda hier in Betracht gekommen. Für die ganze Bodenseegegend ist bekanntlich der St. Gallener Urkundenschatz Hauptquelle für die ältere Geschichte, zugleich hat St. Gallen allein die Originale solcher Urkunden uns erhalten. Auf Grund derselben weist der Verf. nach, dass auf einer Reihe solcher Traditionsurkunden auf dem Rücken noch heute uns die in der Gerichtsversammlung vom Gerichtsnotar gemachten Notizen, welche die Grundlage für die Urkunde boten, erhalten sind. Das Institut der Gerichtsnotare hat sich nicht erhalten — weitaus am längsten ist es in Zürich bis 964 nachzuweisen — dann verschwindet die öffentliche Beurkundung durch besondere Organe am Oberrhein für drei Jahrhunderte vollständig. Nur dem Absterben der alten Beurkundung widmet der Verf. noch einen Teil seiner Arbeit, auf die Anfänge der neueren Beurkundung, aus der sich langsam, aber stetig unser heutiges Recht entwickelt hat, ist er nicht mehr eingegangen. Hier liegen in der Arbeit von Baumann Untersuchungen über die Entwicklung des Urkundenwesens eines grossen Klosters (Allerheiligen in Schaffhausen), im Strassburger Urkundenbuch die Klarstellung der Entwicklung und des Einflusses der geistlichen Gerichte (Offizialate) als der ersten gerichtlichen Urkundenbehörde vor; sehr dringend sind aber hier noch eine Reihe von anderen Untersuchungen notwendig: vor allem eine über das Urkundenwesen der grossen Cisterzienserklöster Oberdeutschlands und dann über die Entwicklung der von den Landgerichten ausgestellten Urkunden, auch wäre es sehr erwünscht, wenn die eigenartige, saubere Entwicklung in Villingen, wo es an der Hand der zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts recht gut möglich ist, den Einfluss einer intelligenten aufstrebenden Stadtver-

waltung auf dieses Feld zu zeigen, untersucht würde. Die bisher in den Handbüchern der deutschen Rechtsgeschichte u. s. w. geläufige Darstellung ist eine Verallgemeinerung von Ergebnissen einzelner Beobachtungen, die aber auf andere Gegenden nicht übertragen werden dürfen. Ebenso wenig darf man versuchen die Resultate, die von Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, Rostock 1882 für Norddeutschland gewonnen hat, auch für den Süden gelten lassen zu wollen.

Für die Geschichte des Grossherzogtums Baden in den Jahren 1819—1830 enthält der 3. Band der „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert" von Heinrich von Treitschke (Leipzig S. Hirzel 1885) manche neue und interessante Mitteilung, deren Zuverlässigkeit durch die dem genannten Gelehrten verstattete umfassende Benützung der diplomatischen Korrespondenz der badischen Minister und Gesandten verbürgt wird. Diese Berichte, die in neuester Zeit aus der Registratur des Staatsministeriums in das Grossh. Haus- und Staatsarchiv übergegangen sind, bilden ausserdem nebst den Akten des Königl. preussischen Geh. Staatsarchivs in Berlin die Hauptquelle, welcher Treitschke bei Darstellung der Zustände Deutschlands bis zur Julirevolution gefolgt ist. Der Stellung des Geheimrats Nebenius zur Gründung des Zollvereins, wie Treitschke sie auffasst, ist ein eigener Exkurs gewidmet. v. W.

Wohl kein Jahr war an Quellenpublikationen für die Geschichte des Oberrheins so reich, wie das Jahr 1885. Zunächst erschien vom Fürstenbergischen Urkundenbuch der fünfte Band. (Fürstenbergisches Urkundenbuch V. Band. Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700—1359. Herausgegeben von dem fürstlichen Archive zu Donaueschingen. Tübingen. H. Laupp. 1885. IV und 563 SS. und auf 12 Blättern 87 Siegelabbildungen.) Während die ersten 4 Bände die Quellen zur Geschichte des fürstlichen Hauses bis 1509 veröffentlichen, beginnt mit dem von F. L. Baumann redigierten 5. Band die Publikation der Quellen zur Geschichte der ehemalig fürstenbergischen Lande. Ausser diesen Landesteilen sind auch die in die Landgraf-

schaft Baar eingesprengten Orte Waldau, Bräunlingen und Immendingen und die mit der fürstenbergischen Herrschaft Lenzkirch lange verbundene Vogtei Schluchsee, sowie auch bis 1326 die Stadt Villingen und ihr Gebiet in den Bereich der Publikation einbezogen. In 566 Nrn. bringt das Urkundenbuch etwa 1300 Stücke, teils im Wortlaut, teils im Regest: Urkunden, Rodel, Prozessakten, Inschriften u. s. w. u. s. w. Mannigfach berührt sich das fürstenbergische Urkundenbuch mit dem Codex diplomaticus Salemitanus von Fr. von Weech, von dem in der Sonderausgabe im Jahr 1885 die 7. und 8. Lieferung erschienen (Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. Herausgegeben von Friedrich von Weech. Karlsruhe. Braun.) Diese beiden Lieferungen führen das Werk, das für die Geschichte des Bodenseegebietes ausserordentlich wertvoll ist, vom Jahre 1281 bis 1296. Die beigegebenen 6 Tafeln bringen 51 Siegelabbildungen meist nach den vorzüglich erhaltenen Malthasiegeln des Salemer Archivs.

Auf dem anstossenden schweizerischen Gebiete ist vom Thurgauischen Urkundenbuch, herausgegeben auf Beschluss und Veranstaltung des Thurgauischen historischen Vereins von Dr. Johannes Meyer, das 4. Heft des 2. Bandes erschienen. Es bringt 55 Urkunden von 1227 bis 1246, von denen 26 bislang gar nicht oder nur in Regesten bekannt waren.

Der neue, dritte Band des Mühlhäuser Urkundenbuches. X. Mossmann. Cartulaire de Mulhouse. Strasbourg-Colmar. VIII und 574 SS. behandelt zwar nur 5 Jahre (1466 bis 1470) und auch da wiederum nur die politische Korrespondenz; ist aber, da gerade in diesen Jahren Mühlhausen als Bundesstadt von Bern und Solothurn und als Vorkämpferin gegen die burgundische Herrschaft eine grosse Rolle spielt, für die ganze Geschichte des Oberrheins von hervorragendem Interesse. Die Supplemente zu den beiden ersten Bänden veröffentlichen mehrere elsässische Landfrieden und aus dem Basler Kirchenarchiv Bruchstücke einer Mühlhäuser Chronik von Adelberg Meyer, deren älteste Nachrichten bis zum Geschelle von 1340 zurückgehen.

Dem fränkischen Gebiete gehört ein Werk an, das aus der Munifizenz des Herrn Heinrich Hilgard-Villard entstand:

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, dem historischen Verein der Pfalz zu Speyer gewidmet von Heinrich Hilgard-Villard. Gesammelt und herausgegeben von Alfred Hilgard. Strassburg, Trübner 1885. XII und 566 Seiten. Bis 1349 gehend, endet das Werk mit dem Übergang der Stadtverwaltung in rein zünftische Hände und erstrebt Vollständigkeit bei den auf die äussere Geschichte der Stadt bezüglichen Urkunden, sowie denjenigen, welche die innere Verfassungsentwicklung zu beleuchten im Stande sind. Auf vollständige Aufnahme aller Privaturkunden, besonders seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, musste verzichtet werden. Dass bei der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen am 31. Mai 1689 keine Minderung des Bestandes des Stadtarchives, wenigstens in den hierher bezüglichen Teilen, eintrat, wird auf Grund von Vergleichen mit einem alten Repertorium und mit Lehmanns Chronik erwiesen. Zu verdanken ist die Rettung des Archives dem Rechtskonsulenten Dr. Joh. Heinr. Gabler und dem Stadtschreiber Joh. Melchior Fuchs, welche den wertvollsten Teil des Archivs nach Frankfurt a. M. flüchteten. Die älteste ungedruckte Urkunde ist No. 46 von 1231, dann aber mehren sich dieselben sehr schnell, so dass die älteren Publikationen von Lehmann und Remling weit überholt werden. Aber nicht allein für die Geschichte der Stadt ist auf diese Weise ein neues Fundament geschaffen, sondern auch für das umliegende Gebiet stellt sich die Bedeutung Speyers als grösser heraus, denn man bisher annahm.

Noch reicher für die historische Litteratur verspricht aber das Jahr 1886 zu werden: vom Strassburger Urkundenbuch erhoffen wir 2 Bände zu erhalten, ein Urkundenbuch der Herren von Rapoltstein ist in Vorbereitung. Vom Codex diplomaticus Salemitanus erscheint schon in nächster Zeit der Schluss des zweiten Bandes.

Dann haben die beiden grössten benachbarten schweizerischen Städte die Herausgabe eines Urkundenbuches angekündigt. Nachdem Kanton Basel-Land vor wenigen Jahren in dem Urkundenbuch von Boos seine Quellen erschlossen hat, sammelt nun die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel für ein Urkundenbuch des Kantons Basel-Stadt. Es soll nicht allein alles aufgenommen werden, was

sich auf Örtlichkeiten innerhalb des Kantons bezieht, sondern auch alle Urkunden, welche von Behörden, Korporationen oder Einzelpersonen, deren Sitz im Kanton war, ausgestellt sind, auch wenn sie sich auf auswärtige Orte beziehen. Eine Ausnahme werden in dieser Beziehung nur der Bischof und das Domkapitel machen. Als Zeitgrenze für das ganze Unternehmen ist das Jahr 1798 gesetzt. Zum badischen Oberland sind der Beziehungen nach Basel ja so viele, dass es wohl am Platze ist, hier die Bitte der Herausgeber zu wiederholen, etwa im Privatbesitze vorhandene Urkunden zur Benutzung an den Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf Wackernagel in Basel gelangen lassen zu wollen. Eine gleiche Bitte hat Herr Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer für das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich gestellt. Ein umfassender Redaktionsplan, bearbeitet von Schweizer, gibt über die Editionsgrundsätze genaue Auskunft.

In den „Mitteilungen aus dem german. Nationalmuseum“ Bd. I, S. 194 ff. veröffentlicht Theodor Lindner die älteste Rechtsaufzeichnung über die Veme, „Die Fragen des Königs Ruprecht über die Vemegerichte“ unter Herbeiziehung einer grossen Zahl von Drucken und Handschriften nach der ältesten von 1428 im Germ. Museum, die er auf den Tyroler Oswald von Wolkenstein zurückführt. Uns berührt die Arbeit, weil die Fragen in Heidelberg gestellt wurden und L. die Ansicht verteidigt, dass zu ihrer Aufnahme Ruprecht nicht 4 Freigrafen aus Westfalen kommen, sondern die Fragen an 4 zufällig in Heidelberg anwesende Freigrafen stellen liess. Von dem Verf. haben wir demnächst eine grössere Arbeit über die Veme zu erwarten, in der auch die Übergriffe der Veme nach dem Süden zur Sprache kommen sollen.

A. Poinsignon veröffentlicht in Löher's Archivalischer Zeitschrift, Bd. X, S. 122—140: Rückblicke auf die Vergangenheit des Stadtarchivs zu Freiburg im Breisgau.

In derselben Zeitschrift S. 193 berichtet Professor Dr. Boos über das von ihm geordnete Archiv zu Worms und teilt das Einteilungsschema mit. S. 232 giebt Pius Wittmann die Einteilung des Archivs der ehemaligen Reichsstadt Heil-

bronn. Beide Archive haben vielfache Beziehungen zu heute badischen Gebieten.

Daselbst beginnt S. 197 Reichsarchivrat Primbs den Abdruck eines Verzeichnisses der Sammlung der Siegelabgüsse im Reichsarchiv zu München. Der bisher veröffentlichte Teil giebt das Verzeichnis der Siegel des Adels, die meist aus dem 13. Jahrhundert stammen; da in München alle Urkunden der bayrischen Archive bis 1400 vereinigt sind, so sind auch Franken, Pfalz, Elsass und Schwaben reich vertreten.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VII, S. 1 ff. (Innsbruck, Wagner) erschienen Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass, von Aloys Schulte. I.: Das Kloster Ottmarsheim und die Habsburger im Elsass bis ca. 1120. In derselben sind auch die Breisgauischen Besitzungen der Habsburger und der von ihnen gegründeten Klöster Muri und Ottmarsheim besprochen, weshalb wir die Arbeit hier nicht übergehen können.

Gleich von seinem Erscheinen an gehört zu den bibliographischen Seltenheiten: Fritz, Johannes. Das Territorium des Bistums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte. Mit einer Spezialkarte. Köthen, Paul Schettler 1885, 224 Seiten 8⁰, von dem durch einen unglücklichen Zufall nur etwas mehr wie 30 Exemplare in den Buchhandel kamen. Fritz stellt auf Grund des im Strassburger Bezirks-Archiv erhaltenen Urbarbuches, das zur Zeit Bischofs Berthold von Bucheck zwischen 1351 und 53 geschrieben wurde, den damaligen Besitzstand der Kirche, zu dem schon die Rench-, Acher- und Kinzigthal-Besitzungen, sowie die Gegend um Ettenheim gehörten, fest und untersucht die Geschichte der einzelnen Besitzungen bis 1350. Die beigegebene Karte giebt nicht allein die Verwaltungseinteilung, sondern auch die feinen Unterscheidungen der verschiedenen Hoheitsrechte. Die in den elsässischen Teilen vortreffliche Schrift ist für das rechtsrheinische Gebiet nicht so korrekt gearbeitet. Doch würde bei einer zweiten Auflage, die bei einer genügenden Zahl von Abnehmern von der Verlagshandlung Heitz und Mündel in Strassburg i. E. unternommen würde, diesen Mängeln abge-

holfen werden. Im Interesse der Geschichte der Ortenau und des Breisgaus wünschen wir dringend ein Zustandekommen der zweiten Auflage.

Mit der soeben (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1886) erschienenen Beschreibung des Oberamts Ellwangen ist die im J. 1824 begonnene Beschreibung der württembergischen Oberämter, welche das k. württemb. statistisch-topographische Bureau herausgiebt, mit dem 64. Bande zum Abschlusse gekommen. Die hohe Verdienstlichkeit dieser Arbeiten ist so allgemein anerkannt, dass es an dieser Stelle keines besonderen Hinweises auf dieselbe bedarf, ebensowenig der Ausführung, wie vielfach in diesen unser östliches Nachbarland betreffenden umfangreichen Veröffentlichungen auch Geschichte und Topographie des Grossherzogtums Baden berührt werden. Dies ist trotz der verhältnismässig weiten Entfernung auch bei der vorliegenden Beschreibung des Oberamts Ellwangen der Fall. Das bis in das 9. Jahrhundert zurückreichende bedeutende Kloster und Stift Ellwangen hatte nämlich auch in Landesteilen, die jetzt zu Baden gehören, Lehenbesitz. Unter seinen Vasallen erscheint u. a. Kurpfalz, für Schloss Strahlenberg und Stadt Schriesheim, sowie wegen des Stifts Heidelberg für den 3. Teil des Frucht- und Weinzehnten zu Östringen, die Herren von Bettendorf (vor 1466 die Herren von Menzingen) und die Herren von Helmstatt je für den 6. Teil des Frucht- und Weinzehnten daselbst. Das Lehenverhältnis zu Kurpfalz hatte im J. 1621 sogar eine kriegerische Verwicklung herbeigeführt. Kurfürst Friedrich V. überfiel damals die Stadt Ellwangen heimlicherweise, wie es scheint in Händeln wegen der von ihm verweigerten Requisition der Lehen Strahlenberg und Schriesheim. Ellwangen klagte deshalb i. J. 1623 wegen Felonie, doch wurde i. J. 1650 Kurfürst Karl Ludwig wieder belehnt. Der geschichtliche Überblick und die Ortsgeschichte, der wir vorstehende Notizen entnehmen, sind von Archivrat Dr. Stälin verfasst. v. W.

Nicht so leicht wird jemand einen Beitrag zur badischen Geschichte in der Biographie Beaumarchais' von Bettelheim suchen: Beaumarchais. Eine Biographie. Frankfurt a. M. Litterarische Anstalt Rütten und Löning 1886. Auf Seite 422

bis 452 bespricht der Verfasser die Gründung und Geschäftsführung der von der société typographique (deren einziges Mitglied Beaumarchais war) geleiteten Druckerei in Kehl, welche für die Herstellung der bekannten Gesamtausgabe der Werke Voltaires errichtet und zum grossen Teil in den Kasematten der alten Festung untergebracht war. Im Anhang giebt der Verfasser aus den Akten des General-Landesarchives einen Teil der Korrespondenzen mit der badischen Regierung u. s. w.

Im Historischen Taschenbuch, begründet von Fr. v. Raumer, herausgegeben von Maurenbrecher 6. Folge 5. Jahrgang 1886 handelt Professor Dr. Max Heinze in Leipzig über „die Pfalzgräfin Elisabeth und Descartes" S. 257—304.

Im Kunstgewerbeblatt (auch Organ des badischen Kunstgewerbevereins) 1886 Nr. 3 und 4 behandelt Marc Rosenberg in dem Aufsatz: „Eine vergessene Goldschmiedstadt" die Thätigkeit Strassburgs auf dem Felde der Goldschmiedekunst und bringt u. a. Beschreibung und Abbildungen des von Katharina von Oesterreich, der Gemahlin Markgraf Karls I. von Baden, der Pfarrkirche in Baden-Baden gestifteten Kelches. Ein Verzeichnis der als Strassburger Arbeiten bekannten Werke fehlt nicht. Für die Bestimmung des Handwerkerwappens (vielleicht auch für die der Beschauzeichen u. s. w.) ist die Abbildung des Glasgemäldes übersehen, welches die Strassburger Zünfte je mit ihrem Banner auf einem Kriegszuge darstellt, das dem 14. Jahrhundert anzugehören scheint. (Schilter: Chronik von Jakob von Königshoven 1698 S. 1106) und ebenso das Büchlein von Heitz, das Zunftwesen in Strassburg. Mit Vorwort von L. Spach. Strassburg 1856.

Über die Wertheimer Kirchenbibliothek handelt Dr. Wagner (Pfleger der hist. Komm.) in der Wertheimer Zeitung 1885 Nr. 294. Sie ist gegründet 1458, umfasst heute 880 Bände, darunter viele Inkunabeln, auch einige Handschriften.

Zu den verschiedenen Arbeiten J. Nähers über den Burgenbau kam nun noch „die Schlösser, Burgen und Klöster der romanischen Schweiz. 1886. Im Selbstverlag. Mit 9 Tafeln

Abbildung 14 SS.“, die ich hier erwähne wegen der von den Herzögen von Zähringen erbauten Werke (Turm von Moudon, Schloss zu Yverdon) und des Schlosses von Neuchâtel, auf dem im 15. Jahrhundert Markgrafen von Hachberg residierten.

Der 16. Band der Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau, Sauerländer 1885, M. 4 enthält nur die eine Arbeit von E. L. Rochholz. „Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues.“ Aber der Inhalt ist reicher, als sein Titel verrät. Der erste Teil, „Die Landgrafschaft Frickthal im Mittelalter“, giebt eine kurze Geschichte des bis 1801 mit den rechtsrheinischen ehemaligen vorderösterreichischen Besitzungen durch gleiches Geschick verbundenen Thales. Der zweite Teil, „Die Homberger Grafen des Frick- und Sissgaues. Urkunden von 1041 bis 1534“ behandelt nicht allein die Geschichte des nach der Homberg benannten Grafengeschlechts, die eines Stammes mit den Grafen von Thierstein waren und schon um 1223 erloschen, sondern auch die aus der Familie der Grafen von Froburg hervorgegangene zweite Familie der Homberger, welche, nachdem sie in Wernher von Homberg einen Minnesänger und Feldherrn hervorgebracht hatte, der ebensowohl in den Kriegszügen gegen die Litthauen als auf den Schlachtfeldern Italiens einen von den Zeitgenossen hochgepriesenen Namen sich errungen hatte, mit dessen Söhnlein 1326 ausstarb. Darüber hinaus sind die Geschicke der Burg und Grafschaft bis 1534 in den Urkundenbelegen verfolgt. Zu den zu Anfang gegebenen Regesten über die Gaugrafen im Frickgau ist aus der von Oswald Redlich aufgefundenen und in den Mitt. d. Instit. f. öst. Geschichtsforschg. V, 405 veröffentlichten Urk. Heinrichs IV. 1 März 1064 der Name des Frickgau-Grafen Arnold nachzutragen. Da diese Urkunde — es ist eine Bestätigung des dem Kloster Ottmarsheim von Rudolf (aus dem Geschlecht der Habsburger) und seiner Gemahlin Kunigundi geschenkten Stiftungsgutes und bot für die oben S. 124 erwähnte Untersuchung über die älteste Geschichte der Habsburger den Anlass — trotz ihrer Wichtigkeit häufiger übersehen ist, so gebe ich die Aufzählung des Gutes hier wörtlich wieder:

„In comitatu videlicet Chuononis comitis et in pago Alsatia [Oberelsass] Othmarsheim [Ottmarsheim a. Rhein], Puetteim [Budenheim], Ha-

bucheneslieim [Habsheim,] Richenesheim [Rixheim], Balterscheim [Baldersheim], Bladolnesheim [Blodelsheim], Hamelricheswilare [Ammerschweier], Bebenwilare [Benweier] cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Gerardi comitis [Niederelsass] Arcenheim [Arzenheim], Jebensheim [Jebsheim], Prietenheim [abgeg. bei Heidolsheim], Scherweilare [Scherweiler], Northusen [Nordhausen], cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Wernhardi comitis et in pago Mortenua Obernwilire [welches Oberweiler?]; item in comitatu Herimanni comitis et in pago Brisergoviae [Breisgau] Rottwilla [Rothweil am Kaiserstuhl], Hatcharl [Achkarren], Heiterscheim [Heitersheim], Vuinchoven [?], Rinchostainenstal [wohl verderbt aus Rinchosteinenstatt, Steinenstadt am Rhein], Hercincheim [wohl Hertincheim, Hertingen], Pallinchoven [Bellingen], Raminchoven [Rumingen], Ottlinchoven [Oetlingen], Pinizheim [Binzen] cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Rudolphi comitis et in pago Scerron Dodernhusen [Dotternhausen, württ. O.A. Rottweil], Durniwach [Dürrwangen, O.A. Balingen], Ebingen [O.A. Stadt], Burchveld [Burgfelden], Tagolfingen [Thailfingen], Ansmutingen [Onstmettingen, alle O.A. Balingen] cum omnibus suis appendiciis, item in comitatu Liutoldi comitis et in pago Chletgove Halvo [Hallau, Kanton Schaffhausen]; item in comitatu Arnoldi comitis et in pago Frichgove Taleheim [Thalheim], Fricho [Frick], Ramingen [Remigen, alle im Frickthal Kanton Aargau]."

Die Entstellung der Ortsnamen erklärt sich daraus, dass die Urkunde nur in einer jungen Abschrift erhalten ist. Der dritte Teil der Rochholzschen Arbeit behandelt „Graf Wernher von Homberg im Andenken seiner dichterischen Zeitgenossen", an ihn schliessen sich „der Wielstein in den Frick- und Sissgauer Grenzaltertümern von 1322 bis 1594" und „Homberger Amtsvögte im Frick- und Sissgau seit 1287".

Von der 5. Auflage von W. Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhdts. Berlin, Hertz ist der 2. Band erschienen; kurz vorher begann auch die Fortsetzung dieses Werkes von Ottokar Lorenz: Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine neue, die dritte Auflage mit dem ersten Band.

In dem 26. Band der Publikationen aus den k. preuss. Staatsarchiven veröffentlicht Eduard Bodemann: Briefwechsel der Herzogin Sophie von Hannover mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, und des Letzteren mit seiner Schwägerin, der Pfalzgräfin Anna. Leipzig, Hirzel 1885. 492 SS.

Zur Geschichte

der

burgundischen Herrschaft am Oberrhein

in den Jahren 1469 — Anfang 1473

von

Heinrich Witte.

Nur eine kurze Spanne Zeit hat die burgundische Herrschaft am Oberrhein bestanden, und dennoch hat sich die Erinnerung an dieselbe bis in die Gegenwart beim Volke erhalten. Freilich weiss der Badenser und Elsässer wenig von dem System dieses Regiments, er weiss nicht, welche Gefahr damals seinem Volkstum drohte; desto besser aber kennt er den Träger dieser Herrschaft: den bösen Landvogt Peter von Hagenbach. Wenige Namen aus der deutschen Geschichte des Mittelalters giebt es, die so unheilvoll klingen wie dieser. Hier soll der Versuch gemacht werden, die friedlicheren Jahre seiner Verwaltung aufzuhellen, soweit es die Dürftigkeit der Quellen[1] gestattet; und eben die Natur dieser Quellen bringt

[1] Es sind wesentlich archivalische und zwar hauptsächlich aus dem Innsbrucker Archiv. Einzelnes konnte ich aus meinen Sammlungen aus dem Strassburger und Baseler Stadtarchiv verwerten. Den Herrn Archivvorständen drücke ich an dieser Stelle für ihr freundliches Entgegenkommen meinen herzlichen Dank aus. Herr Stadtarchivar Mossmann zu Colmar hat mir dann noch mit gewohnter Liebenswürdigkeit die Aushängebogen des vierten Bandes des Mühlhauser Urkundenbuches zur Verfügung gestellt. Schliesslich bin ich noch Herrn Oberbibliothekar Dr. Barack, der mir die Schätze der Strassburger Bibliothek zur Verfügung stellte, zu hohem Danke verpflichtet.

es mit sich, dass Hagenbach in seinen persönlichen Verhältnissen vollständig zurücktritt und dass wir nur einzelne Akte seiner Verwaltung verzeichnen und beurteilen können. Es fehlt uns für diese Zeit ein Autor wie Knebel, der alles was er vernimmt über den glühend gehassten Mann, Beglaubigtes und Unbeglaubigtes, und wenn es auch noch so toll klänge, vielleicht eben deshalb um so lieber verzeichnet; und auch dem Verfasser der Reimchronik über Peter von Hagenbach fehlte es wohl an Interesse und besonders auch an Kenntnis für diese Zeit der amtlichen Wirksamkeit des Landvogtes.

I.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so hatte es der letzte Krieg, den Herzog Sigmund von Österreich-Tirol mit den Eidgenossen geführt hatte, der Mühlhauser und Waldshuter Krieg sonnenklar bewiesen, dass der Herzog es weder allein noch auch im Bund mit der gesamten Reichsritterschaft am Oberrhein, der Donau und am Bodensee mit den Eidgenossen aufnehmen konnte. Der Herzog wäre nicht in der Lage gewesen es zu hindern, wenn die Eidgenossen den Willen gehabt hätten, der habsburgischen Herrschaft in diesen Gebieten überhaupt ein Ende zu machen.[1] Die Friedensbedingungen[2], die sie dem Fürsten gewährten, waren trotzdem mild genug: sie muteten ihm keinen Gebietsverlust zu, sie verlangten nur, dass er mit ihren beiden Schutzstädten Schaffhausen und Mühlhausen in Ruhe und Frieden leben und wie nicht mehr als billig eine Kriegsentschädigung zahlen sollte, die sie nicht zu hoch mit 10 000 Gulden bemassen. Dafür sollte das wichtige Waldshut mit dem Schwarzwald zum Pfand stehen und den Eidgenossen huldigen, wenn die Summe nicht zum festgesetzten Termin am 22. Juni 1469 bezahlt würde.

Die Stände hatten sich auf dem Neuenburger Landtag bereit erklärt die fällige Summe aufzubringen, aber der Herzog gedachte doch nicht das Schwert in die Scheide zu stecken. Was er selbst nicht vermocht hatte, das wollte er nun versuchen mit fremder Hilfe zu erreichen. Wie einst vor 25 Jahren sein Onkel, Kaiser Friedrich III., sich nicht gescheut

---

[1] Cf. meine Abhandlung über den Mühlhauser Krieg im Schweizer Jahrbuch für Geschichte Jahrg. 1885 p. 321 ff. — [2] Waldshuter Vertrag vom 27. August 1468. Eidgenössische Abschiede II. Beil. Nr. 43 u. 44.

hatte, den Dauphin und spätern König Ludwig XI. mit den furchtbaren Scharen seiner Armagnacken wider die Schweizer ins Land zu rufen, ebenso wenig und ungewarnt trug der Neffe Bedenken sich an dieselbe Stelle zu wenden. Freilich war er nicht ganz selbständig in seinen Entschlüssen: er that diesen Schritt, getrieben von der Sundgauer Ritterschaft, die ihm unverhohlen zu verstehen gegeben hatte, dass wenn er sie nicht besser wider ihre Todfeinde, die Eidgenossen, zu schützen vermöchte, sie sich nach einem andern Gebieter und Beschützer umsehen müssten.[1] Von König Ludwig abgewiesen, wandte er sich an Herzog Karl mit besserm Erfolg. Durch den Vertrag von St. Omer vom 9. Mai 1469 verpfändete er für die Summe von 50 000 Gulden die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsass nebst den vier Waldstädten Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen samt dem Schwarzwald und Breisach an den burgundischen Fürsten. Öffentlich vor der ganzen Welt nahm ihn dieser in seinen Schutz und verhiess ihn gegen jeden Angriff der Eidgenossen zu schirmen; im Geheimen hatte Karl aber noch viel weitgehendere Verpflichtungen übernommen, und diese allein lassen uns die Verpfändung verstehen. Herzog Sigmund hatte diese Lande einstweilen hergegeben, um mit Hilfe Karls die verlorenen Besitzungen seines Hauses von den Eidgenossen zurückzuerobern.[2] Immerhin wäre dies noch ein recht merkwürdiger Akt gewesen, den

[1] Das bestreitet Mone, der sich gegenüber der Erzählung des Gerung Blauenstein (Mone, Quellensammlung II, 149) auf die Reimchronik stützt (Quellensammlung III, 264); aber Mone schlägt den Wert dieser Quelle überhaupt viel zu hoch an. Die Reimchronik ist stets und überall nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, und gar über so entfernt liegende Verhältnisse wie diese sind ihre Angaben ohne grossen Belang und können gegen eine Quelle wie Blauenstein nicht aufkommen; ganz unkritisch ist es aber die Reden, die der Reimchronist den einzelnen Personen in den Mund legt, stets für bare Münze zu halten. Wir werden im Verlauf dieser Abhandlung noch mehrfach Gelegenheit haben die Angaben des Reimchronisten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Obige Thatsache berichtet Herzog Sigmund selbst in der Instruktion für seine Gesandten an Kaiser Friedrich, Ulrich von Frundsberg und Ludwig von Masmünster im Jahre 1469. Chmel Mon. Habsb. II, 131. cf. dazu und zu dem Folgenden meine Abhandlung Witte, Herzog Sigmunds von Östreich Beziehungen zu den Eidgenossen und zu Karl dem Kühnen von Burgund 1469—1474. Hagenau 1885, p. 4 ff. — [2] Witte, Herzog Sigmunds Beziehungen a. a. O. p. 8 und 46.

sichern Besitz gegen einen unsichern Erwerb hinzugeben, wenn nicht Herzog Sigmund die begründete Hoffnung gehabt hätte, dass durch die Vermählung Herzog Maximilians von Österreich mit Maria von Burgund diese Lande doch wieder an sein Haus zurückgelangen müssten; und auf der andern Seite verzweifelte er daran, sie allein wider die Eidgenossen behaupten zu können.

Wie aber Karl der Kühne seine neue unblutige Erwerbung auffasste, dass es sich für ihn nicht um eine zeitweilige Cession, sondern um eine Besitznahme für alle Zeiten handelte, das lehren uns die weitern Artikel des Vertrages von St. Omer. Nach menschlicher Berechnung musste es Sigmund unmöglich werden, auf friedlichem Wege wieder zu dem Erbe seiner Väter zu gelangen, wenn er nebst der Pfandsumme bei der Auslösung auch noch die gesamten Kosten der Verwaltung zurückerstatten sollte; und dass Herzog Sigmund jemals in die Lage kommen würde, sie mit dem Schwerte in der Hand zurückzuerobern, das musste nach dem gegenseitigen Machtverhältnis damals als unmöglich erscheinen. Nur dann, wenn Karl sich definitiv als Landesherrn ansah, hatte es ferner einen Sinn, dass er sich in einem weitern Artikel des Vertrages von vornherein ausbedang, die verpfändeten Herrschaften des Landes auslösen zu dürfen. Die dazu nötige Summe schlug Herzog Sigmund selbst zu 150 000 Gulden an. Wie wollte der stets geldbedürftige Habsburger jemals dazu kommen, all dies Geld zurückzuzahlen!

Damit war Karl um ein gutes Stück der Verwirklichung seines Traumes näher gekommen: ein Reich Burgund zu gründen, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstrecken sollte. Das Glück schien ihn wunderbar zu begünstigen: hier spielte es ihm die wichtigsten Landschaften um eine geringfügige Summe in die Hände, und in der sonnigen Provence herrschte der Sängerkönig René von Anjou, der sich wohl um schöne Damen und Harfenklang kümmerte, aber wenig um die Länder, die er besass, und die, worauf er Anspruch erhob; von ihm durfte Karl erwarten, dass er dem nicht allzu arg zürnen würde, der ihn der Last der Regierung überhob.

Wie gedachte nun Karl sich in seinen neuen Herrschaften einzurichten? Es war natürlich, dass der Schlendrian, wie er unter Herzog Sigmund bestanden hatte, unter einem Herrscher

wie Karl nicht fortdauern konnte, aber auch mit geordneten Zuständen, wie sie in anderen deutschen Landen bestanden, war ihm wenig gedient. Die neuen Erwerbungen sollten ein Glied seines grossen Reiches werden, in dem nur sein Wille regierte und niemand, auch nicht der Kaiser, hineinreden durfte. Es kümmerte ihn wenig, dass er sich vertragsmässig verpflichtet hatte, die Privilegien und Gewohnheiten des Landes zu achten. Der Mann, der in den Niederlanden unter Strömen von Blut seinem Willen Durchgang verschafft hatte, durfte wohl erwarten, mit der widerspenstigen Ritterschaft und den kleinen Städten am Oberrhein fertig zu werden; und wenn sich Schwierigkeiten erhoben, er hatte einen Vertrauten und Gehülfen, der wohl geeignet war, was sich dem Willen seines Herrn entgegenstellte, mit ehernem Tritt aus dem Wege zu räumen. Der Mann hiess Peter von Hagenbach.[1]

Es ist hier nicht der Ort bei den Schicksalen und der Persönlichkeit Hagenbachs[2] zu verweilen; es mag genug sein zu erwähnen, dass er aus einer nicht sehr begüterten Sundgauer Adelsfamilie stammte und noch in seiner Jugend wegen irgend eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit die Heimat verlassen musste. Er flüchtete nach Burgund und hier schwang er sich durch seine militärische Tüchtigkeit und die Hingebung an die Person seines Herrn zu den höchsten Ämtern und Würden empor. Ihn, der Land und Leute kannte, ernannte Karl schon am 10. April[3], als der Vertrag noch kaum in den Grundlinien feststehen konnte, zu seinem Landvogt in den neuen Gebieten. Anfangs zwar muss diese

---

[1] Das beste, was über Hagenbach geschrieben ist, ist noch immer der hübsche Aufsatz von Schreiber, Peter von Hagenbach und das Gericht der Geschwornen zu Breisach, im Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland. Jahrgang 1840; was Foster Kirk im zweiten Band der history of Charles the Bold über Hagenbach sagt, ist nichts als eine blinde Glorifizierung desselben, die aus einer falschen Anschauung über die Natur der Quellen und einer mangelhaften Kenntnis derselben herrührt. Die neuerdings erschienene Abhandlung von Faber über Peter von Hagenbach (Programm der Mühlhauser Gewerbeschule 1885) ist ganz unselbständig und kritiklos. — [2] Ich gedenke demnächst einen Aufsatz „Zur Geschichte und Beurteilung Hagenbachs“ zu veröffentlichen, der namentlich auch seine Wirksamkeit in Burgund beleuchten wird. — [3] Der Tag der Ernennung war bisher zweifelhaft und allein durch ein Citat ohne Quellenangabe bei Merklen Geschichte von Ensisheim I. p. 187

Ernennung geheim gehalten sein, und vielleicht sollte der üble Eindruck verwischt werden, dass Hagenbach, der landesflüchtig werden musste, jetzt als höchster Beamte in sein Vaterland zurückkehrte.

Zunächst wurde eine Kommission[1] ernannt, deren Mitglied auch Hagenbach war, welche die Regierung des Landes übernehmen und sich über die bestehenden Verhältnisse unterrichten sollte. Das Haupt derselben war der Markgraf Rudolf von Baden-Hachberg, Herr zu Röteln und Sausenberg und Graf von Neuenburg[2], ein Mann, der in seiner Doppelstellung als deutscher Reichsfürst und burgundischer Vasall am geeignetsten erscheinen mochte, in die neuen Verhältnisse überzuleiten. Die weitern Mitglieder der Kommission waren ausser Hagenbach noch Wilhelm de la Baume, Herr von Illingen[3], Jean de Carondelet, Richter zu Besançon und später Kanzler von Burgund, und Thiebauld Ponçot, Einnehmer bei der Vogtei zu Amont in der Franche-Comté. Auch ohne dass uns die Quellen etwas darüber sagen, ist diese Zusammensetzung beredt genug: Männer des Kriegs, der Justiz und der Finanz sind befohlen, die Zustände des Landes zu erforschen. Die Übernahme der Regierung ging glatt von statten; nur in

---

bezeugt; dem stand entgegen, dass Hagenbachs erstes Auftreten als Landvogt bedeutend später fällt. W. Vischer in seiner Ausgabe von Knebel I p. 92 hat diese Schwierigkeit hinwegräumen wollen, dass er bei der Verschiedenheit in der Berechnung der Jahresanfänge in Burgund und Deutschland die Ernennung Hagenbachs in das Jahr 1470 setzte. Die Sache lässt sich jetzt völlig klar stellen. Das Jahr 1469 ist festzuhalten, da im November dieses Jahres die Stadt Mühlhausen Hagenbach zu seinem Amtsantritt beglückwünscht. Mühlhaus. Urkundenbuch III No. 1436. Der 10. April wird dadurch gesichert, dass von diesem Tage die Bestallung des Sundgauer Ritters Hermann Waldner zum burgundischen Rat ist, in welcher bereits auf die Ernennung Hagenbachs Bezug genommen wird. Schöpflin Alsat. diplom. II p. 404. Zwischen Bestallung und Amtsantritt ist eben zu unterscheiden.

[1] Die Namen der Mitglieder finden sich bei Gollut Mémoires de la republique Séquanoise ed. Duvernoy 1846 p. 1234; sie werden ebenfalls genannt in Mühlhaus. U.-B. III No. 1375. — [2] Es ist demnach unrichtig, denselben als Landvogt zu bezeichnen; er war eben nur Delegierter für diese spezielle Mission. In dem lebhaften Briefwechsel mit Bern und Solothurn bezüglich Mühlhausens bezeichnet der Markgraf sich denn auch weder selbst als Landvogt, noch wird er als solcher angeredet. — [3] Guillaume de la Baume-Montrevel, seigneur d'Illens, Ritter des goldenen Vliesses. Illens = Illingen im jetzigen Kanton Freiburg.

Breisach erhoben sich einige Schwierigkeiten. Herzog Sigmund hatte ursprünglich nicht die Absicht gehabt, Breisach zu verpfänden, zumal er nicht dazu berechtigt war, aber Herzog Karl wollte die feste Burg am Rhein, den Schlüssel des Reichs, nicht missen, und notgedrungen musste Herzog Sigmund sich dazu verstehen.[1] Ausdrücklich wurde noch ausgemacht, dass nicht eher die Pfandsumme ausgezahlt werden sollte, als bis die Stadt übergeben. So nützte der Stadt ihr anfängliches Sträuben nichts, und sie ergab sich notgedrungen in ihr Schicksal, aber nur unter der Bedingung, dass Herzog Karl ihre Freiheiten bestätigte. Als dies geschehen[2], konnte dann am 17. August 1469 Markgraf Rudolf als Verweser und Regierer der Lande die Huldigung Breisachs entgegennehmen; er gelobte seinerseits die Stadt bei ihren Privilegien handhaben zu wollen.

Das waren aber auch die einzigen Anstände, die sich erhoben, und ungestört konnte sich die Kommission ihren fernern Aufgaben widmen. Die Zustände, die sie vorfand, mochten allerdings den burgundischen Mitgliedern, die an eine stramme, energische Regierung und eine geordnete Rechtspflege gewöhnt waren, recht merkwürdig vorkommen; sie fanden in jeder Beziehung das Gegenteil von dem, was sie in ihrer Heimat zu sehen gewohnt waren: die landesherrliche Gewalt ein Schatten, die Ritterschaft arm, roh, verwildert und immer zur Selbsthilfe geneigt, zum Teil von Strassenraub lebend[3], den grössten Teil des Landes verpfän-

---

[1] Cf. Witte Beziehungen p. 7. — Breisach war demnach nicht „vergessen“ worden, wie Schreiber p. 9 seines citierten Aufsatzes annimmt. Das schreibt dann Faber p. 14 einfach ab, citiert dafür aber nicht Schreiber als seinen Gewährsmann, sondern Chmel Monumenta Habsburgensia, vorsichtigerweise ohne Seiten- und Bandangabe. Wenn der genannte Verf. aber von diesem Quellenwerk Einsicht genommen hätte, so würde er daraus den Beweis für das Gegenteil haben schöpfen können. Nebenbei will ich bemerken, dass die betreffenden Urkunden über die Verpfändung, wofür Faber ebenfalls Mon. Habsburg. citiert, gar nicht in diesem Quellenwerk stehen, sondern in Font. rer. Austriac. abgedruckt sind. Die entsprechende Folgerung ergiebt sich von selber. — [2] Mone III p. 418 und 419. — [3] Die Schilderung, welche Foster Kirk II p. 279 von der Sundgauer Ritterschaft entwirft, ist im ganzen zutreffend; es fehlte der Mittelpunkt eines grössern Hofes, welcher bildend und veredelnd auf die Sitten einwirkte. Der Einfluss des mächtigsten

det, die Einkünfte auf Null reduziert. Wenn überhaupt die landesherrliche Gewalt festere Wurzeln schlagen sollte, so mussten zunächst die Pfandschaften von den bisherigen Inhabern ausgelöst werden. Einzelne zwar, die Herzog Sigmund auf seiner Reise nach Burgund begleiteten[1], hatten sich bereits dort damit einverstanden erklärt; wenn aber die Auslösung allgemein durchgeführt wurde, so musste notwendig Misvergnügen und Erbitterung entstehen. Durchweg stand die Pfandsumme in keinem Verhältnis zu dem Ertrag der Pfandschaft, und der Pfandinhaber musste allemal auf ein vorteilhaftes Geschäft verzichten, wenn die Auslösung stattfand, ganz abgesehen von der Macht und dem Ansehen, welches auch der pfandweise Besitz einer Herrschaft verlieh. Zudem war die Pfandschaft auch sehr oft eine Belohnung für geleistete Dienste, so dass die Ablösung dann doppelt hart erscheinen musste, und dies war gerade bei manchem der gegenwärtigen Pfandinhaber der Fall. Auf alle Fälle aber war wenigstens eine teilweise Auslösung notwendig, wenn die neue Regierung festen Boden fassen wollte, und sie that Recht daran in dieser Hinsicht keine Rücksichten zu nehmen. Es fragte sich nur, ob die Regierung in der Lage war, die Gelder aufzubringen, die notwendig waren, um das Land von seiner Schuldenlast zu befreien. Der Sundgau war vollständig in Händen der Gläubiger; nur die Landeshauptstadt war der Regierung geblieben. Die Herrschaft Pfirt war verpfändet um 7000 Gulden an Christof von Rechberg, Landser um 14 000 fl. an Thüring von Hallwil, Altkirch um 11 000 fl. an Heinrich von Ramstein, Sacrever (Sennheim) um 7500 fl. an Markgraf Rudolf von Baden-Hachberg, Masmünster um 7500 fl. an Ludwig von Masmünster, Rotemberg (Rougemont) um 17 500 fl. an den Grafen Alwig von Sulz, Blumenberg (Florimont) um 6032 fl. an Marx von Stein, Belfort, Delle, Rosemont und Isenheim um 30 800 fl. und 2000 Goldfranken an Peter von Mörsperg[2], Thann um 12 000 fl. an Peter Reich

---

Landesfürsten, des Bischofs Ruprecht von Strassburg, war eher ein gegenteiliger.

[1] Marx von Stein, Peter von Mörsperg, Ludwig von Masmünster, Thüring von Hallwil. — [2] Diese Summen gibt Gollut l. c. p. 1234 an, Faber p. 18 bringt auch diese Summen nach Gollut, lässt aber auffallender Weise das arg verstümmelte Sacrever fort.

von Reichenstein. Das machte schon eine Summe von 120 832 fl., die allein auf dem Sundgau lastete. Im übrigen Elsass hatten die Verpfändungen nicht in dem Masse stattfinden können, weil hier die Habsburger nicht Landesherrn waren, sondern nur Vertreter der kaiserlichen Gewalt. Hier war das wichtige Bergheim um die Summe von 4000 fl. in den Händen des Markgrafen Karl von Baden und endlich Ortenberg mit dem Weilerthal schon seit 150 Jahren bei den Mülnheim von Strassburg. Rheinfelden war dann um 21 100 fl. an Basel verpfändet und das Schultheissenamt in Breisach um 1400 fl. an diese Stadt.[1] Schliesslich war noch eine persönliche Schuld an Marquard von Baldeck[2] vorhanden, wofür eine Reihe von Edlen und Städten Bürgschaft geleistet hatten, und die Karl schliesslich auch übernehmen musste. So wurde denn allerdings die Summe von 150 000 fl. erreicht, zu der Herzog Sigmund die ganze Schuldenlast der Pfandlande veranschlagt hatte. Es ist nun zwar die allgemeine Annahme, dass alle diese Herrschaften ausgelöst worden seien, aber der Beweis ist noch nie dafür gebracht worden; und thatsächlich finden sich auch später eine Reihe von Herrschaften noch im Besitz der alten Pfandinhaber.[3] Karl war zwar reich genug, aber

---

[1] Diese Pfandsumme wird sehr verschieden angegeben. cf. Witte Beziehungen Excurs I p. 50. — Ich trage noch nach die Angabe bei Knebel ed. Vischer I p. 77, der von 8000 fl. spricht. — [2] Am 19. Juli 1469 stellte Herzog Sigmund an Marquard von Baldeck einen Schuldschein über 17 000 fl. aus, die sich aus verschiedenen Posten ergaben; er verpflichtete sich, dieselben von den ihm durch Herzog Karl zu entrichtenden 40 000 fl. zu bezahlen. Lichnowsky VII No. 1376. Es erfolgte dann eine Abschlagszahlung; und Herzog Sigmund war darauf hinaus, die Zahlung des Restbetrages von 8000 fl. auf Herzog Karl abzuwälzen. Nach anfänglichen Weigerungen, worüber es zu Differenzen zwischen dem Herzog Sigmund und Hagenbach kam, übernahm Herzog Karl auch diese Schuld, die auf 8000 fl. beziffert wurde. Karl war aber nicht in der Lage — was wiederum einen eigentümlichen Kommentar zu dem Geldüberfluss der burgundischen Regierung liefert — die Summe zu dem festgesetzten Termin zu zahlen, so dass Herzog Sigmund den Erben Hans von Baldeck am 11. Januar 1473 bitten musste, das Ziel der Schuld bis Ostern zu erstrecken (April 18). Innsbruck. Arch. cod. 123 p. 116b. Die Regelung erfolgte dann so, dass Sigmund zu der Pfandsumme von 50 000 fl. noch 10 400 fl. hinzuschlug (2400 fl. Zinsen), welche Herzog Karl dann übernahm an den von Baldeck zu zahlen. Chmel Mon. Habsb. I p. 17. ff. — [3] So z. B. Pfirt, Rotemberg und Masmünster; noch im

es ist zugleich bekannt, dass wo es nicht auf äussern Prunk ankam, er in seinen Ausgaben höchst haushälterisch war, und die Absicht wird wohl bestanden haben, durch das Land selbst mit der Zeit die nötigen Summen zur Auslösung aufbringen zu lassen. In der That sehen wir denn auch weder die Kommission noch Hagenbach übermässig mit Geldmitteln ausgestattet, sondern im Gegenteil sofort mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfend; und Hagenbach ist schliesslich daran zu Grunde gegangen, dass sein Herr ihn nicht ausreichend mit Geld unterstützte.

Zunächst richtete die Kommission ihr Augenmerk auf die Auslösung der Herrschaft Rheinfelden. Hier war in gewisser Hinsicht Gefahr im Verzug. Es war der österreichischen Regierung nämlich bisher gelungen, die eigentliche Besitzergreifung der verpfändeten Herrschaft seitens Basel zu hintertreiben, und es musste der neuen Regierung daran liegen, nun auch ihrerseits von der Herrschaft Besitz zu ergreifen, bevor Basel von dem ihm vertragsmässig zustehenden Rechte Gebrauch machte[1]; denn gerade der Besitz dieser Herrschaft war für Burgund von besonderer Wichtigkeit: der Stein bei Rheinfelden beherrschte den Rhein; zu der Herrschaft gehörten die wichtigsten Schwarzwaldpässe und endlich noch das Frickthal, das dem neuen Gebieter allein noch einen Zugang in die Schweiz bot. Am 26. Juni erschienen vor dem Rat von Basel die österreichischen Räte, Peter von Mörsperg, Thüring von Hallwil und Marquard von Baldeck, und baten, dass man von jetzt ab dem Herzoge von Burgund mit der Pfandschaft „gewertig und gehorig“ sein wolle; darauf begehrten des Herzogs von Burgund Räte, Markgraf Rudolf, Herr Peter von Hagenbach und andere, dass die Stadt ihnen einen „bekantnissbrief“ ausstellen möchte, dass sie dem Herzog von Burgund mit der Herrschaft Rheinfelden „gehorig“ sein wolle, und verlangten zugleich Abschrift des Pfandbriefes und Urbarbuches der Herrschaft. Das wurde

---

Jahre 1474 erlässt Hagenbach eine scharfe Verordnung gegen die Pfandinhaber, und damals, als er seine Söldner nicht bezahlen konnte, war er schwerlich noch in der Lage, Pfandschaften auszulösen. cf. Knebel ed. Vischer I p. 58.

[1] Cf. über diese Verhältnisse Ochs Geschichte von Basel IV p. 189 ff.

ihnen nach längeren Verhandlungen gegeben.[1] Wenn Basel nun erwartet hatte, von dem reichen Herzog baldige Auszahlung zu erhalten, so hatte es sich sehr geirrt. Am 27. November kam der Markgraf von Hachberg nochmals vor den Rat von Basel und begehrte wegen der Bezahlung ein Ziel von zwei bis drei Monaten, weil die Pfandbriefe noch nicht in gehöriger Ordnung wären. Die Stadt war in schwieriger Lage: einerseits wollte sie es gewiss nicht gerne mit der neuen Regierung verderben, anderseits war es ein mehr als eigentümliches Verlangen, das nur aus Misachtung gegenüber der Stadt erklärt werden konnte, dass Basel auf Besitzergreifung der Pfandschaft einfach verzichten sollte, ohne vorher zu seinem Geld zu kommen. Die Stadt verlangte daher zuvor eine Abschlagszahlung, dann wollte sie eine Antwort geben, womit der Herzog ein „begnügen" haben würde.[2] — So blieb die Sache hier einstweilen in der Schwebe. — Mit Thann stellte sich die Sache ähnlich. Auch hier hatte die neue Regierung wohl deshalb solche Eile, weil zu dieser Herrschaft die wichtige Strasse ins obere Moselthal gehörte; aber ebensowenig wie bei Rheinfelden verfügte sie über die nötigen Mittel, um die Pfandschaft einzulösen. So kam es zu einem vorläufigen Übereinkommen, dass die Stadt Thann für die Pfandschaft eintreten und dieselbe von dem bisherigen Inhaber Heinrich Reich einlösen sollte; der Herzog behielt sich dann das Recht vor, sie später seinerseits von der Stadt auszulösen.[3] Es lässt sich also in dieser Hinsicht nur sagen, dass die Frage der Auslösung der Pfandschaften zwar von der Kommission in Angriff genommen wurde; dass sie dieselbe wegen unzureichender Mittel aber nicht zum Abschluss bringen konnte.

Was die sonstige Thätigkeit der Kommission betrifft, so

---

[1] Basel. Arch. Öffnungsbuch V p. 27; Ochs l. c. p. 192. — [2] Ochs l. c. — [3] Patent Herzog Karls vom 3. Aug. 1469. Innsbruck. A. Sigmd. 225/VI — cop. ch. coaev. — Schreiben Hz. Karls VI. an Hz. Sigm. vom 3. Sept. 1469 bei Chmel Mon. Habsb. I p. 9. Letzterer suchte bei Abschluss des Vertrages von St. Omer Thann für sich zu retten und machte auch später Schwierigkeiten, Karl in den Besitz zu setzen. — Die bei Chmel mitgeteilte Urkunde wird auch bei Mone III p. 419 notiert. Letzterer will Chmel verbessern und meint, dass der Pfandinhaber nicht Heinrich Regis, sondern Regisheim geheissen habe. Regis ist nichts anders als die lateinische Übersetzung des Geschlechtsnamens der Reich von Reichenstein.

entzieht sie sich unserer Kenntnis, nur so viel lässt sich erkennen, dass sie auf Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Handhabung des Landfriedens gerichtet war. In diesem Sinne wandte sich bereits am 10. Juli Markgraf Rudolf an Strassburg und beschwerte sich, dass die Stadt solchen, welche die Pfandlande angriffen, Unterschlupf gewährte.[1] Es war sonst Strassburgs Sache nicht, dem Stegreifrittertum Vorschub zu leisten, und wir können uns die Sache nur so erklären, dass die Beschwerde gegen die Pfandbesitzer von Schloss Ortenberg gerichtet war und den Feldzug gegen dies Schloss vorbereiten sollte. Sonst scheint sich die Kommission einstweilen geflissentlich enthalten zu haben, in die Verhältnisse weiter einzugreifen. Sie machte ihre Beobachtungen und wird darüber an den Herzog berichtet haben, der dann seinerseits Hagenbach instruierte. Auf Herzog Karls Veranlassung musste dann auch das bisherige österreichische Regierungskollegium zu Ensisheim, das die Geschäfte einstweilen weiter geführt hatte, dem Herzog eine Denkschrift[2] über die Verwaltung des Landes einreichen. Es ist sehr bezeichnend, dass dieselbe keinerlei Vorschläge enthielt über die Besserung der trostlosen Zustände innerhalb der Verwaltung des Landes. Die Räte beschränkten sich darauf, dem Herzog das wenige aufzuzählen, was er von der Ritterschaft beanspruchen konnte, und ihm einige unwesentliche Vorschläge über Veränderungen in der Verwaltung zu machen. Dann aber betonten sie mit grosser Energie das unleidliche Verhältnis, dass Mühlhausen, welches mitten in den habsburgischen Landen gelegen, mit den Eidgenossen verbunden wäre: eine Änderung in diesem Sinne sei durchaus geboten. Das war im Sinne von Hagenbach gesprochen, weniger im Sinn des Markgrafen Rudolf, der sich bemüht hatte, die Streitigkeiten bezüglich Mühlhausens gütlich beizulegen.

II.

Ein ganz anderer Zug kam in die Verwaltung, als Hagenbach nun endlich selbst die Zügel der Regierung ergriff und Anfang November[3] sein neues Amt antrat; und es lässt

[1] Mone III p. 418. — [2] Publiziert in den Beilagen, die in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift erscheinen werden. — [3] Das Datum ergiebt sich aus dem Glückwunsch Mühlhausens an Hagenbach in Anlass seines Regierungsantritts vom 14. Nov. 1469. Mühlhaus. U.-B. III No. 1436.

sich nicht leugnen, dass die ersten Massregeln Hagenbachs ihm in jeder Beziehung unsere Sympathien erwecken müssen. Hagenbach war Soldat und als solcher gewöhnt, Gehorsam zu fordern und zu leisten. Er hatte Dinant und Lüttich zerstören helfen und sah mit Verachtung auf die kleinen Städte und ihre Selbständigkeitsbestrebungen herab; ihre Privilegien wogen ihm gerade so viel als seinem Herrn die der niederländischen Städte. Nicht viel anders war sein Standpunkt gegenüber dem Sundgauer Adel. Er entstammte selbst demselben; aber er hasste dessen Ungebundenheit und Trotz. So wie in den Landen seines Herrn auch der mächtigste grand Seigneur unwandelbar zu gehorchen hatte, so sollte auch in diesen neuen Gebieten nur der Wille seines Herrn gelten, trotz und ungeachtet aller Privilegien. Das waren die Prinzipien, von denen Hagenbach sich in seiner Verwaltung leiten liess.[1]

Zunächst wurde im wesentlichen nach den Vorschlägen der frühern Regierung die Zentralbehörde zu Ensisheim neu organisiert. Es ward ein Regierungskollegium von zwölf Mitgliedern eingerichtet, dem ein Präsident vorstand. Dieses Amt bekleidete Bernhard von Gilgenberg aus dem Hause Ramstein. Die Räte waren Bernhard, Herr von Bollweiler, Werner Hadmanstorfer, Hermann Waldner, Lazarus von Andlau, Friedrich von Schweighausen, Peter Reich von Reichenstein, Stephan von Hagenbach, Konrad Schnewelin von Krantznow, Hans von Hirzbach, Christof von Schönenberg, Hans Werner von Pforr und der Bürgermeister von Ensisheim, Ulrich Gemminger.[2] Die Stellung der Räte wurde wesentlich

---

[1] Der Reimchronist lässt Hagenbach cap. 19 in gewisser Hinsicht ein Regierungsprogramm aussprechen, in welchem er sich besonders über die Ritterschaft und deren Unbotmässigkeit scharf auslässt. — [2] Schöpflin Alsatia illustrata II p. 23 bringt diese Namen nach einer Urkunde. — Gollut p. 1235 hat eine abweichende Liste, deren Namen aber zum Teil ganz korrumpiert sind: Bernard von Bollweiler, Hans von Münstrol, Hermann Waldner, Bernard d'Aruestot, Marx von Stein, Ferry de Zuescoste, Hans von Hirzbach, Peter Rich von Richenstein, Stephan de Potots, Stephan von Hagenbach, Jean d'Orlier, Christof von Schauenburg. — Mühlhaus. U.-B. IV No. 1585 zählt wieder andere auf: Wilhelm von Rochefort, Christof von Rechberg, Michel Armbroster Landschreiber, dazu die schon genannten Hadmanstorf, Andlau, Schönenberg, Waldner, Hirzbach, Pforr, Schnewlin, also nur 10. — Der Bestand des Rats wird eben ein wechselnder gewesen sein.

aufgebessert, soweit wenigstens aus der Bestallung Hermann Waldners ersichtlich ist, der ein Gehalt von 100 Livres erhielt. — Das Regierungskollegium bildete aber zugleich auch das zuständige Gericht für die Vorlande, und die Räte waren die Beisitzer desselben. Bis dahin waren die Kompetenzen dieses Landgerichtes sehr beschränkt gewesen. Zwar beanspruchte es in Streitigkeiten zwischen österreichischen Vasallen und Unterthanen zu entscheiden, aber auch diese bekümmerten sich um den Spruch des Gerichtes nur soweit es ihnen passte; oft genug wandten sie sich an eins der westfälischen Vehmgerichte, noch öfter aber an das kaiserliche Landgericht zu Rottweil, das dem Ensisheimer Landgericht empfindlichsten Abbruch that. Noch weit schlimmer stand es um den Anspruch, auch für die Reichsstädte das zuständige Gericht zu sein; kaum dass diese, wenn ihre Mitbürger von Unterthanen der Herrschaft beklagt wurden, dieselben der Ladung Folge leisten liessen. Dazu kam nun endlich das geistliche Gericht zu Basel, das eine Menge Rechtsfälle an sich zog und den weltlichen Gerichten jegliche Zuständigkeit über geistliche Personen bestritt; und selbstverständlich erhob der Bischof von Strassburg für das Obermundat Rufach den nämlichen Anspruch. Hier traf nun Hagenbach die einschneidendsten Veränderungen[1], die uns klar zeigen, worauf

---

[1] Hagenbach handelte durchaus im Einverständnis mit Herzog Karl, wie beifolgende Instruktion beweist, die ich hier vollständig im Auszug mitteile (übersandt an Hagenbach 1471 Juni 13):

a. Betreffs der Rotweilschen Gerichte soll er verschaffen, dass die Unterthanen durch solche Gerichte nicht beschwert werden.

b. Hagenbach soll ferner veranlassen, dass die Unterthanen nicht an den Kaiser Appellation einlegen, wie sie früher gethan haben.

c. Betreffs des Bischofs von Strassburg, der da furnimpt geleit zu geben in etlichen herschaften, die ihm in den Landen Pfirt und Elsass neulich angefallen sind (es wird das Obermundat Rufach gemeint, das nach dem Tode des Kanonikus Konrad von Bussnang an das Bistum zurückfiel), soll er verhindern, dass solches Geleite stattfinde, da auch des Bischofs Vorgänger solches Geleit nicht gebraucht habe.

d. Falls der Bischof etlichen Unterthanen, die unter seinem Geleit und in seinem Lande niedergeworfen sind, auch andern, die dann beswerung und schaden halb spruch und vorderung zů im hant, nit zů billichkeit komen oder recht tun wil, verordnet der Herzog, dass man wider denselben procediere zu widerbringunge siner beschedigten undertannen nach gewonheit und wessen dis landes.

er lossteuerte. Der Landesherr ist auch der Gerichtsherr und umgekehrt: von diesem Gesichtspunkt ging Hagenbach aus und suchte jede Einwirkung fremder Gerichte fern zu halten. Am härtesten wurde dadurch der Bischof von Basel getroffen, dem gegenüber Hagenbach ebenfalls energisch das Recht seines Herrn geltend machte, auch geistliche Personen vor sein Gericht zu ziehen[1]; am schlimmsten aber war es, dass auch die Appellation an das Gericht des Kaisers untersagt wurde. Wie das Parlament zu Dole für die Franche-Comté, das zu Dijon für Hochburgund der zuständige Gerichtshof war, so wurde nun auch für diese Lande das Gericht zu Ensisheim als allein zuständig konstituiert; und es lag im Plane Hagenbachs, auch die übrigen Reichsstände und Reichsstädte diesem Gerichshof zu unterwerfen.[2] Auf solche Weise konnte man allmählich und unvermerkt dahin gelangen, die hemmenden Zwischenglieder, die das neue burgundische Territorium so lästig unterbrachen, mit der Zeit zu mediatisieren und landsässig zu machen. Von Ensisheim ging dann der Instanzenzug nach Mecheln an den obersten Gerichtshof, den Karl für seine Gebiete hier errichtet hatte; und in solchen

---

e. Nachdem sich Späne erhoben haben zwischen Neuenburg und den Unterthanen des Herzogs umb etlich holz und weidegang, weshalb durch die von Neuenburg etwas freflich furgenommen ist, ordnet der Herzog an, daz das recht deshalb vormals angefangen behart werde umd der nuwerunge und furnemens so darin gerissen werde versehen noch notturft der sache.

f. Betreffs der Ladung der Prälaten wider die oberkeit des Herzogs zur Beschwerung der Lande will der Herzog, das der sach halb, darumb die erkantniss ime von billichkait zůstat, sollich wege furgenommen werden, das sollich erkantnuss im blibe und das siner gnaden undertannen mit der geistlichen iudicion also nit beschwert werden. — Innsbruck. A. Pestarchiv II/518 cop. ch. coaev.

[1] Cf. darüber Reimchronik cap. 15 und 16. — [2] Über diese Dinge würde man vergebens bei Faber etwas suchen; derselbe begnügt sich p. 17 Mone einfach nachzuschreiben, dass Hagenbach Mühlhausen zum Sitz des neuen Parlaments machen und die Stadt dadurch ködern wollte; aber die Stelle der Reimchronik, worauf Mone III p. 201 verweist, enthält nichts derartiges, wie Faber sich hätte überzeugen können, wenn er die Stelle nachgeschlagen hätte. Die Thatsache selbst ist richtig; Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten berichtet sie auf Grund von Aktenstücken, die jetzt im Mühlhauser Urkundenbuch veröffentlicht sind.

Fällen mussten die deutschen Gerichtsakten lateinisch übersetzt werden.[1]

Damit war also erklärt, dass der oberste Herr und Gebieter in diesen deutschen Landen nicht mehr der Kaiser war, sondern der Herzog von Burgund, und faktisch waren diese Landschaften aus dem Reichsverband ausgeschieden. Als Deutscher wird man diesen Einrichtungen Hagenbachs wahrhaftig nicht viel Sympathien entgegentragen können und wir werden uns über die Kürze der burgundischen Herrschaft in diesen Gegenden nur freuen dürfen; aber immerhin werden wir dem Mann, der eine solche Organisation ins Leben rief, Beachtung schenken müssen, und man darf es ihm hoch anrechnen, dass er den Vorurteilen der Zeit Trotz bot, den Vorrechten geistlicher Personen bezüglich eines gesonderten Gerichtsstandes, den Übergriffen der geistlichen Gerichte in bürgerliche Verhältnisse in diesen Gegenden ein Ende zu machen suchte.

Verhältnismässig noch viel durchgreifender waren die Massregeln, die Hagenbach zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit ergriff. Hier that es freilich auch am meisten not; denn wohl nirgends im weiten deutschen Reiche waren in der Hinsicht so arge Zustände, wie in diesem gesegneten Winkel deutscher Erde. Der Sundgauer Adel war durch die unglücklichen Kriege der Habsburger mit den Eidgenossen vollständig verarmt und bis an den Rand des Verderbens gebracht, und es mag zu seiner Entschuldigung dienen, dass manchem Edelmann in der That nichts anderes übrig blieb, als von dem Ertrag der Strasse zu leben. Die österreichische Regierung war über alle Massen schwach und schlaff; es fehlte wohl nicht an Versuchen, allgemein bekannte Raubnester zu brechen, aber im allgemeinen sah man in Ensisheim der Sache durch die Finger. Die Herren an der Regierung dort waren Landsleute und zumeist auch wohl Verwandte, und man gestand in der naivsten Weise ein, dass man für die Sicherheit der Strassen nicht aufkommen könne.[2] Da waren also einschneidende Massregeln notwendig, und Hagenbach fuhr nun allerdings in einer Weise darein, wie sie bisher im deutschen Reich noch nicht erhört war. Un-

[1] Diese Thatsache ist schon längst von Schöpflin Alsat. diplom. II p. 23 berichtet worden; sie hat aber bisher keine Beachtung gefunden. — [2] Cf. Witte der Mülhauser Krieg im Schweizer Jahrbuch 1885.

erhört war es wenigstens bis dahin gewesen, dass von der Regierung herab eine allgemeine Entwaffnung angeordnet wurde; und dass davon auch der bevorrechtete Ritterstand betroffen wurde. Am Oberrhein kam es dazu: nur Hagenbachs Reiter durften Waffen tragen. — Freunde erwarb sich Hagenbach durch diese Massregel bei der Ritterschaft gewiss nicht, aber sie hatte den Erfolg, dass Wanderer und Kaufleute ungestört ihre Wege wandeln konnten. So gross war die Sicherheit auf den Strassen, dass man Silber oder Gold an einem Stock durch das Land hätte tragen können.[1] — Denselben Zweck hatte die Verordnung, dass die Schäfer fernerhin ihre Hunde an der Leine zu führen hatten, damit der Wanderer keine Gefahr lief, von diesen Wolfshunden angefallen zu werden.[2]

Das waren Massregeln, die notwendig waren, wenn anders das Staatswesen in geordnete Bahnen gelangen sollte. Bedenklicher steht es mit einer andern Verordnung, die den gesamten Adel aufs tiefste verletzen musste. Es war nicht notwendig, sondern unklug, dass Hagenbach den ohnehin durch die scharfe Handhabung des Landfriedens erbitterten Adel noch mehr reizte, dass er ihn in seinem eigensten Gebiet beeinträchtigte. Es hiess den Adel in seinen Grundrechten antasten, wenn Hagenbach ihm nun auch noch die Jagd- und Weidgerechtigkeit entzog.[3] Goldene Berge hatte sich der Adel von der burgundischen Herrschaft versprochen, nun war alles anders gekommen.[4] —

Der Landfrieden war aber nicht bloss durch den Sund-

---

[1] Schreiber p. 10. — [2] Reimchronik cap. 15. — [3] Hagenbach folgte mit dieser Verordnung dem Beispiel Ludwig XI. von Frankreich, aber deshalb war diese Massregel von Hagenbach, der die burgundische Herrschaft erst begründen musste, nicht minder unklug. — Hierauf bezieht sich auch eine Urkunde Hagenbachs vom 14. Juli 1471, worin er Hans Zoller, Schultheiss zu Breisach, zum Forstmeister bestellt und ihn verpflichtet, alle und iegliche holzer, es sei das Kastenholz, die Hart und ander holzer zu bewachen, dass niemand darin hetze, pirsche etc., sondern wen er darin ergreife, mit der gesetzlichen Strafe zu belegen; zugleich macht er allen Dienern und Unterthanen seines Herrn zur Pflicht, dem Zoller und seinen Knechten auf Erfordern Hülfe zu leisten. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518 cop. ch. coaev. — [4] Insofern konnte Schilling p. 80 mit Recht sagen, dass es dem Adel wie den Fröschen gegangen wäre, die sich den Storch zum König gewählt hätten.

gauer Landadel gefährdet; auch hohe Herren verschmähten es nicht gelegentlich dasselbe Gewinn bringende Gewerbe zu betreiben oder es doch im geheimen zu begünstigen und sich einen Teil der Beute auszahlen zu lassen. So war auch Bischof Ruprecht von Strassburg[1] dafür bekannt, dass er gelegentlich solche Geschäfte zu machen liebte. Nachdem nun nach dem Tode des Kanonikus Konrad von Bussnang das Obermundat Rufach an das Strassburger Bistum zurückgefallen war, beanspruchte auch der Bischof die landesfürstlichen Rechte auszuüben. So hatten auch die durchziehenden Kaufleute von ihm Geleit zu nehmen, aber trotz dieses Geleites fanden Überfälle statt. Hagenbach war es aber nicht genehm, dass ausser seinem Herrn noch jemand anders dies Fürstenrecht übte. Die vorgekommenen Überfälle boten ihm eine willkommene Veranlassung, dem Bischof auch dies Recht zu nehmen und die Souverainetät über das bischöfliche Gebiet im Oberelsass vorzubereiten.

So hatte Hagenbach es mit dem Adel und seinen nächsten Nachbarn, den beiden Bischöfen, gründlich verdorben; es wäre daher ein Gebot der Klugheit gewesen, wenn er im entgegengesetzten Lager, bei den Städten, seine Freunde gesucht hätte; aber er hätte nicht am burgundischen Hof gross geworden sein müssen, wenn er sie nicht aufs tiefste verachtet hätte. An der Sundgauer Ritterschaft hasste er die Zucht- und Zügellosigkeit, der selbst der Dienst für seinen Herrn eine Last zu sein schien. Das war aber eine Kluft, die ausgefüllt werden konnte, und mit der Zeit scheint sich auch ein besseres Verhältnis angebahnt zu haben.[2] Von den Städten trennte ihn aber so gut wie alles; sie schienen für ihn nur dafür da zu sein, um pünktlich und reichlich Steuern zu zahlen. Er war zu früh aus dem Lande gekommen und hatte keine Vorstellung mehr von der Tüchtigkeit und Kraft eines deutschen Gemeinwesens; er mochte höchstens über sie spotten, wenn er an die grossen flandrischen Kommunen dachte, die sein Herr bezwungen hatte. Wir werden noch Gelegenheit haben zu erfahren, ein wie herausforderndes und belei-

---

[1] Cf. Mone III p. 273, sowie namentlich Knebel ed. Vischer p. 15. — [2] Knebel macht wiederholt seinem Unmut über die burgundische Gesinnung des Adels während der Burgunderkriege Luft.

digendes Benehmen er gegen Städte wie Strassburg und Basel an den Tag legte; hier ist nur die Frage, wie er sich zu den seinem Herrn rechtlich unterworfenen Landstädten stellte. Leider lässt uns da unser Wissen aber vollständig im Stich. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die selbständige Stellung dieser Städte für Hagenbach ein Stein des Anstosses war, aber es scheint, dass er in den ersten Jahren, die unsere Darstellung behandelt, an dieser Stellung der Städte nicht gerüttelt hat. Nur eine Massregel können wir anführen, von der sich aber nicht sagen lässt, aus welchem Motiv sie entsprungen ist, ob sie mehr aus Fürsorge für die Landstädte hervorgegangen ist oder ob sie als Waffe wider die Reichsstädte dienen sollte; es war nämlich eine Art Handelssperre, die er in gewisser Hinsicht über die Reichsstädte innerhalb seines Herrn Gebiet verhängte. Niemand sollte Korn oder Hafer jemanden verkaufen, noch irgendwohin zu Markt führen, ausser in den Städten des Herzogs von Burgund. Wer sich gegen das Verbot verging, sollte dem Anzeiger mit Fass, Schiff, Geschirr und was darin war verfallen sein und ausserdem dem Herzog von Burgund 10 Pfund Strafe zahlen.[1] — Aus welchem Motiv diese Verordnung auch entsprungen sein mag, den elsässischen Landstädten war sie schwerlich unangenehm, und auch für die Sicherheit der Strassen konnten sie dem Landvogt nur dankbar sein. Erst die leidige Geldfrage, als Hagenbach die Kosten der Verwaltung aus den Steuern des Landes decken und wohl auch noch einen Überschuss für die Ablösung der Schulden erzielen wollte, entzündete hier die Gemüter; der böse Pfennig war es, dessen Einführung im Jahre 1473 zu Thann die ersten blutigen Opfer fielen.

III.

Eine weitere Aufgabe harrte Hagenbach in der allmählichen Abtragung der Landesschulden. Es ist schon erwähnt worden, dass die bisherige Annahme, als ob sämtliche verpfändete Herrschaften ausgelöst worden wären, unbegründet ist[2], dass im Gegenteil das Bestreben der burgundischen Ver-

---

[1] 1472 dunst. v. Heinrichstag [Juli 9]. Innsbruck. A. Pestarchiv II/578 cop. ch. coaev. — [2] Wenn der Reimchronist (Mone III p. 341) von einer Äusserung Hagenbachs weiss, dass 200 000 Gulden zur Auslösung nötig

waltung zunächst nur darauf ausging, solche Herrschaften auszulösen, deren Besitz in andern Händen lästig oder gefährlich werden konnte; aber auch dafür reichten die Geldmittel nicht aus. Das zeigt sich am besten bei der Auslösung der Rheinfeldener Herrschaft: wie Markgraf Rudolf, so war auch Hagenbach kaum im Stande, die nötigen Summen aufzubringen. Daraus entstanden dann jene Streitigkeiten mit Basel, die sich durch die ganze Regierungszeit Hagenbachs hindurchziehen. Es war ausgemacht worden, dass am 21. Dezember 1469 eine erste Rate von 6000 Gulden ausgezahlt werden sollte. Statt dessen kam Hagenbach und begehrte Aufschub des Termins. Basel erteilte ihm dieselbe Antwort, wie früher dem Markgrafen. Darauf redete Hagenbach allerlei zornige Drohworte, besonders dass er die Einfuhr nach Basel untersagen und der Stadt den „feilen Kauf“ abschlagen werde.[1] Es legten sich dann der Bischof von Basel und der Herr von Gilgenberg ins Mittel und sie erreichten so viel, dass Basel das Ziel bis zum 4. Februar 1470 erstreckte[2], unter der Bedingung jedoch, dass die Amtleute und Unterthanen der Herrschaft Rheinfelden der Stadt von neuem schwören sollten, falls inzwischen die Bezahlung nicht geschehe, der Stadt wie bisher gehorchen zu wollen; was dann auch geschah. Auch dieser Termin war nicht weit genug erstreckt für die burgundischen Finanzen. Es erschien der Sekretär des burgundischen Herzogs Bisuntius Philiberti mit einem Kredenzbrief des Fürsten und bat noch um ein ganzes

---

wären, und nach einer anderen Angabe (Chmel Mon. Habsb. I p. 90) Hagenbach gar von 300 000 Gulden redet, so steht das dem nicht entgegen. Man braucht nur an den Zug vor Ortenberg zu denken und die Kosten, welche er verursachen musste, um für wahrscheinlich zu halten, dass die burgundischen Räte imstande waren, eine Rechnung von dieser Höhe aufzustellen.

[1] Schreiben von Hans von Berenfels Bürgermeister und dem Rat zu Basel an Mg. Rudolf von Hachberg, dat. donrstag n. dem ingonden iare (Jan. 4) 1470, welches den ganzen Sachverhalt resümiert. Basel. A. Missiven 68/70 p. 229. cf. auch Ochs l. c. p. 193. — Auf diese Anwesenheit Hagenbachs zu Basel ist wahrscheinlich cap. 17 der Reimchronik zu beziehen. — Über das unwürdige Auftreten Hagenbachs zu Basel cf. namentlich noch „des landvogts herr Peter von Hagenbachs gebruchung wider die Stadt von Basel“ bei Ochs l. c. p. 241. — [2] Sonnt. n. lichtmess 1470.

Jahr Ziel. Das schlug Basel zunächst ab, willigte dann aber auf Ansuchen der Gebrüder Peter und Heinrich Reich von Reichenstein ein, das Ziel noch bis zum 23. April[1] weiter zu erstrecken, selbstverständlich auf die nämliche Bedingung hin.[2] Noch bevor nur irgend eine Zahlung geleistet war, ergriff Hagenbach gewaltsam von der Herrschaft Besitz. Er gab den Befehl, alle Fähnlein mit dem Baseler Wappen zu entfernen und dafür das burgundische Wappen aufzurichten; zugleich sollten von jetzt ab die Vögte der Herrschaft, die der Stadt Basel geschworen hatten, künftig in des Herzogs Namen Recht sprechen. Das geschah im Januar 1470.[3] Trotzdem verstand sich die Stadt noch zu weiterem Aufschub, und endlich wurde die Sache so geordnet, dass der Herzog die Schuld in bestimmten Raten zu 6000 Mark, deren Zahlung jährlich an St. Thomastag (Dez. 21) zu erfolgen hatte, abtragen sollte; dafür bezog die Stadt bestimmte Einkünfte aus der Herrschaft bis zur völligen Ablösung weiter. Auch jetzt erfolgte die Zahlung noch immer sehr säumig[4] und die Stadt mochte froh sein, als sie endlich im Besitz ihres Geldes war.[5] — Schon aus dem Verlauf dieser Angelegenheit erhellt deutlich, dass die burgundischen Gelder sehr spärlich nach dem Elsass hinflossen. Hagenbach suchte das durch ein um so brutaleres Benehmen gegenüber Basel zu ersetzen, und sein Auftreten glich in der That mehr dem eines rohen Landsknechtes als dem des Landvogtes von Karl von Burgund. Die Stadt liess sich aber nicht einschüchtern; die einzige Folge war, dass sie in das feindliche Heerlager getrieben wurde.

Ebenso gewaltthätig war sein Verfahren bei der Einziehung der Herrschaft Landser, deren unmittelbarer Besitz für Hagenbach freilich doppelt wertvoll sein mochte, weil sie an das Gebiet der Eidgenossen angrenzte und der Ausbruch von Feindseligkeiten mit denselben gerade nicht unwahrscheinlich war. Kein Geschlecht gab es, das dem Hause

---

[1] St. Jergentag. — [2] Bis dahin das Schreiben der Stadt. — [3] Ochs l. c. p. 194. — [4] Am 24. Dez. 1471 Schreiben Basels an Hagenbach, dass sie kein weiteres Ziel geben können; ihm zuliebe wollen sie die Sache aber noch 3 oder 4 Wochen gütlich anstehen lassen. — Basel. A. Missiven 70/74 p. 115. — [5] Wann die letzte Zahlung erfolgt, lässt sich nicht feststellen. Ochs bringt nichts darüber, und ich habe im Baseler Archiv keinen Beleg dafür finden können.

Habsburg in den Vorlanden so treue und hingebende Dienste geleistet hatte, wie die Hallwil, und es war nur eine geringe Entschädigung für die vielen Verluste, welche sie im Dienste Habsburgs erlitten hatten, dass Herzog Albrecht von Oesterreich die Herrschaft Landser an Thüring von Hallwil verpfändet hatte. Noch zuletzt war es sein Sohn gleichen Namens, der Herzog Sigmund den zweifelhaften Dienst geleistet hatte, mit andern Sundgauer Adligen auf die Verpfändung seiner Lande zu dringen. Als dieser nun 1469 kinderlos starb, zog Hagenbach einfach die Herrschaft ein, ohne, wie es scheint, den Seitenerben eine Entschädigung zu zahlen. Vergebens war die Verwendung Berns für die Erben; vermutlich schadete sie ihnen eher als sie nützte.[1] — Um dieselbe Zeit wurde nun auch Thann ausgelöst[2], so dass diese drei wichtigen Herrschaften nun zur freien Verfügung des Herzogs standen. Augenscheinlich sollte es eine Belohnung für Hagenbach sein, wenn Herzog Karl ihn dann am 20. August zum Vogt in Schloss und Stadt Thann sowie in Schloss Landser ernannte, wenngleich dabei auch die Rücksicht obgewaltet haben mag, diese Schlösser in durchaus zuverlässiger Obhut zu haben.[3] Es fehlte noch Ortenberg, und Hagenbach hatte alle strategisch wichtigen Positionen in seines Herrn Gebiet zur freiesten Verfügung.

---

[1] Die Sache ist nicht ganz klar, und vergebens sucht man bei Brunner, Hans von Hallwil, der Held von Granson und Murten, mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren in Argovia VI p. 197 und 209 nähere Aufklärung. Die Thatsache steht aber fest, dass Hagenbach die Herrschaft gewaltsam einzog, wider Willen der Erben; ob mit Entschädigung ist zweifelhaft. — [2] Am 4. Dez. beglaubigte Herzog Karl Hagenbach, sowie seinen Rat Peter von Mörsperg nebst Meister Besançon Philiberti, seinen Sekretär. Letzterer muss sich von da nach Basel begeben haben. — Am 9. Mai beurkundete dann Hagenbach, nachdem ihm Herzog Karl die Vogtei von Stadt und Schloss Thann übertragen hat, dass, bevor ihm die Schaffner, der Rat und die ganze Gemeinde zu Thann mitsamt ihrem Gericht und Zugehörde Altentann, Hohenrodern, Leymbach, Ramersmatt, Otzenwilr, Erbenheim, Ober- und Niedernaspach hulden und schwören wollten, er ihnen gelobt hat, sie bei ihren Privilegien zu belassen und zu beschirmen. Thann. St. A. or. mb. (Die Aktenstücke wurden mir durch freundliche Vermittelung des Herrn Dr. Kromayer zu Thann mitgeteilt.) — [3] Burgundisch briefinventari hern Peter von Hagenbach betreffen. Innsbruck. A. — Dieses höchst wichtige Inventar wird in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift von mir veröffentlicht werden.

Schloss Ortenberg ist jetzt eine Ruine und liegt am Eingang des Leber- und Weilerthales. Das Weilerthal gehörte zur Burg und diese beherrschte somit die wichtige Strasse, die unmittelbar ins Herz von Lothringen gen Luneville und Nancy führt. Gerade bei den Absichten Karls auf Lothringen war der Besitz dieser Strasse, auf der man die Streitkräfte der neuen Besitzungen unmittelbar auf Nancy werfen konnte, von grösster Wichtigkeit. Ortenberg nebst dem Weilerthal war nun vor etwa 150 Jahren durch Friedrich den Schönen von Oesterreich an die Mülnheim[1] von Strassburg verpfändet worden. Diese hatten mit der Zeit den Besitz mit andern Strassburger und elsässischen Geschlechtern teilen müssen: Ortenberg war Ganerbenschloss geworden, und wie es bei derartigen Schlössern gewöhnlich der Fall war, war daraus ein Raubnest der schlimmsten Art erwachsen, wohin von allen Seiten die Gefangenen zur Auslösung geschleppt wurden. Als nun auch auf burgundischem Gebiet zwei Männer gewaltsam aufgehoben und hierher geschleppt waren, ergriff Hagenbach mit Begier die Gelegenheit, sich in den Besitz dieser wichtigen Position zu setzen.[2] Er verlangte nicht blos Freilassung der Gefangenen, sondern auch Genugthuung; ersteres wurde gewährt, letzteres verweigert. So war für Hagenbach ein genügender Anlass da, um die Macht der neuen Herrschaft in glänzendstem Lichte erscheinen zu lassen: nicht blos dass er ein allgemeines Aufgebot im Bereich der Pfandlande ergehen liess[3], er zog auch ein Corps burgundischer Reisiger zur Mitwirkung heran. Dasselbe begann sich im August in Burgund zu bilden, und so lange der Zweck dieser Rüstungen nicht bekannt war, herrschte am Oberrhein, namentlich bei den Reichsstädten, die lebhafteste Furcht, als ob es über sie gehen sollte.[4] Zu Ensisheim sollten sich am

---

[1] Mit diesem Geschlecht stand Hagenbach auch sonst im Streit wegen des Dorfes Widensol, dessen Besitz er demselben streitig machte, weil es angeblich zur Landgrafschaft gehörte. Thann. A. — [2] Reimchronik cap. 12. — [3] 1470 Okt. 31 (allerheiligen abent) befiehlt Hagenbach seinem Bruder Stephan auf Montag zu Nacht nach Martini (12/13. Nov.) zu Ensisheim im Lager zu sein, wie auch allen andern der leger uf die zit bescheiden ist, ieglichem an sin ende morndes frug furter ze rucken; jedermann wird St. Andreas Kreuz tragen von grüner Farbe. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518 or. ch. — [4] Im Strassburger Stadtarchiv finden sich zahl-

12. November die burgundischen Truppen und das elsässische Aufgebot vereinigen; letzteres betrug 449 Reisige und 3430 Mann Fussvolk, während das burgundische Corps sich auf 1200 Reisige belief. Ausserdem waren noch an 60 Büchsenmeister, Zimmerleute und Maurer beim Heere und natürlich auch eine „merkliche“ Zahl zugelaufenen Volkes.[1] Es ist klar, dass ein solcher Aufwand von Streitkräften nicht notwendig war, wenn es nichts anders galt als bloss Ortenberg zu erobern; aber es war das erstemal, dass die Streitkräfte von Oberelsass und dem Sundgau und den Bezirken rechts vom Rhein unter dem burgundischen Feldzeichen, dem Andreaskreuz, auszogen, und eine möglichst glänzende Entfaltung der Streitkräfte mochte da angemessen erscheinen. Das allein konnte aber doch nicht ausreichend sein, um ein für damalige Verhältnisse doch ziemlich starkes Truppencorps aufzubringen: der wirkliche Grund wird gewesen sein, dass Hagenbach nicht sicher war, ob er es nicht zugleich mit der Macht Strassburgs aufnehmen musste; denn das ganze Unternehmen war doch eigentlich gegen Strassburg gerichtet. Strassburger Bürger waren es, denen die Burg und das Thal gehörte, und wenn von Ortenberg aus von einzelnen Mitbesitzern der Landfrieden gestört war, so mochten die andern Geschlechter behaupten, dass es ohne ihr Wissen geschehen und dass dadurch ihr Besitzrecht nicht aufgehoben würde. Ausserdem handelte es sich für Strassburg ja hier nicht um den Besitz einer einzelnen Burg, sondern um eine der Hauptstrassen von und nach Lothringen, auf der dann zu jeder Zeit eine feindliche Invasion erfolgen konnte. Jedoch hütete sich die Stadt aus ihrer Reserve herauszutreten; vielleicht dass sie Ortenberg unter der Hand mit Büchsen, Pulver und andern Ausrüstungsgegenständen versah; öffentlich suchte sie eine friedliche Beilegung des Handels herbeizuführen[2], erntete aber damit bei

---

reiche „Kundschaften“ hierüber, wovon die wichtigsten durch Vermittlung des Markgrafen Karl von Baden, der in Burgund und Lothringen zahlreiche Beziehungen hatte, an Strassburg mitgeteilt wurden. Es würde keinen Zweck haben, sie hier weiter mitzuteilen.

[1] Cf. die Matrikel in den Beilagen in einem der nächsten Hefte. — [2] Hierauf bezieht sich ein Schreiben Strassburgs an Hagenbach vom 22. Oktober 1470 (mend. n. Luxtag): als er auf des Hz. v. Burgund Schreiben Antwort begehrt und in einem Zedel geschrieben hat, ihn lange an, wie

Hagenbach schlechten Dank. Es lässt sich nicht feststellen, ob in diese Zeit oder nach der Eroberung Ortenbergs die Mission des Ammeisters Peter Schott an Hagenbach fällt. Für die Sache selbst ist diese Frage ohne Belang; die Hauptsache ist, dass Hagenbach sich nicht scheute, dem Gesandten Strassburgs gegenüber sich in ähnlicher Weise zu benehmen, wie vordem zu Basel. Der ganze Hochmut seitens des burgundischen Ritters und die Verachtung des Handwerks tritt in der Art und Weise zu Tage, wie er sich in beleidigenden Anspielungen wider Schott erging, ob derselbe ein Bäcker oder Metzger wäre.[1] — Ortenberg konnte sich natürlich der burgundischen Übermacht gegenüber nicht halten, und es ergab sich. Jetzt musste sich herausstellen, wie Hagenbach die Rechte der mitbesitzenden Geschlechter achten würde: es entsprach seiner gewaltthätigen Natur und es war für seinen Standpunkt in der That auch kein anderer Ausweg möglich, als dass er nun einfach die Herrschaft einzog und einen Vogt auf die Burg setzte.[2]

Strbg. Ortenberg mit Büchsen, Pulver und anderem gezüge und coste speise, antwortet die Stadt, dass sie daran unschuldig ist. Da er zugleich geschrieben hat, dass das dem Hz. zu grossem Missfallen gereichen werde, hat die Stadt sich gegen den Herzog verantwortet und bittet ihn, die gütlich gebot der Ritter und Knechte, die denn gemeiner und unser burger sint, anzunehmen. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518 or. mb.

[1] Reimchronik cap. 18. — [2] Näheres über die Neuordnung ist nicht bekannt. Schöpflin Alsat. dipl. II p. 598 bringt die Notiz, dass Hagenbach Ludwig Zorn mit der Vogtei über Ortenberg und das Weilerthal am 23. Nov. 1470, also unmittelbar nach Eroberung der Burg belehnt habe; im folgenden Jahre fungiert Ludwig Meiger von Hüningen als Vogt der Herrschaft. — Strbg. wandte sich in dieser Angelegenheit an Herzog Karl selbst, und seine Antwort vom 30. Juli 1471 sticht durch ihren höflichen Ton merkwürdig von dem Auftreten Hagenbachs ab; er versprach, dass Strassburgs Bürgern wegen ihrer Beschwerden betreffs ihrer Gerechtigkeit an Ortenberg Recht widerfahren solle, in Anbetracht der freundlichen Behandlung, die seinen Unterthanen zu Strassburg allemal widerfahren wäre. Strbg. Stadtarchiv AA. 261. — Es scheint aber beim blossen Versprechen geblieben zu sein, denn am 19. Okt. 1472 wenden sich Ritter Heintz von Mülnheim, Heinrich Beger von Geispoltzheim und ander ir gemeiner des sloss Ortenberg, so bürger zu Strassburg sind, an Hagenbach und beschweren sich, dass er den Meiern und der ganzen Gemeinde des Weilerthales geschrieben und sie gen Ensisheim entboten habe, ihm dort als einem Landvogt des Herzogs von Burgund zu huldigen und gehorsam zu sein mit allen dingen als ander die sinen. Sie hätten

Damit war aber der Streit nicht zu Ende; er sollte für Hagenbach noch viele Unannehmlichkeiten nach sich ziehen. Wenn die Strassburger Herren sich auch notgedrungen einstweilen beruhigen mussten, so waren auch noch andere beteiligt, die sich nicht so leicht beruhigen liessen. Zu diesen gehörte der Ritter Reinhard von Schauenburg.[1] Dieser Ritter aus der Ortenau war ein wilder Geselle und dafür bekannt, dass er sich kurzer Hand Recht zu verschaffen wusste. Hagenbach zeigte sich nicht abgeneigt, ihm eine Entschädigung zu gewähren, machte das aber von der Zustimmung seines Herrn abhängig. Inzwischen sollte kein Teil etwas gegen den andern vornehmen, es würde denn 14 Tage vorher verkündet. Dies Abkommen wurde getroffen in Gegenwart verschiedener Räte Herzog Karls. Darauf entbot der Herzog Karl Hagenbach zu sich. Auf der Reise dahin schickte der Landvogt von Offenburg aus einen Sundgauer Edelmann, namens Wilhelm Kappeler, an den Schauenburger und liess ihn zu sich bitten. Derselbe folgte der Einladung und ritt nebst vielen andern Edlen mit Hagenbach landabwärts. Bei Baden trennten sich ihre Wege; beide Männer schieden im besten Einvernehmen von einander. Hagenbach setzte seinen

---

nichts verschuldet, um ihrer langjährigen Pfandschaft, die sie von der Herrschaft Oesterreich versigelt haben, entsetzt zu werden one losunge und wiedergeben ihres Hauptguts. Bitten, sie daher als gänzlich unbeteiligt bei dem Handel bei ihrer Pfandschaft zu belassen und verheissen die houbtsecher dahin zu bringen, der geschicht abtrag und kerung zu thun, eventuell erbieten sie sich, den Gefangenen das Geld so inen genomen oder abgeschetzet ist in gütlicheit wieder zu geben. Meint aber der Herzog oder Hagenbach sie der sachen fürder anzulangen, so sind sie bereit, darum vor ihn als Landvogt und des Herzogs Räte in die Landvogtei gehörig zu kommen. Dat. ment. n. Luxtag 1472. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518. or. ch. — Auch dies Schreiben hatte keinen Erfolg, ebensowenig wie die Gesandtschaft, welche Strassburg in dieser Angelegenheit an Herzog Karl während seines Aufenthaltes zu Trier sandte. Als dann Hagenbach gefangen gesetzt war, bemächtigte sich auch Strassburg sofort Ortenbergs und nahm das Weilerthal wieder in Besitz.

[1] Für die Darstellung des Sachverhalts benutze ich ein Schreiben Hagenbachs an den Mg. Karl von Baden, in dem er den ganzen Handel ausführlich erzählt Die Darstellung der Reimchronik cap. 28 wird dadurch in manchen Punkten berichtigt. — Es handelt sich hier um die in der Ortenau bei Oberkirch ansässigen Schauenburger, die sowohl im Unter- wie im Oberelsass Lehen erworben hatten. — Ich schliesse diese Thatsache hier sofort an, weil sie unmittelbar damit zusammenhängt.

Weg fort, nachdem er dem Schauenburger noch seine Verwendung bei Herzog Karl verheissen hatte, während dieser sich zum Markgrafen Karl gen Baden begab. Als der Markgraf von Hagenbachs Vorbeireise vernahm, sandte er demselben seinen Kanzler bis gen Mühlberg[1] nach; dieser sagte noch zu Hagenbach, dass er durch des Markgrafen Land frei und sicher reiten könnte, und ob ihm auch 100 000 Gulden genommen würden, so würde der Markgraf ihm das wiederkehren. — Den Rückweg nahm Hagenbach auch auf dem rechten Rheinufer; im Gebiet des Bischofs von Strassburg mochte er keinen allzu guten Empfang erwarten. Anfänglich beabsichtigte er zum Markgrafen jetzt nach Baden zu reiten; als er aber von dessen Abwesenheit hörte, ritt er das Land hinauf bis gen Graben[2], wo ihm der badische Amtmann versicherte, dass er sicher und ohne Sorgen reiten könnte; dieselbe Zusage erhielt er auch zu Mühlberg und setzte so ohne Arges zu vermuten den Weg fort. Da kam Schauenburg zu ihm, wie Hagenbach an dieser Stelle behauptet, des Markgrafen Amtmann und Diener. Sobald der Landvogt ihn erblickte, wünschte er ihm guten Morgen. Nach einigem Hin- und Herreden fragte dann Schauenburg, wie Hagenbach seine Sachen geschafft hätte: „sprach ich : wohl; fragte er aber: wie, do seit ich ime: wie du mir befolhen hast, dir din gelt von Ortenberg wegen zû geben, namlich 204 fl. Schauenburg möchte einen Knecht gen Bühl mitschicken, dem wolle er das Geld geben; und von Jungholz[3] wegen hätte er den Befehl, ihm Recht werden zu lassen und ihn dabei zu handhaben, wie Schauenburg es verlangt habe. Darauf antwortete Schauenburg, es wäre genug und Hagenbach solle weiter reiten. Auf dessen Frage nach Neuigkeiten erklärte er nichts als gutes zu wissen; ebenso bejahte er, dass Hagenbach sicher reiten könne. Und gleich darauf „schnurrete er mit der gleven her“ und redete zornig und zwang Hagenbach mit gen Schauenburg[4] zu reiten. Hier wurde er mit Händen und Füssen in

---

[1] Mühlburg bei Karlsruhe. — [2] Bei Bruchsal; Hagenbach kam also durch die Pfalz zurück. — [3] Schloss Jungholz bei Sulz im Oberelsass, ein Lehen des Bistums Strassburg. Cf. Schöpflin Alsat. dipl. II p. 88. Worin die Streitigkeiten bestanden, ist nicht bekannt. — [4] Danach sind die Angaben Mones III p. 208 und 283 zu berichtigen.

Eisen geschlagen und hart gehalten.[1] Zuletzt wurde ein Vergleich geschlossen, dass Hagenbach dem Schauenburg seinen Anteil an den Schlössern Ortenberg und Jungholz[2] abkaufen und ihm dafür bis Weihnachten 1800[3] Gulden zahlen, sowie ihm Briefe und Siegel vom Herzog von Burgund, Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und dem Markgrafen Karl von Baden schaffen und erwerben sollte, dass diese Fürsten solche That niemals an dem von Schauenburg rächen würden. Falls Hagenbach diesen Verabredungen nicht nachkäme, sollte er sich auf Mahnung des Schauenburg innerhalb eines Raumes von 40 Meilen um das Schloss Schauenburg stellen; würde er aber brüchig, so hatten sich 7 Ritter und Knechte verpflichtet, sich statt seiner zu stellen.

Bei dem Charakter Hagenbachs kann man sich die Gemütsstimmung denken, die ihn erfüllte, als er nun endlich aus dem Schlosse reiten konnte. Er, der Landvogt des Fürsten, der Anspruch erhob, der mächtigste der Christenheit zu sein, war von einem Ritter wie ein gewöhnlicher Kaufmann niedergeworfen! Auf dem Rückwege kam er mit 40 Pferden vor Kenzingen und verlangte Einlass. Die Bürger wollten ihm das aber nur unter der Bedingung gewähren, dass er gelobte, so lange er in der Stadt wäre, weder ihnen noch denen von Strassburg[4], denen sie gehörten, schädlich zu sein. Hagenbach antwortete ganz in seiner Weise: wenn ihm dann die von Strassburg auf drei Meilen zu seinen Schlössern kämen, so wolle er sie auch nicht einlassen, sondern in den Turm werfen; und ehe er ihnen etwas geloben wollte, wollte er eher drei Meilen umreiten. Also haben die von Kenzingen, um weitern Unwillen zu vermeiden, Hagenbach, den Herrn von Gilgenberg und Konrad von Kranznecke eingelassen, geherberget und den Wein geschenket.[5]

---

[1] Bis dahin das Schreiben Hagenbachs; für das Folgende benutze ich ein Schreiben von Peter Surlin, Statthalter zu Basel, an Hans von Berenfels, Abgesandten der Stadt auf dem Reichstag zu Regensburg dat. sambst. v. Mar. Magdalene (Juli 20) 1471. Basel. A. Missiven 70/74. — [2] Der Schauenburger vollführte hier also dasselbe Stückchen, was er 1460 mit den Markgrafen von Baden erfolgreich durchgeführt hatte. cf. Mone l. c. — [3] Die Angabe der Reimchronik von 1600 Gulden ist demnach falsch. — [4] Kenzingen war von den Habsburgern an Strassburg verpfändet. — [5] Den Vorfall berichtet Ritter Philips von Mülnheim, Meister und Rat zu Strassburg, an Hans Rudolf von Endingen, unser vier meister

Es war vorauszusehen, dass Herzog Karl sich über diesen Vorfall nicht beruhigen würde, und in der That verlangte er vom Pfalzgrafen Friedrich und dem Markgrafen Karl von Baden, deren beider Lehensmann der Schauenburger[1] war, Bestrafung des Schuldigen. Hagenbach hielt sich an den zunächst sitzenden und wenigst mächtigen, den Markgrafen von Baden. Sich mit ihm ein wenig zu reiben, mochte er um so eher geneigt sein, als sein Herr alte Späne mit dem Markgrafen hatte. Vergebens verschanzte sich derselbe hinter Ausflüchte[2]; Hagenbach liess ihn nicht los: der Markgraf sollte ihn ledig machen oder „er wollte ziehen in sein Land und so schaffen Mord und Brand". Der Markgraf sandte darauf zwei Herren von Bach[3] nach Breisach zu Hagenbach, um den Streit beizulegen. Obwohl der Landvogt ihnen frei Geleit gewährt hatte, wusste er sie dennoch so einzuschüchtern, dass sie schliesslich ihm den an Schauenburg ausgestellten Revers wieder herausgaben. Dabei mag er wohl die Worte gesprochen haben, die schon durch die drastische Ausdrucksweise ungemein bezeichnend sind: „Flöge eine Gans durch euer Land, die meines Herrn wäre, und verlöre die eine Feder, ihr müsstet sie wieder geben und sollte es kosten mein Leben."[4] — So konnte auch dieser Vorfall nur dazu dienen, das Ansehen des burgundischen Landvogts und die burgundische Macht fester zu stützen. Die Zeiten waren dahin, da man ohne Bangen dem schwachen habsburgischen Landvogt trotzen konnte. Die burgundische Macht reichte weit und die kleinen Nachbarstaaten boten keine Zuflucht mehr.

Das erstemal war die Wehrkraft des Landes aufgeboten worden, um im Verein mit burgundischen Hilfstruppen dem Landfrieden Achtung zu verschaffen; das war wenigstens der Vorwand zum Zug wider Ortenberg gewesen. Mehr als be-

---

einen und Conrat Riff Altammeister, Abgesandte am kaiserlichen Hof, dat. donrestag sant Peterstag ad vincula (Aug. 1). Strassbg. St. A. AA. 1523 or. mb.

[1] Abbeville 1471 Juli 26. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518 or. ch. — [2] Der von Schauenburg „stände ihn nicht zu versprechen" und sässe nicht in seinem Land. Reimchronik cap. 28, die irrtümlich den Schauenburger Friedrich nennt. — [3] Über die von Bach cf. Mone III p. 209. — [4] Die Ausdrücke, welche von verschiedenster Seite als von Hagenbach gesprochen berichtet werden, stimmen alle überein in ihrer sehr drastischen und derben Ausdrucksweise.

denklich war es, als das Aufgebot des Landes nun auch ausserhalb der Grenze verwandt werden sollte. Von vornherein hatte die Furcht geherrscht, dass man jetzt auch in die endlosen Kriege Herzog Karls verwickelt werden möchte, dass vielleicht elsässische Landeskinder auf den Schlachtfeldern der Niederlande und Nordfrankreichs verbluten müssten; und wenn wir dem Reimchronisten glauben dürfen, so hatte Hagenbach das Versprechen geleistet, dass Kriegsdienste ausserhalb des Landes nicht gefordert werden sollten.[1] Hagenbach hielt sein Versprechen nicht; als einer der treuesten und mächtigsten Vasallen seines Herrn der Hülfe bedurfte, trug er kein Bedenken es zu brechen. Thiebaut de Neufchatel, Marschall von Burgund[2], war durch Erbschaft in den Besitz bedeutender Besitzungen in Lothringen gelangt. Zwischen ihm und den Herzögen Johann und Nicolas von Lothringen hatten sich mancherlei Streitigkeiten erhoben, namentlich um den Besitz von Épinal. Von seiner Stadt Châtel sur Moselle, der festen „Moselburg", liess er nun auf das lothringische Land tagtäglich Streifereien verüben, bis dass sich schliesslich die lothringische Heeresmacht unter Anführung des Grafen von Salm Ende März 1471 vor die Stadt legte, um diesem Unwesen ein Ende zu machen. Herzog Karl hatte genug mit König Ludwig XI. zu thun, als dass er selbst seinem bedrängten Vasallen zu Hülfe eilen konnte. Es blieb dem Marschall nichts anderes übrig, wenn er seine Stadt retten wollte, sich an die Ritterschaft in der Franche-Comté und dem Herzogtum Burgund um Hülfe su wenden, und auch Hagenbach durfte nicht versäumen, dem Waffengefährten und bewährten Diener seines Herrn Beistand zu leisten. Er schrieb

---

[1] Cap. 20. — [2] Die genealogischen Angaben Mones p. 278 über dieses mächtige burgundische Geschlecht sind ungenau Er verwechselt das lothringische Dynastengeschlecht der von Blamont mit dem burgundischen Geschlecht der von Neufchatel, die auch von ihrem Schlosse Blamont in der Freigrafschaft den Namen führen; mit diesem letztern Namen bezeichnet auch der Chronist das Geschlecht. Was derselbe über den Marschall von Blamont in diesem Kapitel erzählt, ist völlig anekdotenhaft; der Marschall war im Gegenteil einer der treuesten und angesehensten Diener Karls. — Über die einschlägigen Thatsachen cf. Digot histoire de Lorraine III p. 139 ff., nach dessen Ausführungen die Angaben Mones p. 278 und 279 zu berichtigen sind.

daher am 19. März 1471[1] einen allgemeinen Landtag auf den 25. März nach Ensisheim aus; dort sollten die Stände das Anliegen seines Herrn betreffs einer Kriegshülfe vernehmen. Welchen Erfolg Hagenbach mit seiner Werbung hatte, ist nicht bekannt[2]; nur so viel steht fest, dass die Waldstädte nebst denen auf dem Schwarzwald dem Befehl des Herzogs, ihm „zu Dienst zu kommen" keine Folge leisteten. Da gebot Hagenbach ihnen am 23. April noch von Belfort aus im Namen des Herzogs bei ihren Eiden und Pflichten, sie sollten demnach gerüstet und mit der Zahl Leute, so er ihnen vormals zum zweitenmal geschrieben hätte, von Stund an angesichts des Briefes dem Herzog zu Dienst kommen, zumal der Herzog das nicht auf ihre Kosten, sondern auf seinen Sold begehrend ist; in Belfort würden sie weitern Bescheid vorfinden. Zum Schluss versprach er noch, dass sie nicht weiter geführt, noch gebraucht werden sollten als vor „Muselburg".[3] Es steht dahin, ob die Orte dieser Aufforderung Folge leisteten. Der Zug selbst kam zustande; ein Heer von etwa 8000 Mann brach auf, um Châtel zu entsetzen, aber es kam zu spät: gerade war der Platz übergeben worden.[4] Auf dem Rückzuge griff der lothringische Anführer der Avantgarde, Jean de Savigny, das Gros der burgundischen Armee bei Remiremont an. Hagenbach befehligte die gegenüberstehenden burgundischen Truppen und schlug die Lothringer zurück; 120[5] von diesen blieben auf dem Platze, und die burgundische Armee konnte ihren Rückzug ungestört weiter fortsetzen. Unstreitig aber war es doch ein Miserfolg, von dem dieser Feldzug begleitet wurde.[6]

---

[1] Zist. n. oculi. Innsbruck. A. Pestarchiv II/518. or. ch. — [2] Vielleicht ist mit diesem Landtag in Zusammenhang zu bringen die Proklamation Hagenbachs vom 27. März 1471, worin er einem jeden, der Kriegsdienste nehmen will, einen Monatssold von drei Pfund verspricht. Als Sammelplatz wird das Lager zu Dammerkirch bestimmt. Mone l. c. III 427. — [3] Innsbruck. A. Sigmund. I. 10. — [4] Ein zweimaliger Zug, wie der Reimchronist erzählt, widerspricht allen thatsächlichen Verhältnissen; noch bedenklicher ist es, wenn der Chronist auf dem zweiten Zug Hagenbach bis gen Troyes gelangen lässt. Möglicherweise liegt auch falsche Schreibung eines französischen Namens seitens des Chronisten vor. — [5] Der Reimchronist giebt 500 an. — [6] Der Zeitpunkt, wann das Zusammentreffen stattfand, kann nicht genauer angegeben werden.

Damit haben wir nun die Verwaltung Hagenbachs bis zu dem Punkt begleitet, da sich seine Katastrophe vorbereitet. Fassen wir das Resultat dieser drei ersten Jahre seiner Verwaltung zusammen, so steht die eine Thatsache fest, dass er in der innern Verwaltung grosse Erfolge zu verzeichnen hatte: das Land, dessen Unsicherheit früher sprüchwörtlich war, hatte er zu dem befriedetsten in ganz Deutschland gemacht; die Regierung seines Herrn hatte er fest begründet, das Land sicher und unvermerkt in die neuen Verhältnisse übergeleitet und seine Massregeln getroffen, dass wenn die Verhältnisse nicht eine gewaltsame Unterbrechung erfahren hätten, auch dies Land vielleicht dem deutschen Reich und deutschen Wesen entfremdet und in das neue burgundische Reich aufgegangen wäre. Das war nicht anders gegangen, als dass er die Klasse, welche die burgundische Herrschaft am meisten herbeigewünscht hatte, aufs empfindlichste kränkte, aber der massvollere und bessere Teil der Ritterschaft durfte für die straffe Handhabung des Gesetzes Ersatz finden in den Aussichten, die sich im Dienst des Herzogs von Burgund eröffneten. — Und endlich die Landstädte hatten bis dahin keinen Grund, mit Hagenbach unzufrieden zu sein; dass er Bürgerschaft und Handwerk verachtete, war allgemeines Vorurteil der Ritterschaft und liess sich ertragen, um so mehr, als er dem Strauchrittertum ein Ende gemacht und Ruhe und Sicherheit auf den Strassen wieder hergestellt hatte; wenn dann ferner Hagenbach über die Reichsstädte im Lande eine teilweise Handelssperre verhängte, so hatten die Landstädte, denen sie gerade zugute kam, am wenigsten Veranlassung, darüber missmutig zu sein. Dennoch waren schon Wölkchen aufgezogen, die das Verhältnis trübten. Die Lande waren lediglich verpfändet an Herzog Karl, und ausdrücklich hatte der Herzog sich verpflichtet, sie in ihren alten Verhältnissen zu belassen. Trotzdem war auf burgundischer Seite das entschiedene Bestreben vorhanden, auch diese Lande zu denselben Dienstleistungen heranzuziehen, wie die burgundischen Erblande. Den Zug vor Ortenberg konnten sich die Städte wenigstens gefallen lassen; er geschah im Interesse des Landfriedens; aber anders stand es mit dem Zug nach Lothringen zum Entsatze von Châtel. Mit demselben Recht konnte der Herzog bewaffneten Zuzug wider den König von Frankreich

verlangen auf dem weiten Kriegsschauplatz von der Somme bis zur Rhone. Misstrauen in die weitern Pläne Hagenbachs mochte das allgemeine Gefühl im Lande sein, und ganz besonders die Bürgerschaft mag mit der grössten Furcht und Besorgnis auf den seltsamen Mann gesehen haben, der ebenso rücksichtslos in seiner Sprache wie in seinem Benehmen war. Der Mann, der Städten wie Basel und Strassburg gegenüber die gewöhnlichsten Formen verletzte, der wird seine Zunge nicht gehütet haben, wenn es die Zustände in den eigenen Städten seines Herrn galt. Zunächst aber war noch keine eigentliche Quelle zur Unzufriedenheit vorhanden; die entstand erst, als er im Jahre 1473 dem Lande den bösen Pfennig auflegte; aber trotzdem wäre er unzweifelhaft Herr der Lage geblieben, wenn er nicht gleichzeitig sich alle Nachbarn verfeindet und bei allen Furcht und Sorge für ihre Unabhängigkeit erweckt hätte. Das lieh der Gährung im Lande die Waffen, dass das Wagnis möglich wurde, sich wider den Zwingherrn zu erheben.

IV.

Es erübrigt jetzt noch zu erörtern, wie sich Hagenbach während dieser Zeit zu den benachbarten Fürsten und Reichsstädten, sowie den Eidgenossen stellte. In welcher Weise Hagenbach am meisten seinem Herrn und Gebieter in dieser Beziehung zu Gefallen handelte, wenn er nach Kräften freundschaftliche Beziehungen mit den Nachbarstaaten unterhielt oder sich ihnen möglichst schroff gegenüber stellte, dafür geben uns die eignen Worte Karls den besten Anhaltspunkt, die er zu seinem Sekretär Bysantinus sprach, als dieser sich über das Regiment Hagenbachs misfällig ausliess: er wolle nicht, dass Herr Peter von Hagenbach seinen Nachbarn, Umsassen noch Landschaft Lieb noch Willen thäte, sondern wollte ihn für sich als Landvogt haben, der ihm thäte was ihm gefällig und lieb sei.[1] Damit stimmt auch überein, was der Reimchronist Hagenbach sagen lässt: sofern die Nachbarn in Frieden neben uns sitzen bleiben, „so möcht ich wol haben gemach; will aber seinen Mutwillen jemand mit uns treiben, so hat mein Herr mir geschrieben, ich solle dieselben vertreiben oder sie an die Bäume henken oder sie alle ertränken.“ Wir

[1] Eidgenössische Abschiede II nr. 650.

sahen, wie er diesen Grundsatz rücksichtslosen Vorgehens wider die nächsten Nachbarn beobachtete, und selbst gegen Herzog Sigmund war sein Benehmen nicht viel anders, wie aus seinem Verfahren gegenüber der Stadt Neuenburg hervorgeht.[1] Zwischen dieser Stadt und den gegenüberliegenden Dörfern am linken Rheinufer, die zur Herrschaft Landser gehörten, bestanden schon seit längerer Zeit Streitigkeiten über die Nutzung der Rheininseln. Als nun die Herrschaft Landser von Hagenbach eingezogen war, spitzten sich die Streitigkeiten noch mehr zu, und es kam zu Thätlichkeiten auf beiden Seiten; ebenso wurden auf beiden Seiten Pfändungen vorgenommen. Hagenbach griff kurzer Hand durch und liess den Bürgermeister von Neuenburg, Ludwig Sigelmann, aufheben, welchen dann aber ihrerseits die Neuenburger wieder befreiten. So ernst war die Lage[2], dass die Stadt glaubte, sich in Verteidigungszustand setzen zu müssen. Herzog Sigmund vermerkte das Verfahren Hagenbachs sehr übel; er fände es, wie er an den Landvogt schrieb, für billig, falls die Seinen etwas Unbilliges vornähmen, dass das zuvor an ihn gebracht würde, und er begehrte daher mit Ernst, dass die Seinen nicht weiter beschwert und die Gefangenen freigelassen würden; wenn dann Hagenbach Beschwerden wider seine Unterthanen hätte, so sollte er sie bei ihm vorbringen.[3] Darauf entspannen sich weitläufige Verhandlungen: Rechtstage wurden

---

[1] Über die Streitigkeiten mit Neuenburg, die von 1470 bis zum Sturze Hagenbachs währten, bringt die Reimchronik ein zusammenfassendes Kapitel, welches eben deshalb zu manchen Unklarheiten, namentlich auch in chronologischer Hinsicht Anlass giebt. Den ersten Anhaltspunkt giebt ein Schreiben Basels an Neuenburg dat. mi. v. Andres (Nov. 28) 1470, worin es ablehnt, bei dem Landvogt die schwebenden Streitigkeiten zu gütlichen Tagen zu bringen, da es von Neuenburgs Ratsboten vernommen hat, dass die Sachen an den Markgrafen Karl von Baden gewachsen sind, der darum zu Hz. Sigmund geritten ist; weshalb es geraten erscheint, dessen und Hz. Sigmunds Rat abzuwarten. — Basel. A. Missiven 70/74 p. 32. — [2] Am 9. Mai 1471 antwortet Basel auf die Bitte Neuenburgs um einen Knecht, der sich wiste mit den buchsen und besunder mit dem kleinen zuge zu schiessen, dass die Stadt noch immer bereit wäre, in den Streitigkeiten mit Hagenbach zu vermitteln, dass es ihr aber nicht geburlich wäre, Büchsen, Schützen oder andere Knechte zu leihen. — Basel. A. Missiven 70/74 p. 65. Der Briefwechsel zwischen beiden Städten in dieser Angelegenheit wird dann fortgesetzt. — [3] 1472 Jan. 6. Innsbruck. A. cod. 110 fol. 202.

abgehalten[1], ohne dass es zu einem Resultat kam, und im Jahre 1474, als der Boden unter Hagenbachs Füssen zu wanken begann, war man noch nicht weiter gekommen in der Beilegung der Streitigkeiten; da war Neuenburg die erste Stadt, welche offen die Feindseligkeiten eröffnete.

Alle diese Dinge mochten aber schliesslich nicht von so grossem Belang sein; man nahm es hin von dem Vertreter eines der mächtigsten Gebieter der Christenheit; was aber die allgemeinste Besorgnis erregen musste und schliesslich die widerstrebendsten Elemente zum gemeinsamen Bunde einigte, das waren die offenkundigen Annexionsgelüste Hagenbachs. Weltliche und geistliche Machthaber[2], Reichsstädte und all die kleinen Dynasten, sie fühlten sich alle in gleichem Masse bedroht, soweit sie im Bereich der burgundischen Macht waren. Der Oberrhein sollte burgundisch werden, und auch den Breisgau, den letzten Besitz Herzog Sigmunds in diesen Gegenden, schloss Hagenbach in seine Pläne ein; aber auch dagegen hätten die vereinigten Reichsstände wenig machen können, wenn nicht Hagenbach in masslosem Übermut und thörichter Überschätzung der Macht seines Herrn die Eidgenossen in der unverantwortlichsten Weise herausgefordert und ihnen das Schwert geradezu in die Hände gezwungen hätte.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob und in wiefern Karl durch den Vertrag von St. Omer die Eidgenossen

---

[1] Von einem dieser Rechtstage vom 24. Juni 1472 ist das Protokoll erhalten, woraus man sich am besten unterrichtet. Innsbruck. A. cod. 121 fol. 378a. Aus demselben geht hervor, dass die Gefangennahme und Befreiung Sigelmanns schon damals erfolgt war. Die Annahme Mones III p. 214, der dies Ereignis Ende 1473 oder Anfang 1474 setzen will, ist mithin unrichtig. Wie Mone übrigens dazu kommt zu behaupten, dass Hagenbach, „wie aus Allem hervorgeht", den Bürgermeister als einen Störer des Landfriedens verhaften liess, ist mir unerfindlich. Dass Mitglieder des Geschlechts Räubereien begingen, beweist doch nichts dafür. Übrigens wird in dem citierten Protokoll die Aussage Hagenbachs angeführt, dass er den Sigelmann gefangen habe, in Meinung, ihn so lange festzuhalten, bis die Sachen zu Recht gevast würden. — [2] Recht ergötzlich und zugleich sehr belehrend ist der Protest des Abtes Bartholomæus von Murbach und seines Kapitels wider die unberechtigten Ansprüche Hagenbachs; propter nimiam seviciam desselben wagen sie aber diesen Protest nicht öffentlich in seiner Gegenwart zu erheben, thun das daher im geheimen und lassen darüber ein Notariatsinstrument abfassen. Ohne Datum. (1473/74.) Schöpflin Alsat. dipl. II p. 409.

in das feindliche Lager drängte; unzweifelhaft war ein friedliches Nebeneinanderleben auch so noch möglich. Die lose und böse Zunge Hagenbachs hätte auch schwerlich allein einen Krieg herbeigeführt, wenngleich die Art und Weise seines Benehmens die Schweizer schwer verletzen musste. Dagegen der Versuch Hagenbachs, die Selbständigkeit Mühlhausens, dieser mit Bern und Solothurn eng verbündeten Stadt, anzutasten ist es gewesen, der den Stein ins Rollen brachte, den Bruch herbeiführte zwischen der Schweiz und Burgund und das Unmögliche möglich machte, dass der Friede zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund zustande kam. Darauf ist hier noch einzugehen.

V.

Der Waldshuter Friede[1] hatte für Mühlhausen keine Erlösung gebracht, sondern die Lage der Stadt nur verschlimmert. Der Hass gegen die Stadt, welche die Eidgenossen zu ihrem verheerenden Plünderungszuge in den Sundgau herbeigerufen hatte, war allgemein, und die herausfordernde, trotzige Haltung derselben Stadt, die auf den Beistand der Eidgenossen pochte, vermehrte ihn nur. Das war um so schlimmer, als die Stadt nach dem Frieden durchaus auf das Wohlwollen der Umwohner angewiesen war. Sie war finanziell ruiniert: Handel und Wandel hatten während des langen Fehdezustandes mit der Sundgauer Ritterschaft vollständig darniedergelegen, und die Weinberge um die Stadt waren planmässig verwüstet. Der Friede hatte für die ungeheuern Verluste keine materielle Entschädigung gebracht; das einzige, worauf die Bürger hoffen konnten, war, dass mit dem Frieden auch der Verdienst in die Stadt zurückkehren würde. Der Hass der Umwohner war aber nachhaltig; wenn auch keine förmliche Handelssperre verhängt werden durfte wegen der Eidgenossen, so war es doch wie eine stillschweigende Verabredung, dass niemand von Mühlhauser Händlern kaufen noch an sie verkaufen durfte oder Waren gen Mühlhausen auf den Markt brachte. Ebenso lebten die Fehden wieder

---

[1] Für das Folgende cf. Witte Mühlhauser Krieg im Schweizer Jahrbuch 1885.

auf, die vordem den Mühlhauser Krieg veranlasst hatten; kein Mühlhauser Bürger konnte sich mit Sicherheit auf der Landstrasse blicken lassen. Kurz, die Lage der Stadt war verzweifelter denn je; das Drängen der zahlreichen Gläubiger der Stadt wurde immer ungestümer; verschiedene Klagen derselben waren bereits bei dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil anhängig, und des Reiches Acht und Aberacht stand der Stadt bevor. Ein neuer Krieg schien unvermeidlich, als durch die Verpfändung der österreichischen Lande die Verhältnisse von Grund aus verändert wurden. Von ihrem Mitbürger, dem Markgrafen Rudolf, durften Bern und Solothurn eine grössere Berücksichtigung ihrer Wünsche bezüglich ihrer Schwesterstadt Mühlhausen erwarten, — und in der That schien er einer friedlichen Beilegung der schwebenden Streitigkeiten nicht abgeneigt; aber seine Wirksamkeit dauerte nicht lange genug, und sein Nachfolger Hagenbach nahm eine ganz andere Stellung zu dieser Frage ein. Er teilte in dieser Hinsicht vollständig den Standpunkt der Ensisheimer Regierung, wie er in ihrem Gutachten zum Ausdruck gekommen war, dass man einer Stadt, die inmitten der herrschaftlichen Lande gelegen und in Handel und Wandel ganz auf dieselbe angewiesen war, nicht gestatten könne, in ihrer Politik selbständige Bahnen zu gehen und sich gar mit den Eidgenossen zu verbinden. Es boten sich für den Landvogt verschiedene Wege dar, um die Stadt zu drängen. Auch die Eidgenossen konnten schliesslich nichts dagegen vorbringen, und Hagenbach folgte einfach seiner Pflicht, wenn er darauf bestand, dass Mühlhausen den Verpflichtungen gegenüber den Unterthanen seines Herrn nachkam; dass es der Stadt unmöglich war, brauchte ihn nicht zu kümmern; sie konnte ja auch jetzt dort Hülfe suchen, wo sie dieselbe früher gefunden hatte. Damit erreichte er aber sein Ziel nicht rasch genug. Er schlug einen andern Weg ein. Während er äusserlich der Stadt gegenüber sich freundlich bewies, hetzte er im geheimen die Gläubiger auf die Stadt; und der sonst so scharf den Landfrieden handhabende Landvogt duldete nicht nur, dass Mühlhausen nach wie vor von der Sundgauer Ritterschaft befehdet wurde, sondern er liess auch offenbare Gewaltakte gegen Bern und Solothurn auf Sundgauer Boden geschehen. Schliesslich glaubte er dann die Stadt mürbe ge-

macht; da kam er[1] selbst nach Mühlhausen am 25. Mai 1470 und stellte nun unverhohlen das Verlangen, dass die Stadt sich unter burgundischen Schutz und Schirm begeben sollte; dafür wollte er die Stadt vor aller Bedrängnis seitens der Ritterschaft und ihrer Gläubiger schützen.

Hagenbach hatte zwar sein Begehren in eine möglichst harmlose Form gekleidet; er konnte aber schwerlich annehmen, dass das kluge Bern sich dadurch irre führen liess. Es war in der That die schwerste Beleidigung, die seit langer Zeit nicht blos Bern, sondern ebenso sehr den übrigen Eidgenossen zugefügt war, und sie konnte nur aus blosser Missachtung entsprungen sein. Hagenbach wusste so gut wie jeder andere, dass die Eidgenossen erst unlängst wegen Mühlhausen einen schweren Krieg mit der österreichischen Herrschaft geführt hatten; dieser Krieg hatte ja mittelbar den Wechsel der Herrschaft herbeigeführt. Und damals handelte es sich nicht einmal um eine unmittelbare Gefahr für die Selbständigkeit Mühlhausens! Erwartete er, dass jetzt, da der mächtige burgundische Herr im Lande gebot, sich Bern und Solothurn und weiter die Eidgenossen in Demut vor den Befehlen des neuen Gebieters beugen würden? Wenn Mühlhausen jetzt in Stich gelassen wurde, so kam das einer politischen Abdankung seitens der Eidgenossen gleich, die vor der überlegenen burgundischen Macht jetzt furchtsam die Segel strichen. Das ist ein Gesichtspunkt, der bei der Streitfrage über den Ursprung der Burgunderkriege so gut wie gar nicht beachtet ist[2], dass mit der Bedrohung der Selbständigkeit Mühlhausens Bern und Solothurn sowohl wie die übrigen Eidgenossen einfach

---

[1] Mühlhauser Urkundenbuch Bd. III. Das betreffende Aktenstück lag Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten vor, der daraus einen Auszug gegeben hat. — [2] Es ist in der That fast unbegreiflich, wie namhafte Schweizer Historiker angesichts dieser Thatsache, die schon lange bekannt war, sich zu der Auffassung habe verleiten lassen, als ob die Schweizer sich lediglich von König Ludwig von Frankreich oder Herzog Sigmund hätten missbrauchen lassen. Einerseits die doppelzüngige Politik Karls gegenüber den Eidgenossen und Herzog Sigmund, dann aber die Haltung Hagenbachs haben einzig und allein den Kampf verursacht, und es lag nur an den enormen Schwierigkeiten, die Aussöhnung zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen herbeizuführen, dass der Krieg nicht schon früher ausbrach. Cf. übrigens hierzu und zu dem Folgenden Witte, Beziehungen passim.

vor die Frage gestellt wurden, ob sie ihrer Bundespflicht genügen wollten oder nicht, und dass es das einfachste Gebot der Ehre war, auch dem mächtigeren Nachbarn die Schutzstadt, die man vor dem schwächeren verteidigt hatte, nicht preiszugeben.

Einstweilen wurde die Gefahr von Mühlhausen abgewandt durch das kräftige Eingreifen des mit Herzog Karl eng verbündeten Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen, der als Oberlandvogt die elsässische Reichsstadt Mühlhausen wider Hagenbach in Schutz nahm. Auf die fernere Haltung der Eidgenossen hat aber dieser Schritt Hagenbachs die weitgehendste Einwirkung gehabt. Wie der Vertrag von St. Omer Bern zunächst auf französische Seite getrieben hatte, so war es jetzt darauf aus, die Eidgenossen für einen ehrlichen Frieden mit dem Hause Habsburg zu gewinnen; und nichts ist bezeichnender, als die Hauptforderung, welche die Eidgenossen auf dem ersten Tag zu Einsiedeln im Oktober 1471 in den Verhandlungen mit den österreichischen Gesandten aufstellten: „Das Fundament des Friedens ist gesetzt, dass der Herzog die Lande Elsass und Sundgau wieder zu seinen Handen bringe; falls der Herzog das nicht thut, wollen auch die Eidgenossen nicht den Bericht eingehen."

Hagenbach hatte sein Ziel zunächst nicht erreicht, er verlor es aber nicht aus den Augen. Bei seiner hochmütigen Unterschätzung der Eidgenossen kam es ihm nicht in den Sinn, dass Mühlhausen mit deren Feindschaft doch zu teuer gekauft wäre. Er gedachte jetzt ruhig abzuwarten, welche Wirkung das fernere Drängen der Gläubiger auf Mühlhausen haben würde. Es musste sich dann zeigen, ob die Freunde Mühlhausens noch etwas anderes für die Stadt hatten als trostreiche Versicherungen. Tage fanden freilich genug in den Jahren 1471 und 1472 statt, um über Hülfe für Mühlhausen zu beraten; aber da es jetzt anstatt der Worte auf klingende Münze, auf die Befriedigung der Gläubiger ankam, hatten alle diese Tage keinen rechten Erfolg. Da hielt Hagenbach endlich im Januar 1473 den Augenblick gekommen, nochmals mit seiner Forderung vor die Stadt zu treten: entweder sollten sie binnen kürzester Frist Zahlung leisten oder aber sich zu der Landschaft in des Herzogs von Burgund

Schirm um ein geringes Schirmgeld thun.[1] Er konnte den Bürgern dabei mit Recht vorhalten, dass ihnen ja doch von dem Pfalzgrafen und den Eidgenossen keine andere Hülfe geworden wäre, noch werden würde als durch Worte; er dagegen eröffnete der Stadt die glänzendsten Aussichten: nicht blos dass er ihr wesentliche Erleichterung in der Abtragung ihrer Schulden verhiess, er wollte auch das Hofgericht von Ensisheim nach Mühlhausen verlegen und selbst Sitz und Wohnung, es sei zu Tänzen oder sonst, da haben; er wollte es dazu bringen, wie Mühlhausen abgenommen hätte, dass es ebenso aufgienge und reich und selig werde. Auf der andern Seite aber stiess er die schwersten Drohungen wider die Stadt aus: jetzt sei es noch Zeit; wenn sie sich nachher aber auch gern ergeben wollten, so sei es zu spät und sie müssten alle sterben und die Stadt würde wie Lüttich geschleift werden; sie würden es noch gedenken, dass er ihnen die Dinge vorher und die Wahrheit gesagt habe. Sobald sein Herr Ruhe habe, würde er herauskommen und dann den Dingen also und nicht anders nachkommen; die Bürger möchten dann bezahlt haben oder nicht. Mühlhausen sei ein Unkraut in einem Rosengarten, das man ausreuten müsse; wenn das aber in ein ander Wesen gebracht wäre, so gäbe es keinen luftigeren Rosengarten, denn das Sundgau, Elsass und Breisgau; und er wisse keine Stadt, wo er sich dann lieber aufhalten möchte als zu Mühlhausen.[2]

Das waren deutliche Worte, die man sich nicht bloss bei den Eidgenossen, sondern auch in den andern nächst beteiligten Kreisen merkte, und die Antwort war ebenso deutlich. Gegen die gemeinsame Gefahr wollte man sich auch gemeinschaftlich zusammenschliessen. Bei den vier Reichsstädten Strassburg, Basel, Kolmar und Schlettstadt entstand zunächst der Plan, wie früher gegen die armen Gecken so jetzt wider die welschen Burgunder einen Bund zu schliessen; die Bischöfe von Strassburg und Basel, sowie der Markgraf von Baden traten dieser Verabredung bei.[3] Das waren die Anfänge der Niedern Vereinigung, die später gemeinsam mit den Eid-

---

[1] Selbstverständlich gehe ich hier nur auf den Kern der Sache ein. — [2] Aushängebogen des IV. Bandes des Mühlhauser Urkundenbuchs nr. 1660. — [3] Witte, Beziehungen p. 32.

genossen wider Burgund für die Freiheit gerungen hat. Bald waren dann die Dinge so weit gediehen, dass am 18. März zu Basel mit den Eidgenossen Verabredungen über ein Defensivbündnis wider Burgund getroffen wurden, die von der Voraussetzung ausgingen, dass die Städte Strassburg, Basel, Kolmar, Schlettstadt eine Summe Geldes vorstrecken sollten, um die verpfändeten Lande von Karl von Burgund wieder auszulösen.[1]

Das waren die Folgen von Hagenbachs Politik gegenüber seinen nächsten Nachbarn. Er hatte ein Bündnis aller benachbarten Mächte wider sich heraufbeschworen, das er zwar anfangs verachten mochte, so lange noch die Hoffnung winkte mit dem Kaiser handelseins zu werden. Dann aber wurde es das Grab der burgundischen Macht, und er selbst musste erleben, wie das luftige Gebäude seiner Verwaltung wie ein Kartenhaus zerfiel und ihn unter den Trümmern begrub.

---

[1] Mühlhaus. Ub. IV nr. 1665.

Kritische Untersuchung

der ältesten Verfassungsurkunden

der

Stadt Freiburg i. B.

von

Heinrich Maurer.

Die älteste Verfassung der Stadt Freiburg im Breisgau ist in zwiefacher Gestalt überliefert, nämlich als Urkunde, ausgestellt von Herzog Konrad von Zähringen, und als Rotel, welcher im Widerspruch mit der Urkunde den Herzog Berthold von Zähringen als Gründer der Stadt bezeichnet. Die Urkunde Konrads ist nicht mehr in Original vorhanden, sondern nur abschriftlich im Lagerbuch des Klosters Tennenbach vom Jahr 1341 enthalten. Veröffentlicht wurde dieselbe zuerst von Schreiber in der Schrift: Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. B. zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben, Freiburg 1833, sodann genauer von Dümgé, Regesta Badensia S. 122—125 und dann wieder von Schreiber im Anhang des ersten Teils seiner Geschichte der Stadt Freiburg. Der Rotel findet sich bei Schöpflin: Codex dipl. hist. Zaringo-Bad. V, 50, von wo er, wie auch die Urkunde aus den angegebenen Drucken, in einige Werke über Städteverfassung übergegangen ist.

Einen genaueren Abdruck auf Grundlage des noch vorhandenen Originals enthält das Urkundenbuch der Stadt Freiburg, herausgegeben von Schreiber I, 3—24.

Die Lösung des Widerspruches zwischen der Urkunde, in welcher Konrad sich als den Gründer des Marktes zu Freiburg auf seinem eigenen Grund und Boden im Jahr 1120, also zu einer Zeit, in welcher sein Bruder Herzog Berthold III. noch lebte, bezeichnet, und des Rotels, in dem berichtet wird, dass Herzog Berthold in dem gleichen Jahr nach Kölner Recht die Stadt Freiburg gegründet und angesehenen Kaufleuten Hofstätten daselbst zu Eigenthum gegeben habe, wurde zuerst von Schreiber in seiner Geschichte der Stadt Freiburg versucht. Er nimmt den Herzog Konrad als „eigentlichen Stifter der Stadt" an, der das ausgeführt habe, was Berthold III., vielleicht schon sein Vater, beabsichtigt hatten. „Daher dürfte füglich die ursprüngliche Verfassung Freiburgs als Gesamtwerk der Herzoge von Zähringen angesehen werden." Wenn jedoch Herzog Berthold nur die Absicht gehabt hat das zu thun, was Konrad erst verwirklichte, wie kommt es, dass nicht letzterer, sondern Berthold nicht nur im Rotel, sondern auch in den Stadtrechten vom Jahr 1275 und 1293, sowie in der Überlieferung der Einwohner, als alleiniger Gründer Freiburgs bezeichnet wird? Und warum hat Berthold die Verwirklichung seines Vorhabens noch während seines Lebens seinem jüngeren Bruder überlassen und nicht selbst ins Werk gesetzt?

Der neueste Geschichtsschreiber der Stadt Freiburg, Josef Bader, nimmt im Gefühl der Berechtigung der letzteren Frage zu einer Hypothese seine Zuflucht. „Es müssen, schreibt er, im zähringischen Hause eben damals Umstände eingetreten sein, welche den Herzog (Berthold III.) verhinderten, das begonnene Werk selber noch zu vollenden. Er hatte wohl in seinen letzten Lebensjahren die Regierung an den jüngeren Bruder — abgetreten!" Davon berichten jedoch die uns erhaltenen Urkunden absolut nichts.

Jeder Versuch, den angegebenen Widerspruch zwischen der Urkunde Konrads einerseits und dem Rotel sowie der Tradition anderseits bezüglich der Person des Gründers der Stadt Freiburg aufzuheben, wird so lange erfolglos bleiben, als man die von Schreiber aufgestellte Behauptung, die Ur-

kunde Konrads sei im Jahr 1120, also noch zu Lebzeiten seines Bruders gefertigt, aufrecht hält. Ein Blick in dieselbe genügt jedoch sich zu überzeugen, dass sie gar nicht datiert ist. Das zu Anfang derselben angegebene Jahr 1120 ist als das Jahr der Gründung der Stadt, beziehungsweise der Errichtung des Marktes daselbst (mit dem Marktrecht der Stadt Köln), nicht als Ausstellungsjahr der Urkunde zu verstehen. Letztere sagt im Gegenteil ausdrücklich, dass die Rechte (privilegia) erst auf Bitten der Kaufleute schriftlich verzeichnet (sub cyrographo conscripta) wurden, sowie (quatenus) sie lange Zeit (per longum tempus) mündlich überliefert worden seien. Diese Aufzeichnung der Rechte, also gerade die Ausstellung der Urkunde Konrads, geschah demnach geraume Zeit nach dem Jahr 1120.

Sich Gründer der Stadt zu nennen, war Konrad völlig berechtigt, wenn wir nur annehmen, dass der Grund und Boden der Stadt im Jahr 1120 ungeteiltes Eigentum von ihm und seinem Bruder Berthold gewesen ist. Zu einer Veränderung desselben war demnach seine Einwilligung gerade so erforderlich, wie die seines Bruders. In der Erinnerung der Bürger verschwand jedoch das Bild des jüngeren vor dem des zur Zeit der Gründung ihrer Stadt im Besitz des Herzogtitels befindlichen älteren Bruders.

Die Stadt Freiburg wurde somit von Herzog Berthold III. mit Einwilligung seines Bruders Konrad gegründet; nachdem die Rechte derselben vom König bestätigt worden waren (cum autem iuxta consensum ac decreta regis et principum — confirmata fuissent) erteilte ihr später Herzog Konrad eine geschriebene Verfassung. Auf sie nimmt die von König Friedrich II. am 15. April 1218 zu Frankfurt der Stadt Bern erteilte neue Verfassung an zwei Stellen Bezug, nämlich im Eingang, woselbst bemerkt wird, dass Herzog Berthold von Zähringen die Burg Bern gegründet habe: „cum omni libertate, qua Conradus Friburgum in Brisgaw construxit ac libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis, Henrico imperatore confirmante et cunctis principibus — consentientibus,“ und am Schluss, woselbst der letzte Abschnitt der Urkunde Konrads fast wörtlich eingefügt ist. Im Archiv der Stadt Bern scheint also eine Abschrift der letzteren sich befunden zu haben, die auch für diese Stadt gültig war. Nicht

minder befand sich daselbst eine Abschrift des Freiburger Rotels, welcher ebenfalls an zwei Stellen der Urkunde Kaiser Friedrichs erwähnt wird.

Derselbe hat, abgesehen von dem Eingang, wo in Gestalt eines Berichtes erzählt wird, dass Herzog Berthold im Jahr 1120 auf einem ihm eigentümlich gehörenden Platze die Stadt Freiburg gründete, im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die Urkunde Konrads. Sogar die sprachliche Fassung ist nahezu die gleiche und zeigt nur redaktionelle Verschiedenheiten. Nur die Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen ist eine andere. Die in der Urkunde Konrads aufgeführten Rechte und Gesetze sind sämtlich auch im Rotel enthalten mit Ausnahme der folgenden: 1) Abschnitt 9[1] enthaltend das Recht des Herrn, wenn er zum Dienst des Königs aufgeboten wird, von jedem Schuhmacher durch seinen Diener das beste Paar Schuhe und von jedem Schneider die besten Hosen requirieren zu lassen. — 2) Der Abschnitte 41 (Überführung des Meineidigen), 50 (Aufstellung von Zeugen), 51 (Strafe für Beleidigung), 52 (Beschränkung des Testierrechtes auf dem Krankenbett), 53 (Forderungen an Verstorbene betreffend), 54 (Verkauf gepfändeter Gegenstände), 55 (Frist für das sogenannte Gewette). — 3) Des Schlussabschnittes, der die feierliche Bestätigung der Rechte enthält. Aber auch der Rotel zeigt einige nur ihm eigentümliche Teile, welche sich in der Urkunde nicht finden: 1) eine Bestimmung über die Succession in der Herrschaft der Stadt. Vergl. Schreiber, Urk.-Buch der Stadt Freiburg I, 4. — 2) Einen Zolltarif (a. a. O. 5—7). Der Schluss desselben, dass ein Fremder, der etwas von einem Bürger kauft, nur den halben Zoll geben darf, hat sich merkwürdigerweise mitten in den Abschnitt über das Erbrecht verirrt (S. 11). — 3) Die Schlussabschnitte (S. 21—24) über Verpfändung eines Erblehens, Fortdauer des Bürgerrechts, auch wenn das Haus des Bürgers abgebrannt ist, dass ein Bürger, der ausserhalb der Stadt einen Fremden schlägt oder rauft, nicht gestraft wird, Verbot einem Ausmann gegen Belohnung zu einem Haus in der Stadt zu verhelfen, eine Wittwe zur Heirat zu zwingen oder sie daran zu verhindern, ein Bürgersohn, der

---

[1] Vergl. die am Schlusse abgedruckte Urkunde.

mit einem Bürgermädchen Umgang gehabt hat, kann zur Heirat mit ihr gezwungen werden, Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf, über das Ziehen der Glocke durch solche, die blutrünstig geschlagen worden sind, über die Befreiung der 24 Ratsmitglieder vom Hofstättenzins, Berechtigung derselben zu je einer Bank unter den drei Lauben, Befugnis derselben, Polizeivorschriften zu geben über den Verkauf von Lebensmitteln und eine Schlussbestimmung über den Bruch der Stadtrechte von Seiten der Vierundzwanzig oder des Herrn der Stadt.

Mit wenigen Ausnahmen, von denen nachher die Rede sein wird, gehören obige Bestimmungen entweder dem schwäbischen Landesrecht an, wie z. B. die Beschränkung des Testierrechtes auf dem Krankenbett, die Verpfändung eines Erblehens u. a. oder es sind Weiterbildungen des ursprünglichen Stadtrechtes selbst, die sich im Laufe der Zeit und infolge der Entwicklung der Stadt ergeben haben. Zu letzteren gehören die meisten Bestimmungen der Schlussabschnitte des Rotels: ein Zeichen, dass dessen Zusammenstellung in eine viel spätere Zeit fällt als die Ausstellung der Urkunde Herzog Konrads. Bestätigt wird dies durch den Umstand, dass im Rotel ein Recht des Herrn nicht mehr enthalten ist, welches in der Urkunde sich findet, nämlich das Recht bei einem Auszug im Dienst des Königs die Schuhmacher und Schneider der Stadt besonders zu besteuern. Dasselbe war demnach bereits aufgehoben zur Zeit als der Rotel gefertigt worden ist. In ähnlicher Weise wurde später zur Zeit der Nachfolger der Herzöge von Zähringen ein Recht der Bürger aufgehoben, welches in der Urkunde, sowie im Rotel ausdrücklich enthalten ist, nämlich das Recht zur Präsentation des Schultheissen oder Richters (advocatus, iudex) und des Pfarrers.

Auffallend bleibt aber, dass die Urkunde Konrads nicht die so wichtige Bestimmung über die Erbfolge in der Herrschaft über die Stadt enthält, ein Gesetz, wodurch vermieden werden sollte, dass die Stadt in den Besitz mehrerer Herren zugleich gelangen konnte, und welches seiner hohen Bedeutung wegen im Rotel an der Spitze steht: „constituit autem (Berhtoldus dux) ut quicunque dominus postmodum eandem civitatem hereditario iure possideret, eo decedente quisquis

inter heredes ipsius senior exstiterit, dominium eiusdem civitatis obtineret.“ Diese Bestimmung über die Erbfolge bildet ein so wichtiges Grundgesetz in der Entwicklung der Stadt, dass wir dreist die Behauptung aufstellen dürfen: sie muss in der Urkunde Konrads sich schlechterdings befunden haben. Da sie aber thatsächlich in der uns überlieferten einzigen Abschrift vom Jahr 1341 nicht steht, so muss sie durch Nachlässigkeit des Schreibers ausgefallen sein.

Diese Behauptung verliert an Überraschendem, wenn wir den Zustand berücksichtigen, in welchem uns Konrads Urkunde überliefert ist. Erstens bietet nämlich die Tennenbachische Abschrift einen vielfach verderbten Text. Es sind nicht nur einzelne Wörter, sondern sogar ganze Sätze ausgelassen, so dass manches unverständlich bliebe, wenn nicht der Rotel uns die Möglichkeit gäbe, die Fehler zu verbessern und die Auslassungen zu ergänzen. Davon nur ein Beispiel. Abschnitt 17 lautet nach der Tennenbacher Abschrift: „Si vero burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam. nec dominus civitatis vel iudex eos monere debet. Si alter eorum conquestus fuerit, dictus dominus vel iudex occultas reconciliationes. et quod conquestum est eis firmiter probare poterunt.“ Der Schlusssatz giebt gar keinen Sinn. Die entsprechende Stelle des Rotel lautet (Schreiber, Urk.-Buch I, 13): „Si burgenses inter se rixati fuerint. non sunt cogendi ad faciendum querimoniam. nec dominus vel iudex civitatis debet ullo modo super hoc movere questionem. si autem alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit. et post motam in manifesto querimoniam. occulte reconciliati fuerint. si iudex reconciliationem probaverit occultam. compellere poterit eum si vult ad querimoniam peragendam.“ Es ist demnach der Tennenbachische Text folgendermassen zu verbessern: „Si vero burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam, nec dominus civitatis vel iudex movere questionem debet. Si vero alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit et post motam in manifesto querimoniam occulte reconciliati fuerint, si dictus dominus vel iudex occultas reconciliationes, et quod conquestum est, eis firmiter probaverit, compellere poterit eum, si vult, ad querimo-

niam peragendam." Die gesperrt gedruckten Wörter sind in der Abschrift teils verdorben, teils ausgefallen.[1]

Zweitens ist uns die Urkunde Konrads nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert, sondern verbunden mit einer an Umfang sie weit übertreffenden Einschaltung aus späterer Zeit. Deutlich hebt sich diese spätere Einschaltung von dem Text der ursprünglichen Urkunde ab. Es sind dabei hauptsächlich folgende unterscheidende Merkmale wahrzunehmen:

1) In der Urkunde spricht Konrad von sich in der ersten Person, z. B. omnibus mercatoribus teloneum condono, nunquam alium sacerdotem absque electione praeficiam, die Bürger nennt er cives meos, die Kaufleute mercatores meos, den Markt forum meum, während der Text der Einschaltung den Herrn der Stadt in der dritten Person einführt, z. B. nullum dominus per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium civium electus fuerit et ipsi praesentatus.

2) Der Herr der Stadt heisst in der Urkunde stets dux oder dominus dux, in der Einschaltung schlechthin dominus.

3) Die Vierundzwanzig heissen in der Urkunde coniuratores fori, Marktgeschworene, in der Einschaltung consules, der „Rat".

4) Viele Bestimmungen der Einschaltung sind nur Wiederholungen oder Erläuterungen und Erweiterungen der in der ursprünglichen Urkunde festgesetzten Privilegien und Rechte. Man vergleiche, ausser dem schon oben unter 1 angeführten Beispiel über die Wahl des Priesters, Abschnitt 16 der unten abgedruckten Urkunde über das Privilegium, dass kein Ministeriale des Herrn in der Stadt Bürger werden darf, mit Abschnitt 13, der ganz denselben Inhalt hat. Ferner Abschnitt 18 und 43 mit 6, 20 mit 8, 21 mit 7, 24 mit 15, 31 mit 11, 42 mit 10.

Offenbar ist Abschnitt 15 der letzte, welcher der Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt zugeschrieben werden muss, denn mit 16 beginnt die Einschaltung, da dieser denselben Inhalt hat, wie der 13. Abschnitt. Nur der Schlussabschnitt,

---

[1] Im Tennenbacher Urbar steht aber nicht „firmiter", sondern „fuerit"; „firmiter" ist ein Lesefehler Schreibers und Dümgés. Dadurch wird die Emendationsfrage noch komplizierter. Anm. der Redaktion.

der die feierliche Bestätigung der Stadtrechte enthält, gehört ebenfalls wieder der Urkunde Konrads an. Wir könnten im Zweifel sein, ob nicht noch einer oder mehrere der auf 15 folgenden Abschnitte ebenfalls in der Urkunde Konrads sich befunden haben, wenn wir nicht eine Nachbildung derselben besässen, welche nur die ersten 15 Abschnitte enthält nebst einem weiteren über die Erbhuldigung in der Herrschaft. Es ist dies das Stadtrecht von Kenzingen vom 6. Juli 1283, welches noch im Original vorhanden ist.[1]

Der Schreiber desselben muss die ursprüngliche Urkunde Konrads jedenfalls vor Augen gehabt haben, denn die Kenzinger Verfassung giebt die Rechte und Privilegien nicht blos genau in derselben Reihenfolge, wie jene Urkunde, wobei nur der Abschnitt 4 über die freie Wahl des Advokaten und Priesters, als für Kenzingen nicht geltend, ausgelassen wird, sondern auch meist mit denselben Worten, so dass sie sogar ein weiteres Hilfsmittel bietet zur Berichtigung des Textes der Tennenbachischen Abschrift. Zur Einsicht und Erläuterung lasse ich die Bestimmungen beider Urkunden nebeneinandergestellt hier folgen.

Urkunde Herzog Konrads:

1. Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum quærentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis in hoc spacio deprædatus fuerit, si prædatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam.

2. Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni conditione, quæcunque vir eius dimiserit, obtineat. Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia quæ possederat XXIIII coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia

Kenzinger Verfassungsurkunde:

1. Rudolfus nobilis pro se et heredibus suis omnibus ad forum Kenzingen venientibus securitatem promittens, ipsos in suam protectionem recepit, ut si quis ad forum Kenzingen veniendo aut redeundo depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut ablata procuraret restitui, aut ipse spoliato estimationem restitueret ablatorum.

2. Si quis etiam civium in Kenzingen obierit, uxor eius cum liberis suis in omnibus que reliquerit ipsi defuncto succedet sine contradictione qualibet possidendis. Si quis autem absque uxore et liberis aut absque herede legitimo ibidem decesserit, consules et iurati loci in K. omnia que reliquerit idem defunctus per integ-

[1] Das Kenz. Stadtrecht findet sich gedruckt in der Freiburger Zeitschr. d. Gesellschaft für Geschichtskunde, V, 237.

Urkunde Herzog Konrads:	Kenzinger Verfassungsurkunde:
retineant. Ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum ea, quæ reservata sunt, poposcerit, prima pars pro salute animæ defuncti erogabitur in usus pauperum, secunda ad ædificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci impendetur.	rum annum in sua custodia retinebunt. Ea de causa, ut si quis infra annum tanquam heres legitimus ab ipsis consulibus hereditatem huius modi evicerit, ipsam hereditatem recipiat libere et utatur. Quod si nullus heredum ea que taliter sunt reservata infra annum petierit, prima pars pro salute anime defuncti pauperibus erogabitur, secunda pars ad edificationem civitatis aut ad ornatum oratorii, tertia vero pars ipsi nobili aut suis heredibus, qui pro tempore fuerint, impendetur.
3. Omnibus mercatoribus teloneum condono.	3. Idem etiam nobilis omnibus civibus et incolis eiusdem municipii K. teloneum remisit.
4. Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione præficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.	4. Fehlt, weil von Rudolf von Üsenberg nicht zugestanden.
5. Si qua disceptatio vel quæstio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, præcipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.	5. Si quid etiam questionis dubie inter burgenses ortum fuerit, ipsa questio pro consuetudinario et legitimo iure Friburgensi decidetur.
6. Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit, possessionem suam cuicunque voluerit vendat.	6. Si quis etiam civium penuria rerum constrictus fuerit, possessiones suas cuicunque voluerit libere vendat.
7. Si quis aliquem in ipsa harea vi invaserit, quicquid ei mali fecerit, sine omni satisfactione evadet.	7. Si quis etiam civium aliquem in sua area vi invaserit, quidquid ei mali fecerit, sine omni satisfactione evadet.
8. Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id est si aliquem sanguinolentum irato animo et serio fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur, si vero occiderit, decollabitur. Si vero evaserit et captus non fuerit, delebitur domus eius funditus, ædificia vero per integrum annum intacta manebunt. Post revolutionem anni heredes eius, si volu-	8. Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id est si aliquem sanguinolentum irato animo et serio fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur, si vero occiderit, decollabitur. Si autem evaserit et captus non fuerit, delebitur funditus domus eius, edificia vero per integrum annum intacta manebunt. Post revolutionem eiusdem anni heredes ipsius, si vo-

Urkunde Herzog Konrads:

erint, destructam domum reædificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius duci LX solidis denar. Reus vero quandocunque in urbe capietur, prædictæ pœnæ subiacebit.

9. Si dux in regalem expeditionem ibit, minister eius in publico foro ante unumquemque sutorem potest meliores soculares, quoscunque voluerit, ad opus ducis accipere. Similiter et ante incisores caligarum potest meliores caligas, quascunque voluerit, accipere.

10. Omnis mulier in successione hereditatis viro parificabitur et e contra.

11. Omnis etiam qui venerit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum. Dominus antem servum vel relinquat in urbe vel deducat, si volet. Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit eum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram duce et habeat eum. Si quis vero ultra annum et diem sine huius modi impetitione permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.

12. Orta seditione infra muros urbis si quis armatus forte illuc venerit, satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit et arma apportaverit et de hoc convictus fuerit, gratiam ducis amisit.

13. Nullus etiam de hominibus vel ministerialibus ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate.

Kenzinger Verfassungsurkunde:

luerint, reedificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius domino, qui pro temporé fuerit, sexaginta solidis. Reus vero quandocunque in urbe capietur, predicte pœne subiacebit.

9. Si dominus, qui pro tempore fuerit, in obsequio regis Romanorum in expeditionem ierit, minister eius in publico foro ante unum quemque sutorem potest meliores, quos voluerit, soculares ad opus domini accipere. Similiter et ante incisores caligarum potest meliores caligas, quas voluerit, accipere.

10. Omnis mulier civis in K. in successione hereditatis viro parificabitur.

11. Omnis qui venit in ipsam munitionem K., libere ibidem sedebit, nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquat in urbe vel deducat, si volet. Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit eum septem proximioribus agnatis esse servum suum et sic eum obtinebit. Si quis vero ultra annum et diem sine huiusmodi impetitione libere in loco K. permanserit, de cetero huiusmodi gravamen non sustinebit.

12. Orta seditione infra muros K. si quis armatus illuc venerit, satisfactionem aliquam non subibit. Si autem domum redierit et arma portaverit et de hoc convictus fuerit, gratiam domini amisit.

13. Nullus etiam de hominibus vel ministerialibus dominorum de Vͤsenberg, qui pro tempore fuerint, vel etiam miles alius quicunque in concivem ipsius loci recipietur, nisi de consensu et voluntate dominorum. Preterea nullus de ministerialibus et clientibus dominorum de Vͤsenberg, qui pro tempore fuerint, querimonia

Urkunde Herzog Konrads:

14. Nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem, et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu.

15. Si burgenses amici urbem exierint et inter se invicem altercati fuerint, pro satisfactione uterque causidico tres solidos dabit. Si autem inimici exierint et se invicem depilaverint vel læserint seu vulneraverint, gratiam ducis amiserunt.

16. Diesem Abschnitt entspricht der Schluss der Urkunde, welcher die feierliche Bestätigung der Stadtrechte enthält.

Kenzinger Verfassungsurkunde:

alicuius civis infra urbem detineri potest, nisi prius querimoniam coram domino ventilaverit.

14. Nullus extraneus contra civem ipsius loci in testimonium admittetur sed tantummodo civis contra civem, et omne testimonium duobus legitimis personis constabit et hoc de visu et auditu.

15. Si burgenses amici urbem exierint et inter se invicem altercati fuerint, pro satisfactione uterque causidico tres solidos dabit. Si autem inimici exierint urbem et se invicem depilaverint vel leserint seu vulneraverint, gratiam domini, qui pro tempore fuerit, amiserunt.

16. In mutatione quoque dominorum de Vͤsenberg domiuus, qui de novo dominabitur ipsi loco K. recepto primitus iuramento a consulibus et civibus ipsius munitionis K., quod iura et servitia ipsi domino debita fideliter et sine contradictione et retractatione qualibet exhibeant et privilegia et libertates ipsius civibus et loco concessas a rege romanorum et a predecessoribus ipsius domini inviolabiliter observent, iure-iurando firmabit easdem libertates et privilegia pro totis viribus defendere et perpetuo defendere et inviolabiliter observare.

Ähnlich wie die Urkunde Konrads hat auch die Kenzinger eine historisch gehaltene Einleitung, worin berichtet wird, dass Rudolf von Üsenberg seligen Gedächtnisses im Jahr 1249 die Stadt Kenzingen mit festen Mauern und Gräben zu bauen angefangen und ihr zu besserem Gedeihen die Freiheiten und Privilegien, deren die Stadt Freiburg sich von Beginn ihrer Gründung an erfreute, verliehen habe. Nachdem nun König Rudolf diese bestätigt, hätten Hesso von Üsenberg, der Neffe, und Rudolf, der Sohn des Gründers, die Freiheiten der Stadt urkundlich aufzeichnen lassen, damit sie beständig unverbrüchlich gehalten würden. Darauf folgen der Reihe nach die oben

aufgeführten fünfzehn Bestimmungen, eingeleitet durch eine Bemerkung über die Grösse der einzelnen Hofstätten und deren jährlichen Zins. Den Schluss bildet eine lokale Bestimmung über Zollfreiheit der Bürger am sogenannten Ladehof für die zu Schiff (navigio) die Elz heraufgehenden Güter.[1]

Dem Schreiber der Kenzinger Urkunde hat offenbar die Originalurkunde Konrads oder eine genaue Abschrift derselben vorgelegen. Dieselbe kann keinesfalls wesentlich mehr enthalten haben als was unter der Bezeichung „privilegia et libertates“ auch die Kenzinger Urkunde bietet, denn die Stadt

---

[1] Anfang und Ende der Urkunde lautet: „In nomine domini amen. Vniversis presentium inspectoribus Hesso et Rüdolfus nobiles domini de Vͤsenberg notitiam subscriptorum. Notum facimus tam præsentibus quam futuris, quod felicis recordationis Rudolfus nobilis quondam dominus de Vͤsenberg, mei Hessonis patruus et mei Rüdolfi pater, intendens in suo fundo proprio Kenzingen munitionem construere, ipsam munitionem firmis muris et fossatis muniens, ut idem locus majus reciperet incrementum, habito consilio ipsam munitionem Kenzingen privilegiis et libertatibus, quibus locus Friburgensis usus et gauisus et munitus exstitit, honorauit. Nos eundem locum Kenzingen omni favore et benevolentia qua possumus amplectentes apud serenissimum dominum nostrum Rūdolfum, dei gratia Romanorum regem, humili precum instantia obtinuimus, quod ipse eundem locum Kenzingen eisdem libertatibus et privilegiis, loco Friburgensi ab antiquo concessis, ex potestate regia libertati donauit. Vnde nos easdem libertates inconcussas manere perpetuo cupientes pro nobis et heredibus nostris promisimus et promittimus per presentes, quod neque verbo neque facto ipsas libertates aliquatenus infringemus immo ut eedem libertates inconcusse permaneant pro nostris viribus insistemus. Ipse dominus vero Růdolfus nobilis eandem munitionem Kenzingen anno dni MCCXLVIIII cœpit construere cum privilegiis et libertatibus subnotatis:

Vnicuique volenti infra muros Kenzingen domum construere aream habentem in longitudine quinquaginta pedes et in latitudine triginta pedes ad ædificationem domorum idem Růdolphus nobilis assignavit, ita quod de unaquaque area solidus publice monete et consuete sibi et heredibus suis pro censu annuo in festo beati Martini annis singulis libere persoluatur . . . .“ Es folgen dann die oben abgedruckten Abschnitte. Zur Bestimmung über die Hofstätten vergleiche das Freiburger Stadtrecht zu Anfang. Der Schluss des Kenzinger Stadtrechts lautet: „Cives etiam residentes in Kenzingen et quilibet alii ibidem residentes de rebus suis navigio adductis ad locum qui dicitur ladehof, quas in loco Kenzingen expendere vel vendere sine dolo voluerint, teloneum non persolvent. Et ut premissa universa et singula perpetuam firmitatem obtineant, nos Hesso et Růdolfus nobiles de Vͤsenberg predicti presens instrumentum super pre-

Kenzingen erhielt nicht einen Teil, sondern sämtliche Freiheiten und Privilegien, „quibus locus Friburgensis usus et gauisus et munitus exstitit“, mit der einzigen Ausnahme des Präsentationsrechtes für Schultheiss und Pfarrer und einer Modifikation des Verbotes der Niederlassung von Ministerialen des Herrn in der Stadt. Was das Lagerbuch von Tennenbach noch weiter als angeblichen Inhalt der Urkunde Konrads bietet, nämlich die Abschnitte 16 bis 55, kann demnach nicht in der Originalurkunde Konrads sich befunden haben, sondern ist späterer Zusatz. Die Abschnitte 1 bis 15 der sogenannten Urkunde Konrads enthalten also ganz und vollständig alle Privilegien und Freiheiten der Stadt Freiburg. Die Einschaltung bietet kein neues Privilegium, sondern ist nichts weiter als eine Darstellung des schwäbischen Rechts, wie es sich auf Grundlage der städtischen Privilegien für die Stadt Freiburg in besonderer Weise ausgebildet hat.

Die Bürger von Freiburg unterstehen darnach der Gerichtsbarkeit des Herzogs wie jeder andere seiner Leute und Hintersassen mit der Einschränkung, dass die Bürger gleichberechtigte Genossen sind, die Stadt einen eigenen Gerichtsbezirk bildet und vom Landgericht befreit ist. Daher werden auch die Schöffen nur aus der Zahl der Bürger, beziehungsweise der Vierundzwanzig genommen und nur Bürger können Zeugnis abgeben. Der Herzog lädt zu Gericht unter Königsbann, der in der Stadt wie auf dem Lande 60 Schillinge beträgt. Seinem Gericht gehört an: Totschlag, Blutvergiessen, gewaltsamer Angriff gegen Personen (Schlagen, Haarraufen), freventlicher Einbruch in Wohnungen und Beraubung der Freiheit. Dazu kam noch für Freiburg insbesondere das Vergehen der Verletzung der Stadtrechte, denn der Schutz derselben ist Sache des Herrn. Dem Gericht des Herrn verfällt demnach auch derjenige, welcher einen Mitbürger von einem auswärtigen Gericht aufgreifen lässt, der Bürger oder Richter selbst,

---

missis fideliter confectum dictis consulibus et civibus in Kenzingen concedimus sigillorum nostrorum, reverendi domini C. dei gratia episcopi Argentinensis, Heinrici marchionis de Hahberg, Egenonis comitis de Friburg, Henr. comitis de Veldenze, Heinr. et Waltheri de Gerolzegge fratrum et Joh. et Wilhelmi de Swarzenberg munimine roboratum. Datum et actum anno domini MCC LXXX tertio, secundo nonas Julii.“

der einen ohne Urteil in der Stadt gefangen setzt, ohne dass bei diesem gestohlenes Gut oder falsche Münze sich vorfindet. Vertreter des Herrn bei Gericht ist der Schultheiss (advocatus, iudex), der ausserdem die niedere Gerichtsbarkeit besitzt und zwar über Diebstahl, Frevel und Geldschulden (cetera iudicia sunt causidici. Abschn. 21). Als Schutzherr hatte der Herr die Verpflichtung, denjenigen, der sein Bürgerrecht aufgegeben hatte, bis an die Grenze seiner Grafschaft zu geleiten, als Grundherr das Recht, von den Bürgern bewaffnete Beihilfe jeweils auf die Dauer eines Tages zu verlangen. Dieselben Rechte und Pflichten hatten auch andere Herren gegenüber ihren Unterthanen. Da Freiburg eine libera civitas ist, in welcher nur Freie wohnen sollen, so durften auch die Bürger echtes Eigentum erwerben und entrichten kein Vogtgeld. Der Fremde, welcher nach Freiburg kommt, steht unter dem Schutz des Herrn, denn die Stadt ist ein Forum, ein offener Markt. Wer daher einen Fremden schlägt oder rauft, wird um 60 Schillinge gestraft. Derjenige Fremde jedoch, welcher ausserhalb der Stadt einen Angriff auf einen Bürger gemacht hat, verliert diesen Schutz dem angegriffenen Bürger gegenüber, sobald er in die Stadt kommt. Zeugnis gilt vor Gericht nur de visu et auditu. Folglich dürfen in Strafsachen, wo es sich um die Hand oder den Kopf des Angeklagten handelt, wenn die That bei Nacht geschehen ist, keine Zeugen angenommen werden. Ebenso wenn die Sache im Wirtshaus vorgefallen ist, propter ebrietatem. Dafür tritt das Gottesurteil ein, der Zweikampf des Anklägers mit dem Angeklagten. Überhaupt steht dem Angeklagten frei, das Zeugnis eines Zeugen anzuerkennen, oder mit ihm zu kämpfen. Ein Duell mit Fremden einzugehen können Bürger nicht gezwungen werden, da erstere auch zeugnisunfähig sind. Das Privilegium der Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in successione hereditatis und das Recht beider, sich gegenseitig zu beerben, sowie das Recht des Mannes zum Notverkauf seiner Liegenschaften erforderte eine neue Bearbeitung des Güter- und Erbrechtes. Dazu kommen noch Polizeivorschriften über die öffentliche Wage, über Mass und Gewicht, ferner Bestimmungen des gemeinen Landesrechtes über Unmündige, Vormünder, Schulden u. a.

Dies ist im Allgemeinen der Inhalt der Einschaltung. Es

fragt sich nun, in welchem Verhältnis steht diese Einschaltung zum Rotel; ist sie von ihm oder er von ihr abhängig, ist sie ein Auszug aus demselben oder geht sie ihm der Zeit nach voran und lag dem Verfasser desselben bereits vor?

Zur Untersuchung dieses Zusammenhangs ist es nötig, die Reihenfolge des gemeinschaftlichen Inhaltes beider Urkunden nebeneinander zu stellen.

Leider ist der Abdruck des Rotels bei Schreiber, Urk.-Buch I S. 3—24 nicht beziffert. Dies ist jedoch der Fall bei der unterhalb des lateinischen Textes befindlichen deutschen Uebersetzung. Ich werde daher im Nachfolgenden mich an die Ziffern dieser Uebersetzung halten.

Es stimmen überein:

Im Rotel	In der Einschaltung
Ziffer 7—10, 15—23	mit Abschn. 34—40
„ 25—29, 31—35	„ „ 42—49
„ 36, 37, 41, 43, 44, 46—50, 54—65	„ „ 16—33

Aus dieser Zusammenstellung geht unumstösslich hervor, dass der Verfasser des Rotels die Einschaltung gekannt und benutzt hat. Sie lag vor ihm auf zwei Blättern. Dabei griff er zuerst nach dem zweiten derselben, das mit Abschnitt 34 begann, legte es seiner Arbeit zu Grund und flocht anderes dazwischen ein. Abschnitt 41 ist ausgelassen, ob absichtlich oder aus Versehen, ist nicht zu entscheiden. Ebenso wurden die Abschnitte 50—55 bei Seite gelassen. Dann griff er nach dem zweiten Blatt, das mit Abschnitt 16 begann und nahm dessen Inhalt vollständig in sein Elaborat auf.

Der Verfasser des Rotels hat aber auch die Urkunde Konrads zu seiner Arbeit benutzt. Der Ausdruck „mercatores personati“, den man etwa mit „angesehene Kaufleute“ übersetzen kann, ist entschieden dem Eingang der Urkunde Konrads entnommen. Ebenso die Worte „areas in constituto foro in proprium ius ad domos edificandas distribuere“, woraus auch zu entnehmen ist, dass in letzterer vor domos, wie es auch sprachlich erforderlich ist, das Wörtchen ad gestanden hat. Desgleichen ist auch in der ersten Zeile vor futuris das Wort omnibus nach dem Rotel zu ergänzen. Nicht minder vor privilegia das ausgefallene Wort concessi, welches der Rotel in concessit umgewandelt hat.

Letzterer beginnt die Reihe der Privilegien und Rechte mit der Ordnung der Erbfolge in der Herrschaft der Stadt: „constituit autem, ut quicunque dominus postmodum eandem civitatem hereditario iure possideret, eo decedente quisquis inter heredes ipsius senior extiterit, dominium eiusdem civitatis obtineret.“ In gleicher Weise wird im deutschen Original des Stadtrechts von 1273, das nur die Neuschrift eines älteren Exemplars ist, dessen Schrift, „dü daran stat, verbösit“ war, die Bestimmung über die Erbfolge vorangestellt: „dis ist das erste reht. Swenne ein herre der stat ze Friburg stirbet, so sun die burger ze herren welen sinen elzten sun.“ Darauf folgt im Rotel die Verpflichtung des Herrn, Frieden und Sicherheit den Besuchern des Marktes zu verschaffen, und zwar fast mit denselben Worten wie in der Urkunde, nur mit Umwandlung der ersten Person in die dritte. Diese Verpflichtung steht in der Urkunde an erster Stelle in Form eines Versprechens, beginnend mit den Worten: Ego vero. Die Partikel vero fällt hier auf. Sie setzt etwas voraus, welchem das Folgende in irgend einer Weise entgegengestellt wird. So das vero etwas weiter oben in der Urkunde, wo von den hareæ die Rede ist. Dieselben werden vorher im Allgemeinen erwähnt, im folgenden Satz aber wird mit vero deren Grösse bestimmt. Ebenso setzt das vero in Abschnitt 8 vor evaserit den vorhergehenden Satz voraus. Der Rotel hat statt vero autem, was dieselbe Bedeutung hat, aber hier ganz am Platze ist, da eine Bestimmung, die sich auf den Herrn bezieht, vorausgeht. Nach meiner Ansicht befand sich auch in der Urkunde Konrads die nur im Rotel stehende Bestimmung über die Erbfolge in der Stadt an erster Stelle, eine Vermutung, die ich durch das scheinbar überflüssige vero bestätigt glaube. Leider lässt uns die Kenzinger Verfassungsurkunde in diesem Punkt im Stich aus dem einfachen Grund, weil das Vorrecht, nur einen Herrn zu haben, dieser Stadt erst im Jahr 1315 durch Hugo von Üsenberg gewährt wurde.

Der Rotel ist fernerhin abhängig von der Urkunde Konrads in Ziffer 6, 24, 42, 45, 51—53 und 72. Der Schreiber des Rotels, der die Urkunde Konrads kannte, hat demnach mit Absicht den Namen Konrad mit dem seines Bruders Berthold vertauscht, eine Korrektur, welche in den thatsächlichen Verhältnissen bei der Gründung der Stadt, die

man damals noch kannte, ihre Erklärung findet. Möglicherweise geschah es auch aus Connivenz gegen den damaligen Herrn der Stadt, der ebenfalls Berthold hiess. Denn der Rotel ist wahrscheinlich unter Berthold V. gefertigt worden.

Der Aufstellung desselben liegen also die von mir als Einschiebung bezeichneten Abschnitte 16—49 der Tennenbacher Abschrift zu Grunde, wobei, scheinbar planlos, einzelne Bestimmungen der Urkunde Konrads zwischen hinein gestellt worden sind, nur mit derjenigen Aufmerksamkeit verbunden, dass eine Wiederholung einer und derselben Bestimmung thunlichst vermieden wurde. Ausserdem lag dem Schreiber noch ein Zolltarif vor, welcher in Ziffer 11—14 und 30 seine Stelle fand.

Die Abfassung des Rotels fällt noch in die Zeit der Herzoge von Zähringen. Denn erstens enthält derselbe noch ein Recht der Bürger, nämlich das Präsentationsrecht des Advokaten und Pfarrers, welches von den Nachfolgern der Herzöge, den Grafen von Freiburg, der Stadt entzogen worden ist, und zweitens wird seiner in der Verfassung der Stadt Bern vom 15. April 1218 an zwei Stellen Erwähnung gethan. In Artikel 16 derselben de vectigalibus heisst es: „de pecoribus vero fiat, sicut in rodali, qui iura vestra et Friburgensium continet, est expressum“. Ferner Art. 54 gegen den Schluss: „insuper omnia iura et libertates, que in rodalibus vestris et Friburgi continentur — confirmanus“. Beide Male kann nur der bekannte Freiburger Rotel gemeint sein, der wirklich einen ausführlichen Zolltarif enthält, worunter auch Ansätze für Schweine, Schafe und Ziegen. Der Rotel hatte demnach auch in der Stadt Bern Gesetzeskraft. Nach dem Wortlaut des Art. 54 der Verfassung Berns sind die Rechte und Freiheiten, welche Herzog Berthold V. der Stadt erteilte, höchst wahrscheinlich gerade in diesem Rotel enthalten. Ist dies richtig, so fällt seine Zusammenstellung vor das Jahr 1191. Und da er, wie wir annehmen dürfen, unter der Regierung des Gründers der Stadt Bern, die im Dezember 1186 ihren Anfang nahm, gefertigt worden ist, so bleiben uns als Zeit für sein Entstehen die Jahre 1187—1190, ein Ergebnis, mit welchem die äussere Gestalt der Urkunde und die Art der Schrift übereinstimmt.

Nehmen wir als runde Zahl das Jahr 1190 an und als

Zeit der Ausstellung der Urkunde Konrads († 8. Jan. 1152) das Jahr 1140 — denn von der Gründung der Stadt im Jahr 1120 bis zur schriftlichen Aufzeichnung der Privilegien war eine „lange Zeit" verflossen, welche wir auf mindestens 20 Jahre anschlagen müssen — so fällt die Fertigstellung der Einschaltung höchst wahrscheinlich in die Zeit Herzog Bertholds IV. (1152—1186).

Vergleicht man die Einschaltung mit dem Rotel, so ergiebt sich, dass erstere ursprünglich nichts anderes gewesen sein kann als ebenfalls ein Rotel, auf Grundlage dessen und mit Herbeiziehung der Urkunde Konrads der Rotel vom Jahr 1190 gefertigt worden ist. Dieser ältere Rotel bildete höchst wahrscheinlich einen Anhang zu der Urkunde, eine Annahme, wofür das Fehlen jeglicher Einleitung zu sprechen scheint. Dieser Anhang scheint auch nicht auf einmal gefertigt worden zu sein, sondern eine Sammlung allmählich entstandener und ausgebildeter Rechtsbestimmungen zu enthalten. Dafür spricht einmal die auffallend verschiedene Sprachweise mancher Abschnitte. Einige lehnen sich sogar an die Ausdrucksweise der ursprünglichen Urkunde Konrads an. Es sind das namentlich diejenigen Abschnitte, in welchen der Herr der Stadt von sich in der ersten Person spricht, wie z. B. Abschnitt 18: ita dico, si pervenerint ad annos discretionis, ferner 20: ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus probter ebrietatem, und 29: quatuordecim diebus ire per comitiam nostram licebit. Diese Abschnitte sind als authentische Interpretationen der städtischen Privilegien von Seite des Herrn zu betrachten. In allen anderen Abschnitten wird vom Herrn in der dritten Person gesprochen. Viele Abschnitte enthalten Einschränkungen, Begründungen und Erweiterungen der alten Rechte, die infolge des allmählichen Anwachsens der Bürgerschaft und der Veränderung der Verhältnisse notwendig waren. So wird das Verbot, dass kein Ministeriale in der Stadt ohne Bewilligung aller Bewohner sich niederlassen dürfe, in Abschnitt 16 begründet, erhält aber drei Einschränkungen: das Wort „miles aliquis", Abschnitt 13, ist gestrichen, urbanorum in burgensium verändert und zu Gunsten der Niederlassung des Ministerialen die weitere Bestimmung aufgenommen: nisi dominus eum dimiserit. Das Präsentationsrecht der Bürger bezüglich des Pfarrers wird Abschnitt 35 auch auf den Sig-

risten (sacrista) ausgedehnt. Deutlich aber lässt sich das allmählige Zustandekommen der Einschaltung durch Vergleichung der Abschnitte 18 und 43 erkennen, die selbst wieder nur Erläuterungen von A. 6 der Urkunde sind. Beide Abschnitte enthalten Gesetze über das Dispositionsrecht des Bürgers über seine Güter. Der erstere bestimmt: 1) das Recht sein Gut herzugeben oder zu verkaufen bleibt dem Bürger bei Lebzeiten seiner Frau unbeschränkt. 2) Sind nach dem Tode der Frau Kinder vorhanden, so kann der Vater nur mit deren Einwilligung, im Fall sie nämlich volljährig sind, sein Gut verkaufen. 3) Hat der Vater jedoch eine legitima causa und bestätigt diese mit einem Eid, so ist ihm der Verkauf gestattet. 4) Keinesfalls aber, wenn er sich wieder verheiratet hat. — Im letzteren Abschnitt wird die zweite der obigen Bestimmungen ausdrücklich wieder beseitigt und die legitima causa beschränkt und definiert als famis necessitas. Im Rotel ist Abschnitt 18 der Einschaltung bis auf den ersten Satz gestrichen, A. 43 nahezu wörtlich aufgenommen.

Auffallend ist, dass die Abschnitte 50—55, mit item beginnend, also der Schluss der Einschaltung, im Rotel nicht stehen. Wahrscheinlich sind sie ein Zusatz aus späterer Zeit und gehörten der Einschaltung ursprünglich gar nicht an. Zudem enthalten sie nur gemeine landesrechtliche Bestimmungen, keine, die sich auf Privilegien der Bürger beziehen.

Das im Jahr 1160 gegründete Kloster Tennenbach, welchem wir die Erhaltung der Abschrift der Urkunde Konrads verdanken, erwarb schon frühzeitig Besitzungen in der Stadt Freiburg. Letztere liess es sich im Jahr 1178 von Papst Alexander III. bestätigen. Vielleicht setzte es sich damals schon in den Besitz einer Abschrift der städtischen Privilegien und der später hinzugefügten gesetzlichen Bestimmungen, welche wir als „Einschaltung“ bezeichnet haben. Die Einfügung derselben in die Urkunde Konrads ist wahrscheinlich ein Werk des Abtes Johannes Zenlin (1336—1353) eines geborenen Freiburgers, unter dem im Jahr 1341 das alte Lagerbuch des Klosters verfasst worden ist.

Die Urkunde Konrads, die Einschaltung und der Rotel sind für uns wertvolle Dokumente, nicht nur für die Kenntnis der Entstehung und Entwicklung des städtischen Rechts, sondern auch der Bürgerschaft und des Patriziertums während des 12. Jahrhunderts. Nach der Urkunde Konrads bestand schon im Jahr 1120 unterhalb der Burg Freiburg eine Niederlassung (locus), welche nach jener benannt wurde. In diesem Jahr erteilten Herzog Berthold und sein Bruder derselben das Marktrecht und veranlassten angesehene auswärtige Kaufleute sich hier niederzulassen, indem sie den Bewohnern, insbesondere den Kaufleuten gewisse Freiheiten und Rechte verliehen, infolge deren der Ort eine libera civitas nach damaligem Begriff wurde. Kaiser Heinrich V. bestätigte die Marktrechte und die Freiheiten.

Konrads Urkunde unterscheidet folgende drei Abstufungen von Einwohnern: 1) mercatores, Kaufleute. Aus ihrer Mitte wurden die 24 coniuratores fori genommen. — 2) burgenses. Der Begriff wird in der Einschaltung definiert: „qui proprium (d. h. Haus) non obligatum sed liberum, valens marcham unam, in civitate habet.“ — 3) urbani, im Rotel inhabitantes: Einwohner. Demnach gab es von Anfang an eine Klasse von Bewohnern, welche das Bürgerrecht nicht besassen.

Die Kaufleute bildeten noch am Ende des 14. Jahrhunderts zu Freiburg einen besonderen Stand, aber nicht mehr den ersten, sondern den zweiten. Schon im Laufe des 13. Jahrhunderts war ein städtischer Adel entstanden, welcher ihnen an Rang voranstand. Denn von den im Jahr 1248 den alten Vierundzwanzig an die Seite gesetzten neuen Vierundzwanzig, die jährlich durch Wahl erneuert werden mussten, wurde nach der Verfassung von 1292 ein Drittel aus den Edeln, ein Drittel aus den Kaufleuten und ein Drittel aus den Zünften genommen. Schreiber, Urk.-Buch d. St. Freiburg, I S. 132. 142. Im Jahr 1120, beziehungsweise 1140 gab es aber noch kein städtisches Patriziat.

Der Keim zur Bildung desselben findet sich aber schon in der Verfassung Konrads: nämlich die auf Lebenszeit aus dem Stand der mercatores personati gewählten, sich durch Cooptation ergänzende Behörde der vierundzwanzig coniuratores fori. Dieselben bildeten das Kollegium, aus welchem das Gericht unter Vorsitz des jährlich von der Bürger-

schaft, d. h. von ihnen selbst als deren Vertretern gewählten und vom Herzog bestätigten Advokaten oder Schultheissen, auch rector civium genannt, zusammengesetzt wurde. Dazu sind sie gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft und Verwalter des städtischen Vermögens. Ihnen reicht daher Herzog Konrad bei Uebergabe seiner Verfassung die Hand zum Zeichen, dass er seinen den Bürgern geschworenen Eid halten werde und überträgt ihnen die Verwaltung erblosen Gutes. Sie wählten ferner den Pfarrer und Sigristen. Unter ihrer Aufsicht steht Mass und Gewicht; aus ihrer Mitte wird der Aufseher über die öffentliche Wage und über die Normalmasse genommen. Nach dem Rotel ernennen sie ferner den lictor (Büttel) und den Hirten, sind vom Hofstättenzins befreit, haben das Vorrecht, dass sie in Anklagesachen persönlich den Tag vorher vorgeboten werden müssen und ein jeder besitzt lebenslänglich eine Bank unter den drei öffentlichen Verkaufslauben. Sie geben ferner Vorschriften über den Verkauf von Lebensmitteln.

Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts scheinen die Vierundzwanzig mit ihren Familien sich gegenüber der Bürgerschaft schon abgeschlossen und ratsfähige Geschlechter gebildet zu haben. Sie sind nicht mehr „simplices burgenses", sondern bilden einen besonderen Stand, der über den Bürgern steht. Sie nennen sich consules „Rat" und ihr Verhältnis zu dem Bürger ist ähnlich wie dasjenige des Vorgesetzten zum Unterthanen.

Dieses Verhältnis fand im Mai des Jahres 1248 eine plötzliche Umgestaltung und zwar durch die mit den gemeinen Bürgern verbündeten Ministerial- und Ritterfamilien, welche sich im Laufe der Zeit in der Stadt niedergelassen hatten und Anteil am städtischen Regiment begehrten. War ja der Schultheiss, den seit dem Jahr 1218 der Herr der Stadt selbständig ernannte, meist aus ihrer Mitte hervorgegangen. Den Vierundzwanzig wurde der Vorwurf gemacht, dass sie die öffentlichen Angelegenheiten nicht der Ehrbarkeit und dem allgemeinen Nutzen gemäss, sondern nach eigener Willkür verwalteten. Infolge dessen sei in der Stadt grosse Verwirrung und Parteiung entstanden. Es wurde deshalb mit Bewilligung des Grafen Konrad den vierundzwanzig coniurati ein zweiter Rat von Vierundzwanzig, die jährlich neu gewählt werden

sollten, an die Seite gesetzt, und dem alten Rat blieben nur die causæ iudiciales allein überlassen. Auch behielt derselbe einstweilen noch das Recht der Selbstergänzung.

Von da an drangen die in der Stadt ansässigen Ministerialen, die Tusselingen, Munzingen, Krotzingen, Zähringen, Turner, Schnewlin u. a. nicht bloss in den neuen, sondern auch in den alten Rat, und bald verschmolzen die alten ratsfähigen Familien mit ihnen zu einem städtischen Patriziertum, welches bereits in der revidierten Verfassung vom Jahr 1293 als ein bevorrechtigter Stand unter dem Namen „Edle“ anerkannt wird.

Zum Schluss folgt ein Abdruck der sogenannten ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg auf Grundlage des Rotels und der Kenzinger Verfassung kritisch emendiert.

Vorstehende Abhandlung war bereits geschrieben, als ich durch Herrn Archivrat Dr. Schulte auf einen Aufsatz von Professor Huber, das kölnische Recht in den zähringischen Städten (Zeitschrift für Schweizer Recht 1882, Band XXII, S. 3—34) aufmerksam gemacht wurde. Huber behauptet, dass das Freiburger Recht nach und nach entstanden sei. „Die Sonderbarkeiten in der Handfeste — die als Anhang abgedruckte sogenannte Urkunde Konrads — erklären sich, wenn wir annehmen, es seien bei der Gründung nur wenige Sätze vom Herrn der Stadt als libertates der Ansiedler aufgestellt und sei alsdann der übrige Inhalt der Handfeste ergänzend, modifizierend, neuernd, in den ersten Jahren des Bestandes der Stadt nach und nach aufgezeichnet und alsdann erst das Ganze als eine Handfeste der Bürgerschaft vom Herrn verliehen, resp. bestätigt worden. Für eine solche Entwicklung konnte am Ende der Zeitraum von 1091 bis 1120 wohl genügt haben.“ Es wird hier noch an der Voraussetzung festgehalten, die Urkunde sei im Jahr 1120 ausgestellt worden. Daher erklärt er die Nennung Konrads als Gründer der Stadt für eine „Ungereimtheit“ (S. 17). Bezüglich der Entstehung unterscheidet er drei Abschnitte: 1) Artikel 1 und 3 bis 15 oder 17 (nach Gaupps Zählung), welcher die Grundrechte der Bürger in ihrer Stellung zum Herrn der Stadt enthalte, 2) Art. 16—32 über Friedbruch, Verhältnis

der Bürger zum Herrn, Vindikation der gestohlenen Sachen, 3) Art. 33—56 Zusammenstellung von Bestimmungen, wie sie eben im Rechtsleben der jungen Stadt nach und nach aufgezeichnet werden mochten.

Meine Auffassung der Sache ist etwas verschieden. Ich finde in der von Tennenbach überlieferten Urkunde nur zwei Stücke: 1) eine alte, gegen das Jahr 1140 ausgestellte Urkunde Konrads, 2) einen alten Rotel, der allmählig zwischen 1140 und 1190 zu Stande gekommen und erst viel später in die Urkunde Konrads eingefügt worden ist. Letzterer lässt sich in dem von Schulte edierten Stadtrecht von Neuenburg i. B. (Oberrhein. Zeitschr., Neue Folge I S. 102 ff.), in den er aber meist durch die Vermittlung anderer Stadtrechte überging, unschwer wiedererkennen. Die meisten der mit kleinerer Schrift daselbst gedruckten Abschnitte stimmen fast wörtlich mit dem, was von mir „Einschaltung" genannt worden ist, überein. So finde ich darin die Abschnitte 18 [40. 41. 43. 44]. 19 [46]. 25 [47]. 26 [48]. 21 und 23 [57]. 27 [62]. 28 [64]. 29 [65—68]. 30 [69]. 31 [73]. 33 [74]. 37 [76—78]. 42 [85]. 44 [86]. 46 [87]. 52 [90]. 50 [91] wieder, wobei die eingeklammerten Ziffern das Neuenburger Stadtrecht bedeuten.

Huber war indessen auch nicht der erste, welcher „Sonderbarkeiten" in der Freiburger Handfeste entdeckte. Er selbst wurde, wie am Schlusse seiner Abhandlung angegeben ist, auf eine Bemerkung in Hegel, Gesch. der Städteverfassungen von Italien II p. 407, welche in der Kieler Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur 1854 p. 703 ff. weiter ausgeführt ist, aufmerksam gemacht, worin bereits Bedenken gegen den Charakter der Freib. Handfeste von 1120 als Stiftungsurkunde geltend gemacht werden. Hegel vermutet eine Entstehung der Handfeste vom Jahr 1120 an im Laufe des 12. Jahrhunderts.

Nach Hubers Angabe gelangten die Bestimmungen des 1. Abschnittes der Freiburger Handfeste, also die ursprüngliche Urkunde Konrads, in fast „wörtlicher Mitteilung" nach Flumat, Diessenhofen und Burgdorf und wurden den dortigen Stadtrechten einverleibt, gerade also wie in Kenzingen. Bremgarten und Aarau erhielten nur die wörtliche Abschrift des 2. und 3. Abschnittes, also dessen, was ich „Einschaltung" genannt habe.

Dass die Stadt Freiburg nach „kölnischem Recht“ gegründet worden sei, ist ein schon im 13. Jahrhundert aufgekommenes Missverständnis.[1] Die Stadt Kenzingen erhielt z. B. Freiburger Recht, d. h. die ganze Freiburger Verfassung; ebenso Waldkirch u. a. Deshalb galt in diesen Städten Freiburg stets als Oberhof, wohin appelliert wurde. Anders war das Verhältnis zwischen Freiburg und Köln. Artikel 5 der Urkunde Konrads bestimmt, dass, wenn eine disceptatio oder quæstio unter den Bürgern entstanden sei, dieselbe nicht nach der Willkür des Herrn oder des Rektors der Bürger entschieden werden solle, sondern nach dem Gewohnheitsrecht aller Kaufleute, hauptsächlich aber nach dem Urteil der Kölner (Kaufleute). Es ist also nicht das kölnische Stadtrecht gemeint, welches wahrscheinlich damals im Breisgau gar nicht bekannt war, sondern das am Rhein und bei den Kaufleuten geltende Handelsrecht. Köln war aber damals die erste Handelsstadt am Rhein. Unter disceptatio und quæstio sind also Handelsstreitigkeiten zu verstehen. Die Kaufleute bildeten aber noch im 13. und 14. Jahrhundert in Freiburg einen besondern bevorrechtigten Stand.

Herzog Konrads Privilegien für die Stadt Freiburg i. B.

Abkürzungen: K = Kenzinger Verfassungsurkunde vom Jahr 1283. — T = Abschrift der Urkunde Konrads im Lagerbuch des Klosters Tennenbach vom Jahr 1341. — R = Freiburger Stadtrotel. — Um einen möglichst definitiven Text herzustellen, kollationierte die Redaktion den nach den Drucken hergestellten Text nochmals mit dem Tennenbacher Kopialbuch, wobei es sich herausstellte, dass der Dümgésche Abdruck nicht sehr viel besser ist, wie der von Schreiber, mehrere Lesefehler zu korrigieren waren. Für den Text mit Ausschluss der Emendationen des Herrn Verf. ist somit die Redaktion verantwortlich.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cůnradus in loco mei proprii iuris scilicet Friburg forum constitui anno ab incarnatione domini M⁰. C⁰. XX⁰. Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere.

---

[1] In der Urkunde vom Mai 1248 (Schreiber, Urk.-B. I S. 53) steht: „— promisimus omnes libertates nostras et iura, secundum quod a quondam illustri domino nostro filicis memorie, Berhtoldo de Zaringie, et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus, maxime secundum libertatem iuris Coloniensium — firmiter custodire.“ — Stadtrecht von 1275 (l. l. S. 74): „Das sint die reht der stat ze Friburg in Brisgöwe mit den si gemachot wart vnd gevrit nah Kölne der stat vnd nach der vriheit von herzogen Berchtolden säligen von Zäringen.“ — Das kölnische Stadtrecht wurde erst im Jahr 1437 aufgezeichnet.

Unde unicuique mercatori haream in constituto foro *ad*[1] domos iu proprium ius edificandas distribui atque de uuaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolveudo disposui. Singule vero haree domorum in longitudine centum
5 pedes habebunt, in latitudine quinquaginta. Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista, que secuntur, *concessi*[2] privilegia. Ac in integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habe*b*antur[3] in memoria; ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc
10 privilegium in ewum obtineant. [1] Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam. [2] Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine
15 omni contradictione, quecunque vir eius dimiserit, obtineat. Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia que possederat XXIIIIor coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant; ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si
20 forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, prima pars pro salute anime defuucti[4] erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificatiouem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci inpendetur. [3] Omnibus mercatoribus teloneum condono. [4] Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque
25 electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt. [5] Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio. [6] Si quis penuria rerum
30 necessariarum constrictus fuerit, possessionem suam cuicunque voluerit vendat. [7] Si quis aliquem in propria harea vi invaserit, quidquid ei mali[5] fecerit, sine omni satisfactione evadet. [8] Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id est[6], si aliquem sanguiuolentum irato *animo*[7] et serio fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur, si vero occiderit, decolla-
35 bitur. Si vero evaserit et captus non fuerit, delebitur domus eius funditus; edificia vero per integrum annum intacta manebunt. Post revolutionem anni heredes eius, si voluerint, destructam domum reedificabuut et libere possidebunt, impensis tamen prius duci[8] LX solidis denar. Reus

---

[1] Eingang. Zeile 1 ad ergänzt nach R. — [2] Z. 6 concessi nach R ergänzt. — [3] Z. 8 habebantur, habeantur T. Der Sinn ist: Wie sie lange Zeit im Gedächtnis behalteu, d. h. mündlich überliefert wurden, so sollen sie nunmehr niedergeschrieben werden, damit sie auf ewige Zeiten in Kraft bleibeu. — [4] Abschnitt 2, Z. 21 defuncti K. sue T. — [5] Abschnitt 7 Z. 31 male T, mali K R. — [6] Abschnitt 8 Z. 33 id est K, T nur „i". — T hat „pacis vrbem". — [7] Z. 33 animo nach K ergänzt. — [8] Z. 38 *domino* duci T, wie auch weiter unten S. 195 Z. 10, 15 u. 22 in T zu dux jedesmal dominus hinzugefügt ist. — Ebenso weiter unten Abschnitt 9 Z. 3 potest meliores K, in T ausgelassen. — Z. 4 accipere K, accipiat T. — Z. 4 potest K, post T. — Z. 5 accipere K, quas volet accipiat T.

vero quandocumque in urbe capietur, predicte pene subiacebit. [9] Si dux in regalem expeditionem ibit, minister eius in publico foro ante unumquemque sutorem *potest meliores* soculares, quoscunque voluerit, ad opus ducis accip*ere*. Similiter et ante incisores caligarum po*te*st meliores caligas, *quascunque* volu*erit*, accip*ere*. [10] Omnis mulier *in successione*[1] 5 *hereditatis* viro parificabitur et e contra. [11] Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit serwus alicuius et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet. Si autem serwus dominum negaverit, dominus probabit eum septem proximioribus cognatis esse serwum suum coram duce et 10 habeat eum. *Si quis*[2] *vero ultra annum et diem sine huiusmodi impetitione permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.* [12] Orta seditione, si quis armatus forte illuc venerit, satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit et arma apportaverit et de hoc convictus fuerit, gratiam ducis amisit. [13] Nullus de hominibus vel ministerialibus ducis 15 vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate. [14] Nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem, et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu. [15] Si burgenses amici urbem exierint et inter se invicem altercati fuerint, pro satis- 20 factione uterque causidico tres solidos dabit. Si autem inimici exierint et se invicem depilaverint vel leserint seu vulneraverint, gratiam ducis amiserunt.

Anfang der Einschaltung. 25

[16] Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit vel ius civile habebit, nisi de communi consensu burgensium, ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libere eum dimiserit. [17] Si vero burgenses inter se rixati fue- 30 rint, non sunt cogendi ad faciendam querimoniam, nec dominus civitatis vel iudex movere *questionem*[3] debet. Si *autem* alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit *et post motam in manifesto querimoniam occulte reconciliati fuerint, si* dictus dominus vel iudex ocultas reconciliationes, et quod conquestum est, eis fuerit proba*verit, compellere poterit eum, si* 35 *vult, ad querimoniam peragendam.* [18] Burgensi licet dare vel vendere uxore sua vivente quidquid possidet; mortua autem uxore, si filios vel filias habet, non licet, nisi de consensu eorum. Ita dico, si pervenerint ad annos discretionis. Si vero legittima causa pro eo interpellaverit et hoc iuramento cum propria manu probaverit, licet ei vendere. Item si 40 contrahit cum alia uxore, nullo modo licet. [19] Extraneus cum bur-

---

[1] Abschnitt 10 Z. 5 in successione hereditatis nach K ergänzt. — [2] Abschnitt 11 Z. 11 Si quis — libertate nach K ergänzt. Quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate R. — [3] Abschnitt 17 Z. 31 movere quæstionem R, monere T. Z. 32 et post motam — fuerint, si ergänzt nach R. Z. 35 probaverit, compellere — peragendam ergänzt nach R. T giebt nur probare poterunt. Damit lässt sich nichts anfangen.

gensi duellum non habebit nisi ad voluntatem burgensis. [20] Si quis irato animo infra urbem die aliquem vulneraverit, et si idem duobus ydoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur. Si vero vulneratus morietur, idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contingerit vel in 5 taberna seu die seu nocte aliquem vulneraverit, duello convincatur: ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptaverit, cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit. [21] Si quis civis concivem suum in civitate depilaverit vel percusserit vel temere ad 10 domum suam accesserit vel ubicunque eum ceperit vel capi fecerit, gratiam domini sui amisit. Cetera iudicia sunt causidici. [22] Si duo cives se invicem depilaverint, qui auctor est, si ydoneis testibus convincitur, emendabit, alter vero non. [23] Si vero burgensis extraneum percusserit vel depilaverit, LX solidos emendabit. [24] Si autem duo burgenses amici ur-15 bem exierint[1] et inter se invicem altercati fuerint, auctor pro satisfactione causidico tres solidos dabit. Si vero inimici urbem exierint et se invicem depilaverint vel percusserint vel alter alterum ceciderit, si convinci potest ydoneis testibus, eadem pena, ac si in civitate contigisset, puniatur. Si vero duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati fuerint 20 et sine concordia separati fuerint, si postea, antequam civitatem ingressi fuerint, alter in alterum maligne insultum fecerit, eadem pena, ac si in civitate contigerit, puniatur. [25] Si civis concivem suum extraneo iudicio persequitur, ea que amittit apud extraneum iudicem, ille sibi reddet et postea iudici suo tribus solidis satisfaciat. Et si fecerit eum capi, 25 gratiam sui domini amisit. [26] Si extraneus civem fugaverit vel vulneraverit[2], si civis iudici notificaverit prius et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit. [27] Si *civis*[3] extraneum ad iudicem traxerit pro debito, iudex eum sex septimanas servabit, si debitum non negaverit, post quas 30 iudex creditori debitorem, datis sibi tribus solidis, reddet, accepta competenti cautione, quod nichil mali ei inferat. [28] Si quis res alterius in vadio exponat presente possessore nec contradicente, postea contradicere non poterit. [29] Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare potest, nisi iuramento probaverit sibi furto vel preda ablatam. 35 Si autem is[4], in cuius potestate invenitur, dixerit, se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse, cuius etiam domum ignoret, et hoc iuramento confirmaverit, nullam penam subibit. Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse, XIIII diebus *ire*[5] per comitiam nostram licebit. Quem si non invenerit et waranciam habere non 40 poterit, penam latrocinii sustinebit. [30] Quicunque seu iudex seu civis alius in civitate quempiam sine sententia capere presumpserit, nisi aut furtum aut falsam monetam apud eum invenerit, gratiam domini sui ami-

---

[1] Abschnitt 24 Z. 15 exierint E, exigerint T. Ebenso Z. 16 und Z. 19 und Z. 17 occiderit R, ceciderit T. Z. 20 postmodum R, postea T. (Falsch Schreiber preterea gelesen.) — [2] Abschnitt 26 Z. 25 vulnauerit T. — [3] Abschnitt 27 Z. 27 civis nach R ergänzt. — [4] Abschnitt 29 Z. 37 is R, in T steht hiis. — [5] Z. 37 ire R, ei T.

sit. [31] Burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius, cum moritur, uxor eius, predicto domino nichil dabit. [32] Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum, quam non licet ei vendere vel obligare. Si vero 5 infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non *meruerit*[1], per domum propiam et per hec tantum, que habet infra civitatem, eum cogere poterit. Si vero dominus ultra montana transierit, usque ad reditum eius pacem habebit. [33] Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione nisi iter unius diei, ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit 10 ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expeditione quoquo modo leserit, tanquam in civitate factum puniatur. Cum vero predicta expeditio communiter precipitur, quicunque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretendere poterit, domus eius funditus destruetur. [34] Quicunque burgensis fuerit, si recedere voluerit, rerum 15 et corporis usque in medium Renum et per totum sue iüris solutionis ambitum securum debet habere ducatum, ipso domino concedente. [35] Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem, nisi qui communi consensu omnium civium electus fuerit et ipsi presentatus. Plebanus autem sacristam habere non debet, nisi de communi civium voluntate. Scultetum, 20 quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum debet habere et confirmare. [36] Qui servat publicam libram, burgensibus gratis concedat, si melius vadium ponat videlicet III solidos valens. Quod si negaverit et convictus fuerit testibus, quamdiu non satisfaciet, nullum ius in civitate habebit. Si autem actor probare non poterit, *quod*[2] *ipse sibi libram* 25 *negaverit*, ille iuramento se expurget et interea quilibet dabit et suscipiat cum qua libra voluerit et nulli satisfaciet. Ipse autem illi, cui *libram* negaverat, plenarie restituat, si quod exinde dampnum recepisse probaverit. Si autem concesserit et mercedem a burgense acceperit, gratiam domini amisit. Extraneus dabit obulum de omni centenario. Quilibet bur- 30 gensis, si vult, libram habeat, cum qua concivibus suis et non extraneis ponderare debet. Burgensis autem, qui mercedem libre debitam domino abstulit, gratiam eius amisit. Quidquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo cum publica libra debet ponderari. [37] Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri vel argenti in potestate *quatuordecim*[3] con- 35 sulum erit; et postquam eam equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat, et qui minorem vel maiorem *mensuram* habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam mensuram. [38] Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda, nec dabit ius advocatie de bonis suis. [39] Ante festum beati Martini XIIII 40 noctes et post festum XIIII noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur, nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.

---

[1] Abschnitt 32 Z. 6 meruerit nach R ergänzt. In T nach non eine Lücke gelassen. — [2] Abschnitt 36 Z. 25 quod — negaverit nach R. ergänzt. Z. 27 cui *libram* negaverat R, cui negaverat T. — [3] Abschnitt 37 Z. 35 *quatuordecim* consulum R, consulum T. Z. 38 „mensuram“ fehlt in T.

Quod si transgreditur, ius civitatis infregit. [40] Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est. [41] Omnis periurus septem ydoneis testibus legittimis, secundum quod ius est, erit convincendus de periurio. [42] Omnis mulier parifica-
5 bitur viro et econtra, et vir mulieris erit heres et econtra. [43] Maritus uxore vivente pro voluntate sua de possessione sua disponit. Si alter eorum moritur, de proprio[1] et hereditate sua nil facere potest, nisi famis necessîtas eum urgere ceperit et illam necessitatem iuramento probaverit. Si autem aliquis heredum sibi necessaria ministrare voluerit, *de*
10 *rebus suis* non habebit disponendi potestatem. Si vero alter eorum sponsare voluerit, neuter eorum de proprio et hereditate nichil facere potest. [44] Quotquot[2] uxores quilibet burgensis acceperit, liberi bona cuiuslibet matris possidebunt. [45] Si burgensem aut uxorem eius mori contingerit relictis pueris, postmodum uno puerorum mortuo alter in
15 hereditatem succedit, nisi prius divisa fuerint bona. Tunc pater aut mater hereditatem possidebit. [46] Filius sub patre aut matre degens nichil de rebus suis per ludum vel aliquo modo alienare poterit. Si autem fecerit, patri reddendum est de iure seu matri; et si quis mutuum sibi dederit, de iure nunquam persolvet*ur*[3]. [47] Nullus infra XII
20 annum constitutus testimonium ferre nec *sibi nec*[4] aliis prodesse poterit vel obesse, nec etiam potest infringere ius civitatis. [48] Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit et ille mercedis causa malefecerit eis, si testibus convincetur, corpus erit burgensium et bona sua domino sunt adiudicanda, et qui post eum a patre proximus fuerit,
25 curam habebit eorundem puerorum. Salmannus autem usque ad XII annos et amplius, donec ipsi non poposcerint, eos habebit in cura. [49] Si quis burgensis alicuius uxorem conviciis provocaverit, X libras emendabit, si testibus convincetur. [50] Item si aliquis coram iudicio testes aliquos produxerit, de quibus aliquis vel omnis reiecti fuerint,
30 eodem tempore et loco, si copiam habuerit, loco illorum poterit alios advocare. [51] Nullum convicium emendatur nisi per tres solidos. [52] Nullus in lecto egritudinis sine manu heredum suorum alicui aliquid potest conferre nisi quinque solidos vel equivalens. [53] Si quis moritur et alter venit conquerens coram iudice super heredes pro debito, quod
35 dicit deberi sibi, et illi negant, aut ipse actor convincat eos testibus aut dimittat eos in pace. [54] Quicunque res alterius interdicit in civitate pro debito, probet debitum; et pro illo debito licebit ei ad XIIII^or^ dies vendere presentibus duobus civibus. [55] Quicunque facit alii unum gewette pro debito, per illud habet inducias debiti ad XIIII^or^ dies.
40 Si actor autem recipere non vult illud gewette, debitum debet ei reddere ante illam noctem. Debet etiam actori quam reo copia istius instrumenti fieri, si super iure suo in iudicio sibi petierit exhiberi.

Ende der Einschaltung.

---

[1] Abschnitt 43 Z. 6 de proprio — potest wird in T am Ende des Satzes gesetzt. — de rebus suis nach R ergänzt. — [2] Abschnitt 44 Z. 11 T hat quodque. — [3] Abschnitt 46 Z. 18 persolvetur R, persolvet T. — [4] Abschnitt 47 Z. 19 nec *sibi nec* aliis R, nec aliis T.

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus, me et posteros meos, que supradicta sunt, semper impleturos, securitatem dedi. Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Amen.

Ein Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen

aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts

von

Aloys Schulte.

Die uns erhaltenen Urkunden des Mittelalters sind fast nur die feierlichen Schlussakte längerer Verhandlungen, die nur ganz selten einen Einblick in das innere Leben der Zeit gestatten. Die Urkunden und Briefe, welche in Zukunft nicht mehr als Beweismittel dienen konnten, wurden in den mittelalterlichen Klosterarchiven sehr vernachlässigt, gelangten oft gar nicht in sie hinein. So ist uns denn von der umfassenden Korrespondenz der Klöster unter sich nur ein verschwindender Rest erhalten; wie lebhaft aber der briefliche Verkehr im dreizehnten Jahrhundert schon war, das lehren so zufällig uns erhaltene Konzeptbücher, wie das des Albert Beham auf der Bibliothek in München. Neben diesen Konzeptbüchern kommen aber in erster Linie die Formelbücher in Betracht. Ein bisher unbenutztes befindet sich im Besitz des Franziskanerklosters in Würzburg, dessen Konvent und vor allem Herrn P. Konrad Eubel ich die Benutzung der Handschrift verdanke, wie der genannte Herr schon andern Forschern selbstlos daraus vorher Abschriften mitgeteilt hatte. Herr P. Eubel machte mir auch gütigst einige Bemerkungen zu einzelnen Urkunden, wie ich gleiche für die Habsburger Urkunden Herrn Dr. Oswald Redlich in Innsbruck und für die Rheinauer Urkunde Herrn Prof. Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld zu verdanken habe.

Was uns anderweitig erhalten ist von Urkunden der Franziskaner, das sind fast nur die Privilegien und Schenkungsbriefe. Hier erhalten wir mit einem Male die ganze öffentliche und private Korrespondenz eines Minoritenklosters mit den Nachbarkonventen, den Vorgesetzten, den benachbarten Städten und Grossen, die Befehle der Provinziale, Kustoden und Guardiane, kurz den ganzen Briefwechsel eines Klosters. Da stehen vereint nebeneinander Zeugnisse für studierende Minoriten, Arztesatteste über den Befund eines der Leprakrankheit verdächtigen Mönches, Erlaubnisscheine zum Besuch der Eltern, Todesanzeigen, Dankschreiben vor allem von den Provinzialkapiteln, Bestallungen für Vermögensverwalter, Geleitsbriefe für Wallfahrer nach Rom, Assisi, Padua, St. Jago — in einem wird attestiert, dass, wenn der Reisende auf der Fahrt sterben sollte, er eines kirchlichen Begräbnisses würdig sei — Kredenzbriefe für einzelne Mönche, Empfehlungsbriefe für getaufte Juden, Ablassbriefe, Briefe an Pönitentiare u. s. w. Aber nicht nur eine solche innere Ordenskorrespondenz ist aufgenommen, auch der Verkehr mit den deutschen Königen, den Habsburgern, den Königen von Frankreich und England, den Päpsten, Bischöfen von Konstanz, Strassburg und Augsburg, mit dem Offizial von Konstanz u. s. w. u. s. w. ist je durch ein oder anderes Stück vertreten. Noch reicher gestaltet sich der Inhalt dadurch, dass auch Briefe von Laien und Weltgeistlichen untereinander u. s. w. aufgenommen sind; da sind besonders viel auf die geistliche Gerichtsbarkeit bezügliche Urkunden, aber auch Briefe und Bitten um Waffenunterstützung, Präsentationsurkunden, Korrespondenzen von Pariser Studenten, Bitten um Geld u. s. w. Die Fülle des Ganzen ist ausserordentlich reich.

Gemindert wird freilich der historische Wert durch den Umstand, dass die Eigennamen der Urkunde oder Briefes meist nicht beibehalten sind. Statt des Namens steht oft ein talis, oder der Name ist abgekürzt zum Anfangsbuchstaben, aber doch fast in jeder Urkunde ist zum mindesten ein Eigennamen beibehalten, in manchen auch alle. Schlimmer ist es noch, dass fast durchgehends die ganze Datierung oder doch ein Teil fehlt. Aber darum verlieren die Briefe meist ja nicht an kulturgeschichtlichem Interesse: sie zeigen den Orden in seiner Blütezeit, in seinen glänzendsten Erfolgen. Freilich

muss er noch immer kämpfen gegen das Widerstreben der Pfarrgeistlichkeit und die Dokumente über das Beginenwesen, die zu dem Interessantesten der ganzen Sammlung gehören, leiten schon über zu den Kämpfen, die im Orden zur Zeit Ludwigs des Bayern stattfanden.

Entstanden ist der Briefsteller ohne Zweifel im Minoritenkloster zu Schaffhausen; kein Kloster, keine Stadt wird so oft genannt, wie Schaffhausen.[1] Aber auf die Korrespondenz dieses Klosters beschränkte sich der Schreiber nicht, ihm stand wenigstens ein Teil der Briefe der Kustodie am See (Custodia super lacum) zur Verfügung[2], so dass auch die Konvente von Konstanz, Überlingen, Lindau und Villingen vertreten sind, am meisten Konstanz. Auch die Briefschaften des Provinzials von Oberdeutschland (minister provincialis per Alamanniam oder minister Alamanniae superioris)[3] standen ihm zu Gebote, und dadurch sind uns auch Urkunden und Nachrichten aus den Konventen von Basel, Speier, Bern, Luzern und Zürich und Nachrichten über die Provinzialkapitel zu Konstanz, Schaffhausen, Freiburg und Esslingen gerettet.

Das Alter der Handschrift führt auf das erste Viertel des 14. Jahrhunderts zurück, erwähnt in den Urkunden sind nur Datierungen von 1298—1319; mir ist, von den Nachträgen abgesehen, keine Urkunde aufgefallen, welche nach dem Jahre 1319 ausgestellt sein müsste, vor 1298 fallen aber eine grosse Zahl von Urkunden, die älteste von mir fixierte gehört zum Jahre 1273. Ein Nachtrag auf S. 183 stammt aus der Zeit Bischof Bertholds von Strassburg (1328—53), ein anderer S. 189 von 1327; es wird sich auch wohl bei Fixierung sämtlicher Urkunden etwa die Zeit um 1325 als Abfassungszeit ergeben.

Meines Wissens ist keine Urkunde heute noch im Original erhalten; wir haben also keine absolut sichere Kontrolle, aber die fixierbaren Urkunden stimmen in das Itinerar, treffen mit andern Angaben über dieselbe Sache überein, so dass daran nicht zu zweifeln ist, dass der Briefsteller nicht aus fingierten,

---

[1] Vgl. über dieses Kl. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 1880. S. 315 ff. Schon Rüeger hatte fast kein Material zur Geschichte des Kl. mehr zur Hand. — [2] Von den custodes werden genannt: „Cůnr., C.“ — [3] Von ihnen werden genannt: „H., Ber.“

sondern wirklich geschriebenen Briefen und Urkunden hergestellt ist. Nur ein paar Urkunden scheinen mir Stilübungen zu sein, diese heben sich aber auch sofort durch grössere Schwülstigkeit der Sprache und geringeren sachlichen Gehalt von den andern ab. Im Detail ist aber gewiss mehr geändert, gelegentlich sind mitten in den Text Varianten eingeschoben. Solche Abänderungen waren ja erlaubt bei einem Formelbuch, das dem Minoriten für alle nur irgend denkbare Fälle, in denen er selbst für sich, sein Kloster oder auch irgend einen andern einen Brief zu schreiben hatte, gute Dienste leisten sollte. Um die Zuverlässigkeit der einzeln mitgeteilten Briefe festzustellen (ob es nicht etwa Stilübungen seien), habe ich möglichst anderweitige Nachrichten zu jeder einzelnen Urkunde heranzuziehen gesucht.

Auch nur einen bedeutenden Teil der Briefe hier abzudrucken, verbietet schon die Rücksicht auf den Raum. Es ist nur eine reichlichere Auswahl dessen gegeben, was am meisten mit der politischen Geschichte in Beziehung steht, die grosse Masse des kulturgeschichtlich Interessanten musste unbeachtet bleiben. Der dankbaren Aufgabe, die ganze Handschrift zu bearbeiten und zu publizieren, unterzieht sich hoffentlich der Entdecker derselben, P. Eubel, selbst.

Die Handschrift, in Duodez mit dem ursprünglichen Pergamentumschlag umfasst die Zahl von 190 Blättern, von denen S. 121—168 auf einen eingeschobenen Traktat kommen. Alles andere ist für das Formelbuch benutzt, dessen Stücke nicht uno tenore, aber doch durchweg von ein und derselben Hand geschrieben sind, die zwar ziemlich korrekt ist, aber in der Verwendung von Abkürzungen bis an die äusserste Grenze geht, so dass die Lesung auf viele Schwierigkeiten stösst.

Im nachfolgenden ist zunächst der Verkehr zwischen Minoriten und den deutschen Königen, den Gliedern der Familie der Habsburger und dem König von England gebracht, an ihn schliessen sich die Stücke, welche das innere Leben des Ordens und verschiedene Streitigkeiten betreffen. Zu beiden gesellen sich einige Stücke, in denen die Minoriten selbst nicht erwähnt werden.

1.

Erste Bitte des Königs Rudolf an das Kloster St. Agnes in Schaffhausen. Köln 1273 November. S. 171.

R[udolfus] dei gracia Romanorum rex semper augustus. Reliosis [sic] personis preposito et conuentui monasterii ste Angnetis in Schaphusa deuotis suis dilectis graciam suam et omne bonum. Pro honesta puella K, prudentis viri N. Volchmari, ciuis in Schaph. filia, deuota nostra dilecta, que sub regulari habitu altissimo famulari desiderat, vobis primarias offerimus preces nostras, deuocionem vestram rogantes plenissimo cum affectu, quatenus eandem puellam in vestram recipiatis commonacham et sororem katararactandam [sic, vielleicht characterizandam oder consecrandam zu lesen], vt vestris et monasterii vestri comodis et profectibus frequencius uel feruentius intendere nos delectet. Datum Colon. rengni nostri anno primo — — — — — — — — — — — — — — — — —

Zu Köln ist Rudolf im ersten Jahre seiner Regierung nachzuweisen unmittelbar nach der Königskrönung von 1273 November 1—24.

2.

Bitte König Rudolfs um Gebet für ihn und das Reich, gerichtet an den Minoritenkonvent in Bern. Wien 1278 Mai 18. S. 21.

Rvd. dei gratia Romanorum rex semper augustus. Religiosis et industriis viris . . gardiano et fratribus minoribus in Berno deuotis suis dilectis graciam suam et omne bonum. Non tantum in fortitudinis nostre robore nec in virtute bellica quantum in deuotorum Christi fidelium piis oracionum suffragiis singularis nostre fiducie spem locantes, deuocionem vestram plenissimo cum affectu requirimus et rogamus, quatenus pro nostre salutis ac boni status inperii incremento deuotos precum manipulos et gratas oracionum vestrarum victimas summo patri luminum immolare frequencius satagatis, vt qui de sede tam humili in excelsum Romani imperii solium nos licet inmeritos mira benignitatis sue clemencia collocauit nos virtute et robore muniat posse et nosse nobis affluenter adiciat, creditum et traditum ab ipso nobis imperium ad ipsius laudem et gloriam ac tocius rei publice commodum et salutem feliciter gubernandi. Datum Wienne 15 kal. Junii rengni nostri anno quinto.

Damals befand sich König Rudolf in der That in Wien, als sich die Krisis, die zur Schlacht auf dem Marchfeld am 2. August führte, vorbereitete. Über sonstige Beziehungen König Rudolfs zu den Berner Franziskanern ist nichts bekannt; von ihrem Archive scheint nach den Fontes rerum Bernensium nur ein dürftiger Rest erhalten zu sein. Die Urkunde stimmt fast wörtlich mit der jedoch an einen Abt gerichteten Formel bei Bodmann Codex epist. Rudolfi 239 No. 103. Sie stimmt in Ton und Charakter zu den sonstigen in Formelsammlungen erhaltenen Briefen Rudolfs aus dieser Zeit. Vgl. A. Busson: Der Krieg von 1278 in Archiv f. österr. Geschichte 62, 20 Anm. 1.

3.

König Rudolf beruft einen Hoftag nach Nürnberg. S. 118.

R. dei gracia talis rex vniuersis suis fidelibus principibus per Alemanniam constitutis graciam suam et bonam in omnibus voluntatem. Quoniam divina gratia dispensante, que rengnum pro sua voluntate disponit, sumus ad hoc imperiali dyademate pre ceteris insigniti, ut post temporale rengnum ceptrum regale cum iustis geramus in celis, si iuste momentaneum imperii gubernaculum moderamur et nostrum prosequimur interesse, vniuersitati vestre presencium apicibus declaramus, quod sollempnem curiam decreuimus apud Norenberg celebrare, cui dingnum duximus fidelium nostrorum principum interesse, ut ipsorum consilii prouidencia mediante vniuersali ecclesie pertractentur pro aliqua profutura [sic]. Quare vobis precipimus et mandamus quatenus ad prefatam curiam vos taliter preparetis, ut in nostre celsitudinis conspectu valeatis vestram presentiam hylariter exhibere. Ceterum quicunque principum prefate curie neglexerit interesse, se sciat per serenitatis nostre vindictam proscripcionis gladio referiri.

Es folgt die Entschuldigung eines Herzogs, der durch Krankheit verhindert ist. Ob es das Einladungsschreiben zum Hoftag vom Nov. 1274 oder Juli—August 1281, März 1285 oder zu einem andern während der wiederholten Aufenthalte König Rudolfs in Nürnberg ist, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht ist es aber nur eine Stilübung.

4.

Schutzbrief König Albrechts für die Minderbrüder zu Schaffhausen. Baden (Aargau) 1301 April 8. Seite 22.

Albertus dei gracia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris E. sculteto et consulibus in Sch[afhusa] fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Viros religiosos . . gardianum et conuentum fratrum minorum domus Sch[afhusensis], quorum ordinem et religionem diuina emulatione conplectimur (vel quorum ordinem et religionem sincero fauore prosequimur), fidelitati vestre recommendandos duximus diligenter, rogantes studiose et volentes, quatenus predictos (vel eosdem) fratres, a quibuscunque iniuriosis perturbacionibus manuteneatis et fideliter defendatis, non sinentes sibi a plebano et ciuibus de Sch[afhusa] seu aliis quibuscunque iniuriam seu molestiam indebite irrogari. Datum in Baden 6 idus Aprilis, rengni nostri anno tertio.

Das Datum stimmt in das Itinerar König Albrechts, der am 4. April in Konstanz, am 14. April in Basel war. Die Urkunde vom 4. April bei Winkelmann Acta imperii 2, 197. Der Name des Schultheissen ist wohl in Egbrecht zu ergänzen. Das in () eingeschlossene sind ohne Zweifel Varianten.

5.

König Albrecht unterstützt die Bitten seiner Gemahlin betr. die Wahl eines Kaplans des Königs zum Domherrn in Konstanz beim Domdechant Rudolf von Hewen. Passau 1304 März 7. S. 182.

Alb[ertus] dei gracia Romanorum rex semper augustus. Honorabili viro [Rudolfo] . . de Hewen decano ecclesie Constantiensis, capellano suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Nostra in hoc non dubitat serenitas nec vacillat, quin eos, quos fauor regius exigentibus suis meritis amplexatur, debeat [debeas in der kopie] in suis negociis pro viribus promouere. Hinc est quod expertam devocionis tue promptitudinem rogamus affectu quo possumus ampliori, quatenus honorabilem virum . . . talem capellanum nostrum dilectum, pro quo inclita Elizabeth Romanorum regina tibi et capitulo Constantiensi suas porrexit preces primarias, cuius recepcionem in dicta ecclesia Constantiensi ex corde diligimus, in negociis suis, prout tibi et predicto capitulo repetitis vicibus scripsisse meminimus, velis pro nostre dilectionis reuerencia efficaciter promouere. Et ad eundem actum celerius peragendum tuis concanonicis iuxta debitum tui officii capitulum post festum pasche proximum ad tres septimanas obseruandum indicere studeas nostri causa, efficiendo apud eosdem ut intencionis sue propositum super precibus dicte regine, quas iuuare volumus sicut nostras, nobis rescribere quantocius non omittant. Datum Pataauie, nonas Marcii, rengni nostri anno sexto.

Die Urkunde stimmt in das Itinerar König Albrechts, der am 9. März 1304 in Passau nachzuweisen ist. Wer der ungenannte Kaplan ist, kann ich nicht bestimmen; ob der magister Hermannus de Stocka, den Heinrich VII. im Besitz seiner Konstanzer Pfründe schützen musste? Vgl. dse. Ztschft. N. F. I, 84 u. 58 Anm. Die Festsetzung der Kapitelssitzung seitens des Königs scheint anzudeuten, dass er selbst dann in Konstanz sein wolle. Er könnte auch in der That dort kurz nach April 19 gewesen sein, da er April 15 in Speier, Mai 9 in Augsburg war. Auf einen Konstanzer Domherrn bezieht sich auch eine Urkunde, in der Vͦlricus de Bodmen miles gegenüber dem Propst C[onrad Graf von Freiburg] von Constanz auf die Ansprüche an die diesem von dem Bruder des Ausstellers, Vͦlrich, Domherr zu Konstanz, geschenkten Hölzer (Holzungen? Schiffe? lingna) verzichtet. Datum Constantie, a. d. 1298 idus Nouembr. indictione 12. S. 184.

6.

Schreiben des Provinzials von Alamannien an König Albrecht betr. die Sendung eines Bruders zu den Ungläubigen u. s. w. Schaffhausen 1298—1308. S. 20.

Serenissimo domino Al. dei gracia Romanorum regi semper augusto frater Ber. fratrum minorum Alamannie provincialis minister et servus.

Post longum rengni terreni felicem decursum eterni rengni brauium sempiternum. Exigentibus et beneficiis et excellencie vestre fauoribus graciosis, quibus fratres et ordinem claritas vestra prosequi conprobatur, dingnum arbitror fratres vestris beneplacitis et obsequiis cum omui promptitudine deseruire. Dilectum igitur in Christo fratrem H. virum utique honestum et probum et maturum, exhibitorem presencium, vestre mangnificencie destinaui pro tractandis et agendis apud infideles negociis, prout vestre serenitatis litere requirebant. Ceterum pro recommendacione vestri apud altissimum, illustrissime domine, . . regine consortis vestre cum prole necnon statu rengni tres missas a quolibet sacerdote nostri ordinis in nostro provinciali capitulo nuperrime habito statui specialiter celebrari, alia queque meritoria fratrum meo regimini conmissorum exercicia magestati vestre regie tam in morte conmunicaus quam in vita. Deus eternus, in cuius manu sunt omnia iura regnorum, vos conseruet incolumes per tempora longiora. Datum in Sch[afusa] tempore capituli memorati.

Nach gütiger Mitteilung Eubels war Ber(thold) Provinzial von 1289 bis 1297, also nicht zur Zeit König Albrechts, in seine Regierungszeit fallen die Provinziale Heinrich von Odendorf (1297—1302) und Heinrich von Ravensburg (1302—1309). Provinzialkapitel waren zu Schaffhausen 1289 Frühjahr und 1318, aber 1289 Frühjahr war Berthold noch nicht Provinzial und 1318 war es Heinrich v. Thalheim. Jedenfalls ist einer der Namen falsch oder das Ganze eiue Stilübung.

Zwei andere Königsurkuuden genügt es im Regest mitzuteilen:

R[udolf] befiehlt allen Vögten, Offizialen, Schultheissen und Richtern, die Ordensfrauen der h. Klara in Paradies (in Christo karissimas ordinis s. Clare in Paraso (sic) sorores) auf alle Weise zu schützen. S. 73. Ort und Zeit fehlt. Paradies ist das Kloster bei Schaffhausen.

E. dei gracia etc. tali fideli suo dilecto. Er befiehlt dieseu, da magistra et conuentus sororum nouelle plantacionis in Nůwenh[usen? eim?] interdum ab invasorum et iniuriatorum tyrannide conquassate nicht Gott zu Ehre dienen können und sie in den Schutz der Königin und des Königs genommen sind, auf alle Weise zu schützen. S. 74. Ort und Zeit fehlt. Wenn es nicht eine Stilübung ist, wogegen der Name des Klosters spricht, so wäre wohl an das Kloster von Neuhausen bei Villingen, das später in diese Stadt verlegt wurde, zu denken. Vgl. Fürstenb. Urk.-Buch V, No. 298. Dann müsste es statt E. R[udolfus] heissen. Es könnte aber auch unter E. eine Königin E[lisabeth], Gemahlin Albrechts I., gemeint sein. Dann müsste die Urkunde vor 1305 Juli 26 fallen, da damals das Kloster von der Stadt Villingen aufgenommen wurde. Fürst. U.-B. a. a. O.

Eine weitere Urkunde eines deutschen Königs kann nur eine Stilübung sein:

„A. dei gratia talis regis filius in regem Romanorum electus et heres rengni Iherosolimitani semper augustus“ übergiebt einem Getreuen wegen

seiner Verdienste für das Reich eine Burg, die nur bei Untreue wieder zurückfallen soll. S. 115. Der Titel passt auf keinen Königssohn des 13. oder 14. Jahrhunderts.

Eine Urkunde eines französischen Königs ist ebenfalls aufgenommen: A. dei gracia Francorum rex schenkt einer Kirche U. L. F. 10 Hufen, dass sie sein Anniversarium „cum candelis cereis regie memorie congruentibus“ begehen sollten. S. 114. Der Vorname verdächtigt aber auch das als eine Stilübung.

7.

Ein Minoritenkloster berichtet einer deutschen Königin über Bedrückung seitens einer Bürgerschaft und Nichtbeachtung der Befehle der Königin. S. 73.

Serenissime et illustrissime domine, domine . . Romanorum regine tales cum humillimis cordium affectibus u. s. w. Sane regie vestre celsitudine per tales . . nupperime insinuacione querulosa proposuimus turbacionum et iniurgiarum gravamina, que a consulibus . . patimur innocenter. Verum cum iidem propter regie vestre celsitudinis mandata, que nuper ipsis de relaxacione statuti, quod in iniurgiam nostram et contra libertatem ecclesiasticam promulgabant, vestris regiis litteris destinastis minime curabant, vt pro vestro ac serenissimi domini Romanorum regis vestri consortis et prolis vestre ac imperii bono statu deum crebris debeamus precibus exorare fratribus exhibitoribus presencium super hiis, que dictam causam contingunt, fidem credulam vestra curet celsitudo regia adhibere. Deus eternus, in cuius manu sunt omnia iura rengnorum, vos cum omni eo, quod vester fauor amplectitur, conseruet per tempora longiora et cetera.

Worauf sich die Urkunde bezieht, lässt sich nicht nachweisen.

8.

Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg (1291—1315) fordert die Bürger von Rheinau auf, sich sämtlich oben auf dem Berge anzusiedeln. S. 55. 56.

R. comes de Habspurg quam intime dilectis sibi . . aduocato et ciuibus vniuersis in Rinaugia sinceram in omnibus constanciam cum salute. Cum plures ex vobis immo maior pars vestra domicilia satis egreia supra montem dicti oppidi edificaueritis et eisdem inhabitaueritis nobis in hoc speciale serruicium facientes et quidam ex vobis sua antiqua domicilia in veteri villa dicti loci sita sepius moniti et requisiti ad prefatum montem non curauerint transferre seu etiam edificare, hinc est quod vobis singulis et vniuersis mandamus precipientes et omnino volentes, quatenus eadem domicilia in montem transferatis predictum infra spacium proximi mensis, vos pocius et maiori commodo eadem domicilia sev domus dis-

rumpentes, quam nos, si secus feceritis, eadem ingni exponamus. Valete. Cetera lator.

Der Verfasser dieses originellen Schreibens ist nach der Meinung des Herrn Prof. Dr. Johannes Meyer Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, der von 1291 an als Vogt des Kl. Rheinau genannt wird und 1315 starb. Von 1241 an, wo die Vogtei den Freiherrn von Krenkingen genommen wurde, war sie wieder beim Reich, zuerst 1282 erscheint ein Habsburg-Laufenburger als Vogt des Klosters. Es ist also nicht denkbar, wie der spätere König Rudolf, dem der Ton des Schreibens wohl anstehen würde, zu dieser Stadt in Beziehung kommen sollte. Die Lage der Altstadt ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

9.

Schreiben der Herzogin Agnes an einen Minoriten. 1286 bis 1296. S. 28.

Angnes dei gracia ducissa Austrie et Stirie. Reuerendo viro ac deuoto fratri tali in Christo sibi sincere dilecto salutem cum plenitudine omnis boni. Deuocionem vestram rogamus pleno cum affectu, quatenus sine qualibet dilacione statim ad nos in Kyburch veniatis inpensuri nobis in eo obsequium summe gratum. Datum et cet.

Es kann zweifelhaft sein, wer die Agnes ist. Es könnte sein die 1273 an Herzog Albrecht von Sachsen vermählte Tochter König Rudolfs, oder die 1296 an König Andreas III. von Ungarn vermählte Tochter des späteren König Albrechts I. oder, was am wahrscheinlichsten ist, die Tochter König Ottokars von Böhmen, welche 1286 Rudolfs I. Sohne Rudolf vermählt wurde, schon 1290 Mai 10 Witwe ward, bis 1296 lebte. Sie war die Mutter Johann Parricidas. Für sie spricht der Aufenthaltsort Kyburg, da sie hier auch mit ihrem Gemahl erscheint, und nach dessen Tode des Glaubens war, die Kyburger Besitzungen kämen ihrem Sohne zu.

Auf Habsburger beziehen sich auch zwei andere Briefe. Der eine des „R°d. dei gracia dux talis“ ist gerichtet an den Provinzialminister Ber. und enthält die Bitte, dass: „noster seruitor Jacobus candore fidei et aliis non paucis virtutum meritis commendatus pariter et probatus“, der in den Orden der Minoriten einzutreten gedenkt, ihn in den Orden aufzunehmen. S. 33. Gemeint ist wohl der 1290 Mai 10 gestorbene Sohn König Rudolfs, Rudolf; nach P. Eubels Bemerkung ist der Provinzial Ber. der auf dem Provinzialkapitel zu Esslingen am 15. Aug. 1289 gewählte Berthold. Die Urkunde fällt also zwischen 1289 Aug. 15 und 1290 Mai 10.

Die andre lautet: „Nos Lůpoldus dei gracia Austrie et Styrie dux, comes de Habspurch et de Kyburc, serenissimi domini Alberti Romanorum regis filius. Notum facimus vniuersis, ad quos presentes litere peruenerint, ductores curruum et vini necnon rerum aliarum, quas duxerint, presencium porrectores fore nostros ac nostre de Kyburc domui pertinere, vnde nolumus, vt dicti ductores sub nostra existentes defensione

pariter et conductu, ab aliquibus villatenus offendantur, sed pocius defendantur ab insultibus quorumcunque. Datum in Baden anno etc.“ Da Leopold als serenissimi domini Alberti regis filius bezeichnet wird, so fällt die Urkunde noch in die Lebenszeit König Albrechts, vor 1308 Mai 1. Es ist das die älteste bekannte, von Leopold selbständig ausgefertigte Urkunde.

10.

Dankschreiben des Ordensgenerals an einen König von England für dessen an das Generalkapitel gerichtete Bitte um Gebet. S. 95.

Illustrissimo domino claris honoris et glorie titulis prefulgenti uel nobilitato, domino . . dei gratia inclito regi Anglorum, Ybernie domino ac Aquitanie duci frater talis post felicem et longum rengni terreni decursum celestis rengni brauium sempiternum. Celsitudinis vestre regie litteras omui acceptacione dingnissimas in principio nostri capituli generalis exultantibus animis reuerenter suscepimus similiter cum ipso capitulo vniuerso vberes gratias referentes omnium largitori bonorum, qui tam feruentem deuocionem et graciam vestris piis precordiis ad ordinem nostrum ex uberancia sue celsitudinis inspirauit; verum excellentissime domine, quia suffragia, que pietatis vestre deuocio dingnatiua requirit, consueuerunt in fine capituli ordinari, copiosa missarum et aliarum oracionum suffragia, que pro intimo domino ordinis et patrono ipsum generale capitulum statuet per totum ordinem celebrari iuxta vestre deuocionis instanciam, dilectus in Christo frater . . minister Anglie mangnificencie vestre regie deferet in alia litera ipsius generalis capituli speciali. Deus eternus, a quo sunt omnia iura rengnorum nobilissimam vestram personam cum omni eo, quod fauor vester anplectitur, conseruet incolumem et post labilem vitam presentem perducat feliciter ad eternam. — — —

Sehr wahrscheinlich ist es an König Edward I (1272—1307) gerichtet, von welchem wir wissen, dass er 1307 an das Generalkapitel der Minoriten zu Toulouse (Tolos) eine solche Bitte gerichtet hat. Rymer Foedera, conventiones . . inter reges Angliae et alios quosvis imperatores . . ed. Clarke & Holbrooke Vol. I pars II S. 1009, ebenso an das zu Genua (Janua) 1301 S. 936, an das Generalkapitel der Prediger zu Paris 1306 S. 984, das zu Strassburg 1307 stattfindende S. 1005; an das der Augustiner zu Lincoln 1307 S. 1016 u. s. w. Welches Generalkapitel hier gemeint ist, bleibt fraglich; vielleicht das Strassburger von 1282.

11.

Die Stadt Esslingen bittet den Bischof Eberhard von Konstanz, ihren Pfarrer, der mit den Predigerbrüdern und den Minderbrüdern in Streit lebt, abzuberufen und einen andern zu providieren. 1248—1274. S. 29.

Venerabili et reuerendo in Christo patri ac domino suo domino E[berhardo] dei gracia Constantiensi episcopo M. scultetus, consules, iu-

dices ac maiores ciuitatis . . talis cum omni reuerentia obedientiam debitam et obsequium indefessum. Cum pastoralis sit officii gregi subdito vigilanter intendere et eidem in exhibendo presidia et precauendo pericula salubriter prouidere, ad vos pater et domine reuerende, vt ad pastorem et episcopum animarum nostrarum nos vestri subditi et fideles in turbacione et periculis constituti recursum habere compellimur pro remediis oportunis. Singnificamus igitur reuerende paternitati vestre, quod quanquam nos plerumque pro bono pacis et honore nostro seruando ad sopiendam turbacionis materiam inter magistrum D. decanum, plebanum nostrum, ex vna et viros religiosos fratres tam predicatores quam minores ex parte altera suscitatam pio affectu ac amicabili studio attemptauerimus interponere partes nostras, idem tamen dominus decanus vtpote inexorabilis preces nostras et vota non attendens et pertinacie sue modum non adhibens contra eosdem fratres sub certis articulis, de quibus paucos infra scripsimus, non cessat magis et magis relegato pietatis officio deseuire. A primo nam aduentu suo ad nos ipsos memoratos fratres, quorum salutaris doctrina efficaci sanctissime conuersacionis exemplo probata nobis luxit laudabiliter et lucet, non est veritus pene in singulis et vniuersis predicacionibus suis detractionis aculeis pungere et famam eorum iniquis morsibus lacerare, qui partim apertis verbis et partim sub quodam verborum involucro dedit intelligi, quod iidem fratres ex precepto ad labores manuum teneantur. Nititur (?) igitur compellere nos ad confitendum sibi omnia peccata, eciam illa, de quibus legitima confessio et absolutio precesserunt, et ad ordinandum testamenta omnia ad sue placitum voluntatis ita, vt eciam hac occasione ab aliquibus egrotantibus a quodam sacerdote socio suo sacrosanctum dominici corporis viaticum, quod illis ad porrigendum apportauerat, sit quandoque negatum et reportatum ab eisdem in graue scandalum plurimorum; preterea excommunicavit petentes elemosinas secundum consuetudinem diu habitam fratribus antedictis et reddit quantum in ipso est eos populo detestabiles et exosos; postremo reuerenciam vestram volumus non latere, quod supradictus decanus in quendam fratrem ordinis minorum C. nomine disciplinate satis et modeste verba quedam coram populo apud nostram parrochialem ecclesiam congregato ad excusacionem sui super quodam, quod ille sibi inposuerat, proponentem nobis videntibus manus iniecit temere violentas, propter quam notoriam manuum iniectionem in dominica tali . . denunciatus est excommunicatus publice apud nos per dominum decanum talem dyocesis talis, qui exequucioni denunciacionis huiusmodi a venerabili domino tali episcopo conseruatore priuilegiorum ordinis fratrum minorum per Alamanniam a sede apostolica deputato receperat in mandatis, vnde ipsum plebanum nostrum necessario vitare compellimur in diuinis. Ea propter paterne pietati vestre, ad quam cura animarum et regimen ciuitatis nostre quo ad prouisionem spiritualem spectare dinoscitur, omni deuocione et humilitate, qua possumus, instantissime supplicamus, quatenus cum domini . . decanus et capitulum Spirense ob necessitates predictas et precum nostrarum humilem interuentum super hi[s] porrectarum eisdem sepedictum magistrum plebanum nostrum tam grauem pacis turbatorem a ciuitate nostra nollunt amovere, nos ab eodem liberare propter

deum et in alio plebano viro honesto pacifico dingnemini misericorditer prouidere, scientes, quod si peticionem nostram reuerenda paternitas vestra admittere dingnabitur in hac parte vestris seruiciis magis, quam hactenus fuerimus, erimus in perpetuum strictius obligati. Datum et cet.

Dass es sich um Esslingen handelt, folgt daraus, dass dieses die einzige im Bistum Konstanz belegene Stadt ist, in der ein Prediger- und Minoritenkloster bestand und in welcher zugleich das Domkapitel von Speier Präsentationsrechte hat. Vgl. d. lib. decim. 1275 im Freiburger Diözes.-Archiv I, 80. Die Minoriten siedelten sich in Esslingen nach einer Inschrift an der Kirche 1237 an, die Predigerbrüder waren schon 1219 dort. Cfr. Pfaff, Gesch. d. Reichsstadt Esslingen. 2. Ausg. S. 60 ff. Bischof Eberhard Truchsess von Waldburg lebte von 1248—1274.

12.

Aufzeichnung des Rats in Schaffhausen über einen in Villingen gegen die Minoriten erhobenen Tumult. 1294/95. S. 27.

Nos E[gberhtus?] scultetus et consules in Scaphusa presentibus protestamur, quod cum Christo deuoti fratres minores domus Vilingensis Burchardum . . apostatam sui ordinis in ipsorum verecundiam et plurimorum scandalum evagantem in predicta villa Vilingen de consensu et licentia consulum captiuassent, ciues alii ibidem ac etiam mulieres quedam dicti apostate consanguinee ob hoc moti et ad concussionem et sonitum campanarum pariter congregati in dictorum fratrum domum timore ide postposito inpetum faciebant, confractisque cum securibus et aliis instrumentis ipsorum portis et seris ac sacrilegis et violentis iniectis in fratres manibus necnon aliis violenciis dampnabilibus irrogatis eisdem memoratum apostatam de domo ipsorum sic manifeste sicque notorie rapuerunt, vt nulla possit tergiuersacione celari nec inficiacioni pateat vllus locus, presertim cum quidam de nostris ciuibus, quorum aux[i]lio iidem fratres prelibatum apostatam captiuabant, in ipso inpetu et persequucione conprehensi ac non minimum dehonestati duris fuerint vinculis mancipati: in cuius facti testimonium et fidem irrefragabilem presentem cedulam sigilli nostre communitatis duximus munimine roborandam. Datum anno domini et cet.

Über diesen Tumult berichten kurz die Annales Colmarienses majores Mon. Germ. XVII, 221 zu 1294, auch ist der Sühnebrief, den Graf Egon von Fürstenberg zwischen seinen Bürgern von Villingen und den Minderbrüdern daselbst vermittelte, erhalten. (Fürst. U.-B. I No. 636.) Der ganze Vorfall wird aber erst durch unsere Urkunde recht klar.

13.

Beschwerden eines hohen Geistlichen an den Bischof Johannes von Strassburg über die Bedrückungen des dritten Ordens und der Minoriten in dessen Diözese. 1314—1327 (vermutlich 1317—1319). S. 88—90.

Deuolutis ad auditum nostrum ex relacione fide dingna perturbacionibus variis ac molestiis multiplicibus, in quibus dilecti fratres minores in Alamannie partibus pacis emulo procurante et multorum invidia exequente iam satis longo tempore laborarunt, non sine graui displicencia recepimus et moleste ferimus et indingne, quod in Argentinensi ciuitate et dyocesi eorundem fratrum assercione constanti grauiora sustinuere et adhuc sustinent grauamina tam a prelatis quam a clero reliquo, quod diuine maiestatis offensionem et sedis apostolice indingnacionem auctores talium, nisi resipuerint, possunt non inmerito formidare. Licet autem relacioni prefate de tante discrecionis et prvdencie viro, qualem personam vestram usque nunc angnovimus, vix adhibere fidem possimus, astantibus tamen fide dingnis vite et fame viris et litteris auctenticis informati mirari non sufficimus, que nam sit tam pertinax duricia, ne dicamus presumtuosa temeritas, quod licet nobis laborantibus et procurantibus sanctissimus pater et dominus noster, dominus summus pontifex ad tollenda scandala et euitanda pericula, que exinde prouenerant et prouenire poterant in futurum, determinandum seu declarandum nuper duxerit, quod ad personas vtriusque sexus, que tercium ordinem, quem beatus Franciscus instituit, deuouerunt, quem ecclesia Romana approbauit et confirmauit ac diuersis priuilegiis communiuit, constitucio felicis recordacionis Clementis pape V in concilio Viennensi de beginabus edita minime se extendat, et ob hoc sententias et processus contra fratres minores et personas predicti tercii ordinis seu quoscunque alios in quantumcunque occasione premissa de facto processerant vel in futurum procederent, decreuerit irritas et inanes. Adhuc tamen asseritur perturbaciones pretacte ac molestie contra fratres minores predictos et personas iam dicti ordinis in memorato loco et dyocesi pre multis aliis minime cessauerunt, quin adhuc euitentur in diuinis et sacramenta ipsis ecclesiastica denegentur, immo quod grauius et reprehensione dingnius est, ausi estis manum mittere ad declarandum mandatum papale asserendo pannum humilem grisei coloris esse dampnatum et a personis tercii ordinis memorati esse penitus deponendum, cum tamen, ut predicitur, constitutio, cuius occasione talia fiunt ad ea nullatenus se extendat nec ad vos pertineat de earum habitu iudicare vel singnum cuiuscunque distincionis eis imponere et eisdem personis ex regula sua pannus medii coloris humilis in precio et colore, secundum morem patrie concedatur; aliqui vero in tantam pertinaciam processerunt, ut suis dederint subditis in mandatum, quod non obstantibus bullis papalibus ostensis uel ostendendis, quibus nullam fidem seu credulitatem voluerint per eosdem subditos adhibere, sententias et processus suos contra fratres minores et personas tercii ordinis prehabitas denunciarent ac ipsas arcius euitarent et ab aliis facerent euitari. Quia igitur constat ex premissis divinam offendi clemen-

ciam, sedem apostolicam comtempni, memoratis fratribus minoribus et personis aliis prehabitis graue dampnum et preiudicium fieri et alia quam plura emergere et conscienciarum et personarum pericula, que, nisi secus fieret, non possent in dissimilacionem venire, vestram paternitatem cum instancia requirimus et fideliter consulimus, quatenus a premissis grauaminibus et consimilibus de cetero penitus abstinentes et alios vobis subditos a consimilibus totaliter cohibentes preterita taliter corrigatis, quod clamor ex hoc suscitatus conticeat nec vltra procedat occasio querimonie, si diuinam offensam et sedis apostolice indingnacionem euitare et nostram amiciciam queritis integram conseruare et quod super hiis facere decreueritis nobis per latorem presencium rescribere non tardetis, scituri, quod si responsionem vestram per eundem latorem presencium non receperimus, nos et preces nostras a vobis reputabimus pro contemptis, et ipsi domino nostro summo pontifici iniurias illatas dictis fratribus minoribus et aliis personis predictis tercii ordinis cum diligencia exsponemus, vt quos timor dei non arcet a vetitis nec retrahit a contemptu ordinacionis vicarii Christi, conpescat rigor et seueritas apostolice vlcionis.

Das Schreiben des Kardinalprotektors (?) ist nach dem Tode Klemens V. (1314 April 20) und zu Lebzeiten Bischof Johannes I. von Strassburg (1306—1327) abgefasst. Über die Thätigkeit Bischof Johannes in Ausführung des Beschlusses des Konzils von Vienne über die Beghinen sind wir vortrefflich unterrichtet durch Mosheim: de beghardis et begvinabus commentarius, dem zwei Handschriften über die Beghinen in Strassburg noch vorlagen, aus denen er einzelne Stücke mitteilt, andere zu geben verspricht, die aber nach seinem Tode der Herausgeber nicht finden konnte. Die Handschriften sollte man in der Helmstädter Abteilung der Wolfenbüttler Bibliothek suchen, jedoch finde ich unter den gerade für mittelalterliches Sektenwesen reichen Schätzen dieser Sammlung diese Handschriften nicht; verwandt ist No. 345, vgl. auch 349 u. a. mehr. Katalog von v. Heinemann. 1884. In dem ganzen Streit über die Beghinen steht Strassburg und Bischof Johann in dem Vordergrund, so dass die hier gebotenen Aktenstücke unsere Kenntnis der Religionsstreitigkeiten des 14. Jahrhunderts wesentlich erweitern.

14.

Der Weihbischof Johann von Konstanz berichtet von Avignon aus über gefälschte Briefe des Bischofs Johann I. von Strassburg und des Pönitentiars des Papstes, des Kardinalbischofs von Frascati, in der Beginenangelegenheit. 1319 Oktober 8. S. 90. 91.

Frater Johannes dei gracia Recrehensis ecclesie humilis episcopus vniuersis Christi fidelibus, ad quos presentes peruenerint, salutem in domino sempiternam. Humani generis inimicus fraudulencia consueta fideles animos seducere cupiens in errorem producere nititur, quos veritatis semitas incedere conspicit, et in medio pacem habencium venena discidii

iacere non desistit et quod per semetipsum diuina prohibente potencia facere non sinitur, menbra ipsius ut plurimum ad inique operacionis perducuut dampnabile conplementum. cum igitur quidam perdicionis filius dyabolice suggestionis ductus instinctu litteras quasdam falsas et figmentis dyabolicis adinuentas turbatiuas honestarum quamplurimum personarum ac infamatorias venerabilis in Christo patris ac domini . . domini Jo[hannis] dei gracia Argentinensis episcopi nec non aliquarum vite probate et houeste personarum religiosarum ad partes Alamannie sub nomiue et titulo nostro detulerit, prout nos certa et fidedingna relacione didicimus, et nichilominus quasdam alias litteras sub sigillo veuerabilis patris ac domiui . . domini Beringeri diuina miseracione Tusculani episcopi ac summi penitenciarii domini pape similiter falsas, que ad petitionem nostram emauasse dicuntur, in quibus contineri dicitur, quod summus pontifex omnes begginas indifferenter cuiuscunque status seu condicionis existerent, quasi declarando seu interpretando primam constitucionem de begginis in coucilio Vienuensi editam sub certis penis appositis secundario iusserit aboleri. Nos itaque figmentis prehabitis nobis falso, ut premittitur, inpositis fideli relacione auditis volentes super hiis ad omnium noticiam deduci veritatem iuramento proprio firmamus presenti pagina declarato: sic deus nos adiuuet et sancta dei ewangelia, quod premissas litteras nec earum aliquam uel eciam alias similes nunquam misimus nec mitti procurauimus per nos uel alium seu alios quoquo modo et propterea premissis litteris, que minime continent veritatem, nullus penitus fidem adhibeat sed auctorem ipsarum falsarium iudicet et mendacem, cum prefatus venerabilis pater dominus Argentinensis gloriosus in omnibus existat in curia tam in conspectu summi poutificis quam omnium cardiualium et fame penitus illibate et specialiter in pretacto negocio de begginis a tota curia conmendatur, tamquam qui solus veritatem sequntus ceteris oberrantibus granum a paleis, bonas a malis prvdenti discrecione prouide separauit. In quorum omnium testimonium et euidenciam innocencie nostre presentes litteras nostro sigillo tradidimus consingnatas. Datum Auinione anno domini m ccc xix viii idus Octobres.

Vgl. dazu die Bemerkungen zu der vorigen Urkunde. Über den Weihbischof Johannes episc. Recrehensis (oder Retrehensis?) vgl. Haid: Die Konstanzer Weihbischöfe Freib. Diöz. Archiv VII, 216.

Auf die Beginenangelegenheit beziehen sich unter anderen auch noch die zwei folgenden Urkunden:

Eine Zahl Ungenannter erklärt, dass in dieser Zeit die Minoriten in Deutschland von einigen Klerikern unerträgliche Verfolgungen erlitten aus Veranlassung der auf dem Konzil zu Vienne erlassenen Konstitution über die Beginen; in ihren Kirchen und auf den Kanzeln verkündeten diese, die Minoriten seien exkommuniziert, weil sie mit Personen des dritten Ordens des h. Franziskus verkehrten. Da aber Papst Johann XXII. erklärt habe, dass die Konstitution über die Beginen sich in keiner Weise auf den dritten Orden beziehe, so veröffentlichen sie diese Thatsache und bitten auch andere um Mitleid für die Minoriten und die Personen des dritten Ordens. S. 175.

In ähnlicher Weise fordern unter Klarstellung der Thatsachen Ungenannte andere um Mitleid auf, sie heben hervor: „occasione constitucionis predicte clerus dyocesis Constantiensis, inter quos principalis et primus est plebanus s. Stephani Constantiensis cum suis fautoribus, fratres minores eiusdem dyoc. excommunicatos denunciat tam diebus dominicis quam festiuis in suis ecclesiis et cancellis.“ S. 177.

15.

Eine forma professionis tercie regule. S. 175.

Ego soror talis . . voueo et promitto Deo et vobis patri, me velle seruare toto tempore vite mee regulam penitencium per dominum Nicolaum papam confirmatam seruando divina precepta omnia et satisfaciendo ut conuenit de transgressionibus, quas contra hunc viuendi modum commisero, cum interpellata ad visitatoris extitero voluntatem. In horum omnium testimonium fratris H. gardiani Scaphusensis sigillum duxi presentibus apponendum. S. 175.

16.

Sendung zum Empfang der Priesterweihe. S. 14.

Cum venerabilis pater et dominus Tullensis episcopus sit celebraturus ordines in Basilea et de mandato patris nostri custodis ac omnium fratrum consilio fratrem talem . . socium tuum decreuerimus ibidem mittere pro recipiendis ordinibus dyaconatus mando tibi tenore presencium, quatenus visis litteris presentibus ad nos cum omni festinancia reuertaris, ut dictus socius tuus cum ceteris fratribus nostris exspectantibus eum possit die sabbati IIIIor (quatuor) terminis ad locum pertingere memoratum.

Der dominus Tullensis episcopus ist der in Strassburg, Konstanz u. a. lebende Franziskanermönch Conradus zubenannt Probus, Bischof von Toul (seit 1279); in Basel ist er wiederholt nachzuweisen, so 1293 Dezember Trouillat Monum. d. l'évêché de Bâle II, No. 332 u. 333.

17.

Bischof Wolfhard von Augsburg bittet das Provinzialkapitel zu Esslingen den Lektor Wilhelm wieder nach Augsburg zu senden. 1296. S. 24.

Reuerendis in Christo patribus diffinitoribus capituli fratrum minorum apud Ezzelingen celebrandi Wol[fhardus] dei gracia episcopus Aug[ustensis] sinceram in domino caritatem. Solite beningnitatis vestre sinceritatem affectuosa precum instancia requirimus et rogamus, quatenus fratrem Wilh[elmum] lectorem Moguntinensem Augustam remittere dingnemini nostri amoris et obsequii perpetui ob respectum. Ipse enim in litibus et rixis vbique exortis in tantum se nobis et ecclesie nostre suis

consiliis et intercessionibus profuit, quod presenciam suam apud nos Auguste ex intimis desideramus, tantum pro nobis facientes in hac parte, vt proinde toti ordini vestro iam inclinati inclinaciores debeamus perpetuo inveniri. Datum et cet.

Die Urkunde muss ausgestellt sein nach 1290, da Bischof Wolfhard von Roth (1288—1302) noch 1290 als Elekt bezeichnet wird. Der „frater Gwilhelmus lector fratrum Minorum" erscheint 1290 April 7 in dem Bestätigungsbriefe der von Bischof Hartmann der Stadt Augsburg verliehenen Rechte seitens Bischof Wolfhard als Zeuge. Monumenta boica Tom. XXXIII *a* S. 196 f. Nach einer Mittheilung des Herrn P. Eubel wurden Provinzialkapitel in Esslingen 1289 und 1296 gehalten, also ist letzteres gemeint.

18.

Weisung an 2 zu Paris studierende Minoriten, in die Heimat als Lectoren zurückzukehren. S. 19.

In Christo karissimis fratribus talibus . . de prouincia Alamannie studentibus Parisius frater Ber. et cetera. Cum capitulum prouinciale nuper in Scaphusa celebratum ordinauerit vos ad prouinciam reuocari teque fratrem Vlr. in domo tali et te fratrem talem in tali loco pro lectoribus collocari tenore presencium vobis mando, quatenus ad ipsam prouinciam vestram cum cicius poteritis redire debeatis transituri ad predicta loca vobis deputata per obedientiam salutarem. presentes autem vobis sint apud fratres, per quos transitum facere vos contigerit, in testimonium huius obedientie salutaris. Datum et cetera.

Kapitel zu Schaffhausen waren 1289 und 1318.

19. 20.

Korrespondenz zwischen der Universität Paris und einem Abt wegen Verletzung einiger Scholaren seitens einiger Leute des Abtes. S. 108.

Honorandis viris magistris et scolaribus vniuersis talis abbas et salutem et veri salutaris affectum. Quia clerus Parisiensis tamquam fons scaturiens tam scientia quam dingnitatis euidencia viguit ex antiquo, consentaneum esse dinoscitur rationi, ut quicunque eidem molestias aliquas presumpserit irrogare aut penis debeat subiacere aut secundum quod iustum fuerit emendare, audito siquidem lugubri rumore, quod nostri homines sue tyrannidi confidentes, scolares aliquos leserunt in ipsos contra iusticiam irruentes cor nostrum vehementi stupore concussum tremuit tanquam tremulus manu mota eo, quod tanta reuerentia clericalis esset per personas humiles vicio penitus variabiles conturbata . cum igitur tantum fore factum (sic!) dictis scolaribus irrogatum nondum estimemus emendatum, vestram vniuersitatem duximus exorandam, quatenus vestro clero ad

aliquem locum, qui vobis placuerit, conuocato vniformiter decernatis, quam uel qualem emendam velitis lesis scolaribus exhiberi, ad quam tota mente totis viribus sine condicione qualibet aspiramus, quia eorum temeritas non permanebit inpunita, qui tantum flagicium committere presumpserunt.

S. 109.

Reuerendo domino . . abbati tali Parisienses magistri et vniuersitas scolarium ibidem quidquid possunt obsequii et honoris. Licet nobis vestri homines, qui vix homines propter sui despeccionem poterunt nuncupari, iniuriosi quam plurimum exstiterunt graues molestias inferentes, vestre tamen reuerencie obstipo capite fauorabiliter inclinamus super eo, quod nobis emendam et satisfactionem exhibere plenariam voluistis, ea interposita condicione, quod in vnum locum, qui nobis placeret, conuenire vellemus, ibidem vniformiter descernentes, que vel qualis satisfactio potissime nobis conueniens (conpetens) esset, communi consilio vobis taliter respondemus, quod vestrorum hominum emendam decreuimus acceptabilem. Quare vestram prouidenciam duximus exorandam, quatenus talem emendam nobis fieri procuretis, que tam clero quam populo vniuerso videatur conpetens et honesta, vt uobis inde et exinde ad quelibet beneplacita ex deuotis deuocius astringamur.

Miscellen.

Drei Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an den Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach. Im Mai 1699 trat Markgraf Christof, der am 9. Oktober 1684 im Schlosse Karlsburg zu Durlach geborene jüngste Sohn des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach, in Begleitung des Freiherrn C. M. von Rotberg eine grössere Reise an, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert zur Bildung junger Prinzen als unerlässlich galt. Über diese Reise ist eine lange Reihe von Berichten, zum grossen Teile aus der Feder des Herrn v. Rotberg vorhanden, die zusammen mit den Briefen des jungen Prinzen, sowie den Konzepten der an ihn und seinen Hofmeister gerichteten Briefe und Instruktionen des Markgrafen manches Interessante enthalten. Es würde sich, beiläufig gesagt, wohl einmal lohnen, aus den Korrespondenzen über die Bildungsreisen der jungen badischen Prinzen im 18. Jahrhundert eingehendere Mitteilungen zu machen.

Markgraf Christof verliess Durlach am 17. Mai 1699, fuhr zunächst nach s'Gravenhaag, von da nach Amsterdam, nahm längeren Aufenthalt in Utrecht und reiste von da im Juni 1700 nach Paris, wo er am 11. Juni eintraf. In der französischen Hauptstadt verweilte er über ein Jahr, von dem ein erheblicher Teil durch eine schwere Erkrankung des Prinzen für den eigentlichen Reisezweck — seine Ausbildung in Sprachen, Künsten und Wissenschaften und Einführung in das Leben der grossen Welt — verloren gieng. Im Juli 1701 verliess er Paris wieder, um in Genf seine Studien zu

vollenden.[1] Nach Paris brachte er Empfehlungen an die ausgezeichnete deutsche Fürstentochter mit, die dort seit dem Jahre 1671 in einer dem Throne zunächst stehenden Stellung lebte, an die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, Tochter des Kurfürsten von der Pfalz, Karl Ludwig. Die Prinzessin war dem Markgrafen Friedrich Magnus nicht fremd. Sie war, allerdings lange Jahre vorher, nahe daran gewesen, seine Gemahlin zu werden. Aber noch bevor das von dem badischen wie dem pfälzischen Hofe gleich lebhaft gewünschte Verlöbnis förmlich abgeschlossen werden konnte, hatten sich dem Plane Hindernisse in den Weg gestellt.[2] Der Markgraf hatte dann, noch vor der Vermählung Elisabeth Charlottes mit dem Herzog von Orléans, sich seinerseits eine Tochter des Herzogs Friedrich III. von Holstein-Gottorp zur Gemahlin erkoren (1670). Wie die Herzogin in Frankreich allen ihren alten deutschen Beziehungen eine lebendige und freundliche Erinnerung bewahrte, so auch dem Markgrafen Friedrich Magnus. Wir erkennen dies aus drei Briefen, welche die Herzogin während des Aufenthaltes des Prinzen Christof in Paris an den Markgrafen schrieb und in denen sie in ausserordentlich freundlicher und wohlwollender Weise über das Auftreten des jungen Fürsten in der französischen Hauptstadt und über den guten Eindruck, den seine Persönlichkeit und sein Benehmen dort allenthalben machte, an den fürstlichen Vater berichtete. Die jetzt im Grossherzoglichen Familienarchiv aufbewahrten und hier mit höchster Genehmigung Sr. Kgl. Hoh. des Grossherzogs mitgeteilten Briefe sind ganz von der Hand der Herzogin geschrieben, in den höchst charakteristischen Zügen ihrer wohlbekannten Handschrift. Wie alles, was diese bedeutende Frau schrieb, legen auch diese Briefe Zeugnis ab von der Originalität des Geistes, der Güte des Herzens und der Frische der Empfindung, welche sie sich mitten in dem stürmischen Leben des französischen Hofes bewahrt hatte. Wir bringen sie in der Orthographie der Ori-

---

[1] Vgl. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des marggrävlichen altfürstlischen Hauses Baden. Karlsruhe 1773. Bd. 5. S. 176 ff. Die Daten sind aus den Akten richtig gestellt und ergänzt. — [2] Vgl. Sachs a. a. O. S. 59 und Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte, herausgeg. v. A. Menzel. Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart (1843). Bd. 6. S. 359 f.

ginale zum Abdruck, mit der einzigen Ausnahme, dass wir Majuskeln nur beim Satzanfang, bei Eigennamen und der direkten Anrede anwenden. Die Interpunktion wurde dem heutigen Gebrauche entsprechend eingesetzt.

St. Clou, den 10. Julli 1700.

Vorgestern habe ich die ehre gehabt, E. L. herrn sohn zu sehen, finde ihn recht artig, lebhafft und wollgeschaffen, bin versichert, daß sie gar woll hir reussiren werden, mögte von herzen gern gelegenheit finden, I. L. zu dinnen können, Ich habe schon die freyheit genohmen, I. L. ein wenig in der sprach zu corigiren, sie habens gar woll auffgenohmen, glaube aber nicht, daß ich sonsten waß werde zu corigiren finden. Ich habe Monsieur[1] gebetten, I. L. dero herrn sohn (weilen ich vor der reiße von Fontainebleau nicht nach Versaille kan) ahn I. M. den König, monsieur le Dauphin, Duc und Duchesse de Bourgogne zu pressentiren welches mir I. L. versprochen haben; sie seind aber seyder dem waß unpaßlich worden; so bald sie aber wider woll sein werden und nach Versaille gehen, werde ichs E. L. herrn sohn berichten, damit I. L. sich auch dort einfinden mögen, hoffe daß es bald sein wird können. Ich bin E. L. höchlich verobligirt vor daß gutte vertrawen so sie zu mir tragen und bitte persuadirt zu verbleiben, dass sie allezeit eine gantz dienstwillige baß ahn mir haben werden.

Elisabeth Charlotte.

P. S. Ob ich zwar die ehre nicht habe E. L. gemahlin zu kennen, so hoffe ich doch, daß sie nicht übel nehmen werden, daß ich mich Ihnen hirmitt befehle und mein compliment mache.

(Ohne Adresse.)

Paris, den 18. 7br 1700.

E. L. herr sohn hatt mir vor ettlichen tagen dero wehrtes schreiben vom 30. augusti überlieffert, habe jetzt gleich drauff

---

[1] Herzog Philipp von Orléans, Gemahl Elisabeth Charlottes.

antwortten wollen, den wen man eins mahl zu Fontainebleau ist, kan man ohnmöglich zum schreiben gelangen, den da ist alß zu viel zu thun. E. L. herr sohn wird je lenger je artiger und reussirt über die maßen wohl, macht sich bei groß und klein beliebt. Er waxst erschrecklich, glaube daß I. L. so groß werden werden alß E. L. herr vatter s.[1] war bin versichert, daß E. L. und dero fraw gemahlin Libden ein groß vergnügen ahn dießen artigen printzen erleben werden. Die fraw von Ratzenhaussen ist hier, die Lenor[2], die plagt E. L. herrn sohn täglich eben so sehr alß sie E. L. in dero jungen jahren geplagt hatt. Er antwort auff alles mitt verstand und vivacitet, und ist nie ambarassirt, jederman admerirt den artigen printzen. Ich bin I. L. leyder zu nichts nutz, aber ich würde mich eine freude machen, wen ich E. L. in waß dinnen könnte und E. L. dadurch persuadiren, daß sie eine dinstwillige baß ahn mir haben.

Elisabeth Charlotte.

P. S. Ich kan E. L. gemahlin die mühe nicht zu muhten, ahn mich zu schreiben. Es ist schon genung daß I. L. meinen wolmeinenden gruß so woll ahn nehmen.

Adresse: A. Monsieur || le Marquis de Baden || Durlach mon cousin.

An dem Brief ganz wohlerhalten das sehr hübsche Siegel (Allianzwappen von Orléans und Pfalz).

Versaille den 13. Februari 1701.

Ich bin ein mont lang zimblich kranck geweßen; daß und die 8 tagige reiße nach Marly hatt mich verhindert eher alß nun auff E. L. wehrtes schreiben von 26. Decemb. zu anworten. Gestern abendts seind wir erst wider hieher gekommen, und übermorgen werden wir nach Paris, alwo ich E. L. herrn sohn hoffe zu sehen und I. L. meine brieffe zu geben.

---

[1] Markgraf Friedrich VI. von Baden-Durlach, gest. 1677. [2] Frau von Rathsamhausen, aus dem bekannten elsässischen Geschlecht, in dem Briefwechsel der Herzogin Elisabeth Charlotte oft erwähnt. Sie hatte die projektierte Heirat ihrer Gebieterin mit Markgraf Friedrich Magnus sehr gewünscht. Vgl. Bibl. d. Lit. Ver. in Stuttgart Bd. 6 (1843 S. 360). Auf jene Beziehungen spielt hier wohl die Herzogin an.

Ich bin E. L. sehr verobligirt vor alle gutte wünsche, so sie mir zu dießem neuen jahr gethan haben, wünsche E. L. hergegen auch alles, waß dero hertz begehrt und zu dero fürstlichen wollergehen gereichen mag. Ich habe erfahren daß E. L. jetzt auch groß herr vatter seind, und dero fraw sohns gemahlin von einen printzen glücklich geneßen[1], wo zu ich auch vill glück wünsche und dass sie noch dießes printzen enckel erleben mögen und mitt vergnügen sehen und ahn alle dero Kinder viel trost erleben. Dießer printz, den wir hir haben, wird E. L. gar gewiß viel trost geben, man kan nicht mehr verstand haben alß I. L., dabey eine ahngenehme figur, adrät und geschickt und macht sich bey iederman ahngenehm, eine große politesse, suma er hatt alle gutte qualiteten, so man ahn einem fürsten wünschen mag, ist von jederman geliebt hir. Ich vor mein theil habe den artigen printzen recht lieb, mögte wünschen I. L. zu dienen können und E. L. persuadiren daß sie eine dinstwillige baß und freundin ahn mir haben.

Elisabeth Charlotte.

P. S. Im fall E. L. gemahlin nicht content von meinem brieff sein mögten, bitte Ich E. L. mich doch zu entschuldigen. Sie kennen mich woll und wißen, daß ich keine complimenten machen kan, sondern nur naturlich rede, wie ich dencke, ist doch gutt gemeint.

Karlsruhe. Fr. v. Weech.

Über Gegenbischöfe von Konstanz während des Investiturstreites. Aus einem Weingartner Psalmenkommentar 9. Jh. in Folio, jetzt No. 897 der Grossh. Hofbibliothek in Darmstadt, veröffentlicht Dümmler im Neuen Archiv 11, 408 eine Reihe von Bischofsnamen und solchen von Klerikern aus dem Ende des 11. Jh.; die ersteren, von welchen er einige nicht zu fixieren vermag, will er zu Bischöfen von Konstanz

[1] Die Gemahlin des ältesten Sohnes des Markgrafen Friedrich Magnus, des Markgrafen Karl Wilhelm, Magdalena Wilhelmine, geb. Prinzessin von Württemberg, war am 21. Jan. 1701 von ihrem ersten Sohne, dem Prinzen Karl Magnus (gestorb. 12. Jan. 1712) entbunden worden.

machen. Eine genauere Betrachtung vermag dies zwar nicht zu erweisen, aber doch in etwa zu stützen. Die Namen stehen f. 206 v.; es sind folgende: Eberhardus episcopus. Theodericus episcopus. Rumaldus episcopus. Karolus designatus episcopus. Otto episcopus. Thietbaldus episcopus. Thietbaldus episcopus non ordinatus. Sigefredus similiter inordinatus episcopus. Penno episcopus. Ŏdelricus episcopus. Pertolfus episcopus, sed expulsus.

Hunoldus presbiter. Tanctolfus presbiter. Theodericus presbiter. Vuolfhalmus presbiter. Wolfhere presbiter. Hererich presbiter. Lintfrit presbiter. Megenfrit presbiter. Simpret presbiter. Wolfpero presbiter. Vvoluerat presbiter. Ŏuuo presbiter. Ysenhart presbiter. Adelhalm presbiter. Eberne presbiter. Sigefrit presbiter. Eberhardus presbiter. Purcarch presbiter. Manegolt presbiter. Woluene presbiter. Atzo presbiter. Vualthere presbiter. Heremann presbiter. Arnolt presbiter. Regenbolt presbiter. Vuolfarn presbiter. Yrinc presbiter. Paldolf presbiter. Purgolf presbiter. Thiethalmus presbiter. Hunolt presbiter. Otine dyaconus. Gunderich dyaconus. Hilthebret dyaconus. Richuuin dyaconus. Iterum Richuuin dyaconus. Chuno dyaconus. Notger dyaconus. Liutolt dyaconus Warman subdyaconus. Wolfram subdyaconus. Thietrich subdyaconus. Landolt canonicus. Adelpret canonicus. Willebolt dyaconus. Willebolt canonicus. Ŏdelrich canonicus. Henrich canonicus. Liuthart subdyaconus.

Es stimmen durchaus in die Reihe der Bischöfe

Eberhardus eps. † 1046 Dez. 25.

Theodericus eps. † 1051 Juni 22.

Rumaldus eps. † 1069 Nov. 4.

Karolus designatus eps. — resign. 1071 Aug. 18 († 1071 Dez. 27 in Magdeburg).

Otto eps. — abgesetzt von Gregor VII. 1080 März 7; geriert sich noch 1085 Mai 4 zu Mainz bei Heinrich IV. als Bischof, und stirbt Anfang 1086 zu Colmbra (Colmar).

Hier folgen die von Dümmler nicht fixierten Namen, dann: „Pertolfus eps. sed expulsus", wohl mit Recht auf den 1080 (im April) zu Konstanz unter Mitwirkung Bischof Altmanns von Passau an Stelle des abgesetzten Otto erwählten Bischof von Dümmler gedeutet. Nach Bernoldi Apol. pro Gebeh. MGSS. 5, 431 note 33 konnte er wegen Krankheit nie geweiht werden, „unde . . pluribus annis illa aecclesia pastorali provisione care(ret) . . "[1] Nachdem dieser, der erste gregoria-

[1] Die Ann. August, MGSS. 3, 131 berichten Pertolfs Wahl zu 1084, mehrere Jahre zusammen fassend: „vivente . . Ottone Pertolfus quidam

nische Bischof in Konstanz, gestorben war, erfolgte am 21. Dez. 1084 ebenda unter dem Vorsitz des Legaten Otto von Ostia die Wahl des Hirschauer Mönches Gebhard von Zähringen, der als Gebhard III. die ganze Regierung Heinrich IV., und einige Jahre Heinrich V. mit wechselndem Erfolge in der Behauptung des Bistums ausfüllt († 1110 Nov. 12).

Ihm gegenüber hielt die kaiserliche Partei seit der auf Betreiben Ulrichs von Eppenstein, Abt von St. Gallen, und Patriarch von Aquileja 1092 März 28 zu Mantua erfolgten Wahl[1] den St. Galler Mönch Arnold von Heiligenberg aufrecht, der noch 1112 einen letzten Versuch macht, sich gegen Gebhards III. Nachfolger in den Besitz des Bistums zu setzen.[2]

Die zwischen Otto und Pertolf stehenden Namen sind bequem in der Lücke der Gegenbischöfe von Anfang 1086 bis 1092 unterzubringen. Wir haben allen Grund zu der Annahme, dass Heinrich der IV. nicht mit dem Tode des von ihm investierten Otto sechs Jahre lang den Kampf aufgegeben haben wird, der später während seiner ganzen Regierung auf das Hartnäckigste geführt wurde. Die Quellen lassen uns, zumal in territorialen Machtfragen während des Investiturstreites bezüglich der unterliegenden Partei in der Regel im Stich. Auch von Arnold wissen wir nur in den Augenblicken seines Erfolges etwas genaueres; von Gebhard III. gleichzeitig dann nur wenig. So ist das völlige Verklingen der Namen einiger niemals hervortretender Persönlichkeiten gewiss erklärlich. Es sind: Thietbaldus eps., Thietbaldus eps. non ordinatus, Sigefredus similiter non ordinatus eps., Penno eps., Ůdelricus eps. — Bezüglich des ersten, mit welchem die zweite Zeile der Handschrift schliesst, kann eine Nachlässigkeit des Aufzeichnenden angenommen werden, indem derselbe in der folgenden Zeile den Namen mit dem Zusatz „non ordinatus" wiederholte.

---

ad episcopatum coactus, prorsus mutus usque ad mortem efficitur. — Cf. Meyer v. Knonau zu Cont. Cas. S. Gall. (S. Gall. Mitt. 17,74) Note 203.

[1] Cas. S. Galli Cont., S. Gall. Mitt. 17,85 f. — Cas. Mon. Petrish., MGSS. 20, 656. — Bern. Chron. MGSS. 5, 455. — Cf. Henking, Gebhard III. von Constanz p. 47. — [2] Brief B. Widos von Chur an Paschal II.: Neues Archiv 3, 170.

Der Schreiber der Notiz pflegt bei Aufeinanderfolge des gleichen Namens oder gleicher Charakterisierung die Wiederholung anzudeuten, z. B. bei Thietbalds Nachfolger durch „similiter“ den Mangel der Ordination, oder bei den Klerikern: „Richuuin diaconus, iterum Richuuin diaconus“ durch „iterum“ den gleichen Namen. Weswegen die Gegenbischöfe Thietbald und Sigfrid nicht ordiniert wurden, da doch Wezilo von Mainz auf Heinrich IV. Seite stand, ist schwer zu sagen. Vielleicht fällt ihre (ganz kurze) Amtszeit in die Zeit seines Aufenthaltes bei Clemens III. nach April 1086.[1] — Penno und Udalrich sind geweiht worden, sei es von Wezilo oder dessen ebenfalls kaiserlichem Nachfolger Ruthard.

Ist die gewählte Bezeichnung „Gegenbischöfe“ einigermassen wahrscheinlich[2], so bietet die Aufzeichnung des Weingartner Codex zunächst eine fortlaufende Reihe von Konstanzer Bischöfen, welche von den Kaisern investiert worden waren, zu welchen der erste im Widerspruch mit dem alten Verfahren erhobene Pertolf kommt. Wir stehen in der Zeit, in welcher sich die Nachfolger auf beiden Parteien entgegenstanden: Arnold auf kaiserlicher, Gebhard auf päpstlicher Seite.

Die folgenden Namen hält Dümmler für Namen des hochstiftischen Klerus. Sie sind uno tenore an die Bischofsnamen angeschlossen, im ganzen 31 Presbiter, 9 Diakone, 4 Subdiakone, 5 Kanoniker. Die zum Teil seltenen Namen habe ich weder in den Weingartner Nekrologien[3] noch in den sonstigen älteren Quellen des Klosters finden können.[4] Aber

---

[1] Cf. Böhmer-Will, Reg. archiep. Mog. 1, 222 No. 16; 17. — [2] Es ist nicht anzunehmen, dass auf 5 ohne Zweifel nach K. gehörige Bischöfe zunächst ohne jede nähere Bezeichnung 5 (oder 4) anderen Diözesen angehörige Namen wiederum von einem Konstanzer Bischof gefolgt sein sollten. Der Diözese K. gehört die Notiz an, ist von einer Hand und in sich ganz systematisch konzipiert. Nachweisbar sind die fraglichen Namen bei Inhabern deutscher Bischofssitze allerdings im letzten Viertel des Jh., nur dürfte es schwer fallen, solche zu Konstanz in so nahe Beziehungen zu setzen, dass ihre Anführung mitten unter dortigen Bischöfen erklärlich würde. Ein nicht ordinierter Thietbald ist mir nicht bekannt. — [3] Aushängebogen der Mon. Germ. Necr., die Weingartner Necr. enthaltend, haben mir durch Dr. Baumanns Güte zur Disposition gestanden. — Die handschriftl. Necrol. von K. in Karlsruhe bieten auch keine Aufklärung. — [4] Aus Namen wie Hermann, Burchard, Heinrich kann man keinen Schluss ziehen.

auch sonst bietet die überaus spärliche Urkundentradition aus den Jahren des Investiturstreites keinerlei Anhalt zu ihrer Unterbringung.

Sind die Bischöfe Bischöfe von Konstanz, so spricht manches dafür, dass die Aufzeichnung von einem der kaiserlichen Partei angehörigen Konstanzer Kleriker gemacht ist und den Personalbestand vielleicht nicht des Domklerus allein etwa am Anfang des letzten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts darstellt.[1] Der kaiserlichen Partei möchte ich die Notiz darum zuweisen, weil Pertolf hier als „expulsus“ bezeichnet wird. Diese Angabe zu machen hatte Bernold keinen Grund, sie erklärt sich aber als Äusserung der gegnerischen Seite, und der Bericht der Ann. August. kann als zu summarisch die Ergänzung Bernolds nicht hindern. Die Gregorianer haben bis zu Pertolfs Tode in der Diözese wenig Erfolg gehabt, und Bernolds Angabe über jahrelangen Mangel der Seelsorge in der Bischofstadt erklärt sich viel eher durch auch faktische Vertreibung des kranken, für ihn allein rechtmässigen Bischofs, als durch ein Krankenlager in der Stadt, wobei doch wenigstens die Amtsführung kanonisch sein musste.

Unsere Ansicht über den Verfasser kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn der Psalmenkommentar damals noch nicht Weingarten gehörte. In dem Welfenkloster hätte ein kaiserlicher Flüchtling schwer Aufnahme gefunden.

Karlsruhe. Paul Ladewig.

Über Weinfälschung im fünfzehnten Jahrhundert. Gegenüber den mannigfachen Auswüchsen unserer modernen Kultur gedenkt man oft seufzend der guten alten Zeit, und namentlich bei der erschreckend zunehmenden Verfälschung der Lebens- und Genussmittel ist man nur zu sehr geneigt, sich die Vergangenheit herbeizuwünschen, die derartiges nicht gekannt haben mag. Aber auch damals verstanden sich Händler und Wirte auf derartige Kniffe, wenn sie auch nicht in dem Umfange und mit dem Geschick getrieben wurden wie heutzutage.

[1] Es ist auch möglich, dass nicht alle genannten gleichzeitig sind.

Auch in jener Zeit suchte man diesem Unwesen auf verschiedene Weise zu Leibe zu gehen, natürlich ganz besonders durch polizeiliche Masregeln. Natürlich konnten dieselben in solchen Gegenden wie am Oberrhein, wo so viele kleine Gebiete nebeneinander lagen, nur dann Erfolg haben, wenn sie auf gemeinschaftlicher Verabredung beruhten und gemeinschaftlich durchgeführt wurden. Hier soll von einem Vorgehen Basels berichtet werden, eine solche Verständigung wider Weinfälscher herbeizuführen.

Am 22. April 1472 wandte sich diese Stadt an den Statthalter Bernhard von Gilgenberg, den Abt Bartholomaeus von Murbach, Graf Hans von Lupfen, Herrn Wilhelm von Rappoltstein und die Städte Strassburg, Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Reichenweier und lud sie zu einem Tage nach Kolmar auf Montag vor Pfingsten (Mai 11) ein, um über Massregeln wider die zunehmende Weinfälschung zu beraten.[1] Die Verhandlungen dieses Tages sind uns nicht bekannt; jedenfalls muss aber beschlossen worden sein, den Kreis der Teilnehmer an Massregeln wider die Weinfälschung möglichst auszudehnen und alle weinbautreibenden Gegenden zu beiden Seiten des Rheins hineinzuziehen. Am 21. Mai 1472 wandte sich nämlich Basel in diesem Sinne an den Markgrafen Karl von Baden, den Grafen Konrad von Tübingen, den Junker Jakob von Lichtenberg und Herr Ruprecht (Sic? Trudpert?) von Staufen, sowie an Offenburg, Kenzingen, Endingen, Lahr, Freiburg, Breisach, Neuenburg, Hagenau, Obernehnheim, Rosheim, Obernbergheim, Andlau und Sennheim: sie hätten es lange empfunden und empfänden es noch täglich, dass die Weine in diesen Landen allenthalben gearznet und anders gemacht werden, den sie Gott hat lassen wachsen; es sei in dieser Angelegenheit unlängst ein Tag gehalten und auf demselben ein neuer Tag nach Breisach auf den 8. Juni (sont. n. Erasmus ze nacht) anberaumt worden, wozu sie einladen.[2]

Was darauf erfolgte, darüber ist nichts bekannt. Die Baseler Missiven enthalten nur noch ein Schreiben Basels an Ritter Hermann Waldner, Statthalter Hagenbachs vom 6. März 1473 (sambst. v. invocavit): nachdem er kürzlich bei ihnen

---

[1] Basel, A. Missiven 70/74 p. 128. — [2] Basel, A. Missiven 70/74 p. 134.

gewesen und mit ihnen hat reden lassen „der gemachten gearzneten wine halb", sind sie zu Rat geworden, dass sie niemanden gestatten wollen, solche Weine in ihrem Gebiet zu kaufen oder zu verkaufen, wer solche gemachte Weine in die Stadt bringt, soll gestraft werden, dass er andern ein Beispiel sein wird. Bitten ein gleiches Verfahren in den seinem Herrn unterworfenen Landen und Städten zu beobachten.[1]

Hagenau i/E. Heinrich Witte.

Zur mittelalterlichen Zeitrechnung. Im f. Archive zu Donaueschingen liegt eine Papierurkunde ausgestellt von Johannes Truchsess zu Waldburg, Landvogt in Oberschwaben und zugleich vom Frauenkloster Löwenthal (bei Friedrichshafen) „an donnerstag an dem Núwen Jars abent nach Cristi geburt viertzehenhundert vnd im zwey vnd sechtzigisten jare". Im Jahre 1462 fiel der Neujahrstag auf den Freitag, folglich war der Neujahrsabend wirklich, wie dieses Datum will, Donnerstag, dieser Donnerstag aber ist nach unserer Zeitrechnung der 31. Dez. 1461. Somit begann man um die Mitte des 15. Jhrhts. in Oberschwaben das Jahr noch immer mit Weihnachten, man nannte zugleich aber Circumcisio Domini bereits Neujahrstag.

Donaueschingen. F. L. Baumann.

---

[1] Basel, A. Missiven XIII p. 188.

Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1885.[1]

Zusammengestellt

von

Karl Hartfelder.

I. Zeitschriften und Bibliographien.

1. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins. Herausgeg. v. d. Gr. General-Landesarchive zu Karlsruhe. Karlsruhe. Braun. 1885. 8⁰. Bd. 38. Hft. 4. S. 321–474. Bd. 39. Hft. 1—3. S. 1–360 u. XXIX.
2. Freiburger Diöcesan-Archiv. Organ d. kirchlich-hist. Ver. f. Gesch., Alterthumsk. u. christl. Kunst d. Erzdiöcese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diöcesen. Bd. XVII. M. einer lithographirten Beilage. Freiburg i. B. Herder. 1885. 8⁰. XVI u. 306.
3. Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung. Mit 15 Holzschn. u. 1 Tabelle. Lindau. Kommissionsverlag v. Stettner. Hft. 15. 1885. Lex. 8⁰. 125, 26 u. 112 S.
4. Schriften des Ver. f. Gesch. u. Naturgesch. der Baar u. der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. V. Heft. 1885. Tübingen. Druck der Laupp'schen Buchdr. 1885. XXIV u. 153 S. 2 unpag. Bll.
5. Schau-ins-Land. Hrsgeg. vom Breisgau-Verein „Schau-ins-Land" zu Freiburg i. B. Kommissionsverlag von Fr. Wagner. Freiburg i. B. Jahrg. 11. 4⁰. Lfrg. 3. S. 31—34 u. I—IV mit 5 Blatt Zeichnungsbeilagen. — Lfrg. 4. 5. 35—42 m. 1 lith. Beil.
6. Alemannia. Zeitschrift f. Sprache, Litteratur u. Volkskunde des Elsasses, Oberrheins u. Schwabens. Hrsg. v. A. Birlinger. Bonn. Marcus 1885. Jhrg. XIII. Hft. 1 u. 2.

---

[1] Die Herren Universitätsbibliothekar Dr. Jak. Wille in Heidelberg, Pfarrer Karl Reinfried in Moos und Archivrat Dr. Al. Schulte in Karlsruhe haben die Güte gehabt, mich durch Beiträge zu unterstützen. — Für lokalgeschichtliche Arbeiten verweise ich bes. auf Nr. III, wo sich die Citate aus allen Abteilungen finden.

7. Pfälzisches Museum. Monatsschrift f. heimatliche Litt. u. Kunst, Gesch. u. Volkskunde. Redig. v. Joh. Hüll. 1885. Neustadt a. H. 4⁰.
8. Vom Jura zum Schwarzwald. Geschichte, Sage, Land u. Leute. Herausg. unter Mitwirkg. einer Anzahl Schriftsteller u. Volksfreunde v. F. A. Stocker. Aarau. Druck u. Verlag v. H. R. Sauerländer. 1885. Bd. II. Hft. 1—4.
9. Mitteilungen der badischen historischen Kommission. Nr. 4 (1885). S. 119—214. — Nr. 5 (1885). S. 215—285.
   Beigabe zur Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins und separat erschienen.
10. K. Hartfelder. Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1884. (Ztschft. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 39. S. I—XXIX.)
   Besonders paginiert. Auch als Separatabdruck. (Karlsruhe. Braun. 1885) erschienen.
11. — Bericht üb. die hist. Litteratur Badens des Jahres 1881. (Jahresberichte d. Geschichtswissschft., hrsg. v. J. Hermann, J. Jastrow u. Ed. Meyer. IV. Jhrg. Berlin 1885. S. II, 84—91. III. 104—109).
12. Ferd. Lamey. Badische Litteratur. Bibliographische Beilage zu d. Bad. Schulblättern. Nr. 1—12.
   Enthält 385 Nummern.
13. Übersicht der auf die Baar bezüglichen geschichtlichen Litteratur aus den Jahren 1882—1884. (Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Baar. V. (1885) S. 151—153.)
14. Lanz, Katalog der Bibliothek des Vereins f. Gesch. d. Bodensees. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. Hft. 14. S. 1—112.)
15. Henr. Stevenson Codices manuscripti Palatini Graeci Bibliothecae Vaticanae. Romae 1885. 4⁰. 336 S. (Gesamttitel: Bibliotheca apostolica Vaticana.)

II. Geschichte Badens.

a. Prähistorische und römische Zeit.

1. Allgemeines.

16. O. Ammon. Die Römerstrassen in der Rheinebene. Dritter Bericht Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 5. Beil. — Vierter Bericht Bad. Landesztg. No. 29. I. 32. I. Vgl. auch Heidelberg. Familienblätt. 1885. Nr. 11. — Vierter Bericht. Karlsr. Ztg. Nr. 42. 47. Bad. Landesztg. Nr. 29. I. 32. I. — Fünfter Bericht Bad. Landesztg. 1885. No. 51. I. 58. I. 64. I. 70. I. 74. II. Karlsr. Ztg. 1885. Beilagen Nr. 79, 81 u. 82, 155.
17. — Römerstrasse v. Mühlburg nach Heidelberg. (Westd. Ztschrft. IV. Korrespdzbl. No. 2.)
18. — Römerstrasse von Heidelberg nach Strassburg, Ettlingen u. Baden. (Westdsche. Zeitschrift. IV (1885). Korresspdzbl. Nr. 8 u. 9.)
19. F. L. Baumann. Romanisches (in der Baar). (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 135—137.)

20. K. Bissinger. Verzeichnis der Trümmer u. Fundstätten aus römischer Zeit im Grsshzgt. Baden. Für die XVI. allg. Versammlg. der Deutschen Anthropologischen Gesllschft. neuabgedruckt mit Verbesserungen, Ergänzgen. u. beigefügtem Register. Karlsruhe. Bielefeld. 1885. 8⁰. 21 S. mit Karte.

21. F. Haug. Der römische Grenzwall in Deutschland. (Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein. I. Serie. Mannheim. Loeffler 1885.)

Bespr. Westdtsch. Ztschft. IV (1885). Korresspdzbl. Nr. 4.

22. H. Haupt. Der römische Grenzwall in Deutschland nach den neueren Forschungen. Mit bes. Berücksichtig. Unter-Frankens. Mit 1 Karte. Würzburg. Stuber 1885. 8⁰. 54 S.

Bespr. Westdtsche. Ztschrft. 1885. (IV). Korrespdzbl. Nr. 4.

23. Miller. Das römische Strassennetz in Oberschwaben. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees. Hft. 14. S. 102.)

24. Th. Mommsen. Der oberrheinische Limes. Vortrag, gehalten in d. archäologischen Gesellschft. in Berlin. (Westdtsche. Ztschft. IV. (1885) S. 43—51.)

25. J. Naeher. Die römischen Vertheidigungslinien zur Sicherung der Zehntlande, insbes. der Grenzwall u. die Main-Neckarlinie, sog. Mümlinglinie. I—IV. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 185. I. 186. II. 188. I. 195. I. 204. I.)

26. — Die römischen Verkehrsmittel in der Rheinthal-Ebene zwischen Strassburg u. Mainz. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 149 u. 150. Beil.)

27. — Die römischen Bauanlagen in den Zehntlanden (badischen Antheiles), nebst einer Karte über die römischen Strassen und Niederlassungen u. einer Tafel über bauliche Anlagen zur Römerzeit. Bonn 1885. Lex. 8⁰. (Separatabdruck aus den Jhrbb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. Hft. 79. S. 27—104.)

28. (E. Wagner.) Antike Bronzen der Grossh. badischen Altertümersammlung in Karlsruhe. 32 Blätter in unveränderlichem Lichtdruck. Herausgegeben von dem Grossh. Konservator der Alterthümer. Karlsruhe. In Kommission bei Ulrici. 1885. 2⁰.

(Heft II u. III von: Die Grossh. badische Alterthümersammlung in Karlsruhe.)

29. — Hügelgräber u. Urnen-Friedhöfe in Baden mit bes. Berücksichtigung ihrer Thongefässe. Zur Begrüssung des XVI. Kongresses der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft in Karlsruhe. Karlsruhe. Braun 1885. 4⁰.

30. — Über den Stand der anthropologischen u. urgeschichtlichen Forschung in Baden. (Aus dem Korrespondenzbl. d. deutschen Gesellschaft f. Anthropolog., Ethnolog. u. Urgesch. Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 237. Beil.) — Zum grössten Theil auch unter dem Titel: „Über die Urgeschichte in Baden“ in Bad. Landesztg. 1885. Nr. 253. I. — 255. II. — 256. I.)

31. Zangemeister. Unedierte Inschriften von der Murgmündung. (Westdtsche. Ztschrft. IV (1885). Korrspdzbl. Nr. 11.)

2. Einzelne Orte.

32. Aasen. F. L. Baumann. Gräberfunde zu Aasen u. Emmingen ab Egg. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 134—135.)
Baden-Baden s. Nr. 18.
33. Badenweiler. Die gnostische Silbertafel von Badenweiler. (Jahrbb. des Ver. v. Alterthumsfreund. im Rheinlande. Heft 79. S. 215—234.)
Ettlingen, s. Nr. 18.
34. Gottmadingen. E. Wagner. Prähistorische Funde b. Gottmadingen. (Westdtsche Ztschrft. IV (1885). Korrespdzbl. Nr. 12.)
35. Neuere Funde in einer Trichtergrube u. einem Hügelgrab bei Gottmadingen. (Bad. Beob. 1885. Nr. 269.)
36. Gündlingen. E. Wagner. Prähistorische Funde zu Gündlingen u. Emmendingen. (Westdtsche Ztschrft. IV (1885). Korrespondenzbl. Nr. 8 u. 9.)
37. Heidelberg. K. Schumacher. Mercurinschrift. (Westdtsche. Ztschrft. IV (1885). Korrespdzbl. Nr. 10.)
Vgl. Nr. 17 u. 18.
38. Hügelsheim. E. Wagner. Grabhügel-Untersuchungen bei Hügelsheim, Gottmadingen, Buchheim. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 44. Beil. Westdtsche. Ztschrft. IV. Korrespdzbl. Nr. 3. Bad. Landesztg. 1885. Nr. 63. II.)
Mühlburg, s. Nr. 17.
39. Oberweier. K. Bissinger. Römische Niederlassung b. Oberweier. (Westdtsche. Ztschrft. IV (1885). Korrespdzbl. Nr. 8 u. 9.)
40. — J. Naeher. Die römische Niederlassung im Gefällwald, Gemarkg. Oberweier bei Ettlingen. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 110. Beil).
41. Welschingen. A. Hopfgartner. Archäologische Funde in Welschingen u. auf dem Hohenkrähen. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 132—133.)

b. *Gesamtgeschichte des Landes, hauptsächlich im Mittelalter.*

Vgl. Nr. 74—84. 215. 260. 268. 293. 302. 308.

42. F. L. Baumann. Über einige abgegangene Orte in der Baar. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 137—140.)
43. C. W. Faber. Peter von Hagenbach, der burgundische Landvogt am Oberrhein. Mühlhausen. 1885. 4⁰. 47 S. (Progr.-Beil. Nr. 476.)
Daraus ein Auszug: Vom Jura zum Schwarzwald II, 294.
44. Joh. Fritz. Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrh. u. seine Gesch. Mit 1 Specialkarte. Ein Beitrag z. deutschen Territorialgeschichte. Köthen. Schettler. (Strassburg, Heitz u. Mündel.) 1885. XVI u. 221 S.
45. H. Hagenmeyer. Étude sur la chronique de Zimmern, renseignements qu'elle fournit sur la première croisade. (Archives de l'orient latin II.)
46. H. Haupt. Aufzeichnungen des Franziskaners Johannes Schmidt von Elmendingen bei Pforzheim 1356—1455. (Birlingers Alemannia XIII, 148—153.)

47. Ed. Heyck. Ulrich von Richental. (Forschgen. z. d. Gesch. Bd. 25. Hft. 3. S. 553.) — Vgl. Nr. 51. 52.
48. J. Huemer. Zu Walahfried Strabo. (Neues Arch. d. Geslłschft. f. ältere dtsche. Geschkunde X, 1 (1884). S. 166.)
49. J. Naeher. Die Burgen, Schlösser u. Städte des oberen Kraichgaues. Ein Beitrag zur Landeskunde. 7 Tafeln Abbildungen mit Erklärung. Karlsruhe. Gutsch. 1885. 4⁰. 16 S. u. 7 Tfln.
50. — Die deutsche Burg, ihre Entstehung u. ihr Wesen, insbesondere in Süddeutschland. Mit 73 Holzschnittdarstellungen nach eigenen Aufnahmen des Verfassers. Berlin. 1885. 8⁰. Verlag der Deutschen Bauzeitung. (E. Toeche.) 43 S.
   Behandelt mehrere badische Burgen.
51. Ulr. von Richental. Concilium Constantiense 1414—1418. Mit russischem Titel. Petersburg 1874. Mit russischem, französischem u. deutschem Text. — Vgl. Nr. 47. 52.
52. Ulrich von Richentals Chronik des Konstanzer Concils. (Histor.-polit. Bll. Bd. 93. S. 813—856.) — Vgl. Nr. 47. 51.
53. Al. Schulte. Habsburger Studien I. (Mitthlgn. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforschg. Bd. VII. Hft. 1. S. 1—20.)
54. Fr. Stein. Geschichte Frankens. Mit Karten der fränkischen Gaue u. Territorien u. Uebersichtstafeln der fränkischen Bischöfe, Regenten u. Glieder edler Geschlechter. Schweinfurt. Stöhr. Bd. I. Das Mittelalter. Mit einer Uebersichtskarte der Gaue. XV u. 462 S.
55. Benv. Stengele. Beiträge zur Chronik des P. Berard Müller. (Freib. Diöces.-Arch. XVII 292—298.)
56. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg u. seiner Lande in Schwaben. Herausgegeben von dem fürstlichen Archive in Donaueschingen. V. Bd. Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700—1359. Tübingen. Laupp. 1885. 4⁰. IV u. 563 S. 6 unbez. Bll.

c. *Neuzeit.*

Vgl. Nr. 78. 90. 98. 111. 114. 130. 139. 146. 256. 263. 270 299. 340. 343. 344. 352.

57. Badens Truppen in den Kriegen Napoleons I. (Bad. Landesztg. 1885. Viele Nummern. Fortsetzg. eines schon 1884 begonnenen Aufsatzes).
58. Ed. Bodemann. Briefwechsel der Herzogin Sophie von Hannover mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz u. des letzteren mit s. Schwägerin, der Pfalzgräfin Anna. (Bd. 26 der Publik. aus d. Kgl. Preuss. Staats-Archiv.)
59. Reise der Markgräfin Cäcilie von Baden (bei Schaible Gesch. d. Deutschen in England S. 308 ff.).
60. Th. Carve's Itinerarium. Eine Quellenschrift zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs. Halle. Niemeyer. 1885. 149 S.
   Vgl. Nr. 5 u. 6 der Materialien zur neueren Gesch., hersg. von Droysen.

61. W. Crecelius. Camillus Teutonicus. (Birlingers Alemania XIII 59—63.)
62. Ansprachen der Abordnungen des Landes, gesprochen bei der Huldigung anlässlich der Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgrossherzogs Friedrich u. der Erbgrossherzogin Hilda von Baden am 20. Sept. 1885. Karlsruhe. Müller. 16 S.
63. Die Einzugsfeierlichkeit in Karlsruhe (mit Abbild.). (Illustr. Ztg. Nr. 2207.)
64. Erbgrossherzog Friedrich Wilhelm von Baden u. Prinzessin Hilda v. Nassau. Hierzu die Portraits. (Ueber Land u. Meer. Bd. 54. Jhrg. 27. Nr. 33. Illustr. Ztg. Bd. 84. Nr. 2184.)
65. Kostümstudie über die badischen Landestrachten beim Huldigungszug. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 248. 249. Beil.)
66. H. Chr. Köhler. Rede, gehalten bei der feierlichen Trauung Seiner Königl. Hoheit des Erbgrossherzogs Friedrich von Baden und Ihrer Hoheit der Prinzessin Hilda von Nassau in der Schlosskapelle zu Hohenburg am 20. Sept. 1885. Wien. Frick. 1885. 4⁰. 4 Bll.
67. B. Erdmannsdörffer. Aus den Zeiten des deutschen Fürstenbundes. Heidelberg. Hörning. 1885. 4⁰. 22 S. (Universitätsschrift.)
    (Wieder abgedruckt Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 25. Beil.)
68. Feill. Das 3. badische Infanterieregiment Nr. 111 im Feldzuge 1870—71 nebst einer kurzen Vorgesch. der bad. Truppen von 1604 bis 1850 u. v. d. Erricht. des Regiments 1852 bis 1870. Auf Befehl des Kgl. Reg. 2. Aufl. Mit Gefechtsplan, einer Uebersichtskarte u. zwei Skizzen im Text. Berlin. Mittler und Sohn. 1885. 8⁰. VI. und 344 S.
69. T. Harlfinger. Vaterländisches Gedenkblatt aus der Geschichte des 4. bad. Inf.-Reg. Prinz Wilhelm Nr. 112. Zur Feier des 25jährigen Chef-Jubiläums S. Grossh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden. Im Auftrag des Regimentes bearbeitet. Mit einem Festbericht u. einem Prolog von Victor v. Scheffel, nebst fünf photographischen Abbildungen der vom Dichter entworfenen lebenden Bilder. Mülhausen i. E. Schick. 68 S.
70. K. Hartfelder. Der Historiker Hubertus Thomas Leodius. (Forschgn. z. deutsch. Gesch. Bd. 25. S. 275—289.)
71. O. Klopp. Erstürmung der Linien von Bühl u. Stollhofen, Brandschatzung der Markgrafschaft Baden durch Marschall Villars im J. 1707. „Fall des Hauses Stuart u. die Succession der Häuser Hannover u. Grossbrittanien.“ (Wien 1885.) Bd. 12. S. 491.
72. M. Seubert. Die Schlacht bei Wimpfen. (Sammlg. v. Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein. Erste Serie. Mannheim. Loeffler. 1885.)
73. F. W. Woker. Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffano, Bischofs von Spiga, späteren apostolischen Vicars von Norddeutschland. Deutsche Angelegenhtn., Friedensverhdlgn. zwschn. Papst u. Kaiser 1703—1709. Köln. Bachem in Kommission. 1885.

d. Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

Vgl. Nr. 85.

74. J. Bader. Die wilden Schneeberger. (Schau-ins-Land. 1884. Hft. 3.)
75. Fd. Bassermann. Chronik u. Stammbaum der Familie Bassermann mit bes. Berücksichtigung des Heidelberg-Mannheimer Zweiges. Gedruckt f. d. Mitglieder u. Freunde der Familie. München. Kommissionsverlag von Fr. Bassermann. 1885. 4°. 45 S. mit Illustr.
76. E. v. d. B[ecke] K[lüchtzner]. Grabstätten adeliger Personen auf den Gottesäckern zu Baden-Baden u. Lichtenthal bei Baden-Baden. (Vierteljahrsschrft. f. Heraldik, Sphragist. u. Geneal. XIII 105.)
77. Th. Gümbel. Die Wappen der pfälzischen Rittergeschlechter. (Pfälz. Museum. 1885. Nr. 2 ff.)

    Herren von Altdorf, Gemmingen, Handschuchsheim, Frankenstein, Geispitzheim, Kronberg, Dalberg.
78. Fr. v. Jagemann. Stammtafel des mediatisierten Hauses Leiningen. Karlsruhe. Müller. 1885. 4°. VI Tafeln.
79. P. Joseph. Die Münzen der gräfl. u. fürstl. Häuser Leiningen. Mit zwei Tafeln u. Abbildgn. Wien. 1884.
80. K. von Neuenstein. Die Stadtfarben Heidelbergs. (Heidelberg. Familienbll. 1885. Nr. 33.)
81. J. Rathgeber. Der elsässische Adel im Grossherzogthum Baden. Geschichtlich-politische Betrachtungen eines Elsässers. (Bad. Landesztg. Nr. 7. I. 8. I. 9. I. 10. I. 12. I. 16. I. 20. I. 35. I. 37. I. 74. I. 76. I. 83. I. 84. I.)
82. Roth v. Schreckenstein. Aus dem Lehens- u. Adelsarchive. Erste Reihe. Schluss. (Zeitschrft. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 38. S. 337 bis 364.)

    Behandelt die Familien: von Bach, von Bacheim, die Bademer von Rohrburg, von Baden, von Bärenfels (Berenfels), die Fry von Barghusen, ein Zweig der Sternenfels, die Becherer.
83. Ph. Ruppert. Regesten des mortenauer Adels. (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 39, 83—182.)

    Behandelt die Herren von Schauenburg.
84. E. W. F. L. Stocker. Die Wappen an den öffentlichen Gebäuden der Stadt Bruchsal. 4 S. Nachtrag zu der Schrift desselben Verfassers: „Amtsbezirk Bruchsal. Bruchs. 1883."

III. Geschichte einzelner Orte.

Aasen, s. Nr. 32. — Achern, s. Nr. 233. — Allensbach, s. Nr. 107. — Altenheim, s. Nr. 118. — Altheim, s. Nr. 86. — Andelshofen, s. Nr. 273. — Baden-Baden, s. Nr. 18. 76. 234 bis 236. 332. — Badenweiler, s. Nr. 33. 237. 314. — Berghaupten, s. Nr. 118. — Betzenhausen, s. Nr. 95.

85. Binningen. Rhomberg. Repertorium über die Pergamenturkunden im frhl. v. Hornstein'schen Archiv zu Binningen, Bez.-Amts Konstanz. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 4. 134—194.)

Bleibach, s. Nr. 274.

Bödigheim, s. Nr. 86. — Breitnau, s. Nr. 95. — Bretzingen, s. Nr. 86. — Bruchsal, s. Nr. 84.

86. Buchen. Weiss. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Buchen. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 5.)

Betrifft Altheim Pfarrei, Bödigheim P., Bretzingen P., Erfeld Gemeinde, Gerichtstetten P. u. Private, Gottersdorf G., Götzingen P., Hainstadt von Rüdt u. P., Hardheim G. u. P., Höpfingen P., Laudenberg G., Limbach G. u. P., Mudau G. u. P., Oberscheidenthal G., Schlossau G., Schweinberg G. u. P., Walldürn G. u. P.

Buchenbach, s. Nr. 95. — Buchheim, s. Nr. 95 u. 38.

87. Bühl. Zum fünfzigjährigen Jubiläum der Stadt Bühl. (Bühler Wochenbl. 1885. Nr. 118–120.) — s. Nr. 71. 275.

Deggenhausen, s. Nr. 276. — Dertingen, s. Nr. 127.

88. Donaueschingen. Barth. Archivalien aus den Orten des Amtsbezirks Donaueschingen. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 5.)

Betrifft Geisingen Gem. u. Pfarrei, Neudingen Gem. u. Pfarr., Ippingen G. u. P., Öfingen G. u. P., Esslingen G., Oberbaldingen G., Unterbaldingen G., Gutmadingen G. u. P.

— s. Nr. 238. 314. 315.

Dörlesberg, s. Nr. 127.

89. Dossenheim. Huffschmid. Ein vergessener Denkstein. In „Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bisthümer. Jahrg. 2. Nr. 5".

Ebenheid, s. Nr. 127. — Ebnet, s. Nr. 95. — Ebringen, s. Nr. 95. — Elgersweier, s. Nr. 118. — Elmendingen, s. Nr. 46. — Emmendingen, s. Nr. 36. — Emmingen ab Egg, s. Nr. 32. — Erfeld, s. Nr. 86. — Eschbach, s. Nr. 95. — Esslingen, s. Nr. 88. — Ettlingen, s. Nr. 18. — Frauenalb, s. Nr. 317.

90. Freiburg. H. d'Orléans, duc d'Aumale, de l'académie française: Les combats devant Fribourg 1644. (Revue historique XXIX, 1—20.)

91. — Chronik der Harmoniegesellschaft zu Freiburg i. Br. (Beilage zum Adressbuch der Stadt Freiburg für 1885.)

92. — Chronikblätter aus Freiburgs jüngster Vergangenheit. Zur Eröffnungsfeier des Saales der Kornhalle. Neujahr 1885. Freiburg i. B. Schmidt. 1885. 8⁰. 32 S.

93. — Fr. Geiges. Das alte Freiburg, wie es war u. wurde von seiner Gründung bis auf unsere Tage. (Schau-ins-Land Jhrg. 11 (1884.)

94. — C. Geres. Das Theater zu Freiburg. Schluss. (Schau-ins-Land XI, 31.)

95. — Poinsignon. Archivalien aus den Landorten des Amtsbezirkes Freiburg. (Mitthlgen. d. b. hist. Komm. No. 5.)

Betr. Betzenhausen Gem. u. Pfarr., Breitnau G. u. P., Buchenbach G. u. P., Buchheim G. u. P., Ebnet G. u. P., Ebringen G. u. P., Eschbach G. u. P., St. Georgen G. u. P., Güntersthal G. u. P., Gundelfingen G. u. P., Haslach G. u. P., Hochdorf G. u. P., Horben G. u. P., Hugstetten G. u. P., Kappel G. u. P., Kirchzarten G. u. P., Lehen G. u. P., Littenweiler G. u. P., St. Märgen G. u. P., Mengen G. u. P., Merzhausen G. u. P., Munzingen

G. u. P., Neuershausen G. u. P., Oberried G. u. P., Opfingen G. u. P., St. Peter G. u. Priester-Seminar, Schallstadt G. u. P., Scherzingen G. u. P., Sölden G. u. P., Thiengen G. u. P., Umkirch G. u. P., Unterybenthal G., Wagensteig G. u. P., Waltershofen G. u. P., Wittnau G. u. P., Wolfenweiler G. u. P., Zähringen G., Zarten G.

96. Freiburg. Rathsbeschluss bezüglich der Bürgermeisterwahl zu Freiburg im Juni 1501. (Schau-ins-Land 1884. Hft. 3.)

97. — Das Studentenfest in Freiburg. (Freiburg. Bote 1885. Nr. 127.)

Vgl. Nr. 91—97. 280—282. 315. 316. 318—320. 379.

Freudenberg, s. Nr. 127. — Friedenweiler, s. Nr. 284. — Gamburg, s. Nr. 127. — Geisingen, s. Nr. 88. — Gemmingen, s. Nr. 77. — Gengenbach, s. Nr. 118. — Gerichtsstetten, s. Nr. 86. — Gerlachsheim, s. Nr. 283. — Gernsbach, s. Nr. 271. — Götzingen, s. Nr. 86. — Gottersdorf, s. Nr. 86. — Gottmadingen, s. Nr. 34. 35. 38. — Gundlingen, s. Nr. 36. — Güntersthal, s. Nr. 95. — Grünwald, s. Nr. 284. — Gundelfingen (bei Freiburg), s. Nr. 95. — Gutmadingen, s. Nr. 88. — Gutnau, s. Nr. 285.

98. Hainstadt. Weiss. Hainstadter Rebellionsbrief 1525 Nov. 17. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 4. S. 212—214.)

— s. Nr. 86.

Handschuchsheim, s. Nr. 77. 99. 353. — Hardheim, s. Nr. 86.

99. Heidelberg. Salzer. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Heidelberg. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 5.)

Betr. Neuenheim G. u. P., Handschuchsheim G. u. P.

— s. Nr. 15. 17. 18. 75. 80. 115. 240—242. 286—287. 315. 321 bis 325. 331. 343. 344. 347—351. 373.

Heiligenberg, s. Nr. 314. — Herdwangen, s. Nr. 288. — Hochdorf, s. Nr. 95. — Hödingen, s. Nr. 289. — Höpfingen, s. Nr. 86. — Hörnleberg, s. Nr. 290. — Hohenkrähen, s. Nr. 41. — Horben, s. Nr. 95. — Hügelsheim, s. Nr. 38. — Hugstetten, s. Nr. 95. — Ippingen, s. Nr. 88. — Kappel (b. Freiburg), s. Nr. 95.

Karlsruhe, s. Nr. 62—65. 214. 315. 326—330. 357. 370. 371.

100. Karlsruhe. Faschingserinnerungen aus Karlsruhes frühern Tagen. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 22. I. ff.)

101. — Zur Lokalgeschichte. Aus Karlsruhes Vergangenheit. Die Grundsteinlegung zum Museumsgebäude. Vom Bau des neuen Residenzschlosses 1750—1771. (Karlsr. Nachrichten 1885. Nr. 106. 108.)

102. — — Aus Karlsruhes Vergangenheit. Am eisernen Thor im Schlossgarten. (Karlsr. Nachrichten 1885. Nr. 63.)

103. — — Aus Karlsruhes Vergangenheit. Napoleon I. in Karlsruhe 1806. (Karlsr. Nachrichten 1885. Nr. 22—24.)

104. — — Aus Karlsruhes Vergangenheit. Das alte Rathhaus 1725—1825. (Karlsruher Nachrichten 1885. Nr. 130.)

105. — — Aus Karlsruhes Vergangenheit. Der neue Rathhausbau 1821—1825. (Karlsr. Nachrichten Nr. 10. 11.)

106. Karlsruhe. Aus Karlsruhes Vergangenheit. Die Grundsteinlegung zum Ständehause 1820. (Karlsr. Nachrichten 1885. Nr. 46.)
Kembach, s. Nr. 127. — Kirchzarten, s. Nr. 95.

107. Konstanz. Eiselein. Archivalien aus den Orten des Amtsbezirkes Konstanz in Mitth. d. bad. hist. Komm. Nr. 5.
Betrifft die Orte Allensbach Gem. Langenrain Gem. u. Pfarre. Liggeringen Gm. Markelfingen Gm. Möggingen Gm. Reichenau Gm.

108. — J. Laible. Chronik des Bürgermuseums zu Konstanz von 1834 bis 1884. Der Gesellschaft gewidmet von ihrem Ehrenmitgliede. Konstanz. Stadler. 1884. 8⁰. 1 unpag. Bl. u. 71 S.

109. — J. Maier. Gesch. der Gewerbeschule der Grossh. bad. Kreishauptstadt Konstanz, anlässlich des 50jährigen Bestehens der Anstalt bearbeitet. Beilage z. Jahresberichte f. d. Schuljahr 1884/85. 25 S.

110. — Fr. v. Weech, P. Ladewig u. Fr. L. Baumann. Urkunden aus der Diöcese Konstanz. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 4. S. 200–211.)

111. — J. Werder. Konstanz u. d. Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte. Basel. Wittner. 1885. 4⁰. 22 S.
Wissenschftl. Beilage z. Bericht d. Realschule zu Basel 1884 bis 1885.
— s. Nr. 47. 51. 52. 108. 315.

Külsheim, s. Nr. 127. — Lahr, s. Nr. 112. 113.

112. — Die Einweihung des ersten deutschen Reichswaisenhauses in Lahr. (Ueber Land und Meer. Bd. 54. Jhrg. 27. Nr. 39.)

113. — A. Jaenisch. Das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr. (Illustr. Ztg. Nr. 2189. Bd. 84.)

Langenrain, s. Nr. 107. — Laudenberg, s. Nr. 86. — Lehen, s. Nr. 95. — Lichtenthal, s. Nr. 76. — Liggeringen, s. Nr. 107. Limbach, s. Nr. 86. — Littenweiler, s. Nr. 95. — Löhningen, s. Nr. 268.

114. Mannheim. A. Baumann. Die Belagerung von Mannheim durch die Oestreicher 1795. (Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein. Mannheim. Loeffler. 1885.)

115. — Klaassen. Urkunden des Mannheimer Alterthumsvereines. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 4, 195–200.)
Betreffen Mannheim u. Heidelberg.

116. — Die Entwickelung Mannheims unter dem deutschen Zollverein. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 193. Beil.)
— s. Nr. 75. 231. 315. 325. 360. 362. 373.

Markdorf, s. Nr. 291. — Markelfingen, s. Nr. 107. — Mengen, s. Nr. 95. — Merzhausen, s. Nr. 95. — Möggingen, s. Nr. 107. — Mudau, s. Nr. 86. — Mühlburg, s. Nr. 17.

117. Müllheim. A. J. Sievert. Geschichte der Stadt Müllheim im Markgräflerland mit vielfacher Berücksichtigung der Umgegend. Müllheim. Schmidt. 1885. Lfrg. 2. S. 115–249.

Munzingen, s. Nr. 95. — Nassig, s. Nr. 127. — Neudingen, s. Nr. 88. — Neuenheim, s. Nr. 99. — Neuershausen, s. Nr. 95. — Nussbach, s. Nr. 123. — Oberried, s. Nr. 95. — Oberscheidenthal, s. Nr. 86. — Ober- u. Unterbaldingen, s. Nr. 88. — Oberweier, s. Nr. 39. 40. — Oefingen, s. Nr. 88.

118. Offenburg. Breunig. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Offenburg. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm Nr. 5.)

Betrifft Altenheim G. u. P. Berghaupten P. u. G. Elgersweier G. Gengenbach G. Offenburg P. u. Kapitelsarchiv. Ohlsbach G. Schutterwald P. Weingarten P. — s. Nr. 248. 336.

Ohlsbach, s. Nr. 118. — Opfingen, s. Nr. 95.

119. Pforzheim. W. Trost. Geschichtliche Darstellung des Krankenunterstützungsvereins der Pforzheimer Goldarbeiter. Aus Anlass der am 17. Mai 1885 stattfindenden Jubiläumsfeier seines fünfzigjährigen Bestehens im Auftrag des Vereines bearbeitet von dem derzeitigen Vorstand. Pforzheim. Flammer. 1885. 8⁰. 16 S. — s. Nr. 119.

Reichenau, s. Nr. 107. — Reilingen, s. Nr. 122. — Rötteln, s. Nr. 120.

120. — J. Erhardt. Die Burg Röteln oder die Hexe von Binzen. (Vom Jura zum Schwarzwald II, 49.)

121. Säckingen. Historische Skizze mit Abbildung. (Deutscher Hausschatz 1885. S. 639.) — s. Nr. 121. 292.

Salem, s. Nr. 293. — St. Blasien, s. Nr. 249. — St. Georgen (b. Freiburg), s. Nr. 95. — St. Märgen, s. Nr. 95. — St. Peter, s. Nr. 95. — Schallstadt, s. Nr. 95. — Scherzingen, s. Nr. 95. Schlossau, s. Nr. 86. — Schneeburg (b Ebringen), s Nr. 74. — Schonach, s. Nr. 123. — Schutterwald, s. Nr. 118. — Schweinberg, s. Nr. 86. Schwetzingen, s. Nr. 250. 373.

122. — Maier. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Schwetzingen. (Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 5.)

Betr. Reilingen G. Seckenheim G.

Seckenheim, s. Nr. 122. — Seligenthal (Pfarrei Schlierstadt) Nr. 294. — Sölden, s. Nr. 95. — Stollhofen, s. Nr. 71. — Thiengen i. Br., s. Nr. 95. — Todtnau, s. Nr. 251.

123. Triberg. Hättig. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Triberg (in Mitthlgn. d. b. hist. Komm. Nr. 5).

Betr. Nussbach Pfarr., Schonach P. u. G., Triberg P. u. G. — s. Nr. 252.

124. Ueberlingen. Ein Besuch des Magistrats der Reichsstadt Ueberlingen in Salem. (Freie Stimme 1885. Nr. 59.) — s. Nr. 124. 295. 296. 315. 377.

Umkirch, s. Nr. 95. — Unterybenthal, s. Nr. 95.

125. Villingen. Chr. Roder. Die Familie „Maler" von Villingen. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 74—112.)

Mit zwei Exkursen: I. Die Juden in Villingen. S. 96—107. — II. Zur Geschichte des Romius Mans. S. 108—111.

126. — Chr. Roder. Einführung des gregorianischen Kalenders in Villingen. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 146—148.)

Wagensteig, s. Nr. 95. — Walldürn, s. Nr. 86. 297. 298. — Waltershofen, s. Nr. 95. — Weingarten (B.-A. Offenburg), s. Nr. 118. — Weinheim, s. Nr. 373. — Welschingen, s. Nr. 41.

127. Wertheim. Wagner. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Wertheim. (Mitthlgn. d. b. hist. Kommiss. Nr. 5.)

Betrifft Ebenheid, Nassig, Dörlesberg, Külsheim, Gamburg, Kembach, Dertingen, Freudenberg.

128. — K. Wagner. Skizzen zur Geschichte der Stadt Wertheim nach archivalischen Vorlagen. Sonderabdruck aus der Wertheimer Zeitg. Wertheim a. M. Bechstein. 1885. 8⁰. 34 S.

Wittnau, s. Nr. 95. — Wolfenweiler, s. Nr. 95. — Zähringen, s. Nr. 95. — Zarten, s. Nr. 95.

129. Zwingenberg. J. Naeher. Die Burg Zwingenberg im Neckarthal. Beschreibung u. Geschichte mit einer Tafel. Originalaufnahme. Karlsruhe. Gutsch. 1885. 8⁰. 19 S.

IV. Biographisches.

Vgl. Nr. 43. 47—49. 58. 59. 64. 66. 70. 75. 125. 333. 344. 347. 352. 358. 365.

130. Der Band III der Bluntschli'schen Memoiren u. dessen Indiscretionen. (Jörg-Binder. Hist.-polit. Bll. Bd. 96. S. 261—278. 323. 340.)

131. August Böckh (v. H. Funck). (Karlsr. Ztg. 1885. Beill. zu Nr. 277—279.)

132. Ludwig Graf Rüdt von Kollenberg-Bödigheim. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 197. Beil.)

133. Fr. Leop. Dammert, † Gymnasiumsdirektor in Freiburg i. B. Ein Erinnerungsblatt von E. Hermann. Mannheim. Bensheimer. 1885. 24 S.

134. Fr. Leop. Dammert. Nekrolog. (Bad. Schulbll. II (1885). 181).

135. K. Deimling. Professor. Nekrolog. (Bad. Schulbll. II (1885). S. 237.)

136. Nik. Diez. Denkschrift zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum des Herrn Stadtpfarrers u. Geistlichen Rates Nik. Diez in Stockach v. Dr. Ottendörfer. Ueberlingen. Feyel. 1885. 93 S.

137. Christ. Döll, Geh. Hofrath. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 67. u. von A. Rapp. Bad. Landesztg. 1885, Nr. 65. I. Mitthlgn. d. Bot. Ver. f. d. Kreis Freiburg etc. 1885. Nr. 21 u. 22.)

138. Lebensbild des Bruders Dörrfuss von Brandt. Verlag d. evang. Schriftenvereins f. Baden. Karlsr. 1885.

139. A. Eberlin. Zur Erinnerung an Kirchenrat Aug. Christ. Eberlin, Lic. theol., Dekan u. Pfarrer zu Handschuchsheim. Eine biographische Skizze nebst den bei seiner Beerdigung gehaltenen Reden. Schopfheim i. W. Uehlin 1885.

Vgl. dazu Evang. Kirchen- u. Volksblatt. 1885. Nr. 10.

140. Karl Edelmann. Nekrologe. (Bad. Beob. 1885. Nr. 94. 95. Freie Stimme 1885. Nr. 50. 51. Lahrer Anzeiger 1885. Nr. 50.)

141. Heinrich Gust. Ludw. Freiherr v. Freystedt. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 120. Beil.)
142. Gerwig, Oberbaurath. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 289. Bad. Beob. 1885. Nr. 280.)
143. Erinnerungen an Dr. Al. Henhöfer. Von K. Fr. Ledderhose. 2. verb. u. verm. Aufl. Mit dem Bildn. u. Facs. Henhöfers. Heidelberg. Winter. 1885. 8⁰. 1 Bl. u. 90 S.
144. K. Hergt. Direktor Karl Hergts Jubiläum in der Anstalt Illenau. (Bad. Beob. 1885. Nr. 241.)
145. Phil. v. Jolly. Nekrolog. (Münchener Allg. Ztg. 1885. Nr. 78. Beil.)
146. Fr. Lang. Miteinander zweimal Gefangen. (Kriegsgerichtlich und Kriegsgeschichtlich.) 1852. Oesterreich. — Wien. — 1870—1871. Frankreich. — Dijon. Zum Andenken an den am 11. Febr. d. J. in Karlsruhe verstorbenen Oberstabsarzt Jos. Kaiser von seinem Freunde, Kollegen u. Schicksalsgenossen Fr. Lang in Freiburg im Mai 1885. Freiburg i. B. Thiergarten. 8⁰. VII u. 50 S.)
147. G. Lindemann, Professor. Nekrolog. (Bad. Schulbll. II (1885). Nr. 2.)
148. J. Marmon, Domkapitular. Nekrolog. (Bad. Beob. 1885. Nr. 264. Freiburg. Bote 1885. Nr. 260. Freiburger Kirchenbl. 1885. Nr. 47.)
149. E. S. Puchelt, Dr., Reichsgerichtsrath. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 48. Beil.)
150. J. A. Rimmelin, kath. Geistlicher. Nekrolog. (Freiburg. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 2.)
151. Freiherr Felix Roeder von Diersburg. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 8.)
152. Dan. Schenkel, Kirchenrath. Nekrolog. (Von Kirchner, Illustr. Ztg. Bd. 84. Nr. 2188. — Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 139. Beil. — Messners Neue evang. Kirchenztg. Jahrg. 27. Nr. 22. — Evang. Kirchen- u. Volksblatt. 1885. Nr. 22. — Protest. Kirchenztg. von J. H. Holtzmann. 1885. Nr. 25.
153. D. Schenkels Begräbniss. (Protest. Kirchztg. 1885. Nr. 21.)
154. Fr. Sal. Schmidt, Domdekan. Nekrolog. (Bad. Beob. 1885. Nr. 264.)
155. G. F. H. Schröder, Realgymnasialdirektor. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 114. Beil. Bad. Landesztg. 1885. Nr. 113. II.)
156. L. Schuler, Generallieutenant. Nekrolog. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 30. Beil.)
157. K. Th. Staufert, Dekan u. Stadtpfarrer zu Waibstadt. Nekrolog. (Bad. Beob. 1885. Nr. 112.)
158. H. Sternberg, Professor u. Oberbaurath. Nekrolog. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 170. II.)
159. Hattler. Ein Kranz auf A. Stolzens Grab. (Freiburg. Kal. f. Zeit u. Ewigkeit 1885, mit zwei Abbildungen.)
160. Biographisches über A. Stolz mit dessen Porträt. (Volkskalender des Vetters vom Rhein. Lahr. 1885.)

161. Alban Stolz nach authentischen Quellen von J. M. Hägele. Mit Porträt, einem Handschreiben von Alb. Stolz in Autotypie u. einer Illustration. Freiburg i. B. Herder. 1885. 8⁰. XII u. 309 S.
162. Erinnerungen an A. Stolz (von Hettinger, Welt u. Kirche II. 289—336.) — Vgl. Nr. 275.
163. A. Stolz. Nachtgebet meines Lebens. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und durch Erinnerungen an A. Stolz, ergänzt v. Dr. Jak. Schmitt. Freiburg i. B. Herder. 1885. 8⁰. XI u. 276 S.)
164. Alph. Thun, Prof. d. Nationalökonomie in Freiburg i. B. Nekrolog. (Aus der Rigaer Ztg. Bad. Landesztg. 1885. Nr. 233. II.)
165. H. Vierordt, von M. Ger. (Bad. Landpost. 1885. Nr. 101.)
166. Joh. Ph. Vogt, Pfarrer von Ettlingenweier. Nekrolog. (Freiburg. Kirchenbl. 1885. Nr. 2.)
167. Bald. Werr, kath. Geistlicher. Nekrolog. (Bad. Beob. 1885. Nr. 282.)
168. Ein Beitrag zur Charakteristik Wessenbergs. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 12. 13.)

Artikel aus der Allgem. deutschen Biographie.

(Leipzig. Duncker u. Humblot.)

Bd. XX.

169. Matthias v. Neuenburg, Historiker, v. W. Wiegand. S. 668. — 170. A. M. Mauritii, Dichterin geistlicher Lieder. S. 708.

Bd. XXI.

171. Fr. A. May, Mediziner, von A. Hirsch. S. 83. — 172. Mayer von Mayerfels, Heraldiker, von H. Holland. S. 132. — 173. J. Ulr. Megerlin od. Megerle (Abraham a St. Clara), kath. Prediger und Erbauungsschriftsteller, von Scherer. S. 178. — 174. Meinzo von Konstanz, Mönch u. Mathematiker, von Kantor. S. 240. — 175. Ph. Melanchton, von Wagemann. S. 268. — 176. P. Schede, lat. Melissus, lat. Dichter, von E. Schmidt. S. 293. — 177. Franz Freih. v. Mercy, Generalfeldmarschall, v. Schzl. S. 414. — 178. W. Mercy, kath. Geistlicher, von Reusch. S. 419. — 179. Balth. Merklin, Bisch. v. Konstanz, von J. Hartmann. S. 445. — 180. Fr. Ludw. Mersy, kath. Geistlicher, von Reusch. S. 468. — 181. Fr. A. Mesmer, Arzt u. Magnetiseur, von A. Hirsch. S. 487. — 182. Noä Meurer, Dr. jur. u. pfälzischer Rath, von Teichmann. S. 537. — 183. Seb. Meyer, aus Neuenburg a. Rh., Lesemeister im Barfüsserorden u. prot. Theolog v. Blösch. S. 613. — 184. Wilhelm Freiherr von Meysenbug, bad. Staatsminister, von Fr. v. Weech. S. 660. — 185. K. Mez, Fabrikant, von Ledderhose. S. 664. — 186. Fr. X. Mezler, Arzt, von A. Hirsch. S. 670. — 187. Jak. Micyllus (Molshein), Humanist, v. Brecher. S. 704. — 188. Joh. Fr. Mieg, ref. Schriftsteller u. kurpfälzischer Kirchenbeamter, von Holtzmann. S. 711. — 189. L. Chr. Mieg, ref. Theolog, v. Holtzmann. S. 712. — 190. J. Milich (Milichius) humanistisch gebildeter Arzt, von J. Franck. S. 745.

Bd. XXII.

191. Fr. Misch, Buchdrucker zu Heidelberg, von K. Steiff. S. 3. — 192. P. Mischler, Nationalökonom, von E. Mischler. S. 4. — 193. K. J. A. Mittermaier, Jurist, von Marquardsen. S. 25. — 194. Th. Mögling, Revolutionär, von Wintterlin. S. 52. — 195. J. Chr. B. Mohr, Buchhändler, von Kelchner. S. 69. — 196. Ulr. Molitoris, Jurist, von K. Schulz. S. 111. — 197. Fr. J. Mone, Archivdirektor, von Fr. v. Weech. S. 165. — 198. J. Montanus, Humanist, von Hölscher. S. 176. — 199. W. Moosbrugger, Maler. — 200. L. Moosbrugger, Mathematiker. — 201. A. Moosbrugger, Bauinspektor. — 202. Fr. Moosbrugger, Maler. — 203. J. Moosbrugger, Maler. 199—203 von Bär. — 204. Olymp. F. Morata, Dichterin, von L. Geiger. S. 211. — 205. K. E. Morstadt, Jurist, von H. Scherrer. S. 329. — 206. H. M. Moscherosch, Schriftsteller, von Fr. Muncker. S. 351. — 207. L. Mossbrugger, Mathematiker, von Kantor. S. 405. (Derselbe ist identisch mit Nr. 200.) — 208. K. A. Mühlhäusser, Oberkirchenrath, von Ledderhose. S. 476. — 209. A. Müller, Mathematiker, von Kantor. S. 514. — 210. Joh. Müller, Mitverfasser der Zimmerischen Chronik, von Barack. S. 581. — 211. J. M. Müller, Violinist, von A. Niggli. S. 620. — 212. J. Müller, Physiker, von v. L. S. 633. — 213. R. von Mohl, v. Marquardsen. S. 745.

V. Topographisches, Geographisches, Beschreibungen etc.

a. Allgemeines.

Vgl. Nr. 42. 49. 50. 54. 215. 369. 372. 373. 375. 376. 378.

214. O. Ammon. Natur- u. kulturgesch. Streifzüge in Karlsruhes Umgebung. I—IV. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 176. II. 188. I. 193. I. 200. I. 201. I.)

215. Das Grossherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher u. staatlicher Hinsicht dargestellt. Nebst vollständigem Ortsverzeichnis. Nach amtlichem Material bearbeitet. Mit 7 in Farbendruck ausgeführten u. 3 schwarzen Karten, sowie 4 graphischen Darstellungen. Karlsruhe. Bielefeld. 1885. 8⁰. Lfrg. 9—13. (Schluss.)

216. Beiträge zur Hydrographie des Grossherzogthums Baden. Herausg. v. d. Centralbureau f. Meteorologie u. Hydrographie. Hft. 2. Die Niederschlagsverhältnisse des Grossherzogthums Baden. Karlsruhe. Braun. 1885. 4⁰. 98 S. 17 Bll. graphische Darstellungen.

217. Der Bodensee und seine Umgebungen. Ein Führer f. Fremde u. Einheimische. 3. neubearbeitete Aufl. Mit Karte u. Uebersichtskärtchen. Lindau. Stettner. 1885. 8⁰. VIII u. 228 S.

218. Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee. (Konstanzer Ztg. 1885. Nr. 275—277.)

219. H. Eck, Geognostische Karte der weiteren Umgebung der Schwarzwaldbahn. Lahr. Schauenburg. 1 Bl.

220. H. Eben. Kleiner Schwarzwaldführer für Tübinger, Stuttgarter, Heidelberger u. Strassburger Touristen. Mit 2 Wegkarten. Zweite, durch die XII. Route verm. Aufl. Tübingen. Fues. 1884. VI u. 98 S.
221. Führer durch Offenburg u. d. Kinzigthal nebst dessen Seitenthälern (Schwarzwaldbahn). Mit Schwarzwaldkarte, Karte v. Württemberg u. Baden, sowie Eisenbahnkarte. Würzburg. Wien. Woerl. 8⁰. 15 S.
222. Führer durch Sigmaringen u. Umgebung. Mit Umgebungskarte, Karte von Württemberg u. Baden u. Eisenbahnkarte. Würzburg. Wien. Woerl. 8⁰. 14. S.
223. Zur Geschichte des Bodensees. (Württemberg. Vierteljahrshefte. VIII. Hft. 1 u. 2.)
224. Th. Gsell-Fels. Die Bäder und klimatischen Kurorte Deutschlands. I. Abthlg.: Die Bäder des Schwarzwaldes u. des Rheins. Zürich. Schmidt. 1885. 8⁰. VIII u. 251 S.
225. Aus der alten Geschichte des Höhgaus. (Konstanzer Ztg. 1885. Nr. 296. 297.)
226. Jahresbericht des Centralbureaus f. Meteorologie und Hydrographie im Grossherzogthum Baden nebst den Ergebnissen der meteorologischen Beobachtungen am Rhein u. an seinen grösseren Nebenflüssen für das Jahr 1884. Karlsruhe. Braun. 1885. 4⁰. IV u. 56 S. Anhang Bl. 1—10.
227. Kinzigthal. Reisehandbuch. Würzburg u. Wien. Wörl. 1885.
228. G. R. Lepsius. Der Schwarzwald. (Vom Jura z. Schwarzwald II 76.)
229. G. R. Lepsius. Die oberrheinische Tiefebene u. ihre Randgebirge. Mit einer Uebersichtskarte des oberrheinischen Gebirgssystems. Stuttgart. Engelhorn. 1885. S. 35—91. (Hft. 2 des ersten Bandes von R. Lehmann, Forschgn. z. dtsch. Landes- u. Volkskunde.)
230. Von der Sektion Baden des Schwarzwaldvereins. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 133. I.)
231. Fr. Traumüller. Die Mannheimer meteorologische Gesellschaft (1780—1795.) Ein Beitrag zur Geschichte der Meteorologie. Mit 38 in den Text eingedruckten Figuren. Leipzig. Dürr. 1885. 8⁰. 1 unpag. Bl. u. 48 S.

    Die Erweiterung der Programmbeilage des Nikolaigymnasiums zu Leipzig.
232. Voigtländer's Pfalzführer. Wegweiser für die Besucher der bayerischen Pfalz u. d. Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Weissenburg etc. 5. umgearbeitete Aufl. Mit 4 Uebersichtskarten. Kreuznach. Voigtländer. 1885. VIII u. 226 S.)

b. Einzelne Orte.

233. Achern. Goll. Pfingst-Ausflug nach Aachern u. Umgebung. (Mitthlgn. d. Botan. Ver. f. d. Kreis Freiburg etc. 1885. Nr. 23.)
234. Baden-Baden. F. Heiligenthal. Baden-Baden. Das Klima, die heissen Quellen u. die Kuranstalten. Baden-Baden. Marx. 1886. 200 S.

235. Baden-Baden. Reisehandbuch. Würzburg u. Wien. 1885. 3. Aufl.
236. Baden-Baden im Winter. (Bad. Landpost. 1885. Nr. 25.)
237. Badenweiler. (Ansichten in Lichtdruck.) Schopfheim i. W. Uehlin.
238. Donaueschingen. Führer durch Donaueschingen u. Umgebung. Nebst einem Plane der Stadt. 2. Aufl. Würzburg u. Wien. Woerl. 8°. 13 S.
239. Freiburg. Reisehandbuch. Würzburg u. Wien. Wörl. 1885. 2. Aufl.
240. Heidelberg. K. Pfaff. Heidelberg. Mit 35 Illustrationen von J. Weber u. 1 Plan. Zürich. Orell Füssli u. Co. 8°. 73 S. (Nr. 87 u. 88 der Europäischen Wanderbilder.)
241. — Führer durch die Universitätsstadt Heidelberg u. Umgebung. Mit Plänen der Stadt, der Schlossruine u. von Schwetzingen, Ansichten, Karte von Baden u. Routenkarte. 5. Aufl. Würzburg. Wien. Woerl. 8°. 24 S.
    Nr. 158 u. 159 von Woerls Reisehandbüchern.
242. — W. Oncken. Stadt, Schloss u. Hochschule Heidelberg. Bilder aus der Vergangenheit. 3. Aufl. Heidelberg. Meder. 1885. 8°. 3 unpaginirte Bll. u. 98 S.
243. Höllenthal. M. Roiling. Im Höllenthal. Mit Illustration. (Ueber Land u. Meer. Bd. 54. Nr. 40.)
244. — O. v. Eisengrein. Eine Wanderung ins Höllenthal. (Schau-ins-Land. 11. Jhrg. (1884.) Hft. 4.)
245. Karlsruhe. Illustrirter Führer durch die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Mit 43 Bildern, 1 Totalansicht u. 1 Stadtplan. Karlsruhe. Bielefeld. VIII u. 87 S.
246. — Reisehandbuch. Würzburg u. Wien. Wörl. 1885. 2. Aufl.
247. — J. Naeher. Alterthümliches aus der Umgebung von Karlsruhe. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 95. Beil.)
248. Offenburg. Reisehandbuch. Würzburg u. Wien. Wörl. 1885.
249. St. Blasien u. Umgebung. Ansichten in Lichtdruck. Schopfheim i.W.
250. Schwetzingen. Führer durch Schwetzingen u. Umgebung. Mit Plan des Schlossgartens, 2 Illustrationen, Karte von Baden und Eisenbahnkarte. 2 Aufl. Würzburg. Wien. Woerl. 14 S.
    Aus: Woerls Reisehandbücher.
251. Todtnau. Führer durch Todtnau u. Umgebung. Mit Illustrationen, Plan der Stadt, Karte von Württemberg u. Baden, Eisenbahnkarte u. Umgebungskarte. 2. Aufl. Würzburg. Wien. Woerl. 8°. 15 S.
    (Nr. 201 u. 202 aus Woerls Reisehandbücher.)
252. Triberg. Führer durch Triberg u. Umgebung. Mit Plan u. Ansicht der Stadt, Karte von Württemberg u. Baden, sowie Eisenbahnkarte. 2 Aufl. Würzburg. Wien. Woerl. 8°. 15 S.
    Nr. 203 u. 204 aus Woerls Reisehandbücher.

VI. Kirchengeschichte des ganzen Landes und einzelner Landschaften.

Vgl. hierzu Nr. 2. 44—46. 52. 55. 66. 110. 139. 143. 152. 153. 159—163. 215.

253. J. B. Baur. Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuziner-Provinz. 1744 bis zur Aufhebung. (Freiburg. Diöces.-Archiv. XVII 245—289.)
254. F. L. Baumann. Einführung des gregorianischen Kalenders in der fürstenbergischen Baar 1583. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 144—145.)
255. G. Becker. Goudimel et son oeuvre. (Bulletin histor. et littér. der Société de l'histoire du protest. franç. 1885.)
256. Ein Erkenntniss des Grossh. badisch. Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der vollen Gleichberechtigung der Altkatholiken und der Römisch-Katholischen, insbes. der Geistlichen beider Richtungen. (Gatzenmeiers deutscher Merkur. Jahrg. 16. Nr. 6 u. 7.)
257. Konr. Eubel. Ueber den Minoriten Albert, Bischof von Pomesanien. (Freib. Diöces.-Arch. XVII 301—306.)
258. E. Friedberg. Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Hrsgeg. u geschichtlich eingeleitet. Freiburg i. B. Mohr. 1885. 8⁰. XXXV u. 1185 S.
    S. 467—503. „Das Grossherzogthum Baden".
259. P. Pius Gams. Die 45 sog. ständigen schwäbischen Klöster in den heutigen Ländern Bayern, Württemberg u. Baden bis 1802. Kloster-Nekrologien. Mit archivalischen Beiträgen von Otto Rieder. Fortsetzung. (Hofele's Diözesan-Arch. f. Schwaben I (1884). Nr. 1. 4. 6—9. 12 II (1885). Nr. 2. 4. 6. 8. 10. 11. 12.)
260. Gisi. Haduwig, Gemahlin Eppos von Nellenburg, Mutter Eberhards des Seligen, des Stifters von Allerheiligen. (Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1885. Nr. 1.)
261. Th. Gümbel. Die Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz mit Berücksichtigung der pfälzischen Profangeschichte, nach gedruckten u. ungedruckten Quellen. Kaiserslautern. Gotthold. 1885. 8⁰.
262. J. König. Necrologium Friburgense. Zweite Abtheilung. 1847—1877. (Freiburg. Diöces.-Arch. XVII 1—130.)
263. O. Mejer. Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. III. Theil. Zweite Abthlg.: Ausgang der hannoverschen u. der oberrheinischen Verhandlung 1822—1830. Freiburg i. B. Mohr. 1885. 8⁰.
    Darin: 3. Die Oberrheinische Negociation in badischer Hand. S. 328—408.
264. J. Rieks. Heuchelei u. Hetzerei der Ultramontanen. Der altkatholische u. d. römische Klerus Badens. Zürich. Schabelitz. 1885. 8⁰. 41 S.
265. Römisches aus Baden. (Protest. Kirchenztg. 1885. Nr. 9. u. 10.)
266. Sambeth. Zur Geschichte d. Klosters Löwenthal b. Friedrichshafen. (Hofeles Diözes.-Arch. f. Schwaben II (1885). Nr. 2—8. 10. 11.)
    Betrifft vielfach Ueberlingen, Konstanz etc.
267. E. Schnell. Die Kirchen u. Klöster des früheren Bisthums Konstanz. Fortsetzung. (Hofeles Diözes.-Archiv v. Schwaben I (1884) Nr. 4. 6. 9. 12. II (1885). Nr. 1. 2.)
268. A. Schulte. Der h. Haimrad aus Messkirch u. Bischof Bruno von Osnabrück aus Löhningen bei Stühlingen. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 141—144.)

269. H. Spaeth. Die Freiburger Instructio matrimonialis. (Protest. Kirchenztg. 1885. Nr. 16.)
270. P. Staudenmaier. Die Einführung der Reformation in der Landschaft Ortenau. Nach Quellen bearbeitet. (Hofele's Diözes.-Arch. f. Schwaben I (1884). Nr. 10. 11.)
271. J. B. Trenkle. Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in den Kapiteln Gernsbach u. Ettlingen. Fortsetzung u. Schluss. (Freiburg. Diöces.-Archiv XVII 131—151.)
    Betrifft: Oos, Ebersteinburg, Baden.
272. Trescher. Almanach für die katholische Geistlichkeit der Erzdiözese Freiburg. Statistik der Erzdiözese. Rottenburg. Bader. 1885.

VII. Kirchengeschichte einzelner Orte.

Altenheim, Nr. 118. — Altheim (B.-A. Buchen), Nr. 86.
273. Andelshofen. Einweihung der neuen Kirche daselbst. (Freie Stimme 1885. Nr. 19.)
    Berghaupten, Nr. 118.
274. Bleibach. Der Hörnleberg im Elzthale, Pfarrei Bleibach, u. seine neurestaurierte Kapelle. (Bad. Beob. 1885. Nr. 106.)
    Breitnau, Nr. 95. — Bödigheim, Nr. 86. — Bretzingen (B.-A. Buchen), Nr. 86.
275. Bühl. Die neue Friedhofkapelle, Alban Stolzens letzte Ruhestätte. (Freiburger Sonntagskal. 1885. S. 32—34, mit 2 Abbildungen.)
    Buchenbach, Nr. 95.
276. Deggenhausen. Die schmerzhafte Kapelle zu Deggenhausen im Linzgau. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 49.)
    Ebnet, Nr. 95. — Ebringen, Nr. 95. — Elmendingen, Nr. 46. Eschbach, Nr. 95.
277. Freiburg. Die Feier der Stadtpatrone von Freiburg. (Freib. Bote. 1885. Nr. 210.)
278. — Die Freiburger Fronleichnamsprozession. (Freib. Bote 1885 Nr. 126 - 128.)
279. — Die Grundstein-Urkunde der Maria-Hilfkapelle in Freiburg. (Freib. Bote 1885. Nr. 222.)
280. — J. König. Die Universitäts-Kapelle im Freiburger Münster. (Freib. Diöces.-Arch. XVII 290—292.)
281. — Das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern. (Freiburger Sonntagskal. 1885. S. 29—32, mit einer Abbildung.)
282. — Die Spendung des hl. Sakramentes der Firmung u. die Feier des zehnjährigen Bestandes der Gemeinde zu Freiburg i. B. Ein altkatholisches Lebenszeichen. Freiburg i. B. Trömer. 1885. 62 S.
    Freudenberg, Nr. 127. — Friedenweiler, Nr. 284. — Geisingen, Nr. 88. — Gerichtsstetten, Nr. 86.
283. Gerlachsheim. Das Kloster Gerlachsheim. (Würzburger Hauskalend. 1885.)
    Götzingen, Nr. 86.

284. Grünwald. A. Birlinger. Aus Aufzeichnungen in den Klöstern Grünwald u. Friedenweiler. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar V (1885). S. 118–128.)
Güntersthal, Nr. 95. — Gundelfingen (b. Freiburg), Nr. 95. — Gutmadingen, Nr. 88.
285. Gutnau. Sievert. Zur Geschichte des Klosters Gutnau am Rhein. (Zeitschrft. f. d. Gesch. d. Oberrheins. Bd. 38, 370–372.)
Hainstadt, Nr. 86. — Handschuchsheim, Nr. 99. — Hardheim, Nr. 86.
286. Heidelberg. Eigentlicher bericht der Ceremonien: welche bey legung dess Grund-Steins zu der New auferbawten Evangelischen Luterischen Kirchen in der vor-Statt zu Heydelberg vorgegangen sein, den 18 Aprilis Anno 1659. (Heidelberg. Familienbll. 1885. Nr. 28.)
287. — L. Palatinus. Die Scheidemauer in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Eine historische Erinnerung zum Universitäts-Jubiläum 1886. Heidelberg. Koester. 1885. 8⁰. 20 S.
Vgl. Nr. 349.
288. Herdwangen. Die Glockenweihe daselbst. (Freie Stimme 1885. Nr. 120.)
Hochdorf, Nr. 95.
289. Hödingen (bei Ueberlingen). Die Pfarr- und Wallfahrtskirche zu Hödingen. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 21.)
Höpfingen, Nr. 86.
290. Hörnleberg. Beschreibung der Wallfahrtskapelle auf dem Hörnleberg. (Bad. Beob. 1885. Nr. 106.)
Horben, Nr. 95. — Hugstetten, Nr. 95. — Ippingen, Nr. 88. — Kappel (b. Freiburg), Nr. 95. — Kirchzarten, Nr. 95. — Konstanz, Nr. 47. 51. 52. — Langenrain, Nr. 107. — Lehen, Nr. 95. — Limbach, Nr. 86.
291. Markdorf. B. Stengele. Das ehemalige Kapuzinerkloster in Markdorf. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 23.)
Mengen, Nr. 95. — Merzhausen, Nr. 95. — Mudau, Nr. 86. — Munzingen, Nr. 95. — Neudingen, Nr. 88. — Neuenheim, Nr. 99. — Neuershausen, Nr. 95. — Nussbach, Nr. 123. — Oberried, Nr. 95. — Oefingen, Nr. 88. — Offenburg, Nr. 118. — Opfingen, Nr. 95. — St. Georgen, Nr. 95. — St. Märgen, Nr. 95. — St. Peter, Nr. 95.
292. Säckingen. B. Fricker. Der wunderthätige St. Fridolin in Säckingen. (Vom Jura zum Schwarzwald II, 234.)
293. Salem. Fr. von Weech. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. 1282—1285. 1286—1290. 1291—1294. 1294—1300. (Zeitschrft. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 38, 373—435. Bd. 39, 1—82. 183—360.)
Scherzingen, Nr. 95. — Schonach, Nr. 123. — Schutterwald, Nr. 118. — Schweinberg, Nr. 86.
294. Seligenthal (Pfarrei Schlierstadt). Ueber das Cisterzienser Frauenkloster Seligenthal (vallis beatorum) bei Schlierstadt. (Bad. Beob. 1885. Nr. 22.)
Sölden, Nr. 95. — Thiengen i. Br., Nr. 95. — Triberg, Nr. 123.

295. Ueberlingen. Das ehemalige Kapuzinerkloster in Ueberlingen. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 47. 48.)
296. — Das ehemalige Franciscanerkloster in Ueberlingen. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1885. Nr. 50.)
Umkirch, Nr. 95. — Unterybenthal, Nr. 95.
297. Walldürn. Walldürner Wallfahrtsschriften. (Geschichtsbll. f. d. mittelrhein. Bisthümer. Jhrg. II. Nr. 8.)
298. — Der Wallfahrtsort Walldürn. (Ueber Land u. Meer. Bd. 54. Jhrg. 27. Nr. 39.)
Vgl. Nr. 86.
Waltershofen, Nr. 95. — Weingarten (B.-A. Offenburg), Nr. 118. Wolfenweiler, Nr. 95.

VIII. Rechts- und Wirthschaftsgeschichte.

Vgl. Nr. 96. 98. 126. 218. 254. 255. 258.
299. Ch. de Butré. Un physiocrate tourangeau en Alsace et dans le margraviat de Bade 1724—1805. (Revue d'Alsace XIV [1885] S. 289.)
300. H[ess]. Die Entwickelung des Landpost-Dienstes im Grossherzogthum Baden. (Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 154. Beil. 160. II.)
301. E. Gothein. Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. Karlsruhe. Braun 1885. 43 S.
Separatabdruck aus der Badischen Gewerbezeitung. Nr. 27 bis 35. 38. 40. 43 u. 44.
302. — Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (Westdeutsche Zeitschrft. IV [1885] S. 1 ff.)
303. — Bericht über die Ziele, Grenzen u. voraussichtliche Dauer der ihm übertragenen Arbeit über die Besiedelung u. Gewerbthätigkeit des Schwarzwaldes (Mitthlgn. d. bad. hist. Commission Nr. 4. 126—133.)
304. Eug. von Jagemann. Bericht über die Entwickelung u. den Zustand des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden. Erstattet an den dritten internationalen Gefängniss-Congress. Separatabdruck aus den „Blättern f. Gefängnisskunde". Freiburg i. B. Wagner. 1885. 45 S.
305. Jahres-Bericht des Grossh. Badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1882 u. 1883. Karlsruhe. Braun. 1885. X u. 600 S.
306. L. Kirsch. Die Zoll- u. Reichssteuerverwaltung im Grossherzogthum Baden. Aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der Grossh. Badischen Zolldirektion dargestellt. Karlsruhe. Braun. 1885. 8°. XIV u. 327 S.
307. A. v. Miaskowski. Ueber die landwirthschaftlichen Enqueten der Neuzeit und ihre Resultate mit spezieller Rücksicht auf England, Frankreich, Baden u. Preussen. (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgbg. 9. Jhrg. 3. Hft. S. 179—270.)
308. K. Reichelt. Beiträge zur Geschichte des ältesten Weinbaus in Deutschland und dessen Nachbarländern bis zum Jahre 1000 n. Chr. Mit einem Holzschnitt. Reutlingen. Kocher. 1886. IV u. 91 S.

309. H. Rettich. Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht. Tübingen. Laupp. 1884. X u. 191 S.
310. H. Spengler. Aus der Verbrecherwelt. Zweite vermehrte u. verbesserte Aufl. Leipzig. Lehmann. 1886. 8⁰. 2 unbez. Bll. 230 S.
   Besteht aus Aufzeichnungen von Sträflingen im Zellengefängnis zu Bruchsal.
311. A. Trautweiler. Der Salmenfang im Rhein. (Vom Jura zum Schwarzwald. II. 1 ff.)
312. Zollwesen, Badisches, zu Anfang dieses Jahrhunderts. (Konstanzer Ztg. 1885. Nr. 263.)
313. Zeppelin, Graf Eberhard. Geschichte der Dampschiffahrt auf dem Bodensee. 1824—1884. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. Hft. 14. S. 39.)
   Auch separat erschienen.

IX. Kunstgeschichte.

a. Allgemeines.

Vgl. Nr. 28. 49. 50.

314. W. Lübke. Bunte Blätter aus Schwaben. 1866 bis 1884. Berlin u. Stuttgart. Spemann. 1885. 8⁰. VIII u. 417 S.
   Enthält Aufsätze über einen Todtentanz zu Badenweiler, über Donaueschingen u. Heiligenberg.
315. Badische Museographie des Jahres 1885. (Westdtsch. Ztschrft. 1885. S. 196—198.)
   Verzeichnet die Erwerbungen der Museen zu Konstanz, Ueberlingen, Donaueschingen, Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim.
316. Fr. Ziegler u. M. Wachter. Gothische Initialen aus dem XIV. Jahrh. (aus einer Freiburger Handschrift) (Schau-ins-Land XI 34 mit 2 Tafeln in Farbendruck).

b. Einzelne Orte.

Badenweiler, Nr. 33. 314. — Bleibach, Nr. 274. — Deggenhausen, Nr. 276. — Donaueschingen, 314. 315.

317. Frauenalb. A. Schubert. Das Cisterzienser-Nonnenkloster Frauenalb. (Prüfers Archiv f. bildende Kunst. IX. Nr. 4.)
318. Freiburg. J. Kessler. Die Reliefbilder am südlichen Hahnenthurme des Münsters zu Freiburg. (Mit einer lithographirten Beil.) (Freiburg. Diöces.-Archiv XVII. 153—195.)
319. — Der neue Kornhaussaal in Freiburg. (Freiburg. Bote. 1885. Nr. 39—41.)
320. — Fr. Geiges. Die ältesten „Abkontrafehtungen" der Stadt Freiburg. Dabei 7 Blatt Zeichnungen. (Schau-ins-Land XI S. I—IV Beil.)
   Vgl. Nr. 280. 315.

Freiburg, Nr. 92—94.

321. Heidelberg. v. Duhn. Mitteilung über den Heidelberger Schlossverein. (Verhandlgn. der 37. Vers. d. Philol. u. Schulmänner in Dessau. Leipzig 1885. S. 81—83)
323. — Heidelberger Schlossverein. Bericht über die ausserordentliche General-Versammlung am 30. Juli 1885, das Projekt einer Drahtseilbahn nach Schloss u. Molkenkur betr. Herausgegeben von dem Ausschuss des Schlossvereins. Heidelberg. Groos. 1885. 8⁰. 35 S.
324. — Illustration, das Remlersche Haus in Heidelberg darstellend. (Kunst f. Alle. Hft. 1.)
325. — Der Schlossverein u. seine Publication. (Heidelberg. Ztg. 1885. Nr. 38.)

    Vgl. Nr. 287. 315.

Heiligenberg, Nr. 314. — Hörnleberg, Nr. 290.

326. Karlsruhe. Fr. Pecht. Künstlerisches aus Karlsruhe. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 268. I. II. Nr. 269. I.)
327. — Abbildungen des Triumphbogens u. der Villa Schmieder in Karlsruhe.

    (Kunst f. Alle. Hft. 1.)

328. — Fr. Pecht. Sommerfahrten. V. Karlsruhe. (Tägl. Rundschau. 1885. Beil. Nr. 192. Bad. Landesztg. 1885. Nr. 195. I.)
329. — — Künstlerisches aus Karlsruhe. (Kunst f. Alle. Hft. 1.)
330. — W. Lübke. Aus der Alterthumssammlung in Karlsruhe. (Allg. Ztg. 1885. Nr. 327. u. Karlsr. Ztg. 1885. Nr. 286. Beil.)

    Vgl. Nr. 315.

Konstanz, Nr. 315. — Mannheim, Nr. 315.

331. Mittheilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses. Herausgegeben vom Heidelberger Schlossverein. Hft. 1. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Heidelberg. Groos. 1885. 8⁰. 34 S.

    Inhalt: Vorwort. — Klag-Gedicht über die gesprengte Burg u. Churfürstliche Residentz Heidelberg. — Aus dem Thesaurus picturarum Bd. I u. II. — Aus den Acten des Grossh. General-Landes-Archivs zu Karlsruhe. — Vgl. dazu W. Lübke (Zollings Gegenwart Bd. 27. [1885.] Nr. 9.)

Ueberlingen, Nr. 428.

X. Kultur- u. Litteraturgeschichte, Sprachliches u. dergl.

Vgl. Nr. 5. 6. 109.

332. M. Barack. Sagenbuch von Baden-Baden u. Umgebung. Stuttgart. Krabbe. 8⁰. 205 S.

    Früher unter dem Titel „Baden-Baden. Ein Sagenkranz etc.“ ausgegeben.

333. Bettelheim. Ant. Beaumarchais. Eine Biographie. Frankfurt a. M. 1886.

    Handelt S. 422—452 u. in den Beilagen über die Kehler Voltaire-Ausgabe der société typographique.

334. A. Birlinger. Hebelstudien. Zu Hebels Statthalter von Schopfheim. (Birlingers Alemannia XIII. 57—59.)

335. A. Birlinger. Das Wort Wildfang. (Birlingers Alemannia XIII. 64.)
336. — Sittengeschichtliches. (Alemannia XIII. 176—180.) Mitthlgn. aus H. Sanders Reisetagebuch.

Wetterläuten in Offenburg. — Weinfärberei der Schwaben. —

337. Hans Blum. Herzog Bernhard. Eine Geschichte vom Oberrhein. (Vom Jura zum Schwarzwald II. 194.)
338. A. Dunker. Die Erwerbung der Pfälzer Hofbibliothek durch den Landgrafen von Hessen-Kassel i. J. 1686 (Centralbl. f. Bibliothekwes. II. S. 213.)
339. C. W. Faber. Beiträge zu einem Pfälzer Idiotikon. (Pfälzisches Museum. 1885. Nr. 1 ff.)
340. L. Geiger. Fünf Briefe Reuchlins (Geigers Vierteljahrschrft. f. Kultur u. Litterat. d. Renaiss. I. S. 116—121).
341. C. Geres. Der Hoselips (in Bahlingen). (Schau-ins-Land. 11. Jhrg. 1884.)
342. H. Hansjakob. Aus meiner Studienzeit. Erinnerungen. Heidelberg. Weiss. 1885. 8⁰. 2 unpag. Bll. u. 317 S.
343. K. Hartfelder. Heidelberg u. der Humanismus. 1. Erste Blüthezeit. (Zeitschrft. f. allg. Gesch., Cultur-, Literatur- u. Kunstgesch. (II. 1885. Hft. 2.) — 2. Zweite Blüthezeit. (Hft. 9.)
344. — Analekten zur Geschichte des Humanismus in Südwestdeutschland. (Geigers Vierteljahrsschrft. f. Kultur u. Litter. d. Renaiss. I. [1885.] S. 121—128.)

Betrifft die Heidelberger Humanisten Matthias von Kemnat, Jakob Wimpfeling u. Dietrich v. Plenningen.

345. J. P. Hebel. Schatzkästlein des rheinischen Hausfreunds. Mit 60 Illustrationen aus der Lithograph. Anstalt des G. Stempfle in Augsburg. Mit Genehmigung der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart, nach deren Original-Holzschnitten copirt. In stenographischer Schrift autographirt von V. Bièchy. 4. verbess. Aufl. Augsburg. Lampert & Comp. 1885. Lfrg. 1. 48 S.
346. — Allemannische Gedichte. Für Freunde ländlicher Natur u. Sitte. Neue revidirte Volksausgabe. 3. Aufl. Aarau. Sauerländer 1886. 8⁰. XIV u. 176 S.
347. Heidelberg. Eine Erinnerung an Herwegh und Ludwig Feuerbach (Heidelberg. Familienbll. 1885. Nr. 30. 31.)

Schildert eine Zusammenkunft auf dem Heidelberger Schloss.

348. — C. Laverrenz. Die Medaillen und Gedächtnisszeichen der deutschen Hochschulen. Ein Beitrag zur Geschichte aller seit dem XIV. Jahrhundert in Deutschland errichteten Universitäten. I. Theil. Berlin. Mittler & Sohn. 1885.

S. 1—138. Heidelberg.

349. — E. W. F. L. Stocker. Die theologische Fakultät an der Grossh. badischen Universität Heidelberg von 1386—1886. Eine Jubiläumsgabe zum fünften Centenarium. Im Selbstverlag des Verfassers (in Bruchsal). Heilbronn 1886. 8⁰. 1 unpag. Bl., 42 S. u. 1 unpag. Bl.
350. — G. Weber. Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der fünften Säkularfeier der Universität. Stuttgart. Cotta. 1886. VIII. u. 310 S.

351. Heidelberg. K. Zangemeister. System des Real-Katalogs der Universitätsbibliothek Heidelberg. Heidelberg. Winter. 1885. 8⁰. IX u. 54 S.

Besprech.: Zarnckes Litterar. Centralbl. 1885. Nr. 52. S. 179. — Berliner Philol. Wochenschrift. VI (1886). Nr. 5.

352. M. Heinze. Pfalzgräfin Elisabeth u. Descartes. (Histor. Taschenbuch VI. Folge. 5.)

353. G. Hess. Die Löwenjagd zu Handschuchsheim. Scherzgedicht. Heidelberg. Selbstverlag. 8⁰.

354. Ph. Keiper. Französische Familiennamen in der Pfalz. V. (Pfälzer Museum Nr. 7.)

355. E. Keller. Zu Längins Aus J. P. Hebels ungedruckten Papieren. (Schnorr von Carolsfeld, Archiv f. Literaturgesch. Bd. 13. Hft. 4. S. 553—563.)

356. Kränkel. Die Schulen in der Fürstenbergischen Baar. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. d. Baar. V. [1885.] S. 25—73.)

357. G. Längin. Wo wohnte Joh. Pet. Hebel? Eine altkarlsruher Studie. (Bad. Landesztg. 1885. Nr. 106. I. 108. I. 109. II.)

358. — Ein vergessener Reiseschriftsteller (= Ch. Friedr. Mylius). (Strassburg. Post. 1885. Nr. 143.)

359. A. Landenberger. Scheffels Dichtungen in französischer Beleuchtung. (Gottschalls Bll. f. literar. Unterhltg. 1885. Nr. 29.)

360. Mannheim. E. Hermann. Wielands Abderiten u. die Mannheimer Theaterverhältnisse. (Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein. Erste Serie. Mannheim. Loeffler 1885.)

361. K. Morneweg. Studenten aus Hessen u. Nachbarschaft, die im 15. Jhrh. in Ingolstadt immatrikulirt waren. Aus dem ältesten Ingolstädter Matrikelbuch im Universitäts-Archiv zu München. (Geschichtsbll. f. d. mittelrhein. Bisthümer. II. Jhrg. Nr. 7.)

362. Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein. Erste Serie. Mannheim. Loeffler 1885. 8⁰.

Inhalt: 1. F. Haug. Der römische Grenzwall in Deutschland. 2. M. Seubert. Die Schlacht bei Wimpfen. 3. E. Hermann. Wielands Abderiten u. die Mannheimer Theaterverhältnisse. 4. A. Baumann. Die Belagerung von Mannheim durch die Oestreicher. 1795.

363. K. Schäfer. Das Gersprenzthal u. die Sage vom Rodensteiner. (Unterhltgsbl. Nr. 38 u. 39 des Odenwälder Boten. 1885.)

364. G. Schepss. Zu Peter Luders Briefwechsel. — Erfurter Brand. 1472. (Zeitschrft. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 38. 364—369.)

365. Al. Schulte. Ein Minnesänger der Baar. Herr Wachsmut von Künsingen. (Schrftn. d. Ver. f. Gesch. der Baar etc. V. [1885.] S. 112—117.)

366. G. Uehlin. 'S Föhri-Liseli. E' G'schichtli us 'em Wiesethal. Schopfheim i. W. Uehlin. 1885. 8⁰. 78 S.

367. K. Th. Zingeler. Eine Schulordnung von 1586 f. d. „teutsche sowol auch lateinische schuelmeister“ in den vorderösterreichischen Landen. (Hofele's Diözes.-Arch. f. Schwaben. II. [1885.] Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 10).

368. N. Zopf. Odenwälder Volkslieder. Beerfelden. 1885.

XI. Karten. Pläne.

369. Joh. Ludw. Algermissen. Uebersichtskarte von Südwest-Deutschland. Masstab: 1:40,000. Metz. Lang. 1886. 1 Bl.
370. M. Doll. Umgebung von Karlsruhe. (Karte 1:50,000. Revidirt 1885 durch F. Güther. Karlsruhe. Bielefeld. 1 Bl.)
371. Karlsruhe. E. Gaebler. Karlsruhe u. Umgegend. Ausführung von Ed. Gaeblers geogr. Institut. Leipzig. Druck u. Comm.-Verlag von G. Westermann. Braunschweig. 1 Bl.
    (Nr. 45 in Bd. I von Ed. Gaeblers Special-Atlas.)
372. Karte des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe. Bielefeld. 1 Bl.
373. A. Meyer. Wandkarte der Amtsbezirke Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen u. Weinheim. Masstab 1 : 45,000. Heidelberg. Lith. Anstalt von Clem. Herrmann.
    Dasselbe in kleinerem Massstabe als Schulkarte bearbeitet.
374. Plesch. Karte zu den Manövers der 28. Division u. des 14. Armeekorps. 1885. Karlsruhe. H. Straub.
375. L. Rachel. Karte von Württemberg, Baden u. Hohenzollern, nach den neuesten Materialien bearbeitet. 14. Aufl. Masstab 1 : 450,000 der natürl. Grösse. Stuttg. Müller.
376. Touristen-Karte des unteren badischen u. württembergischen Schwarzwaldes. 1 : 100,000. Karlsruhe. Lith. Anstalt L. Geissendörfer. 1 Bl.
377. Überlingen. J. A. Pecht. Karte mit Plan von Überlingen u. Umgebung. Überlingen. Schoy. 1 Bl.
378. C. Welzbacher. Karte des südlichen Teiles des Odenwaldes u. der Bergstrasse bis Heidelberg. Masstab 1 : 80,000. Lith.-geogr. Anstalt von C. Welzbacher. Darmstadt. 1 Bl.
379. J. E. Woerl. Die Landschaft von Freiburg im Breisgau. 6 Stunden im Umkreis. Entworfen im Masstab 1: 100,000. Lithographie von B. Herder in Freiburg i. B. 1884. 1 Bl.
380. Neue topographische Karten für 1885.
    Emmingen ab Egg. — Freudenberg. — Göggingen. — Grafenhausen. — Grünsfeld. — Kleinlaufenburg. — Königshofen. — Nassig. — Pfullendorf. — Ripperg. — Säckingen. — Schwenningen. — Wangen. — Wehr. — Weinheim. — Wertheim. — Wittighausen. — Wyhlen.
381. Übersichtsplane der Katastervermessung für 1885.
    Aglasterhausen. — Altenbach mit Kohlhof. — Altneudorf und Wilhelmsfeld. — Bollenbach und Schnellingen. — Burkheim. — Dietlingen, Weilheim, Bürglen und Haselbach. — Dillendorf. — Döggingen. — Ernstthal. — Gottenheim. — Gutmadingen, A. Donaueschingen. — Hausen vor Wald, A. Donaueschingen. — Herthen, A. Lörrach. — Hondingen, A. Donaueschingen — Krautheim, A. Tauberbischofsheim. — Langenbrand, A. Rastatt. — Leibenstadt und Tolnayshof, A. Adelsheim. — Mittelstenweiler und Oberstenweiler, A. Ueberlingen.

— Moosbrunn, A. Eberbach. — Neidelsbach, A. Tauberbischofsheim. — Neufrach mit Birkenweiler und Habertsweiler, A. Ueberlingen. — Niederdossenbach, A. Säckingen. — Obergimpern, A. Sinsheim. — Oberschwörstadt, A. Säckingen. — Odenheim, A. Bruchsal. — Oehningen, A. Constanz. — Petersthal und Ziegelhausen, A. Heidelberg. — Rappenau, A. Sinsheim. — Rheinsheim, A. Bruchsal. — Riedöschingen, A. Donaueschingen. — Ruchsen, A. Adelsheim. — Sandtorf, A. Mannheim. — Sasbach, A. Breisach. — Schlossau, A. Buchen. — Schönau b. Heidelberg u. daranschliessende Districte Buchwald und Vogelherd der Waldgemarkung Schonau. — Schönau, A. Heidelberg, Waldgemarkung, District Klafterwald. — Steinbach, A. Wertheim, mit Steinbacher Wald, Vorderer u. Hinterer Messhof. — Sunthausen, A. Donaueschingen. — Wasenweiler, A. Breisach. — Wittenhofen, A. Ueberlingen. — Wolterdingen und Zindelstein, A. Donaueschingen. — Ziegelhausen, A. Heidelberg, abgesonderte Gemarkung Nr. 1 u. 2.

Die

Hofverfassung auf dem Schwarzwald

dargestellt

an der Geschichte des Gebiets von St. Peter

von

Eberhard Gothein.

Zwei Aufgaben liegen der Wirtschaftsgeschichte ob: sie soll die materielle und soziale Entwicklung grosser Gruppen, der Landschaften, der Stände, schliesslich des ganzen Volkes schildern, und doch zugleich die Lebensgestaltung der kleinsten Kreise bis herab zur Einzelexistenz ergründen. Nie kann sie von dieser zweiten Aufgabe absehen, wenn sie die erste richtig lösen will; denn alles Kulturleben, zumal aber das wirtschaftliche, fusst zuletzt auf dem individuellen Dasein. Namhafte politische Historiker[1] haben deshalb noch neuerdings eine Kulturgeschichte überhaupt für unmöglich erklärt. Daran gewöhnt, dass die politische Entwicklung sich in einer fortlaufenden Reihe von Ereignissen vollzieht, dass jedes einzelne unter diesen ein Moment des Fortschreitens enthält und daher keines von ihnen vom Historiker übersehen werden darf, halten sie es für undenkbar, dass es je gelingen könne, die schier unübersehbare Menge von Thatsachen des Kulturlebens in ein Bild zusammenzufassen.

Ist aber diese Menge wirklich unübersehbar? Der Zweifel löst sich, sobald man erst die einzelnen bestimmten Aufgaben ansieht. Wer über Zunftwesen oder über bäuerliche Zustände

---

[1] Vgl. H. Baumgarten Karl V. Einleitung.

eine Untersuchung anstellt, wird mit seinem Urteil gewiss nicht zurückhalten, bis er sämtliche Innungen oder Dörfer durchgearbeitet hat. Das Einzeldasein ist zwar das Wichtige und seine Darstellung ist unumgänglich, aber es wiederholt sich; und man hat genug gethan, wenn man den Umkreis von Bedingungen dargestellt hat, innerhalb deren sich jenes differenzieren kann. Darauf kommt es also an: richtig die Typen zu wählen, an diesen aber auch alle Lebensbeziehungen, bis zu den kleinsten und feinsten, zu ergründen. Es ist dies die Methode, die in der Sozialstatistik der Gegenwart zur Herrschaft gelangt ist, und auch für die Sozialgeschichte ist sie die fruchtbarste.

Einen solchen Typus will ich hier für die mit Gehöften besiedelten Schwarzwaldlandschaften geben. Nicht als ob ich glaubte, oder als ob es bei der Natur historischer Quellen möglich wäre, dass an einem Beispiel alle Punkte, die in Frage kommen, auf's deutlichste sich ausprägten. Ich habe selber bisweilen die Darstellung übergreifen lassen in die nächst angrenzenden Thäler. Die eigene Oekonomie der Klöster und selbst die der Unterthanen, weiterhin der Zerfall der grossen Meierhöfe und noch manches andere lässt sich anderwärts besser verfolgen; nirgends aber liegt die Entwicklung des Rechtes so klar wie hier, nirgends, so viel ich bis jetzt sehe, auch der Gang der Besiedlung, ihr zeitweiliges Rückschreiten und ihre Wiederaufnahme. Auch das ist nicht gering zu schätzen, dass das vollständige Aktenmaterial einen genauen Einblick in die soziale Entwicklung nach dem Bauernkrieg verstattet.

Gerade die Wechselbeziehung von Recht und Wirtschaft, durch welche mehr als durch irgend etwas anderes der Wohlstand und die soziale Lage eines Standes bedingt wird, habe ich an diesem besonderen Beispiel klar legen wollen. Die Thatsache, die aus dieser Untersuchung erhellt, dass das Sonderrecht der Schwarzwaldhöfe erst ein spätes Kind der Not ist, dass diese Absonderung vom Landrecht unumgänglich geworden war, wollte man nicht, dass aus der Heimat einer kräftigen Bevölkerung von neuem eine Waldwüste werde; diese Thatsache giebt auch heute noch nach mehr als einer Hinsicht zu denken.

I.

Im Jahre 1093 verlegte Herzog Berthold II. das Benediktinerkloster des h. Petrus von Weilheim in der Neckarau unter dem Berge Teck in die Nähe jener Burg Zähringen im Breisgau, nach der sich sein Geschlecht damals nannte. Er wählte eine bisher wenig besiedelte Gegend des Schwarzwaldes, jenes hügelige Hochplateau, das sich an den Kandel und Flaunser im Osten anlehnt, und von dem in tief eingeschnittenen Thälern die Wildgutach, die Glotter, der Eschbach, die Ibenthaler und Wagensteiger Bäche herabströmen. Die Strassenzüge, welche vor Erschliessung des Höllenthales allein die Verbindung zwischen Breisgau und Baar vermittelten, gehen über dieses Plateau, das durch sie zum Knotenpunkte der Schwarzwälder Landschaften gemacht wird. Mit dem Kloster St. Märgen, das am oberen Ende des bequemsten Anstieges, der Wagensteige, wenig später gegründet wurde, teilte sich St. Peter späterhin in seinen Besitz.

Jene Verlegung des Weilheimer Klosters, das an seinem neuen Sitze die bevorzugte Familienstiftung der Zähringer wurde und ihre Grabstätte bis zum Erlöschen des herzoglichen Geschlechtes blieb, entsprach der Verschiebung der zähringischen Macht selber von der schwäbischen Baar nach dem Breisgau und Burgund. Sie vollzog sich in einer Zeit, als der erneute Aufschwung des Benediktinerordens in Schwaben durch die Hirschauer Kongregation sich ebensowohl in eifriger politischer Parteithätigkeit als in einer Fülle von Gründungen in unkultivierten Gebieten kund that. Zellen, die sich mit der Zeit zu Klöstern auswuchsen, und Abteien, die gleich Anfangs mit ansehnlichem, weit im Land zerstreuten Güterbesitz ausgestattet waren, suchten gleichmässig gern die Einsamkeit der Bergwälder auf, in deren Rodung und Besiedlung die Benediktiner ihre altbewährte Geschicklichkeit wiederum erproben konnten.

Von früher her besass St. Peter in Schwaben eine Reihe von Höfen; reicheren Besitz erlangte es jetzt noch im Breisgau und in Burgund; nur in seiner nächsten Umgebung, im Schwarzwald, verfügte es noch über kein Eigentum. Verschiedene Dynasten und freie Herren des Breisgaues beanspruchten damals, gleichviel unter welchem Rechtstitel, Stücke

des Waldes, ohne dass sie über die Abgrenzung zu festen Vereinbarungen gekommen wären.[1] Sie hatten oberflächliche Besiedlungen teils zugelassen, teils selber veranlasst, aber erst durch die Klöster kam Regelmässigkeit und Beständigkeit in die Kolonisation. Von verschiedenen Seiten erhielt auch St. Peter das Territorium in seiner Nachbarschaft. Erst im Jahre 1111 übergaben ihm die Söhne Bertholds II., Berthold III. und Konrad einen dem Klostergebäude benachbarten Neubruch Namens Gottschalksgereute[2] und „jenen nicht geringen Teil des Schwarzwald genannten Waldes, der sich von dem Neubruch ziemlich umfangreich in die Länge und Breite erstreckt". Nicht lange Zeit nach dieser ersten Schenkung fügten die beiden Brüder eine zweite Rodung dem Kloster gegenüber zu, ein Edelmann Arnold von Kenzingen schenkte den Weiler Ror sowie den ganzen Teil seines Eigentumes am Walde und bedang sich eine Familiengrabstätte in der neu zu erbauenden Kirche, endlich gab der Graf Erlewin von Nuwenburg (Nimburg) „seinen ebenfalls ausgedehnten Anteil am Walde".

Schon am Ende des Jahres 1111 war aus diesen Schenkungen im wesentlichen jenes Gebiet zusammengekommen, welches uns fortan im Besitze von St. Peter begegnet. Nur ganz im allgemeinen ward es freilich zunächst umschrieben durch einige Bäche, Quellen und Bergrücken; erst eine spätere Zeit fügte in den so vorgezeichneten Rahmen eine grössere Anzahl von Punkten, wie sie zur Bestimmung der Grenzen in einem dichter besiedelten Gebiet nöthig geworden waren.[3]

[1] In der Unbestimmtheit des Ausdrucks der Schenkungsurkunden giebt sich die Unbestimmtheit der Besitzverhältnisse selber kund. Der Graf von Nuwenburg z. B. schenkt überhaupt nur seinen Anspruch an den Wald, gleichviel ob er innerhalb oder ausserhalb der in der ersten Grenzbeschreibung angenommenen Grenzen liege. — [2] Wahrscheinlich eine einzelne Brennwirtschaft, wie diese im Schwarzwald überall der eigentlichen Kolonisation vorangehen, keinesfalls aber, wie Baumann zu v. Weech R.S.P. Freib. Diöz.-Arch. XV, S. 176 vermutet, ein Gewann. Ein solches würde eine bereits bestehende und zwar dorfmässige Besiedlung mit Gemengelage voraussetzen. — [3] Dies das Resultat, das aus dem im Rotulus sehr verworren vorliegenden Material gewonnen werden kann. In diesem sind nämlich drei miteinander nicht vereinbare Urkunden auf den 27. Dez. 1111 datiert (nicht 1112 wie im Druck steht VI kal. Jan. anno ab incarn. dom. MCXII indict. V fer. IV geht ins vorhergehende Jahr zurück und

Erst nachdem diese Bestimmungen getroffen waren, führte die thatsächliche Besiedlung zu Auseinandersetzungen mit den Nachbarklöstern, die von verschiedenen Seiten mit der Kolonisation vorgehend in der Mitte leicht zusammenstiessen. Schon 1121 erfolgte eine Vereinbarung mit St. Märgen, wonach dieses zwei Lehen abtrat, aber die Erlaubnis erhielt, seine Rodungen im Verfolg des Bergrückens, der zwischen Ibenthal und Wagensteig hinzieht, bis an die Gutach auszudehnen. Die Zerrüttung, die bald in jenem Kloster eintrat, liess es von diesem Rechte nie Gebrauch machen. Sodann schlichteten 1265 die Äbte von St. Georgen und St. Märgen die Streitigkeiten mit Friedenweiler in der Baar. Auch von diesem er-

---

stimmt auch nur für dieses), und zwar: A. Vergabung des novale Gotescalchsgrûitte samt Bestätigung der früheren Dotation des Klosters und Zusicherung, dass Zähringische Dienstmannen Schenkungen an dasselbe machen dürfen. Hierauf folgen einige undatierte Nachträge: 1) non post multum temporis die Schenkung des zweiten novale mit einer von A. verschiedenen Zeugenreihe; 2) Schenkungen des Arnold von Kenzingen und des Grafen von Nuwenburg (R.S.P. S. 139 f.). B. Bezeugung der Schenkung des gesamten, durch 14 Punkte umschriebenen Gebietes, mit der Bemerkung, dass die Kenzinger und Nimburger Schenkung mit inbegriffen seien; Zeugenreihe wie A mit Hinzusetzung Zähringischer Dienstmannen, die in A. summarisch erwähnt sind (R.S.P. 141 f.). C. Wörtliche Wiederholung von B. aber mit einer genaueren Grenzbeschreibung von 30 Punkten (R.S.P. p. 155). Diese Urkunde C. ist auszuscheiden. Sie steht am untersten Ende des Rodels (aber auf der Vorderseite, daher in der Ausgabe in der Mitte) von viel jüngerer Hand als der übrige Text in Charakteren aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben. Sie stellt sich also als eine Verarbeitung der älteren Urkunde mit einer den damaligen Verhältnissen entsprechend veränderten Grenzbeschreibung dar. Speziell sieht man, dass nach dem Tribergischen hin und nach den Thälern Nordera und Welschenordera (Langen-Ordnach und Joosthal) genaue Grenzen nötig geworden sind. Dort sind 6, hier 7 neue Bestimmungspunkte eingeschoben. Die Diskordanz zwischen A. und B. löst sich, sobald man in A. nicht die Schenkungsurkunde, sondern eine Beglaubigung derselben vor den am 27. Dezember mit den Herzögen zu St. Peter versammelten Freien und Ministerialen sieht. Dann würde die erste Schenkung und die Bestätigung der alten Besitzungen durch die Herzöge beim Antritt der Erbschaft ihres am 13. April 1111 gestorbenen Vaters erfolgt sein, im Lauf des Jahres folgten die weiteren Vergabungen, so dass am Ende desselben die in B. ausgesprochene Arrondierung erreicht war. Die Bestimmung der angeführten Punkte giebt Baumann a. a. O. Nachzutragen ist, dass „zem Burgstal“ im Wildgutachthal bis zum vorigen Jahrhundert als „Heidenschloss“ vorkommt.

hielt St. Peter zwei Lehen, die unterhalb seines Hofes zu Waldau gelegen waren, gegen Verzicht auf weitere Ausdehnung seiner geistlichen und weltlichen Rechte. Und erst 1449 entschied der Freiburger Rat, dass an die Güter, die St. Peter schon im 12. Jahrhundert ausserhalb seines gestifteten Bezirks im Glotterthal erworben hatte, die Abtei Waldkirch keinerlei Ansprüche zu erheben habe.

Das waren geringe Änderungen; wichtiger war es, dass die weltlichen Vertreter des Klosters selber, die Erben seiner Stifter, in seinem Gebiet auf eigene Hand Besiedlungen vollzogen und über dieselben verfügten. Deutlich war das ganze Ibenthal in die Schenkung eingeschlossen, 6 in demselben gelegene Lehen — vorbehaltenes Vogtsgut also — hatte noch dazu bald darauf der Abt von Herzog Berthold eingetauscht. Später aber — man wusste nicht seit wann — gehörte das untere Ibenthal Freiburger Ministerialen, die auf dem Schlosse Wyler am Ausgang ins Dreisamthal sassen. Das Weistum dieser Bauerschaft giebt die Nachricht, dass ihre Altvorderen ihre Lehen empfingen von der Herrschaft von Freiburg und dass die Herrschaftsrechte alsdann als rechtes Mannlehen an den Hof von Wyler geliehen wurden. Diese Bauern waren nicht wenig stolz auf ihre unmittelbare Belehnung, sie liessen sich von ihrer Obrigkeit mit „ir Herren“ anreden und dieser Anrede entsprach die freie Stellung, die sie einnahmen; vor allem waren sie darauf bedacht, dass den benachbarten Gotteshäusern keinerlei Gerichtshoheit, sondern nur ihre gebührenden Zinsen zustehen. An den alten Zusammenhang mit dem oberen Thal erinnerte nur der gemeinsame wechselseitige Weidgang und die geringe Steuer, die sie für die Nutzung der Allmendwälder nach St. Peter zahlten.

II.

Auch die weiteren Schicksale derjenigen Bauerschaften, die bei dem Kloster verblieben, wurden wesentlich bestimmt durch das Verhältnis der Kastvögte zu ihren geistlichen Herren. Einfacher als es damals schon üblich war, lagen anfangs hier die Bedingungen. So lange das zähringische Herzogsgeschlecht blühte, behielt St. Peter den Charakter einer Familienstiftung und die Kastvogtei war in der That eine Herrschaft. Nur die

notwendige Zusicherung, dass der „Vogt für den Landbesitz“ im Kloster selber nichts zu schaffen haben solle, war in der päpstlichen Bestätigungsbulle enthalten[1]; ein Recht, sich denselben zu wählen, wie es sonst grösseren Abteien zustand, war weder ausdrücklich hervorgehoben, noch hätte es zur Geltung gebracht werden können. Wenn neue Herzoge von neuem die Schenkungen ihrer Vorfahren bestätigten, dann verzichteten sie noch ausdrücklich auf ihr Recht an denselben. Sie versprachen aber auch das unmittelbare Verhältnis des Klosters zu ihrem Hause dauernd zu wahren, niemals einen Vogt zwischen sich und dem Kloster zu ernennen. Doch scheint es, dass sie es mit diesem Versprechen nicht besonders genau genommen haben.[2]

Dies alles änderte sich mit dem Aussterben des Geschlechtes. Die Aussicht, unter das Reich zu kommen, die sich anfangs bot, hatte für St. Peter viel Verlockendes; aber mit Gewalt bemächtigte sich der Allodialerbe der Zähringer im Breisgau, Graf Egeno von Freiburg, der Vogtei im Kloster selber und in seinen Besitzungen auf seinen Erbanspruch hin. Geraume Zeit nachdem Egeno seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht, fügten sich erst die Mönche in das Unvermeidliche. Sie wählten ihn zu ihrem erblichen Vogt und zum Verteidiger ihrer sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Güter; der jeweilige Besitzer der Stadt Freiburg unter seinen Nachfolgern sollte auch die Kastvogtei verwalten.

Ausdrücklich war hierbei bestimmt worden, dass seine Vogtei sich soweit erstrecken solle wie einst die zähringische, auch über die Güter in entfernten Gegenden. Aber dies blieb ein leeres Wort, denn die Macht der Freiburger erstreckte sich eben nicht mehr wie die der Zähringer auch nach Schwaben und der burgundischen Schweiz; also war auch ihr Schutz daselbst wertlos. Jedoch nicht einmal in dem gesamten geschlossenen Gebiet der Abtei auf dem Schwarzwald innerhalb der 1111 festgesetzten Grenzen behaupteten sie ihr Recht. Die Gemeinde Neukirch jenseits der Wildgutach erkannte die Vogtei der jeweiligen Inhaber der Herrschaft Triberg an und

[1] R.S.P. Anfang. — [2] In der Urk. der Uebertragung der Kastvogtei an Graf Egeno (Ztschr. 9, 239 f.) werden Güter unterschieden, welche Berthold advocatiae ratione tenuerat, und solche, quae commiserat aliis defendenda.

hielt sich zu dem benachbarten Furtwangen. Als der alte Klosterhof zu Waldau aufgeteilt wurde, wählte man für dieses neue Dorf den Herren der angrenzenden Thäler, den Grafen von Fürstenberg, zum Vogt.[1] Dieselben Gründe, welche in unserer Zeit dazu geführt haben, dieses alte, durch 7 Jahrhunderte lang zusammengehörige Gebiet in 3 verschiedene Bezirksämter zu verteilen, machten sich also auch im Mittelalter in der Verteilung der Vogtrechte geltend.

In dem Reste der Kastvogtei schalteten die Freiburger unbedingt als Landesherren. „Unser rechter Herr und Kastvogt" hiess der Graf andauernd den Mönchen, selbst als man daran ging, seine Befugnisse nach Möglichkeit einzuschränken; er selber bezeichnete sich als Vogt über Leute, über Gut, über Holz und über Twing und Bann, wie die genannt sind, und er verfügte oft genug eigenmächtig über diesen Machtbereich. Auch einen Untervogt scheinen die Grafen wieder gesetzt zu haben, eben jene Herren von Wyler, zu deren Gunsten dem Kloster das untere Ibenthal entzogen wurde.[2] Viel schlimmer war es, dass St. Peter auch in die unaufhörlichen Fehden gezogen wurde, in denen die Grafen ihren Wohlstand zerrütteten. Um die Einbussen, die es durch diese und durch die grossen Epidemien des 14. Jahrhunderts erlitten hatte, zu ergänzen, gab der Papst 1382 eine Erweiterung der geistlichen Rechte in den schweizerischen Besitzungen; noch vorher hatte aber das Kloster selbst das unbequeme Band zu lösen versucht. Im Jahre 1361 erwirkte es eine Urkunde Karls IV., vermöge deren St. Peter ewig unmittelbar zum Reiche gehören und Niemand sich irgend welches Vogtrechtes oder Gewaltes darüber unterwinden sollte. Eine solche Kaiserurkunde hatte aber wenig auf sich; sie konnte höchstens als Reserve für Notfälle angesehen werden. Man liess sich zwar auch von späteren Kaisern, Friedrich III. und Maximilian, die Reichsfreiheit bestätigen, an den wirklichen Verhältnissen änderte aber das gar nichts. Der einzige Erfolg war, dass im 16. Jahrhundert, als längst die öster-

---

[1] Rechte von Waldau. Grimm W. I. S. 358. — [2] Ztschr. 12, S. 325 f. 13/5. 1342 bestimmte Bussen bei Verletzung einer Anordnung des Grafen Konrad sollen zwischen ihm und Heinrich Meier von Wyler oder seinen Erben geteilt werden.

reichische Landeshoheit festgestellt war, der Abt einige Male von den Reichsprälaten als einer der ihrigen in Anspruch genommen wurde, um seinen Beitrag an Reichsauflagen zu zahlen.

Inzwischen achteten die Grafen das Schutzrecht über die alte zähringische Stiftung so gering, dass sie 1393 die Vogtei sogar einem Freiburger Gastwirt als Pfand für aufgesammelte Schulden übertrugen.[1] Schon 2 Jahre darauf erfolgte eine dauernde Verpfändung der „Vogtei" über die 3 Thäler Eschbach, Iben, Ror und das übrige Gebiet des Klosters mit Leuten, Gütern, Gerichten, Steuern, Nutzen, Zinsen, Diensten und Frohnden, mit Acker, Holz, Feld, Wasser, Wunne und Waide. Nur die „Kastvogtei" des Klosters selbst, also die Vertretung desselben in Rechtssachen, und einen Anteil am Gute todeswürdiger Verbrecher samt dem Wildbann behielt sich der Graf vor; alles übrige empfingen als Pfand für 600 fl. die Freien von Blumeneck; die Unterthanen wurden angewiesen, ihnen zu huldigen und Gehorsam zu schwören.[2]

Für ein geistliches Territorium gab es kein bedenklicheres Schicksal als die Vogtei eines solchen benachbarten kleineren Adligen. Man sah die Folgen am deutlichsten in der nächsten Nachbarschaft, in St. Märgen. Dort war es nicht selten, dass die Streitigkeiten zwischen Abt und Vogt mit der Ermordung des ersteren beendigt wurden. Gegen die Ansprüche des Freiherrn, der sein Pfand nach Möglichkeit ausnutzen wollte, suchte und fand der Abt beim Mangel aller Privilegien — von dem bedeutungslosen Karls IV. abgesehen — Zuflucht nur in den Rechtsweisungen der Bauern. Auf sein Ansuchen wiesen im Jahre 1416 24 erfahrene Männer aus den einzelnen Thälern die Rechte, welche von Alters her der Vogtei zugehörig seien. Natürlich kehrte das Weistum seine Spitze g e g e n den Vogt. Der Abt allein erscheint in ihm als Herr und nur ihm haben die Bauerschaften zu schwören. 4 Jahre später kam ein Vertrag zustande, in dem das Stift das nötige Geld vorschoss, um für die Freiburger die Pfandschaft zurückzukaufen; eben auf den Grundlagen jenes Weistums erfolgte derselbe. Zwar liess man jetzt jene Bestimmung über die Huldigung fort und jedes Recht blieb dem Kastvogt gewahrt, wenn

[1] Ztschr. 20 S. 329. — [2] Ztschr. 20 S. 332.

sich ein solches noch nachträglich ergeben sollte, aber die materiellen Einschränkungen, über welche im Weistum erkannt war, blieben bestehen. Die Einkünfte der Vogtei bezog einstweilen das Kloster für seinen Vorschuss, nur die Pflichten lagen wieder beim Kastvogt; aber eben diese Pflichten waren auch seine Herrschaftsrechte.

Auch nach der Einlösung setzte sich die einmal begonnene Zersplitterung fort. Die Vogtei über das kleine Thal Rechtenbach zwischen Eschbach und Ibenthal ward besonders verpfändet und kam ganz von der Kastvogtei ab; von deren übrigen Einkünften ward der „Vogthaber", den die Bauern für den Schutz der Hausfreiheit gaben, getrennt und verkauft. So arg herabgebracht war die Kastvogtei! Aber selbst der Rest von Berechtigungen war noch bedeutend genug, um sie in kräftiger Hand wieder zu dem zu machen, was sie dem Namen nach noch war: „eine Herrschaft mit fürstlichen hohen Obrigkeiten". Im Jahre 1451 kam sie an die Markgrafen von Baden-Hachberg; und wie vor kurzem sich die Äbte der bäuerlichen Rechtsprechung gegen den Vogt bedient hatten, so geschah jetzt das Umgekehrte: der Vogt nahm sich der Ansprüche der Bauern gegen den Abt an. Durch Vermittlung des Markgrafen Rudolf kam die Festsetzung der verschiedenen Rechte in dem grossen Dingrodel zustande, einem der vollständigsten Bauernrechte, die uns erhalten sind. In seinen wesentlichen Teilen eine Zusammenfassung der in den einzelnen Hof- und Dorfordnungen bisher zerstreuten Bestimmungen bringt er in dem, was er Neues bietet, bedeutende materielle Erleichterungen für die Bauern. Das genügte, um der Autorität der Kastvögte wieder die bedeutendste Stärkung zukommen zu lassen.

III.

Von diesen äusseren Schicksalen der Kastvogtei waren die Befugnisse, die ihr zustanden, abhängig. Von der Vertretung des Gotteshauses nach aussen hin bei Prozessen und Rechtsverhandlungen, die dem Kastvogt oblag, sowie von dem Schutz, den er im Notfall mit gewaffneter Hand gewähren musste, können wir hier absehen. Diese Pflichten lagen im Wesen jeder Kastvogtei; hier gehen uns nur die Berechtigungen an, die sich auf das Gebiet von St. Peter selber beziehen.

Durch die Schenkung der Zähringer und die übrigen Vergabungen war das Kloster St. Peter Grundherr in einem bedeutenden zusammenhängenden Teil des Schwarzwaldes geworden. Aber es hatte nicht mehr Privilegien für dies Gebiet erhalten, als es auch sonst in seinen zerstreuten Höfen besass. Auch so war die Summe der öffentlichen Rechte, die der Grundherr in seinem Dinghofe über die zu demselben gehörigen Bauern ausübte, eine bedeutende. Nicht nur die Entscheischeidung über Erbschaften und Verkäufe von liegendem Gut gehörte hierher, sondern sein Anrecht auf Fälle, Besthaupt und Bestgewand verschaffte ihm auch die Rechtsprechung über Vieh und Hausrat, und selbstverständlich wurden die Bussen für Frevel in Feld und Wald hier verhängt. Gerade das war aber die Frage, ob nicht auch die Vögte sich eine Herrschaft an Grund und Boden zuschreiben und demgemäss Verfügungen treffen dürften. Die Formeln, in denen sie ihr Anrecht umschrieben, zeigen, dass sie solche Ansprüche erhoben; und wir sahen, dass sie bei den Ansprüchen nicht stehen blieben. Vom Silberbergwerk im Suggenthal erlaubte Graf Egeno eigenmächtig kraft seines Vogtrechtes über die Güter des Klosters den grossen Entwässerungsstollen zu ziehen; den Eschbachern verbot sein Nachfolger bei schwerer Busse weiter Mühlen in ihrem Thal zu bauen und in ihnen mahlen zu lassen, ohne auch nur des Grundeigentums von St. Peter zu gedenken. Man sieht, die Entziehung des unteren Ibenthales war nur ein Glied in einer Kette von ähnlichen Übergriffen.

Sich die Rechte, die aus seiner Grundherrschaft herflossen, zu sichern, darauf zielten die Rechtsweisungen, die die Äbte veranlassten, besonders ab. „Alle Gerichte ohne Diepstal und ohne Erdfall sind des Gotteshauses, diese zwei sind eines Vogtes“, sagte schlechthin das älteste Dingrecht, das in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreicht. Die genauere Festsetzung ist der Zweck des Weistums von 1416: ausser dass hier wiederholt jede andere Gerichtshoheit, als die über das Blut, dem Kastvogt abgesprochen ward, wurde ihm auch jede Verhaftung untersagt — schon früher war bestimmt worden, dass auch der Totschläger vom Pfleger des Klosters zu Handen genommen und von ihm erst dem Vogt überantwortet werde —; nur beim Abt darf ein Unterthan Klagen anbringen und nur dieser hat ihn zu strafen, wenn

er dies Gebot übertreten; überhaupt hat der Vogtherr nichts zu gebieten über des Gotteshauses Leute und Gut, weder im Holz, noch im Feld, weder auf den Seldgütern noch auf den Lehen, denn alles ist dem Kloster von der Herrschaft Zähringen frei ledig Gott zu Lob und ihren Seelen zu Heil gegeben worden.

Solche Beschränkungen fanden erst ihr eigentliches Fundament darin, dass dem Vogt das Recht abgesprochen wurde seine eigenen Unterbeamten, „des Kastvogts Untervögte", wie sie regelmässig heissen, zu ernennen. Auf jenes Privileg Bertholds IV., dem Kloster keinen Zwischenvogt in alle Zukunft geben zu wollen, konnte man sich dabei nicht berufen; denn dort waren wirkliche Stellvertreter des Kastvogts gemeint, wie jene Meier von Wyler, die aus dem ansehnlichsten Geschlecht des Breisgaus, dem der Schnewelin, stammten. Die Untervögte dagegen sind selber Bauern, niedere Vollzugsbeamte ohne alle eigene Autorität. Es war natürlich, dass der Kastvogt die Ernennung derselben für sich beanspruchte. So stand sie ihm in dem kleinen, besonders verpfändeten Rechtenbach auch später noch zu, und nur, dass sie mit Wissen des Abtes und der Bauern erfolge, war erforderlich. Umgekehrt sollte nun in der eigentlichen Kastvogtei, wie man jetzt die bei derselben zurückgebliebenen Gebiete selber nannte, der Abt nach Willkür den Untervogt bezeichnen, zunächst auf 1 Monat, um zu erproben, ob er der Bauerschaft genehm sei, und bezeichnend genug setzt erst der Vertrag von 1420 hinzu „dem Kastvogt und seinen armen Leuten". War dies nicht der Fall, so wiederholte er die Ernennung dreimal, bis er den geeigneten fand. Der Untervogt war also thatsächlich des Abtes Beamter, dem er auch zugleich mit dem Kastvogt schwur, und dieser hatte auch für seine Verpflegung zu sorgen: wenn er die Steuer sammeln ging, so sollte man ihm im Gotteshause Essen und Trinken geben, dass er der armen Leute (sc. der Unterthanenschaft) schonen möge, und er sollte einen Nagel haben in der Klosterküche an der Säule, daran er sein Schwert henken möge. Eben auf dieses Sammeln der Steuer beschränkte sich jetzt seine Thätigkeit, erst im grossen Dingrodel wird ihm wenigstens wieder ebenso wie des Klosters Amtleuten das Recht zuerkannt Friede zu gebieten, wo aus einem Streit die Gefahr des Auflaufes oder Aufruhrs sich ergeben könnte.

Wenn nun trotzdem der Kastvogt einen Anteil erhielt an den Bussen für Frevel, über die er nichts zu entscheiden hatte, so geschah es um des Schutzrechtes willen, das er über Land und Leute ausübte. Er garantierte die gesamte öffentliche Gewalt, von der er selber nur einen Teil besass. So war es besonders der Fall mit den Ding- und Freihöfen des Klosters. Wer den Frieden in denselben brach, zahlte gleiche Busse an den Abt und an den Kastvogt, „dass er einem Abt soll helfen die Freiheit behalten des Kastvogts". — Das war die Bestimmung, welche wirklich galt; ebenso illusorisch wie die Reichsfreiheit von St. Peter selber war es dagegen, wenn das Hofrecht fortfuhr: „item Hus und Hoff ist gefrygt als ander unser fryung kungen und keiseren, der da fräfelty, ist vervallen 100 Mark goldes, das halb einem Appt und das ander halb einem keyser."

Was dem Vogt ganz zu eigen blieb, war nur die Gerichtsbarkeit über das Blut. Es schien wenig; so aber war nun einmal das Rechtsbewusstsein des Volkes geartet, dass ihm dieses eine Recht als der entscheidende Teil der Gerichtshoheit überhaupt galt. Und eben dieses Recht konnte der Abt nie besitzen. Das kanonische Hindernis „ecclesia non sitit sanguinem" bestand noch in voller Kraft; und wenn irgend ein anderes Gebot des Kirchenrechtes, so entsprach dieses dem sittlichen Bewusstsein des Volkes. „Da es einem an seinen Leib gienge, da hat ein Herr von St. Peter nicht darob zu richten, denn es gieng ihm an sein Amt" sagt das Weistum der Seldgüter und allen übrigen Weistümern liegt dieselbe Anschauung zu Grunde. Sobald im Gerichte es dem Verbrecher an Hals und Hand geht, steht der Abt vom Vorsitz auf, legt seinen Stab nieder und nimmt ihn erst wieder auf, wenn der Urteilsspruch ergangen ist.

Aus der Kriminalhoheit folgten von selbst Schutzrechte bestimmter Art, die im Mittelalter viel wichtiger waren als jener Schutz, der durch nachträgliche Bestrafung von Diebstahl und Mord gewährt wurde. Nach deutscher Auffassung gebührte bekanntlich dem Totschläger von Seiten der Obrigkeit viel mehr Schutz vor der Rache der Blutsfreunde als Verfolgung. Ebenso wie in den freien Bürgerschaften der Städte, so trat auch in diesen, vorwiegend mit freien Leuten neu besiedelten Gebirgsgegenden diese uralte Anschauung wieder

lebhaft hervor zu einer Zeit, als sie anderweitig schon im Rückschreiten sich befand. Das älteste Dingrecht bestimmt: „Ist das, dass einer, der auf des Gotteshauses Gut gesessen ist, den andern zu Tod schlägt, so soll des Gotteshauses Pfleger darfahren und soll den fahen, ob er ihm werden mag, und soll alles sein fahrend Gut führen in des Gotteshauses Schurhof und soll da nehmen den Dritteil des Gutes und soll die andern zwen Teil und den Mann, der den Schaden hat gethan, überantworten einem Vogt; der mag wohl sich selber die zween Teil behalten, ob er will; und soll der Vogt den Mann schirmen vor des Mannes Freunden, den er hat erschlagen, und soll ihn geleiten sicherlich mitten auf den Rhein oder mitten auf den Schwarzwald mit seiner Kost. Bedarf er seiner fürbas, so soll er es, als es ihm beliebt, thun.“ Diese Bestimmungen spinnen die späteren Dingrechte und Weistümer weiter aus. Jene 2 Drittel der Habe soll der Vogt nicht sowohl für sich als vielmehr zum Unterhalt des friedlosen Mannes behalten, zu 3 Gerichtstagen soll er ihn sicher führen und dort mit den Verwandten des Erschlagenen tädingen; die Grenzen des Breisgaus, bis zu denen er ihn nach Jahresfrist geleiten soll, werden genauer bestimmt: mitten auf den Rhein bei Breisach oder bei Lintpurg, an die Bleicha, mitten auf den Schwarzwald und den Sausenhart.

Die beginnende Umwandlung in den strafrechtlichen Anschauungen, wenn nicht des Volkes so doch der Obrigkeiten während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt sich darin, dass im grossen Dingrodel diese Bestimmungen unterdrückt sind; an ihrer Stelle wird jetzt das gewöhnliche Malefizgericht auch auf den Totschläger ausgedehnt. Der Vogt besetzt es mit 24 ehrbaren Leuten aus den Thälern und den Seldgütern, sie versammeln sich am Schwibbogen an der Wegscheide vor dem Kloster. Ist der Übelthäter entwichen, so soll man nach des Herren (des Vogtes) Klag dreimal nach den 4 Zeichen hin, welche den gefreiten Hof umgaben, dem Übelthäter rufen, die Klage zu verantworten.

Auch jetzt noch blieb ein Recht straflosen Totschlages übrig, wenn derselbe in Wahrung des Hausrechtes vollführt worden war. Auch in den Dingrodel fand die alte Bestimmung Aufnahme, die dem Thäter nur gebot den Leichnam des entseelten Friedbrechers durch ein Loch unter der Schwelle zu

ziehen und ihn alsdann von jeder Busse lossprach. Immerhin sind diese Befugnisse der Selbsthilfe geringer als in dem benachbarten Unteribenthal. Dort durfte jeder Bauer den Gemeindehirten erschlagen, wenn er ihn bei der Heerde schlafend auf seinem Acker traf.

Mit dem Schutze des Friedlosen durch den Vogt hängt aber überhaupt ein Schutzrecht desselben über die Unterthanen zusammen. Beide verbindet das Weistum der 24 Bauern von 1415 mit einander: „Wäre es, dass ein Abt über einen Mann erzürnt würde, so möchte er wohl einen Vogtherrn bitten, dass er ihm in Gnad hülfe", und vorher: „wäre auch, dass ein armer Mann beschwärt würde und ihm ein Abt nicht möchte helfen, so mag er einen Vogtherren anrufen". Späterhin fasst man dies geradezu dahin, dass ein Unterthan, dem der Abt Gewalt thue, den Vogt; der, dem es der Vogt thue, den Abt zu seinem Schutze anrufen dürfe. In Waldau, wo die Äbte bei der Vogtswahl ein solches Aufsichtsrecht von vornherein hatten umgehen wollen, war deshalb auch bestimmt worden: „Wäre die Sach, dass jemandes Leib und Gut erteilet würde nach des Landes Sitten Ungnade, die Busse soll einem Abt verfallen sein und nicht einem Vogt, und soll sich derselbe dann mit dem Abt richten nach eines Abts Gnaden und Hulden, als von Alters her ist kommen." Und doch war auch in Waldau, wo nochmals 1499 das Kloster sich seine Rechte durch ein vom Freiburger Rat beglaubigtes Weistum zusichern liess, die blosse Gemeinsamkeit der Blutgerichtsbarkeit ein stärkeres Band als jenes der gemeinsamen Grundherrschaft. Auch die übrige Rechtsentwicklung folgte jener nach. Als 1525 das Kloster die Kastvogtei ganz von Fürstenberg abgelöst hatte — jetzt ersetzte die österreichische Landeshoheit bereits die Kastvogtei — hielten sich die 10 Bauern von Waldau hartnäckig an die Rechtsgemeinschaft mit den benachbarten Fürstenbergischen Thälern Nordrach und Joosthal. Das St. Petrische Recht war seit dem grossen Dingrodel besser als das ihre; aber sie wollten es nicht haben.

In Neukirch vollends übten die Äbte gar keine Gerichtsbarkeit aus; nur die Wiedem war dort gefreit und die Bauern mussten versprechen, keinen Meier zu setzen ohne des Abtes Wissen, denn einen eigenen Meierhof besass das Kloster hier nicht. Die Entwicklung hatte hier den entgegengesetzten

Weg eingeschlagen wie in der Kastvogtei, aber auch in dieser gab schon das Schutzrecht für sich allein einem kräftigen Kastvogt eine rechtliche Grundlage, das Kloster seinem Willen zu unterwerfen. Auf ihm fussend, eben auf ein solches durch die Rechte vorgesehenes Anrufen der Unterthanen hin, setzte Markgraf Rudolf die grösste Verbesserung in der materiellen Lage der Bauern durch.

IV.

War eine solche nötig? War die wirtschaftliche Lage der Bauern schlechter als ihre soziale? Denn dass diese letztere wenig zu wünschen übrig liess, ist schon aus dem bisher Gesagten klar. Fügen wir hinzu, dass die Person des Unterthanen auch gegen willkürliche Verhaftung, sein Eigentum gegen willkürliche Pfändung ausreichend geschützt war. Erst wenn er den dritten Gang nach der Steuer umsonst gethan, durfte der Untervogt ein Pfand nehmen, das in des Klosters Freihofe unter dem Frieden desselben einstweilen aufbewahrt wurde. Verhaftet aber durfte ein belehnter Mann, dem Weistum von 1415 zufolge, nur dann werden, wenn er mit seinem Gute sein Unrecht nicht bessern konnte. Ein schädlicher Mann, der im Verdacht stehe flüchten zu wollen, sollte von des Gotteshauses Knechten ins Gefängnis am Kloster geführt werden.

Gleichmässig erstreckten sich diese Berechtigungen auf Freie und Leibeigene. Die Mehrzahl der in den Thälern angesiedelten Bauern waren Freie, aber Gotteshausleute sassen mitten unter ihnen; die Meier selber, die Vertreter der Herrschaft und die Vorsitzenden der Bauerschaft in den Dinggerichten, werden meistens zu jenen gehört haben; in Rechtenbach war es sogar Erfordernis, dass der Meier ein eigener Mann sei. Hier hatte nun diese Mischung einmal die Folge, dass das Recht der Eigenleute durch sie verbessert wurde. Wenigstens die Fallschuldigkeit hätte die beiden Geburtsstände von einander unterscheiden sollen; aber wie wir noch sehen werden, war dieselbe aus dinglichen Gründen auch für die freien Leute eingeführt worden, und frühzeitig bildete sich die Praxis aus, dass man auch von den Leibeigenen nur ein Besthaupt oder Bestgewand forderte. Der Fall für das Gut hebt den Fall für den Leib auf, sagten die Bauern.

Keinerlei Beschränkung des Kaufs und Verkaufs, nicht einmal eine solche des freien Zuges lag auf den Leibeigenen. „Wer auch bei lebendem Leib fährt von dem Gut, ist er schon des Gotteshauses eigen, so giebt er keinen Fall, das Gotteshaus muss des Falles warten, bis dass er stirbt“ hiess es im ältesten Dingrecht. Wenn ebendort festgehalten wird, dass dem Gotteshause sein Fall gebühre, wo auch die Eigenen, Mann oder Weib, hinkommen, so liegt hierin eben auch stillschweigend die Anerkennung, dass jeder hinziehen dürfe, wohin er wolle, ohne sich zuvor der Leibeigenschaft entledigt zu haben. Später, als das Kloster in den Nachbargebieten umherspüren liess nach Abkömmlingen früherer St. Petrischer Leibeigenen, ward diese Bestimmung eine Last, damals war sie ein Vorteil. Auch noch der grosse Dingrodel macht ohne Unterschiede den freien Zug nur davon abhängig, dass der Wegziehende seine Schulden ans Gotteshaus oder an Unterthanen bezahlt habe. Die in fast allen Schwarzwaldweistümern sich wiederholende Bestimmung, dass der Wegziehende bis zu den Grenzen des Gaues sicher geleitet werden soll, findet sich in unserem Gebiet wenigstens in dem kleinen Rechtenbach. Ebensowenig sind die Leibeigenen in Bezug auf die übrigen politischen und persönlichen Rechte benachteiligt. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts fing man, wie allerwärts, so auch hier, wieder an die Zügel der Leibeigenschaft straffer zu ziehen. Das erste Zeichen hiervon ist, dass im grossen Dingrodel das Verbot der Verhaftung, so lange die Habe für die etwaige Busse ausreichen würde, eingeschränkt wird auf die freien Lehensleute. Es soll nicht gelten für die Leibeigenen, die Ehehalten des Klosters und die Seldener. Für letztere hatte die Bestimmung nie gegolten; auch im Weistum von 1415 war nur für die Lehenleute des Gotteshauses dies Recht anerkannt. So waren denn die Unterschiede des Besitzes wichtiger als die der Freiheit, selbst da, wo es im weitesten Sinne auf die Sicherung eben dieser Leibesfreiheit ankam.

Dreierlei Güter gab es von Anfang an im Gebiet von St. Peter: Meierhöfe, Lehen, Seldgüter (aus Seldgüter machte man später Seelgüter). Zu diesen könnte man als eine 4. Klasse noch den Besitz adliger Ministerialen rechnen, wie solcher sowohl in Eschbach als in Iben im 12. Jahrhundert

bezeugt ist. Auch später griffen einzelne Höfe, über welche die Hoheit Adligen der Nachbarschaft zustand, ins St. Petrische Gebiet ein. Meierhöfe besass das Kloster ursprünglich wohl in jedem Thal einen, jedenfalls in Eschbach, Iben und Waldau. (In den kleineren Thälern: Rechtenbach und Lauterbach könnte wohl von jeher der Dinghof ein gewöhnlicher Bauernhof gewesen sein.) Hier auf den grossen eigenen Gutswirtschaften des Klosters sassen Meier als Teilbauern. In sämtlichen Thälern hatten die Bauern ihre Höfe als Erblehen mit sehr weitgehender Verfügungsfreiheit erhalten, auf der Höhe aber, in weitem Umkreis um das Gotteshaus, war das Land als Seldgut ausgegeben, rund um das Klostergebäude selber dehnten sich weite Matten und einige Felder, das „Ingerüte", aus; hier betrieben die Mönche Vieh- und Landwirtschaft im Eigenbau.

Die Seldner sassen teilweise als Zeitpächter auf ansehnlichen Gütern, teilweise als kleine Leute in Häuschen mit ein wenig Ackerfeld. Bis zum grossen Dingrodel war ihr Recht ein wenig gutes, von dem der Schupposen auf den Schweizer Besitzungen des Klosters nicht verschiedenes. „Der Abt allein hat Kraft und Recht die Güter zu setzen und zu entsetzen und damit zu thun und zu lassen, wie er will und ihm füget ohne alle Gefährde." Demgemäss mussten die Inhaber ihre Güter von jedem neuen Abt um Erschatz empfangen, der Verkauf von Immobilien war ihnen ganz untersagt, der von Mobilien sehr beschränkt. Auch in den andern Vogteien sassen einzelne Leute zu Seldrecht; als fahrende Leute, die nicht Vieh haben, aber Jahr und Tag auf des Gotteshauses Gütern bleiben, werden sie bezeichnet. Damit man sie dulde, gaben sie dem Vogt jährlich 1 Schilling, dem Kloster leisteten sie einen Frohntag. Weigerten sie sich dessen, so sollte man sie treiben aus des Gotteshauses Gerichten und dazu verbieten, dass sie Niemand hause noch hofe.

In allen Vogteien, auf dem Seldgut ebenso wie in den Thälern, bestand eine Frohnhofsverfassung zu Recht, die sich in nichts von der üblichen Form einer solchen unterscheidet. Einen markgenossenschaftlichen Zusammenhang hatte es hier nie gegeben; an keine Gemeinde des ebenen Landes und an keinen Nachbar im Gebirge knüpfte die Bauerschaften irgend welcher gemeinsame Besitz von Wald und

Waide, irgend eine wechselseitige Berechtigung auf Beholzung und Viehtrieb. Sie waren gegründet auf dem freien Eigentum eines einzelnen Grundherrn, des Abtes von St. Peter; dessen Dinghof war der politische Mittelpunkt für jedes Thal, das Kloster selbst derjenige des ganzen Gebietes. Urteile, die „stössig“ wurden, oder solche, die dem Meier zu nahe an des Gotteshauses Rechte zu gehen schienen, wurden deshalb auch vor das Gericht gezogen, welches der Abt in Person an dem Thorweg des Klosters besetzte.[1]

Dreimal jährlich kamen die Bauern zur Rechtsprechung in den Dinghöfen zusammen; jeder musste bei Gefahr einer Geldbusse erscheinen. Mitte Februar war der wichtigste Dingtag. Dann wurde der Dingrodel verlesen, wie früher unzweifelhaft die Einzelrechte der Thäler, die in ihm aufgegangen waren. Nur an diesem Tage wurden Übertragungen von Gütern vorgenommen und Streitigkeiten über solche ausgetragen, nur wenn ein Hof von einem neuen Lehenmann besetzt ward, durfte dieser auch in der Zwischenzeit einen Untergang fordern, der die Grenzen seines Lehens bestimmen sollte. Wollte der Abt selber das Ding abhalten, so war in den entfernteren Thälern wie Rechtenbach für standesgemässe Aufnahme gesorgt. Ein Mahl für den Herren, ein Huhn und eine Stange für seinen Sperber, ein Kissen für seinen Windhund sollten bereit sein. Auf dem Wege hielten bestimmte Bauern ihm den Steigbügel und führten sein Ross am Zaum; sie waren dafür von dem geringen Dinggeld befreit. Kam der Abt nicht selber, so führte der Meier den Vorsitz, er verbannte das Gericht und forderte alsdann die Beisassen auf, ihrem Eid gemäss alles zu rügen, was ihnen busswürdig dünke, sei es auf den Feldern und Wäldern des Gotteshauses, des Vogts, des Meiers oder auch auf den eigenen.

Auch ausserhalb der Dinggerichte übte die Bauerschaft einige Befugnisse aus. So sollte sie die Erbteilung vornehmen, damit der Abt sein Dritteil erhalte. Sie war unparteiisch, die Leibeserben und das Kloster aber beide interessiert.

Eine Frohnhofverfassung dieser Art gab mehr Freiheit, als sie eine zurückgekommene Markverfassung oft geben konnte. Diese Summe von Berechtigungen war gerade gross genug,

[1] Rechte von Rechtenbach.

um bei den Bauern, die sie besassen, den Wunsch rege zu erhalten, dass die wirtschaftliche Lage diesen günstigen sozialen Bedingungen entspreche. Hierbei kam es, wenn nicht in erster Reihe, so doch sehr wesentlich auf die Last an Steuern und Diensten an, die auf dem Bauer lag. Für die soziale Lage war es ein Vorteil, zweien Herren zu dienen, sobald dieselben untereinander haderten, aber hier zeigten sich die Nachteile eines solchen Verhältnisses. Die Einkünfte des Vogts waren freilich nicht gross, wie man schon aus der Geringfügigkeit der Pfandsummen erkennen kann; noch 1525 erklärte Markgraf Ernst, absichtlich etwas niedrig: die Vogtei bringe ihm nur 25 fl. ein. Eine feste Abgabe von 10 ℔ Heller für die Blutgerichtsbarkeit, von jedem bewohnten Haus $^1/_2$ Malter Haber und 2 Hühner als Gebühr für den Schutz des Hausfriedens und 20 ℔ Heller Steuer, das sogenannte „Unrecht“, das ist für ein Gebiet, welches ursprünglich etwa 140 Höfe enthielt, nicht zu viel. Dazu kam sein Anteil an den Bussen.[1]

Weit bedeutender natürlich waren die Leistungen an das Gotteshaus. Die Meiereien werden damals nicht anders, als es bei den neugegründeten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts geschah, zum Teilbau gegen halben Erwachs des Viehes, einem Anteil von mindestens $^1/_3$ an der Ernte und einer bestimmten Lieferung von Butter und Käse ausgesetzt gewesen sein. Diese grossen Höfe — von dem im Ibenthal wissen wir, dass er gleich 7 Bauerlehen war — ebenso wie die Klosterwirtschaft selber waren auf Bestellung durch Frohnden angewiesen. Dass im ältesten Dingrecht von solchen nicht geredet wird, hat nicht viel zu sagen, denn das Weistum von Espach, das offenbar nur ein Nachtrag zu jenem Dingrecht ist, bestimmt dieselben. Hier ist es nun ein grosser Vorteil, dass die Frohnden gemessene sind; nur die Baufrohnden waren auch in späterer Zeit ungemessen, doch wurden sie natürlich verhältnismässig selten gefordert. Je 4 Lehen gaben einen Pflug zum Ackern im März und einen zum Umbrechen der Brache im Mai, zur Heuernte im Ingereut auf der Klostermatte sendet jedes Lehen 2 Fröhnder. Die Verpflegung gab

[1] Grösser war die Vogtsteuer der 10 Waldauer Bauern an Fürstenberg, 22 fl. 13 Batzen.

das Kloster, zwar gut, aber offenbar nur so, wie es gewöhnlich war. Zu einem Feste, bei dem selbst das Gotteshaus der rohen Genusskraft dieser mittelalterlichen Bauern seine Zugeständnisse machen musste, gestaltete sich dagegen die Leistung der an sich schwersten Frohnd, der Weinfuhren im Herbst.

Die Weingegenden des Breisgaus waren ein Gebiet, in dem sich ein Klosterhof an den andern reihte, wie der übrigen Stifter, so auch von St. Peter. Bis Bettberg (bei Stauffen) und Malterdingen waren die Fuhren zu senden; auf jeden Wagen sollten 7 Saum geladen werden, für mehr brauchten die Fuhrleute keine Gewähr zu übernehmen. Bei der Abfahrt von St. Peter wurden sie reichlich mit Brot und Weck versorgt, vor dem Laden an der Bestimmungsstelle erhielten sie „ein ehrbarliches Essen“ und ein- oder zweimal zu trinken. Damit sie auf dem Wege der Versuchung besser widerstehen könnten, erhielt jeder Wagen 1 Viertel Wein „darum dass sie den andern unbekümmert lassen“. Bei der Einfahrt in Freiburg bekamen sie von Neuem 2 Brote. Da die Wege oft genug elend waren und man mit den schweren Fuhren auf die Äcker ablenken musste, so ging ein Klosterbruder zum Schutze mit. Kam ein Bannwart um die Ladung zu pfänden, so breitete jener seine Kutte vor die Wagen zum drastischen Zeichen kirchlicher Vorrechte. Gelangten die Wagen nun endlich in St. Peter an, so wurden die Ochsen ausgespannt und in eine hierzu bestimmte Matte getrieben, vor dem Abladen gab es ein ehrbar Morgenbrod und ein- oder zweimal zu trinken.

Die Schlussscene aber giebt man am besten mit den Worten des Weistums selber wieder: „und so sie entladen, so soll man sie auf das Haus führen und soll man ihnen essen und trinken geben genug. Und soll man dann einen Ohmzuber darsetzen und des Weins darein thun, so sie gebracht haben, und ein Schäffel darein legen, und soll jedermann selber trinken, und es soll der Kellermeister den Keller, der Koch die Küche beschliessen (sc. damit sie nicht von den Trunkenen gestürmt werden); und wäre es, dass sie trunken würden und den Kellermeister oder den Koch schlügen, so sollen sie Niemanden darum bessern (keine Busse zahlen) und sie sollen also trinken, dass zween den dritten nicht könnten auf einen Wagen bringen“.

Man hat sich wohl versucht gefühlt der Beurteilung der

bäuerlichen Zustände im Mittelalter solche Bestimmungen und ähnliche, wie die auch in St. Peter nicht fehlende, dass im Hause der Kindbetterin nur der Kopf des Zinshuhns genommen werden solle, zu Grunde zu legen. Das ist nun freilich sehr verkehrt. Die Frohnden waren hier Nebensache; als das Weistum niedergeschrieben wurde, bedang sich das Kloster schon aus, dass es statt derselben, sobald es wolle, auch eine entsprechende Geldabgabe nehmen dürfe. Der Nachdruck lag hier auf anderen Forderungen.

Zwar auf den regelmässigen Abgaben lag er auch nicht. Selbst die Vogtsteuer war noch bedeutender als die Geldabgaben ans Kloster, 5 ß zu jedem Dinggericht, 3 ₰ Zins zum Andreastag für jedes Lehen. Die Naturalabgaben folgten der Billigkeit gemäss dem Gang der bäuerlichen Wirtschaft: zu Ostern Eier, zum Mai Käse, zum Herbst Hafer. Hier zeigt sich nun aber sofort das Charakteristische der mittelalterlichen Abgaben. Obwohl die Gleichheit der Lehen einen objektiven Massstab für die Belastung giebt, und dieser teilweise auch in Anwendung gebracht wird, hält man sich doch mit Vorliebe an besondere und an einmalige Abgaben. Mit besonderen Leistungen war jeder Bauerhof belastet und keine Spur einer Regel ist hierbei zu erkennen. In dem entlegenen Waldau gaben die Bauern nur Käse und Butter als Zins, ein Bauer sogar 144 Käse mit der Bestimmung: „es soll jeder Käs im Maien ein Napf 2er Pfennige wert sein". Auf den Seldgütern war der Zins überhaupt beweglich. Wie die Verschiedenheiten auch bei gleichen Lehen ursprünglich entstanden sind, ob durch Rückstände und Vorschüsse oder auf andere Weise, das entzieht sich unsrer Kenntnis. Die Erhebung dieser Abgaben vollzog der Meier; bei Tageslicht war ihm der Zins in die Wohnung zu bringen, damit er erkenne, ob Münze und Frucht auch von guter Gattung seien.

Und wichtiger noch als diese besonderen Abgaben waren die Abzüge, die man je einmal in grösserem Betrag vom Vermögen der Bauern machen konnte, die Fälle, Erschätze und Dritteile. So ungleichartig und unregelmässig wie die Zinse waren, kam man trotz musterhafter Buchung in den Rodeln bei der Erhebung selbst zu einer sehr nachsichtigen und schlaffen Praxis. Einen wahrhaft vollendeten Ausdruck erhält dieselbe in der Bestimmung: „Wer den Haber nicht

gibt zu St. Andreastag, der soll ihn geben zu St. Nikolaustag oder zu St. Thomastag oder zum spätesten zu St. Hilariustag; wer ihn dann nicht gibt, der soll ihn zum März auf den Pflug bringen (sc. zur Frohnd); und thät er auch das nicht, so soll er dem Herren so viel mehr bezahlen als davon versäumt wird.“ Um so schärfer trieb man jene Abzüge ein, die ihrer Natur nach gehässig waren; gerade weil der Bauer nur widerwillig den besten Ochsen aus dem Stall, die Bäuerin das Feiertagsgewand der Mutter aus dem Schrein giebt, war Gewalt und Strafandrohung nötig. Der Meier sollte, wenn Verdacht falscher Angaben vorlag, selbdritt in den Stall dringen, das beste Haupt selber schätzen, und der betrügerische Bauer verlor auch noch das Rind, welches er zuvor an Stelle des gebührenden gegeben hatte. Die Fallschuldigkeit war, wie schon oben bemerkt wurde, auch auf die freien Leute ausgedehnt, als Entgelt für die Nutzung des Waidgangs und der Beholzung in des Klosters Wäldern; denn eigentliche Allmenden besassen diese neuangesiedelten Gemeinden nicht. Zum Fall, der nur beim Tode gegeben wurde, trat der Erschatz, in der Höhe eines vollen Jahreszinses, der jedesmal beim Empfang eines Lehens bezahlt wurde. Beides aber war geringfügig im Vergleich mit der im Schwarzwald fast überall gebräuchlichen Dreiteiligkeit. Ihr zu Folge wurde bei jedem Besitzwechsel des Guts, sei er nun durch Tod oder durch Veräusserung erfolgt, die gesamte fahrende Habe, ausgenommen Hausgeschirr, aufgeschnittenes Fleisch, verschnittenes Tuch, Hühner, Gänse und Vieh, das jünger als jährig war, von der Bauerschaft in 3 Teile zerlegt; einen derselben wählte der Abt für sich. Ward aber das Gut von dem lebenden Besitzer verkauft, so gab er überhaupt vom Kaufpreis ein Drittel, ausser wenn er sich wieder im St. Petrischen Gebiet unter denselben Bedingungen ankaufte.

Endlich machte sich die Thatsache, dass ein geistliches Stift Grundherr war, und dass seinen Konventualen die Seelsorge oblag — in Neukirch und Waldau waren Filialen — auch darin geltend, dass die Zehnten mit den übrigen Abgaben an dieselbe Stelle abgeführt wurden. Es war das schätzbarste Privileg, welches eine Bulle des Papstes Honorius II. in den ersten Zeiten des Klosters gegeben hatte, wonach kein Bischof einen Anspruch auf Zehnten erheben sollte

auf den Gütern, welche auf Kosten und durch die Arbeit der Klosterleute kultiviert werden würden. Auch mit diesem Rechte war man aber glimpflich verfahren. Statt des Naturalzehnten gab man bestimmte Abgaben — ausgenommen war nur der Hanf — an Stelle des grossen Zehnten für das Lehen 1 ₰, ebensoviel für Haus und Garten an Stelle des kleinen, der Blutzehnte, in dieser viehzüchtenden Gegend weitaus der wichtigste, war höher angesetzt, denn für jedes Kalb, gleichviel ob man es aufzog oder verkaufte, wurde 1 ₰ gegeben, für Kleinvieh entsprechend viel. Wie es mit dem Heuzehnten gehalten werden solle, blieb im Unbestimmten und gab in späterer Epoche Anlass zu ernstlichem Streit.

Auch die individuellen religiösen Beiträge waren in dem kleinen geistlichen Gemeinwesen gesetzlich bestimmt und fanden im grossen Dingrodel mit andern kirchlichen Vorschriften ihre Stelle: so das Opfer an den 4 hohen Festen, das jeder geben musste, der schon zur Frohn tauglich befunden war, und das Seelgerät derer, die schon zum Sakrament gegangen. Die Gemeinde wurde hierbei als Einheit aufgefasst: beim Todesfalle eines Ansässigen musste aus jedem Hause Mann und Frau opfern, bei dem eines „ellenden Menschen“ — zugezogener Fremder, wie es deren bei völliger Freizügigkeit und bedeutendem Bedarf an Knechten viele gab — wenigstens eines von beiden.

Überblicken wir die Summe dieser Leistungen, so erscheint ihre Anzahl gross, ihr Betrag dennoch gering. Das war nicht der Fehler mittelalterlicher Steuerverfassungen, dass man sich Steuerobjekte entgehen liess; im Gegenteil zeigt sich darin geradezu ein gewisser Scharfsinn: bei jedem Erwerb, bei jeder Phase der Produktion dem Oberherrn seinen Anteil zu sichern. Die Schwäche lag in dem Mangel an jedem objektiven Massstab oder doch in dem Mangel an Konsequenz in der Durchführung eines solchen, in der Zersplitterung der Steuersumme in winzige Beträge, endlich in dem Ungeschick, mit dem man beträchtliche Summen gerade da erhob, wo eine Schonung angezeigt war. Die Mehrzahl der hier aufgeführten Abgaben verfehlte ihren Zweck, weil sie nichts einbrachten; die eine aber, welche diesen Zweck erfüllte, die Dreiteiligkeit, that es in einer Weise, die für den Wohlstand der Unterthanen bedenklich war. Sie genügte dazu, dass sich jene beim Kast-

vogt „merklich beklagten, allzu beschwert zu sein und mit Ernst baten solchen Dritteil abzulassen".

Wenn sie nun aber in der Mitte des 15. Jahrhunderts meinten, unter einer solchen Steuerverfassung nicht weiter bestehen zu können, wenn ihnen der Augenschein Recht gab, indem man von Jahr zu Jahr den Schwarzwald unter diesem Rechte mehr veröden sah, so wirkten hierbei doch noch andere Ursachen mit, die in der Wirtschaftsweise und im Privatrecht der Bauern selber belegen waren.

V.

Unschwer erkennt man noch jetzt beim Durchwandern jener Thäler die ursprüngliche Form der Besiedlung, und die Pläne geben erwünschten Aufschluss über jede Einzelheit. Denn mit bewundernswerter Genauigkeit sind solche im vorigen Jahrhundert von den Benediktinern des Klosters hergestellt worden, bei denen Mathematik und Geometrie eine Lieblingsbeschäftigung war, und die ihre Kenntnisse ebenso gern zur Unterweisung der Uhrenmacher unter ihren Bauern wie zur Aufnahme ihres Gebietes verwendeten.

Die Art der ursprünglichen Aufteilung war dieselbe, wie sie schon früher im Odenwalde, zuerst im Gebiet der Abtei Lorsch, üblich war, wie sie später in den unebenen Gegenden der kolonisierten Slavenländer zur ausgedehnten Anwendung kam, und wie sie noch heut den Berg- und Hügellandschaften Schlesiens das Gepräge aufdrückt: von der im Grunde gelegenen Hofraite steigt, meist senkrecht auf den Thalzug und den Dorfweg gerichtet, das Ackerfeld als langer, schmaler Streifen auf und endet am Hochwald, von dem ein Stück noch zur Hufe gehört. Besonders für die Thäler war eine solche Art der Besiedlung günstig; auf der Hochebene, um das Kloster herum, lagen die nicht nach Lehen gemessenen Seldgüter.

Die Höfe, welche wir heutzutage sehen, und die nun schon seit Jahrhunderten bestehen, sind doch nur ausnahmsweise die ursprünglichen. Mannigfache Wandlungen haben sich seit der ersten Besiedlung in den meisten Thälern vollzogen. Die Frohnhofverfassung, die anfangs hier herrschte, war darauf angelegt, dass um grosse, von Laienbrüdern oder Meiern bestellte Klosterhöfe Lehenleute angesetzt wurden, die

von jener grossen Wirtschaft abhängig waren, die „in den Hof gehörten". Reiche Bauern zu schaffen war nicht die Absicht. Wenn in der zwei Jahrhunderte späteren Besiedlung des slavischen Ostens sofort neben dem Dominium die Erbscholtisei oder das Vogtsgut (im dort üblichen Sinne) mit vier und mehr Hufen gebildet und noch eine Anzahl von Doppelhüfnern umher gelegt wurden, so weist das eben auf einen andern wirtschaftlichen Zustand hin, wie er sich in einem fremden Lande bei eigentlicher Kolonisation ergiebt. Die Besiedlung des Schwarzwaldes im 11. Jahrhundert war im Vergleich mit jener nur die Ausdehnung eines bereits ringsum bestehenden Wirtschaftssystems unter geringen Abänderungen auf eine zeither unbenutzte Gegend.

Es ist kaum zweifelhaft, dass anfangs entweder alle oder doch weitaus die meisten Bauern nur ein einzelnes Lehen erhielten. In den abgelegenen Vogteien, Waldau an den Quellen der Ordnach, Lauterbach am Kandel, die von der Mobilisierung des 14. Jahrhunderts nicht ergriffen wurden, blieb dieser Zustand dauernd. Hier finden wir immer dieselben 10 Bauern auf 10 Einzellehen, dort dieselben 5 Bauern und 5 Lehen und dazu ein Halblehen, das durch seinen Namen „das Schulmeisterlehen" auch in seiner Bestimmung gekennzeichnet wird.

Wie gross war ein solches Lehen? Denn ein Flächenmass soll mit dem Wort bezeichnet werden, wie sonst mit „Hufe", und nicht ein blosses Abhängigkeitsverhältnis. In Rechtenbach war z. B. bestimmt, dass dem Bauern im Dinghof, dem die Bewirtung des Abts oblag, das halbe Lehen 7 Schuh breiter gemessen werden solle als den übrigen Bauern. Wie breit das Lehen dieser sei, wird nicht gesagt. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass gerade, wenn man eine Art von Gleichheit des Besitzes festhalten wollte, man im schmalen Thalgrund mit steilen Gehängen nicht ebenso verfahren durfte wie im breiten mit sanften Lehnen. Mir sind aus dem gesamten Gebiet von St. Peter ausser der eben genannten nur noch zwei Grössenbestimmungen bekannt: im Recht des Dinghofes von Espach wird bestimmt, dass der Zaun um Haus und Hof so weit sein soll, dass ein jeglicher Mann mit einem ziemlichen Stein von einem End zu dem andern werfen möge, und ebenso wird noch 1419 eine Halde zum Roden verliehen, „breit eines Steinwurfs unter dem Arme weg". Diese ur-

wüchsige, einst in der Heidenzeit dem hammerschleudernden Bauerngott geheiligte Art der Besitzergreifung und Abmarkung kam also hier noch im 15. Jahrhundert in Anwendung, und wir dürfen annehmen, dass sie noch früher die allgemein übliche war.

Für die Längenausdehnung des Lehens, die nur durch Wald und Berg, nicht durch den Nachbarhof eingeschränkt war, gab es erst recht nicht bestimmte Vorschriften. In dem, mit dem oberen ursprünglich zusammengehörenden unteren Ibenthal galt das Recht: „Wer zu Ywa bauen will, der soll zu seinem Hof ausfahren an die Strasse, und wo er dann Gut in dem Thal hat, da soll er fahren auf das Lehen, darauf er bauen will, und soll fahren über das Seine an dem ebenen Land, so fern er mag bis an den Berg, und so er an den Berg kommt, so soll er neben sich schlagen und soll die Quer fahren bis auf das dritte Lehen; dann soll er sich wieder herumkehren und soll fahren auf das Lehen, darauf er bauen will, und soll ihm das Niemand wehren; und was er darüber Schaden thut, das soll er gelten nach der Bauern Schätzung.“ Danach gab es also einen festen Besitz nur an dem Thalboden, im übrigen galt ein ziemlich weites Okkupationsrecht.

Diese Zustände waren freilich im St. Petrischen längst überwunden. Hier bestand eine strenge Flurordnung;[1] nur dass ein eigentlicher Flurzwang bei diesen zusammenhängenden Acker- und Wiesenstreifen nicht möglich war. „Alle Güter sind bannwürdig, so hoch der Etter geht vom Bach auf. Also dass keiner dem andern darauf fahren mag mit dem Vieh nach St. Jörgentag bis St. Gallentag. Danach mag einer wohl zu dem andern fahren in die Halme, aber nach St. Gallentag; wo eine Kuh hingeht, so geht auch die andere daneben“, heisst es im Dingrodel, nicht anders als es von einer im Gemenge liegenden Flur der Rheinebene heissen könnte. Aber die Ausnahme ist hier wichtiger als die Regel. „Wer recht Adelheu erntet oder rechte Ochsenweide, davor soll man hüten bis 14 Tage nach St. Martinstag.“ Das Prinzip der Weidegemeinschaft soll also nicht ganz aufgegeben werden; in Wirklichkeit geht aber auf den Schwarzwaldgütern nach dem 25. November keine Kuh mehr auf die Weide.

[1] Gr. Dingrodel. Diese sämtlichen für die Wirtschaftsweise erst eigentlich entscheidenden Bestimmungen hat Grimm weggelassen.

Die vom Etter, dem Dorfzaun, eingefasste, beständig bebaute Flur hiess auch hier die „Oesch“; ausserhalb derselben waren Einfänge erlaubt; diesen gegenüber aber wahrte man strenger das Recht der Gemeinschaft. Nur Felder, die einer mit Mist bauen möchte, also nicht etwa raumverschwendende Reutfelder waren hier erlaubt. 10 Jahre wartete man, ob sie der Besitzer von Neuem düngen werde, dann wurden sie wieder gemeine Weide.

Ackerbau wurde, wie die Naturalwirtschaft es mit sich bringt, mehr getrieben als der Natur des Landes eigentlich angemessen ist. Der Plan der Herrschaft aus dem vorigen Jahrhundert, der die einzelnen Bestellungsarten unterscheidet, zeigt geradezu ein Überwiegen der Ackerflur; und nichts weist darauf hin, dass etwa damals der Wiesenbau gegen frühere Zeiten zurückgetreten sei. Nun wissen wir leider nicht, wie lang die Zwischenpausen der Bestellung waren, jene Bestimmung, welche erst nach 10jährigem Unterlassen der Düngung das Ackerfeld seinem Besitzer entzieht, lässt auf eine Feldgraswirtschaft mit langen Pausen schliessen, und die Erwähnung des Brachens im Mai würde für sich allein noch auf keinen rascheren Turnus schliessen lassen. Mühselig war die Bestellung, zumal bei der Unvollkommenheit der Ackergeräthe. Bei der Ackerfrohn mussten mit jedem Pflug 4 Knechte gehen: der eine sollte den Pflug heben, der andere treiben, der dritte vorgehen, der vierte mit einer Haue die Rasenschollen (Wäsem) umkehren; dazu kam noch ein Knabe zur Aushilfe. Die Arbeiter erhielten ein ehrbar Morgenbrot mit Wein oder mit Bier und eine reichliche Abendmahlzeit, der Knabe 2 Knechtbrode, der Eigentümer des Pflugs — je 4 Lehen stellten einen — einen Weck in der Grösse, dass sieben aus einem Sester Weizen gehen, also von einem beträchtlichen Umfang. Dazu kam das Futter für die Ochsen, deren die Bergwirtschaft vier, bisweilen sechs auf den Pflug brauchte. Wenn man trotz dieser Auslagen die Leistung noch auf 20 ₰ schätzte, die also dem Arbeitslohn entsprechen würden, so frägt man sich billig, ob denn der Ertrag auch so hohe Kosten, die schon die Bestellung erforderte, lohnen mochte. Winterkorn war nur an wenigen Stellen zu säen möglich. Zehntregister sind zwar erst aus dem 17. Jahrhundert erhalten, aber hier handelt es sich um Verhältnisse, die sich nicht ändern. Da-

nach entfiel nur $^1/_{15}$ bis $^1/_{12}$ der Ernte auf Roggen, das übrige war Hafer und „Mischleten“, d. h. ein Gemenge von Hafer mit Hülsenfrüchten.[1]

Bei einer extensiven Wirtschaft hätten sich die Haferernten allenfalls gelohnt, aber man wollte dieselbe nicht; die Reutfelder, die an so vielen anderen Stellen des Schwarzwalds dauernd üblich blieben, hat man hier stets auszuschliessen versucht, sobald einmal erst geordnete Verhältnisse Platz griffen.[2] Nur das Dungfeld war, wie wir sahen, sogar ausserhalb des Etters erlaubt. Dem, der düngen wollte und nicht Streu genug hatte, war das Laubraffen gestattet; Schaden, den er etwa dabei gethan, sollten die nächsten Nachbarn abschätzen.

Solcher Sorgfalt ungeachtet, oder vielmehr gerade weil dieselbe den Ackerbau unrentabel machte, lag das Hauptgewicht der Wirtschaft auf der Viehzucht. Auf diese baute auch das Kloster seine Einkünfte; der Viehwirtschaft entsprachen die eigenen grossen Matten, die Verpflichtung einzelner Bauern, Klosterkühe mit den ihren auf die Weide zu nehmen, der Blut- und Heuzehnten, das Besthaupt und die Dreiteiligkeit der fahrenden Habe, die das Vieh am meisten traf. Der Bauer sorgte für guten Wiesenbau; die Neigung der Thäler macht die Berieselung der Wiesen leicht, jeder Anstösser hatte Recht an das Wasser, nur sollten die Fische, deren Fang als Herrenrecht dem Abt zustand, nicht Schaden nehmen; bedurfte man aber in heissen Sommern auch noch des Restes des Wassers, so wurden die Fische besonders verwahrt. Übrigens nahm man es auch mit dem Fischfang nicht besonders genau, wie die sehr dehnbare Bestimmung des Espacher Weistums zeigt: „So es darzu kommt, dass ein Mann siech wird oder eine Frau, so soll man ihnen in den Bach gehen fischen zu einem Teller, dass sie den Gelüst büssen und nicht mehr noch fürder.“

Der Verkauf von (Blumen) Heu war untersagt, nicht nur aus dem Gebiet sondern auch aus jedem einzelnen Gericht. Auch so hätte noch die eigene Heugewinnung und der Weidgang auf der Ackerflur der Gemeinde nicht genügt; es war

---

[1] Aus Waldau und Neukirch, wo der Zehnt in natura erhoben wurde. Eschach und Ibenthal sind natürlich milder aber auch viel steiler. — [2] Vgl. weiter unten den Gang der erneuten Besiedlung vom Ende des 15. Jahrhunderts ab.

eine Allmend nöthig. Nicht gerade bedeutend sind die Stücke, welche die Äbte aus den Hochwäldern ausschieden und welche Allmend genannt wurden, ohne es im rechtlichen Sinne zu sein. Nicht nur die Fallschuldigkeit erinnerte die Bauern daran, dass sie nur einen prekären Besitz an diesen Büschen hatten, sondern auch die ausdrückliche Bestimmung, dass dem Abt dasselbe Nutzungsrecht wie den Lehenleuten an denselben zustehe. Nur die kleine Vogtei Ror hatte einen grossen Bezirk in den Buchenwäldern am Kandel, in die sie ausser den eigenen Schweinen und denen des Klosters auch auswärtige, hierher verstellte einzuschlagen berechtigt war.

Breite Wege, für die stattlichen Viehheerden der Bauerschaft berechnet, führten auf die Allmend, je 3 Ruten weit, die Rute 24 Schuh lang war die Bestimmung; weiterhin, wo das Vieh sich schon zerstreut hatte, genügten 2 Ruten.

An dieser Wirtschaftsweise hat die Folgezeit, bis ganz veränderte Verkehrsbedingungen den Fruchtbau bis aufs bescheidenste Mass zurückführten, wenig geändert, nur dass im Beginn der Neuzeit die einzelnen Höfe sich vielfach mit ihrem Weidgang separierten; eine um so grössere Veränderung dagegen brachte schon das Mittelalter in den Besitzverhältnissen.

Nehmen wir als wahrscheinlich an, dass das Lehen bei der ersten Vergabung berechnet war auf die Arbeit und den Unterhalt der einzelnen Bauersfamilie, dass es Ackerland besass, so viel als ein Pflug, bedient von 4 Knechten und bespannt mit 4 Rindern, im ortsüblichen Wechsel der Felder bestellen konnte. Eine solche Abmessung hätte nicht anders als billig erscheinen können, aber sie war demungeachtet unpraktisch; denn die Viehwirtschaft auf den Bergen kann keine so kleinen Leute brauchen, wenn sie sich irgendwie rentieren soll. Wie es nun auch mit der ersten Absicht bei der Austeilung der Lehen gestanden haben mag, so viel ist sicher, dass diese zu klein aus der zu besiedelnden Flur ausgeschnitten waren. Die Folgezeit hat überall dazu geführt, dass die Anzahl der Höfe sich zusammenzog, dass 2, 3 und mehr Lehen nur noch ein Gut bildeten.[1] Wo die Güterzersplitterung verwehrt war, wie in Neukirch, das sich zur Herrschaft Triberg

[1] Eine Ausnahme bildet im St. Petrischen nur Waldau; denn auch in Lauterbach wurde noch im 16. Jahrhundert die Gehöftezahl kleiner.

hielt, vollzog sich diese Kumulierung einfach. In der Mitte des 15. Jahrhunderts kamen dort auf 47 Lehen nur 21 Höfe. Unter diesen waren nur 8 Einzellehner. Später ist die Anzahl der Höfe noch etwas zurückgegangen. Bis zum Beginn unseres Jahrhunderts betrug sie 19.

Derselbe Prozess, aber mit mancherlei schmerzlichen Zwischenstadien vollzog sich, wo Grund und Boden stückweise verkauft werden durfte und das Erbe unter den Berechtigten gleich verteilt wurde. Denn noch gab es kein Sonderrecht der Schwarzwaldhöfe; auch die Ordnungen der Frohnhöfe, die doch ohne Rücksicht auf das Landrecht die Rechtsverhältnisse in ihrem Bereich ordnen konnten, entfernten sich selten von dem allgemeinen Brauch. Zwar enthalten die reichen Rechtsquellen von St. Peter gerade über das Erbrecht an Immobilien nichts, aber wenn irgendwo, so sind wir hier berechtigt, eine Rechtsgleichheit mit den nächsten Nachbarn, die von St. Petrer Gebiet umschlossen wurden, und die teilweise sogar zum Kloster gehört hatten, anzunehmen.

In dem Weistum der Unterthanen von St. Märgen von 1397[1] entschieden die Lehenleute auf Anfrage des Abtes, ohne dass ein einziger Widerspruch sich erhoben hätte, dass Kinder, welche erben, wenn sie miteinander teilen wollen, jegliches seinen Teil empfahen soll und haben nach des Gotteshauses Recht. Sie übernahmen damit freilich auch alle Pflichten des belehnten Mannes; die Fälle vervielfachten sich also, während sie einen Vorträger geben durften, sobald sie ungeteilt im Hofe sitzen blieben. Die gleiche Erbteilung an Grund und Boden bestand also zu Recht, aber es bot Vorteile, wenn man auf sie verzichtete und die Hausgemeinschaft bewahrte. In diesem Fall aber war derjenige, welcher der Obrigkeit gegenüber die Familie vertrat, nicht sowohl Eigentümer des Hofes als viel-

---

Waldau aber ist erst später als die andern Vogteien durch Zerschlagung des Klosterhofes entstanden. Da hat man denn in diesem ganz auf Viehzucht angewiesenen Hochthal die Lehen von vornherein grösser gemessen. Für diese Annahme giebt es einen bestimmten Anhalt. Bei der Grenzberichtigung mit Friedenweiler 1265 wurden duo feuda von diesem abgetreten. Diese „2 Lehen“ haben aber später immer nur einen Hof, den Schneehof, gebildet und wurden gerade sowie die andern Güter als Einzellehen gezählt.

[1] Bei Grimm Wstmr. I. 336--346 als Dingrodel von Zarten S. 345.

mehr Vorträger der Erbgenossen. Hieraus ergab sich ganz naturgemäss das Minorat. Überall bei Vorträgereien war es das erste Interesse der Genossen — gleichviel ob sie in Gütergemeinschaft geblieben waren oder nicht — dass ihr Vertreter möglichst jung sei, damit desto seltener beim Todesfall Besthaupt und Erschatz gegeben werden müsse. So war denn auch im Schwarzwald der Jüngste längst nomineller Erbe, ehe er der wirkliche wurde.

Noch deutlicher erhellen diese Verhältnisse aus dem Weistum des Unteribenthales[1], welches nirgends die alte Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit St. Peter verleugnet. In diesem wird es sogar für nötig befunden zu bemerken, dass die an den Frohnhof zu Wyler gebundene Herrschaft über das Thal nicht ein Erbe sei wie andere, in denen alle Kinder eins gleich dem andern zur Erbschaft berufen seien, sondern ein rechtes unteilbares Mannlehen. Hier finden wir denn auch Grundsätze des Erbrechts ausgesprochen, wie sie insgemein nur auf einer Stufe weitgehender Mobilisierung des Eigentums Geltung haben.[2] Stirbt ein Ehegatte, so ist jedem lebenden Kind sein Anteil zugefallen, wenn es will, und dem überlebenden Teil auch das seine. Sämtliche haben volle Verfügungsfreiheit über ihre Erbportion, nur das Haus solle dem überlebenden Gatten bleiben, nach dessen Ableben aber ebenso wie anderes Gut geteilt werden. So wird den Eltern auch das Recht zugesprochen, ihre Kinder mit fahrender Habe auszurichten, wie sie wollen, ohne dass ihre „Genossen“ irgend ein Recht des Einspruchs haben; und auch wenn sie das liegende Gut angreifen, soll davon nur das Dritteil an die Herrschaft gegeben werden.[3]

---

[1] Grimm Wstmr. I. 358 ff. — [2] Ouch ist zu wissen, wenn der ersten Menschen, die zu einander kommen, eins abgat, hett dann das lebende kind, so ist jeclichem sin teil gevallen wenn es will, und dem vatter oder der muter ouch sin teil, welles dann lebend were, und sond die kind dem vatter oder muter nit weren sy geben iren teil war sy wöllen, die wyl sy ryten und gon mögen, noch keins dem andern sinen teil weren, es geb es wol war es wil, on das hus, das sol beliben dem vatter oder der muter welles lebend blibt untz an sinen tod. Und söllen die kind das lebende, es sy vatter oder muter in dem hus ungecrenkt und ungeirrt lassen, wenn es will, und wenn das lebend abgod, es sy vatter oder muter, so sol yedem kind sin teil gevallen sin an dem hus als an anderm irem gut. — [3] Ouch ist ze wissen, wo zwey erste menschen miteinander kind hand,

Diese Bestimmungen sind geradezu deshalb gegeben, um das gleiche Erbrecht aller Kinder und die volle Verfügungsfreiheit des Besitzers zu gewährleisten. Aber es ist die Frage, ob nun auch die Interessenten von diesen Berechtigungen regelmässig Gebrauch machten, oder ob vielmehr dem Recht durch eine entgegengesetzte Sitte die Wage gehalten wurde. „Jeglichem Kind ist sein Teil gefallen, wenn es will“ sagt das Weistum des Ibenthals; und dass sie nicht immer wollten, dass die Hausgemeinschaft unter der Trägerei des Jüngsten sogar gewöhnlich bewahrt wurde, zeigt eine andere Bestimmung. Nach dieser erhält der Herr sein Dritteil fahrender Habe beim Erbgang immer vom Jüngsten, d. h. dieser ist rechtsgiltiger Vorträger. Dasselbe Weistum, welches als Rechtsatz so schroff wie kein anderes die ausnahmslose Erbgleichheit ausspricht, bietet also zugleich eine der ersten sicheren Spuren des thatsächlich herrschenden Minorates.

Aber auch zugegeben, dass die Berechtigung für sich allein der überkommenen Sitte, zumal wenn diese einige materielle Vorteile bot, noch nicht den Boden abgrub, — soviel war sicher, dass der Güterzersplitterung, der grössten Gefahr für eine Bergbevölkerung, mit diesem Rechte Thür und Thor geöffnet war. Geradezu eine Prämie auf dieselbe ward vollends durch die geltenden Vorschriften über Kauf und Verkauf von liegender Habe gesetzt. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich in der Dreisam- und Elzgegend keinerlei Vorzugsrechte der Gemeindegenossen, nur wenige der nächsten Erben. Das Gewöhnliche ist, wie es im Weistum von Kirchzarten 1395 bestimmt ward, dass jeder Verkauf öffentlich vor der Bauerschaft geschehen müsse, und dass dabei das Gut erst dem Obereigentümer, darauf dem Gerichtsherrn anzubieten sei. Dann mochte es schlechthin dem gegeben werden, der es wollte; die Herrschaft dachte nur daran, sich ihr Drittel zu sichern.

Nicht anders war es in St. Peter. Das älteste Dingrecht kennt zwar ein Vorzugsrecht der Erben. Ihnen muss das Gut

---

die mügen sy wol beraten mit irem varenden gut on alle recht war sie wend iren genossen. Wer aber, das sy übergriffen an dem varenden gut, das sy ligend gut müsten angriffen, so sol man eins Dritteilen mit dem andern wo man sy usser dem Gericht gebe.

zuerst, dann dem Gotteshause angeboten werden, verkauft muss es ihnen aber nur dann werden, wenn sie ebensoviel geben als andere Leute. Der Verkauf soll zwar öffentlich nach gemeiner Schätzung geschehen, aber dies nur deshalb, damit das Kloster durch heimlichen höheren Preis nicht an seinem gebührenden Drittel betrogen werde.

Die Kreditgeschäfte, die sich eben erst im städtischen Verkehr ausgebildet hatten, waren im 13. Jahrhundert von den Bauern bereits in ihrem Interesse verwendet worden. Auch bei diesen suchte die Grundherrschaft sich nach Möglichkeit einen Vorteil zu sichern. Sie bestimmte: bei allen Gülten von Korn, Wein oder Geld, die an den drittelspflichtigen Bauer abgeführt werden, sollte auch das Gotteshaus sein Dritteil erhalten, dieselben wurden also zum Inventar des Hofes gerechnet; dagegen lehnte sie ab, an den Gülten, mit denen der Hof etwa belastet sei, einen Anteil zu übernehmen. Diese Verpflichtung fiel den Erben allein zu.

Vergessen wir nicht, dass wir es mit einem Gebiet zu thun haben, dessen eigentliche Besiedlung erfolgt war in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Entwicklung, einer Entwicklung, die so beschleunigt war, dass man sie wohl gar Revolution genannt hat. Es ist nur natürlich, dass damals eine so weitgehende Freiheit der Verfügung, eine solche Erleichterung der Mobilisierung herrschte, wie weder früher noch später.

Es war nur die Konsequenz dieser Richtung, dass dem Zerschlagen der Güter nichts in den Weg gelegt wurde; aber unbegreiflich ist es, dass man dasselbe durch wohlwollende Rechtsauslegung beförderte. „Wenn einen Lehenmann Not angeht, so mag er um seine Schulden zu bezahlen sein liegend Gut angreifen, so weit, dass er selber nach dem Urteil seiner Nachbarn noch auf dem Hof bleiben kann. Wird er aber von Alter und Siechtum schwach, so mag er alles verkaufen bis an das Haus; wenn es an dies kommt, so mag er die Wände um und um verkaufen und erst wenn er an die sechste Säule kommt, so soll er zu den Herrn sprechen: „Geht her und nehmt den Dritteil und lasst mir die zwei Teile, denn ich vermag nicht mehr zu bleiben.“ Und das soll ihm niemand wehren.“ So galt das Recht im Unteribenthal. Es war nur eine Scheinabgabe, mit der man den Herren abfand, wie es deren im Mittelalter manche gab.

Nicht anders war es im benachbarten Rechtenbach. Wer vor Alter das seine angreifen muss, dass er möchte essen und trinken, darf Haus und Hof verkaufen bis an die Firstsäule. Von der soll er dann den dritten Pfennig geben. Viel allgemeiner hatte aber diese Begünstigung für alle Zerstückelung schon das älteste Dingrecht ausgesprochen: dass jeder aus seinem Gut verkaufen dürfe Feld, Matten, Wald, wenig oder viel, und so lange er nur überhaupt etwas behalte, kein Drittel zu geben brauche. Erst wenn er den letzten Rest losgeschlagen und mit dem Erlös ausser Landes gehen will, soll man von diesem Rest das Drittel fordern.

Solche Bestimmungen standen nicht nur im Dingrodel sondern auch im Gedächtnis der Bauern eingeschrieben, und der Erfolg liess nicht auf sich warten. Im ersten genauen Urbar der Klostergüter tritt er klar zu Tage.[1] Dasselbe beruht im wesentlichen auf einer allgemeinen Renovation der Einkünfte vom Jahre 1420; für die Verzeichnung der Bergthäler ist aber ein etwas späterer Zeitpunkt anzunehmen. Es spiegelt den Zustand ab, der unmittelbar vor Erteilung des grossen Dingrodels herrschte. Da finden sich in Eschbach, Iben, Ror, Rechtenbach nur noch wenige Güter in ihrem alten Zustand. Ein Hof in Ror ist z. B. zusammengesetzt aus $1/2 + 1/4 + 1/8 + 1/20$ früherer Lehen, von einem andern Lehen ist erst $1/8$, dann $1/20$ verkauft worden. In den anderen Vogteien ist es nicht besser, Güter, die aus 5 Stücken verschiedener Lehen zusammengesetzt sind, finden sich auch hier. Von 16 damals in Vorder-Eschbach vorhandenen Höfen hat gerade die Hälfte Veränderungen in ihrem Besitzstand aufzuweisen. Das Kloster selber war mit dem Beispiel vorangegangen. Wie der Hof in Waldau zerschlagen worden war, so auch der im Ibenthal; die 7 Lehen des Meierguts waren stückweise an 4 verschiedene Bauern gekommen. Auch in Eschbach war zur Zeit des grossen Dingrodels der Rest des Meierhofs ein Lehen geworden.

In dieser Güterbewegung tritt aber eine bestimmte Tendenz hervor. Die Mobilisierung des Grundbesitzes kann ebensowohl zur Zersplitterung wie zur Anhäufung dienen; ob das eine oder das andere geschieht, hängt vorzugsweise von der wirtschaftlichen Rentabilität ab. In der Rheinebene führte

---

[1] Gen.-Ld.-Arch. Urbar 7399.

sie zur Zersplitterung, im Schwarzwald zur Zusammenziehung der zu kleinen Güter. Die Zersplitterung war zwar Anfangs auch hier erste Folge, aber sie war nur ein Zwischenzustand. Die Kumulierung, die sich in Neukirch einfach vollzogen, kam hier etwas später zustande. Schon das erste Urbar zeigt sie. Auf die 38 Lehen in Iben, deren Einzelnamen sie der Mehrzahl nach als Einzelgüter zeigen, kommen nur noch 19 Höfe, im nächsten Urbar sind es nur noch 17, noch später 14; auf 28 in Vordereschbach 16. Anderwärts beginnt die Zusammenziehung erst etwas später; in dem kleinen, sich nach dem Flaunser zu öffnenden Steurenthal bestehen damals noch 7 Höfe, am Ende des Jahrhunderts sind es nur noch 4, in Rechtenbach 11, später 7.

Ehe es aber so weit kam, hatte man die Fehler einer Rechts- und Wirtschaftsverfassung, die für die natürlichen Verhältnisse dieser Gegend nicht passte, gründlich zu büssen gehabt. Die auffallende Thatsache[1], dass im Lauf des 15. Jahrhunderts fast überall auf dem Schwarzwald Klagen über die Verödung, über den Rückgang der Bevölkerung ertönen, findet hier ihre Erklärung. Nicht nur die Anzahl der Höfe ging zurück — was kein Schaden war — sondern vielfach auch der Anbau; denn öfters blieben ganze Lehen oder Teile von solchen wüst liegen, ihre Bewirtschaftung war unter dem herrschenden System unrentabel geworden. Unter den 11 Gütern in Ror, die aus den früheren 16 zusammengezogen waren, lagen zwei wüst, in Eschbach ebenfalls zwei. Der Vogt liess damals an der ihm gebührenden Steuer etwas nach; dieselbe war, wie wir sahen, eine feste Summe.

Gewöhnlich aber waren die Vögte zu solchen Zugeständnissen nicht geneigt; noch weniger wollten die Bauern durch die Quoten der wüsten Höfe ihren Anteil erhöht sehen. Das Kloster musste also den Ausfall auf *sich* nehmen. So verordnete es zuerst das Weistum von 1416: „Die 24 haben auch nie anders gehört von Alters her, wenn der Vogt die Steuer sammelt und sie will von den öden Gütern, die in der Vogtei wüst liegen und einem Vogtherrn steuerbar sind, da soll ein Untervogt in den Schürhof (des Gotteshauses) gehen, bis dem

[1] Auf dieselbe hat zuerst Baumann aufmerksam gemacht „Dorfnamen der Baar“ Beilage.

Vogtherr die Steuer wird, die von den öden Gütern geht, und sonst nicht.“ Noch im grossen Dingrodel wurde diese Bestimmung wiederholt. Gerade damals war die Gefahr eines weiteren Rückgangs gross, jedenfalls grösser, als wir sie aus den Angaben der Urbarien allein ersehen würden. Sie machte die schärfsten Strafandrohungen nöthig. „Ein Abt mag auch die öden Güter zu bauen gebieten binnen 3 Monaten und sie zu besetzen. Wer solches Gebot überführe, den mag er strafen um 3 ℔ Pfennige. Aber der gebauten und behauseten Güter halben mag ein Abt gebieten, die in Monatsfrist zu besetzen; welcher das überführe, bessert dem Gotteshaus 1 ℔ ₰, so oft als es geschehe.“

Hielte man sich an solche Bestimmungen allein, so möchte man zur Ansicht kommen, dass die Entwertung des Grundbesitzes fast bis zur Wertlosigkeit desselben geführt habe, und dass man die Bevölkerung halb mit Gewalt auf den Gütern habe zurückhalten müssen. Hin und wieder hat man in der That an eine erneute Besiedlung denken müssen. In Rechtenbach beschwerte sich der Inhaber der Vogtei, ein Schnewelin von Wisneck, im Jahre 1459: etliche Lehengüter seien wüst und öde und lägen unverliehen da, so dass weder ihm sein Vogtrecht noch dem Abt sein Zins würde; eine Reihe von Ausständen habe er schon zu verzeichnen. Er verlangte, dass entweder das Gotteshaus diese Güter und das ganze Thal zu seinen Handen nehme, dasselbe neu besetze und ihm dann die gebührende Steuer verbürge, oder dass man ihm dasselbe zu thun überlasse, in welchem Falle er dann den Bodenzins geben wolle. Man vereinigte sich auf diesen zweiten Vorschlag; der Junker sollte „in demselben Thal die Lehen und Güter alle zu seinen Handen nehmen, die ganz besetzen und entsetzen nach seinem Willen und bessern Nutz“. Diese letzte Konsequenz fand man auch mehrfach anderwärts.

Auch das Kloster versuchte hin und wieder verlassene Höfe neu zu besetzen und unbenutzte Waldstriche roden zu lassen. Die Bedingungen, unter denen solche Besiedlungen angestellt wurden, geben an sich schon kund, wie leer und schwankend hier alle Besitzrechte geworden waren. In den grossen Waldungen, die zwischen dem Kloster und Waldau lagen, hatte früher einmal eine Glashütte gestanden. Sie war längst eingegangen und die durch sie hergestellten Waldblössen waren

zu Seldrecht ausgethan. Als dies 1426 wieder geschah, wurde im Kontrakt hinzugesetzt: „Wenn einer kommt und das vorgenannte Gut behausen und besitzen will, so soll ich, meine Erben und alle meine Nachkommen von dem Gute stehen und dabei dem Gotteshaus nicht schuldig sein um den Fall.“[1]

Auf den Hochflächen am Ursprung der Glotter war vor nicht langer Zeit ein grosser Pachthof angelegt worden, der Schönauerhof, der den bedeutenden Jahreszins von 10 ℔ ₰ zahlen sollte; aber nur die Hälfte war 1447 noch zu verleihen möglich. Hier handelt es sich um eine Pachtung nach Seldrecht, aber auch die Möglichkeit ein eigenes Lehen zu erwerben hatte wenig verlockendes. Über einen Wald, der zur Rodung verliehen wurde (1447) nach dem Rechte, wie in Eschbach, ward bestimmt: „Wollen die Erben das Gut nicht erben, so sollen die Herren von St. Peter und sie jeglicher Teil zwei ehrbare Männer nehmen, die da aussprechen den Nutz und Schaden des Waldes, dass er wiedergebracht werde dem Gotteshaus.“

So vieles kam zusammen, um die wirtschaftliche Lage des Schwarzwaldbauern herabzudrücken unter seine sozialen Berechtigungen: Ein Abgabensystem, das noch mehr unpraktisch als drückend war, eine Güterverteilung, die die Portionen des Einzelnen zu klein geschnitten hatte, eine Landwirtschaft, die im Dungfeld regelmässig Halmfrüchte bauen wollte, wo solche nur ganz extensiv gebaut werden konnten, ein Erbrecht und Obligationenrecht, das die Mobilisierung des Grundeigentums beförderte! Wenn nun auch diese Mobilisierung in sich selbst ein Heilmittel trug und die Anzahl der kleinen Güter allmählich zu Gunsten grösserer Höfe zusammenschrumpfen liess, so war ein solcher Prozess doch mit schmerzlichen Zuckungen verbunden, und er vollzog sich aufs Geratewohl in einem Gebiet, wo eine Gemengelage landwirtschaftlicher Parzellen gleichbedeutend mit dem Ruin der Landwirtschaft war. Die Verödung, welche man fürchtete, die man zum Teil schon herein-

[1] Zur Charakterisierung früherer wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen sei erwähnt, dass diese Urkunde von Mone als Beispiel für Glasmacherei im Mittelalter publiziert worden ist. Der Beständer war ein Bauer aus dem nächstgelegenen Thal „Welschenordena“, aus ihm macht Mone einen Glaser, der aus der wälschen Schweiz oder Franche-Comté stammen soll. Ztschrft. 12 S. 414 f.

brechen sah, war für sich allein vollgiltiger Beweis, dass irgend etwas nicht in Ordnung sei, dass irgendwelche Reformen vorgenommen werden mussten.

Die Bauern hatten selber eine solche Reform in dem thatsächlich herrschenden Minorat gefunden; aber man musste sich billig die Frage vorlegen, wie lange denn die Hausgenossenschaften unter Vorträgerei des Jüngsten bestehen bleiben würden, wenn das geltende Recht so wenig Rücksicht auf sie nahm?

In solchen Zuständen fanden die Keime allgemeiner Bauernunzufriedenheit, deren weitere Ursachen wir hier nicht zu erörtern brauchen[1], ihre Nahrung; die Nähe der Schweiz that auch das ihrige, um zu schüren. In St. Peter aber erwuchsen aus dieser Unzufriedenheit in der That Verbesserungen. Die „Zweiung zwischen den ehrbaren Leuten der Vogtei und dem Abt“ muss schlimm gewesen sein, wenn sich auch der Abt entschloss, den Kastvogt, den gefürchteten Nebenbuhler in der Herrschaft, um seine Vermittlung anzugehen. Das aber, was man von beiden Seiten wollte, war vernünftig: eine genaue Festsetzung „ihrer beider Recht, Gewohnheit und Herkommen“, die nun jetzt nicht nur für dieses und jenes Thal, sondern für die ganze Kastvogtei gelten sollte; diese bestand noch aus den Thälern Eschbach, Iben, Ror, Lauterbach und den Seldgütern. Zu diesem Zwecke wurden ausser den alten Dingrödeln auch die ältesten Unterthanen und die Nachbarn zu Ebnet, St. Märgen u. s. w. verhört von den Schiedsleuten, welche die Parteien, und dem Obmann, den der Markgraf gegeben hatte. Man verfuhr so, um wirklich alles das und nur das in dem neuen grossen Dingrodel zu vereinigen, was für ein Bauernrecht des Schwarzwaldes in jener Zeit von Wichtigkeit war. Deshalb sind in diesem grossen Dingrodel die Auslassungen nicht minder wichtig als die Zusätze, die zu den alten Bestimmungen gemacht wurden.

Das wichtigste war, dass die Dreiteiligkeit vom Kloster aufgegeben wurde. Hundert Gulden gaben die Unterthanen sofort als Ablösungssumme und verpflichteten sich im Übrigen

---

[1] Vgl. hierüber meinen Aufsatz: „Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland“, Westdeutsche Zeitschr. IV. 1.

Erschatz zu geben, einfachen bei jedem Erbe, doppelten beim Verkauf, von beiden Kontrahenten je einen. Einfacher Erschatz hatte schon immer gegeben werden sollen, und die Bemessung gleich einem Jahreszins war sehr gering; er betrug in den vier Vogteien für jedes Gut nur 8 Schilling. Stillschweigend ward an Stelle des alten Begriffs „Lehen" das allgemeine „Gut" eingeführt, obwohl die jetzigen Güter doch fast durchweg mehr als ein altes Lehen betrugen. Am grössten war der Gewinn für die Seldgüter, denn deren Inhabern ward hierdurch das Erbrecht an ihren Gütern gewährt; wirtschaftlich unterschieden sie sich fortan von den Lehenleuten nur dadurch, dass ihr Grundzins nicht fest bestimmt war. Da wollte es nicht viel besagen, dass das Gotteshaus sich diesen Erschatz dauernd sichern wollte, und bestimmen liess: er solle Herrenrecht sein und kein Verbieten, Versetzen und Pfänden solle ihm Schaden bringen.

Wichtiger wäre noch eine Änderung des Erb- und Verkaufsrechtes gewesen; aber hier zeigte sich, dass die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr die Zeit für neue durchgreifende Rechtsbildungen war. Man begnügte sich damit, den Grundsatz auszusprechen, dass die Güter nicht „zergengt" werden sollten; um ihn zu erreichen, stellte man nur die Forderung auf, dass keine eigenen Güter des Gotteshauses verkauft werden dürften ohne Wissen des Abtes und seines Amtmannes. Die Unteilbarkeit der Höfe war also zunächst nur Verwaltungsmassregel, aber sie wurde bald durch die regelmässige Anwendung Recht. Ferner ward das Vorzugsrecht der Erben und des Gotteshauses beim Verkauf verschärft. Damit es auch zu rechter Anwendung käme, soll dreimal öffentlich feilgeboten werden; in Gegenwart des Amtmanns und einiger Gerichtsleute erfolgt der Zuschlag. Man ging noch weiter und führte jetzt zuerst das „Zugrecht" ein, demzufolge auch nach geschehenem Verkauf die Erben und der Abt, wenn sie gute Sicherheit gaben — also nicht einmal baare Zahlung — das Gut um denselben Preis, den ein Fremder gegeben, von diesem lösen konnten.

Es war im Vergleich zu der früheren Verkehrsfreiheit ein gewaltiger Rückschritt in die Gebundenheit, aber die Bauern haben sich nicht gegen ihn gesträubt; fast möchte man im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des Dingrodels glauben:

auch diese seien aus ihrer eigenen Anregung hervorgegangen. Gegen weitere Einschränkungen des Verkehrs, wie sie dann in den Polizeiordnungen des folgenden Jahrhunderts beliebt wurden, haben sie sich freilich um so entschiedener gewehrt.

Das Minorat wurde sehr bald, ohne dass besondere Bestimmungen darüber getroffen worden wären, Gewohnheitsrecht. Es bedeutete jetzt aber wirkliche Erbfolge in Eigentum des Gutes, nicht bloss Vorträgerei. Das gewöhnliche war, dass der Vater bei Lebzeiten dem Jüngsten das Gut zu einem sehr ermässigten Preise verkaufte und sich ein Leibgeding ausmachte, die erste und die dritte Wahl im Stall; bei den neuangelegten Gütern in Wildgutach ward ein Altenteil mit besonderem Häuschen gleich von vornherein ausgesondert. Aber auch wenn die Eltern starben und der jüngste Erbe unmündig war, wurde das Gut nur für ihn verwaltet. Das Zugrecht sorgte im Notfall dafür, dass der Hof nicht aus der Familie komme; aber man bestand selten auf diesem höchst bedenklichen Auskunftsmittel. Schon in den alten Dingrechten war bestimmt, dass das Gotteshaus das Erbe Unmündiger verwalten solle. Der Abt ernannte die Pfleger, und bäuerliche Schiedsleute entschieden auch die etwa sich ergebenden Streitfälle. Bei diesen oft verwickelten Anlässen schulten die Bauern jene natürliche, oft von ihnen gemissbrauchte Gabe juristischen Denkens, die den Schwarzwälder auszeichnet.[1]

---

[1] Ein einzelner Rechtsfall giebt hier wohl besser als alle Auseinandersetzung eine Vorstellung von der Art der Rechtspflege. Ein Hof in Ror fällt 1576 dem jüngsten Erben zu. Während dessen Unmündigkeit wird derselbe einem älteren Bruder auf 20 Jahre nach sehr billiger Schätzung um 1000 fl. in Kauf gegeben, die er mit 56 fl. verzinsen soll, den Männern der auswärts verheirateten Schwestern wird die Zuggerechtigkeit zugebilligt. Der Käufer gerät in Schulden und muss 1592 für mundtodt erklärt werden. Die Pfleger des Jüngsten wollen nun den Hof lösen und sich mit den Gläubigern auseinandersetzen, der derzeitige Inhaber will ihn als Eigentümer behalten, versteigern und mit dem Erlös seine Schulden decken. Die Schwäger stimmen ihm hierin bei mit dem Begehren: was etwa über 1000 fl. erlöst werde, als Abfindung zu erhalten, weil sie selber nicht in den Kauf zu stehen gedenken. Die „Vierleute“, das Dorfgericht, entscheiden: der Vorgenannte soll das Gut behalten und der Gantprozess gegen ihn als Eigentümer beginnen, aus der Masse sollen aber zuvor 200 fl. für den jüngsten Bruder und 20 fl. für die Schwäger ausgeschieden werden.

Die Rechtsentwicklung des Mittelalters ward für St. Peter durch den Dingrodel abgeschlossen; auch die wirtschaftliche Entwicklung war hiermit in ein ruhiges Geleise gekommen. Die Anzahl der Höfe ist in den Vogteien von Ende des 15. Jahrhunderts bis in das unsere unwandelbar dieselbe geblieben; selbst der 30jährige Krieg hat zwar einzelne Höfe zeitweise wüst gelegt und mancherlei Besitzwechsel in den Familien gebracht, aber jene Zahlen hat auch er nicht dauernd geändert. Fast überall war man auf der Hälfte der ursprünglich ausgegebenen Lehen angelangt. Das will um so mehr sagen, als nun sehr bald die Bewirtschaftung eine viel bessere wurde und an Stelle des Weidgangs im Wald immer mehr Matten zur Heugewinnung zubereitet wurden. 1625 konnte der Abt, ohne Widerspruch zu finden, erklären: vor 100 Jahren sei nicht die Hälfte, höchstens ein Drittel der Matten vorhanden gewesen, wie sie nun seit etwa 50 Jahren genutzt würden. Ein untrügliches Zeichen des Fortschreitens ist auch, dass die alte Weidegemeinschaft als Last empfunden wurde. Die Rorer Bauern erklärten 1594: „Wenn die Hirten also zusammenkommen, haben sie einandern vielmal abgetrieben oder je einer dem andern zu Nachteil und Trotz, soviel er konnt, die Waid genutzt, dahero dann zwischen den Lehenleuten und Nachbarn bisweilen Widerwillen, Verhassung und Missverstand sich erregt und noch weiter zutragen hätte mögen“; deshalb hatten sie sich unter einander verglichen, die Wege verlegt und baten um Bestätigung dieser Änderungen am Dingrodel. Die Separation war so vorgenommen worden, dass höchstens zwei Nachbarn mit einander zu treiben brauchten.

In der Zeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die Schwarzwaldwirtschaft wieder anfing rentabel zu werden, begannen die Äbte ausserhalb der alten Vogteien neue Kolonisationen, die sich während des ganzen 16. Jahrhunderts fortsetzten. Noch besass das Gotteshaus unmittelbar den grösseren Teil des Gebietes in den Hochwäldern, die von den sogenannten Allmenden verschieden waren. Der grosse Wald, der sich vom Kandel nach dem obern Glotterthal absenkt, das ganze Wildgutachthal mit seinen Bergen und die breiten Bergrücken, die sich vom Ibenthal bis Waldau ausdehnen, über die der grosse Weg von St. Märgen nach dem Turner und weiter nach Urach führte, gehörten hierzu. Die Besiedlung geschah

derart, dass man zunächst im Wildgutachthal Holzknechten auf 4 Jahre einzelne Loose zum Abholzen des Baumwuchses überwies. Nur durch die Runsen, welche den felsigen Thalrand furchen, teilte man die Grenzen ab. Es war möglich, das Holz zum Bergwerk nach Simonswald zu flössen; trotzdem wurde der Zins aufs niedrigste bemessen auf 1 fl., oder auch nur auf ein paar Batzen.

Die eigentliche Kolonisation wurde alsdann eben mit Simonswälder Bergleuten vollzogen, fremden Leuten von Salzburg, Schwatz, Tegernsee, die sich hier ansässig machen wollten. „Ein wild ungemessen Feld, ungefährlich auf 12 Juchert geschätzt“ heisst es in den Verleihungsbriefen; aber man weiss bis zur Gegenwart, dass solche 12 Juchert, die man durch Bach, Runsen und Berggrat abgrenzt, im Schwarzwald 120 mindestens bedeuten wollen. Ist ein solches Feld „gesäubert, geräumt, ausgestockt, gereutet zu Matten, Ackerfeld und Weiden gerichtet und gemacht“, so soll es fortan ein rechtes Erb und Eigen sein; aber bei „Pen und Strafe in den Lehenrechten begriffen“, darf ein solches Gut ohne Vorwissen der Äbte nicht versetzt, beschwert, verkauft, vertauscht oder in anderer Weise veräussert werden. Lehenrecht, das jetzt längst aufgehört hatte, ein besonderes Standesrecht zu sein, musste also, da die Zeit der Ausbildung neuer Hofrechte längst vorbei war, jetzt dazu dienen, um diese Bauergüter strenger zu binden. Die Lasten, welche den neuen Höfen aufgelegt wurden, waren mässig; man bemass den Zins etwas höher als es in den alten Vogteien der Fall war, auf 1 ℔ ₰ und den Erschatz dementsprechend — ein Holzschlägel als Symbol der Waldkultur war beizufügen — an Frohnden wurde jetzt aber nur noch 1 Tag im Jahre gefordert, dieser aber auch höher als bisher, nämlich gleich 1 Schilling geschätzt. In allem Übrigen sollte auch hier der grosse Dingrodel gelten.

In ganz ähnlicher Weise verfuhr man auch an den andern Stellen. Man verlieh „Möser“ und Wälder gegen eine kleine Recognition, aber ohne dauernde Rechte; gewöhnlich, wenn einige Zeit verstrichen war, erhob das Gotteshaus Ansprüche, und wenn es zum Prozess kam — denn gutwillig weicht kein Bauer vom Felde, das seine Arbeit hergestellt — schloss man vor der Entscheidung einen Vergleich, durch den gegen höheren Zins festes Eigentum gegeben wurde. So bildete man nach

und nach neue Vogteien mit wenigen aber ziemlich grossen Höfen, ausser Waldgutach noch Glashütten, Hochstrass, Hinterstrass. Für diese Besiedlungen befand man aber das Recht der Seldgüter gut genug, und dem Sinken des Geldwerts ebenso wie dem fortschreitenden Wohlstand gemäss liess man am Ende des 16. Jahrhunderts den Zins auf denselben gehörig steigen, teilweise auf das Drei- und Vierfache.

Es waren gute Zeiten für die Schwarzwälder; ihr Vieh, Butter und Käse fand reichlich Absatz, jene eben erwähnte Ausdehnung der Wiesenwirtschaft lohnte, der Rest der alten Naturalzinse verlor sich beinahe, man wusste nicht recht wie. Die Butter- und Käselieferungen von Waldau machen einfachen Geldzinsen Platz.[1]

Nun konnte nur die Frage sein: blieb auch die soziale Lage des Bauern so günstig wie es die wirtschaftliche geworden war? Die Beantwortung musste im 16. Jahrhundert ungünstig ausfallen.

VI.

Auch im 16. Jahrhundert hing die soziale Lage der Bauern ab von den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen. Hatten sie bisher den Kastvogt anrufen dürfen gegen den Abt, den Abt gegen den Kastvogt, so sollte ihnen fortan eine dritte öffentliche Gewalt ganz anderer Art entgegentreten mit Befugnissen und Machtmitteln weit grösser, als die engumschriebenen der Vögte waren.

Allmählig hatte sich die Territorialhoheit der Habsburger im Breisgau ausgebildet. Auch in ihr waren Vogtrechte über Klöster jeder Art, denen in diesem Landstrich fast die Hälfte des Grundeigentums zustand, ein Hauptbestandteil; auch wo sie solche nicht rechtsgiltig besassen, fielen sie ihnen von selber zu; denn wer allein Schutz bieten konnte, der war auch naturgemäss Vogt. So stand es auch zwischen Österreich und St. Peter. Das Kloster hatte seine nutzbarsten Besitzungen als Höfe rings im vorderösterreichischen Gebiet, und wie einst

---

[1] Naturallieferungen finden sich nur noch bei einzelnen neuen Höfen. Das Breitmoos musste ausser 4 Pfd. Pfg. und 2 Fällen auch 2 Käse, deren jeder aufs wenigste 10 Pfd. wiegen soll, und 10 Pfd. Anken geben. Ebenso blieb der Vogthaber.

das Vogtrecht der Freiburger über die burgundischen Besitzungen, so ward jetzt das der Hachberger über die breisgauischen, abgesehen von dem geschlossenen Gebiet, illusorisch. Von Anfang an wurden die Äbte von St. Peter mit zu den Breisgauer Ständen gezählt, und als sich in den burgundischen Wirren die ständische Verwaltung erst recht ausbildete, sass ein Abt des Gotteshauses mit in der Regierung, die von den Ständen gebildet wurde.

Unterdess waren auch die Markgrafen ihrerseits bestrebt, wenigstens in der Kastvogtei, „ihre fürstliche hohe Obrigkeit" dauernd festzustellen. Sie liessen es sich z. B. einmal 1494 ausdrücklich von dem bäuerlichen Gericht bezeugen, dass ihnen das ganze Vermögen eines gehängten Diebes allein zugefallen sei; sie wollten von einer Teilung mit dem Abt nichts wissen. Aber gerade der Versuch, wiederum die Sache der Bauern gegen den Abt zu führen, missglückte.[1] Abt Jodokus wollte den Dingrodel für die kümmerlich gewordenen Einkünfte des Klosters wenigstens nach Möglichkeit ausnutzen. Das konnte nicht anders geschehen als dadurch, dass er auf die einzige gehässige Abgabe, auf die einfache Fallschuldigkeit aller Freien und die doppelte der Leibeigenen eifriger drang, als bisher Brauch gewesen. Aber auch Rechte, die den Bauern im Dingrodel verbrieft waren, stellte er in Frage. Die Gemeinden lehnten sich auf; — es waren die schwülen Jahre vor dem Ausbruch des Bauernkriegs (1519) — sie baten den Abt: sie bei ihren alten Bräuchen und Herkommen zu lassen. Dieser rief seinerseits den Kastvogt, den Beschützer der Gotteshausrechte, gegen die Ungehorsamen auf, verlangte, dass er seinen Hofmeister, Junker Nagel, mit gewaffneter Mannschaft zur Exekution sende und die Rädelsführer nach Badenweiler gefangen führen lasse. Des Markgrafs Amtmann, Franz von Roggenbach, weigerte sich diesen Wünschen nachzukommen, und er fand bei Markgraf Ernst Beistimmung. Denn mit diesem Handel verflocht sich ein anderer, der dem Markgrafen unmittelbar an seine Hoheitsrechte zu gehen drohte. Das Regiment von Ensisheim und die Stände hatten eine Steuer ausgeschrieben, und der Abt erhob diese vorderöster-

---

[1] Die Akten, teils Briefe und Verhandlungen, teils Verhöre der Bauern über die folgenden Ereignisse, liegen in grösster Vollständigkeit vor.

reichische Schatzung auch in der Kastvogtei. Nur ein Teil der Bauern, die auf dem Walde gesessenen, fügte sich, die in den Thälern erklärten: „Nur gebeten sei der Abt bisher nach Ensisheim gegangen, dort mit zu tagen; und auch sie hätten wiederum nur auf sein Bitten mit den österreichischen Unterthanen gesteuert, wie es in den Burgunderkriegen der Fall gewesen. Jetzt aber solle hieraus eine Verpflichtung werden; das sei wider Herkommen und ihnen unleidlich." Der Abt rief gegen diesen mehrfachen Ungehorsam die Ensisheimer Regierung an, und die Bauerschaften wurden vor diese zitiert.

Sie waren nicht gesonnen zu gehen, und wandten sich nun ihrerseits 1522 an den Markgrafen. Ihre Abgeordneten fanden besseres Gehör bei diesem als zuvor der Abt. „Da haben ir fürstl. Durchlaucht uns geantwortet," berichten sie selber, „ir mögen wol da (in Ensisheim) erscheinen, aber nichts handeln; denn die Sach g'hör im zu. Und under anderm geredt: Was Mangels hat der Abt ab mir, hat er mir doch khein Hund zogen oder Knecht über Nacht behalten? Ich hab im gar kein Übertrang thon, haben ir etwas Unrechts thon, ich kann euch woll selbst strafen. Ich will meinem Amtmann schreiben, das er 1 Pferd oder 12 in das Kloster leg, das der Abt sehe, das ich Herr und Kastvogt sey." Diesen energischen Beweis seiner Landeshoheit trat er auch wirklich an. Der Abt weigerte sich, die unliebsame Einquartierung aufzunehmen und zu beköstigen; die Folge war nur, dass sie sich selber in Küche und Keller häuslich niederliess.

In dieser erregten Zeit machte ein solcher einzelner Gewaltschritt übermässiges Aufsehen, denn von jedem erwartete man, dass er den Funken ins Pulverfass werfe. Unter den Vorwürfen, die gegen den Markgrafen erhoben wurden, war keiner bitterer und heftiger, als dass er in so gefährlichen Zeitläufen die Bauern aufhetze. Der Abt selber, und noch lebhafter als er die Stadt Freiburg, bei der er verburgrechtet war, riefen die Ensisheimer Regierung gegen den Markgrafen an; aber dieser erklärte, hier nicht antworten zu wollen, nur vor dem Reichsregiment in Nürnberg habe er Rede zu stehen. Demgegenüber berief sich der Abt, der auf einmal vergessen zu haben schien, dass sein Vorgänger sich von Maximilian 1498 auf dem Freiburger Reichstage die Reichsfreiheit hatte

bestätigen lassen, auf die kundbare, althergebrachte Landeshoheit Österreichs über St. Peter. Der Kastvogt, erklärte er, habe keinerlei Recht weder die Unterthanen zum Ungehorsam zu verleiten, noch sie zu Rechtstagen in sein Gebiet zu bestellen, noch ihm, dem Abt, zu verbieten in Ensisheim Recht zu suchen; ihm stehe nichts zu als die Ausübung des Blutbanns.

Die Gemüter erhitzten sich und die Stände waren bereit, nötigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Der Markgraf fühlte sich vereinsamt und es ward ihm etwas schwül. Unter der Hand bot er König Ferdinand die Kastvogtei zum Kauf an, um so von dem bösen Handel loszukommen. Die Nachricht hiervon erregte bei den Bauern die höchste Bestürzung. Sie sandten wiederum zwei Männer um Auskunft zu erbitten und ausweichend erwiderte ihnen der Markgraf: „Ich hab meinem Herrn Vettern die Kastvogtey umb 1000 fl. angebotten; aber ich gedenk nit, dass er's oder ein anderer kauffen werd, denn ich hab im Jar nit mer dan 25 fl. darvon. Ich bin Kastvogt da, und mag mich dessen niemants entsetzen." Wegen 25 fl. jährlich lässt sich aber auch Niemand in einen so ernsten Streit ein; hier handelte es sich thatsächlich um mehr, um die fürstliche Herrschaft in einem nicht kleinen Gebiet.

Schon im nächsten Jahre brach der grosse Bauernkrieg aus, der unzählige solcher kleinen zuvorgehenden Zwistigkeiten in sich verschlang. Die St. Peterer Bauern nahmen natürlich auch an demselben Teil; in der Brandschatzung, die den Besiegten auferlegt wurde[1], finden sich Waldau, Ror, Ibenthal angegeben, Eschbach und Rechtenbach wollte hingegen der Abt vertreten. Die Vermittlerrolle, die Markgraf Ernst im Kriege mit mehr Wohlwollen als Kraft zu spielen suchte, findet ihre Erklärung erst in jener ererbten Stellung des Hachbergers zu den Bauern.

Noch ehe der Sturm ausgetobt hatte, schon im Jahre 1526, vollzog sich der Übergang der Kastvogtei von Baden an Österreich. Sie bedeutete nur, dass die Landeshoheit der Habsburger voll anerkannt und jeder zuwiderlaufende Anspruch ausgeschlossen wurde. Die 1000 fl. streckte das Gotteshaus vor — auch sind sie nie zurückbezahlt worden und später

[1] ed. Poinsignon Ztschr. 37 S. 79 f.

erwarben die Äbte auch noch förmlich die Kastvogtei[1], — dafür erhielt es sämtliche Einkünfte und ebenso sämtliche Gerechtigkeiten des Kastvogts, ausgenommen die „landesfürstlichen Obrigkeiten als Landreisen, Steuern, Appellationen“. Der Abt genoss fortan dieselben, nicht knapp bemessenen Rechte wie die übrigen breisgauischen Stände.

Die Bauern waren vom Markgrafen einfach angewiesen worden, dem Gotteshaus und der Regierung zu schwören; zunächst schien sich ihre Lage nicht zu verschlimmern, denn der Dingrodel wurde feierlich erneuert, mit allen Bestimmungen, obwohl viele derselben, seitdem es keinen besonderen Kastvogt mehr gab, ihren Sinn verloren hatten. Aber diese Erneuerung geschah mit dem stillen Vorsatz, bei günstigerer Gelegenheit ein Recht einzuführen, das den Vorstellungen grundherrlicher Machtvollkommenheit besser entsprach als diese mittelalterliche auf Vertrag und bäuerlicher Weisung beruhende Verfassung. Die Freiheiten des Dingrodels galten den Äbten jetzt als „Missbräuche entstanden aus der nichtigen Rechtsprechung der Altvorderen der Supplikanten“; und man gab in den späteren Prozessschriften offen zu: 1526 gleich nach dem Bauernaufruhr habe man mit „mehrerem Glimpf verfahren müssen“, seitdem man sich aber des Aufstands und Ungehorsams so viel nicht mehr zu besorgen gehabt, habe man auch die Zügel der Regierung strenger angezogen.

Unzufriedenheit und Misstrauen hatte es ja auch vorher zwischen Äbten und Bauern genug gegeben, das ist aber die soziale Bedeutung eines grossen historischen Ereignisses, dass es mit seiner Wucht dauernd auf den Gemütern lastet, dass auf lange Epochen hinaus das Verhältnis der Volksgruppen zu einander unabhängig von den lokalen Zuständen durch seinen Eindruck bestimmt wird. So steht in Folge des Bauernkriegs während des 16. Jahrhunderts die Landbevölkerung überall thatsächlich unter Ausnahmegesetzen. Es ist die Zeit, in der in jedem kleinsten Territorium Polizeiordnungen, eine verzwickter als die andere, aufsprossen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts findet sich wohl der Fall, dass eine solche Ordnung der Lebensführung zur Zurückdrängung der einreissenden

[1] Zwei Jahre später 1528 auch noch die Vogtei über Waldau. Neukirch stand als zu Triberg gehörig so wie so unter Österreich.

Üppigkeit von den bäuerlichen Behörden selber gewünscht wird; im 16. aber sind sie noch alle darauf berechnet, dem unruhigen Geist der Landbevölkerung ein Joch aufzulegen. Der Argwohn hat sie insgesamt diktiert.

Der Schwarzwald weist eine Überfülle solcher Erzeugnisse auf; als ihre Verfasser lernen wir meistens die „Sekretäre" kennen, juristische Magister, höhere Schreiber, die den Äbten und Adligen unentbehrlich waren, um ihnen durch den Wirrwarr der Rechtsverhältnisse durchzuhelfen und in die noch grössere Konfusion der Einkünfte einige Ordnung zu bringen. Solchen Wert mass man diesen Polizeiordnungen bei, dass man sie in St. Peter fortan an Stelle des Dingrodels verlesen liess. Auch dieser enthielt einzelne polizeiliche Bestimmungen, aber sie waren von harmlosester Art: Vorschriften über die geistlichen Pflichten, Kirchenbesuch und Prozessionen, Opfer und Sonntagsruhe, und die schon 1415 ausgesprochene Zusicherung, dass allein der Abt die Spiele zu verbieten berechtigt sei, gehören hierher.

In der ersten Polizeiordnung von 1568 wird die göttliche Verpflichtung der Obrigkeit, den Bösen zu strafen, den Guten zu schirmen, an die Spitze gestellt und das Recht daraus gefolgert, Polizeiordnungen mit allen Geboten und Verboten, wie sich die Unterthanen gegen Gott, die Obrigkeit und gegen einander verhalten sollen, aufzustellen und je nach Gelegenheit zu mehren und zu mindern. Es ist die bekannte Staatsauffassung, wie sie sich gleichmässig unter dem Einfluss der italienischen Renaissance und der deutschen Reformation ausgebildet hatte. Aber diesem väterlichen Anfang entspricht die Fortsetzung sehr wenig. Nach dem Verbot der Gotteslästerung, mit dem billig begonnen wird, folgt sogleich die Drohung: wenn vor oder nach dem Gottesdienste Bauern auf dem Kirchhofe zum Schwatzen stehen bleiben, so sollen sie von Beamten, die eigens dazu verordnet sind, aufgefordert werden, sofort auseinanderzugehen; und wer für sein Stehenbleiben nicht einen ernstlichen Grund angeben kann, soll sogleich in die „Katze", einen Strafkäfig, geführt werden. Man denke hierbei an die allgemeine Schwarzwaldsitte, die bei einem Land zerstreuter Höfe sich von selber ergiebt, dass die Bauern nach dem Kirchgang wohl eine halbe Stunde lang in Gruppen stehen bleiben, heutzutage allerdings mit schwarz-

wäldischer Schweigsamkeit! In gleich ängstlicher Weise werden die kleinlichsten Bestimmungen über Wirtshausbesuch, Übernachten und Fremdenherbergen getroffen, als ob man sich in einer kleinen italienischen Despotie befände; aus allem und jedem sieht die Furcht vor Verschwörungen und Aufläufen hindurch.

Mit solchen Massregeln ward man freilich der bäuerlichen Unbotmässigkeit nicht Herr. Zwischen diese Bestimmungen sind fortwährend Klagen gemischt, dass nicht einmal die gewöhnlichsten Rechte des Klosters respektiert werden, dass man auf seinen Matten die Zäune einreisse, in die Saat und den Wieswachs die Schweine treibe, dass dem willkürlichen Roden und dem Fällen von Sägblöcken in den Klosterwäldern kein Einhalt zu thun sei.

Der nächste energische Abt Joachim Münsinger ging ans Werk, die Ziele, die man sich schon früher gesetzt hatte, wirklich auszuführen. Über seine, in alle althergebrachten Zustände tief einschneidende Polizeiordnung von 1582 entspann sich ein fast 50jähriger, auf beiden Seiten mit grösster Heftigkeit geführter Rechtsstreit, in dem schliesslich nur ein Teil der ursprünglichen Herrschaftsforderungen durchgesetzt werden konnte. Aus der Fülle der Prozessschriften, die hin und her gewechselt wurden, mögen hier wenigstens einige der bezeichnenden Punkte ausgehoben werden.

Völlig in ihrem Rechte waren die Äbte, wenn sie nach und nach die Waldordnungen verschärften, — die endgiltige Ordnung ward 1602 gegeben —; mit Schwenden ebenso wie mit rücksichtslosem Eintreiben von Vieh, das man aus dem ebenen Land zur Sommerweide annahm, war übel gehaust worden, auch die kleine Jagd hatten überall die Bauern sich zugeeignet. Die Rügegerichte halfen nichts, denn es war Brauch geworden, dass nach vorhergehender Verabredung in einer besonderen, nicht von der Obrigkeit bestellten Versammlung der Lehenleute, nur ein einziger Wortführer aufgestellt wurde, der sämtliche Frevel vortrug und rügte. Von einer persönlichen Verpflichtung zum Rügen der Nachbarn wollten diese unabhängigen, auf geschlossenen Hofgütern sitzenden Bauern nichts wissen. Aber auch Schmähworte und Schläge, die im Wirtshaus vorgefallen, erklärten sie für unrügbar und meinten

trotzig: der Abt als ein geistlicher Herr habe ja andere Mittel, z. B. das Predigen, wenn er die Sitten verbessern wolle.

Was nun die Wälder anlangt, so bestritten sie dem Kloster nicht das Recht für seine Hochwaldungen ohne Weiteres zu verordnen, was ihm gutdünke; in den Allmenden dagegen sei dies überflüssig, denn sie seien von selber darauf bedacht diese zu schonen; entschieden verwahrten sie sich gegen eine Ausdehnung der Forstordnung auf ihre eigenen Büsche. Den Seldgütern bestritt der Abt überhaupt das Eigentum an solchen; ihr Recht, meinte er, erstrecke sich nur soweit, als Pflug und Sichel gehe, auch die Freiheit von der Stocklosung für Bauholz, die sie zum Ersatz für ihre bedeutenden Wegefrohnden genossen, wollte er ihnen nicht mehr zugestehen. Die übrigen Bauern sollten — so war befohlen worden — mit dem Verkauf von Holz und Brettern aus ihrem Eigen an seine Zustimmung gebunden sein; die Anlage von „Reittböden“, d. i. Neurodungen wurde erschwert, die Verleihung solcher um einen Zehnten statt um einen festen Zins verboten, denn Zehnten gebührten bloss dem Abt. Auch von der Zeitleidenschaft, der Jagdlust, war der geistliche Herr erfasst, und übel empfanden es die Bauern, dass sie nun auch wie andere ihresgleichen Jagdhunde halten sollten, deren jeder soviel Brod frass, dass man einen Knecht davon hätte erhalten können.

Diese Ansprüche hat das Kloster in der That alle fallen lassen müssen; die Bauern sollten sich — so ward entschieden — nur an die allgemeine breisgauische Waldordnung halten.

Weit tiefer griffen andere Verkehrsbeschränkungen, die der Abt auferlegen wollte. Die Erneuerung der Bestimmung, dass die Lehengüter nur mit seiner Zustimmung verkauft und versetzt werden dürften, ward dahin ausgedehnt, dass auch der Austausch von Äckern und Matten zwischen den Höfen nur mit seinem Willen geschehen dürfe. Eine rationelle Abrundung war auch nach der Schliessung der Höfe nötig geblieben als Heilmittel für die vorangegangene Zersplitterung. Hiergegen hatten die Bauern nichts einzuwenden. Wohl aber war der Verkehr mit fahrender Habe bisher fast völlig frei gewesen.[1] Jetzt ward das im Dingrodel verbriefte Recht freien

[1] Die einzige auch jetzt wieder erneuerte Beschränkung, welche das Besthaupt dem Kloster sichern sollte, ausgenommen.

Handels mit Eisen und Salz auf die Hofbesitzer beschränkt, d. h. es wurde das Hausiergewerbe, das im Schwarzwald immer von Bedeutung war, dem Willen des Abts unterworfen.

Doch solcher Handel war geringfügig im Vergleich mit dem Viehhandel, besass doch ganz Iben zur Zeit des Dingrodels nur einen gemeinsamen Thalkessel, der im Dinghof aufbewahrt ward und in Herbstzeiten bei den einzelnen Bauern zur Sauerkrautbereitung, „dem Gumpostsieden“ herumging. Gerade den Viehhandel, von dem die Wirtschaft des Bauern ganz abhing, wollte aber der Abt monopolisieren. Er stellte eigene Metzger und Viehhändler auf, diesen musste alles verkäufliche Vieh angeboten und, falls man sich über den Preis nicht einigen konnte, nach der Schätzung zweier unparteiischer Leute überlassen werden. Gegen solche Bevormundung lehnte sich der Bauernverstand am entschiedensten auf. Der Abt hatte sich darauf berufen, dass alle Obrigkeit hohen und niederen Standes berechtigt sei eine Fleischordnung zu machen, damit die Unterthanen nach Notdurft mit Fleisch versehen würden. Solche gedankenlose Übertragung städtischer Verwaltungsgrundsätze auf ländliche Territorien war damals etwas ganz gewöhnliches. Die Bauern wiesen die Haltlosigkeit solcher Ansprüche nach; sie gingen weiter und erklärten: es sei gemeines Recht, dass sich der Käufer und nicht der Verkäufer einer Waare zuerst anmelde. Sie bewiesen, dass der Zwang, mit jedem Verkauf so lange zu warten, bis es dem Metzger gefällig sei das Vieh zu besichtigen, nur dazu diene die Preise zu drücken, dass dieser Beauftragte des Klosters wohl gar Vieh zum Schein gekauft habe, wenn es billig gewesen, dann ein Steigen des Preises abgewartet und nun erst das Vieh abgeholt und bezahlt habe.

Der Abt hatte hierauf nur zu erwidern: die Bauern hätten hinterher schon zu billigerem Preis an fremde Metzger verkauft, als ihnen vorher vom Klostermetzger geboten worden sei. Jene aber blieben die Antwort nicht schuldig: „Ist es nicht auch seltsam“ — so schrieben sie zurück — „dass einer oft ein Gut Anfangs hoch verkaufen könnte aber hernach wolfeil hingeben muss? Dass aber ein solcher zu seinem Schaden auch noch solle gestraft werden, das ist unbillig.“ Ganz und gar lehnten sie auch die unparteiische Abschätzung ab: „ist uns nicht gelegen, nicht Herkommen, ja unerhört“. Wo seien

solche Unparteiische zu finden und wie lohne ein Viehverkauf ihre Kosten? — In der That, die Äbte mussten auch diesen Anspruch fallen lassen.

Es hätte kaum Wert diese Dinge anzuführen, die doch nur zeigen, dass die Schwarzwälder ihren gesunden Menschenverstand zu brauchen wussten, handelte es sich nicht um das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts, die Zeit der Preistaxen, der Korn-, Wein-, Woll-, Viehschläge. Anderwärts fanden gerade die Unterthanen in dieser Fürsorge der Regierungen, die ihnen das Brod vorschnitt, Beruhigung; nur die Wirtschaft der grossen ungeteilten Höfe erzog das Volk zur Abneigung gegen solche Bevormundung.

Besser wussten die Äbte ihre übrigen Forderungen durchzusetzen. Da war zuerst der Heuzehnte. Im Dingrodel stand eine vieldeutige, abgebrochene Zeile ein blosses „von Hewzehnten“ mitten unter den Bestimmungen, dass anstatt des Naturalzehnten von Korn und Vieh bestimmte Geldabgaben gezahlt werden sollten. Der Abt las: „von Heu Zehnten“, die Bauern ergänzten eine vermutliche Lücke „von Heuzehnten so und soviel Pfennige“. Jedenfalls war seit Menschengedenken nie ein Zehnter gezahlt worden, sondern nur eine geringfügige Geldabgabe. Der Abt berief sich darauf, dass die bäuerlichen Steuern im Vergleich zum Wohlstand allzu gering seien, und dass offenkundig der Wiesenbau den Fruchtbau immer mehr verdränge, die Bauern behaupteten dagegen: bei solcher doppelten Belastung der Viehzucht, durch Blutzehnten und Heuzehnten, könnten sie nicht bestehen. Sie erregten den heftigsten Zorn des Abtes dadurch, dass sie wiederum den vom Bauernkrieg her ererbten Grundsatz vertraten: die Zehnten, die nur das alte Testament gebiete, seien durch das neue abgethan. „Wer das ausschreie,“ erklärte der Abt, „unterstehe sich, Gott den Allmächtigen seines ewigen Priestertums, seines ewigen göttlichen Opfers und Lobes zu berauben.“ Über diesen Punkt haben sie am längsten prozessiert; aber sie verloren schliesslich.

Die gesamten Händel erhielten deshalb den Namen des Heuzehntenstreites; viel wichtiger aber als diese wirtschaftlich ganz berechtigte Mehrbesteuerung war es, dass der Abt durchdrang mit der Forderung, die Freizügigkeit zu beschränken und seine halbvergessenen Rechte über die Leibeigenen

geltend zu machen. Auf der gleichmässig geübten Freizügigkeit, für die der Kastvogt selber bürgte, hatte allerwärts im Schwarzwald der geltende soziale Zustand beruht. Dem war nicht mehr so; ein Territorium nach dem andern war mit Beschränkungen vorgegangen; es war für die übrigen schwierig sich von dieser rückläufigen Bewegung auszuschliessen.

So hatte denn auch Abt Joachim 1582 bestimmt: Wenn ein Unterthan nach Lösung seiner Verpflichtungen ausser Landes ziehen wolle, so solle er zuvor beweisen, dass die Herrschaft, unter die er ziehe, ihrerseits keinen Abzug von ihren Unterthanen fordere. Konnte er dies nicht, so musste auch er einen Abzug zahlen, nicht weniger als den 10. Pfennig, d. h. nach den damals üblichen Güterpreisen 100—200 fl. Noch bestand die Zugfreiheit mit einigen Schwarzwaldherrschaften, mit Fürstenberg, Kastelberg, St. Blasien, aber gerade die nächsten Nachbarn, Triberg, Waldkirch, die Sickinger Herrschaft, die Stadt Freiburg für St. Märgen hatten sie aufgehoben. Anfangs hatte man zu St. Peter, als Waldkirch anfing Heiratsgut dem Abzug zu unterwerfen, ebensolches, das nach Waldkirch gehen sollte, zurückgehalten. Dabei hatte man die Zustimmung der Bauern gehabt. Nun aber beutete man selber die Repressivmassregeln als Geldquelle aus.

Der Standpunkt der Bauern war sehr einfach. Sie erklärten: „Abzug sei überhaupt ein neues inventum und den Rechten der Vernunft nicht gemäss; was man auch in Nachbarherrschaften darüber verfügen möge, es gehe sie gar nichts an und ändere ihr Recht nicht.“ Jedoch, obwohl sie 40 Jahre lang ihren Protest wiederholten, half er ihnen nichts. Die Ordnung des Ziehens war nun einmal nach neueren Begriffen ein unveräusserliches Hoheitsrecht.

Formell im Unrecht waren die Bauern bei ihrem Protest gegen die Massregeln, welche die Leibeigenen betrafen. Der Abt wollte nur die Rechte, welche der Dingrodel gewährte, zur Vollziehung bringen. Aber diese Rechte waren bisher nie in strenger Geltung gewesen, weder die allgemeine Fallbarkeit aller Freien, noch das doppelte Besthaupt der Leibeigenen, noch das Sonderrecht des Klosters, dass seine Leibeigenschaft auch von den Vätern nicht nur von den Müttern auf die Kinder erbe. Alles dies schärfte die Polizeiordnung von neuem ein. Die Berufung der Bauern auf den allge-

meinen Landesbrauch half ihnen ebensowenig als die Klage: der Abt wolle sie nun sämtlich leibeigen machen. Ein Recht hatte die Neuordnung gelassen: der unfreie Mann durfte von St. Peter wegziehen, ohne sich der Leibeigenschaft zu entledigen, während jeder hereinziehende dies gethan haben musste. Das lag aber nur im Interesse des Klosters selber. Mit seinem Recht der schlechteren Hand konnte es bald ringsum in der Nachbarschaft immer mehr Bauernfamilien seiner Leibeigenschaft unterwerfen. Darüber ist denn auch bald neuer Streit entbrannt.

So hartnäckig dieser 46jährige Zwist auch war, ist er doch mit strengster Wahrung der Rechtsformen von beiden Seiten geführt worden. Es war eine haltlose Befürchtung, die einmal 1613 auftauchte, dass es zum Aufstand kommen werde. Ein phantastischer Bauernknecht, Martin Heitzmann aus Neukirch spann solche Pläne. In dieser Zeit allgemein verbreiteten Zauberwahnes hatte er sich durch tolle Aufschneidereien, durch Vorspiegelung von vergrabenen Schätzen u. dgl. bei einzelnen Bauern in Achtung zu setzen gewusst. Er schrieb sich selber Briefe, in denen er sich als Beauftragten der Bauerschaft darstellte, und ging mit diesen um Hilfe für einen Aufstand zu werben nach dem Hauensteinischen. Allein in Rickenbach nahmen ihn die Vorsteher der Einung selber gefangen. Er wanderte einige Jahre lang aus einem Turm in den andern. Dass er aus einem der festesten Gefängnisse auf wunderbare Weise entkam, bezeugte den Bauern, dass er wirklich das Geheimnis des unsichtbarmachenden Farnsamens besass. Wieder festgenommen ward er nach St. Peter ausgeliefert. Dort hätte man gern herausgebracht, was denn eigentlich an der Verschwörung sei. Allein es ergab sich nur, dass Heitzmann mit verschiedenen Bauern tüchtig auf die Obrigkeit geschimpft und ihr allerlei Böses angewünscht hatte. Das war nichts Aussergewöhnliches. Man fand es schliesslich gerathen, ihm nicht als Aufrührer, sondern als Zauberer den Prozess zu machen, nachdem man den üblichen Hexenunsinn in ihn hineingefoltert hatte.

Durch ganz Deutschland, ja beinahe durch ganz Europa, ging im 16. Jahrhundert das Bestreben, den Bauernstand zu strengerer, wirtschaftlicher und sozialer Unterwürfigkeit zu bringen. Was hier im Schwarzwald geschah, das sind nur

die letzten leisen Wellen dieses Sturmes. Im Vergleich zu ihren Forderungen hatten die Äbte doch nur wenig erreicht. Die Bauern würden sogar noch weiter gekommen sein, hätten sie nicht starrsinnig auf der Gesamtheit ihrer Beschwerden bestanden. Die gütliche Verhandlung, die ihnen ein friedliebender Abt einmal anbot, wiesen sie schlechthin von der Hand; schon dies Entgegenkommen galt ihnen als Zeichen von der Schlechtigkeit der gegnerischen Sache. „Denn" — so schrieben sie zurück — „wer ein gerechte Sach hat, der begehrt kein Vertrag oder gütliche Handlung; sonderlich aber sein alle Oberkeit also beschaffen und genatürt, dass sie an habenden Rechten und Gerechtigkeiten inen nichts begeben, sondern bei denselbigen sich selbsten handhaben."

Das ist wahrhaft ein Sinnspruch des Bauerntrotzes und Misstrauens, wie sie die soziale Entwicklung dieser Zeit mit sich brachte!

VII.

Der 30jährige Krieg machte sich mit seinen ärgsten Schrecken nicht allzubald in St. Peter bemerklich. Im letzten Stadium des grossen Heuzehntprozesses konnte der Abt darauf verweisen, dass in diesen Zeiten sich der Bergbauer besser befinde als der auf dem flachen Land. Es kam wohl vor, dass auf einem verschuldeten Hof, wenn der Viehbestand durch die Soldaten weggetrieben war, die Kinder auf die Erbschaft verzichteten; aber die Kreditoren — Bauern derselben Vogtei — lösten doch immerhin aus dem Boden und dem todten Inventar noch 1150 fl. mit 850 fl. sofortiger Anzahlung. Bald aber mehrten sich die Bankerotte, das Kloster zog einen Hof nach dem andern ein, in den Zinsbüchern begegnen wir allerlei neuen Namen. Seit 1626 konnte das Kloster seine Beamten nicht mehr besolden. Dem Sekretär, Magister Dornblüth, gab man deshalb 1638 einen solchen heimgefallenen Hof an Zahlungsstatt, indem man ihm dessen Werth noch für 1000 fl. anrechnete. Aber in den nächsten drei Jahren konnte er weder die Kontributionen noch die Zinsen zahlen, die Bauern waren am allerwenigsten gesonnen, den gelehrten Anwalt ihres Herren von den gemeinsam zu tragenden Lasten zu befreien. Der arme Magister war froh 1642 von seinem Hof und seinen Verpflichtungen ohne einen Pfennig Geldes

loszukommen. Nach dem Frieden liquidierte das Kloster seine Schulden. Ein Kapital von 1400 fl., das 1622 aufgenommen worden war, wurde jetzt auf 500 fl. reduziert, und dies war nur das gewöhnliche Verhältnis. Auch die Bauern fanden sich für den Vogthaber, der sich zu unerschwinglicher Masse summiert hatte, bei den Herren von Sickingen mit 70 fl. ab und erneuerten dann die alte Ordnung; sie verzinsten jetzt untereinander die Kaufgelder höchstens mit 4 % und gewöhnlich wurden Zinsen nur ausbedungen, wenn die Kaufsumme mehr als 4 Jahre rückständig blieb.

Die schlimmen Zeiten für den Schwarzwald waren mit dem westfälischen Frieden nicht beendet; gerade in den Franzosenkriegen war der Breisgau der Schauplatz der Kämpfe und der Heeresdurchzüge. Das Kloster St. Peter als strategisch wichtiger Punkt war diesen besonders ausgesetzt. Wiederholt brannte es ab, der Konvent ging ins Exil, blieb oft Jahre hindurch auswärts. Am Ende des Jahrhunderts konnte man lange Zeit wieder keine Zinsen bezahlen und musste die Forderungen von Neuem ermässigen lassen. Auch den Bauern war es fast unmöglich, die Kriegssteuern aufzubringen, die Vogtei Ror musste zur Deckung einen Teil der Allmend verkaufen (1710).

In diesen Drangsalen erprobte der Schwarzwälder seine Zähigkeit. Nach dem 30jährigen Krieg lagen trotz Allem weniger Höfe wüst als einst in den ruhigen Zeiten des 15. Jahrhunderts. Im Jahr 1662 war die Zahl in Eschbach im Vergleich zu 1618 nur um 3, in Iben um 2, in Ror gar nicht zurückgegangen; und die Lücken wurden bald gefüllt. Der allgemeine Preisrückgang hat sich im Schwarzwald gerade am wenigsten gezeigt, und dies duldet keine andere Erklärung, als dass man sich sofort wieder auf eine tüchtige Viehwirtschaft geworfen hat, die dem Flachland das bewegliche Kapital lieferte, von dem es durch den Krieg völlig entblösst worden war.[1]

---

[1] Einige Preisverhältnisse gewähren auch in die Privatwirtschaft wieder einen genauen Einblick. Im Jahre 1669 werden in Rechtenbach 3 Juchert Klostermatten zu Eigen verkauft für 210 fl. 1692 ein Lehenhof in Ror — der ärmsten Vogtei — mit 30 Stück Vieh, als 11 Stieren, 5 Kühen, 4 Jährling, 8 Kälbern, 1 Ross und Füllen, allem Geschirr und der angeschnittenen Leinwand um 2120 fl. rauher Landeswährung an den jüngsten Sohn, also unter dem Preise; ein Leibgedinge ward vorher ab-

Es fehlte auch jetzt nicht an Streit zwischen Abt und Unterthanen. Wieder erhob die Vogtei Ror die alte Beschwerde über willkürliche Ausdehnung der Leibeigenschaft und ging direkt an den Kaiser nach Wien. Auf Grund des Dingrodels wurde sie abgewiesen, jedoch vom Abt in Gnaden der bedeutenden Prozesskosten entlassen. Aufs hartnäckigste weigerten sich dagegen die im Tribergischen angesessenen Leibeigenen des Klosters, das besondere Recht desselben anzuerkennen. Von Neukirch aus hatten sich durch die Vererbung in männlicher Linie die unfreien Klosterleute in immer wachsender Anzahl verbreitet. Nur drei Geschlechter, Faller, Kirner, Löffler nahm ursprünglich das Gotteshaus für sich in Anspruch, aber mit Hilfe dieser drei Namen könnte man noch heut den halben Schwarzwald leibeigen machen. Im 17. Jahrhundert waren es bereits 30 Hofbesitzer geworden, die man so beanspruchte. Schon im 16. Jahrhundert hatten die Proteste der Bauern begonnen und die wechselnden Inhaber der Herrschaft Triberg waren nicht eben geneigt ihre Exekutivgewalt dem Nachbar zu leihen. Im Jahre 1670 versuchte der Abt noch einmal seinen Rechtsanspruch durchzusetzen; bis 1739 währte der Prozess, in dem die Bauern keine Kosten scheuten, um die Entscheidung hinauszuschieben. Endlich 1739 entschloss sich das Kloster die Ablösungssumme von 4000 fl. anzunehmen, welche die gesamte Bauerschaft aufbrachte, um endlich diese unausgesetzte Gefahr für ihre Leibesfreiheit abzuwenden.

Schon seit dem Ende des 30jährigen Krieges war die Zeit solcher Ablösungen gekommen. Bereits 1663 hatten die Bauern sich so der Vogtsteuer, die in der Kriegszeit verpfändet worden war, entledigt. Es war dabei der Wert der Verpflichtung zu Rauchhühnern je 28 Hühner = 100 fl. angeschlagen worden. Die, welche nicht sofort die Ablösung in Geld vornehmen

---

geschichtet. 1692 wird einer Bauernwittwe in Ror von ihren Stiefkindern der Hof verkauft. Hierbei der Versuch, nach Immobilien und Mobilien zu scheiden. Zu ersteren gehören Haus und Hof samt der Mühle, der Schlaifwagen mit Latten, Lotheisen und Achse, der Ackerpflug mit der Besserung (Dünger) zusammen im Wert 1620 fl., zu letzteren: 7 Kühe, 12 Stiere, 4 Jährling, 4 Kälber, 5 Gaisen, 3 Schweine, Futter, Stroh, das gesamte Wagengeschirr und ein Brachpflug zusammen 745 fl. Die Früchte im Felde sollen nach der Ernte geteilt werden, Hausrat und Vorräte hatte man schon zuvor geteilt.

konnten, gaben 10 Jahre hindurch doppelte Steuer und waren dann auch frei.

Weiterhin kam es 1739, nachdem schon ein Prozess begonnen, zu einem Vergleich, in dem die Bauern der ungemessenen Baufrohnden entlassen wurden; dagegen verpflichtete sich die Gesamtheit der Unterthanen bei Bauten 5 Fuhren zu 6 Pferden wöchentlich zu geben. Den Rest der Frohnden räumte die josephinische Gesetzgebung hinweg. Der kaiserliche Befehl, dass auf allen Kameralgütern und ebenso auf allen städtischen, Kloster- und Stiftungsgütern des Breisgaues an Stelle der Frohnden eine jährliche Natural- oder Geldabgabe treten solle, wurde von den Bauern mit beiden Händen ergriffen. Nur die Baufrohnden blieben nach dem Rezess von 1789 bestehen; sämtliche Pflug-, Holz-, Mähder-, Häcker-, Jagd- und Vogtsfrohnden wurden billig abgeschätzt, und für die Hofbauern gleich Haferabgaben von 2—11 Sester, für die Tagelöhner mit eignem Rauch gleich 15 kr. gesetzt. Aber auch diese Abgabe sollte wiederum abgelöst werden; — damit ging man über den kaiserlichen Befehl noch hinaus —; nach dem mittleren Fruchtpreise, der im Jahre 1788 zu Freiburg zwischen Martini und Weihnachten gelte, durfte man sie kapitalisieren und abzahlen.

So war wiederum wie im 15. Jahrhundert das wirtschaftliche Schicksal der Bauerngüter durch die Gegenwirkung von Regierung und Grundherrschaft bestimmt worden. Denn das liegt in der Natur selbst einer wohlwollenden geistlichen Herrschaft, dass sie ihre Berechtigungen zwar milde handhabt aber jeder Änderung an denselben widerstrebt.

Die Ansprüche der Äbte waren zwar ganz die alten geblieben, in Wirklichkeit aber war seit langem das Verhältnis zwischen ihnen und den Unterthanen das beste. Nach einer Rechtsbelehrung, die man 1743 einem benachbarten Adligen zugehen liess, sollte man freilich meinen: die Zügel der Leibeigenschaft seien damals straffer angezogen gewesen als je zuvor. Danach wird Leibschilling und Fastnachtshuhn jährlich gefordert, bei jeder Erbschaft der Abzug, bei jeder Niederlassung, auch wenn der Ortswechsel im eigenen Gebiet stattfindet, ein Einkaufsgeld erlegt. Diese Aufzeichnung spricht aber mehr die Wünsche als die Thatsachen aus, denn erst 1739 hatte man den Bauern zugesichert, dass in alle Ewigkeit kein Leibschilling und kein Leibhuhn von den Unfreien gefordert werden solle. Die Frei-

zügigkeit ward nicht nur von dem Tagelöhner, sondern auch von den Bauern trotz des Abzugs reichlich ausgenutzt. Im St. Peterschen Gebiet ist die erste Heimath der Uhrenfabrikation und des Uhrenhandels. Eine Glashütte in Neukirch soll trotz kurzer Dauer den ersten Anstoss zur Schwarzwaldindustrie gegeben haben. Hier beschäftigt uns diese Umwandlung der Erwerbsverhältnisse nicht. Sie betraf weniger die Hofbauern als die erblosen Brüder und Verwandten und bereitete dem von neuem einreissenden, die mildthätige Armenpflege des Klosters belastenden Armenwesen ein Ende. Wie sehr sich aber das Urteil über die Bauern selber bei ihren Herren geändert hatte, das tritt am deutlichsten darin hervor, dass eben der Abt von St. Peter, der geistvolle Philipp Steyrer, es war, der mit feinem Sinn die Anfänge dieser Schwarzwaldindustrie geschildert hat, um das Bild derselben auf die Nachwelt zu bringen und seinen Bauern bei dieser ein Denkmal zu setzen. So hat das 18. Jahrhundert, das Zeitalter der Humanität, der wechselseitigen, aufrichtigen, wenn auch bisweilen etwas weichmütigen Schätzung aller Stände und Menschen auch hier seinen Segen geäussert.

Möge eins aus der Schilderung, die hier gegeben wurde, hervorgehen: es ist verkehrt, nur eben beim Bauernstand allein die Momente des Beharrens aufzusuchen, jede Veränderung an diesen äusseren Einflüssen zuzuschreiben und die eigenen Bewegungen desselben nur als Reaktion gegen solche fremde Einflüsse anzusehen; es ist unwissenschaftlich: durch Weistümer zu wandeln wie durch eine Wiese, um die Blumen der Rechtsaltertümer zum Strauss zu pflücken, es ist willkürlich: jede Einrichtung, die ein altertümliches Ansehen hat, wie die Strenge des Familienrechts, Gebundenheit des Erbgangs und des Verkehrs auch ins graue Altertum zurückzudatieren. Die allgemeinen Gesetze des Fortschreitens gelten auch für den Bauernstand. Jede Zeit stellt ihre Aufgaben an ihn, die gelöst sein wollen. Wird, gleichviel durch welche Schuld, die Lösung versäumt, so rächt sich das durch Erstarrung, die mit Rückschreiten gleichbedeutend ist. Die Bauerschaften des Schwarzwaldes bieten das Bild eines beinahe stetigen Voranschreitens, einer seltenen Klarheit des Blickes gegenüber den wechselnden Aufgaben. Nicht überall im Schwabenlande ist es so gewesen.

Wimpfeling

und

die Universität Heidelberg

von

Gustav Knod.

Obgleich die Heidelberger Hochschule die erste unter den oberdeutschen Universitäten war, welche der aus Italien herüberwehende Hauch des Humanismus gestreift, so hat die neue Lehre doch nirgends weniger als hier die Bedeutung eines umgestaltenden Entwicklungsprinzipes gewonnen. Mochte dieselbe auch am Ausgange des 15. Jahrhunderts, hauptsächlich infolge der von Agricola, Celtes, Reuchlin ausgehenden Anregungen, unter den Universitätslehrern einige vereinzelte Anhänger zählen, so blieb doch das Gros des Lehrkörpers nur um so hartnäckiger bei dem überlieferten Scholasticismus stehen und suchte, hinter unantastbaren Privilegien verschanzt, der vom kurfürstlichen Hofe begünstigten neuen Richtung nach Kräften entgegenzuarbeiten. — In der kleinen Schar derjenigen, welche sich rückhaltlos der humanistischen Bewegung anschlossen, hat keiner eifriger und erfolgreicher die erkannte Wahrheit verfochten, keiner nachhaltiger in diesem Sinne auf die studierende Jugend eingewirkt als Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt. In vierzehnjähriger Lehrthätigkeit an der Universität hat er eine ganze Humanistengeneration erzogen, im Kampfe gegen den Heidelberger Scholasticismus vornehmlich ist Wimpfeling zum Vater des oberrheinischen Humanismus geworden.

Als Wimpfeling, ein neunzehnjähriger Student, Ende des Jahres 1469 die Universität Heidelberg bezog[1], um hier seine in Freiburg und Erfurt begonnenen philosophischen und kanonistischen Studien zu beenden, war er bereits dem Humanismus gewonnen. Bezeichnend hierfür ist der Umstand, dass er, kaum warm geworden in der Neckarstadt, in humanistischem Selbstgefühl alsbald die Freundschaft desjenigen Mannes suchte und fand, der um jene Zeit als der einzige Träger der an Peter Luders Namen anknüpfenden humanistischen Tradition Heidelbergs gelten mochte. Dieses freundschaftliche Verhältnis zu Matthias von Kemnat, dem humanistisch gebildeten Hofkaplan des Kurfürsten, dürfte für Wimpfelings humanistisches Werden nicht ganz bedeutungslos geblieben sein. Dennoch darf man kaum annehmen, dass Wimpfeling, als er, zum Magister der Philosophie promoviert[2], um das Jahr 1471 den philosophischen Lehrstuhl bestieg, in seinen „philosophischen" Vorlesungen sofort neue Bahnen gewandelt sei. Mochte er auch für seine Person auf ein reineres Latein hinwirken, als es sonst üblich war und bei der Durchnahme des schulmässig zu behandelnden Lehrstoffes sich — etwa in Dringenbergs Weise — eines den praktischen Zwecken des Unterrichts Rechnung tragenden Eklekticismus befleissigen, so scheint seine pädagogische Thätigkeit doch selbst den strengen Anhängern des Alten keinen Anstoss gegeben zu haben, da er schon im Jahre 1479 zum Dekan der Artisten-Fakultät, bald darauf auch zum Vorstand des collegium artistarum[3], eines mit der Universität verbundenen artistischen Studienstiftes, gewählt wurde (1481)[4], ja vom Dezember des letztgenannten Jahres

---

[1] Töpke, Matrikel d. Heidelb. Univ.: 1469 Jacobus Wimpfeling de Schletstat (bacc. in art. Friburg.) 2. Decembris. — [2] Expurgatio (Riegger 420): Philosophiae studium prosequor. Magisterii lauream nanciscor. (Anno 1471.) — [3] Hautz, G. d. Univ. Heidelb. I 326 a. 17. — [4] (Töpke) Rectoratus magistri Jacobi Wympfelingi de Sletzstadt, pagine sacre baccalaurei, electi vigilia Thome apostoli anno M. CCCC octogesimo primo (20 Dec. 1481). Hieraus ergiebt sich zugleich, dass Wimpfelings Angabe in der Expurgatio: Baccalaureus (theologiae) tandem post solitos labores formatus evado (anno 1483) ein Versehen ist; nicht zum Baccalaureus sondern zum Licentiatus theologiae wurde er 1483 promoviert. Hiernach ist Schmidts (Hist. littér. I 13): „Ce ne fut qu'en 1483, à l'âge de 33 ans, qu'il devint bachelier en theologie" zu verbessern. Schmidt lässt ihn im Jahre 1483 Baccalaureus und Licenciat werden; Wiskowatoff

ab das Universitäts-Rektorat, zeitweilig auch die Würde eines Vicekanzlers bekleidete.[1]

Es ist besonders zu beklagen, dass über diese interessante Periode der ersten Heidelberger Lehrthätigkeit Wimpfelings (1471—1483) authentische Berichte nicht vorliegen, die uns über sein pädagogisch-humanistisches Wachsen und Werden Auskunft geben könnten. Von den zahlreichen Reden, die Wimpfeling während seines Dekanats und Rektorates, bei akademischen Festakten, Baccalaureats- und Licenciatspromotionen gehalten, ist bisher nichts bekannt geworden[2]; es dürfte daher die im folgenden aus Wimpfelings Koncept mitgeteilte Oratiuncula[3] ein besonderes Interesse verdienen. Auch in dieser Rede tritt ebenso wenig wie im Stylpho eine eigentlich humanistische Anschauung zu Tage, wenn auch die eingestreuten klassischen Citate den humanistisch gebildeten Verfasser zeigen. Die Rede beschränkt sich darauf, den Wert der hergebrachten grammatisch-rhetorisch-dialektischen Vorstudien, deren Kenntnis beim Baccalaureatsexamen voraus-

---

S. 33 schreibt richtig (woher?): „Im Jahre 1483 wurde er Licentiat der Theologie", macht aber in der Anm. 2 die wunderliche Bemerkung: „Niceron schreibt Baccalaureus der Theologie", als ob er in der Expurgatio nicht dasselbe hätte lesen können. (Auch S. 30 a. 2 verweist Wiskowatoff auf Niceron, wo er füglich die Expurgatio hätte citieren müssen.)

[1] Eucharius Gallinarius an Berthold Kyrsmann (1 Sept. 1494) vor Wimpfelings Stylpho: quam (apologiam) ipse (Wimpfelingius) quondam in Heidelbergensi gymnasio, dum vicecancellarium gereret, ad licentiandos quosdam recitavit. Nach Schmidt I. 11 wurde er durch Johann von Dalberg, der seit dem Jahre 1482 die Universität in humanistischem Sinne zu reformieren bestrebt war, zum Vicekanzler ernannt. Wäre dies richtig, so müsste man hierin allerdings eine ausgezeichnete Anerkennung für seine bisherige (humanistisch - wissenschaftliche) Lehrthätigkeit erkennen. Er wird indess schon im Jahre 1479 als Vicekanzler erwähnt. Vgl. Töpke II. 412. — Wiskowatoff und Schwarz haben die Notiz ganz übersehen. — [2] Trithemius zählt u. a. Werken Wimpfelings auf: Orationes plures in decanatu et rectoratu gymnasii Heidelbergensis . . . atque in promotione licentiandor. habitae (Riegger 195 vgl. Schmidt I. 11 a 25). — Es sind allerdings 3 Heidelberger Universitätsreden Wimpfelings erhalten, doch gehören alle 3 der 2. Periode seiner Lehrthätigkeit in Heidelberg an. Vgl. u. S. 325. Nur der bei Gelegenheit einer Licenciatenpromotion recitierte Stylpho ist hierher zu rechnen. — [3] Dieselbe ist, wie die andern unten mitgeteilten Stücke derselben Hamburger Hdschr. entnommen, aus welcher ich in Geigers Vierteljahrsschrift I 229 ff. und in der Alemannia 1886, 227 ff. Proben gegeben habe.

gesetzt wurde, im allgemeinen hervorzuheben und in scholastischer Weise zu begründen. So ist es ganz scholastisch gedacht, wenn er die Grammatik als fons, radix atque origo latini sermonis preist oder die zu erstrebende logisch-dialektische Schulung des Laureanden mit dem Hinweis auf künftige Disputationen vertheidigt. — Allerdings hält auch noch der spätere Wimpfeling eine gründliche grammatische und philosophisch-dialektische Schulung für die unerlässliche Vorbedingung jedes fruchtbaren weitern Studiums. Er hat aber schon im Isidoneus (1496) erkannt und spricht es deutlicher noch in einer späteren Heidelberger Rede aus (1499), dass das Endziel alles lateinischen Unterrichts, die praktische Handhabung der lateinischen Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauche[1], durch blosse grammatische Unterweisung niemals zu erreichen sei, so wenig wie das Auswendiglernen der Reitregeln einen, der nie das Pferd bestiegen, zum Reiter mache.[2] Auch inbetreff der von ihm ihres formalen Bildungswertes wegen stets geschätzten logisch-dialektischen Übungen hat er später seine Meinung wesentlich präciser gefasst; er spricht es geradezu aus, dass es nicht jedermanns Sache sei, sich mit den „logischen Subtilitäten" zu befreunden und warnt mit Aulus Gellius „in logica non esse senescendum".[3]

---

[1] Vgl. Isidoneus c. XXVI De fine grammatice (f. XXI b): Grammatice finem o iucundissimi praeceptores contemplamini: apte scil. et concinne loqui ac perfecte intelligere posse omnem romanum i. e. latinum sermonem illumque accomodare ad scientias uberiores. Hic finis est, hec meta, hec summa sit vestre institutionis. Vgl. auch De Spiritu sancto Bl. 6. — [2] Isidon. c. XXI (f. XVI a): Quomodo vnquam eloquentes futuri sunt alemani, nisi eloquentes legant, quamvis etiam eloquentie praecepta fuerint eis proposita. Vgl. Pro concordia dialecticor. Bl. 4 a: Taceo quod omnis regularis grammatica, omnis alexandrina traditio, omnis catholici diffusio nequaquam sufficit ad usum latinitatis de quovis negocio exercende. Sciat quispiam artem equitandi: carens equo non equitabit. . . Ibidem sciat quispiam omnem alexandrinam grammaticam, sciat omnes regulas, sciat omnes significandi modos, nisi habeat electa vocabula, nisi clausulas habeat latinas, nunquam copiosius erit in dicendo. . . . Hierzu helfen aber weder Breviloquus noch Catholicus, Nestor, Huguitio oder Junianus (über diese Lehrbücher vgl. Eckstein i. Schmids Encyklop. XI 511 ff.), hierzu bedarf es der Lektüre des Cicero, Vergil, Plautus, Terentius, Franc. Petrarcha und Franc. Philelphus. — [3] Pro concordia dial. Bl. 4 a und 5 a.

Im Jahre 1483 durch die Pest aus Heidelberg verscheucht begab sich Wimpfeling zu längerem Aufenthalt in seine elsässische Heimat; sieben Monate später erst kehrte er nach Heidelberg zurück, doch nur um bald darauf sein Lehramt aufzugeben und eine Dompredigerstelle in dem benachbarten Speyer zu übernehmen. — Wie die unter No. II mitgeteilte kleine Dankrede Wimpfelings ein sprechendes Zeugnis ist für die Hochschätzung, deren sich ihr Verfasser im Kreise seiner Speyerer Kollegen erfreute, so zeigt uns Nr. III das lebhafte Interesse, welches er allezeit an den Vorgängen an der Heidelberger Universität und dem Schicksale seiner Freunde nahm. Der letztgenannte Brief ist auch noch darum beachtenswert, weil er eine bis dahin unbekannt gebliebene Episode aus dem Leben des spätern bischöflichen Officials Jacobus Han aus Strassburg erzählt. Wimpfelings Vermittlung scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

In Speyer war es, wo Wimpfeling in engem Verkehr mit ebenso frommen als wissenschaftlich gebildeten und aufgeklärten Kollegen, zugleich in inniger Verbindung mit den Heidelberger Freunden, zu jener eigenartigen religiös-humanistischen Weltanschauung reifte, die bald das Kennzeichen der oberrheinischen Humanistengruppe wurde. — Im Spätjahr 1498 kehrte Wimpfeling, einem ehrenvollen Antrage des Kurfürsten Philipp folgend, nach Heidelberg zurück, um die Kirchenväter, speciell den Hieronymus zu interpretieren. In diese 2. Periode seiner Heidelberger Lehrthätigkeit fallen die oben erwähnten 3 Universitätsreden Wimpfelings, worin er die Lehrer zu gegenseitiger Duldung und Eintracht, die Schüler zu christlichen Sitten und eifrigem Studium der schönen Wissenschaften ermahnt[1];

---

[1] 1. Pro concordia dialecticorum et/Oratorum inque philosophia/diuersas opiniones sectantium quos modernos et anti / quos vocant. Oratio habita ad gymnosophistas Heydelbergenses Anno dni MCCCC. XCIX. Pridie jdus Augusti. A Jacobo Vimpfelingio Sletstatino (folgt ein Hexastichon des Philipp Fürstenberg und ein Distichon des Jacob Merstetter aus Ehingen). 6 Bll. 4⁰. s. l. e. a. Das seltene Werkchen (Strassb. Univ. Bibl.) ist Riegger und darum auch Wiskowatoff und Schwarz unbekannt geblieben. Eine kurze Inhaltsangabe bei Burckhard de ling. lat. in Germ. fat. II 397. Wiskowatoff und Schwarz halten fälschlich nach Rieggers Vorgang diese Burckhard'sche Inhaltsangabe für „Bruchstücke" der von Trithemius erwähnten verlorenen Oratio ad Gymnosophistas Heidelbergens. de Sa. Catharina.

auch bieten sie zugleich ein interessantes Bild der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Zustände, welche an der damaligen Heidelberger Universität herrschten. Wir hören von neidischer Rivalität der Professoren untereinander, von gegenseitiger Beschimpfung der Bursen, von hasserfüllter Verfolgung der Anhänger anderer philosophischer Richtungen, von Streitigkeiten über die innern Angelegenheiten der Fakultät vor unberufenen Laienohren u. s. w. Die Lehrer machen sich ihre Schüler gegenseitig abspenstig, nach subjektivem Wohlwollen und Missfallen geben sie ihre Stimme ab, aus Neid und Rachsucht werden verdiente Schüler zurückgesetzt, um schnöden Gewinnes willen weniger tüchtige zu den akademischen Graden promoviert. Auch die Studenten geben durch ihr unanständiges Betragen, ihre zügellose Lebensweise, ihre Völlerei und geschlechtlichen Ausschweifungen gerechten Anstoss. Täglich sieht man sie durch Flur und Wald schweifen oder in auffallender Kleidung, den Degen an der Seite, unter wüstem Lärmen und Bramarbasieren die Strassen und Plätze durchziehen und jeden Begegnenden mit ihren Rohheiten belästigen; selbst die Bäume sind vor ihrer Zerstörungswut nicht sicher. Für diese traurigen Zustände macht er in erster Linie die Lehrer verantwortlich, die mehr ihren eignen Nutzen als das Wohl der ihrer Fürsorge und Leitung anvertrauten studierenden Jugend im Auge hätten.

Von besonderer Bedeutung in dieser Hinsicht ist die Rede Pro concordia dialecticorum (1499), da sie mehr als die beiden andern die wissenschaftlichen Zustände der damaligen Universität berührt. Wimpfeling war darin in energischer Weise dem an der Universität sich immer noch breit machenden scholastischen Unfug gegenüber für die lang versäumte Pflege der litterae humanitatis eingetreten. Auch Heidelberg dürfe nach dem Vorgange der jüngeren Schwesteruniversitäten Tü-

---

2. Ad vniuersitatẽ heydelbergeñ / Oratio Ja. wimpfe. S. de an / nũtiatione angelica /. 9 Bll. 4⁰. (angehängt der Germania J. W. ad rem publ. Argentinensem von fol. g iij^b ab.) Jo. Prüss. Argent. 13 kl. Jan. 1501. (Von Schmidt im Ind. bibl. unrichtiger Weise unter 1501 gestellt.)

3. Jacobi Vimpfelingij / Schletstattensis Theosophi / Oratio de sancto spiritu /. Phorc. Th. Anshelm 1507. Mai. 8 Bll. 4⁰. Herausgeg. von Philcs. Ringmann (Vorrede Arg. kl. Sept. 1506), jedenfalls zwischen 1498 und 1501 gehalten.

bingen, Freiburg und Ingolstadt nicht länger säumen, den humanistischen Wissenschaften endlich eine Stätte zu bereiten, wenn anders die Heidelberger Hochschule in Wahrheit noch eine universitas litterarum sein wolle[1]; sie sei um so mehr dazu verpflichtet, als thatsächlich viele Studenten nur in der Absicht Heidelberg aufgesucht hätten, sich hier in den Humanitätsstudien auszubilden. Er verlangt daher, dass von der dem grammatisch-rhetorisch-dialektischen Studium zugewiesenen Zeit künftig 3—6 Stunden wöchentlich auf die Lektüre der Oratoren und Poeten entfallen müssten; die freien Sonntage und Feiertage aber, die ja doch nur der Völlerei geopfert zu werden pflegten, sollten zu Repetition und Stilübungen künftig verwendet werden. Ein Schandfleck sei es, dass bisher in dieser Beziehung noch gar nichts geschehen sei, ganz besonders aber müsse er es tadeln, dass von einzelnen Bursen-Rektoren selbst ausgezeichneten Schülern, die, auf der Trivialschule bereits mit einer tüchtigen Kenntnis der Klassiker ausgestattet, zu weiterer Ausbildung Heidelberg aufgesucht hätten, das liebgewordene klassische Studium geradezu untersagt werde[2]. — Dieser offene Angriff auf die Bursen-Vorstände bewog den Rektor der neuen Burse Johannes Hoffer zu einer heftigen Replik, was Wimpfeling veranlasste, in unserem Briefe (No. IV) die Grundgedanken seiner Rede noch einmal in schärferer Fassung und ausführlicher zu wiederholen.

Im Frühjahr 1501 schon legte Wimpfeling wiederum sein

[1] Pro conc. dial. Bl. 3a: Et curnam insignes achademie Uniuersitatum studij nomen meruerunt, nisi quod in eis uniuersarum literarum doctrine sunt tradende? Vgl. Agatharchia (Arg. 1498. M. Schott) Bl. 6a: Non enim satis est si vna aut due facultates in gymnasio floreant et bene tradantur: oportet in omni disciplina, in omnibus bonis litteris et artibus vigere salubrem institutionem. Ideo enim Achademiae Uniuersitatum nomen meruerunt. — Nach Hautz I 101 sollte dagegen der Name universitas die „ausgedehnte Bestimmung der hohen Schulen bezeichnen, welche Schüler aus allen Nationen aufnahmen und akademische Grade erteilten, die überall anerkannt wurden". — [2] Bl. 3b: Taces quod hodie multi particularium scholarum magistri pueros instituunt in vera latinitate, in romana elegantia, in poetarum, in versuum compositione (tradunt enim eis poetas et oratores) etsi cum ad vniversitatem venerint huiuscemodi bene instituti pueri prohibeantur a bursarum rectoribus, ut nunquam possint vel solacij causa (presertim cum a dialectice aut philosophie studio sunt ociosi) veteres et pristinas latine compositionis lectiones revidere . . . Proh quantum dedecus . . .

Heidelberger Lehramt nieder, um sich im Verein mit seinen Freunden Christoph von Utenheim und Geiler in die Einsamkeit des Schwarzwaldes zu beschaulicher Betrachtung zurückzuziehen.[1] Doch blieb Wimpfeling auch später zur Heidelberger Hochschule, für deren Entwickelung er stets ein lebhaftes Interesse zeigte, in persönlichen Beziehungen.[2] Ja es wurde ihm noch in den letzten Jahren seines Lebens Gelegenheit geboten, seine Hoffnungen und Wünsche in einem Gutachten zusammenzufassen, welches er um das Jahr 1521 durch Vermittelung seines Neffen, des kaiserlichen Rates Jakob Spiegel, dem kurfürstlichen Kanzler Florentius von Venningen übersandte.[3] Allerdings bietet sein Schreiben nicht viel Neues, wie er sich ja selbst auch gleich am Eingang des Briefes auf seinen Isidoneus beruft. Die Mängel der bisherigen Studienweise, die Fehler der Methode, die er schon im Isidoneus, in der Adolescentia, in der Diatriba

---

[1] Ein Vorhaben, welches bekanntlich durch Utenheims Wahl zum Bischof von Basel vereitelt wurde. — [2] Im Herbst 1501 bezogen die beiden jungen Strassburger Jacob. Sturm und Franc. Paulus auf Wimpfelings Rat die Universität Heidelberg (vgl. Expurg. „meo suasu ante triennium missis . . .“); Ende 1509 begleitete er selbst als Informator einige andere Strassburger Jünglinge, u. a. den Petr. Sturm, dorthin. (Expurg. . . rogor ut cum Petro liberos quoque suos Heidelbergam adducam). — [3] Der Brief bezieht sich auf die unter Kurfürst Ludwig V (1508 – 1544) durch den Kanzler Florentius von Venningen ins Werk gesetzte und durchgeführte Universitäts-Reform vom Jahre 1521—22, über welche Hautz I 365 f. kurz berichtet. — Auch an Jakob Sturm, den spätern berühmten Strassburger Stettmeister, hatte sich Venningen auf Spiegels (nicht des Kurfürsten, wie Hautz fälschlich schreibt) Veranlassung um ein Gutachten gewandt. Hautz hat mit Unrecht dem sonst recht interessanten Schreiben Sturms (abgedr. bei Nebel-Mieg Monument. pietat. Fkf. 1701. I 276) eine besondere Bedeutung für die „Umgestaltung der Universität“ beigelegt, und ein neuerer Panegyriker Sturms will wunderlicher Weise in dem Briefe desselben „den gebornen Pädagogen und Scholarchen“ erkennen, der darin „die Grundlinien der modernen Pädagogik“ gezogen, während doch Sturm in seiner Bescheidenheit thatsächlich sich darauf beschränkt, die scholastische Lehrweise, wie sie zu seiner Zeit (er wurde als ein Zwölfjähriger 29 Sept. 1501 immatrikuliert) üblich war, scharf zu verurteilen und die von Wimpfeling oft genug ausgesprochene Forderung zu stellen, die grammatischen rudimenta ex optimo quoque authore zu lehren und die rhetorica ac reliqua quae ad bene ac expedite dicendum conferunt anzuschliessen; auch solle die Logik künftig nicht mehr nach Tartaretus oder dem „barbarischen“ Hispanus, sondern nach Trapezuntius und Rudolf Agricola traktiert werden.

de proba puerorum institutione verurteilt hatte, werden auch hier wieder berührt. Erziehung und Unterricht sollen unmittelbar aufs praktische Leben einwirken — daher fort mit den bisherigen scholastisch-barbarischen Lehrbüchern, fort mit den zeitraubenden, unfruchtbaren Spitzfindigkeiten und philosophischen Klopffechtereien, auf welche bisher die studierende Jugend abgerichtet wurde. Sind auch die Disputierübungen nicht gänzlich zu verwerfen, insofern sie die Auffassungskraft des Schülers reizen, seine geistige Beweglichkeit und Schlagfertigkeit fördern, so sollte der Unterricht hierbei doch auch die materiale Bildung nicht ganz aus den Augen lassen. Bemerkenswert ist, dass auch hier wie in den meisten seiner pädagogischen Traktate, die Erziehung der künftigen Theologen ihn vorzüglich beschäftigt.

I.

Oratiuncula pro baccalaureatu Ulrico de Rotuila[1] conferendo.

(1479.)

Viri colendissimi, his qui honestarum artium studio magnam sibi laudem pepererunt honor condignus iure impendatur. Nam etsi nondum ad summum scientiarum apicem deuenerunt, rudimenta tamen prima, quibus altius conscendere permissum est, salubriter sunt ingressi. Postea enim quam exercitatione crebra ex primis praeceptoribus primas etiam hauserunt litteras evestigio gymnasia sunt consulenda, quid boni nedum in scientiis sed et moribus et virtutibus ea palam adferant. Nam qui torpens apud piam et suavem cum parentum tum consanguineorum conversationem eisdem semper studiis incumbit, indoctus, rudis atque homuncio vilis perpetuo maneat necesse est. Quae enim florentissima iuventus non imbiberit, ubi in curvam senectam ventum est nihil admodum perficiet qui degustare conabitur quae iuvenibus sunt accomodata: is litus arabit qui senem inscium fructuose docere attemptabit.[2] Id animadvertens noster laureandus maluit sudoribus et labori cuilibet pro scientiis sese exponere quam futuris temporibus inter ignavos et impudentes numerari: paulatim enim

---

[1] Diesen Ulricus de Rotuila konnte ich in der Universitäts-Matrikel nicht ausfindig machen. — [2] Isidon. c. XXIV (f. XXIa): puer hanc artem facile capiet . . . frustra vero eam grandaevus ex omni parte temptabit imbibere.

sensit summam artium utilitatem quibus se dedere visus est. — Discurramus primo per scientias. Praecipue et imprimis Ulricus, quem praesentem cernitis, exploratus grammatica praeceptiones (sine quibus nullum ad alias scientias fundamentum iactum esse potest) novit amplexandas, ne suis in sermonibus ab ipsarum unquam tramite exorbitaret. Nihil enim latini ideomatis vel legere vel coram ceteris sane explicare quisquam poterit, qui non districtas regulas artis grammaticae novit. Non est volandum ad facultatum aliarum fastigia, nisi praeceptiones opportunae in grammaticis autoribus non fuerint insertae. Cavendum est a nimia confidentia et cui se quis idoneum senserit, ad id mox se prorsus applicet. Phaeton a patre solis currum ducere impetrans domicilia deorum et nonnullas regiones apud fabulosos poetas fertur incendisse. Daedalus ubi Icaro remigium alarum congrue adaptasset, paulo post vidit eas in mari deorsum esse labefactatas: nam is Icarus monitis paternis contraveniens aestum solis improvidus accessit; resolutis vero alarum iuncturis is per praeceps in ima delapsus est in mari submersus quod iam suo nomine Icareum appellatur. His figmentis hortantur poetae quemlibet, ut onus suis humeris aptum suscipiat, sibi ipsi non plus aequo confidat, quemadmodum facere non dubitant qui sublimiores scientias amplexari cupientes parum in primis grammaticae regulis degustarunt. Hic est latini sermonis fons radix et origo, hic vocabulorum significantia scitur, hic aptae concinnaeque locutiones concatenantur.[1] — Logicae praeterea non mediocrem suavitatem investigandam sapientes sciunt, quae dare potest mutuas disputationum confabulationes atque altercationes, quibus profecto de re proposita incertitudo notificari et perspicua fieri censetur. Nam quo pacto congrue duo invicem certare et contendere pro veritatis inquisitione poterunt, nisi uterque directus fuerit ex dialectica: ea enim argumentandi legem praestat, quando sit consentiendum, quando inficiendum, quandoque distinguendum haec clarissime docet. Naturales itidem causas inquirere nedum nostrae fidei exquisitissimi praeceptores sed et gentilium litterarum peritissimi non formidaverunt. Quid enim pulchrius eis invigilare studiis, quae nostram singularem naturam, humanam denique praestantiam ante cetera pecora demonstrant, docent et notificant. Inde est quod et vatum optimus in suis Georgicis[2] felicem eum asserat, qui naturae causas investigaverit,

> Felix (inquit) qui potuit rerum cognoscere causas
> Atque metus omnes et inexorabile fatum
> Subiecit pedibus strepitumque Acherontis avari.

---

[1] In der Diatr. de proba instit. pueror. (1512) klagt er, dass die Professoren aus Eigennutz häufig rudes et ineptos verique fundamenti adhuc expertes ad collegia sua susciperent in dialecticis et physicis mox instituendos (f. aiij). — Vgl. Pro concord. dialect. Bl. 5b: Bursarum praeceptor si viderit quempiam adolescentem logice deditum et ad gradus in septem artibus anhelantem, qui nondum primae grammaticae rudimenta novit, committat eum cuipiam, qui eum leges congruitatis et veram latinitatem erudiat, ut paulo post ad dialecticam revertatur etc. etc. Vgl. die Bemerkk. auf S. 320. — [2] Georg. II 490 sqq.

Persius[1] quoque satiricus ille maximus his id ipsum persuasit versiculis

Discite o miseri et causas cognoscite rerum
Quid sumus aut quidnam victuri gignimur, ordo
Quis datus aut metae quam mollis flexus et undae.

Quisquis autem torpens labores timet plus otio quam studiis indulget, philosophiam praeclaram floccipendit, is merito sine nomine, sine laude, sine insigni, sine decore universo nostram academiam exibit.

Qui Martem vitat tironis honore carebit
Teste duricias qui frangere dentibus horret,
Ceditur his merito nuclei dulcedinis expers
Haud aliter nunquam volumina philosophorum
Enixe versarit artium honore carebit.

Laureandus vero noster non minus scientiarum praestantiam, quam apparentem honorem desiderans studio vigili, labore maximo his litteris operam dedit quam maximam, non repudians philosophorum dogmata saluberrima. Nam cautela plerique funguntur, qui cum se rem quampiam adipisci non posse agnoverint: non curamus, inquiunt, nollem me consecutum esse. Suevus quondam nucum avidus arborem eiusmodi fortiter concussit, dum vero decidere nollent: non curo, inquit, eas, parvi enim sunt precii. Vidit pendentes testiculos vulpecula diu secuta est, praedam sperans; at dum spe sua frusticata est, quia non cadebant testes: Ohe, inquit, quam nigri et deformes sunt, nullo pacto illos commedere possem.[2] Ita faciunt qui dum se rhetoricae, logicae naturalisque philosophiae doctrinas consequi non posse sciverint, nullius, aiunt, sunt utilitatis, non eas optarem et plura alia in hunc modum. Multos heu invenies, etiam inter sacerdotes, omnium bonarum litterarum contemptores: asini sint, asini maneant, nos eorum sententiam pro nihilo ducamus.[3] — Noster itaque laureandus non modo non aspernatus philosophiam est, verum etiam claritate morum iocundissime praedici sese maluit quam gestuum inordinata consuetudine belluis conferri. — Originem traxit ex Sueviae regionibus. Oppidum vero est suae nativitatis quod ad annos nonnullos sese Suitensibus dedicavit. Id equidem summa semper audacia res quaslibet attemptare visum est. Is igitur U d a l r i c u s patriae morem contrahens non modo fortis et robustus in palaestra apparuit, verum etiam animosus summa laetitia singula visus est amplexari. Hic non scurra et levis omnia laudans ut histriones solent, hic non gravis cetera negotia reprehendens atque vituperans aliorum coepta sive serio sive ioco res agatur, verum comis, facetus, lepidus in

---

[1] Pers. Sat. III 66 sqq. Dieselben Citate auch in Concord. dial. (Bl. 5a): Neque ipsi poete et oratores dialecticam et philosophiam aspernantur sed extollunt Ovidius . . . Virgilius . . . Persius . . . Juvenalis . . . Aulus Gellius . . . — [2] Im Stylpho, der um dieselbe Zeit entstanden sein mag (vgl. S. 323 a. 2), verteidigt Vincentius (Bl. 7a) fast mit denselben Worten die Wissenschaft: Vidit pendentes a s e l l i testiculos vulpecula: propeque casuros credidit: et diu secuta est praedam sperans. At postquam frustrata est (quia non cadebant testes), Ha, inquit, quam nigri sunt: nunquam illos esse potuissem. — [3] Isid. c. XXVI (f. XXII): bestia maneat et asinus bipes qui latinus esse recusat. — Über die Unwissenheit der Geistlichen besonders Apolog. pro re publ. Christ. c. XXXVI.

singulis rebus laetitiam et iocunditatem hominibus deferre novit. Quidquid inter conversationes actum est, is semper laetus et hilaris ceteros etiam ad summam iocunditatem impulit et provocavit; nec id mirum est, cum placidis et iocundis sodalibus semper hactenus fuerit coniunctus, quorum et ipse conversione inductus comis, affabilis, laetus, hilaris evasit, nolebat enim dispar esse sociis. Nam et Horatius canit[1]

Oderunt hilarem tristes, tristemque iocosi
Sedatum celeres, agilem gnarumque remissi
Potores bibuli media de nocte Falerni
Oderunt porrecta negantem pocula quamvis
Nocturnos iures te formidare vapores.

Id considerans noster Udalricus conformem sese praebuit sociis in moribus, non humi deflectens vultum, ut mallet videri melior quam esse, sed ut esset in animo ita apparere inter ceteros desideravit, non instar assentatoris hypocritae, qui cum se fingat discretum, honestum, studiosum, innocentem secreto sub tegumento est discolor, impavidus, obtrectator et omnium facinorum reus, instructor omnis nequitiae, fons et origo litis et controversiae cuiuslibet: ab illis merito fugiendum est et eorum vestigia detestanda sunt. Ii cum alios redarguant imprimis sunt reprehendendi. Udalricus autem praesens non formidans, non timens, non perterritus in eis rebus, quas honestas, dignas, utiles iudicavit eas sine timore, formidine, impedimento prosecutus est, non minus dans studiis operam quam ceteris iocunditatibus, ea pocula iam dudum degustavit, quae ad altiora scientiarum fastigia maximum praestabunt adminiculum. Quod ut promptius, obnixius, diligentius quoque efficeret, allectus est remunerationis spe quam maxima, quam frustari nemo honestum arbitari debet siquidem eis scientiis vigilantissimam impendit operam quae nedum sibi laudi et gloriae verum etiam amicis omnibus gaudio et honori erunt. Ne igitur haud secus apud illum eveniat quam hactenus speravit, honorem condignum sibi largiendum esse decrevi. Ego igitur auctoritate etc. etc.

II.

Gratiarum actio ad clerum Spirensem qui Wimpfelingum post nactam in sacris litteris licentiam convivio splendidissimo honorarunt.

(1484?)[2]

Venerabiles, doctissimi clarissimique viri, quibuscunque dignitatibus aut praestantiis insigniti, honorandi domini, amici, fautores confratresque in Christo mihi semper diligendi; Gratias ago non quas debeo sed quas possum dominationibus et humanitatibus vestris pro refectione potius inquam pro honore mihi iam exhibito quo me indignum iudico sicut et indignum et minus idoneum me esse scio et fateor licentia in sacris litteris.

---

[1] Horat. Epist. I. 18. 89. — [2] Vielleicht 1483, da er schon in diesem Jahr Licentiat geworden. Vgl. S. 318a. 4.

Sed non potui cum honestate diutius floccipendere consilia praeceptorum meorum, quorum auctoritas apud me non est parvi momenti. Nihilominus gaudium mihi est magnum et voluptas singularis vidisse me iam certum et indubitatum indicium vestrae in me caritatis, benevolentiae et amicitiae, quibus nihil utilius, nihil honestius, nihil iucundius homini in hac vita mortali accidere posse veteres pagani (Cicerone teste) crediderunt, et theologi summum hominis bonum hoc est sempiternam felicitatem (ad quam omnes adspiramus) ex caritate pendere et in caritate tandem gratia amicitia et benevolentia quadam consummari asseverant. Ideo me v. d. humanitatibus obnoxium profiteor, cupiens pro viribus meis (quae nullae sunt) iussis et votis vestris gerere morem et utinam condignos pendere vices. Dixi.

III.

Speyer. 27. October 1497.

Ad Ulricum de Castello[1], palatini comitis intimum consiliarium, ut persuadeat Jacobum Hanium[2] non excludi a lectura decretorum propter natalium defectum.

Fuerat (ut audio) magister Jacobus Han cuidam lecturae praeficiendus in nostro Heidelbergensi gymnasio, qui propter admirabile ingenium et excellentem doctrinam vivacemque eloquentiam et docendi energiam non inutilis erit lector. Forsitan obiici ei possent natalia, quoniam extra matrimonium conceptus et natus. Quis autem gloriari potest, se non esse in peccatis conceptum, cui tandem peccatum patris et matris summus et iustus iudex improperat? Nos ne ipso deo iustiores esse volumus aut sanctiores. Esto pater eum fragilitate humana peccando uno actu illicito (de quo poenitet) generavit; idne gravius aut innocenti filio dei voluntate et immutabili cursu naturae in lucem edito magis improperandum, quam multae forsitan aliorum fornicationes, ex quibus filii non nascuntur. In peccato Jacobus conceptus est, sed baptismi purgatione ablutus, sed paterno peccato proprium non coniungit, impudicus pater

---

[1] Wimpfeling nennt den Ulrich de Castello an anderm Orte (ms) seinen Freund und bezeichnet ihn als pastor in Steinach. Er ist derselbe, über welchen Jo. Vigilius 1499 an Reuchlin berichtet, der Freund dieses letztern sowie Dalbergs und Gemmingens. — [2] Immatrikuliert als Jacobus han de Argentina (bacc. art. Basil. XXiiij Julij 1489). 1490 magister artium; 12 April 1492 baccal. in utroque iure. (Töpke II 414, 519). Er war im September 1492 schon in Strassburg. Chron. Pellicani ed. Rieggenbach S. 9: remisit me in patriam mense Septembri a. 1492 . . . Argentinam veniens . . . hospitatus sum cum Doctore Jacobo Han, qui redierat ab universitate Heidelbergensi ad patrem Canonicum apud diuum Petrum iuniorem, qui postea officialis Episcopi Argentinen. me semper amavit, tandem lepra affectus, domi clausus usque ad mortem. Er hatte Verse zu Wimpfelings De triplici candore Marie (1493) geliefert und eine Vorrede zu Wimpfelings Isidoneus (dd. Argentuaria [sic — soll wohl heissen Argentinae] XI. kl. Septembr. 1497). Hiernach zu schliessen, dürfte Han von Strassburg aus sich um die in Frage stehende Professur des kanonischen Rechtes beworben haben.

pudorem illi non abstulit, impudicitiam illi non infudit. Cur ergo paterni dedecoris hereditatem secum trahat? Melius illi erit ut impudici patris honestus sit filius quam honesti impudicus. Nemo vero de alieno laudandus vituperandus arguendus contemnendus reiiciendus est; de propriis quisque laudem aut maculam merebitur. Nil ille contra leges peccavit; si quid parentes egere, iniusto iudicio ille luet? Et deus et sacrae leges et philosophia aliter non iudicant. Si Jacobus indignus est qui doceat praesertim in eo loco in quo ad doctoratum licentiam accepit, cur illi doctores licentiam dedere cur eum fallere et pecunia sua eum fraudare conati sunt? Et si ab antiquis recenseamus, Tu ipse originem nosti Romuli, Achillis, Alexandri Magni immo etiam Constantini; quid de innumeris primae sedis pontificibus? Obsecro te ne persuadeas amabilissimo principi ut illum repudiet, quem facultas iuridica doctoratu dignum iudicavit. Et ante nos fuere eiusdem conditionis, qui varios status, lecturas, magistratum etiam summum in nostro gymnasio habuere. Ne sis acceptor personarum oro, tentandum dumtaxat, suscipi eum cura. Crede mihi omnem natalicii defectum hic bonus Jacobus suo ingenio labore opera diligentia utili lectione compensabit. Vale in Christo felix et haec mea scripta in bonam partem accipe. Alterum negotium nostrum ne tamen obliviscaris. Si iubes scribam super eo domino Petro[1], doctori apud praedicatores. Ex Spiris VI kal. Novembris 1497.

IV.[2]

(13. August 1499.)

[Jac. Wympfelingius ad invectivam Johannis Hoffer[3].]

Scoti aut suarum formalitatum aemulum aut contemptorem me ne suspiceris quandoquidem non licet mihi ea carpere quae nondum intelligere potui. Neque ego litteras humanitatis in hesterna oratione solum extuli sed latinam linguam et verum grammaticae aptique sermonis fundamentum, et tibi addo iam (quod heri non dixi imprudenter) puerum doceri formalitates Scoti, qui nondum sit perfecte latinus, quique propediem nostram exiturus est academiam et statui ecclesiastico intrudendus, aut si secularis maneat et coniugatus efficiatur in senatum aut in alium locum forte assumendus, utilior et historiarum et legum quam formalitatum Scoti esset intelligentia, ecclesiasticis vero quibus omnibus hymnos collectas epistolas, evangelia, homilias in choro et re divina legere incumbit, titubare inepte quam pronunciare et non intellegere aut nihil in concione hominum affere posse, nisi ea quae in logica vel formalitatibus Scoti didicerunt: id pericolosum ac pudendum iudico et uni-

---

[1] Petrus Siber Provincialis ord. Praedicatorum. — [2] Dieser Brief bezieht sich ohne Frage auf Wimpfelings oben wiederholt zitierte Rede Pro concordia dialecticorum et oratorum inque philosophia diversas opiniones sectantium quos modernos et antiquos vocant. Oratio habita ad gymnosophistas Heydelbergenses. Anno domini M.CCCCXCIX. Pridie Idus Augusti s. l. e. a. Hiernach ergiebt sich als Datum unseres Briefes der 13. August. — [3] Johannes Hoffer, Regens der bursa nova.

versitati nostrae indecorum. De eis, qui se certo sperant rectores bursarum aut theologos futuros, secus iudico, et tamen illis ipsis vera Romana latinitas quam in Cicerone in Valerio (Maximo) et similibus adoliscitur, non est non necessaria.

V.

(1521.)

Ad doctorem Florentium de Venningen[1] L. L. doctorem cancellarium illustrissimum ducis Ludovici comitis palatini Ja[cobus] Wim[phelingius].

Defectum gymnasiorum corruptelam iuvenum et irreparabilem iacturam temporis esse puto, quod in tradenda grammatica post textum Donati et genera nominum ab illo omissa inculcantur argumenta, dubia, quaestiones et huiuscemodi palleae pro quibus expediret legi libellum d. Erasmi de Constructione et eiusdem copiam. Scripsi olim Isidoneum de fecibus et quisquiliis illis abrogandis. Vtinam essent qui in reformando dialecticae et reliquae philosophiae studio modum praescriberent. Dialectica R[odolphi] Agricolae nimium subtilis est, pro tironibus aut excerpta de Aristotele vel Pe[tro] Hispano plus forte prodessent.[2] Similiter Margarita philosophica Gregorij Carthusiensis et Dialectica Philippi Melanctonis et Jacobi Fabri. Quid enim opus est tempus terere et ingenia corrumpere cum conversione per contraposita cum aequipollentiis realium et [irrealium] alijsque obscuritatibus praedicabilium et praedicamentorum. Pro libris phi[sicorum?] quos absque omni fructu audiunt ephebi utilius foret legi Officia Ciceronis, Valerium Maximum aut Tusculanas Q. Tullii, pro libris de generatione eligerem exam[eron] Ambrosii, librum de anima Aristotelis non improbo et utili foret librum quoque de animalibus legi.

Quo ad doctrinam iuris multi doctissimi saepe detestati sunt istam pronunciationem ad pennas. Quid enim legere possunt quod non sit impressum in spatio centum annorum. Isto modo legendi hactenus observato neque decretales neque digesta finire possent. Audivi quondam

---

[1] Über Florentius von Venningen vgl. Jacob Spiegel i. Lex. iur. civil. 1539 (Nomenclatura): me admodum adolescente Leges Heidelbergae profitebatur magna cum laude. Auch Wimpfeling war wohl mit Venningen persönlich befreundet, da Venningen zu den humanistisch gesinnten Lehrern gehörte. Auch Reuchlin erkundigt sich nach seinem Befinden in freundschaftlicher Weise (a. Joh. Vigilius dd. 26 Sept. 1500 in Epp. illustr. viror. Hagan. 1519) und nennt ihn „vas legum“. — [2] Hierüber ist Jac. Sturm in seinem oben erwähnten Gutachten anderer Ansicht: alios quoque qui in logicis ac dialecticis idem faciunt (addat), non Tartaretos, Unisores, Beredanos . . . sed vel Trapezunti[u]m vel Rudolphum Agricolam; auch den barbaricum Hispanum verwirft er, wie dies ja auch sonst Wimpfelings Ansicht ist. (Vgl. S. 320a. 2.) — [3] Das ad pennam dare war in den Statuten der Artisten ausdrücklich verboten (Hautz II. 351. Urkunden): Item iurabunt quod non legant ad pennam, sed si que ad pennam danda collegerint, diebus dominicis et festivis ad pennam faciant pronunciari . . . .

in alio gymnasio causa solatii quendam in iure praesertim canonico exercitatissimum qui hora cum dimidia interpretabatur quattuor aut quinque decretales his verbis „papa fuit consultus in hoc casu et his respondit“ et idem lector elegit duas aut tres glosas quas breviter absolvebat.

Quantum ad theologos quos utinam moveant opuscula quae vobis d[omine] cancellarie misi. Non puto quod se credant doctiores Origine, Ambrosio, Crisostomo, Nazianzeno, Augustino, Gersone, imo ipso Thoma cuius prologum relegant in primam eius partem, licet sibi ipsi dissimilis et sui ipsius statim oblitus quaestiones afferat quibus fides nostra carere potest. Quid enim ad dei honorem, animarum salutem et ad profectum rei publicae christianae conducit verbosa disputatio de distinctionibus, notionibus et relationibus in divinis, de quidditatibus, essentiis et ceteris [in]finiti[s] quae stulte ventilantur in materia sententiarum.[1] Illis enim certantibus scholastice neque iudei neque thurcae convertentur ad fidem christianam, neque christiani redduntur deuotiores. Theologos nostros moveat Gerson in IV parte alphabeto XViij. Querant in inventario plura de hoc circa nomen theologia. Moveat eos Guilhelmus parisiensis in diuina Rhetorica. c. Xlviij. Joannes Franciscus Picus in libro de humana et divina sapientia. Moveat eos quod discipuli et auditores eorum vix hactenus idonei reperti sunt ad officium concionatoris de quo dolui et alii boni viri propterea gymnasium nostrum despexerunt. Non audent nostri profiteri Augustinum de doctrina christiana in enchiridion, de fide ad Petrum, de definitionibus orthodoxae fidei et de civitate dei. Et iuniores in aliis gymnasiis, filiabus nostrae universitatis, audent istos libros publice profiteri imo et opera Dionysii.[2] Non desunt nostris ingenia, si modo opera adesset. Quod si legerent istos priscos redderentur aptiores ad orandum coram cardinalibus et episcopis, si res posceret,[3] ne male audirent sicut olim magnae famae theologus qui nomine universitatis excipiebat quendam cardinalium. Is verba summatim repetiit, ad omnia respondens et subiungens. Vadatis et discatis melius. Nescio si stilus an argumentum (fecerat autem mentionem de futuro concilio) paternitati suae displicuerit. Addo quod per neglectum bibliae et veterum doctorum erratum fuit in allegationibus. Magnae famae theologus non potuit legere haec euangelica verba. Me

---

[1] Diatriba de proba puer. instit. c. VII: Quid responsurus est adolescens gradum quendam philosophiae nactus amicis parentibus ingenuis qui ipsum interrogarint quidnam in diatribio aut gymnasijs didicerit? Quid illis iucundum dicet ex quocunque grammatico, ex Petro de Hispania, aut ex logica (topicis demptis) aristotelica? Quomodo theutonice aliquid loqueretur de vocativo, de quinque figuris, de universalibus, de relationibus, de quidditatibus? Wie wenig diese Spiegelfechtereien helfen, hat Wimpfeling selbst erfahren (ibid. c. IX): Et ego philosophiae iam magisterio insignitus iussusque a patruo sacerdote secum officium legere vespertinum, nondum poteram canticum domine noster memoriter recensere, quod in orario eius non repereram. Rubore suffusus sum cum dedecore et hodie me pudet. — [2] Pro concordia dial. Bl. 3a.: In Freiburg, Ingolstadt, Tübingen, Wien werden die Oratoren und Poeten gelesen. Nosne simus minimi et abiectiores inter reliquos alemanos, in nostra inquam vniuersitate, quae in Germania prima est, ex qua multe alie plantate sunt. — [3] Pro concord. dial. Bl. 1. — Vgl. Germania ad rem publ. Argent. in dem Kapitel De gymnasio pro pueris prima grammatice rudimenta nactis instituendo.

oportet minui illum autem crescere. Et diu intra submurmurans tandem me cubito pupugit sciscitans quomodo legeret hoc verbum puta minui. Egregius doctor theologiae alius palam in scholis legebat torno pro toruo.[1] Alius in cancellis citabat primam alexandri partem inquiens Alexander hat es wol betracht do er sprach. Non sic formantur Es göt nit also zu. Dum indignus uniuersitatis rector essem, impositum fuit mihi onus loquendi pio principi Philippo et offerendi supplicationem. Adiunctusque mihi fuit professor theologiae. Brevi sermone meo prohabito ad principem cum eius clementiam adire vellem in ipsa cancellaria et supplicationem in manus offere: clamabat professor ille ad me Osculate prius literas. Attonitus fui et erubui sciens principem Philippum ineptiam illam intellexisse.

Ex his brevissimis forte utcunque sumi potest directiuncula resecandi superflua in tradenda grammatica philosophia imo et utroque iure, quamvis non debuerim falcem mittere in messem [alterius], si theologi resistent viderint ne deum offendant, ne gymnasio imo et principatui et ipso illustrissimo principi maculam inurant, cum aliarum universitatum iuniores theologi in corona doctissimorum eleganter loqui et contiones facere videantur, ipsi autem apud suum versorem et copulata marcescunt, similes Coloniensibus qui feces istas et quisquilias seminarunt, impotentes ad vere iudicandum, perit enim omne iudicium quotiens res transivit ad affectum.

VI.

(1522.)

Doctori Florentio de Venningen LL. professori illustrissimi domini ducis Ludovici. co. pa. rheni Jacobus Spiegel[2] LL. doctor

Salutem. Studii Heidelbergensis reformatio a theologis incipienda est: quam tamen omnium maxime oppugnabunt.

Pro tribus lecturis quae intervallo hactenus habitae sunt: duo peritia linguarum praestantes theologi inposterum quottidie lecturi recipiantur.

Alter profiteatur Mosem, vel prophetam

---

[1] Derartige Beispiele der Unwissenheit pflegt Wimpfeling mit Vorliebe anzuführen. Vgl. Isid. c. XXX (f. XXIIII): ne sit (praeceptor) qualem noui druidum institutorem, qui in elegia nostra de triplici candore marie acum pro auca intellexerat etc. — [2] Wir lassen endlich zur Vergleichung noch das wichtige Gutachten des Jacob Spiegel folgen, welches uns ein glücklicher Zufall in derselben Hamburger Wimpfeling-Hdschr. (ms. M.) überliefert hat. Spiegel fasst die Sache ohne Zweifel weit gründlicher und praktischer an als Sturm und Wimpfeling. Später war Spiegel auch an der humanistischen Reform der Universität Tübingen (1525) unter König Ferdinand in ganz hervorragender Weise beteiligt (vgl. [Roth] Urkunden z. Gesch. d. Univ. Tübing. 1877. S. 141 ff.); auch die Universität Freiburg hat ihm manches zu verdanken. (Schreiber, Gesch. d. Alb. Ludw. Univ. 1868. II. 47.) Über Spiegel vgl. mein Schlettst. Progr. 1884. 1886.

Alter Euangelistam, vel Paulum.[1]

Scripturam scriptura interpretaturi ad morem veterem cum graecorum tum latinorum autorum resectis magistrorum parisiensium opinionibus.[2]

Cum scholastici theologi praestare id neqeant: quia nihil aliud a teneris annis quam sophismata ac aliquot e metaphisicis enunciata didicerint, contempta prorsus necessaria linguarum cognitione, quaerendi sunt qui theologiae abdita e scripturis depromant. Ne princeps tamen videatur quantumvis male receptum illud scholasticum docendi genus praeceps exigere, statuat cum fratribus utriusque ordinis, ut illi Thomam hi Scotum legant.[3] dum priores lecturae habeantur antesignanae. Atque ita sacrarum literarum auditor uno tres lectiones die audire poterit, quas antea per octoadem non nisi raro audire dabatur.[4]

Johannes Oecolampadius[5] cuius nomen magnum est apud vere doctos et probos viros, cuius doctrina monstrant libri aliquot e sacris graecorum autorum libris versi latine, veteris testamenti lecturae praeesse potest. Alteri Paulus Phrygio[6], qui ad neothericos utriusque linguae etiam coniungit notitiam. Agit is nunc parochum Sletstadiensem. Uterque huius iudicii mei est ignarus.

Si illust. princeps eiusmodi viros rei theologicae tradendae praefecerit, Heidelbergam breui scholasticorum copia faciet abundare.

Philosophiae studium, quod a theologastris Artisticum dictum atque ab eisdem adeo infectum est, ut hac tempestate ingeniosi adolescentes non aliud studium aeque fugiant, compendio quodam pureque tradendum est. Neque in singulis collegiis tot opus est amplius professoribus, qui nunc usque scholasticorum sumptibus sustentati sunt. Cum duo id queant commodius praestare principis emolumento alendi, quorum hic dialecticam, ille philosophiam naturalem doceant. Grammaticos enim iam esse oportet, et rudimenta quoque dialecticae hausisse, vel e scholis trivialibus, vel e paedagogiis studiorum generalium, qui ad gradus baccalaureatus vel magisterii liberalium disciplinarum adspirant.[7]

---

[1] Urk. z. G. d. U. Tüb. S. 143. Primus Professorum Theologiae legat Pentateuchum Mosi, Paulum in omnis Epistolis . . . Secundus legat Matheum el Johannem Euangelistas, etc. — [2] Ibid. S. 144 . . . „Omnium uero erit studium et sollicitudo, ut sacra Volumina expedito progressu, pureque et syrcere tradantur, Resecatis et penitus omissis argutijs sylogisticis ac alijs minus ad rem pertinentibus.“ — [3] Dies fällt i. d. Tübing. Verordnung weg; dort wird indess noch der Liber Sententiarum des Petrus Lombardus zugestanden, jedoch unter schwerer Verpönung aller scholastischen questiones. — [4] In der Ordinatio Regis Ferdin. 1525 für Tübing. verlangt Spiegel 4 theolog. Professoren, von denen von Tag zu Tag abwechselnd je 2 lesen sollen, alter ante Prandium, alter post Meridiem et integra hora uterque legant, quo singulis diebus duae perficiantur lectiones. — [5] Oekolampadius war damals noch Mönch des Augsburger Brigittenklosters, in welches er erst im April 1520 eingetreten war. Ende 1522 verlässt er dasselbe, Luthers Sache geneigt, flüchtig und begiebt sich über Heidelberg nach der Ebernburg. Oekolampadius Berufung „scheiterte an dem alten Universitätsgeist“ (Häusser, Gesch. d. Rhein. Pfalz I 550). — [6] Paul Phrygio (Seidensticker) aus Schlettstadt, damals Stadtpfarrer daselbst, später Professor zu Basel und Tübingen († 1543). Schon 1513 hatte Wimpfeling ihn als einen ehrbaren und unterrichteten Theologen anderweitig empfohlen. (Riegg. 356.) — [7] Vgl. S. 147 der Tübinger Ordinatio Ferdinandi: Professores philosophiae

Facile autem assentior his, qui censent adolescentes non esse gravandos audiendis praelectionibus ethicorum et politicorum aristotelicorum, quod sine praeceptore facile queant intelligi ab his, qui poeticae, oratoriae et historicae cognitioni operam impendere, quas nisi quis praemiserit ad quamcunque aliam disciplinam prorsus ineptus erit.

Oportet tamen adesse quadruvii cognitionem, et numerorum, cum ridicula sit res clarum dici quempiam et insignem titulo septem artium liberalium, et hunc ipsum Quadruvii principia non degustasse, Scio ego quantum famae Viennen. studio pepererit duarum lecturarum in mathemathica a Maximiliano institutio. Ante omnia quaerendi sunt, qui profiteantur linguas, Graecam imprimis, quod illa omni conveniat doctrinae. Hebraicam deinde quia mire sacrarum literarum congnitioni subseruiat. Neque negligendus est qui publice vel oratorem vel historicum vel geographum profiteatur latinum.

Et Graecam et Latinam lecturam unus obire potest. Nicolaus Gerbelius[1] doctor qui nunc Argentina agit meo iudicio conducendus esset. Vir est multae eruditionis, inculpatae vitae, et magni nominis apud exteros. Graeca lectio matutina, Latina vespertina statuatur.

Juris civilis lecturae tres sunt necessariae, prima iureconsultorum, secunda Justiniani codicis, tertia Institutionum quae adolescentibus tradendae sunt absque ambagibus et ostentatione[2], quam Italici doctores magis curarunt quam fructum auditorum.

In pontificio iure duae sufficiunt lecturae, Decretalium et novorum iurium[3], quoniam iam non nisi forenses tituli et materiae doceri solent.

Collegiorumque Magistri, quos Bursarum conuentores appellare consueuerunt, ad Philosophiam sive rationalem sive naturalem sive moralem non admittant Auditores nisi sunt Grammatici. Vgl. auch das Gutachten Wimpfelings.

[1] Nicolaus Gerbel aus Pforzheim, damals praktischer Rechtsgelehrter in Strassburg. — [2] Vgl. die Tübing. Ordinatio Ferdin. S. 145: Institutionum lector declaret principaliter Textum resecando omnia inutilia und weiter: In recitandis autem opinionibus non immorentur diutius quam uel textus uel glossarum intelligentia exigat, communemque sequantur opinionem. — [3] Ibid. S. 144: Ordinarius Juris Canonici legat duos libros Decretalium priores, Extraordinarius autem reliquos Decretalium libros tres. Tertius nouorum Jurium lector Sextum et Clementinas.

[Während der Korrektur geht uns Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg zu, in welchem Bd. I No. 163 u. 164 die hier veröffentlichten No. 5 u. 6 aus gleicher Quelle publiziert sind. Wegen des Vergleichs der Gutachten mit andern wird man aber auch jetzt den Doppelabdruck nicht bedauern. Die Redaktion.]

Die

Kaiserurkunden von 1200—1378

im

Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe.

Von

Fr. von Weech.

II.

Karl IV.

1347 Dez. 9 Leonberg. Für Kloster Königsbronn. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. Auf der rechten Seite des Buges: R. — Böhmer-Huber, Karl IV No. 476.[1] Nur aus Cop. 261.

1347 Dez. 13 Hagenau. Bestätigt dem Kloster Königsbrück zwei eingerückte Privilegien K. Heinrichs VII. d. d. 1309 März 12. S. abg. Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 690. 262.

1347 Dez. 14 Hagenau. Für die Stadt Offenburg. S. abg. Rote und gelbe Seidenfäden. B.-H. 497. Dr. aus Or. Zeitschr. 12, 333 zum 7. Dez. H. nimmt aber aus Rücksicht auf den Ausstellungsort an, dass das Datum „Freitag vor sant Lucein tag“ für „Freitag nach s. L. t.“ verschrieben sei. 262a.

---

[1] Böhmer, Reg. Imp. VIII. Die Regesten des Kaiserreiches unter K. Karl IV. 1346—1378, herausgegeben von A. Huber. Innsbruck 1877. Fortan citiert B.-H.

1347 Dez. 21 Basel. Für Gräfin Agnes von Habsburg. S. abg. Auf dem Buge rechts: per d. cancell. P. de Luna || R. B.-H. 515. 263.

1348 Jan. 16 Mainz. Bestätigt dem Johanniterorden alle seine Privilegien. S.[1] (Heffner, Taf. XI No. 82) an roten und gelben Seidenfäden. Auf dem Buge rechts: p. d. cancell. || P. de Luna. Ineditum. 264.

1348 Jan. 26 Ulm. Für die Stadt Überlingen. S. Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 565. Ungedruckt. 265.

1348 Jan. 27 Ulm. Für dieselbe. Grosse Initiale. W.F.S.-Fragm. an rot- und gelbem Seidenstrang. B.-H. 574. Dr. aus Or. Hugo, Mediatisirung 383 mit dem falschen Datum Jan. 26, ungenau, das Datum Jan. 17 in Zeitschr. 22, 28 ist Druckfehler. 266.

1348 Jan. 27 Ulm. Für Kloster Salem. S. an rot- und gelbem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per d. cancell. || P. de Luna, links davon weiter unten: R. B.-H. 585. 267.

1348 Jan. 29 Ulm. Für die Stadt Pfullendorf. S. abg. Rot- und gelber Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per dominum cancell. || Ger. de Medlico, noch weiter rechts unten: R. Auf der Rückseite zwischen den Schnurlöchern: D. B.-H. 590. 268.

1348 Jan. 30 Ulm. Für Kloster Salmansweiler. Secret, aus rotem W. in Schüssel (Heffner, S. 23 No. 110). Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 595. 269.

1348 Febr. 3 Ulm. Für die Stadt Pfullendorf. W.F.S.-Fragm. an roten und gelben Seidenfäden. B.-H. 603. Im Or. deutlich: an dem sunnentag nach . . . lichtmes. 270.

1349 März 31 Speyer. Belehnt den Markgrafen Rudolf von Baden, Herrn zu Pforzheim, genannt „der Wecker“ mit allen seinen Reichslehen. W.F.S.-Fragm Auf dem Bug rechts: per dominum cancellarium || Johannes Noviforensis; weiter rechts unten: R. Ineditum. 271.

1349 März 31 Speyer. Für denselben. S. Unter-

---

[1] S. bedeutet Wachssiegel, W.F.S. ein Siegel, das aus mit Fett vermischtem Wachs besteht. Wo über die Befestigung nichts angegeben ist, hängt das S an einem Pergamentstreifen. Bis No. 309 kommt nur das hier bezeichnete, sowie das Secret vor, das unter No 269 zuerst erscheint.

fertigung und Registraturvermerk wie bei No. 271. Auf dem Bug links unten: B. B.-H. 912. Nur aus Cop. 272.

1349 März 31 Speyer. Für denselben. W.F.S.-Fragm. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 271. B.-H. 913. Nur aus Cop. 273.

1349 März 31 Speyer. Verschreibt demselben um seiner Dienste willen 1000 Mark Silber. W.F.S.-Fragm. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 271. Ineditum. 273a.

1349 Apr. 2 Speyer. Für Bischof Gerhard von Speyer. W.F.S. an rot- und grünem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per d. cancell. || P. de Luna; daneben links: R. Zwischen den Siegelschnur-Löchern: b, darunter a. B.-H. 920 nach Remling, der aus Cop. das Datum III. non. apr. hat, zum 3. Apr., das Or. hat IIII. non. april. 274.

1349 Apr. 3 Speyer. Für Pfalzgraf Rudolf. S. an grün- und rotem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 922. Ungedruckt. 275.

1349 Apr. 4 Konstanz. Bestägt die Freiheiten der Stadt Konstanz, verspricht, sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden, und sagt sie von aller Schuld wegen ihres Verhaltens in dem Aufstand gegen die Juden los und ledig. Initiale in Zierschrift. Deutsch. „Wir Karl von gotes gnaden" durch grössere Schrift hervorgehoben. Das untere Dritteil des Pergaments über dem Bug unbeschrieben, viele Buchstaben der letzten Zeile weit heruntergezogen. W.F.S. Ineditum. Der Ausstellungsort passt nicht in das Itinerar. Da das anhängende Siegel den Gedanken an eine Fälschung auszuschliessen scheint, ist wohl anzunehmen, dass die Urk. in Konstanz geschrieben und nur zur Besiegelung an die königl. Kanzlei geschickt wurde; dabei mag aus Versehen der unrichtige Ausstellungtort stehen geblieben sein. In Konstanz verweilte K. Karl IV. nur i. J. 1353. 276.

1349 Apr. 15 Speyer. Für den Deutschorden. Durch Feuchtigkeit beschädigt, an einzelnen Stellen ganz unleserlich geworden. S.-Fragm. an rot- und grünem Seidenstrang. B.-H. 935. Ungedruckt. 277.

1349 Apr. 28 Speyer. Erneuert und bestätigt den Bürgern von Konstanz das eingerückte Privileg K. Heinrichs VII. d. d. 1309 Mai 17 (oben No. 148) betr. die Befreiung von

fremden Gerichten. S. Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 938. Ungedruckt. 278.

1349 Mai 26 zu Felde bei Eltville. Verbietet den Städten Offenburg, Gengenbach und Zell, in der Landvogtei Ortenau gesessene und der Burg Ortenberg dienstbare Leute zu Bürgern anzunehmen. S.-Fragm. Ineditum. 279.

1349 Jul. 13 Bonn. Verleiht dem Abt von Reichenau durch Bischof Ulrich von Konstanz alle Regalien, Freiheiten und Rechte, wie dieser sie von des Königs Vorgängern erhalten, unter Vorbehalt späterer persönlicher Vornahme der Belehnung. S. abg. Pergamentstreif. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 271. Ineditum. 280.

1349 Aug. 11 Köln. Bestätigt der Stadt Offenburg alle ihre Freiheiten. W.F.S. an rot- und gelbem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellar. || Dithmarus; links davon: R. Ineditum. 281.

1349 Sept. 10 Speyer. Erlaubt dem Heinrich von Fleckenstein d. jüngeren, in alle Güter seines Grossvaters zu succedieren. S. abg. B.-H. 1148. 282.

1349 Sept. 11 Speyer. Für Engelhart vom Hirschhorn. S. Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 1149. Nur im Auszug gedruckt. 283.

1349 Sept. 15 Speyer. Erklärt das Haus an der Ecke zu Sinsheim, genannt die Burg, für ein Eigentum Engelharts vom Hirschhorn und seines Sohnes Engelhart, das ihnen auch bei Lösung der ihnen verpfändeten Stadt verbleiben soll. Besiegelung und Registraturvermerk wie bei No. 283. Ineditum. 284.

1349 Sept. 22 Nürnberg. Entlässt den Bischof Ulrich von Konstanz auf zwei Jahre aller Dienste. Besiegelung und Registraturvermerk wie bei No. 283. Winkelmann, Acta 2, 756 aus Or. 285.

1349 Nov. 17 Prag. Zeigt demselben an, dass er den Abt Eberhard von Reichenau zu seiner vorläufigen Belehnung bevollmächtige. S. l. c. 757, aus Or. 286.

1349 Nov. 17 Prag. Bevollmächtigt den Abt Eberhard von Reichenau zur vorläufigen Belehnung des Bischofs Ulrich von Konstanz. Besiegelung wie bei No. 286. l. c. 758 aus Or. 287.

1350 Apr. 20 Nürnberg. Für Engelhart vom Hirsch-

horn. S. an rot und grünem Seidenstrang. Auf dem Bug rechts: R. B.-H. 1272. Nur im Auszug gedruckt. 288.

1350 Apr. 20 Nürnberg. Gelobt dem Engelhart vom Hirschhorn und seinem Sohne Engelhart als König von Böhmen die Verpfändung der Städte Mosbach und Sinsheim und des Klosters Billigheim nach Laut der darüber erteilten Briefe zu halten. S. an grün- und gelbem Seidenstrang. Ineditum. 289.

1350 Apr. 23 Nürnberg. Verleiht dem Markgrafen Hermann von Baden, Herrn zu Eberstein, den Zoll auf dem Rhein „an dem Merfelt". S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: per d . . prepositum Wrat. || Dithmarus; weiter rechts: R. Ineditum. 290.

1350 Apr. 23 Nürnberg. Belehnt denselben von wegen des Reichs mit der Burg zu Yberch und aller Zugehör. S.-Fragm. Unterfertigung und Registraturvermerk wie an No. 290. Ineditum. 291.

1350 Apr. 23 Nürnberg. Bestätigt den zwischen dem Markgrafen Hermann von Baden einer- und Rudolf und Friedrich und Rudolf gen. der Wecker, Markgrafen von Baden, Gebrüdern, anderseits wegen ihrer Herrschaft, Land und Leuten, soweit sie vom Reiche zu Lehen gehen, abgeschlossenen Vergleich. S. abg. Auf dem Buge rechts: ad relationem prepositi Wrat. || Dithmarus; weiter rechts: R. Ineditum. 292.

1350 Mai 23 Nürnberg. Für denselben. S. abg. B.-H. 1298. 293.

1351 Jan. 28 Burgleins bei Prag. Für denselben, bezw. das Kloster Herrenalb. An roten und grünen Seidenfäden das Secret aus rotem W. in Schüssel. Auf dem Buge rechts: R. B.-H. 1352. 294.

1351 Apr. 17 Budweis. Für Bischof Berthold von Strassburg. S.-Fragm. an rot und gelbem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: R., noch weiter rechts: per d. regem || Heinr. thesaurar; links: .c. B.-H. 1362. 295.

1351 Apr. 17 Budweis. Schlägt demselben für sich und sein Capitel auf die Reichspfandschaft Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell, die Gerichtsbarkeit in der Ortenau und Zugehör, die dieser von den Markgrafen Friedrich und Rudolf von Baden an sich gelöst, weitere 5000 Gulden. W.F.S.-Fragm. an rot- und gelbem Seidenstrang. Auf dem

Buge rechts: per dominum regem || Johannes Noviforensis; links: .c. Ineditum. 296.

1351 Apr. 18 Budweis. Für denselben. Secret aus rotem W. in Schüssel. Registraturvermerk und Unterfertigung wie bei No. 295. B.-H. 1363. 297.

1351 Aug. 23 Pirna. Für denselben. Besiegelt wie No. 297. Auf dem Streifen: S. Auf dem Buge rechts: R. Auf der Rückseite rechts unten: a. B.-H. 1413. Seitdem Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 768. 297a.

1353 Juni 22 Gretz auf der Elbe. Bestätigt dem Engelhart vom Hirschhorn die Pfandschaft der ihm von Engelhart und Konrad von Weinsberg verpfändeten Dörfer: „die drew Schefnentz, Burkhain, Ellentz und Tutishain," mit den vom Reiche herrührenden Rechten. S. an grün- und rotem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per dominum regem || Noumb. electus; noch weiter rechts: R. Ineditum. 298.

1353 Oct. 2 Konstanz. Beauftragt den Landvogt, Grafen Ulrich von Helfenstein, sowie auch andere Landvögte in Schwaben, jetzt und künftig, ferner alle Amtleute, Bürgermeister und Räte der Städte in Schwaben und alle, die im Landfrieden begriffen sind, das Kloster Salmansweiler gegen seine Bedränger, insbesondere gegen die Grafen von Heiligenberg, zu schützen. S. Auf dem Buge rechts: ad relacionem d. Thobie de Kemnicz (Kannicz? Kaunicz?) || Johannes de Glacz. Auf der Rückseite oben in der Mitte: R. Ineditum. 299.

1353 Oct. 16 Zürich. Befreit die Untertanen des Abtes von Reichenau von der Verpflichtung, von den Landgerichten Recht zu nehmen. S. abg. Rot- und grüner Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: Nuemburgn̄. Ineditum. 300.

1353 Oct. 18 Basel. Für Kloster St. Blasien. W.F.S.-Fragm. an rot- und gelbem Seidenstrang. Auf der Rückseite oben: R. B.-H. 1635. 301.

1353 Oct. 18 Basel. Für dasselbe. Die Initiale fehlt, sie sollte wohl nachträglich in Zierschrift eingesetzt werden. Besiegelung und Registraturvermerk wie bei No. 301. B.-H. 1636. 302.

1353 Oct. 26 Hagenau. Bestätigt dem Kloster Gengenbach die inserierte Urk. K. Rudolfs v. 1275 Mai o. T. (ob.

No. 86.[1]) S. abg. Rot- und grüner Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellarium || Wesalien. Auf der Rückseite oben: R. Ineditum. 303.

1354 Jan. 6 Mainz. Gebietet den (einzeln aufgeführten) Städten in Oberschwaben, dem Landvogt Grafen Ulrich von Helfenstein bei der ihm vom König übertragenen Beschirmung des Klosters Salem gegen den Grafen von Heiligenberg zu helfen. S.-Fragm. Rechts unter dem Buge: Hnr. Ineditum. 304.

1354 Febr. 24 Trier. Für Kloster Salem. Besiegelt wie No. 304. Auf dem Buge rechts: per d. cancell. || Heinr. Thesaurar. B.-H. 1796. 305.

1354 Febr. 24 Trier. Schreibt an die (einzeln genannten) Städte in Oberschwaben, die Ansprüche des Grafen Albrecht von Heiligenberg gegen das Kloster Salem seien unbegründet, und fordert sie wiederholt auf, dem Grafen Ulrich von Helfenstein bei Beschützung des Klosters zu helfen. Besiegelt wie No. 304. Rechts unter dem Buge: per d. cancell. || Hnr. Ineditum. 306.

1354 Mai 14 Schlettstadt. Bestätigt dem Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwald die durch eingerückte Urk. K. Friedrichs II. d. d. 1245 Dez. o. T. (ob. No. 37) verliehenen, bezw. erneuerten Privilegien. S. abg. Facsimiles der (M.) K. Heinrichs IV. und Friedrichs II. Auf dem Buge rechts: per dominum regem || Rudolphus de Frideberg. Auf der Rückseite oben: R. Leonh. (Strich durch das h). Ineditum. 307.

1354 Juni 21 Regensburg. Verleiht dem Bischof Johann von Konstanz, Münze, Markt, Gericht und Zoll zu Markdorf und was sonst daselbst dem Reiche von Jörg und Konrad von Markdorf ledig wurde. Besiegelt wie No. 304. Keine Unterfertigung. Auf der Rückseite oben: R. Ineditum. 308.

1354 Sept. 15 Baden. Verleiht Hofwart dem Ritter und Hofwart, seinem Bruder, von Kirchheim Vogtei und Gericht zu Bauerbach, wofür sie Burgleute zu Wimpfen sein sollen. Besiegelt wie No. 304. Keine Unterfertigung.

---

[1] Dieselbe ist bei No. 86 irrig als ungedruckt bezeichnet. Sie ist aus unserem Or. gedruckt im Fürstenb. Urkbuch 4, 485 (unter den Nachträgen).

Kein Registraturvermerk. Auf der Rückseite in der Mitte: C, in der rechten oberen Ecke: c. (Ob die Buchstaben aus der königlichen Kanzlei herrühren?) Ineditum. 309.

1355 Juli 31 Sulzbach. Für das Kloster Salem. Grosse Initiale. Invocation, Name und Signumzeile in grösserer Schrift. (M.) An schwarz und gelbem Seidenstrang das S. (Heffner, Taf. XI No. 83) mit (rotem) Rücksiegel (Heffner, Taf. X No. 84.)[1] Auf dem Buge rechts: per d. cancellar. || Jacobus Augustini. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. B.-H. 2207. 310.

1355 Dez. 6 Nürnberg. Für die Stadt Überlingen. S. abg., liegt bei der Urk. Auf dem Buge rechts: per dominum . . magistrum curie || Johannes de Glatz. Auf der Rückseite oben in der Mitte: R. Johannes. B.-H. 2316. Vgl. Zeitschr. 22, 21. 311.

1356 Jan. 7 Nürnberg. Schlägt dem Bischof Johann von Strassburg weitere 5000 Gulden auf die Pfandschaften Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Zell und die Gerichtsbarkeit in der Ortenau. S. abg. Gelbe Seidenfäden. (M.) Keine Unterfertigung. Auf der Rückseite oben in der Mitte: R. Ineditum. 312.

1356 Jan. 8 Nürnberg. Für denselben. S. abg. (M.) Keine Unterfertigung. Auf dem Buge links: c. B.-H. 2390 nach Cop. Ungedruckt. 313.

1356 Jan. 9 Nürnberg. Für denselben. S. mit R.S. an gelbem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: C., links: c. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. B.-H. 2391 nach einem Citat. Ungedruckt. 314.

1356 März 23 Prag. Verleiht dem Burghart Munich den Laienzehnten im Dorfe Herthen. S. Auf dem Buge rechts: per dominum . . cancellar. || Jo. Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. Dr. aus Or. Zeitschr. 30, 284. 315.

1357 März 26 Karlstein. Gestattet dem edlen Heinrich Suren von Katzenelembogen, bis zur Rückzahlung eines dem Kaiser gegebenen Darlehens von 2000 fl. vom Zoll auf dem Rhein zwischen Baden und Mainz $^1/_2$ Turnos zu erheben. S. abg. Pergamentstreif. Auf dem Buge rechts:

[1] Dieses S. mit Rücks. erscheint von nun an allein neben dem Secret und der Goldbulle.

per dominum cancell. || Henr. de Wesal. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. Ineditum. 316.

1357 Oct. 11 Prag. Bestätigt dem Bischof Heinrich von Konstanz genannte Rechte und Besitzungen seiner Kirche. (M.) Goldbulle (Heffner, Taf. XI No. 86 und X No. 87) abg., aber bei der Urk. vorgefunden und mit Seidenfäden neu an derselben befestigt. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Rudolfus de Frideberg. Auf der Rückseite: R. Sumptum de registro. Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 841.

Dort genauer beschrieben. Hierzu wird bemerkt, dass das angenähte Säckchen mit Trümmern eines Wachssiegels beseitigt wurde und dass die Löcher im Perg. sehr wohl zur Befestigung der losgetrennt von der Urkunde aufgefundenen Goldbulle benutzt gewesen sein können. 317.

1358 Mai 1 Prag. Für Bischof Johann von Strassburg. Liniertes Perg. S. abg. Pergamentstreif. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellarium || Rudolphus de Frideberg, links: f. Auf der Rückseite oben in der Mitte: R. Johannes Chremsir. B.-H. 2775. Ungedruckt. 318.

1358 Mai 5 Prag. Erklärt, dass kein dem Hochstift Strassburg Untergebener vor andere als des Hochstifts Gerichte gezogen werden solle. Die Initiale fehlt. (M.) S. abg. Gelbe Seidenfäden. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellarium || Růdolphus de Frideberg. Auf der Rückseite: R. Myliczius. Ineditum. 319.

1358 Juni 29 Nürnberg. Für die Stadt Überlingen. S. mit R.S. am Pergamentstreifen. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Henr. de Wesalia. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. B.-H. 2795. 320.

1358 Oct. 17 Prag. Für Bischof Johann von Strassburg. Liniertes Perg. S. an gelbem Seidenstrang. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || cancell. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. B.-H. 2853 aus Cop. Ungedruckt. 321.

1359 Juni 10 Prag. Für die Stadt Konstanz. W.F.S. Auf dem Buge rechts: per dominum . . magistrum curie || Jo. Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Hertwicus. B.-H. 2972. Ungedruckt. 322.

1359 Sept. 29 Prag. Bestätigt dem Engelhart vom Hirschhorn die 2000 fl., die ihm weiland Pfalzgraf Rudolf als Reichsvicar auf die Pfandschaft der Städte Mosbach und

Sinsheim geschlagen hatte. S. Auf dem Buge rechts: per dominum Johannem episcopum Luthmissl. || cancellar. || Heinr. Thesaur. Unter dem Buge rechts: Cor. per Joh. de Prũsnicz. Auf der Rückseite: R. Miliczius. Ineditum. 323.

1360 Juli 8 Nürnberg. Für die Markgrafen von Baden, Rudolf d. ä., gen. Wecker und Rudolf d. j. Herrn zu Pforzheim. S. Unter dem Texte rechts: Cor̃. per Miliczium de Chremsir. Auf dem Buge rechts: per dominum magistrum curie || Nicol. de Chremsir. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3209. Nur aus Cop. 324.

1360 Juli 8 Nürnberg. Für die Stadt Pfullendorf. S. abg. Rechts unter dem Text, durch den Bug fast ganz verdeckt: Cor̃. per Miliczium de Chremsir. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Heinricus Australis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3214. 325.

1360 Juli 8 Nürnberg. Für Konrad in der Bünde zu Kostnicz. Perg. liniert. S. Auf dem Buge rechts: per d. Rud. de Honburg general. commendator. || per Boem. et Mor. Heinricus Australis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3221. Nur aus Cop. 326.

1360 Juli 21 Nürnberg. Für Susa und Ursula Töchter weil. Albrecht von Klingenberg. S. Auf dem Bug rechts: per dominum Olomucensem || Heinricus Australis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3239. Nur aus Cop. 327.

1360 Juli 22 Nürnberg. Für dieselben. Besiegelung, Unterfertigung und Registratur wie bei No. 326. B.-H. 3240. Nur aus Cop. 328.

1360 Sept. 22 Reutlingen. Erneuert der Stadt Konstanz sein Privilegium betr. den Zoll auf und unter der Rheinbrücke. An schmalem Pergamentstreifen das Secret aus rotem W. in Schüssel. (Beschrieben bei Heffner S. 23 No. 109.) Auf dem Buge rechts: per dominum magistrum curie || Jo. Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Jo. Saxo. Ineditum. 329.

1361 März 2 Nürnberg. Für Rudolf d. j. Markgrafen von Baden. S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: per dominum magistrum curie || Miliczius de Chremsir. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3569. Nur aus Cop. 330.

1361 Apr. 21 Nürnberg. Beauftragt die Reichsbeamten

und genannte Städte in Schwaben, den Bischof Heinrich von Konstanz zu schirmen. Besiegelt wie No. 330. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || cancellarius. Auf der Rückseite: R. Johannes Budwicz. Winkelmann, Acta 2, 870 aus Or. 331.

1361 Apr. 23 Nürnberg. Verfügt auf Klage des Bischofs Heinrich von Konstanz, dass dessen Leute, wenn sie Stadtbürger werden, mit ihrem Gute ihm dienstbar bleiben sollen. Besiegelt wie No. 330. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellar. || Nicol. de Chremsir. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Winkelmann, Acta 2, 871. 332.

1361 Apr. 23 Nürnberg. Für das Domkapitel zu Konstanz. Besiegelung und Unterfertigung wie bei No. 332, auf der Rückseite: R. Johannes Budwicz. B.-H. 3678. 333.

1361 Juni 15 Budweis. Für den Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. S. Auf dem Pergamentstreifen ein verschnörkeltes, fast wie ein Paragraphenzeichen aussehendes S. Auf dem Buge rechts: per d. magistrum curie || Conr. de Meidburg. Auf der Rückseite: Johannes Saxo. B.-H. 3709. 334.

1362 Jan. 21 Nürnberg. Errichtung eines Landgerichtes zu Konstanz betr. Liniertes Perg. W.F.S. Auf dem Buge rechts: per d. commendatorem de || Hohenburg P. Jawrensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Triboniensis. B.-H. 3813. Ungedruckt. 335.

1362 Jan. 21 Nürnberg. Überträgt das neu errichtete Landgericht zu Konstanz dem edeln Hans von Roseneck, den er dahin als Landrichter setzt. Die äusseren Merkmale wie bei No. 335. Ineditum. 336.

1362 März 25 Rotenberg. Für das Hochstift Speier. Liniertes Perg. In Zierschrift die Initialen der Invocation und des Namens Karolus. Invocation, Name und Gedächtniszeile, ebenso die Signumformel in grösserer Schrift. (M.) S. mit R.S. abg., liegt bei der Urk. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Henricus de Wesalia. Unter dem Buge: Cor̄. per Miliczium vice || decani Glogoviensis. In der Mitte der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 3846. 337.

1362 März 25 Rotenberg. Für Bischof und Kapitel zu Speyer. Alle äusseren Merkmale wie bei No. 337. B.-H. 3847. 338.

1362 März 27 Lauff. 4 Briefe. Theilt in a dem Pfalz-

grafen Ruprecht d. j., in b dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern von Speyer, in c dem edeln Burghart Burggrafen zu Meideburg, Hofmeister und Landvogt im Elsass, in d dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern von Esslingen mit, dass er dem Dechant und Kapitel von Speyer die Freiheit gegeben habe, dass sie niemand zu den freien Pfründen von der röm. Kaiser ersten Bitten willen zulassen sollen, der nicht von seinen vier Eltern edel oder von Ritters Art und Geschlecht geboren sei, sowie dass weder er noch seine Nachfolger am Reich das Stift Speyer irgendwie beschweren wollen, und empfiehlt den Adressaten, diese Privilegien des Stiftes Speyer zu achten und zu schirmen. Auf jedem Briefe rechts unter dem Text: per dominum imperatorem || Henricus de Wesalia. Auf der Rückseite jedes Briefes das Secr. S. in rotem W. aufgedrückt; links unten: a Rupertus junior — b Spirenses — c Magister curie — d Ezzlingen. Inedita. 339a—d.

1362 Sept. 3 Tachau. Für den Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. Am Pergamentstreifen S. mit R.S., auf dem Streifen vorn: S., hinten: r. Unter dem Buge: Corr. per Theodericum || de Staffordia. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || cancelarius. Auf der Rückseite: R. Johannes Chremsir. B.-H. 3877. Ungedruckt. 340.

1363 März 17 Nürnberg. Erneuert dem Markgrafen Rudolf von Baden, Brudersohn Markgraf Rudolfs des Weckers, die ihm selbst und diesem früher erteilte Ermächtigung, bei Selz am Rhein einen grossen Turnos zu erheben. Am Pergamentstreifen S. mit R.S. Auf dem Buge rechts: per dominum . . de Koldicz Johannes Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Ineditum. 341.

1364 Febr. 19 Prag. Für Graf Rudolf von Habsburg. S. mit R.S. abg., an den Pergamentstreifen verkehrt wieder angeknüpft. Auf dem Buge rechts: per d. ducem Saxonie || Rudolfus de Friedeberg. Auf der Rückseite: R. Petrus scolasticus Lubicensis. B.-H 4013. Ungedruckt. 342.

1364 Juli 1 zu den Kutten. Für Markgraf Rudolf von Baden. S. (mit R.S.-)Fragm. Unter dem Buge links: Conra. per Petrum || scolasticum Lubucensem. Auf dem Buge rechts: per dominum . . de Koldicz || Johannes Eystetensis.

Auf der Rückseite in der Mitte: R. Johannes Saxo. B.-H. 4061. 343.

1364 Juli 27 Tachau. Für den Erzbischof Gerlach von Mainz und den Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. S. mit R.S. am Pergamentstreifen; auf dessen Rückseite: r. Auf dem Buge rechts: per dominum . . cancellar. || Johannes Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 4073. 344.

1365 Jan. 25 Prag. Für Bischof Lampert von Speyer. Liniertes Perg. W.F.S. Auf dem Buge rechts: dominus imperator literam commisit || prepositus Wetflarensis Rudolphus. Auf der Rückseite in der Mitte: R. Johannes Saxo. Rechts unten: lxv. B.-H. 4121. Nur aus Cop. 345.

1365 Juni 6 Avignon. Für denselben. Liniertes Perg. S. abg. Auf dem Buge rechts: . . per dominum imperatorem || Henricus de Wesalia. Auf der Rückseite: R. Petrus Lubucensis scolasticus. B.-H. 4173. Nur aus Cop. 346.

1365 Aug. 9 Speyer. Giebt dem Abte von Selz einen Turnos beim dortigen Zolle zum Ersatz alles Schadens, welchen er durch die Sammlung gegen die Gesellschaft im Elsass erlitten hat. S. abg. Auf dem Buge rechts: . . per dominum imperatorem || Henricus de Wesalia. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Winkelmann, Acta 2, 897 aus Or. 347.

1365. Aug. 9 Speyer. Gibt den Meistern, dem Rat und den Bürgern zu Selz Weisung, hinsichtlich des dem Abte zu Selz bewilligten Turnos an dem dortigen Zoll. Ohne Bug. Unter dem Texte rechts: Unterfertigung wie in No. 347. Auf der Rückseite Spuren des aufgedrückt gewesenen Secretsiegels aus rot. W. Winkelmann l. c. 898 aus Or. 348.

1365 Aug. 9 Speyer. Für Markgraf Rudolf von Baden. Liniertes Perg. S. abg. Gelbe und schwarze Seidenfäden. Auf dem Buge rechts: Ad relacionem d. d. Coldicz | P. Jaurensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 4199. Nur aus Cop. 349.

1365 Okt. 17 Prag. Für Pfalzgraf Ruprecht d. ä. S. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Rud. episcopus Verdensis. Auf der Rückseite: R. Petrus scolasticus Lubucensis. B.-H. 4215. Seitdem Dr. aus Or. Winkelmann, Acta 2, 900. 349a.

1365 Dez. 29 Prag. Für Konrad Gremlich zu Pfullen-

dorf. Liniertes Perg. W.F.S. Auf dem Buge rechts: per d. imperatorem || P. Jaurensis. Auf der Rückseite: R. Voltzo Wormaciensis. B.-H. 4242. 350.

1366 Jan. 1 Prag. Für Kloster Gengenbach. Liniertes Perg. S. abg. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Rudolfus episcopus Verdensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. B.-H. 4250. 351.

1366 Jan. 5 Prag. Bestätigt der Stadt Gengenbach ihre Privilegien, insbesondere die Befreiung von fremden Gerichten. Gedächtniszeile (mit grosser Initiale) und Signumformel in grösserer Schrift. (M.) S. abg. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 351. Ineditum. 352.

1366 März 25 Prag. Für die Stadt Offenburg. S. abg. Schwarzgelbe Seidenschnur. Äussere Merkmale wie bei No. 351, nur auf der Rückseite: R. Voltzo de Wormacia. B.-H. 4282. 353.

1366 Apr. 19 Prag. Für Bischof Lambert von Speyer. Liniertes Perg. S. abg. Alles übrige wie bei No. 351. B.-H. 4298. 354.

1366 Sept. 6 Frankfurt. Für denselben. W.F.S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: per dominum . . Olomucensem episcopum cancellarium || Johannes Eystetensis. Auf der Rückseite: R. Voltzo de Wormacia. B.-H. 4352. Nur aus Cop. 355.

1366 Sept. 16 Frankfurt. Für denselben. Goldbulle (wie an No. 317) abg., lag bei der Urk. und wurde mit gelben Seidenfäden wieder an derselben befestigt. Der Bug bedeckt die zwei untersten Textzeilen. Auf demselben rechts: Relator dominus . . cancellarius || Nicolaus de Crapicz. Auf der Rückseite: R. Voltzo de Wormacia. B.-H. 4370. 356.

1366 Okt. 27 Nürnberg. An die Stadt Kostencz. S. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellarium || Güntherus Tokler de Babenberg. Kein Registraturvermerk. B.-H. 4421. Nur im Auszug gedruckt. Vgl. indess B.-H. 4411. 357.

1366 Nov. 30 Nürnberg. Befiehlt allen Fürsten, Grafen, Edlen, Städten u. s. f. des Reiches, dem Prior des Johanniterordens bei seinem Vorgehen gegen ungehorsame Ordensbrüder behilflich zu sein. Durch Feuchtigkeit beschädigt. S. Auf dem Buge rechts: per dominum magistrum curie || Ver-

densis episcopus Rudolphus. Auf der Rückseite: R. Johannes de Geylnhusen. Ineditum. 358.

1367 Jan. 17 Wirzburg. Erteilt den Bürgern der Stadt Kostnicz verschiedene Privilegien betr. Erbrecht, Besteuerung, Abzug u. s. f. S. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Rud. episcopus Verdensis. Auf der Rückseite ist das R. durchstrichen und darunter gesetzt: Sumptum de registro Johannes Lust. Ineditum. 359.

1367 Okt. 31 Wien. Überträgt dem Johans in der Bunde von Costenicz des Reiches Vogtei daselbst und schlägt ihm zu den seinem Vater Ulrich auf dieselbe Vogtei verschriebenen 200 Gulden weitere 200 Gulden. W.F.S. Auf dem Buge rechts: ad relacionem domini . . Spirensis episcopi || Petrus scolasticus Libucensis. Auf der Rückseite: R. Johannes de Geylnhusen. B.-H. 4562 ungenau. Ungedruckt. 360.

1368 Juli 29 Mantua. Für Konrad von Brunsberg, obersten Meister in deutschen Landen St. Johans Ordens von Jerusalem. S. Auf dem Buge rechts: per dominum cancellarium || Johannes de Monthabur. Auf der Rückseite: R. Johannes Lust. B.-H. 4670. Ungedruckt. 361.

1370 März 24 Fürstenberg. Überträgt dem Hans von Rosenegg das Landgericht zu Kostnytz. Ohne Bug, Unterfertigung und Registraturvermerk. Auf der Rückseite das mit Papier bedeckte Secr. aus rotem W. aufgedrückt. Ineditum. 362.

1370 Apr. 23 Nürnberg. Für die Stadt Pfullendorf. S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: de mandato domini . . cesaris || Petrus prepositus Olomucensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Lust. B.-H. 4830. 363.

1370 Sept. 17 Heidingsfeld. Sühne zwischen Markgraf Rudolf von Baden und Graf Eberhard von Wirtemberg. S. abg. Durch Feuchtigkeit beschädigt. Auf dem Buge rechts: ad relationem domini imperatoris || Johannes Eystetensis. Auf der Rückseite: Johannes de Geylnhusen. B.-H. 4879. Nur aus Cop. 364.

1372 Apr. 25 Elbogen. Gebietet allen Behörden im Elsass und besonders in Kolmar, das Johanniterhaus in Kolmar vor allen Beschwerungen mit Steuern, Abgaben, Schatzungen u. dgl. zu schirmen. Liniertes Perg. Durch Feuchtigkeit beschädigt. S.-Fragm. Auf dem Buge rechts:

per dominum de Koldicz || Nicolaus Camericensis prepositus. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Ineditum. 365.

1372 Mai 25 Mainz. Für Kloster Selz. Ohne Bug. Rechts unter dem Text: de mandato domini imperatoris || Nicolaus Camericensis prepositus. Secr. aus rotem W. auf der Rückseite aufgedrückt, nur noch ein Fragment erhalten. B.-H. 5045. 366.

1372 Juni 1 Mainz. Gestattet Heinrich dem jungen von Lichtenberg zu den 9 Strassburger Pfennigen, die ihm Herzog Wenzel von Luxemburg als Reichsvicar von jedem Last- oder Kaufmannspferd zu erheben erlaubt hat, noch weitere 3 Pfennig zu erheben, ebenso eine Abgabe von 1 Schill. Strassburger Pfennig von denselben Pferden zu Greffern fortzuerheben. S. Auf dem Buge rechts: per dominum imperatorem || Conr. de Gysenheim. Auf der Rückseite: R. Johannes Lust. Ineditum. 367.

1372 Juli 9 Eltville. Gebietet dem Erzbischof Johann von Mainz, den Brüdern Engelhard, Konrad und Konrad von Weinsberg das ihnen vom Reiche verliehene Dritteil der drei Dörfer Schefflenz ausfolgen zu lassen und sie ferner in deren ruhigem Besitz nicht zu hindern. Liniertes Perg. S. Auf dem Buge rechts: per cesarem || P. Jaurensis. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Ineditum. 368.

1372 Juli 12 Mainz. Verleiht dem Hofwart, Ritter, und seinem Bruder Hofwart von Kirchheim Vogtei und Gericht zu Bauerbach (Burbach), wie es ihrem Vater verliehen war, wogegen dieselben Burgleute zu Wimpfen sein sollen. S. Auf dem Buge rechts: de mandato domini . . imperatoris || Nicolaus Camericensis prepositus. Der Registraturvermerk auf der Rückseite durch Rasur fast spurlos verschwunden. Ineditum. 369.

1372 Juli 23 Sulzbach. Verbietet, Leute Heinrichs d. j. von Fleckenstein zu Pfahlbürgern anzunehmen. Durch Feuchtigkeit beschädigt. S. abg. Auf dem Buge rechts: per dominum de Koldicz || Theodoricus Damerov. Auf der Rückseite: R. Johannes Saxo. Winkelmann, Acta 2, 937 aus Or. 370.

1372 Sept. 27 Wien. Bestätigt die Freiheiten der Stadt Radolfzell. Der Text infolge von Feuchtigkeit verblasst. S. Auf dem Buge rechts: per cesarem || P. Jaurensis. Auf

der Rückseite: R. Johannes Saxo. Zeitschr. 37, 25 aus Or. Das Dat. Sept. 17 ist Druckfehler. 371.

1372 Okt. 24 Prag. Befreit alle Leute des Grafen Rudolf von Habsburg, Herrn zu Laufenburg, in dieser Herrschaft, zu Rheinau und im Kletgau von allen anderen Gerichten als vom kaiserlichen Hofgerichte. Durch Feuchtigkeit beschädigt. S. abg. Auf dem Buge rechts: per dominum Argentinensem episcopum || Nicolaus Camericensis prepositus. Auf der Rückseite: R. Johannes Lust. Ineditum. Bei B.-H. 5280 nach ganz fragmentarischer Angabe erwähnt. 372.

1373 Nov. 25 Prag. Erneuert und bestätigt dem Kloster Königsbronn seine (eingerückte) Urk. d. d. 1347 Dez. 9 (oben No. 261), Verleihung des Kirchenpatronatsrechtes in der Stadt Pfullendorf, sowie einen (ebenfalls eingerückten) Vertrag zwischen dieser Stadt und dem Abt von Königsbronn d. d. 1360 Jan. 28. Liniertes Perg. Gedächtniszeile und Signumformel in grösserer Schrift. (M.) S. abg. Reste des gelben Seidenstranges. Auf dem Buge rechts: per dominum Argentinensem episcopum || Theodoricus Damerow. Auf der Rückseite: R. Johannes Lust. Württemberg. Jahrbücher 1856[b] S. 145. Nur aus Cop. 373.

1374 Okt. 4 Nürnberg. Befreit die Bürger von Kostnicz von fremden Gerichten und erteilt ihnen ein Privileg hinsichtlich des Aufenthaltes von Ächtern in ihrer Stadt. S. Auf dem Buge rechts: ad mandatum domini imperatoris || Thodr. Dameraw. Auf der Rückseite: R. Wilh. Kortelangen. B.-H. 5385 nach einem ganz ungenauen Auszug. Ungedruckt. 374.

1375 Jan. 20 Prag. Erlaubt der Stadt Kostnicz, von allen ein- und ausgehenden Gütern einen Zoll zu erheben. S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: per dominum Borsonem de Risemburg || Petrus Jaurensis. Auf der Rückseite: Wilh. Kortelangen. Ineditum. 375.

1378 Febr. 26 Mainz. Für den Johanniterorden. In der ersten Zeile 3 schön ausgeführte Initialen (W. B. A.). Von 2 Buchstaben der letzten Zeile ausgehend 2 kunstvolle Schnörkel, durch den Bug verdeckt. S. an gelben Seidenfäden. Keine Unterfertigung. Auf der Rückseite: Wilh Kortelangen. B.-H. 5877. Ungedruckt. 376.

1378 März 6 Heidelberg. Für das Domkapitel zu Speyer. S. Auf dem Buge rechts: de mandato domini imperatoris || Nicolaus Camericensis prepositus. Auf der Rückseite: Wilh. Kortelangen. B.-H. 5883. 377.

1378 März 18 Nürnberg. Für den Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. S. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 377. B.-H. 5888. 378.

1378 März 23 Nürnberg. Für Kloster Gengenbach. Durch Feuchtigkeit beschädigt. Die letzten 4 Zeilen mit dunklerer Tinte geschrieben. S. abg. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 377. B.-H. 5895. 379.

1378 Apr. 3 Prag. Gebietet allen, welche die Pfandschaft der drei Dörfer Schefflenz u. s. f. (s. oben No. 378) inne haben, dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem er deren Lösung gestattet hat, wie ihm selbst zu gehorchen. Ohne Bug. Rechts unter dem Text die Unterfertigung wie bei No. 377. Kein Registraturvermerk. Das Secr., mit Papier bedeckt, aus rotem W. auf der Rückseite aufgedrückt. Ineditum. 380.

1378 Juni 28 Prag. Schreibt dem Pfalzgrafen Ruprecht, dass er wegen Lösung der Reichspfandschaft Schefflenz u. s. f. dem Bischof von Speyer wiederholt und nun auch noch dem Propst und Kapitel zu Mainz seine Befehle gegeben habe und ermächtigt ihn, wenn diese ihn an der Lösung hindern sollten, sich selbst Recht zu verschaffen. Alle äusseren Merkmale wie bei No. 380. Ineditum. 381.

Wenzel.[1]

1376 Juli 25 Frankfurt. Beurkundet, dass er zur Zeit, da er in Frankfurt gekoren und in Aachen gekrönt worden, auf Geheiss seines Vaters dem Bischof Heinrich von Konstanz die Privilegien seiner Kirche bestätigt habe. S. (Heffner, No. 112) mit Rücksiegel aus rotem W. (a. a. O. Taf. X No. 89) an schwarzgelber Seidenschnur. Auf dem Buge rechts: ad mandatum domini . . imperatoris || archiepiscopus Pragensis. Auf der Rückseite: R. Wenceslaus de Jenikow. Winkelmann, Acta 2, 969 aus Or. 382.

[1] Wir teilen hier auch die bis zum Jahre 1378 von König Wenzel ausgestellten Urkunden des General-Landesarchivs mit, die späteren sind einer weiteren Publikation vorbehalten.

1376 Sept. 15 Nürnberg. Bestätigt die Privilegien der Stadt Pfullendorf. S. abg. Auf dem Buge rechts: ad mandatum regis || P. Jaurensis. Auf der Rückseite: R. Wenceslaus de Jenicow. Hugo, Mediatisierung S. 349 aus Or. (nicht ganz korrekt). 383.

1377 Jan. 6 Prag. Bestätigt dem Konrad Gremlich das Stadtammannamt zu Pfullendorf. S. abg. Auf dem Buge rechts: per dominum lantgravium || magistrum curie Martinus. Kein Registraturvermerk. Hugo S. 351 aus Or. 384.

1377 Mai 31 Rotenburg a. d. Tauber. Bestätigt den Städten Ulm, Konstanz, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Überlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen und Buchhorn ihre Privilegien. S. Auf dem Buge rechts: ad mandatum regis || Petrus (von anderer Hand und mit blasserer Tinte) Jawrensis. Ganz unten rechts in kleinerer Schrift von anderer Hand (vielleicht eine Federprobe) Jaurensis. Registraturvermerk[1] wie bei No. 383. Zeitschr. 22, 21 Reg. nach Vid. unter Angabe der Drucke. 385.

1377 Mai 31 Rotenburg a. d. Tauber. Bestätigt die Privilegien der Stadt Pfullendorf. In duplo. Völlig gleichlautend, aber von verschiedenen Händen. No. 386. W.F.S.-Fragm. Auf dem Buge rechts: ad mandatum domini . . imperatoris || . . archiepiscopus Pragensis. Registraturvermerk wie bei No. 383. — No. 387: W.F.S. Auf dem Buge rechts: per d. lantgravium magistrum || curie Martinus. Auf der Rückseite: R. Jacobus prepositus in Wolframskirchen. Hugo, Mediatisierung S. 353, unsicher aus welchem der beiden Or., da er Unterfertigung und Registratur weglässt. 386. 387.

1377 Sept. 21 Bürglitz. Verleiht der Stadt Costnicz Privilegien betr. Erbrecht, Besteuerung, Abzug u. s. f. S. abg., liegt bei der Urk., am S. noch Reste von schwarzgelber Seidenschnur. Auf dem Buge rechts: ad mandatum domini . . imperatoris || archiepiscopus Pragensis. Registraturvermerk wie bei No. 383. Ineditum. 388.

1377 Nov. 3 Prag. Bestätigt dem Konrad Gremlich

[1] Wenn nichts anderes bemerkt ist, stets auf der Rückseite.

das Stadtammannamt in Pfullendorf und thut ihm die Gnade, dass er, wenn er es selbst nicht besitzen will, einen anderen biderben Mann an seine Statt setzen solle. W.F.S. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 388. Hugo, Mediatisierung S. 352 aus Or. 389.

1377 Nov. 4 Prag. Befreit die Bürger von Pfullendorf von fremden Gerichten und erteilt ihnen ein Privilegium betr. Aufnahme von Ächtern. S. abg. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 388. Hugo a. a. O. S. 355 aus Or., unkorrekt, inbesondere sind auf S. 356 Z. 7 nach dem Worte „Pfullendorf" zwei Zeilen des Or. weggelassen. 390.

1378 Mai 1 Prag. Verleiht den Bürgern von Radolfzell Privilegien betr. Erbrecht, Besteuerung, Abzug u. s. f. W.F.S. Unterfertigung und Registraturvermerk wie bei No. 388. Zeitschr. 37, 31 aus Or. 391.

1378 Juni 10 Prag. Nimmt den edeln Hermann von Krenkingen und seine Stadt Thiengen in seinen und des Reiches Schutz und befreit dieselben von fremden Gerichten. S. abg. Auf dem Buge rechts: de mandato d. imperatoris || . . Pragensis archiepiscopus. Registraturvermerk wie bei No. 383. Ineditum. 392.

Nachträge und Berichtigungen.

1278 Juli 23 Wien. König Rudolf I. befiehlt dem Schultheiss und den Forstmeistern (forestariis) zu Hagenau, die Äbtissin und den Konvent des Klosters Königsbrück bei allen Rechten im Walde, genannt „der heilige vorst", welche ihnen Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Heinrich verliehen haben, zu schützen. W.F.S. wie an No. 82 an rot und gelbem Seidenstrang. B. 455. Ungedruckt. 95a.

1309 März 12 Speier. König Heinrich VII. zeigt dem Landvogte im Elsass und dem Schultheissen von Hagenau an, dass er gleich König Albrecht dem Kloster Königsbrück die Freiheit von der Reichskriegssteuer und die Nutzung im

Heiligenforst bestätigt habe. S. wie an No. 147 an rot- und gelbem Seidenstrang. Winkelmann, Acta 327 aus Vid. Karls IV. 146 a.

1309 März 12 Speier. Derselbe bestätigt dem Kloster Königsbrück das eingerückte Privileg K. Heinrichs (VII) d. d. 1226 März 20 Hagenau. Besiegelt wie No. 146a. Winkelmann, Acta 328 aus einer Übersetzung sec. 15. 146b.

Zu 1275 Mai o. T. No. 86. Aus unserem Or. gedr. Fürstenberg. Urkb. 4, 485 (unter den Nachträgen).

Zu 1295 März 11. No. 118. Gedr. aus Cop. sec. 16. Böhmer, Acta No. 515.

Zu 1306 Aug. 21. No. 145. Gedr. aus Cop. Böhmer, Acta No. 576.

Neun Merian'sche Briefe.

Mitgeteilt

von

Eduard Heyck.

Die nachstehenden Schreiben befinden sich im Grossh. General-Landesarchiv unter den Korrespondenzen des Markgrafen Hermann (1628—1691), eines nicht regierenden Prinzen aus der baden-badener Linie, der sein bedeutendes Talent als Diplomat und Kriegsmann hauptsächlich dem Dienste des habsburgischen Kaiserhauses widmete. Sie sind mit zwei Ausnahmen von dem bekannten Kupferstecher und Verleger zu Frankfurt Matthaeus Merian dem jüngeren an Markgraf Hermann gerichtet, in einem Falle ist ein Begleiter des letzteren der Adressat, in einem andern der Absender Matthaeus' Sohn Johann Matthäus Merian. Diese Briefe geben neben Nachrichten über die Familie Merian selbst auch solche über deren berühmtes annalistisches Verlagswerk, das Theatrum Europaeum, und liefern für die Frage der Zuverlässigkeit des Textes, wie der in Radierungen beigegebenen Pläne und Ansichten einen schätzbaren Beitrag. Weitere Schreiben derselben Art, deren Vorhandensein vorausgesetzt werden konnte, aufzufinden gelang nicht; ebensowenig fanden sich die Antworten des Markgrafen Hermann in Konzept oder Abschrift vor.

1.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1683. Oct. 30. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst undt General Feldtmarschal,
Gnädigster Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. habe[n] unlängst wegen erhaltener glorieuser victorie gegen den Erbfeindt, bey welcher Ewer Durchl. das Kayserliche Corpo commandirent, dero hohe Kriegserfahrenheit undt Conduite so genereusement spühren laßen, wofür die gantze Christenheit zu dancken hatt, ich aber dieses Siegs halber underthänigst gratuliret habe.

Dabeneben habe auch demütigst bitten wollen, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, mir einen accuraten abriss der ersten Battaille vor Wien /: welche sonder zweiffel Ihrer Kayßerl. Maytt. wirdt allerunderthänigst überschickt sein wordten :/ abcopyren zu laßen, undt neben einer exacten Beschreibung derselben gnädigst mir zu laßen übersendten, ich will solche alsobalden in Kupffer bringen, undt darunter eine außführliche Relation trucken laßen, auff die arth, wie die Belägerung Philipsburg ich habe verfertigen laßen. Gleichwie nun dieses Ewer Durchl. undt mehrern valorosen Helden zu unsterblichem ruhm gereichen wirdt, also will ich ehister gnädigsten willfahrung mich getrösten, verbleibend

Ewer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst threwgehorsambster diener
Matthaeus Merian.

Franckfurth, den 30. October.
Ao. 1683.

2.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1683. Nov. 3. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst und General Feldmarschall,
Gnadigster Herr!

Ewer Hochfürstl. Durchl. habe mit lezterer Post unterthänigst gebetten einen rechten Abriss von der ersten herrlichen victoriosen Schlacht nebenst einer accuraten beschreibung derselben mir gnädigst zu übersenden, welche ich also fort in Kupfer bringen, umb Chur und Fürsten, welche dieser

wegen an mich schreiben lasen[1], auch die curiose Welt damit contentiren möge, worauf hiemit underthänigst will bezogen haben.

Hiebei schreibe ich an Herrn Grafen von Starrenberg[2], dass derselbe wolle belieben mir der Statt Wien mit der Dürkhischen Belägerung Abrisse, neben einer außführlichen Relation überschickhen wolle. Wollen Ewer hochfürstliche Durchl. gnädigst geruhen meine bitte durch ein Recommandation Schreiben zu secundiren, so würde dadurch der curieusen Welt grosse Satisfaction gegeben werden und deren hohen Helden glorie desto mehrer außgebreitet werden. Ich habe vor weniger Zeit meinen 2ten Sohn auß Italien zu hauß bekommen, der zeichnet über alle maasen schöne Contrafaite mit Croyönen, wann er disen Winter die Generalität könte zeichnen, umb ins Kupfer zue bringen, so wolte Ihne an Ewer Hochfürstliche Durchl. nacher Linz senden umb solche alda zue verfertigen, es solte ein schönes keyserlich Heldenbuch abgeben. In erwartung deroselben gnädigsten Antwort, verbleibe stehts

Ewer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster getrewester Diener
Matthaeus Merian.

In Ffurt den 3. 9ber 1683.

3.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1684. Jan. 6. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer hochfürstl. Durchl. wünsche von Gott ein glückseeliges newes Jahr, beständige Gesundtheit undt alles hochfürstliche Wohlergehen.

Es hatt daß hochlöbliche Uhralte fürstliche Hauß Baden jeder Zeiten zue denen Heldenmäsigen Waafen, Studien und freyen Künsten absonderlich inclinirt, wie meine getruckte Badische Genealogia gnugsamb außweyset. Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr! dieses beydts bey Ewer hoch-

---

[1] lassen. — [2] Starhemberg.

fürstlichen Durchl. sich mit hochstem Ruhm befindet, daß Sie nicht allein die Waafen, sondern auch die Künste lieben undt groser Befordirer derselben seindt, so habe die Libertät genohmen, Ewer hochfürstlichen Durchl. meinen 2ten Sohn Johan Matthaeum zue unterthänigster Aufwartung mit seiner new erfundenen Zeichnung Kunst zue ubersenden, der unterthaenigsten Zueversicht lebendt, Ewer hochfürstlichen Durchl. mit deroselben hochfürstlichen Protection ihne begnädigen werden, solche hohe Gnadt umb Ewer hochfürstl. Durchl. zue verdienen will ich mit höchster Devotion mir angelegen sein lasen, allermasen bin, sein und sterben werden

Ewer hochfürstlichen Durchl.

Unterthänigst threwgehorsambster diener
Matthaeus Merian.

In Ffurt den 6ten Januarij. Ao. 1684.

A Son Altesse Serenme Monseigneur Herman Marquis de Bade et Hohberg, Praesident du Conseill de guerre, et Marischall de Camp de Sa May. Imperiale
tres humblement.

4.

Matthaeus-Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1684. Jan. 19/29. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst und General Feld Marschall!
Gnädigster Herr!

Ewer Hochfürstliche Durchl. habe Ursach unterthänigsten Dankh zue sagen, daß dieselben meinen Sohn in dero hohen Protection nehmen wollen, und ihme alle hochfürstliche Gnade erweisen. Ich will glauben, daß er es mit unterthänigsten dienst bezeigungen sein leben tag zu verdienen trachten wirdt, ich aber unverenderlich verbleiben will

Ewer hochfürstlichen Durchl.

unterthänigster getrewster diener
Matthaeus Merian.

In Ffurt den 19/29 Jan. Ao. 1684.

A Son Altesse Serenme Monseig. Hermann Marquis de Bade, Praesident du Conseill de Guerre, et Marischal General de Camp de Sa May. Imperiale
a Linz.

5.

Matthaeus Merian d. j. an Baron Pazendorf.
1684. Jan. 19/29. Frankfurt.

Hochgebohrner Baron,
Hochgeehrter Herr Hauptman u. Rath!

Mein Sohn Johann Matthes rühmet mir im hochsten grad die grose gnadt Ihrer hochfürstlichen Durchl. undt die grose Courtoisie so er vom Herrn Baron empfangen hatt; gleichwie Ihnen höchst und hoch dafür obligirt bin, also werde ich in allen Gelegenheiten mich mitt unterthänigsten und unterthäniger dankhbahrkeit jederzeit parat erfinden laßen, gehorsamb bittendt, mit deren hohen favoren zue continuiren, mir aber Gelegenheit geben in der Thatt zue können erweisen, wie daß ich bin sein und sterben will

Meines hochgeehrten Herrn Baronen

gehorsamer diener
Matthäus Merian.

In Ffurt den 19/29 Januarij. Ao. 1684.

A Monsieur Le Baron de Pazendorf de Pfinz Capitain et Conseiller de S. A. S. le Marquis Herman de Bade

à Linz.

6.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1685. Febr 14/24. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst, Kaißerl. Mayest. Kriegs Praesident und General Feldmarschall;

Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer hochfürstlichen Durchl. berichte unterthänigst, wie daß ich nun starkh in Beschreibung des 12ten theils Theatri Europaei laboriren laße; weilen darinen nun Ewer hochfürstlichen Durchl. auch rühmlichst wirdt gedacht werden, also ersuche Ewer hochfürstl. Durchl. ganz unterthänigst, Sie geruehen gnädigst dero Secretario an zue befehlen, daß von Ao. 1679 biß dato waß verichtet ist worden, schrifftlich mir communicirt möge werden, damit selbiges an behörigen Ohrten mögte ein verleibt werden, dann meine pflicht schuldigkeit erfortert, dero herrlichen actiones zu imortalisiren.

Sonsten, Gnädigster Fürst und Herr, verhalte unterthänigst nicht, wie daß biß dahero von dero mir gnädigst verordtneten

Gage und außgelegten Geldte kein pfenning mir ist gezahlt worden, noch viel weniger habe ich seit Ao. 1680 keinen Tropfen Wein bekommen, habe also zue Ewer Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Zuversicht, dieselben werden die gnädigste Verordnung geruhen an dero Controleur zu thuen, deme dann einen Conto überschickhet, neben Copien meiner schriftlichen 2ᵉⁿ Bestallungen, damit er mich durch eine Assignation an H. Dʳ. Albon nach Creuzenach weisen kann, auch geruehen Ewer Hochfürstl. Durchl. einen Befehl an den Keller zu Trarbach H. Knopaeum zue geben, daß er mir den Bestallungs Wein möge abfolgen lasen. Ich will unterdessen in der mir aufgetragenen function threwest verharren und in der Thatt erweisen, daß ich bin

Ewer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst und getrewster Diener

Matthaeus Merian.

In Ffurt den 14/24 Febr. 1685.

7.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1685. Sept. 1. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst, Keyserlicher Mayest. Krieg Praesident und General Feld Marschall,

Gnädigster Fürst und Herr!

Nach deme ich die dreyfache Victorien wider den Erbfeindt mit hochsten freuden vernohmen habe, so habe Ewer hochfürstliche Durchl. zue dero heylsamen consiliis bellicis, alls durch welche heylsame Überlegungen und höchst erfahrene Rathschläge dadurch der ganzen Christenheit ein solch groses Heyl widerfahren ist, und dieselben von dieser unsterblichen glori einen grosen theil haben, unterthänigst gratuliren sollen, die allmacht Gottes bittendt, daß die selben Ewer hochfürstlichen Durchl. ferner mit guten Inspirationen dem Christlichen Volckh zum Trost und besten gnädig beystehen wollen!

Weil ich nun mit beschreibung meines 12ᵗᵉⁿ theils Theatri Europaei zimblich avancirt bin, alls wolle Ewer hochfürstl. Durchl. der Posterität zum unsterblichen Ruhm nach Jm lasen, mir einige Particularia, so Ihrer Kayserl. Mayestät von Zeiten allerunterthänigst übersendet worden, davon Copeyen mir gnädigst zu communiciren, damit ich solchen tomum desto per-

fecter herauß geben könte, sonderlich weren mir nötig, die Abrisse der Belägerung Neuheussell und verschiedener Bataglien, welche ich accurate ins Kupfer will stechen lasen, verhoffendt allso daß ich meiner gehorsambsten Bitte werde gewehret werden, womit Ewer hochfürstlichen Durchl. dem Schutze Gottes, deroselben hohen Gnaden und Hulden aber mich demutigst empfehle in stehter Verharrung

Ewer hochfürstlichen Durchl.

unterthängst trewgehorsamster diener
Matthaeus Merian.

In Ffurt de 1ten Sept. 1685.

8.

Matthaeus Merian d. j. an Markgraf Hermann.
1685. Oct. 6/16. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst, Kays. Mayt. Kriegs Praesident, und General Feld Marschall!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben unterm 4ten dieses habe zue recht erhalten, und ersehen, daß viele Parteische relationes aufkommen seyen, welche zue corrigiren sehr nötig ist. Wann mir nun über alles eine correcte Beschreibung deren Kriegsoperationen von Ewer hochfürstlichen Durchl. wirdt zuegefertiget werden, so will ich es (der Posterität zum besten) meinem unterhabenden 12. theil Theatri Europaei fleisig inseriren. Sonsten wegen meiner[1], welche noch von 1676 biß 1685 alls neunjähriger Rechnung herühret und selbige öffters an deroselben Controleur übersendet, aber niemahlen keine Antwort erhalten habe, alls geruehen Ewer hochfürstl. Durchl. mir eine Assignation nacher Baden zue übersenden, sodann an H. Knopaeum nacher Trarbach, damit etwas Mosell Wein erhalten möge. Ewer hochfürstl. Durchl. dem Schutz Gottes, deroselben hohen Gnaden aber mich demütigst empfehle in stehter Verharrung

Ewer hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener
Matthaeus Merian.

In Ffurt den 6/16 Octob. 1685.

---

[1] fehlt etwa: Forderung.

9.

Johann Matthaeus Merian an Markgraf Hermann.
1687. März 4. Frankfurt.

Durchleuchtigster Fürst, genaedigster Herr!

Ewer hochfürstliche Durchleucht habe underthänigst berichten sollen, wie der Allerhöchste meinen Vatter seel. auß dießem zeitlichen in das Ewige versetzet. Gleich wie nun Ihro Hochfürstl. Durchl. ihme die hohe genad gethan und ihn zu dero Rath und agenten allhier genaedigst angenohmen, worfür ich dann unterthänigsten Dann[k] abstatte, gleichwie nun durch deßen Todt gedachte stelle vacant worden, als offerire Ihro hochfürstl. D. ich meine unterthänigsten dinste, und werde demjenigen, was Ihro hochfürstl. D. genädigst befehlen werden, mit unterthänigstem respect gehorsambst nachkommen. Wegen übersendung der Zeitungen erwarthe genädigsten Befehl. Weilen mir nun die Continuation deß Theatri Europaei anheim gefallen, alß ersuch Ihro hochfürstl. D. unterthänigst Sie geruhen genadigst mir in Comunicirung einiger rahren abrieß und beschreibung deß noch werenten Türcken Kriegs an handen zu gehen und die gegen meinen Vatter seel. getragene hohe Genad genadigst zu continuiren. Womit Ihro hochfürstl. D. ich in den Schutz deß Allmächtigen, mich aber in dero hohe faveur unterthänigst empfehle, steths verharrent

Ewer hochfürstlichen Durchleucht

unterthänigster diener
Johann Matthäus Merian.

Franckfort den 4[ten] Marti 1687.

A Son Altesse Seren. Monseigneur Herman Marquis de Bade, Praesident au(x) Conseill de Guerre et Marchall General de Camp de Sa Mayeste Imperiale
a Wienne.

Miscellen.

Das Truchsessenamt des Hochstifts Bamberg wurde von Bischof Berthold (von Leiningen) im Jahre 1269 dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern verliehen. Sein Revers d. d. in campis apud Novam civitatem a. d. incarn. 1269, 13. kal. jul. 12. ind. (19. Juni) steht in dem Lehenbuch Kurfürst Friedrich I. (General-Landesarchiv, Sammlung der Copialbücher No. 635 yy.1.) Er wurde gleichzeitig von dem nämlichen Bischof, den er in der Urkunde „consanguineus noster dilectus“ nennt, noch weiterhin belehnt mit der Stadt Amberg u. den anderen Lehen, welche dem Hochstift durch den Tod des Markgrafen Berchtolt von Hohenburg heimgefallen waren, ferner mit der Vogtei über Güter und Leute in Nittenau (bayr. B. A. Roding, Oberpfalz), welche Albert Lutzmann vom Stein ehedem vom Hochstift zu Lehen getragen hatte. Auch hierüber befindet sich in dem gleichen Lehenbuch ein Revers vom nämlichen Tage: datum inter Kestenburg et Novam civitatem.

Mit dem Truchsessenamt belehnten die Pfalzgrafen ihrerseits wieder die Herren von Pommersfelden (bayr. B. A. Höchstädt in Oberfranken). Wann dies zuerst geschah, vermögen wir nicht nachzuweisen. Aus dem Jahre 1476 enthält das mehrgenannte Lehenbuch ein Weistum über dies Lehen, welches wir nachstehend mitteilen:

Peter Truchßeß von Bommerßfelden hat empfangen diß nachgeschrieben gerechtikeit in dem stift Bamberg, die allwegen der elteste under dem geslecht der Truchßessen oder der ihenen under ine, der das am billichsten haben soll, zu lehen von herczog Friderichen empfangen, ut in forma com-

muni, nemlich diß gerechtikeit: Item so ein bischoff nach siner bestettigung zu Bamberg in ritte und des ersten zu disch sitzt, soll der benant Truchßeß zwen verdeckt essen zu dem ersten tragen und dieselben zwey decksilber sind des benanten Truchßessen und er soll auch dieselb zitt in der kůchen sin by dem spisen. Item so ein gefůrst apt oder ein gefůrst eptissin in oder ußwendig des stiffts Bamberg ir regalien von einem bischoff zu Bamberg empfahen, so sollen sie geben dem genanten Truchßessen ein mark silbers. Item so ein bischoff reysen will und sin banner ußgesteckt ist, so soll ein Truchßeß kuchenmeister sin, und so man zu feld zůhet soll derselb Truchßeß sins kuchenmeisters amptß warten und ußrichten, und so man uffbricht und uß dem feld zůhet, so soll das rohe geslagen fleisch desselben Truchßessen sin. Item was auch in sôllicher reyse von vihe geschlagen wirt, es sin rinder oder schaffe, sie sin gekaufft oder genommen oder wie die herkommen, so soll die hutt, die zung, das ůter und die vier fůsse und der endel darme alles eins Truchßessen sin. Item das auch ein bischoff zu Bamberg einen Truchßessen, der kuchenmeister ist, wann derselb Truchßeß will und das erfordert, so soll er ine mit vier pferden zu hofe halten und ime darumb thun als andern dienern und hoffgesinde. Item ein hoff in der burg by dem thumstifft zu Bamberg gelegen zu dem Truchßessenampt gehôrend, der da fůrsten fryung hat. Item ob die Truchßessen eynich gerechtikeit oder lehen me dann obgemelt ist von sinen gnaden, siner gnaden vorfaren und siner gnaden fůrstenthum der pfalczgraveschafft by Rine bißher in dem stifft Bamberg zu lehen gehabt und empfangen hetten, wie die sin oder namen haben môchten, nicht ußgenommen, die lihet ime sine gnade hie mit und in krafft diß brieffs auch in massen als weren die mit namen her inne bestympt und benant, alles ungeverlich uff dienstag nach vocem jocunditatis (Mai 21.) anno domini 1476.

Karlsruhe. Fr. v. Weech.

Kriegslosung des obern Rhein- und Frickthales. Im Stadtarchiv von Schweizerisch Laufenburg ist im Original die folgende Kriegslosung erhalten:

Uff den 22 Julii im 1587. Jar Seyen mit wüssen willen

vnnd zuethuen des Edlen vesten herrn Hanns Othmarn von Schonnaw zue Schonnaw Fürs. Dht. Erzherzog Ferdinanden zue Osterreich vnnsers genedigisten herrn Haubtmans der vier waldt Stetten am Rehin, vnnd vogts beeder Herrschafften Lauffenberg und Reinfelden, auch herrn Ludwig Egssen, Irer Dt. Raths Ambtmans vnd Michael Pirzn Innemers bemeldter Herrschafft Reinfelden, zwischen herrn Schultheissen vnd Rath der Statt, vnd den vnder Ambtleüthen mehrgedachter herrschafft Reinfelden die zuuor in anno 69 in fürfallenden Kriegsemporungen vnd befahrenden vberfahls einiches frembden volckhes gegen einannder angestellte Losungen vnd Bemerckhzeichen, wider erneuwert worden wie hernach volgt,

Und nachdem sollche Losung mit einhelligem entschluss vnd erkandtnus des obern Viertels auf jungsten Montag zue Lauffenberg gehaltenem Stettag abgeordneten Gesanndten in disem obern viertel durchaus vf einander angesteldt worden vnnd gohn sollen, so

volgt erstlichs der Lanndtschafft Reinthall Losung gegen der Statt Reinfelden,

Der Vogt zue Krennznach soll, was Ime tags so nachts wüssennt wo müglich in eigner Persohn, oder sonnst durch ein vertraute Persohn dem vogt zu Wylen kundt thuen,[1]

Derselb soll allssdann so das die notturfft erfordert, ein wahrnung oder sturm mit irem Hockhen uf der Kirchen thuen, vnd abschiessen, auch verordnen, das auf dem Löwen graben etlich holz geordnet, damit sollches auch allssbaldt zur Losung angezündt, das mans zue Reinfelden vnnd Augst sehen möge,

Der Vogt von Herten soll mit einem doppelhackhen schütz uf der Kirchen, vnd einem Feür uf der Randtfluo, des Binzers ackher, anzünden,[2]

Desgleichen soll Degerfelden ob Irem dorf bei den Steingruoben ein feür machen vnnd einen schutz mit einem Doppelhackhen oben in Mathernen des Alten vogts hauss thuen,

Die von Nollingen mit Irem Doppelhackhen uf dem Kirchenthurn auch dem Feür, so sie auf dem Fassnachtberg machen sollen, die Losung geben.

Im Fahl bey Münsellen ein volckh heimblich durchziehn

---

[1] Grenzach und Wyhlen zwischen Basel und Rheinfelden. — [2] Löwengraben und Randtfluo nicht mehr nachzuweisen.

wolt, soll die Losung auf dem Perg neben irem Dorff bei den Reben mit einem Feür geben werden,

Der Vogt zue Eichsell soll sein Losung mit einem Doppelhackhen auf dem Thurn geben, vnnd damit die im Reinthall die Losung auch von der Statt wüssen, so soll man in der Statt Reinfelden die drey Lermenbüchsen vfm Hermens Thurn abschiessen, vnnd ein feür oder Licht vfm selben Thurn anzinden, es seye tags oder nachts, Das mag mann im Reinthall fast allenthalben, sonderlich zue Herten, Nollingen, vnnd Tegerfelden, sehen,

Mölebach.

Magten[1] soll ein Losung mit feür anthyll (sic!) an zinden oder mit einem Hockhen schutz vfm Kirchthurn geben,

Mele soll sein Losung mit den beeden Doppelhackhen geben vfm Kirchthurn,

Zeinngen soll ein feür vf dem Burg Ackher machen, das mag man zue Reinfelden sehen, dergleichen mit Irem Hockhen ein schutz thuen vfm Kirchthurn,

Niderhoffen soll vf dem Egelsperg ein feür anzinden, mag man zue Reinfelden vnd Seckhingen sehen, dessgleichen zue Lauffenberg,

Unnd soll Mumpf auch an dem orth Losung geben mit feür, dargegen soll die Statt denen im Mölinbach mit abschiessung der dreyen Lermenbüchsen vfm obern Thurn vnnd einem Doppelhackhen das gemerckh geben,

Augst soll zween schütz mit Doppelhackhen vf Irem Kirchthurn thuen,

Olsperg was sich gefahrlichs erügt sollen sie tags so nachts der Statt kundt thuen.

Frickthalische Losung gegen Lauffennberg.

Inn allen Fleckhen sollen die Vögt so sich was zuetrueg den vogt zue Frickh desselben in aller eyl berichten, Der soll alls dann zween auf den Frickh berg am horn verordnen, daselbst ein feür anzuzinden, das mag man zue Lauffenberg Seckhingen vnd Hochsell sehen,

Die zue Heysten sollen zue warhnung des Frickhtahls auch ein feür vf obgemelten berg machen, vnnd dan die zue Frickh

---

[1] Die folgenden Orte sind Magden, Möhlin, Zeiningen, Niederhofen, Mumpf alle zwischen Rheinfelden und Säckingen Kanton Aargau.

zue fernerer wahrnung des gannzen thals zween schütz mit Doppelhockhen vf Irem Kirchthurn thuen,

Im Fahl dann das Gott gnedig verhüeten welle die Statt Reinfelden von vnnden herauf Ihenseit Rehins angriffen vnd übergwältiget wurde, so sollen die auss dem Mellinbach Inen zue hilff 50 oder mehr gerüster Mann zueschickhen;

So dann die noth vnnd gefahr von oben herab vorhannden die im Reinthall gleich soviel.

Laufenburg. Fritz Wernli.

Die Kosten der Vermählung Elisabeth Charlottes von der Pfalz. Der Briefwechsel Kurfürst Karl Ludwigs und seiner Schwägerin Anna, welchen E. Bodemann kürzlich publiziert hat[1], hat die Vorgänge bei der Vermählung der Liese-Lotte mit dem Herzog von Orléans zuerst in klares Licht gestellt. Danach war es die geistreiche und intriguante Pfalzgräfin Anna, eine geborene Gonzaga, die unter der Bezeichnung als princesse Palatine in der französischen Geschichte jener Tage wohl bekannt ist, welche diese verhängnisvolle Heirat vorbereitet und die wenig lauteren Verhandlungen geleitet hat. Ihr Aufenthalt am Hofe ihres Schwagers, während dessen sie fortwährend mit Elisabeth Charlotte verkehrte, sollte den Übertritt derselben zum Katholizismus motivieren, und in Strassburg, bis wohin Karl Ludwig seine Tochter incognito geleiten möge, sollte die Begegnung mit einem verkleideten Priester zur Ergänzung des Religionsunterrichts dienen, welchen bisher nur der schöngeistige und wie sein Herr freigeistige Gesellschafter des Kurfürsten, Chevreau, unzweifelhaft etwas kavaliermässig gegeben hatte. Von Strassburg aus reisten die beiden Damen nach Metz, wo der Übertritt Elisabeth Charlotte und die prokuratorische Vermählung stattfand; und Karl Ludwig, der vor der Welt das decorum gern wahren wollte,

---

[1] Publikationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven. Band 26. Briefwechsel der Herzogin Sophie von Hannover mit ihrem Bruder dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, und des Letzteren mit seiner Schwägerin, der Pfalzgräfin Anna. Herausgegeben von Eduard Bodemann. Leipzig 1885. In der Einleitung S. XIV—XVIII hat B. die Ergebnisse für die Geschichte der Heirat E. Ch. übersichtlich und eingehend dargestellt.

liess sich von hier aus mit der Anzeige des Glaubenswechsels durch seine Tochter überraschen.

In dem Briefwechsel liegen uns die einzelnen Akte dieses unerquicklichen Intriguenspiels mit wünschenswertester Genauigkeit vor Augen, in den Briefen der Liese Lotte hören wir noch spät den Nachklang ihrer kummervollen Reise, wie sie in Strassburg sich härter stellte, als ihr ums Herz war, und dafür die ganze Nacht durch schrie, — so ist es wohl nicht uninteressant auch die materielle Seite dieses Dramas kennen zu lernen: die Rechnung über die Kosten, zumal wenn in den einzelnen Posten derselben die Ereignisse sich so getreu abspiegeln, wie es hier geschieht. Diese Rechnung, welche ohne nähere Bezeichnung in einem Aktenkonvolut der Pfälzer Generalakten lag, lässt durch ihren Inhalt keinen Zweifel über ihre Veranlassung. Die in ihr erwähnten Personen des Gefolges resp. der Orléans'schen Einholung sind unbekannt ausser dem Baron Degenfeld, dem Schwager Karl Ludwigs.

	fl.	kr.
Schot laut Quittung geliefert ahn Zehrungs-Kosten	3114	4
Vor eine Diamant taffel mit Diamantrosen besetzt	4000	
dem Controleur der Princesse Palatine Herrn Bernardts vor 2 diamantringe zahlt	240	
item gedachtem Controleur viermahl verehrt 20 ducaten	240	
des Duc Dorleans valet de garderobe	150	
vor einen Courier	75	
Leibgarde Claudi verehrt	15	
Princesse Palatine domestiquen verehrt	3177	
in des H.. Margraff von Baden Durlach's hofe verehrt worden	53	24
Uf der Reise hin und her verehret	353	42
H. Baron von Degenfeldt zu reise Kosten von Heidelberg bis Strassburg	17	18
Nach Metz in zween Zetteln	404	57
Tomas Gaub uf Wechsel zahlt	30	
Schneiders Rechnung an fournirten Sachen	548	30
Schneiders 3 Zetteln ferner	23	
Christoffe Bugnet's Reise Rechnung	43	28
Claudi Gerharts Reise Rechnung	83	29
Bugnets Reise Rechnung	38	
H. Leutnandts Eyrot Reise Rechnung	180	8

	fl.	kr.
it. Eyrot	21	48
Leutnant Grub's	5	50
(?) unterschrieben	3	30
Hans Martin Menzers Reise Rechnung	16	30
Hans Martin Gerlachs Rechnung	4	37
Vor 2 Land Kutschen		
Hans Jakob Lenhardt Leibgarde Rechnung		32
	13028	50

	empfangen	
Von Herrn Cammermeister empfangen 1800 Rth.	2700	fl.
Von H. Mezler 2000 Dukaten	6000	"
Von H. Kaub zu Strassburg 3000 Rth.	4500	"
	13 200	fl.

Karlsruhe. Eberhard Gothein.

Joh. Jak. Christof von Grimmelshausen. Nicht als ob es mir gelungen wäre, all das Dunkel, in welches die Lebensgeschichte dieses berühmten Mannes noch gehüllt ist, zu lichten oder alle Lücken, die der letzte Biograph desselben trotz Fleiss und Scharfsinn lassen musste, zu füllen, habe ich den Namen an die Spitze gestellt, sondern weil ich jeden auch noch so spärlichen Beitrag, unsere Kenntnis dieses Mannes zu erweitern, der Veröffentlichung für wert erachte. Die Berechtigung dieser Anschauung wächst, je mehr es sich herausstellt, dass selbst die dürftigen Angaben des Kommentators von 1713 jene Glaubwürdigkeit nicht verdienen, die man ihnen bisher entgegengebracht hat. Ja ich bezweifle sehr, dass dieselben überhaupt auf einer persönlichen Bekanntschaft basieren und mehr sind als Meinungen, entnommen dem Hörensagen und den Schriften Grimmelshausens. So hat Albert Duncker in der Zeitschrift für deutsches Altertum XIV. 3 nachgewiesen, dass die vom Kommentator berichtete Adelsverleihung unrichtig ist, dass die von Grimmelshausen vielmehr ein seit 1300 urkundlich vorkommendes adeliges Geschlecht waren, welches aus dem kleinen Dorfe Grimmelshausen bei Themar in Sachsen-Meiningen stammte, dass ein Zweig dieser Familie über die Rhön wanderte und Jörg Christof von Grimmelshausen und seine Frau

Katharina 1571 zu Gelnhausen ein Haus erwarben. Dass der Verfasser des Simplicissimus nicht, wie man annahm, nur seine eigenen Abenteuer berichtet, sondern was er von fahrenden Leuten, von zweifelhaften Kriegsknechten, aus Flugschriften und Romanen erschnappte, mit seinen eigenen Erlebnissen verquickte, hat Birlinger in der Alemania X. p. 79.80 an der Geschichte von dem Speckdiebstal gezeigt und dafür weitere Nachweise versprochen. Ebenso ungenau oder zum mindesten stark übertrieben ist, was der Kommentator über des Schriftstellers Gunst und Beliebtheit an Fürstenhöfen und von dem „ansehnlichen hochfürstlich bischöflichen Amt“ zu Renchen sagt.

Johann Jakob Christof von Grimmelshausen war in den Jahren 1650—1656 Schaffner des Junkers Karl Bernhard von Schauenburg-Berwart etc. aus der noch jetzt blühenden Luxemburger Linie dieses alten Geschlechtes und des Junkers Claus von Schauenburg aus der erloschenen Oberkircher Linie. Solange er dieses Amt bekleidete, das wohl schwerlich adeligem Stande entsprechend oder zumal in jener Zeit besonders einträglich war, und auch nachher einige Zeit lebte er in dem kleinen Dörfchen Gaisbach bei Oberkirch im Renchthal.[1] Daher rührt also seine Vorliebe für den Landbau und das Bauernleben, daher seine Kenntnis des Renchthales und seiner heilkräftigen Bäder und darum hat er dasselbe wiederholt zum Schauplatz seiner Erzählungen gemacht. Diese in Gaisbach verlebte Zeit füllt aber gerade jene Jahre, von denen Bobertag sagt, dass sie in grosses Dunkel gehüllt seien und in die er darum des Schriftstellers exilium und grosse Reisen in Dänemark, den Niederlanden und Polen verlegt. Da aber die schauenburgische Familie damals viele sehr zerstreut liegende Besitzungen im oberen Elsass, im Breisgau, in der Mortenau, im Luxemburgischen und in Mähren hatte, so ist es nicht unmöglich, dass gerade dieser Umstand dem gewandten Schaffner reichlich Gelegenheit bot, Land und Leute kennen zu lernen. Berücksichtigt man, dass im dreissigjährigen Kriege Hannibal von Schauenburg als Feldmarschall und Brüder und Verwandte

---

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Baron R. v. Schauenburg findet sich in einem Zinsrodel von 1659/60 der Eintrag: Item J. Jacob Christof von Grimmelshausen, Wirt zum silbernen Sternen in Gaisbach soll etc.

desselben als Offiziere im kaiserlichen Heere dienten, so lässt es sich auch unschwer erklären, wie der Friede und die Auflösung der Truppen einen fremden Kriegsmann als Schaffner in das Renchthal führen konnte. Im Jahre 1655 starb Junker Claus von Schauenburg. Ob damit Grimmelshausens Austritt aus dem schauenburgischen Dienst zusammenhängt, vermag ich vorerst nicht zu bestimmen; jedenfalls aber ist die Übersiedlung nach Renchen nicht später als 1660 anzusetzen; denn ein Schriftstück, das sich bei den Akten des Klosters Allerheiligen im General-Landesarchiv zu Karlsruhe befindet, erwähnt ihn bereits 1661 als Schultheiss zu Renchen. In diese Jahre fällt, wie Bobertag mit Recht annimmt, der Beginn der schriftstellerischen Thätigkeit, deren Erstlingsfrüchte wohl zu Gaisbach entstanden. Das Hauptwerk dagegen, der Simplicissimus, ward zu Renchen geschaffen; der Schluss der ersten Ausgabe lautet nämlich: „Dat. Rheinnec den 22 Apprilis Anno 1668. H. J. C. V. G. p. zu Cernheim.“ Nun ist aber Rheinnec, sowie Cernheim nach der von Grimmelshausen oft beliebten Verstellung der Buchstaben nichts anderes als „Renchein“, wie man damals den Namen Renchen gewöhnlich schrieb, und wir haben die volle Unterschrift: Hans Jacob Christof von Grimmelshausen praetor zu Renchen.

Mit der angeblich von Grimmelshausen abgefassten Renchner Mühlenordnung, welche Bobertag als Beweis anführt, dass Grimmelshausen 1667 schon Schultheiss zu Renchen war, hat es aber seine besondere Bewandtnis. — Dieselbe ist nämlich weder im Gemeindearchiv zu Renchen, noch im General-Landesarchiv zu Karlsruhe mehr zu finden und scheint abhanden gekommen zu sein. Der verdienstvolle Herausgeber des Simplicissimus hat deshalb den Stadtrat von Renchen mit Unrecht der Unfreundlichkeit beschuldigt. Schriftproben und eigenhändige Unterschriften sind jedoch in dem schauenburgischen Archive zu Winterbach bei Oberkirch vorhanden. Die Schrift ist kräftig, deutlich, fast schön und man würde nicht vermuten, dass diese Hand ausser der Feder auch die Muskete geführt hat. Selten unterschreibt Grimmelshausen mit seinem vollen Namen, zumeist blos Jacob oder Hans Jacob oder auch Jacob Christof von Gr. — Das Schultheissenamt zu Renchen war damals nicht mehr so eigentlich ein bischöfliches Amt. Die Gerichtszwölfer wählten aus ihrer Mitte mit Gutheissen

ihres gnädigen Herren den Schultheiss und ihm oblag ausser dem Vorsitz in den gewöhnlichen Gerichten der Einzug des Umgeldes und der Bet, die Aufsicht über die anderen Gemeindebediensteten, über die öffentliche Sicherheit und die Beobachtung der Verordnungen. Das Amt, zuvor und in der Folge stets von einem Bürger des Orts neben seinen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäften her versehen, erforderte weder besondere Bildung, noch berechtigt es sonst, von einer hohen, den Verdiensten entsprechenden Stellung zu sprechen. Der Flecken Renchen war durch den langen Krieg zu einem unbedeutenden Dorf herabgesunken, das, wie die Kirchenbücher beweisen, nur durch Zuzug aus der Schweiz, aus Tirol und Baiern etc. sich wieder erholte und seine Bürgerzahl erhöhte.

Dem mortenauer Adelsverein hat Grimmelshausen nie angehört und obschon mir hunderte von Urkunden, welche die adeligen Familien dieser Landschaft betreffen, durch die Hände gingen, so habe ich doch nicht gefunden, dass er mit seinen Standesgenossen Verkehr gehabt hätte.

Die Einträge in den Renchner Kirchenbüchern berichten von vier Kindern Grimmelshausens, von zwei Söhnen und zwei Töchtern. Karl Otto (filius legitimus domini Jo. Jacobi Christofori a Grimmelshausen pretoris hic in Renchen) starb schon als Knabe 1675; der andere, Franz Christof (honestus et egregius adulescens, filius legitimus egregii viri Jo. Jacobi Christofori a Grimmelshausen pretoris quondam hujus loci) heiratete 1680 Margareta, die Tochter Adam Hoff's, eines Bürgers zu Renchen, und ist bei der Taufe seines Kindes, das bald darnach wieder starb, eingeschrieben: „Franz Christof Grimmelshausen civis et oleator in Renchen." Später siedelte er nach Offenburg über, trat in die Stadtgarnison und starb 1719 als „capitaneus et magister portae"[1] und wie sein Vater als Katholik. Er liegt gleichfalls auf dem Kirchhofe zu Renchen begraben. Von den Töchtern heiratete die ältere, Maria Magdalena Grimmelshauserin 1684 den Jacob Berle, „civis et pretor" in Renchen, den das Kirchenbuch zwei Jahre

---

[1] Die Garnison bestand damals aus einem Unterlieutenant, einem Korporal und vier Gemeinen, von denen aber zwei „altershalben invalidiert" waren. —

zuvor als Gerichtszwölfer und Bärenwirt bezeichnete. Diesem gebar sie mehrere Kinder und führte nach dem Tode ihres Mannes die Wirtschaft zum Bären weiter. Bei allen Einträgen, welche sie und ihre Schwester Anna Maria, die den Bürger Franz Rädele heiratete, betreffen, fehlt stets das Wörtchen „von" vor Grimmelshausen. Nach dem Jahre 1730 verschwindet der Name Grimmelshausen aus den Kirchenbüchern.

Ph. Ruppert.

Literaturnotizen. Für die Geschichte der Pfalz von hervorragendem Interesse ist F. von Fabrice. Das Königlich Bayerische 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preussen. I. Teil, 1725 bis 1804 nebst einem Rückblick auf die pfälzische Heeresgeschichte. München, Oldenbourg 1886. 526 S. und 166 S. Beilagen. Das einleitende Kapitel bis zur Gründung des Landregimentes 1725 geht in 114 Seiten bis auf die Zeiten Kurfürst Friedrich I. (1449—1476) zurück. Das Regiment stand zur kurpfälzischen Zeit in Frankenthal und Mannheim (1734—35, 1740—1757, 1758—1774 und dann noch 1792—93) in Garnison. Auch für die am Oberrhein geführten Kriege enthält das sorgfältigst gearbeitete Buch, das auf archivalischen Studien zu München, Wien, Karlsruhe, Düsseldorf und Paris beruht, ein reiches Material, vor allem für die Kämpfe 1793: Landau, Weissenburg, Wörth. 1794: Kaiserslautern, Mainz. 1795: am Rhein. 1796: Rheinübergang Moreau's, Gefechte an der Rench, bei Malsch u. s. w. u. s. w.

Im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern hat Theodor von Liebenau als Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier: „Die Schlacht bei Sempach." Luzern, C. F. Prell (466 S.) herausgegeben. Die ersten 97 Seiten sind der Darstellung gewidmet. Im folgenden sind dann sämtliche Berichte aus naher und jüngerer Zeit, Chronikenstellen, Notizen aus Nekrologien, Lieder, Urkunden, Rechnungen u. s. w. veröffentlicht, ausserdem die Trophäen, Abbildungen, Monumente u. s. w. untersucht und beschrieben. Aus den oberrheinischen Landen, für deren Geschichte diese Niederlage der Habsburger bestimmend war, ist eine grosse Zahl von Familien in den Verlustlisten der Habsburger vertreten. L. hat es leider

unterlassen auf Grund der älteren die wahre Verlustliste herzustellen und die einzelnen Familien zu konstatieren, so dass manche Namen in den an z. Z. sehr entfernten Orten geschriebenen Listen nicht sofort verständlich sind. Auf diesem Schlachtfeld erlosch gar manches alte schwäbische Geschlecht. Von hervorragendem Interesse ist aber für uns ein Beutestück der Schlacht, das zu den ältesten Monumenten unseres Fürstenhauses gehört. Von den Trophäen sind nämlich noch heute u. a. 2 Fahnen erhalten: die des Thiersteiners und das Seidenbanner des in dieser Schlacht gefallenen Markgrafen Otto von Hachberg, das freilich arg zerrissen ist. Es zeigt den badischen Schrägbalken und wiederholt das badisch-hachbergische Wappen oben in der Ecke zunächst der Fahnenstange. Das andere diesem entsprechend angebrachte Wappen ist — wenn die Abbildung korrekt ist — nicht das habsburgische — wie L. meint — sondern giebt wiederum einen Schrägbalken (weiss oder gelb?) im rotem Felde. Ich vermute, dass es wiederum das badische Wappen ist, dessen Farben vertauscht wurden, weil hier das Wappen auf der gelben Seide ruht, die gelbe Farbe somit sich von dem Fahnentuch in das Wappen hinein würde erstreckt haben. Es wurde also der grünseidene Rahmen, der die Wappen vom Fahnentuch trennt, nicht als genügende Abgrenzung angesehen. Das andere (richtige) badische Wappen ruht auf dem roten Streifen des Flaggentuchs, so dass also dort rot an gelb grenzt, getrennt durch einen grünen Streifen. Ist meine Vermutung richtig, so ist ein neuer interessanter Beweis für die Freiheit in der Praxis der mittelalterlichen Heraldiker erbracht, die es möglichst vermieden, gleiche Farben zu nahe an einander kommen zu lassen, lieber dann die Wappenfarben vertauschten. An das mütterliche Wappen des Hachbergers (Üsenberger Flug) ist ebensowenig zu denken, als an das seiner Frau (Malterer — viermal quergeteilt). Das Banner der Stadt Freiburg (rotes Kreuz im weissen Felde. Abbildung beigegeben), das der bekannte, damals ebenfalls gefallene Martin Malterer getragen haben soll, ist eine Imitation von 1491 auf grober Leinwand.

Die zweite Serie der Siegel von Urkunden aus dem Grossherz. badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, herausgegeben von Friedrich von Weech, ist soeben im Ver-

lage von H. Keller in Frankfurt a./M. erschienen. Während die erste Serie dieses durch Unterstützung des Grossherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ermöglichten Unternehmens hauptsächlich die Siegel des markgräflichen Hauses, der Städte, der Äbte und des Konvents von Reichenau brachte, folgt in der zweiten der Abschluss der Bischofsreihe von Konstanz vom Jahre 1306—1802, in der nur 3 Bischöfe durch Siegel nicht vertreten sind. 3 Tafeln bringen höchst interessante Siegel von Städten, Behörden, Landgerichten, Landschaften, darunter die merkwürdigen Siegel der Thäler Vorarlbergs. Die drei letzten Tafeln enthalten Siegel von Bürgern der Stadt Konstanz, darunter das des Konstanzer Münsterbaumeisters Vincenz Ensinger, von 1479. Eine zu erhoffende Fortsetzung der für Sphragistik, Heraldik wie Urkundenkritik gleich wichtigen Publikation soll vor allem Siegel des oberschwäbischen und oberrheinischen Adels bringen. Die Güte der phototypischen Nachbildungen von J. Baeckmann in Karlsruhe übertrifft wo möglich noch das, was in der ersten Serie geleistet ist.

Von den Monumenta Germaniae historica ist aus der Abteilung Leges Sektion V Formulae der zweite Teil derselben erschienen. Er bringt aus dem Elsass Formulae Morbacenses (warum nicht zum deutlichen Unterschied vom Kloster Marbach: Murbacenses) und Argentinenses aus dem 8. und 9. Jahrhundert. Daran schliessen sich die Reichenauer Formeln in 3 Sammlungen, von denen die beiden älteren aus dem 8. Jahrhundert, Urkundenformeln, die dritte aus der Mitte des 9. Jahrhunderts aber Briefformeln bietet. Die Sammlung der St. Gallener Formeln giebt zuerst die St. Galler Formeln verschiedener Herkunft und Alters, dann folgt die Formelsammlung Bischof Salomo's III. von Konstanz. Der Herausgeber des ganzen Werkes Zeumer leugnet die Anlage der Sammlung durch den Bischof-Abt selbst, vermutet vielmehr, dass zu des Bischofs Zeit Notker Balbulus die aus Urkunden und Briefen bestehende Sammlung schuf. — In der Collectio C der Formulae Augienses Formel 26 glaubt der Herausgeber, der Name „Orcarius“ sei eine auf falscher Etymologie beruhende Deutung des Namens „Bodensee“. Es ist aber wohl „Oceanum“ zu lesen, da der Zusammenhang nicht auf den

Bodensee (Untersee), sondern nur auf das Weltmeer passt. Nachdem es beschrieben ist, wie der Rhein die Insel Reichenau umschliesst, fährt der an Papst Gregor IV. gerichtete Brief fort: „Fons autem praedictus (scil. Rhenus) inmensum, coepta via percurrens, mare quod dicitur Orcarium (recte: Oceanum) inluit.“ Der Herausgeber hat gegen diese Korrektur, die Dümmler vorschlug, hervorgehoben, dass der Oceanus mit „quod dicitur“ eingeleitet wird und vermutet, es liege „eine verunglückte deutsche Etymologie vor, welche den Namen des Sees Bodamicus, Potamicus statt von „podam“ (= Boden, Ebene) von „potaha“ = vas, mittellat. „orca“ ableiten wollte“. Allein das ist erst recht nicht möglich, denn der Bodensee trägt seinen Namen nicht von „podam“ Ebene, sondern von der Pfalz Bodman; und dieser Ableitung war man sich doch damals noch wohl bewusst und es wäre auch noch erst zu erweisen, ob der Name Bodensee in so alter Zeit schon auf den Zeller- oder Untersee ausgedehnt wurde, in dem Reichenau liegt. Es bleibt wohl nichts anderes als die Konjektur „Oceanus“ übrig. — Auch unter den im Anhang mitgeteilten Segnungen, Exorcismen und Formeln zu den verschiedenen Arten der Gottesgerichte entstammt Manches dem Oberrhein (Rheinau, St. Gallen.)

In den Würtemberg. Vierteljahrsheften VIII, 282 ff veröffentlicht Bossert eine Studie: die Kirchenheiligen Württembergs bis 1250 und bringt damit die Untersuchung der Christianisierung und der Ausbildung der Pfarrsysteme in Württemberg in Fluss. Die Skizze will weniger Resultate mitteilen, als Gang und Ziele der Untersuchung angeben. Einen Vergleich bietet das viel ältere Buch Kampschulte's die Kirchenpatrocinien Westfalens und die nicht zum geringen Teile auf gleicher Basis beruhende Gründungsgeschichte des Bistums Münster von Tibus u. a. Arbeiten des Nordens. Hoffentlich findet Bossert auch in Baden einen Nachfolger; die Beschaffung des Materials stösst ja in Baden nicht auf die gleichen Schwierigkeiten wie im Nachbarlande, wo in sehr vielen Orten seit der Reformation die Namen der Patrone ganz vergessen wurden.

Mit dem soeben ausgegebenen 2. Teile ist nunmehr vollständig Kindler von Knobloch: Das goldene Buch von

Strassburg. (Selbstverlag des Verfassers 478 S. und 46 Tafeln Zeichnungen, darauf 504 Wappen, 86 Helmzierden.) Die ausgedehnten Studien des Verfassers, welcher überall auf die besten Quellen zurückgeht, fast das ganze in elsässischen Archiven vorhandene Material durcharbeitete, haben das vortreffliche Werk ermöglicht, welches die älteren Arbeiten über den Strassburger Adel von Schöpflin, Lehr u. a. völlig entbehrlich macht. Da der Verf. den Begriff des Strassburger Adels auch auf die Ausbürger ausdehnt und alle Geschlechter behandelt, die nur kurze Zeit in Strassburg ansässig waren, so sind ausser den eigentlich Strassburgischen Geschlechtern: Zorn, Mülnheim, Kageneck, Böcklin u. s. w. auch Geschlechter wie die Schauenburg, Windeck, Andlau, Beger, Kage, Berstett, Huneburg, die Stauffenberger, Eckbrecht von Dürckheim, Fleckenstein u. s. w. aufgenommen; auf diese Weise ist das Ganze nahezu ein Adelsbuch des Unterelsasses und der Ortenau geworden, das, wenn auch einzelne Irrtümer untergelaufen, hie und da Nachträge zu bringen wären, doch weit alle Vorläufer hinter sich zurücklässt. Die beigegebenen lithographirten Tafeln sind sauber gezeichnet, die leichte Benutzbarkeit derselben ist durch die alphabetische Anordnung des Textes wie ein Verzeichnis der Wappenschilde hergestellt.

Vom Codex diplomaticus Salemitanus von Friedrich von Weech — Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung — ist die 9., die Schlusslieferung des 2. Bandes, ausgegeben. Damit sind nicht weniger als 1036 Urkunden aus der Zeit bis 1300, die zum weitaus grössten Teil bislang ungedruckt waren, der Forschung über die Geschichte der Bodenseeufer zugänglich gemacht. Mit den 3 Tafeln Siegelabbildungen wächst die Zahl der darin veröffentlichten Siegel auf 208. Da die Salemer Siegel zum grossen Teil aus Maltha gefertigt sind, so ist ihre Erhaltung und dementsprechend die photographische Wiedergabe von J. Baeckmann in Karlsruhe vortrefflich. In sphragistischer Beziehung bieten die Salemer Siegel bekanntlich sehr viel Originelles. Der Munificenz Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs verdanken wir die Aussicht, dass diesen zwei bis 1300 reichenden Bänden noch ein dritter abschliessender Band hinzugefügt werde, welcher, um

das riesenhafte Material zu bewältigen, mehr summarisch Regesten als Urkundenabdrücke vereinigen wird.

Die historischen Veröffentlichungen zur Feier des Heidelberger Universitäts-Jubiläum, deren Zahl ausserordentlich gross zu werden scheint, haben wie billig mit den zwei wichtigsten Publikationen ihren Anfang genommen. Zunächst ist das im Auftrage der Universität von Eduard Winkelmann unter Beihilfe von A. Koch herausgegebene Urkundenbuch der Universität Heidelberg in 2 stattlichen Bänden bei C. Winter in Heidelberg erschienen. Bei der grossen Masse des Materials und dem engen Raum, der zur Verfügung stand, war es nur möglich, weitaus den kleinsten Teil wörtlich abzudrucken. Das wörtlich gegebene steht im ersten Band „Urkunden", sein Inhalt kommt weitaus mehr der älteren Zeit zu Gut. Band 2 enthält die Regesten, die auch das im 1. Band gegebene berücksichtigen, so dass man gut thut, zuerst immer zum zweiten Band zu greifen. Geführt ist die Publikation auch noch bis zum Abschluss der Reorganisation der Universität unter den beiden Grossherzogen Karl Friedrich und Karl bis 1818. Genaue Register erleichtern den Gebrauch des Werkes, das neben dem gleich zu nennenden Werk das sichere Fundament für jedes Studium, das mit der Universitätsgeschichte in Berührung steht, bilden wird. Ausgeschlossen vom Urkundenbuch blieben die Matrikeln der Universität und der einzelnen Fakultäten. Sie wurden publiziert von Töpke: Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, deren erster Band 1884 erschien, der zweite jetzt folgte. In ihm ist der Schluss der Universitätsmatrikel von 1554 bis 1662 enthalten, im Anhang folgt ein nur in Abschrift in Karlsruhe erhaltenes Stück der Universitätsmatrikel von 1663—1668, das Album magistrorum artium 1391—1620, die Matricula alumnorum juris 1527—1581, der Catalogus promotorum in jure 1386 bis 1581, die Matricula studiosorum theologiae 1556—1685, die Promotiones factae in facultate theologica 1404—1686, dann eine Zusammenstellung der Rektoren und Prorektoren der Universität von 1386—1668. Die mühselige Arbeit der Register steht noch aus und wird in einem besonderen Teile herausgegeben werden. Es ist zu wünschen, dass dem Verfasser dabei Unterstützung aus allen Gegenden Deutschlands

zu Teil werde, für einen ist die Bestimmung der unzähligen Ortsnamen eine zu grosse Arbeit.

Die Hoffnung, dass die Geschichte der Universität von August Thorbecke noch vor der Jubelfeier den beiden Quellenwerken sich anschliessen werde, muss leider bei der Erkrankung des Verfassers aufgegeben werden.

Der vorigjährige Jahrgang Mitteilungen der K. K. Centralkommission in Wien bringt von David Schönherr einen Aufsatz, die Archive in Tyrol. Wir machen hier deshalb aufmerksam darauf, weil in ihm auch auf die dort vorhandenen Archivalien zur Geschichte der vorderösterreichischen Lande hingewiesen ist, sowie über den Verbleib der unter Maria Theresia nach Freiburg abgelieferten Archivalien Nachrichten gegeben sind. In der nächsten Zeit hoffen wir in unserer Zeitschrift einen genaueren Überblick über die Innsbrucker Archivalien bringen zu können.

P. Odilo Ringholz. Des Benediktinerklosters Einsiedeln Thätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau (Studien und Mitteilngn. aus Bened. u. Cist. Orden VII, 50 ff.) berührt auch Petershausen, St. Blasien, Hohentwiel u. s. w. In der gleichen Zeitschrift S.187 ff. werden Briefe des Abts Martin Gerbert u. a. den P. Ämilian Ussermann betreffend aus den Originalen in der Salzburger Landesbibliothek veröffentlicht. In Heft 2 derselb. Zeitschrift, welche den Schluss des ebengenannten Ringholz'schen Aufsatzes bringt, steht von dem gleichen Verfasser, der Versuch einer Geschichte des Kloster Selz. „Die ehemalige Begräbnisstätte der heiligen Kaiserin Adelheid. Erster Artikel.“ Dieser erste Teil beschäftigt sich mit der Gründung und der Gründerin.

Im „Diözesan-Archiv für Schwaben“ III No. 6 teilt Chr. Roder aus der Pfarregistratur von Kirchdorf bei Villingen ein Verzeichnis der 1388 im Besitz dieser Kirche befindl. Bücher mit.

K. E. Graf zu Leiningen-Westerburg giebt im „Deutschen Herold“ XVII No. 1 eine kurze Übersicht über die Siegelsammlung des Mannheimer Altertums-Vereins, welche über 1000 mittelalterliche Siegel, meist aus der Sammlung des bekannten J. G. Lehmann stammend, umfasst.

Viele badische Familien und mehrfach badische Orte werden berührt in dem Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirtemberg, das Schneider in den Württemberg. Vierteljahrsheften 1885, S. 113—164 herausgegeben hat.

Aus derselben Zeitschrift S. 265 ff. notiere ich: „Urkunden und Notizen zur Geschichte des Hauses Hohenlohe“ von G. Bossert; No. 1 bringt die Bürgschaft Kraft von Hohenlohes beim Verkauf der Burg Lindenfels durch die Markgrafen Hermann VI., Rudolf II. und Hesso von Baden an Pfalzgraf Ludwig 1277 April 29.

Der Geschichte der mittelalterlichen Kunst ist gewidmet Ludwig Lentz: Die gothischen Wandgemälde in der Burgkapelle zu Zwingenberg am Neckar (Karlsruhe, J. Bielefeld). Nach sorgfältiger Beschreibung und Untersuchung gelangt der Verf. zu dem Ergebnis, dass die Wandgemälde, welche er der Ulmer Schule zuweist, etwa 1421 für die Edlen von Hirschhorn in ihrer gerade neu eingeweihten Burgkapelle ausgeführt wurden. Die grosse Zahl der erhaltenen Bilder, wie ihr Wert stellt das jetzt zum erstenmale genauer untersuchte Werk gleich unter die Zahl der bedeutenderen seinesgleichen.

Das erste Heft der von der bad. histor. Kommission herausgegebenen „Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496, unter Leitung von Friedrich von Weech bearbeitet von Dr. Paul Ladewig“ ist soeben bei Wagner in Innsbruck erschienen. Das vorliegende erste Heft geht bis in die Zeit Gebhards III. (1084—1110) bis zum Jahre 1107 und vereinigt auf 10 Bogen in 644 Nummern alle auf die Bischöfe von Konstanz bezüglichen Nachrichten. Über die Bedeutung des in Baden wie in allen andern Gebieten des einstigen Bistums lang ersehnten Werkes ist kein Wort zu verlieren. Die späteren Abteilungen werden neben dem Gedruckten eine stets wachsende Masse von ungedrucktem Material zu Tage fördern, so dass das Werk nicht wie die meisten andern Regestensammlungen nur Sammlung und kritische Prüfung des Gedruckten sich zur Aufgabe macht, sondern direkt eine grosse Zahl neuer Quellen erschliessen wird. Für die Bearbeitung waren

die Grundsätze der neuen Bearbeitungen der Kaiserregesten und der Jaffé'schen Papstregesten massgebend.

Für die Geschichte des oberrheinischen Handels und seiner Industrie von weitgehendem Werte ist Traugott Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Basel, Felix Schneider. 678 S. Die in Basel, wie wohl nirgends sonst auf deutschem Boden, fast vollständig erhaltenen Zunftarchive sind zwar nicht alle benutzt, das war bei dem Umfang derselben nicht möglich, aber doch die für Handel und Industrie wichtigsten Zünfte: die zum Schlüssel (die Tuchhändler), zu Gerbern, zu Webern, zu Safran (Krämer, welche zugleich Hutmacher, Armbruster, die in Basel bes. wichtigen Papierer, Buchbinder, Buchdrucker und eine Reihe von andern Handwerkern umfassen), zu Grautüchern. Besonders sorgfältig sind die Papierer u. s. w., die durch die Refugianten eingeführte Seidenindustrie behandelt. Die Darstellung ist geführt bis zum definitiven Siege der modernen grossindustriellen Betriebsweise (1670/94), nachdem der Handel, der in den Kämpfen der Reformationszeit immer mehr gegenüber den handwerkerlichen Interessen des Zunftregiments gewichen, erst durch die Refugianten neu fundiert war.

Die „Elsässischen Geschichtsbilder aus der französischen Revolutionszeit" von Julius Rathgeber, Basel, Schneider, werden auch auf dem rechten Rheinufer manches Interesse erregen, da sie u. a. das Leben Bernhard Friedrichs von Türckheim, badischen Finanzministers von 1809—14, und seiner Gemahlin Elise Schönemann, Göthes „Lilli", sowie eine Biographie des Baron Ludwig von Gayling enthalten.

Auf die Geschichte des Bodenseegebietes ist mannigfach Bezug genommen in dem bekannten Werke F. L. Baumann's: Geschichte des Allgäus, von dem nach längerer Pause das vierzehnte Heft bei Kösel in Kempten erschienen ist. Dasselbe behandelt die Entwickelung der einzelnen Herrschaften und beginnt die Entwickelung des Städtewesens mit den Reichsstädten. Wie alle andern Hefte ist auch dieses reich mit Illustrationen versehen.

Durch die Freigebigkeit des Geh. Rat von Heyl erhält nun auch die letzte rheinische Bischofsstadt, welche noch im Rückstand war, Worms, sein Quellenwerk. Von diesem mehrere Bände füllenden Werke ist zuerst das Urkundenbuch in Angriff genommen, dem später eine Auswahl von Akten des XV. und XVI. Jahrhunderts und eine Sammlung des wichtigsten chronikalischen Materiales folgen sollen. Der erste Band (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. I. Teil. Urkundenbuch der Stadt Worms. Herausgegeben durch Heinrich Boos. I. Band 627—1300. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1886. 505 S. 16 Mark) ist von Heinrich Boos bearbeitet, der auch das Wormser Stadtarchiv geordnet hat. Trotz der grossen Verluste besonders an Privaturkunden im städtischen Archiv und trotz des Umstandes, dass sämtliche Archive der Stifter und Klöster nur lückenhaft erhalten sind, ist die Zahl der erhaltenen Urkunden doch reicher als im benachbarten Speier. Die Urkunden der Wormser Bischöfe, soweit sie nicht auch die Stadt betreffen, sind nach dem Vorgange Wiegands im I. Band des Strassburger Urkundenbuchs ausgeschlossen, wenn auch in den älteren Teilen diese Grenze etwas weit gefasst ist. Aber auch so ist das Material, das hier vereint geboten wird, für die Geschichte des Oberrheins sehr reich. Das Ungedruckte ist naturgemäss in der Minderzahl, aber schon Nr. 49, die dem 11. Jahrhundert angehört, war bisher nicht veröffentlicht. Die Zeitgrenze (1300) ist durch die dritte Rachtung, den Vertrag zwischen Bischof Eberwin und der Stadt Worms über die Schuldenlast der Stadt und das Ungeld, gegeben. Angehängt sind 2 Briefsammlungen. Die erste aus dem 11. Jahrhundert stammende (aus einer vatikanischen Handschrift) ist nicht vollständig gegeben, wohl aber die zweite (Trierer Stadtbibliothek) aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, von der bislang nur einzelne Briefe in dieser Ztschft. (III, 59 ff.) und bei Winkelmann Acta imperii I abgedruckt waren; 40 Briefe werden hier zum ersten Male veröffentlicht, die einen Einblick in das Leben am Oberrhein um 1250 gewähren. Es sind im ganzen 625 Nrn., welche dieses reiche Urkundenbuch und seine Anhänge vereinen.

Hochhausen am Neckar

und die

heilige Notburga

von

Maximilian Huffschmid.

Sowohl die Sage, als die Geschichte der heiligen Notburga in Hochhausen am Neckar fanden bis jetzt eine Reihe von Bearbeitungen, welche meiner Anschauung nach fast alle in ihrem Ergebnisse nicht befriedigen. Mangel an besonnener Kritik, Unterlassung der nötigen Detailforschung und blinde, oft buchstäbliche Wiedergabe der Darstellungen früherer Schriftsteller durch spätere sind hauptsächlich daran schuld, dass trotz der verhältnismässig recht zahlreichen Litteratur über die heilige Notburga bis heute das für seine Zeit sehr schätzbare Werk von Jäger[1], insofern es das Dorf Hochhausen berührt, noch nicht überholt wurde. Durch die (soweit mir bekannt) neueste Schrift über Notburga von W. Glock[2], welche freilich nicht als kritische Arbeit gelten will, fühlte ich mich veranlasst, obiges Thema unter Zugrundelegung des gesamten mir zugänglichen Materials neu zu durchforschen, um dadurch zu einem möglichst sicheren Resultate zu gelangen, welches allerdings mit dem meiner Vorgänger keineswegs übereinstimmt. Damit ein solches erzielt werden kann, ist vor allem nötig, die Geschichte des Dorfes Hochhausen, seines Adels und seiner Kirche wenigstens im allgemeinen zu schildern,

---

[1] Geschichte und Beschreibung des Neckarthales (1823). — [2] Notburga, ein Bild aus Badens Sagenwelt. Karlsruhe. 1883.

um sodann ermessen zu können, auf welche Weise die dürftigen Nachrichten über die heilige Notburga sich in das Ganze einfügen lassen.

I.

Das Dorf Hochhausen, in einem von Südwesten nach Nordosten gegen den Neckar sich hinziehenden engen Seitenthale, auf dessen steilen Felswänden im Süden das grundherrliche Schloss emporragt, wird von Fremden meist nur wegen des Grabmals der heiligen Notburga und des Altarbildes in der kleinen evangel.-protestant. Kirche, sowie wegen der eine Viertelstunde oberhalb am Neckar nahe der Hassmersheimer Gemarkungsgrenze befindlichen sog. Notburgahöhle besucht.[1]

Urkundlich tritt uns Hochhausen zuerst im 8. Jahrhundert entgegen. Eine gewisse Emehilt schenkt am 26. Mai 788 dem Kloster Lorsch ihren Grundbesitz im Neckargau auf den Gemarkungen von Neckarelz, Neckarzimmern und Obrigheim, im Lobdengau auf jener von Handschuchsheim, ferner in Niwenhona (soll Niwenhova heissen) einen Weinberg und in Hochusen einen Mansus und zwölf Tagewerke[2]. Durch die Stellung der Orte in der Urkunde wurden Lamey[3], Dumbeck[4] und Förstemann[5] bewogen, Hochhausen in den Lobdengau zu verlegen oder es gar mit Neckarhausen bei Ladenburg zu identifizieren. Allein eine auch nur geringe Bekanntschaft mit der Technik des Lorscher Urkundenkopisten lehrt uns, wie durch zahlreiche Beispiele bewiesen werden könnte, dass aus der Urkunde mit Sicherheit nur gefolgert werden darf, dass Neckarelz im Neckar- und Handschuchsheim im Lobdengau lagen. Die Zugehörigkeit der übrigen Orte ist nicht ersichtlich und kann sich bloss durch Vergleichung mit anderen Urkunden ergeben. Da im Mittelalter nur noch ein Dorf Hochhausen (an der Tauber) erwähnt wird[6], so ist obiges

---

[1] Abbildungen des Dorfes, der Notburgahöhle und der Kirche von der Südseite bei: de Beauchesne, La vie et la légende de Madame Sainte Notburg établissement de la Foi chrétienne dans la vallée du Neckar. Paris (Plon) 1868, S. 311, 312, der Kirche allein bei: Schönhuth, die Burgen Badens und der Pfalz II, 468. — [2] Cod. Lauresh. II, 478 No. 2457. — [3] Acta acad. Pal. I, 232. — [4] Geographia pagorum S. 174. — [5] Altdeutsches namenbuch, II[2] S. 772. — [6] Förstemann a. a. O.

Hochhausen nur das am Neckar gelegene, worauf auch die Orte Neckarelz, Neckarzimmern und Obrigheim hindeuten, und muss, wie die umliegenden Dörfer der linken Neckarseite, dem Elsenzgau angehört haben; vielleicht wurde Hochhausen auch gleich den Nachbargemeinden Obrigheim und Hassmersheim zu dem (unteren) Neckargau gerechnet[1], welcher jedoch kein abgegrenzter Bezirk war, sondern im Sinne von „Neckargegend" oder „Neckarland" eine Reihe von an dem Neckar oder in der Nähe desselben befindlichen Ortschaften bei Mosbach in sich begriff. Eine Erscheinung, welche an der Mosel im Moselgau ebenso zu Tage tritt. Ob die Schenkerin Emehilt mit derjenigen, welche im gleichen Jahre 24 Tage zuvor dem Kloster Lorsch Güter in Zazenhusen im Neckargau übergab, identisch ist, mag dahingestellt bleiben.[2]

Spätestens in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts fiel der Hof (curtis) Hochhusen (auf welche Weise, ist nicht überliefert) an das Kloster Weissenburg im Elsasse. Nach dem Tode Kaiser Ottos II. und während der Minderjährigkeit Ottos III. bemächtigte sich Otto, Herzog in Rheinfranken, ein Vetter des letzteren, der Abtei Weissenburg und ihrer Güter, deren 68 er an Verwandte, welche ihm günstig gesinnt waren, verteilte, worunter auch den Hof Hochhausen.[3] Der um das Jahr 1284 geschriebene liber possessionum des Abtes Edelin von Weissenburg verlegt diese Begebenheit in das Jahr 991. Den Vorzug verdienen aber jedenfalls die älteren Annales Wissenburgenses, welche schon zum Jahre 985 von der Eroberung Weissenburgs und Verteilung von dessen Gütern durch Herzog Otto melden.[4] Der Besitz dieses Klosters bestand in der Zeit von (frühestens) dem 10. bis (spätestens) dem 13. Jahrhundert aus einem herrschaftlichen Hofgute, einem Mansus, einem Weinberg, Wiesen, einer Kirche (basilica) samt Zehntrecht und 23 im Besitze von Unfreien befindlichen Mansen, von denen nur drei in feste Hand verliehen, die übrigen unbebaut waren[5].

Dass schon im 13. Jahrhundert Ritter auf Hochhausen

---

[1] Anderer Meinung Dumbeck a. a. O. S. 252. — [2] Cod. Lauresh. II, 468 No. 2419. — [3] Zeuss, Tradit. Wizenb. S. 305 No. 311. — [4] Pertz, Mon. Germ. SS. III, 70. — [5] Zeuss a. a. O. S. 296 No. 235, wo auch die Abgaben des Hofes aufgezählt sind.

ansässig waren oder sich mindestens darnach benannten, kann wohl aus einer Urkunde von 1228 angenommen werden, wonach Odilia, Tochter des Hartmann von Besensheim (Bensheim) und Witwe des Hermann Ruchelin mit ihren Söhnen und ihrer Tochter, welche Witwe des Volchnand de Hochhusen war, ihre Güter in Scharra (jetzt Schaarhof bei Mannheim) an das Kloster Schönau im Odenwald abtritt.[1]

Völlige Sicherheit für die Existenz eines Hochhauser Rittergeschlechts gewähren erst die Urkunden des 14. Jahrhunderts; die darin vorkommenden Edelknechte nennen sich willkürlich bald Pfau von Hornberg, bald Horneck von Hochhausen, bald von Hochhausen genannt Horneck, bald bloss von Hochhausen, andere wieder Horneck von Hornberg oder Horneck von Hornberg genannt (oder gesessen) zu Hochhausen. Wie diese Familie mit den Herrn von Horneck auf Horneck verwandt war und welche Beziehungen sie zu den Burgen Hornberg und Horneck hatte, lässt sich aus den bis jetzt publizierten Urkunden mit Sicherheit nicht beantworten. Als das wahrscheinlichste darf folgendes angenommen werden: auf der Burg Horneck über Gundelsheim am Neckar sass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gewisser Meinlach (miles), dessen beide Söhne Konrad und Werner zuerst den Beinamen de Horneck führten. Letzterer entschied sich spätestens 1232 für den geistlichen Stand und starb 1275 als Domprobst von Speier. Konrad von Horneck dagegen trat mit seinen Söhnen in den deutschen Orden ein, welchem er seine Burg nebst Gütern schenkte.[2] Da Konrad sich noch 1254[3] vir nobilis de Hornecke nennt und bereits 1258[4] als Deutschordenskommendator von Horneck erscheint, so muss in der Zwischenzeit die Schenkung an den deutschen Orden stattgefunden haben, in dessen Besitz die Güter bis 1809 verblieben. Als Wappen führten diese Herren von Horneck ein aufrechtstehendes Haftenkreuz in rotem Felde.[5] Kurze Zeit darauf (1259) kaufte Bischof Heinrich II. von Speier für sein Hochstift die Burg Hornberg über Neckarzimmern samt Dörfern, Gütern und Gefällen von den Herren von Hornberg.[6] 1263 verzichteten die

[1] Gudenus, syll. I, 154. — [2] Beschreibung des Oberamts Neckarsulm S. 394. — [3] Oberrhein. Zeitschr. XV, 183. — [4] Oberrhein. Zeitschr. XV, 304 f. — [5] Krieger, die Burg Hornberg am Neckar S. 8 f. Oberamtsbeschreibung von Neckarsulm S. 366, 387. — [6] Remling, Gesch. d. Bischöfe

Herren von Düren bezw. Dilsberg und ihr Neffe Ludwig von Ziegenhain zu Gunsten des speierer Hochstiftes auf ihr an der Burg Hornberg zustehendes Obereigentumsrecht.[1] Allem Anscheine nach empfingen damals die durch Verschenkung ihrer Stammgüter besitzlos gewordenen Horneck'schen Agnaten, vielleicht auf Betreiben des Domprobstes Werner von Horneck den Hornberg als bischöflich speierisches Lehen. Da (nach Jäger) schon 1283 ein Gerhard Pavo de Hornberg[2] auftritt, so muss der Mannsstamm der Hornecke bald nach der Belehnung mit dem Hornberg erloschen und das Burglehen durch Verheiratung auf die Pfauen, welche sonst als Pfauen von Rüppurr (bei Karlsruhe) 1337[3], von Gochsen am Kocher 1356[4] und von Thalheim bei Heilbronn 1371[5] vorkommen, gefallen sein. Als Wappen führten die Pfauen von Hornberg nicht mehr das oben beschriebene hornecksche, sondern das redende des Schlosses Hornberg, nämlich im goldenen Felde ein rotes an einer schwarzen Schnur hängendes Hüfthorn über drei roten Bergen. Den Helmschmuck bildeten ein weiss-schwarzes und ein schwarz-weisses Büffelhorn. Über das erste Drittel des 14. Jahrhunderts hinaus scheinen die Pfauen den Hornberg nicht besessen zu haben.[6]

Wann diese Familie das Weissenburger Mannlehen Hochhausen erhielt, steht nicht fest; es bestimmt mich aber, den Anfang des 14. Jahrhunderts hiefür anzunehmen, einmal der Umstand, dass bereits 1315 ein Edelknecht Gerhard „von Hochhausen" auftritt[7], andererseits bekennt in der ältesten (noch ungedruckten) Lehensurkunde über Hochhausen von 1362[8] ein nicht näher bezeichneter Horneck von Hochhausen, dass schon seine Altvorderen Hochhausen die Burg, das Dorf, das Gericht und den Kirchensatz mit allen Zugehörden vom

---

zu Speyer I, 505. Krieger a. a. O. S. 29. Die Herren von Hornberg treten schon 1123 auf; erwähnt wird ihre Burg zum erstenmale 1184. Gudenus, syll. I, 564 und 32.

[1] Remling a. a. O.; Krieger a. a. O. S. 30. — [2] Auch bei Schönhuth a. a. O. II, 436 und de Beauchesne a. a. O. S. 234. — [3] Oberrhein. Zeitschr. XXIII, 104 (Anm. 3) XXVI, 462. — [4] Neckars. Oberamtsbeschr. S. 362. — [5] Stocker, Chronik der Familie von Gemmingen II, 2, 10 f. — [6] Krieger a. a. O. S. 31. — [7] Oberrhein. Zeitschr. XV, 300. — [8] Liber feudorum dess Stiftts Weissenburg, S. 138, 139; im Archive des histor. Vereins in Speier, bis jetzt noch nicht gedruckt.

Abte von Weissenburg zu Lehen empfangen hätten. Der früheste Grabstein in der Kirche in Hochhausen ist der eines Arnoldus Pahe iunior de Hornberc von 1353. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts blieben die Horneck von Hornberg, welche seit 1394 den Namen Pfau[1] nicht mehr führten, im Besitze von „Hochhausen, der Burg, dem Dorfe, Leuten und Gütern, dem Kirchensatze mit dem Markte daselbst, Hagen und Jagen samt allen Zugehörden, nichts ausgenommen“.[2] Wie ein grosser Teil der Ritter des Kantons Kraichgau nahmen die Herren von Horneck spätestens in den 1530er Jahren das lutherische Bekenntnis an.

Nachdem Klemens VII. 1524 die Abtei Weissenburg in ein weltliches Stift (praepositura) verwandelt hatte, wurde dasselbe 1545 mit dem Bistum Speier vereinigt. Vollständig ging die Probstei in letzterem nicht auf, wie es etwa nach dem heutigen Staatsrechte der meisten deutschen Länder geschehen müsste; vielmehr wurde eine solche Vereinigung zweier Hoheitsrechte in der Hand eines geistlichen Fürsten als eine Realunion angesehen. Der Bischof von Speier blieb von da ab bis zur französischen Revolution gefürsteter Probst von Weissenburg und als solcher Lehensherr von Hochhausen. Als 1743 die ältere (lutherische) Linie der Freiherren von Horneck zu Hornberg ausgestorben war, fiel das Mannlehen Hochhausen an die jüngere (katholische) Linie.[3] Doch sollte dasselbe nicht lange in ihrem Besitze verbleiben; denn die beiden Vasallen, die Reichsfreiherren Johann Friedrich und Rudolf Albrecht Horneck von Hornberg verkauften gegen 1750 ihre Lehensberechtigung an den Bischof von Speier als gefürsteten Probst von Weissenburg, welcher sodann das Lehen an Damian Hugo und den kurpfälzischen Oberstlieutenant Johann Ferdinand Josef Freiherrn von Helmstatt verlieh.[4] Im Besitze dieser jetzt gräflichen Familie befindet sich heute noch Schloss und Herrschaft Hochhausen.

---

[1] Zum letzten Male unter dieser Bezeichnung in der Oberrhein. Zeitschrift VII, 416, XIV, 165 erwähnt. — [2] Liber feud. S. 7. — [3] Fickler, das Grabmal der heiligen Notburga zu Hochhausen am Neckar (Veröffentlichung des bad. Alterth.-Vereins 1854/55) S. 1 Sp. 2. Glock a. a. O. S. 27. Nach ersterem soll die jüngere Linie eine baierische gewesen sein. — [4] Bachmann, über die Lehensfolge der Seitenverwandten im altväterlichen Stammlehnen, o. O. 1797 S. 148 und Urkundenbuch S. 67.

II.

Dass in dem Dorfe Hochhausen schon frühzeitig ein kirchliches Gebäude sich befand, bezeugt die Erwähnung einer basilica in dem oben angeführten Güterverzeichnisse des Abtes Edelin von Weissenburg.[1] Wohl mag mit Rücksicht auf das geringe Areal des Hofes dieselbe nur ein kleines Bethaus gewesen sein, welches von einem benachbarten Geistlichen versehen wurde. Anfangs des 14. Jahrhunderts muss dagegen schon eine Pfarrkirche daselbst bestanden haben; denn nach dem Tode des Wimpfener Kanonikus Heinrich von Sinsheim stiftete, dessen letztem Willen entsprechend, sein Vetter der Scholaster von St. German in Speier, Heinrich genannt Magister Marcius[2] im Jahre 1300 mit Zustimmung der übrigen Testamentsvollstrecker, nämlich des Swicger, Pfarrrektors an der Kirche in Hochhausen, und eines gewissen Hübscher von Sinsheim, eine Pfründe für diese Kirche. Nach Marcius' Tode sollte der Dekan des Stiftes Wimpfen im Thale das Besetzungsrecht haben.[3] Seit spätestens 1362 war der Patronat im Besitze der Herren von Horneck. Nach dem Wormser Synodale von 1496[4] gehörte die Kirche von Hochhausen zum Bistume Worms bezw. Waibstadter Archidiakonate und stand als Filiale unter der Hassmersheimer Mutterkirche.[5]

Das heutige Kirchengebäude reicht in seinen ältesten Teilen kaum über das 14. Jahrhundert hinaus. Obwohl der Flächenraum nicht sehr gross ist, birgt er doch eine Reihe von bemerkenswerten Sehenswürdigkeiten, vor allem den Grabstein der heiligen Notburga, das schöne Altarbild, ausserdem eine

---

[1] Zeuss a. a. O. S. 296 No. 235. — [2] Wie sich aus Remling a. a. O. Urk.-Buch I, 494 ergiebt, war er ein Bruder des Schultheissen von Speier, Konrad aus dem Patriziergeschlechte zur Tauben (de columba oder ad columbam). Vergl. Rau, die Regiments-Verfassung der freien Reichsstadt Speier I, 17 u. 30 u. Hilgard, Urk. v. Speyer S. 334. — [3] Oberrh. Zeitschrift XXVI, 53. — [4] v. Weech, das Wormser Synodale von 1496, S. 124 f. — [5] Dass gegen die Unterordnung unter die Kirche von Hassmersheim von der Herrschaft Horneck stets protestiert wurde, ergiebt sich aus Glock a. a. O. S. 30.

ziemliche Anzahl von leider zumeist verdeckten Horneckschen Grabsteinen von 1353 an und Überreste von Glasgemälden aus dem Jahre 1496. Der Notburgastein[1], 82 cm breit und 2,23 m lang, besteht aus einer Steinplatte, auf welcher, das gekrönte Haupt auf einem Kissen ruhend, in erhabener Arbeit die Gestalt einer Jungfrau angebracht ist. Der linke Arm fehlt ihr, während sie in der Rechten eine Schlange hält, welche im Munde ein Kraut trägt. Über das Alter dieses Bildwerkes sind die Schriftsteller fast vollständig einig. Während Jäger, Fickler, Schönhuth und Stamminger die Arbeit für karolingisch oder noch älter halten, soll es nach Grimm das Gepräge sehr hohen Alters an sich tragen, nach Heunisch und Bader aus dem 7. Jahrhundert stammen, endlich nach Glock und Breunig der byzantinischen Schule (6. bis 9. Jahrhundert) angehören.[2] Es klingt unglaublich, dass diese Meinungen seit 60 Jahren unwiderlegt blieben und kritiklos ein Schriftsteller den andern kopierte. Jeder Beschauer des Denkmals wird bei auch nur geringen kunstgeschichtlichen Kenntnissen alsbald die Überzeugung gewinnen, dass dasselbe nur der sog. gothischen Periode angehören kann. Um der Gefahr vorzubeugen, als wollte ich eine haltlose These aufstellen, übersandte ich die besten Abbildungen des Steines, wie sie sich bei Fickler a. a. O. vorfinden, an den Verfasser des „Handbuchs der christlichen Kunstarchäologie", Herrn Dr. theol. Otte in Merseburg, welcher die Freundlichkeit hatte, mir mitzuteilen, dass die Profilierung des steinernen Untergestells[3], die Form der Krone, das aufgelöste Haar, sowie das ganze Kostüm nur zu dem Schlusse berechtigen, dass wir ein Denkmal aus der Mitte des 14. Jahrhunderts vor uns haben.

Ende des folgenden Jahrhunderts befanden sich nach dem Wormser Synodale[4] in der Kirche drei Altäre, von welchen

---

[1] Abbildungen des Steines bei Fickler a. a. O. Tafel I u. II, bei de Beauchesne S. 194 und bei Stamminger, Franconia sancta I, 33. — [2] Jäger a. a. O. S. 152, Fickler a. a. O. S. 4 Sp. 2, Stamminger a. a. O. I, 33; Grimm, die malerischen und romantischen Stellen des Neckarthales S. 70; Heunisch und Bader, das Grossherzogtum Baden S. 760; Schönhuth a. a. O. II, 469; Glock a. a. O. S. 22 f., das Grossherzogtum Baden S. 851 (Breunig). — [3] Nach Glock sollen die Untergestelle natürlich neuere Machwerke sein! (a. a. O. S. 28); ebenso nach Schönhuth a. a. O. II, 468. — [4] a. a. O. S. 124 f.

der Hochaltar den Aposteln Petrus und Paulus, der Seitenaltar zur Linken der Jungfrau Maria, jener zur Rechten der heiligen Katharina geweiht waren; zu letzterem gehörte noch der dem heiligen Georg und den 10 000 Märtyrern geweihte Nebenaltar. Von dem Edelknecht von Horneck wurde der Geistliche des Hochaltars ernannt, welcher seinerseits das Besetzungsrecht der St. Katharinenpfründe ausübte. Die Kollatur des Marienaltars, welcher unter der Deutschordenskommende[1] stand, wurde von dem Dekan des Ritterstiftes Wimpfen im Thale wahrgenommen. (Vergl. oben die Stiftung des Heinrich von Sinsheim.) Von sämtlichen Altären ist nur noch der Hochaltar vorhanden; die übrigen wurden 1743—46 als überflüssig beseitigt und deren Steine dienen angeblich als Stufen zur Emporkirche.[2] Merkwürdigerweise werden im 18. Jahrhundert der Katharinen- und der Georgsaltar als Josefs- und Notburgaaltar aufgeführt. Über das noch vorhandene Bild des Hochaltars soll am Schlusse dieses Aufsatzes gesprochen werden.

III.

Die Quellen über das Leben der heiligen Notburga fliessen im Vergleiche mit jenen anderer Legenden nur sehr dürftig. Erstmals geschieht ihrer im Synodale Wormatiense von 1496 mit folgenden Worten Erwähnung: „Daselbst ist das Grabmal der heiligen Nopurga. Der Geistliche giebt an, gelesen zu haben, dass ihre Gebeine im Hochaltar beigesetzt seien. Hier (in der Kirche in Hochhausen) glänzt die heilige Jungfrau durch grosse Wunder. — — — Sie (die Geistlichen) haben einige Einkünfte aus dem Almosen, weil dort wegen der heil. Nopurga viel Volk zusammenströmt." In einer abschriftlich uns erhaltenen Notariatsurkunde von 1517[3] wird bezeugt, dass St. Nobburg, Tochter des Königs Dagobert, in der Kirche von Hochhausen beigesetzt, dass der Arm aber, welchen der König

---

[1] Den Patronat über die Mutterkirche in Hassmersheim hatte seit Anfang des 14. Jahrhunderts der Deutschordensmeister inne. Wormser Synodale S. 124 u. Oberrhein. Zeitschr. XXVI, 53. — [2] Fickler a. a. O. S. 1 Sp. 2; Glock a. a. O. S. 28. — [3] Bei Fickler a. a. O. S. 2 Sp. 1; Glock a. a. O. S. 24 f.; im Auszuge bei Schönhuth a. a. O. II, 469.

ihr aus dem Leibe gezogen, in Weissenburg im Elsasse sich befinde; am 5. Oktober gleichen Jahres habe Bischof Reinhard von Worms das Grab öffnen lassen und ihre Gebeine unversehrt vorgefunden.

Seltsamerweise blieb es erst der Zeit des 30jähr. Krieges vorbehalten, die Legende der heiligen Notburga aufzuzeichnen. Reinhard der ältere von Gemmingen-Michelfeld, kurpfälzischer Rat, welcher 1612 die Burg Hornberg erworben hatte, verfasste im Jahre 1631 unter dem Titel „Gemmingscher Stammbaum“ ein Buch über sein Geschlecht und dessen Besitzungen.[1] Im fünften Kapitel des ersten Buches wird erzählt, bei den armen Leuten des Kraichgaus habe das „Mährlein“ existiert, dass Notburga, König Dagoberts Tochter, in einer Höhle auf Hochhauser Gemarkung als Einsiedlerin lebte, wohin ihr ein Hirsch von des Königs Tische in Mosbach Speise trug; von dem Aufenthaltsorte seiner Tochter benachrichtigt, hätte Dagobert sie mit Gewalt aus der Höhle ziehen wollen und ihr dabei einen Arm ausgerissen; die Wunde sei durch eine Schlange geheilt worden, welche ihr ein Kraut hiefür brachte; Notburga wäre bis zu ihrem Tode in der Höhle verblieben und sodann in der Kirche zu Hochhausen christlich beigesetzt worden.[2]

Etwas später (1645) berichtet Zeiler[3], dass unterhalb des Schlosses Hornberg ein Loch im Felsen sei, worin eine adelige Jungfrau, welche von ihrer Stiefmutter übel gehalten wurde, sieben Jahre lang flüchtig gewohnt und von einem Hirsche ernährt worden sei; auf ihr Verlangen sei sie nach ihrem Tode von zwei Stieren an die Stelle verbracht, wo man später das Dorf Wockenhausen[4] und seine Kirche erbaute und in derselben alsdann begraben worden „wie uns von einer glaub-

---

[1] Krieger a. a. O. S. 46; Stocker a. a. O. II, 1, 62 und II, 3, 96. — [2] Fickler S. 2 Sp. 2. — [3] Merian, Topographia Palatinatus Rheni S. 64. — [4] Die Circuli Rhenani inferioris succincta descriptio 1704 No. 522 und der Antiquarius des Neckar etc. Stroms. 1740 S. 118 f. schreiben Zeilers Erzählung ab, nennen den Ort aber Wackerhausen, bezw. Wolkenhausen, Jäger a. a. O. S. 156 dagegen Wochhausen, wie heute noch manche alte Bewohner der Gegend statt Hochhausen sagen. Keine dieser Formen lässt sich sonst urkundlich nachweisen, indem zahlreiche Male nur Hochhusen geschrieben wird. Ganz verkehrt ist Ficklers Hinweisung auf den Wagenbacher Hof.

würdigen Person referirt worden ist: anders wir nichts davon finden können".

Nach einer dritten Erzählungsweise, welche sich meines Wissens zuerst bei den Brüdern Grimm findet[1], sollte Notburga wider ihren Willen als Preis für den zwischen König Dagobert und den Wenden geschlossenen Frieden die Braut des Wendenkönigs Samo werden, worauf sie sich, um dies zu verhüten, in einer Höhle am Neckar verbarg. Das weitere stimmt im allgemeinen mit der Schilderung, wie sie von Gemmingen wiedergiebt. Im Frühjahre 1823 wurde die Grabstätte geöffnet, worin ein irdener Topf von 24 cm Durchmesser gefüllt „mit verschiedenen menschlichen Gebeinen und anderen der Verwesung bereits anheimgefallenen Teilen" sich vorfand.[2] Vergleicht man unsere Notburgalegende mit der Klettgauer aus dem 9. und der Tiroler aus dem 14. Jahrhundert[3], so ergiebt sich, dass alle drei nur den Namen der Trägerin der Erzählung gemein haben; es muss deshalb auf anderem Wege dem Ursprunge unserer Legende nachgespürt werden. Die geringen urkundlichen Nachrichten über die Herrschaft des Königs Dagobert im Neckarthale, so besonders die famose Wimpfener Urkunde, welche die Könige Dagobert, Sigebert und Hilperich (bei Freher de Lupoduno 23) erwähnt, haben sich längst als Fälschungen herausgestellt. Warum erscheint aber Dagobert in der Legende? Einfach aus dem Grunde, weil er das Kloster Weissenburg i. E., unter welchem Hochhausen stand, gegründet haben soll. Obwohl die obenerwähnte Urkunde von 1517 einen Fingerzeig hiefür bieten konnte, war allen meinen Vorgängern das Verhältnis zu Weissenburg und dessen Gründer unbekannt. Ähnlich wie Dagobert in Wimpfen, Ladenburg und im Odenwalde in ver- oder gefälschten Urkunden auftritt, ist dies in Weissenburg der Fall. Während in einer Urkunde von 700 Bischof Dragobod von Speier als Gründer dieses damals erst sehr kurze Zeit bestehenden Klosters bezeichnet wird[4], gefiel es dem 12. Jahrhundert, dessen Gründung dem König Dagobert zuzuschreiben.[5] Konsequenter-

---

[1] Deutsche Sagen, Berlin 1816 I, 450. — [2] Fickler a. a. O. S. 1 Sp. 2. — [3] Ebendaselbst S. 1 Sp. 1. Nach Otte, Kunstarchäologie I, 591 starb die Tiroler Notburga am 14. Sept. 1315. — [4] Zeuss, Tradit. Wizenb. No. 203 S. 194. — [5] Ebenda p. XII.

weise musste dies auf Hochhausen und seine Notburga ebenfalls Einfluss ausüben. Notburgas angeblich ausgerissener Arm wurde ohne Zweifel nach der Urkunde von 1517 nach Weissenburg deshalb abgegeben, damit dieses Kloster auch Reliquien dieser Tochter seines vermeintlichen Stifters besässe.[1] Vielleicht liegt auch eine Verwechslung vor, indem daselbst die Gebeine der heiligen Irmina, ebenfalls einer Tochter Dagoberts, aufbewahrt wurden.[2] Wohl nur durch Gelehrte wurden Dagobert und Notburga mit dem Wendenkönig Samo in Verbindung gebracht. Dafür dass Dagobert am Neckar keine Spuren seiner Thätigkeit hinterliess, fand man in der Schilderung Fredegars[3] einen Ersatz, welcher von dem Feldzuge des königlichen Heeres gegen die östlichen Nachbarn der Franken, nämlich die Wenden, berichtet. Die nicht mehr vorhandenen Bilder auf den äusseren Seiten der Thürflügel des Hochhauser Altarbildes stellten entweder die Sage, wie sie Grimm, Jäger und andere in Anlehnung an Fredegar wiedergeben, dar, oder wurden, wie mir dünkt, wenigstens so gedeutet.[4] Mir scheint somit die überlieferte Notburgasage nicht über das zwölfte Jahrhundert hinauszureichen (Dagobert gilt erst seit dem Jahre 1102 als Gründer von Weissenburg); aber selbst diese Altersgrenze muss ich um weitere zwei Jahrhunderte herabmindern. Wie oben gezeigt, stammt der Notburgastein etwa von 1350 und starb die im Mittelalter weit berühmte (tiroler) Notburga am 14. Sept. 1315. Darf man hier nicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass der Name dieser Dulderin in der Noth[5] auf die Hochhauser Märtyrin in der Zwischenzeit oder noch später übertragen wurde? Urkundlich erscheint der Name Notburg oder Noppurg am Neckar zuerst als Vorname

---

[1] Merkwürdigerweise wird dieses Armes in den sehr reichhaltigen Reliquienverzeichnissen bei Zeuss a. a. O. S. 335 f. nicht gedacht. — [2] Zeuss a. a. O. S. 337 u. Kraus, Weissenburgs Kunstdenkmäler S. 24, welcher Irminas (nicht mehr vorhandenen) Grabstein für eine Fälschung aus späterer Zeit hält. — [3] Die Stellen sind gut zusammengestellt bei Zeuss, die Deutschen S. 636 f. — [4] Hierüber unten mehr. — [5] Verfehlt scheint mir die Ansicht Ficklers a. a. O. S. 1 Sp. 1 Anm. 2, als bedeute Notburga Thurm, Burg oder Schutz in Noth. Wie in Adalburg, Hiltburg u. s. w. ist -burg lediglich Suffix weiblicher Vornamen. Notburga ist demnach etwa mit Dulderin in der Noth wiederzugeben. Geschrieben wird der Name 1496 Nopurga, auf dem Altarbilde Nodpurga, 1517 Nobburg, bei von Gemmingen Noburga.

der Gemahlin des Oswald von Affenstein, einer um 1480 geborenen Horneck von Hornberg (vgl. Humbracht, Teutscher Adel, Taf. 192 und 238). Wann Notburga heilig gesprochen und an welchem Tage ihr Fest gefeiert wurde, lässt sich aus den vorhandenen Quellen nicht entnehmen.[1] Es ist nur durch das Wormser Synodale und Gemmingens Bericht erwiesen, dass vor Einführung der Reformation Wallfahrten zu ihrem Grabmal stattfanden. Ohne Zweifel befand sich dasselbe nicht, wie heute, fast in der nordwestlichen Ecke der Kirche, sondern wohl vor dem Hochaltar derselben. Deshalb darf man auch dem 1823 unter dem jetzigen Standorte gefundenen Topfe mit Knochen kein Gewicht beilegen, indem die Gebeine Notburgas entweder nach Öffnung des Grabes (1517) nicht in diesen Topf gelegt wurden, was entschieden den damaligen Gewohnheiten widersprechen würde, oder indem sie, wie der Geistliche 1496 angab, wenn man die sehr schlecht überlieferte Urkunde von 1517 für verdächtig hält, im Hochaltare beigesetzt waren. Erst nach Einführung der Reformation wird das Grabmal seinen verhältnismässig entlegenen Standort erhalten haben.

Der Kern der ganzen Sage, welche in einfachster und ursprünglichster Gestalt uns Zeiler überliefert, gipfelt in dem Bestreben des Volkes, die am Neckar befindliche Höhle mit dem abwärts gelegenen Dorfe Hochhausen und seiner Kirche in Zusammenhang zu bringen. Die gewöhnlichen Leute, welche in einer Felsenhöhle nicht ein einfaches Naturgebilde erblickten, sondern glaubten, sie müsste einem realen Zwecke gedient haben, suchten sich denselben durch Erzählungen zu erklären, welche ihrer Phantasie entsprachen. Wie sich aus unzähligen schriftlichen und mündlichen Überlieferungen, besonders des Odenwaldes und der Neckargegend, beweisen lässt, dienten nach Ansicht des Volkes die Höhlen teils den Schlangen als Aufenthaltsorte, teils waren sie die Wohnstätten der sog. wilden (d. h. in der Einsamkeit lebenden) Jungfrauen. Unserer Sage liegt eine Kombination zu Grunde, indem Notburga nicht bloss bis an ihr Lebensende die Höhle bewohnte, sondern auch

[1] Auf welche Autorität hin de Beauchesne (a. a. O. 318) und Stamminger (a. a. O. I, 22 u. 33) den 15. September als den Erinnerungstag annehmen, ist mir nicht bekannt. Die mir zugänglichen Kalendarien erwähnen nur den 14. September als Festtag der (tiroler) Notburga.

eine Schlange ihre Behausung mit sich teilen liess. Die Bewohnerinnen von Höhlen und entlegenen Orten galten als Personen, welche sich mit dem Sammeln von Kräutern und Heilen der Kranken mit solchen abgaben. Vergegenwärtigt man sich noch, dass das Volk in späterer Zeit diesen Jungfrauen in den meisten Fällen den Charakter einer christlichen Märtyrin verlieh und dass solchen ursprünglich auf Denkmälern die Krone als Symbol von Sieg und Lohn für das siegreich bestandene Märtyrertum gewährt wurde[1], so findet der Grabstein der heiligen Notburga erst seine volle Erklärung. Um nicht eine weitere Figur anbringen zu müssen, welche geheilt werden soll, lässt der Künstler nach der Symbolik des Mittelalters die Märtyrin (als Patronin gegen Verwundungen) mit dem Kraut, welches die Schlange herbeibringt, ihre eigene Wunde, welche durch das Fehlen des linken Armes gekennzeichnet wird, heilen. Nach der Anschauungsweise des späteren Mittelalters, welches in den gekrönten Märtyrern und Märtyrinnen nur Königssöhne und Königstöchter erblickte, trägt Notburga ein reichbesetztes fürstliches Gewand im Geschmacke des 14. Jahrhunderts. Undeutsch und unchristlich ist die Darstellung der Schlange, welche man sonst nur nach biblischem Vorgange für das Sinnbild der List hielt, als Symbol der Heilkunst, wie wir solches in den griechischen Sagen von Asklepius und Polyidus wiederfinden[2]. Dieses Anlehnen an griechisch-römische Vorbilder lässt sich nur daraus erklären, dass schon im Mittelalter in Folge des Bekanntwerdens der Klassiker vereinzelte Versuche gemacht wurden, wie später allgemein im Zeitalter der Renaissance, antike Anschauungen in Deutschland zur Geltung zu bringen.

IV.

Ebenso wie der Notburgastein wurden der Altarschrein und dessen Alter vollständig verkannt. Nach dem von Glock[3] angeführten Universal- und Radikalerkennungsmittel stammen natürlich die Bilder entweder von Hubert oder von Jan van

---

[1] (A. v. M.) die Attribute der Heiligen. Hannover 1843 S. 102, 104. — [2] Schwenck, die Sinnbilder der alten Völker, S. 392, 398–400. — [3] a. a. O. S. 38 f.

Eyck! Dass dies zeitlich unmöglich ist, ergiebt sehr leicht eine besonnene Betrachtung der einzelnen Darstellungen. Auf dem eigentlichen Schreine befindet sich in der Mitte eine Kreuzabnahme Christi, zur Linken Petrus und rechts Paulus. Die beiden letzteren sind, wie seit 700 in Weissenburg, so auch in Hochhausen mindestens seit dem 15. Jahrhundert die Kirchenheiligen.[1] Auf den innern Thürflügeln (Lider, ostia) erscheinen links die heilige Katharina, welche in der Kirche ihren besonderen Altar hatte, rechts der heilige Sebastian. Unter diesen beiden Figuren ist je ein Brustbild der heiligen Notburga (hier S. Nodpurga geschrieben), ohne allen Zweifel dem Grabstein nachgebildet. Unter dem Kruzifix über dem Altarbilde erblickt man die Apostel Bartholomäus im Harnisch mit rot-weisser Fahne und Jakobus im Pilgerkleide der Wallfahrer nach Santiago de Compostella.[2] Zu den Füssen der Apostel Petrus und Paulus kniet ein Ritter mit dem obenangeführten Horneck-Hornbergschen Wappen und seine Gemahlin mit demjenigen ihrer Familie (ein schwarzer Kessel in goldenem Felde). Auf der Altarstaffel (predella) sehen wir dieselben Ehegatten hinter ihren Söhnen und Töchtern knien; die bei Lebzeiten der Eltern gestorbenen Kinder sind durch rote Kleidung kenntlich gemacht. Zweck und Alter des Altars sind damit hinreichend angedeutet. Das Bild des heil. Jakobus, welcher nach de Beauchesne der Patron der Familie von Horneck sein soll[3], wurde von dem Künstler deshalb angebracht, um die Bestimmung der Kirche in Hochhausen als Wallfahrtskirche anzudeuten, welche Eigenschaft sie mindestens seit 1496, wie wir oben sahen, hatte. Dass der auf dem Hauptbilde gemalte Ritter nur Bartholomäus von Horneck sein kann, erhellt daraus, dass sonst die Figur des Apostels Bartholomäus mit Emblemen, welche ihm gar nicht zukommen, nämlich Harnisch und Fahne in fränkischen Farben, ganz unmotiviert wäre. Offenbar soll dies nur eine Verherrlichung des Namensheiligen des ritterlichen Stifters vorstellen. Das Wappen seiner Gemahlin, einer geborenen von Balzhofen[4], deutet ebenfalls auf

---

[1] Zeuss, Trad. Wizenb. No. 242 S. 233 u. Synod. Wormat. S. 124. — [2] Nach v. Bayer in den Schriften des bad. Altert.-Ver. I, 210 sollen diese beiden Bilder den heil. Johannes den Täufer und die heilige Notburga darstellen! — [3] a. a. O. S. 195. — [4] Der Balzhof (Gemeinde Cleebronn) gehört zum württ. Oberamte Brackenheim.

diesen Ritter, welcher sich mit Elisabeth von Balzhofen, Tochter des Heidelberger Obervogts Simon von B., Ende des 15. Jahrhunderts vermählt hatte.[1] Da Bartholomäus von Horneck als Kirchenpatron abgebildet ist, sein Vater Neithart aber 1499 starb[2], nach einem in der Kirche befindlichen Grabsteine, welcher leider verdeckt und schwer lesbar ist, eine von Horneck geb. von Balzhofen 1517 das Zeitliche segnete, so wird das Altarbild, welches letztere noch als lebende Persönlichkeit darstellt, zwischen 1500—1517 gefertigt worden sein. Ob die Meinung von Bayers[3] richtig sein kann, dass dasselbe von Martin Schaffner aus Ulm herrührt, vermag ich nicht zu beurteilen; jedenfalls ist der Meister ein Ober-, nicht, wie einige mit Unrecht annahmen, ein Niederdeutscher.

Auf den Aussenseiten der Thürflügel war bis gegen die 1820er Jahre die Notburgalegende dargestellt. Wie die Freskogemälde des Langhauses, welche ebenso Szenen aus dem Leben der heiligen Notburga wiedergaben, sind auch diese Altarflügelbilder spurlos verschwunden. Jäger[4] ist meines Wissens der einzige, welcher uns die letzteren nach eigener Wahrnehmung beschreibt. Nach seiner Schilderung passen die Darstellungen zu derjenigen Notburgalegende, wie sie Grimm und andere im Anschlusse an Fredegars Wendenkönig Samo erzählen, während die Legende bei Gemmingen lediglich ein Versuch ist, das Grabmal der heil. Notburga ohne Kenntnis der mittelalterlichen Symbolik zu erklären. Mir scheint aber Fredegars Erzählung von dem König Samo nur in die bildliche Darstellung der äusseren Altarflügel hineininterpretiert worden zu sein. Der König, auf einem Bilde in orientalischer Tracht mit einem Turban auf dem Haupte, auf einem anderen mit einem krummen Säbel bewaffnet, endlich auf einem dritten der Pilger mit dem Muschelhute vor der Leiche Notburgas deuten wohl darauf hin, dass im Anfange des 16. Jahrhunderts die Ritter von Horneck die Legende mit den Kreuzzügen in Verbindung brachten, da nach einer Andeutung der Schön-

---

[1] Oberamtsbeschreibung von Neckarsulm S. 570. Den Vornamen Elisabeth, sowie ihre Abkunft entnehme ich Taf. 192 bei Humbracht. — [2] Humbracht a. a. O. Zuletzt finde ich Neithart im Jahre 1496 erwähnt; aus Remling a. a. O. I, 159 darf kaum geschlossen werden, dass er etwa bis 1505 lebte. — [3] a. a. O. S. 210. — [4] a. a. O. S. 153—156; daraus bei Fickler S. 3 Sp. 1 u. bei Glock S. 36.

thaler Chronik[1] der Ahnherr Konrad von Horneck entweder am 6. Kreuzzuge teilnahm oder doch wenigstens während desselben im heiligen Lande weilte. Das Altarbild im Ganzen sollte nicht bloss, bestimmt für eine Wallfahrtskirche, eine Verherrlichung der heiligen Notburga vorstellen, sondern noch einmal den Glanz der Horneckschen Familie, ihre Zugehörigkeit und Beziehungen zur Burg Hornberg, welche der Sage nach einst im Besitze Dagoberts war, und folglich auch ihre Beziehungen zur heiligen Notburga vor Augen führen. Kaum mag der Künstler daran gedacht haben, dass wenige Jahre darauf das neue Bekenntnis eingeführt und der Wert seines Bildes nicht wenig dadurch beeinträchtigt würde!

Fassen wir das Resultat dieser Untersuchung in Kürze zusammen, so stammt das sog. Grabmal (richtiger der Denkstein) der heiligen Notburga aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, errichtet, um den Bewohnern der Gegend die Sage, welche sich an die Notburgahöhle knüpfte und in jener Zeit schon in christlichem Gewande im Volke lebte, bildlich und symbolisch zu veranschaulichen. In späterer Zeit als Wallfahrtsort benutzt, wurde die Kirche in Hochhausen zwischen 1500—1517 mit den die Notburgalegende ehemals darstellenden Altarflügeln und vielleicht zugleich mit den nicht mehr vorhandenen Wandmalereien, die sich ebenfalls auf die Sage bezogen, geziert und blieb in dieser Gestalt, bis (nicht etwa die Reformation, sondern) der Rationalismus und der Unverstand vor nicht allzulanger Zeit glaubten, tabula rasa im eigentlichsten Sinne des Wortes mit den Erzeugnissen der Vorzeit machen zu dürfen. Ein Glück ist es noch, dass diesem Vandalismus nicht auch Notburgas Denkstein zum Opfer fiel!

[1] Oberamtsbeschreibung von Neckarsulm S. 394.

Die italienische Reise

der Markgrafen

Ferdinand Maximilian und Wilhelm Christoph von Baden-Baden

in den Jahren 1644—1646.

Von

Eduard Heyck.

Als in der Zeit des stabil gewordenen Protestantismus und des in der Regeneration begriffenen Katholizismus die einzelnen Territorialfürsten begannen mehr wie je in ihren eigenen Persönlichkeiten die Mittelpunkte des politischen Lebens zu sein, als sie seit dem schmalkaldischen und dann besonders mit dem dreissigjährigen Kriege aufhörten sich als Vasallen des Kaisers zu fühlen und andererseits zugleich die Macht fanden und erhielten, ihre verhältnismässig kleinen Gebiete mit eigener alleiniger Autorität und Omnipotenz zu regieren, da führte dieser stetig zunehmende dynastische Absolutismus neben anderen durchaus förderlichen Wirkungen auch das unbedingte Gefühl der Verantwortlichkeit für die einzelnen Machthaber mit sich; das bewusste Streben derselben, sich ihrer erhöhten Aufgaben fähig zu erweisen, ward ein aufrichtiges und ein allgemeines. Die Klage der Gelehrten: audiri passim in aulis voces istas: Quid principi cum literis? hunccine Doctorem esse oporteat? ertönte nur ganz vereinzelt noch schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Nicht

als ob in früheren Perioden neben dem kaiserlichen Hofe, der doch nur selten und vorübergehend aufgehört hatte, ein Centrum der Bildung und der Gelehrsamkeit zu sein, es nur Fürstenhöfe gegeben hätte, an denen lediglich Waffenklang galt und Fehde, tapferer und edler Rittersinn, Jagd und männlicher Trunk; vielmehr, um nur zwei Beispiele zu nennen, wird für alle Zeiten unvergessen bleiben, was der liederreiche Landgrafenhof auf der Wartburg für die deutsche Dichtung oder im weithinstrahlenden Heidelberg der pfälzische Kurfürstenhof für die Erweckung nationaler Gelehrsamkeit und Kunst geleistet; aber alles das betrachtet, war dennoch die Umwälzung in der Bildungssphäre der Höfe eine ausserordentliche; vor allem die Fürstengestalten selbst seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sind andere geworden. Der Regent wünscht und fordert nunmehr, in allem der erste zu sein, und hat das Bedürfnis und Bestreben, es sein zu können, er will nicht allein der einzige Gebieter, er will auch als Gesetzgeber der erste Theologe, der erste Jurist seines Hofes sein. So ist es die fürstliche Erziehung, die an Bedeutung gewinnt, die notwendig eine treffliche und allgemeine, die zur Wissenschaft und systematischen Methode wird; würden wir den massgebenden Einfluss dieses Gedankens sonst nicht erkennen, die reiche Litteratur würde für ihn zeugen, die er hervorgebracht.

In ausserordentlich kleine Kreise hatte sich das politische Leben, soweit es überhaupt noch vorhanden war, zurückgezogen. Innerhalb dieser nun konnte die Erziehung, wie sie erforderlich war, nicht abgeschlossen werden. Literae, Musica, Gymnastica liessen sich allenfalls daheim durch tüchtige Lehrer oder auf einer benachbarten Universität erlernen, die Hauptsache der Disciplin Mores, den Charakter konnte gute elterliche Fürsorge bilden und festigen, und in der That wollten namhafte Pädagogen wie Heresbach alle diese Fächer durchaus der einheimischen Erziehung vorbehalten wissen; aber zweierlei konnte alleinig durch Reisen gesucht und erworben werden, die politische und staatsmännische Bekanntschaft und Ausbildung und ferner die Vollendung in der geselligen Form, der Courtoisie, in der diese alternde Zeit immer strengere Anforderungen stellte, bis der höfische Anstand endlich erstarrt war wie die poesielosen ornamentischen Gebilde eines

schweren Prunkpalastes des Barock. Wäre nicht die Reise-, ja Abenteuerlust der Zeit gewesen, jene Rücksichten allein hätten erfordert, dass ein junger Prinz zu seiner Erziehung die Welt sehe, andere Höfe besuche. Freilich auch in früheren Jahrhunderten war es üblich gewesen, dass heranwachsende Fürstensöhne sich an fremden Höfen aufhielten, aber mit leicht erkennbarem Unterschiede: diese lebten in der Hofhaltung und wurden in ihr miterzogen, wie ein gehorsamer Sohn oder Agnat der fürstlichen Familie, jene späteren nahmen nur ihren Wohnsitz wechselnd in den fremden Residenzen unter der Obhut ihrer eigenen Hofmeister und traten zu dem fremden Hofe in ein Verhältnis, das lediglich durch die Formen und Ehren geregelt wurde, die der jüngere Fremde dem regierenden Fürsten und seinem Hause schuldete und die diese dem fürstlichen Gaste erwiesen.

Fr. v. Weech hat, als er in dem vorliegenden Bande eben dieser Zeitschrift (p. 219) einige Briefe Elisabeth Charlotte's von Orléans mitteilte, auf den lohnenden Gewinn hingewiesen, der aus den erhaltenen Berichten über solche Edukationsreisen fürstlicher Söhne für die Kulturgeschichte gewonnen werden kann; seiner Anregung bin ich mit diesem Versuche gefolgt. Ich habe die Reise gewählt, die die Gebrüder Ferdinand Maximilian und Wilhelm Christoph von Baden-Baden in den Jahren 1644—1646 nach Rom und Neapel machten, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstlich kommt einer solchen Reise katholischer Prinzen in dieser Zeit ein grösseres allgemeines Interesse zu. Vereinsamt wie die regierenden katholischen Häuser in Deutschland dastanden — es waren ihrer vier unter so vielen —, waren sie in allen ihren Beziehungen und Tendenzen mehr auf das ihnen konfessionell verbundene Ausland hingewiesen, wo ihre eigene Politik des steten Anschlusses sicher war; hier suchten sie naturgemäss Anknüpfung und Vertretung ihrer heimischen Interessen und in erster Linie auch durch ihre reisenden Mitglieder.

Von allen Ländern Europas nimmt aber Italien als Reiseziel unstreitig auch in dieser Epoche unser Interesse am meisten in Anspruch. Dorthin sandte auch Markgraf Wilhelm seine Söhne ohne jegliche weitere Überlegung und Wahl. Diese Reisenden lockten nicht Natur und Himmel des Landes,

nach denen die Sehnsucht die Wanderer unseres Jahrhunderts über die Alpen zieht, kaum auch scheint es, als ob die herrlichen reichen Kunstschöpfungen des Cinquecento irgend einen Eindruck auf sie hervorzubringen im Stande gewesen. Aber immerhin wird es der Aufmerksamkeit wert sein, zu verfolgen, welche Sehenswürdigkeiten — denn an solchen selbst für diejenigen, welche Yorick als die „müssigen" und „neugierigen" Reisenden klassifiziert, boten Italiens Städte eine reiche Fülle — die Prinzen reizten, die Art ihrer Studien zu beobachten und, was die Erzählung ihrer Reise über ein gewöhnliches Diarium hinaushebt, im Getriebe Roms, am päpstlichen Hofe, wo ganz besonders auch zu dieser Zeit fast alle Fäden europäischer weltlicher Staatskunst und Diplomatie wenn auch nicht gelenkt wurden, so doch zusammenliefen, hier, zugleich am Hauptpfründenmarkt der Welt, sie Stellungnahme suchen und ihres Hauses Interessen, sowie ihre eigenen wechselnden Hoffnungen und Pläne vertreten zu sehen.

Ein bequemeres Material freilich hätte zu Gebote gestanden, hätte ich eine Prinzenreise etwa im 18. Jahrhundert schildern wollen. Aber wenn es einerseits lockte, eine möglichst frühe Erziehungsreise zu wählen, eine solche, die noch in die Zeit vor dem westfälischen Friedensschluss fällt, so waren andererseits auch die Quellen in einer Richtung ergiebig. Die Briefe freilich, die die Prinzen und ihr Hofmeister an den Markgrafen Wilhelm schrieben, enthalten von Reiseschilderungen nichts, sie lesen sich wie Berichte über ein zu absolvierendes Pensum und sollen hauptsächlich Rechenschaft geben über die Ausführung der vorgeschriebenen Höflichkeitserbietungen und der Pläne, die der Vater an den katholischen Höfen durch sie vertreten wünscht. Kaum liegen Meldungen über die Route vor; ein einziges Mal klingt das seelische Wohlgefallen an der Pracht der Natur in diesen Korrespondenzen durch, die Freude an der zauberischen Schönheit Neapels: das dünke ihm über ganz Italia ein gar lustiger Ort zu sein, schreibt Ferdinand Maximilian — Indes hier lag ein trefflicher, wenn auch nicht unmittelbarer Ersatz vor: die Instruktionen, die Markgraf Wilhelm den Reisenden mitgab, und dann besonders ein Teil der von dem Hofmeister geführten Rechnungen, die, mögen sie auch lückenhaft sein, in ihrer Ausführlichkeit doch das tägliche Leben der Reisegesellschaft erkennen lassen und

es ermöglichen, ihren Spuren zu folgen und ihre Schritte zu begleiten — soweit dieselben eben mit Kosten verknüpft waren.

Markgraf Wilhelm von Baden-Baden, der Vater Ferdinand Maximilians und Wilhelm Christophs, war es, unter dessen langer Regierung das zeitweilig von den evangelischen durlachschen Vettern besetzte, von den Furien des Krieges schwer heimgesuchte Ländchen zu einiger Ruhe und Wohlfahrt gelangte, bis dann wiederum im orléans'schen Kriege die Mordbrennereien der Franzosen die Brandfackel hierher trugen und wie Heidelberg auch die liebliche Bäderstadt am Oosbach in Flammen aufging. Ein fast tragisches Geschick schwebt über den meisten früheren Fürsten der baden-baden'schen Linie und fordert das Mitleid heraus. Fast alle jung verwaist, werden sie in frühester Jugend schon in äusserem und innerem Zank und in seelischen Widersprüchen herumgezerrt, unselbständig und unbedeutend vermögen sie sich dann nicht über die kümmerlichen und kleinen Verhältnisse zu erheben, in denen sie selbst und ihr verwirrtes und erschöpftes Land stecken; so gehen sie zum Teil moralisch unter. Der erste, bei dem die Betrachtung mit Wohlgefallen verweilt, ist Wilhelm. In oft schwierigsten Verhältnissen zeigt er sich als trefflichen Verwalter seiner Herrschaft und wahrt doch über deren kleine Angelegenheiten hinaus den klaren, weitschauenden Blick. Er, der zu seinem Glück seines Vaters Eduard Fortunatus' Erziehung nicht mehr genossen, sieht, dass nur durch die Bildung, die er seinen Söhnen verleiht, er dieselben über ihre Lage zu erheben vermag; seiner väterlichen Fürsorge ist die bedeutende Diplomaten- und Feldherrnstellung zu danken, die Markgraf Hermann in der katholischen Politik des späteren 17. Jahrhunderts einnimmt und die Integrität seines Charakters, welche keinerlei Ränke einer neidischen Clique am habsburgischen Kaiserhofe anzutasten vermögen, — ihm auch die allgemein anerkannten trefflichen Eigenschaften seines Erben, den er überlebte, Ferdinand Maximilians, des Vaters von Ludwig Wilhelm, dem Sieger von Widdin und Salankemen. Ferdinand Maximilian stand zur Zeit der Abreise nach Italien im neunzehnten Lebensjahre; der ihn begleitende Bruder Wilhelm Christoph, Domherr zu Köln, war damals fünfzehn Jahre alt, ein kindischer Junge, der neben dem älteren Prinzen in den

Berichten gar nicht oder nur unliebsam hervortritt. Er starb jung durch eigene Unvorsichtigkeit, im Jahre 1652.

Die erheblichen Kosten der hier geschilderten Reise trug Wilhelm, der kinderreichste Fürst seines Hauses, unter den grössten Opfern, während die letzten Stürme des 30jährigen Krieges in seinen zerrütteten Landen tobten und er selbst zeitweilig am Kaiserhofe Zuflucht zu suchen genötigt war. Das mag uns manche anfänglich befremdende Massregel erklären, die wir ihn im folgenden — allerdings vergeblich — werden treffen sehen, um die Reisekosten zum Teil auf andere zu übertragen; auch hierin dürfen wir landesväterliche Schonung und treue Vatersorge anerkennen, wie er denn auch, trotz eigener Unruhe und Bedrängnis, niemals selbst die kleinsten Angelegenheiten der fernen Söhne aus den Augen verliert und sie fast immer sicher zu überschauen und zu leiten weiss.

Zum Begleiter und Hofmeister der Prinzen hatte Markgraf Wilhelm einen Ordensgeistlichen, den Johanniterkomthur zu Worms Ulrich Wilhelm Graff bestellt, eine Persönlichkeit, der er von Anfang an das grösste Vertrauen entgegenbrachte, so dass Graff sich sogleich auf drei Jahre verpflichten musste, sowie die Gewähr seines Wunsches erhielt, ausser den beiden Kammerdienern im Gefolge einen seiner Vettern, dem für später eine markgräfliche Anstellung in Aussicht gestellt wurde, und einen jungen Adlichen, von der Hauben, mitnehmen zu dürfen. Reise- und Zehrungskosten des ganzen Komitates trug Wilhelm; ausserdem empfingen der Hofmeister jährlich 400 Reichsthaler, die beiden Kammerdiener je 72 Guld. und ein Livréelakai 30 Guld. Besoldung. Die Aufstellung der mehrfältigen Reiseinstruktionen war fast allein das Werk Wilhelms. Die eine derselben, wohl mehr auf die Öffentlichkeit berechnet, schrieb den Besuch von Frankreich, Italien, den Niederlanden und England vor; die anderen hielten sich mehr an das Nächstliegende.

Hier war nur von Italien als Reiseziel die Rede; genaue Weisungen über den Weg und für den beabsichtigten Aufenthalt in München und Innsbruck waren beigefügt. Im ferneren Verlaufe sollten die einzelnen Akademien je nach Umständen länger oder kürzer besucht werden; Ferdinand habe besonders „die politicas, historicas und iuridicas publicas lectiones und

disputationes" als Hörer zu besuchen, „der jüngere aber soll sich insonderheit mit historicis latinis gallicis und italicis delectieren und darinnen üben". Daneben hätten beide allen Müssiggang zu meiden, vielmehr ausser gewissenhafter Ablegung schuldigen Gottesdienstes die Zeit „in allerhand fürstlichen Exercitien und Studien, als Mathesi, Fortification, Reiten, Fechten, Tanzen, Exercierung der Sprachen, Visiten der Academien, Collegien etc. zuzubringen und also nützlich anzuwenden". Sorglich warnt der Vater: „dass keiner bei unseren Söhnen mit einzig unziemlichen, der Jugend aber mehr als zu viel angenehmen Verübungen sich zutitle oder einbrüdere"; „das nächtliche Umschweifen und lange aus dem Quartiere Bleiben, welches denn fürnehmlich in obgedachten Landen auf Mord und Todschlag auslaufen tut, soll er (der Hofmeister) keineswegs in dem Geringsten verstatten oder zulassen; wäre es aber, dass zuweilen in honorater Compagnie unsere Söhne sein müssten, soll er jederzeit bei derselben sich befinden und verharren. Es soll auch ein Jeder von dem Comitat jedes Mal wahrhafte Rede und Antwort seines langen Ausbleibens und wo er gewesen zu geben schuldig sein". Die Kasse sollte Graff unter alleiniger Verantwortlichkeit führen; möglichste Verringerung der ohnehin „schwer genug herbeibringenden Kosten" legt ihm „bei den jetzigen geschwinden und kleinen Zeiten" der Markgraf auf's dringendste an's Herz.

Ferner gab er den Prinzen eine auch für uns nicht uninteressante Liste über die anzuwendenden Titulaturen mit. Es schade in keinem Falle, fügte er hinzu, wenn sie in der Ehrerweisung lieber einmal etwas excedierten, als zu sparsam wären; da ihre Reise eine ganz private sei, so entstehe ja dem markgräflichen Hause kein Präjudiz durch ein gelegentliches Zuviel.

Das Prädikat Durchlaucht sei regierenden Fürsten und Fürstinnen aus den Häusern Österreich und Bayern zu geben, auch denjenigen Mitgliedern derselben, die in geistlichen Fürstentümern seien — das bayrische Haus hatte bekanntlich fast zwei Jahrhunderte lang den erzbischöflichen Stuhl zu Köln inne — ; eine Stufe niedriger rangierten die protestantischen Kurhäuser von Brandenburg und Sachsen, deren Häupter mit „Ew. Gnaden und Liebden" vorlieb nehmen sollten, ebenso wie die nicht fürstlich geborenen Erzbischöfe von Mainz und

Trier und die weltlichen Regierenden einiger alten Dynastien, wie Braunschweig, Hessen, Wirtemberg, Pfalz-Neuburg und Holstein. Die Herzöge von Lothringen, Savoyen, Florenz, Parma und Modena sollten „Altesse“ resp. „Altezza“ angeredet werden, alle übrigen regierenden weltlichen und geistlichen Fürsten, sowie die jüngeren Mitglieder der vorhin genannten Kurhäuser einfach „Liebden“. Berühmtere reichsgräfliche Familien, wie die Nassau, Hanau, Öttingen, Hohenlohe, Leiningen und die Rheingrafen seien durch ein gelegentliches „Ew. Liebden“ oder „Herr Vetter“ auszuzeichnen, man sei ja schier mit allen verwandt; als Regel habe diese Höflichkeit zu gelten bei den nahe befreundeten und verschwägerten Grafen zu Zollern, Fürstenberg, Hohenems und Königseck. Bei den Übrigen und im Allgemeinen genüge die Anrede „Herr Graf“. — Eines schärfte der erfahrene Markgraf fast noch dringender ein: beileibe nicht die Ergebenheit hoher Hofbeamter durch die geringste Nachlässigkeit in deren Titulaturen zu verscherzen. Zum Beispiel sollten die kaiserlichen geheimen Räte und Minister, zumal wenn sie das goldene Vliess besässen, wie Trautmannsdorf, Khevenhüller, Gallas, Schlick gewöhnlich „Herr Graf“, aber auch nicht zu selten „Excellenz“ angesprochen werden. Die letztere Bezeichnung komme auch kaiserlichen und königlichen Ambassadeuren, soweit sie geborene Cavaliere seien, zu. Für die kleinen italienischen Höfe wisse der Markgraf nicht mehr zu raten; hier müssten sich die Prinzen nach der sorgsam erkundeten Usance richten.

Nachdem von dem bayrischen Höchstkommandierenden, Franz von Mercy, aus dem Riedlinger Hauptquartier die erbetenen zunächst nötigen Pässe eingetroffen waren, brach nach einer kleinen Abschiedsfeier die Reisegesellschaft am 21. März 1644 von Ettlingen auf, und zwar zunächst in markgräflichen Kutschen, die von Geislingen aus später zurückgesandt wurden. Das erste Nachtquartier nahmen sie in Pforzheim und die Kosten, die sie, mit Kutschern und Trompeter 11 Personen stark, hier verursachten, trug noch die dortige Amtskasse; am zweiten Tage hatten sie die heimatlichen badischen Lande schon verlassen und waren nun ganz auf Gasthöfe und gelegentliche Empfehlungen angewiesen. Zu den Ausgaben des Wirtshauslebens und für Convoy gesellten sich

andere; allerhand Reparaturen an Kleidern und Geschirr figurieren sogleich in erstaunlicher Menge in der Rechnung, Trinkgelder in den Quartieren und an die Wachtoffiziere, die in der Frühe die Thore der Städte zur Ausfahrt öffnen liessen, und Almosen an die überall auf den Wegen lungernden Bettler, die sich in der Regel für entlassene Kriegsgefangene ausgaben, erforderten einen ziemlichen Betrag, auch Appetit und Durst, den beim Nacht- und Mittagsaufenthalt das Kutscher- und Trompeterkleeblatt entwickelte, überstieg jeglichen Voranschlag. Von Pforzheim nahmen sie den Weg nach Cannstatt und von hier am andern Morgen den Neckar hinauf bis Plochingen, dann nach Göppingen, wo sie übernachteten und zu etwaigen Geschenken an fürstliche Fräulein zierliche gedrehte Sachen einkauften. Am 24. fuhren sie auf Ulm zu; Briefe an den Feldmarschallieutenant Johann von Werth sollten ihnen von Geislingen ab neue Fahrgelegenheit verschaffen. Aber den unbändigen und unstäten Reitergeneral hatte die Kriegsfortuna schon wieder hinweggeführt, die Reisenden trafen jedoch seine Gemahlin an, die ihr Gatte nicht, wie es die übrigen Heerführer pflegten, das Lagerleben teilen liess, eine geborene Gräfin Sparr, von deren Aufenthalt Johann von Werth's Biograph[1] vergeblich eine Spur sucht. Die Generalin stellte die erforderlichen Kutschen und Rosse zur Verfügung; den so entstandenen Aufenthalt benutzten Ferdinand Maximilian und der Hofmeister, um von hier aus die ersten Nachrichten nach Ettlingen an Markgraf Wilhelm zu senden. In Ulm übernachtete die Gesellschaft vom 24. zum 25. März; hier akkordierten sie um neues Fuhrwerk und beschlossen, da nach Graffs Angabe der Fuhrbesitzer für die direkte Fahrt nach Augsburg zu viel gefordert, einen Abstecher über Günzburg die Donau hinab nach Dillingen zu machen, wo auch Wilhelm Christoph zuvor einige Jahre unterrichtet worden war. Die Prinzen trafen ihre beiden im dortigen Jesuitenpädagogium befindlichen Brüder — es waren Hermann, der Zwillingsbruder Wilhelm Christophs, und Bernhard — bei gutem Wohlsein an und vernahmen deren Lob von ihren Lehrern, so dass Ferdinand dem Vater schrieb, er werde

---

[1] Fr. W. Barthold, Johann von Werth im nächsten Zusammenhange mit der Zeitgeschichte. Berlin. 1826. p. 206.

sicherlich dereinst Freude an diesen Beiden erleben; der Augsburger Bischof, der in Dillingen residierte, nahm ihren Besuch liebenswürdig auf und traktierte sie sehr wohl. So kamen denn die Reisenden mit einiger Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Plan in Augsburg an und wurden hier noch mehrere Tage aufgehalten, weil sie ihre bisherige Art zu reisen aufgeben und die fernere Tour bis Venedig als Passagiere mit dem nächsten „Ordinariboten" machen wollten, wie damals allgemein die privaten oder von den Städten angestellten Unternehmer von Beförderungs- und Personenposten genannt wurden. Sie benutzten die Zeit, um die Stadt gründlich kennen zu lernen, Graf Leopold Fugger, der mit ihrem Vater in Verkehr stand, stellte ihnen einen Wagen zur Verfügung und des Stadtpflegers Diener führte sie; so sahen sie das Rathaus, das nicht lange vorher Elias Holl vollendet hatte, das Zeughaus, ein Werk desselben berühmten Architekten, das alte Wasserwerk der Stadt und Anderes, konsultierten ferner einen Arzt und kauften Kleinigkeiten wie Handschuhe und Schreibtafeln ein. Am 30. März fuhr der „venedische Bote" ab, der — nach der allgemein üblichen Weise — ausser der Fahrt auch die Sorge für ihren gesamten Unterhalt bis nach Venedig für 38 Reichsthaler à Person oder für 304 Thaler = 456 Guld. für die Gesellschaft übernahm.[1] Wilhelm hatte über die Weiterreise von Augsburg ab nichts mehr vorgeschrieben: man solle bei seinen Agenten in Ulm oder Augsburg darüber Erkundigungen einziehen und diese mit den nötigen Vorbereitungen beauftragen.

Von jetzt sind unsere Reisenden schwerer zu verfolgen: die Rechnungssätze für Logis und Mittagessen hören auf und nur die auch jetzt nicht fehlenden Trinkgelder oder das Douceur, das etwa ein Pfarrer empfängt, von dem sie sich in der Frühe eine Messe lesen lassen, oder ein Extrafrühstück, das der Verpflegung des Vetturin nachhelfen muss, zeigt sie uns an der einen oder anderen Station.

Am 31. März trafen sie über Bruck in München ein und blieben, wenn wir von dem 32. März absehen, den Graff in die Rechnung mit aufgenommen hat, zwei Tage dort. Hier am

---

[1] Die auf $5^1/_2$ Tag berechnete Reise von Lindau über den Splügen nach Mailand mit dem Ordinariboten kostete beispielsweise 24 Reichsthlr.

bayrischen Hofe, zu dem das Haus Baden-Baden seit den Zeiten der im Jahre 1522 mit Herzog Wilhelm IV. vermählten Markgräfin Jakobe sehr enge Beziehungen hatte, war der zunächst wichtigste Auftrag des Markgrafen Wilhelm zu erfüllen. Die erbetene Audienz bei dem Kurfürsten ward sogleich gewährt; nachdem Maximilian beide Prinzen gesehen, bekam der ältere die Erlaubnis zu einer Unterredung unter vier Augen und brachte nun vor, wie er auf der Durchreise in's Land Italien nach dem Befehle seines Herrn Vaters nicht habe unterlassen wollen, Seiner Durchlaucht die Hand zu küssen, zumal er ja die Gnade gehabt, von Deroselben eigenen Handen aus der Taufe gehoben zu werden. Später übergab Graff, der sich unterdessen bei einigen Räten insinuiert, das Schreiben des Markgrafen, das dessen Bitte unverblümter enthielt, als sie Ferdinand ausgesprochen, und befürwortete sie in einer Ansprache. Im unverhofften Falle einer Ablehnung sollte Graff die Sache excüsieren: man habe von Seiten des markgräflichen Hauses nicht inkommodieren wollen, danke vielmehr sonst schon empfangener Gutthaten wegen und werde nie ermangeln, in alle Wege die Prinzen zu Diensten Sr. Durchlaucht anzuweisen; bei einer dilatorischen Antwort sollte sich der Hofmeister dennoch sogleich auf's Wärmste bedanken. In der That antwortete Maximilian nicht sofort; später liess er an Graff in's Logis sagen: da ihm selber bei den schweren Zeiten die Mittel in etwas entfallen seien, so könne er leider Markgraf Wilhelms Begehren nicht genug thun, zur Erzeigung seiner Zuneigung aber sende er den beiden Prinzen durch denselben Boten wenigstens 1000 Reichsthaler. Den genauen Inhalt von Wilhelms Bittschreiben habe ich nicht erfahren können; sollte etwa Kurfürst Maximilian, dessen pekuniäre Hilfsquellen in der That durch die Armee, die er gegen die Franzosen unterhielt, auf's Äusserste in Anspruch genommen waren, die ganze Reise seines Patenkindes auf die eigene Kasse nehmen?

Die Kurfürstin nahm ebenfalls den Besuch der jungen Markgrafen freundlich an und machte sie mit den Kurprinzen bekannt, noch ehe Ferdinand Maximilian zu der beabsichtigten höflichen Nachfrage kam. Abends wurden die badischen Prinzen zur Familientafel gezogen, nach deren Beendigung Maximilian sich noch längere Zeit mit dem aufgeweckten Ferdinand Maximilian unterhielt. Die penible Umständlichkeit,

mit der letzterer der Kritik des Vaters jede seiner Erwiderungen auf die an ihn gerichteten Worte unterbreitet, spiegelt getreu die Wichtigkeit wieder, die diese Zeit ihrer fast ängstlich gewissenhaften, weitschweifigen und redensartenreichen Höflichkeit beilegte. Am anderen Tage machten Ferdinand und Wilhelm Christoph dem Herzoge Albrecht, dem Bruder des Kurfürsten, ihre Aufwartung und darnach Albrechts Sohne Maximilian Heinrich, der verlauten liess, dass er als Coadjutor von Köln und designierter Erzbischof für diejenigen Glieder des markgräflichen Hauses, die sich dem geistlichen Stande widmen würden, etwas zu thun gerne bereit sein werde. An diesem Tage liess der Kurfürst die Prinzen in ihrem eigenen Losament trefflich traktieren. Ihre Instruktion enthielt noch für mancherlei Fälle Verhaltungsmassregeln, z. B. über die Formalien bei einem eventuellen gemeinschaftlichen Kirchgange mit den bayrischen Herrschaften oder einem ähnlichen öffentlichen Aufzuge; aber diese Ausarbeitungen waren vergebliche Mühe gewesen. Den kurfürstlichen Palast, die jetzige alte Residenz, durften sie unter Führung des Zimmermeisters eingehend besichtigen.

Ferdinand Maximilian und sein Hofmeister atmeten erleichtert auf, als Münchens Thore hinter ihnen lagen und sie den Alpen zurollten. Der Prinz durfte sich schmeicheln, wie auch sein Brief durchblicken lässt, bei dem kurfürstlichen Paare einen vorteilhaften Eindruck hinterlassen zu haben; zudem war der väterliche Befehl ohne Verletzung irgend welcher Formen ausgeführt worden. Dass der eigentliche Zweck nicht ganz gelungen, scheint beiden nicht so schmerzlich gewesen zu sein; 1000 Reichsthaler waren ja auch keine zu verachtende Summe und besonders Graff beruhigte sich dabei, dass der Markgraf schon auf andere Weise Geld aufbringen werde: er mahnt diesen schon jetzt, doch ja recht bald einen bedeutenden Wechsel zu senden.

Auf der Landstrasse am Kochel- und Walchensee vorbei über Zirl trafen sie am 4. April in Innsbruck ein.

Hier hatten sie den Auftrag, der Erzherzogin Claudia, die, eine geborene Medici, nach dem Tode ihres Gemahls, Erzherzog Leopolds V., die Regentschaft als testamentarische Landesverweserin führte, ein Schreiben Wilhelms zu überreichen und die beiden noch minderjährigen jungen Herren

zu bekomplimentieren, sowie auch den Grafen von Hohenems zu besuchen, dessen Gemahlin die Schwester der Markgräfin Katharina Ursula, der Mutter unserer Prinzen war. Die Erzherzogin lud die letzteren sogleich ganz ein, doch nahm sie vorerst ihr Oheim, der Graf von Hohenems in Beschlag, der sie am Morgen des Tages nach der Ankunft zur Messe abholte und dann über Mittag bei sich behielt. Um standesgemäss aufziehen zu können, nahmen die badischen Prinzen den Tag über Spielleute an. Gegen Abend warteten sie sodann bei Hofe auf und nahmen der erhaltenen Aufforderung gemäss dort Quartier; Claudia, die besonders an Ferdinand Maximilian Gefallen fand, liess ihre Gäste sehr stattlich traktieren und wies einen Edelmann speziell zu ihrer Aufwartung an. Bis zum 9. April verweilten die Reisenden behaglich in dem schönen Innsbruck und fanden auch Musse zu kleinen Ausflügen; so suchten sie der damals noch ungeteilten weitberühmten Kunstkammer wegen Schloss Ambras auf und begaben sich nach Hall, wo sie die grossen Salzwerke und ferner die Münze besichtigten, die noch jetzt als altersgrauer Turm steht.

Eine wichtige Frage war die der ferneren Beförderung der Briefe. Markgraf Wilhelm hatte die Idee gehabt, dieselben könnten im weiteren Verlaufe der Reise unter erzherzoglicher Adresse nach Innsbruck gesandt werden zur Weiterbeförderung nach Italien resp. nach Rainhausen, wo des Markgrafen Aufenthalt stets bekannt sein würde; der Graf von Hohenems riet jedoch, da er selbst zur Vermittlung der Korrespondenzen einer geplanten Reise wegen nicht geeignet sei, dieselben durch die Trieb'schen Erben in Augsburg spedieren zu lassen, die ohnehin mit der Wechselübermittlung betraut waren.[1] Auf der Erzherzogin Rat wurde ferner in deren Kanzlei ein Passzettel gelöst, für den die Taxe 7 Guld. 30 Kr. betrug; die Summe der in Innsbruck bis zum Zimmerputzer hinab gezahlten Trinkgelder betrug $56^1/_2$ Guld., fast das gleiche wie in München. Ein kurzer Briefwechsel voll freundlicher und dankender Worte zwischen Claudia und Markgraf Wilhelm war die Folge dieses

---

[1] Wechsel aus Deutschland nach ganz Italien gingen nahezu ausschliesslich über Augsburg und Venedig. Vgl. bei Jos. Furttenbach. Newes Itinerarium Italiae. Ulm. 1627. die Beschreibung Venedigs.

ebenfalls wohlgelungenen Besuches. Ferdinand Maximilian bat den Vater, dem Erbprinzen Ferdinand Karl ein Pferd aus den heimatlichen Stallungen, Namens „der Hundstein“ schenken zu dürfen, und Wilhelm liess dasselbe denn auch alsbald mit sicherer Gelegenheit über Konstanz nach Innsbruck überführen.

Vor der Abreise versah sich die Gesellschaft mit neuen seidenen Strümpfen und ferner laut Rechnung über 10 Guld. 40 Kr. mit zwei Malteserkreuzen für die beiden Prinzen, „damit man mit der Bagage desto leichter in diesem Lande fortkommen möge“; Ferdinand Maximilians steigendes Selbstgefühl hatte auch gebieterisch die Anfertigung eines „Pitschiers“ verlangt, das durch einen Innsbrucker Graveur gestochen wurde. Nun ging die Fahrt über Matrey auf der Brennerstrasse und über Bozen weiter, vom 14. April ist ein Rechnungseintrag aus Castelfranco, der Heimat Giorgione's, notiert; da Verona und Vicenza später besonders besucht wurden, haben sie von Trient sicherlich durch das Suganathal über Bassano den Weg genommen. Bis Mestre konnte sie der Vetturin noch fahren; hier liessen sie unter dessen Obhut den Lakaien, der schon seit der Abfahrt von Ulm durch ein Fussübel an freier Bewegung gehindert war, und setzten nebst ihrem Gepäck nach Venedig über. Eine volle Woche blieben sie zunächst dort; von Allem, das sie gesehen, werden in den Rechnungen das Zeughaus (die trophäenreiche Camera dell'armatura), die Rüstkammer der Gentiluomini, die Schatzkammer und die Glashütten zu Murano genannt. Auch hier vervollständigten sie ihre Toilette und Reiseausrüstung; wie es scheint, kehrten sie ein wenig die fürstliche Reisegesellschaft heraus; so hatten sie mehrfach Spielleute und verkehrten im „Ballhause“. Dass Ferdinand Maximilian sich hier mehrmals am Spiel beteiligte — der übrigens nicht erhebliche Verlust figuriert in der Rechnung —, fand von keiner Seite Tadel; das Spiel gehörte zu den talents de société und nobles, leidenschaftloses Betragen im Wechsel des Glücks und Missgeschicks war ein gesellschaftliches Erfordernis, das nach vielseitiger Forderung schon in früherer Jugend durch die Übung mit dem Hofmeister zu erwerben war. In den Tagen vom 22. April bis 4. Mai machten sie von Venedig aus einen grösseren Auflug über Padua und Vicenza nach Verona, wo sie den „Grafengarten“, wie ihn die deutschen Berichte jener

Zeit in der Regel nennen, besuchten, den durch seine uralten Cypressen und seine Aussicht auch in unserer Zeit berühmten giardino Giusti, und ferner das Amphitheater sahen, denn anders als „all' Arena" ist der Eintrittspreis „alla Rhena" nicht zu deuten, der in der Rechnung figuriert, welche wie die Briefe nunmehr beginnt sich mit italienischen Brocken zu schmücken. Von da fuhren sie nach Mantua, wo sie im herzoglichen Garten waren, und kehrten dann auf demselben Wege, über Villafranca zurück, indem sie bei dem diesmaligen Passieren Vicenza's den Besuch des Theaters Andrea Palladio's nachholten. In Padua verweilten sie, wohl um die Universität wenigstens flüchtig kennen zu lernen, eine volle Woche, machten darauf in Venedig das Himmelfahrtsfest mit, gingen in die Komödien und konnten endlich am 8. Mai abreisen, nachdem der kranke Lakai, den der Ordinaribote in ein Wirtshaus der Stadt geschafft hatte, zur Genüge wiederhergestellt war. Bis Florenz nahmen sie wiederum einen Vetturin an, der im Ganzen 117 Guld. empfing. Sie kamen über Ferrara und Firenzuola, also unfraglich auch über Bologna, und langten, nachdem sie in einem kleinen Appeninenorte durch ein ausgetretenes Bergwasser eine Weile waren aufgehalten worden, am 12. Mai in Florenz an. Seit sie Innsbruck verlassen, hatten sie nach Hause nicht geschrieben, ihre Ankunft in Venedig hatte Wilhelm nur durch seinen Agenten in Innsbruck erfahren, der sie von dem Postführer vernommen; auch der Graf von Hohenems beklagte sich bei dem Markgrafen darüber, dass die jungen Prinzen seit ihrer Abreise gar nichts hätten von sich vernehmen lassen. Von Florenz aus schrieben sie nun an den Vater; aber wiederum kein Wort von der Anmut und Pracht der Arnostadt und ihrer Kunstdenkmäler; wir wollen darum nicht glauben, es sei alles das an ihnen spurlos vorübergegangen, auch aus Otto Heinrichs Tagebuch würden wir beispielsweise den geistigen Schöpfer jenes herrlichen Heidelberger Schlossbaues nicht erkennen. Vom Grossherzoge, dem sie in seiner Residenz, dem Palazzo Pitti, ihre Aufwartung machten, wurden sie wohl empfangen und auch beschenkt; er sandte ihnen des Öfteren Speisen und Wein, u. a. der Käse so viele, dass sie bei ihrer Abreise einen Korb kauften, um die nicht verzehrten mitzunehmen. Den Entrées und Douceurs nach waren sie in der von Filippo

Brunelleschi in ihrer uralten Form erneuerten Kirche zu San Lorenzo, im Lustgarten des Palazzo Pitti mit den berühmten Wasserwerken, bei den Löwen im Zwinger, sahen die Rüstkammer und das Silbergeschirr im Palazzo vecchio und waren in der Kunstkammer, den Gallerien in den Uffizien. Zum ersten Male an einem ausländischen Hofe verkehrend, fühlten sie das Bedürfnis, sich dem höfischen Leben, das sie fanden, möglichst zu akkommodieren, sie bestellten einen Barbier, der zum ersten Male die markgräflichen jungen Milchbärte die erhebende Bekanntschaft des Scheermessers machen liess und für den modischen Hauptschmuck eines Jeden sodann einen Zopf anfertigte, sie nahmen auch zur besseren Aufwartung zwei Trabanten an und liessen sich neue Kleider anmessen, nebst Hut, Strümpfen, Schuhrosetten etc. von durchaus schwarzer Farbe, wie es ihrer Stellung entsprach.

Für die Weiterreise nach Siena, die am 20. Mai erfolgte, mieteten sie Reitpferde von einem Vetturin, der seinen Knecht mitlaufen liess; nach einer starken Tagesreise kamen sie in der berühmten Universitätsstadt an, die von Fremden, zumal Deutschen, jederzeit sehr besucht war, denn überall hiess es im Auslande, man rede in ganz Italia an keinem Orte die Sprache insgemein so zierlich als eben in Siena, und die Deutschen insbesondere lobten auch das kühlere Sommerklima des Ortes. So richteten sich denn die Prinzen, die mit in erster Linie sich die Kenntnis des Italienischen aneignen sollten, nach der ersten im Gasthause verbrachten Nacht hier sogleich vollkommen häuslich ein, mieteten sich eine Wohnung und nahmen für 4 Guld. monatlich einen Koch an, dem eine Lohnfrau zur Seite stand. Ihr Speisezettel weist bei einfacher Güte eine gewisse Einförmigkeit auf: der Suppe und dem heimatlich-unvermeidlichen Rindfleisch folgte täglich ein Hühnergericht und diesem ein Hase oder eine Gans; Brod und Früchte vervollständigten das Zubehör ihres Mahles.

Besonderen Rufes genoss unter den Cavalieren auch der in Siena erteilte Unterricht im Fechten, Reiten und Tanzen; so wurden denn gemäss der väterlichen Instruktion für alle drei Künste tüchtige Lehrer engagiert, von denen der Bereiter im Monat 60 Guld., der Fechtmeister 12 Guld. und der Tanzlehrer, ebenso wie ein zum Unterrichten bestellter Lautenist, 15 Guld. erhielt. Sprachlichen Unterricht hatte jeder Prinz

gesondert, der Sprachmeister Ferdinand Maximilians bezog monatlich 12 Guld., der zweite für Wilhelm Christoph die Hälfte. Ob sie mit der Universität und den Studierenden in weiteren Konnex kamen, können wir nicht erkennen; die einzige Spur wäre die, dass der Pedell der deutschen Nation mehrfach Trinkgelder von ihnen empfing.

Ihr Hauptverkehr war der Prinz Matthias von Medici, der sich zu Siena aufhielt; sie jagten viel mit demselben und amüsierten sich anscheinend in Siena auch sonst recht gut. Das Spiel nahm wiederum ziemlich viel Zeit und manchen der väterlichen Gulden fort. Am 15. September endlich brachen sie nach Rom auf, nachdem sie zuvor noch das an ihrem bisherigen Aufenthaltsort aufbewahrte Haupt der berühmten Dominikanerheiligen, der Katharina von Siena in Augenschein genommen.

Die „ewige Stadt" war auch in dieser Periode für jeden Besucher Italiens trotz des medicäischen Florenz weitaus der besuchenswerteste Ort; und, ganz abgesehen von denen, welchen die soeben vergangene Zeit des Humanismus und der Renaissance den Sinn für die antiken Denkmäler der Stadt erschlossen, in wie ganz besonderem Masse für den gläubigen Wallfahrer, dem die Sehnsucht erfüllt ward, die Stadt Petri und ihre heiligen Stätten zu schauen, für den katholischen Fürstensohn, der auch erwarten durfte, mit den erhabensten kirchlichen Kreisen in Beziehung zu treten, für sie alle, deren Empfindungen Karl Borromeo's Wort wiedergab: Das ist in Wahrheit die Stadt, deren Boden, Mauern, Altäre, Kirchen und Gräber der Blutzeugen samt Allem, was dem Auge sich darstellt, das Gemüt mit einem heiligen Schauer durchrieselt, wie diejenigen fühlen und bezeugen, welche wohlgestimmt diese heiligen Plätze besuchen!

Die badischen Reisenden erblickten die Stadt in der neuen Befestigung der transtiberinischen Teile, die kurz zuvor Urban VIII. ihr gegeben und in die er auch den Janiculus hineingezogen; am linken Ufer waren in noch weit charakteristischerer Weise wie jetzt nur die Teile am Tiber enger bebaut, wechselten im Süden und Osten innerhalb der Thore und Umfassungsmauern mit Ruinen des Altertums und einsamen Kirchen und Klöstern die an die Campagna erinnernden Vignen, Äcker und Feldwirtschaften. In den Jahrzehnten vor

und nach dieser Reise ist die Stadt der 365 Kirchen unendlich oft beschrieben worden, von fremden Besuchern und für die Fremden; durchaus modern muten uns diese „Romführer" an, die von den pilgernden Ordensgeistlichen jener Tage mit über die Alpen gebracht und dann in den Klosterbibliotheken bewahrt worden sind. Da sind Bädekerähnliche Gesamtführer in verschiedenen Sprachen, mit feinem Verständnis geschriebene Ciceroni, die entweder nur die antiken Kunstwerke oder die Schöpfungen des Cinquecento besprechen, wiederum für anderen Gebrauch ein deutsch abgefasster Wegweiser für die frommen Besucher der sieben Hauptkirchen, beschreibend und erzählend, mit hervorhebenden Zeichen an allen Textstellen, welche die berühmte Streitfrage, ob Petrus jemals in Rom gewesen, zu Gunsten der positiven Entscheidung stützen sollen, ferner kleine, wenige Seiten starke Abhandlungen, die wohl als kostenlose Andenken verteilt wurden, z. B.: „Pabst unde Kaiser. Pabst Gregorius der Fünfte privilegierte die Teutschen, das sie allein und nicht andere nationen durch ihre Churfürsten den Kaiser erwehlen" [1], woran ein argloses patriotisches Pilgergemüt seine Freude haben mochte.

Auch der protestantisch Erzogene tritt dem Papsttum, wo es ihm in der Geschichte begegnet, zunächst mit Bewunderung vor dieser erhabenen Spitze der kraftvollen energiebewussten Hierarchie und mit einer gewissen Ehrfurcht gegenüber, der zuweilen selbst eine religiöse Beimischung nicht fehlt. Diese Empfindungen kann die lasterhafte Person eines Johann XII. oder Alexander Borgia vernichten; wenn wir sie auch im 17. Jahrhundert uns nicht zu erhalten vermögen, so mag daran der Geist dieser Zeit die Schuld tragen, die Parteipolitik, in die sich auch die Kurie vollständig gestürzt hatte. Über dem Papst, der einst gekämpft hatte, ob er über dem Konzil der Christenheit oder dieses über ihm stehe, schlugen jetzt die Wogen des europäischen Kampfes zusammen, der römische Stuhl, der vor 400 Jahren den eigenen Willen zum alleinigen des Weltalls zu machen gestrebt, er stand jetzt wie hilflos unter der Einwirkung nicht allein grosser, sondern auch kleiner und selbst kleinster Parteibildungen. Seit lange hiess es am römischen Hofe wie in ganz Italien: Hie Habsburg, hie Frank-

[1] Mit der Druckerlaubnis der Societas Jesu vom 5. Apr. 1641.

reich; nationale Bestrebungen, die hier und da nach Selbständigkeit ringend aufflackerten, waren stets resultatlos gescheitert. Jener Zwiespalt beherrschte in allen Schichten die Stadt; begegneten in den Osterien einander Trupps der feindlichen Parteien, so trank ein jeder Teil lärmend und herausfordernd auf das Wohl seines Königs; dann folgten Sticheleien, höhnende Reden, der schwächere Teil zog ab, nur um verstärkt zurückzukehren. Dem fast täglichen Handgemenge zu wehren war keine Möglichkeit; versuchte die römische Polizei einzuschreiten, fand sie die Gegner in rascher, flüchtiger Einigkeit sich selbst gegenüber. Innerhalb jener beiden grossen Richtungen aber, im treulos wechselnden Anschluss an sie, da fluktuierten alle die aus Eigennutz und Leidenschaft der Familien und ihrer einzelnen Glieder entspringenden, sich endlos fortpflanzenden Parteiungen der jüngeren römischen Aristokratie, jener Nepotenfamilien, zu denen, wenn einmal ein dem Hader fernestehender, neutraler Papst gewählt wurde, durch ihn sofort wieder eine neue trat, die in raschem Emporwachsen zu Besitz und Macht gleiches Ansehen und gleich dauernden Anteil an der Herrschaft über den römischen Stuhl forderte. Eines nur stand unerschütterlich fest im Gewirre, innerhalb der Parteimacherei und des unbeständigen politischen Getriebes, innerhalb des Jagens nach Präbenden, Geschenken und Kardinalstellen, das war die Gesellschaft Jesu, an die alle jene sich bekämpfenden Gruppen und Strömungen Anschluss suchten, die Alles zu umfassen, zu übersehen vermochte und sicher im Zweck und Endziel niemals den Fuss zurückzog, den sie einmal mit Bedacht und Entschlossenheit vorwärts gesetzt.

Als Urban VIII. Barberini am 29. Juli 1644 starb, befanden sich das Papsttum und der durch jenen vollendete Kirchenstaat in einem völligen Zustande politischer wie pekuniärer Erschöpfung. Nicht dass man des Kampfes überdrüssig gewesen wäre, aber die Gegensätze waren allzu schroff angespannt, jetzt, da die Truppen Frankreichs gegen die des Kaisers und der Liga standen; man wagte nicht, in der Papstwahl ganz direkt auf die eine oder die andere Seite zu treten. Die Finanzen der Kurie waren in stärkster Zerrüttung. Als der Papst die Augen geschlossen und dann die Barberini — nach anfänglichen Hoffnungen, sie würden sich halten — be-

droht und angefeindet vom Schauplatze zurücktreten mussten, da gab man ihnen an Allem Schuld; den badischen Prinzen erzählten die Kardinäle, Urban sei es gewesen, der allein den rettungslos dünkenden Zustand der päpstlichen Kasse verschuldet. Dem war nun freilich nicht so; Ranke weist im 8. Buch der „römischen Päpste“ mit genauer Statistik nach, wie seit 1587 die Schulden unaufhaltsam in einem Verhältnisse anwuchsen, hinter dem die erzielte geringe Steigerung der Einkünfte gar weit zurückbleiben musste. Im Anfange Urbans betrugen die Schulden 18 Mill. Scudi, die jährlichen Einkünfte gerade ein Zehntel dessen; das war auch für den sparsamsten Verwalter eine unüberwindlich schwierige Aufgabe und Urban musste Subsidiengelder zahlen, die insbesondere Maximilian von Bayern empfing, er musste Rüstungen und Fortifikationen betreiben und selbst die Aufführung monumentaler Bauwerke, die Versorgung seiner Verwandten galt als Pflicht. Im Jahre 1635, dem zwölften seiner 21jährigen Regierung betrugen die Schulden 30 Millionen.

In Urbans letzten Zeiten hatten Spanien und Österreich alle Autorität in Rom verloren, Frankreich triumphierte, das auch den Frieden im Kriege mit Parma vermittelt hatte, in diesem in Hin- und Herzügen ohne Nerv und Kraft geführten Streite, den wiederum die Parteinahme der grossen Politik aufgebauscht hatte. So hingen die Erwartungen von ganz Europa an der Entscheidung des Konklave, das volle 38 Tage lang disputierte und abstimmte; in raschem Wechsel hielt mit dem Tode des barberinischen Papstes der habsburgische Einfluss auf die Wahl dem bourbonischen sogleich zum mindesten das Gleichgewicht, ferner traten die Venezianer bestimmend mit ein, dem Hause Medici wollten Erfahrene eine besonders grosse Autorität zuschreiben. Der französische Ambassadeur bot Truppenhilfe an, der spanische verhinderte sie. In grösster Aufregung wurden die geheimen Verhandlungen geführt, einige Kardinäle machte der Tumult krank, so dass sie am 27. Aug. austraten; einmal, so wird erzählt, musste die vor den Versammlungssaal postierte Wache eindringen und die kämpfenden Väter mit Gewalt zur Ordnung zurückführen. Urban's Nepotenpartei, die sich direkt der französischen Regierung verpflichtet, trat für die Wahl des Kardinal Sacchetti ein, jedoch, wie sie bald erkennen musste, ohne Erfolg; es stand zu be-

fürchten, ein direkter Gegner ihres Hauses werde die nötige Zweidrittelmehrheit auf sich vereinen. Da entschied sich zuerst Franz Barberini für Giambattista Pamfili, einen in diplomatischen Geschäften bewährten Kardinal, von dem es hiess, er neige zu Spanien und den sich Frankreich direkt verbeten hatte, auf den jedoch jene hofften einigen Einfluss zu behalten, zumal Urban es gewesen, der ihn befördert hatte. So ward denn durch Beschluss vom 15. September — dem Tage, da die badischen Prinzen von Siena abreisten — Innocenz X. gewählt, ein redlicher Mann von anziehenden persönlichen Eigenschaften, auch thätig und energisch, aber unbeständig, weil er allzuleicht fremdem Rat Gehör gab und dennoch Niemand dauernd zu vertrauen vermochte. Die habsburgischen Höfe begrüssten seine Wahl als einen Sieg; in Rom selbst dagegen zweifelte man anfänglich vielfach noch, wohin dieser Charakter neigen werde; vorläufig belustigten sich die Römer damit, dass des 72jährigen Papstes steinalter Vater seinen leiblichen Sohn nun als allerheiligsten Vater anreden werde.

Die Abreise der Prinzen von Siena motivierte der Johanniterkomthur dem Markgrafen Wilhelm gegenüber damit, dass in einigen Tagen zu Rom die Papstwahl stattfinden werde, eine Solennität, die sich seine Zöglinge nicht dürften entgehen lassen; als aber später Wilhelm mit dem plötzlichen und unvorbereiteten Ortswechsel, zu dem seine Erlaubnis nicht eingeholt sei, unzufrieden war und andererseits zwischen dem älteren nach grösserer Selbständigkeit strebenden Prinzen und dem Hofmeister allerlei Unzuträglichkeiten immer mehr Umfang angenommen hatten, meldete Graff, seine Zöglinge hätten durch des Prinzen Matthias Einfluss, zumal auf Jagden mit demselben, zu viel Zeit unnütz verstreichen lassen, so dass er die Veränderung für nötig befunden, und Ferdinand Maximilian schrieb, Graff habe so schnell und plötzlich abreisen wollen, weil er im Spiel mit einem Cavalier mehr Geld verloren, als er habe bezahlen können. Es ist nicht unmöglich, dass alle diese angeführten Gründe massgebend waren; dafür dass der Komthur auf der ganzen Reise hauptsächlich auch seine Annehmlichkeit suchte und sich nicht allzuviel um seine Zöglinge kümmerte, fehlt es auch sonst an Anzeichen nicht; nach Baden berichtete er selten anders, als um zugleich einen neuen Wechsel zu begehren.

Für die Papstwahl kam die Reisegesellschaft in der That um zwei Tage zu spät an; man logierte die erste Nacht in Rom in einem Gasthause, zog aber vor, sich sodann ganz in ein Kosthaus zu begeben, wo Alle zusammen mit Einschluss der Miete monatlich 211 Guld. bezahlten. Hatten sie in dieser Pension, wie wir sagen würden, einmal einen Gast, etwa einen der bestellten Lehrer, so leisteten sie in diesen nach Ausweis der Rechnungen übrigens nicht häufigen Fällen für deren Mahl dem Kostherrn eine Extrabezahlung; an solchen Tagen wurde denn auch etwas mehr Wein, darunter einmal „vino greco", getrunken, als just in der Kost begriffen war.

Zu den Studien, die sie in Siena begonnen und getrieben hatten und in Rom direkt fortsetzten, kam nunmehr der Unterricht in einer Disciplin hinzu, die dieses Zeitalter, das Vauban hervorbrachte, unter die wichtigsten zählte, in der Fortifikationskunst, die, ausser durch die zahlreich erhaltenen damals nach dem neuen Polygonalsystem angelegten Festungswerke selbst, ihre bedeutende Rolle uns noch durch die Ausdehnung der in jener Zeit entstandenen an Kupfertafeln reichen Fachliteratur dokumentiert. Der angenommene Fortifikationsmeister der Prinzen stand daher in deren Wertschätzung dem Sprachmeister gleich, aus der Zahl der Lehrer ging nur diesen beiden gelegentlich eine Einladung zu. Für Lehrmittel habe ich nur einen einzigen Posten in den Rechnungen angemerkt gefunden: 4 Guld. für einen italienischen Historicum, der zu Rom gekauft wurde; direkt nach der Ankunft wurden zwar auch 20 Kr. für zwei italienische Bücher ausgegeben, aber das werden lokale Beschreibungen gewesen sein.

Neben den Studien lag aber der Schwerpunkt ihres Aufenthalts in Rom noch in etwas Anderem: wie viel sich direkt von der päpstlichen Kurie werde erreichen lassen. Die Prinzen und ihr Hofmeister machten aus ihren Aufträgen Niemandem gegenüber ein Hehl und bezeichnenderweise war solche Unverhohlenheit in dieser Welt ganz natürlich und keinem auffällig. Sie sollten vom Papste sowohl eine grössere baare Reiseunterstützung zu erhalten, als auch für die nicht regierenden Prinzen — nur die beiden ältesten Söhne Wilhelms wurden nicht für den geistlichen Stand erzogen — möglichst viele und gute Pfründen zu erwirken suchen.

Der Unwille des Vaters über die schnelle Abreise von Siena beruhte jedenfalls zum grossen Teile darauf, dass er zur Verfolgung der genannten Pläne den Prinzen nicht rechtzeitig genauere Instruktionen, sowie keine Empfehlungen hatte senden können; jene glaubten denn auch bei ihrer Ankunft in Rom durchaus ungekannt zu sein. Aber gleich in den ersten Tagen schickte Kardinal Harrach, der bekannte spätere Erzbischof von Prag und Bischof von Trient, in ihre Wohnung; so waren sie sogleich eingeführt und erhielten auch die erste Übersicht über den alle Gemüter bewegenden Stand der Dinge am päpstlichen Hofe. Ferdinand Maximilian begann denn auch sofort einige Nachrichten nach Hause zu senden, die zwar im allgemeinen richtig, aber durchaus kein Geheimnis waren: der Papst scheine im Innern gut kaiserlich gesinnt; es sei vorauszusehen, dass bald ein bedeutender Kardinalsschub werde von Seiten der kaiserlichen und der katholischen Majestät veranlasst werden und deutsche Fürstensöhne würden dabei natürlich in erster Linie bedacht werden. Der Briefschreiber denke hierbei an Bruder Philipp, der sich ganz gut eigne; Wilhelm Christoph dagegen mache ihm selbst nur Ungelegenheiten. Die Franzosen renommierten augenblicklich in Rom sehr, sie hätten das ganze bayrische Fussvolk niedergemacht; man müsse viel Nachsicht gegen sie üben. Übrigens werde gesagt, der Papst habe dem Mazarini bei Verlust seines Kardinalshutes anbefohlen, den Ketzern nicht fürder beizustehen. Man sieht, der Prinz war voll Eifer, die Hoffnungen seines Hauses auf die Nutzbarmachung des römischen Aufenthalts zur Ausführung zu bringen, er brannte vor Begierde, eine wenn auch nur bescheidene Rolle zu spielen; nur belästigte ihn der Hofmeister desto mehr, je selbständiger und gewandter der Prinz selbst sich vorkam und je häufiger er von den zu Rom in geistlichen Stellungen lebenden Fürstlichkeiten herangezogen wurde, deren Bekanntschaft mit dem baden-baden'schen Hause zum Teil schon eine ältere war. Ferdinand stellte sich das Zeugnis aus, an allen Orten, wo er gewesen, seinem Hause gute Freunde erworben zu haben; der Hofmeister, dessen autoritätlose und unbedeutende Person von den Gönnern des lebhaften jungen Prinzen gar nicht berücksichtigt ward und der überdies auch noch zunächst seinen mitgenommenen und manchen anderen Vetter hatte, dünkte ihn mehr als überflüssig; er wollte, so schrieb

er nach Hause, das wäre ein Mann, so wollte er es hier mit leichten Dingen zu Wege bringen; es seien noch wohl ungelehrtere Kardinäle als Bruder Philipp; der Landgraf[1] werde nächstens auch Kardinal, denn man mache sie jetzt nur pro genere. So begann er, während bisher seine Briefe stets mit denen Graffs waren zusammengeschlossen gewesen, eine spezielle Korrespondenz, indem er die einzelnen Berichte gewöhnlich doppelt schrieb und beide Exemplare zu mehrerer Sicherheit getrennt nach Deutschland schickte.

Schon bald, nachdem die Prinzen den Kardinal Harrach kennen gelernt, wurden sie von diesem zu Seiner Heiligkeit geführt. Ferdinand küsste den Fuss des Papstes und wies in seiner Ansprache auf die ungünstige Lage der wenigen katholischen Regierungen Deutschlands hin; Innocenz antwortete freundlich und versprach Gefälligkeiten gegen das Haus Baden-Baden, sowie die sofortige Gewährung etwa gewünschter Indulgenzen, die man nur dem Kardinal bezeichnen solle. Ferdinands Bericht ist von der Aufnahme durchaus befriedigt, dass dem Prinzen „der Pamphilio“ sonderlich imponiert habe, tritt freilich nicht hervor.

Im Collegium Romanum, wohin sie bald ihre Schritte lenkten, wurden die Prinzen auf's freundlichste von dem Prinzen Johann Kasimir von Polen begrüsst, der ihre — von Markgraf Christophs II. Gemahlin, Cäcilie von Schweden herrührende — nahe Verwandtschaft hervorhob und ebenfalls aus freien Stücken sogleich einige schätzenswerte Versprechungen machte. Auch dieser damals 35jährige Fürst, der Sohn Sigismunds III. Wasa, schon damals von ebenso veränderlichen Lebensschicksalen wie Eigenschaften des Charakters, zählte zu den Anwärtern auf den Kardinalshut; später, bald nachdem er wirklich Kardinal geworden, gelangte er, im Jahre 1648, als Johann II. Kasimir auf den polnischen Königsthron, dem er nach 20jähriger Regierung bekanntlich freiwillig entsagte.

Eine auffallende Unsicherheit, zumal Zögern und dann wieder sich überstürzende Hast, charakterisiert in dieser Zeit die Stellung Graffs und des ältesten Prinzen gegenüber den Reise- und Erziehungsplänen, ein Zustand, der durch die vielfach auseinandergehenden Absichten der genannten beiden

---

[1] Prinz Friedrich von Hessen-Darmstadt.

Hauptpersonen und durch die Langwierigkeit des Meinungsaustausches mit dem Vater nur verschlimmert wurde. Man war Hals über Kopf, wie es Wilhelm erschien, von Siena nach Rom übergesiedelt; trotzdem das dafür angegebene Motiv hinfällig geworden war durch die Verspätung, hatte man in Rom Quartier auf längere Zeit genommen, während man Italien noch weiter durchreisen und dann zurückgehen wollte nach Bologna oder Padua, wo es auch nicht so teuer sei als in der Metropole, um an einem jener beiden Orte dann ausschliesslich den Studien obzuliegen. Andererseits sollten in Rom die Interessen Wilhelms verfolgt werden und Ferdinand Maximilian, der dieselben zu seinen eigenen gemacht, wünschte lebhaft zu verbleiben, auch Graff suchte einen längeren Aufenthalt herbeizuführen. So wurde denn, nachdem man am 4. Okt. der Papstkrönung beigewohnt hatte, beschlossen, einen Abstecher nach Neapel zu machen und darauf in Rom einstweilen zu verbleiben; auch für die Zeit der Entfernung behielt und bezahlte man die Wohnung. „Wan mir Neapoli gesehn haben, haben mir Italiam gesehn", schrieb Ferdinand Maximilian nach Hause.

Am 12. Oktober trat die noch immer aus denselben 8 Personen wie am Anfange bestehende Gesellschaft die Reise an; die an den Vetturin, der die gebrauchten Reitpferde stellte, für Transport und Unterhalt auf der Hin- und Rückreise zu zahlenden Kosten, um diese wiederum zu nennen, betrugen 222½ Guld. Den ersten Aufenthalt hatten sie in dem damals gerade lebhaft aufblühenden Frascati, wo sie das Belvedere besuchten, die aussichtsberühmte Villa des Kardinals Pietro Aldobrandini, sodann gelangten sie, im Allgemeinen der appischen Strasse folgend, über Marino, Velletri, Sermoneta, Fondi und, nachdem sie den Garigliano auf einer Fähre passiert, über Sessa an's Ziel, nach Neapel. In der Stadt selbst hielten sie sich vier Tage lang auf und sahen unter Leitung eines Führers nach ihrer eigenen Versicherung „Alles"; an der Hand unserer oft genannten, diesmal wenig auskunftsreichen Quelle treffen wir sie nur im Kastel S. Elmo, in der Posilipgrotte, die sie mit Windlichtern besehen, und auf einer Meerfahrt nach Pozzuoli, zu der sie eine Feluke benutzen, eine Gattung kleiner Fahrzeuge, die am besten unseren Yachten verglichen werden mag. Einem „so den Berg Vesuvius ge-

wiesen", gaben sie ein geringes Trinkgeld im Wert von 1 Guld. 12 Kr., sie scheinen den Berg also nicht eigentlich besucht zu haben. Genau auf dem Wege, auf dem sie gekommen, erfolgte sodann die Rückkehr nach Rom, wo sie am 25. Okt. wieder in ihr Losament und in die gewohnte Kost einrückten.

Ferdinand Maximilian empfing in dieser Zeit einen Brief des Vaters, der ihn zur Einigkeit mit dem Hofmeister mahnte und das Grossjährigkeitsgefühl des Prinzen etwas herabdrückte; er forderte, dass derselbe auch fortan alle Sachen von Wichtigkeit mit dem Komthur bespreche, gestand ihm jedoch zu, dass auch Graff nichts ohne Wissen Ferdinands solle anordnen dürfen. Dieser stürzte sich nunmehr immer eifriger in das römische Getriebe; nach Hause schrieb er viel und ausführlich, um seinen Eifer und seine politisch-diplomatischen Kenntnisse zu zeigen und um den Vater anzuspornen; hauptsächlich forderte er, dass der Kaiser für die Ernennung des jungen Markgrafen Philipp zum Kardinal interessiert werde, dann werde diese keine Schwierigkeiten mehr haben. Daneben teilte er kurze Neuigkeiten mit: bei einer Feierlichkeit habe der kaiserliche Gesandte zur Rechten des Papstes gestanden, der französische zur Linken, der Spanier, um nicht zurückzustehen, sei nicht erschienen. Der Papst sei annoch gut kaiserlich. Graff schrieb, der französische Ambassadeur habe den Barberini — die sich nach der Papstwahl in den Schutz der französischen Krone gestellt hatten — neuerdings ob ihrer Haltung in der Wahl das bourbonische Wappen vom Palaste abreissen lassen.

Markgraf Wilhelm mahnte zu dieser Zeit wieder den Hofmeister wegen der kläglichen Zustände in den badischen Landen zur äussersten Sparsamkeit; Graff motivierte darauf hin ihr Verbleiben in dem teureren Rom damit, dass in Bologna kein Fechtmeister, in Padua kein Bereiter sei, während in Rom alle Exerzitien in trefflichem Stande seien. Zum Schlusse bat er um Übersendung neuer Gelder.

Johann Kasimir bemühte sich ausserordentlich um Ferdinand Maximilian und liess ihn oft durch deutsche Patres, die er express absandte, in's Professhaus bitten; dort unterhielt er den Prinzen von seinen vielen Plänen: er vermute jeden Tag Kardinal zu werden; er beabsichtige sich von den Jesuiten los zu machen und in Loretto zu wohnen oder auch

in Venedig Hof zu halten, vielleicht bleibe er auch in Rom; auch bot er Ferdinand an, um seiner nahen Verwandtschaft mit dem markgräflichen Hause willen und da er den betrübten Zustand der baden-badenschen Lande kenne, wolle er bei Realisierung seiner Aussichten ihn ganz in seine Hofhaltung aufnehmen und ihn fürstlich halten; könne Ferdinand nicht, so wolle er einen seiner Brüder zu sich nehmen. Der Prinz sagte zu und schrieb ganz glücklich über jene Aufforderung an seinen Vater, bat aber durchaus nur ihn selbst und keinen der Brüder zu der Übersiedelung in das Haus des polnischen Königssohnes zu bestimmen, da erstens keiner der Brüder in Rom bekannt sei — denn von Wilhelm Christoph sei überhaupt gänzlich abzusehen — und da er sicher sei, Kasimir habe sein Angebot lediglich aus einer zu Ferdinand Maximilian selbst gewonnenen persönlichen Zuneigung gethan. Der Vater möge doch einmal einen auf Johann Kasimirs übersandte Empfehlungen antwortenden liebenswürdigen Brief an diesen schreiben; trotz seines jetzigen Standes als Mitglied des Jesuitenordens werde demselben allgemein noch sein weltlicher Titel gegönnt, den Ferdinand für Adresse und Anrede in italienischer Sprache zum Gebrauche des Vaters beilegte; beachten möge letzterer noch, dass er den Brief nicht ins Collegium Romanum sende, denn die Jesuiten dürften keinerlei Gelegenheit haben, vorläufig schon etwas von den Zukunftsplänen Kasimirs zu erfahren. Markgraf Wilhelm war mit allem wohl einverstanden, meinte aber ganz richtig, die Ernennung Johann Kasimirs zum Kardinal werde wohl noch von gar mancherlei abhängen. In der That traf die Zustimmung des Königs von Polen erst im Laufe des nächsten Jahres in Rom ein. Unterdess reiste Kasimir, im November 1644, wirklich nach Loretto ab; Ferdinand Maximilian sah, wie seine Briefe durchblicken lassen, den neugewonnenen Freund und Gönner mit grossem Bedauern scheiden, er fühlte sich immer mehr vereinsamt in seiner ihm persönlich kläglich erscheinenden Lage.

Dem Vater gegenüber machte er daher immer neue Versuche, von diesem die Gewähr grösserer Selbständigkeit zu erlangen. Er selbst sei in Rom jetzt praktiziert genug, aber Bruder Wilhelm Christoph schade seiner Reputation überall; daher schlage er vor, der Vater möge die Kosten, die die Er-

ziehung beider Söhne in Rom verursache, so teilen, dass Ferdinand mit dem Gefolge in Rom verbleibe und der Jüngere mit dem Hofmeister und einem Diener an irgend einen anderen Ort gesandt werde; es seien deutsche junge Herren fürstlichen Standes in Italien genug, die sich ebenfalls mit einem Lakaien begnügten. Andernfalls werde aus Wilhelm Christoph sicherlich ein Taugenichts. Zuzugeben ist, dass der jüngere Prinz auf der ganzen Reise gar nicht anders hervortritt, als einige wenige Male in nicht sehr günstigem Lichte und dass er von Allen, die sich um Ferdinand kümmerten und sich dessen sicherlich gerne annahmen, durchaus vernachlässigt wurde und wie zunächst zu glauben ist, doch ohne irgend welches Zwischenspiel des älteren Bruders; andererseits wird man den Vater begreifen, der auf die von Ferdinand vorgeschlagene allerdings einfache Abhilfe für dessen ganzen Kummer nicht einging.

Um dieselbe Zeit verfolgte auch Graff seine Pläne. In einem Briefe an Markgraf Wilhelm, dem ersten Schreiben, das ihm wichtig genug schien, um es in zwei Exemplaren zu senden, eröffnete er: diejenigen geistlichen jungen Leute, die zu Rom im Seminarium Germanicum apud S. Apollinarem promoviert werden sollten, würden dort bis zur Absolvierung der theologischen Kurse umsonst gehalten. Nun habe er einen Vetter zu Worms, Hans Wilhelm Sauer, dem dies wohl zu Gute kommen könnte; er, Graff, habe über diese Anglegenheit bereits mit einigen Jesuitenpatres gesprochen und von diesen erfahren, wenn der Markgraf durch ein Schreiben zu Gunsten des Sauer bei dem Jesuitengeneral und seinem deutschen Pater assistens intercediere, werde die Erfüllung jenes Wunsches schwerlich auf Hindernisse stossen.

Dem Markgrafen waren diese Nachrichten in einer Beziehung sehr erwünscht. Er selbst unterhielt von seinen vielen Kindern zwei Söhne, wie oben schon erwähnt wurde (S. 410), auf der Jesuitenschule zu Dillingen; die sich eröffnende Aussicht auf einen vor allem pekuniär so vorteilhaften Tausch konnte dem so vielfach bedrängten Fürsten durchaus nur angenehm sein. Ob er das Collegium Germanicum gar nicht gekannt, oder ob er, was wahrscheinlicher, früher nicht an dasselbe gedacht — schleunigst erhielt Graff Befehl, genau nach allen etwa dort vorhandenen Spesen sich zu erkundigen

und zugleich nachzufragen, ob auch anderer vornehmer Herren Kinder in dem Kollegium seien. Der Komthur antwortete: Die aufzunehmenden Zöglinge müssten 18 Jahre alt sein und die Rhetorik absolviert haben; sollten sie etwa nicht die eigentlich vorausgesetzte und geforderte Absicht haben, geistlich zu bleiben, so möchte auch in der Richtung wohl ein Dispens zu erlangen sein; Kosten seien gar nicht vorhanden, Kleidung und Speise würden im Kollegium gereicht. Die Jesuiten hätten ihm gesagt, dass zwar eigentlich keine offenen Stellen zur Zeit vorhanden seien, doch werde sich die Aufnahme der Söhne des Markgrafen, der in seinen Landen dem Orden schon manche Gunst erwiesen[1], jedenfalls ermöglichen lassen. Wilhelm fasste darauf den Entschluss, die beiden zu Dillingen studierenden Söhne nach Erfüllung der von Graff mitgeteilten Bedingungen, d. h. im nächsten Jahre nach Rom zu senden; bei der Auskunft, dass Zahlungen in keiner Form erfordert würden, beruhigte er sich nicht und fragte nochmals an. Graff schrieb zuerst, wenn der Markgraf freiwillig etwas bezahlen wolle, so werde es dafür an Gelegenheiten und Vorwänden nicht fehlen; nötig sei es indess nicht; später wandte er sich aber, was er wohl besser sogleich gethan hätte, an den Pater assistens Germaniae, Walter Mundtbrat (jedenfalls ein Mitglied des bekannten Konstanzer Geschlechts), der für Wilhelms Wunsch viele Geflissenheit zeigte und auch bei dem Rektor zu Dillingen Erkundigungen über die beiden jungen badischen Prinzen einzog; Pater Mundtbrat nun sagte dem Komthur, die Forderung einer Geldzahlung und deren Höhe würde sich nach der Art richten, wie der Markgraf die Prinzen zu halten beabsichtige; in 200 Kronen würde jedoch für Beide alles enthalten sein und dafür ihnen das Kollegium noch einen Diener stellen; üblich sei ferner, dass jeder eintretende Zögling eine Geldsumme — eine Art Kaution — hinterlege, die bei der Entlassung oder im Todesfalle zurückgezahlt werde;

---

[1] Markgraf Wilhelm hat die baden-badenschen Gebiete, die seit der gewaltsamen, durch Bayern geleiteten katholischen Restauration von 1570 unter der vorübergehenden durlach'schen Regierung von Neuem der Reformation zugewandt waren, definitiv zur römischen Kirche zurückgeführt. Er legte diese Angelegenheit hauptsächlich in die Hände der Kapuziner und der von Speyer berufenen Jesuiten, denen er zu Baden und Ettlingen stattliche Kollegien errichtete.

auch in dieser Beziehung würden 200 Kronen für beide Prinzen zusammen genügen. Die Schüler trügen rote Kleidung, aber damit die beiden Prinzen in der ihrem Stande besser anstehenden schwarzen Tracht verbleiben könnten, würde ein päpstlicher Dispens wohl leicht zu erlangen sein; auch der Bischof von Osnabrück habe seiner Zeit einen solchen besessen. Im Frühling 1645 meldete Graff, Wilhelm könne nunmehr die Reservierung zweier Stellen im Kollegium für seine Söhne als gesichert betrachten; Ferdinand Maximilian meinte allerdings, wenn die Hoffnung ad altiora seine Brüder nicht ganz besonders stimuliere, würden sie es schwerlich im Kollegium aushalten, nicht dass man Jemanden übel traktiere, aber es werde ihnen dort noch arg ungewohnt vorkommen.

Wenn zwischen dem Markgrafen und dem Hofmeister noch wieder von dessen Vetter Sauer die Rede war, so müssen diese Korrespondenzen in Graffs Besitz verblieben sein; in den vorhandenen Briefen findet sich nichts davon. Im Übrigen benutzte Graff die Gelegenheit, seinem mitgenommenen Vetter gegen die ursprüngliche Verabredung alle Lektionen und Exerzitien durch die auf Wilhelms Kosten für die Prinzen angenommenen Lehrer erteilen zu lassen; anderseits hatte der junge Mann vorgegeben krank zu sein, sich eine eigene Wohnung genommen und wartete den Prinzen gar nicht mehr auf, nur gelegentlich traf Ferdinand Maximilian, der für dies alles die Quelle ist, ihn auf der Strasse.

Nach der Rückkehr von Neapel hatte die Reisegesellschaft von Markgraf Wilhelm eine Instruktion für Rom bekommen, die jener gerne schon nach Siena gesandt hätte und die nun allerdings in vielen Beziehungen zu spät kam. Zunächst beauftragte er die Söhne mit der Ausführung eines Aktes diplomatischer Höflichkeit. Wie herkömmlich alle katholischen Potentaten dem neuen Papste nach der Wahl gratulierten, so sollte auch durch Jene ein von ihm mitgesandtes Glückwunschschreiben an den Papst überreicht werden. Dazu kam es freilich nicht; die grossen offiziellen Gratulationen der katholischen Mächte, die in den ausführlicheren zeitgenössischen Geschichtserzählungen einzeln aufgeführt werden, hatten einen durchaus feierlichen Charakter und waren überdies längst beendet; den halb erwachsenen badischen Prinzen, die ohnehin

mehr incognito zu reisen überall vorgegeben hatten, ward daher im Collegium Romanum, wo sich ihrer der P. Athanasius Kircher, der bekannte Verfasser zahlreicher, lange berühmter ägyptologischer, mathematischer und naturwissenschaftlicher Werke und verdienstvolle Begründer des wertvollen Museum Kircherianum zu Rom besonders annahm, bedeutet, sie sollten das Schreiben nur den Kardinälen übergeben; Ferdinand wollte es darauf Kardinal Mattei übergeben, den der Markgraf Wilhelm von der Nuntiatur her kannte, die jener unter Urban VIII. in Deutschland gehabt und der nach der von den Prinzen schmerzlich bedauerten Abreise Harrachs dessen fürsorgende Stelle bei ihnen vertrat.

Mit diesem ersten Auftrage des Vaters in indirekter Verbindung standen einige weitere Anordnungen: es handelte sich darum, vom Papste entweder eine einmalige Geldgratifikation oder auf gewisse Zeit eine Pension zu erlangen, welche die Fortsetzung der Studien beider Prinzen noch auf einige Zeit ermöglichen würde. Für Wilhelm Christoph, der schon Domherr zu Köln war, sollte man suchen noch eines oder mehrere deutsche Kanonikate zu erlangen, etwa zu Konstanz oder Salzburg; sollte es sich später herausstellen, dass er nicht zum geistlichen Stande berufen sei, so könnte er ja immer noch zu Gunsten eines Bruders resignieren. Der französische, spanische und polnische Ambassadeur sollten in des Markgrafen Namen salutiert werden; durch Verhandlungen mit dem erstgenannten sollte auch von Rom aus der durlach'schen Diplomatie an dem zur Zeit den Schweden und Protestanten verbündeten französischen Hofe entgegengewirkt werden. Eine weitere Weisung ging dahin, von einem Agenten Wilhelms in Rom, Sig. Pompeo della Luna, zwei Blanquets des Markgrafen einzufordern, die der Genannte noch aus den Zeiten des vorigen Papstes habe; derjenige Auftrag Wilhelms, der am lässigsten betrieben wurde: Graff begnügte sich trotz unablässiger Mahnungen seines Herrn in seinen Berichten an diesen am Schlusse hinzuzufügen, der Mann sei in Rom nicht aufzutreiben. Erst auf das energischste Andringen Wilhelms zog er endlich von dem Agenten die leicht zu missbrauchenden Ausfertigungen ein und vernichtete sie in Gegenwart der Prinzen.

Die übrigen Aufträge übernahm Ferdinand Maximilian mit grossem Eifer und wie es scheint mit ziemlich freier Hand

und wenig Unterstützung seitens des Komthurs. Das gegenseitige persönliche Verhältnis in der Reisegesellschaft war immer nur noch unerquicklicher geworden; Ferdinand sah in Graff nichts als einen Eigennützigen, der ihm selbst ausserdem hinderlich war; Wilhelm Christoph war auch jetzt noch das Keckhähnchen, das keine freundliche Behandlung vertragen konnte und sich gelegentlich als kompromittierendes enfant terrible bemerklich machte; einen Brief des jüngeren Prinzen an seinen Vater haben wir, den er schreiben musste, weil letzterer über die Ausführung eines Auftrages Bericht von ihm gefordert hatte; dieser Brief besteht hauptsächlich aus Entschuldigungen, dass er den Vater mit einem Schreiben molestiere und lässt im Übrigen Vieles zu wünschen übrig. Erst hier in Rom, lange nach der Audienz beim Papste, auf dringendes Anraten hoher Geistlicher und nach mehrfachen Korrespondenzen mit dem Vater brachte Ferdinand Maximilian — wie er schreibt, gegen den Widerstand Graffs — es dahin, dass der junge Domkanonikus von Köln sich zu der geistlichen Tracht bequemte, gegen die er anfänglich sich gewaltig gesträubt hatte. — Graff wusste nichts anderes mehr, als den Prinzen mit der Heimführung aus Italien und dem Vater mit dem Verzicht auf seine Stelle zu drohen; beide Eventualitäten wären natürlich Graff selbst am unangenehmsten gewesen und wurden in der That wenig von denen beachtet, auf die sie eine Wirkung üben sollten. Ferner schrieb der Hofmeister kläglich genug nach Baden, Markgraf Wilhelm möge doch die Söhne zu mehr Folgsamkeit anweisen. Den viel erwähnten Fortgang von Siena begründete er jetzt zum dritten Male, ganz unaufgefordert, und wiederum auf neue Weise: die Prinzen hätten sich in Siena trotz seines Tadels mit allerhand Leuten, auch unziemlichen Personen gar gemein gemacht. Er wusste ja aus der ersten Instruktion Markgraf Wilhelms, wie strenge dieser gerade solche Vorkommnisse durchaus vermieden wissen wollte.

Eines Tages holte Kardinal Mattei, der Wilhelms Beglückwünschungsschreiben Innocenz X. überreicht hatte, den älteren Prinzen in einer Kutsche zur Audienz beim Papste ab; jetzt hielt Ferdinand den Tag für gekommen, um zur Erreichung seines Zieles alle Hebel in Bewegung zu setzen. Nach dem Fusskusse blieb er trotz der dreimaligen Aufforderung des

Papstes in knieender Stellung und erflehte unter Hinweis auf den gänzlichen Ruin des eben erst von der lutherischen Herrschaft durch Markgraf Wilhelm befreiten und von den Drangsalen des Krieges verheerten Landes die Hülfe des Papstes; diesem war die Bitte, der er keine Gewähr leisten zu können glaubte, äusserst peinlich, er erkundigte sich ausweichend nach dem Alter des Vaters und ähnlichen Dingen, nahm dann endlich das zur Begründung und Unterstützung von Ferdinands Rede ausgearbeitete Memorial entgegen und legte es neben sich: er werde es später lesen. Mattei lenkte das Gespräch auf die zum geistlichen Stande erzogenen Brüder des Prinzen und nach diesen erkundigte sich darauf der Papst, der hier leichter eine Möglichkeit sah, den Petenten entgegenzukommen; besonders nach Wilhelm Christoph, wie ja zunächst lag, fragte er Mattei mit einer lebhaften Wendung; er sprach darauf die Hoffnung aus, dieser Prinz werde ein rechter Geistlicher werden und fügte hinzu, dass er eine der nächsten erledigten und vom Papste zu vergebenden Pfründen haben solle. Nach dem Schlusse der Audienz begleitete der Kardinal Ferdinand Maximilian bis an seine Wohnung und sagte ihm unterwegs noch einmal, eine Geldunterstützung sei bei der überkommenen Finanzlage der päpstlichen Kasse ausgeschlossen, zumal Innocenz daran denken müsse, dem Kaiser mit Geld beizustehen, eine Pfründe für Wilhelm Christoph dagegen könne Ferdinand für gesichert halten.

Markgraf Wilhelm aber meinte: der Baum fällt nicht auf einen Streich. Benefizienversprechungen seien wegen der zur Zeit sehr schlechten Aussichten im Reiche nicht viel wert, eine grosse Geldsumme habe man ja gar nicht verlangt, nur eine kleine Beihülfe; bei guter Gelegenheit, aber bald, solle daher der Papst wenigstens um 2—3000 Dukaten nochmals gebeten werden. Mit immer schwererem Herzen sandte er die von Graff konsequent geforderten Wechsel; er musste jetzt selbst ernstlich daran denken, seine Söhne demnächst heimzufordern. Nun versprach er sich noch etwas von seiner ursprünglich von Ferdinand Maximilian auf Anraten des kaiserlichen Gesandten in Rom angeregten Absicht, Kaiser Ferdinand III., bei dem er sich zur Zeit in Wien resp. Linz aufhielt, direkt zur Intervention beim Papste zu Gunsten einer Geldzahlung desselben an die Prinzen zu veranlassen. Ein

anderer Wunsch Wilhelms hatte schnelle Erledigung gefunden: er konnte die Fischspeisen nicht leiden und erbat auf Grund der von Innocenz in der ersten Audienz geäusserten Geneigtheit zu Indulten sich Fastendispense, die gegen die üblichen Kanzleitaxen sofort ausgefertigt wurden.

Ferdinand III. stellte auf eine Eingabe Wilhelms bereitwillig ein Schreiben (vom 10. Jan. 1645) an den Papst aus, in dem er wegen der wahrhaften Verdienste des Markgrafen um den Kaiser und die römische Kirche die in Rom weilenden Söhne warm empfahl und Innocenz ihren Bitten zugänglich zu machen suchte; ein dem Markgrafen ebenfalls abschriftlich zugestelltes Mandat an den kaiserlichen Gesandten Duca di Savelli sollte dessen Interposition in demselben Sinne autorisieren. Kardinal Mattei wehrte jedoch erneute Versuche der Prinzen ab und so kamen denn auch spätere Ansätze zu „Sollicitationen“ nicht durch. Einmal, im Herbst 1645, hatte Markgraf Wilhelm Aussicht, vom Kaiser aus dem Reichskontingent der Stadt Nürnberg 2000 Dukaten zugewandt zu bekommen, aber ehe sich das arrangieren liess, hatte er zu klagen, der Kurfürst von Bayern habe die Hand darein geschlagen. So musste er denn schliesslich die Kosten der Erziehungsreise trotz aller dieser mannigfachen Versuche, abgesehen von den 1000 Thalern Kurfürst Maximilians, aus eigenen Mitteln zu bestreiten suchen.

Von den auswärtigen Gesandten, deren Begrüssung der Vater gewünscht hatte, besuchten die Prinzen — ohne Begleitung des Hofmeisters — wie schon berührt den kaiserlichen, sowie ferner den französischen Ambassadeur, Marquis de Chaumont; da sie als incognito reisend galten, erwiesen sie den Gesandten ziemlich viele Ehre. Der französische Gesandte stellte sich, als kenne er von dem ganzen grossen Streite der beiden badischen Linien gar nichts und Ferdinand Maximilian, der trotz seines jugendlichen Vertrauens bald genug bemerkte, dass der Marquis auf Grund früherer durlachscher Mitteilungen an die französische Regierung recht gut informiert sei, gab doch auf alle Fragen bereitwillig die ausführlichste Auskunft über den langwierigen und wechselvollen Gang des Streites und über die Verhältnisse des eigenen Hauses. Der Franzose sagte, er kenne das letztere recht wohl, müsse aber betreffs der geographischen Lage um genauere Auskunft bitten,

ein Wunsch, den Ferdinand dann mit Hülfe einiger Ortsnamen, deren Bekanntsein durch die Kriegsereignisse er voraussetzen konnte, wie Breisach u. a., zur Not erfüllte. Am Schlusse dieser halb offiziellen Unterredung riet der Ambassadeur, nach Paris zu Verhandlungen mit Mazarin und der Königin, sowie dem Herzog von Orléans einen wohlberedten Cavalier zu senden, er deutete auch an, dass er ganz gerne einen Auszug der Akten über die durlachsche Okkupation der Markgrafschaft Baden-Baden einsehen würde. Von seinem Danke beim Abschied für den Besuch und dem gemachten grossen Kompliment war Ferdinand Maximilian durchaus zufriedengestellt. Zu weiteren Schritten übrigens von Rom aus kam es in dieser Sache nicht mehr, da am französischen Hofe der Gesandte bald in Ungnade fiel und sich nach Frascati zurückzog, wo er Monate lang seinen Nachfolger erwartete. Markgraf Wilhelm war unzufrieden über die nach seinem aus Ferdinands Briefen geschöpften Urteil allzu weitgehenden Eröffnungen des letzteren an den Gesandten der zur Zeit feindlich im Felde stehenden Macht, doch sorgte er für die — nunmehr überflüssige — Übersendung des gewünschten Aktenauszuges.

Unter der Zeit hatte sich Wilhelm mit den mannigfachsten Gedanken getragen, wie er die Kosten einschränken könne, die ihm der Aufenthalt der Söhne in Rom verursachte. Die teuren Reitstunden hatte er bald befohlen einzustellen, das Reiten müssten die Söhne endlich verstehen. Zuweilen hatte er auch daran gedacht, einen der beiden Prinzen nach Hause zu berufen. Aber im Grunde wünschte er doch alle beide trotz der grossen Opfer, die ihm selbst dadurch auferlegt wurden, noch in Rom eine Weile zu lassen, besonders damit sie die italienische Sprache, die allerdings im diplomatischen Verkehr des katholischen Europa die wichtigste war, recht gründlich erlernten; so gab er denn immer wieder die Erlaubnis, den Aufenthalt in Rom zu verlängern. Als aber Graff, der Rom nur um der besseren Gelegenheit zu Exerzitien willen in seinen früheren Berichten den billigeren Universitäten Oberitaliens hatte vorgezogen wissen wollen, bei den ersten heissen Tagen des Frühsommers mit weitgehenden Villegiaturbedürfnissen kam, meinte Markgraf Wilhelm, die Hitze müsse mit in den Kauf genommen werden; was man von Italien noch kennen zu lernen wünsche, könne ja vielleicht auf der Rück-

reise gesehen werden. Dann aber war er wieder schwach-gutmütig genug, hinzuzusetzen: sollte ein Landaufenthalt nötig sein, so sollten wenigstens keine besonderen Umwege mit der Reise verbunden werden.

Unterdess trat ein Ereignis ein, das für Graff von besonderer Wichtigkeit zu werden schien. Im September 1644 hatten Maltesergaleeren eine von Konstantinopel nach Kairo fahrende türkische Flotte mit besonders wertvoller Beute aufgehoben, ein Vorfall, der der natürliche Anlass einer türkischen Kriegserklärung an den Grossmeister und den Orden wurde. Der letztere machte sofort die grössten Anstrengungen, dem zu erwartenden Angriff begegnen zu können; Munition und Kriegsmaterial wurden von überall her herbeigeschafft, einzelne vornehme Herren führten auf den Hülferuf des Ordens freiwillig demselben ihre Truppen zu, alle Johanniter, auch die geistlichen Mitglieder, wurden vom Kontinente nach Malta einberufen. Graff hatte schon, als er im Frühjahr 1644 zum Hofmeister angenommen wurde, flüchtig an einen Besuch beim Grossmeister gedacht; jetzt verlangte er von Wilhelm die Aufhebung des Kontrakts, in dem er sich für drei Jahre verbindlich gemacht hatte, und erhielt dieselbe, da er in der Lage war, die Notwendigkeit seiner früheren oder späteren Abreise einleuchtend zu machen; vorläufig blieb er jedoch noch im Amte, während der Markgraf sich nach einem Ersatze für ihn umsah.

Als solcher war — vielleicht von Graff — der zu Rom sich aufhaltende Johann Gerwickh vorgeschlagen worden, welcher Präzeptor bei den Edelknaben in Innsbruck und dann Hofmeister des jüngeren Erzherzogs Siegmund gewesen war; die Auskunft, die sich Wilhelm desswegen von seinem Innsbrucker Agenten Schleicher erholte, lautete: Jener sei zwar ein gelehrter Mann, aber starrköpfig und eigensinnigen Humors, so dass er von seinen beiden dortigen Diensten mit disgusto hinweggekommen sei; er habe dort auch sonst ärgerliche Händel gehabt, die mit einer Tracht Prügel für ihn geendet. Gerwickh hatte unterdess durch Graff erfahren, dass über ihn verhandelt werde, er schrieb darum an den Markgrafen einen Brief, in dem er sich selbst recht bespiegelte, und bezog sich auf den Generalpostmeister Freiherrn Paul von Taxis, auf den Präzeptor der jungen Herrschaft und Hof-

prediger in Innsbruck P. Wibert Dietrich S. J., den erzherzoglichen Oberhofmeister und schliesslich den kaiserlichen Beichtvater P. Gans. Wilhelm hatte Eile und war nicht abgeneigt, mit diesem an Vorzügen und Gönnern so reichen Manne abzuschliessen, der ja auch schon an Ort und Stelle war — er hatte einen Grafen nach Rom begleitet —; Schleicher war höfisch genug, darauf den Eindruck seiner früheren Mitteilungen bedeutend abzuschwächen. Freilich sträubte sich Ferdinand Maximilian gewaltig gegen „ein ferneres Guberno", er äusserte zu Gerwickh selbst, er wolle gar nicht in Zweifel ziehen, dass dieser sich trefflich zum Hofmeister Wilhelm Christophs eigne; er widersetzte sich dem neuen Erzieher direkt; aber wenn auch Gerwickh selbst Lust hatte, bei sonst gleichen Bedingungen allein der Hofmeister des jüngeren Prinzen zu werden, so übertrug ihm doch Markgraf Wilhelm bei seiner nunmehr erfolgenden Anstellung dieselben Pflichten und Befugnisse, die Graff gehabt, band ihn an die gleiche Instruktion und zahlte ihm das gleiche Gehalt. Der Komthur fuhr nun Mitte Juni endlich ab, aber nicht ohne sich nachträglich einige Reisen zu berechnen, die er vor 1 ¹/₄ Jahren bei der Bewerbung um die Hofmeisterstelle zwischen Worms und Ettlingen gemacht, und ohne für sich in der brieflich ausgesprochenen Erwartung, Wilhelm werde adplazitieren, eine Extraremuneration von 100 Guld. aus der Kasse entnommen zu haben. Ferdinand teilte dem Vater mit, dass er auf alle Weise versucht habe, Graff zurückzuhalten — es zeigte sich später allerdings, dass dieser seine sehr verspätete Maltafahrt ganz hätte unterlassen können —, wenn der Prinz auch den Grund nicht hinzufügte, dass er den ihm unsympathischen, aber energielosen Komthur dem raschen und als strenge geltenden Gerwickh noch weitaus vorzog; „da er seinen Beutel gespickt, will er eben fort", fügte er bitter hinzu.

Bei Graff's Abfahrt hatte die Reise der Prinzen und ihrer Begleitung im Ganzen 8586 Guld. gekostet; 190 Guld. händigte Jener seinem Nachfolger noch ein. Die pecuniäre Lage der Prinzen mit dem Hofmeister war in den letzten Zeiten oft eine recht bedrängte gewesen; sie hatten mitgenommene Kleinodien verkaufen müssen und herzlich wenig daraus gelöst; von einem von Schönau hatten sie in Rom 100 Guld. geborgt und dieser drängte stark auf Zurückerstattung. So

füllen denn die Mahnungen um Geldsendungen auch in den Briefen Gerwickhs, der die pecuniären Angelegenheiten in diesem schlechten Stande übernahm, einen grossen Teil.

Verhältnismässig ohne viel Abwechselung hatte man die erste Hälfte des Jahres 1645 verlebt. Johann Kasimir war Kardinal geworden, ohne dass sich die Hoffnungen realisierten, die Ferdinand Maximilian auf diesen Moment gesetzt hatte. Markgraf Wilhelm hatte schon lange vorher den Sohn einmal gewarnt, nicht zu sehr auf Versprechungen zu bauen, die vielleicht nur aus Courtoisie gemacht seien. Wilhelm Christoph, der Kanonikus von Köln und in spe auch von anderen Domstiften, hatte den Auftrag vom Vater, sich möglichst viel am päpstlichen Hofe sehen zu lassen und Sr. Heiligkeit aufzuwarten; wir dürfen wohl bezweifeln, dass dem Prinzen die Ausführung dieses Auftrags gelungen ist.

Gerwickh war ein Hofmeister anders wie Graff. Vor allen Dingen suchte er dem Vater daheim zu imponieren. Etwas grosssprecherisch wie alle seine Briefe sind, und voll schulmeisterlicher Infallibilität berichtet er über die Fortschritte der Prinzen und die privaten Repetitionen, die er mit ihnen ausserhalb der eigentlichen Lektionen hält; er bedauert besonders, dass er nicht in der Lage gewesen sei, schon vor der Abreise der jungen Fürsten von Ettlingen aus seiner grossen in der Erziehung und auf Reisen mit Söhnen vornehmer Herren gewonnenen Erfahrung seine Meinung anzubringen, wie die Hofhaltung und die Reise mit wirklichem Nutzen anzustellen gewesen. Ob dieser Pädagoge dagegen jemals für nötig gehalten, dem Vater eine Rechnungsablage einzusenden, möchte ich sehr bezweifeln; in den noch vorhandenen Materialien über die Reise finden sich solche zu meinem ganz besonderen Bedauern nicht.

Gerwickh schrieb auch, beide Prinzen erzeigten sich gehorsam und gutwillig, besonders der jüngere. Ferdinand Maximilian folgte, wenn überhaupt, widerwillig genug. Auf des Vaters Brief, der beiden Söhnen die Anstellung Gerwickhs ankündigte und sie unter dessen Zucht stellte, antwortete er so recht kleinlaut, die ganze Welt sei ihm zuwider. Ihn drückte die gemeinschaftliche Geldnot, die er ja um so mehr empfand, als von dem wenigen Verfügbaren in seine Hände gar Nichts kam; dazu kamen mancherlei trübe Erfahrungen und Ent-

täuschungen seines anschlussbedürftigen Herzens. Von der Aufmerksamkeit und dem Wohlwollen der fremden weltlichen und geistlichen Herren war auch schon lange nichts mehr zu berichten gewesen. Wäre er ganz allein, meinte er, so wäre er besser durchgekommen; er hoffe, dann würde er zum wenigsten sein Brod essen, worin es auch sei, dass er's verdienen müsse. Zu Zeiten dünkt es ihn nur hinderlich, dass er der Thronerbe ist: „es ist mir zwar leid, dass ich als der Älteste nicht Occasion habe, mein Fortuna zu suchen und mich zu erweisen." Er sei in grosser Melancholei und wünsche nur, er sei wieder bei seines Vaters Gnaden, der solle ihn dann sehen und werde zufrieden sein. „Gott bescheere uns doch endlich einmal den Frieden und bestrafe diese Italiener!"

Für einige Mitteilungen über das tägliche Leben der Prinzen müssen wir noch einmal in die Zeit der Graff'schen Leitung zurückgreifen. In ihrem Haushalte waren nach einiger Zeit Veränderungen vorgegangen. Mitte März verliessen sie das Kosthaus und mieteten für 55 Guld. auf drei Monate eine Wohnung, die sie aber aus uns unbekannten Gründen vor Ablauf ihres Nutzungsrechtes verliessen; dann nahmen sie ein anderes, wesentlich billigeres Logis, in dem sie aber die nötige Instandsetzung auf eigene Kosten mussten ausführen lassen. Auch das Meublement mieteten sie sich selbst. Ferner hatten sie nun wieder eigene Wirtschaft, die ein Koch mit einem Küchenjungen besorgte. Im Verlaufe des Winters war auch ein zweiter Lakai in Dienst genommen worden; am Tage Mariae Verkündigung, 25. März, an dem in Rom bekanntlich nach dem calculus Florentinus das Jahr begann, erhielten beide ein Neujahrsgeschenk.[1]

Was die Gesellschaft von den Sehenswürdigkeiten Roms besucht, ist um so schwerer zu verfolgen, als wir nur einen Teil der Rechnungen besitzen. Nach diesen treffen wir sie zweimal im Garten der Villa Borghese und einmal in dem nahegelegenen Garten der Villa Ludovisi auf dem Monte Pincio; ferner bei der Besichtigung der Heiligtümer im Lateran, worunter nicht etwa die — erst in neuerer Zeit zusammengebrachten — altchristlichen Antiquitäten zu verstehen sind,

[1] Nach der Rechnung. Die Briefe an Markgraf Wilhelm fangen natürlich das Jahr 1645 schon mit dem ersten Januar an.

vielmehr die aus profanem Trinkgelderbedürfnis eingeschleppten, damals in der Sakristei aufbewahrten und vielbesuchten Schätze: ein Stück vom Tische des Herrn, der Stab Mosis und ähnliche Kuriosa mehr. Ferner giebt die Rechnung an, man sei „bei den Pazzarelli“ gewesen. Im Ballhause waren die Prinzen sehr oft, dann zahlten sie auch Trinkgeld in der „Tanzakademie“, wo vielleicht der Unterricht ihres Tanzmeisters stattfand, und waren zuweilen in der Komödie. Dass sie mehrmals die sieben sog. Basiliken in Pilgerweise besucht, sowie dass sie dem Kardinal Giovanni Carlo Medici, dessen grossartige Hofhaltung damals die Welt mit Staunen erfüllte, ihre Aufwartung machten, künden uns die zu diesem Zweck bestellten Kutschen; die übrigen Ausgaben sind herkömmlicher Natur, viele Reparaturen und Neuanschaffungen waren nötig, ihr mehrmaliges Bedürfnis, sich mit 3 Guld. von Fastengeboten zu lösen, vielleicht unnötig; ganz interessant ist schliesslich auch ein Blick über die verschiedenen von ihnen bezahlten Briefportotaxen.

Schon ehe der Vater Ferdinands melancholischen Brief erhielt, hatte er unter dem 17. Juli 1645 geschrieben, er könne die Kosten nicht ferner tragen, die Gesellschaft müsse über Mailand, durch die Schweiz und von Rheinfelden den Rhein hinab heimkehren; mit den französischen Befehlshabern, die am Oberrhein standen, sei die Respectierung der Pässe Jener bereits abgemacht. Man solle überall geziemend Abschied nehmen und dem Papste Wilhelm Christophs Sache noch einmal an’s Herz legen.

Am 15. Dezember 1644 war nämlich der Bischof von Konstanz Johann VI. Truchsess von Waldburg-Wolfegg gestorben und Markgraf Wilhelm hatte schleunigst darüber nach Rom berichtet; er hoffte, jenachdem bei der Neubesetzung des Stuhles durch eine Wahl aus dem Domkapitel ein Kanonikat frei würde, etwa gar die als reichste Pfründe in Deutschland bekannte Dompropstei, die ein Herzog von Bayern innehatte, könnte Wilhelm Christoph in die erledigte Stelle einrücken. Die an und für sich nicht unwahrscheinliche Wahl des Dompropstes unterblieb indess; Franz Johann von Altensumerau bestieg am 6. Februar 1645 die bischöfliche Kathedra. Da mittlerweile auch ein Domherr, des alten Bischofs Bruder, gestorben war, konnten Wilhelm Christophs Hoffnungen, gestützt

auf Innocenz' Versprechen, sich auf eines dieser beiden Kanonikate richten.

Markgraf Wilhelm hatte zur Zeit seines Rückkehrbefehls durch die Augsburger Jesuiten, die durch ihn seit Gerwickhs Amtsantritt auch die Vermittlung aller Korrespondenzen hatten übertragen bekommen, zugleich einen Wechsel von 1000 Thlrn. übersandt, so dass die in Rom Befindlichen nach Abzug der Wechselgebühr von 30 Guld. mit einem Male wieder 1470 Guld. zur Verfügung hatten. Gerwickh dachte daher zunächst noch etwas in Italien und in seiner Stellung zu bleiben; erst spät im August sandte er wenigstens eine Entschuldigung, wesshalb man noch nicht abgereist: die allzugrosse Hitze mache es unmöglich. In dieser Zeit wurde wenigstens für Wilhelm Christoph das eine Konstanzer Kanonikat erlangt; der Vater hoffte nun noch, durch geeignete Schritte ihm eine Salzburger Domherrnstelle verschaffen zu können, ein Gedanke, der sich jedoch nicht mehr realisierte. Für die Rückkehr schlug Gerwickh verschiedene unterwegs zu besuchende Orte vor, er nannte als solche in bunter Reihe vor Allem Loretto und dann Modena, Parma, Piacenza, Genua, Mailand, Pisa, Livorno und Lucca; es sei unverzeihlich, dass man einzelne darunter auf der Hinreise direkt überschlagen oder nicht von Siena aus besucht habe. Vorläufig blieb es noch bei Projekten der Abreise; noch vom 16. Dezember haben wir Briefe aus Rom. Schonungslos fordert Gerwickh unterdessen immer neue Gelder von dem Markgrafen und dieser, der merkwürdig leise gegen den Präzeptor auftritt, sendet noch mehrmals ganz ansehnliche Summen.

Schon im August hatte sich auch Graff wieder in Rom eingestellt; der Kriegslärm war ein blinder gewesen, die Malteser waren wieder entlassen worden. Er schrieb an Markgraf Wilhelm sein Bedauern, dass er sein Amt habe „interrumpieren" müssen, doch sei ihm die Maltafahrt bei Strafe des Verlustes seines Habits befohlen gewesen. Ferdinand Maximilian, klagte er, habe ihn sehr hart angelassen; ferner sucht er seinen Vetter zu entschuldigen, dem zwischendurch bedeutet worden war, „seine Gelegenheit auswärts zu suchen": dieser habe desswegen so schlecht den Prinzen aufwarten können, weil der zweite Kammerdiener gegen ihn intriguiert habe. Wilhelm dachte gar nicht daran, Graff wieder in Dienst

zu nehmen und antwortete kühl, er wisse jetzt recht wohl, dass der Komthur sein Ausbleiben beim Orden hätte entschuldigen und Dispens bekommen können; bei der Verabschiedung des Vetters, der nur seinen eigenen Neigungen aufgewartet, solle es ebenfalls sein Bewenden haben. — Am Anfang des Jahres 1646 kehrten die Prinzen nach Baden zurück; aus einer letzten Geldsendung Wilhelms nach Basel dürfen wir wohl schliessen, dass sie den oben angegebenen, vom Vater befohlenen Weg genommen; dafür aber, ob sie noch die von Gerwickh bezeichneten italienischen Städte auf der Rückreise gesehen, fehlen uns jegliche Anhaltspunkte.

Man wird nach der langerharrten Beendigung dieser Reise finden, dass in diesen Blättern einzelne wichtige Angelegenheiten zu flüchtig berührt worden, andere von geringem Interesse dagegen weit ausgesponnen sind; Niemand kann es mehr fühlen als der Schreiber dieser Zeilen. Im ersten Punkte möge ihn die Beschaffenheit der Quellen entschuldigen: was irgend über die Erziehung und den Unterricht der Prinzen und alles damit in direktem Zusammenhange stehende aufzuspüren war, hat eine Stelle gefunden. Soviel den zweiten Vorwurf betrifft, glaubte er die zum Teil unerquicklichen Verhältnisse, die besonders in Rom hervortraten, nicht verschweigen zu sollen; sie tragen in ihrer Weise zur Charakterisierung dieses Zeitalters der allgemeinen und besonders moralischen Erschöpfung bei, das einen merkwürdigen Rationalismus und Utilismus gegenüber vielen Dingen zeigt, vor denen noch die Väter eine bescheidene und ehrfürchtige Scheu bewahrt. Bezeichnend ist es auch, wie gerade unter dem zunehmenden Wesen abgemessener und vorsichtiger Förmlichkeiten gewisse Annäherungen und Zumutungen, und zwar ohne damals eigentlich unangenehm zu berühren, Platz fanden, die von unserem Standpunkt aus noch ganz milde Zudringlichkeiten genannt werden; bezeichnend ist ferner für die Zeit das geringe Ehrgefühl Graffs und wohl noch mehr der Umstand, dass ein Charakter wie der dieses jammervollen Johanniterkomthurs zwar endlich die verdiente Zurückweisung, aber keine schärfere Verurteilung fand.

Zwei Gestalten aber heben sich dennoch in hellerem Lichte unter den Hauptpersonen dieser Reise heraus: der opferwillige und wohlwollende Markgraf Wilhelm, an den man den Mass-

stab der ihn umgebenden Verhältnisse und seiner ganzen Zeitanschauung anlegen darf, und sein wohl jugendlich-voreiliger, aber an Geist und Seele tüchtiger, nach eigener Thätigkeit feurig verlangender und gegen die Fesseln der ihn umgebenden Schlaffheit und Kleinlichkeit ringender zwanzigjähriger Sohn. Auch von dem späteren Leben Ferdinand Maximilians gilt, was er, verkannt sich wähnend, als Jüngling selbst einmal aus Italien an den Vater geschrieben: er hat dem Hause Baden überall nur Ehre gemacht und Freunde erworben. In merkwürdiger Fügung raubte derselbe unglückselige Zufall, der seinen Reisegefährten Wilhelm Christoph im Jahre 1652 getödtet, siebzehn Jahre später am Hofe Karl Ludwigs zu Heidelberg auch ihm das Leben, die durch eigene Unvorsichtigkeit herbeigeführte unzeitige Entladung seines Jagdgewehrs. Es war ein trauriger Leichenzug, der sich an einem Novembertage 1669 zur Stiftskirche in Baden bewegte; hinter dem Sarge Ferdinand Maximilians schritten die beiden einzig bedeutenden Fürsten, die Baden-Baden je gehabt: sein Vater, der greise tiefgebeugte Markgraf Wilhelm und an dessen Hand des Verstorbenen unmündiger einziger Sohn, Ludwig Wilhelm, von dessen Ruhm dann später ganz Europa erschallen sollte.

Die

Entstehung des Speierer Stadtrates

von

Kolmar Schaube.

In den Werken, die sich mit deutschem Bürgertum und Städtewesen beschäftigen, findet man bald die Ansicht vertreten, dass der Stadtrat in Speier einer der ältesten in Deutschland gewesen und von Kaiser Heinrich V. ausdrücklich anerkannt oder eingesetzt sei, bald wird er auf den Staufer Heinrich VI. zurückgeführt. Erstere Ansicht stammt von dem Speierer Chronisten Lehmann[1] und ist dann auf den Widerspruch Hegels im Anhange zu seiner „Geschichte der Städteverfassung von Italien“[2], von Arnold in seinem bekannten Werke „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“[3] in längerer Ausführung verteidigt worden; ihm schliesst sich in dem Bemühen, die Existenz eines Rates schon unter den letzten Saliern nachzuweisen, Heusler, „der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“[4], an. Von Speierer Lokalforschern führt Rau in seiner „Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speier“[5] und ganz neuerdings Harster in den einleitenden Worten zu seiner Abhandlung „Die Verfassungskämpfe in

---

[1] Chronica der freyen Reichs-Stadt Speier ed. Fuchs (mit Zusätzen) Frankf. a. M. 1698, nach welcher Ausgabe ich citiere. — [2] II p. 432. — [3] Hamburg u. Gotha 1854, I p. 165 ff. — [4] Weimar 1872 p. 153 ff. — [5] Speierer Programm 1844, I p. 10.

Speier während des Mittelalters"[1] die Einsetzung des Rates auf Heinrich V. zurück. Dagegen wird die Einsetzung oder Anerkennung des Rates Heinrich dem VI. zugeschrieben schon vor Hegel von Hüllmann „Städtewesen des Mittelalters"[2], dann von Barthold „Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums"[3], von Remling „Geschichte der Bischöfe zu Speier"[4], von Nitzsch „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert"[5], von L. v. Maurer „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland"[6], ohne dass aber einer von diesen der Erörterung Arnolds entgegengetreten wäre. Waitz „Deutsche Verfassungsgeschichte"[7] weist zwar die Meinung von der Existenz eines Rates schon zur Zeit der salischen Kaiser in deutschen Städten entschieden zurück, folgt aber Arnold darin[8], dass die die Einsetzung des Rates in Speier bestätigende Urkunde den Rat in Speier auf Heinrich V. zurückführe, was aber sicher nicht mehr zu bedeuten habe, „als wenn sonst so oft später politischen Institutionen ein höheres Alter gegeben wird". Aber wir haben in diesem Falle gar nicht nötig, einer vorliegenden Urkunde gegenüber zu diesem Auskunftsmittel zu greifen, sondern diese Urkunde führt, wie ich klar nachzuweisen hoffe, die Einsetzung des Rates selbst auf den Staufer Heinrich VI. zurück. Die gegenteilige Ansicht ist nur durch einen Irrtum Lehmanns bei Übertragung der erwähnten Urkunde ins Deutsche entstanden und dann von Arnold, der die notwendigen Konsequenzen dieses Irrtums übersah, in seinem übereifrigen Bestreben, recht früh die Existenz eines Rates nachweisen zu wollen, zwar mit Aufbietung vielen Scharfsinns, aber ohne alle stichhaltigen Gründe, wie ich glaube, verteidigt worden.[9]

Die diesbezügliche Urkunde Philipps von Schwaben[10] sagt

---

[1] In der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. Bd. 38 1885 p. 211. — [2] Bonn 1827 II p. 469. — [3] Leipzig 1850 II p. 40. — [4] Mainz 1852 I, 419. — [5] Leipzig 1859 p. 333. — [6] Erlangen 1869 I, 205 f. — [7] Bd. 7 2. Aufl. Kiel 1879 p. 413. — [8] a. a. O. Anm. 4; in Folge eines Druckfehlers steht „Worms" statt Speier. — [9] Dasselbe gilt von seinen Erörterungen über den Wormser Rat, was sich auch einmal ausführlicher darzulegen verlohnen möchte. Cf. Waitz a. a. O. VII p. 412. — [10] Böhmer reg. imp. 1198—1272 ed. Ficker Innsbruck 1881 Nr. 15. Neuerdings abgedruckt in Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier. Strassburg 1885 No. 22.

nach den einleitenden Worten: Notum ergo fieri volumus . . . quod post decessum H., gloriosissimi imperatoris et fratris nostri, Spiram venientes tam ex persona domini nostri regis quam nostra consilium et auxilium a civibus illius civitatis expetivimus. Das übersetzt Lehmann[1] . . . „demnach wir nach dem Abreysen des hochgeehrten Kayser Henrici unsers Bruders zu Speyr angelangt und so wol in Keys. Majest. als auch in unserm Nahmen bey der Burgerschaft daselbst umb Hülff und Rath unser Zuflucht genommen". Hier zeigt sich die wie in manchen andern Punkten gedankenlose Kompilation Lehmanns. Er hat vorher[2] richtig bemerkt, dass Heinrich VI. 1197 gestorben sei und trotzdem übersetzt er, während die Urkunde das Datum 21. Jan. 1198 trägt, die Eingangsworte derselben in der angegebenen Weise anstatt „nach dem Tode Heinrichs" und „im Namen unseres Königl. Herrn" (d. i. des jungen Friedrich, dessen Rechte als König wahrzunehmen Herzog Philipp damals noch entschlossen war). Dieser Irrtum Lehmanns hat nun für seine Auffassung von der Einsetzung des Speierer Rats die schlimmste Folge gehabt. Nachdem nämlich Herzog Philipp in der Urkunde die Art der Hülfeleistung seitens der Stadt angegeben, bestätigt er ihnen ihre alten Privilegien in des Königs Namen[3] wie in seinem eigenen und gesteht ihnen zu, ihnen ausser ihren freiwilligen Diensten keinerlei Abgabe auflegen zu wollen, „nec dominus rex, nec nos", was Lehmann übersetzt „weder der Kaiser, noch wir". Dann heisst es weiter: Preterea secundum ordinationem H., felicis memorie imperatoris augusti, civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat XII ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringuntur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum consilio civitas gubernetur. Das übersetzt nun natürlich Lehmann in Folge seines ersten Irrtums so: „Ferner haben wir zu Verfolg Keyser Henrichs deß Fünften Verordnung der Statt sowol in deß Keysers als auch in unserm Namen vorstatt" etc. Denn lebte Kaiser Heinrich VI. noch, dann konnte der H. fel. mem. natürlich nicht Heinrich VI. sein und Leh-

---

[1] p. 496. Für decessum hat Lehmann (p. 495) discessum. — [2] p. 471a. — [3] In des Königs Namen fehlt in der Übersetzung Lehmanns.

mann wählte also den letzten verstorbenen Heinrich, Heinrich V. Das ist der einfache Ursprung der Ansicht, dass Heinrich der Fünfte den Rat in Speier eingesetzt. Sie zieht sich nun natürlich durch das ganze Werk Lehmanns hindurch. Freilich hat schon Fuchs, der das Buch Lehmanns neu herausgegeben und mit Zusätzen und Anmerkungen versehen hat, den ersten Irrtum desselben bemerkt und berichtigt, aber die notwendige Konsequenz desselben bei der weiteren Übersetzung Lehmanns ist ihm verborgen geblieben und er betrachtet daher ebenfalls Heinrich V. als den Urheber des Rates von Speier.[1] Viel wunderbarer aber ist es, wenn ein so scharfsinniger Forscher wie Arnold, nachdem Hegel bereits auf den Lehmann untergelaufenen Irrtum hingewiesen, aus der Urkunde darthun will, dass mit jenem Heinrich, der den Rat nach den Worten Philipps ordiniert, wirklich Heinrich der Fünfte gemeint sei.[2] Zunächst irrt Arnold, wenn er behauptet, dass bis auf Hegel niemand daran gezweifelt habe; denn schon Hüllmann hat in jenem Heinrich der Urkunde Kaiser Heinrich VI. gesehen.[3] Arnold sagt dann weiter: „Nun sehe ich aber nicht ein, wesshalb man zwei Personen, die unter verschiedenen Bezeichnungen (sic!) in einer Urkunde vorkommen, bloss desshalb für identisch halten will, weil sie denselben Namen führen: Heinrich VI. wird als Henricus gloriosissimus imperator et frater noster, der andere Heinrich schlechthin als Henricus felicis memoriae imperator bezeichnet. Das Gewöhnliche ist doch wohl, dass Personen, welche in derselben Urkunde schon einmal vorgekommen sind, die folgenden Male den Zusatz dictus, praedictus, antedictus oder einen ähnlichen erhalten, ein Zusatz, der oft bis zum Überfluss wiederholt wird. In unserer Urkunde würde Philipp gewiss den zweiten Heinrich noch einmal als seinen Bruder bezeichnet haben, wenn es dieser wirklich gewesen wäre, da kurz vorher nicht von Heinrich VI., sondern von früheren Kaisern (antiquis imperatoribus) die Rede ist."

Ist es nun nicht ausserordentlich gesucht, von zwei Per-

---

[1] Hegel hat, wie Arnold I 181 Anm. 2 richtig bemerkt, Unrecht, wenn er a. a. O. Anm. behauptet, schon Fuchs habe die Einsetzung des Rates Heinrich VI. zugeschrieben. Cf. Lehm. 254[a] u. 497. — [2] I, 181 ff.
[3] a. a. O. p. 469.

sonen mit verschiedenen Bezeichnungen zu sprechen, wenn Heinrich, wo von seinem Ableben die Rede ist und er das erstemal erwähnt wird, als gloriosissimus imperator gerühmt und als Bruder des urkundenden Herzogs bezeichnet wird, bei der nochmaligen Nennung seines Namens einfach der dem Toten gebührende Zusatz felicis memorie imperator gemacht wird? Dass auf bereits erwähnte Personen mit einem Zusatz wie dictus etc. hingewiesen wird, ist zwar sehr häufig, unterbleibt aber auch anderweitig[1], und wenn Arnold weiter meint, auch an zweiter Stelle hätte H., wenn der VI. damit gemeint wäre, den Zusatz frater noster haben müssen, weil kurz vorher von früheren Kaisern die Rede ist, so ist das auch durchaus nicht stichhaltig. Ja wenn vorher ein anderer Heinrich genannt worden wäre! Aber die Nennung Heinrichs folgt auch gar nicht einmal unmittelbar auf die Privilegien der früheren Kaiser, sondern auf diese folgt erst ein Satz, in dem der Herzog wieder von sich und dem Könige spricht und den Bürgern neue Zugeständnisse macht: Praeterea civitati illi indulsimus, quod nec dominus rex nec nos aliquam in ea specialem vel communem faciamus exactionem etc. und dann erst folgt der Satz: Praeterea secundum ordinationem H.[2] felicis mem. aug. etc. indulsimus . . . Wie konnte der Urkundende da denken, man würde jetzt in dem H. Heinrich den Fünften sehen! Wir müssen im Gegenteil sagen, hätte mit diesem H. ein anderer als der erst erwähnte bezeichnet werden sollen, dann hätte unbedingt ein entsprechender Zusatz gemacht werden müssen. Ferner beruft sich Arnold auf Lehmann und Fuchs, weil diese hier eine „alte Tradition" bezeugen. Es ist oben gezeigt, dass diese angebliche alte Tradition nichts als der in Folge eines Übersetzungsfehlers entstandene Irrtum Lehmanns ist. Kein vorhergehender Speierer Geschichtsschreiber weiss etwas von einer solchen alten Tradition. — Arnold geht sodann zu „inneren Gründen" über, die „vollends jeden Zweifel heben". Zunächst meint er, „um dieselbe Zeit, in welcher eine Stadt bereits als eine festgegliederte Korporation auftritt, kann der Rat nicht erst entstanden sein." Aber wir hören nirgends etwas von einer so fest gegliederten

[1] Cf. z. B. Winkelmann acta imperii (Innsbruck 1880) I, 3, 31. —
[2] An beiden Stellen der Urkunde ist nur der Anfangsbuchstabe geschrieben.

Korporation; keine Urkunde, keine Aufzeichnung anderer Art weiss bis zu der erwähnten Urkunde Philipps etwas von einer städtischen Behörde. Die altfreie Gemeinde, welche neben dem Handwerkerstande, der erst durch das Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1111 zu einer Bedeutung im städtischen Gemeinwesen sich allmählich emporarbeiten konnte und emporgearbeitet hat, neben den bischöflichen Ministerialen, der Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft und neben der Judengemeinde die Bewohnerschaft der Stadt bildete, war durchaus nicht allzuzahlreich; ihre besonderen Interessen beriet sie jedenfalls von den Angesehensten aus ihrer Mitte geleitet in gemeinsamen Zusammenkünften, wie auch die Vereinigung der gesamten freien Gemeinde ihren Gerichtsstand bildete — denn Schöffen sind in Speier nirgends nachweisbar.[1] Der Bischof war es, der im Besitze des Gerichts, der Münze und aller städtischen Einkünfte die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen hatte. Ihm musste ja auch die Blüte seines Bischofssitzes am Herzen liegen, dessen fortschreitendes Gedeihen auch seinen Einkünften zu Gute kam. Wollte er einmal über irgend welche das Wohl der Stadt oder der Bürgerschaft berührende Massnahmen sich Rats erholen, dann wandte er sich wohl auch an angesehene Leute aus der Bürgerschaft, aber ebensosehr kam für ihn die Geistlichkeit, das Domkapitel, in Betracht, das wir den Bischof in wichtiger städtischer Angelegenheit noch nach Einsetzung des städtischen Beirats durch Heinrich VI. zu Rate ziehen sehen.[2] Jedenfalls kann man aber aus solchem zeitweiligen Befragen einzelner Bürger eine Ratsbehörde nicht construieren. Weiter meint Arnold, Heinrich VI. könne den Rat nicht durch ein Privileg eingesetzt haben, denn das wäre das einzige Beispiel und widerstritte aller Geschichte; in einer Stadt, deren Verfassung das Resultat eines allmähligen Werdens sei, dürfe der Ursprung des Rats auch nicht auf einen Akt gesetzgeberischer Willkür zurückgeführt werden. Aber wenn er von Heinrich IV. sagt, er beförderte die Teilnahme der Bürger am Regiment[3], so wird man vielleicht dasselbe auch von Heinrich VI. sagen dürfen; wir haben dabei gar nicht nötig an einen „Akt gesetzgeberi-

---

[1] Cf. Maurer III 407, 575. — [2] Bei einer Änderung im Schuldverfahren. Hilgard Nr. 44. — [3] a. a. O. p. 178.

scher Willkür" zu denken. Das Wünschenswerte einer bestimmten Vertretung der Stadtgemeinde, die die Interessen derselben wahrnahm, wird sich nach dem Aufschwunge, den die Städte seit den Staufern genommen, bei den Bürgern herausgestellt und sie werden Heinrich VI. angegangen haben, ihnen die Wahl solcher Vertreter zu gestatten. Das steht also durchaus im Einklange mit der historischen Entwicklung.

Ferner sagt Arnold, Heinrich VI. habe, soviel wir wissen, der Stadt Speier gar kein Privileg erteilt. Nun, wir hören das eben aus der Urkunde Philipps, der den Bürgern das jetzt beurkundet, was ihnen Heinrich zugestanden, der zur Beurkundung selbst nicht mehr gekommen ist. Denn es ist ja bekannt, dass Erteilung von Privilegien und Beurkundung derselben durchaus nicht immer in die gleiche Zeit fallen.[1] Arnold meint dann weiter, weil die wichtigsten Privilegien von Heinrich V. herrührten, so hätten von ihm die Bürger auch die Einsetzung des Rates abgeleitet und Philipp wäre ihnen darin gefolgt. „Bei dem grossartigen Aufschwung der Stadt wusste schon nach hundert Jahren niemand mehr, wie es eigentlich gekommen war, dass der Rat eine republikanische Obrigkeit der Stadt bildete." Man sieht, wie fein sich Arnold die Sache zurechtlegt, um mit seiner andern Behauptung nicht in Widerspruch zu treten, dass in der That die Entstehung des Rates schon unter Heinrich IV. erfolgt sei „unter den Augen des Bischofs durch die Gnade Heinrichs IV. und besonders Heinrichs V."[2] Freilich, sagt er, konnte der Rat unter Heinrich IV., der mit den Speierer Bischöfen verbündet war, „nur in untergeordneter Weise als bischöfliches Konsistorium bestehen". So sei es unter Bischof Rüdiger[3] gewiss der Fall gewesen, der die Mauern der Stadt in einem grösseren Umfang wiederherstellte und das Emporkommen der Stadt auf jede Weise zu fördern suchte und seine Thätigkeit auf Speier allein beschränkte. Gewiss, die Thätigkeit Rüdigers für Speier war eine bedeutende, er hat auch ein besonderes Judenviertel gegründet, er hat den Juden grosse Privilegien gegeben[4], die die Interessen der Bürgerschaft sehr berühren mussten, er hat diese Privilegien von Heinrich IV. bestätigen

---

[1] Ein Beispiel späterer Beurkundung z. B. Hilgard No. 23. — [2] I, 176. — [3] 1075—1090. — [4] Hilgard Nr. 11.

und noch bedeutend erweitern lassen[1] — aber von einem zu Rate ziehen der Speierer Bürger oder gar einer Mitwirkung einer Ratsbehörde ist nirgends auch nur mit einer Silbe die Rede. Aber trotzdem entwirft Arnold von der Thätigkeit des Rates ein anmutiges Phantasiegemälde.[2] Unter Heinrich V. findet er dann den Rat, der nun „über die Handhabung der Privilegien zu wachen hatte und daher als Vertreter der Stadt auch eine von den Bischöfen unabhängige Stellung einnahm, auch urkundlich erwähnt“[3], nämlich in der Bestimmung, dass niemand die Münze in der Stadt verringern dürfe nisi communi civium consilio, was er übersetzt „ohne des Rats Einwilligung“! Man kann über eine solche Übersetzung nur staunen. Die Verschlechterung der Münze wird hier an die Billigung der gesamten Bürgerschaft geknüpft, und die Worte der Urkunde beweisen das Gegenteil von Arnolds Ansicht, dass es eben damals eine Vertretung der Bürgerschaft durch eine Behörde noch nicht gegeben habe, sondern die gesamte freie Gemeinde zur Beschlussfassung ihrer Angelegenheiten zusammentrat. Es gilt für Speier und, wie ich glaube, auch für Worms, bei welcher Stadt Arnold mit ähnlichem Beweismaterial wie das letzt angeführte unter Heinrich V. die Existenz eines Stadtrates urkundlich nachweist, ganz dasselbe, was Arnold von den andern Städten sagt, seit Heinrich IV. vergehen „noch mehr wie hundert Jahre, ehe wir von dem Vorhandensein eines Rats etwas bestimmtes erfahren“.[4]

Heusler, der in seinem genannten Werke ein Kapitel auch dem Rat und der Ratsverfassung widmet[5], nimmt von der Urkunde Philipps keine Notiz, nimmt aber wie Arnold „für städtische Angelegenheiten schon seit dem 11. Jahrhundert“ einen „durch burgenses vermehrten bischöflichen Rat neben dem für sonstige Angelegenheiten des Bistums bestehenden“ an. Er fügt dann hinzu: „Aber freilich an eine feste Organisation desselben ist in dieser Zeit noch nicht zu denken.“[6] Er weist dabei für Speier auf eine Urkunde von 1163 hin[7], wo der Bischof zu Zeugen nimmt, quos pro tempore colligere potuimus. „Wir dürfen uns also denken,“ fährt er fort, „dass der Bischof anfangs völlig frei in der Auswahl der Ratgeber

---

[1] Ebenda Nr. 12. — [2] I, 176. — [3] I, 176. [4] I, 165, vergl. Waitz a. a. O. VII p. 413. — [5] p. 153 ff. — [6] p. 166 cf. auch 179. — [7] Hilgard Nr. 16.

verfuhr, geleitet einzig durch Rücksichten des Wohlwollens und der Klugheit“[1], worin man ihm vollständig beistimmen kann, denn darin ist deutlich ausgesprochen, wie in den angeführten Worten der Urkunde, dass es eben damals eine städtische Behörde, die die Gemeinde vertrat, nicht gab. Wie man aber aus solchen nach freier Wahl des Bischofs gelegentlich einmal zur Beratung zugezogenen Männern eine Ratsbehörde konstruieren kann, ist mir unerfindlich.[2] Weiter führt Heusler dann aus, dass der Bischof gewöhnlich die Schöffen zu seinen Ratgebern wählte, weil sie eben tüchtige, gescheidte Leute waren etc. Aber in Speier hat es Schöffen nachweisbar gar nicht gegeben; freilich will Heusler in einem Zeugen der Urkunde über den Münzstreit in Speier vom Jahre 1226[3] einen Schöffen sehen; es sei da „der Schultheiss und ein wahrscheinlicher (!) Schöffe neben alii cives nostri namentlich erwähnt“[4]; warum aber der einzige hinter dem Schultheissen aufgeführte Name gerade der eines Schöffen sein soll, während in keiner Urkunde jemals jemand als Schöffe bezeichnet wird, kann ich mir nicht recht denken. Heusler übersieht auch, dass alle Urkunden, in denen er die cives nostri und boni viri als Zeugen aufgeführt findet, von denen einer regelmässig wiederkehrt[5], erst dem 13. Jahrhundert angehören, nachdem Heinrich VI. der Bürgerschaft die Erlaubnis gegeben hatte zwölf Männer zu wählen, mit deren Beirat die Stadt regiert werden sollte. Er weist dann auch auf die Stelle des Privilegs Heinrichs V. von 1111 bezüglich der Münzveränderung hin und schliesst aus alledem, dass der Bischof sein consilium civium im Gericht gesucht und gefunden hatte. Er denkt eben immer an die Schöffen und will aus ihnen besonders sich ein consilium konstruieren, dem er selbst aber eine so schwankende, jederzeit von der Willkür des Bischofs abhängige Form giebt, dass man es eine Ratsbehörde sicher nicht mehr nennen könnte.[6] Damit wäre ich am Schlusse meiner Ausführungen über die Entstehung des Rates in Speier angelangt.

Ich will nur noch kurz hier das zusammenstellen, was wir von der Entwicklung der städtischen Verfassung in Speier bis

---

[1] p. 167 vgl. auch p. 166. — [2] Cf. Waitz a. a. O. Anm. 3. — [3] Hilgard No. 38. — [4] p. 178. — [5] p. 177. — [6] Cf. Waitz a. a. O. VII, 413 Anm. 3.

zur Einsetzung des Rates wissen. Bis auf König Otto I. hatte hier ein königlicher Graf die Münze, die Hälfte des Zolls — die andere stand seit Alters dem Bischofe von Speier zu — gewisse Abgaben von eingeführten Waaren, Polizeigewalt gegen Diebe mit Anrecht auf das gestohlene Gut, ausschliessliches Recht zur Genehmigung von Waarenausfuhr in erblichem Besitz.[1] Graf Konrad der Rote von Wormsfeld, Nahe- und Speiergau übertrug nun im Jahre 746 dieses sein Erbteil, nachdem er von Otto zum Herzoge von Lothringen erhoben worden war, der Speierer Domkirche und dem Bischofe Reginbald und allen seinen Nachfolgern für alle Zukunft[2], jedenfalls auf Anregung des Königs selbst, dessen Politik in der Kirche ihre Hauptstütze suchte und deshalb ihren Besitzstand auf alle Weise zu erweitern bemüht war. Dieser fügte dann im Jahre 969 unter dem Bischofe Otkar, der dem Kaiser in Italien wiederholt treu zur Seite gestanden, das Privilegium hinzu, dass in der Stadt und Vorstadt Speier kein Graf oder sonstiger öffentlicher Richter Gerichtstage abhalten dürfe, sondern allein der Vogt der Kirche, und dass Niemand Leistungen irgend welcher Art auf allen der Kirche gehörenden Gebieten fordern dürfe.[3] Kaiser Otto II. bestätigte das Privileg seines Vaters dem Bischofe Balderich in noch präzisierterer Form und garantierte dabei der Domkirche gleichzeitig den ungeschmälerten Besitz der Münze, des Zolls und der sonstigen Einkünfte.[4] Auch von Otto III.[5] und Heinrich II.[6] erfolgten

---

[1] Vgl. die Schenkungsurkunde von 946 März 13 bei Hilgard No. 4 (p. 4, Zeile 14 muss hier statt des Komma ein Punkt stehen). Rau p. 6, ist das letzte Recht missverstanden. Richtig bei Remling, Geschichte des Bistums Speier I, p. 234. — [2] Ebenda. Bezeichnend ist die Haltung Lehmanns, welcher weder unter König Otto, noch unter Bischof Beringer dieser Schenkung Erwähnung thut; wir erfahren davon bei ihm nur aus zwei Anwaltschriften des Speierischen bischöfl. und des städt. Anwalts in einer 1554 bei dem kaiserl. Kammergericht vorgebrachten Klagsache; er stellt diese Anwaltschriften ohne Kommentar nebeneinander, p. 5 ff. — [3] Stumpf, Kaiserurkunden No. 473. Hilgard No. 5. — [4] Stumpf a. a. O. No. 864, Hilgard No. 6. Hier heisst es: ut nullatenus aliquis eorum, qui publice rei sunt administratores .... potestatem habeat .... placitum retinere seu publicum iudicium facere infra aut in circuitu extra civitatem Spira seu Nemeta nuncupatam, aut aliquid per regalem bannum in usum nostri successorumque nostrorum exigere, neque aliquid de moneta seu de theloneo vel ex ulla re in fiscum regium transferre. Rau p. 6 erwähnt das letztere erst bei Otto III. Richtig bei Remling

dieselben Bestätigungen. So war der Bischof, als oberster geistlicher und weltlicher Gerichtsherr, im Besitz der für den Handelsverkehr so wichtigen Münzgerechtigkeit, des Zolles und aller Marktgefälle, zugleich unstreitig, wie Rau bemerkt[1], der reichste Grundbesitzer der Stadt, zum Herrscher in derselben geworden, jedoch unbeschadet der Rechte des Königs, der auch später noch trotz der geschehenen Verleihungen, über Münze, Zoll und Gewicht, über Leistungen der Stadtbewohner Bestimmungen trifft. Wie die sächsischen, so wandten auch die fränkischen Könige der Speierer Kirche ihr Wohlwollen zu und der Bischof ist der treue Vasall des Kaisers, als der heftige Kampf mit dem Papsttum entbrennt. Aber die neue Richtung, die die Politik der fränkischen Könige den aufstrebenden Grossen gegenüber nahm, die Begünstigung der niederen Vasallität und das Heranziehen derselben an das Königtum blieb auch für die Herrschaft des Bischofs über die Stadt nicht ohne Folgen; sie wurde eine gelockertere, freilich erst durch den letzten der fränkischen Könige, Heinrich V. Bis dahin aber war des Bischofs Herrschaft eine vollständige. Konrad II.[2] wie Heinrich III.[3] und Heinrich IV.[4] bestätigten nach der Weise ihrer sächsischen Vorgänger die Privilegien der Kirche, für deren Angehörige Heinrich IV. in Bezug auf ihre Exemption von weltlicher Gerichtsbarkeit noch weitere Begünstigungen hinzufügt[5]; ihr Neubau des Domes, wodurch der Verkehr in der Stadt nicht unberührt geblieben sein wird, giebt von ihrem Interesse für diesen Bischofssitz, in dem sie mit Vorliebe verweilten, beredtes Zeugnis.[6] Von den Bischöfen dieser Zeit hat sich besonders Rüdiger mit dem Beinamen Huozmann, der aus altem bürgerlichem Geschlecht der Stadt gestammt haben soll[7], das Gedeihen seines Bischofs-

---

Gesch. I 246. Stumpf a. a. O. spricht nur von der Bestätigung der Immunität und führt erst bei Heinrich II. Nr. 1362 die Bestätigung von Markt (?), Bann (?), Zoll und Münze hinzu, während dessen Urkunde ein wörtlicher Abdruck der Urk. Ottos III. ist, nur ist Hilgard 8 Z. 46 zu tam ingenuos quam servos et mundilingos hinzugefügt. — [5] Hilgard No. 7. — [6] Ebenda No. 8.

[1] p. 6. — [2] Stumpf No. 1963, Hilgard No. 9. — [3] Von Heinrich III. scheint eine Bestätigungsurkunde nicht erhalten. Die Bestätigung der Privilegien durch ihn wird aber durch die beiden im folgenden genannten Urkunden Heinrichs IV. bezeugt. — [4] Stumpf 2599, Hilgard No. 10. — [5] Stumpf 2950, Hilgard No. 13. — [6] Rau p. 7. — [7] Lehmann p. 420.

sitzes am Herzen liegen lassen. Er hat die Vorstadt Speier in die Ummauerung der alten Stadt hineingezogen und sie mit Ringmauern, Türmen und Gräben eingefasst[1], er hat ferner den Juden einen von ihm neu angelegten und zu ihrem Schutze ebenfalls befestigten Stadtteil eingeräumt und sie, deren Bedeutung für den Handel er jedenfalls wohl erkannt hat, mit ausgedehnten Privilegien versehen, deren Verleihung uns die Vollgewalt des Bischofs über die Stadt so recht veranschaulicht.[2] In der diesbezüglichen Urkunde erfahren wir nebenbei auch von einem vom Bischof gesetzten in Klagesachen der Bürger richtenden Beamten der Stadt, dem tribunus urbis[3], von dem wir in der zweiten Bestätigungsurkunde Heinrichs IV.[4] hören, dass er wegen Vergehens gegen das Bürgerrecht (ius civium) in forum sive ius publicum fordert[5]; auch übt er Polizeigewalt, indem er wie der praefectus urbis wegen Körperverletzungen oder Beraubungen Verhaftungen vorzunehmen das Recht hat.[6] Letzterer[7] erscheint auch unter Heinrich V. als derjenige bischöfliche Beamte, welcher gewisse Leistungen der Bürgerschaft für den Bischof erzwingt und für gewisse Zeiten den Weinverkauf für denselben monopolisiert.[8] Später sind diese Beamten nicht mehr nachzuweisen. Dafür tritt dann neben dem Vogt als richterlicher Beamter der Schultheiss auf, den ich urkundlich zuerst im Jahre 1163 erwähnt finde.[9] In die Vollgewalt des Bischofs über die Stadt legten die bekannten Privilegien Heinrichs V. zuerst Bresche. Als derselbe im Jahre 1111 von seinem Römerzuge zurückkehrte, auf welchem er für sich das Investiturrecht vom Papste gewaltsam erzwungen hatte, nachdem der für die Politik des Königs bezeichnende Versuch die Investiturfrage durch völlige Loslösung alles weltlichen Besitzes und aller Regalien von der deutschen Kirche und Rückgabe derselben an den Kaiser

---

[1] Hilgard p. 1 cum et Spirensi villa urbem facerem. — [2] Hilgard No. 11. — [3] Ebenda p. 12 Z. 3. — [4] Hilgard No. 13. — [5] Ebenda p. 16 Z. 28. — [6] Ebenda p 17 Z. 2. — [7] Als Zeuge auch erwähnt 1104 bei Remling Urk.-Buch I p. 86 Henricus prefectus urbis. — [8] Hilgard p. 19 im Privileg Heinrichs V. von 1111. — [9] Als Zeuge Wernher scultetus Hilgard p. 20 Z. 31. Derselbe erscheint auch das Jahr darauf als Zeuge; da nach ihm noch 12 Personen aufgeführt sind, entdeckt Mone Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 20, p. 23 f. darin den Stadtrat! Das Jahr vorher folgen nur 7 und ganz andere Personen.

zu regeln an dem stürmischen Widerspruch des deutschen Episkopats gescheitert war, eilte er sofort nach Speier, um dort die feierliche Beisetzung der Leiche seines nun endlich vom Banne gelösten Vaters an geweihter Stelle am Todestage desselben veranlassen zu können. Als Dankespflicht gegen den Vater, der in den rheinischen Städten Zuflucht und Hilfe gefunden, sollte der erste grössere Akt der Politik erscheinen, die durch Förderung des städtischen Lebens und Begünstigung der Stadtbewohner dem Königtume in den Städten neue Stützen zu geben sich bemühte. Heinrich V. kümmerte sich nicht darum, ob den Rechten des Bischofs, der in Speier ja bisher mit dem Könige stets Hand in Hand gegangen, dadurch Eintrag geschah; das zu erwartende Aufblühen der Stadt musste ja auch dem Bischof zunächst grosse Vorteile in Aussicht stellen, weshalb seine ausdrückliche Zustimmung zu den Privilegien des Königs für die Stadtbewohner wohl unschwer von ihm erlangt wurde. Die zum ewigen Gedächtnis über dem Portal der Domkirche mit goldenen Lettern eingegrabene Urkunde[1] befreite alle damaligen und zukünftigen Bewohner der Stadt[2] von den drückenden Lasten des Hofrechts, bei dem eine freie Entwicklung des Handwerker- und gewerbetreibenden Standes und damit ein Gedeihen der Stadt nicht möglich war; jetzt erst erhielten sie völlig freie Verfügung über ihren Besitz und dadurch Freude an neuem Erwerb. Zum Dank für diese Befreiung sollten sie dafür alljährlich am Todestage des Kaisers mit Kerzen in der Hand bei der Seelenmesse erscheinen und von jedem Hause ein Brot als Almosen an die Armen geben. War mit diesem Privileg die grosse Abhängigkeit einer grossen Klasse von Einwohnern vom Bischofe be-

---

[1] Stumpf No. 3071, Hilgard No. 14. — [2] Omnes qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint vel cuiuscunque conditionis fuerint a. a. O. p. 314. Nitzsch findet darin eine Bestätigung seiner Ansicht, dass, da alle Bewohner vom Butteil befreit worden, es eine freie Gemeinde nicht gegeben habe; es ist doch aber durchaus nicht notwendig, dass wenn kein Stadtbewohner mehr dem Butteil unterworfen sein soll, bisher alle demselben unterworfen waren. Heusler p. 148 nimmt an, dass dieser Last auch die ehemals Altfreien unterworfen gewesen seien, was schon aus den Worten cuiuscunque conditionis hervorgehe; auch dieses kann mir nicht einleuchten. Vergl. Rau p. 10 Anm. 1. Arnold I, 190.

seitigt, so wurde dieselbe gleichzeitig alljährlich durch den feierlichen Kirchgang an den Kaiser gemahnt, dem sie die grosse Wohlthat verdankte, und zur Treue und Anhänglichkeit, an ihn angespornt. Durch dieses Privileg erst ward auch eine Verschmelzung des Handwerker- und gewerbetreibenden Standes mit der altfreien Gemeinde zu einem Gemeinwesen ermöglicht. In einer zweiten Urkunde[1] wird nun auch die letztere gegen Bedrückungen durch die bischöfliche Gewalt gesichert und in ihrem Handelsverkehr gefördert: zum Andenken an seine Väter und wegen der Treue der Bürger gegen ihn erhalten diese Freiheit von allem Zoll in der Stadt, Erlass der bisher gezahlten Abgaben und des als Eingangszoll von ihren Schiffen erhobenen Pfeffers. Sie erhalten ferner das Recht vom Vogt nur in der Stadt selbst vor sein Forum gezogen werden zu dürfen; das zeitweilige Weinmonopol des Bischofs und die Requisition ihrer Schiffe für seine Zwecke wird untersagt. Jede Münzverschlechterung wird an ihre Genehmigung geknüpft, und es wird ihnen Zollfreiheit im ganzen Bistum und auf allen königlichen Gebieten zugesichert. Die Ausfuhr eigner Erzeugnisse aus der Stadt auf eignen oder fremden Schiffen soll abgabenfrei sein.[2] Auch der Gewerbetreibenden ist hier noch einmal gedacht: Bäcker und Fleischer und jede andere Klasse von Bewohnern der Stadt werden vor jedem Eingriff in ihre Habe zu Gunsten des Bischofs gesichert. Dann folgt eine Bestimmung zu Gunsten neuer Ansiedler in der Stadt: durch einjährigen widerspruchslosen Besitz eines Hofes oder Hauses ist jeder spätere Einspruch dagegen beseitigt, und endlich wird noch bestimmt, dass kein in der Stadt begonnener

---

[1] Stumpf Nr. 3072, Hilgard Nr. 14. — [2] Diese Urkunde wäre auch nach Arnold I 192 zugleich für die hörigen Bewohner der Stadt gegeben; cives sei hier in dem weiteren, spätern Sinne zu nehmen. Ich sehe in den cives nur die altfreie Gemeinde, die meist weinbautreibenden Grundbesitzer und Grosskaufleute, oder Rheinkaufleute, wie sie später einmal urkundlich genannt werden (Urkunde von 1304 bei Hilgard p. 177 Z. 38); nur für sie waren auch diese Privilegien von Bedeutung. Ausdrücklich im Gegensatz zu ihnen nennt die Urkunde die panifici und macellarii seu a l i q u o d g e n u s h o m i n u m i n c i v i t a t e. Erst das erste Privileg Heinrichs hat aus ihnen einen neuen Bürgerstand allmählich entstehen lassen, der auch an den Rechten des alten teilnahm. Bei der Bestimmung über die Münze denkt ja auch Arnold sonst nur an die Altbürger, und in derselben Urkunde kann doch cives nicht zweierlei bedeuten.

Rechtshandel vor ein auswärtiges Gericht verlegt werden darf. Man sieht, der Bischof hat hier an Einnahmen und Machtbefugnissen erheblich eingebüsst; die bisherigen Eingriffe in den Besitzstand der Stadtbewohner, wodurch der Bischof und seine Beamten denselben ihre Herrschaft fühlen lassen konnten, waren durch kaiserliche Ordre verboten; in der Ausübung des Münzregals war der Bischof durch die Zustimmung der Bürger bei Münzverschlechterungen eingeschränkt. Die Bürger aber waren ausserordentlich entlastet durch die Befreiung von Zoll und Abgaben, wie durch die Bestimmung, dass sie nur in der Stadt vor des Vogtes Ding zu erscheinen brauchten; dadurch waren ihnen Zeitversäumnis und Unkosten erspart; ihr Handel war durch die ihnen verliehenen Zollfreiheiten, durch das Verbot des bischöflichen Weinmonopols, durch die Gewährung freier Ausfuhr für ihre eignen Erzeugnisse, endlich dadurch, dass sie auf die für den Handelsverkehr in der Stadt so wichtige Münze gewisse Einwirkung zugesichert erhielten, ausserordentlich erleichtert. Der wachsende Verkehr, der sich in Folge dessen entwickelt haben wird, hatte dann natürlich auch die Hebung des Handwerks und Gewerbefleisses zur Folge, nachdem einmal die Möglichkeit zu freier Entfaltung derselben gegeben war. Anderseits mussten die auch für alle zukünftigen Bewohner gegebenen Bestimmungen den Zuzug von auswärts begünstigen, wodurch ein gedeihliches Wachstum der Stadt erfolgte. Durch treue Anhänglichkeit an die Staufer, die Erben des salischen Geschlechts, hat die Speierer Bürgerschaft die ihnen von Heinrich V. erwiesenen Gnaden gelohnt. Zweimal hat die Stadt unter König Lothar für die Staufer längere Belagerungen ausgehalten, das letztemal angespornt und geleitet von der unerschrockenen Herzogin, des Staufers Friedrich Gemahlin, selbst.[1] Auf diese kriegerisch bewegte Zeit, die zur Hebung des Selbstbewusstseins der Gemeinde wohl beitragen konnte, folgte dann unter den Staufern wieder eine Zeit friedlicher Entwicklung, in welcher der Zusammenschluss gleicher und verwandter Handwerke und Gewerbe zu Zünften erfolgt sein mag, immer noch unter geistlicher Leitung.[2] Der Versuch des Bischofs Udalrich unter

[1] Cf. über diese Ereignisse Arnold I, 206 f. — [2] Noch in den Bestimmungen über die Tuchfabrikation von 1298 (Hilgard No. 199) erscheint der Domprobst als oberster Aufseher über die Tuchmacherzunft.

König Friedrich I., die erworbenen Freiheiten der Bürger wieder in Frage zu stellen[1], scheiterte. Durch eine im Jahre 1182 ausgefertigte Urkunde[2] bestätigte Friedrich die Privilegien Heinrichs V. und erklärte unter Zustimmung des Bischofs, dass auch die von demselben geforderte Kopfsteuer, das Hauptrecht, inbegriffen sei „sub nomine butteil et supellectilis“, weshalb sie auch davon frei zu lassen wären.[3] Hinzugefügt wurde noch die Festsetzung des von den Schiffen in Strassburg erhobenen Zolls auf 13 Denare pro Schiff. So wuchs das Selbstbewusstsein der Bürger dem Bischof gegenüber stetig, so dass Heinrich VI. Veranlassung nahm auf Klagen des Bischofs ihren Übermut zu rügen, mit welchem sie sich dem Richterspruche des Bischofs und seiner Richter zu entziehen suchten[4], indem sie vor gefälltem Urteil an den Kaiser appellierten. Fortan, verfügte der Kaiser, dürfe eine Appellation nur nach gefälltem Urteil unter Beifügung eines richterlichen Zeugnisses darüber stattfinden.[5] Aber dieser Kaiser that auch den Schritt, den die fortgeschrittene Entwicklung der Stadt erforderte, er gewährte den Bürgern, jedenfalls im Einverständnisse mit dem Bischofe, das Recht zwölf Männer aus ihrer Mitte zu wählen, welchen die Sorge für das Gemeinwohl obliegen und unter deren Beirat die Stadt regiert werden sollte.[6] Damit war eine Vertretung der Bürgerschaft geschaffen, die zwar zunächst noch keinerlei obrigkeitlichen Befugnisse hatte, sondern dem Bischofe nur beratend bei der Leitung der städtischen Angelegenheiten zur Seite stehen sollte, wie bisher schon die gesamte Bürgerschaft in Münzangelegenheiten, aber es war naturgemäss, dass das Streben solche zu erlangen je länger je mehr hervortrat und um so erfolgreicher sein musste, je wirrer die Zeiten im Reiche wurden. Schon der frühzeitige Tod des Kaisers Heinrich VI. gab der Bürgerschaft die Gelegenheit zum erstenmale als selbständiger Faktor neben

---

[1] Contigit tamen procedente tempore, quod Ulricus, eiusdem civitatis venerabilis episcopus, super quibusdam prefati privilegii verbis questionem movit sagt König Friedrich in der Urkunde Hilgard p. 22 Z. 5 f. — [2] Stumpf No. 4341, Hilgard No. 18. — [3] In der Bestimmung, betr. Eingriffe in den Besitz der Fleischer und Bäcker etc. heisst es hier für supellectilem der Urkunde Heinrichs V. „rem aliquam mobilem vel sese moventem“. — [4] Unde talem insolenciam a vobis supportar e n olen — [5] Stumpf No. 5090, Hilgard No. 19. — [6] Hilgard No. 22.

dem Bischofe der Königsgewalt gegenüberzutreten und mit dem Herzoge Philipp, der die Interessen des unmündigen Friedrich wahrnahm, die Bedingungen und Formen ihrer Hilfeleistung neben der des Bischofs zu vereinbaren.[1] Dafür bestätigt er ihnen zugleich im Namen des jungen Friedrich ihre alten Privilegien, besonders alle Abgabenfreiheit mit Ausnahme des etwa auf ihren Gütern lastenden Census, verpflichtet sich keinerlei Leistung von ihnen zu fordern ausser der etwa freiwillig von ihnen gewährten Unterstützung und bestätigt endlich die vielbesprochene Verordnung Heinrichs VI. betreffs der Wahl von zwölf Vertretern als Beirat des Bischofs. Das Verhältnis der Stadt zu diesem blieb noch längere Zeit ein gutes; unter den Augen des Bischofs organisierte sich aus diesem Beirate allmählich eine städtische Behörde,[2] die ihr eigenes Siegel führt,[3] mit anderen Städten Verträge und Bündnisse[4] schliesst. Noch fehlten ihr aber eigene Einnahmequellen, in deren Besitz erst eine unabhängige Stadtregierung möglich war. Die den Geist der Unbotmässigkeit überall zur Geltung bringende wirre Zeit des Interregnums hat auch in Speier der friedlichen im Einklange mit dem Bischofe erfolgten Entwicklung der Stadtverfassung, die deshalb auch von dem bekannten Dekret König Friedrichs II. vom Jahre 1232[5] nicht berührt ward, ein Ende bereitet. Im Kampf mit der bischöflichen Gewalt und dem Klerus ward das Besteuerungsrecht des Rates erkämpft, des Bischofs Einfluss auf die Stadtangelegenheiten beseitigt und die Beleihung des Richter-, Zoll- und Münzmeisteramtes zu einer reinen Formalität herabgedrückt. Aus dem Territorium des Bischofs hatte sich, dem Zuge der Zeit folgend, ein neues selbständiges Territorium herausgeschält.

---

[1] Hilgard No. 22. — [2] Der Name consiliarii für die Mitglieder dieses Collegiums ist urkundlich zuerst 1224 erwähnt Hilgard p. 36 Z. 15. — [3] Sigillum civitatis nostrae (des Bischofs) zuerst 1212 erwähnt. Hilgard p. 30 Z. 34 sigillum civium a. 1220 Hilgard No. 34 Z. 4. — [4] Hilgard No. 23, 41, 42 u. ö. — [5] Mon. Gem. Leges II, 286.

Die

Anfänge der Kommende

des

Lazaritenritterordens zu Schlatt i. Br.

von

Aloys Schulte.

Es dürfte nicht gerade sehr bekannt sein, dass neben den drei grossen Ritterorden der Johanniter, Deutschritter und Templer auch wenigstens noch einer der in den Kreuzzügen entstandenen Ritterorden in Deutschland Fuss gefasst hat. Es ist das der Orden der Lazariten, der in der Schweiz im Kanton Uri zu Seedorf einen Konvent, in Oberndorf eine Sammlung, im Kanton Zürich zu Gfenn ebenfalls eine Kommende besass. Innerhalb des heutigen deutschen Reiches gehörte zu ihm ganz allein der Konvent zu Schlatt im Breisgau, der freilich nur von etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1362 bestand, um in diesem Jahre, als eine erdrückende Schuldenlast auf dem Konvent lastete, in den Besitz der Johanniter überzugehen.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, hier die Ergebnisse der kleinen hübschen Studie Poinsignons „Die heilkräftige Quelle und das Haus des hl. Lazarus zu Schlatt i. Br.“[1] zu wiederholen

[1] Schau-ins-Land. Jahrg. 11 S. 8–15 mit mehreren Illustrationen und Siegelabbildungen. Die Abhandlung von Nüscheler: die Lazariterhäuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt. Kanton Zürich. Mittlgn. d.

beziehungsweise zu erweitern, nur die Gründungsgeschichte des Konventes möchte ich noch einmal behandeln, da hier Poinsignon allzusehr der Autorität Baders[1] folgte und es übersah, dass dessen Untersuchungen auf schlechtes Material sich stützen.

Es klingt sehr poetisch, wenn Poinsignon erzählt: „Es war zur Zeit des letzten Herzogs von Zähringen, Berchtolds V., als Kaiser Friedrich Barbarossa, anno 1191 sein Leben im Kreuzzuge verlor. Der Herzog war zu Hause geblieben, aber er liess seinen mächtigen und reichen Lehensmann und Marschall, Herrn Gottfried von Staufen mit dessen Sohne Otto und, Bruder Werner am Kreuzzuge teilnehmen. Diese drei breisgauischen Ritter sahen während ihres Aufenthaltes in Palästina Meister und Brüder vom Spital des hl. Lazarus zu Jerusalem mit unvergleichlicher Tapferkeit fechten.“ Es ist recht hübsch dann geschildert, wie sie eine Schenkung dem Lazaritenorden machen, dann in die Heimat zurückgekehrt darüber Reue empfinden; aber dem ihnen nachgesandten Ordensbruder gegenüber dennoch die Schenkung ausführen und das Ordenshaus zu Schlatt stiften. Gegen die anmutige Erzählung würde nichts einzuwenden sein, wenn nicht der Bericht, die Urkunde, auf der sie basiert, eine Fälschung wäre und zwar auf Grund einer andern echten Urkunde, welche wenigstens einen Teil der genannten Thatsachen unmöglich macht. Dies nachzuweisen, lasse ich zunächst den Text der von Bader und Poinsignon benutzten Urkunde folgen, wobei vorläufig das kursiv gedruckte nicht besonders zu beachten ist.[2]

In nomine domini. Amen. Vniuersis Christi fidelibus presentem paginam visuris vel audituris *Gôtfridus Marscalcus et Wernherus frater suus*, domini *in Stovphen*, ac Otto filius Marschalci predicti noticiam subscriptorum omnibus in perpetuum. *Qvoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi, provt in corpore gessimus, siue bonum fuerit siue malum, convenit nos diem messionis extreme maxime*[a]

---

antiqu. Gesellschaft Zürich XIX von 1855, das Schlatt im Kanton Zürich sucht, bietet für die älteste Geschichte von Schlatt nichts.

[1] Bader. Badenia III, 1844. S. 49. 50 und diese Zeitschrift XXI, 437. — [2] Gedr. schon von Bader in dieser Ztschrft. IX, 233. — [a] Or: mie.

operibus preuenire. Hinc est quod nos ad opus pietatis maxime incitauit, cum transito mari cum excellentissimo domino diuo imperatore Romanorum Friderico in expeditione generali essemus in preclara ciuitate Jerusalem, quam dominus noster Jesus Christus effusione preciosi sui sanguinis, resurrectione et ascensione pre cunctis ciuitatibus mundi reddidit consecratam et insignem, ibidem vidimus in domo sancti Lazari Jerosolymitani magistrum et fratres ipsius ordinis cum sua milicia tam viriliter pugnare manu armata contra spurcidos Sarracenos in pugna ecclesie ad effundendum sanguinem suum continue esse paratos primicerios cum ecclesie catholice vexillo et sine omni fuga. Quapropter nimio zelo pietatis moti predicti ordinis generali magistro et fratribus ibidem pro subuentione terre sancte promisimus locum in nostro territorio situm, quod et nobis ad terram nostram reuersis et nos subsequente fratre Hainrico milite *de Amperingen*[1] nobis dilecto ad nos ab eodem . . magistro de terra sancta transmisso loco prefati . . magistri generalis et fratrum ordinis ante dicti pia deliberatione prehabita *ecclesiam* sancti Sebastiani *Slatte sitam in terminis* pagi *Brisgaudie Constantiensis dyocesis* pleno iure *cum iure patronatus* cum curia, ad quam ab olim spectabat ipsum ius patronatus, cum dote et cimiterio ipsius ecclesie ac omnibus et singulis pertinenciis et libertatibus et emunitatibus suis cum pascuis, pratis et nemoribus, *sicut* ea prescripta ad nos *ab antiquo* titulo proprietatis *pertinebant*, *ad manus* prescripti *fratris Heinrici* contulimus et resignauimus et per presentes *conferimus,* tradimus, donamus et resignamus . . magistro et fratribus ac personis memorati ordinis vnanimi consensu nostro et heredum ac successorum nostrorum eandem ecclesiam obtinendam *ac in perpetuum possidendam* atque gubernandam per honestos sacerdotes et fratres, quos . . magister ordinis, qui pro tempor[e] fuerit, duxerit ibidem libere instituendos ac ordinandos, volentes precise, *vt defuncto . . plebano ecclesie prefate . . fratres* ordinis sepe dicti ipsam *ecclesiam* cum omnibus prouentibus suis *in vsus* eiusdem ordinis *redigant et conuertant.* Statuimus eciam, vt in sepe dicta ec-

---

[1] Der fr. Heinricus de Emperingen steht im Totenbuch des Lazaritenhauses Seedorf (Uri) unter dem 31. Januar. Geschichtsfreund der 5 Orte Bd. XII, 55.

clesia sit conuentus fratrum sev sororum deo seruientium segregatim conmorantium secundum ordinis sepe prelibati disciplinam et plenam libertatem, *renunciantes* in presenti pagina pro nobis et omnibus heredibus ac successoribus nostris omni iuri aduocatie, quod habere possemus aut videbamur in loco eodem, *omnique juris auxilio tam canonici quam ciuilis, omnibus eciam exceptionibus et defensionibus ac literis inpetratis vel inpetrandis*, angariarum quaruncumque molestiarum sev seruitutis et omnium generaliter grauaminum, *per quas posset huiusmodi* nostra *donatio* et loci fundatio aliquatinus inpediri sev irritari. Quod si secus actum ab aliquo fuerit, maledictione eterna subiacebit. Adicimus insuper, si successores nostri et heredes, quod absit, . . magistrum, fratres sev conuentum sepe fate ecclesie et domus ibidem per nos, vt premissum est, fundate libere collate personas et domum grauauerint, molestauerint, irritauerint vel dampnificauerint aut insolentias fecerint contra prefatorum . . magistri et fratrum voluntatem per aliquas angariarum exactiones vel seruicia aut si negligentes vel remissi domum et fratres defendendo, extunc ipsis magistro et fratribus liceat auctoritate presentium libere alium sev alios defensores assumere de quocunque dominio vel loco aut ciuitate, per quos possint magis secure defensari. *Testes huius collacionis* siue donationis ac fundationis *sunt hii* spectabilis dominus noster comes Egeno de Friburg, qui huic donationi consensit, *Otto* et Gotfridus fratres *milites de Crozingen*, *Milo miles de Oristetten*, *Bernherus miles de Eschebach*, *et alii quam plures fide digni.* Ad huius itaque donationis ac fundationis plenam euidentiam et robur perpetuo valiter . .[a] presens priuilegium magistro sepe dicti ordinis sancti Lazari Jerosolimitani fratribus et personis eiusdem ordinis incorporatis et professis dedimus et donamus sigillorum nostrorum munimine roboratum. Datum et actum Stovphen, anno dominice incarnationis M^{0}. CC^{0}. XX^{0}. Quinto kalendas Septembris indictione X^{a}.

---

[a] unleserlich.

Zunächst hätte man doch daran Anstoss nehmen müssen, dass berichtet wird, die Stifter hätten die Heldenthaten der Lazariten gesehen, „cum essemus cum excellentissimo imperatore Friderico in expeditione generali in preclara ciuitate Jerusalem“, während doch Kaiser Friedrich I. auf dem Anmarsch starb und die Rückeroberung Jerusalems überhaupt nicht gelang. An den Kreuzzug Kaiser Friedrichs II., der doch wenigstens wenn auch auf friedlichem Wege in die hl. Stadt kam, liess sich nicht denken, da sein Kreuzzug erst 1229 stattfand, die Urkunde aber 1220 (oder 1225) ausgestellt sein will. Einen Schreibfehler anzunehmen geht nicht wohl an, da der Kaiser als „diuus“ bezeichnet wird. Wenn somit überhaupt der Kreuzzug von 1191 gemeint sein müsste, so entstehen neue Schwierigkeiten, denn am Zuge soll auch des Marschalls Sohn Otto teilgenommen haben. Nehmen wir nun an, 1191 sei dieser 21 Jahre alt gewesen, so müsste Gottfried doch mindestens 21 Jahre älter wie sein Sohn, also damals 42 Jahre alt gewesen sein — die Schenkung würde nun vollends 29 Jahre später (1220) erst zur Ausführung gelangt sein, damals wäre der alte Marschall also mindestens 71 Jahre alt gewesen. Bedenklicher ist noch die Form der Urkunde. Eine Verwendung einer so entwickelten Einredenformel „renunciantes in presenti pagina — inpediri sev irritari“, die Erwähnung des „iuris canonici“ und „ciuilis“ vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verstärkt den Verdacht, der aber vollends gesichert wird, wenn man das Original selbst zur Hand nimmt. Die Schrift hat kaum noch das Gepräge des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts, gehört wahrscheinlich schon dem Anfang des folgenden an. Das Pergament der Urkunde ist ganz im Gegensatz zum Anfang des 13. Jahrhunderts sehr stark und dick, schlecht kalziniert, so dass die Schrift vielfach abgesprungen ist. Am unteren breiten Bug sind Löcher für zwei Siegel, aber nur das zweite hängt an. Es ist ein Dreieckschild, dessen beiden oberen spitzen Kanten abgerundet sind. Im Siegelfelde die drei Kelche: 2 1 gestellt. † S. WERNERI MARISCALCI DE STOVFEN. Das Siegel hängt an blauen Seidenschnüren, ist aber von einer andern Urkunde her an diese Urkunde befestigt. Auf der Rückseite bemerkt man zweierlei Wachs und zwar gerade von oben nach unten dem Laufe der Siegelschnüre entsprechend. Es ist also sehr wahr-

scheinlich das Siegel, als es noch an der alten Urkunde hing, hinten aufgeschnitten, so dass es abfiel, eine neue Schnur, die an der neuen Urkunde hing, hindurchgezogen, die Lücke mit anderem hellerem Wachs zugeschmiert und darüber noch dunkleres Wachs weggestrichen, um alles Verdächtige zu verdecken. Es ist identisch mit dem Siegel: „Wernheri de Stouphen ministerialis nostri" an einer Urkunde von 1239 Apr. 8 Ztschrft. f. Gesch. d. Oberrh. IX, 248.

Zur Rettung der Glaubwürdigkeit des Berichtes könnte man nur versuchen anzunehmen, es sei in der Tradition des Hauses die Entstehungsgeschichte erhalten geblieben; später habe man dann, ohne damit eine grosse sachliche Fälschung machen zu wollen, aus ihr eine Gründungsurkunde gemacht. Dass es sich aber nicht um eine solche ja eher entschuldbare Täuschung handelt, beweist der Vergleich mit einer Urkunde von 1277, welche Bader wohl kannte aber nicht hinreichend prüfte.[1] Sie ist eine ächte von den Herrn von Staufen für den Lazaritenkonvent ausgestellte Urkunde. Da aber die in ihr dem Kloster gewährten Rechte ungleich geringer sind, als die in der gefälschten Stiftungsurkunde, so ist diese keine naive Fälschung, sondern eine auf Erweiterung der Rechte beabsichtigte. Die gefälschte Stiftungsurkunde ist gemacht auf Grundlage dieser echten Urkunde von 1277. Oben sind im Druck durch kursive Lettern die Worte ausgezeichnet, welche der Urkunde von 1277 entstammen. Ein Vergleich, zu welchem Zwecke hier der Text folgt, hebt über jeden Zweifel hinweg; am allerschlagendsten ist die Abhängigkeit der Zeugenreihen.[2]

Uniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis vel audituris. Gotfridus senior et . . Wernherus frater suus . . Diethelmus filius filii patruelis ipsorum nobiles de Stôphen

---

[1] a. a. O. S. 50. Darnach verwandte sie auch Poinsignon a. a. O. S. 13. — [2] Auch der in der gefälschten Urkunde als Zeuge genannte „Bernherus de Eschebach" ist nicht etwa das Produkt der Phantasie des Fälschers, sondern einer Urkunde von 1298 entnommen, in der er als Zeuge erscheint. Es ist eine Schenkung des „Wernherus nobilis de Stôphen" an das Haus St. Lazarus in Schlatt über 2 Joch Weinberg „in monte Slatte ad locum dictum ze der hunthenki, que volgariter nuncupantur Esselmundes reba". Die Schrift der Urkunde ist noch bedeutend altertümlicher, als in der Fälschung.

noticiam veritatis subscriptorum imperpetuum. Quoniam, vt ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi pro vt in corpore gessimus siue bonum fuerit siue malum, conuenit nos diem messionis extreme maxime operibus preuenire. Cvm itaque clare memorie . . Gotfridus dictus Marscalcus et . . Wernherus frater suus, progenitores nostri et predecessores quondam in Stŏphen, prudenter adtendentes, quam sit pium Christi uisceribus compati et ipsorum inopie subuenire, ecclesiam in Slatte sitam in terminis Brisgaudie Constantiensis dyocesis cum iure patronatus, quod ad ipsos ab antiquo dinoscebatur pertinere ac omni libertate ipsius ecclesie et attinentiis omnibus in remissionem suorum peccaminum ad manus fratris . . Heinrici dicti de Amperingen fratribus et domui sancti Lazari Iherosolimitani ordinis beati Augustini duxerint conferendam ac imperpetuum possidendam, statuentes, vt defuncto plebano eiusdem ecclesie predicte domus fratres ecclesiam eandem in usus fratrum et pauperum domus prenotate ad subsidium terre sancte redigerent et conuerterent. Nos nolentes cultum diuini nominis minui sed augeri, eorum donationem legittime et rationabiliter factam presentibus protestamur et nichilominus eandem collationem ratam et gratam habentes tenore presentium in nomine domini confirmamus, renunciantes et recognoscentes pro nobis et omnibus successoribus nostris omni iuris auxilio tam canonici quam ciuilis omnique actioni et defensioni, exceptioni, litteris impetratis et impetrandis et generaliter omnibus exceptionibus et defensionibus, per quas posset huiusmodi donatio inposterum retractari. Volentes et decernentes, quatinus prehabito in omnibus tenore prescripto prefate domus fratres sepius dictam ecclesiam in suos usus conuertant, pro vt melius et fructuosius sibi nouerint expedire. Testes huius collationis renoutate et confirmationis facte sunt hii dominus . . Burchardus plebanus in Bircelkilch, . . Albertus sacerdos in Stŏphen, magister Heinricus de Bircelkilch, dominus . . Otto miles de Crozingen, . . Milo miles de Oristeten, . . Otto iunior de Crozingen et alii quam plures fide digni. In huius etiam collationis renouate euidentiam et robur perpetuo valiturum presens priuilegium sepius dictis fratribus et ordini memorato tradidimus pleno iure sigillis nostris de viridi cera diligenter communitum. Datum ad manus fratris . . Sifridi sacerdotis

et conmendatoris eiusdem domus in Slatte. Et actum in Stŏphen anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, quinto kalendas Marcii, indictione sexta. Feliciter amen.[1]

Der Unterschied in der Bemessung der Rechte in den beiden Urkunden ist in die Augen springend. Zuerst wird in der Fälschung der Zweck der Schenkung der Pfarrei dahin erweitert, dass sie direkt für die Gründung eines Konventes bestimmt wird und zwar „fratrum sev sororum deo seruientium segregatim“, während von diesem Zwecke in der echten Urkunde nicht die Rede ist. Dann aber ist, während in der echten Urkunde der Verzicht der Vogtei nicht aufgenommen ist, dieses Verhältnis bleibt dort im Unklaren, hier nicht allein der Verzicht auf „ome ius aduocatie“ aufgenommen, sondern auch für jegliche andere Beschwerung seitens der Erben der Gründer dem Konvent die freie Wahl eines oder mehrerer Beschützer (defensores) „de quocunque dominio vel loco aut ciuitate“ gewährleistet. Es hat den Anschein, als hätten Ansprüche der Herren von Staufen auf eine Vogtei die Abfassung der Fälschung hervorgerufen.

Abgesehen von den oben angegebenen Gründen ist es nun sehr bedenklich, einem nicht vor 1300 geschriebenen Bericht über ein Ereignis von 1190 zu trauen; aber ich will noch ein Bedenken geltend machen dagegen, dass die Gründung auf einem Kreuzzuge versprochen sei: während die Fälschung direkt von einer Gründung einer Ordensniederlassung redet, handelt es sich in der echten Urkunde nur um die Erneuerung einer Schenkung an die Lazariten, „collatio renouata seu confirmatio“, wo es also ganz zweifelhaft bleibt, ob nicht schon vor der Schenkung der Pfarrei in Schlatt bereits die Ordensniederlassung bestand. Auf alle Fälle ist der Bericht

---

[1] Die Urkunde ist in duplo erhalten. An beiden hängen alle drei Siegel: 1) Gotfrids des älteren, dreieckig, im Siegelfeld die 3 Staufe 2 1 gestellt † S· GOTFRIDI· SENIORIS· DE· STOVPHEN· 2) wie vor. in der Umschrift einige Buchstaben falsch geschnitten † N· WERNHERI· MILITIS· DE· S· THOIPEN· 3) rund, im Siegelfel Dreiecksschild, wie vor. † S· DIETHELMI· DE· STOVPHEN· Während aber im Text angekündigt war, dass die Siegel von grünem Wachs sein sollten, ist das Diethelms von braunem.

über den Anteil an den Kreuzzügen höchst misstrauisch aufzunehmen.

Die älteste urkundlich sichere Erwähnung des Lazaritenkonventes Schlatt stammt erst aus dem Jahre 1271, wo Heinrich von Graba, Präzeptor der Lazariten in Deutschland, den Bruder Volbert den Brüdern zu „Slatte, Venne et Uran" zum Komthur setzt.[1] In der Aufzählung der drei meist gemeinschaftlich verwalteten Häuser steht Schlatt gewöhnlich zu Anfang, so dass man wohl annehmen muss, dass dieses Haus das grösste war. 1273 erscheint unter den Lazariten auch ein Bruder „Wern. de Stofe", offenbar aus dem Geschlechte der Herren von Staufen.[2]

---

[1] Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtquellen 3. Band 1880. S. 6. Urkunde von 1271 November 11. — [2] a. a. O. S. 34. Aus der folgenden Zeit finden sich dort eine Reihe von Urkunden, welche bislang unbeachtet sind.

Die

Pfalz und Heidelberg

in der historischen

Litteratur des Universitätsjubiläums

von

Jakob Wille.

Historischer Sinn und historisches Interesse sind uns Deutschen niemals ganz abhanden gekommen. Aber so stark, so allgemein, so volkstümlich haben sie wohl nie gewirkt, als in unseren Tagen, da im Bewusstsein nationalen Aufschwungs auch die Liebe zum Vaterlande weiter und mächtiger geworden ist. Auch unsere Feste sagen uns das. Ein echt historisches Fest liegt hinter uns. Die Annalen unserer Universitäten wissen wohl von keiner Zeit zu erzählen, in welcher das Verständnis für die Vergangenheit und ihre volle Würdigung so bedeutsam eine Feier beherrschten, als in den Heidelberger Tagen, da vom Zauberstabe des Künstlers berührt in lebensfrischen glänzenden Bildern die alte Pfalz aus dem Grabe stieg und uns, des modernen Lebens vergessend, in den Geist der Zeiten uns versenken liess. Es ging ein historischer Zug durch jene festliche Zeit von ihren arbeitsvollen Vorbereitungen bis an ihr fröhliches Ende. Genug könnte ich aus amtlicher Erfahrung von dieser uns bis dahin so ungewohnten Strömung erzählen, die weit über den Kreis der Gelehrten hinaus um sich griff. Ludwig Häusser hatte seine Wieder-

geburt gefeiert, was seine Deutsche Geschichte einst den Deutschen, das ward seine pfälzische den Pfälzern, alle Hände griffen nach dem Buche, dessen Wert auch äusserlich mit den Wogen der Feststimmung gleichsam emporstieg. Auch der schlichte Mann, der sonst litterarischen Interessen ferne steht, freute sich an den Geschichten der alten Pfalz und suchte in Kaysers historischem Schauplatz oder beim braven Wundt Belehrung. Diese allerdings nur vorübergehende Erscheinung blieb nicht ohne Früchte. Je näher die Jubiläumswoche rückte, um so reicher schoss da und dort eine neue Litteratur hervor, jeder Tag brachte seine Festgabe auf den Jubiläumstisch. Dort lag ein buntes Durcheinander von gelehrten Werken und populärer Tageslitteratur, von Poesie und Prosa, Scherz und Ernst, und mitten hinein streute die Kunst in mannigfachen Formen ihre glänzenden Gaben. Unter allen Geschenken aber trat dem Geiste des Festes entsprechend die historische Litteratur als die reichste hervor. Die Geschichte des Landes, der Universität und der Stadt gab einen dankbaren Stoff zu litterarischen Arbeiten, und eine der Landesgeschichte gewidmete Zeitschrift kann es sich nicht entgehen lassen, einmal alle diese Festbücher aufzuschlagen und ihren Lesern mitzuteilen, was die flüchtige Festwoche auch hier Bleibendes, Wertvolles und Nützliches gebracht hat. Unter allen historischen Festgaben ist mir nur eine einzige bekannt, welche der Geschichte der alten und neuen Pfalz ganz ferne steht, und wenn ich sie alle unter einem Namen zusammenfasse, so habe ich wohl Recht zu sagen: „Die Pfalz und Heidelberg in der historischen Jubiläumslitteratur“.

Der Grossh. Regierung gebührt vor allem Dank, dass sie in voller Würdigung der historischen Seite des Festes alle Mittel darbot, um durch gelehrte Forschung auch ein litterarisches Denkmal der Ruperto-Carola schaffen zu können. So entstand das bereits in diesen Blättern N. F. I. S. 380 eingehend besprochene Urkundenbuch der Universität Heidelberg, herausgegeben von Ed. Winkelmann[1], ein Werk von blei-

---

[1] Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Zur fünfhundertjährigen Stiftungsfeier der Universität im Auftrage derselben herausgegeben von Eduard Winkelmann. Erster Band: Urkunden. Zweiter Band: Regesten.

bendem Werte für jede künftige Forschung in der deutschen Universitäts- und Gelehrtengeschichte, ein reicher Schatz von grundlegendem Material und zuverlässiger Führer zu eingehenderem und tieferem Studium der Geschichte des wissenschaftlichen Lebens vergangener Jahrhunderte.

Ein zweites an Inhalt und Wert mit obigem verwandtes Werk, die von G. Toepke[1] herausgegebene Matrikel, hat gleichfalls in dieser Zeitschrift bereits seine Würdigung gefunden.

Neben der Sammlung urkundlichen Materials war aber der Wunsch, auch eine darstellende Geschichte der Universität zu besitzen, ein ebenso allgemeiner wie berechtigter. Bei aller Anerkennung der Verdienste von Hautz wird man diese Seite in seinem gelehrten Werke vermissen. Der Anforderung einer gründlichen auf eingehendem Studium der Quellen beruhenden, dabei allgemein verständlichen und lesbaren Geschichte der Universität entsprach August Thorbecke[2]. Sein von hoher Regierung unterstütztes und im Auftrage des Senates herausgegebenes Werk ist leider nur zum kleinen Teile vollendet, doch bietet dieser eine für sich abgeschlossene Periode der Universitätsgeschichte dar. Unter dem Titel: „Die älteste Zeit der Universität Heidelberg“ behandelt dieser Erste Teil die Gründung der Universität, ihre äussere Geschichte bis zum Tode Ludwigs IV. (1449) und in einem besonderen Kapitel ihre Organisation und den Lehrgang in den Fakultäten. Fast die Hälfte des Buches wird vom gelehrten Apparat der Anmerkungen eingenommen, dem sicheren Fundamente der gut geschriebenen aber auch gründlich durchforschten Universitätsgeschichte. Trotz der bedeutenden Vorarbeiten von Hautz gelangt Thorbecke zu

---

[1] Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662. Bearbeitet und herausgegeben von Gustav Toepke, Doktor der Rechte. Erster Teil von 1386—1553. Nebst einem Anhange. Zweiter Teil von 1554 bis 1662. Nebst einem Anhange. gr. 8⁰. — Der Grossh. Bad. Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg zur Feier ihres fünfhundertjährigen Bestehens 1886 gewidmet. Ein dritter Teil, die Register enthaltend, folgt nach.

[2] Geschichte der Universität Heidelberg. I. Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386—1449, von Aug. Thorbecke. gr. 8⁰. Heidelberg 1886.

vielen neuen, insbesondere für die Anfänge unserer hohen Schule wichtigen Resultaten. Ohne Zweifel der wertvollste Teil des Buches ist das Schlusskapitel, welches die schwierige Aufgabe, aus dem ebenso spröden wie vielfach dürftigen Material ein anschauliches Bild des inneren Lebens der Universität wiederzugeben, trefflich gelöst hat.

Eine zusammenhängende Geschichte der Universität hat uns unter allen Festschriften nur die Festrede Kuno Fischers[1] gegeben. Erfüllt von den Eindrücken der bedeutsamen Geschichte der Pfalz, ihres Fürstenhauses und der schicksalsvollen Vergangenheit von Stadt und Universität, schildert der Verfasser in grossen umfassenden Zügen die fünf Jahrhunderte im Leben unserer hohen Schule, in stetem Zusammenhang mit den grossen Bewegungen der Zeitalter. Die einzelnen wichtigen Abschnitte in der Geschichte der Universität, ihre Gründung und ihr mittelalterliches Leben, ihre vielfachen Reformen, ihre Stellung zu Renaissance und Reformation, ihr Steigen und Sinken bis zur Wiederherstellung unter badischem Regiment werden scharf von einander geschieden und charakterisiert. Insbesondere ist der Unterschied der alten mittelalterlichen und der neuen modernen Universität in klarer Durchsicht und gemeinverständlicher Kürze geschildert.

In den Rahmen der allgemeinen Universitätsgeschichte gehören aber auch die Heidelberger Erinnerungen von Georg Weber[2] als „ein Vermächtnis für Stadt und Universität“. Schon im Laufe des Jahres 1884 waren diese Mitteilungen als „Rückblick auf Heidelberg am Vorabend der fünften Säkularfeier der Universität“ durch die Beilage der Allgemeinen Zeitung gegangen und treten jetzt durch einen einleitenden Aufsatz „Aus der Geschichte Alt-Heidelbergs“ und einen abschliessenden Artikel über „J. Bluntschli und seine Denkwürdigkeiten“ vermehrt, als Buch in die Öffentlichkeit. Diese „Schattenrisse“, wie der Verfasser sie nennt, wollen keine Geschichte der Universität geben. In ihrem Charakter als Me-

---

[1] Kuno Fischer. Festrede zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Hochschule zu Heidelberg, gehalten in der Heiliggeistkirche den 4. August 1886. Heidelberg 1886. 8⁰.

[2] Georg Weber. Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der Fünften Säkularfeier der Universität. Stuttgart 1886. 8⁰.

moiren müssen sie vom Historiker benützt und verstanden werden. Aus seinem mit der Universität eng verwachsenen Leben, obwohl er ihrem Verbande nie angehörte, aus dem Umgang mit hervorragenden Männern der Hochschule teilt Weber einen reichen Schatz von Erinnerungen mit, die zu einem Bilde vereinigt, uns besonders aus den vierziger und fünfziger Jahren viel Wertvolles der Vergessenheit entreissen.

Eine andere Festgabe hat uns der Spätabend des Jubiläums gebracht. Unter dem pseudonymen Verfassernamen Theodor Palatinus[1] erscheint eine sehr populär geschriebene insbesondere mit der späteren Universitätsgeschichte vertraute Schrift: „Heidelberg und seine Universität". Der Verfasser vertritt einen entschiedenen Standpunkt gegen Reformation und Rationalismus. Zweck seines Buches ist, die Wirksamkeit der katholischen Kirche, ihrer Orden und besonders der Brüder der Gesellschaft Jesu an der Universität Heidelberg zu schildern. Wir werden uns darum nicht wundern, wenn es für ihn keine trüberen und trostloseren Zeiten des Verfalls unserer Universität gab als in den Jahren, da sie die europäische Hochschule des Calvinismus war und die Reformation sich als „gewaltthätigsten Unterdrücker jedes wissenschaftlichen Fortschritts geltend machte und die Wissenschaft ihrem kläglichen Verfalle zuführte". Immerhin haben wir es diesem Standpunkte zu verdanken, dass sich der Verfasser mit um so mehr Wärme der Regierungszeit der Neuburger und Sulzbacher Pfalzgrafen zuwendet und ihre Verdienste um die Universität nachweist. Mit vollem Recht beklagt er schon in seiner Einleitung, dass gerade diese in ihrer Art interessante Periode auch in der historischen Darstellung allzuwenig berücksichtigt werde. Die Universität Heidelberg als Hochburg des katholischen Glaubens, in ihrer exceptionellen Stellung gegen alle neueren Strömungen auch innerhalb der römischen Kirche, die Wirksamkeit des Jesuitenordens mit einigen hervorragenden Männern an der Spitze, bilden ein Kapitel unserer Universitätsgeschichte, das bis dahin zum erstenmal eine eingehende Beachtung gefunden hat und wert ist noch gründlicher durchforscht zu werden.

---

[1] Palatinus, Theodor. Heidelberg und seine Universität. Freiburg i. Br. 1886. 8°.

Nur kurz, ohne Neues zu bieten, gedenkt eine Festschrift der Universität Christiania[1] in ihrer Einleitung der historischen Beziehungen des Nordens zur Pfalz und Universität Heidelberg. Aus der von Toepke herausgegebenen Matrikel werden die Namen der nordischen Studenten zusammengestellt und mit kurzen biographischen Bemerkungen versehen.

Wie die allgemeine Geschichte der Universität, so haben aber auch einzelne Perioden ihrer Entwicklung Bearbeitungen gefunden. Aus der mittelalterlichen Zeit tritt uns nur ein kleiner Aufsatz von Kirchenheim[2] entgegen, der in Verbindung mit einem ausführlichen Berichte über die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters eine bei Hautz nur unvollständig gedruckte, die Stellung der Heidelberger Universitätsboten erläuternde Urkunde des Jahres 1397 mitteilt und zugleich die berechtigte Aufforderung enthält, diesem Teile der Geschichte des Verkehrswesens weitere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sodann liefert Thömes einen kleinen Beitrag, indem er nach dem lateinischen Original die Urkunde vom Jahre 1413 zum Abdruck bringt, in welcher Kurfürst Ludwig III. die Stiftskirche zum Heiligen Geist mit der Universität vereinigt.[3]

Aus der Geschichte des Humanismus giebt uns Karl Hartfelder zwei kurze aber inhaltreiche Beiträge[4], indem er zu-

---

[1] Joannis Agricolae Islebiensis Apophthegmata non nulla nunc primum edidit Dr. Ludovicus Daae. Christianiae 1886. 4⁰.

[2] Festschrift zur fünfhundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg veröffentlicht von dem Historisch-Philosophischen Vereine zu Heidelberg. Mit Beiträgen von K. Hartfelder, G. Weber, W. Oncken, K. Lemcke, M. Wundt, K. Holtzmann und A. v. Kirchenheim. gr. 8⁰. Leipzig 1886. Inhalt: Chronik des Vereins. — Hartfelder, der Humanismus und die Heidelberger Klöster. — Weber, deutsche Fürsten und Kleinstaaten vor hundert Jahren. — Oncken, Heidelberger Erinnerungen aus ernster Zeit. — Lemcke, König Ludwig I. von Bayern. — Wundt, über die physikalischen Axiome. — Holtzmann, das Problem der Geschichte der Auslegung. — v. Kirchenheim, die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters.

[3] Das Stift der königlichen Kapelle zum Heiligen Geist und die Universität Heidelberg in ihrer Verbindung von 1413. Originalstiftungsurkunden des Kurfürsten Ludwig III. zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Hochschule veröffentlicht von Dr. Nicolaus Thoemes. Heidelberg 1886. 8⁰.

[4] Enthalten in genannter Festschrift. (Anmerk. 2.)

nächst das Verhältnis der Ordensgeistlichen Heidelbergs zu der neuen Strömung klarzustellen sucht. Insbesondere zeigt er uns, wie in der Geschichte des Humanismus drei Entwicklungsformen zu erkennen und auch in den Klöstern Heidelbergs zu finden sind. So vertritt Werner von Themar noch die mit der Kirche in Einheit lebende Richtung, während im Dalbergischen Kreise sich bereits der weltliche Geist geltend macht. Unter den Ordensbrüdern, welche im Bruch mit der alten Kirche der Reformation ihre Waffen geben, tritt Butzer hervor, der uns selbst interessante Mitteilungen über das Heidelberger Klosterleben aufbewahrt hat.

In einem weiteren Aufsatze[1] werden uns eine Reihe Briefe des Humanisten Rudolf Agricola wiedergegeben. Dietrich von Plenningen, Rat des Kurfürsten Philipp, und Dalberg sind die bekanntesten Adressaten, Namen, die uns auf den Wert der Publikation den besten Rückschluss gestatten.

Übrigens vergessen wir nicht an dieser Stelle auf einen wertvollen, in vorliegender Zeitschrift erschienenen Aufsatz von Gustav Knod hinzuweisen: „Wimpfeling und die Universität Heidelberg.“ Wimpfeling gebührt das Verdienst an der noch fest an die Scholastik gebundenen Hohen Schule als ein unerschrockener Kämpfer erfolgreich für die neue Richtung gewirkt zu haben. Ungedruckte Aktenstücke erhöhen den Wert der Abhandlung, die gewiss nicht ohne Rücksicht auf das Jubiläum geschrieben, auch unter den Festgaben ihren Platz haben muss.

Der Humanismus führt uns in das Zeitalter der Reformation hinüber. Trotz des reichen Stoffes, den Staats- und Kirchengeschichte dem Forscher darbieten, ist für diese Zeit doch nur eine wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung der Jubilarin geschenkt worden, welche überdies weit mehr das

---

[1] Festschrift der badischen Gymnasien, gewidmet der Universität Heidelberg zur Feier ihres 500jährigen Jubiläums. Karlsruhe 1886. 4⁰. Enthält: Karl Hartfelder, Unedierte Briefe von Rudolf Agricola. — J. Sitzler, die Lyriker Eumelus, Terpander und Alkman in ihrem Verhältnis zu Homer. — E. Keller, Schillers Besuch in Schwaben 1793 bis 1794 und das Gedicht: „Die Ideale“. — Adolf Ausfeld, die Orosius-Rezension der Historia Alexandri Magni de preliis und Babiloths Alexanderchronik. — Heinrich Funk, ein Vorschlag zur Errichtung einer Universität in Karlsruhe aus dem Jahre 1761.

innere Leben der Universität schildert und darum für die Kultur- und Sittengeschichte wertvoll ist. Aus der Schweiz, die seit der Reformation in enger Verbindung mit der Pfalz stand und derselben so oft mit wackeren und tüchtigen Männern ausgeholfen, gratuliert mit dieser Gabe, eine jugendliche Schwester unserer Universität, die Berner Hochschule. Es ist der von Prof. Hagen[1] herausgegebene Briefwechsel von Heidelberger Professoren mit Berner Gelehrten als auch von Heidelberger Studenten aus Bern mit den Ihrigen in der Heimat, entnommen aus verschiedenen Handschriften der Berner Stadtbibliothek. Von Heidelberger Professoren erscheinen in den Briefen Thomas Erastus, Tossanus, Simon und Johann Jakob Grynaeus, Georg Sohn. Bei den religiösen Beziehungen jener Zeit wird selbstverständlich auch der Tagesneuigkeiten in der Residenz des Kalvinismus gedacht und politische Fragen gestreift, so besonders die Angelegenheiten Johann Kasimirs und die Kölner Wirren. Das Interessanteste für uns ist aber der Einblick in die studentischen Verhältnisse Heidelbergs, die in den Briefen der Berner Studiosen da und dort berührt werden. In den Korrespondenzen der Väter und Söhne klingt es manchmal ganz modern an, wenn neben den väterlichen Mahnungen zu Fleiss und Mässigung wohl auch vom Schuldenmachen und Trinken die Rede ist. Die kleinsten Seiten des sozialen Lebens werden berührt, es werden Reisekosten, Preise der Wohnungen und Nahrungsmittel und Kleider besprochen. Interessante Kleinigkeiten wie Zeugnisse und Anschlagzettel von Professoren sind den Briefen eingestreut. Für die Universitätsgeschichte sind besonders die Briefe des Berner Johann Rudolf Argelander von Bedeutung. Durch ihn erfahren wir über die Einrichtung und das Leben und Lernen im Sapienzkollegium manches Neue. Argelanders Stammbuch aus der Heidelberger Studienzeit, das mit den Briefschaften der Herausgeber verwertet, ist wohl eines der ältesten derartigen Denkmäler studentischen Lebens und studentischer Sitte vergangener Zeiten. Wie sehr auch den Studenten von damals das alte Heidelberg

---

[1] Briefe von Heidelberger Professoren und Studenten verfasst vor dreihundert Jahren. Der Universität Heidelberg zur Feier ihres 500-jährigen Bestehens im Auftrag der Universität Bern dargebracht von Dr. Hermann Hagen. Heidelberg 1886. 4⁰.

ins Herz gewachsen war, sagt uns Argelander, wenn er im Rückblick auf die Studienzeit singt:

Wann ich gedenk an liebe Tag,
Dass sie sind hin, ich bitter klag.

Unter anderm findet sich auch ein Bericht Trogs über den sogenannten Studentenkrieg, einen Tumult zwischen Studenten und Bürgern, der vom 1. bis 7. September 1586 die Heidelberger beunruhigte.

Zeitlich mit den Studentenbriefen verwandt ist der Inhalt einer kleinen Festschrift von J. Leyser[1], „Die Neustadter Hochschule", welche uns die Gründung und kurze Wirksamkeit des von Pfalzgraf Johann Kasimir 1578 gegründeten Collegium Casimirianum schildert, einer Hochschule des reformierten Glaubens, welche die unter Ludwigs VI lutherischer Reaktion vertriebenen Professoren bei sich aufnahm, und die studierende reformierte Jugend an ihre Lehrstühle zog. In gen. Schrift, welche indess neue Forschungen nicht enthält, ist meines Wissens auch der Stiftungsbrief des Kollegiums zum erstenmal nach dem Original veröffentlicht. — Wir nahen uns dem 30jährigen Krieg.

Ein Denkmal aus dieser trüben Zeit ist der Katalog der nunmehr im Vatikan befindlichen ehemaligen hochberühmten Heidelberger Bibliothek, welcher im Auftrage des Papstes am 3. August der Universität als Geschenk übergeben ward. Eine eigentliche Jubiläumsschrift ist dieser Katalog nicht, denn so wenig ihn eine Widmung als solche kennzeichnet, so wenig stand auch ursprünglich seine Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Heidelberger Feste. Schon längst hatte Leo XIII. die Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Handschriften-Katalogs der Vaticanischen Bibliothek[2] angeordnet, von wel-

---

[1] J. Leyser. Die Neustadter Hochschule (Collegium Casimirianum). Eine Festgabe zur fünften Säkularfeier der Ruperto-Carola. Neustadt a. d. H. 8°.

[2] Bibliothecae apostolicae Vaticanae codices manuscripti recensiti iubente Leone XIII pont. max.

1) Codices manuscripti Palatini Graeci bibliothecae Vaticanae descripti praesidente J. B. Cardinali Pitra episcopo Portuensi S. R. E. bibliothecario recensuit et digessit Henricus Stevenson sen. Romae 1885. 4°.

2) Codices Palatini Latini bibliothecae Vaticanae . . . recensuit et digessit Henricus Stevenson iun. revognovit J. B. de Rossi. Praeit commentatio J. B. de Rossi de origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae. Tom. I. Romae 1886. 4°.

chem zunächst die Codices Palatini in Angriff genommen wurden. So erschien 1885 der Katalog der griechischen, zu Beginn des Jahres 1886 war der erste Band der Codices Latini im Druck vollendet. Für keine Büchersammlung in der Welt konnten selbstverständlich diese Publikationen ein so grosses Interesse haben als für die Bibliothek zu Heidelberg. Aber hier lag in bibliothekarischen und Gelehrtenkreisen der Wunsch nur zu nahe, nicht allein eine baldige Fortsetzung der Handschriftenkataloge, sondern auch genaue Kenntnis von dem Bestande der Druckwerke der ehemaligen Palatina Kenntnis zu gewinnen. An Allerhöchster Stelle angeregt und von dort ausgesprochen[1] fand dieser Wunsch im Vatikan das liberalste und wohlwollendste Entgegenkommen. So ward der Katalog der Druckwerke[2], der wohl ursprünglich gar nicht im Plane der vatikanischen Publikationen lag, noch im Laufe des Jahres auf Befehl Sr. Heiligkeit des Papstes ausgearbeitet und zusammen mit den bereits vollendeten Bänden der Handschriftenkataloge ein Geschenk zum Jubiläum der Universität. Auf den historischen Wert dieses Kataloges genügt es nur hinzuweisen. Er ist für uns ein litterarhistorisches Denkmal, das uns den gesamten wissenschaftlichen Apparat einer der ersten Bildungsanstalten der Welt zu Beginn des 17. Jahrhunderts in ziemlich intaktem Bestande darstellt. Über die Geschichte der Bibliothek bei uns in Deutschland ist viel geschrieben worden, was die verschiedenen Herausgeber der einzelnen Bände für ihre bibliographischen Einleitungen auch benützt

---

[1] Die Vorrede zum Katalog der gedruckten Werke sagt: „Interprete di questi voti si rese nei primi mesi del corrente anno S. A. R. il Granduca di Baden, chiedendo notizia delle rarità bibliografiche e di qualsivoglia genere contenute nella classe dei libri stampati palatino-vaticani. La mente sapientissima del Sommo Pontefice Leone XIII. annuendo a tali desiderî, volle fare assai più di quanto veniva domandato, ed ordinava non solo l'esecuzione di un minuto e particolareggiato inventario di quei libri, ma l'immediata edizione del medesimo che giungesse in tempo per figurare nella solennità da celebrarsi in agosto. Per tal modo viene festeggiato a Roma come in Germania il nobile Ateneo che cinque secoli prima concorrevano insieme a fondare il pontefice Urbano VI. ed il principe tedesco Ruperto.

[2] Inventario dei libri stampati Palatino-Vaticani edito per ordine di S. S. Leone XIII. P. M. da Enrico Stevenson giuniore. Vol. I. II. Romae 1886. 4⁰.

haben. Erst was wir über die Geschichte der Palatina in ihrer neuen Heimat erfahren bietet uns Neues. Zwei Bände des Kataloges der Druckwerke sind vollendet, sie enthalten 1940 Nummern deutscher und 1650 Nummern lateinischer Werke. Ein dritter Band, der weitere fremdsprachliche Druckwerke verzeichnet, soll auch das Register bringen, ohne welches der ohne System in aller Eile zum Jubiläum fertiggestellte Katalog nicht zu gebrauchen ist. Was den Inhalt der Druckwerke betrifft, so dürften wohl wenige unter ihnen sein, die sich nicht auch in einer der grösseren, vom Sturm der Jahrhunderte unberührten deutschen Bibliotheken befinden. Nicht ohne historischen Wert sind die vielen da und dort eingetragenen handschriftlichen Notizen über Herkommen der Bücher, ihre Besitzer, Bücherpreise u. a. Die meisten in Schweinsleder gebundenen Bücher tragen Porträts, Wappen und Devisen der Pfalzgrafen auf dem Deckel. Genealogische Notizen über die pfalzgräfliche Familie finden sich häufig — wohl nach alter Sitte in vielgebrauchte Bücher — eingetragen.

Von diesem Kataloge abgesehen hat die lange Periode des 30jährigen Kriegs in der Jubiläumslitteratur keine Vertretung. Um so wichtiger ist die Festgabe, welche das Andenken eines Mannes aus der Restaurationsepoche Karl Ludwigs zum Gegenstande hat. Wiederum die Schweiz gedenkt alter Beziehungen. Im Auftrage der Universität Zürich beglückwünscht der Theologe Prof. Steiner[1] mit einer Schrift über Johann Heinrich Hottinger unsere Universität. Hottinger wirkte als Professor der Theologie in den Jahren 1655—1661 an der Heidelberger Universität, war aber auch sonst im öffentlichen Leben thätig. Karl Ludwig hatte ihn von den Zürchern so zu sagen geliehen und seine mit der Stadt geführte auch von Steiner mitgeteilte Korrespondenz zeigt uns, wie sehr der Kurfürst bemüht war, diesen hervorragenden Mann für Kirche und Schule seines Landes zu gewinnen. Mit dem kurfürstlichen Hause stand der gelehrte Hottinger in intimen Verkehr, auch Elisabeth, Karl Ludwigs geistvolle Schwester, korrespondierte mit ihm. In seiner Wirksamkeit als Lehrer der hohen Schule, als Rektor des Sapienzkollegiums und Kirchenrat hat er sich in der Re-

[1] Heinrich Steiner. Der Zürcher Professor Johann Heinrich Hottinger in Heidelberg 1655—1661. Zürich 1886. 4⁰.

staurationsepoche Karl Ludwigs ein ehrendes Denkmal gesetzt. Der bekannte 52 Bände starke Thesaurus Hottingerianus der Zürcher Stadtbibliothek und die einschlägigen Akten des dortigen Staatsarchivs, welche die reiche Korrespondenz über Hottingers Berufung enthalten, waren geeignet der Festschrift den echten Wert einer gründlichen und neuen Forschung zu verleihen und unsere pfälzisch-historische Litteratur mit einem wertvollen Beitrag zu bereichern. Die monographischen Arbeiten über die alte pfälzische Universität schliessen mit dem Beitrage Steiners ab.

Die sturm- und leidensbewegte Zeit des ausgehenden 17. und auch die bereits von Palatinus geschilderte Entwicklung des 18. Jahrhunderts können wir übergehen, um bei der badischen Hochschule wieder anzuknüpfen. In diese Übergangszeit und zwar nur wenige Jahre in das kurpfälzische Regiment zurück greift Bütschli[1], der einen auf Akten beruhenden kleinen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des anatomischen und zoologischen Unterrichts und der seinen Zwecken dienenden Institute und Sammlungen Heidelbergs zum Jubiläum veröffentlicht.

Karl Friedrichs Verdienste um unsere Universität sind in diesen Festtagen im Andenken der Gegenwart gefeiert worden. Interessant zu wissen dürfte es jedoch sein, dass jener um die Wissenschaften verdiente Fürst zur Zeit, als ihm noch ein kleines Land und bescheidene Mittel zur Verfügung standen, sich mit dem Plane beschäftigte, in seiner Residenz Karlsruhe eine Universität zu errichten. Darüber teilt uns Funk in einem kleinen Aufsatze in der Festschrift der badischen Gymnasien (siehe S. 477 Anmerk.) näheres mit. Kein Geringerer als Pfeffel hatte 1761 einen Vorschlag zur Gewinnung der finanziellen Mittel ausgearbeitet. An diesem Punkte ist auch das unserm Markgrafen alle Ehre machende Projekt gescheitert und ein paar Jahrzehnte darnach hatte das Zähringer Haus reichlich Gelegenheit auch der Pflege der Hochschulen seine volle Gunst zuzuwenden. An der neuen Blütezeit Heidelbergs hatte aber vor allem die Juristenfakultät einen ganz besonderen Anteil.

---

[1] O. Bütschli. Zoologie, vergleichende Anatomie und die zoologische Sammlung an der Universität Heidelberg seit 1800. Heidelberg 1886. 8°.

Drei Männer aus ihrer glänzendsten Periode sind in Jubiläumsschriften gefeiert. Im deutschen Recht und Prozess ist es Mittermaier, im öffentlichen Rechte Mohl und im Pandektenrechte Vangerow.

Von den eigenen Söhnen ist Mittermaiers[1] Leben, seine 46jähr. Wirksamkeit als Lehrer der Universität, sein Wirken als Gelehrter und Publizist und seine Thätigkeit auch im bürgerlichen Leben in pietätvoller Erinnerung gezeichnet. Es sind einzelne Bilder, gleichsam Erläuterungen zu den mitgeteilten Lebensskizzen, welche Maler Roux zum fünfzigjährigen Jubiläum dem Gefeierten gewidmet. Am meisten darin zieht uns Mittermaiers menschliche Seite an, die besonders in Haus und Familie ihren Ausdruck findet. Ein Lebensbild noch frisch aus dem Kreise seines eigensten Lebens hervorgegangen muss an sich schon erwärmender und wohlthuender wirken als die Umrisse, welche die Feder erst aus toten Papieren sich zu gestalten sucht. Dem echt bürgerlichen Leben und Wirken Mittermaiers steht als Vertreter des öffentlichen Rechts und weltgewandter Diplomat, Robert von Mohl[2] gegenüber, 1847—1860 Professor der Staatswissenschaften in Heidelberg. Seine Wirksamkeit in der Litteratur, auf dem Katheter, im staatsmännischen Leben bietet, trotzdem seine Korrespondenz der Benützung noch nicht freisteht, reichen Stoff. Die wie der Verfasser Geh. Rath Schultze selbst sagt, noch nicht abgeschlossene Biographie ist insofern eine selbständige neue Arbeit, als sie neben persönlichen Erinnerungen, auch Stücke aus Mohls Briefwechsel und für die Erkenntnis seines Lebens, insbesondere seiner politischen Wirksamkeit, nicht unwichtige Dokumente bringt. Auch zusammen mit dem Lebensbilde Vangerows[3] wird in einer kleinen Erlanger Festgabe Mohls Leben und Wirken von Marquardsen

---

[1] Bilder aus dem Leben von K. J. A. Mittermaier. Zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg, gewidmet von Dr. med. K. Mittermaier und Dr. jur. F. Mittermaier. Heidelberg 1886. 8⁰.

[2] Hermann Schultze. Robert von Mohl. Ein Erinnerungsblatt, dargebracht zur 500-jährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola. Heidelberg 1886. 8⁰.

[3] Heinrich Marquardsen. Karl Adolf von Vangerow und Robert von Mohl. Zwei Erinnerungsblätter. Erlangen 1886. 4⁰.

skizziert. Beides Wiederabdrücke zweier, für Vangerow 1870, für Mohl 1875 in der Kölnischen Zeitung erschienenen Nekrologe. Für die kurze Lebensskizze Vangerows dürfen wir um so mehr dankbar sein, als dieses friedliche Gelehrtenbild unter den frischen Eindrücken der kriegerischen Erfolge wohl damals gar nicht beachtet worden ist und unter den voluminösen Jahrgängen des genannten Blattes begraben lag. Auch als gute Deutsche sind die drei Männer von ihren Biographen geschildert worden. Als Publicisten und Parlamentarier haben nur Mittermaier und Mohl am politischen Leben teilgenommen, nur einer von ihnen, der letztere, hat die Lösung der lang gährenden Deutschen Frage nicht allein erlebt, sondern auch an ihrem Ausbau mitgeholfen. Und doch stehen sie als Patrioten nicht allein. Aus eigenen Erinnerungen schildert uns Oncken das Bild der akademischen Kreise Heidelbergs unter dem Eindrucke der ernsten Jahre des politischen Denkens und Hoffens in seinen so mannigfaltigen Formen.[1]

So stehen wir bereits mitten im Leben der heutigen Universität des neuerstandenen Reiches. Ich erwähne an der Schwelle der Gegenwart eine sehr nützliche Festgabe, die wenn sie auch nicht in den Rahmen wissenschaftlicher Historiographie gehört, doch den Wert in sich trägt einmal künftighin als eine recht gute Quelle für die Universitätsgeschichte der Jubiläumszeit dienstlich zu sein. Es ist ein von Paul Hintzelmann herausgegebener Almanach[2] der Universität Heidelberg für 1886, der unter andern brauchbaren Zusammenstellungen eine genaue Übersicht über den Status der Universität von 1886 und besonders auf authentischen Mitteilungen beruhende biographische Skizzen des jetzigen Lehrkörpers mitteilt.

Verwandt mit dieser Festgabe ist endlich eine von Universitätsbuchhändler Karl Groos[3] gemachte Zusammenstellung

---

[1] Siehe Anmerkung 2 S. 476.

[2] Almanach der Universität Heidelberg für das Jubiläumsjahr 1886 von Dr. Paul Hintzelmann, Universitätsbibliothekar. Mit zwei Bildnissen, einer Tabelle der Frequenz und einem Plan der Stadt Heidelberg. Taschenformat 16⁰. Heidelberg 1886.

[3] Zusammenstellung der Vorlesungen, welche vom Sommerhalbjahr 1804—1886 auf der Grossh. bad. Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg angekündigt worden sind. Heidelberg (1886). 8⁰.

Zwei Kleinigkeiten seien hier nur erwähnt:

der von 1804—1886 an der Universität angekündigten Vorlesungen.

Aber nicht allein die Universität selbst als ernste Mutter der Weisheit, sondern auch das leichte fröhliche Studentenleben Alt-Heidelbergs, das sich wohl in den 500 Jahren unter den Eindrücken der akademischen Freiheit und der herrlichen Natur allzeit frisch erhalten, ist in der Jubiläumsliteratur gefeiert. So hat uns vor allem die Verlagsbuchhandlung von Otto Petters[1] in Heidelberg unter dem Titel „Heidelberger Studentenleben Einst und Jetzt" ein für die Sittengeschichte unseres Universitätslebens wertvolles Album überreicht. Sammlung und Zusammenstellung der einzelnen Bilder wie begleitender auf Akten und andern authentischen Mitteilungen beruhender Text sind des Verlegers eigenstes Verdienst. Es sind 36 Bilder nach Naturaufnahmen, Zeichnungen und Stichen, welche uns das Heidelberger Studentenleben in seinen mannigfachen Erlebnissen, seinen wechselnden Sitten und Gebräuchen mit all' seinen Kuriositäten und Antiquitäten lebendiger als die beste Schilderung illustrieren, wahrheitsgetreue Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, die wert sind auch in der Reihe der gelehrt-historischen Werke aufzutreten.

Das Studentenleben Heidelbergs seit der Wiederherstellung der hohen Schule durch Karl Friedrich wird in dem eben so anziehend geschriebenen als auch quellenmässig gearbeiteten Buche von Ed. Heyck[2] geschildert, das insbesondere die Weber'schen Erinnerungen in manchen Stücken ergänzt. Das Leben und Wirken der Heidelberger Burschenschaft, das sonst

---

I. G. Stocker. Geschichte der theologischen Fakultät Heidelberg von 1386—1886. 8⁰. (Ohne Wert.)

II. K. Rupertophilus. Die Heidelberger Universitätsjubiläen der früheren Jahrhunderte. 8⁰. Heidelberg 1886.

[1] Heidelberger Studentenleben Einst und Jetzt. Sechsunddreissig Bilder nach Naturaufnahmen, Handzeichnungen und Kupferstichen unter vorzugsweiser Benutzung der Sammlung des Herrn Alb. Mays mit erläuterndem Texte. Heidelberg. Bangel & Schmitt (Otto Petters) Universitätsbuchhandlung 1886. quer. fol.

[2] Ed. Heyck. Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts. Nach Briefen und Akten. Mit 4 Lichtdruckbildern nach Originalen im Besitz der Universitätsbibliothek. Heidelberg 1886. 8⁰.

in der Geschichte jener ideal-jugendlichen Bewegung so ziemlich unbekannt war, findet in genanntem Buche vielfach Aufhellung und unparteiische Würdigung.

Auch die in Heidelberg besonders scharf ausgeprägte Seite des Corpsstudententums hat ihre besondere Bearbeitung[1] gefunden, die wieder in ihrer Art für die Geschichte des Studentenlebens im 19. Jahrhundert ihren besonderen Wert hat.

Es entspricht dem Charakter des akademischen Festes, dass die Geschichte der Universität und des akademischen Lebens den wesentlichen Inhalt der Jubiläumslitteratur bildet. Ihr gegenüber ist die Zahl der auf die allgemeine Landesgeschichte bezüglichen Festschriften eine verhältnismässig kleine, wenn sie auch an Wert jenen keineswegs nachstehen. So ist ohne Zweifel insbesondere für den Prähistoriker wie Archäologen die vom historischen Vereine der Pfalz überreichte Festgabe[2] von hohem wissenschaftlichem Wert. Dieselbe giebt uns einen Bericht über die vom Verein in den Jahren 1884/85 und 1885/86 gemachten Ausgrabungen, eine Arbeit, welche für die prähistorische wie für die römische und fränkisch-alemannische Kulturperiode von reichen auch der Geschichtsforschung nützlichen Resultaten begleitet war. Zwei Publikationen, eine antiquarische und bibliothekarische, schliessen sich an. Beide knüpfen sich an den Namen eines Mannes, der in Sammlung der historischen Quellen und Sorge um ihre Erhaltung wohlbekannte Verdienste hat. Das schon früher von Albert Mays herausgegebene Verzeichnis der städtischen Sammlung auf dem Schlosse[3] tritt in vermehrter und verbesserter Auflage den Freunden der pfälzischen Geschichte entgegen. Wie die wohlgeordnete Sammlung auch mehrere in Privatbesitz ihres Konservators befindliche Stücke der all-

---

[1] Das Corpsleben in Heidelberg während des 19. Jahrhunderts. Festschrift zum 500jährigen Jubiläum der Universität. Selbstverlag des S. C. Lex. 8⁰. Heidelberg 1886.

[2] Die Ausgrabungen des Historischen Vereins der Pfalz während der Vereinsjahre 1884/85 und 1885/86. Speier 1886. 4⁰.

[3] Erklärendes Verzeichnis der vormals Gräflich von Graimberg'schen jetzt städtischen Kunst- und Altertümersammlung zur Geschichte Heidelbergs und der Pfalz im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses. Herausgegeben von Albert Mays. Zweite vermehrte Auflage. Festgabe zum 500jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg 1886.

gemeinen Benutzung zugänglich macht, so sind auch die in seinem Besitze befindlichen zahlreichen auf die Geschichte der Pfalz und Heidelbergs bezüglichen Broschüren erst durch einen von der Universitätsbibliothek herausgegebenen Katalog allgemein bekannt geworden.[1] Für die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts ist diese unter dem Titel „Pfälzische Bibliographie“ herausgegebene Sammlung besonders reich und in manchen Stücken vermag unsere von schweren Schicksalen so oft heimgesuchte Universitätsbibliothek mit dem Mays'schen Besitze nicht zu konkurrieren.

Aus der pfälzischen Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts sind einige monographische Arbeiten hervorzuheben:

Die Zeit König Ruprechts wird nur kurz in einer der Heidelberger Universität gewidmeten Schrift Constantin von Höflers[2] berührt, welche sich speziell mit den böhmischen Verhältnissen der Regierungszeit Karls IV., der Gründung der Prager Universität und besonders der „Tschechisierung des römischen Königtums“ beschäftigt.

Eine Schrift Wassmannsdorffs[3] über die Erziehung Friedrichs des Siegreichen, bringt einen Beitrag zur fürstlichen Erziehungsgeschichte insbesondere nach der Seite der körperlichen Ausbildung hin, indem sie uns aus Michel Beheims Reimchronik (Handschrift der Heidelberger Bibliothek) die betreffenden Stellen mitteilt und erläutert.

Die Badische Historische Kommission und das General-Landesarchiv beglückwünscht mit einer Festgabe[4] über die

---

[1] Pfälzische Bibliographie. Verzeichnis der pfälzer Broschüren aus der Sammlung des Herrn Albert Mays in Heidelberg zur 500jährig. Jubelfeier der Ruperto-Carola, herausgegeben von der Universitätsbibliothek in Heidelberg. Heidelberg 1886. 8⁰.

[2] Constantin Ritter von Höfler. Zum Jubiläum der Universität Heidelberg. Prag 1886. 8⁰. (Separatabzug aus den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 25. Jahrg. 1. Heft.) Ich benützte die in einigen Punkten verbesserte Auflage.

[3] Die Erziehung Friedrichs des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz. Aus Michel Beheim's Reimchronik, mitgeteilt von Dr. Karl Wassmannsdorff. Heidelberg 1886. 8⁰.

[4] Über die Lehenbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. Zur 500jährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg überreicht vom Grossh. General-Landesarchiv und der Bad. Histor. Kommission. Karlsruhe 1886. 4⁰.

Lehensbücher Friedrichs I. und Ludwigs V. Die beiden hier beschriebenen, insbesondere mit Wappen prunkvoll ausgestatteten Bände gehören zu den Kostbarkeiten des Karlsruher Archivs und geben uns nach der verfassungs-geschichtlichen und politischen Seite hin in ihrer Vollständigkeit einen Einblick in das weite Lehensgebiet der alten Pfalz. Die aus den Lehensbriefen und Reversen zusammengestellten Vasallen bieten zugleich auch dem Genealogen brauchbaren Stoff.

Auf Grund fast ausschliesslich archivalischen Materials aus den Archiven zu München, Karlsruhe, Marburg, Speyer, Amberg und Neuburg liefert uns Salzer[1] „Beiträge zur Geschichte Ott-Heinrichs". Reich an neuen Forschungen behandelt dieselbe nur die Neuburger Zeit Ott-Heinrichs bis zu seiner Übersiedlung nach Heidelberg, seine Stellung zum pfälzischen Hause und zum Reiche. Auch die innern Verhältnisse des kleinen Territoriums sind eingehend behandelt. Aus dieser Zeit sind des Pfalzgrafen künstlerische Bestrebungen für uns zunächst von Interesse, die ja erst in der kurzen Heidelberger Periode in bleibenden Denkmalen ihren höchsten Ausdruck gefunden.

Nicht ganz ohne Beziehungen auf die kurfürstliche Zeit Ott-Heinrichs sind die von Linder herausgegebenen Sulcerana Badensia[2], Korrespondenzen des Simon Sulzer, Antistes der Basler Kirche, der sich seit 1556 als badischer Superintendent der oberländischen Diözesen und zugleich als Reformator der Kirche von Baden-Baden hervorgethan hat. In gleichem Jahre ward bekanntlich Otto Heinrich Kurfürst, ein Ereignis, das Sulzer im Interesse seiner eigenen Sache in einem seiner Briefe

---

[1] Robert Salzer. Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs. Festschrift der Realschule in Heidelberg zur 500jährigen Jubelfeier der Universität. Heidelberg 1886. 4⁰.

Aus der pfälz. Kirchengesch. des 18. Jhrdts. sei hier nur erwähnt:
L. Palatinus. Die Scheidemauer in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Eine historische Erinnerung zum Universitätsjubiläum. Heidelberg 1885. 8⁰. — Eine kleine Schrift, die bei Gelegenheit der in der Heiliggeistkirche vorgenommenen baulichen Veränderungen die bekannte Streitigkeit unter Karl Philipp in Erinnerung bringt.

[2] Sulcerana Badensia. Gesammelt und herausgegeben von Gottlieb Linder, Pfarrer von Riehen-Bettingen (Kanton Basel-Stadt). 8⁰. Heidelberg 1886.

hoffnungsvoll begrüsst. Im übrigen spielen die pfälzischen Verhältnisse in Sulzers Briefwechsel wenig herein und sind auch da nur kurz berührt.

Auch die Fröhliche Pfalz mit ihrem munteren Treiben und frohen Festen klingt in die ernsten Fragen von Wissenschaft und Politik und die unerquicklichen Kämpfe um das menschliche Seelenheil mit heiteren Tönen herein. Die Geschichte des Grossen Fasses[1], sei es auch nur das längst aus den Fugen gegangene eines Johann Kasimir, war eine passende Festgabe für das feuchtfröhliche Heidelberg. Die Schrift Karl Christs bietet übrigens noch mehr, als ihr langer Titel sagt. Neben Notizen über die Baugeschichte des Schlosses gewinnt auch die Topographie Alt-Heidelbergs manche Aufklärung.

Zum Kulturleben der alten Pfalz gehört aber wie das Trinken so auch das Armbrust- und Büchsenschiessen, wo Fürst und Volk, Adel und Bürger zusammen fröhlich waren. Lienhard Flexel[2] von Augsburg hat uns in gereimten Lobsprüchen das am 21. Oktober 1554 in Heidelberg abgehaltene Armbrustschiessen beschrieben und eine im Jahr 1793 von dem Heidelberger Ratsdiener Leonhard Meyer gemachte, im Besitze von Rat Mays befindliche Abschrift dieses Gedichtes wird von Wassmannsdorff veröffentlicht. Beigegeben ist ein Stück aus dem grossen Panorama Merians von 1620, das uns die Lage des sogen. Herrengartens und neuen Schiesshauses vergegenwärtigt, wo alle jene Lustbarkeiten sich abgespielt haben.

In der ereignisvollen Geschichte der Pfalz, an der keine grosse Bewegung des Zeitalters vorübergegangen, bildete aber seit Jahrhunderten die Residenz ihres Fürstengeschlechts, das Schloss den Mittelpunkt, es ist das tote und doch lebendige Geschichtsbuch des untergegangenen Staates, das ja auch

---

[1] Das erste Heidelberger Fass und die damit zusammenhängenden Bauten mit 5 Tafeln Abbildungen. Eine Jubiläumsstudie von Karl Christ. Nebst einem Anhange: Des Meistersängers Michel Beheim Lob auf Heidelberg, herausgegeben und mit erklärenden Anmerkungen versehen von dem Verfasser 1884. Heidelberg 1886. 8⁰.

[2] Des Pritschenmeisters Lienhard Flexel's Reimspruch über das Heidelberger Armbrustschiessen des Jahres 1554 herausgegeben von Dr. Karl Wassmannsdorff. Heidelberg 1886. 8⁰.

heute noch die Gegenwart so mächtig beherrscht, dass ohne dieses Denkmal, wie Kuno Fischer mit Recht hervorhebt, „Heidelberg nicht vorzustellen ist". Ohne das Schloss wäre auch das neue Heidelberg nicht das gefeierte und besungene, und das poetische Urkundenbuch[1], das beim Frührot des Festes der bekannte Freund pfälzischer Geschichte, der Jubilarin überreicht hat, es wäre nicht so reich an Inhalt geworden, es hätte ihm gerade das Schönste gefehlt, was Heidelberg verherrlicht. „Heidelberg gefeiert von Dichtern und Denkern seit fünf Jahrhunderten" ist jedenfalls das passendste Geschenk, was Stadt und Universität erhalten haben; die historische Litteratur darf auch diese Festgabe unbestritten zu den Ihrigen zählen.

Auch die Universität steht wie historisch mit dem Schlosse in Verbindung, so auch heute in seinem Zauberbann. Dem grossen Feste gab es seine Weihe. „Wenn die alten Kurfürsten die Universität ihre Tochter genannt haben, sagt Kuno Fischer, warum soll ich nicht das Schloss den älteren Bruder der Universität nennen?" Wie die Romantiker den kaum mehr verstandenen Bau wieder zu Ehren gebracht haben, so konnte auch der historische Zug unseres Festes an ihm nicht vorübergehen und mitten im Blütenduft der Poesie und Kunst ist auch das Heidelberger Schloss zur Jubiläumsgabe geworden.[2] Es ist doch wohl kein Zufall, dass gleich der erste Band der Mitteilungen des Schlossvereins uns die Dreiteilung der Arbeit vergegenwärtigt, ohne welche eine Erforschung der Baugeschichte des Schlosses wohl nicht denkbar ist. Bauhütte, Archiv und Bibliothek haben zusammengewirkt, um in drei Abhandlungen uns den Beweis dafür zu liefern. In genannter Publikation werden uns zunächst aus dem Karlsruher Archiv die wichtigsten auf den Schlossbau seit dem 17. Jahrhundert bezüglichen Korrespondenzen, Akten und Notizen zusammengestellt, die sowohl für den Architekten als auch für die lokale und Kulturgeschichte wertvoll sind.

---

[1] Heidelberg gefeiert von Dichtern und Denkern seit fünf Jahrhunderten, herausgegeben von Albert Mays. 8⁰. Heidelberg 1886.

[2] Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, herausgegeben vom Heidelberger Schlossverein. Bd. I. Mit 32 Tafeln und 2 eingedruckten Holzschnitten. Heidelberg 1886. 8⁰.

Eine ächt bibliothekarische Arbeit, obwohl Kupferstich- und Holzschnittkabinet das meiste geliefert haben, ist ein Beitrag Zangemeisters, welcher die Ansichten des Heidelberger Schlosses bis 1764 zusammenstellt, genau beschreibt und in ihrem Werte beurteilt. In seiner Art auch ein Urkundenbuch, das wie wir aus einem Aufsatze von Fritz Seitz ersehen, dem Architekten gute Dienste geleistet hat. Des letzteren Abhandlung „Zur Baugeschichte des Heidelberger Schlosses“ teilt die Resultate gründlicher Bauforschung in gemeinverständlicher Form mit. Von Wichtigkeit ist der vorsichtig und gewissenhaft geführte Nachweis, dass von den heute bestehenden Schlossbauten kein Teil über das 16. Jahrhundert zurückreicht.

Wenn wir hier noch der Festchronik des Jubiläums der Ruperto-Carola[1], eines noch nicht abgeschlossenen Sammelwerkes voll historischer Beiträge für alle Zeiten unserer Landes- und Universitätsgeschichte gedenken, so haben wir unsern Gang durch die historische Jubiläumslitteratur beendet.

Es war eine stattliche Reihe der Festgaben verschiedenen Inhalts und von ungleichem Wert, aber alle gleich wertvoll in dem Einen, dass sie insgesamt auch ein Bild von dem litterarischen Inhalt der Heidelberger Jubelfeier wiedergeben. Allzeit war es ja auf hohen Schulen gute Sitte und löblicher Brauch ihre grossen und kleinen Gedenktage auch mit literarischen Gaben zu feiern. Aber welch ein Unterschied von Damals und Jetzt! Wir brauchen nur die Acta sæcularia des Heidelberger Jubiläumsjahres von 1786 durchzublättern um zu sehen, wie sich mit den Zeiten auch die unserer hohen Schule dargebrachten Huldigungen in Form und Geist verändert haben.

---

[1] Ruperto-Carola, offizielle illustrierte Fest-Chronik der V. Säkularfeier der Universität Heidelberg, herausgegeben im Auftrag der Jubiläums-Kommission für die Presse von Karl Bartsch. Erscheint in 12 Nummern.

Miscellen.

Zur Geschichte der Mathematik in Heidelberg bringt das unten mitgeteilte Reskript des Kurfürsten Ludwig V. einen nicht uninteressanten Beitrag. Wendelin Sprenger aus Heidelberg war zuerst im Jahre 1528 zur Zeit der Pest in Eberbach unter die Angehörigen der Universität rezipiert worden und liess sich aber dann 28. April 1531 förmlich immatrikulieren (Töpke, Matrikel I, 548), wurde Magister 3. Febr. 1535 (ib. II, 451) und wohl bald darauf Domherr zum heil. Geist. Sein Vorhaben, bei dem bekannten Curio sich in der Mathematik zu vervollkommnen, scheint er nicht ausgeführt zu haben, da die Universität nicht geneigt war, ihm Urlaub zu bewilligen (s. Urk.-Buch d. Univ. Heidelb. II, 94 Nr. 860); er wurde später Dechant zum heil. Geist und unter dem lutherischen Ludwig VI. Kirchenrat. In dieser Stellung liess er 1578 — fünfzig Jahre nach seiner ersten Immatrikulation — dieselbe erneuern; es geschah in feierlichster Weise mit Hervorhebung seiner Verdienste um die Universität und Eintragung seines Wappens in die Matrikel (Töpke II, 85). Das seine mathematischen Studien begünstigende kurfürstl. Reskript, welches in den Ann. univ. VI, 225 in Abschrift erhalten ist (vgl. Urk.-Buch No. 859), lautet:

Denn wurdigen und ersamen unsern lieben getrewen, rector und universitet unsers studiumbs zu Heidelberg.

Von gots gnaden Ludwig pfaltzgrave bei Rhein ertzdruchsses und churfurst.

Unsern grus zuvor. Wirdiger und ersamen lieben getreuwen. Uns hat meister Wendelinus Sprenger canonicus, itzund undertheniglich furbracht, nachdem er von seim vettern doctor

Hansen Virdung von Hassfurt seligen principia astronomie zimlicher massen begriffen, sei er willens und begirigs gemuts, wo er des vergunstigung erlangen mocht, sich zwei iar geen Meintz zu doctor Jacob Curion Mentzischem mathematico, damit er sein furhabend studium ampliren moge, thun, uns deßhalb undertheniglich gepetten, ime bei euch hilflich und furderlich zu erscheinen, das ime von euch als collatoren seiner prebende solichs gunstiglich indulgirt und zugelassen werde, der hoffnung, er wolt volgends dweil man vermoge unser ordination ein mathematicum in der universitet haben soll, mit solicher kunst zu guttem erspriesen. Wan wir ime nun disse seine bitt nit woll weigern mogen, so ist unsers gnedigs bitten, ir wollet euch gegen meister Wendeln uf sein ansuchen mit gunstiger willfarung, das er also die zwei iar angezeigter massen zu erlangung seins furhabenden studiums indult gehaben moge, guttwillig beweisen. Das seindt wir gegen uch in gnaden zu erkennen woll geneigt. Dat. Heidelberg sampstag den osterabent anno etc. xl.

Heidelberg. Ed. Winkelmann.

Reitzenstein und die Bibliotheca Palatina. Bei den Verhandlungen über die Rückerstattung der Palatinischen Bibliothek an die Universität Heidelberg im Jahr 1815 hat, wie Wilken in seiner Darstellung derselben bezeugt (Gesch. der Heidelb. Büchersmlgn. S. 263), neben den dafür wirkenden preussischen und österreichischen Staatsmännern besonders der damalige badische Staatsminister von Reitzenstein — „den wir mit Recht den Schutzgeist unserer Akademie nennen“ — den förderlichsten Anteil gehabt: mit weisem Rat, trefflicher Anleitung und unermüdeter Aufmunterung, so berichtet Wilken, habe er der Universität bei ihren Bemühungen zur Seite gestanden.

Bekanntlich ist dies nur eines von den vielfältigen Verdiensten gewesen, welche dieser ausgezeichnete und hochgebildete Staatsmann sich um die von Karl Friedrich neubegründete Hochschule erworben hat. Aber um so mehr ist es von Interesse zu konstatieren, dass Reitzenstein die erste Initiative in dieser Angelegenheit schon fast ein Jahrzehnt früher selbständig ergriffen hatte.

Zeugnis dafür ist ein Memoire, welches er im August des Jahres 1806 an Talleyrand, als französischen Minister des Auswärtigen, richtete. Reitzenstein befand sich in dieser Zeit als ausserordentlicher badischer Gesandter in Paris; der Rheinbund war soeben geschlossen, ein paar Monate früher die Ehe zwischen dem Erbprinzen Karl und Stephanie Beauharnais; der badische Staat hatte neue Gebietserweiterungen erlangt, war aufs engste mit dem Napoleonischen Frankreich verbunden — Reitzenstein erschien die Gelegenheit günstig zu einem Versuch, die Bibliotheca Palatina aus Rom für Heidelberg zurückzugewinnen. Wenn er hierbei von der Vorstellung ausgeht, dass es lediglich auf einen Machtspruch des Kaisers ankomme, um die gewünschte Massregel in Rom zu erwirken, so entspricht dies durchaus der damaligen Lage des Papstes und des Kirchenstaates; Pius VII. würde kaum im Stande gewesen sein, einer energischen Forderung der französischen Regierung sich auf die Dauer zu widersetzen. Anderseits aber hütete sich Reitzenstein wohl, in seiner Reklamation auch derjenigen aus der Palatina stammenden Handschriften zu gedenken, welche vermöge des Friedens von Tolentino (1797) nach Paris gekommen und jetzt französisches Staatseigentum waren.

Das Memoire, welches wir hier in seinem Wortlaut mitteilen, findet sich in einem Faszikel des Archivs des auswärtigen Ministeriums in Paris (Bade Vol. 7. No. 170). Einen Erfolg hat die Vorstellung des badischen Ministers damals nicht gehabt; es scheint, dass Talleyrand dieselbe nicht einmal beantwortete; in den Akten findet sich nichts weiteres über den Versuch.

Parmi les calamités de toute espèce essuyées par le Palatinat du Rhin dans la guerre désastreuse de 30 ans, une de celles, dont les suites se font encore sentir jus qu'à ce jour, est l'enlevement de la Bibliothèque de l'université de Heidelberg. Lorsque cette ville fut prise en 1622 par les troupes Espagnoles, le Duc Maximilien de Bavière, qui prétendit traiter le Palatinat en pays conquis, fit présent de la Bibliothèque au Pape Grègoire XV, et celui-ci la fit transporter l'année suivante à Rome, où le Pape Urbain VIII fit disposer pour la recevoir un salon particulier dans le Vatican. C'est dans ce salon qu'elle est encore déposée actuellement, enfermée

dans 30 corps de bibliothèque bien fermés, de sorte qu'elle est entièrement perdue pour les sciences et les lettres, que la ville de Rome n'en retire pas la moindre utilité, et que par conséquent la restitution d'une proprieté aussi sacrée ne lui portera aucun préjudice.

La partie la plus précieuse de cette Bibliothèque était une collection de près de 2000 manuscrits Grecs et Latins et de plusieurs manuscrits Allemands du moyen-âge. Malgré que lors de son transport à Rome quelques savants Cardinaux de ce temps se soyent appropriés les livres les plus rares, il n'est point douteux, que les débris même ne doivent encore être vivement regrettés, et que le gouvernement Badois ne doive désirer pour le bien de l'université d'Heidelberg, de la voir rentrer en possession de ce trésor littéraire. Dans le moment actuel, il n' existe peutêtre aucun inconvenient à ce que Sa Ma^{té} l'Empereur et roi décide, que S. A. le grand Duc puisse faire séparer de la bibliothèque du Vatican, celle de son université et la faire reconduire à Heidelberg. Tout le monde savant reconnoitra dans cette haute décision une marque nouvelle de la protection gracieuse, que Sa Ma^{té} daigne accorder aux lettres. La iuste restitution réclamée sera en effet un bienfait pour tous les littérateurs de l'Europe, puisque cette bibliothèque ne commencera à redevenir utile que du moment, où elle sera rendue à sa première destination. L'intéret que Son Excellence, Monseigneur le Prince de Bénevent, est également accoutumé à prendre aux progrès des sciences, fait espérer au soussigné, que non seulement Elle accueillera parfaitement la présente demande, mais que même Elle l'appuyera avec un vif empressement.

Paris le 12. Août 1806. le Bon de Reitzenstein.

Heidelberg. B. Erdmannsdörffer.

Zum Tode Konrads von Würzburg. Einen seit Wackernagel widerspruchslos bestandenem Irrtum über den Tod dieses letzten bedeutenderen unserer mittelalterlichen Epiker aufzuhellen, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen. Wackernagel (Germania III, 258) schloss zuerst aus dem von Mone für Hahn: Otte mit dem Barte S. 10 mitgeteilten Eintrag in dem Anniversarienbuch des Baseler Münsters über den Tod Kon-

rads, dass dieser zugleich mit Frau und zwei Töchtern gestorben, also wohl einer Seuche erlegen sei. Bei zufälliger Durchsicht des Anniversarienbuchs fiel mir die Stelle in die Augen und sah ich, dass da von Wackernagel nicht beachtet ist, dass der Eintrag in einem Anniversarienbuch, nicht in einem Nekrologium steht. Die betreffende Stelle zu 2 kalendas Septembris lautet unter genauer Bezeichnung des Ergänzten:

„Cůnradus de Wirtzburg, Berchta uxor ejus, Gerina et Agnesa filie eorum, o[biit], qui s[epulti] s[un]t in latere beate Marie Magdalene; in quorum an[niversario] dantur 12 ß de cellario nostro: canonicis qui vig[iliis] interfuerint 6 ß ₰ et sacerdotibus 6 ß." Am Rand: „Computa canonicis 3 ß, capellanis 3 ß" von anderer jüngerer Hand. Es gehen dem Eintrag vorher zwei andere: „Cůnradus Templarius" und „Maria de Frowenberg". Auf Konrad von Würzburg folgt dann sofort ein jüngerer Eintrag. (Liber vitae ecclesiae Basilienses B. fol. 161. Anniversarien des Grossh. Gen.-Land.-Arch. No. 3.)

Wenn es sich um ein Nekrologium handelte, in welchem die für den betr. Tag in dem Gebete des Priesters zu erwähnenden Namen meist zu ihrem entsprechenden Todestage eingetragen wurden, so hätte die Wackernagel'sche Vermutung entstehen dürfen. Hier aber liegt ein Anniversarienbuch vor, welches die für den einzelnen Tag gestifteten Gottesdienste aufführt. Diese Stiftung erfolgte ohne Zweifel schon bei Lebzeiten Konrads durch ihn selbst, diese Stiftung sollte zugleich aber dem Seelenheil seiner ganzen Familie, insbesondere seiner Gattin Berchta und seiner Töchter, zu Gute kommen. Es ist wahrscheinlich, dass von Konrad bestimmt wurde, dass der Jahrtag an seinem Todestag abgehalten werden sollte, sicher ist das nicht. Davon aber, dass 3 Glieder seiner Familie mit ihm am gleichen Tage starben, kann gar nicht die Rede sein. Übrigens hätte es doch auffallen müssen, dass in dem Tagebuch des Kolmarer Dominikaners (Mon. Germ. SS. XVII, 214 Ann. Colmarienses maj.), der unter vielem andern zu 1287 den Tod Konrads erzählt (obiit Cuonradus de Wirciburch, in Theotonico multorum bonorum dictaminum compilator), von einer Seuche zu Basel nichts erzählt wird.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Litteraturnotizen.

Nunmehr ist auch der zweite Band des Strassburger Urkundenbuches vollendet. Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Zweiter Band. Politische Urkunden von 1266—1332 bearbeitet von Wilhelm Wiegand. Strassburg. Trübner. Für den Zeitraum von 1266, dem Zeitpunkt, wo die Stadt von der Herrschaft des Bischofs sich freimachte, bis 1332, wo das Geschelle der Zorn und Mülnheim die Herrschaft der Handwerke herbeiführte, war bei dem Glücke, das die Strassburger Archive fast intakt rettete, es unumgänglich notwendig eine Teilung des Stoffes eintreten zu lassen. Der dritte Band, welcher die privatrechtlichen Urkunden und Amtslisten, bearbeitet von Aloys Schulte, für die gleiche Zeit vereint, war bereits 1884 erschienen, aber auch der vierte Band wird noch für den gleichen Zeitraum erforderlich sein, er wird die Stadtrechte, darunter, soweit es nach dem Bibliotheksbrand von 1870 noch möglich ist, das grosse Stadtrecht von 1322, Weistümer über städtische Ämter und andere stadtrechtliche Aufzeichnungen, dann Nachträge zu Band I—III und das Personen- und Sachregister für die Bände II—IV bringen. Der vorliegende zweite Band zeigt auf das Klarste die enorme Machtstellung Strassburgs zur Zeit der Herrschaft der Geschlechter; die weitreichenden Handelsbeziehungen der Stadt sind in diesem Band durch Urkunden vertreten, welche nach Norden bis Antwerpen, nach Süden bis Luzern reichen; dazu kommen Verträge und Bündnisbriefe mit fast allen irgend bedeutenden Herrschaften des Oberrheins, der Schweiz und des Mittelrheins. Speziell das rechte Rheinufer ist hier reich vertreten durch eine Anzahl Urkunden, die sich auf Fehden und Kriegszüge der Strassburger beziehen. Für die innere Geschichte der Stadt sind wichtig die Statuten der Kapitel, Verträge unter ihnen u. s. w.; vollständig erscheinen hier zum ersten Male die Akten über den grossen Streit zwischen der Stadt und dem Dominikanerkonvent daselbst, welchen man neben dem Kölner unbedingt als die bedeutendste Niederlassung dieses Ordens in Deutschland ansehen muss. Gedruckt war von dem ganzen Material nur etwa $^4/_9$ und das meist

nach sekundärer Vorlage (Briefbuch A u. s. w.), wo jetzt auf das Original zurückgegangen werden konnte.

In den letzten Jahren ist wohl kein Werk erschienen, das so viel unbekanntes Quellenmaterial für die ältere Geschichte des ehemaligen Herzogtums Schwaben vereint, als die von Baumann in den Monumenta Germaniae in der Abteilung Necrologia herausgegebenen Totenbücher der Bistümer Augsburg, Konstanz und Chur, von denen der erste Teil jetzt vorliegt (Monumenta Germaniae historica. Necrologia Germaniae I Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Pars prior. Berolini apud Weidmannos 1886. 342 S. M. 10). Uns interessiert weniger die Diözese Augsburg, als die beiden Teile des Bistums Konstanz, welche bisher erschienen sind, die pars orientalis, Würtemberg, Bayern und Vorarlberg umfassend, und die pars occidentalis, das heutige Baden einschliessend. Aufgenommen sind nur Totenbücher, deren ältesten Teile über 1300 zurückgehen, fortgelassen bezw. gekürzt sind bei den Anniversarien, die hier zum ersten Male streng von den Nekrologien unterschieden sind, die Angaben über die bezüglichen Einkünfte. Durch den Druck sind die Hände der verschiedenen Jahrhunderte sorgfältig gekennzeichnet. Das Register, ohne welches das Werk vorläufig nur schwer zu benutzen ist, folgt mit dem 2. Teile. Von würtembergischen u. s. w. Totenbüchern, welche uns aus 21 Klöstern u. s. w. erhalten sind, hebe ich besonders hervor das von Lindau, welches in deutscher Sprache in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist und hier zum ersten Male vollständig veröffentlicht wird, die von Weissenau, Hofen, Weingarten, Wiblingen, besonders das von Zwiefalten, das bei Hess nur in Bruchstücken stand; das von Schussenried kam bei einem belgischen Landpfarrer zum Vorschein. Von den badischen waren die Reichenauer vereinzelt schon grossenteils gedruckt, die Konstanzer hingegen nur in mangelhaften Auszügen bekannt, von Güntersthal und Tennenbach rettete die Totenbücher Pater Baumeister von St. Peter. Die wichtigen St. Blasischen wie das von Neidingen waren schon bekannt. Das von Petershausen erscheint hier zum ersten Male, von Salem hat sich nur ein kleines Bruchstück, von St. Peter nur ein

Auszug erhalten. Welchen Nutzen nicht allein die Kirchengeschichte, sondern auch die des Landes, der einzelnen Familien u. s. w. daraus gewinnen wird, liegt auf der Hand.

Julius Werder. Konstanz und die Eidgenossenschaft. Programm der Realschule zu Basel 1884/85 behandelt von schweizerischem Standpunkt aus die Verhandlungen über eine Verbindung von Konstanz mit der Eidgenossenschaft vom 15. Jahrhundert an bis zum Wiener Frieden.

Hermann Freiherr von Reitzenstein. Die Reichs-Landvogteien im Ausgange des 13. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Schwaben (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg XII, 54—95) stellt nicht allein die Ergebnisse der neuesten Forschungen (von Teutsch und Küster) zusammen, sondern giebt auch selbständige Untersuchungen. Die Einführung der Landvogtei als dauernde Institution erst durch König Rudolf, die Definition der „Landgrafschaft“ und einiges andere erscheint mir nicht zutreffend zu sein.

Franz Gfrörer. Die Entstehung der Reichsstädte zwischen Basel und Strassburg unter Friedrich II. Das Kolmarer Recht. (Programm der Realschule zu Rappoltsweiler 1886.) behandelt zum erstenmale von verfassungsgeschichtlichem Standpunkt aus die Geschichte der auf dem Boden des Reichs- oder staufischen Gutes und der staufischen Kirchenlehen erwachsenen oberelsässischen Städte, zeigt wie und warum Friedrich II. Städte gründete, andere erwarb, beleuchtet die Thätigkeit des vielgenannten Schultheissen Wölflin. Der hier zum erstenmale nach dem Original gegebene Abdruck des Kolmarer Stadtrechts von Rudolf I. 1278 (Druckfehler S. 12: 1248) Dezember 29, dessen Quellen untersucht sind, erledigen das in diesem Bande S. 99 ausgesprochene Desiderium. Von breisgauischen Städten sind Breisach und Neuenburg mitberücksichtigt.

Wir machen an dieser Stelle aufmerksam auf die Geschichte des k. k. Infanterie-Regiments Nr. 41, nach authen-

tischen Quellen bearbeitet von Jaromir Formanek k. k
Hauptmann. 1 Band 1701—1806. Czernowitz. H. Czopp
1886. 858 Seiten. Das 1701 vom Markgrafen Christian
Ernst von Brandenburg-Bayreuth, Culmbach und Onolzbach
errichtete Regiment hatte bis 1806, bis zu welchem Jahre die
Darstellung im vorliegenden Bande reicht, seinen Regiments-
kanton in Vorderösterreich (Breisgau und schwäb. Vorder-
österreich). Ein Werbekommando behufs Reichswerbung befand
sich in Durlach. 1770 ward Fürst Josef Wenzel zu Fürsten-
berg-Stühlingen unter Abschluss einer Convention Inhaber des
Regiments, vermöge der ihm und seinen Nachkommen gegen
die Stellung seiner Unterthanen als Reichsrekruten die In-
haberschaft des Regiments als Erbregiment zugesichert wurde
Schon 1777 resignierte der Fürst seine erbliche Inhaberwürde
Das Regiment lag lange Jahre in seinem Werbebezirk 1701—
1705, 1743—45, 1775—1784 (zu Freiburg, Alt-Breisach
Endingen, Philippsburg u. s. w.). Die Thaten des Regiments
im spanischen (1703 Verteidigung, 1704 Überfall von Alt-
Breisach), österreichischen (1744 Einnahme von Freiburg
kriegsgefangen) und bayerischen Erbfolge-, Türken-, sieben-
jährigen und den französischen Kriegen führten die Breis-
gauischen Landeskinder nach Sizilien, den Niederlanden, in
die Schweiz und an den Balkan, wo sie manchen Ruhmes-
lorbeer erstritten. (Nach gütiger Mitteilung.)

Der Briefwechsel des Beatus Rhenanus, gesammelt
und herausgegeben von Adalbert Horawitz und Karl
Hartfelder. Leipzig, Teubner 700 S. 1886. bringt in staunens-
wertem Umfange diese Korrespondenz ans Licht, welche nicht
allein für die Geschichte des Humanismus und der klassischen
Philologie, sowie die der Reformation von Wert ist, sondern
auch für die ältere Geschichte der deutschen Heimat. War
doch Beatus Rhenanus einer der wenigen Humanisten, deren
Interessen die Geschichte und Litteratur des eigenen Volkes
mit umspannten. In dieser Beziehung sind von grossem Inter-
esse die Korrespondenzen mit Otto Brunfels, Michael Hummel-
berg, Willibald Pirkheimer, Jakob Ottelinus aus Lahr, Johann
Herwagen, Bonifaz Amerbach, Aventin, Ägidius Tschudi, K
Peutinger, Paul Volz, Nikolaus Brieffer, Johannes Huttich

Matthias Erb, Wolfgang Lazius, u. a. Weitaus der grösste Teil der Briefe war bislang ungedruckt, vieles nie benutzt; das meiste bot die städtische Bibliothek zu Schlettstadt, da Rhenanus seiner Vaterstadt Bibliothek und Briefwechsel vermacht hatte; anderes stammt aus Basel, München, Hamburg. Zum einzelnen bemerke ich, dass der „codex capitularis", den Johannes Huttich besass und über dessen Inhalt er mit Rhenanus korrespondiert (No. 376), noch heute als eine der wertvollsten Handschriften der fürstl. fürstenberg. Bibliothek in Donaueschingen sich befindet. Es ist der liber fratrum Argentinensium (s. XII u. XIII vgl. Barack, Handschriften der f. f. Hofbibliothek No. 512). Ebendort ist ein Teil der handschriftlichen Sammlungen des Grafen Wilhelm Wernher von Zimmern zur Geschichte der Mainzer Kirchenprovinz, über die Nikolaus Brieffer an Rhenanus berichtet (Nr. 575 des Katalogs von Barack), zwei weitere Bände befinden sich hingegen in Wolfenbüttel, der Verbleib der beiden weiteren Bände ist unbekannt. S. 488 u. a. a. O. ist unter Luceria nicht Lützel, sondern Luzern zu verstehen, das ursprünglich murbachisch war und daher hier in Verbindung mit Murbach erscheint. S. 95 ist statt „Argentorati ex Vuene Insula" offenbar zu lesen „ex Viridi insula" = Grünenwörth.

Freiherrn Roth von Schreckenstein's Buch: Die Ritterwürde und der Ritterstand. (Historisch-politische Studien über deutsch-mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt. Freiburg i. B. Mohr. 734 S. 18 M.) schliesst sich an die älteren Arbeiten des Verf. über den gleichen Gegenstand an. Während das letzte dieses Gebiet mit behandelnde Werk (Schultz, das höfische Leben) in der Verwertung von Darstellungen und Anschauungen aus Dichterwerken viel zu weit geht, die Dichtungen nahezu zur Grundlage der Darstellung macht, ist hier das streng historische Material vorwiegend benutzt. Aber nicht allein die sich eng auf das Thema selbst beziehenden Fragen sind abgehandelt, sondern fast auf jeder Seite auch noch eine andere kulturgeschichtliche Frage berührt und behandelt, über die das Sach- und Personenregister Auskunft giebt.

Register.

Bearbeitet von

Dr. Eduard Heyck.

A.

B.

C. siehe **K.**

D.

H.

I.

C. und K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

Mitteilungen
der
badischen historischen Kommission.

№ 7. Karlsruhe. 1886.

I. Archivalien der Stadt und Pfarrei Eppingen,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. hist. Kommission
Reallehrer J. Schwarz in Eppingen.

I. Gemeinde.

Die Urkunden liegen in einem Raum des Rathauses. Es sind im Ganzen 95 Stück.

1303 August 12 (II. Idus Aug.). Diplom des römisch. Königs Albrecht wonach derselbe der Stadt Eppingen alle Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Heilbronn genoss, erteilt. Perg.-Orig. 1 Siegel. [Gedruckt Acta Palat. II, 78.] 1.

1331 Jan. 9 (Zinstag nach dem achtenden tag des obersten Tages). Diplom des römischen Kaisers Ludwig, wodurch derselbe der Stadt Eppingen alle die Rechte und Freiheiten, welche die Könige Rudolf und Albrecht ihr verliehen, bestätigt. Perg.-Orig. 1 Siegel. 2.

1347 Januar 8 (Montag nach dem Jahrestag). Pfalzgraf Ruprecht giebt der Stadt Eppingen die Versicherung, sie nicht mehr wegen Schulden verpfänden zu wollen. Perg.-Orig. 3.

1360 September 9 (Mittwoch nach Mariä Geburt). Diplom Kaiser Karls, wodurch er der Stadt Eppingen die Rechte und Freiheiten der Stadt Heilbronn verleiht. Perg.-Orig. 1 Siegel. [Gedruckt: Glafey, Anecdota 329. Huber No. 3296.] 4.

1402 Juli 4 (die b. Udalrici). Originalbrief des Markgrafen Bernhard von Baden, wodurch die Stadt Eppingen von ihrer an den Kurfürsten Ludwig geschehenen Verpfändung in Kenntnis gesetzt wird. Perg.-Orig. 5.

1406 Oktober 7 (Donnerstag nach St. Remigiitag). König Ruprecht und seine Söhne versprechen den Ritter Raban von Menzingen für eine Bürgschaft schadlos zu halten. Perg.-Orig. 3 Siegel. 6.

1414 Februar 6. Reinhard von Neipperg entbindet Eppingen von einer Pfandschaft, nachdem er von dem Markgrafen Bernhard von Baden befriedigt worden. Perg.-Orig. 7.

1424—70. Siebenzehn Original-Lehens-Reverse der Stadt Eppingen wegen des Lehens zu Mühlbach. Ludwig der ältere Graf zu Öttingen, Albrecht Göler zu Ravensburg, Ludwig und Hofwarth von Sickingen. 8.

1425 Dezember 12. Aufzählung einiger Rechte der Stadt Heidelberg, über welche die Stadt Eppingen von jener Auskunft verlangt. Perg.-Orig. 9.

1445 Februar 18. Schadloshaltungsbrief des Kurfürsten Ludwig für die Stadt Eppingen wegen einer von ihr übernommenen Bürgschaft. Perg.-Orig. 1 Siegel. 10.

1445 August 10 (an St. Laurenzen-Tag). Schadloshaltungsbrief des Kurfürsten Friedrich. Perg.-Orig. 1 Siegel. 11.

1447 April 23. Schadloshaltungsbrief des Kurfürsten Ludwig gegen die vorgenannte Stadt wegen der gegen Heinrich von Massenbach übernommenen Bürgschaft. Perg.-Orig. 1 Siegel. 12.

1450 April 27. Verleihung eines Allmendgutes an Hans Benzen aus Eppingen. Perg.-Orig. 1 Siegel. 13.

1457 November 9. Versicherung des Präceptors des St. Antonienhauses zu Isenheim und Strassburg über den Verkauf einer Ziegelscheune an Konrad Steinbrecher. Perg.-Orig. 14.

1457. Urteilsbrief des Pfalzgrafen Friedrich in Sachen des Bürgers Schumenkessel gegen Schultheiss und Gericht zu Eppingen. Perg.-Orig. 1 Siegel. 15.

1470 Mai 12. Originalbrief des Kurfürsten Friedrich, wodurch er die Stadt Eppingen benachrichtigt, dass er sie an Hans von Gemmingen verpfändet habe. Perg.-Orig. 1 Siegel. 16.

1474 April 17 Heidelberg. Donnerstag nach Oculi. Pfalzgraf Friedrich bezeugt die Beilegung des Zwistes, welche zwischen Jorg und . . den Goler vom Ravenspurg und der Gemeinde Sulzfeld einer- und der Stadt Eppingen und den von Mulbach andrerseits über die Einmarkung einiger Brüche zwischen Eppingen und Sulzfeld entstanden ist. Zeugen Jost von Venningen Altmeister Deutschen Ordens, dr. Peter Anthoni von Finale Propst von S. Andreas zu Worms, Gotfrid von Nunhusen Custos zu Wimpfen im Thale, dr. Otto Spiegel, dr. Peter Wacker, Martin von Helmstat Ritter der Junge, der Alte von Handschuchsheim, Wendel von Remchingen, Ludwig von Sickingen, . . . us (?) von Helmstat in Grunbach, Heinrich von Morscheim und meister Peter von Cruzennach. Perg.-Orig. (ganz vermodert). Das angehängte Hofgerichtssiegel verloren. 17.

1479 September 20. Pfalzgraf Philipp erlaubt der Stadt Eppingen zwei Jahrmärkte abzuhalten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 18.

1484 April 25 (S. Marxtag des Evangelisten). Heintz Bentz der Alte in der Vorstadt, Bürger zu Eppingen, nimmt von der Stadt um einen Goldgulden jährlich ein Stück Bruchs ob der Rückmühle unter der Malbach, daraus er eine Wiese gemacht, in Erbbestand. Unter dem Siegel der Stadt. Perg.-Orig. Kleines hängendes Siegel (wohlerhalten): + s. ciuitatis. eppinge. 19.

1512 März 7. Hartmann Hartmanni stiftet für die Familie Hartmann ein Familienstipendium zu Heidelberg. Perg.-Orig. 3 Siegel. 20.

1512 April 6. Ausfolgung der bezügl. Notariatsurkunde an Familie Hartmann. Perg.-Orig. 21.

1513 Dezember 13. Pfalzgraf Ludwig und sein Bruder Friedrich

versprechen die Stadt Eppingen für ihre Bürgschaft gegen Hans von Sickingen schadlos zu halten. Perg.-Orig. 2 Siegel. 22.

1525 Januar 4. Kurfürst Ludwig erlaubt der Stadt Eppingen einen Wochenmarkt abzuhalten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 23.

1528 September 21. Die Stadt Eppingen erlaubt dem Bürger Hans Reinhard mit dem Kellerhals $3^1/_2$ Schuh auf die Allmend heraus zu fahren. Perg.-Orig. 1 Siegel. 24.

1528. Gerichtsbuch. 25.

1529 Februar 15. Pfalzgraf Friedrich verspricht die Stadt Eppingen wegen geleisteter Bürgschaft schadlos zu halten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 26.

1529. 1 Faszikel Gerichtsakten. 27.

1530 November 15. Joh. Krauch, Domherr zu Speier, verkauft der Stadt Eppingen die Radmühle. Perg.-Orig 1 Siegel. 28.

1532 Februar 1. Die Kurfürsten Ludwig und Friedrich versprechen die Stadt Eppingen wegen geleisteter Bürgschaft schadlos zu halten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 29.

1538 November 25. Die Kurfürsten Ludwig und Friedrich verkaufen der Stadt Eppingen die auf der Eppinger Hard gelegene Bent. Perg.-Orig. 1 Siegel. 30.

1540—1800. Gemeinderechnungen. 31.

1545 März 1. Kurfürst Friedrich erlaubt, dass die Strafgelder der Bäcker und Metzger zur Unterhaltung der Wege verwendet werden. Perg.-Orig. 32.

1545 August 10. Pfalzgraf Friedrich verspricht die Stadt Eppingen wegen geleisteter Bürgschaft schadlos zu halten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 33.

1546 Februar 4. Kurfürst Friedrich verspricht die Stadt Eppingen wegen übernommener Bürgschaft schadlos zu halten. Perg.-Orig. 34.

1546 März 2. Ebenso. Perg.-Orig. 1 Siegel. 35.

1546 April 5. Ebenso. Perg.-Orig. 1 Siegel. 36.

1550 April 19. Zeugnis des Offizials der Domprobstei zu Speier für den Bürger Niklas Klein zu Eppingen. Perg.-Orig. 37.

1552 August 29. Beschreibung von Güterstücken des sog. Frohnhofs, welcher dem Hans und Kraft Schweikard von dem Stift Speier verliehen wurde. Perg.-Orig. 2 Siegel. 38.

1553—65. Prozess der Zehendherrn zu Eppingen gegen die Herrn Göler von Ravensburg. 39.

1555—65. Erblehens-Prozess gegen die Herrn von Göler aus der Zeit des Pfalzgrafen Karl Ludwig. 40.

1562 Juni 24. Schuldbrief der Stadt Eppingen gegen Jakob Lutz, Kanonikus und Dekan des St. Guido-Stifts zu Speier. Perg.-Orig. 41.

1563 ohne Tag. Urteilsbrief des Kurfürsten Friedrich in Sachen des Michael Ritter gegen die Gemeinde Eppingen. Perg.-Orig. 42.

1567 November 1. Kurfürst Friedrich verspricht zur Aufbesserung des Spitals zu Eppingen jährlich 26 fl. zu zahlen. Perg.-Orig. 1 Siegel. 43.

1573. Gerichtsakten. 44.

1584 April 20. Kaufbrief, wonach das der St. Niklas-Pfründe zustehende Haus an die Stadt Eppingen verkauft wird. Perg.-Orig. 45.

1588 März 18 a. Stils. Pfalzgraf Johann Casimir leiht von der Stadt Eppingen 1000 fl. Perg.-Orig. 1 Siegel. 46.

1588 Dezember 1. Ferdinand und Karl, die Herrn von Illertissen und Neuburg, heben die Leibeigenschaft des Martin Schönen von Vöhringen auf. Perg.-Orig. 47.

1590. Index Alphabeticus über alle, besonders Hauptmaterien aus den älteren Eppinger Gerichts- und Ratsprotokollen. 48.

1590. Das alljährliche Bürger-Freischiessen betr. 49.

1593 September 1. Schuldverschreibung des Kurfürsten Friedrich, wonach derselbe 1100 fl. von der Stadt Eppingen aufgenommen. Perg.-Orig. 50.

1600—1783. Rechnungen über die von den 3 Pfründen der Stadt erhobenen Gefälle. 51.

1604—1802. Gerichtsprotokolle. 52.

1605—1737. Eppinger Stadtordnung mit Zusätzen. 53.

1607 Juli 6. Grenzbestimmung zwischen Eppingen und Adelshofen und Säuberung des Thalbachs betreffend. Perg.-Orig. 54.

1608 Juni 24. Die Stadt Eppingen erlaubt der Gemeinde Adelshofen zwei Kanäle zur Entwässerung der Hofwiesen anzulegen. Perg.-Orig. 2 Siegel. 55.

1612—34. Gerichtsbuch. 56.

1619 Dezember 13. Schuldverschreibung der 3 Städte Heidelberg, Alzei und Neustadt. Perg.-Orig. 57.

1619—1854. 1 Faszikel. Verpachtung der beiden städtischen Mühlen, Verkauf der Hochelden Mühle, Erbstands-Eigenschaft der oberen Mühle betreffend. 58.

1620 März 26. Schuldverschreibung der Landschaftskommissarien in den 3 Städten Heidelberg, Alzei und Neustadt. Perg.-Orig. 59.

1623 April 23 (S. Georg). Die Stadt verschreibt wegen der Kriegsnot an Jak. Gerung, Bürger und Herrnküfer zu Gartach unter dem Leinberg, für 1500 fl. eine Gült von 75 fl. und versichert diese auf 75 Morgen Stadtwald. Perg.-Orig. unter dem grösseren Sekretsiegel (zerbrochen). Die Urkunde ist cancellirt, weil die Schuld 1656 getilgt wurde. 60.

1649 Oktober 11. Schultheissen-Bestallung durch Pfalzgraf Karl Ludwig. Pap.-Orig. 1 Siegel. 61.

1654, 64, 86; 1702, 1729. Geburtsscheine. 62.

1673 Februar 22. Schultheissen-Bestallung durch Pfalzgraf Karl Ludwig. Pap.-Orig. 63.

1686—99. Almosenrechnungen. 64.

1699 Dezember 29. Mahnung des Kurfürsten Joh. Wilhelm an das Oberamt Bretten, dem Kloster Hirschhorn zur Abtragung der noch rückständigen Zehend-Früchte behilflich zu sein. Cop. 65.

1700—52. Eppinger Bürgerregister. 66.

1701. Schatzungsbuch. 67.

1701, 1702. Nahrungszettel. 68.

1701, 47, 81, 83. Faszikel über Unterhaltung der Kirche, des Kirchturms und der Glocken. 69.

1707. 1 Faszikel. Verhandlungen über ihr. Abgaben als Beisassengeld, Schutz- und Briefgeld. 70.

1717—1748. Commissions-Protokolle. 71.

1719. Lagerbuch und Brettheimer Oberamts-Saalbuch. Extraktus. 72.

1723. Mühlbacher Statuta renoviert. 73.

1727. Renoviertes Belaag-Register. 74.

1729. Figurierte Grenzbeschreibung. 75.

1730. Feld- und Lagerbuch. 76.

1736. Eppinger Stadtgerichtsordnung. 77.

1738 Juni 9. Geburtsschein, ausgestellt von Hallgarten. Perg.-Orig. 1 Siegel. 78.

1745, 50. Sturzzettel über Gerätschaften der Stadt. 79.

1747—1834. Ein Fascikel. Verhandlungen über die bürgerlichen Verhältnisse und den Bürgergenuss der Israeliten. 80.

1749. Verordnungen über Holzabgaben und Aufstellung der Holzregister. 81.

1750. 1 Faszikel. Reparaturen am Pfarrhause, Erbauung einer neuen Kirche. 82.

1751—1839. 1 Faszikel. Verpachtung des Klostergutes in Mühlbach. 83.

1752—1851. 1 Faszikel. Neubau und Verpachtung der städtischen Untern- oder Spitzmühle. 84.

1753—1833. Holzregister der Stadtgemeinde Eppingen. 85.

1765. 1 Faszikel. Allmendgüter-Beschreibung. 86.

1772. Kopien von Zeugnissen. 87.

1774. Beilagen zu den Privilegien vom Jahre 1538. 88.

1776. Zinsbuch und Auszug aus der neuen Renovation der Stadt Eppingen zuständigen 13 Stadthöfen, wie auch jährl. und flühRl. Frucht- und Geldgefällen in ihrem Vogteilichen Ort Mühlbach. 89.

1776. Renovatio deren zu Stadt Epppingen aus dero vogteilichen Flecken Mühlbach fälligen Heller- und Bodenzinsen. 90.

1779. Manual über einzuziehende Güter- und Kaufschillingsgelder. 91.

1781. 1 Faszikel. Privilegia der Stadt Eppingen erteilt vom Kurfürst Karl Theodor. 92.

1781. Erneuerung u. Vermehrung der Rechte u. Freiheiten der Stadt Eppingen durch Pfalzgraf Karl Theodor. Perg.-Orig. 1 Siegel. 93.

1784. Weinzinsbuch der Klosterschaffnerei Mühlbach. 94.

1786—1854. Die der Stadt zustehenden Grund- und Bodenzinse. Ablösung derselben. 95.

1787—1848. 1 Faszikel. Verpachtung der Gemeindeschäferei. 96.

1793—1856. 1 Faszikel. Unterhaltung und Anschaffung der Uhr und Glocken der Kirche. 97.

1798—1844. Schützenordnung nebst Protokollen. 98.

II. Pfarrei.

Die Urkunden sind geordnet. Es sind im Ganzen 23.

1334 März 1 (Dienstag vor Mitfasten). Die Stadt Eppingen bittet

den Propst zu St. Guido in Speier um Bestätigung einer Frühmesserstelle in der Pfarrkirche. Perg.-Orig. 1.

1334 am 2. Tag [Feria II?] nach Sonntag misericordiae Dom. [April 12]. Bestätigungsbrief der Frühmesserstelle von dem vorbemerkten Propst. Pap.-Orig. 2.

1364 Mai 1. Gerichtliche Aufzählung der von vielen ehrbaren Leuten zu der ewigen Messe zu St. Peter gestifteten Güter und Zinsen. Perg.-Orig. 3.

1392 November 29. Pfarrer Heinrich Eppinger stiftet eine Pfründe zum h. Kreuzaltar Perg.-Orig. 1 Siegel. 4.

1414 Januar 7. Stiftungsbrief über die vom Schultheissen Joh. Junge für den Altar St. Maria in der Pfarrkirche gestiftete Pfründe. Perg.-Orig. 5.

1418 April 4. Beschreibung der zu der neuen Pfründe in der St. Leonhards-Kapelle gestifteten Güter und Zinsen. Perg.-Orig. In Form eines Transfixes ist damit zusammengeknüpft die Bestätigung dieser Pfründe durch den Propst des Speierischen Hochstifts Raban von Helmstätt. 6.

1445 April 30. Vierzigtägiger Ablass seitens des Speierischen Generalvikariats, welcher bei Gelegenheit der Einweihung der Pfarrkirche für die Besucher und Wohlthäter erteilt wurde. Perg.-Orig. 1 Siegel. 7.

1445 Juni 27. Vierzigtägiger Ablass seitens des Speierischen Generalvikars für die Wohlthäter und Besucher der neugeweihten Pfarrkirche. Perg.-Orig. 8.

1445 Juni 27. Vierzigtägiger Ablass seitens des Speierischen Generalvikariats für die, welche dem sonntäglichen Salve Regina beiwohnen. Perg.-Orig. 1 Siegel. 9.

1458 März 17. Stiftungsbrief über das von Jak. Beringer gestiftete Salve regina Singen in der Pfarrkirche. Perg.-Orig. 1 Siegel. 10.

1474 August 27. Bestimmung der bischöfl. Behörde über das Opfer in der Kapelle zu St. Ottilie. Perg.-Orig. 1 Siegel. 11.

1475 März 26 (am Ostertag). Bestätigungsurkunde des bischöfl. Speierischen Generalvikariats über einen von einigen Kardinälen der Pfarrkirche zu Eppingen bewilligten Ablass. Perg.-Orig. 1 Siegel. 12.

1485 Mai 10. Beglaubigte Abschrift einer Bulle Papst Innocenz VIII., worin den Wohlthätern der Kirche zu St. Maria ein siebenjähriger Ablass verheissen wird. Perg.-Orig. 1 Siegel. 13.

1491 Juni 8. Die von den Bürgern zu Eppingen gestiftete Bruderschaft wird vom Speierischen Generalvikar bestätigt und mit 40tägigem Ablass vermehrt. Perg.-Orig. 1 Siegel. 14.

1492 August 25. Stiftungsbrief über eine von mehreren Bürgern der Stadt Eppingen gestiftete Frühmesspfründe. Perg.-Orig. 1 Siegel. 15.

1494 November 21. Vertrag der Pfarrer, Kapellane und Pfründner der Stadt Eppingen, die nähere Bestimmung der Statuten ihres Präsenz enthaltend. Perg.-Orig. In Form eines Transfixes ist damit zusammengeknüpft die bischöfliche Bestätigung. Perg.-Orig. 2 Siegel. 16.

1502 Juli 8. Die Kompetenz der dem Stift zu Speier einverleibten Pfarrei Eppingen wird festgesetzt. Perg.-Orig. 1 Siegel. 17.

1503 September 9. Schuldbrief des Diether Keller zu Eppingen

gegen den jeweiligen Inhaber der von dem Altschultheissen Hans Jung gestifteten Pfründe Unser l. Frauen in der Pfarrkirche. Perg.-Orig. 18.

1512 Oktober 27. Der Speierische Generalvikar setzt auf die Vernachlässigung der für die Pfründe zum h. Kreuz in der Pfarrkirche zu Eppingen vorgeschriebenen wöchentlichen drei Messen, für jede Messe 2 Albus Strafe. Perg.-Orig. 1 Siegel. 19.

1513 August 4. Das Stift St. Guido zu Speier verkauft das alte Pfarrhaus an die Kirchenpfleger. Perg.-Orig. 1 Siegel. 20.

1519 Juni 30. Der Stadt Eppingen wird vom bischöflichen Vikariat in Speier die Erlaubnis erteilt, die Kapelle zu St. Peter abzureissen und auf dem Kirchhof eine neue zu erbauen. Perg.-Orig. 2 Siegel. 21.

1527 Januar 21. Prior und Konvent zu Hirzhorn bezeugen zweien Bürgern, dass sie eine der Pfarrei gehörige Gült abgelöst haben. Perg.-Orig. 1 Siegel. 22.

1533. Register über die Einkünfte der alten Frühmesse in der Pfarrkirche zu Eppingen. Perg.-Orig. 23.

II. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Müllheim,

verzeichnet vom früheren Pfleger der bad. hist. Kommission, Pfarrer A. Sievert in Müllheim, jetzt zu Ladenburg.

Neuenburg a. Rh. (Stadtarchiv[1]).

I. Privilegien u. s. w.

1292 Dezember 24 Basel. Der römische König Adolf erteilt den Bürgern von Neuenburg ein Stadtrecht. Perg.-Urk. lateinisch, moderne, schlechte deutsche Übersetzung bei Huggle 68 ff. Vom königlichen Siegel ist nur noch die rotseidene Schnur vorhanden. 1.

1300 Mai 1 Neuenburg. Albrecht, römischer König, bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. lateinisch. Vom königlichen Siegel ist nur noch die seidene Schnur vorhanden. Abdruck bei Huggle 89. 2.

1315 März 29 Kolmar. Friedrich, römischer König, bestätigt Rechte und Freiheiten der Neuenburger, hebt besonders hervor, dass sie das „Ungelt“ zur Befestigung der Stadt etc. erheben dürfen, sowie dass ihre „Söldener“ nirgend anderswo vor Gericht gezogen werden sollen. Perg.-Urk. lateinisch. Das königl. Siegel ist beschädigt. Abdruck bei Huggle 90. 3.

---

[1]) Vgl. Huggle. Geschichte der Stadt Neuenburg am Rhein. Freiburg, Herder 1876—1881, wo im Anhang der beiden ersten Hefte eine Anzahl Urkunden, aber leider voll Fehler, abgedruckt.

1315 April 3 Basel. Friedrich, römischer König, bestätigt den Freibrief des Königs Adolf, der seinem ganzen Wortlaute nach eingerückt ist. Zeugen: Heinrich, Erzbischof von Köln, Johannes, Bischof von Strassburg, Rudolf, Herzog von Sachsen, Heinrich, Herzog von Österreich, Meinhard von Ortenberg, Symo von Spanheim, Otto von Strazzberg, Wernher von Honberg, Rudolf von Nidau, Albert von Halse, Wallraff von Tyerstein, Grafen. Perg.-Urk. lateinisch. Vom Königsiegel nur noch die rotseidene Schnur vorhanden. 4.

1330 August 22 (Feria quarta vor Bartholomäi). Basel. Ludwig IV., römischer Kaiser, bestätigt den Freibrief des Königs Adolf unter Einrückung des ganzen Wortlautes. Ohne Zeugen. Perg.-Urk. lateinisch. Vom anhängenden Kaisersiegel ist noch ein Stück vorhanden. 5.

1349 September 5 Speier. Karl, römischer König, bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. lateinisch. Das an rot und grüner Seidenschnur anhangende Majestätssiegel ist mehrfach verletzt. Abdruck bei Huggle 216. 6.

1357 Oktober 27 (am Abend Simonis und Jude). Ensisheim. Herzog Rudolf von Oesterreich bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Siegel rot in gelbem Wachs eingedrückt, wenig verletzt. Abdruck bei Huggle 217. 7.

1359 Juni 27 Wien. Rudolf, Herzog zu Österreich, bestätigt den Neuenburgern und Breisachern, deren Städte Graf Ymer von Strasberch hat, ihre „Sätze“. Perg.-Urk. deutsch. Von dem anhängenden Siegel, rot in gelb Wachs eingedrückt, ist nur noch die Hälfte vorhanden. Abdruck bei Huggle 218 (mit anderm Datum). 8.

1369 Oktober 10 (Mittwoch vor St. Gallen-Tag) Freiburg. Herzog Leopold von Österreich, für sich und seinen Bruder Herzog Albrecht, bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel ist abgegangen. Abdruck bei Huggle 219. 9.

1380 Oktober 16 (St. Gallen-Tag) Prag. Wenczlaw, römischer König, bestätigt den Neuenburgern ihr Recht, vor keinem andern Gericht als in N. selbst gerichtet zu werden. Perg.-Urk. deutsch. Von dem Majestätssiegel nur noch ein kleiner Rest der Schnur. Abdruck bei Huggle 221. 10.

1385 März 9 (Donnerstag vor Lätare) Neuenburg. Herzog Leopold von Österreich, dem bei Teilung mit seinem Bruder Herzog Albrecht die dieshalb des Arlsbergs gelegenen Lande zugefallen, bestätigt der Stadt N. ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Siegel abgegangen. Abdruck bei Huggle 225 (mit falschem Datum). 11.

1387 August 15 (an unser Frowen-Tag zu Ougst) Neuenburg. Herzog Albrecht von Österreich bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Von dem anhangenden, rot in weissem Wachs eingedrückten Siegel ist das rote Innerstück gut erhalten. Abdruck bei Huggle 225. 12.

1396 August 6 (Sonntag vor Laurentzentag) Neuenburg. Herzog Leopold von Österreich bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Anhangendes Siegel, rot in weissem Wachse eingedrückt, gut erhalten. Abdruck bei Huggle 226. 13.

1403 September 4 (Dienstag vor Mariä Geburt) Heidelberg. König Ruprecht bestätigt den an Österreich verpfändeten Städten Breisach, Neuenburg, Schaffhausen und Rheinfelden ihre Freiheiten und Privilegien. Eingerückt sind mit ganzem Wortlaute die Urkunden des Kaisers Ludwig und des östr. Herzogs Otto v. J. 1330. Der Stadt Neuenburg insbesondere wird Zollrecht „inwendig den Krutzen“ ihres Burgbannes, sowie Zollfreiheit auf dem Rhein von Strassburg bis Rheinfelden zugesagt. Perg.-Urk. Das Königliche Majestätssiegel ist samt Schnur abgegangen. Schlechter Abdruck bei Huggle 236. 14.

1412 Mai 31 (Zinstag nach St. Urbanstag) Neuenburg. Herzog Friedrich von Österreich bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Privilegien. Perg.-Urk. Das Siegel des Herzogs, rot auf weissem Wachs, liegt abgelöst bei. Abdruck bei Huggle 230. 15.

1413 September 1 (St. Egidientag) Cur. Der römische König Sigmund bestätigt den Städten Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg und Breisach ihre Freiheiten und Privilegien. Perg.-Urk. Das an blau und grüner Seidenschnur anhangende Majestätssiegel gut erhalten. Abdruck bei Huggle 228. 16.

1415 Juni 25 (Dienstag nach St. Joh. Baptiste-Tag) Konstanz. König Sigmund bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Privilegien mit Vorbehalt, sie eventuell der Herrschaft Österreich wieder zu geben. Perg.-Urk. Das an blau und roter Seidenschnur anhangende Majestätssiegel in gelbem Wachs schön erhalten. Abdruck bei Huggle 237. 17.

1415 September 16 (Montag vor St. Matthäus-Tag) Konstanz. Herzog Friedrich von Österreich versichert die Städte Neuenburg und Breisach, dass sie nicht sollen zu Dörfern gemacht werden, und erwartet von ihnen allezeit willigliche Treue. Brief auf Papier, sehr beschädigt. Schlechter Abdruck bei Huggle 228. 18.

1427 November 12 (Mittwoch nach St. Martinstag) Neuenburg. Graf Hans von Thierstein, Landvogt, Berchtolt von Staufen, Ritter, Thüring von Hallwilr und Heinrich von Gachnang genannt Münich, Vogt zu Altkirch, nehmen Namens des mit dem König wieder versöhnten Herzogs Friedrich von Österreich die Huldigung der Stadt Neuenburg entgegen, unter erneuter Bestätigung für deren Freiheiten und Privilegien und stellen sich mit Caspar von Klingenberg und Hans Conrats von Bodmen zu Bürgen für Aufrechterhaltung derselben. Perg.-Urk. Die Siegel der 4 erstgenannten sind abgegangen. Dabei eine beglaubigte Abschrift auf Papier v. J. 1683. 19.

1428 Januar 14 (Mittwoch vor St. Antonientag) (Wiener-)Neustadt. Herzog Friedrich von Österreich verspricht denen von Neuenburg die durch den Landvogt Grafen Hans von Thierstein und Genossen zugesagte Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte, doch mit Verlängerung der Frist von Ostern auf St. Jakobs-Tag in dem „Snyt“. Brief auf Papier, mit aufgedrücktem grösserm Siegel des Herzogs; Wappen und Umschrift undeutlich. 20.

1433 November 5 (Donnerstag nach Allerheiligen) Basel. Kaiser Sigmund bestätigt den Städten Neuenburg und Breisach wiederholt ihre Freiheiten und Privilegien. Perg.Urk. Das Siegel fehlt samt Schnur. 21.

1434 Mai 3 (am Kreuz-Findungstag) Basel. Graf Johann von Lupfen, Kaiser Sigismunds Hofrichter, vidimiert die mit ganzem Wortlaut eingerückte Urkunde No. 21. Perg.-Urk. deutsch. Schön erhaltenes Hofgerichts-Insiegel. 22.

1442 Juli 8 (Sonntag St. Kilians-Tag) Frankfurt. Der römische König Friedrich bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Privilegien. Perg.-Urk. deutsch. Das an rosa und grüner Schnur anhangende Majestätssiegel ist zerbrochen. 23.

1445 März 18 (Donnerstag vor Palmtag) Diessenhofen. Herzog Albrecht von Österreich hat Huldigung der Neuenburger empfangen und bestätigt ihnen ihre Rechte und Privilegien. Perg.-Urk. Das Siegel des Herzogs, an rot und weisser Schnur anhangend, ist verletzt. 24.

1458 November 4 (Samstag nach Allerheiligen) Neuenburg. Herzog Sigmund von Österreich bestätigt nach empfangener Huldigung den Neuenburgern ihre Freiheiten und Privilegien. Perg.-Urk. mit wohlerhaltenem Siegel. 25.

1464 Mai 8 (Erittag vor Auffahrt Christi) Innsbruck. Herzog Sigmund von Österreich bestätigt den Neuenburgern ihre Freiheiten und Rechte. Perg.-Urkunde. Das anhangende herzogliche Siegel ist zerbrochen. 26.

1466 November 20 (Pfinztag vor St. Katharinen Tag) Grätz. Kaiser Friedrich überträgt den kleinen Zoll zu Neuenburg, welchen bisher Bernhard von . . . . [1] (unleserlich) vom Reiche zu Lehen gehabt, auf die Stadt Nbg., mit Verpflichtung dem Bischof Johann von Basel an des Kaisers Statt den Eid zu schwören. Perg.-Urk. sehr verblasst. Das kaiserliche Siegel fehlt. 27.

1490 Juni 12 (Samstag nach Fronleichnamstag) Neuenburg. Maximilian, römischer König, hat in den ihm vom Erzherzog Sigmund abgetretenen Landen die Huldigung empfangen und bestätigt den Neuenburgern ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. deutsch. Siegel wohlerhalten. 28.

1493 April 21 (Sonntag Misericordia) Freiburg i. Br. Der römische König Maximilian gebietet dem Kaspar von Mörsperg, Landvogt im Elsass, die Stadt Neuenburg bei ihren Privilegien zu schützen, unter besonderer Hervorhebung des Vorrechts zum Salzhandel innerhalb einer Meile von Nbg. — 1514. Mittwoch nach St. Johannes-Tag zu Sungichten. Abt Martin von St. Trutpert vidimiert die Abschrift obiger Urkunde. Perg.-Urk. Von dem Siegel des Abtes ist nur noch ein grösseres Bruchstück vorhanden. 29.

1495 April 15 Worms. König Maximilian empfiehlt den Fürsten, Bischöfen zu Konstanz und Basel, dem Hofgericht zu Rotweil u. s. w. die Stadt Neuenburg bei ihren Rechten zu schützen, unter Androhung königlicher Ungnade und einer Strafe von 50 M. Goldes gegen die Verletzer jener Rechte etc. Perg.-Urk. Siegel teilweise beschädigt. 30.

1495 April 21 Worms. König Maximilian bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Vorrechte. Perg.-Urk. Das an blau-weiss-roter Seidenschnur anhangende königliche Siegel gut erhalten. 31.

---

[1]) Ratperg?

1496 Juli 1 (am Abend von U. L. Fr. Heimsuchung). Augsburg. König Maximilian gewährt der Stadt Neuenburg wegen grossen Wasserschadens das Recht, für die nächsten 10 Jahre von den schuldigen Zinsen, Gülten und Leibgedingen nur die Hälfte zu zahlen. Perg.-Urk. Das Siegel etwas verwischt, sonst gut erhalten. 32.

1496 September 2 Wien. König Maximilian gewährt den Neuenburgern, deren Stadt durch den Rheinstrom grossenteils zerstört ist, die Gnade, dass sie eine neue Stadt bauen dürfen bis an den Reckenhag, wozu ihnen das Gelände seitens der bisherigen Eigentümer um nicht mehr als 4 Gulden für die Juchart abgetreten werden soll. Dazu sollen sie in ihren Rechten, besonders dem Recht der Zollerhebung, und Freiheiten nachdrücklich geschützt werden, bei Strafe von 40 M. Gold. Perg.-Urk. Das Siegel gut erhalten. 33.

1496 September 2 Wien. König Maximilian, welchem Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg nachgewiesen haben, dass sie nach Ermächtigung des Kaisers Friedrich u. A. von allen Stücken, davon in Breisach Zoll genommen wird, halb soviel nehmen dürfen, gewährt ihnen auf ihre Bitte das Recht, ihre Stadt neu bis an den Reckenhag zu bauen und von nun an von allen Waaren ganzen Zoll zu erheben. — 1496. Freitag nach St. Franciscustag. Abt Othmar vidimiert obige Abschrift der Originalurkunde. Perg.-Urk. Siegel des Abtes abgegangen. 34.

1499 August 22 Freiburg i. Br. Kaiser Maximilian I. verwilligt der Stadt Neuenburg wegen grosser Wasserschäden den Zoll wie zu Breisach, ebenso wie es sein Vater i. J. 1442 gethan. Perg.-Urk. Siegel abgefallen. 35.

1520 August 25. Karl V. bestätigt für sich und seinen Bruder Erzherzog Ferdinand auf geschehene Huldigung der Stadt Neuenburg ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. Von dem Siegel ist ein ziemliches Stück abgebrochen. 36.

1523 Mai 3 Innsbruck. Erzherzog Ferdinand von Österreich gewährt der Stadt Neuenburg das Recht, jährlich auf St. Georgentag einen Jahrmarkt zu halten, in widerruflicher Weise unter Zusicherung freien Geleites für die Besucher. Perg.-Urk. mit Unterschrift. Siegel erhalten. 37.

1523 September 3 Nürnberg. Karl V. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Rechte unter ausdrücklicher Hervorhebung des Marktprivilegiums. Perg.-Urk. Siegel sehr beschädigt. 38.

1523 November 23 Ensisheim. Statthalter, Regenten und Räte im obern Elsass bestätigen dem Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg, welche dem Erzherzog Ferdinand von Österreich gehuldigt haben, dass solche Huldigung ihnen an ihren Freiheiten etc. unnachteilig sein soll. Besiegelt durch Ritter Hans Ymer von Gilgenberg, Statthalter. Perg.-Urk. mit dem gut erhaltenen Siegel des Statthalters. 39.

1567 November 3 Freiburg i. Br. Erzherzog Ferdinand von Österreich bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Vorrechte und Freiheiten. Perg.-Urk. mit Unterschrift. Das Siegel gut erhalten. 40.

1571 Januar 27 Prag. Maximilian II. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Vorrechte, mit Hervorhebung des Marktprivi-

legiums. Perg.-Urk. Unterschrift des Kaisers. Das kaiserliche Siegel ist zerbrochen 41.

1579 März. 6 Prag. Kaiser Rudolf II. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Rechte und Freiheiten. Perg.-Urk. Unterschrift. Siegel beschädigt. 42.

1582 August 21 Augsburg. Kaiser Rudolf II. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Rechte mit besonderer Hervorhebung des Marktprivilegiums. Perg.-Urk. Unterschrift. Siegel gebrochen. 43.

1599 April 17 Innsbruck. Kaiser Rudolf II. bestätigt abermals der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Rechte. Perg.-Urk. Das Majestätssiegel gut erhalten. 44.

1666 September 24 Wien. Kaiser Leopold I. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Rechte und Freiheiten mit Bezugnahme auf die Bestätigungen durch König Friedrich, Basel 11. November 1315, Erzherzog Sigmund 11. November 1487, König Maximilian, Freiburg S. Miseric 1493, Kaiser Rudolf, Augsburg 21. August 1582, Kaiser Ferdinand II., Wien 23. Juli 1623. Perg.-Urk. Eigenhändige Unterschrift des Kaisers. Von dem Majestätssiegel Bruchstück vorhanden. 45.

1718 Juni 1. Schloss Laxenburg. Kaiser Karl VI. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Privilegien mit eigenhändiger Namensunterschrift unter Einrückung der Bestätigungsurkunde von Kaiser Leopold d. d. 24. September 1666 nach ihrem ganzen Wortlaute. Pergamentheft in Prachtband, mit an schwarzgelber Schnur anhangendem grossen und schön erhaltenen Majestätssiegel in Holzkapsel. 46.

1785 März 21 Wien. Kaiser Josef II. bestätigt der Stadt Neuenburg ihre Freiheiten und Privilegien, mit eigenhändiger Namensunterschrift. Perg.-Urk. Siegel samt Schnur fehlt. 47.

1703—1721. Ein Convolut Copien bezüglich der pragmatischen Sanktion.

a. Kaiser Karl VI. eröffnet am 19. April 1713 seinen Geheimen Räten den Erbvertrag, pactum mutuae successionis für Spanien und Österreich, geschlossen Wien 12. September 1703.

b. c. u. d. Abschriften etc. des Vertrags von 1703.

e. u. f. Urkunden über die Entsagung der Königin Maria Josepha von Polen, Tochter Kaisers Karl VI. 1719.

g. u. h. Ernennung des Vicestatthalters Freiherrn von Rost zum kaiserl. Kommissär in der Erbfolge-Angelegenheit, 1721.

i. u. k. Vortrag des Herrn von Rost an den V. Ö. Landtag und Antwort der Landstände 1721 (Landtag am 21. November 1721.) 48.

II. Städtische Verhältnisse u. s. w. betr.

1274 März 21 (in die beati Benedicti) Kolmar. Hesso, Schultheiss, die Konsuln und Bürgerschaft von Kolmar schreiben an Schultheiss, Konsuln und Bürgerschaft zu Neuenburg, dass der Römische König Rudolf auf Verwendung des Herrn Cunrat Wernher von Hadestat, Landvogt des Elsass, die Neuenburger in seinen und des Reiches besondern Schutz genommen, und versprechen Hülfe und Beistand. Von dem anhangenden Siegel der Stadt Kolmar ist nur ein Stück erhalten. Prgt. lat. Abgedruckt bei Huggle 84 mit falsch aufgelöstem Datum. 49.

1281 Oktober 21 Kolmar. Graf Heinrich von Freiburg urkundet, dass er denen von Nbg. geschworen habe, Sühne zu halten, zu deren Bekräftigung von Heinrichs Seite Graf Heinrich von Fürstenberg, Markgraf Heinrich von Hohberg, Graf Egene von Freiburg, von Neuenburger Seite der Landvogt von Ochsenstein, Herr Hartman von Baldegge und der Vogt von Ensisheim aufgestellt werden zur endgültigen Vereinbarung auf nächsten Morgen nach St. Niklaus-Tag in Mulnhein. Bestimmungen wegen Bruches der Sühne. Perg.-Urk. besiegelt von König Rudolf (Siegel halb abgefallen), Graf Heinrich von Freiburg (beschädigt), Graf Heinrich von Fürstenberg (fehlt), Markgraf von Hochberg (fehlt), Graf Egene von Fr. (beschädigt) und Heinrich Struz von Wartenberg (fehlt). Perg.-Urk. deutsch. Abdruck bei Huggle 86. 50.

1307 Juli 7. Lager bei Frankfurt. Albertus, römischer König, verpfändet an die Brüder Johannes, Jakob, Rudiger und Berthold von Nuwenvels, Bürger in Neuenburg, das Schultheissenamt in Neuenburg von des Reiches wegen um 70 M. Silber. Perg.-Urk. lateinisch. Vom anhangenden königlichen Siegel sind noch zwei Bruchstücke vorhanden. Abdruck bei Huggle 90. 51.

1315 März 29 Kolmar. Friedrich, römischer König, verpfändet den Brüdern Johannes, Jakobus, Rudiger und Berthold von Nuwenvels das Schultheissenamt in Neuenburg um 70 M. Silbers nach Vorgang seines Vaters Albrecht. Perg.-Urk. lateinisch. Das anhangende Königsiegel erheblich beschädigt. 52.

1331 Mai 5 (Sonnentag nach St. Walpurgstag) München. Kaiser Ludwig eröffnet dem Bürgermeister, Schultheiss, Rat und Bürgern von Neuenburg, dass er ihre Stadt samt Breisach an die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich verpfändet habe um 10 000 M. Silbers. Perg.-Urk. deutsch. Ohne Siegel. Abdruck bei Huggle 91. 53.

1344 September 8 (unser Frauentag zu Herbst) Winterthur. Friedrich, Herzog zu Österreich, giebt dem Chunrat von Berenvels, Bürgermeister zu Basel, das Schultheissenamt in der Stadt Neuenburg zu lösen um 70 M. Silbers. Perg.-Urk. deutsch, mit anhangendem gut erhaltenem Siegel. Abdruck bei Huggle 215. 54.

1344 Oktober 28 (Sant Symons-Tag) Schaffhausen. Herzog Friedrich bescheinigt, dem Grafen Ymer von Strazperch um ein Ross 50 Gulden gegeben zu haben, und schlägt diese 50 Gulden auf das Schultheissenamt zu Neuenburg. Perg.-Urk. deutsch. Siegel fehlt. Abdruck bei Huggle 215. 55.

1346 Oktober 6 (feria sexta proxima post festum scti Michahelis Archangeli). Ohne Ortsbezeichnung. Graf Ymer von Strazberg, Herr zu Baden(weiler), vidimiert eine Abschrift der Urkunde v. 1332, St. Johannstag, worin Kaiser Ludwig die Verpfändung von Neuenburg beurkundet hat. Graf Ymer siegelt. Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel fehlt. 56.

1357 Oktober 27 (an dem Abende Simonis und Juda) Ensisheim. Rudolf, Herzog von Österreich, bestätigt der Bürgerschaft von Neuenburg die vom römischen Kaiser Karl d. d. Kaisersperg am heiligen uffarttag 1354 erteilte Freiheit von aller Judenschuld ewiglich. Perg.-Urk. deutsch. Siegel des Herzogs gut erhalten. Abdruck bei Huggle 216. 57.

1365 April 27 (Sonntag Misericordia Dm) Schlettstadt. Karl, römischer Kaiser, urkundet für die von Reichswegen an Herzog Rudolf von Österreich verpfändete Stadt Neuenburg, dass Niemand, der etwa mit Österreich zu thun habe, die Neuenburger pfänden dürfe. Perg.-Urk. deutsch. Siegel abgegangen. Abdruck bei Huggle 218. 58.

1368 März 30 (Donnerstag vor Palmsonntag) Freiburg. Graf Egen von Freiburg, Landgraf im Breisgau, urkundet über die Sühne, welche er mit der Stadt Freiburg aufgerichtet hat. Ausser ihm selbst siegeln Markgraf Otto von Hachberg, Burkart Herr von Vinstingen und zu Schöneck, Heinrich von Geroldseck genannt von Tuwingen, Johannes von Üsenberg, Johannes von Schwarzenberg, Heinrich von Geroldseck, von Lahr und Hesse von Üsenberg. Perg.-Urk. deutsch. Von den 8 an gewirkten Leinenbändern befestigten Siegeln sind nur noch 2, das des Grafen von Freiburg und das des Herrn von Vinstingen, erhalten, beide beschädigt, doch mit gut erkennbaren Schilden. Abdruck bei Schreiber, Urkundenbuch I. 59.

1368 April 5 Freiburg. Vidimus des öffentlichen Notars über folgende, mit ganzem Wortlaut eingerückte Urkunden: No. 51, 52, 54 und 4) Übergabe desselben Amtes an Graf Ymer von Strazperch, Brukk Mittwoch vor St. Symons-Tag 1344 etc. (deutsch). Abdruck bei Huggle 215. 5) Der Schuldbescheinigung von 1344, St. Symons-Abend etc. (deutsch). 50 Gulden um ein Ross an Graf Ymer von Strazperch, auf das Schultheissenamt zu Neuenburg (deutsch). Abdruck bei Huggle 215. Am Schlusse das Zeichen und die Bescheinigung des Notars. Perg.-Urk. lateinisch. 60.

1368 Mai 8 (Montag nach Kreuzfindung) Neuenstatt. Albrecht und Leupolt, Brüder, Herzöge von Österreich, gebieten dem Grafen Chunrad von Fürstenberg, dass er das Schultheissenamt zu Neuenburg dem Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft daselbst zu lösen geben soll. Perg.-Urk. deutsch. Auf der Rückseite sind die Siegel der beiden Herzoge aufgedrückt. Abdruck bei Huggle 218. 61.

1368 August 7 (St. Afra-Tag) Wien. Albrecht und Leupolt, Brüder, Herzöge zu Österreich, schreiben an Albrecht von Pucheim, Landvogt zu Schwaben und Elsass, dass er sich wegen der von den Städten Breisach und Ensisheim gewünschten Zölle, sowie wegen der von Neuenburg beantragten 600 Gulden „Auflage“ auf das Schultheissenamt erkundigen und eventuell das Gewünschte gewähren soll. Schreiben auf Papier, deutsch, mit auf der Rückseite aufgedrückten zwei Siegeln. 62.

1368 Oktober 21 (Samstag nach St. Gallen-Tag) Basel. Albrecht von Buchheim, Landvogt zu Schwaben und Elsass, im Namen der Herzöge Albrecht und Leupolt von Österreich, gewährt den Neuenburgern eine „Auflage“ von 600 Gulden auf ihr Schultheissenamt, zur Vergütung erlittenen Schadens. Perg.-Urk. deutsch, mit anhängendem gut erhaltenem Siegel. 63.

1378 März 22 (nächsten Montag vor Mitter Vasten) Öschlikon. Albrecht von Bussnang, der Herzöge von Österreich Landvogt in der Grafschaft Thurgau, erteilt auf dem öffentlichen Landgericht zu Öschlikon den durch einen Ratsboten von Neuenburg vorgelesenen Freiheitsbriefen der Stadt N. sein Vidimus, mit angehängtem Insiegel des Landgerichts Thurgau.

Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel etwas verletzt. Abgedruckt Huggle 220. 64.

1382 Juli 26 (Samstag nach St. Jakobstag) Neuenburg. Jakob von Nuwenfels, Edelknecht, urkundet über den von ihm den Neuenburgern geschworenen Eid, dass er ihnen kein Leid zufügen will, stellt Bürgen (s. unten) und wählt für künftige Mishelligkeiten zu Schiedmännern seinerseits Ruschi von Nuwenfels und Otto von Krotzingen, zu denen seitens der Neuenburger Johannes von Hach und Albrecht von Hüfingen, sowie als gemeinsamer fünfter Kune von Falkenstein ernannt ist. Bestimmungen über die Pflichten dieser Schiedmänner. — Es siegeln: Jakob von Neuenfels, Kune von Falkenstein, Ruschin von Nuwenfels, Otto von Krotzingen, Johannes von Hach, Dietrich (Brenner?) Schultheiss, Dietrich von Wisswilr, Richart von Schlatt, Heinzmann Renke, Heinzman von Nuwenfels, Bertschin von Nuwenfels, Klewi Ederli, Ludwig Ederli, Otto Schaffner, Franz Schaffner, Ymer von Ampringen, Peterman Blenner (sic! Brenner?). Perg.-Urk. deutsch. Abdruck bei Huggle 322.

Von den an gewirkten Leinenbändern hängenden Siegeln (urspr. 18) sind noch folgende zwölf vorhanden:

1. Jakob von Nuwenfels: Helm mit gekröntem Schwankopf und -hals. Umschrift unlesbar. 2. Rudolf von Nuwenfels: Ebenso. 3. Otto von Krotzingen: Spitzschild mit Rad. Von Umschrift lesbar: DE KROTZ. 4. Joh. von Hach: Spitzschild mit 8strahl. Stern auf Berg. Von Umschrift lesbar nur unzusammenhängende Buchstaben. 5. Dietrich Schultheiss (Brenner?): Spitzschild mit ins Dreieck gestellten Lilienstäben. Umschrift undeutlich. 6. Dietrich von Wisswilr: Schild mit Steinbockkopf, darauf Helm mit gleicher Zier. Umschrift unlesbar. 7. Heinzman von Nuwenfels: Spitzschild dreimal gespalten, darüber rechter Schrägbalken. 8. Bertschi von Nuwenfels: wie bei 1 und 2. Umschrift unlesbar. 9. u. 10. Klewi und Ludwig Ederli; Spitzschild quergeteilt, im obern Feld ein Rad. Umschrift bei 9 unlesbar, bei 10: . . L . DOWICI· DCI· EDERLI. 11. Franz Schaffner: Spitzschild, dadurch ein Querbalken, im obern Feld eine Lilie. Von Umschrift zu erkennen: . . . NZ· DCT . . . . 12. Petermann Brenner: wie 5. Umschrift unlesbar. 65.

1399 Januar 15 (Mittwoch vor St. Antonientag) Ensisheim. Herzog Leupold von Österreich bestätigt den Neuenburgern das Schultheissenamt, welches sie um 120 Gulden an sich gebracht haben, nebst dem „Aufschlag“ von 600 Gulden (s. Urkunden v. 1368). Perg.-Urk. deutsch. Siegel gut erhalten. Abdruck bei Huggle 226. 66.

1399 Januar 25 (Pauli Bekehrung). Bürgermeister, Rat und Stadt Breisach vergleichen sich mit B., R. u. St. Neuenburg wegen des an der Breisacher Rheinbrücke erhobenen Zolles durch Paulus von Riehein, Schultheissen zu Freiburg, als Schidsrichter dahin, dass beide Städte gegeneinander zollfrei sein sollen. Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel des Paulus von R. ist abgegangen. Abdruck bei Huggle 227. 67.

1412. Mai 31. (Zinstag vor Fronleichnamstag.) Freiburg i. Br. Herzog Friedrich von Österreich bestätigt der Stadt Neuenburg das von ihr eingelöste Schultheissenamt nebst dem darauf gemachten „Aufschlag“

von 600 Gulden. Perg.-Urk. Von dem anhangenden Siegel das innere rote Siegel gut erhalten. 68.

1418 November 14 (Montag nach St. Martins-Tag) Konstanz. König Sigmund gewährt der Stadt Neuenburg das Recht, fürbass zwei Jahrmärkte zu halten. Perg.Urk. Siegel gut erhalten. Abdruck bei Huggle 239. 69.

1421 Juni 25 Neuenburg. Herman Fricke, Bürger zu Neuenburg, vermacht durch öffentlibhe Urkunde seiner „Kellerin" Margarethe ein Pfund Rappenpfennig jährlichen Zins bei Hennin von Hügelheim von Tattingen, worüber der Kaufbrief hinterlegt wird, dazu ein Bett mit Zubehör, ein Fuder Wein und ein Rind. Der Schultheiss lässt das Gerichtsinsiegel anhängen. Perg.-Urk. Siegel fehlt. Abgedruckt bei Huggle 241. 70.

1424 August 10 Ensisheim. Katharina von Burgund, Herzogin von Österreich, lässt in dem Streit, welcher zwischen den Gebrüdern Stör zu Rumersheim einers. und der Stadt Neuenburg anders. wegen etlicher Auen im Rhein entstanden ist — nachdem der durch Hans Bernhart von Hasenburg und dem Landvogt Dietrich von Ratzenhausen angestellte Vergleichsversuch misslungen —, durch Cunrat von Bolsenheim, ihren Vogt zu Ensisheim, das Urtheil sprechen; die Gebrüder Stör werden mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Perg.-Urk. Das Siegel der Herzogin ist teilweise beschädigt. Abdruck bei Huggle 243. 71.

1430 Februar 26. Abrecht Rinfelder und Henni Seringer von Hügelheim bitten im Namen ihrer Gemeinde den Rat von Neuenburg um Erlaubnis, in der Au unter Zienken Holz hauen zu dürfen, indem sie zugleich versprechen, daraus kein Recht abzuleiten. Es siegelt Dietrich von Endingen, Kirchherr zu Müllheim. — 1454 Juli 22 (Montag an St. Marien Magdalenentag) vidimirt Abt Nilolaus von St. Trutpert die auf Pergament gemachte Abschrift obiger ursprünglich auf Papier geschriebenen Urkunde. Perg.-Urk. Das Ovalsiegel des Abtes nur noch in seiner obern Hälfte vorhanden. 72.

1431 Dezember 8 Kolmar. Gred Münchin von Berenfels, Götzman Münchs von Münchenstein Witwe, jetzt Klosterfrau zu Unterlinden in Kolmar, sodann Adelberch von Baden, Erny und Adelberch von Berenfels Brüder, bekennen, dass Ludwig Brenner Namens der Stadt Neuenburg die fünf Mark Silber jährlichen Gelts, welche die Genannten von der Herrschaft Österreich auf der Steuer zu Neuenburg zu erhalten haben, mit 50 M. Silber Hauptgut abgelöst hat. Es siegeln Priorin und Convent von Unterlinden, sowie die drei oben genannten Ritter. Perg.-Urk. mit 5 gut erhaltenen an Perg.-Streifen anhangenden Siegeln. 1. Der Äbtissin. 2. Des Konvents. 3. Des A. von Baden, Wappen mit Schachbrett, Umschrift unlesbar. 4. u. 5. Der Gebrüder von Berenfels mit dem aufgerichteten Bären im Wappen. 73.

1433. Oktober 10. (Samstag vor St.-Gallen-Tag.) Cunman von Bolsenheim, Ulrich Ruber und Wernlin von Pforr als Schiedsrichter entscheiden den Streit, welcher zwischen Herrn Bertholt von Staufen und denen von Neuenburg wegen des von Wettelbrunn nach Neuenburg gezogenen Wernlin Heller sich erhoben hat; auf Grund des zwischen den

Herren von Staufen und den Städten im Breisgau seinerzeit abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages wird der Anspruch des Bertholt von Staufen abgewiesen. Die drei Schiedsrichter siegeln. Perg.-Urk. Die drei Siegel noch vorhanden; das erste zeigt das Bolsenheimsche Wappen mit drei Fischen, das zweite einen quergeteilten Schild, darin oben eine halbe Lilie, das dritte Wappen ist undeutlich. 74.

1442 September 15 Basel. Der Official des bischöflichen Hofes zu Basel erhebt durch vorgeladene Zeugen aus Kems und Ottmarsheim Kundschaft wegen der dortigen Zölle in der Streitsache zwischen Neuenburg und Basel. Gleichzeitige Abschrift der Urkunde auf Papier. 75.

1442 September 30 Winterthur. Kaiser Friedrich III. gewährt der Stadt Neuenburg behufs Ausbesserung grossen Wasserschadens das Recht, Zoll zu erheben, unter Angabe des Tarifs für viele Gegenstände mit dem Zusatze, von allen nicht genannten Waren halb so viel, als Breisach fordert, erheben zu dürfen. Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel ist nur in seinem untern Teile erhalten. Abgedruckt Huggle 245 (mit vielen Fehlern). 76.

1448 Februar 27 Freiburg i. Br. Herzog Albrecht von Österreich spricht Recht zwischen dem Rat von Neuenburg und Herrn Berchtold von Staufen, wegen des nach Nbg. gezogenen Hans Sneyder. Urteil: Kann der von Staufen den H. Sneyder als sein eigen nachweisen, so sollen die von Neuenburg ihm den „folgen“ lassen, andernfalls soll er den Schneyder mit Leib und Gut frei lassen; zur Beweisführung wird die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen anberaumt. Perg.-Urk. Das Siegel des Herzogs beschädigt. 77.

1449 August 12 Basel. Bischof Friedrich von Basel erteilt schiedsrichterlichen Spruch in der Streitsache zwischen denen von Basel e. s. von Neuenburg und Breisach a. s. in Rheinzollangelegenheiten. Perg.-Urk. deutsch. Siegel abgegangen. 78.

1449 September 11 Basel. Paulus Sleht und Alberhtus Scherer, kaiserliche Notarien, stellen Urkunde darüber aus, dass Hans Jüntlin, Bürgermeister, und Johannes von Spitzenbach, Stadtschreiber von Breisach, sowie Cunrat Häsing, Bevollmächtigter des Rates von Neuenburg, zu Basel die Spruchbriefe wegen der zwischen den Städten Breisach und Neuenburg e. s., Basel a. s. gewesenen Spenne zuerst beim Rate, sodann bei dem bischöflichen Schreiber Wunnewald, endlich bei Bischof Friedrich v. B. erfordert, aber an keinem Orte erhalten haben, im Beisein der genannten Notare sowie der erbetenen Zeugen Johannes Müselin, Stadtschreiber, und Heinrich Keller, genannt Weidman, Bürger, beide von Freiburg. Perg.-Urk. ohne Siegel. 79.

1449 Oktober 6 Basel. Bischof Friedrich von Basel schreibt an Bürgermeister und Rat zu Basel wegen des von ihnen erforderten Spruches, verspricht ihnen solchen auf Sonntag nach St. Gallentag. Abschrift in einem Papierheft, welches Akten über den Prozess zwischen Neuenburg und Basel wegen des Zolles zu Kems enthält, doch unvollständig ist. 80.

1450 Juli 18 Freiburg i. Br. Herzog Albrecht von Österreich spricht Recht zwischen Hannman Offenburg und Götzheinrich von Eptingen, Klägern und der Stadt Neuenburg, vertreten durch Konrad Hesing und

Hans Landi, Beklagten, wegen des von den Klägern auf Grund eines vom Landvogt Friedrich von Hatstatt ergangenen Spruches geforderten, von den Beklagten verweigerten Zolles zu Ottmarsheim, sowie wegen Gefangennehmung des Ottmarsheimer Zollers durch die Neuenburger. Dem H. Offenburg wird zur Beweisführung Frist von 6 Wochen und 3 Tagen gegeben. Perk.-Urk. Vom anhangenden Siegel ist nur noch ein kleines Stück vorhanden. 81.

1454 Mai 7 (Wiener-)Neustatt. Kaiser Friedrich III., den die von Neuenburg nach Ableben des vom Kaiser ernannten Schiedsrichters Markgrafen Jakob von Baden, um endliche Entscheidung in ihrer Streitsache gegen Basel wegen des Zolles zu Kems angegangen, bestimmt denen von Basel als peremptorischen Termin zur Verantwortung den 45. Tag nach Empfang dieses Briefes. Vidimierte Abschrift auf Pergament des auf Papier geschriebenen, auf dem Rücken besiegelten Originales, mit Vidimus des Abts von St. Trutpert, der das Abtssiegel anhängen lässt, am St. Marien-Magdalenen-Tag 1454. Das Siegel ist abgegangen. 82.

1461 September 4 Ensisheim. Peter von Mörsperg, Ritter, östr. Landvogt im Elsass, spricht Recht in dem Streit derer von Neuenburg gegen die Auggener wegen Weidgang und Holzberechtigung in dem Holz, genannt das Gesylve, und entscheidet zu Gunsten der Neuenburger. Perg.-Urk. Das Siegel des Landvogts ist abgegangen. 83.

1462 November 16 Basel. Hans von Berenfels, Ritter, Bürgermeister, hält namens des Rates von Basel Gericht in dem Streit zwischen denen von Neuenburg und dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, bezüglich einer Reihe von gegenseitigen Beschwerden. Abschrift des Baseler Spruchbriefes auf 9 Pergamentblättern in Pergamentumschlag. Dabei eine alte Abschrift auf Papier. Siehe Huggle, S. 141 flg. 84.

1467 Juni 20 Ensisheim. Bernhart, Herr zu Bolweiler als Statthalter des Landvogts im Elsass, Thüring von Hallwyl, mit den österreichischen Räten spricht Recht in Klagsachen der Stadt Neuenburg gegen Herrn Burkart von Staufen, welch Letzterer schon 1465 verklagt wurde, weil er einigen Frauen den freien Zug von Auggen nach Nbg. verweigere; das Gericht entscheidet, dass der von Staufen mit seinen Ansprüchen, weil nicht genügend bewiesen, abzuweisen sei. Perg.-Urk. Vom Siegel Bruchstück vorhanden. Die Urkunde selbst sehr beschädigt. 85.

1471 November 4 Wien. Kaiser Friedrich III. entbietet dem Bischof Johannes von Basel auf Klage des Herzogs Sigmund von Österreich wegen der Freiheiten, welche der Bischof zum Schaden der Stadt Neuenburg erworben, peremptorische Vorladung auf den 45. Tag nach Empfang dieses Schreibens, in die Stadt, wo sich der Kaiser gerade befinden würde. Abschrift aus dem XVII. Jahrhundert, nicht vidimiert, Papier, ohne Siegel. 86.

1475 Oktober 27. Bürgermeister, Rat und Gemeinden der Städte Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen schliessen mit einander zu Erneuerung alter Freundschaft ein Schutzbündnis zunächst auf 10 Jahre. Nach Bemerkungen auf der Rückseite wurde das Bündnis 1485 auf weitere 14, 1499 wieder auf 10 Jahre erstreckt. Perg.-Urk. Die vier anhängenden Siegel der Städte ziemlich gut erhalten. Abdruck bei Schreiber, Freib. Urk. B. I. S. 553. S. Huggle S. 169. 87.

1477 März 26 Wien. Kaiser Friedrich III., der vormals auf Anbringen des Bischofs Johann von Basel die von Neuenburg angewiesen, die bischöflichen Unterthanen in Schliengen und Steinenstatt in ihren Weiden, Grienern etc. nicht mehr zu schädigen, entscheidet in dem daraus entstandenen Streite zu Gunsten der Neuenburger auf Grund von derer Privilegien. Perg.-Urk. Das Kaisersiegel schön erhalten. 88.

1504 März 28 Neuenburg. Vor Kaspar Kraeyger, Priester und Dekan des Kapitels Nbg., als kaiserlichem Notar werden die Aussagen geschworner Zeugen erhoben über den zu Ottmarsheim durch den Ritter Christoph von Hatstatt, Vogt zu Landser, geforderten Zoll, zum Zweck des Urteilspruches durch den Landvogt im Elsass, Grafen Wolfgang von Fürstenberg. Perg.-Urk. Ohne Siegel, mit Zeichen und Unterschrift des Kaspar Krayger. 89.

1504 Dezember 14 Ensisheim. Caspar Freiherr zu Mersperg und Beffort, des Reichs Landvogt im untern und Landvogteiverweser im obern Elsass, mit dem Hofgericht zu Ensisheim erlässt Urteil in dem Streit zwischen Ritter Christof von Hadestatt e. s. und denen von Neuenburg a. s. wegen der zu Ottmarsheim und Banzenheim erhobenen Zölle. Die Zollfreiheit der Neuenburger wird bestätigt. Perg.-Spruchbrief. Das anhangende Siegel des Landvogts etwas beschädigt. 90.

1507 Januar 14. Ludwig von Massmünster, Ritter, Statthalter im Elsass, urkundet namens der kaiserlichen Kommissarien über die nicht zustande gekommene Entscheidung in dem Streite zwischen der Stadt Neuenburg e. s., den Gemeinden Hügelheim und Zienken a. s. wegen der Auen, Waldungen u. s. w. am Rhein, unter wörtlicher Einrückung des Erlasses vom Grafen Wolfgang von Fürstenberg dd. Montag nach Palmtag 1505, in welchem Erlasse wieder eingerückt ist der Befehl des Kaisers Maximilian, dd. Ulm, 14. Juli 1502. Pergamentheft. Vom Siegel obigen Statthalters ist nur noch die Seidenschnur vorhanden. 91.

1510. November 14 Freiburg i. Br. Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg entscheiden als erbetenes Schiedsgericht in den langwierigen Spännen zwischen Markgraf Christoph von Baden für die Unterthanen zu Hügelheim und Zienken e. s., der Stadt Neuenburg a. s. in Betreff Weidgangs und Beholzung in den Rheinwaldungen. Perg.-Urk. Von den drei Siegeln ist das des Markgrafen nur noch in einem Bruchstück vorhanden. Das der Stadt Freiburg erhalten; das der Stadt Neuenburg, in gelbem Wachse, gut erhalten, doch ziemlich verwischt. Umschrift S. Civium de Nuwenburg. 92.

1521 Januar 23 Innsbruck. Kaiser Karl V. entscheidet in Betreff der Beschwerde, welche die Stadt Neuenburg gegen ein Urteil des Ulrich von Habspurg, Hauptmanns der 4 Waldstätte etc. in Bannstreitigkeiten gegen die Dörfer Ottmarsheim, Banzenheim und Rumersheim eingereicht hat, dass derer von Nbg. „Reduction“ zuzulassen und demgemäss der Prozess zu entscheiden sei. Perg.-Urk. Das Siegel zerbrochen. 93.

1521 August 12 Innsbruck. Kaiser Karl V. entscheidet über die Setzung der Marksteine in dem Bannstreit zwischen den Dörfern Ottmarsheim, Banzenheim, Rumersheim e. s., der Stadt Neuenburg a. s. Perg.-Urk. Das Siegel zerbrochen. 94.

1523 März 26. Landvogt, Regenten und Räte im Obern Elsass urkunden, dass sie zur Schlichtung des Bannstreits zwischen den Dörfern Ottmarsheim, Banzenheim, Rumersheim e. s., der Stadt Neuenburg a. s. die Steinsetzung zufolge kaiserl. Spruchbriefes von Innsbruck 12. August 1521 vorgenommen, dann aber in Folge Beschwerde der Neuenburger auf kaiserlichen Erlass v. 16. Mai 1522 (welcher Erlass wörtlich eingerückt ist) die Setzung einiger Marksteine abgeändert haben. Besiegelt durch den Landvogt Herrn Wilhelm von Rappoltstein etc. Perg.-Urk. Das Siegel ziemlich beschädigt. 95.

1523 September 19 Ensisheim. Rudolf, Graf zu Sulz, Hofrichter zu Rotweil, Statthalter u. s. w. macht die Ernennung des Erzherzogs Ferdinand von Österreich zum Regenten für die Oberösterreichischen Lande bekannt, mit wörtlicher Einführung folgender Erlasse:

a. des Kaisers Karl V. von Brüssel, 1. März 1522,

b. des Erzherzogs Ferdinand, Innspruck, 5. Juni 1523,

c. der Erzherzoglichen Kommissäre Freiherrn Ciriak zu Polheym etc., und Hans Heinrich von Armstorf, Ensisheim, 16. Juli 1523. Perg.-Urk. Das an Pergamentstreifen anhangende Siegel des Statthalters sehr beschädigt. 96.

1533 April 23. Friedrich von Hatstatt als Obmann, Batth von Pfirt, Wolf Bastian von Richenstain, Johannes Castmaister, Stadtschreiber von Freiburg, Bernhardin Baumann, des Rats von Kenzingen, als Schiedsrichter entscheiden zufolge Urteils des Gerichts von Ensisheim v. 26. September 1530 (welches mit ganzem Wortlaut eingerückt ist) über die Steinsetzung im Bannstreit zwischen der Stadt Neuenburg und Rudolf Meinolf von Andlau auf Homburg. Besiegelt durch die Schiedsleute und die Parteien. Perg.-Urk. Von den sieben Siegeln ist No. 6, das von Neuenburg, abgeschnitten und verloren, die übrigen sind vorhanden.

1. Hatstatt, 2. Pfirt (Schild mit aufgerichtetem Tier, Oberleib), 3. Reichenstein (Schrägbalken auf quergeteiltem Schild), 4. Castmeister, 5. Baumann, 6. Andlau. 97.

1543 März 16 Ensisheim. Statthalter, Regenten und Räte entscheiden in dem zwischen der Stadt Neuenburg und den Dörfern Ottmarsheim, Banzenheim und Rumersheim neuerdings ausgebrochenen Bannstreite (weil der Rhein durch Überschwemmung das Sundgauische Ufer verwüstet und mehrere Marksteine weggerissen) über die neue Steinsetzung. Der Statthalter Hans von Andlau siegelt. Perg.-Urk. Das Siegel hängt an. 98.

1544. April 26 Speier. Kaiser Karl V. bestätigt der Stadt Neuenburg das Urteil, welches Kaiser Friedrich III. zu Wien am 28. März 1477 erlassen, bezüglich der Hölzer, Auen u. s. w. am Rhein gegen Schliengener und Steinenstatter Bann. Das Urteil von 1477 ist wörtlich eingerückt. Perg.-Urk mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers und Siegel. 99.

1551 März 22. Der römische König Ferdinand verkauft dem Dechanten Valtin Echter von Mespelbrunn eine jährliche Gült von 100 Gulden (zu 15 btz.) ab der Salzsteigerung bei seinem Salzmaieramt zu Hall im Innthal, um 2000 Gulden Hauptgut, deren Rückzahlung nach halbjähriger Kündigung vorbehalten wird. Mitverkäufer bezw. Bürgen sind die Städte Ensisheim und Ober-Bergheim. Perg.-Urk. Eigenh. Unterschrift des

Königs. 3 Siegel an Pergamentstreifen. 1. Das Siegel des Königs, 2. Ensisheim mit d. östr. Querbalken etc., 3. Oberberkheim verwischt.

Obiger Urkunde hängen zwei Transfixe an.

1. 1561 Juni 1 Messelborn. Peter Echter von M. verkauft vorstehende Forderung, die er von seinem Bruder Valtin geerbt, an Dechant Senior und Kapitel des Stifts zu Landau. Transfix, Perg. mit anhangendem Siegel des obigen Verkäufers, ziemlich gut erhalten. 2. 1627 Oktober 30 Neuenburg. Gervasius und Hans Ludwig Marstaller etc verkaufen obige Forderung, die sie von ihren Eltern geerbt, an Bürgermeister und Rat der Stadt Nbg. Transfix Perg., zwei an Pergamentstreifen anhangende Siegel, 1 des Gervasius Marstaller, 2 des Lic. jur. Johann Ulrich Stockh. 100.

1561 Februar 4 Ensisheim. Landvogt, Regenten und Räte im Ober-Elsass sprechen Urteil in dem Rechtstreit, welchen die Dörfer Ottmarsheim, Banzenheim und Rumersheim durch Klage vom 18. November 1555 gegen die Stadt Neuenburg erhoben haben wegen Verbot des Fischens im Steingiessen. Die Kläger werden mit ihrer Klage abgewiesen. Perg.-Urk. Das Siegel des Landvogts Grafen Philipp von Eberstein mit der Rose im Schild gut erhalten. 101.

1562 Juli 20 Müllheim. Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg geben dem Sprengenmüller Heinrich Hausser zu M. Steingruben, welche sie seinerzeit von Bartlin Köchlin erkauft, in Tausch gegen andre nahe dabei gelegene Steingruben, mit Bestimmungen in Betreff der Wege und Quellen. Amtmann Ludwig Wolf von Habsperg siegelt. Perg.-Urk. Siegel abgegangen. 102.

1568 Februar 25 Innsbruck. Erzherzog Ferdinand von Österreich bekennt, von Hans Hiltenprandt, Pfleger des St. Georgsondersiechenhauses im Feld zu Neuenburg, 1000 Gulden, zu 60 Kreuzer gerechnet, als Darlehen erhalten zu haben, verspricht dasselbe mit jährlich 50 fl. auf 25. Februar zu verzinsen, und zwar von seinem Salzmaieramt etc. zu Hall im Innthal. Vorbehalt der Rückzahlung nach halbjähriger Kündigung. Perg.-Urk. Unterschrift des Erzherzogs. Siegel beschädigt. 103.

1576 April 23 Innsbruck. Erzherzog Ferdinand von Österreich bescheint der Stadt Neuenburg den Empfang von Eintausend Gulden guter Rappenmünze Hauptguts, welche er mit Fünfzig Gulden jährlich auf St. Georgen zu verzinsen verspricht und nach vorausgehender halbjähriger Kündigung abzulösen sich vorbehält. Perg.-Urk. Das Siegel etwas beschädigt. 104.

1578 September 16. Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg e. s., Hans Hartmann von Hapsperg, Oberamtmann der Herrschaft Badenweiler, vergleichen sich mittelst Schiedspruch der Herren Laurenz von Heydeckh und Johann Ulrich Schütz von Traubach, Regenten im Ober-Elsass, sowie Hans Conrad von Ulm, Landvogts zu Röteln, und Paulus Schnepf, J. U. D. hochbergischen Rates, bezüglich des Rechtes der beiden Dörfer Ober- und Nieder-Müllheim zur Nutzniessung der Sand- und Herdgruben bei der Wässeri. Perg.-Urk. Die Siegel der Herrschaft Badenweiler und der Stadt Neuenburg gut erhalten. 105.

1584 Dezember 20. Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg

vergleichen sich mit Beat Vay, genannt Grass, Stadtvogt zu Ensisheim, und Ludwig von Andlau wegen der durch Rheinüberschwemmung nötig gewordenen neuen Steinsetzung, als Zusatz zu dem Vertrag vom 23. April 1533. Es siegeln die Genannten. „Durchzug“ auf Pergament. Von den Siegeln ist das des Rates von Nbg. erheblich beschädigt, das des B. Vay abgegangen, das des Andlau beschädigt. 106.

1602 Oktober 23. Bürgermeister und Rat von Neuenburg e. s., Schultheiss und Rat von Rheinfelden a. s. schliessen Vertrag, strittiger Punkte halber, in Betreff zollfreien Einkaufs auf den Jahr- und Wochenmärkten, sowie Freiheit des Erbabzugs nach Erstattung des Erbguldens oder sonst gewöhnlicher Steuer. Perg.-Urk. Die Siegel der beiden Städte. 107.

1605. Bürgermeister und Räte der Städte Breisach und Neuenburg schliessen auf Grund früherer Abmachungen von 1548 einen Vertrag wegen zollfreien Transportes von Früchten und Häringstonnen. Perg.-Urk. Sehr verdorben, kaum zur Hälfte lesbar. Von zwei Siegeln ist das Breisacher Stadtsiegel verdorben, das Neuenburger gut erhalten. 108.

1616 Februar 20 Ensisheim. Statthalter, Regenten und Räte von Vorderösterreich ratifizieren den Vertrag, welcher auf Grundlage der Verabredungen vom 3. Mai 1601 am 15. April 1602 (bezw. 11. August 1603) zustande gekommen ist zwischen den Dörfern Ottmarsheim, Banzenheim und Rumersheim e. s. und der Stadt Neuenburg a. s. zur Schlichtung langwieriger Streitigkeiten in Bann-, Weide- u. a. Sachen, unter Beizug unparteiischer Schiedsmänner aus Basel und Hartheim. Statthalter Hans Georg von Ostein, Kanzler Joh. Lintner unterzeichnen, der Erstere siegelt. Unten ist bemerkt: traduit le 14. Mai 1716. J. B. Müller. Pergamentheft mit an Schnur anhangendem Siegel des Statthalters. Das Siegel zeigt im Schild einen springenden Hund mit Halsband; Helmkleinod ebenso. Umschrift: † Hans Georg von Ostein 1607. 109.

1617 Juli 12 Neuenburg. Bürgermeister und Rat der Stadt Nbg. und die Junker Caspar und Jakob von Andlau urkunden auf Grund eines am 24./25. Mai 1617 abgehaltenen Augenscheins über die erneute Eröffnung der Lachen, welche einst am 20. Dezember 1584 eröffnet, aber inzwischen verwachsen sind zum Zweck der Erhaltung nachbarlicher Einigkeit. Perg.-Urk. Zwei Siegel, Stadt Neuenburg und Kaspar von Andlau. 110.

1620 Januar 31 Ensisheim. Erzherzog Leopold von Österreich etc., Bischof zu Strassburg und Passau etc., ratifiziert die Übereinkunft, welche zwischen Abgeordneten des Bischofs Jakob Christoph von Basel und des Markgrafen Georg Friedrich von Baden e. s., sowie der Stadt Neuenburg a. s. unterm 2. Februar 1602 getroffen worden ist, wegen Weiden u. s. w. in etlichen Grinnern sowie im St. Martinshölzlein, auch Fischens etc. halber, durch die Einwohner von Schliengen und Steinenstatt. Perg.-Urk. in 2 Exemplaren; das Siegel des Erzherzogs an dem einen Expl. abgegangen, am andern Holzkapsel noch vorhanden, aber das Siegel herausgebrochen. 111.

III. Kirche, Pfründen, Spital u. s. w. betr.

1281 (i. Original 1280) Juni 9 Konstanz. H.(enricus) thesaurarius und Cůno von Brisach, Canoniker von Konstanz, in Vertretung des Bischofs

Rudolf von K., bestätigen die durch Ulrich von Nuwenburch, Canonicus der Kirche St. Johannis zu Konstanz und Leutpriester der Pfarrkirche zu Nbg., unterm 6. Juni 1281 getroffene Einrichtung, wonach die consules von Nbg. für das dortige Spital einen Priester selbst wählen und anstellen dürfen zur Ausübung der Seelsorge, Beichte, Communion, Beerdigung, doch ohne Befugnis zu öffentlicher Predigt. Perg.-Urk. 2 anhangende Siegel, oval in braunem Wachs, gut erhalten. Lat. Abdruck bei Huggle 84. 112.

1375 Dez. 26, 1376 (Mittwoch nach dem „inganden" Jahre zu Weihnachten) Neuenburg. Cuurat Korber urkundet über seine Vermächtnisse bezüglich seiner beiden Häuser und sonstiger Güter zugunsten des Almosen der Gereiti, des Spitals, sowie der armen Schwestern. Er selbst siegelt. Perg.-Urk. deutsch. Siegel abgegangen. Abdruck bei Huggle 219. 113.

1379 Juni 11 Clingnau. Bischof Heinrich von Konstanz eröffnet den Neuenburgern, über welche das Interdikt verhängt war, dass, nachdem sie diejenigen Gebannten, welche des Interdikts Ursache gewesen, ausgetrieben haben, nunmehr ihre Geistlichen die heiligen Handlungen wieder vornehmen dürfen. Perg.-Urk. lateinisch. Das anhangende Siegel des Bischofs gut erhalten. Abdruck bei Huggle 220. 114.

14 . . Ohne Angabe von Ort und Zeit, vielleicht Biengen, d. 15. Jahrh. angehörige Handschrift. Margaretha von Phirt geborne Brennerin schreibt dem Bürgermeister und Rat zu Neuenburg, dass sie ihre Einwilligung dazu gebe, dass die von ihren Vorfahren gestiftete St. Josenpfründe künftig durch den Rat verliehen werde. Brief auf Papier, mit aufgedrücktem undeutlichem Siegel. Abdruck bei Huggle 231. 115.

1403 Februar 7 Konstanz. Der Vikar des Bischofs, Heinrich von Elect [sic!], ewigen Pflegers des Bistums Konstanz, erlässt eine Ordnung für die Gottesdienste etc. der Leutkirche zu Neuenburg, mit Zustimmung des Schaffners derselben, Paulus von Hohenfirst, auf Bitten der Stadt Neuenburg. Das Siegel des Vikariates wird angehängt. Perg.-Urk. deutsch. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden. Siehe Huggle 232. 116.

1414 November 8 Basel. Burckart zu Rine, Ritter, Bürgermeister und der Rat der Stadt Basel gibt Urteil in einer Klagsache des Priesters Jakob Wägenlin, Kaplans am Altare St. Katharinen, St. Antonien und St. Gerien, gegen den Rat der Stadt Neuenburg, Verwaltung der Pfründe betreffend. Perg.-Urk. Sekretsiegel der Stadt Basel. Abdruck Huggle 238. 117.

1424 Februar 16 Basel. Burkard Langenbrunner, alias Nusplinger, Pfarr-Rektor in Zimmersheim, Baseler Diözese, stiftet mit Wissen und Willen des Rudolf Schnider, Bürgers zu Basel, Verleihers und Stifters des St. Erhards Altares in der neuen Kapelle der Pfarrkirche zu Neuenburg, zu dem genannten Altar ein Haus nebst Scheuer und Zubehör an der Stadtmauer. Zeugen: Magister Martinus dictus Karitas, Jodocus Romer, rector scolarium eccl. Basil., Rudolf Hauffman, Pfarrverweser von Augst, Johannes Ulmer, kaiserl. Notar. Der Baseler Gerichts-Official siegelt. Perg.-Urk. lateinisch, in notarieller Form durch den Notar und Cleriker Conrad Pfaw. Das Gerichtssiegel nur Bruchstück. Abdruck Huggle 241. 118.

1428 Mai 20 Neuenburg. Bruder Berchtolt Stäheli St. Johanns-Ordens, Commendur der Häuser zu Freiburg und Neuenburg, und der Convent etc. verkaufen an Ludwig Brenner mehrere Matten (auf Müllheimer Matten), die von Frau Elisabeth Brennerin, Johansen von Hach Witwe, an den Orden gekommen sind, um 108 Pfund Stäblerpfennige. Es siegeln der Kommendur und der Rat von Neuenburg. Perg.-Urk. Die beiden an gewirkten leinenen Schnüren anhangenden Siegel sind ziemlich gut erhalten. Das kleinere zeigt im Schild den Reichsadler, Umschrift unlesbar, das grössere im Spitzschild den Neuenburger Schrägbalken; Umschrift: . . . CJV . . . . WENBVRG. Abdruck Huggle 244. 119.

1429 Juni 8 Neuenburg. Tüdelli Hopplerin, weiland Rudolf Hopplers Witwe, urkundet, dass sie die Verleihung der von ihr und ihrem Manne gestifteten Priesterpfründe auf St. Nikolaus-Altar dem Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg übergeben habe. Es siegeln Ditrich von Endingen, Dekan mit seinem, und der Schultheiss Hans Furbach mit des Gerichts Insiegel. Perg.-Urk. Siegel abgegangen. 120.

1430 Juli 6 Neuenburg. Bruder Berhtolt Stehelli, St. Johanns-Ordens Kommentur zu Freiburg, Neuenburg und Heitersheim, urkundet über die Stiftung der † Elisabeth, Hans Heidens Frau, zu einem ewigen Licht in die Lütkilche im Chor zu Neuenburg. Besiegelt durch den Kommentur. Abschrift aus dem XVIII. saec. extr. 121.

1434 Februar 6 Basel. Berchtold von Nuwenfels, Custos des St. Margarethenstifts zu Waldkirch, vollzieht auf Antrag des Nikolaus Riffel, Frühmessers zu Neuenburg, nach Befehl d. d. 8. Januar 1434 des päpstlichen Kardinallegaten Julianus, die Vereinigung der Tagmesspfründe (Ertrag 3 Mark Silber) mit den, eigener Seelsorge ermangelnden Altarpfründen St. Nicolai und Elftausend Jungfrauen (Ertrag zusammen 2 M. S.), und lässt sein Siegel anhängen. Beigefügt ist Vidimus und Zeichen des Notars Konrad Guntfried. Perg.-Urk. lateinisch. Siegel etwas beschädigt. 122.

1440 Februar 12 Gottlieben. Bischof Heinrich von Konstanz bestätigt die Statuten der Pfarrkirche zu Neuenburg mit der Änderung, dass in Zukunft jeder neu investierte Kaplan in den ersten 4 Jahren den 4. Teil seines Einkommens an die gemeinschaftliche Kasse zu entrichten habe. Perg.-Urk. lateinisch. Siegel des Bischofs erheblich beschädigt. 123.

1463 Mai 19 Badenweiler. Erhart Klett von Vögisheim stellt sich an des † Andres Cünly von Auggen statt als Bürge für die 13 Gulden Hauptgut bezw. 9 Schilling Rappenpfennig Freib. W. Jahreszins, welche Heinz Gilgman von Vögisheim an die Frühmesspfründe in U. L. Fr. Münster zu Nbg. bezw. deren Inhaber Kaplan Heinrich von Heitersheim schuldet. Burgvogt Otto von Röteln zu Badenweiler siegelt. Perg-Urk. Das Siegel ziemlich gut erhalten, zeigt im Schild einen Schrägbalken, darauf ein Zweigstück mit 2 gegenständigen Blättchen zu erkennen ist. Umschrift S. Ottonis de . . tellon. 124.

1466 Februar 4 Neuenburg. Conrat Häsing, Ratsfreund zu Nbg., und Ennelin, seine Frau, nebst Hanns Hase von da als der Frau Rechtsbeistand vergaben dem Kloster der Barfüsser St. Francisci-Ordens zu Nbg.

ihre liegenden Güter zu Schmidthofen und Gallenweiler, welche Clewin Heseler zu Schmidthofen um einen Jahreszins von 14 Mutt Roggen innehat, zu einer viermal im Jahr abzuhaltenden Jahrzeit, doch mit Vorbehalt der Nutzniessung von der Hälfte bis an der Stifter Lebensende. Es siegeln Konrat Häsing, Hans Hase und das Gericht zu Neuenburg. Perg.-Urk. Die drei Siegel gut erhalten. 125.

1467 April 20 Neuenburg. Junker Hans Brenner zu Nbg. vergabt der Kirche (bezw. Präsenz) daselbst, vertreten durch Kaplan Mathis von Nuwenfels, ein Juchert Matten in Seefelder Bann, behufs Abhaltung einer Jahrzeit für sich, seine Frau Dyna Sigrist, seine 2 † Ehefrauen, ihre 2 † Ehemänner und sonstige Verwandte. Das Siegel des Gerichts wird angehängt. Perg.-Urk. Das Siegel ziemlich gut erhalten. 126.

1471 Juli 5 Konstanz. Der Generalvikar des Bischofs Hermann von Konstanz erlässt Urteil in der Klagsache der Neuenburger Kapläne gegen den Pfarr-Rektor Erhard Winterlinger wegen Residenz, Gotttesdiensthaltung und Bezug von Präsenzgeldern. Die Urkunde ist aufgenommen durch den Konstanzer Notar Conrad Armbroster von Zürich, Cleriker. Perg.-Urk. Siegel abhanden gekommen. Auszug bei Huggle S. 156 flg. 127.

1482 März 4 Neuenburg. Andres von Wil, Bürger zu Nbg., stellt sich an des † Rutsch Nantwig Stelle als Bürge für die 4 Gulden jährl. Zins, welche Hans Meyer z. Z. Schultheiss, der Altarpfründe S. Erhards, bezw. dem Kaplan Andress Mess schuldet. Perg.-Urk. Von dem Gerichtssiegel nur noch Bruchstück. 128.

1488 September 25 Neuenburg. Bürgermeister und Rat der Stadt Nbg. sprechen Urteil in Anklagsachen des Bruders Johannes Saltzman, Gardian der Barfüsser zu Nbg., gegen Gilg Medler, Metzger und Ratsfreund daselbst, wegen Zinsen ab Reben, jetzt Acker am Sunderberg; der Beklagte wird zu Zahlung der Zinsen verurteilt. Perg.-Urk. Das Gerichtssiegel gut erhalten. 129.

1490 Juni 22 Neuenburg. Michel von Nuwenfels vergleicht sich mit dem Rate von Nbg. wegen Verleihung der Pfründe auf St. Marien Magdalenen im Münster daselbst, welche nach Verzicht des bisherigen Inhabers Peter Weidner der Rat dem Michel Huber übertragen hat, während das Präsentationsrecht dem von Nfls zugestanden hätte; dieser belässt den vom Rate Eingesetzten, während der Rat verspricht die nächste in Erledigung kommende Pfründe dem Konrat Bart, Kirchherrn in Auggen, zu übertragen. Der Neuenfelser siegelt und empfängt dagegen einen vom Rat gesiegelten Gegenbrief. Perg.-Urk. Siegel abgegangen. 130.

1496 Dezember 5 Neuenburg. Clauws Gnepfer und Barbara seine Frau, Söldner zu Nbg., verkaufen an Yttel Lendi, Söldner daselbst, einen Gulden jährlichen Zins, den Gulden zu 1 Pfd. 3 Schilling Stäbler Baseler W., von 1 Juchart Reben im Reckenhag und einer Scheuer mit Zubehör in der Schulgasse zu Nbg., um 20 Gulden Hauptgut. Bürgen die Brüder Hans und Martin Schweblin zu Nbg. Wiederkauf vorbehalten um 20 Gulden. Perg.-Urk. Das Gerichtssiegel sehr beschädigt. Dorsalnotiz: Claus Gnepffer dat 1 lib u. β Tblr ad anniversarium domicelli Heinrici Siegelman. 131.

1511 Januar 14 Neuenburg. Hans Winman der Ältere, Metzger zu

Nbg., verkauft der Frau Perpetua Brennerin, Witwe, einen Jahreszins von 10 Gulden, zu 1 Pfd. 5 Schilling Stäbler, von der Hasenmatte vor dem Müllheimer Thor, darauf Vorzins 1 Pfd Stblr. Bodenzins an die Kapläne zu U. L. Fr. Münster, um 200 Gulden gleicher Währung Hauptguts. Rückkauf um gleichen Betrag gestattet. Der Schultheiss Hans Sigrist lässt das Gerichtssiegel anhängen. Schuldbrief, Perg. Von dem Siegel Bruchstück. 132.

1511 April 28 Oberweiler. Galle Weber von Oberweiler stellt sich anstatt des † Michel Ründy von Lippurg zum Bürgen für 1 fl. Gelds jährl. Zinses, welchen Hans Wiseler von O. der Präsenz zu Nbg schuldet. Das Siegel der Landschaft Badenweiler wird angehängt. Perg.-Urk. Das Siegel zeigt den Badischen Schrägbalken und das Sponheimische Schachbrett; Umschrift undeutlich. 133.

1516 Juni 24 Neuenburg(?). Johannes Fabri, Offizial zu Basel, urkundet über einen Vergleich, der zwischen Meister Lucas Reimbold, St. Johannes-Haus Commentur e. s., dem Bürgermeister und Rat, sowie den Kirchenpflegern zu Nbg. a. s. abgeschlossen wird, betreff Vollzugs der Heyd'schen Stiftung zum ewigen Licht in U. L. Fr. Münster zu Nbg. Abschrift auf Papier. 134.

1521 Juni 13. Kunrat Gysellman von St. Gilgen stellt dem Melchior Wacker, Bürger und des Rats zu Neuenburg, als Pfleger des heiligen Geistspitals daselbst Lehenrevers aus über den halben Hof zu St. Ilgen, wovon den andern halben Hof Martin Hüglins Erben von Laufen innehaben; Zins 17 Mutt Roggen jährlich auf Martini. Junker Franz von Roggenbach, Vogt und Amtmann zu Badenweiler, siegelt. Perg.-Urk. Siegel beschädigt. 135.

1527 September 13 Neuenburg. Landvogt, Regenten und Räte im obern Elsass, im Einverständnis mit Bischof Hugo von Konstanz, bestimmen, dass an Stelle der vom Rhein zerstörten Münsterkirche zu Nbg. die Kirche der Brüder St. Franciscus-Ordens der Mindern Brüder im Barfüsserkloster von nun an Pfarrkirche für Nbg. sein soll, und setzen die Kirchenordnung fest. Es siegeln der Landvogt Herr Wilhelm zu Rappoltstein, Bischof Hugo von Konstanz, Kirchherr und Kapläne, sowie Bürgermeister und Rat von Nbg. Perg.-Urk. Von den 4 Siegeln sind nur noch die Pergamentstreifen zu dreien vorhanden. NB. Von vorstehender Urkunde sind zwei Exemplare auf Pergament vorhanden, sowie eine alte Abschrift auf Papier. Das erste Expl. aus dem Kirchenarchiv ist besser erhalten, doch fehlen, wie bemerkt, alle Siegel. An dem zweiten, das dem Stadtarchiv angehört, ist noch das Siegel des Landvogts vorhanden, sowie ein Bruchstück von dem Siegel der Stadt Nbg. 136.

1528 Mai 25 Neuenburg. Jakob Metzger, der Schneider und Hintersass zu Nbg. und Barbel, seine Frau, verkaufen dem Jakob Zyegler, Kaplan St. Josen Altars für die Kaplanei 30 Schilling Stäbler Jahreszins ab einem Hause genannt zum Rebstock in Nbg., um 30 Pfund Stäbler. Bürgen: Bernhard Hafner und Hans Butz der Beck. Wiederkauf um gleichen Betrag des Hauptgutes gestattet. Schuldbrief Pergament. Gerichtssiegel. Auf der Rückseite u. a. die Bemerkung: „Diese Brieff sind in den Rhein gefallen. Der blatz von dissem briffe ist

noch da, aber Dz hauss von den soldaten 1641 niedergerissen worden." 137.

1537 Mai 2 Ensisheim. Landvogt, Regenten und Räte im Obern Elsass sprechen Urteil in der Klagsache der Geistlichkeit zu Neuenburg gegen den Rat der Stadt wegen Verweigerung von Einkommensteilen. Besiegelt durch den Landvogt Herrn Gangolf von Hohengeroldseck und Sulz. Pergamentheft. Von dem Siegel des Landvogts Bruchstücke. 138.

1539 Februar 17. Johann Remp, Dechant zu Waltkilch, Kr. M. „Erunkaplon" und Kaplon zu Neuenburg, und Pangracius Schweblin, Kaplon zu Nbg., als Testamentsvollstrecker des † Hans Halter genannt Hünykofer, verkaufen an Kirchherrn und Kapläne zu Neuenburg eine Anzahl Zinse und Gülten zu Sulzburg, Britzingen, Tattingen, Zunzingen, Hügelin, Oberwiler, Lipperg, Oucken, Feldberg, Bellickhen, Schliengen, Münster, Nuwenburg, um 880 Pfd. Stäbler. Besiegelt durch Adelberg von Berenfels, „unsern günstigen und lieben Junkern". Perg.-Urk. Siegel undeutlich. 139.

1545 September 26 Neuenburg. Bürgermeister und Rat der Stadt Nbg. vergleichen sich, unter Tot-Erklärung eines Urteils vom Ensisheimer Hofgericht, mit dem Hause St. Johannes, vertreten durch den Statthalter der Häuser zu Freiburg und Neuenburg, Syfrid Kayming[1]), unter Mitwirkung des Georg Schmotzer J. U. D., kaiserlichen Rates, und des Jos Gundersheimer, Stadtschreibers von Neuenburg, über Eigentums-, bezw. Beholzungsrecht im Martinshölzle und andere Waldungen gegen Steinenstatt gelegen. Perg.-Urk. Fünf Siegel: a. des Kommenturs von Hattstein; b. des Georg Schmolzer; c. des Joss Gundersheimer; d. des Syfrid (R?) Keming; e. der Stadt Neuenburg; meist nur Bruchstücke. 140.

1586 Juli 3 Müllheim. Anton Willin von Müllheim stellt dem Priester Jakob Hase, Inhaber der ersten Tagmesspfründe zu Neuenburg, Lehenrevers aus über das jener Pfründe zu M. gehörige Gut, unter Bezugnahme auf den Berein v. J. 1563. Besiegelt durch Ritter Jakob von der Breyten Landenburg. Perg.-Urk. Das Siegel gut erhalten. 141.

1668 September 10 Konstanz. Der Vikar des Bischofs Franz Johann von Konstanz, Joseph von Ach, bestätigt die in Neuenburg zu Ehren des Heiligen Kreuzes errichtete Bruderschaft von Personen beiderlei Geschlechts mit ihren Statuten auf Antrag des dortigen Pfarrers Christoph Marcus Hagelstein. Perg.-Urk. Siegel gut erhalten. 142.

1672 Februar 18 Freiburg i. B. Johann Jakob Biechner, Priester zu Freiburg, stiftet zum Gedächtnis seiner 1635 und 1636 zu Neuenburg gestorbenen Eltern etc. eine Jahrzeit mit Requiem, Seelvesper etc. auf den Tag S. Emerentianae, 23. Januar, in der Pfarrkirche zu Nbg., mit 400 Pfund Stäbler Baseler Währung. Urkunde auf Papier, mit aufgedrücktem Siegel des Stifters. 143.

Anhang: IIIa Tagmesspfründe betr.

Ältestes Kopeyenheft mit Pergamentdecke (Hälfte einer sehr alten lat. Urkunde aus Ferrara). Auf der Decke die Überschrift: Abschriften

---

[1]) bezw. den Commentur Johann von Hattstein.

der brieffen vber die zinse vnd gulten so da gehorent zu der tagmesspfrunde zu Nuwenburg. Bl. 1 bis auf geringen Rest abgerissen. Von Bl. 2 ist noch die obere Hälfte vorhanden. Darin folgende Abschriften:

13?? Neuenburg? Johans von Slatt, Edelknecht, rechter Leiher der Pfründe, die da heisst der von Schlatt Pfründe zu St. Niklaus-Altar im Münster zu Nbg., deren Stifter sein Vater gewesen, verleiht an Bertzschin Wölfflin, Hugelin Hornbecher, Heinrichs von Buggingen Tochtermann, und Anna Rimsteynin, ein Mannwerk Reben, der genannten Pfründe gehörig, in der Kinzen in Müllheimer Bann, um 8 Schilling Pfennig und zwei Kappen Jahreszins, auch Ehrschatz 2 Kappen, sodann an Johann Schmitz, Johann Lachmeiger und Bertschin Wöllflin, ebenfalls ein Mannwerk Reben ebenda, um 12 Schilling Pfennig, nebst 1 Kappen Ehrschatz; die Pfennige soll der Lehenmann erhalten, welcher auf dem zur Pfründe gehörigen Hofe sitzt. Der Schluss mit Angabe über Besiegelung und Datum fehlt. 144.

1328 Mai 31 Neuenburg. Schultheiss, Bürgermeister und Rat der Stadt Nbg. urkunden, dass sie Heinrich dem Gonter, ihrem Bürger, gegeben haben 20 Scheffel Roggengelts jährl. Zinses ab allen ihren Almenden und Auen um 20 Mark lötiges Silbers Nbg. Gewäges. Mittelpartie der Urkunde fehlt, worin die Bürgen genannt sind. 145.

1360 Februar 6 Neuenburg. Henni Eberlin von Bettburg, Bürger zu Nbg., verkauft an Rudolff Holtzmann, Bürger zu Nbg., als Vogt von Heintze Pfisters Kind zu Freiburg (auf Empfehlung der Schwester Anna Lutererin selig) drei Pfund Pfennig Gelts ab Gütern in Seefelder und Betberger Bann um 44 Pfund Pfennig wiederkäuflich mit 41 Pfund; Bürgen: Bertschi von Sulzburg, Heini Klinge von Müllheim und Heini von Sulzburg. Bestimmungen für die Zeit, wenn obiges Kind grossjährig wird etc. Der Rat v. N. siegelt. 146.

1361 Januar 8 Neuenburg. Rutliep von Nuwar, Edelknecht, Bürger zu Nbg., verkauft an Rudolff Holtzmau, Bürger zu Nbg., $2^1/_2$ Juchert Matten im Eschbacher Bann und $1^1/_2$ J. Acker, um 34 Pfund Stäblerpfennig; die Abgabe beruht auf letztem Willen der Schwester Anna Lutererin selig, und geht an die Tagmesspfründe. Es siegeln Rutliep von Nufar, der Rat von Nbg. und Rütschi von Nuwenfels. 147.

1363 Februar 9 Neuenburg. Der Rat etc. von Neuenburg urkundet über 140 Pfund Pfennige, welche N. N. an die Tagmess beim Münster gegeben hat (bezw. 10 Pfd. Zins?), in Testamentsvollzug der seligen Schwester Anna Lutererin, Neuenburger Bürgerin. Erste Hälfte der Urkunde fehlt. 148.

1398 September 30 Neuenburg. Rütschi Zimmerlin, Schultheiss zu Nbg., sitzt zu Gericht unter der Ratlauben, siegelt eine Schuldurkunde, wonach Hans Schön und Grete Zünderlin, seine Wirtin, von Schliengen, empfangen haben von Herrn Johannes, Tagmesser zu Nbg., Haus, Hof und Zubehörde im Dorfe Schliengen am Stalten gelegen, gegen Jahreszins von zwölf Schilling (Freiburger) Rappenpfennig an den Kaplan zu St. Johannis-Altar im Münster zu Nbg. 149.

1413 Januar 9 Neuenburg. Henni Eberli und Clewi Eberli, Gebrüder

von Bettbürg als Gülten, Clewin Slechtorn und Heini Schlechtorn, Gebrüder von Seefelden, als Bürgen urkunden über die drei Pfund etc., welche Henni Eberli an Rudolf Holtzman verkauft hat, und welche nach dem Tode von dessen Vogskind (s. die Urkunde v. 1360) an die Tagmess zu Nbg. gekommen sind; an den 3 Pfund Zins ist ihnen ein Pfund nachgelassen; die zwei obigen Bürgen treten für zwei mit Tod abgegangene ein. Biesiegelt von Junker Ludwig Brenner, Verweser der Vogtei Badenweiler. 150.

1417 Dezember 20 Neuenburg. Elsa Hirtin, weiland Erhart Walch des Schiffmanns seligen eheliche Wirtin, Clewin Schonemberg der Fischer und Dorothea seine ehel. W., der Frau Elsa Tochter, Seilder zu Nbg., verkaufen an die Tagmesspfründe einen Gulden Gelts jährlich auf St. Thomas Tag zu geben, ab Haus, Hof und Gesesse zu Nbg. zu oberst in der Vorstadt, sowie Garten am obern Thor — um 15 Goldgulden. (Wiederkauf um gleichen Betrag.) Bürgen: Lienhart Harder, Schiffmann und Hans Habermelwer, Fischer zu Nbg. Der Rat von Nbg. siegelt. 151.

1442 März 14 Neuenburg. Jakob von Hohenfirst verkauft an Bürgermeister und Rat zu Nbg. im Namen der Tagmesspfründe $1^1/_2$ Gulden Gelts Jahreszins auf St. Gregorientag zu geben, ab $3^1/_2$ Juchart Matten im Auggener Mattfeld, um 30 Goldgulden. Bürgen: Rudolf von Nuwenfels, Edelknecht, und Rudolf Hesing. Wiederkauf um 30 Goldgulden. Besiegelt von dem Schuldner und beiden Bürgen. 152.

1442 März 21 Neuenburg. Henni Eberli und Gilg Eberli Gebrüder zu Betberg nebst Heintzi Karrer von Buggingen als Bürgen urkunden über die 3 Pfund Pfenniggelts an die Tagmesspfründe. Siehe die Urkunden von 1360 und 1413. Weitere 10 Schilling sind an dem Zinse abgelassen. Besiegelt durch Junker Heinrich von Nuwenfels, Burgvogt zu Badenweiler. 153.

1447 März 20 Neuenburg. Hans Hugely der Weber und Waltpurg seine Frau, Seildner von Nbg. verkaufen an Bürgermeister und Rat zu Nbg., als Leihern der Tagmesspfründe, 12 Schilling Steblerpfennig jährlichen Zins auf St. Gertrautten-Tag ab Matten auf Müllheimer Mattfeld, sowie dem Rennacker zu Nbg. etc., um 12 Pfund Pfennige; Bürgen: Peter Tösche, Hafner, und Hans Vischer, Scherer, beide zu Nbg. Wiederkauf um 12 Pfund Pfennige. Hans am Stalten, Schultheiss, hängt des Rates Insiegel an den Brief. 154.

1453 Januar 27 Neuenburg. Peter zem thor urkundet wegen der $1^1/_2$ Gulden Gelts, welche Herr Claus Rüsslin, Priester und Inhaber der Tagmesspfründe von Jakob von Hohenfirst gekauft, dass er an Stelle des mit Tod abgegangenen Rudolf Hesing als Bürge eintritt, besiegelt selbst die Urkunde. 155.

1457 November 24 Neuenburg. Heintzman Gileman von Vögisheim verkauft dem Bürgermeister und Rat von Nbg., als Leihern der Tagmesspfründe, 18 Schilling Stäblerpfennige Jahreszins ab Haus, Hof und Gesesse im Dorf V. und 1 Juch. Reben im dortigen Bann um 13 Goldgulden. Bürgen: Jakob Meiger von Zitzingen und Andres Cünlin von Auggen. Rückkauf um 13 Goldgulden. Besiegelt durch Junker

Bernhart von Espach, des Markgrafen Rudolf von Hochberg Statthalter zu Röteln. 156.

1465 Februar 5 Neuenburg. Hans Keller jg. von Britzingen, † Henni Eberlins Tochtermann, und Sigmund Eberlin von Betberg, Gilg E's Sohn, bekennen sich als Schuldner für 15 Schilling Freiburger Rappenpfennige Jahreszins an H. Heinrich von Heitersheim, Kaplan der Frühmesspfründe im Münster zu Nbg., ab Gütern zu Seefelden, Betberg und St. Gilgen; — Hauptsumme 20 Pfund und 10 Schilling Freib., Rappenpfennig. Bürgen: Gilg Eberlin und Hans Eberlin zu Betberg. Rückkauf = Hauptsumme. — Besiegelt von Junker Hans Meygern von Hüningen, Vogt der Herrschaft und des Schlosses Badenweiler. 157.

IIIb St. Antonienpfründe betr.

Copeyenheft, in eine Pergamenturkunde v. J. 1439 eingeheftet. Überschrift auf der Decke: Copie literarum Redituum Cappellanie sancti Anthonii in Ecclesia parochiali in Nuwenburg. Auf dem ersten Blatt kurze Notiz von 5 Posten nebst Unterschrift Ludwicus Krüss cappellanus hospitalis. — Auf dem zweiten Blatt Überschrift: „Abschrift und Kopien der Hauptbrieffen die vber die jerliche gulten und zinse wisend So an Sant Anthonien pfrund vff Sant Jakobs Altar in dem Münster zu Nuwenburg gestifftet gehorend. Das Copienheft enthält folgende Urkunden.

1403 September 20. Abt Johannes und Convent von St. Peter verkaufen an Johans Varnower, Stadtschreiber zu Freiburg, Leiher der St. Antonienpfründe zu Nbg., die er gestiftet, 5 Gulden Jahreszins auf St. Michaels-Tag, ab den Zehnten zu Betberg, Buggingen, St. Gilian, Seefelden, Laufen, um 75 Goldgulden. Gleicher Betrag für den Rückkauf. Abt und Konvent siegeln. Abschrift im Kopienheft mit der Bemerkung, dass dieser Zins 1565 mit 75 Goldgulden abgelöst worden ist. 158.

1428 März 20. Markgraf Wilhelm von Hachberg verkauft dem Konrat zem Haupt zu Basel als Vormund des Ludman Varnower, Hansen V's jg. seligen Sohn, anstatt der von Ludman V's Grossvater Hans, Stadtschreiber zu Freiburg, und Frau Verena (gb) von Steinenstatt gestifteten Antonienpfründe 11 rheinische Goldgulden Jahreszins ab den Dörfern Martizell und Lutschibach mit allen ihren Zugehörden, um 225 rheinische Goldgulden. Bürgen: Adelberg von Baden, Jerg von Tegernau, Claus von Roggenbach und Hans Künig von Tegernau. Wiederkaufsbetrag = Kaufsumme. Der Markgraf und die Bürgen siegeln. 159.

1448 Juli 11 Neuenburg. Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Nbg. verkaufen dem Abt Paulus von St. Trutpert als Leiher und dem Kaplan Strichenbach als Kaplan der St. Antonienpfründe etc. 10 Gulden Gold Jahreszins ab ihren Almenden etc., um 200 Goldgulden. Ebensoviel beträgt die ausbedungene Rückkaufssumme Siegel der Stadt N. 160.

1460 Oktober 9 Neuenburg. Bürgermeister und Rat, die Bürger zu Nbg. verkaufen an H. Johans Sigrist, Kaplan der Pfründe so weiland Frau Verena von Steinenstatt, † Hans Varnowers, Stadtschreibers zu Freiburg, Hausfrau in St. Antonien Ehre auf St. Jakobs Altar im Münster gestiftet, $2^1/_2$ Gulden Gelts und Ein Ort eins Gulden Jahreszins auf

St. Dionysientag, ab der Stadt gemeiuen Hölzern, Auen u. s. w., um 55 Gulden. Gleicher Betrag für den Wiederkauf. Siegel der Stadt Nbg. 161.

1473 August 9 Neuenburg. Hans Heri, Bürger zu Nbg., hält im Namen von Schultheiss und Rat Gericht, H. Johans Vogt, Kaplan am Münster und Schaffner des Kirchherren und der Kapläne daselbst, und Hans Bischof der Mezger, Pfleger des Gereiti-Almosens verkaufen an Simon Scherrer, den Schuhmacher, Pfleger des Baues des Münster für Herrn Jerg Heinrici, Kaplan der St. Antonienpfründe ein Haus mit Hofstatt, Hinterhaus u. s. w. hinter dem Müuster, um 45 rheinische Gulden. Siegel des Gerichts Nbg. 162.

1513 Oktober 13 Neuenburg. Bürgermeister und Rat zu Nbg. verkaufen H. Arnolt zum Luft Dr. und Thumherrn der Hochenstifft Passel als Kaplan der St. Antonienpfrüude zu Nbg. ein Ort und zwei Gulden Jahreszins, den Gulden zu 1 Pfund und 3 Schilliug Stäbler, auf St. Dionysientag, um 45 rheinische Goldgulden, Wiederkauf um gleichen Betrag. Siegel der Stadt Nbg. 163.

Archivalien aus dem Amtsbezirke Waldshut,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. hist. Kommission, Landgerichtsrat Birkenmeyer zu Waldshut.

(Amtsbezirk Waldshut, Hauensteiner Anteils.)

I. Gemeinde Dogern.[1])

1. Gemeindearchiv.

Das Archiv befindet sich in demjenigen Zimmer des Rathauses, in welchem auch die Grund- und Pfandbücher verwahrt werden. Die Urkunden sind in einer verschlossenen Kiste verwahrt. Eine Anzahl alter Akten ist in eiuem anderen Zimmer des Rathauses in einem verschlossenen Kasten untergebracht.

1418 Juni 11. Abschrift einer Beurkundung des Schultheissen und Rats der Stadt Waltshuth, „der Quart Wägen und dem nideren Zehenden", bezüglich des Klosters zu Küngsfeld (Königsfelden) St. Claren-Ordens. 1.

1465 September 16. Extrakt aus dem 4. Buch der Gewarsame des Kl. Köuigsfeldeu. Schultheiss uud Rat von Waldshut verpflichten sich alle Jahre vor Herbst die Trottmeister zu besenden, den Zehnten zu sammeln

---

[1]) Bei der Eigenart der Verfassung uud Zustände der Grafschaft Hauenstein, iu denen die ländlichen Gemeinden eine viel grössere Rolle spielen, als sonst im Lande, ist der Bericht über die Archive in Dogern nur wenig gekürzt worden.

und Anzeige zu erstatten im Falle einer Weigerung. Extrakt vom Jahre 1728 beglaubigt durch Roth, Hofschreiber in Königsfelden, besiegelt von Viktor von Erlach, Hofmeister zu Königsfelden, deren Beglaubigung beglaubigt Schultheiss und Rat von Bern 1728. Daran Siegel der Stadt Bern. 2.

1523 August 17. Copia eines Schiedsspruchs der Städte Rheinfelden und Säckingen, zur Beilegung von Streitigkeiten wegen der Fischerei im Rheine zwischen Laufenburg einerseits sowie Waldshut und Dogern andererseits. Die Regierung zu Ensisheim beauftragte Ludwigen von Rischach, Commenthur des Hauses Bückheim (Beuggen), Tütschens Ordens vndt Junckher Hansen von Schönaw, die Parteien zu verhören. Der Schiedsspruch setzt fest: Lauffenberg soll fischen von Lauffenberg den Rin hinuff bis an die Twerrata, da der Rin vnd die Ara zusamen laufft, wie sie das von alter har gebrucht vnd geübt haben, doch wan sie also faren vndt vischen, so sollent sie by der Kilchen zu Togeren vff hören vischen, Vndt die von Togeren von der Kilchen daselbst biss in den Togeren Bach, da er in den Rin laufft gar Vngesumpt vndt Vngejrt Lassen, Vndt wan sie Komen hinuff vnder Waldshut zu St. Jeronimus Capellen so soll sie aber Vffhören Vischen, biss dass sie Komen für den oberen Stadtgraben ob der Statt Waldshut. Vndt die von Waldshut In dem gemelten Bezirkh mit Vischen auch gantz Vngejrt Vndt Vngesumpt Lassen. Vndt dessgleichen sollent Vndt mögent die Burger Vndt Vischer von Waltshut Vndt Togeren den Rin hinab bis gon Lauffenberg zu der Brugk so verr Sie Können Vndt mögent one der von Lauffenberg Irrung und Intrag.“ Das Original hatte die Siegel von „Segkingen, Rinfelden, Lauffenberg, Waltshut und Schwartzwaldt“. Das letztere Siegel galt für den Ort Togeren, weil die Vertreter desselben kein eigenes Siegel hatten und desshalb das Siegel der Grafschaft Hauenstein im Schwarzwald „gehenckt an diesen Brieff“. Die Kopie beglaubigt durch Franz Antoni Freyherr von und zu Schönau, Waldvogt, 1733. Beigedrückt dessen Siegel. 3.

1534 Oktober . . Inspruck. Kopie eines Freiheits- und Begnadigungsbriefs „von König Ferdinanten“ betreffend die Jagd- und Fischereigerechtigkeit. In Folge einer „neuen Ordnung“, wodurch die Freiheit der Hauensteiner beeinträchtigt wurde, wenden sich dieselben, „die schwartzwältische under Thanen“ an König Ferdinand und bitten um Abänderung, „weilen durch dieselbe Neuwe Ordnung Ihnen nit wenig ahn Ihren alten Freyheiten und ortnungen Entzogen“ worden. Diese „neue Ordnung“ wurde wieder aufgehoben und ihnen gestattet, dass sie „Bären, Wölf, Luchs, Fux, Dachs, Marter, Iltis, Aichhorn, Hasselhüner, Birchhüner vndt Urhanen Jagen und fangen mögen“. Dagegen bleibt ihnen die Jagd auf Hirsche, Rehe und Schweine verboten. Was die Fischerei anlangt „mag ein jeder Einungsmeister mit seinen nachbauren oder Vnder Thanen auf allen denen Bächen fischendt auf dem schwartzwaldt, ausserthan treyen Bächen, die Alb, die Murg und der Ibbach“. Ausnahmsweise ist auch in diesen 3 Bächen das Fischen erlaubt, wenn „Einer Ein schwanger Frauw Hat, desgleichen so genandt Krankh Läg, so mag demselben ain oder zweimall gefischet und Ihre Lust damit buesst werden“. Das Original trägt die Unterschrift: Rudolf Graff zuo Sultz, Stathalter.“ 4.

1537 Dezember 6 Waldshut unter dem Waldvogt Hans Melchior Heggentzer von Wassersteltz. Vergleichsbrief zwischen den Gemeinden Dogern und Kiesenbach zur Beilegung von Irrungen wegen des Austriebs der Schweine und der Nutzung des Eckerichs in den beiden Gemarkungen. Schiedsrichter aus Hochsal, Gaiss, Espach und Burg. 5.

1543 April 30. Vergleich zwischen den Gemeinden Dogern und Gaiss, die Irrung wegen des Waydgangs betreffend. Schiedsrichter von Niedergebelspach (Niedergebisbach), Herrischried, Nideralpfen, Oberwyl, Tiefenhäusern, Hochsal, Schlageten, Häner, Happingen, Remischwyl (Remetschwiel), Neckeschwyl (Nöggenschwiel). Gefertigt vor Junkherr Hansen Melchior Heggentzer v. Wassersteltz, Waldvogt. Perg. Vom Siegel unkenntlicher Rest. 6.

1567. Extractus aus den Zehntregistern „dess Küngsfelder (Königsfelder) Hoffs zu Waldshuth, de Anno 1567". Betrifft den Heu- und Kornzehnten von Dogern. Beurkundet durch Sekretär Roth, Hofmeister von Erlach und Stadt Bern 1728, wie oben 2. 7.

1570 Juni 15. Kundschaftsbrief mit Verhandlungen über den Waidgang u. dergl. zwischen den Gemeinden Dogern und Kiesenbach. Erledigt durch ein Schiedsgericht „verwillkuhrter Richter" aus Willafingen (Wilfingen), Wittenschwand, Streitberg, Attlisberg, Sägennden (Segeten), Rhina, Murg, Hänner, Herrischried, Oberwyl und Oberhof. 8.

1578 Dezember 27. „Brieff" über Beilegung der Irrung zwischen den Gemeinden Gaiss und Dogern wegen des Waidgangs. Siegel nur noch in Bruchstücken. Waldvogt: Hanns Christoph von Heydegg. 9.

1593 Oktober 7. Abschrift. Beschrieb der Güter, auf denen die obere und die niedere Kirche zu Waldshut das Zehntrecht hatte. 10.

1611 April 24. Kopie. Kaufbrief über das Mühle-Mättle. Die Urschrift ist aufgenommen vor dem Waldvogt, Conraden von Altdorf zu Neuhausen. 11.

1619 Februar 20. Urteilbrief. Richter Claus Leber von Oberalpfen beurkundet, dass er mit den Gerichtsbeisitzern „an statt und im namen der Röm. Kays. Apostol. Majestät und fürstl. dchl. Ertzherzogen zu Oesterreich", und auf Befehl des Waldvogts Conrad von Aldendorff zu Neuenhausen, in der Streitsache des Ulrich Albüetz von Dogern wider Hanss Pandtlin Gampp daselbsten wegen Störung im Eigentum zu Waldtkirch öffentlich zu Gericht gesessen ist und zu Gunsten des Klägers entschieden hat. 12.

1619. Auszug aus einem Berain der Stadt Bern über die Zehntrechte des Klosters Königsfelden. „So hat das Kloster Kingsfelden zu Dogeren des Kirchensatzes halb die Collatur, also dass Sy der Gebauwersame einen Pfarrherrn daselbst erwehlen" soll. Ueber die Bedingungen heisst es: „Das der dazue taugenlich, gelehrth, geschickt vndt katholisch seye". 13.

1620 April 14. Vergleich zwischen den Gemeinden Dogern und Kiesenbach wegen „Waidgangs und Aeckerigniessung". Pergament. Waldvogt Conrad von Aldendorff. Kein Siegel mehr vorhanden. 14.

1624. Kopie. „Der Drottmeister zue Waldtshuth Eyd vnd Ordnung." Hiernach soll u. A. der „Drottmeister loben und schweren bey seinen Treuwen an Eydtsstatt, dass er diesen wehrenden Herbst ein gerechter, getreuwer, frommer, aufrechter, fleissiger Diener und Drottmeister sein" und

auf die bestehende Ordnung Acht haben wolle. In dieser steht u. a., dass jedermann seine „legelen und fass“ solle sinnen lassen. Jedes Geschirr, das man an der Trotte braucht, soll gesinnt sein, „damit männiglichen und jedem dasjenige, so ihrer Billigkeit halben gehörig, gegeben und erfolget werde“. Niemand soll ein Fass mit Wein von der Trotte hinwegführen, ohne dem Trottmeister wegen Einzug des „Zehendens“ Anzeige gemacht zu haben. Den Zehntwein sollen die Trottmeister selbst abfassen, „hernachen in die Zehend-Fass schütten, damit Arglist und Gefehrden, so man sunsten gedenken hierin gebrucht werden möchten“, verhütet werden, „zum dreyzehnden (13.) solle Niemands auss den Zehend-Fassen zu drinken vergunt sein als alten Betagten, durchwandernten Leuten und schwangeren Frauen“. Die Kopie ist beurkundet wie oben unter Ziff. 2. 15.

1646 Oktober 7. Kopie über Beeidigung der Trottknechte der Stadt Waldshut. Beurkundet wie unter Ziffer 2. 16.

1647 Oktober 5. Copia eines Schreibens der Stadt Waldshut an „Herrn Hans Georg Im Hoof, dess Gr. Rahts Löbl. Statt Bärn, dermahlen Hofmeister zu Königsfelden“. Dasselbe handelt von der Erhebung des Weinzehntens, dass eine Neuerung darin nicht eingetreten sei und dass bei Meinungsverschiedenheiten nicht zu zweifeln sei, „man werde vor alten Zeiten sich, unserer altforderen Saag nach, dessenthalbes freundtlich, vertraut und nachbarlich eintweder mundt- oder schrifftlich vereinbahret und vertragen haben“. Weiterhin sagt das Schreiben, „dass dann verndrigs Jahr zu Dogeren etwas ungleiches vorgeloffen, dragen Wür zwar ein sonderbares Missfallen, nachdeme aber Wür mit selbigen Leüten oder ihrem Beambten . . . . diss orths weder vil noch wenig ja gar nichts gethun, Seins wir der zuversichtlichen Hoffnung“, dass man dies die Stadt und Bürgerschaft Waldshuts nicht werde entgelten lassen. Beurkundet wie unter Ziffer 2. 17.

1659. Auszug aus einem Berain des Kloster Königsfelden „über die Gütter, Gross und Klein Korn- und Wein-Zehenden zu Dogeren“ betr. 18.

1695 Juni 3. Verzeichnis derjenigen Güter, auf denen die Zahlung der Vogtsteuer an die Gemeinde Kiesenbach lastet. „Ist aber zu wüssen, dass nur lenige Vogtssteuer geben, die güedter Ihme Kiessebacher Bahn haben. Und haben beide gemeindte Ihre langweilligen Streidt gegen Ein anders auffgehäbt vndt güetiglich vereinbahrt.“ 19.

1700 Februar 20. Erlass der Vord.-Österr. Regierung zu Freyburg an den Redmann und die Ainungsmeister der Grafschaft Hauenstein, welcher bekannt giebt, „dass Euch die gebettene zwe Jahrs Märkht zu Dogern wegen dabei waltend Nahmhafter Beförderung des landtsfürstl. Cammeral-Interesse bewilliget seyen“. Dagegen wird das Begehren und Verwilligung von Wochenmärkten „weilen solche der Stadt Waltshuet zu merckhlichen Präjudiz gerreichen wurd“, abgewiesen, andererseits aber die Stadt Waldshut angehalten, „sich gegen die dahin khombende Hauensteiner Nachbahrlich zue erzeigen“. 20.

1700 März 3. Urkunde über Stiftung von 300 Gulden durch „Freiherrn Franz Joseph Anthoni von Roll, zur Bernow und Gansinger Thal und des Domstifts Freysing Capitular und Domherr, sowie Probst zu St.

Johann Baptist auf dem Berg und hochfürstl. Freysingischer Kammerpräsident“ zu Gunsten der Kirche in Dogern „zur Vermehrung der schuldigsten Andacht zu dem hochheiligen Sakrament dess Altars“. 21.

1720 Februar 27. Urteil des Redmanns Peter Gäng von Brunnadern, nebst Gerichtsbeisitzern aus Dietlingen und Hochsal nach vorgenommenem Augenschein über Streitigkeiten zwischen Dogern, Espach und Gaiss, „wegen Einer Strass durch deren Reben“. Vom Waldvogt ratificirt. 22.

1726 Januar 29. „Zinssrodell über den Allmendzinss“ in der Gemeinde Dogern. 23.

1726. Februar 6. Verzeichnis, „wass für Maten in Dogeren Ban in die pfarey Waldshueth und dem Vogt Heuw-Zehenden vndt Lamber-Gelt geben“. 24.

1728 November 17. Protokoll über eine Zeugeneinvernahme, aufgenommen zu Windisch vor dem dortigen Hofmeister des Kl. Königsfelden, Victor von Erlach. Der Zeuge, Hans Rauber, alt Kilchmayer von Windisch, macht Angaben darüber, „wie in vorigen Ziethen Unsere gnädige Herren von Bern der Zehend-Wein zu Waltshut bezogen“. Es sei darauf gesehen worden, „dass der Zehenden ordentlich nach altem Brauch und recht“ besorgt werde, sowie „dass die Trottmeister mit dem Kübelschwank, der damahl bräuchlich gewesen, nit zu stark, sondern wie recht sey, fahrind“. Beurkundet wie Ziffer 2. 25.

1729 August 22. Schreiben — in den Akten über den Pfarrkirchen-Neubau — der Stadtkanzlei zu Bern an die Vorgesetzten der Gemeinde Dogern bezüglich der Zehendgerechtigkeit des „Gotshauss St. Bläsi“, in Folge des durch Letzteres gekauften sog. Waldshuter Zehntens, nämlich desjenigen Zehntens, welcher dem Königsfelder Hof zu Waldshut auf der Gemarkung Dogern zustand. 26.

1729 August 27. Protokoll über Einvernahme des „Alt Kilchmayers Hans Rauber von Windisch“ vor dem dortigen Hofmeister des Kl. Königsfelden, Viktor von Erlach, über das Verfahren beim sog. „Kübelschwankh“ und bei Erhebung des „Legelenzehendens“. Von einem Saum Wein „passirten zwey Legelen und überdiess der Kübelschwankh bräuchlich gewesen und gegeben worden wie von Alters har“ in Dogern und Umgegend. Siegel und Unterschrift des Victor v. Erlach. 27.

1729 September 10. Beschwerdeschrift der Gemeinde Dogern, Espach, Gaiss und Kiesenbach an „Ihro Majestät, den allerdurchleuchtigsten etc. Röm. Kayser“ wegen der Art und Weise der Erhebung des Weinzehntens durch das Kloster St. Blasien. Die vier Gemeinden tragen „mit wehmüthiger betrübter Feder“ vor, dass das Kl. Königsfelden den Weinzehend zu Waldshut, Dogern, Kiesenbach und Eschbach in Trauben bezogen hat über 300 Jahre lang. Weil aber dieses Gotteshaus „in zusammentragung dieser Zehndtrauben grosse Miehe undt arbaith“ etc. gehabt hat, sei ein Vergleich dahin abgeschlossen worden, anstatt Trauben fürderhin Wein zu geben. Zum Bezug und zur Messung hatte man „einen zehnmässigen Zehendt-Kübel machen, diesem hiernach von dem Zehendtgeber (mit Wein füllen, über einen grossen Zuber aufhängen und) einen Ehrlichen Schwankh geben lassen“ (wodurch der an einem Bengel quer über dem Zuber hängende Kübel sich um seine eigene Achse drehen musste) „undt

dass, was sodan durch diesen schwankh herausgeschwänkht wurde, dem Zehendtgeber verbleiben, dass übrig (jeweils nach jeder Füllung) in dem Kübel bleibende Most aber dem Closter Königsfelden sein solle". So sei es von den Gemeinden gehalten worden, bis vor 3 Jahren der Waldvogt von Waldshut (Beckh von Willmandingen) den Kübelschwank bei hundert Gulden Strafe verboten habe. Die Gemeinden protestieren gegen diese Strafe und gegen das Vorgehen des Klosters St. Blasien in dieser Sache. (Das Stift St. Blasien hatte nämlich von dem Stand Bern, an den das Recht des Königsfelder Klosters übergegangen war, diesen Weinzehnten käuflich erworben.) Vor 2 Jahren sei der hauensteinische Redmann nach St. Blasien entsendet worden nebst anderen, um eine Verständigung zu versuchen, aber „einzig undt allein sich anzufragen, ob man einen Vergleich eingehen wolle, nicht aber, um etwas zu unterschreiben". — „Deme aber ohngeachtet hat memorirtes Gottshauss St. Blasien unter diesem praetext wass aufsetzen lassen, dass ermeltes Gottshauss mit nechstem in Gurthwyhl sich dess Wein-schwankhs halben amicabiliter vergleichen wolle." In dieser Meinung hätten einige, worunter Conrad Binkert von Dogern, diesen Revers ohne hiezu Vollmacht zu haben, unterschrieben. Wahrscheinlich aus Furcht, es sei durch die Unterschrift etwas zu Ungunsten der Gemeinden unterschrieben worden (sie nennen das Vergleichsanerbieten des Klosters einen „praetext"), protestieren sie gegen diesen „Streich" und führen an, dass sie vergeblich „den revers zurückzuerhalten instantissime begehrt hätten". Das Stift St. Blasien wolle hierauf nicht eingehen „weil es wohl wusste, dass unsere Schriften undt Briefschafften vor 24r Jahren zu Leibstet in der Schweitz (sie wurden wegen des Kriegs dorthin geflüchtet) layder! völlig verbrannt worden", und so habe St. Blasien sie „mit abforderung erstgenannter verbrannter documentorum noch weithers amusiren wollen". Conrad Binkert habe auch, „wie er selbsten beckhennet mit andern, die in dem vermeinten Verglich eingeflossene latinische terminos keineswegs verstandten". Es wird beigefügt, der „Kübelschwankh" sei so lange im Gebrauch gewesen „so lang Königsfelden dass Closter es vndt dann auch der hohe Canton Behrn inngehabt, auch hienach die völlige Zeith, nach dem Ao. 1684 der hochw. Hr. Abbt Romanus per contractum emptionis von dem Canton Behrn es an sich gebracht undt mit Ihro hochw. Gnaden dem Hrn. Prälathen Augustino undt Ihro hochw. Excellenz und Gnaden piae memoriae (Abt Blasius III) possedirt". 28.

1728 August 12. Quittung des Hans Jakob Metzger von Waldtshuth über Heimzahlung eines der Gemeinde Dogern geliehenen Kapitals von 120 Gulden nebst Zins. 29.

1730 Februar 18. Manumission des Johann Gampp von Gurtweil, ausgestellt durch den Abt Franciscus von St. Blasien, mit Abtssiegel. 30.

1730 April 20. Quittung des Advocatus pro fisci Dietrich in Konstanz über Zahlung von 1 fl. 20 kr. durch die Gemeinde Dogern. 31.

1730 April 28. Quittung des Wirths Dachgruber von Costanz: „Verzeichnus was der Josepf Gerster und Lenhart Kambt (Gampp) bezalt den 28. Abrrill — 2 fl. 24 kr. in $2^1/_2$ Tag Vor speiss vnd Drankh und mich

mit Dankh bezalt." Unterschrift: „Mathies Dachgrueber, Burger vnd gastgeb alhir zum höcht." 32.

1730 Mai 26. Quittung der „bischöfl. Vicariats-Kantzley Costanz" über 3 fl. 18 kr. Kanzleitaxe. 33.

1730 Mai 26. Quittung des Wirts Dachgruber von Costanz. 34.

1730 August 25. Urkunde der Vicariatskanzlei in Costanz, über einen Vergleich zwischen Pfarrer Franz Joseph Schleininger von Dogern und der dortigen Gemeinde zur Beilegung verschiedener Differenzen hinsichtlich des Gebührenbezugs. Kanzleisiegel. 35.

1731. Auszug aus einem Berain über die „Zinss-Gefäll und Zehenden" zu Dogern „über Corpus und jährliche Competenz" der Pfarrei Dogern. 36.

1731 September 28. Rezess zwischen St. Blasien und den vier Gemeinden Togeren, Gaiss, Eschbach und Kiesenbach, den nunmehr abgethanen sogenannten „Kibelschwanckh" betreffend. Dieser und der Gebrauch der Lägelen bei Erhebung des Weinzehntens soll abgethan sein; der Zehntherr St. Blasien begnügt sich mit dem zwölften Teil des Weinertrags. Unterschriften: Franciscus Abbas mit dessen Siegel; P. Cölestinus Vogler, Prior, suô et conventûs nomine mit dem Konventssiegel und die Vertreter der Orte. 37.

1733 März 30. Extractus aus dem Verhörprotokoll des Waldvogteiamts Waldshut. Vertreter der Gemeinde Dogern tragen vor, dass Ende 1731 von Seiten des Waldvogteiamtes und dem Stift St. Blasien die „Renovatur" oder Berainigung der Grundzinsgüter in Dogern vorgenommen worden sei. Die Gemeinde protestiert dagegen, dass sie künftighin die Kosten für Verpflegung der aus Dogern hiezu „ausgezogenen" Vertreter zahlen müsse. Beglaubigung beigefügt. 38.

1735 Juli 27. Konzept über Klagpunkte der Gemeinde Dogern „widter den Hrn. Pfarer Schleininger von Klingnaw, dermahl pfarer zu Dogeren" mit der Bemerkung, dass „der Herr Decan Ihro hochfürstl. Gnaden zu Merspurg in Düengen" (Thiengen) befohlen habe, die Klage „auf das babier zu setzen"; enthält verschiedene gravamina wegen der Unverträglichkeit des Pfarrers, sagt „es thuot mit Einem Worth nit mehr guoth" und man wolle deshalb einen anderen Pfarrer haben. 39.

1735 Oktober 5. Manumission der Maria Böhlerin von Gurtweil durch Dekret des Abtes Franciscus von St. Blasien. 40.

1747 Dezember 2. Kopie. Regiminalreskript „Vord.-Österr. Wesens" an das Waldvogteiamt Waldshut, die Wirtschaften in Dogern betreffend. Hiernach sollen daselbst nur zwei Wirtschaften sein und kein weiteres „Taferen-Recht" verliehen werden; doch darf daneben noch eine „Zapfen-Wirths-Gerechtigkeit" bestehen. Das Amt wird beauftragt, den Wirten Tröndle und Probst „die in ihren Suppliken eingeflossenen Grobheiten zu verweisen". Kopie beglaubigt durch Tröndlin von Greiffeneck. 41.

1756 April 28. Copia copiae. Verzeichnis der Pflichten der Gemeinde Dogern gegenüber der dortigen Pfarrei. Erstere hat aufzukommen für „Jahrszeitenwacht, Oehl, Sailer zu den Gloggen, reparationskosten wegen dem Langhauss und dem Siegristen seiner Behausung, reparazion des Gloggenstuhls". Beigefügt wird, dass 1741 der Rhein „stark an der Kirche

habe ansetzen wollen", Abt Mainradus I., damals Prior in Klingnau, habe eine Besichtigung vorgenommen. Der Rosenkranzbruderschaftsaltar wurde durch die freiherrl. Familie von Roll errichtet, der Altar Christi Kreutzabnahme durch Fridolin Gerteis. Die Bauern haben die Apostelbilder malen lassen, jeder Apostel hat einen Schild mit dem Namen des Bauern. Das Bild Christi liess Pfarrer Mayer machen. Die Kapelle St. Sebastiani haben Verschiedene bauen lassen, darin ist Baptisterium und Sacrarium. Fond 600 Gulden. Bei der Visitation habe der Dekan den Ausspruch gethan, dass die Gemeinde, welche zur Kapelle baupflichtig sei, weil sie ruinös geworden, sie herstellen lassen solle. Hierauf habe der Vogt geantwortet: „St. Blasien (welches die Baupflicht zur Pfarrkirche hatte) wolle man verschonen, die Gemeinde aber wolle man trucken." Notiert durch Pfarrvikar Joh. Jos. Dantzer von Dogern. 42.

1765 Juni 3. Vergleich, Verkauf und Rezess zwischen den Gemeinden Dogern und Gaiss über gegenseitige Nutzbarkeiten bezüglich Waydgangs, Viehtriebs und Aeckerichs auf dem Dogerner Berg und der Gaissener Rütte, wie die Gemeinden sie „ehedessen zu gaudiren berechtigt gewesen". Der Vertrag vom 27. Dezember 1578 (siehe Ziff. 9) wurde hiedurch aufgehoben. Dogern hat an Gaiss 300 fl. zu zahlen. Pergament. Siegel in Holzkapsel wohl erhalten. 43.

1765 Dezember 6. Quittung von Joseph Tröndle von Gaiss über obige 300 fl. durch die Gemeinde Dogern. 44.

1766 November 25. Schuldurkunde mit Pfandverschreibung über 200 fl., welche die Gemeinde Dogern bei Johann Franz Gerbert von Hornau, St. Blasianischem Hofrat und Amtsverweser in Waldshut zum Kirchenbau entliehen hat. Am 26. Januar 1795 beurkundet Leopold Gerbert von Hornau, St. Blas. Hofrat, die Zahlung namens seiner Mutter Therese Gerbert von Hornau. 45.

1768 November 13. Berechnung der Hand- und Fahrdienste (Frohnden) der Gemeinde Dogern zur neuen Pfarrkirche sowie die Beischaffung der Baumaterialien. 46.

1769 März 6. Brief des Pfarrers Dantzer von Dogern an den Redmann, dass seine nach Zürich geschickte Bittschrift „wegen unserer armen Pfarr- und Mutterkirch" nicht wohl angekommen, da Herr Edelspach von dort dieselbe „lähr" zurückgeschickt habe. Ebenso sei es in Schaffhausen ergangen. Er hat sich jetzt nach Glaris und Luzern gewendet. Herr Mantelin in Luzern habe ihm Aussicht auf eine „samblung" gemacht. 47.

1760 (ohne Dat., wahrscheinl. 1760). Schreiben der Gemeinden Dogern, Gaiss und Kiesenbach an den Abt von St. Blasien, mit Hinweisung auf den „vollkommen bauwlossen Zustand der pfahr Kirchen und Gottes Hauses zu Dogeren", welche „ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht wohl mehr besuchet" werden könne. Es wird gebeten, „die Auferbauung einer neuen Kirchen in gnedigsten Reflex" zu nehmen. 48.

1765 Dezember 2. Kontrakt durch Pfarrer Dantzer von Dogern mit der dortigen Gemeinde über Beifuhr der Baumaterialien zum Kirchenneubau. Die Steine sollen in Leibstatt in der Herrschaft von Roll von Bernaw geholt werden. 49.

1765 Dezember 23. Extractus aus der Waldvogteiamtsrechnung. 50.

1773 Januar 7. Kostenberechnung über die Kirchenreparatur. Summe: 800 fl. bezüglich der Nebenaltäre, Kanzel und Malerei etc. 51.

1774 Juli 2. Vergleichsbrief mit der Gemeinde Bollandt wegen der Grenzmarke und wegen dem Bannhag. 52.

1777 Juli 30. Abschrift eines Erlasses der Regierung zu Freiburg, wodurch das Gesuch der Gemeinde Dogern um Bewilligung von jährlichen vier Viehmärkten abgeschlagen wird, da sie den benachbarten Städten Waldshut und Laufenburg zum Nachteil gereichen würden und „zumal doch nicht in Aufnahme kämen". 53.

1778 April 6. Bescheid und Augenschein wegen Benützung der Fuss- und Karrenwege. 54.

1780 Juli 15. Erkenntnis der Vord.-Österr. Regierung in Freyburg über einen Prozess, den Mühlebau auf dem Mühlemättle zu Dogern betreffend. Dabei die dazugehörigen Akten. 55.

1783 Juli 19. Schulvisitationsrezess von Vizedirektor von Scherenberg, Visitator der Schulen des oberen Rheinviertels. Es wird gerügt, dass die Schulstube in einem Privathause ist. Schulkinder: 196. — Schulgeld an die Gemeinde: 2 kr. von jedem Kinde per Schulwochen, deren 20 im Jahre sind. Gehalt des Lehrers: 100 fl. „Damit er einen seiner Bemühung angemessenen Lohn und besseren Lebensunterhalt habe" wurde ihm noch der Siegristendienst mit 55 fl. 59 kr. Gehalt übertragen. 56.

1784. Verhandlungen wegen Lieferung einer Feuerspritze. 57.

1787 Januar 12. Spezifizierte Rechnung über die Kosten der Kirchenringmauer. 58.

1787. Holzverteilung in der Gemeinde Dogern nebst Verzeichnis. 59.

1787. Festsetzung über die Almendverteilung. In den Akten über diesen Betreff Ausscheidung von 68 Waldanteilen. 60.

1787. Kaufbrief. Ankauf eines Speichers zur Unterbringung der Feuerspritze. 61.

1788 Februar 16. Bürgerannahmebrief, ausgestellt durch die Kanzlei des Stifts Wettingen. 62.

1790 Juli 18. Conclusum der Gemeinde Dogern gegen das unberechtigte Holzhauen, Waiden, Grasen, Obstauflesen und Obstbeschädigen 63.

1795 Oktober 29. Revers betreffend Bauten in einem Steinbruch. 64.

1796 Juli 29. Verzeichnis und „Beschätzung" des Rindviehs und der „Pfertten" der Gemeinde Dogern wegen dem französischen Krieg, „aus Forcht, das es möchte hinweggeführt oder entfremdet werden durch die französische Soldaten. Bestand: 21 Pferde, 53 Stiere, 28 Kälber, 220 Kühe". 65.

1797. Bauerlaubnis. 66.

1807 Februar 19. Erlass, Schule in Kiesenbach betr. 67.

1807 Juni 9. Kriegssteuernachlass. Es werden der Grafschaft Hauenstein 1287 fl. $6^3/_4$ kr. nachgelassen. Nach Bescheid des Redmanns Dörflinger von Haselbach trifft hiervon auf die Einung Dogern 275 fl. $42^1/_4$ kr. und hiervon auf die Gemeinde Dogern 73 fl. 8 kr. 68.

Von 1807 ab jüngere Akten, betr. Schulen, Pfarrscheuerbau, Steuerregister, Huldigung u. s. w., Rugegerichtsakten u. s. w. bis 1843. 69—80.

Anhang.

Archivalien aus Rubriken mit ausgedehnterem Material.

I. Den Kirchenbau, die Kirchenreparatur, den Pfarrhausbau betr.

1765 September 12. Akten obigen Betreffs 1765—1769. In denselben: „Verabredungsproject" zwischen dem Stift St. Blasien und der Kirchengemeinde Dogern, in welchem „die alte ruinose pfahrkirchen wägen immerhin mehr und mehr andringendem Rhein Strohm auf einen anderen Platz zu transferiren für höchst nothwändig anerkannt worden ist". Die Gemeinden erbieten sich, den Bauplatz unentgeltlich zu geben, Langhaus und Kapelle der alten Kirche abzureissen, das zum Neubau noch taugliche Material beizuführen und alle Hand- und Spannfrohnden zu leisten. Das Stift St. Blasien lässt sich „in anbetracht gegen Wärthigen Umständen gnedigst gefallen", den Chor, die Sakristei, den Turm und das Langhaus vollständig zu übernehmen. 81.

1765 Oktober 29. Dekret des Fürstabtes Martinus II. von St. Blasien. Ausfertigung durch die Hofkanzlei. Siegel erhalten. 82.

1791 April 9. Copia. Erlass des Fürstabtes Martinus II. von St. Blasien, die Reparatur der Kirche in Dogern betreffend, das Stift wolle aus besonderer Gnade und ohne widerige Folge hierzu die Schindeln, Schindelnägel, Öl, Farbe, Kupfer oder Blech stellen und 4 Maurer sowie 4 Dachdecker bezahlen. 83.

1791 Mai 27. Species facti und Gutachten des Dr. Kammerer in Freiburg, wornach die Gemeinde Dogern sich mit den Leistungen des Stifts nicht zu begnügen verpflichtet ist, da sie mit Recht darauf dringen könne, dass die Reparatur nach dem gleichen Verhältnisse bestritten werde, wie es 1765 beim Bau der Kirche geschah. 84.

1792 September 6. Copia. Erlass der Vord.-Österr. Regierung in Freiburg in dieser Sache an das Waldvogteiamt. Unterschriften: Freiherr von Sumerau und M. von Gleichenstein. 85.

1795 Juni 13. Schreiben der Gemeinde Dogern an den hohen Stand Bern, um Auskunft über die Zehntverhältnisse und Ausdruck des Unmuts über den Druck des Stifts St. Blasien „bei obwaltender Kirchenreparazion". Es wird gebeten, in alten Akten nachzuschlagen, wie früher die Kirche in Dogern errichtet worden sei, da die Gemeinde Beweismittel sammeln müsse, denn sie werde sich an den Kaiser wenden. 86.

1795 Juli 1. Schreiben des Fürstl. St. Blasianischen Kanzlers und der Geheimen Hofräthe daselbst an das Waldvogteiamt. 87.

1795 August 12. Es wendet sich die Gemeinde um Auskunft an den Kommissarius Salomon in Bern und sagt in ihrem Schreiben: „In unserem Lande haben wir keinen aufrichtigen Freund in diesem Geschäft; machen Sie uns ein Memorial an Unsere Majestät in unserem Namen." 88.

1796 März 28. Beschwerdeschrift der Gemeinde an die Kays. Kgl. Apostol. Majestät, wegen des Stiftes St. Blasien, „bei dem seit mehreren Jahren alle geziemenden Vorstellungen fruchtlos gewesen" seyen. Dasselbe habe anno 1684 von dem Stand Bern „die zu desselben ehemaligen

sog. Königsfelderhof in Waldshut gehörenden Kirchensätze, Bodenzins, Zehntgerechtigkeit angekauft“ und sei dadurch Generalzehntherr in Dogern geworden. Als solcher müsse es die Unterhaltung des Pfarrhofs und der Kirche tragen. Es wolle dieser Pflicht nicht genügen, sondern verlange von der Gemeinde Ungebührliches. Letztere könne nicht begreifen, „dass ein Collator, der so nahmhafte Einkünfte von einer nicht bemittelten Gemeinde bezieht, von welchen nicht ein Häller zum Nutzen derselben oder ihrer Dürftigen, ohngeacht aller Theuerung zurückfällt, nicht auch die Kirche, von welcher sie herrühren, zu unterhalten haben sollte?“ Ein anderes Missverständnis zwischen Stift und Gemeinde rühre daher, dass ersteres eine Schuldverschreibung von dem Kanton Bern an sich gebracht habe. „Die Stadt Waldshut verpfändete demselben um 2000 Gulden Hauptgut zur Sicherheit mehrere Zinsschriften und Bodengelder, die mit dem Original nach St. Blasien übergegangen und seither bezahlt worden sind.“ Die Gemeinde habe erfahren, dass eine Wiederlösung der Pfandschaft gegen Erlag von 2000 Gulden vorbehalten worden sei und habe gehofft, die Pfandschaft „an sich zu lösen“; „allein alle Vorstellungen an das Stift blieben fruchtlos und man würdigte die Gemeinde nicht einmal einer Antwort“. 89.

1796 April 30. Bescheinigung des „Kays. Kgl. Directoriums in Publicis et Politicis et Cameralibus“, dass die Bittschrift an Kays. Majestät dorthin am 29. April „herabgelanget ist“. Siegel. 90.

1797 Februar 7. Antwort auf No. 88. 91.

II. Gemeinderechnungen.

Jahresrechnungen der Gemeinde, Rechnungen des Redmanns über Beiträge zur Landschaftskasse, Rechnungen über Kriegsleistungen und Kriegsschäden, Beiträge bei Unglücksfällen etc. aus den Jahren: 1734, 1736, 1737, 1743—46, 1748, 1749, 1756, 1760, 1765—69, 1785, 1786, 1791 bis 1793, 1796, 1798—1800, 1801, 1802, 1805, 1806, 1809—13, 1815, 1816.

Aus dem Inhalte erwähne ich Folgendes:

Ausgabe wegen der Feuersbrunst in Kiesenbach: 3 fl., wegen jener in Dogern: 27 fl., Landeskosten: 251 fl.

1744/45. „Das gantze Gelag in der grafschafft Hauenstein so landtschafftlich von redtman vnd Einung Meisteren Ist vmbgelegt worden: 76,200 fl.“ „Davohn drifft Es der Doggener Einung per: 13,359 fl.“ „Davohn vbernimmbt negunschwill (Nöggenschwiel) den achtel mit: 1669 fl.“ Auf Dogern treffen: 3896 fl. Unter den Ausgabeposten erscheinen: „Item für schantzer vndt holtsleger auf Freyburg, Breisach vndt reinfelten 1373 däg oder soviel Manschaft.“ „Item 579 schantzer auff Freyburg.“ „Item für schantzer zum rothen Hauss.“ „Item ist denen Bauern auff die Fuhren Erguethet Wegen so auff Freyburg gefahren: 63 fl.“ „Item ahn Brodt, so man denen Frantzossen auff Waltshuoth geliefert . . .“ „Item auf die Millissen (Milizen) nach Freyburg . . .“ „Mer hat die gemeinth dato noch darzue ahngelegt weg schantzeren auff Brisach . . .“ 92.

1746. „schantzer auf Breisach geschicht . . .“ desgleichen nach Freiburg. — „Item ist der Johannes Stritmatter 14 Dag in Freyburg gesesen, ist im von der gemeint erguethet 6 fl.“ „Item hat das Dorf . . . schantzer

auf Freyburg vndt Brisach geschickt vndt auf Reinfelten . . .“ „Item haben wir holtsmacher auf der Belchen geschickt . . .“ u. s. w. ein ausserordentliches reiches Material für die folgenden Kriege bis 1815. 93.

III. Bemühungen um Beibehaltung früherer Privilegien.

1777. Die Regierung giebt, bezüglich der Einzünftung bekannt, dass sie nichts dagegen einwende, wenn die Landprofessionisten sich nicht in Waldshut einzünften lassen, sondern eine eigene „Laad“ in Dogern errichten wollen. (In Akten, überschrieben: „Zunftsachen“.) 94.

1777. Protest gegen diese „Einzünftung“. Der Redmann Konrad Ebner macht namens der Grafschaft Hauenstein sowie namens der Vogteien „schönau und dotnau“ eine längere Darstellung der Landesverhältnisse an Dr. Haug zu Freyburg, damit er sich für die Landschaft gegen das Vorhaben wehre, da „gesammter Landmann mit vollem Ernst unter anzüglichsten Austrückungen“ seinen Unwillen zu erkennen gebe und dies „Ein bedenckhliches aussehen machet und laidige Folgerungen sich äussern dörften“. Die Einzünftung verstosse „wider alte observanz, Freyheit und Privilegien“, da „der Hauenstein von ursprünglichen Zeiten bis anhero Imert dar befreyet gewesen“, sie sei zudem unnötig und werde der Landschaft nur Schaden bringen. Umfangreiche Begründung. 95.

1781. Dekret der Vord.-Österr. Regierung vom 6. Juli, „dass sammentliche Landmeistere nach dem schon ertheilten Befehl sich binnen 8 Tagen ausswelsen sollen, in wass für eine österreichische Zunft sie sich Meistermässig und zünftig haben einschreiben lassen“. 96.

1808. Ehrerbietigste Vorstellung der Gemeinden der früheren Grafschaft Hauenstein an Seine Königliche Hoheit den Grossherzog, wegen Belassung der Ausübung der niederen Jagdgerechtigkeit bei der Landschaft, Genehmigung der Verwaltung der Rechtspolizei durch Landschaftsbeamte statt durch staatliche Teilungskommissäre, Bewilligung freier und eigener Verwaltung der Privatwaldungen, sowie um Entschädigung wegen anderer verlorener Gerechtsamen und um Schonung bezüglich der Besteuerung (26. April). 97.

1808. Bericht des Bezirksamt Waldshut auf diese Petition, mit sehr eingehender Darlegung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse der früheren Grafschaft Hauenstein (29. September). Abschrift. 98.

1808. Schätzung des Geldwerts der Gerechtsame der früheren Grafschaft Hauenstein, aufgestellt durch das Bezirksamt Waldshut. 99.

IV. Dorfbuch der Gemeinde Dogern.

Dasselbe besteht aus zwei Bänden, einem älteren kleineren, sowie einem jüngeren grösseren. Aus den Einträgen ist u. a. anzuführen:

1708. Einleitung zum älteren Dorfbuch: „Kundt vndt zue Wissen, dass das Dorf Dogern vor Zeithen ein Dorfbuch gehabt, solches ist aber anno 1704 Alss Mann es Kriegszeithen halben Nacher Leibstädt in die Schweitz geflücht, durch eine alda Entstandene Füürsbrunst verbrunnen.“ Statthalter Niclaus Kern legt daher ein neues an im Beisein mehrerer Bürger (6. Aug.). Siehe über die einzelnen Titel das Folgende. 100.

1708. Thut ein Einwohner etwas „wider einen Gemeinen Raht“, so

wird er als „widerspennig“ von der Gemeindt ausgeschlossen, „sein S. V. Viech im Stall gebotten“ und er verliert alle Gemeindenutzungen „biss Er seinen Fehler erkhennet, die ganze Gemeindt vmb Verzeihung gebetten vndt sich mit Ihren verglichen“. 101.

1708. An St. Michel's Tag Abend sollen die 2 alten Dorfmayer (Gemeinderechner) abtreten und 2 neue gewählt werden. Sie haben sofort zu verkünden, „das holtz und Waldtung, dass sich Keiner unterfangen solle, schädlich darinnen zu holtzen“ bei Strafvermeiden. 102.

1708. Wegen Zunahme der Bevölkerung wird zwar gestattet, aus zwei Häusern vier zu machen; jedoch haben nur je zwei zusammen ein „Dorfrächt“. 103.

1708. Einem Bürger wird erlaubt, ein Haus in der „Reuthin“ zu bauen, mit dem „Ausstrucklichen Vorbehalten“, dass das „Heusslin“ nach seinem Tod wieder „weeg gethan werden solle“. 104.

1708. Im „seyet“ (Zeit der Aussaat) und in der Erndte soll das Geflügel 14 Tage „Innen“ behalten werden. 105.

1708. Einem Bürger, der aus einer Gant ein Burgrecht gekauft hat, wird gestattet, es auszuüben, wenn aber „ein frömbder kommen wollte“ so behält die Gemeinde sich das „Zugrächt“ vor. 106.

1708. Extract aus dem Königsfelder Berain, wornach der Pfarrer berechtigt ist, „zwei Haubt Kühe oder Rinderhaft Vieh vndt zwei Schweine“ in den „waldtferten, Pänn vndt Waydtgängen“ der Gemeinde kostenlos waiden zu lassen. 107.

1708. Bestätigung einer alten Observanz bezüglich der Waidrechte der Gemeinden Dogern und Eschbach. 108.

1726. Einleitung zum neueren Dorfbuch: „Weilen eine Gemeindt Dogern öfter Streitigkeiten bekommen, wodurch Kosten erwachsen, wurde beschlossen, ein Buch machen zu lassen, in welches alle streitige Sachen von Punkt zue Punkt eingeschrieben werden, damit Sie könne desto besser mit ein ander in Frid und Einigkeit leben und vor grosse Unkösten möchte behüetet werden.“ (8. März.) Einzelne Titel folgen. 109.

1726. Dem „Heren pfahrer zu Waltshuet gehört jährlich 1 Gulden rauher wehrung vom Ersten Drager“. Der „Drager“ wird erwählt auf 2 Jahre und dieser soll den Zins in Waldshut bezahlen. Sodann wird ein anderer gewählt. 110.

1793. Gemeindebeschluss, wodurch die Gewohnheit, bei Geschäften für die Gemeinde auf Rechnung derselben zu zechen verboten wird und statt dessen Gebühren festgesetzt werden, „weil die Zech bei den beiden Wirthen in ziemlichem Betrage gestiegen“. 111.

1793 (Oktober 28). Ratifikation obigen Beschlusses durch das Waldvogteiamt „zur genauesten Befolgung“. Unterschrift: Ferd. von Harrant, Waldvogt. Siegel. 112.

1796. Eintrag des „Verlöbniss der Gemeind Dogern bei der erschröcklichen Feindesüberfall am 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. Okt. 1796 von den Franzosen“. Erzählung des Ueberfalls, der teilweisen Flucht der Bewohner und groben Misshandlung der zurückgebliebenen, von der Plünderung des Dorfes und der Kirche und der Einäscherung von 17

Häusern durch die Feinde. Ferner vom Gelöbnis jährlicher Wallfahrten, sowie des Beobachtens von Bett- und Feiertagen durch die Bewohner. 113.

1796/1804 ff. Vielfache Einträge über Bürgerannahmen, unter der Formel, dass der Angenommene „nichts Altes brechen noch Neues wider den allgemeinen Rath anbringen wolle, sondern sich halten wie sich andere Bürger verhalten". 114.

Beilagen zum Dorfbuch (mit Abschriften aus demselben), deren erste Seite die Notiz hat, dass das im Jahr 1708 angefangene Dorfbuch im Jahr 1800 durch die Franzosen „zum mehrsten Theil" zerrissen worden sei. 115.

II. Pfarreiarchiv.

1328 Januar 23. „Corpus Parochiae Dogeren Ecclesiae St. Clementis Pae. in Dogeren (1755)." „Commandur von Loffenberg, dess tütschen Huses zu Basel" und sein Bruder Peter, „Commandur dess tütschen Huses zu Bügheim" (Beuggen) und seine beiden Schwestern Anna und Margaretha, Klosterfrauen „zu Klingental zu Basel, Brediger Ordens", vermachen „auch mit willen Ulrichs Steinbachs, eines burgers von Lauffenberg, dem Gottshuss Togeren die jährliche Abgabe von einem pfundt wachses", radiziert auf ein Grundstück in Etzwil. 1.

1497 Dezember 4. Copia. Erneuerung des Urbars für die Pfarrkirche, gefertigt durch Clewi Sprutz, Vogt zu Dogern, weil das frühere Urbar „leyder verbrunnen". Der Vogt bittet den Waldvogt Rudolf von Griessen um Beidrückung seines Siegels. 2.

1586 Mai 25./28. Clemens Schrieder von Dogern verschreibt vor Untervogt Claus Steinlin von Waldkirch der Pfarrkirche Dogern einen Jahreszins von 10 fl. 3.

1590 Mai 30. Copia. Pfarrer Gregorius Braun von Waldshut, an der oberen Kirche zu U.L.F., verspricht der Stadtbehörde, dass er, „weylen die untere St. Johannes Kirche „abgethon" und mit der anderen Kirche unirt worden", die Seelsorge auch für diese letztere Pfarrei leisten werde. 4.

1596 Juli 20. Copia „Einess pergamenten Brieffs, in welchem die auf das Fest St. Galli Jeder Zeit gefallene Kirchweihung der Pfarrkirche zu Dogern am Sonntag vor Martini von Costanz aus zu halten erlaubt ist worden". Text lateinisch. Unterschrieben im Original durch Joh. Jak. Mirgel, Generalvikar des Kardinalbischofs Andreas von Constanz. Copie wie 1. 5.

1608 August 19. Zinsverschreibung des Hans Pfister von Kiesenbach zu Gunsten der Pfarrkirche, vor Christian Knecht von Birkingen, Untervogt (des Landes) „vor Hag" (d. h. südlich des Hagwalds). Waldvogt: Johann von Heidegg. Pergament. Siegel fehlt. 6.

1620. Liber Infantium Baptizatorum Parochiae Dogeren ab Anno CHRISTI MDCXX. Der zweite Teil in demselben Buche ist überschrieben: Liber Nuptiarum, Celebratarum in Parochia Dogeren ab Anno MDCXXI und der dritte Teil: Sequuntur nomina Defunctorum ex Parochia Dogeren ab Anno MDCXXV, sub Sebastiano Maier, Forensi Tiberiano, Parocho. Die Einträge aller drei Teile reichen bis zum Jahr 1754 einschliessl. 7.

1621. Corpus der Pfarrkirche, Verzeichnis ihrer Bezugsrechte, ausgezogen „auss dem Hofurbario durch Herrn Hofmaister in Waldshut". In dem unter 1 genannten Buche. 8.

1626 März 17. Zinsverschreibung des Hanss Probst zu Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Claus Stiegeler. Pergament. Siegel fehlt. 9.

1629 Dezember 3. Zinsverschreibung des Martin Fricker von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Claus Leber. Pergament. Siegel fehlt. 10.

1654 September 22. Zinsverschreibung des Jakob Winkler von Kiessenbach zu Gunsten der Pfarrkirche vor Conrad Jass von Oberweil, Schönauischem Vogt. Als Oberbeamter ist in der Urkunde genannt: Nikolaus von Grandmont, Kammeroberster ertzfürstlicher Durchlaucht, Hauptmann „der vier Waldstätten". Sein wohlerhaltenes Siegel ist beigefügt. Die Urkunde findet sich in älteren Akten über den Bruderschaftsfond. 11.

1660. Extractus aus dem Ratsprotokoll der Stadt Waldshut (ohne Datum) über die Bodenzinse zu Gunsten der Pfarrei Dogern auf der Gemarkung Waldshut, nach Berain vom Jahr 1660. 12.

1660—1762. Stiftungsbriefe zu Gunsten der Pfarrkirche aus diesem Zeitraum von Seite verschiedener Einwohner. 13.

1665 Januar 28. Zinsverschreibung des Michael Leber von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Hannss Meyer von Oberalpfen in dessen Gerichtssitzung zu Waldkirch. Waldvogt: Herr Hanns Dietrich von vndt zu Schönau zu Sassheimb, Stetten, Stain und Zell im Wiesenthal. Pergament. Siegel fehlt. 14.

1673 September 18. Zinsverschreibung des Hans Albietz von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Georg Geng von Birkingen. Waldvogt: Johann Ulrich Hug von und zu Winterbach und Kiechelspurg. Pergament. Siegel fehlt. 15.

1683 März 29. Zinsverschreibung des Jakob Knecht von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Hannss Eschbach von Kuchelbach. Waldvogt: Herr Frantz Joseph Freyherr von vndt zue Schönaw, Herr zu Sassen, Stetten, Stain vndt Zell im Wiesenthal. Pergament. Siegel fehlt. 16.

1696 November 28. Zinsverschreibung der Michael Kromer Wittib von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Hannss Ebner von Oberalpfen. Waldvogt: Georg Reinhardt, Freyherr von Kagenegg, Herr zue Muntzingen, Mördingen und Blaichi (Bleichheim), „wörklichen V.-Oesterr. Regiments Rath". Dessen Siegel wohlerhalten. 17.

1699 Dezember 5. Copia des Stiftungsbriefs des Freyherrn Joseph Anton Roll von Bernaw, Domherr zu Freysing, „die Monatliche Exposition des hochwirdigsten Sacraments des Altars in der löbl. Pfarrkhirchen zu Dogern vndt Lessung 13 heyl. Messen" betreffend, mit Anordnung der zu beobachtenden gottesdienstlichen Feierlichkeiten, denen ein Gebet pro defunctis und eines pro Imperatore beigefügt werden soll. 18.

1699 Dezember 5. Copia von 18. Beigefügt ist eine Abschrift des Konfirmationsdekrets (lateinisch) durch Conradus Ferdinandus, Suffraganeus und Vicarius generalis des Bischofs von Konstanz Marquardus Rudolfus; Datum Constantiae 1706. Pergament. In alten Bruderschaftsakten. 19. 20.

1721 März 3. Zinsverschreibung des Johannes Winkler von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche vor Untervogt Peter Schäfer von Birkingen. Pergament. Siegel fehlt. 21.

1735 Juli 27. Klagpunktverzeichnis gegen den Pfarrer Schleiniger, „wie sie dem hochw. Herrn Decann zu Düengen (Thiengen) eingegeben worden sind". 22.

1735 August 3. Dekret des Fürstbischofs von Konstanz, die Erzbruderschaft in Togeren betreffend. Text lateinisch. 23.

1755. Eingebundenes Buch, mit der Aufschrift: „Corpus Parochiae Dogeren, Ecclesiae Sancti Clementis in Dogeren." Darin u. a. die Anniversarien der Pfarrkirche. — „Corpus Sti. Clementis Mtris. et Pontificis Gottshuss zu Dogeren" vom Jahr 1751, sich erstreckend in die Gemeinden Dogern, Gais, Eschbach, Waldshut, Birndorf, Etzwiel, Birkingen, Kiesenbach, Schadenbirndorf, Kuchelbach. — Auszug „aus denen Stapffischen schriften derjenigen Censiten, welche vndt warumb sie Ewiges gelt, Kernen, Roggen vnd wax der Kirchen jährlich zu geben haben". — Notamina ferri fodinam Regio-Caesaream in Albbrugg concernantia, und zwar: Copia derjenigen Anordnung, welche Feiertage auf dem Bergwerke von Albbruck gehalten werden müssen, Dekanatserlass Waldshut 9. April 1701. — Copia Decreti Episcopalis, continentis licentiam laborandi aliquibus diebus festivis, Constantiae 14. Apr. 1731. — Copia litterarum Joannis Jacobi de Stappf, Cancellarii Regiminis Regio-Caesarei Friburgensis, in Betreff der Religionsausübung der Protestanten in Albbruck („extractus admodiationis contractus"). Ein Herr Hurter von Schaffhausen war Besitzer des Eisenwerks. Dadurch kamen Protestanten dorthin. Die Regierung gestattete ihnen nicht die Religionsübung. Hierauf bezieht sich auch — der „Extractus auf dem hurterschen admodiations-Contract, d. d. Ynsprugg, den 14. September 1729, quo ad punctum Religionis".

Zu diesem Buch ist ein Duplikat gefertigt, in welchem noch ferner verzeichnet sind:

Notamina, Parocho in Dogern per annum observanda,

und ferner

Copia eines Vergleichsbrieffs zwischen der Gemeinde und Pfarrer Schleiniger, d. d. 25. August 1730. 24.

1751 Februar 2. Aufzeichnung des Pfarrers Dantzer wegen einer Schuld des früheren Pfarrers Schleiniger nebst Abschrift eines Briefs d. d. Constantiae, 31. Dez. 1750 von Rettich, Offizialis et collegto. Sti. Joannis Praepositi. (In älteren Akten.) 25.

1760—1776. Ferner finden sich in älteren Akten nachstehende Urkunden:

a. Schuld- und Pfandurkunden der Pfarrkirche 1760, 1762, 1763, 1765, 1771. 26.

b. Eine solche zu Gunsten der St. Sebastianus-Kapelle 1764. 27.

c. Forderungsverweisungen zu Gunsten der Pfarrkirche 1774 und 1776. 28.

1751 (Januar 21). Notiz des Pfarrers Dantzer über einen am 19. Januar 1751 in Dogern vorgekommenen Kirchendiebstahl. 29.

1754. Verzeichnis der Kapitalforderungen und Zinse des Fondes der St. Sebastianus-Kapelle; ebenso pro 1762. 30.

1754. Eingebundenes Buch, mit der Aufschrift: „Liber Baptismalis Parochiae Dogeren ab Anno MDCCLIV". — Der zweite Teil hat die Aufschrift: „Liber Mortuorum" und der dritte: „Liber Matrimonialis". Die Aufzeichnungen reichen bis 1784. Ferner sind darin verzeichnet die am 19. Juli 1775 und am 20./21. Juli 1791 Gefirmten, die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft und Notizen über Legate. 31.

1636—1751. Verschiedene Verzeichnisse über das „Corpus" der Pfarrkirche aus den Jahren 1636, 1668—1695, 1707, 1751. 32.

1691—1741. Verschiedene Pfarrkirchenrechnungen nebst Beilagen aus diesem Zeitraum. 33.

1763 u. 1764. Rechnungen des Fonds der St. Sebastianus-Kapelle. 34.

1763. Drei Schuld- und Pfandverschreibungen zu Gunsten der Pfarrkirche. 35.

1767. Acht Stiftungsbriefe zu Gunsten derselben. 36.

1768/69. Drei Forderungsverweisungen für dieselbe. 37.

1767 Oktober 1. Stiftungsbrief des Redmanns Thomas Winkler von Dogern zu Gunsten der Pfarrkirche. 38.

1765/66. Tabella über den pro anno 1765 vorgefundenen Stand derer in Dogern, Luttingen und Espach befindlichen Pfarrkirchen, Kapellen und Filialkirchen; und zwar in Dogern Pfarrkirche S. Clementis, in Luttingen Pfarrkirche S. Martini, in Espach Filialkirche S. Pancratii und in Dogern Kapelle S. Sebastiani nebst Fondverhältnissen. Dabei findet sich die Notiz, dass „Documenta bis dahero alles nachsuchen ohngeachtet (nicht) das Mindeste zum Vorschein gekommen", ausser über die Gründung der St. Sebastianus-Kapelle im Jahr 1666. (Tabellenformat.) 39.

1767/69. Fassion (in grossem Tabellenformat) über den 1767 vorgefundenen Stand der Pfarrkirche zu Dogern mit den dabei befindlichen Stiftungen, mit der Bemerkung, dass das Juspraesentandi dem Reichsstifte St. Blasien zustehe und dass von Urkunden über alte Stiftungen nichts vorzufinden sei. Mehrere Duplikate. 40.

1787. Akten über die Pfarrwaldungen. 41.

1808/41. Ein Aktenfaszikel, überschrieben: „Stiftungssachen, Kirchenfond Dogern." 42.

1811/84. Rechnungsbescheide zu den Kirchenrechnungen. 43.

Anhang.

Ein kleiner Faszikel, überschrieben „Notizen aus Pfarracten", enthält Aufzeichnungen aus dem Gebiete der Ortschronik. Dieser Faszikel wurde durch den zweiten Amtsvorgänger des jetzigen Herrn Pfarrers angelegt. Aus demselben ist Folgendes bemerkenswert:

1634—1648. 1. Im „Schwedenkrieg“ gieng 7 Jahre lang kein Pflug mehr in das Feld. Der Pfarrer von Dogern hat mehrere Jahre lang zu Leibstatt in der Schweiz die Schule versehen, um seinen Unterhalt zu finden. 44.

1678. 2. St. Blasien kauft den Königsfelder Hof in Waldshut samt Dependentien, wozu auch das Patronatsrecht in Dogern gehört, um 2000 Goldgulden. 45.

1684—1807. 3. Unter der Herrschaft des Stifts St. Blasien über die Kirche in Dogern waren daselbst nur „Pfarrvikare“. Als solche waren übrigens nicht Klostergeistliche sondern Weltpriester bestellt. 46.

1716. 4. Freiherr Roll von Bernau, Domherr zu Freysing, stiftet Kelch und Monstranz („ut dicitur“). 47.

1757. 5. Das Generalvikariat erlaubt, in Albbruck Messe zu lesen. Die Pastoration daselbst wird durch Kapuziner von Waldshut besorgt. Der Schmelzofen wurde eingeweiht und alle 2 Jahre bei der Anzündung desselben durch den Pfarrer eine Rede gehalten.

Das Eisenwerk kam unter Abt Mainradus I. an St. Blasien, welcher dort eine Kapelle bauen liess („sacellum domesticum in domo privata extrui curavit ad legendum Missae sacrificium“). 48.

1757. 6. Bei der „alten Bruck“ (Albbruck?) wurde ein gewisser Anton Maier — seine Frau oder Mutter lebte in Blumberg — in Folge Urteils mittelst des Stranges hingerichtet („laqueo suspensus“). 49.

1760. 7. Ein gewisser Fricker von Eschbach und dessen verheiratete Tochter wurden in Albbruck hingerichtet, weil sie den Mainrad Tröndlin, Schwiegersohn des Ersteren, Ehemann der Letzteren, vergiftet hatten. 50.

1764. 8. Der Rhein stieg so an, dass man vom Winkelacker aus zu Schiff in den Kirchhof fahren konnte; die Kirche war so in Gefahr, dass das Sanctissimum herausgenommen wurde. Das Wirtshaus „zur Klemmy“ wurde vom Rhein zusammengerissen. Im gleichen Jahr ein Hagelschlag mit Hagelkörnern in der Grösse von Baumnüssen. 51.

1760—1770. 9. In dieser Zeit begann man hier mit dem Kartoffelbau. 52.

1772. 10. Zur Erbauung einer neuen Kapelle auf dem alten Kirchhof wird bischöfliche Genehmigung erteilt. 53.

1775. 11. Am 19. Juli wurde durch Weihbischof (Suffraganeus) Joannes Nepomucenus de Hornstein von Konstanz hier gefirmt. 54.

1791. 12. Desgleichen am 20. und 21. Juli zu Waldshut durch den Suffraganeus Wilhelm Josef Leopold von Baaden. 55.

1796—1816. 13. In diesem Zeitraum hatte Dogern 82 722 Mann Einquartierung. Mehrmals wurde das Dorf gänzlich geplündert. Einmal hatten die Einwohner das Dorf des Feindes wegen 8 Tage, ein anderes Mal 12 Tage lang verlassen. Im Jahr 1796 wurde vom 9. bis zum 23. Okt. der Franzosen wegen kein Gottesdienst gehalten. Am 28. April 1800 wurde der 38 Jahre alte Joseph Oberle von den Franzosen erschossen. Adam Probst ging 1812 in Russland verloren. 56.

1524—1811. 14. Reihenfolge der Pfarrer von Dogern soweit nachweisbar:

Ulrich Wagen: 1524. Joh. Jak. Keller von Beuggen: 1589. N. Samuel von Säckingen: 1620. Johannes Sartori: 1648 - 1651. Sebastian Maier (Forensis Tiberianus): 1651—1682. Heinrich Bodmer von Baden (Aargau): 1682—1701. Joh. Balth. Mösch von Waldshut: 1701—1726. Josef Heinrich Schleiniger von Klingnau: 1726—1747. Josef Anton von Stapff von Freiburg: 1747—1749. Johann Joseph Dantzer von Freiburg: 1749—1775. Johann Baptist Clauss von Konstanz: † 1810.

Nachher wurde der frühere Klostergeistliche von St. Blasien, Benedict Kleber, mit dem Klosternamen P. Beringer, dahier Pfarrer und im Jahre 1811 investiert. 57.

IV. Archivalien aus Orten des Amtsbezirkes Tauberbischofsheim,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. hist. Kommission
Professor Dr. W. Martens in Tauberbischofsheim.

I. Urkunden im Privatbesitz des Herrn Hauptlehrers Hönig zu Tauberbischofsheim.

1751 Oktober 21. Joseph, Fürst zu Fürstenberg, und Benedictus, Abt zu Gengenbach, schliessen einen Vergleich „wegen dem Gottshauss eigenthümlichen sogenannten Abbtshof zu Stöckhen — — und einiger zu gedachtem Hoff gehöriger — in dem Steinacher Bann und dessen Zehend-Distrikt gelegener Felderen, des Zehend Einzugs halber". Pergament. Folio. 2 Bogen. Siegel beider Parteien. 1.

1726 August 9. Sammlung der durch „langwirrige Kriegs-Zeiten schadhaft wordenen Wayd-Brief- und Privilegien" des Dorfes Steinach an der Kinzig, erneuert und registriert. Bestätigt am Schluss durch Unterschrift des Fürstl. Fürstenberg-Stühlingischen Rats und Obervogts der Herrschaft Haslach. 24 Blatt Folio in Pergament. 2.

II. Urkunden der Stadt Lauda.

1371 (?) Mont. nach Palmarum. Hanns Kruppel, Edelmann in Lauda, stiftet auf Bitten des Rats der Stadt Lauda 3 Frühmessen wöchentlich. 1 Bl. Perg. in 4⁰. 1 Siegel. 1.

1387 Mittw. nach Ostern. Edelknecht Beringer von Ubikein (Eubigheim) und seine Ehewirtin geben ihrer Tochter, der Frau von Heinz Gassenfrite, Güter u. Gülten. Perg.-Or. 2 Siegel. 2.

1399 am St. Agnestag. Fritz Summer und Ehefrau verkaufen 2 Malter ewiger Gült an Kunz Krause, alle in Lauda. Perg.-Or. Siegel verloren. 3.

1403 „an dem nehssten Samstag noch obersten." Reinhart von Vssigkeim [Üssigheim], ein Edelknecht, verkauft s. Gülten u. Zinsen zu Ober-

lauda um 50 Gulden an Peter Zübecher, Frühmesser in Unterlauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 4.

1429 vff den nesten suntag noch sant feite tag. Bezold Hunt verkauft an Heintzen Gassenfriten, Bürgermeister zu Luden, seine Gülten und Zinsen zu Marbach und Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 5.

1435 Samstag vor St. Peter. Pfalzgraf Otto bei Rhein und Herzog in Baiern schreibt seiner Stadt Lauda, dass er Schloss Lauda, Burg und Stadt mit allem Zugehör um 4000 Gulden an Heinrich von Eremberg den Ältern und seinen Vetter Hanns von Eremberg verpfändet hat. Papier-Or. Spuren eines früher aufgedrückten Siegels. 6.

1447 vff Samsstag noch unsers hern lichnams tag. Kaufbrief: Hans Pfol zu Königshofen a. T. Gülte zu Marbach an Heintz Schuwart, gen. Hackheinz, zu Lauda, und an Stefan Ratenhaupt und Bezolt zu Marbach. Perg.-Or. 1 Siegel. 7.

1448 Mittwoch nach Kreuzerhöhung. Mossbach. Urteil Ottos, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, in Sachen des Conz Dubicher, Bürgers von Lauda, gegen Hanns Wickenhaupt, Bürger von Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 8.

1453 vff Sontag noch sant veyts dag dez heyligen merthers. Nachdem Thomas Wernher die Frühmesse in Lauda dem Johann Engelhart resigniert hat, gelobt der neue Frühmesser nichts gegen die Freiheiten und das alte Herkommen der Stadt Lauda vorzunehmen. Perg.-Or. Siegel verloren. 9.

1454 am Gregorius Tag. Ritter Eberhard von Riedern verkauft an Karl Merker und Kuntz Franck zu Lauda s. Weinberg in Oberlauda. Perg.-Or. Siegel verloren. 10.

1456 Donnerstag St. Burkhardstag. Obligation des Bürgers Fritz Gertner von Lauda gegen die Stadt Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 11.

1457 Schiedspruch der vier Landscheider Fritz Gertner, Konz Krause, Konz Teubicher und Heinz Neffe in einer Sache zwischen Hans Terdinger dem Alten und Katharina Heffnerin, alle in Lauda. Perg.-Or. Siegel der Stadt Lauda. 12.

1458 Samstag nach Matthäustag. Hans von Hartheim der Junge bescheinigt den Empfang einer Abschlagszahlung auf eine Schuld von 400 Gulden seitens der Stadt Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 13.

1463 am Montag nach Viti. Urteil des Hofgerichts von Johann, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, in Sachen von Kaspar Steltzers Witwe, vertreten durch Wilhelm Stickel von Vilchbunth, Zentgraf zu Bischofsheim, gegen die Stadt Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 14.

1463 Dienstag nach Michaelis. Bischof Johann von Würzburg bestimmt den Hanns von Hartheim zum Richter an einem von diesem in Lauda anzusetzenden Tag in Sachen von Conrad Werckels Erben [und Kaspar Steltzers Witwe] gegen die Stadt Lauda. Perg.-Or. Siegelrest. 15.

1480 Januar 30. Protokoll des Konrad Schreck, Klerikus des Würzburger Bistums und Kaiserlichen Schreibers, aufgenommen gerichtlich in Lauda über die Aussagen dreier Insassen von Königshofen betreffend einen Grenzstein im Oberschüpfer Grund. Perg.-Or. 16.

1503 frytag ann Scolasticatag Heydelberg. Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, erlässt eine Verordnung an das Amt Lauda, wie es bei Erbschaften gehalten werden soll. Perg.-Or. 1 Siegel. 17.

1520 Montag nach Sonntag Cantate. Schuldverschreibung über 1000 fl., welche Graf Jörg von Wertheim von Hanns Klinkhart von Vockenrode und seiner Frau, geb. von Adelsheim, aufgenommen hat. Perg.-Or. 6 Unterschriften mit Siegeltrümmern. 18.

1523 Donnerstag nach nativitatis Mariæ. Dr. Dietrich Zobel, Scholaster und Domprobst des Mainzer Stifts, verkauft einen Garten in Lauda an den Bürger Melchior Klüpfel von Lauda. Perg.-Kop. des Mergentheimer Notars Michel Haudt. 19.

1528. Die Gemeinden Lauda, Distelhausen, Gerlachsheim, Oberlauda, Heckfeld und Marbach danken dem Bischof Konrad von Würzburg, dass er sie (nach dem Bauernkrieg) wieder zu Gnaden angenommen hat. Perg.-Or. 20.

1546 Freitag nach Misericordia domini. Melchior von Zobel, Bischof von Würzburg, befreit um 150 fl. die Stadt Lauda von der Leibeigenschaft. Perg.-Or. unten verstümmelt und Siegel verloren. 21.

1550 Sonntag nach Martini. Schuldbrief Hanns Volkers, Bürgers zu Lauda, gegen das Gotteshaus zu Lauda. Perg.-Or. Siegel verloren. 22.

1551 am Vincentiustag. Obligation mehrerer Bürger von Lauda gegen die Pfarrei Miltenberg. Perg.-Or. Rest eines Siegels. 23.

1570 Juni 29. Testament des Paullus Rhorauff von Unterbalbach, ausgefertigt durch Leonhard Hickfang, Stadtschreiber zu Lauda. Perg.-Or. 1 Siegel. 24.

1575 März 1. Würzburg. Bischof Julius von Würzburg giebt Vorschriften für die Hutmacher. Notarielle Kopie. 2 Bl. Fol. Pap. 25.

1584 August 14. Bischof Julius von Würzburg verleiht der Stadt Lauda zu ihrem bisherigen Jahrmarkt auf Jakobi noch zwei, auf Philippi und Aegidii, mit den gleichen Privilegien wie für den früheren Jahrmarkt. Perg.-Or. 1 Siegel. 26.

1589 Sonntag Lätare. Obligation von Bürgern zu Lauda gegen die Pfarrkirche zu Miltenberg. Perg.-Or. Siegel fehlt. 27.

1590 April 13. Stadtgerichtsordnung des Bischofs Julius von Würzburg für Lauda. 26 Bl. und 1 Bl. Titel. Kl. Fol. Papier. 28.

1611 Okt. 3. Des Bischofs Julius Ordnung für die Meister des Schneiderhandwerks im Amt Lauda. 5 beschriebene Blätter Perg. 29.

1619 Sept. 8. Testamentum nuncupativum des Jakob Schnurr, Pfarrers zu Kirchschönbach. 30.

1650 Sept. 17. Memoriale der Gemeinde Oberlauda gegen diejenigen, so auf der Marckhung begütert sowohl etliche Johr hinderbliebene als auch furtherhin darauf hafftende Contributiones betreffend. Perg.-Or. 31.

1651 Jan. 27 Lauda. Bericht über die von der Gemeinde Oberlauda eingereichte Beschwerdeschrift gegen die Laudaer, welche auf ihrer Gemarkung begütert sind, an den Kurfürst [Erzbisch. von Mainz] von dem Amtmann und Rat der Stadt Lauda. Perg.-Or. 32.

1651 März 3. Vorladung der Gläubiger des in Überschuldung gestorbenen Melchior Knüttel „der Kleinst“. 33.

1651 März 4. Schreiben des Johann Philipp, Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg, an den Rat der Stadt Lauda als Bescheid auf die Verantwortung der Stadt Lauda gegen die Beschwerde von Oberlauda „die verweigerte contribution von Euern uff Ihrer Marckhung ligenten güttern betreffend“ (belässt es vorläufig beim bisherigen Brauch). Papier-Or. 3 Unterschriften, aussen Siegel. 34.

Ohne Datum. Unterthänigste Duplicae Submissivae in Sachen der Gemeinde Oberlauda c^{a} die gemeine Stadt Lauda. 35 Bl. kl.-Fol. Pap. 35.

1654 Juli 28 Würzburg. Bescheid Johann Philipps, Erzbisch. v. Mainz u. Bischofs von Würzburg, an den Amtmann Wilhelm Hermann von Euchringen zu Lauda betreffend die Bestrafung einer Dienstmagd, die vom Pfarrer zu Heckfeld eines unehelichen Kindes genesen. Pap.-Or. 36.

1659 Juni 9. Schreiben der Würzburger geistl. Räte an Amtskeller, Bürgermeister und Rat der Stadt Lauda um Auskunft wegen Entführung der Monstranz und der Hostien aus dem Gotteshaus zu Lauda. 2 Bl. Papier. Fol. Unterzeichnet: Stephanus Weinberger. Fridericus Dümler. 37.

1663 Juni 23 Lauda. Schultheiss, Bürgermeister u. Rat der Stadt Lauda beurkunden dem dortigen Bürger Ambrosius Könlein seinen Rechtsanspruch, dass an seiner Behausung ein Kanal gelegt werde. Pap.-Or. Siegel der Stadt Lauda. 38.

1665 Oktober 2. Schreiben aus der bischöfl. Würzburgischen Kanzlei an den Dechant W. Eissenmann, Pfarrer in Lauda, u. den bischöfl. Keller daselbst in Erwiderung einer Petition wegen Errichtung einer Frühmesse. Pap.-Or. 39.

1672 März 6 Würzburg. Johann Philipps, Erzbischofs von Mainz und Bischofs von Würzburg, Landscheiderordnung fur das Amt Lauda. Pap.-Or. 40.

1675 März 27. Vorschriften des Bischofs Johann Hartmann von Würzburg für die Schuhmacher des Amtes Lauda (8 + 9 Artikel). 4 Bl. Perg. Kleinfol., deren erste Seite nur sehr schwer noch zu lesen. 41.

1685 Sept. 12. Brief der fürstb. Würzburg. Kanzlei an Bürgermeister u. Rat von Lauda, dass sie den neuernannten Pfarrer Johann Bunther gebührlich aufnehmen. Pap. 42.

1730 Oktober 10 Würzburg. Erlass des Kaiserl. Pfalzgrafen Johann Hermann Peter Frantz Papius in betreff der Rechte und Stellung unehelicher Kinder. Perg. Text durchlöchert. Siegel verloren. 43.

1741 Mai 27. Rezess und Vertrag der Stadt Lauda u. des Orts Gerlachsheim über den bei Ankauf des sogenannten Haintzen-Wasens eingesetzten Markstein. Pap. 44.

1762 Dezember 1. Entlassungsbrief aus der Leibeigenschaft des Bischofs Adam Friedrich von Bamberg u. Würzburg. 45.

1763 Juli 5. Ebenso. 46.

1780 Oktober 26 d. Wetzlar. Urkunde ergangener Urthelen in Sachen der Gemeinde Oberlauda contra die Stadt Lauda. [Enthält Sententia Wirceburgensis die 22. Febr. 1736, Sententia Wirceburgensis die 14. Aug. 1736,

Sententia Wirceburgensis die 29. Novemb. 1743, Sententia Cameralis die 4. Oktob. 1780.] Perg. 47.

1806 März 15. Fürstl. Leiningischer Kaufbrief für Herrschaftswiesen. 48.

III. Urkunden der Gemeinde Königheim.

1655 Juli 27 Mainz. Erzbischof Johann Philipp von Mainz und Würzburg erneuert und bestätigt der Gemeinde Königheim auf ihr Ansuchen das vor Alters ihr verliehene Privileg, am Mittwoch nach Ostern einen Jahrmarkt abzuhalten. Perg.-Or. Siegel abgeschnitten. 1.

1699 März 16 Mainz. Lothar Franz, Erzb. v. Mainz u. B. v. Würzburg, verleiht dem Flecken Königheim auf sein Ansuchen das Privileg eines weitern Jahr- und Viehmarkts auf Montag nach Bartholomäii. Perg.-Or. 1 Siegel. 2.

IV. In der Bibliothek des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim.

Ober Amptlich Ratificirte Articul dess Schneider Handtwerckhs Allhier zu Bischoffsheim an der Tauber. 1647 Oktober 1. Bischoffssheim. Blatt 1—3. Oberambtlich verbesserte Articul dess Schneider Handtwerckhs alhier zu Bischoffsheimb an der Tauber. 1660 Februar 18. Blatt 4. Zusätze vom Oktober 15. 1678. Kopie. Blatt 5. Perg. Fol. 6 Blätter mit Siegel. 1.

1694 Juli 20. Bisch. Johann Gottfried v. Würzburg erlässt eine Zunftordnung für das Müllerhandwerk in den Ämtern Grünsfeld und Bütthard. Perg. Fol. 6 Bl. Siegel fehlen an der Schnur. 2.

V. Die Urkunden des St. Andreasspitals zu Offenburg,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. hist. Komm.
Ratschreiber Walter in Offenburg.[1]

1309 Februar 23 Strassburg. Bischof Johann I. von Str. citiert durch den Pfarrer von Offb. den Schultheisen Walter, den Lehrer Johann Holdelin u. Nikolaus gen. Salmen von da, weil sie den von gen. Bischof ge-

[1] Vgl. zu folgendem Haid: Über den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiözese Freiburg, im Freib. Diöz.-Archiv II, 279, wo im Anhang eine Reihe von Urkunden betr. das Andreasspital sich finden; die dort abgedruckten Nrn. 1. 2. 5—16. 18. 20. 24. 26—28. 34—41 und 43 finden sich nicht im Spitalarchiv, obwohl Haid sagt: „Die Urkunden befinden sich fast durchweg im Archiv des St. Andreasspitals."

setzten Verwalter Berthold gen. von Oberkirch abgesetzt u. sich die Leitung des Spitals angemasst hatten, um sich hierüber zu verantworten. Perg.-Or. Beide Siegel fehlen. Abdruck Haid No. 3. 1.

1310 Februar. Walther, der Schultheiss, der Rat u. die Gemeinde der Bürger von Offb. machen genauere Satzungen über den neuerrichteten Spital mit Genehmigung des Bisch. Johann I. von Strassb. u. unter Zustimmung des Reichsvogtes der Ortenau Walter von Geroldseck jun. Perg.-Or. Zwei Exemplare. An 1) drei Siegel: das bischöfliche, das Geroldseckische, der Stadt Offenb. zweitürmiges Thor. Sigillum civitatis de Offenburc. — An 2) nur das des v. Geroldseck. Im erzb. Ordinariatsarchiv zu Freib. ein drittes Exemplar nach Haid. Abdruck Haid No. 4. 2.

1350 März 20 Offenburg. Der Richter des Hofes zu Strassb. beurkundet: der armiger Hermann gen. Schultheiss von Gengenbach verkauft mit Wissen u. Willen s. Tochter Dyna, Ehefrau des Wernher von Schneidt Knappe, an Magister Rudolf gen. von Schorendorf phisici arg. Haus, Hof u. Güter in Appenweier, welche vordem einem Andreas gen. Röder, Ritter in Appenw. zugehört haben. 3.

1372 Mai 26 u. Juni 8. Der Richter des Hofes von Strassb. urkundet: Hanemann gen. Hüffelin, Ritter von Strassb., u. Greda, Witwe des Nikolaus gen. Rebestock, Strassb. Bürger, u. Hanemann mit Wissen u. Willen seines Sohnes Reimbold gen. Hüffelin verkaufen an Clara, die Tochter des Bertschin gen. Döckelin von Gengenbach, Ehefrau des Cuntz gen. Rorer v. Offenb., Korngült zu Windslehe. Die Verkäufer hatten sie von Hermann gen. Wirich, Knappen, einem Verwandten, erworben. Perg.-Or. Siegel beschädigt. 4.

1373 Juli 28. Der Hofrichter des Archidiakonats der Kirche zu Strassb. über Rhein urkundet: Cuntz gen. Dampeler u. Nesa seine Ehefrau von Niederachern bekennen, dass sie dem Johannes gen. Röbelin, Vogt von Achern, eine Gült von ihrem Haus und Hof in Achern jährl. zu liefern schuldig sind. Perg.-Or. Siegel der curia gut erhalten. Umschr.: S. cur. archid. argent. ultra Renu. † Pelikan mit 3 Jungen. 5.

1386. Der Schultheiss, Meister u. Rat von Offenb. urkunden über den Verkauf des Eilder Priesters Johann, Rudolfs Sohn von Lahr, derzeit gesetzter Pfleger der Kirche zu Offenb. namens der Kirche u. mit Zustimmung des Johan Sigelin Kirchherr zu Offb. an Claus Ort, Spitalpfleger zu Offb., namens des Spitals über verschiedene Gülten u. Zinse von Gütern zu Möspach, Nussbach, Windschläg, Ebersweier, Bolsbach u. Rammersweier. Datum unleserlich. Perg.-Urk. deutsch. Schrift teilweis erloschen. Siegel der Stadt Offb. gut erhalten, des Pfarrektors Joh. Sigelin. (Das zweitürmige Thor der Stadt. Umschr.: S. Johis Sigen rcois de civ. Offenbg.) 6.

1390 März 17. Schultheiss u. Rat[1] zu Offenb. urkunden, dass Andreas Mörlin und seine Ehefrau Susanne von Offenb. eine Gült, welche Susanne von ihren Eltern Claus von Wintzenhein u. Frau Nesa ererbt,

---

[1] Noch 1386 urkundet der Schultheiss, Meister u. Rat, von jetzt ab nur noch der Schultheiss u. der Rat.

Claus Ort, Priester und Spitalpfleger, namens des Spitals verkauft haben. Dabei waren die beiden Mitpfleger: Conrad u. Oberlin Ockenfuss. Deutsch. Siegel der Stadt beschädigt. Regest Haid No. 19. 7.

1396 Juli 7. Schultheiss und der Rat von Offenb. urkunden, dass Heinrich Hartpreht, den man spricht Heinrich Junge von Offb., an Claus Ort, Priester u. Spitalpfleger, namens des Spitals eine Rente verkauft haben. — Dabei die Mitpfleger des Spitals Henselin Schönberger und Heinrich Seger von Offb. Perg.-Or. deutsch. Siegel abgegangen. Bei Haid No. 21 kurze Notiz. 8.

1398 Oktober 2. Coram jud. cur. Arg. verkauft Katharina gen. Blenkin, Tochter des Peter gen. Blanke, Bürgers v. Strassb., an das Spital zu Offenb., für welches Nikolaus Ort, Priester u. Spitalpfleger, und die Mitpfleger Nikolaus gen. von Erlech u. Aberlin gen. Vel, beide Bürger von Offenb., anwohnten, für 120 Pfd. Pfg. Güter im Appenweierer Bann und 4 Häuser in Offenburg in der Kirchgasse. Perg.-Or. lat. 9.

1403 Febr. 22. Der Schultheiss u. der Rat von Offenb. urkunden, dass der Priester Claus Orte, Spitalpfleger, namens des Spitals verliehen habe dem Bertold Hunt von Appenweier zu einem rechten ewigen Erbe den Hof des Offenburger Spitals zu Windschläg gelegen, gegen den halben Nutzen. Anwesend die Mitpfleger Henselin Schönberger und Jakob Ockenfuss. Urkunde deutsch. Siegel abgegangen. 10.

1407 Febr. 5 u. 6. Coram jud. cur. Arg. verleiht Jordanus gen. Trache, Priester u. Spitalpfleger in Offenb., namens des Spitals in Gegenwart der beiden Mitpfleger Johann Varalleschon und Conrad Schaffener, oppidani zu Offenb. „in emphiteosim perpetuam“ „zu einem rechten Erbe“ dem Bertold gen. Rubentur von Waltersweier u. seiner Ehefrau Katharina verschiedene Güter zu Waltersweier u. Weier. Perg.-Or. lat. Regest bei Haid No. 22. 11.

1407 Juni 13. Cor. jud. cur. Arg. anerkennt Bertschinus gen. Schalle von Weier bei Offenb. in Gegenwart des Jordanus Trache, Priesters u. Spitalpflegers, dass er verschiedene Güter in Waltersweier u. Weier besitze, auf welchen Gütern der Spital Gülten und Zinse zu fordern habe. Perg.-Or. 12.

1407 Juni 13. Cor. jud. cur. Arg. anerkennen Lupfridus gen. Pflüger von Zimmern u. seine Ehefrau Heilka in Gegenwart des Jordanus Trache, Priester u. Spitalpfleger zu Offenb., dass sie Güter besitzen im Banne des Dorfes Zimmern, auf welchen das Hospital Gülten und Zinse zu fordern habe. „Und mag man die vorgenannten Güter uffgeben und empfohen mit einer Mosse Wines weder des besten noch des krenkesten.“ Perg.-Or. 13.

1408 April 23. Cor. jud. cur. Arg. anerkennt Bürkelin gen. Schilling von Renchen in Gegenwart des Jordanus gen. Trache, Priesters u. Spitalpflegers in Offenb., dass er Güter: Haus, Hof u. Hofstatt am Ende des Dorfes Renchen besitze. Ebenfalls Geding d. Weinkaufs. Perg.-Or. 14.

1409 Mai. Hans Lorer von Neusatz u. Ennelin, seine Hausfrau, verkaufen dem Priester Conrad Vogel von Achern 1 Pfd. Strassb. Pfg. jährlich von Haus u. Gütern in Neusatz im Ottersweierer Kirchspiel. Als Siegler wurde erbeten Junker Obrecht Röder ein Edelknecht als Lehens-

herr dieser seiner Zinsleute. Deutsch. Siegel: kleincs Rundsiegel, querliegender Adler im Wappenschild. Umschr. unleserlich. 15.

1415 April 9. Cor. jud. cur. præpositure ecclesie Argent. verkaufen Bucherus gen. Förster und dessen Ehefrau Pfia, Tochter des weil. Heinrich gen. Mörlin von Offenb., an Jordan Trach, Priester und Spitalpfleger, namens des Spitals Güter u. Zinse von Gütern in Höfen bei Schutterwald: Schutterwald, Offenburg, Ortenberg, Bolsbach. Siegel nur z. T. erhalten. Heiliger vor einem Blumentopf mit Lilie. Umschr. abgegangen. 16.

1415 Juli 1. Cor. jud. cur. Arg. verkaufen Johannes gen. Vogelsang von Oberachern u. Dinlina seine Ehefrau an Conrad gen. Vogel, Pfarrherr (perpetuo vicario) an der Kirche des hl. Stefan zu Oberachern, Zinse von Gütern in Oberachern. 17.

1415 Juli 10. Schultheiss u. Rat v. Offenb. urkunden, dass Brune v. Diersperg und Brune sein Sohn und Oberlin von Diersperg sein Vetter, Edelknechte, verkauft haben an Jordan, Priester und Spitalpfleger, namens des Spitals eine Gült von einem Hof u. Gütern u. Zehenden zu Windschläg. Mitpfleger des Spitals: Jakob Wolff u. Jakob Okenfuss. Siegel der Stadt gut erhalten, die 3 der Herrn v. Diersberg abgegangen. 18.

1416 Januar 23. Schultheiss u. Rat von Offenb. urkunden, dass Dieterich Rohart, Kirchherr zu Weier, verkauft an Jordan, Priester u. Spitalpfleger zu Offenb., verschiedene Gülten und Zinse. Mitpfleger des Spitals Jakob Wolf u. Jakob Ockenfus. Siegel d. Stadt. 19.

1418 Dezemb. 12. Burkard Mener Vogt und die Zwölfer des Gerichts zu Achern urkunden über den Verkauf des Claus Wipfer von Oensbach u. Rufelin Hermann von Mösbach als Vogt der Kinder des gen. Claus an Berthold Schur, Kirchherr zu Fautenbach, über Zinse in Oehnsbach. Deutsch. Kleines Rundsiegel des Gerichts Achern, vertikal geteilt, rechts Bischofsstab, links halber Adler. Umschr.: S. judicii secularis in Acher. 20.

1421 Februar 19. Cor. jud. cur. Arg. verleiht Albert gen. Swenninger, Messpriester des Chores der Kirche zum jungen St. Peter in Strassb., zu einem rechten Erbe dem Johann gen. Karrich und Johann gen. Eberlin von Appenweier Güter u. Häuser in Appenweier. Perg.-Or. 21.

1423 Juni 22. Cor. jud. cur. Arg. Conrad von Göudertheim armiger scultetus opidi Offenb. u. Clara, seine Ehefrau, verkaufen dem Spital in Offb., Priester u. Spitalpfleger Nikolaus gen. Russe, eine Gült von einem Hof in Windschläg, früher Schindelins Hof, jetzt „der von Stubenhart Hof" genannt. Perg.-Or. 22.

1424 August 4. Cor. jud. cur. Arg. Elsa gen. Schöpfellerin Tochter des Wernher zu den Stärken von Strassb., in Offenb. sich aufhaltend, verkauft dem Spital in Offenb. (Nikolaus gen. Russe) ein Korngült von demselben „Schindelins od. Stubenharts Hof". 23.

1424 Sept. 1 u. 30 u. Okt. 5. Cor. jud. cur. Arg. Jordanus gen. Trache, Cammerer der Kirche St. Thomas in Strassb., früher Spitalpfleger in Offb., schenkt zu Abhaltung eines Jahrtags mit dem Siebenten und Dreissigsten dem Spital in Offenburg verschiedene Gülten u. Zinse. (Nikolaus gen. Russe, Priester u. Spitalpfleger, Mitpfleger Peter Wider-

grin von Staufenberg, armiger und Rudolf gen. Sigelin), Jordan gen. Trache erhält eine jährl. Leibrente von 15 Pfd. 12 Sch. u. 10 Pf. 4 vrtl. Korn u. 10 Hühnern, so lange er lebt, zugesichert, die Güter in Vesembach, Offenburg, Romswilr, Griessheim, Zunswilr, Windschlech. Perg.-Or. Bei Haid No. 23 nur teilw. wörtlich. 24.

1428 Juli 31. Cor. jud. cur. Arg. Ennelina Witwe des Johann gen. Bock, eines Knappen von Strassb., und domicella Dorothea, deren Schwester, Töchter des Johann gen. Swenninger von Lichtenstein, eines Knappen v. Strassb, schenken dem Spital in Offenb. verschiedene Gefälle. Sie übertragen ihre Rechte mit Halmwurf auf den Magister Jakob Manlich, Verwalter der Curie zu Strassb., welcher namens des Spitals annimmt die Güter in Appenwihre, Offenburg, Gengenbach, Ebersweier, Sand, Reinichen, Keversperg. Perg.-Or. 25.

1430 Febr. 14. Schultheiss u. Rat der Stadt Offenb. urkunden, dass Claus Rüsse, Schaffner u. Pfleger des Spitals, seinen beiden Mitpflegern Eberhard von Schöneck u. Reimbold Röbelin von Offenb. namens des Spitals 50 verschiedene Gefälle schenkt von Gütern in Achern, Önspach, Sasbach, Sasbachwalden, Erlach, Ibach, Steinbach, Oberachern, Niederachern, Louff, Kappel, Fronrode, Waldulm u. Ringelbach. Die Mitpfleger sichern dagegen dem Schenkgeber eine jährl. Leibrente (Lipgeding) von 50 Pfd. Pfg. u. auf sein Ableben dessen Erben 100 Pfd. Strassb. Pf. zu. Siegel der Stadt zur Hälfte abgefallen. Regest bei Haid No. 25. 26.

1430 April 18. Menlach von Döttelingen, Edelknecht, verkauft dem Priester Claus Russen sämtl. Gilten u. Zinse zu Niederachern, welche dieser schon als Pfandschaft von ihm inne gehabt hat, wogegen Claus Russe dem Verkäufer 32 Pfd. Strassb. Pf., welche er in Pfandschaft hatte, auf der Matte u. dem obern Hof zu Oberachern zu Handen giebt und womit der Hof und die Matte ledig gezahlt werden. Siegel des Verkäufers abgegangen. 27.

1432 Mai 19. Cor. nob. jud. cur. archidiaconatus ultra Renum eccl. Arg. (in einer Urkunde v. 9. Febr. 1441 (4.) verdeutscht: „Richter des Hofes des chorbischoflichen Gerichts über Rin der Kirchen zu Strassbg.“) Nikolaus Russe (Ritsze), Magister oder Pfleger des Spitals in Offenb., übergiebt erblehensweise dem Heintz Vinke von Windslehe Güter in Ebersweierer u. Bolsbacher Bann. Perg.-Or. Regest bei Haid No. 29. 28.

1432 Juli 6. Coram wie vor. Elsa gen. Böschelelse, Vorsteherin, u. die übrigen Schwestern des Beginenhauses genannt der Richkalderin Gotzhus in Offb. verkaufen dem Spital in Offenb., vertreten durch Nikolaus Russe, Priester u. Spitalmeister, eine Gült, welche sie von dem Pfarrer Heinrich v. Offenburg u. seiner Schwester Katharina geschenkt erhielten, von Gütern in Ebersweier. Kl. Rundsiegel des Archidiakonats (Pelikan) gut erhalten. Regest bei Haid No. 30. 29.

1432 Juli 6. Coram wie vor. Erhard Lutscher, Schaffner, namens des Guardians u. Konvents der Minoriten zu Offenb. mit Wissen u. Willen des Bruders Andreas Hanne Guardian u. der übrigen Brüder des Konvents verkauft dem Spital oder Xenodochium in Offb. (Nikolaus Russe, Spitalmeister) eine Gült, welche die Verkäufer von dem Pfarrer Heinrich

(in dieser Urkunde ist beigefügt: tamdiu dum vixit ecclesie sancti Gangolfi Tullensis) u. seiner Schwester Katharina geschenkt erhielten. Siegel wie ad 30. Regest bei Haid No. 31. 30.

1436 Juni 8. Wernher von Schneit gen. von Grebern Edelknecht und Susanna seine Frau geben zu Erblehen dem Bürkelin Lauelin von Wiler einen Hof u. Güter zu Weiher und andere Güter im Griesheimer u. Bohlsbacher Bann. Ausser dem Lehner siegeln Heinrich Fel u. Rudolf Sigelin von Offenb. Drei kleine Rundsiegel von grünem Wachs! 1) Becherartiges Gefäss auf einem Stiel. Umschr.: Wernher von Greb. 2) Umschr.: Heinrich Fel. 3) Umgekehrter Anker zwischen zwei Sternen. Umschr.: Rudolf Sygel. Regest bei Haid No. 32. 31.

1436 Juni 8. Burkarts Lauelin bestätigt die Belehnung unter Wiederholung des Inhalts der Urkunde. Transfix an voriger. Die beiden Siegel von Heinrich Fel und Rudolf Sigel wie oben. Regest bei Haid No. 33. 32.

1438 Septbr. 7/8. Cor. jud. cur. archidiaconat ultra Renum eccles. Argent. Berthold, Margareta u. Clara, Geschwister, Kinder des Heinrich Ebeler von Ulm u. der Katharina Schurerin schenken ihrem Onkel dem Priester Friedrich Schurer Sohn des Henselin gen. Schurer von Gamshurst einen Hof, früher „Krumbenhof, jetzt Öningerhof“ genannt, im Dorfe Fautenbach. Ursprünglich stammte der Hof von Junker domicellus Heinrich von Schwartzenberg u. Anna von Ÿsenberg, dessen Gemahlin. Siegel erhalten. 33.

1438 Septbr. 8. C. j. c. a. u. R. e. Arg. der gen. Friedrich Schurer Priester verkauft die Güter dem Schimpferus Ole Pfarrrektor von Fautenbach für 40 Gld. rhein. Transfix an voriger. 34.

1439 Januar 1. C. j. c. Arg. Johannes gen. Kempf von Bühl bei Offenb. u. Dynlina seine Frau verkaufen dem Spital in Offenb. (Nikolaus Russe Spitalverwalter) Äcker im Bohlsbacher Bann. Siegel erhalten. 35.

1440 Februar 21. Schultheiss u. Rat von Offb. urkunden, dass Eppe von Eppenstein und Agnes Zundin, seine Frau, dem Spitalherrn Jakob Nelle namens des Spitals in Offb. Matten in Bohlsbacher Bann verkaufen. Siegel abgegangen. 36.

1440 März 2. C. n. j. c. Arg. Heintz gen. Erlach, Sohn des Johannes gen. Erlach verkauft Acker im Bohlsbacher Bann. Siegel abgegangen. 37.

1440 April 5. Sifrit Flache, Schultheiss von Griesheim, urkundet, dass die Knechte Claus Winter u. Hans Fittel, beide von Ebersweier, den Gerichtsstab gefordert und mit diesem die Güter bezeichnet haben, welche vordem ein gewisser Lutol von Ebersweier im Banne Ebersweier besessen habe u. welche dieser ihnen für eine Bürgschaft versetzt habe. Alsdann haben sie durch ihren Fürsprechen vor offenem Gericht zu Griesheim Urteil verlangt u. erhalten, dass sie der Schultheiss in Gewalt u. Gewere dieser Güter einsetze und von der Bürgschaft ledige; nach diesem verkaufen sie diese Güter an den Knecht Hans Hagen von Durbach namens des Junkers Hans Erhard Bogg v. Staufenberg, dessen geschworener Maier er war, um 10 Pfd. Strassb. Pfg. auf Wiederkauf. Siegel des Schultheissen abgegangen. 38.

1441 Februar 9. Vor dem Richter des Hofes zu Strassb. Schimpfer Ole Kirchherr zu Voltenbach verkauft dem Spital zu Offenb. (Spitalherr oder Schaffner Jakob Nelle) alle seine Rechte an dem Hofe, der früher „Krumbenhof u. jetzt Öningers Hof“ genannt wird in Fautenbach. Pap. — entweder gleichzeitige Uebersetzung oder Entwurf. Deutsch, ohne Siegel. 39.

1442 Dezbr. 29. C. j. c. Arg. Jeckelin gen. Henelin v. Schutterwald anerkennt in Gegenwart des Spitalherrn Jakob Nell von Offb., dass das Spital schon lange eine Gült besitze auf seinen Gütern. Siegel erhalten. 40.

1442 Dezemb. 29. C. j. c. Arg. Leonhard gen Wagener von Bohlsbach, wohnhaft in Offenb., wie vor. 41.

1442 Dezemb. 29. C. j. c. Arg. Johannes gen. Gartener, wohnhaft in Kintzigdorf vor der Stadt Offenburg, wie vor. 42.

1443 Januar 4. Gleichzeitiger deutscher Auszug aus einem latein. Gültbrief, wonach vor dem geistlichen Richter zu Strassb. Jakob Zenlin von Schutterwald anerkennt wie vor — ebenso Claus Renger, Hans Ellwig, Hans Weheler, alle von Schutterwald. 43.

1444 Januar 1. C. j. c. Arg. Jeckelin Renger von Höfen, Pfarrei Schutterwald, wie vor. — ebenso Hilarius gen. Marggraf von Appenweier. 44.

1444 Januar 1. C. j. c. Arg. Johannes gen. Duwinger, Tuchscherer (pannitonsor) von Offenburg anerkennt in Gegenwart des Spitalmeisters Jakob Nell, dass er von seinem Garten ausserhalb der Stadt Offenburg an der Schickengasse, genannt der Lenzin Garten, einen Zins schulde. Ebenso Heinrich Duwinger. 45.

1445 November 8. Georg Röder Vogt u. die zwölf Geschwornen des Gerichts zu Achern urteilen in einer Streitsache, dass Hans Gucker, den man spricht Hugk, zu Offenburg gesessen, an Michael Husemboltz zu Niederachern einen Bodenzins zu fordern habe. Siegel des Gerichts Achern. Klein Rundsiegel, grün, links Bischofsstab, rechts halber Adler. 46.

1451 Juni 22. Hans Erlach, Zwölfer des alten Rats zu Offenb, und seine Frau Clara verkaufen dem Spitalmeister Johannes Tuwinger namens des Spitals eine Gült im Banne Renchen. Der Verkäufer siegelt. S. abgefallen, daran Transfix von 1526. 47.

1452 April 21. Schultheiss und der Rat von Offenb. urkunden, dass Lauling Öninger von Möspach an Johann Tuwinger Spitalmeister namens des Spitals verkauft habe einen Bodenzins im Bann Ulm. Grosses Siegel der St. Offb., wenig beschädigt. 48.

1453 April 27. Schultheiss u. der Rat v. Offb. urkunden, dass Johannes Duwinger der Spitalmeister zu Offb. namens des Spitals zu einem Erblehen Güter im Banne Windschläg, Appenweier, Bohlsbach, Griesheim gegeben habe. Mitpfleger des Spitals: Hans Maier und Hans Schaffener. Siegel der Stadt. 49.

1455 April 7. C. j. c. Arg. Johannes gen. Eckstein v. Offenburg u. Margaretha seine Frau anerkennen in Gegenwart des Spitalmeisters Johann Duwinger einen Bodenzins dem Spital zu schulden. Regest bei Haid No. 42. 50.

1456 Januar 6. Ebenso Katharina die Tochter des Jakob gen. Ricker v. Offb. für Äcker im Offenb. Bann. 51.

1456 Septbr. 16. Ebenso Syfrid gen. Meygerlin von Windschläg im Eberswefer Bann. 52.

1456 Septbr. 19. Ebenso Lauwelin gen. Martins Lauwelin von Griesheim im Griesheimer Bann. 53.

1457 Januar 1. Ebenso Johannes gen. Suter-Hans der jüngere von Zunsweier Acker im Bann Zunsweier. 54.

1457 April 6. Der Schultheiss u. der Rat zu Offb. beurkunden einen Verkauf an den Spitalpfleger Johannes Duwinger für das Spital im Bohlsbacher und im Offenb. Bann. 55.

1461 Novemb. 9. Jörg Röder Vogt u. die zwölf Geschwornen des Gerichts zu Achern beurkunden ebenso einen Verkauf des Michael Husenboltz von Niederachern an Schmider Mathis von da vogtsweise für Johannes Tuwinger Spitalmeister in Offenb. u. namens des Spitals Bodenzins von Gütern im Acherer (Oberweiler) u. Fautenbacher Bann. Siegel des Gerichts Achern gut erhalten. 56.

1469 April 17. Jörg Röder Vogt und die zwölf Geschwornen des Gerichts zu Achern urkunden, dass Hans Hodap und Else seine Frau „gesessen zu den Sewe“ verkauft haben an den Priester Peter Suter Leutpriester zu Vögtenbach, Schaffner u. Sammler der Pfründe der Frühmesse zu Vögtenbach namens dieser Frühmesse 7 Schillg. Strassb. Pf. Bodenzins von Gütern, deren Bann nicht genannt ist — auf Wiederkauf für 7 Pfd. Str. Pf. Siegel des Gerichts Achern gut erhalten. 57.

1477 August 21. Der Schultheiss u. der Rat zu Offb. urteilen in einer Streitsache zwischen Ludwig Altwolff, Zwölfer des alten Rats u. Spitalmeister, namens des Spitals u. Jörig Uebelin dem alten Stattschreiber wegen einer strittigen Gült von einem Hof zu Rüchelheyen. Georg Uebelin wird verurteilt. Kleines Secretsiegel der Stadt, grün. Umschr.: Secretum civitatis de Offemburg. Gut erhalten. 58.

1479 Dezember 20. Stephan Rötter der Vogt und die zwölf Geschwornen des Gerichts zu Achern urkunden, dass Mouchen Heinrich u. Else seine Frau von Oberachern verkauft haben dem Dechant u. Kapitel des Stiftes zu dem jungen Sanct Peter zu Strassb. einen Bodenzins im Dorf Oberachern. 59.

1487 Dezbr. 2. Papst Innocenz VIII. bestätigt auf Ansuchen dem Spitalverwalter Johann Klemm zu Offb. und seinen Nachfolgern das Patronatrecht für die Frühmess-Kaplanei zu dem Altar der heil. Fabian u. Sebastian in der Pfarrkirche zu Fautenbach. Abdruck bei Haid No. 44. 60.

1491 Mai 17. Der Schultheiss u. der Rat zu Offb. urkunden, dass Margred, Jörg Metzigers Wittwe von Urlaphein (Urloffen) verkauft habe der Frau Demut, Claus Büschlers Wittwe in Offenb., einen Bodenzins im Urloffer Bann. 61.

1492 Juli 28. Der Schultheiss u. die Zwölfer des Gerichts zu Ulm urkunden, dass Peter Steyler und Margareta seine Frau (Martin Steymers Wwe) von Erlach verkauft haben an Peter Morlock, der da kauft

für die Frühmess zu Vautenbach, einen Bodenzins von Haus u. Hof im Dorf Erlach. Siegel abgegangen. 62.

1493 Febr. 7. Der Schultheiss und der Rat zu Offenb. beurkunden einen Vertrag, betr. die Teilung eines Gülthofes des Spitals. Der Spital hatte durch rechtlichen Entscheid der Zwölfer des Gerichts zu Griessheim die Besitzer wegen selbständiger Teilung auhalten lassen. Transfix an No. 49. 63.

1493 Juni 10. Der Schultheiss u. die Zwölfer des Gerichts zu Appenweier beurkunden den Verkauf eines Bodenzins zu Appenweier. Siegel des Gerichts Appenweier. 64.

1495 August 20. Meister Hans Wadel von Esslingen, Schulmeister zu Off,b. u. offener geschworner Notar, urkundet im Beisein der Zeugen Hans Otman Priester u. Johannes Berkzabern, ferner in Anwesenheit des Schultheissen Hans Mener, des Stettmeisters Dietrich Ycher von Bieringen, des Zwölfers des alten Rats Rulman Tedinger u. des Spitalmeisters Heinrich Mölsch über die Verleihuug der Caplanei od. Frühmess-Pfründe des Altars unser lieben Frau, auch der heil. Märtyrer Fabian und Sebastian in der Pfarrkirche zu Vautenbach au Meister Jakob Han, Licentiat päpstlicher u. kaiserl. Rechte u. Kirchherrn zu St. Stefan in Oberachern. Deutsch. Pap. mit dem Zeichen des Notars ohne Siegel. 65.

1497 August 24. Auszug aus des Gotteshaus Königsbrück Original-Verschreibung 40 fl. Kapital zu Ottersweier, betr. de Bartholomie 1497. Rot Oberlin und seine Frau Agnes von Ottersweier verkaufen dem Priester Matern Stoub von vier Tauen Matten um 40 fl., d. h. den Zins. 66.

1504 Dez. 30. Transfix an einer verlorenen Urkunde betr. Bodenzins des Spitals. 67.

1507 April 1. Johannes Noter von Strassburg berichtet an Schultheiss Meister und Rat zu Offenburg, dass Johannes Hugonis nächster Frühmesser von Vogtenbach gestorben ist. Da die Stadt des Spitals halben diese Pfründe zu verleihen hatte, so wird der Überbringer des Schreibens Johannes Grumer, Martin Grumers des alten Spitaldieners Sohn („des Buchstabens ziemlich gelehrt, priesterliche Würden zu erlangen") hiezu empfohlen u. gebeten in Anbetracht seiner Armut ihn mit solchen Pfründen zu versehen, damit er desto eher zur Priesterschaft sich zu schicken geneigt werden möge. Pap.-Urk. deutsch, ohne Siegel. 68.

1507 Juni 30. Schultheiss und Zwölfer des Gerichts zu Ulm beurkunden einen Verkauf an das Spital. 69.

1508 Februar 10. Schultheiss u. Rat v. Offenburg ebenso. 70.

1508 Juli 27. Ebenso. 71.

1508 August 30 Zabern. Wilhelm, Bischof v. Strassburg, ordnet an, dass an den verschiedenen Festtagen der hl. Maria durch die Kapellane u. Benefiziaten des Spitals zu Offenburg die missa de Beata Virgine Maria gelesen u. dass auch gleich wie bisher in der Pfarrkirche an Sonntagen in der Spitalkirche das Salve Maria gesungen werde, u. erteilt denen, die diesen Messen und Salve anwohnen, oder hierzu Kerzen u.

Anderes opfern, einen Ablass von 40 Tagen für schwere u. 100 Tage für leichte Vergehen. Pap.-Urk., latein. Kopie, ohne Siegel. 72.

1510 Februar 3. wie 70. 73.

1510 Mai 17 Strassburg. Der Richter des Hofs des Archidiakonats über Rhein des Stifts Strassburg verkündet, dass er den Hr. Michael Schwab von Enspach auf Ableben des verstorbenen Vorgängers Jakob Han (utriusque juris doctor) nach geleistetem Eid kraft der vom Archidiakon Hr. Heinrich, Grafen u. Herrn von Hennenberg, ihm verliehenen Gewalt als Priester der Kaplanei des Altars der Jungfrau Maria in Fautenbach investiert habe. Unterzeichnet ist Johannes Grumer notarius collateralis juratus. Perg.-Urk. latein. Siegel d. Archidiakonats [Pelikan]. 74.

1510 Dezember 11 Strassburg. Der Richter des Hofes des Archidiakonats über Rhein des Stiftes Strassburg hat auf Ansuchen des Spitalmeisters Johannes Bergzabern gegen Wolfgang Hund in Bernhartshoven, Pfarrei Kappel, den Besitzer der Gülten u. Güter wegen dreijähriger Rückstände unter Androhen der in den Briefen bedungenen Strafe der Immission Ladung ergehen lassen. Auf Nichterscheinen wird die Immission dem Schultheiss und den Richtern in Kappel und dem Fürsprech in Achern befohlen. Perg.-Urk. latein. Das Siegel fehlt. 75.

1511 Nov. 3 Achern. Andreas Kotzheim, Vogt zu Achern, u. die Zwölfer des Landgerichts daselbst urkunden, dass Konrad Wylkel, Schultheiss zu Rüntheim, als Schaffner u. Zinssammler des Spitals zu Offenbg. durch seinen Fürsprech vorbrachte: Wolfgang Hunt v. Bernhartzhofen schulde dem Spital zu O. schon 3 Jahre Zinse, weshalb der Spitalmeister Johann Bergzaberer bei dem geistlichen Hofgericht in Strassb. Befehl erwirkte (Vgl. Nr. 75), dass der Vogt u. das Gericht zu Achern bei Penn des Bannes u. drei Mark Silber den Spital in die Zinse und Güter einsetze. Wolfgang Hunt erklärt, dass er den Conrat Wylkel gütlich ersucht habe, die Zins u. Gülten an jene zu fordern, welche den Zins zu geben schuldig wären, u. da dieser solches abgeschlagen, hoffe er, das Gericht werde dies mit Urteil erkennen. Conrad Wylkel bestand aber auf dem Vollzug des Befehls des geistl. Hofgerichts zu Strassburg u. wurde demgemäss der Spital in die Zinse und Güter eingesetzt. Perg.-Urk. deutsch. Siegel des Gerichts Achern gut erhalten. 76.

1512 Juni 26. wie 69. 77.

1513 November 22 Offenburg. Zwischen Meister Niklas Fritsch von Offenburg, Leutpriester von Voltenbach, eins. u. Suthor Stephan dem Mesener daselbst samt den Kirchengeschworenen werden die Irrungen unter ihnen über den Sant Christmenzehenden, dessen Sammler ein jeder Messner zu Voltenbach ist, durch Hr. Heinrich Ott Schultheiss, Hans Boltzhurster Zwölfer des alten Rats (Hans Boltzhurst ist der Bruder des in den sog. Jätzer Prozess verwickelten 1509 zu Bern hingerichteten Dominikanermönchs Lorentz Boltzhurst — u. Heinrich Ott ist ein Vetter desselben), beide Pfleger des Spitals zu Offenburg, ferner Johann Bergzaberer Spitalmeister u. Johann Gustenhofer Ratschreiber daselbst gütlich vertragen. Perg.-Urk. deutsch. Die Siegel abgerissen. 78.

1516 Mai 12. Entwurf zweier Erneuerungsurkunden betr. den Heimburgen Hof zu Appenweier. 79.

1518 Nov. 3. Schultheiss u. Gericht in Appenweyer urkunden auf Ansuchen des Wendel Schaller Spitalmeister zu O. die Erneuerung des Hofes zu Appenweier des sog. Heymburgen Hofs. Siegel des Gerichts Appenweier zieml. gut erhalten. 80.

1521 Oktober 2. Conrad Botzheim u. Johann Widman namens seiner Tochter Kordula Widemennin urkunden, dass in dem ehelichen Hyrat zwischen Conrad Botzheim und Cordula Widemennin u. a. auch abgeredet worden, dass die Gültbrief für die tausend Gulden Ehesteuer und die tausend Gulden Widerlegung in einer Lade, wozu jeder Teil einen Schlüssel haben soll, dem Rate, Kirchenpfleger oder Spital zu Offenburg zur Bewahrung hinterstellt werden sollen; demnach hinterstellen sie dato dem Hr. Nyklas Wenker Schultheissen, Lienhart Schreyer, Zwölfer des alten Rats, und Hans von Germersheim des neuen Rats als Pfleger des Spitals und Jakob Göpfritt Spitalmeister zu Offenb. in des Spitals Behaltung zu Treuhanden eine Lade mit zwei Schlossen, worin verschiedene besonders beschriebene Briefe sind; für einen Brief der abgelöst war, wurden 600 Gulden baar eingelegt, welche bald möglichst wieder angelegt und der Brief hierüber eingelegt werden soll; der Spital erhält die Lade in Gewahrsam und soll keinen Teil ohne den andern darüber lassen. Die Spitalpfleger und der Meister behalten sich aber vor, wenn die Lade und Briefe von Feuer, Diebstal oder sonst entwertet würden, so sollen sie darum nicht pflichtig sein. Für Conrad Botzheim siegelt Felix Ycher, Lonherr zu O.; für Doktor Johann Widman: Johann Gustenhofer Ratsschreiber zu O. 81.

1523 Mai 22. Gerichtlicher Einweisungsbrief des Gerichts des Archidiakonats über Rhein für das Spital in den Besitz von Gütern wegen vierjähriger Nichtbezahlung d. Gülten. 82.

1523 Aug. 26. desgl. Arrestbrief auf Güter in Ringelbach. 83.

1523 Nov. 16. Schultheiss u. die Zwölf des Gerichts Appenweier beurkunden einen Verkauf. 84.

1524 April 6. Schultheiss u. das Gericht Griesheim beurkunden die Erneuerung eines Spitalgutes zu Wynschle. 85.

1524 Nov. 2. dsgl. Schultheiss u. Gericht Appenweier über den Heimburghof daselbst. 86.

1524 Nov. 2. dsgl. für den Menges Hof. 87.

1526 März 3. Der Schultes u. der Rat zu Offenburg urkunden, dass Lukas Rock, des neuen Rats u. Elisabet Gumprecht seine Hausfrau verkauft haben an Jakob Göpfrit Zwölfer des alten Rats und Spitalmeister des Sankt Andreasspitals Korngilt zu Walterswyler u. das Gut Thalheim zwischen dem Bolspacher u. Rommswyler (Ramsersweirer) Wald. Siegel der Stadt zieml. gut erhalten. 88.

1526 Aug. 20. Der Hofrichter des Bistums Strassburg beurkundet eine Reihe von Erblehensreversen von Gütern des Spitals in Renchen. 89–97.

1526 Aug. 21. ebenso über Güter in Achern, Grossweyer, Neusatz, Unterachern, Fautenbach. 97—107.

1526 Aug. 22. ebenso über Güter in Fautenbach, Önsbach, Niederachern. 107–115.

1526 Aug. 23. ebenso über Güter in Oberachern. 116.

1526 Aug. 24. ebenso über Güter in Steinenbach. 117—118.

1526 Aug. 25. ebenso über Güter in Erlach. 119—120.

1527 Ende November. Der Leutpriester Nicolaus Fritsch von Voltenbach (Fautenbach) beschwert sich gegen den Schultheissen Niklaus Wenker zu Offenburg, dass er keine Zinse erhalte, weder alte noch neue, obwol er es an Etliche gefordert habe; auch kein Obst habe er erhalten, wie das vor dem Aufruhr (Bauernkrieg) gebräuchig war, kein Ferli, Füli, Gans, Enten, Kälber, nur den halben Flachs u. Hanf Zehnten, kein Heuzehnten, kein Opfer etc., wesshalb er in Mangel stehe und über Weihnacht nicht zu bleiben gedenke aus Mangel der Gefälle. Er bitte daher die Herren, was sie rechtlich thun müssen, gütlich zu thun, da er weder mit ihnen noch mit den Unterthanen kriegen oder rechtigen wolle. Siegel: Kelch zwischen den Buchstaben P. u. F. 121.

1528 Juni 25. Der Richter des Strassb. Hofes befiehlt dem Kirchherrn der Reichsstadt Offenburg in der Angelegenheit des Leutpriesters (perpetui vicarii) Nikolaus Fritsch von Fautenbach, die Vorstände und den Verwalter des Spitals, besonders den Spitalmeister Jakob Geppfriedt, auch die Rektoren u. Collatoren der Kirche Fautenbach auf 13. August vor den Hof zu Strassburg zu laden, um die Klagen des Meisters Nikolaus Fritsch über seine Gefälle u. Competenz zu hören. Pap.-Or. 122.

1529 Juni 9. Erneuerung des Schelmenhof zu Eberschwyr. 123.

1529 Sept. 17. Johannes Gockel von Bentzingen Bist. Konstanz bekennt, dass Jakob Göpfrit Spitalmeister des Sanct Andreasspitals zu Offb. ihm die Pfarre zu Voltenbach mit Wissen und Willen seiner Oberpfleger verliehen und ihn darauf präsentiert habe. Auf sein Ersuchen siegelt für ihn der Kirchherr Caspar von Mundt von Offb. Pap.-Urk. 124.

1530 Jan. 22. Schultheiss und Rat von Offenburg beurkunden einen Verkauf. 125.

1530 März 24. wie 123. 123.

1531 Oktober 27. Vor dem Strassburger Hofrichter bekennt Mouchen Wendling von Oberachern dem Stift Alt St. Peter in Strassbg. einen Zins schuldig zu sein. Transfix an No. 59. 127.

1533 Novemb. 4. Melchior Fischer von Ebingen, Priester Konstanzer Bistums, urkundet, dass er von Jakob Göpfrit Spitalmeister mit Wissen und Willen seiner Oberpfleger auf seine Bitte die Pfarre zu Voltenbach verliehen erhalten habe etc. Ähnlich wie Nr. 124. Als Siegler erbittet er den Junker Bernharten von Schowenburg. Siegel des von Schauenburg gut erhalten. 128.

ohne Datum. Peter Knel von Greilingen, Priester Konstanzer Bistums, urkundet, dass er durch Lukas Ockenfuss Spitalmeister die Pfarr zu Votenbach verliehen erhalten habe etc. wie ad 128. Auch Junker Bernhart von Schauenburg wird gebeten zu siegeln. Der Schluss der Urkunde mit Datum u. Siegel ist abgerissen. 129.

1534 Nov. 5. Schultheiss u. Rat von Offenbg. stellen einen Erblehensrevers für das Spital betr. Güter in Walterschwier aus. 130.

1534 Dez. 10. ebenso zu Appenweier. 131.

1535 Juli 29. ebenso zu Nesselriet. 132.

1536 Mai 6. ebenso Schultheiss und die Zwölfer des Gerichts zu Appenweier über Güter daselbst. 133.

1537 April 21. Johann Wölfflin Notarius derz. Stadtschreiber zu Oberkirch urkundet über die Erneuerung eines Gülthofs des Junkers Claus von Schauenburg des jüngern, genannt des Boslers Hof zu Wintschlee. 134.

1539 Mai 19. Hans Ror Schultheiss und die Zwölfer des Gerichts zu Appenweier urkunden, dass Philipp Jakob Gustenhofer, Zinsmeister des Spitals Klage erhoben habe gegeu Gossen Bartle, welcher jährlich 17 Viertel Korn zu reichen schuldig sei, bei dem aber 95 Viertel 1 Sester und 3 Vierling Korn samt Kosten ausstehen; es wurde erkannt, dass, wenn innerhalb Jahr und Tag das ausstehende nicht gezahlt worden sei, das Spital in den Besitz eingesetzt werden soll. Nach Verfluss von Jahr und Tag wird dem Antonius Zäch, Zinsmeister des Spitals, beschieden, noch 14 Tage zu warten, und da in dieser Frist Niemand die Güter vertreten oder die Rückstände von Bartle Goss nebst Kosten bezahlen wollte, so wurde der Zinsmeister in die Güter eingewiesen und in dieselben als des Spitals eigen Gut eingesetzt, welche Güter sodann nach dem Brief (oben No. 86) beschrieben werden. 135.

1541 Mai 28 wie 59. 136.

1541 Juli 21 wie 59. 137.

1542 Sept. 18. Margaretha von Schawenburg geb. von Pfürt, des Edlen Clausen von Schawenburg Ehegemahl und Spruwel Jörg, Bürger zu Oberkirch als Gewalthaber des letzteren, der in kaiserlichen Kriegsdiensten abwesend ist, verkaufen dem Spital den Hof, Güter und Zehnten, genannt Baslers Hove zu Windtschleg, um 194 Pfd. Pfg. Strassb. Werung. Für den abwesenden Claus von Sch. werden dessen Brüder Bernhard und Jakob von Schauenburg gebeten, ihr Siegel anzuhängen. Perg.-Urk. deutsch. Siegel des Bernhard von Sch. gut erhalten, das andere des Jakob von Sch. ist abgerissen. 138.

1542 Nov. 16 wie 130 betr. Appenweier. 139.

1543 April 11. Schultheiss u. Zwölfer des Gerichts zu Griesheim beurkunden die Erneuerung von Gütern des Andreasspitals zu Wihr, Walterschwyr, Griesheim, Windschleg u. Bolspach auf Befehl des Bischofs Erasmus von Strassburg u. des Pfandherrn der Ortenau Wilhelm Graf von Fürstenberg. Pap.-Urk. wahrscheinl. Kopie. Am Schluss ist beigefügt die Kopie der Erneuerung des Andreasspitals zu Offenburg über 3 Gülthöfe zu Appenwyr. 140.

1557 Juni 24. Martinus Tichler von Zwika im Lande Sachsen, Priester Augsburger Bistums, bekennt, dass ihm durch Valtin Hag, Spitalmeister, die Pfarr zu Voltenbach, welche durch Absterben Michel Günthers vaciere, verliehen worden. Auf Ansuchen siegelt Kaspar von Mundt alte Kirchherr von Offbg. Pap.-Or. mit Siegel. 141.

1561 April 21. Johannes Bosch von Schemberg urkundet in einem Kerffzedel, dass der Spitalmeister u. die Pfleger des Spitals zu Offbg. ihm als Priester 2 Jahr lang die Pfarr zu Vautenbach verliehen haben, welcher Teil nach Ablauf dieser 2 Jahre bei der Bestallung nicht bleiben will

hat dem andern ein Vierteljahr vor Ausgang des letzten Jahrs zu kündigen. Pap.-Urk. ohne Siegel. 142.

1561 Nov. 11. Erblehensbrief zu Wyre. 143.

1567 Aug. 14. Der Schultheiss u. die Zwölf des alten Rats der Stadt Offbg. beurkunden einen Verkauf betr. Otterschwier für das Spital. 144.

1572 Nov. 10. Melchior Widergrien von Stauffenberg stiftet ein ewig Almosen bei dem St. Andreasspital zu Offenburg mit 200 Guld., 10 Guld. Zins sind alljährl. auf Katharinatag zu Almosen auszuteilen. Dem Sondersiechenhaus $2^1/_2$ Guld. u. $7^1/_2$ Guld. an arme Unterthanen des Stauffenberger Gerichts. 145.

1573 Dez. 24 wie No. 144 Mespach betr. 146.

1575 April 11. Einweisung des Zinsmeisters des Spitals durch das Gericht zu Appenweier in den Besitz von Gütern wegen ausständiger Gülten. 147.

1575 Dez. 29. Kaufbrief Vautenbach 148.

1576. v. Schauenburgisch verordnete Gült gestiftet 1576 durch Agathe von Schauenburg geb. v. Rorburg. 149.

1581 Dez. 18. Erneuerung der Güter zu Appenweier durch das Gericht zu Appenweier. 150.

1584. März 24. Verzeichnis, welchermassen sich Johann Bosch gewesener Pfarrer zu Vautenbach mit Jakoben Meichelern dem neuen Pfarrer daselbst vor den Pflegern ihres Auf- und Abziehens halben mit einander verglichen haben. Als Pfarrer zu Fautenbach folgten: Jakob Zenker † 1591. Josef Franz, Pfarrer zu Unter-Kappel, resigniert 1702, wurde Rektor in Offenburg. Joannes Arnoldus Weiner 1707 ad canonicatum colleg. ecclesiae Badensis parochus in Cappel infra Windeck. Franziscus Fridericus Schann 1707 bis 1741. 151.

1585 Febr. 11 wie 147 ebenso 1590 Mai 9. 152.

1585 Febr. 4 u. 8. Der Schultheiss u. die Zwölf des alten Rats der Stadt beurkunden einen Verkauf eines Zinses von einer Behausung in der Kesselgasse zu Offenburg. 153.

1590 Mai 9 wie 147. 154.

1590 Sept. 21. Der Schultheiss u. die Zwölfer des Gerichts zu Appenweier beurkunden einen Verkauf in Appenweierer Bann. Ebenso 1593 Sept. 21. 155.

1597 Juli 29. Der Schultheiss u. die Zwölf des alten Rats der Stadt Offenburg beurkunden einen Verkauf zu Windschleg. 156.

VI. Archivalien aus den Städten des Amtsbezirks Emmendingen,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Diakonus H. Maurer in Emmendingen.[1]

I. Urkunden der Stadt Endingen.

1304 Aug. 14. Hugo von Üsenberg und die Bürger von Kenzingen befreien das Kloster Schuttern vom Zoll in der Stadt Kenzingen. Abschr. aus dem 16. Jhrdt. 1.

1305 Febr. 17. Hesso von Üsenberg und die Bürger von Endingen befreien das Kloster Schuttern vom Zoll in der Stadt Endingen. Abschr. auf dems. Blatt. 2.

NB. Die letzte Urk. war nach dem Urk.-Verz. im Jahr 1691 im Or. noch vorhanden und mit den beiden Abschriften zusammengeheftet. Sie ist gedruckt in Schöpflin, Cod. dipl. Hist. Bad. S. 469. Beide Urk. nach der Abschr. gedruckt Fr.Z. V, 248 f.

1305 Apr. 13 Endingen. Die Bürger von Endingen verkaufen dem Ritter Snewelin Im Hof und seinem Schwager Peter dem Münzmeister von Freiburg eine ewige Gült von 25 M. Silb. Druck Fr.Z. V, 250. PO. S. ab. 3.

1309 Juni 21 Endingen. Übereinkunft Burkhards von Üsenberg mit den Bürgern von Endingen wegen des Stadtfriedens während seiner Fehden. PO. die 3 S. abgef. Fr.Z. V, 258. 4.

1319 März 12 Endingen. Burkhard und Gebhard von Üsenberg geloben, die Zusagen, welche die Bürger von Endingen dem Gutmann Hevenler gemacht hatten, zu halten. PO. S. ab. Fr.Z. 260. 5.

1319 Sept. 7 Endingen. Cunrad an dem Stollen von Endingen verkauft 2 Rebstücke im End. Bann als ledig Eigen den zwei ehrbaren Jungfrauen Frau Katharina und Frau Elisabeten von Günthersthal, Herrn Burkards des Turners sel. Töchtern, um 11 Pfd. Breisgauer und empfängt die Grundstücke von denselben als Lehen um jährlich 1 Pfd. Br. Es siegelt Gebhard von Üsenberg, Tumherr von Strassburg. PO. S. ab. Von dieser Urkunde ist noch eine zweite Ausfertigung vorhanden von dems. Tag, jedoch mit dem Siegel Burkhards v. Üsenberg. 6.

1323 Febr. 1 Freiburg. Die Bürger von Endingen geloben dem Johann Malterer dem Mezzier, einem Bürger von Freiburg, eine jährliche unablösige Gült von 10 M. Silb. zu geben. PO. mit dem S. der Stadt End. Fr.Z. S. 261. 7.

---

[1] Abkürzungen: Fr.Z. = Zeitschr. des histor. Vereins zu Freiburg. PO. = Pergament-Original. S. = Siegel. OZ. = Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins.

1324 Mai 21 Endingen. Burkhard von Üsenberg gelobt die Bürger von Endingen niemals zu verpfänden und sie immer auszunehmen; zugleich gewährt er seinen Leuten zu Bahlingen und Eichstetten freien Zug nach Endingen. PO. mit dem S. Burkhards. 8.

1327 Nov. 9. Burkhard von Üsenberg und der Rat von Endingen geben dem Schultheissen Dietrich von End. eine Kundschaft über seine Rechte in der Stadt End. PO. mit dem S. Burkhards u. d. Stadt End. Fr.Z. S. 262. 9.

1330 Dez. 26 Freiburg. Geben der Babest, Bürger von Freiburg, vergleicht sich mit Heinrich dem Brechter, seinem Schweher, Bürger von Freiburg, von des „Wartspiles" wegen, das er von dessen Sohn, Bruder Burchart, seinem Schwager, S. Johannis Ordens des Spitals von Jerusalem nach seinem Tode „wartende was", also dass Heinrich der Brechter für das Wartspiel ihm gegeben hat ein Juch. Reben, ligt zu Habestat, 10 Mannehowat Reben, ligent bi der Bache vs, die des Zimmermanns und des Unters waren, 6 Mannehowat Reben, liegen „zu der bigarte", 6 Mannehowat Reben, liegen zu Lindenthal und das lange Stück auf Ziele, das ist 1 Juch. Reben. Diese vorgenannten Reben liegen alle zu Baldingen im Banne. Er verzichtet auf das Wartspiel, bestehend in einem Hof zu Biengen, den Ulrich der Tagehöwe baut, und in einem Stück Reben zu Freiburg an der Burghalde zwischen Heinrichs von Kilchen Reben und Johann Stehelins Reben und auf eine Trotte zu Baldingen. Zeugen: Rudolf Geben, Heinrich der Lange, Johannes der Brechte, Johannes Beler. PO. S. ab. 10.

1331 Jan. 13. Burkhard von Üsenberg und der Rat von End. verbieten fremden Wein nach End. zu führen. PO. Beide S. ab. Fr.Z. 265. 11.

1333 Mai 21. Äbtissin Sophie von Andlau verleiht dem Burkhard von Üsenberg das Schultheissenamt zu Endingen gegen jährlich 3 Pfd. Strassb. PO. S. ab. Fr.Z. S. 268. 12.

1336 Dez. 28. Johann von Rappoltstein und das Mannengericht des Klosters Andlau sprechen dem Markgrafen Heinrich von Hachberg die Lehen ab, welche Burkhard von Üsenberg selig von dem Kloster besass. PO. Von 17 S. noch 3 übrig. Fr.Z. 268. 13.

1337 März 4. Äbtissin Sophie von Andlau belehnt die Gebrüder Johann und Hesso von Üsenberg. PO. Von 3 S. noch 1 übrig. Fr.Z. 270. 14.

1337 März 27 Freiburg. Markgraf Heinrich von Hachberg gestattet der Stadt Endingen zu der üsenberg. Pfandsumme von 2600 M. Silb. noch weitere 80 M. Silb. zu schlagen. PO. S. ab. Fr.Z. 271. 15.

1340 Dez. 1 Freiburg. Bruder Johannes der Truobe, Schaffner des Frauenklosters St. Agnes in Freiburg, verkauft mit Genehmigung des Münzmeisters Rudolf Geben von Freiburg, Pflegers des Klosters, dem Stadtschreiber Konrad Hemmerlin von Freiburg drei M. Silb.-Gelds jährl. Zinses von den 7 M. Silb.-Geldes, welche die Stadt Endingen dem Kloster jährl. zu Lichtmess schuldet und welche um 70 M. Silb. gekauft worden waren. PO. S. ab. 16.

1341 Aug. 23. Graf Konrads von Freiburg Schadlosbrief für die Stadt Endingen wegen der bischöflichen Quart zu End., die er genommen hatte. Es siegelt ausser ihm noch Graf Friedrich von Freiburg. PO. S. ab. Fr.Z. 277. 17.

1344 Mai 25. Äbtissin Adelheid von Andlau verkauft den Dinghof ihres Klosters zu Endingen samt dem Schultheissenamt in der Stadt End. mit Ausnahme des Patronats der St. Peterskirche in End. um 600 M. Silb. an die Stadt End. 1. PO. in latein. Sprache S. ab. Fr.Z. 284. 2. PO. in deutscher Sprache S. ab. 18.

1347 Mai 12 Freiburg. Bürgermeister und Rat zu Freiburg schlichten den Streit zwischen Junker Henselin von Üsenberg und den Bürgern von Endingen wegen der Schulden der Herrschaft. PO. S. ab. Fr.Z. 286. 19.

1347 Juni 23. Johann von Üsenberg und seine Gemahlin Anna von Kirkel versetzen den Bürgern von Endingen die Stadt End., die Dörfer Eichstetten, Ihringen und Bahlingen und die Kirchensätze zu Eichstetten und Hausen. PO. S. ab. Fr.Z. 287. 20.

1349 Sept. 8. Johann zem Rine, Cunrat Cunilin, Conrat Bruseler und Werner Erb, Bürger von Breisach, Heinrich Brenner, Fritschi Zund, Albrecht Ruober und Hermann Zöchelin, Bürger von Kenzingen, entscheiden einen Streit wegen des Riedes, genannt Wilebach, zwischen der Stadt Endingen und der Gemeinde Bahlingen zu Gunsten von Endingen. PO. S. ab. 21.

1350 Mai 28 Freiburg. Vor dem Schultheissen Hanmann Snewli, Ritter, und vor offenem Gericht unter der Richtlaube zu Freiburg verkauft Johans Snewli, Cunrats Snewli sel. Sohn zu der Oberlinden, den man nennt Kung, als Vogt und Pfleger der Margarethe, Herrn Johann Snewelins des Grüning sel. Tochter, dem Johann Eigel zu dem Kiele, Bürger von Freiburg, um 268 M. Silb. den Hof in der Stadt Endingen, der Walthers von E. sel. war, mit allen Rechten und Zinsen als ledig Eigen. Ausgenommen vom Verkauf sind 12 Mannehowat Reben zu Etzenthal, der Acker davor und das Geld, so gen Kolberg gehören. Der Verkauf geschah mit Genehmigung Herrn Dietrich Snewelins, Rudolf Snewelins und Annens von Ura ihrer beiden Schwester und Albrechts von Ura, der Annen ehel. Wirt. Zeugen sind folg. Bürger von Freiburg, welche dabei auch Urteil sprachen: Rutfried Autscher, Hug Ederli, Cunrat Ederli, Burkhart Goldsmit, Fritschi Pulche, Jakob der Gorner, Rudi Huter. PO. mit 6 S., von denen noch 2 erhalten. 22.

1350 Juli 9. Johann Halder, Bürger von Endingen, verkauft 10 β ₰. Freib. Geldes jährl. Zins auf St. Martinstag ab einem Mannwerk Reben im End. Bann zwischen des Malterers und der Gustensteiner Reben an das Kloster Günthersthal um 6 Pfd Pfg. Freib. Das Geld soll „niessen“ Schwester Kacheline, der Hertbeininen Tochter, Klosterfrau zu Günthersthal, so lange sie lebt. Nach ihrem Tod soll man ihren Jahrestag damit begehen. PO. S. ab. 23.

1351 Juli 11. Hesso von Üsenberg, Kirchherr zu Eichstetten und Hausen, bestätigt, nachdem er volljährig geworden, die Pfandschaft der Stadt Endingen vom Jahr 1347. PO. S. ab. Fr.Z. 295. 24.

1352 Febr. 14. Markgraf Heinrich von Hachberg erledigt die Stadt Endingen von der Bürgschaft über 500 M. Silb. PO. S. ab. Fr.Z. 295. 25.

1357 Febr. 1 Freiburg. Margarethe die Sigelmännin von Neuenburg, Bürgerin zu Freiburg, lässt vou einer jährl. Gült von 30 M. Silb., welche ihr die Bürger von Endingen schuldeu, 6 M. Silb. nach, doch sollen die verbleibenden 24 M. Silb. nur um 300 M. Silb. wiederkäuflich sein. Zeugen: Herr Lutfried Schuser, Ritter, Hug Ederli der Bürgermeister, Johann Stephan Sneweli, Johann Geben der Schuser. PO. S. der Stadt Freiburg. 26.

1362 April 26. Johans Herr von Üseuberg verkauft dem frommen Knecht Henzmann von Brunna und seinen Erben für 60 Pfd. Pfg. auf Wiederlösung 6 Pfd. Pfg. jährl. Geldes und Zinses auf St. Martinstag vou seinem Hause und Hof, Trotte und Garteu zu Eistatt im Dorf, geuannt Henzmanns von Brunna Gesesse, das er ehemals vou demselbeu Henzmann gekauft hat; davon gehen voraus 2 Saum Weingeld an Albrecht den Ruober; Bürgen: Graf Egon von Freiburg, sein Bruder Hesso von Üsenberg und Heinzin Kuchiu, der Richter von Endingen. Bürgschaft soll in Kenzingen geleistet werden durch einen Knecht mit Pferd. Die Bürger von Endiugeu werden ausgeuommen, da sie nicht Pfand seien. PO. S. ab. 27.

1363 Okt. 17. Die Gebrüder Johann und Hesso, Herrn Burkhards sel. Söhne von Üseuberg, beschwören die Rechte der Stadt Endingen und geloben, dieselbe niemals zu verpfänden. Zugleich verpflichten sie sich, die Stadt stets in Gemeinschaft zu mahnen und zu bitten. Zeugen: Graf Egeno von Freiburg, Landrichter im Breisgau, Herr Peter von Hewen, Markgraf Otto von Hachberg und ihr „Bruder" Herr Heinrich von Blumeneck. PO. Von 6 S. noch dasj. Johanns von Üsenberg vorhanden. 28.

1363 Dez. 10. Johann von Üsenberg bekennt, der Stadt Endingen noch 21 M. Silb. zu schulden von den Zinsen, die auf ihn gefallen sind, von den 70 M. Silb., die er ihnen noch schuldig sei, wovon er ihuen jährl. 7 M. Silb. Zinseu geben soll. Er verspricht, bis nächste alte Fastnacht zu zahlen und stellt seinen Bruder Hesso als Bürgen. Bürgschaft solle zu Endingen geleistet werdeu mit Knecht uud Pferd. PO. mit 2 S. 29.

1363 Dez. 10. Derselbe spricht die Stadt Endingen ledig aller Gelübde uud Verheissungen, so sie ihm mit ihrem besiegelten Brief gelobt hatten „von der kilchen vnd von des kilchvnsatzes wegen ze Eistat". PO. mit S. 30.

1370 Mai 7. Herr Heinrich vou Geroldseck der Junge, Herr von Geroldseck, tritt wegen 20 M. Silb. Geldes jährl. Zinses als Bürge an die Stelle des verstorbenen Meinwart von Tottighofen für die Stadt Endingen gegen Frau Anna Snewelin, „zu disen ziten" eheliche Wirtin des Kuno von Hadstatt. PO. S. ab. 31.

1372 Jau. 2. Henzi von Bolsenheim, Edelkuecht, der Dieuer seines gnädigen Herrn Johanns von Üsenberg geworden ist, gelobt die Stadt Endingen von dieses Dienstes wegeu, wenn er nämlich ein Pferd verlieren oder gefangen würde oder wegen des von seinem Herrn ihm versprochenen

Gutes, ledig und los zu sagen. Ferner verspricht er, alles, was ihm von Hengsten, Pferden oder Harnischen zu Teil werden würde, im Fall einer von Endingen gefangen oder niedergeworfen würde, solches ohne Verzug bei guter Treue wiederzugeben. PO. S. ab. 32.

1372 Febr. 18 Rottweil. Der kaiserl. Hofrichter Rudolf von Sulz befreit die Bürger von Endingen von der Acht, in welche sie auf die Klage Mauklins des Kuchenden, Bürgers von Freiburg, gekommen waren. PO. mit S. des Hofgerichts. 33.

1376 Sept 23. Konrad Strazze von Freiburg verspricht den Bürgern von Endingen, sie wegen der 15 M. Silb. Geldes, welche ihm Graf Egeno von Freiburg verkaufte und für welche sich Junker Hesso von Üsenberg verbürgt hatte, nicht anzugreifen, falls letzterer seine Bürgschaft nicht leiste, da die Bürger hierfür nicht Pfand seien. PO. S. ab. 34.

1377 Sept. 30 Endingen. Hesso von Üsenberg und die Bürger von Endingen versprechen, die 15 M. Silb. Geldes jährl. Zinses, welche Herr Dietrich Sneweli Im Hof, Herr Ludwig Schuser, Ritter, und Johann Sneweli Im Hof, Edelknecht, von der Steuer zu Endingen habe, wie der Brief erweise, der über 25 M. Silb. Geldes gegeben sei, jährlich auf den 12. Tag nach Weihnachten zu bezahlen. PO. mit 2 S. 35.

1379 Nov. 1 Prag. König Wenzel befreit die Bürger von Endingen von dem Landgericht zu Rottweil und gestattet ihnen, verschriebene Ächter aufzunehmen. 1. PO. mit kaiserl. Siegel; 2. zwei Vidimus: a) vom Hofgericht in Rottweil 1384, b) des Abtes Johann von St. Märgen auf dem Schwarzwald 1425. 36.

1387 Aug. 17 Endingen. Nach der Einigung mit seinen Vettern, Herzog Wilhelm und Leopold, bestätigt Herzog Albrecht die Rechte, welche die Bürger von Endingen von römischen Königen und denen von Üsenberg hergebracht haben. PO. mit S. 37.

1392 April 11 Thann. Herzog Leopold erlaubt den Bürgern von Endingen einen Zoll zu erheben, und zwar von jedem Fuder Wein, das zu Zins fällt oder daselbst wächst und gekauft oder verkauft wird, 2 β Rappen Pfg. und von allem Kaufgut von je 1 Pfd. Pfg. 8 Pfg. Ebenso von jedem Viertel Korn, das daselbst gefallet, es sei von Zinsen oder das da wachset und verkauft wird, 3 Pfg. PO. S. ab. Fr.Z. 304. 38.

1395 Febr. 5 Strassburg. Dem Werlin Man, Bürgermeister von Endingen, quittierten Johannes Berlin, Sohn des weiland Joh. genannt Berlin, seine Schwester Odilia, Gem. des Ulrich Bock, letzterer und die Gebrüder Erbo und Ulrich Löselin, Ritter, und Reinhold von Schiltigheim, Ritter, Schwestersohn des verstorbenen Erbo genannt Löselin 800 Pfd. Heller, welche die Stadt Endingen um einen jährl. Zins von 80 Pfd. Pfg. geliehen hatte. PO. des judex curiae Argent. S. ab. 39.

1398 Nov. 29 Ensisheim. Herzog Leupold von Österreich entscheidet die Klage des Hans Burkhard von Wieseneck gegen Anna von Üsenberg, Wittwe des von Hornberg, wegen eines Drittels der Steuer zu Endingen zu Gunsten der letzteren. PO. S. ab. 40.

1399 Mai 8 Ensisheim. Herzog Leopold entscheidet einen Streit zwischen Freiburg und Endingen dahin: 1. die von Endingen sollen bei ihren Zöllen bleiben, weil der Brief der Freiburger, den sie von einem

der von Üsenberg über Zollfreiheit zu Endingen hätten, zu einer Zeit gegeben sei, wo Endingen schon österreichisches Lehen war und der Brief von Österreich nicht bestätigt sei; 2. des Symuntes Gut und der von Ringsheim Gut, sowie des Hevenlers Gut zu Endingen, welche der Spital zu Freiburg an sich gebracht, sollten als Freigüter steuer- und zollfrei bleiben; 3. Erbgut, das die Freiburger an Endinger Bürger verliehen hätten, darf nicht aufgegeben werden, ausser wenn der Inhaber aus Not den Zins nicht mehr zu entrichten vermag. PO. S. ab. 41.

1402 Nov. 30. Henny Brisach und Hans Stier von Endingen erneuern als Pfleger St. Katharinen auf dem Hankrot die St. Katharinen gehörenden Zinsen und Gefälle. PO. mit dem S. der Stadt Endingen. 42.

1407 Aug. 5. Äbtissin Susanna, Priorin und Konvent des Klosters Wunnenthal, übergeben der Stadt Endingen einen Wald am „Sünerweiblin" neben dem Spital von Freiburg, sowie einige Zinsen in Endingen als Entschädigung für Zollbefreiung in der Stadt. PO. mit den S. des Konv. 43.

1408 Febr. 7 Rottweil. Das Hofgericht zu R. fällt ein Urteil in Anklagesachen des Ritters Thomann von Endingen zu Strassburg gegen die Stadt Endingen wegen des Schultheissenamtes in Endingen. PO. mit S. Fr.Z. 306. 44.

1410 Juni 21. Ritter Dietrich Snewli und Edelknecht Hanmann Sorge verbürgen sich für die Stadt Endingen wegen 20 Pfd. Pfg. Geldes jährl. Zinses, so weiland Johann und Hesso von Üsenberg und die Bürger von Endingen der ehrsamen Frau Agnes Riehen, weiland Konrads von Riehen Hausfrau, Bürgerin von Freiburg, zinsen sollen auf den 12. Tag nach Weihnacht, welcher Zins mit 100 M. Silb. ablösig ist. PO. mit 2 S. 45.

1412 Mai 30 Neuenburg. Herzog Friedrich von Österreich bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Endingen. PO. S. ab. 46.

1413 Dez. 10 Breisach. Herzog Friedrich von Österreich verleiht dem Richter, Bürgermeister und Rat sowie den Bürgern der Stadt Endingen seine Feste, genannt Schaffgiess, mit allen Rechten und Nutzungen um die Summe von 1100 Gulden. Pap. Abschr. a. d. vor. Jhrdt. 47.

1414 Dez. 28 Freiburg. Der Rat von Freiburg entscheidet zwischen der Stadt Endingen einerseits und dem Edelknecht Kunemann von Bolsenheim und den Klosterfrauen zu Marienau in Breisach anderseits wegen eines jährl. Zinses von 6 M. Silb., welcher s. Zt. dem Franz von Bolsenheim und seinen Geschwistern von Junker Hans von Üsenberg zugewiesen worden war von einem Hof zu Eichstetten und für den die Stadt Endingen verpfändet worden sei. Die von Endingen berufen sich auf die Verjährung der Sache. Dem Kläger wird aufgegeben, binnen 14 Tagen zu beweisen, dass der Zins mit Recht von Endingen entrichtet werden müsse. PO. mit dem S. der Stadt Freiburg. 48.

1415 Mai 23 Konstanz. König Sigismund nimmt die Stadt Endingen zu Handen des Reichs. Vidimus des Abtes von St. Märgen 1422. Fr.Z. S. 309. 49.

1415 Mai 24. Der Frühmesser Dekan Hans Türing zu Endingen und Hanmann Snyder, Zunftmeister der Schuhmacher, verklagen vor dem Gericht zu Endingen den Wirt Michelkuffer, der erste wegen seiner Pfründe, der zweite wegen des Zunfthauses, da das Wasser von dem Dach des

Wirtes ihren Häusern grossen Schaden bringe. Der Wirt wird veranlasst, das Wasser so zu kehren, dass kein Schaden mehr verursacht werde. PO. S. ab. 50.

1417 Juli 8 Konstanz. Urteilsbrief des Hofrichters Grafen Günthers von Schwarzburg in Sachen Kaspar von Hornyngen gegen die Stadt Endingen wegen der Feste Schafgiessen. PO. S. ab. Fr.Z. 225. 51.

1417 Dez. 18. Enderli Hess und Ellin seine ehel. Wirtin, Bürger zu Endingen, verkaufen dem Peter Heinwiler, gen. Türinger, 1 rhein. Gulden jährl. Zins von versch. Zinsen und Gütern zu Endingen. PO. S. ab. 52.

1417 Juli 2 Freiburg. Der Rat von Freiburg entscheidet zwischen der Stadt Endingen und Frau Gertrud Bartmennin, Jakobs von Wisswilr ehel. Tochter, wegen einer Weingült in Endingen. PO. m. d. S. d. Stadt Freiburg. 53.

1418 Juni 7. Gabriel der Schnider und Anna Löfflerin s. Frau, Bürger zu Endingen, verkaufen dem bescheiden Peter Thiering Bürger in Endingen 1 Guld. Gelds jährl. Zinses in Gold ab ihrem Haus in Endingen um 15 rhein. Guld. PO. m. d. S. d. Stadt E. 54.

1421 Jan. 4. Henni Wysse, Enneli s. Hausfrau, Hennich Stürmeli und Anna s. Hausfrau von Baldingen verkaufen dem Rat zu Endingen den Weg und soviel Begriffes, als derselbe Weg jetzt neuerdings von ihren Gütern „geschleipft“ ist neben dem Hohlweg, als man von Endingen gen Freiburg fährt, ausserhalb des Silberbrunnens, um 30 β und 1 Pfd. 6 β. PO. m. 1 S. 55.

1425 März 13. Konrad Strube von Endingen und Hans Kleinbirklin zem Jordan von Freiburg verkaufen dem Prior und Konvent des Predigerklosters in Freiburg einen jährl. Zins von 2 fl. um 30 fl. PO. m. 2 S. 56.

1427 Nov. 11 Freiburg. Graf Hans von Thierstein, Landvogt des Herzogs Friedrich von Österreich, Hans Truchsess von Diessenhofen, gen. Molle, Vogt zu Thann, und Heinrich von Chachnang, gen. Münch, Vogt zu Altkirch, bestätigen im Namen des Herzogs, dem die Stadt Endingen wieder gehuldigt hatte, deren Rechte, insbesondere: 1. dass man sie nicht ohne ihren Willen verkaufen oder verpfänden solle, 2. keine Schatzung auf sie legen noch von ihr nehmen, 3. nicht bedrängen solle, Juden bei sich aufzunehmen, 4. wenn eine Frau oder Magd bei ihnen Frevel oder Unzucht thut, dieselbe der Rat daselbst in Strafe nehmen möge. PO. S. ab. 57.

1429 Dez. 4 Rottweil. Graf Rudolf von Sulz d. ä., Hofrichter, befreit die Stadt Endingen von der Acht, in welche sie auf Veranlassung des Burkhard von Mannsperg gekommen war. PO. S. ab. 58.

1430 Juni 23 Baden. Markgraf Jakob von Baden entlässt die Stadt Endingen ihrer Verpflichtungen wegen der Dörfer Ihringen, Eichstetten, Bahlingen und Malterdingen. PO. S. ab. Fr.Z. 310. 59.

1432 Jan. 30. Claus von Bach tritt an die Stelle verstorbener Bürgen wegen 30 M. Silb. Kapital, das Markgraf Jakob von Baden dem Ulrich Ruober schuldet. PO. S. ab. 60.

1433 Dez. 1. Peter Thiering, Bürger von Kenzingen, lässt von den

8 M. Silb. Geld jährl. Zinses, welches er von dem weiland festen Herrn Bart von Munzingen Ritter und Junker Ludwig von Munzingen, Gebrüdern, innen habe, als einem Teil der 10 M. Silb. Geldes, die sie und ihr Bruder selig Junker Heinrich von Munzingen von der Stadt Endingen hatten, $2^1/_2$ M. Silb. jährl. nach, jedoch ohne Schaden am Hauptgut. PO. m. d. S. d. Ausstellers. 61.

1434 Febr. 18 Basel. Kaiser Siegmund befreit die Stadt Endingen von der Reichsacht, in welche sie auf Veranlassung des verstorb. Grafen Konrad von Freiburg und des gleichfalls verstorb. Dietrich von der Wytenmülen gekommen war. PO. S. ab. 62.

1441 Febr. 1. Berthold von Staufen quittiert der Stadt Endingen den Empfang von 300 fl. in Sachen des Balthasar von Gemer. PO. m. S. Fr.Z. 311. 63.

1441 Aug. 29 Tennenbach. Abt Marty und der Konvent von Tennenbach vergleicht sich mit der Stadt Endingen wegen des Zolles daselbst. PO. S. ab. 64.

1442 Juli 8 Frankfurt. König Friedrich bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 65.

1444 März 20. Die Bürger und Ratsmitglieder zu Endingen Henni Meiger Schuhmacher, Bürgermeister, Walther Bund, Altbürgermeister, Heinz Mallniker Im Hof, Cunlin Schmid und Konrad Möcklin treten an die Stelle der verstorb. Bürgen für eine Gült von 20 Pfd. Pfg. jährl. Zins, so zu Zeiten die Herren Hans und Junker Hesso von Üsenberg ab der Stadt Endingen verkauft haben und von welcher dem Junker Hans von Burgberg 8 Pfd. Pfg. und Clewi von Augsburg, Bürger zu Freiburg, 12 Pfd. Pfg. zukommen. PO. S. ab. 66.

1446 März 31 Breisach. Herzog Albrecht von Österreich schlägt weitere 200 fl. zu der Pfandsumme von 1100 fl., um welche die Stadt Endingen von Österreich mit dem Schafgiessen belehnt ist. PO. S. ab. 67.

1447 Jan. 4 Freiburg. Herzog Albrecht von Österreich erlaubt der Stadt Endingen die Wiederaufrichtung der baufälligen Häuser in der Stadt zu gebieten, auch sich derselben Häuser und Hofstätten zu „unterwinden vnd zu pawen“. PO. S. ab. 68.

1456 Febr. 7 Ensisheim. Spruchbrief der österreich. Regierung gegen Heinrich von Klingenberg und Graf Konrad von Tübingen-Lichteneck, einen jährl. Zins der Stadt Endingen von 15 Pfd. betr. PO. S. ab. 69.

1457 Sept. 11 Stuttgart. Margaretha von Savoyen, Gräfin von Wirtemberg, stellt ihrem Geschäftsführer Franziskus Maleti eine Vollmacht aus, die Hälfte der 3000 Skudi (scuti) in der Stadt Avignon zu erheben, welche ihr verstorb. Gemahl Ludwig III. bei ihrer Verheiratung als Mitgift ihr verschrieb und deren Zahlung nach einem Vertrag, den ihre Geschäftsführer Magister Johannes Bertonelli de Campidenacio, praeceptor generalis de Ysenheim, ordinis Sti Anthonii, und Franziskus Maleti mit ihres verstorb. Gemahls Bruder Renatus, König von Sicilien und Jerusalem, schlossen, auf letzten Johannistag des Täufers in der Stadt Avignon fällig waren. Ihr Gemahl, Graf Ulrich von Wirtemberg, giebt seine Zustimmung. PO. die 2 S. ab. 70.

1459 Juni 25 Stuttgart. Graf Ulrich von Wirtemberg und Margaretha

von Savoyen quittieren ihrem Prokurator und lieben Getreuen Franziscus Maleti den Empfang von 3085 fl., welche Mangolt selig von ihren wegen eingenommen, von der Gült, die ihnen König Reinhart von Sicilien auf den hl. Christtag zu Weihnacht im Jahr 1457 und auf Johannes Bapt. darnach verfallen war. Von diesem Geld seien ihm auch die 100 fl. Dienstgeld bezahlt worden, die auf Mathäi Ap. 1457 verfallen waren, und 100 fl., die ihm Margaretha schuldig war. Ferner quittieren sie ihm 1756 Schilt und 880 rhein. Guld., die ihr Schreiber Ulrich in Empfang genommen von den Gülten, welche der Margaretha von Savoyen von König Reinhart, auf den hl. Christtag zu Weihnacht und auf Johannes Bapt. 1458 verfallen waren; ebenso von der nächstfolgenden Gült 500 Schilt, womit Margarethas Forderung an ihren Bruder bezahlt sei bis an die zwei Gülten, die ihr von ihm verfallen seien auf den hl. Christtag zu Weihnacht und auf Johannes Bapt. nächstvergangen, die ihr noch ausstünden. PO. die bdn. S. ab. 71.

1464 Juli 22. Rudi Kung zu Forchheim empfängt von Junker Hans Rot, den man nennt Rotlieb, Schultheiss zu Freiburg, den Sigbotenhof zu Endingen, jetzt Rotliebehof genannt, zu Lehen. Es siegelt Junker Egenolf Küchli. PO. S. ab. 72.

1467 Jan. 20 Thann. Herzog Sigmund von Österreich bestätigt die Briefe 1. Herzog Albrechts vom Jahr 1387 (Reg. 37) und 2. Herzog Friedrichs vom Jahr 1412 (Reg. 46). PO. S. ab. 73.

1467 Apr. 21. Jekli Wicker, sesshaft zu Wyhl, empfängt erbweise von Junker Hans Jakob von Falkenstein ein Lehen, gen. Falkensteinlehen, gelegen im Wyhler und Wellinger Bann, um jährl. $4^1/_2$ Mutt. Roggen. PO. m. d. S. d. Brgrmstrs. Paulus Metzger v. End. 74.

1467 Okt. 22. Martin, Herr von Staufen, bescheinigt, dass die Bürger von Endingen ihm nur bedingungsweise wegen des Richteramtes gehuldigt. PO. m. S. Fr.Z. 312 giebt eine Abschr. a. d. 17. Jhrdt. 75.

1468 Apr. 4. Katharina von Fürstenberg, Hansen von Falkenstein sel. Wwe., und Hans Jakob von Falkenstein ihr Sohn erklären, dass sie für die 10 M. Silb. Geldes jährl. Zinses von der Stadt Endingen, welche mit 125 M. Silb. wiederkäufig sind, künftig 50 rhein. Guld. zu nehmen gewillt sind. PO. S. ab. 76.

1469 Okt. 20 Innsprugg. Herzog Sigmund von Österreich erlaubt der Stadt Endingen dem Claus Duntzenheim von Strassburg 20 fl. jährl. Zins um 500 fl. zu verkaufen und mit dem Kapital das hohe Gericht und die Oberkeit von Endingen auszulösen und an sich zu bringen. PO. S. ab. 77.

1470 Juli 15 Innsprugg. Derselbe widerruft seine im Jahr 1469 gegebene Erlaubnis, das Richteramt auszulösen, da dasselbe dem Martin von Staufen um 1300 Guld. verpfändet sei, laut der von ihm vorgebrachten Briefe. PO. S. ab. 78.

1470 Nov. 29 Freiburg. Bürgermeister und Rat von Freiburg entscheiden zwischen Junker Martin von Staufen und der Stadt Endingen wegen des hohen Gerichtes daselbst. PO. m. d. S. d. Stadt Freiburg. 79.

1471 Jan. 23 Innsprugg. Herzog Sigmund von Österreich erlaubt der Stadt Endingen wegen ihrer Schulden auf die Güter der Ausmärker in ihrem Banne eine Steuer zu schlagen. PO. S. ab. 80.

1475 Aug. 22. Othman von Blumeneck, Edelknecht, belehnt den Gervasius Stehelin, seinen Gevatter, von Breisach mit einem Mannlehen zu Endingen, welches dessen Tochtermann, Hans Jüntlin selig, inne gehabt hatte. PO. S. ab. 81.

1478 Juni 11 Freiburg. Herzog Siegmund von Österreich stellt der Stadt Endingen einen Schadlosbrief aus über 1. 1400 Pfd. Basler, wovon 70 Pfd. Basler Zins, aufgenommen von Heinrich Brunnen von Basel; 2. 576 rhein. Guld., wovon 36 Pfd. Zins, von Heinrich Gryeben daselbst; 3. 208 Guld., wovon 13 Pfd. Zins, von Lienhard Gryeben daselbst; 4. 304 Guld., wovon 19 Pfd. Zins, von den Augustinern daselbst; 5. 400 Guld., wovon 20 Guld. Zins, vom Kloster Klingenthal in Kleinbasel; 6. 800 Guld., wovon 40 Guld. Zins, von Matthis Eberler dem Jungen daselbst, für welche Summen die Stadt Endingen sich verbürgt hatte. PO. S. ab. 82.

1479 Mai 21. Abt Johann von Schuttern verkauft den Grafen Konrad und Jörg von Tübingen, dem Junker Martin von Staufen und dem Konrad von Eptingen, Kirchherr zu Endingen, sowie dem Bürgermeister und Rat daselbst den Klosterzehnten zu Endingen. PO. S ab. 83.

1481 März 13. Ulrich von Windeck, Komthur und Bruder des Teutschordens zu Freiburg, verkauft mit Bewilligung des Landeskomthurs Wolfgang von Klingenberg, den Grafen Konrad und Jörg von Tübingen-Lichteneck den Zehnten des Ordens, gen. Seckinger Zehnte, zu Endingen um 5 Mutt Weizen und 5 Mutt Roggen jährl. Zins. PO. S. ab. 84.

1482 Juni 18. Abt Burkhard von St. Märgen auf dem Schwarzwald verkauft den Grafen Konrad und Görgen von Tübingen, dem Junker Martin zu Staufen, dem Kirchherrn Konrad von Eptingen und dem Rat zu Endingen den Zehnten seines Klosters, gen. Krytlins Zehnte, zu Endingen für 3 Mutt Roggen jährl. auf Martini. PO. m. 2 S. 85.

1482 Dez. 3. Reversbrief des Heini Hornberg, Bürgers zu Endingen, wegen eines Erblehens, bestehend in einem Hof zu Endingen in der Stadt gelegen, Hornberger Hof gen., den ihm Graf Konrad von Tübingen um jährl. 50 Mutt Roggen geliehen hat. PO. S. ab. 86.

1483 Febr. 4. Vergleich des Klosters Maria Zell mit der Stadt Endingen wegen des Zolles daselbst. PO. S. ab. 87.

1487 Apr. 24. Ludwig von Blumeneck verleiht dem Ludwig Spilmann, Schultheiss von Breisach, treuer Dienste wegen die Lehen, welche vormals Gervasius Stehelin, sein Schwäher selig, gehabt hatte. PO. S. ab. 88.

1490 Juli 23 Endingen. König Maximilian bestätigt die Freiheiten der Stadt Endingen. PO. S. ab. 89.

1494 Okt. 1. Jörg von Landeck, Probst des Stiftes St. Margarethen bei Waldkirch, belehnt den Bürgermeister, Rat und die Gemeinde der Stadt Endingen mit dem Berg und Burgstall Kolenberg oberhalb der Stadt Endingen gelegen gegen 1 Pfd. Wachs jährl. und Befreiung des Stiftes vom Zoll in Endingen. PO. S. ab. 90.

1495 Apr. 30 Worms. Kaiser Maximilian bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 91.

1496 Juni 21. Die Meisterin und die beiden Schwestern der Klause zu Endingen übergeben dieselbe samt den Einkünften an die Stadt Endingen. PO. S. ab. 92.

1499 Nov. 9 Freiburg. Kaiser Maximilian erneuert dem Erasmus den Bezug von 10 M. Silb. Geld jährl. von der Steuer zu Endingen, als einem Pfandlehen von weiland Kaiser Friedrich und Erzherzog Siegmund, welches nach Abgang weiland Margarethen von Kirchheim auf deren Gemahl Peter zum Weiher, seinen Vater und von letzterem auf ihn gefallen sei. PO. S. ab. 93.

1499 Nov. 23 Freiburg. Kaiser Maximilian gestattet der Stadt Endingen am Montag und Dienstag vor dem Sonntag Estomihi einen Jahrmarkt zu halten. PO. S. ab. 94.

1499 Nov. 23 Freiburg. Kaiser Maximilian erneuert der Stadt Endingen das Lehen des Burgstalles Schafgiessen nebst Zubehör, das ihnen um 1300 rhein. Gulden verpfändet worden war. PO. S. ab. 95.

1500 März 24. Lehensrevers des Lorenz Henninger von Endingen an Hans Gölin, Schaffner des Klosters Adelhausen, zu Freiburg über ein Haus in Endingen. PO. S. ab. 96.

1501 März 26. Claus Munzenheim, Bürger zu Strassburg, lässt der Stadt Endingen an 12 rhein. Guld. jährl. Zins von 240 Guld. Hauptgut, laut Brief vom Zinstag nach Mariä Verk. 1500, 1 Guld. jährl. nach. PO. m. S. 97.

1503 Febr. 20. Heinrich Halten, Stadtschreiber zu Andelo im Elsass, und seine Ehefrau Gertrud Pruhettin von Endingen verleihen dem Michael Schnelling, Vogt zu Wyhl, einen Hof in Wyhl. PO. m. d. S. d. Stadt End. 98.

1504 Mai 8 Augsburg. König Maximilian bewilligt der Stadt Endingen, dass das Lehen Schafgiessen niemand weiter versetzt und verpfändet werden solle und das Haus Österreich dasselbe nur dann lösen werde, wenn es das Lehen selbst behalten wolle. 1. PO. S. ab. 2. Vid. des Michael von Blumeneck, Verwes. zu Riegel, 1522. 99.

1505 Sept. 6. Rudolf von Sulz, Hofrichter zu Rottweil, kündet der Stadt Endingen, dass auf Klage des Ludwig Spilmann von Breisach Ludwig Schinder und Konrad Karris von Endingen vom Hofgericht geächtet worden sind. PO. m. hint. aufgedr. S. d. Hofgerichts. 100.

1507 Jan. 28. Statthalter und Räte zu Ensisheim schreiben dem Bürgermeister und Rate zu Endingen, dass sie wegen der Irrungen zwischen letzteren und Herrn Antonien von Landeck, Ritter, bezüglich des Schafgiessens, ihrem Herrn und Oheim von Staufen, dessgl. dem Rudolf von Blumeneck geschrieben hätten, einen Tag zu vereinen. PO. S. ab. 101.

1507 Mai 11. Appellationsschrift der Stadt Endingen bei dem Hofgericht in Rottweil, aufgenommen durch den Notar Valentin Vogel. Notarszeichen. 102.

1508 Dez. 22. Spruchbrief des Abtes Lukas zu Maria Zell in Sachen der Stadt Endingen gegen die Prediger zu Freiburg, die Klause zu Endingen betr., welche von der Stadt eingezogen worden war. Aus dem Er-

trägnis derselben sollten die von Endingen 40 Mutt Korn, 10 Saum Wein und 10 Pfd. Pfg. jährl. nehmen und eine Frühmesspfründe zu Endingen stiften, der Rest solle den Predigern zu Freiburg übergeben werden. PO. S. ab. 103.

1509 Febr. 7 Endingen im Rathaus in der grossen Ratstuben. Urkunde des Notars der löbl. hohen Schule zu Freiburg, Johann Remer von Salfeld, Kleriker Mainzer Bistums, in Sachen des Streites zwischen Jakob Lutold, Prior, und Bernhard Ruscht, Schaffner des Pred.-Klosters zu Freiburg und der Ursula Sattlerin, geistl. Schwester des Schwesternhauses zu Endingen, das Schwesternhaus betr. Notarszeichen. 104.

1514 Aug. 11. Der Frühmesser Jak. Maltweg zu Endingen verlehnt den Ruckschuchii Hof an Bernhard Röcker zu Weissweil. PO. m. S. d. Stadt End. 105.

1517 Dez. 29 Hagenau. Kaiser Maximilian erneuert der Stadt Endingen ihr Vorrecht, keine Juden in Stadt und Bann aufnehmen zu dürfen, da dieselben wegen ihrer Handlungen, „so sie daselbst mit vergüssung christlichs pluts vnd in anderweg begangen, gestrafft, gericht vnd ausgetrieben vnd bisher kein Jud bey inen heuslichen zu wohnen zugelassen worden sey“. 1. PO. S. ab. Die Urk. durch Mäusefrass zieml. beschäd. 2. Vid. d. Abtes Laurentius v. Ettenheim-Münster 1517. 106.

1520 Aug. 5 ohne Ort. König Karl bestätigt für sich und seinen Bruder Ferdinand nach geschehener Huldigung die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 107.

1520 Dez. 10 Ensisheim. Kaiser Karl bestätigt dem Wendl zum Weiher und seinem Bruder Erasmus das Lehen von 10 M. Silb. jährl. Zins von der Steuer zu Endingen. PO. S. ab. 108.

1521 Aug. 5 ohne Ort. Kaiser Karl bestätigt die Freiheitsbriefe der Stadt Endingen, deren Vidimus ihm vorgelegt worden waren: 1. von Herzog Albrecht von Österreich, Endingen Samstag vor St. Bartholomäus 1387; 2. von Herzog Friedrich von Österreich, Neuenburg Montag nach St. Urban 1412; 3. von Herzog Siegmund, Thann Dienstag vor St. Agnesentag 1467. PO. S. ab. 109.

1521 Nov. 28 Freiburg. Kaiser Karl bestätigt der Stadt Endingen den Schafgiessen mit dem Orte Wyhl. PO. S. ab. 110.

1521 Dez. 10 Ensisheim. Kaiser Karl belehnt für sich und seinen Bruder Ferdinand den Wendel von Weiher und dessen Bruder Erasmus mit einem Lehen in Endingen, bestehend in 5 M. Silb. Geld von der Steuer, die einst von der Herrschaft Üsenberg um 50 M. Silb. erkauft worden war. PO. S. ab. 111.

1522 Apr. 1. Michael von Blumeneck, Verweser gemeiner Teilherren zu Riegel, vidimiert den Brief des Kaisers Maximilian, 1499 Nov. 23 Freiburg (Reg. 94), den Schafgiessen betr. 112.

1522 Juli 16. Kaiserl. Schreiben, wodurch die Stände der österr. Vorlande benachrichtigt werden, dass Kaiser Karl seinen Bruder Ferdinand zum Gubernator der Vorlande eingesetzt hat. PO. S. ab. 113.

1523 Nov. 23 Ensisheim. Erzherzog Ferdinand bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 114.

1524 Sept. 12. Johann von Wermundt, sesshaft zu Endingen, verkauft dem Meister Klaus Wasserhun, Alt-Bürgermeister, und Ulrich Gottschalk, Bürger zu Breisach, als den Pfründehausherren daselbst, 3 Guld. Geld, für jeden Gulden $11^{1}/_{2}$ β Rappen Breis. Währ. jährl. Zins von seinem ererbten Haus und Hof, Garten und Trotten zu Endingen, gen. der Kellerhof, samt den dazu gehörigen Gütern, wie er alles von seinem Schwäher Andres von Biberbach, gen. Hübschmann dem Alten, sesshaft im Symonswald, um 240 Guld. erkauft hatte, um 60 Guld. PO. S. ab. 115.

1525 Juni 26. Johann von Warmundt, sesshaft zu Endingen, und seine Gemahlin Margarethe Hübschmann von Biderbach verkaufen dem Priester Jörg Bugkemayger, Kaplan des St. Katharinenaltars in der Stadt Waldkirch, eine Weingült im Banne zu Endingen. PO. S. ab. 116.

1528 Juni 19. Gervasius Rechtenbach, Richter zu Endingen, entscheidet zwischen Junker Epp und Karius von Ryschach, Gebrüdern, als Klägern und Hans Wagner dem Scherer, sesshaft zu Freiburg, und Apollonia Hasenbeinin seiner Hausfrau, die vormals des Junker Adam Rotliebs Bysin war, als Beklagten. PO. S. ab. 117.

1529 Juni 3. Wilhelm Krebs von Mülheim, Schultheiss zu Freiburg, verkauft dem Junker Eppen von Ryschach eine Pfennig-, Korn- und Weingült zu Endingen. PO. S. ab. 118.

1530 Jan. 7. Bürgermeister und Rat von Endingen gestatten auf Vermittlung des Herrn Michael von Blumeneck und des Hans Wilhelm von Lichtenfels dem Junker Eppen von Ryschach das Erträgnis von dem von seinem Vetter Herrn Adam Rotlieb ererbten Hof in Endingen zollfrei aus Endingen auszuführen. PO. m. d. S. d. Stadt End. 119.

1531 Aug. 28 Ensisheim. Die vorderösterr. Regierung zu Ensisheim belehnt den festen Klaudius Böcklin von Böcklinsau mit der Gült zu Endingen von 5 M. Silb. Geld jährl., die weiland Herr Wendling zum Weiher, Ritter, sein Schwager sel. gehabt, und die erbesweise auf seine Frau, Magdalena zum Weiher, des Wendling von Weiher Schwester, gefallen ist. PO. m. 1 S. 120.

1537 Sept. 22. Hinterlegungsbrief des Rates von Endingen für Sybilla von Blumeneck, ihre Mitbürgerin, über einen Brief auf 80 Guld. jährl. Zins lautend, wovon ihr 45 Guld. und ihrer Schwester Frau Dorothea 35 Guld. gebühren, welche ihnen Graf Friedrich zu Fürstenberg als Hauptverkäufer und Freiherr Leo zu Staufen, sowie die Edlen Konrad von Schellenberg, Heinrich von Landeck, Ritter, und Hans von Ulmshausen nebst Vogt und Gericht zu der Neuenstatt und Lenzkirch als Mitverkäufer von 1616 Guld. Hauptgut zu geben schuldig sind. PO. m. d. S. d. Stadt End. 121.

1538 Nov. 14. Hans Philipp von Blumeneck belehnt den festen Jak. Mittag als Vormund und Grossvater des festen Hans Jak. Spilmann mit dem Blumeneckischen Lehen zu Endingen an Wein, Korn und Pfennigen, welches früher Gervasius Spilmann selig von weiland Rudolf von Blumeneck als Mannlehen empfing. PO. S. ab. 122.

1539 Febr. 18. Peter Örtlin, Bürger zu Endingen, verkauft an den

ehrs. Herrn Johann Stücklin, Inhaber der Frühmesspfründe in St. Peter zu Endingen, 2 Sester Korngeld um 3 Guld. PO. m. d. S. d. Stadt. 123.

1543 Juni 25 Innsprugg. König Ferdinand bewilligt, dass die Böcklin von Böcklinsau, da nach Absterben Wendels zum Weyer, des letzten dieses Mannsgeschlechtes, seine Schwester Madlene, weiland Klaudi Böcklins von Böcklinsau ehel. Hausfrau, und nach ihrem Abgang ihre ehel. Söhne Wilhelm, Kaspar, Erasmus, Klaudius und Wendel das Pfandlehen der Silbergült zu Endingen, die jährl. dritthalb und 20 Pfd. Rapp. trägt, ererbten, diese Gült verkaufen. PO. S. ab. 124.

1543 Aug. 25. Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, Vogt zu Rufach und Amtmann der Muntat, verkauft für sich selbst und als Gewalthaber der Herren Kaspar Böcklin von B., Ritters, und Asimus B. v. B. seiner Gebrüder mit Verwilligung des Königs Ferdinand an die Stadt Endingen 18 Pfd. Rappen, ferner 2 Pfd., $3^1/_2$ Pfd., $2^1/_2$ Pfd , 5 Pfd. 5 β jährl. Zins, teils Lehen von denen von Üsenberg und von Österreich, teils Eigentum, das von denen von Bach an sie gefallen ist, um 1900 Guld. PO. S. ab. 125.

1543 Dez. 17 Schloss Prag. König Ferdinand ermässigt die Geldstrafe für peinl. Vergehen in Endingen auf 10 Pfd. Rappen, während sonst das ganze Vermögen eingezogen wurde. PO. S. ab. Fr.Z. S. 316. 126.

1544 Apr. 2 Speier. Kaiser Karl V. bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 127.

1548 Jan. 2 Augsburg. König Ferdinand erneuert der Stadt Endingen das Lehen Schafgiessen mit Wyhl auf 32 Jahre. PO. S. ab. 128.

1550 Apr. 16 Ensisheim. Statthalter, Regent und Räte des Königs vermitteln einen Streit zwischen der Stadt Endingen und dem festen Wilhelm von Walbach, Güterverkäufe betr. PO. S. ab. 129.

1551 Jan. 28. Hans Philipp von Blumeneck belehnt den festen Hans Jakob Spilmann mit dem Mannlehen zu Endingen. PO. S. ab. 130.

1553 Jan. 26. Hans Jak. Schneuwlin von Landeck belehnt als Vogt des Gerhart, Gerig, Gaudentius und Hugen Lanzeloten von Blumeneck, seines lieben Vetters seligen, des edeln festen Hans Philipps von Blumeneck nachgelassene Söhne, den festen Hans Jak. Spilmann mit dem Erblehen zu Endingen. PO. S. ab. 131.

1553 Jan. 26. Revers des Jak. Spilmann in obigem Betreff. PO. m. d. S. d. Ausstell. 132.

1554 Apr. 27. Gangolf Disch von Endingen verkauft der Stadt Endingen einen jährl. Zins von 6 β 11 Pfg. PO. m. S. 133.

1560 Juni 10 Ensisheim. Urteilsbrief der österr. Regierung in Sachen der Äbtissin zu Günthersthal gegen Friedrich Manders sel. Wittwe von Endingen, Reben das. betr. PO. S. ab. 134.

1567 Febr. 21. Graf Konrad von Tübingen-Lichteneck lässt vor dem Bürgermeister und Rat zu Endingen einen Brief über den Hornberger Hof das. erneuern. Vgl. Reg. 86. PO. m. d. S. d. Stadt End. 135.

1567 o. T. Ordnung der Zölle zu Endingen. 1 Bgn. Pap. auf 1 Ste. beschr. 136.

1574 Brachm. 11. Bürgermeister und Rat von Endingen stellen einen Hinterlegungsbrief aus über einen ihnen von den Dörfern Hecklingen, Forchheim und Sassbach zur Aufbewahrung übergebenen Brief, enthaltend ein Urteil der österr. Regierung zu Ensisheim über einen Streit zwischen ihnen und den Tübingen-Lichteneckischen Vormündern. PO. S. ab. 137.

1576 Apr. 23 Innsprugg. Schuldbrief des Erzherzog Ferdinand über 700 Guld. Hauptgut, den Gulden zu 60 Kreuzer nebst 35 Guld. jährl. Zinses an die Stadt Endingen. PO. m. d. S. d. Ausstell. 138.

1578 Aug. 6 Innsprugg. Erzherzog Ferdinand belehnt die Stadt Endingen mit dem Burgstall Schafgiessen samt den Dörfern Wyhl und Wellingen. PO. S. ab. 139.

1582 Aug. 17 Augsburg. Kaiser Rudolf befreit die Bürger von Endingen vom Hofgericht zu Rottweil. 1. PO. S. ab. 2. Abschr. d. kaiserl. Notars Georg Brummer, Freiburg 1582. 140.

1588 Jan. 1. Gregor Hedler, Probst und Dekan des Stiftes Waldkirch, belehnt die Stadt Endingen mit dem Burgstall Koliberg. PO. S. ab. 141.

1589 Juli 13. Die Priorin Apollonia Beckin des Klosters Adelhausen verkauft der Stadt Endingen 9 Pfd. Rappen jährl. Zins von der Stadt selbst, 3 Pfd. 11 β Rappen, 6 Sest. Roggengeld von Gebr. Schwertzlin zu Forchheim um 547 Guld. 1 β 3 Pfg., für jed. Guld. $12^1/_2$ β Rappen. PO. S. ab. 142.

1589 Okt. 31. Die Stadt Endingen kauft von Laurentius, Abt von Ettenheim-Münster und Altdorf, für das Armenspital zu Endingen 5 Pfd. 7 β Geld, 7 Sest. Roggen und 1 Sest. Weizen jährl. Zins, welchen der Abt als Collator der St. Martinskirche zu Endingen seit unvordenklichen Zeiten zu Endingen gehabt, um 283 Guld., jed. zu $12^1/_2$ β Rapp. Landswährung. PO. m. 2 S. 143.

1591 Apr. 30. Die Stadt Endingen erkauft einen Hof bei Wyhl von Altbürgermeister Peter Rösch von Endingen um 1080 Guld. PO. m. S. 144.

1594 Febr. 8. Lehensbrief von Probst Gregor Hödler von Waldkirch über Kolberg. PO. m. S. d. Probstes. 145.

1598 Mai 22. Hans Georg Tegelin von Wangen vergleicht sich mit der Stadt Endingen in Sachen eines Streites der Dörfer Wyhl und Wellingen mit der Stadt Endingen. PO. S. ab. 146.

1601 Sept. 17. Appellationsinstrument der Stadt Endingen wider das Urteil der vord.-österr. Regierung zu Ensisheim in Sachen verweigerten Zolles derer von Köchlinsbergen und Amoltern in der Stadt Endingen. PO. 147.

1603 Juli 14. Matthäus Zimmermann, Probst, und das Kapitel des Margarethenstiftes zu Waldkirch belehnen die Stadt Endingen mit dem Burgstall Kolenberg. PO. m. 2 S. 148.

1620. Befehl der vord.-österr. Regierung an die Bürger von Endingen am Sonntag den 19. Sept. mit Pferd und Ausrüstung in Ensisheim zu erscheinen. Pap.Or. 149.

1631 Apr. 8. Reversbrief des Adam Käsheimer zu Wyhl gegen das Armen-Spital über das Strauben-Lehen. PO. S. ab. 150.

1658 Dez. 2. Erneuerungsbrief des Grafen Karl zu Salm, Herrn zu Neuburg am Inn, Lichteneck und Limburg, über den Hornberger Hof zu Endingen. PO. m. d. S. d. Stadt End. 151.

1660 Sept. 2. Erneuerte Zunftordnung. PO. S. ab. 152.

1666 Nov. 30 Wien. Kaiser Leopold bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. S. ab. 153.

1683 Jan. 9 Wien. Derselbe bestätigt der Stadt Endingen das Lehen Burgstall Schafgiessen. PO. m. d. S. d. Kaisers. 154.

1684 Mai 2. Der Pfarrer Joh. Georg Bauer an St. Martin zu Endingen vermacht 1050 Guld. an diese Kirche. PO. m. d. S. der Stadt. 155.

1686 Sept. 9 Tennenbach. Vergleich zwischen dem Kloster Tennenbach und der Stadt Endingen über Zinsen des Klosters zu Wyhl. PO. m. 2 S. 156.

1687 Apr. 7. Erneuerung der Statuten der gemeinen Handwerksgesellen-Brüderschaft zu Endingen vom Jahr 1453. PO. m. d. S. d. Stadt. 157.

1706 März 3 Wien. Kaiser Josef bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. m. d. S. d. Kaisers. 158.

1736 Juli 3 Innsprugg. Kaiser Karl VI. belehnt die Stadt Endingen mit dem Schafgiessen und dem Dorfe Wyhl, das um 11 000 Guld. versetzt ist. PO. m. d. S. d. Kaisers. 159.

1742 Febr. 23 Wien. Lehensbrief Maria Theresias für die Stadt Endingen über Schafgiessen und Wyhl. PO. m. d. S. 160.

1744 Apr. 25 Wien. Dieselbe bestätigt die Rechte der Stadt Endingen. PO. m. d. S. d. Kaiserin. 161.

1748 Nov. 22 Endingen. Kaufbrief der Stadt Endingen über den Tübingischen Anteil am Frucht- und Weinzehnten des Hornberger Hofes. PO. m. 3 S. 162.

1749 März 24 Endingen. Lehensbrief über das Hornberger Lehen. PO. m. 1 S. 163.

1749 März 24 Endingen. Reversbrief des Lehenträgers Joh. Schmidt über das Hornberger Lehen. PO. m. 1 S. 164.

1754 Juni 4 Freiburg. Maria Theresia belehnt den Freiherrn zu Wittenbach und Kranznau mit dem sogen. Wittenbachischen Lehen zu Bötzingen, Schaffhausen und Buchenbach. PO. m. d. S. d. Kaiserin. 165.

1761 Okt. 19. Das Stift Waldkirch belehnt die Stadt Endingen mit dem Burgstall Kolberg. PO. m. 1 S. 166.

1774 Juni 27. Fernerer Lehensbrief über Kolberg. PO. m. 1 S. 167.

1777 Mai 4 Endingen. Urkunde über die Grundsteinlegung der St. Peter- und Paulskirche zu Endingen. Pap.Or. mit 4 angeh. weit. Urk. in ders. Sache. 168.

1780 Apr. 27. Die Domprobstei Konstanz belehnt den Mart. Fischer zu Sassbach mit dem halben Hagenlehen daselbst. Pap.Or. 169.

1781 Nov. 10 Freiburg. Kaiser Josef II. belehnt die Stadt Endingen mit Wyhl und Wellingen. PO. m. d. S. d. Kaisers. 170.

1791 Horn. 7 Freiburg. Kaiser Leopold II. belehnt die Stadt Endingen mit Wyhl und Wellingen. PO. m. d. S. d. Kaisers. 171.

1793. Lehensbrief des Kaisers Franz über Wyhl und Wellingen. PO. m. d. S. des Kaisers. 172.

Nachtrag.

[1359] Jan. 25. Johans Herr zu Schwarzenberg und Frau Anna von Schwarzenberg seine eheliche Hausfrau verkaufen dem Herrn Dietrich von Wiswilr als dem Pfleger der Gebr. Heinrich, Geben und Hanmann, Geben Bauers seligen Kinder, 62 Saum Wein jährl. Zins im Banne zu Endingen „die Herr Konrad Sneweli, Ritter, der Schultheiss zu Freiburg, da her etwie lange genossen“, um 60 M. Silb. Freib. Währ. Bürgen: Graf Egon von Freiburg, Herr Johann und Hesso von Üsenberg, Herr Johannes Snewelin, Herrn Konrad Dietrich Snewelins sel. Sohn, Herr Dietrich Sneweli Bernlapp, Ritter, Walther von Biderich und Dietrich Hübschmann. Bürgschaft soll geleistet werden mittelst einem Knecht samt Pferd, doch soll weder Knecht noch Pferd des Wirtes sein. Die Güter und Leute der Bürgen sind mit haftbar, ohne allein die von Freiburg und die von Endingen, „die sol man mit rehter gedinge fúr vnz graf Egen vnd her Johans vnd Hessen [von Üsenberg nicht angriffen vnd phenden]“. Die Weingült ist um die Verkaufsumme wiederkäufig.

Von der Urkunde sind nur noch zwei Drittel vorhanden, da ein Stück und zwar die linke Seite abgeschnitten und das Pergament als Umschlag zu einem Heft verwendet wurde. Das geschah schon im 16. Jahrhundert. Aus dem vorhandenen Text ergiebt sich alles, was oben erwähnt worden ist, mit Ausnahme der Jahreszahl. Diese lässt sich indessen anderweitig bestimmen. Da Graf Egeno III. seine Stadt Freiburg ausnimmt, also noch nicht mit ihr im Streit begriffen ist, muss die Urkunde vor dem Jahr 1366 ausgestellt worden sein. Es kommen also, da Egeno am 20. Juni 1358 Herr der Stadt Freiburg wurde, bloss die Jahre 1359—1365 in Betracht. Einen weiteren Anhaltspunkt giebt die Erwähnung des Schultheissen Konrad Sneweli, Ritter. Das Schultheissenamt zu Freiburg wurde jedes Jahr einem andern übertragen. Für den genannten finde ich die Jahre 1359 und 1362 (Oberrh. Ztschr. XIII, 453 u. XVI, 110). Ich entscheide mich für das erstgenannte Jahr, weil der Käufer, Dietrich von Weisweil, der im Jahr 1303 volljährig war und ein eigenes Siegel führte, und im Jahr 1359 also schon ein Alter von mindestens 80 Jahren erreicht haben musste, vier Jahre später wahrscheinlich keine Vormundschaft mehr übernommen hätte. An der Urkunde befanden sich 9 Siegel, von denen nur von vier noch die Löcher im Pergament vorhanden sind, und zwar, wie die Notizen oberhalb der Löcher ergeben, von denjenigen der vier zuletzt genannten Zeugen. Die Notizen lauten nämlich: . . . Joh. ze Wiger / H Dietrh snewli / walther von Biderich / Diethr. Hübschmann. Johann Snewli, Konrad Dietrichs Sohn, war Besitzer des Weiherschlosses bei Emmendingen und wird zwar noch nicht im Text, aber in der Notiz über der Stelle seines Siegels „ze Wiger“ genannt. 173.

Ein Register über der Stadt Endingen Briefe und Freiheiten vom 27. Febr. 1691 enthält in 17 Rubriken 249 Nummern, worunter viele Kollektiv-Nummern. Bei den wenigsten Urkunden ist jedoch das Datum angegeben und der Inhalt nur ganz oberflächlich. Von diesen 249 Urkunden sind gegenwärtig nur noch etwa 70 vorhanden, die übrigen, also 179 Stück verschwunden. Es sind jedoch in dem Register viele Urkunden gar nicht aufgezählt, die jetzt noch vorhanden sind und die in den obigen Regesten bis zum Jahr 1691 87 Stück betragen!

Die Ordnung der Urkunden in dem erwähnten Register ist innerhalb der Rubriken eine ganz willkürliche. Letztere sind: 1. U. L. Frauenkirche zu St. Peter betr. 19 Stück aus dem 15. u. 16. Jhrdt., alle datiert; 2. niedere Frühmesspfründ, gen. Hl. Kreuzaltar, 6 Stück; 3. St. Nikolaus- u. St. Ulrichs-Pfründ 8 St.; 4. obere Frühmesspfründ 5 St.; 5. Kontrakt- u. Vertragsbriefe 23 St.; 6. Nachlassungs- und Schadlosbriefe — o. Dat. — 28 St.; 7. den Schafgiessen betr. 13 St.; 8. der Stadt Freiheiten 12 St.; 9. Vidimus darüber 18 St.; 10. andere Vidimus 19 St.; 11. geistl. Sachen 10 St.; 12. Markgräf. Handlung 8 St.; 13. der Stadt Zins- u. Güterbriefe 23 St., sämtl. ohne Dat.; 14. Walbach. Handlung 14 St.; 15. Konrad Graf von Tübingen betr. 6 St.; 16. Alt-Üsenberg. Brief 13 St., worunter einige Päckchen; 17. Mahelbriefe (Heiratsverträge) 25 St., ohne Dat. Vorhanden sind von Rubr. 1: 1 Urk., 2: 1, 3: 1, 4: —, 5: 4, 6: 4, 7: 3, 8: 9, 9: 14, 10: 15, 11: 2, 12: 1, 13: viell. 9, da keine dat., 14: 1, 15: —, 16: 4, 17: 1, zus. 70 Urk.

Ich lasse hier ein chronolog. geordnetes Register der datierten verlorenen Urkunden, mit Ausnahme der meisten der in den Rubr. 1—4 und 17 aufgezeichneten, folgen.

1293. Brief über des Herrn Frevel. (Rubrik 16.) 1.

1302 Mai 16 Endingen. Friedr. Zund verkauft an die Kaplanei zu St. Peter 7 Scheffel Korn jährl. Zins. Es siegelt Herr (Hesso) von Üsenberg. (R. 1.) 2.

[130]4. anno quarto. Mandat von einem Kardinal, dass man nicht schuldig sei, Eide zu halten um Zinszahlung, da mehr Zins bezahlt, dann das Hauptgut gewesen. (R. 11.) 3.

1322. Brieflein von Herrn Burkhard von Üsenberg, wie man in dem Jahrzeit Messe halten soll in St. Peters Kilchen. (R. 11.) 4.

1323. Brieflein über die Weinsteuer. (R. 16.) 5.

1324. Abt und Konvent zu Maria Zell erkauft von der Äbtissin zu Waldkirch um 157 M. Silb. die Gerechtigkeit des Klosters St. Margarethen zu Wyhl. (R. 11.) 6.

1340. Eingelöster Brief über 70 M. Silb. von den Predigerherren zu Freiburg. (R. 6.) 7.

1341. Vertragsbrief und Urfehde etlicher von Adel, so vor Jahren zu Endingen anno 1341 gefangen wurden. (R. 5.) 7a.

1343. Brief über 6 M. Silb. auf dem Hof zu Eistett. (R. 15.) 8.

1349. Vertrag, Wilbach, Zwing und Bann betr. (R. 5.) 9.

1357. Schadlosbrief von Herrn Hannsen von Üsenberg der Stadt Endingen gegeben eines Hintergangs halben. (R. 15.) 10.

1358 März 8 Lahr. Vertragsbrief zwischen der Stadt Endingen und denen von Lahr. (R. 5.) 11.

1360. Schuldbrief über Herrn Hessen von Üsenberg um 21 M. Silb. (R. 15.) 12.

1383. Mandat von Bischof Heinrich von Konstanz, dass man wider die von Endingen mit geistl. Gerichten nit prozedieren solle. (R. 11.) 13.

1387. Eingelöster Brief über 7 Pfd. Pfg. von Junker Melchior Widergrün zu Staufenberg. (R. 6.) 14.

1410. Ein lateinisch Brieflein, wie die von Endingen von Markgraf Bernhard anno 1410 erschlagen worden. (R. 12.) 15.

1413. Urteilsbrief zwischen der Stadt Endingen und Hamann Bienger um Aufenthaltung etlicher Ächter. (R. 15.) 16.

1416. Urteilsbrief von Rotweil über den Schafgiessen. (R. 7.) 17.

1423. Nachlassbrief über 15 Guld. Gelds von denen von Hohenfirst um 3 Guld. Nachlass. (R. 7.) 18.

1429. Brief Ludwigs von Landeck, die Ablösung des Schafgiessens durch die von Endingen betr. (R. 7.) 19.

1443. Nachlassbrief von Junker Hans Erhart Böckh von Staufenberg um 7 Guld. (R. 7.) 20.

1446 Jan. 29. Vertragsbrief zwischen der Stadt Endingen und denen von Küchlinsbergen, der anfängt: Ich Berchtold von Staufen. (R. 5.) 21.

1456. Ein Büschel Briefe, zusammengebunden, den Spann zwischen Grafen Konrad (von Tübingen) und dem Müller zu Wellingen betr., wie ihn gemelter Graf gefangen etc. und sonderlich wie weiland Graf Konrad denen von Endingen ein Begnadigung geben, das Wasser durch den Schweiggiessen auf ihre Mühlen zu richten. (R. 7.) 22.

1464 Juni 15. Vertrag mit dem Spitalpfleger zu Freiburg von wegen des Spitals Hof zu Endingen, was sie jährl. für Steuer und Zoll der Stadt Endingen geben sollen, der anfängt: Wir die nachbenannten, Claus von Augsburg, Bürger zu Freiburg etc. (R. 5.) 23.

1481 Sept. 19. Vertragsbrief zwischen der Markgrafschaft Hochberg und der Stadt Endingen anfahent: Wir Christoffel, Marggraue zue Baden etc. (R. 5.) 24.

1487 Aug. 3. Vertrag zwischen der Stadt Endingen und den Frauen zu Wonnenthal, die Zölle betr., anfahend: Wir Susanna, Äbtissin und Priorin etc. (R. 5.) 25.

1489 Juni 7. Quittung um 2 Pfd. von denen von Wonnenthal von der Kirchen. (R. 6.) 26.

1493 Juni 11. Vertragsbrief zwischen der Herrschaft Riegel und der Stadt Endingen, anfangend: Wir die gemeinen Herren des Dorfes Riegel (R. 5.) 27.

1493. Quittung über die Pfründe zu den Neun Linden zu Elzach um 17 Guld. und den Schadlosbrief über die Ablösung dabei, dess Datum 1563. (R. 6.) 28.

1507 Mai 1. Vertrag zwischen Abt und Konvent von Tennenbach (und der Stadt Endingen), der anfängt: Wir Michael, Abt etc. (R. 5.) 29.

1523 Aug. 13. Ein pap. Vertrag zwischen der Stadt Endingen und

Burkheim samt dem Thalgang, den Anschlag der Theilung der Knecht und Reissgeld. (R. 5.) 30.

1537. Kaufbrief wie der von Wahlbach den Hof von Warmunds Kinder Vogt an sich erkauft hat. (R. 14.) 31.

1540. Wilhelm von Walbachs Urfehde denen von Endingen. (R. 14.) 32.

1540. Missivbrief vom Bischof von Strassburg, daraus alle des von Wahlbachs Handlungen und Übel entstanden. (R. 14.) 33.

1548. Quittung Herrn Seifried Romings um 300 Guld., so er dem Bürgermeister und Rat zu Augsburg durch Dr. Bernhard Rümelin, den Kanzler, hat überantworten lassen; und ist aber die Quittung und Bekantnus, darumben Benedikt Strümer und Gallus Meusch, der Stadtschreiber inc Kanzler quittiert, noch mit herauspracht. (R. 7.) 34.

1567 Nov. 3. Generalkonfirmation über alle der Stadt Freiheiten samt dem hohen Frefel, so nach gethaner Erbhuldigung von Erzherzog Ferdinand zu Österreich der Stadt gegeben. (R. 9.) 35.

1569 Juni 13. Quittung und Schadlosbrief vom Spital zu Freiburg um 5 Guld. abgelösten Zins. (R. 6.) 36.

Verzeichnis

der Protokolle, Akten, Rechnungen und Urbarien der Stadt Endingen bis zum Jahre 1806.

a. **Protokolle**. 1) Ratsprotokolle 6 Bde. 1662—1784; 2) Kaufprotokolle 8 Bde. 1545—1792, der dritte 1595—1652 fehlt; 3) Gerichtsprotokolle I (1629—1636), II (1655—1668), III (1749—1766), IV (1784, 1785—1806), es fehlen einige Bände; 4) Gerichtsprotokolle über Wyhl und Wellingen 1612 bis 1714, das übrige, worin sich auch die Protokolle über den letzten Hexenprozess 1762 finden müssen, fehlt; 5) Obligationsprotokolle 1765—1775, 1775—1783; 6) Justitialprotokolle 1780 bis 1806 mehrere Bände, enthält hauptsächlich Bürgerannahmen u. dgl.; 7) Exekutionsprotokolle 1783—1808; 8) Protokollbuch über die städt. Kontrakte und Akkorde 1784—1806.

b. **Städtische Rechnungen**. 1) Stadtrechnung 1684—1704; 2) Stadt-Schuldbuch 1563; 3) Rentamtsrechnungen 1791—1830; 4) Generaljahresrechnungen über Einnahmen und Ausgaben von 1756 an, für jedes Jahr 1 Bd.; 5) Summarischer Extrakt der Jahresrechnung 1606, 1612, 1624, 1632, 1633; 6) Revisionsnotate der Stadtrechnungen 1763—1783; 7) Steuerregister 1779, 1796, Kassabuch des Militärjahres 1805/6, Steuerrechnungen 1779, 1780, Steuerbuch 1664, 1665; 8) Waisenbuch (Pflegerechnungen), angefangen 1612, geht bis 1711.

c. **Urbare und Beraine**. In grosser Zahl aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, nicht allein die der Stadt, städtischer Kapellen, Kirchen, Hospital, sondern auch benachbarter Klöster und Adliger u. s. w.

d. **Verschiedenes.** 1) Kornregister und Weinschlag (amtliches Verzeichnis der Frucht- und Weinpreise zu Endingen für jedes Jahr) 1723—1750 fol.; 2) Eheverträge 1749—1778 fol.; 3) Häuserbeschreibung behufs der Brandversicherung 1764; 4) Fideikommissakten des Sebastian Helbing, Truchsess in München und des Jak. Christof Helbling von Hirzenfeld und Buchholz 1689—1846 ein Konvolut.

II. Emmendingen.

a. Gemeinde.

I. Urkunden.

1466 Febr. 14. Abt Burkhart und der Konvent zu Tennibach beurkunden, dass zu Zeiten des verstorb. Abtes Martin von Tennibach dem Vogt und den Geschworenen des Gerichts und der Gemeinde des Dorfes Emetingen erbweise vom genannten Kloster verliehen worden sei: 1. die obere u. untere Horswertz, 2. das Eichholtz, gen. Scherenholz, beide in des Dorfes Bann geleg., um $2^1/_2$ Pund u. $2^1/_2$ Schill. Freib. Währ. jährl. Zinses. PO. S. d. Abtes. 1.

1491 Apr. 27. Abt Michel u. der Konvent zu Tennibach verleihen dem Vogt, Richter und der Gemeinde zu Emmend. ihren Hof zu Ober-Mallnegk als Erblehen, mit Ausnahme von 10 Juch. Matten zu Zeismatt geleg. und was auch z. Zt. von Behausung auf demselb. Hofe steht, um $3^1/_2$ Pfd. Rapp. Freib. Währ., 1 Pfd. Wachs u. 2 Hühner. PO. S. d. Abtes. 2.

1531 Mai 3. Thomas, Graf zu Ryneck, Domdechant des Hochstiftes Strassburg, schliesst im Namen seines Bruders Johann, Pfarrers zu Emmend., ein Übereinkommen mit dieser Gemeinde wegen des kleinen Zehnten. 1. Er verzichtet auf die Nachzahlung des seit 6 Jahren nicht mehr entrichteten kleinen Zehnten; 2. künftig soll derselbe nur noch von Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Rüben, Kraut u. dgl. bezahlt werden, bis ein Konzilium oder ein Reichstag es anders bestimmen. PO. S. d. Ausstell. 3.

1554 Aug. 16 Schloss Hachberg. Markgraf Karl von Baden verspricht seinen Unterthanen aus der Markgrafschaft Hachberg, die sich zu einer 15jähr. Steuer, von je 100 Guld. Wert 1 Ort u. von jed. Mass Wein, welche in Wirtshäusern verschenkt wird, 1 Pfg. zu geben, verbindl. gemacht hatten, welche Steuer zur Ablösung und Verzinsung der auf der Markgrafschaft haftenden Schulden verwendet werden soll, dass er sie sein Leben lang nicht mehr mit ausserordentl. Steuern behelligen werde und dass diese Vergünstigung bis 10 Jahre nach seinem Tode in Kraft bleiben solle. PO. S. u. Unterschr. d. Ausstell. 4.

1560 Sept. 6 Karlsburg. Markgraf Karl von Baden verleiht seinem Angehörigen Hans Ries und der Gemeinde Emmend. auf ihre Bitte zu Erblehen das Fischwasser auf der Elz vom Hochgestade zu Nieder-Emmendingen an der Pürck Matten an bis hinauf an den Hürnusweg um jährl. 6 Pfd. 5 Schill. Pap.Or. m. (abgef.) S. u. Unterschr. d. Ausstell. 5.

1565 Nov. 16 Emmendingen. Melchior von Au, Landvogt und Landrichter der Markgrafschaft Hochberg, entscheidet mit den 12 Beisitzern und Urteilssprechern zu Emmendingen einen Streit zwischen dem Vogt Heimburg und der Gemeinde Theningen einers. u. dem Vogt etc. zu Emmendingen anders. über die Zugehörigkeit des Weilerer Hofes zu Gunsten der Gemeinde Emmendingen. PO. 6.

1582 Georgii. Kunmann Lapp und Benedikt Sauer von Wasser, Emmend. Vogtei, verkaufen als Pfleger der Erben des Künstlin von Wasser mit Vorwissen des Landvogtes und der Räte der Markgr. Hochberg dem ehrsamen Curator des weyland Storckhen seligen Kinds eine Rente. PO. 7.

1587 Okt. 20. Schadlosbrief des Markgrafen Jakob III. für die Gemeinde Emmend. wegen ihrer Bürgschaft über 1000 Guld. u. 50 Guld. jährl. Zinses, jeden Gulden zu 15 Batz. oder 60 Kr. gerechnet, die er von dem Ratsherr Veltin Goll von Schlettstadt geliehen. PO. S. u. Unterschr. d. Ausstell. 8.

1588 Okt. 4. Schadlosbrief des Markgrafen Jakob III. für die Gemeinde des Marktfleckens und der Vogtei Emmendingen wegen ihrer Bürgschaft über 2000 Guld., die er von Peter Esserhardt von Reess, seinem Rat und lieben Getreuen, um 100 Guld. jährl. Zinses geliehen. PO. 9.

1590 Jan. 1 Emmendingen. Markgraf Jakob III. befreit die Bewohner des Marktfleckens Emmend. von der Leibeigenschaft und gewährt demselb. städt. Rechte. PO. m. S. u. Unterschr. des Ausstell. u. d. Brgmstrs. u. Rates. 10.

1606 Weihnacht. Bürgermeister und Rat von Emmendingen beurkunden, dass Metzgermeister Hans Frey von da dem Peter Hornung, geistl. Verwalter und Pfleger über die Gefälle des Sondersiechenhauses zu Theningen, 10 Guld. Gelds von versch. Gütern verkauft habe. PO. 11.

1616 Martini. Stabhalter und Gericht zu Nieder-Emmendingen beurkunden einen Kaufvertrag des dort. Bürgers Seb. Drösch u. des Jak. Welper, Verwalters der Sondersiechengefälle zu Theningen. PO. 12.

1622 Georgii. Bürgermeister u. Rat von Emmend. beurkunden einen Kaufvertrag des Klaus Poppelin von da und des „ehrenfesten, fürnehmen“ Jak. Welper, Verwalters über die Sondersiechengefälle der Markgrafschaft Hochberg. PO. 13.

1650 Aug. 12. Stabhalter und Gericht zu Nieder-Emmendingen beurkunden, dass Martin Menche von da an Bürgermeister und Rat der Stadt Emmend. ihren Hof auf dem Eichberg mit Haus und Scheuer, die aber im Krieg eingegangen, samt einer Steingrube bei Tennenbach um 325 Guld. verkauft habe, den Gulden zu 15 Batz. oder 60 Kr. PO. 14.

1667 Martini. Abt Nikolaus und der Konvent von Tennenbach verleihen der Gemeinde Emmend. als Erblehen: 1. das Eichholz oder Schärholz, 2. die Weide, obere und untere Harschwärz gen., 3. ihren Hof am Kastelberg, gen. Stockers Lehen. PO m. 2 S. 15.

1667 Martini. Dieselben verleihen der Gem. Emmend. den Ober-Mallnegger Hof nebst einem abgegrenzten Stück ihres Waldes, gen. Corber Egerten. PO. m. 2 S. 16.

1697 Sept. 16. Bürgermeister und Rat der Stadt Emmendingen machen

bei der Burgvogtei Hochberg und dem Burgvogt Joh. Nik. Eccel ein Anlehen von 324 Guld. zu 5 Proz. behufs Auszahlung der französ. Kontribution. PO. m. d. S. d. Landger. u. d. Stadt. 17.

1707 Juni 1. Vogt, Stabhalter und Gericht zu Eichstetten beurkunden den Verkauf der Hofstatt nebst versch. Gütern des Pfarrers Sam. Heckel zu Köndringen und des Vogtes Martin Engler daselbst an den Matthias Münch in Bahlingen. PO. 18.

1738 Aug. 11 Karlsburg u. Karlsruhe. Markgräfin Magdalena Wilhelmine und Markgraf Karl August bestätigen als Vormünder des Markgrafen Karl Friedrich die Privilegien der Stadt Emmend. PO. 19.

1757 Okt. 13 Karlsruhe. Markgraf Karl Friedrich erlaubt der Stadt Emmend. vor dem unteren Thor gegen Nieder-Emmend. eine Vorstadt anzulegen mit folgenden Bestimmungen: 1. Die Freiheiten vom Jahr 1590 werden auch auf diese Vorstadt ausgedehnt. 2. Der Theil der Erweiterung, welcher nach dem beiliegenden Plan auf Nieder-Emmend. Gemarkung liegt, wird weltlich u. kirchlich mit der Stadt Emmend. vereinigt. 3. Alle, die modellmässige Häuser in der neuen Vorstadt bauen, erhalten eine 15jähr., und die am neuen Marktplatz bauen, eine 20jähr. Freiheit von Schatzung und Landeskosten von der Zeit des Bauens an gerechnet. 4. Wer baut, hat auch von seinem Gewerbe, Ohmgeld ausgenommen, keine Steuer zu bezahlen. 5. Ein Inländer, der dahin zieht, ist frei vom Abzugsgeld. 6. Leibeigene, die dahin ziehen und ein Haus bauen, werden dadurch frei von der Leibeigenschaft. PO. m. rotem S. u. Unterschr. d. Markgrafen. 20.

1762 Juni 7 Karlsruhe. Vorstehende Privilegien werden dahin erweitert, dass alle Personen, welche in der Vorstadt gebaut haben oder noch bauen, unentgeldlich das Bürgerrecht besitzen sollen. Pap.Or. 21.

II. Akten, Rechnungen etc.

1. Die städt. Rechnungen beginnen mit dem Jahr 1617. Der erste Band enthält die Rechnungen der Jahre 1617—1626, aber ohne Beilagen. Darauf folgen die Rechnungen mit Beilagen von 1627—1632 in 3 Bdn. Der 4. Bd. enthält diejenigen vom Jahr 1641—1650. Von da an bildet jede Jahresrechnung einen Band für sich.

2. Ratsprotokolle vom Jahr 1650 an vollständig.

3. Im Gemeindearchiv sind 2 Heftchen, das eine aus dem Ende des 15. Jahrhunderts mit Zusätzen vom Jahr 1517, das andere vom Jahr 1560 mit nahezu übereinstimmendem Inhalt, die „Recht vnd gebreuch auch zins der Gemeind Emmetingen“ enthaltend.

b. Pfarrei.

Die hiesige Pfarrei besitzt keine älteren Urkunden und Akten von geschichtl. Werth. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahr 1650.

Im Besitz des Pfarrers befindet sich ein Manuskript von ca. 12 Bll., geschrieben im Jahr 1720 von Kirchenrat und Superintendent Diez, enthaltend Abschriften der damals noch in der Kirche befindl. Epitaphien und Inschriften. Die älteste Grabschrift ist vom Jahr 1443.

III. Herbolzheim.

1449 Lichtmess. Heinrich Reder, Unterlandvogt im Breisgau, und der Schultheiss, Meister und Rat der Stadt Kenzingen bekennen, dass vor ihnen erschienen sind von Herbolzheim der Schultheiss Jäcklin Jugend und Henni Kuenzer und von Broggingen der Vogt Cuntz Jakob und Clewin Breithaupt, und von Minnenweiler (Münchweiler) der Vogt Werner Wirselin und von Tutschfelden der Vogt Claus Huser und Fritz Weber; dieselben schwuren, dass sie und die Unterthanen aus den gen. Dörfern einen freien Zug haben unter die vier Herren, unter welche sie wollten, nämlich das Stift Strassburg und die Herrschaften Geroldseck, Üsenberg und Schwarzenberg von Alters her. Vidim. d. Landvogts u. Landschreibers der Markgrafschaft Hochberg, Emmend. 10. Juli 1713. 1.

1502 Aug. 17 Strassburg. Kardinal Raimund, päpstl. Legat, giebt auf Bitten des Pfarrrektors der Kirche in Herbolzheim, Johannes Spekel, der Bruderschaft zu Ehren der hl. Jungfrau daselbst einen 100täg. Ablass. PO. S. abgef. 2.

1589 Okt. 13. Erzherz. Ferd. von Österreich verleiht der Gemeinde Herbolzheim Amts Kenzingen einen Wochenmarkt auf Donnerstag sowie drei Jahrmärkte: 1. auf Dienstag nach Ostern, 2. Dienstag nach Pfingsten, 3. Simonis und Judä. PO. ohne S. 3.

1599 Sept. 10. Kaiser Rudolf II. bestätigt die im Jahr 1593 durch seinen Vetter, Erzherz. Ferd. sel., der Gemeinde Herbolzheim erteilte Erlaubnis, zur Erhaltung der Strasse ein Weggeld zu erheben, näml. vom Wagen 4 und vom Karren 2 Rapp.-Pfge. Mit den Unterschriften: Karl Freiherr zu Wolckhenstein undt Rodneggen und Christoph Wintler von Plälss. PO. S. abgeg. 4.

1630 März 23. Mathis Schmidt, Bürger zu Herbolzheim, der Herrschaft Kürnberg und Kenzingen zugehörigen Fleckens, verkauft der Gemeinde Herbolzh. 2 Guld. u. 1 Helbl. Gelds Freib. Währ., jed. zu $12^1/_2$ Schill. Rapp. um 40 Guld. 1 Batz. Mit S. u. Unterschr. d. Herrn Bartholomäus Knoll, Lic. d. Rechte, Gubernat. der vord.-österr. Lande, Rat u. Amtm. der Herrsch. Kürnb. u. Kenz. 5.

1661 März 9 in sessione concilii ecclesiastici Molshemii. Präses u. Assessores des Konzils befehlen dem Melchior Hower, Rektor der Kirche zu Herbolzh., die Urk. vom Jahr 1502 bezügl. der Rosenkranzbruderschaft erneuern zu lassen. PO. ohne S. 6.

1675 Febr. 25. Schultheiss, Gericht und Geschworene des Fleckens Herbolzh. verkaufen mit Bewilligung der vord.-österr. Kammer 30 Guld. Gelds, jeden zu $13^1/_2$ Schill. od. 15 Batz. Freib. Währ., um 600 Guld. dem Joh. Bapt. Schmidt, vord.-österr. General-Umgeldserheber, um die Kontribution zu bezahlen, die ihrem armen bedrängten Flecken von der Festung Breisach als Brandsteuer auferlegt worden ist. PO. mit d. S. d. Franz Brugler von Herckhelsperg, Amtm. zu Kenzingen. 7.

1700 Mai 20 Oberhausen. Vogt, Heimburg und Richter von Oberhausen bekennen, dass ihnen Franziskus Frey, Pfarrer zu End., zur Auslösung des Herbolzh. Pfandschillgs. 500 Guld. geliehen. PO. ohne S. 8.

1700 Mai 29. Die Gem. Herbolzheim, Hausen u. Bombach verkaufen zur Auslösung des Herbolzheimer Pfandschillings dem Herrn Franz Jos. Bölsen, vord.-österr. Kammersekretär, 60 Guld. Rapp.-Währ. jährl. Zins von den kaiserl. Einkünften, die sie auf 20 Jahre inne haben, um 1200 Guld. PO. ohne S. 9.

1700 Juni 24 Herbolzheim. Die Gem. Herbolzheim, Hausen und Bombach verkaufen dem Ferd. Frey, J. V. Licent., Syndikus u. Stadtschreiber zu End., 60 Guld. jährl. Zins von all den Gefällen, welche sie vom Kaiser in den ihnen zugestellten Pfandbriefen auf 20 Jahre erhalten haben, für 1200 Gulden zur Ablösung des Herbolzheimer Pfandschillings. PO. mit 2 S. (Herbolzh. u. Bombach). 10.

1716 Febr. 24 Kenzingen. Schultheiss, Heimburger, Obmann u. Gericht des Marktfleckens Herbolzheim stellen dem Franz Bückeysen, Bürgermeister der Stadt Endingen, eine Schuldurkunde aus über 600 Guld. Landsrapp.-Währ. zu 30 Guld. Zins. Es siegelt Herr Joh. Bapt. Essig, k. k. Amtsverwalt. d. Stadt u. Herrsch. Kenzingen. PO. 11.

1723 Apr. 1 Kenzingen. Schuldurkunde der Gem. Herbolzheim für Franz Bürckheyssen, Bürgermstr. von Endingen, über 4000 Guld. Reichswähr. PO. ohne S. 12.

1755 Aug. 23 Innsprugg. Das k. k. Kammergericht verwirft die Appellation des Josef Ignaz Schmidt von Schmidtfelden, gewes. Amtmanns der Herrschaft Kürnberg, in Sachen der Gem. Herbolzheim, Ober- und Niederhausen puncto executionis aliorumque gravaminum modo nullitatis. Pap.Or. 13.

1756 . . . 11 Freiburg. Kaufbrief über das sog. Herbolzh. Höflein samt Zubehör durch die Gem. Herbolzh. von der gnäd. Frau Eleonora von Brandenstein geb. von Bambeckhofen und Fräulein Marie Crescentia von Brandenstein. PO. Es sind davon nur noch Bruchstücke vorh. 14.

Die Ratsprotokolle (Kaufbuch und Kontraktenprotokolle) beginnen im Jahr 1689 mit No. 5 — die vorhergehenden Folianten scheinen verloren zu sein — und sind von da an vollständig vorhanden.

Die Gerichtsprotokolle beginnen mit dem Jahr 1731.

IV. Kenzingen.

1283 Febr. 13 apud Brisacum. König Rudolf verleiht der Stadt Kenzingen Freib. Rechte. PO. mit des Königs S. Abgedr. Fr.Z. V, 236. 1.

1283 Juli 6. Hesso u. Rudolf von Üsenberg verleihen der Stadt Kenzingen eine Verfassung. 1. PO. mit 10 S. 2. PO. mit 2 S. (der beid. Hrn. von Üsenberg) — beide latein. gleichl. 3. Abschr. v. J. 1725 eines Vidim. v. J. 1330 des verloren gegang. deutsch. Or. v. J. 1283, an dem nächsten (Fehler des Abschr. für sechsten) Tage des Haúmonodes. No. 1 abgedr. Fr.Z. V, 237. 2.

1284 Okt. 17. Ältester Rotel der Stift-Andlauischen Dinghöfe zu Kenzingen, Ottoschwanden, Endingen, Küchlinsbergen, Bahlingen, Sexau. Vid. des Grafen Konrad von Tübingen 29. Aug. 1500. PU. S. ab. Abgedr. Fr.Z. V, 241. Die Orig.-Urk. befindet sich im Gen.-Land.-Arch. u. ist gedr. in der OZ. XXXIV, 155. 3.

1293 Dez. 19. Rud. von Üsenberg verzichtet auf das Recht, Bannwein in der Stadt Kenz. aufzulegen. PO. mit 7 S. cf. Fr.Z. V, 246. 4.

1306 Aug. 19. Hugo von Üsenberg verpfändet der Stadt Kenz. seine Leute zu Herbolzheim, Münchweier, Nordweil und Hausen um jährlich $13^1/_2$ M. Silb. PO. mit d. S. d. Ausstell. Gedr. Fr.Z. V, 253. 5.

1307 Nov. 18. Hugo von Üsenberg verkauft dem Johannes Kloblocher und dessen Bruder Johannes Klein, Bürgern von Strassburg, 12 M. Silb.-Geld Strassb. Währ., jährl. Zins auf Lichtmess, von den Einkünften der Stadt Kenz. um 120 M. Silb. Vid. der officiales curiae Argent. vom 13. Aug. 1490. PO. 6.

1307 Nov. 18. Hugo von Üsenberg überlässt den Bürgern von Kenz. alle seine Pfg.-Zinsen in Stadt und im Bann von Kenz., ebenso die 4 M. Silb.-Geld, die er als Steuer vom Dorfe Kenz. jährl. zu beziehen hat, bis zur Summe von jährl. 12 M. Silb., die sie dem Johann Klobeloch und Johann Klein von Strassburg zu geben gelobt haben, dazu versetzt er ihnen noch die Einkünfte der Kirche zu Kenz. mit Bewilligung seines Bruders Friedrich, Kirchherr zu Kenz. Ausser ihm und seinem Bruder siegelt noch sein Schwager (Tochtermann) Heinrich von Rappoltstein. PO. Von den 3 S. nur dasj. des Fr. v. Üsenb. noch vorh. 7.

1307 Dez. 15. Schultheiss und Gem. zu Herbolzheim geloben auf Geheiss ihres Herrn, Hugos von Üsenberg, an die Stadt Kenz. jährlich $6^1/_2$ M. Silb. von der Steuer zu entrichten und stellen Bürgen. Vid. des Grafen Konrad von Tübingen 1422 März 1. PO. mit d. S. d. Graf. 8.

1315 Jan. 18. Hugo von Üsenberg regelt die Nachfolge in der Herrschaft der Stadt Kenz. PO. mit d. Ausstell. S. 9.

1318 Juni 2. Derselbe gelobt, die Bürger von Kenz. bei allen seinen Schulden auszunehmen. PO. S. ab. 10.

1328 Apr. 30. Heinrich Brenner, Schultheiss, und der Rat von Kenz. beurkunden eine Vergabung des dort. Bürgers Heinrich von Theningen an das Hospital. PO. mit d. Stadt-S. 11.

1330 Sept. 20. Hugo von Üsenberg bestät. die Verfassung der Stadt Kenz. — Abschr. v. J. 1725. Vgl. No. 2. 12.

1333 Mai 25. Hugo und Burkhart von Üsenberg bestät. die Rechte der Stift-Andlauischen Dinghöfe. PO. S. ab. Vgl. No. 3. 13.

1338 Febr. 7. Hugo von Üsenberg verspricht den Bürgern von Kenz. weder die Stadt Kenz. noch die Burg Kürnberg und was dazu gehört zu veräussern und bestätigt das Bündnis derselb. mit Freiburg. PO. mit d. S. Hugos. Vgl. Fr.Z. V, 272. 14.

1340 Jan. 20. Friedrich von Üsenberg beschwört die Stadtrechte von Kenz. PO. mit d. S. Friedrichs. Vgl. Fr.Z. V, 275. 15.

1341 Nov. 6. Hugo von Üsenberg regelt den Verkauf der Fische auf dem Kenz. Wochenmarkt. Abschr. a. d. 18. Jhrdt. 16.

1341 Juni 24. Hugo von Üsenberg gelobt, die Steuer der Stadt Kenz., die 50 M. Silb. beträgt, nicht mehr zu erhöhen. PO. mit S. Hugos. 17.

1342 Nov. 24. Hugo von Üsenberg bestimmt, dass seine Leute zu Herbolzheim, Münchweier, Bleichen, Nordweil, Bombach, Altenkenzingen und Hausen in Rechtssachen mit Bürgern von Kenz. nur in Kenz. Recht nehmen sollten. PO. S. ab. Vgl. Fr.Z. V, 278. 18.

1344 Mai 25. Äbtissin Adelheid von Andlau verkauft den Dinghof zu Altenkenzingen um 400 M. Silb. an die Stadt Kenz. PO. mit 3 S. Vgl. Fr.Z. V, 279. 19.

1350 Apr. 1. Friedrich von Üsenberg gestattet die Einrichtung von Zünften in der Stadt Kenz. Verstärkung des alten Rates durch 6 aus den Zünften. PO. S. ab. Vgl. Fr.Z. V, 291. 20.

1352 Juni 8. Markgraf Heinrich von Hachberg, Herr zu Kenz., bestätigt die Rechte der Stadt Kenz. PO. mit 6 S., wovon noch 2 vorh. Cf. Fr.Z. V, 296. 21.

1366 Sept. 20. Abt Johann und der Konvent des Klosters Tennenbach verleihen der Gem. Kenz. 6 Mannmahd Wiesen in der oberen Alment für jährl. 3 Pfd. Pfg. 2 Schill. minre. (2 Pfg. 18 ß.) PO. mit 2 S. 22.

1369 Sept. 28 Kenzingen. Herzog Leupolt von Österreich, dem die Bürger von Kenz. gehuldigt, giebt der Stadt eine neue Verfassung. PO. mit S. d. Ausstell. davon ein Vid. d. Grafen Konr. von Tübingen, Herrn zu Lichteneck u. Limpurg 19. Aug. 1536. 23.

1369 Sept. 28 Kenzingen. Herzog Leupolt verspricht den Bürgern von Kenz. Bestätigungsbriefe ihrer Freiheiten vom Kaiser zu verschaffen. PO. mit S. 24.

1369 Sept. 28 Kenzingen. Derselbe verspricht denselben niemals ohne ihren Willen dem Markgrafen Heinrich von Hachberg, dessen Söhnen, oder andern Teilnehmern des Krieges gegen Freiburg die Landvogtei, wozu Freiburg und Kenzingen gehören, noch die Veste Kürnberg zu empfehlen. PO. S. ab. 25.

1369 Nov. 11 Luthomeris. Kaiser Karl IV. befreit die Stadt Kenz. von der Reichsacht. PO. mit d. S. d. Kaisers. 26.

1370 Aug. 1 Prag. Kaiser Karl IV. bestät. der Stadt Kenz. das Recht, für die Schulden ihrer Herren nicht verpfändet zu werden. PO. S. d. Kaisers. 27.

1372 Okt. 4 Wien. Derselbe giebt der Stadt Kenz. das Recht, Ächter aufzunehmen. PO. S. d. Kaisers. Vid. dieses Briefes vom Landgericht in Thurgau 1378. PO. mit S. 28.

1375 Jan. 21 Rheinfelden. Herzog Leupold verbietet den Bürgern von Kenzingen einander wegen Geldschulden vor fremdes Gericht zu ziehen. PO. mit S. 29.

1379 Nov. 1 Prag. König Wentzlaus befreit die Stadt Kenz. von dem Zentgericht in Rotweil und andern königl. Landgerichten. Vid. des Grafen Rud. v. Sulz, Hofrichters, Rotweil 1389 Sept. 7. PU. mit d. S. d. Hofgerichts. 30.

1385 März 11 Kenzingen. Herzog Leupold bestätigt die Rechte der Stadt Kenz. PO. mit d. S. d. Herzogs. 31.

1387 Aug. 20 Kenzingen. Herzog Albrecht bestätigt die Rechte der Stadt Kenz. PO. mit dem S. des Herzogs. 32.

1391 Sept. 23. Die Gebr. Karlmann, Hennin und Hermann Meiger von Kürnberg verkaufen eine Wiese an der Elz an einen Bürger von Kenz. PO. mit 3 S., von denen 2 fehlen. 33.

1400 Nov. 3. Bruder Claws Weislin von Freiburg St. Johannes

Ordens und Herr Walther von Mülnheim beschwören und bezeugen, dass sie es gehört haben, als Cůnrat Binz und Burckhart Kůsser von Nordweil öffentlich sagten, es sei ihnen bekannt, dass die von Nieder- und Oberhusen einer Herrschaft von Üsenberg geschworen hätten „vnd ŏch gelich dienetend mit allen stüren vnd gefellen" und dass dieselbe Herrschaft denen von Kenz. gebe jährl. 3 M. Silb. Gelts ab den vorgenannten von Husen und dass auch die letzteren diese 3 M. Silb. jährl. der Herrschaft entrichteten. PO. mit 2 S. 34.

1401 Juni 14 Freiburg. Friedrich von Hadstat, Landvogt, Dietrich Snewelin, Eppo von Hadstat, Marschalch, Heinrich von Ratolsdorf und Paulus von Riehein, Schultheiss von Freiburg entscheiden einen Streit zwischen der Stadt Kenz. und dem Ritter Hamann Snewelin von Landeck bezügl. der $13^1/_2$ M. Silb. Geltes jährl. Zinses, an denen auch die armen Leute von Niederhausen jährl. 1 M. Silb. entrichten sollen, dahin, dass solange die andern Gemeinden bezahlen, auch die von Niederhausen diesen Zins geben sollen. 35.

1402 Juni 10. Die Gebrüder Heinrich und Martin Burckart und Gregorius von Kilchen, Edelknechte, verkaufen dem bescheiden Cuntz Fritag von Kenz. ein Viertel Korngeltesrechtes Roggens, gegeb. jährl. von Clewy Hügelin ab einem Acker im Vorst. PO. S. d. Heinr. u. Mart. Burckart. 36.

1408 März 13 Konstanz. König Ruprecht bestätigt den Freiheitsbrief der Stadt Kenz. vom Jahr 1370. (Reg. No. 27.) PO. mit S. 37.

1409 Aug. 17. Walther Brenner, Edelknecht, lässt von dem Zins von 34 Guld., die ihm die Stadt Kenz. jährl. schuldet, 7 Guld. jährl. nach. PO. mit S. 38.

1412 Okt. 20. Bündnisvertrag der Stadt Basel mit Herzog Friedrich von Österreich und Katharina von Burgund nebst den Städten Freiburg, Breisach, Neuenburg, Schafhausen, Rheinfelden, Ensisheim, Tann, Massmünster, Kenzingen, Endingen, Waldshut, Säckingen, Laufenberg, Baden, Brugk, Bremgarten, Winterthur, Zofingen, Surse, Arau, Lenzburg, Mellingen, Rappoltsweiler, Stein, Diessenhofen, Ratolfzell, Frauenfeld, Ach, Altkirch, Pfirt, Dattenried, Blumenberg, Befurt, Rotenberg und zem heil. Crütz. Pap. Abschr. 1,45 m lang 0,30 m breit, der Anf. abger. 39.

1415 Mai 23 Konstanz. König Sigismund nimmt die Stadt Kenz. zu Handen des Reichs und bestätigt ihre Privilegien. PO. mit S. 40.

1415 ebenso. Derselbe verspricht die Stadt Kenz. nicht zu verpfänden, ausgenommen an Österreich. PO. mit S. 41.

1422 Febr. 14 Breisach. Spruchbrief des Rates zu Breisach in Sachen zwischen Ritter Hans Snewelin von Landeck seiner Leute wegen von Niederhausen und dem Rat von Kenz. bezügl. der 3 M. jährl. Silb.-Geltes und des neuen Graben bei Husen. PO. mit S. 42.

1422 Apr. 29 Kenzingen. Cunrat, Herr zu Weinsperg, des hl. röm. Reichs Erbkämmerer, verspricht die von Kenz., welche ihm auf Geheiss des röm. Königs und der Herrschaft Österreich gehuldigt haben und als Pfand in seine Hände gekommen sind, zu schützen und sie nicht ohne der Herrschaft Österreich Willen zu verpfänden. PO. mit S. 43.

1422 Sept. 3. Albrecht von Kippenheim, Altbürgermeister, und Her-

mann Schmidlin, Bürgermeister von Freiburg, Peter Krebs und Hamann Wagner von Breisach, Henni Lutschi und Henni Meiger, Schuhmacher, Bürger von Endingen, entscheiden einen Streit zwischen den Bürgern von Kenz. und dem Ritter Hamann Snewelin von Landeck, welcher die Herrschaft Kürnberg und Kenzingen, die ihm verpfändet waren, an Cunrat von Weinsperg abgetreten hatte. Vid. d. Abtes Hugo von Alpersbach 1422, Freit. vor Allerheil. 44.

1424 März 1. Hanns Mannsen, weil. Stettemeister, Hans Schanlit, Alt-Ammanmeister, Cunrat Armbruster und Hans Blumenstein, Bürger u. Schöffeln zu Strassburg, entscheiden als Abgeordnete der Stadt Strassburg einen Streit zwischen der Stadt Kenz. und der Gem. Herbolzh. wegen einer jährl. Gült von $6^1/_2$ M. Silb. PO. mit 4 S. 45.

1424 Mai 7. Ludwig Brenner von Nuwenburg erklärt, von der Stadt Kenz., die ihm bisher 34 Guld. Gelts, ablösig mit 500 Guld., gezinst, künftig nicht mehr als 26 Guld. Zins nehmen zu wollen. PO. mit S. 46.

1430 Apr. 25. Abt Hug von Alpirsbach und die Stadt Kenz. kompromittieren wegen ihres Streites ob der 4 M. Silb. Lichtmesssteuer auf Herrn Cunmann von Bolsenheim und Wernlin von Pforr als Schiedsrichter. Die 4 M. Silb. wurden vom Kloster vor langer Zeit von der Herrschaft Üsenberg gekauft, die Kenz. hatten aber das Geld selbst eingezogen und behalten, um sich wegen einiger Verluste zu entschädigen an den 12 M. Silb.-Geldes, die sie jährl. nach Strassburg zu entrichten hatten und deren Fundation teilweise verloren war. (Cf. Reg. 6—8.) PO. mit 2 S. 47.

1430 Okt. 31. Abt Hugo von Alpersbach verkauft die 4 M. Silb.-Geltes jährl. Zinses, gen. Lichtmesssteuer, welche ihm die Stadt Kenz. jährl. zu entrichten hatte, aber seit 8 Jahren zu zahlen unterliess, um 320 Guld., guter und gerechter an Golde und schwer genug, an die Stadt Kenz. und verzichtet auf sein Recht. PO. 48.

1434 Febr. 19. Heinzmann Hunolt von Kenz. verklagt vor Meister und Rat zu Strassburg, do Herr Thomann von Kageneck Meister war, den Rat zu Kenzingen, dass er ihn mit Unrecht um 10 Pfd. Pfg. gestraft und das Bürgerrecht ihm entzogen, weil er im Auftrage der Minderheit der Kenz. Bürger vor den ehrbaren Boten der Stadt Strassburg zu Kenz. gesprochen habe, als dieselben gekommen waren, um die Spänne in der Bürgerschaft zu schlichten. Der Rat von Strassburg bestätigt als Inhaber der Herrschaft Kenz. den Spruch des Rates von Kenz., weil Kläger zu Kenz. mehr geredet habe, denne ime von den seinge empfolchen was. PO. mit 5 S. wovon 2 ab. 49.

1437 Nov. 11. Cunrat Heissmann und Ruffelin der Schmidt von Oberhausen treten als Bürgen an die Stelle der verstorb. Bürgen für die 2 M. Silb.-Geld, um die Hugo von Üsenberg das Dorf der Stadt Kenz. versetzt hatte. Es siegelt der veste Junker Jerg Zünde, Edelknecht. PO. mit S. 50.

1440 Jan. 16. Cunrat Durhaber verkauft dem Rat zu Kenz. seine Rechte und Forderungen, die er bisher an die von Kenz. gehabt, von der Lichtmesssteuer wegen, um 45 Guld. PO. mit S. 51.

1442 Sept. 5. Ensisheim. König Friedrich bestätigt die Privilegien von Kenz. PO. mit S. 52.

1446 Sept. 7. Bürgermeister und Rat von Breisach entsch. zwischen den Gebr. Hans und Ludwig von Landeck und der Stadt Kenz. einen Streit wegen des Nulbe-Grabens im Hausener Bann. PO. mit S. 53.

1453 Okt. 28. Klewi Rumhorn Pilgenhand, Vogt, Matthias Byren, Jakob Lother der Jung von Nordweil treten als Bürgen ein für die 2 M. Silb.-Geld an die Stadt Kenz. Es siegelt Junker Jerg Zünde. PO. 54.

1458 Jan. 17. Hans Schlauchmann, Bürger von End., und seine Frau verkaufen dem ehrbaren, bescheiden Meister Hans Artzat, Bürger von Kenz., 10 Schill. Pfg. Geld jährl. Zinses von 1 Guld. Gelds, so sie hant ab einem Hof zu Endingen, der wiederkäufig ist um 12 Guld. PO. mit S. der Stadt. End. 55.

1460. Bitterhans und Hans Klingenmeyer von Oberhausen treten als Bürgen ein für 2 M. Silb.-Gelds an die Stadt Kenz. Es siegelt Junker Jerg Zünde. PO. 56.

1460 März 31. Jakob von Valkenstein ab dem Schwarzwald verkauft der Stadt Kenz. einen jährl. von ihr zu entrichtenden Zins von 1 M. Silb. und 4 rhein. Guld., der von seinem Vorfahren selig, Hansen von Burgberg, und seiner Gemahlin selig herstammt, um 190 rhein. Guld. Zeuge: der strenge und veste Herr Hans Bernhart Snewly Im Hof, Ritter, alt Bürgermeister zu Freiburg. PO. mit 2 S. 57.

1461 März 27 Innsbrugg. Herzog Albrecht von Österreich quittiert der Stadt Kenz. den Empfang von 2300 Guld. Landschatzung und spricht dieselbe ledig alles dessen „was als vnser herrschaft kürnberg in derselben von kentzingen handen zum halben tayl in phantweis gewest ist, vergangen oder durch sie verhandelt“ worden ist, nichts ausgenommen. PO. mit S. 58.

1461 März 27 Innsbrugg. Herzg Albrecht von Österreich erlaubt der Stadt Kenz., die seit mehr als 30 Jahren verpfändet ist, den alten Zoll bei den Kreuzen vor der Stadt, vom Wagen 4 Pfg., vom Karren 2 Pfg. wieder zu erheben. Inhaltsverz. einiger Urk. a. d. vorig. Jhrdt. 59.

1462 Febr. 21. Bürckly Zugen, Schultheiss von Herbolzheim, und seine Mitbürgen künden, dass da Hugo von Üsenberg selig das Dorf Herbolzheim dem ehrsamen Schultheiss und Rat der Stadt Kenz. um 7 M. Silb.-Gelts jährl. Zinses versetzt und verpfändet, sie an Stelle der verstorb. Bürgen getreten sind. PO. mit S. 60.

1473 Jan. 27. Hans Hess, Bürgermeister zu Endingen, Cunly Metzger von Malterdingen, Ulrich Buttel Bürger und des Rates von Ettenheim und Werly Rapp, Schultheiss von Rust schlichten einen Streit zwischen Kenz. und Herbolzh. wegen der Rindermatten. PO. S. ab. 61.

1474 Apr. 6. Henni Mundinger von Herbolzheim, Tina seine Frau und Cunrad sein Sohn verkaufen dem bescheiden Clewi Meyger, Bürger zu Kenz., und Cunrad Türhaber dem Eltern als Pflegern der Liebfrauenkirche zu Kenz., ein halbes Zweitel Matten im Rastgrien um $2^1/_2$ Pfd. Pfg. Freib. PO. mit Stadt.-S. 62.

1474 Mai 23 Augsburg. Kaiser Friedrich erneuert die Bestätigung der Rechte der Stadt Kenz. PO. mit S. 63.

1478 Jan. 27. Konrad Bürger von Endingen und seine Ehefrau verkaufen dem fürnehmen Herrn Görg Landeck, sesshaft zu End., 8 β Frei-

burger Pfennige Geltes jährl. Zinses von ihren Gütern zu Endingen um 8 Pfd. Pfg. PO. mit End. Stadt-S. 64.

1479 Nov. 29. Hans Weber und Hans Hagen von Bombach verkaufen der ehrsamen Kathrin Wechtelerin von Kenz. 12 β Pfg. Geltes jährl. Zinses um 12 Pfd. Pfg. guter Freib. Es siegelt Junker Antony Zünde. PO. 65.

1491 Febr. 2. Veltin Wurmser zu Schaftolsheim verkauft dem vesten Cuntz Merswin, seinem Schwager, $1^1/_2$ M. Silb.-Gelts jährl. Zinses, so ihm ungeteilt zugehört an 12 M. Silb. eygens und ewigen Gelts Strassb. Währ. so die edeln Herren Hug, Herr von Üsenberg, Frau Sophie von Horenberg, seine Wirtin, und Junker Friedrich von Üsenberg sel. Ged. vorziten verkauft haben, um 300 Guld. rhein. an Gold. PO. S. ab. 66.

1492 März 26. Bruder Claus, Probst, und Dorothea, Meisterin, und der Konvent des Gottshauses Sölden verkaufen Albrecht Landower, Goldschmidt zu Freiburg, alle ihre Wein-, Korn- und Pfg.-Zinse zu Endingen, Bahlingen und Eistatt um $28^1/_2$ Pfd. Pfg. Freib. PO. mit 2 S. 67.

1493 Mai 18. Abt Hesso von Ettenheim-Münster, Graf Konrad von Tübingen-Lichteneck, Antony und Bastian von Landeck, Ludwig von Pfirt, Karius von Neuenfels und Friedrich Widergrün von Staufenberg, gemeine Teilhaber des Dorfes Riegel, vertragen sich mit der Stadt Kenz. wegen deren Weidrecht auf Riegler Bann. PO. mit 3 S. 68.

1494 Febr. 24. Hans Weber von Bleichen verkauft dem ehrsamen Herrn dem Kirchherr und allen Kaplänen zu Kenz. in unserer Frauen Münster 5 β 9 Pfg. Zins auf St. Martin von versch. Gütern. Eines derselben zinst jährl. 2 Sest. Haber an Jungherrn Melchior von Falkenstein. Es siegelt der veste Antony Zünde. PO. mit S. 69.

1495 Juli 6 Worms. König Maximilian gestattet der Stadt Kenz. 1. Freiheit von Zoll für den Jahrmarkt an St. Jörgentag, wie zu einem offenen Jahrmarkt gehört; 2. der andere Jahrmarkt soll von St. Lorenztag auf St. Nikolaustag verlegt werden; 3. die Landstrasse, so bei Kenz. auf und ab fürgeht, durch die Stadt zu kehren und die Zollstätte an die Stadt zu verlegen; 4. die mit merklichen Zinsen belasteten Güter um diese aufzugeben; 5. die ewigen Zinsen auf den Häusern abzulösen; 6. die baufälligen Häuser an sich zu kaufen, sie fürder für eigen hinzulegen oder dieselben aufzubieten, zu fronen (pfänden) oder um den Missbau an sich zu ziehen, wie solches in Freiburg Gebrauch ist; 7. die Güter in ihren Bännen, die Fremden gehören, zu besteuern. PO. S. ab. 70.

1496 Jan. 15 Augsburg. König Maximilian erlaubt der Stadt Kenz. den Markt an St. Lorenz auf St. Nikolaus zu verlegen. PO. mit zerbrochenem S. 71.

1498 März 31. Hans Wyss, sesshaft zu Kenz., verkauft dem Pantly Enndt, Bürger zu Kenz., eine jährl. Gült von 1 Saum weissen Wein um 4 Pfd. Pfg. Freib. PO. mit d. S. d. Stadt. 72.

1507 Mai 29. Schultheiss und Gericht von Rust entscheidet zwischen der Stadt Kenz. und dem Anwalt des Deutschordens-Kommentur zu Freiburg mit samt den erbaren Leuten, Vögten, Heymburgen und Gemeinden beider Dörfer Ober- und Niederhusen bezügl. der Sigristen- oder Messnergarben oberthalb und underthalb dem Forst, soweit der husener

oder teutschherren Zehend geht. Es siegelt Hans Winckler, Schultheiss zu Rust. PO. mit S. 73.

1513 Nov. 12. Bernhardinus Buwmann, Bürger zu Kenz., übergiebt um Gotteswillen dem Spital in Kenz. 3 β Pfg. Freib. jährl. Zinses. PO. mit S. d. Junker Caspar Schlegelhorn. 74.

1515 Dez. 22. Wolf von Hurnheim, welcher von Kaiser Maximilian die Feste und Herrschaft Kürnberg mit der Stadt Kenz. erkauft hat, erteilt der Stadt einen Schutzbrief, nachdem die Bürger ihm gehuldigt hatten. PO. mit S. 75.

1520 Aug. 4 ohne Ort. Kaiser Karl V. bestätigt für sich und seinen Bruder Ferdinand die Freiheiten der Stadt Kenz. 1. PO. mit S. 2. Vid. des Grafen Konrad von Tüb. vom Jahr 1536, Zinstag nach St. Ulrich. 76.

1529 Nov. 27. Schultheiss, Bürgermeister u. Rat zu Kenz. verleihen in Erbesweise ihren Spitalhof zu Kenz. PO. mit städt. S. 77.

1531 Dez. 16. Steffen Franck der Hänfer von Kenz. verkauft Kaspar Merklin als Schaffner U. L. Fr. Bau 8 β Rappen Zins um 8 Pfd. Rapp. Freib. PO. mit städt. S. 78.

1532. Alexander Mennlin von Bleichheim verkauft mit Verwilligung seines Herrn Wolf von Hirnheim, Ritter, Pfandherr von Kenz., den ehrbaren Konrad Vallern und Hans Wichlin als Kirchenpflegern zu Kenz. einen jährl. Zins von 1 Guld. Geld. PO. mit S. d. Wolf v. Hirnheim. 79.

1535 Mai 22. Urban Moltz, Bürger zu Kenz., verkauft um 3 Pfd. Rappen Freib. dem Urban Spies, Spitalschaffner in Kenz. 3 β Pfg. jährl. Zins. PO. Stadt-S. 80.

1536 Dez. 9. Kaspar Mergtlin und Jörg Liebenstein, Bürger und Pfleger U. L. Fr. Pfarrkirche zu Kenz. quittieren dem Urban Spies, Urban Hag und Georg Rach, Bürgern und Pflegern des Almosens und Spitals zu Kenz. 9 Pfd. 9 β Rappen Hauptgut; womit sie einen Zins von 10 β 9 Pfg. als Schaffner des Spitals abgelöst haben. PO. Stadt-S. 81.

1539 Febr. 5. Adam Kauff der Kantengiesser, Bürger von Kenz., verkauft dem Hans Rys, Schaffner gemeiner Handwerksgesellen Uns. Fr. Bruderschaft einen jährl. Zins. PO. Stadt-S. 82.

1543 Dez. 24. Sebastian Riss von Kenz. verkauft dem ehrsamen Arnolt Moler Bürger zu Massmünster, 1 Guld. Gelts rhein. guter gem. Freib. Währ. jährl. Zinses von seinem Haus zu Kenz. beim obern Thor gelegen um 20 Guld., den Gulden zu $12^1/_2$ β Pfg. Es siegelt Junker Friedrich Berscholt. PO. mit S. 83.

1544 Aug. 1 Augsburg. Der edle und veste Johann Pongartner von Pongarten zu hohen Schwangau und Erbach, welcher die Herrschaft Kürnberg mit Kenzingen von König Ferdinand gekauft, bestätigt die Rechte der Stadt, nachdem die Bürger ihm gehuldigt. Not. Urk. des kaiserl. Notars Sylvester Reid. 84.

1546 Okt. 23. Die Gebr. Michael und Rumann von Blumeneck verkaufen dem Schultheiss, Richter und der ganzen Gemeinde zu Malberg und Kippenheim ihren Wald, gen. Schammisswald im Schmieheimer Bann gelegen, zinst jährl. 6 Sest. Roggen an St. Marien in Kippenheim, 6 Sest.

Haber der Gem. Malberg und 6 Sest. Haber der Herrschaft Nassau, für 40 Guld. Landwährung. PO. mit 2 S. 85.

1549 Juni 12. Ludwig Hegkel von Kenz. verkauft Hans Winckelin als dem Schaffner der Liebfrauenkirche zu Kenz. $^1/_2$ Guld. Geld jährl. Zins von seiner Hofstatt zu Kenz. in der Gisselgasse um 10 Guld. rhein. je $12^1/_2$ β Pfg. Freib. für den Guld. PO. mit d. Stadtsiegel. 86.

1560 Mai 20. Thoma Koch, Bürger zu Kenz. verkauft dem Michael Dienst zu Riegel ein Juch. Acker. PO. mit d. S. d. Dorfes Riegel, rund, darin ein dreieckiger Schild mit einem lorbeerbekränzten Imperatorenkopf (Hadrian), sog. Heidenkopf. 87.

1561 Aug. 25. Vor dem Vogt Georg Hüglin und dem Gericht zu Bombach verkauft Badt Dickh von Bombach der Anna Seltmener, weil. Martin Lespers sel. Wittib zu Kenz., 1 Guld. Geld rhein. Zins um 20 Guld. Es siegelt Erasmus Wollayb, Schultheiss des Herrn Jerg von Paumgartner zu Hohenschwangau und Erbach. PO. mit S. 88.

1565. Vor Michael Damion, Statthalter des edeln Hans Christof von Bernhausen, Schultheiss zu Freiburg, als Richter, verkauft Hieronymus Gerhardt, Bürger und des Gerichts zu Freiburg eine unablösige Gült zu Endingen an die Stadt Kenz. PO. mit S. 89.

1567 Nov. 3 Freiburg. Erzherzog Ferdinand bestätigt die Freiheiten der Stadt, nachdem letztere ihm gehuldigt. PO. mit S. 90.

1570 Sept. 14 Innsprugg. Schuldbrief des Erzherzogs Ferdinand üb. 1000 Guld., die er von der Stadt Kenz. aufgenommen. 91.

1570 Dez. 10. Wolf Jäger und Sybilla seine Frau von Rust verzichten auf die Erbschaft ihres Vetters Steffan Stier, nachdem derselbe vom Rat zu Kenz. in das Spital aufgenommen worden war. Es siegelt Johann Andreas Halbmayer, Amtmann der Herrschaft Kürnberg u. Kenz. PO. S. ab. 92.

1572 Sept. 21 Innsprugg. Schuldurkunde des Erzherzogs Ferdinand über 1000 Guld., die er vom Spital in Kenz. aufgen. PO. mit S. 93.

1575. Der Rat von Kenz. schliesst mit dem Abt von Tennenbach einen Vertrag, kraft dessen beide auf ihre gegenseitigen Forderungen, die Stadt auf jährl 2 Pfd. 8 β $7^1/_2$ Pfg. Hofstattzins, der Abt 2 Pfd. 18 β verzichten. PO mit 3 S. 94.

1576. Schuldurkunde des Erzherzogs Ferdinand über 1000 Guld., die er vom Spital in Kenz. aufgenommen. 95.

1578. Die Gem. Riegel und die Stadt Kenz. vertragen sich in Streitigkeiten über ihre Almendnutzungen. PO. mit 2 S. 96.

1583 Aug. 10 Ensisheim. Die Landvögte, Regenten und Räte des Erzherzogs Ferdinand zu Ensisheim und der markgräfl. bad. Vormundschaft Statthalter, Kanzler u. Räte ratifizieren den am 27. Apr. 1582 zu Kenz. abgeschlossenen Vertrag ihrer Kommissäre über die Teilung 1. des gemeinen Waldes zwischen Kenzingen und Ottoschwanden, 2. des Waldes und wilden Riedes zwischen Herbolzheim und Bleichheim einerseits und Broggingen und Tutschfelden anderseits. Die bad. Orte erhalten jeweils $^1/_3$, die österreich. $^2/_3$. PO. mit 2 S. 97.

1585. Schadlosbrief des Erzherzogs Ferdinand wegen eines Anlehens

von 6000 Guld., für welches sich die Städte Kenz. und Waldkirch verbürgt haben. PO. mit S. 98.

1589. Kaspar Merklin, Bürger und Schultheiss zu Kenz., verzichtet gegen eine Summe von 50 Guld. zu Gunsten von Andreas Stehelin, dem Müller von Münchweier, und weiteren 50 Guld., die er von Thenig Bieller erhielt, auf seine Ansprüche an die Muckenmühle hinter Bleichheim. PO. mit S. 99.

1592 Okt. 20. Andreas Baur, gemeiner Stadtschaffner, leiht mit Bewilligung des Rates dem Hans Aimer, Weissgerber zu Kenz., 30 Guld. Freib. um $1^1/_2$ Guld. jährl. Zins auf St. Gallentag. Es siegelt Joh. Klauser, Schultheiss in Kenz. Pap.-O. mit aufgepresstem S. 100.

1599 Jan. 16 Innsprugg. Freiheitsbrief des Kaisers Rudolf II. für Kenz. PO. mit S. 101.

1602 Jan. 20. Vor Vogt und Gericht zu Malterdingen verkauft Bernhard Durst von da dem Balthasar Scherer, Bürger und Kirchenpfleger zu Kenz., einen jährl. Zins. PO. mit d. Gem.-S. 102.

1615 Febr. 24. Jakob Essenmacher von Kenz. verkauft dem Joh. Jakob Alp, Pfleger des Armenspitals daselbst, $2^1/_2$ Guld. Gült Landwähr. von versch. Gütern für 50 Guld., den Gulden zu 15 Batzen gerechnet. PO. mit Stadtsiegel. 103.

1620 Aug. 20. Andreas Lew von Küchlinsbergen verkauft dem Herrn Antony Nübling, Bürgermeister und Kirchenpfleger der Pfarrkirche zu Kenz., und seinen Nachfolgern $2^1/_2$ Guld. Zins guter Landwähr. um 30 G. Es siegelt Severin Trautmann, Schultheiss zu Küchlinsbergen. PO. mit S. 104.

1624. Hans Schneider von Gamshurst verkauft vor dem Vogt Johann Bernhard und den Zwölfern des Landgerichtes Achern seinem Stiefvater Jakob Glickh, Bürger daselbst, 5 Pfd. Pfg. Strassb. jährl. Zins von versch. Gütern um 100 Pfd. Pfg. Strassb., je 20 β oder 30 Batz. für ein Pfund gerechnet. PO. S. ab. 105.

1627 Apr. 10 Kenzingen. Meister Lorenz Streifflin, Pfarrherr der Stadt Kenz., und Antony Nübling, Bürgermeister und Pfleger der Pfarrkirche übergeben eine Stiftung des verstorb. Friedrich Huber, Pfarrers und Probstes zu Büessenheim, der Kirche zu Kenz. PO. mit d. Stadtsiegel. 106.

1653 Apr. 25 Innsprugg. Freiheitsbrief des Erzherzogs Ferdinand Karl für die Stadt Kenz. PO. mit S. 107.

1665 März 25 Kenzingen. Magnus von Münchingen zu Hochdorf, Fürstl. würtenb. Forstmeister zu Stuttgart, und Sibylla Sophie von Lützelburg, seine Frau, Christian Friedrich Bockh von Blässheim und Anna Antonia von Lützelburg, seine Frau, verkaufen die ihnen vom verstorb. Anton von Lützelburg, würtenb. Hofmarschall und Oberamtmann der Herrschaft Oberkirch ihnen angefallenen Güter, nämlich ein Hofgut zu Forchheim mit einer abgebrannten Hofstatt, worauf die adeliche Behausung gestanden, einen Garten zu Kenz., ferner Matten, Güter und Zinsen um 730 Guld. Strassb. Währ. an die Stad. Kenz. PO. mit 2 S. u. Unterschriften. 108.

1666 Nov. 30 Wien. Kaiser Leopold bestätigt die Freiheiten der Stadt Kenz. PO. mit S. 109.

Solcher allgemeinen Bestätigungen mit Siegeln und oft prächtigen Einbänden sind noch mehrere aus dem 18. Jhrdt. vorhanden.

1700 Dez. 4 Kenz. Die Stadt befreit die Behausung des Franz Martin Haass von Katzenmoos, kaiserl. österr. Kammerrates und Oberkriegskommissärs von der städt. Steuer gegen Nachlass einer Schuld von 210 Gulden. PO. mit 2 S. 110.

1701 Juli 29 Kenzingen. Schultheiss, Bürgermeister und Rat der Stadt Kenz. gestatten dem Martin Hupfert einen Meierhof, Auhof gen., in ihrem Hochwald auf dem Kohlberg zu bauen und überlassen ihn demselben als Erblehen. PO. mit S. 112.

Ausserdem finden sich im Archiv:

1. Geburts-, Lehr- und Legitimationsbriefe 17. bis 19. Jhrdt. 9 Stück.

2. Privatschuldurkunden, von keinem nennenswerten histor. Interesse 70 Stück aus dem 17. bis 19. Jhrdt. (Die Privaturkunden aus früherer Zeit sind alle oben verzeichnet.)

Im Archiv der Stadt Kenzingen befinden sich an Akten:

1. Ratsprotokolle von 1786—1805 4 Bde. fol. — 2. Die städt. Rechnungen von 1750 an in einer Reihe von Foliobänden. — 3. Ein Heft von 42 nummerierten Blättern aus dem 16. Jhrdt. enthaltend hauptsächlich die Stadtordnung; beschrieben in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 37, S. 98, woselbst die Gem.-Ord. abgedruckt ist. — 4. Folgende Urbarien: 1663 Erneuerung der Güter- und Zinsbeschreibung des Malteserordens in Kenz. mit Renovationen vom Jahr 1688, 1759, 1772, 1773, 1790, 1796 in je 1 Band. — 1688 Erneuerung über die der Stadt Kenz. gehörigen Bodenzinse in der Stadt Endingen. — 1688 desgl.: Bodenzinse zu Ettenheim. — 1653 Bodenzinse zu Forchheim. — 1586 Erneuerung über die Güter und Zinsen des Spitals in Kenz., desgl. von den Jahren 1665, 1685 und 1715. — 1600 Erneuerung über des Spitals zu Kenz. Zinsgüter zu Herbolzheim, desgl. von den Jahren 1659 u. 1667. — Urbar über des Spitals zu Kenz. Kapital- und andere schriftl. Dokumente aus dem 17. Jhrdt. ohne Jahreszahl. Enthält insbes. ein Verzeichnis der Spitalurkunden von 1328 an.

Im Rathaus zu Kenz. findet sich ferner eine auf Lattenrahmen ausgespannte Pergamenttafel herrührend aus dem Kloster Wunnenthal 1,55 m breit 1 m hoch, enthaltend ein Verzeichnis der Äbtissinnen und der Wohlthäter des Klosters mit ihren Wappen, verfertigt um das Jahr 1754 unter Äbtissin Maria Rosa Katharina von Stopp. Der Verfertiger ist unbekannt.

VII. Repertorium der Originalurkunden im Stadtarchiv zu Mosbach,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission Kulturinspektor Baumberger zu Heidelberg.[1]

1255 Nov. 10 Eschelburnen. Boppo Graf von Thilesberc belehnt magister Ulricus de Mospach sartor mit einem Hofe bei Neckarburken. Zeugen: Rudegerus Kunemunt, Cunradus de Huchelheim, Otto de Hainstat milites, Cunradus notarius. Siegel. 1.

1326 Aug. 27. Konrad Rüden, Ritter, entscheidet einen Streit zwischen Mosbach und Weisbach wegen des Viehtriebs in die Michelheerde (Michelhardt, jetzt Gemeindewald). Mit 5 Siegeln. 2.

1330 März 27 Esslingen. Die beiden Herzoge, Gebr. Rudolf und Ruprecht, Pfalzgrafen bei Rhein, versprechen der Stadt Mosbach, welche ihnen durch Kaiser Ludwig von Rom aus zu Pflicht und Huldigung zugewiesen worden war, sie bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu belassen. Mit 2 Reitersiegeln. 3.

1330 März 28 Esslingen. Kaiser Ludwig verfügt, dass Mosbach um der Herzoge von Baiern willen, denen die Stadt von Reichs wegen verpfändet ist, nicht mit Pfandschaft etc. beschwert werden soll. Thronsiegel mit Rücksiegel (Secret). 4.

1330 März 28 Esslingen. Derselbe verfügt, dass die Stadt Mosbach, trotz ihrer Verpfändung an Pfalzgraf Ruprecht, bei ihren Rechten bleiben soll. Thronsiegel. 5.

1330 Apr. 4 Wiesloch. Pfalzgraf Rudolf verspricht, die ihm vom Reiche verpfändete Stadt Mosbach aus keinem Anlasse weiter zu verpfänden. Siegel. 6.

1336 Mai 6 Wimpfen. Kaiser Ludwig verleiht der Stadt Mosbach das Recht, dass sie ihre „Ainungen“ über „unser und des Reichs Wald, den man nennt den Michelhart“, hinsichtlich der Waldfrevel beliebig mehren oder mindern darf. Thronsiegel. 7.

1337 Febr. 17. Heinrich Eckstein der Schultheiss, die zwölf gen. „Riether“ und einige von den Zwölfern der Gemeinde zu Mosbach, mit Willen ihrer Herren, der Herzoge Rudolf und Ruprecht, Pfalzgrafen bei

---

[1] Ausser den hier aufgeführten sind zahlreiche Geburts- und Mannrechtsbriefe etc. vorhanden.

Rhein, im Beisein deren beider Amtleute: Herrn Wernhers des Knebels und Herrn Hennelins von Erlinkem und zweier „Vizzethume“ Dietrich Mules gen. und Heinrich von phirt (Pfirt) ordnen Wahl und Aufgaben der Bürgermeister und Räte. 4 Siegel: der Stadt (schildförmig), des Kapitels von Mosbach und der Ritter Dither v. Obrigheim und Arnold Creis. 8.

1337 Juni 1 Frankfurt. Kaiser Ludwig bestät. alle Freiheiten der Stadt Mosbach. Siegel. 9.

1337 Juni 1 Frankfurt. Kaiser Ludwig, welcher die Stadt Mosbach verpfändet hat, befiehlt, dass sie von den Herzogen in Baiern nicht weiter in Pfand gegeben werden solle. Thronsiegel. 10.

1338 Mai 19 Frankfurt. Privilegium von Pfalzgraf Rudolf, besagend, dass die Inwohner und Bürger der Stadt Mosbach, seien es Pfaffen, Laien oder Juden, für Bürgschaft und Schuld nicht samtverbindl. sind. Siegel. 11.

1340 Okt. 12. Wiprecht von Nagelsberg sagt der Stadt Urfehde zu. 5 Siegel. 12.

1344 Juni 20 Frankfurt. Ludwig, röm. Kaiser, verfügt, dass die Bürger von Mosbach alle, die in die Stadt gefallen sind und sie beschäd. haben, angreifen und an Leib und Gut bekümmern und schädigen dürfen. 13.

1345 Febr. 17 Rotenburg. Kaiser Ludwig verfügt, dass die Stadt Mosbach für Herzog Rudolf nicht Pfand sein solle und giebt ihr als Schirmer Engelhard von Hirschhorn. 14.

1345 März 6 Wintzingen. Pfalzgraf Rudolf, welcher die Stadt Mosbach an Engelhardt von Hirschhorn, Vizthum, und dessen Erben verpfändet hat, fordert die Stadt auf, diesem zu huldigen und so lange verpflichtet zu sein, bis sie wieder mit Ledigzahlung ihrer Pflichten „erlassen“ wird. Siegel. 15.

1346 Jan. 28 Heidelberg. Kaiser Ludwig erteilt der Stadt Mosbach das Privilegium, alle Güter in ihrer Stadt und Bann, innerhalb u. ausserhalb der Gemarkung, wie von Alters her bestanden, mit Beet zu belegen. Majestätssiegel. 16.

Ohne Dat. (1353—1390). Die Bürger von Mosbach beschweren sich bei Pfalzgraf Ruprecht (dem älteren, also 1353—1390) über das Verfahren der von ihm zu Schiedsrichtern zwischen der Stadt und dem Stift (St. Juliana) gesetzten Herren und über des Stifts Verhalten gegen ihren Bürger Dither v. Bödigheim. Der Rückseite ist das schildförm. Stadtsiegel aufgedrückt. 17.

1353 Nov. 23 Speier. Karl IV. bestät. die Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. Per d. cancellarium || Henricus, von anderer Hand a. d. Buge rechts; daneben das Registraturzeichen. Siegel zerbr. 18.

1363 März 5 Nürnberg. Derselbe gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht d. ält., die Weiler Haspach und Buchersheim zu der ihm verpfändeten Stadt Mosbach hinzuzuziehen. Per dom. Hluwacium cancellarius. R^m Petrus Scolasticus Lubucensis. Thronsiegel mit Rücksiegel. — Gedr. Winkelmann, Acta II, 567. NB. Hasbach u. Buchersheim sind verschwunden; sie lagen etwa 2 Kilom. von der Stadt, und zwar Hasbach bei der Stadt-

mühle und Buchersheim beim Schindwasen. Vgl. auch Winkelmann II, 205. 19.

1363 Apr. 13 Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht erklärt zu Folge des eingerückten Briefs Kaiser Karls (Nürnberg 1363 Sonntag Oculi, s. vorher), dass die Weiler Hasbach u. Buchersheim zur Stadt gehören sollen, legt aber dafür der Stadt Mosbach jährl. anstatt 150 Pfd. nunmehr 180 Pfd. Heller auf, welche ihm und seinen Erben, solange diese die Stadt in Pfand haben, gezahlt werden müssen, später dem Reiche. Grosses Reitersiegel. 20.

1368 Jan. 29. Entscheid oder Vertragsbrief zwischen dem Stift (St. Julianen) zu Mosbach einerseits und Bürgermeister, Rat und Gem. Mosbach anderseits, betr. Freyung etlicher ihrer Höf, item Anspruch der Bürger an die Pfaffen etc. Siegel. 21.

1371 Febr. 3. Äbtissin und Konvent des Klosters Billigheim verkaufen an Frau Adelheid Vogtin in Gundelsheim eine Gült in Obergriesheim. Siegel der Äbtissin. 22.

1371 Dez. 5 Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht d. ält. weist die Stadt Mosbach zur Zahlung eines Leibgedinges von jährl. 20 Guld. an die Margaretha Remmig in Wimpfen an. Siegel zerbr. 23.

1373 am weissen Frauenabend. Quittung des Edelknechts Kunz von Welzheim über 80 Guld. Gült, die er auf die Stadt hatte. 24.

1373 Juni 18. Entscheidbrief der gewählten Schiedsrichter zwischen dem Rate zu Mosbach und Konrad Schneider daselbst. Mit 3 Siegeln. 25.

1375 Febr. 23. Entscheidung der Richter des weltl. Gerichts der Stadt zu Wimpfen auf dem Berg zwischen dem Schultheiss zu Mosbach und Kunz Schneider allda, eine Erbschaft betr. Siegel. 26.

1376 März 28. Elisabethe Äbtissin und der Konvent des Frauenklosters zu Billigheim verkaufen den ihnen zustehenden Zoll in der Stadt Mosbach an diese. Siegel des Konvents u. der Äbtissin. 27.

1376 Juli 29 Heidelberg. Freiung von Pfalzgraf Ruprecht d. ält. besagend, dass die Stadt Mosbach nicht mehr pfandbar für künftige Schulden desselben sein soll. Siegel. 28.

1381 Febr. 12. Bürgermeister und Rat zu Heidelberg schlichten einen Streit zwischen verschied. Mosbacher Bürgern. Kl. Stadtsiegel. 29.

1381 Okt. 27 Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht d. ält., Herzog in Baiern, entscheidet einen Streit zwischen der Stadt Mosbach und Dieter von Bödigheim, Bürger der Stadt. Siegel. 30.

1384 Juli 20 Heidelberg. Wenzel, röm. König u. König von Böhmen, erneuert und konfirmiert die alten Freiheiten und Rechte der Stadt Mosbach unbeschadet der Pfandschaft, welche der Pfalzgraf Ruprecht d. ält. darauf hat. Per d. Kreyger magistrum curie Martinus Scolasticus. (in dorso:) R[m] Wenceslaus de Senykow. — Thronsiegel. 31.

1385 Mai 12. Hans Gern Gross und Conz Gebürlin von Steten, die dabei gewesen sind, als Dieter von Bödigheim aus dem Turm entkommen war und wieder eingefangen wurde, schwören der Stadt Mosbach Urfehde. Mit 2 Siegeln. 32.

1389 Nov. 30 Mosbach. Adelheid von Helmstadt, Wittwe des Diether von Bödigheim, und ihre Söhne Diether und Gerung versprechen wegen der Gefangenschaft ihres † Ehemannes der Stadt Mosbach keinen Schaden thun zu wollen. 5 Siegel. 33.

1390 Apr. 4 Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht d. ält. verspricht, die Stadt nicht mehr zu verpfänden. Rest des Siegels. 34.

1391 Aug. 29. Kunz Münch von Rosenberg uud seine Frau Anue von Riedern verkaufen an die Stadt Mosbach die Mühle an der Elz bei der obern Brücke. Mit den Siegeln der Aussteller. 35.

1393 Sept. 15. Elisabetha von Venningen, Äbtissin von Lobenfeld und Billigheim, und der Konvent Lobenfeld verleihen der Stadt Mosbach ihren Anteil am Zoll zu Mosbach. Siegel d. Äbtiss. u. d. Konv. 36.

1398 Aug. 27. Vertrag zwischen Bürgermeister u. Rat von Mosbach einerseits und Sulzbach anderseits, wie die Beschädiger der Wälder Henschelberg, Knopf und Hardberg, sowie der Felder bestraft werden sollen. Siegel. 37.

1402 Juni 16 Heidelberg. Engelhardt, Herr zu Weinsberg, beurkundet einen Vertrag, der die Währ. des Zinses und der Gült zwischen Stift St. Julianae und der Bürgerschaft daselbst festsetzt. Engelhardt wird König Ruprechts Hofrichter genannt. 38.

1402 Juni 16. Revers vom Dekan und Kapitel des Stifts St. Julianae zu Mosbach, die Währung der Zins und Gülten betr., wie solche durch Engelhardt, Herrn zu Weinsberg, zwischen Stift und Bürgerschaft vereinbart worden ist. 39.

1402 Nov. 11 Nürnberg. König Ruprecht erneuert und konfirmiert alte Privilegien und Freiheiten der Stadt Mosbach. 40.

1409 Mai 9. Klaus Wiler, Bürger zu Heilbronu, und seine Ehefrau Agnes kaufen eine Gült von 7 Guld. jährl. von der Stadt Mosbach. 41.

1409 Mai 13. Dechant und Kapitel des Stifts zu Mosbach (St. Juliana) bekennen, unter welcheu Bedingungen Berthold Fetzer zu Obrigheim und seine Ehefrau einen Altar zu Ehren St. Barbara, Laurenzen und Margarethen, sowie auch Messen im St. Julianenstift zu Mosbach gestiftet haben. 42.

1413 Okt. 19. Bele von Kochendorf, Markhau Reuters selig Ehefrau, und Hans Reuter ihr Sohn, nebst Geschwistern bescheinigen, dass die $3^1/_2$ Guld. Gült, die sie jährl. von der Stadt Mosbach bezogen, abgelöst seien. 43.

1413 Nov. 5 Heidelberg. Pfalzgraf Otto d. ält. konfirmiert die Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. 44.

1420 Aug. 14. Herzog Otto d. ält. beurkundet einen Vertrag zwischen den Stiftsherren und der Bürgerschaft zu Mosbach über die Währung von Zins und Gülten, über betbare Güter der Stiftspersonen. 45.

1428 Mai 3. Heinrich Rembold, Schulz von Speier, bescheint dem Jakob von Schefflenz, dass ihm ein Brief vorgelegt worden sei, ausgestellt von Jordan alt aus Speier über 20 Pfd. Pfg. und 30 Guld. und ausgeklagt auf 14 Tage. 46.

1430 Apr. 11. Amtmann Konz Rüd von Bödigheim und die Untergänger der Gemeinden Mosbach und Neckarelz beurkunden ein Unter-

gangsprotokoll betr. den Gemarkungsgrenzzug zwischen den genannten Gemarkungen (unter Churfürst Otto). 47.

1430 Juni 13. Konrad von Heuchelheim, Probst zu Allerheiligen in Speier, schenkt dem Spitale Mosbach seine sämtl. Güter und Gefälle in Ödheim gegen Lesung von Messen etc. 48.

1431 Juli 25 Horneck (bei Gundelsheim). Der Deutschordensmeister Eberhard von Saunssheim beurkundet einen Vertrag zwischen dem „Stiftsschloss" Hornberg, dem Dorfe Zimbern (Neckarzimmern) und Steinbach an einem und der Stadt Mosbach anderseits, Bauholz in der Michelheerde betr. Der Bischof von Speier spricht für seine Besitzungen Hornberg („Stiftsschloss" gen.), Zimbern und Steinbach Bauholz aus der Michelheerd an; es wird ihm ein Eid darüber zuerkannt, dass er 30 Jahre lang ungestört im Besitze war. Mosbach weist nach, dass die Michelheerd seit undenklichen Zeiten ihr eigen sei. Beweise: 1. ein alter Brief, besagend, dass vor alten, langen, vergangenen Jahren Spänne entstanden sei zwischen Edelleuten, gen. von Zwingenberg, und der Stadt und dass in Folge dessen ein „Hintergang" zwischen Michelheerd und Wisselbach (Weisbach) geschehen sei; 2. Brief von Kaiser Ludwig, dass er ihnen den Wald gegeben habe und sie Einung machen dürfen gegen alle, die den Wald beschädigen; 3. Bestätigungsbriefe von den Kaisern Ludwig und Karl, den Königen Wenzeslaus und Ruprecht. 49.

1431 Dez. 4. Das Hospital Mosbach übergiebt den Hospitalhof zu Bernbrunn an Heinz Pele in Erbbestand. 50.

1431 Dez. 5. Konrad von Heuchelheim, Probst zu Allerheiligen in Speier und Domherr des Stifts daselbst, übergiebt seinen Hof zu Bernbrunn mit Zugehörde dem Spital Mosbach zu Eigentum gegen eine jährl. Abgabe. NB. Konrad von Heuchelheim besass in Bernbrunn einen Hof und Anteil an einem zweiten. 51.

1431. Erbbestandsbrief des Egon Müller zu Ödheim über die dem Spitale Mosbach gehörige Ödheimer Mühle. 52.

1432 Aug. 9. Konrad von Heuchelheim, Probst zu Allerheiligen in Speier, verkauft seinen Anteil an dem Bernbrunner Hofe an das Spital Mosbach mit der Bedingung, dass ihm lebenslang jährl. 10 Guld. nach Speier geliefert und wöchentl. 2 Messen für ihn im Spitale gelesen werden. NB. Die Heuchelheimer sassen auf Schloss Heuchlingen an der Jaxt, jetzt kgl. württ. Domäne, und auf der Burg in Allfeld. 53.

1432 Dez. 15 Eberbach. Pfalzgraf Otto entsch. einen Streit zwischen den Neckarelzern und Mosbachern. Obschon letztere durch Briefe nachweisen, dass die Michelheerd von Kaiser und Reich gefreit sei, sollen dennoch die von Neckarelz Holz in der Michelheerd für sich hauen dürfen und Anteil am verkauften Holze haben. 54.

1434 Dez. 4. Heinz Pele übernimmt den Spitalhof zu Bernbrunn in Erbbestand. 55.

1434. Alte Kundschaft, dass die Stiftsherren zu Mosbach Umgeld von ihrem Weinschank zu geben schuldig seien, wie die andern Bürger. 56.

1435 Dez. 2 Mosbach. Otto, Pfalzgraf bei Rhein u. Herzog in Baiern, entscheidet unter Zuzug seiner Räte: Stefan von Emmershofen, seines Hof-

meisters und Vogts zu Mosbach, Henrich von Berwangen, Dieter Rüden, Conz Rüden, Geringen von Bödigheim und Hans Kettel die Irrungen zwischen den Bürgern des Rats und den Bürgern des Gerichts zu Mosbach und ordnet an, dass hinfüro nicht mehr denn 12 Richter und keine Ratsmänner wie früher bestehen sollen. Dieselben haben alle Gerichts- und Rechtssachen zu entscheiden mit Hilfe und Unterstützung der Amtleute. Das Schwierige soll an die churpfälzischen Räte gebracht werden. Diese 12 Richter sollen jährl. einen Bürgermeister aus ihrer Mitte wählen, die Bürger der Stadt einen zweiten. Diese Bürgermeister sollen bei allen Auflagen und Rechnungen der Stadt sein und Rechnung führen, aber zwei Bürger hierzu beiziehen, damit die Gemeinde erfährt, „wohin ihr Gut käme". Bei Entzweiungen sollen sie und die Schulzen die Frevler an das Amt liefern. Änderungen behält sich der Pfalzgraf allein vor. 57.

1436 Mai 28. Hans Klemp von Mosbach übernimmt von Kunz Buchbrunn von Grünsfeld einen Weinberg in Erbbestand. 58.

1443 Okt. 7 Mosbach. Herzog Otto beurkundet einen Vertrag zwischen den Stiftsherren und gemeiner Stadt Mosbach betr. Zins, Gülten, Geldschuld, Stiftung, betbare Güter, Zehnten, Faselvieh, Brennholz für die Kanoniker u. s. f. 59.

1443 Okt. 10 Mosbach. Otto, Pfalzgraf, ordnet das Waidrecht auf der Gemarkung Mosbach und Umgegend. 60.

1445 Apr. 8. Konrad Buchgrimm von Grünsfeld schenkt den Armen, Kranken und Siechen zu Mosbach ein Viertel von einem Weinberge im Henschelberge. 61.

1447 Aug. 28. Heinrich von Massenbach, Herzog Ottos Hofmeister, entscheidet, wie es mit den Wiesenzinsen in der Michelheerd an der Gerach gehalten werden solle, wie sie zu sammeln und wie sie zu teilen seien. 62.

1450 Juni 24. Petrus von Sinsheim, Dechant des St. Julianenstifts zu Mosbach, verkauft einen Weg und Strasse beim Schelmengässlein in den Stiftsgärten an die Stadt. 63.

1450 Aug. 26 Mosbach. Pfalzgraf Otto d. jüng. konfirmiert alte Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. 64.

1451 Jan. 5. Hans von Heuchelheim und seine Frau, Barbara von Sickingen, verpfänden dem Spitale zu Mosbach einen Teil ihrer auf Bernbrunn eigenen Gült. 65.

1451 Mai 27. Das Spital Mosbach kauft von Hans von Heuchelheim, zu dieser Zeit in Allfeld sesshaft, und von seiner Frau Barbara von Sickingen eine Gült auf dem Hofe zu Bernbrunn um 40 Guld. 66.

1451 Juli 27. Hans von Heuchelheim und seine Ehefrau, Barbara von Sickingen zu Allfeld, verkaufen dem Spitale zu Mosbach eine Gült auf ihrem Hofe zu Bernbrunn um 14 Guld. 67.

1451 Juli 28. Hans von Heuchelheim zu Allfeld und seine Ehefrau, Barbara von Sickingen, verkaufen an das Hospital Mosbach auf ihrem Bernbrunner Hofanteile eine Gült. 68.

1452 Nov. 28. Der Dechant Petrus von Sinsheim und das Kapitel des Stifts St. Julianae zu Mosbach verkaufen einen Garten am obern Thor

zu Mosbach im Schelmengässlein gelegen, an die Stadt Mosbach „zu gemeinem Weg und Almut (Allmend)“. 69.

1454 März 8. Wechselbrief (Tauschvertrag) zwischen Konrad, Kaplan von Ödheim, und dem Hospitale Mosbach, Tausch von Gütern betr. 70.

1455 Febr. 22. Peter Stadler nimmt von der Stadt Mosbach den Hardhof in Erbbestand. 71.

1456 Apr. 23. Peter Gren von Obergriessheim nimmt vom Hospitale Mosbach das sog. Hubershöflein zu Obergriessheim in Erbbestand. 72.

1456 Apr. 23. Erbbestandsbrief des Peter Gren von Obergriessheim über das dem Spitale Mosbach in Obergriessheim gehörige Höflein. 73.

1456 Juli 17 Mosbach. Urteil Ottos, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, und seines Rates, J. S. Hans Nordhans, Vormund des Peter Ott und Jörgen Ott gegen † Semnin Barbara bezw. gegen die Stadt Mosbach, eine Verpfründungssumme von 240 Guld. betr. 74.

1457 Apr. 21. Heinz Gronsheim zu Ödheim übernimmt den dortigen Spitalhof mit aller seiner Zugehörde in Erbbestand. 75.

1458 Sept. 5. Hans Pelle von Bernbrunn überträgt sein Gut daselbst dem Spitale Mosbach und übernimmt es wieder von demselben als Erbbestand gegen einen jährl. Zins. 76.

1458 Sept. 5. Das Hospital Mosbach nimmt das Gut des Hans Pelle zu Bernbrunn zu Eigentum, überträgt es ihm aber sofort wieder zum Erbbestand (s. No. 50, 55, 76). 77.

1467 Apr. 5 Mosbach. Hans Ziegellers Erbbestandsbrief, die Ziegelhütte in der Leimgrube zu Mosbach betr., setzt viele Bedingungen für die Stadt fest. 78.

1469 Juli 15 Mosbach. Herzog Otto entscheidet einen Streit zwischen Konrad Ziegler von Königshofen und der Stadt Mosbach, arrestierte Güter, auch eingenommenes Geld betr. 79.

1474 März 28. Graf Johann von Sultz, Hofrichter zu Rottweil, absolviert den Ulrich Unger von Mosbach aus der Reichsacht. 80.

1474 März 28. Graf Johann von Sulz, Hofrichter zu Rottweil, absolviert den Ulrich Unger von Mosbach aus der Reichsacht und teilt dies Bürgermeister und Rat zu Mosbach mit. 81.

1474 Juni 6. Barbara von Sickingen, Wittwe des Hans von Heuchelheim zu Allfeld, und ihre Kinder verkaufen an das Spital Mosbach ihren Anteil am Bernbrunner Hof mit allen Rechten, Gülten und Gebäuden etc. 82.

1474 Nov. 9. Michel Strub in Mosbach giebt dem Metzger Bude allda einen Acker in Erbbestand um eine jährl. Gült von 4 Pfd. 10 Schill. Heller Mosbacher Währ. 83.

1475 Febr. 19 Neumarkt. Otto, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern schlichtet einen Streit zwischen dem Mosbacher Schultheiss und zweien Knechten von Sinsheim, welche ersteren beschimpft haben. 84.

1475 Mai 30. Philipp von Heuchelheim erhält vom Bischof Reinhard in Worms den kleinen Zehnten in Hassmersheim und „im Hof daselbst“ mit allen „Zugehörungen“ zum Mannlehen. 85.

1475 Juli 18. Karl Schönleber zu Mosbach schuldet an Conz Glucker daselbst 20 fl. u. verspricht, jährl. eine Gült von 1 fl. zu bezahlen. 86.

1479 Dez. 1. Conz Glunker „der alt Burgk“ zu Mosbach verleiht an Michel Spruber zu Mosbach einen Morgen Acker. 87.

1487 Juli 30. Schuldbrief, ausgestellt von Peter Schneider, Bürger zu Mosbach, welcher an Bildschnitzer Gutmann daselbst jährl. auf einen Krautgarten 35 Schill. Pfg. zu zinsen hat. 88.

1488 Sept. 23 Die Stadt Ballenberg leiht von der Stadt Mosbach ein Hauptgeld von 200 Guld. 89.

1490 Okt. 28 Mosbach. Erbhuldigung, besagend, dass die Stadt Mosbach nach Absterben des Pfalzgrafen Ottos den Aussteller der Urkunde, den Sohn und Erben, Herzog Philipp, und sonst Niemanden für ihren natürl. Erbherrn und Landesfürsten aufnehmen solle, wofür die Stadtfreiheiten bestätigt werden sollen. 90.

1493 Juli 18 Mosbach. Entscheidung des Pfalzgrafen Otto zwischen der Stadt Mosbach und St. Martin zu Neckarelz hinsichtlich der Michelheerde, welche zu $^1/_3$ dem Heiligen gehört. 91.

1494 Apr. 29. Anselm von Eicholzheim, Vogt zu Mosbach, kauft einen Hof zu Neckarelz von der Äbtissin Agatha von Dalheim und dem Konvente des Klosters zu Billigheim. 92.

1496 Febr. 22. Hartmann von Stockheim, Commenthur zu Horneck, Deutschordens, der Bürgermeister und Rat zu Mosbach, die Spitalmeister daselbst ordnen die gegenseitigen Verhältnisse ihrer Erbbeständer zu Bernbrunn, die Waide, den Waldgang, sowie die Bestrafung der Übertretungen. 93.

1498 Juli 6. Pfründebrief des Georg Kestchen, weil. Pfarrherrn zu Lohrbach, jetzt Vikar am St. Julianenstift zu Mosbach. 94.

1498 Nov. 18. Johann Krebs aus Hochhausen übernimmt um eine jährl. Gült den Hofanteil des Spitals zu Bernbrunn, gen. Heuchelinshof. 95.

1499 Febr. 3. Gültbrief des Kilian Feyel zu Sulzbach, der jährlich an das Hospital Mosbach für das Spitalgütlein einen Gulden Zins zahlt. 96.

1500 Aug. 28 Mosbach. Pfalzgraf Philipp konfirmiert alte Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. 97.

1501 Febr. 9 Heidelberg. Churfürst Philipp versichert der Bürgerschaft zu Mosbach, sie allenfalls für die von der Stadt übernommene Bürgschaft seiner Schuld an den Mosbacher Schultheissen Asmus Kiefer schadlos zu halten. 98.

1503 Febr. 7 Heidelberg. Churfürst Philipp, der von dem Schultheiss Asmus Kiefer zu Mosbach unter Bürgschaft und Selbstschuldnerschaft der Stadt Mosbach eine Summe von 2000 Guld. geliehen hat, verspricht der Stadt, sie für etwaige Folgen schadlos zu halten. 99.

1503 Nov. 28 Heidelberg. Pfalzgraf Philipp entscheidet in einer Klagsache des Konz Weickgenannt von Mosbach gegen Bürgermeister und Rat allda, eine Betsetzung betr. 100.

1504 Mai 23 Heidelberg. Churfürst Philipp verspricht dem Keller und den Amtsangehörigen zu Neckarelz, sie für etwaige Folgen der Verpfändung der Kellerei und der Amtsorte an Gerhard von Bödigheim (für 2000 Guld.) schadlos zu halten. 101.

1508 Jan. 7. Vertrag zwischen den Stiftsherren und der Bürgerschaft zu Mosbach betr. die Kändel über den Wasserfluss der Stadt. 102.

1508 Dez. 18 Heidelberg. Pfalzgraf Ludwig beurkundet einen Vertrag zwischen den Stiftsherrn und der Bürgerschaft der Stadt Mosbach über verschiedene Punkte. 103.

1509 Febr. 10 Heidelberg. Pfalzgraf Ludwig konfirmiert die Rechte etc. der Stadt Mosbach und lässt sich und seinem Bruder, Pfalzgrafen Friedrich, huldigen. 104.

1511 Juni 14 Heidelberg. Pfalzgraf Ludwig beurkundet einen Vertrag zwischen den Stiftsherren und der Bürgerschaft zu Mosbach, Beholzung betr. 105.

1513 März 8. Wendel Krebs übernimmt um eine jährliche Gült den Spitalhof zu Bernbrunn in Erbbestand. 106.

1517 Dez. 8 Heidelberg. Die Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich beurkunden einen Vertrag zwischen Bürgermeister und Rat zu Mosbach einerseits und der Gemeinde daselbst anderseits, betr. das Weinschenken, die Spitalpersonen etc. 107.

1518 Aug. 1 Mosbach. Stiftungsbrief des Chorherrn Diether von Grünsfeld über seine Jahrzeit. 108.

1518 Aug. 1 Heidelberg. Churfürst Ludwig und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich, versprechen der Stadt Mosbach, sie für etwaige Folgen der übernommenen Bürgschaft für eine Schuld von je 50 Guld., jährlich an Marx von Bachenstein zu zahlen, schadlos zu halten. 109.

1525 März 31. Schuldbrief der Brüder Georg und Konrad von Bödigheim über 200 Guld., welche die Stadt Mosbach darleiht. 110.

1525 Mai 1 Heidelberg. Pfalzgraf Ludwig Philipp benachrichtigt Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Mosbach, dass er einen neuen Schultheiss ernannt habe, welchem man gehorsam sein wolle. Auf Papier. 111.

1525. Bürgermeister und Rat der Stadt Mosbach kaufen vom Stifte St. Julianae den kleinen Zehnten zu Mosbach um 320 Guld. 112.

1527 Febr. 22. Bürgermeister und Rat der Stadt Mosbach kaufen von der Probstei des Stifts St. Julianae den kleinen Zehnten der Probstei um 60 Guld. 113.

1533 Jan. 10. Conz Eisenmenger und Kons. von Mosbach haben auf ihre Güter daselbt eine jährl. Gült von je 30 Kr. an die Stadt Mosbach zu zahlen. 114.

1538 Okt. 19. Der Fauth zu Mosbach, Hans Landschad von Steinach, entscheidet einen Streit zwischen den Bauern von Allfeld und den Hofleuten zu Bernbrunn, Viehtrieb und Waidgang betr. 115.

1539 Mai 29. Schulmeister Reinmüller von Mosbach stellt einen Revers aus, dass er zu seiner Sicherheit für ein dem Spital gegebenes Darleihen von 200 Guld. zwei Kaufbriefe über Ödheimer Besitzungen des Spitals von diesem zu Pfand erhalten habe. 116.

1540 März 11 Heidelberg. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, entscheidet über Irrungen zwischen Götz von Berlichingen einerseits und Bürgermeister, Rat, Gericht und Gemeinde zu Mosbach und Neckarelz anderseits, die Reifstangen betr., so Götz in der Michelberd Gerechtigkeit zu haben vermeint, dahin lautend, dass Mosbach und Neckarelz verpflichtet

sind, auf Ansuchen des Götz oder seiner Erben und Nachkommen jährl. aus der Michelherde abzugeben: 400 Reifstangen verschiedener Stärke und zwar „solang und viel es der Wald verleiden mag". 117.

1542 März 19 Heidelberg. Churfürst Ludwig verspricht, die Stadt Mosbach für alle etwaigen Folgen einer von dieser für ihn übernommenen Bürgschaft für eine Schuld von jährl. 200 Guld. bei Christoph und Erasmus von Venningen schadlos zu halten. 118.

1542 Juni 7. Vertrag zwischen der Stadt Mosbach und den anstossenden Dörfern und Weilern Lohrbacher Amts, nämlich: Lorbach, Farnbach, Trientz, Robron (jetzt Robern), Wachengeschwändt (jetzt Wagenschwend), Weisbach und Reichenbuch über den Zutrieb zum Walde der Michelheerd, an welchem auch Keller und Heiligenpfleger zu St. Martin in Neckarelz als Eigentümer von ein Drittel der Michelheerd mitwirkten. 119.

1544 Juni 17 Mosbach. Pfalzgraf Friedrich konfirmiert alte Freiheiten und Rechte der Stadt Mosbach. 120.

1544 Okt. 7 Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich beurkundet einen Vertrag zwischen der Stadt Mosbach und dem Keller und den Heiligenpflegern zu Neckarelz, betr. das Brennholz des Hospitals Mosbach etc. Die Streitigkeiten wurden durch die churf.-pfälz. Räte entschieden: 1. den Marschall Franz Konrad v. Sickingen, 2. den Fauth zu Mosbach, Hans Landschadt v. Steinach, 3. Dr. jur. Lucas Haug. Der Bescheid lautet: So oft Rechnung gepflogen wird, sollen der Keller und die Heiligenpfleger beigezogen werden; jeder Waldschütz soll auch für das Drittel des Heiligen verpflichtet werden; — es soll auch eine Waldordnung gemeinschaftlich entworfen werden und Mosbach soll sich einen Schlaghammer mit M, der Heilige dagegen einen solchen mit N gezeichnet fertigen lassen, zur Bezeichnung des zu fällenden Holzes. 121.

1547. Nuncupatorium (Testament) der Margaretha Bachert von Neckarelz; ausgefertigt 1547. 122.

1549 Nov. 2. Die Gebrüder Hans Wendel und Melchior Müller zu Ödheim nehmen die Spitalmühle zu Ödheim in Erbbestand. 123.

1549 Dez. 5. Jost Lang übernimmt den Spitalhof zu Bernbrunn in Erbbestand. 124.

1553 Mai 21. Die Städte Mosbach und Sinsheim leihen mit Verwilligung des Fauths zu Mosbach, Philipp von Bettendorf, von Paul Wydmann, früherem Schultheissen zu Mosbach, jetzt Amtmann in Finstingen (Deutschlothringen) eine Summe von 800 Guld. 125.

1554 Jan. 6. Michel Soemer zu Allfeld bekennt sich zu einer jährl. Gült von $1^1/_2$ Guld., zahlbar an St. Caecilien der Pfarrkirche zu Mosbach. 126.

1556 Juli 27 Heidelberg. Pfalzgraf Ottheinrich konfirmiert alle Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten der Stadt Mosbach. 127.

1558 Aug. 24. Gültbrief der Stadt Mosbach über 500 Guld. rhein. Währ., welche sie von Margarethe Kuhn, Witwe des Dekans Ludwig Ziegler zu Mosbach, geliehen hat. 128.

1559 Mai 9 Mosbach. Pfalzgraf Friedrich konfirmiert alte Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. 129.

1560 Dez. 12. Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg legen eine Fürbitte bei dem Bürgermeister und Rat der Stadt Mosbach ein für Hans Albrecht von Nürnberg, welcher dem Bechtold Wundert aus dem Kaufe von 336 Stück Schweinen schuldet. 130.

1561 März 3 Heidelberg. Churfürst Friedrich leiht von der Stadt Mosbach 1600 Guld. Mit Unterschrift des Churfürsten. 131.

1562 Nov. 21 Rottweil. Wilhelm, Graf zu Sulz, Hofrichter zu Rottweil, zeigt an, dass der Küfer Georg Christmann von Mosbach auf Klage des Friedrich Gedelin von Massmünster geächtet wurde. Der Rückseite ist das Hofgerichtssiegel in Papier aufgedrückt. 132.

1567 März 23. Alwig Graf zu Sulz, Hofrichter zu Rottweil, befreit Georg Ott von Michelstadt aus der „Aucht" und teilt dies Bürgermeister und Rat zu Mosbach mit. 133.

1569 Nov. 11. Peter Ehrhardt von Auerbach verkauft der Anna, Witwe des Bürgers Michel Johannes von Mosbach, eine Gült. 134.

1570 Nov. 4. Wendel Müller, Hans Statthalter und Georg Höffer zu Ödheim übernehmen die dem Spitale gehörige Mühle zu Ödheim in Erbbestand. 135.

1571 Juni 24 Heidelberg. Churfürst Friedrich erklärt, die Stadt Mosbach für die Bürgschaft, welche sie für ihn gegen Wilhelm von Meisenbuck als Selbstschuldner übernommen hat, schadlos halten zu wollen. 136.

1576 Nov. 28 Mosbach. Pfalzgraf Ludwig konfirmiert die Rechte u. Freiheiten der Stadt Mosbach. 137.

1578 Febr. 2. Schultheiss, Bürger und Rat der Stadt Mosbach geben eine Ordnung, nach welcher in Zukunft den Gutleuthausleuten anstatt dem Viertel des Weinertrages, welcher ihnen an 3 Weinbergen im Henschelberg zustand, das Zinserträgnis aus der Ablösungssumme von 75 Guld. — ebenfalls zur Beschaffung von Wein — zufallen solle. 138.

1579 Febr. 22. Georg Zipf übernimmt von der Stadt den halben Hardhof in Erbbestand. 139.

1583. Ledigsprechung von der Leibeigenschaft des Peter Kleinhans von Steingaden durch den Abt von Kempten. 140.

1591. Geburtsbrief des Paulus Petter von Ellgöuw (Ellgäu) ausgestellt von Vogt und Rat daselbst. 141.

1592 März 18 Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich konfirmiert die Mosbacher Stadtrechte. 142.

1593 Sept. 10. Kundschaftsbrief ehel. Geburt für Magister Andreas Pettenkofer z. Zt. in Mosbach, gebürtig aus der fürstl. Hofmark Essenbach in Baiern, Sohn des Jörg Pettenkofer daselbst. 143.

1594 Jan. 20. Die Eheleute Jakob Teutsch von Mosbach stiften eine Gült für die armen Schulkinder zu Mosbach. 144.

1596 Apr. 11. Schuldbrief der Stadt Mosbach über 200 Guld., verzinsl. mit 10 Guld. jährl., ausgestellt für den Gläubiger Jakob Stadthaber, Schultheiss zu Mosbach. 145.

1602 Juli 10 Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich konfirmiert alte Freiheiten und Rechte der Stadt Mosbach und lässt sich von der Stadt eidl. huldigen und versprechen, dass sie seinen ältesten Sohn, Herzog Friedrich

nach seinem Ableben als alleinigen Erben, als Churfürsten und Herrn anerkennen wolle, seinem Testamente in allen Punkten Folge leiste etc. 146.

1610. Der Deutschordensritterkomthur zu Mainau beurkundet Peter Messmers von Watterdingen Aberkaufung von der Leibeigenschaft. 147.

1611 Jan. 17. Pfalzgraf Johannes konfirmiert alte Rechte und Freiheiten der Stadt Mosbach. 148.

1611 Febr. 16 Heidelberg. Herzog Johannes von Baiern giebt der Stadt Mosbach einen Revers, dass er als Vormund und Administrator der Pfalz es bei dem Testamente Churfürsts Friedrich belassen wolle. 149.

1613 Apr. 4 Heidelberg. Die untere Landschaft der Pfalz, vertreten durch 9 verordnete Kommissäre der drei „Legstädte" Heidelberg, Alzei und Neustadt, leiht zur Deckung der alten Landschulden von der Stadt Mosbach ein Kapital von 320 Reichsthalern, 160 Goldgulden und 100 Dukaten mit einem bedungenen Jahreszins. 150.

1614 Aug. 24. Martin Edinger von Lohrbach, Hofmann auf dem Knopfhofe bei Mosbach, leiht von dem churpfälz. Keller zu Lohrbach, Johann Schrazmüller, 100 Gulden, sowie 3 Königs- oder Philippsthaler. 151.

1614 Nov. 11. Die Stadt Mosbach leiht von dem Amtsschultheissen Georg Heilmann daselbst ein Hauptgeld von 1000 Guld. Reichswähr. 152.

1615 Mai 20 Heidelberg. Churfürst Friedrich konfirmiert die Freiheiten der Stadt Mosbach. 153.

1620 Febr. 2. Berthold Rothwang zu Hochhausen zinst dem Spitale zu Mosbach jährl. 5 Guld. 154.

1620 Neuenhaus. Geburtsbrief der Ursula, Jakob Zieglers von Mosbach Ehefrau. 155.

1620 Apr. 23. Gültverschreibung des Knappenhandwerks (Tuchmacherzunft) zu Mosbach über 25 Guld. Gült von 500 Guld. Hauptgeld, auf Georgi fällig. Stopfel Kistner und Hans Reivler, Bürger und Wüllenknappen, dies Jahr geordnete Müll und Baumeyster, bekennen etc., dass sie von Margaretha Reuter, minderjähr. Tochter des Prof. Dr. Quirin Reuter zu Heidelberg, diese Summe geliehen haben und geben die Walkmühle mit Zugehör zu Pfand, auf welcher schon andere Lasten ruhen. 156.

1623 Juni 1. Die Stadt Mosbach nimmt von dem Andreas Kempf, schönthal. Keller und kaisersheim. Pfleger zu Heilbronn, zur Deckung von Kriegsschulden ein Kapital von 1000 Guld. auf. 157.

1623. Die Gemeinde Neckarelz leiht von Bürger Hans Eisenmenger in Mosbach ein Hauptgeld von 250 Guld. (Tagesdat. unleserl.) 158.

1626 Apr. 19. Der Schultheiss zu Schwetzingen beurkundet den Geburtsbrief des Georg Sapidus, gewesten deutschen Schulmeisters und Bürgers zu Mosbach. 159.

1646 März 29. Gültbrief der Stadt Mosbach über 800 Guld., welche sie von dem Bürger Joh. Heinrich Küstenmacher daselbst geliehen hat. 160.

1650 Apr. 10 Heidelberg. Churfürst Karl Ludwig konfirmiert die Freiheiten der Stadt Mosbach. 161.

1653 Nov. 11. Schuldurkunde der Stadt Mosbach über 300 Reichsthaler, welche die Stadt von Johann Heinrich Alutarius, churpfälzischem Küchenschreiber zu Heidelberg, entleiht. 162.

1653 Nov. 30. Die Stadt Mosbach leiht „zur Fortsetzung des Hammerbaues“ von dem Grafen und Herrn, Herrn Mylord William Crauen 1000 Reichsthaler. Nach einer Anmerkung wurden an der Schuld abbezahlt: 3. März 1657 500 Reichsthaler, 16. März 1660 100 Reichsthaler. 163.

1660 Jan. 18. Mannrecht und urkundl. Verhalten des Herrn Johann Ulrich Reinöl von Holzmaden, Weilheimer Gerichts in Würtemberg, Regimentsquartiermeister in dem Turenneschen Leibdragonerregiment. 164.

1672 Febr. 26. Die Stadt Mosbach leiht von der Universität Heidelberg ein Hauptgeld von 100 Guld. 165.

1685 Dez. 19/9 Heidelberg. Pfalzgraf Philipp Wilhelm konfirmiert alte Rechte und Freiheiten und gute Gewohnheiten der Stadt Mosbach. 166.

1714. Geburtsbrief des Georg Kling von Klein-Nesselwangen, Pfarrei Thannheim. 167.

VIII. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Donaueschingen,

verzeichnet von dem Pfleger der bad. histor. Kommission
Pfarrer Udry in Pfohren.[1]

I. Aasen.

a. Gemeinde.

1741—1804. Pflegrechnungen. 1.
1768 ff. Gemeinderechnungen. 2.
1783. Renovationsbuch. 3.
1785. Extrakt aus dem Aasener Urbar, die Kaplaneigüter betr. 4.

b. Pfarrei.

1718 Nov. 3. Obligation des Josef Metzger über 100 Guld. der Kirchenfabrik zugehörig. 1.

1735 Okt. 20. Abschrift eines bischöfl. Erlasses in einem Streit des Pfarrers von Heidenhofen und des Kaplans zu Aasen, den Frühfreitag und das Opfer betr. 2.

1736 Febr. 24. Verschreibungsurkunde von 2 Viertel Veesen an die Kirchenfabrik St. Blasii von Josef Weisshaar. 3.

1736 Sept 4. Erlass des Bischofs Johannes Franziskus von Konstanz in einem Streit des Pfarrers von Heidenhofen mit dem Kaplan in Aasen, die Gottesdienstordnung betr. 4.

1747 Aug. 1. Bestätigt Bischof Kasimir Anton von Konstanz den Vertrag des 80jähr. Kaplans Andreas Metzger mit dem Priester Antonius Uhler von Neudingen. Ersterer verspricht diesem wenigstens 200 Guld., die Hälfte seines Einkommens, für Besorgung des Benefiziums. 5.

1752—1787. Obligationen der Kirchenfabrik bezw. Kaplanei. 6.

1762 Juli 18. Kirchenvisitationsprotokoll. 7.

1763 Febr. 21. Spezifikation der Kapitalien, welche die Gemeinde Aasen der Kirchenfabrik zu übergeben hat. 8.

---

[1] Vgl. den Bericht von Barth in Mitteilgen. V, 225 ff. über den südöstlichen Teil des Amtsbezirks.

1791 Juni 6. Kaplan Scherer hat an Baubeiträgen 85 Guld. zu vergüten. 9.

1792 Jan. 23. Ersatz des Kaplans Scherer an Baukostenbeiträgen zur Kirchenfabrik betr. 10.

II. Behla.

Gemeinde (Filiale der Pfarrei Hausen vor Wald).

1595 Aug. 5. Vertragsbrief zwischen dem schellenberg. Ort Hausen vor Wald und Behla in Wald- u. Feldstreitigkeiten. Perg. Siegel fehlt. 1.

1602. Vertrag zwischen Arbogast und Hans von Schellenberg und ihren Unterthanen zu Hüfingen, Weid und Viehgetrieb betr. Perg. Siegel fehlt. 2.

1636 Apr. 28. Zinsverschreibung des Vogts, Geschworene und ganze Gemeinde Behla über 120 Guld. gegen . . . (unles.). Perg. Siegel fehlt. 3.

1636 Nov. 20. Zinsverschreibung des Vogtes und der Gemeinde Behla über 400 Guld. gegen . . . (unleserl.). Perg. Siegel fehlt. 4

1637. Zinsverschreibung der Gemeinde Behla gegen 400 Guld. für Hans Peyren, Zunftmeister in Schaffhausen. Perg. Siegel fehlt. 5.

1651 Febr. 13. Desgl. über 420 Guld. gegen Franz Kuppen, Zunftmeister (?) von Schaffhausen. Perg. Siegel fehlt. 6.

1653 März 8. Desgl. um 100 Guld. gegen Franz Hall in Sumpfohren. Perg. Siegel fehlt. 7.

1711 Juni 12. Tauschbrief zwischen Hans Rösch, Vogt zu Behla, wegen seines Wäldlins gegen die Gemeinde allda um $1^1/_2$ Jauchert Acker. Perg. ohne Siegel. 8.

1760. Urbar nach der anno 1760 gesch. Feldmessung. 2 Bde. 9.

1767 März 27. Aus der Oberamtskanzlei Hüfingen. Kaufbrief für die Gemeinde Behla. 10.

1775 Aug. 3. Urteil in Streitsachen zwischen der Gemeinde Behla und der Heiligenfabrik zu Sumpfohren betr. den Heiligenwald. 11.

1782 März 18. Extractus aus dem Obervogteiamt Hüfingen die Errichtung des Thiergartens betr. 12.

1784 Juli 2. Erlass des Oberamtes Hüfingen Devotionalbeitrag von 7358 Guld. 26 Kr. für 25 Jahre zu Gunsten der fürstl. Standesherrschaft. Verteilung der Summe auf einzelne Gemeinden. 2 Aktenstücke. 13.

1785 Juni 6 u. Okt. 25. Oberamtskanzlei-Erlass an den herrschaftl. Vogt zu Behla, den Devotionalbeitrag betr., „dass er nicht im freien Ermessen der Gemeinden sei, sondern Pflicht und Schuldigkeit gegen die Herrschaft.“ 14.

1786 Febr. 22. Erlass wegen Rossausschlag zu Gunsten der Witwe des Johann Rösch. 15.

1786 Aug. 25. Vom Hofgericht in Meersburg Appellationsrechtfertigung der Taglöhner gegen die Bauernsame in Sachen der Allmendverteilung. 16.

1791 Okt. 24 dat. Donaueschingen. Bedingungen, unter welchen freie „Selbstbesalzung“ gestattet ist. 17.

1792 Sept. 1. Erlass von Donaueschingen aus der fürstl. Kanzlei, den Tiergarten betr. 18.

1794. Eine Spezialkarte des „Wildhoïzes“ decopirt durch Jakob Eckhard. 19.

1795 Juli 4. Auszug aus dem Behla'schen Urbarium dat Hüfingen. 20.

III. Döggingen.

a. Gemeinde.

1755/92. Spezifikation, „was dem Militär und ganzen Kontingents-Mannschaft jährl. aus der Hauptkontributionskassa bezahlt worden, desgl. was auf den Strassen- und Brückenbau verwandt worden“. 1.

1771 Mai 16. Register dero löblicher Burgerschaft Döggingen. 2.

1774 dat. Hüfingen. Döggingisches Renovations- und Lager Buochs über die aigentumliche, wie auch Lehen und Stockfelder der gemarket, gmessen und beschrieben vom dermaligen Herrschafts Vogten Josef Bösch allda und gemessen durch Josef Ambrosi, Feldmesser. 3.

1785. Urbarium über den hochfürstlich fürstenbergischen Flecken Döggingen. 4.

b. Pfarrei.

Hat keine alten Urkunden. Die Standesbücher gehen zurück bis zum Jahr 1695.

IV. Fürstenberg.

a. Stadtgemeinde.

1520 Donnerstag nach St. Galli Tag. Die Bürgerschaft von Fürstenberg übergiebt mit Gutheissung des Grafen Friedrich von Fürstenberg Haus und Hofstatt an ihren Kilchherrn Peter Ackermann. Papier. 1.

1615 Juni 20. Das Gotteshaus Uf Hof (Maria Hof in Neudingen) und die Stadt Fürstenberg schliessen einen Vergleich wegen des strittigen Bruderholzes und Waidgang daselbst und beschliessen die Ummarkung desselben. 2 Urkunden. Papier. 2.

1719 Dez. 20. Fürst Frobenius Ferd. zu Fürstenberg übergiebt von Messkirch aus der Stadt Fürstenberg einen Auszug aus dem Freiheitsbuch vom Jahre 1587, die Stadtrechte betr. 3.

1722 Febr. 26 dat. Messkirch. Karl Friedrich, Fürst zu Fürstenberg, bestät. die Stadtrechte. Perg. Siegel abgef. 4.

1736, 1746, 1768, 1782 (gedruckt) Forstordnung. 5.

1751 Dez. 16 dat. Prag. Fürst Josef Wilhelm Ernst zu Fürstenberg bestät. die Freiheitsrechte. 6.

1765 Nov. 27. Bestätigung der Stadtprivilegien durch den Fürsten Josef Wenzel. Perg. mit Siegel. 7.

1781—1798. Verschied. Erlasse und Beschlüsse den Streit der Taglöhner u. „Stümpler“ mit der Bauernschaft die Allmendsverteilng. betr. 8.

1782 Mai 18. Dekret gegeben in der Oberamtskanzlei Hüfingen, die Errichtung des fürstl. Tiergartens betr., Fürstenberg zahlt 101 Guld. 9.

1785 Sept. 21. Devotionalbeitrag der 13 Gemeinden des Oberamtes Hüfingen betr. 10.

1786 Nov. 20. Erlass, Devotionalbeitrag für die fürstl. Standesherrschaft betr. Die fürstl. Unterthanen sollen 20 000 Guld. der Herrschaft geben, die 13 Gemeinden des Hüfinger Amtes trifft es 7358 Guld. 11.

1792 März 16 dat. Hüfingen. Projekt eines mit der Landgrafschaft Baar abzuschliessenden Tiergartenakkordes. 12.

1792 Dez. 5. Steuerfuss der Landgrafschaft Baar betr. 13.

1794. Urbar der Gemeinde Fürstenberg. Mit 13 kl. Karten. 14.

1797 Apr. 3. Bestätigung der Stadtprivilegien durch den Fürsten Karl Joachim. Perg. mit Siegel. 15.

1797 Sept. 21. Schiedsrichterl. Ausspruch in Sachen der Gemeinde Neudingen gegen die Stadt Fürstenberg, betr. das Eigentum eines Waldes in der Wölflishalde. 1 Bd. Perg. mit Titelzeichnung. 16.

1802 Dez. 13 Donaueschingen. Erlass, die Aufnahme der Bürger- und Gemeindenutzen betr. 17.

1804 Febr. 13. Die Gemeinde Fürstenberg löst das Recht der Standesherrschaft, aus dem Gemeindewald sich Holz zu schlagen, ab durch Abtretung einer Waldparzelle von 150 Jauchert. Mit Karte. 18.

1806 Mai 8. Holzordnung für den Gemeindewald Fürstenberg. 19.

b. Pfarrei.

(Die Standesbücher gehen zurück bis 1621.)

1585. Der gem. Stadt jährl. Steuer, Zinserträgnis u. Nutzung. 1.

1694 Jan. 2. Güterbeschrieb eines Jakob Gueth. 2.

Ohne Dat. Landesordnung vor die Landgrafschaft Fürstenberg, auch Statt und Herrschaft Hüfingen. 3.

1720. Auszug aus einem alten Urbar pag. 37 betr. die Gülten der St. Antonius-Pfrund, welche 1688 der St. Barbara-Kaplanei in Hüfingen inkorporiert wurde. 3 Fasz. 4.

1770/73, 73/76, 76/81. Bruderschaftsfonds-Rechnungen. 5.

1790. Extraktus des neuen Dögginger Renovationsurbar, die Kaplanei St. Erhardi dahier betr. 6.

1794. Ein Fasz., Erlass zur Anordnung einer Feldmessuug; Erläuterung der im Urbar vorkommenden Zeichen und Buchstaben; Liquidationsprotokoll. (Dabei ein Verzeichnis der die Stadt Fürstenberg betr. im Hauptarchiv zu Donaueschingen vorhandenen Akten.) 7.

1795 März 4. Extrakt. a. d. liber anniversariorum de anno 1735. 8.

V. Hausen vor Wald.

a. Gemeinde.

1686 Aug. 28 Hausen vor Wald. Spezifikation der Zinsung der Güter in der Gemeinde an die Reichsritterschaft. 1.

1713/14. Anlagbuch, so ist gemacht für jeglichen Burger, Feld und Vieh, Grundzinse und Gülten betr. 2.

1737. Der löbl. und ehrs. Gemeinde und Burgerschaft Hausen vor Wald Grundbuch und Beschrieb. 3.

1744 Nov. 29. Hüfinger Oberamtskanzlei, Lieferung von Heu, Haber Stroh, Holz etc. an Königl. französ. Völker betr. 4.

1746 Dez. 1. Güterbeschreibung nach dem bei löbl. Ritterkanzlei Radolfzell hinterliegendem Umlagefuss. Pap. mit Siegel der hegauer Reichsritterschaft. 5.

1747 März 10. Extraktus Hüfingen. Oberamtsprotokoll. Die verwittibte Freifrau von Schellenberg, geb. Freiin von Schönau, ordnet die Errichtung eines Brunnens im Schlosshof zu Hausen v. W. an. Mit 1 S. 6.

1747 März 16. Schreiben aus fürstl. Oberamtskanzlei Hüfingen. Erlaubnis des Fürsten Karl Friedrich von Fürstenbg., für die Freifrau von Schellenberg 40 Klaft. weiches Holz aus den Gemeindewaldungen schlagen zu dürfen -- obschon die Gemeinde sich kaum mehr 2 Jahre beholzen könne. 7.

1747 März 23 Oberamtskanzlei Hüfingen. Erlass, betr. die Wiederherstellung der Strasse von Donaueschingen bis zum Zollhaus. 8.

1751 Jan. 22. Ein Schreiben der Reichsritterschafts-Kanzlei Radolfzell an die Gemeinde Hausen v. W, „billigmässige Concurrenz oder Beytrag an den erlittenen Quartier- und Nachtlagerkösten“ betr. Mit S. 9.

1753 März 17. Fürstl. Fürstenberg. Oberamtsprotokoll dat. Hüfingen. Erlass gegen die allzuvielen Bettler. „Nur am Mittwoch und Samstag ist das Betteln gestattet.“ 10.

1754 Juni 7. Gerichtsordnung für das Oberamt Hüfingen. Grosses Oberamtskanzleisigill. 11.

1755 Juli 9. Resolutum der Reichsritterschaft des Bezirks Hegau, dat. Radolfzell in Streitigkeiten der verwit. Freifrau von Schellenberg, geb. Freifrau von Schönau, und der Gemeinde Hausen wegen verweigerter Güterabgaben. 12.

1755 Dez. 28. Erlass der Reichsritterschaft Hegau an die Gemeinde Hausen v. W., der Freifrau von Schellenberg die gehörigen Gülten zu bezahlen. Mit 1 Siegel. 13.

1757 Mai 24. Ein Mahn- und Drohschreiben des Rats, Syndikus, Konsulent und Sekretarius der Reichsritterschaft in Schwaben an die Mannschaften, Vogt, Bürgermeister, Gerichtsmänner und sämtl. Bürger, ihre Abgaben an die Ritterkasse zu bezahlen — ansonsten der Briefwechsel aufhöre und andere Mittel angewandt werden. 14.

1766 Juni 7. Extraktus. Freiherr von Schellenbergsche Vogtei an die Gemeinde Hausen v. W., Salzabgabe betr. Mit 1 S. 15.

1768 Mai 21. Resolutio über das von der Gemeinde Hausen v. W. sub 18 Mai 1768 überreichte Memorial von Johann Josef Freiherr von Schellenberg. „Das Scheitholz darf nicht länger als 3½ Schuh gemacht werden und in der Höhe 6 Schuh.“ 16.

1770 Jan. 14. Forstordnung, herausgegeben von dem hochfreiherrl. Rat und Obervogt de Angelo. Papiersiegel. 17.

1770 Apr. 5. Zeugnis des Vogtes, Bürgermeisters und der ganzen Gemeinde Hausen v. W., dass die Herrschaft Fürstenberg der Gemeinde in der Noth 300 Guld. geliehen, und dass versprochen wird, das Kapital samt Zins auf Martini 1770 zurückzuzahlen. 18.

1775 Febr. 15. Obligationsbrief für Martin Bader von Löffingen, dermaliger Schulmeister zu Hüfingen, über 200 Guld. Kapital. 19.

1775 Mai 17. Taxordnung, wie sie seither in Hausen v. W. üblich war, dekopiert aus der Ritterschaftskanzlei Hausen v. W., betr. die Amts- und Schreibgebühren. 20.

1777 Febr. 18. Befehl an die Gemeinde Hausen v. W. durch den herrschaftl. Vogt Pfaumann, Holzschlag und Nummerierung betr. Mit 1 S. 21.

1778 Sept. 22. Konsenserteilung des Josef Wenzel, Fürst zu Fürstenberg, dass auf die Ortschaften Hausen v. W., Bacha (Bachheim) und Neuenburg ein Kapital von 4000 Guld. auf 9 Jahre zur Abbezahlung derer von Schellenberg aufgenommen werde. Copia. Sig. pap. 22.

1779 Juli 10. Revers des Josef Anton Freiherr von Schellenberg, Zahlung von 1000 Guld. à 4 % betr. Orig. 23.

1783 Apr. 8 Hausen v. W. Extraktus notarialis. Freiherr von Neuenstein stellt den Herrn Franz Fidel Meggle als seinen Obervogt vor. Extraktus beglaubigt mit seinem Siegel der kaiserl. Notar Jos. Elsässer. 24.

1789 März 27. Extraktus von der Fürstenbergschen Oberamtskanzlei Hüfingen, betr. die Bereinigung der Jurisdiktion und Bannmarkung, welche die diesseitige Gemeinde Hausen v. W. und Behla von den angrenzenden fürstl. St. Blasianischen Ortschaften in specie Opferdingen scheidet, mit dem fürstl. St. Blasianischen Obervogteiamt Ewattingen. 25.

1789 Aug. 5. Extraktum aus dem sub 4. Aug. 1789 publizierten Bannbeschrieb, die Orte Döggingen und Hausen v. W. betr. 26.

1800/6. Ein Faszikel, Einquartierung und Militärlasten betr. 27.

1804 Febr. 6 Hüfingen. Extraktus. Urteil über die Allmendshofsche Beschwerde gegen ihre mitkollektabeln Ortschaften Hausen v. W. und Bacha wegen Verweigerung zur Vergütung und Gleichstellung der Militärerlittenheiten (nach dem Kriege 1796) in Rücksicht der Einquartierungen und Fuhrwesens betr. „Die Ortschaften sollen dem bestehenden Gesellschaftsvertrag gemäss in Abrechnung und Gleichstellung einlasten, und zwar in dem Maasse, dass hiebei die resultierenden Vergütungen nach dem näml. Maasstabe, wie solcher bis ad annum 1796 zwischen ihnen üblich war, geschehen sollen.“ Publicatum hora media ad duodecim antemeridiana. 28.

1848 März 20. Abschrift eines Testamentes des Heinrich von Allmendshofen zu der Nüwenburg verfasst anno 1485. 29.

b. Pfarrei.

Die Pfarrbücher resp. Tauf-, Ehe- und Sterbbuch gehen zurück bis zum Jahr 1693.

1605. Ein Anniversarbuch mit folgendem Titel: Jarzeytbuch der Pfarrkirchen Hausen. Beschrieben in Lebzeiten des gelehrten Herrn Georgii

Stockmann von Hüfingen, Pfarrherrn daselbsten durch Joannem Spieglerum Hagnaviensem Acronianum S. S. Apostolica et imperiali auctoritatibus publicum notarium, arcis ad originem Danubii pro tempore praefectum. 1.

VI. Hochemmingen.

a. Gemeinde.

1733 März 26. Vertrag zwischen den Gebrüdern Johann Ulrich und Rudolf Schalch, Glockengiesser zu Schaffhausen, und der Kirchenfakrik Hochemmingen wegen Guss einer neuen Glocke. 1.

Von 1742 an Waisenrechnungen, von 1776 an Gemeinderechnungen. 2.

1794 Jan. 3 Oberamtskanzlei Hüfingen. Verpflegungskonvention für die durch den schwäb. Kreis ziehenden königl. kaiserl. Truppen. 3.

1795 Sept. 4. Erlass der fürstlichen Oberamtskanzlei Hüfingen, die Frohnden zum fürstl. Tiergarten betr. 4.

b. Pfarrei.

Die Standesbücher gehen zurück bis zum Jahre 1659.

1697—1702, 1785—1798. Kirchenfondsrechnungen. 1.

1700 März 1. Bescheinigt Kämmerer Raphael Wernz von Mühlhausen, dass er von Hochemmingen ein altare portatile geliehen habe. 2.

1709 Okt. 14, 1716 Apr. 26, 1723 Nov. 23, 1724 Apr. 13, 1733 Apr. 16, 1747 Juli 1, 1762 Juli 10, 1772 Juli 14. Acht bischöfl. Kirchenvisitationsprotokolle für die Pfarrei Hochemmingen und das Ruralkapitel Wurmlingen. 3.

1720 Martini. Beschreibung des gesamten Vermögens der hl. Petrus- und Paulus-Kirchenpflegschaft. 4.

1747 Mai 17. Bischof Kasimir Anton von Konstanz gestattet das Fest der hl. Kirchweihe am 1. Sonntag im Oktober zu halten, statt am Sonntag nach Peter und Paul. 5.

1756 Juli 14 Konstanz a. d. bischöfl. Kanzlei. Bewilligung zur Trauung der Ehekandidaten Kaspar Rombach von Zähringen und der Anna Maria Hausmännin von Romishorn ad fidem cathol. conversa. Pap.-S. 6.

1757—1802 Bischöfliche Kanzlei Konstanz. 16 Ehedispensen in blutsverwandtschaftlichen Graden. 7.

1761 Jan. 29 Villingen Einkommensdarstellung der Pfarrei Hochemmingen. Wachssiegel. 8.

1761 März 18. Schuldbrief des Wilhelm Lindberger zu Hochemmingen über 26 Guld. 9.

1763 Febr. 25, 1767 Nov. 14, 1785 Sept. 26. Aus der bischöfl. Kanzlei Konstanz. 3 Dispensationsurkunden für Eheverlöbnisse. 10.

1764 ff. Rechnungen über die Rosenkranzbruderschaft. 11.

1766—1837. Zehnteinkünfte der Pfarrei Hochemmingen betr. 12.

1767 Nov. 9 Konstanz, bischöfl. Kanzlei. Nicasius Ackermann klagt gegen Anna Maria Krumin von Weilhelm wegen Nichthalten des Ehe-

verlöbnisses. Der Bischof verhängt daher eine Strafe von 50 Guld. über die Schuldige. Pap.-Siegel. 13.

1784 Jan 8, 1788 Sept. 17. Aus der bischöfl. Kanzlei. Zwei Erlasse, die Revalidation zweier Ehen betr., für welche, obschon Blutsverwandtschaft vorlag, keine Dispensation eingeholt wurde. 14.

1789. Urbar der Pfarrei Hochemmingen. 15.

1791 Mai 6. Todtenschein für die in Neapel gestorbene Maria Rosa Schramberg (?), geb. Gebhard, unterzeichn. von Pater Nilus capuc. 16.

1791. Extrakt. a. d. Hochemming. Urbar, die Kirchenfabrik betr. 17.

1797 - 1806. Aus der bischöfl. Kanzlei Konstanz. Dispensationsurkunden, die Eheverkündigungen betr. 18.

1799 Juli 10 Schwenningen. Ehebewilligung für den Gemeinen Mart. Löw von Eferding, Ob.-Österr., und Margaretha Müller von Bischofdeinitz, Böhmen, dass er in Abwesenheit des Regimentskaplans durch den Pfarrer in Hochemmingen sich kann trauen lassen. Unterzeichnet Wilhelmy von Willenstein, Obrist und Kommandant des Kuirassier-Rgmts. Franz II. (Wachs)-Rgmts.-Sieg. gut erhalten. 19.

1799 Juli 10. Für die näml. Verlobten von demselben Kommandanten Dispensationsurkunde über die 3malige Verkündigung, so dass der Pfarrer von Hochemmingen ihn sofort trauen kann, da der Bräutigam zur Reserveeskadron nach Ungarn abzumarschieren hat. Rgmts.-S. in Wachs 20.

L'an IX 30. Brumaire Strassburg. Heiratsbewilligung für Jean Kotowski fuisilier attaché au dépôt de la legion polonaise du Danube; unterschrieben: Kobylawski. 21.

VII. Mundelfingen.

a. Gemeinde.

1586. Stiftet Pfarrer Jakob Hennenberger dahier ein Stipendium. Abschrift dieser Stiftungsurkunde ohne näheres Datum. 1.

1722 Juni 3. Mundelfingen und Döggingen schliessen einen Vergleich über den Hintzelberger „Eschpel". 2.

1730 Wintermonat 8. Die Gemeinden Mundelfingen und Döggingen schliessen einen Vergleich in Betreff des Weges, so von dem Deifelbronnen bis hinauf den obern Furdt an dem Mullenfinger Eschpel. 3.

1739 Aug. 1. Extraktus über Vietrieb auf Gauch. 4.

1758. Drei Briefe von dem Oberamtsvogt zu Blomberg an den Vogt Anton Hofmann in Mundelfingen, fehlende Marksteine, Schaafweide und Zehntleistungen betr. 5.

1770 Juli 5. In Folge eines Streites zwischen Bauernsame und Ein- und Zweistückler wird eine Viehausschlagordnung gegeben, extrahiert Oberamtsvogtei Blumberg. 6.

1771 Mai 26. Extraktus Blumberg. Lohnsatz für die Weber betr. Dieselben haben statt $3^1/_2$ Kr. per Elle nur 3 Kr. zu beanspruchen „solange die Theure dauert". 7.

1773 Mai 14 Donaueschingen. Das Halten und Verkaufen von Hunden betr. Ohne Genehmigung des Forsteiamtes darf Niemand Hunde aufziehen, halten und verkaufen. 8.

1778 Juli 11. Erlass über die Jagdfrohnen. 9.

1778 Nov. 12. Erlass des Blomberger Amtes in Betreff der Spielsucht; führt an, wie der gnädigste Fürst aufs strengste dieses Laster an seinen eigenen Dienern und den Hauswirten in seiner Residenz bestraft. 10.

1780 Juli 19 Donaueschingen, 1784 Nov. 9 Blumberg. Die Ein- und Zweistückler werdeu mit ihren Klagen, den Viehausschlag betr., abgewiesen. 11.

1785 Juli 9. Extrakt aus dem Ewattinger Berain de anno 1785, Bannbeschrieb. 12.

1792 Sept. 1 Donaueschingen. Anlegung des fürstl. Tiergartens betr. mit Akkord über Jagd- uud Frohnleistungen. 13.

1793 Mai 29. Andreas Zahn von Mundelfingen wird als Metzgermeister angenommen. 14.

1794. Extraktus aus dem Mundelfinger Urbar, betr. die zum Messnerdienst gehörigen Güter und sonstiges Einkommen. 15.

1794 Juni 14 Donaueschingen. Zinshaft der Gemeinde Mundelfingen für die Lochmühle betr. 16.

1794 Nov. 3. Ex mandato principis Josefi Wenzeslai, Fürsten zu Fürstenberg, Dekret gegen die Spielsucht und Strafandrohung gegen die Schuldigen. „Darf nicht höher als um einen Kreuzer gespielt werden." 17.

1796 Juni 6. Die Regierungs- und Hofkammer zu Donaueschingen giebt einen Entscheid in Waldstrittigkeiten zwischen der fürstl. Herrschaft uud der Gemeinde Mundelfingen. 18.

1801 Mai 8. Waldordnung. 19.

1802 März 30 Blumberg. Zugstückausschlag-Orduung für die Gemeinde Mundelfingen. 20.

b. Pfarrei.

Die Standesbücher beginuen mit 1712.

1520. Calendarium perpetuum mit Anniversarbuch. Pergament mit 24 folio. Auf der zweiten Seite die fundatores ecclesiae parochialis Mundelfingensis aufgeführt. 1.

1563 uf Zinstag nach dem Sontag oculi in der hl. Fasten. Sind des edlen und vösten Gebhards von Schellenberg, zu Hüfingen und Staufen, unsers gnädigsten Junkherrns, aigene Güter, welche seiue Unterthanen seines Fleckens Mundelfingen zu Lehen haben und bawen, mit ihren Anstössern beschrieben, erneuert und berodelt worden in Gegenwart seines Obervogtes Wolfgang Wiedemann zu Hüfingen und des Vogtes Fridolin Welte, Galli Mayers, Kaspar Gailen (?) und Georg Zimmermannen, Geschworeuen zu Muud. und bekennen ihren alten Gebrauch, zwing, bann, wun, waid, trib und trat. Papierfasz. 2.

1645 Juli 21 Villingen. Vor versammeltem Amt wird den Novalzehnten in Mundelfingen betr. eine Entscheidung gegen den Pfarrherrn allda gegeben. 3.

1667 Micheli bis 18. Novbr. 1711. Baurechnung, was im Pfarrhaus zu Mundelfingen verbawet worden. 4.

1698 Juli 30. Vidimatus recessus, des alten und neuen Einkommens der Pfarrei Döggingen ab 1698. Dekan Johann Heinrich Mötz in Villingen berichtet an die bischöfl. Behörde in Konstanz über ein Übereinkommen zwischen der Pfarrei Mundelfingen und Döggingen, den Zehnten der erstern betr. Die Abschrift des Übereinkommens beurkundet durch notar. Signet. Bischof Marquard Rudolf von Konstanz bestätigt dasselbe unterm 8. Aug. 1698. 5.

1716 Febr. 5. Extrakt aus dem hochfürstl. geistl. Ratsprotokoll die Abhör der Kirchenfabrikrechnung. 6.

1720. Mundelfinger Pfarrurbarium. Papier, verfertigt von dem damaligen Pfarrer Ignaz Dietrich von Aach im Hegau, enthält das „jährl. Einkommen und deren Beschwernusse". Umschlag Pergament, auf der 2. Seite fundatores ecclesiae und auf der 3. und 4 Choralgesänge: Kyrie und Gloria. 7.

1737 Juli 28. Die geistl. Regierung in Konstanz droht mit kirchl. Censuren, wenn der Oberamtmann bei Abhör der Kirchenfabrikrechnung Neuerungen einführen wolle. 8.

1762 Juli 18. Kirchenvisitationsprotokoll, dat. Villingen, durch Johann Simon Spengler, geistl. Rat und Visitator gen , und Johann Christophorus Kolb Konvisitator generalis aufgestellt. 9.

1763 Febr. 26. Instrumentum resuscitationis capellaniae curatae in Eschach adjuncta confirmatione ordinaria. 10.

1764 Febr. 25. Vogt Antoni Hofmann in Mundelfingen extrahiert eine Beschreibung über die zu Mundelfingen befindl. Lehen, Stock- und Allmendfelder, von welchen gnädigste Herrschaft und ein jeweiliger Pfarrherr, desgl. die wohledlen, vesten Herren Junkherrn Bayer in Schaffhausen den gewöhnl. Fruchtzehnten zu drei gleichen Teilen zu teilen haben. 11.

1779. 16 Schriftstücke in einem Fasz. Briefl. Verkehr des Reichs Erbtruchsess hochgräfl. Wolfegg'sche Oberamtes in Waldsee mit der Oberamtsvogtei Blomberg, dem Pfarrer in Mundelfingen und dem eidgenöss. Stadtrat in Schaffhausen, betr. den Melchior Beck von Schwenningen, der in Mundelfingen einen Kirchenraub begangen, die zerbrochenen Kelche dem Goldarbeiter Hurter in Schaffhausen verkauft und im Wolfeggischen Gebiete inhaftiert sass. 12.

1794. Extraktus aus dem neuen Mundelfinger Urbarium, die Güter und Einkommen der Kirchenfabrik St. Georgii betr. 13.

1794 Juli 30. Extraktus aus dem Mundelfinger Urbar de anno 1794, betr. das sämtl. Einkommen und die Beschwerden der Pfarrei Mundelfingen. 14.

1794 Okt. 25. Extraktus aus dem neuen Dögginger Urbar vom Jahr 1785, betr. das jus decimandi der hochfürstl. Herrschaft und des Pfarrherrn zu Mundelfingen. 15.

1800 Febr. 27. Die Fürstl. Fürstenbergische Oberamtvogts-Kanzlei genehmigt die Vereinigung des Schul- und Messnerdienstes. 16.

1806 Juli 31. Die zerrütteten wirtschaftl. Umstände der Mundelfinger Kirchenfabrik machen ein Reskript des Donaueschinger Amts notwendig, damit dieselbe geschont werde. 17.

VIII. Pfohren.

a. Gemeinde.

1745 Dez. 5. Vergleich der Bauern, Stümpler und Taglöhner in Pfohren über Allmendgenuss, genehmigt vom Fürstl. Fürstenberg. Oberamt Hüfingen unterm 18. Jan. 1746. 1.

1754 Juni 7. Gerichtsordnung für die Landgrafschaft Baar. 2.

1762 Febr. 3. Strafprotokoll über solche, die zu viel Stiere und Schaafe ausgetrieben haben. 3.

1767—1798. Streit der Stümpler und Taglöhner mit der Bauernschaft zu Pfohren über Allmendverteilung, Allmendgenuss, Aufbruch, landwirtschaftl. Verbesserungen u. s. w. auf diesem Felde. 15 Erlasse. 4.

1789 Apr. 11. Extraktus aus dem Pfohrener Urbar v. 1786, Waidordnung betr. 5.

1791 Febr. 2. Extraktus aus dem liquidierten und publizierten Urbario des Dorfes Pfohren de anno 1786. — März 21. Extraktus aus dem Urbar für sämtl. Taglöhner. — Apr. 20. Extraktus für die forenses (Ausmärker). 3 Fasz. 6.

1794 Febr. 21. Extrakt aus dem Fürstl. Fürstenberg. Hofkammerprotokoll, Frohnen der Gemeinde Pfohren betr. 7.

1797 Febr. 22. Schuldurkunde der Gem. Pfohreu üb. 550 fl. 8.

1798 März 15. Erlass der Oberamtskanzlei Hüfingen, Gemeindeschuldentilgung betr. 9.

1801 Nov. 4. Vergleichsinstrument üb. Bezahlung der Kriegsschuld. 10.

1802 Febr. 17. Viehausschlagordnung. 11.

b. Pfarrei.

Die Standesbücher reichen zurück bis 1671.

1496 Sept. 28. Graf Wolfgang von Fürstenberg und andere Gutthäter stiften für Pfohren eine Jahrzeit zum Troste aller armen und elenden Seelen im Fegfeuer. Perg. Orig. Siegel abgef. 1.

1522. Verzeichnis der Mitglieder der armen Seelenbruderschaft in Pfohren. 8 Blätter. Perg. Orig (teilweise verdorben). 2.

1551. Schuldurkunde des Müllers Hans Huber von Pfohren üb. 120 fl. Kapital, der armen Seelenbruderschaft gehörig. Perg. Or. S. fehlt. 3.

1576. Schuldbrief des Hans Ziegler von Pfohren über 50 fl. der armen Seelenbruderschaft gehörig. Perg. Orig. Siegel fehlt. 4.

1607 Nov. 10. Schuldurkunde der Gemeinde Lottstetten über 1060 fl. Perg. Orig. Siegel fehlt. 5.

1651 März 12. Schuldbrief des Hans Fritschi von Pfohren über 100 fl. Perg. Orig. 1 Siegel. 6.

1669. Schuldbrief des Georg Müller zu Pfohren über 100 fl. Perg. Orig. 1 Siegel. 7.

1674. Einkommensdarstellung der Kaplanei Pfohren. Papierheft (durch Mäusefrass halb zerstört). 8.

1698. Schuldbrief des Konrad Münzer von Pfohren über 86 fl. 2 Batz. 2½ Pfg. dem Kirchenfond gehörig. Perg. Orig. Siegel verletzt. 9.

1720 Jan. 20. Stiftungsbrief über den Jakob Fritschi'schen Jahrtag. Perg. Orig. mit Fürstl. Fürstenberg. Siegel. 10.

1722 Sept. 29. Schuldurkunde der Gemeinde Thunsel über 3000 fl. gegen die löbl. Karthaus ob Freiburg. Perg. Orig. 11.

1723 März 13. Ablassbrief des Papstes Innocenz XIII. für die Pfarrkirche zu Pfohren; verleiht denen vollk. Ablass, welche die 9 Tage vor Weihnachten die Kirche besuchen und nach s. Meinung beten. Perg. Or. 12.

1736 Mai 20. Urkunde über eine Reliquie des hl. Kreuzes von Franz Silvester episcopus Lavallensis, Hausprälat Sr. Heiligkeit Benedikt XIII. mit Unterschrift des Franz Johann Anton von Sürgenstein, Bischofs von Konstanz. Papierimpresse. 13.

1739 Aug. 3. Authentik für eine Reliquie vom hl. Märtyrer Crescentius, dessen Leib der Stadt Überlingen vom hl. Vater geschenkt wurde, ausgestellt vom Senior des Kollegiatstiftes St. Nikolai zu Überlingen, Johann Anton de Huperti. Pap. Orig. 1 Siegel. 14.

1741 Juni 5. Authentik für Reliquien der hl. Märtyrer Florus, Fidelis, Faustina und Gaudiosus aus dem coemeterio St. Priscillae, von dem Kardinalpriester Franz Josef Anton Guadagni. Pap. mit Siegel. 15.

1746 Apr. 10. Authentik für einen Kreuzpartikel von Kardinal Humbert Alois Radicati episcopus Pisaurensis. Pap. Orig. 16.

1758 Juli 21. Papst Klemens XIII. verleiht dem St. Sebastiansaltare das privilegium altaris. Perg. Orig. 17.

1760 Sept. 11. Kardinal v. Rodt, Bischof von Konstanz, giebt die Erlaubnis zur Errichtung und Einweihung eines Kreuzweges. Pap. 18.

1766 Apr. 24. Ablassbrief des Papstes Klemens XIII. für die Mitglieder der Corporis-Christi-Bruderschaft. Perg. Orig. 19.

1766 Nov. 13. Kardinal v. Rodt, Bischof von Konstanz, bestät. die Verlegung des Hauptfestes der Corporis-Christi-Bruderschaft resp. des vollkommenen Ablasses auf den 3. Sonntag nach Pfingsten. Pap. Or. 20.

1767 März 26. Kardinal v. Rodt, Bischof von Konstanz, giebt die Konfirmationsurkunde für die Corporis-Christi-Bruderschaft in Pfohren. Pap. Or. 21.

1790. Extraktus aus dem Pfohrener Urbar de anno 1786, a. die Pfarrei, b. die Kaplanei, c. die Pfarrkirche betr. 22.

1792 Okt. 1. Schreiben des Oberamtes Hüfingen an den Herrn Kaplan in Pfohren, dass er jährlich auf Martini 3 Guld. „Forstauslösung" zu zahlen habe, da der Fürst seine Jagdlust nicht mehr im Freien, sondern im Tiergarten befriedige. 23.

IX. Riedböhringen.

a. Gemeinde.

Besitzt keine alten Urkunden.

b. Pfarrei.

Die kirchl. Standesbücher gehen zurück bis zum Jahre 1750.

1604. Jahrzeitbuch, verfasst unter dem Pfarrer Johannes Weber durch den kaiserl. Notar Johannes Spiegler von Hagnau am Bodensee, zu jener Zeit praefectus arcis ad originem Danubii. 1.

1672. Bruderschaftsbuch der hl. Dreifaltigkeits-Bruderschaft mit päpstlicher und bischöfl. Errichtungsurkunde (Kopie) und dem Register der Mitglieder. 2.

1719. Rechnung üb uns. lieb. Frauen Kirchen z. hl. Kreuz. 1 Bd. 3.

1719 Febr. 23. Copia des Fundationsinstrumentes der Kaplanei. Perg. 4.

1739 Apr. 4. Dat. aus der bischöfl. Kanzlei zu Konstanz unter dem Bischof Franz Josef. Copia declaratorii super dubiis intuitu neofundatae capellaniae S. S. Cordis Jesu. 5.

1789. Urbar, die Kirchenfabrik betr. 1. Bd. 6.

1789. 5 Faszikel, Gülten, Zinsen und Jahrzeiten betr. 7.

1798 März 19. Extraktus aus dem Riedböhringer Urbarium de anno 1789, die Kaplaneigüter betr. 8.

1800, 1802. Erlass des Blumberger Fürstl. Vogteiamtes, Kriegssteuer betr. 9.

1802 Okt. 14. Erlass des Blumberg. Fürstl. Vogteiamtes, den Tiergarten betr. 10.

X. Sunthausen.

a. Gemeinde.

1771 Juni 21. Lizenzschein der Fürstl. Fürstenbergschen Oberamtskanzlei Hüfingen für das Mahlen und Rändeln gekaufter Frucht in einer andern Mühle. (Mühlebannrecht.) 1.

1791 März 16 bis 1802 Apr. 12. Inventar- und Teilungsbuch. 2.

1805 Juni 17. Eine Güter- und Schuldenverweisung vom Oberamt Tuttlingen. 3.

b. Pfarrei.

1389 Jan. 21. Abschrift der Einverleibungsurkunde der Kirche zu Sunth. mit dem Kloster Amtenhausen. 1.

1584 Mai 3. Zwei Verzeichnisse (a. u. b.) über sämtl. Gefälle, Zinsen und Nutzungen der Pfarrei Sunthausen. 2.

1585 Mai 2. Drei Pfarreiurbarien (a, b, c) 3.

1629 Mai 24. Lehenveränderungsbestätigung zur Kirchenfabrik Sunth. unter Landgraf Thebus (?) Mart. von Fürstenberg. Perg.-Urk. 4.

1663. Urkunde über die Gründung der kathol. Schule zu Sunth. u. Schulpfründeeinkommens durch Pfarrer Johann Jakob Haller. 5.

1663 Juli 3. Bischof Franziskus Johannes von Konstanz bestät. die Rosenkranzbruderschaft. Perg.-Urk. 6.

1666. Ein Pfarreiurbar. 7.

1668 Febr. 27. Ein Pfarreiurbar. 8.

1674. Schulstatut des Pfarrers Haller für die von ihm gegr. Schule 9.

1674 Febr. 19. Kauf einer Hofstatt zum Schulhaus um 106 fl. betr. Perg.-Urkunde. 10.

1677 Aug. 2. Letzter Wille des Pfarrers Haller. 11.

1682. Ein Pfarreiurbar und Spezifikation des Pfarreinkommens. 12.

1685 Okt. 3. Stiftungsurkunde für den kath. Schulfond (200 fl.) von Vogt und Kirchenpfleger Konrad Hauger und Hans Heisler. 13.

1695—1699, 1710. Alte Schulrechnungen. 14.

1710 Febr. 25. Schuldschein des Simon Rolli von Aasen über die bei der Schulpflege geliehenen 120 fl. 15.

1721. Urbar der Kirchenfabrik St. Mauritii et Nicolai. 16

1723 Jan. 22. Schuldschein des Josef Sulzmann von Sunthausen über die bei der Schulpflege dahier geliehenen 45 fl. 17.

1726 Apr. 2. Schuldschein von Martin Buck und dessen Ehefrau Anna Margaretha Lohrer, württemberg. Unterthanen zu Sunth. über 20 fl. 18.

1737 Aug. 25. Schuldschein von Jakob Reichmann von Sunth. über 25 fl. 19.

1739 Juni 4. Lizenzurkunde über die Verlegung des Kirchweihfestes von Bischof Johannes Franziskus von Konstanz. 20.

1760 Jan. 24. Lizenzurkunde des Bischofs Franziskus Konrad von Konstanz über Errichtung eines Kreuzweges. 21.

1777 März 12. Extraktus aus dem Testamente des Pfarrers Johann Ferdinand Seybold verschiedene Stiftungen, zu einem Jahrtag, zur Rosenkranzbruderschaft, zum Schulfonde, zum Schulhaus, in die Kirche betr. 22.

1786. Extrakt aus dem Geisingenschen Renovationsurbario. 23.

1788 Okt. 1. Extraktus aus dem Testament der Marie Anna Reisslin, Quatemperjahrtagstiftung betr., von der Fürstl. Fürstenberg'schen Oberamtskanzlei Hüfingen mit Siegel. 24.

1791. Ein Vertrag, betr. den Bestand des Pfarrwidums. 25.

1795—1807. Verschiedene Berichte und Quittungen über bezahlte Kriegssteuern. Hüfinger Oberamtskanzlei. 26.

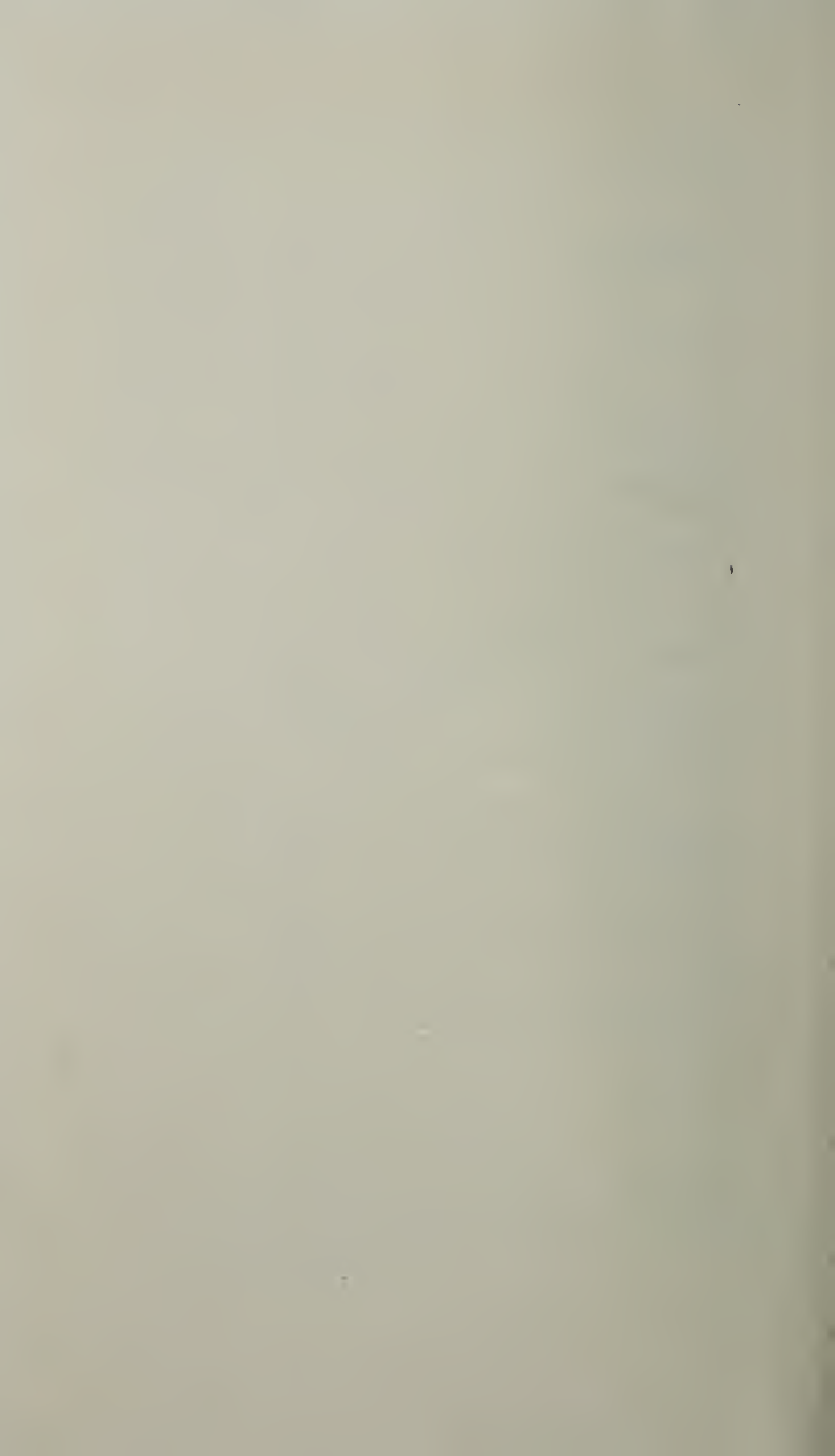
1802 Dez. 5. Legatsurkunde des Lehrers Peter Schilling, Anschaffung einer Monstranz (200 fl.) und einen Jahrtag für sich (50 fl.) betr. 27.

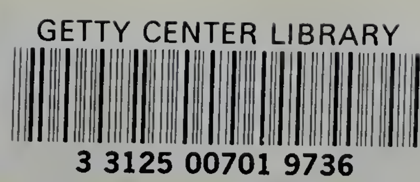
Corrigenda.

S. 8 Z. 6 v. o. l. Albert von Walse st. Halse.

S. 15 Z. 19 v. o. ist die Beschreibung des Wappens des Jakob von Nuwenfels dahin zu ändern: Helm, darauf als Kleinod ein gekröntes Manneshaupt mit langem Haar und Bart, das statt des Mundes einen langen Vogelschnabel hat.






GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00701 9736

